Digitized by Google

3010

HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 1 1912

Digitized by Google

Dorm

SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG ·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

2

Dorm

Rheinbayern,

eine

vergleichende Zeitschrift

für

Verfassung, Gesetzgebung, Justizpflege, gesammte Verwaltung und Volksleben

des

constitutionellen Inn- und Auslandes,

zumal

Frankreichs.

Herausgegeben

von

Dr. Siebenpfeiffer.

„Die Aufgab' ist Stoff zu bieten, nicht zum Lesen, sondern zum Denken."

Montesquieu.

Erster Band.

Zweibrücken 1830.

Druck und Verlag von G. Ritter.

Inhalt.

Nur keine Revolution in Deutschland!

Diese Blätter wollen keine politischen Discussionen eröffnen, aber politische Vorbemerkungen, Einstreuungen und Abschweifungen sind nicht immer zu vermeiden, wenn es sich von Verfassung, Gesetzgebung, Richteramt und Verwaltung handelt, am wenigsten in einer so aufgeregten Zeit, wo die ganze Aktion der Staatsregierungen auf Politik sich stützt, von politischen Rücksichten ausgeht, von politischen Triebfedern in Bewegung gesetzt wird, wo das gesammte öffentliche, ja Privatleben, die politische Farbe des Tages trägt. Man wird uns dies nachsehen. Wir wünschen nichts mehr, als daß die Folgezeit uns gestatte, uns täglich weniger um die Politik zu bekümmern, und jeden Falls wird die Politik im engern Sinne unserer Zeitschrift immer fremd bleiben. Der Augenblick aber, worin dieses erste Heft erscheint, ist so bedenklich, die Gefahr so groß, so dringend, daß wir die für jenes Heft bestimmten Materialien vorerst beseitigen, und uns dem Drang überlassen, nur von dem zu reden, was dem Vaterlande noth thut. Wie es unsre ganze, erklärte Aufgabe ist, so werden sich diese ersten Bogen vorzüglich damit befassen, die Wunden des öffentlichen Lebens aufzudecken, sonder Rücksicht zu enthüllen, nicht um zu reizen, noch mehr aufzuregen, sondern um zugleich die Mittel zur Heilung anzudeuten. Manche werden uns verdächtigen; mit diesen haben wir nichts zu verkehren. Gebietet man uns auf gesetzlichem Wege Stillschweigen, so gehorchen wir, und lassen — die Steine reden. Manche, Viele werden sagen, der Augenblick sey nicht günstig, jede Berührung wunder Stellen müsse

man jetzt vermeiden, die Regierungen werden schon zu helfen wissen u. s. w. Diesen, worunter Wohlmeinende seyn können, antworten wir: Die Uebel, welche wir nennen, sind männiglich bekannt; auch der Geringste weiß, wo es, was ihn drückt. Wir sagen also nichts Neues. Nur manche Regierungen scheinen sie nicht zu kennen, nicht kennen zu wollen. Die Presse lag in Fesseln, die Volksvertreter, welche etwas laut ihre Stimmen erhoben, hat man ausgestoßen, verfolgt, die Stmme der Landstandschaft durch Wahlumtriebe verfälscht, die Verhandlungen der Kammern an manchen Orten zum Gaukelspiel herabgewürdigt. So brannte das Feuer allgemeiner Unzufriedenheit unter dünner Hülle fort, bis der schreckliche Stoß der franz. Revolution Risse schlug, wodurch die Flamme überall zugleich hervorlodert, wo nur die leiseste Luft sie bewegt. Gab Solon ein Gesetz, daß in gefahrvoller Zeit jeder Bürger sich für eine Partei ausspreche, so fordern unsere Verhältnisse, es fordert der Augenblick, worin wir uns befinden, ein anderes Gesetz, das nämlich: daß jeder Bürger auf die Gefahr hinweise und, so laut er es vermag, um Hülfe rufe. Und fehlt das Gesetz, so sey es die Liebe zum Vaterlande, zur Freiheit, zur Ordnung, es sey der große vaterländische Schmerz, der Jeden ergreifen muß beim Anblick dessen was vorgeht. Uns hat dieser Schmerz gefaßt, wir werden mit der Begeisterung reden, die er einflößt, mit der Offenheit, welche die dringende Gefahr gebietet, unbekümmert um das Urtheil des Augenblicks, nur der Zeit vertrauend, in deren Feuer die Schlacken vom reinen Metalle sich lösen. Wir werden nirgend der Anerkennung des Verdienstlichen, nirgend der Zurückhaltung und der Billigkeit ermangeln. Aber Lobhudeleien, Bemäntelungen, süßliche Umhüllungen muthe man uns nicht zu, in einer Zeit, welche verlangt, daß man ihr frank und frei ins Angesicht schaue. Mundet die einfache Bürgerkost nicht

mehr, so tragen die höfischpolitischen Consisöre die Schuld, welche die Gaumen verwöhnt haben.

Schweigen! — freilich wie die aberwitzigen Gemeinde-Vorsteher, welche epidemische Krankheiten verheimlichen, unbekümmert um die Gefahr, die ganze Gemeinde zu verderben, das Unglück über eine ganze Gegend zu verbreiten. Wenn nun, um diesen Vergleich fortzusetzen, Einer auf den Marktplatz sich stellt und ruft: ihr habt Kranke, dem fehlt dies, jenem jenes, so kann es sich begeben, daß man ihn steinigt; gleichwohl hat er schon einen Dienst gethan; gelingt es ihm aber, auch nur einen Befallenen herzustellen, durch Präservativmittel der Verbreitung zu steuern: so kann es der Fall seyn, daß er sich Dank erwirbt.

Auf Dank nun wollen wir unserer Seits nicht rechnen; Dank ist eine Münze, die im täglichen Leben durch alle Hände läuft, aber im großen Verkehr keinen Curs hat. Wir wollen uns auch nicht auf den Marktplatz stellen und rufen: Seht, ihr Leute, dies eure Krankheiten! Sondern wir fassen die Kranken vertraulich bei der Hand und sprechen: Ihr wißt, euch fehlt dies und jenes und nochmals dies; vielleicht ist euch zu helfen: aber mißtraut den Quacksalbern, den Geheimkrämern, wie ihr jenen mißtraut, die euch weiß machen wollen, daß ihr gesund wäret, indeß ihr, wie Lazarus, voll stinkender Schwären dahinsiechet.

In diesem Sinne rufen wir: Nur keine Revolution in Deutschland! Die Krankheit ist da, ein schweres, tief eingefressenes Uebel ist zu heilen. Wer vor Kurzem noch geneigt war, es in Abrede zu stellen, dem haben es die Tage des Septembers in so betrübender Gestalt unter die Augen gerückt, daß keine Verblendung mehr denkbar ist. Das Uebel ist da, ein pestartiges, welches selbst die Gesundesten, Robustesten ergreift. Darum fehlt es auch nicht an Charlatans und falschen Propheten. Der rechte Arzt, von welchem allein Hülfe kommen

soll, zögert, schläft, hofft vielleicht, es werde vorüber gehn, schwankt vielleicht unschlüssig über die Natur des Uebels, über die Wahl der Mittel, und wenn die Krankheit zur Unheilbarkeit gediehen, denkt er die Befallenen mit der Keule zu treffen. O die vortrefflichen Aerzte, die Wunderdoctoren, deren Recepte mit Blut geschrieben, deren Heilmittel Kanonen und Kartätschen sind! Wie schön haben sie Spanien, Portugall, Neapel, Piemont geheilt! Wie blüht Friede und Wohlstand unter ihrem segensvollen Tritt!

Doch nicht an die gesetzlichen Aerzte wollen wir uns zuerst wenden. Sie halten Consilium. Vertrauen wir in ihre Weisheit! Mögen sie nicht etwas beschließen, was im Augenblick des Entschlusses vielleicht das Rechte, im Augenblick der Ausführung aber es nicht mehr ist! Wir wollen uns vor Allem an die Kranken selbst wenden, und sie auf die Gefahr aufmerksam machen, wenn sie den politischen Marktschreiern sich überlassen. Wohl hat schon manchmal ein Fieberkranker durch einen Sturz ins Wasser sich selbst gerettet, weit mehrere aber haben darin den Tod gefunden.

Die Leichtigkeit und verhältnißmäßig geringe Gefahr, womit die französische Staatsveränderung vor sich gegangen, verglichen mit dem unermeßlichen Preis, der dem Sieger zu Theil geworden, hat viel Verführerisches und kann zur Nachahmung reizen, ohne daß man recht bedenkt, ob die Lage, die Hülfsmittel, das Ziel dieselben oder wenigstens ähnlich sind. Große Massen haben meist ein sehr richtiges Gefuhl, aber der Scharfsinn der Vergleichung fehlt; Leute in erhabenen Regionen, noch abgesehen von deren Tendenz, entbehren oft einer genauern Kenntniß der Thatsachen, des vorhandenen Stoffes. Daher die Mißgriffe auf beiden Seiten.

Vor Allem übersehe man nicht, daß Frankreich innerhalb 40 Jahren gar manche Staatsveränderung gesehn, alle Pha-

sen und Modalitäten durchlebt, die gründlichste Schule der Politik practisch durchwandert, daß dadurch die im Ganzen ohnehin weit gebildetere, leicht bewegliche, schnell entzündete französische Nation viel politische Erziehung, viel richtigen Tact erlangt hat; daß Frankreich mit einer allen Volksclassen verhaßten, wurzellosen Dynastie den Kampf zu bestehen, dabei eine einhellige, kraftvolle Leitung, eine entscheidende Hauptstadt, ein gemeinsames Interesse und Ziel, ein die verschiedensten Ansichten vereinigendes Panier — die Charte — und überdies die Gewißheit oder doch das sichere Gefühl der eignen Kraft hatte, mit welcher sich in Kampf einzulassen das Ausland wohl zweimal überlegen dürfte.

Wie ganz anders die Dinge in unserm Deutschland! Schwerfällig von Haus aus, im Innern scharf nach Ständen und Stämmen, Ansichten und Interessen, Bestrebungen und Wünschen geschieden; keine gemeinsame Nationalsache, keine Charte, kein Panier, keine Cocarde, bei deren Anblick das Blut in Wallung kommt, keine leitende, Ton angebende Hauptstadt, im Ganzen auf tiefer Stufe politischer Bildung, viel Anhänglichkeit an Hergebrachtes, Angewöhntes, ungeläutert durch das Feuer vorhergegangener Revolutionen, denn die bei uns erlebten Staatsveränderungen betrafen kaum mehr, als Wechsel der Dynastien. Das Militär steht überall dem Bürgerstande strack gegenüber und hat an manchen Orten nicht einmal, seltsam genug, die Verfassung beschworen, sich zwar dadurch gewissermaßen rechtlos gestellt, aber auch zum willenlosen Werkzeug der Gewalt herabgewürdigt. Die höhern Stände, (überall ist hier bald die Mehr- bald die Minderzahl gemeint) der Nationalsache fremd, ja entgegen, spielen Karten; die Philosophen nebeln und schwebeln, die Professoren rauchen Tabak und trinken Bier, die Beamten, ohnehin durch die Zauberwörter Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Abschaffung der

Willkür erschreckt, sitzen in Staminets; der Mittelstand ist ohne jene Unabhängigkeit, welche nur eine Folge tieferer Bildung oder größern Wohlstandes ist; die Frauen lesen oder schreiben Romane; die Historiker wühlen im Mittelalter; die Theologen..... doch es ist unnöthig, die einzelnen Züge des betrübenden Gemäldes hervorzuheben. Was bleibt? ein roher Pöbel, der ungefähr überall derselbe ist, und selbst in Paris nicht recht zu wissen schien, wie ihm geschah, so gerne wir dem bewiesenen Muth, der Mäßigung und Uneigennützigkeit die verdiente Bewunderung zollen. Was in Deutschland von ihm zu erwarten wäre, zeigten, um nicht von Belgien insbesondere zu reden, die Auftritte des Septembers überall.

Gewiß! auch Deutschland, obwohl es von der ersten französischen Revolution fast nur Schrecken und Druck empfunden, hat, zumal seit 1814, einen Fortschritt in seiner politischen Erziehung gethan; die schöne Flamme von 1813 und 1814, welche mit den Scheiterhaufen des 18. Octobers keineswegs ganz erloschen ist, hat hellsehende, politische Schriftsteller erweckt; die ersten landständischen Verhandlungen haben mächtige Talente gezeigt; der Mittelstand hat Phrasen von Handlungen unterscheiden gelernt. Die Heere sind durch die Conscription bürgerlicher geworden, und fangen an, ihren bodenlosen Zustand zu erkennen, einzusehn, daß ein gesetzlicher Gang der öffentlichen Dinge eben doch mehr werth ist, als die Willkür. Zu gleicher Einsicht könnten die Beamten gekommen seyn, nachdem sie gesehn, wie die Willkürlichkeit mancher Regierung sie die Folgen und Wirkungen des rückgängigen Systems, das man angenommen hatte, mitempfinden ließ, so weit die Dienstpragmatiken sie nicht schützen. Unter den höhern Ständen zeigen sich so gut als in irgend einer Klasse warme Freunde der Freiheit, des Menschenwohls. Gewiß ist nicht minder, daß Deutschland weit tiefern Anlaß zu gewaltsamen Umkeh-

rungen hat, als Frankreich vor und selbst nach dem 25. Juli. Denn alles, was Frankreich 1789 errungen — Abschaffung des Lehnwesens, der Zünfte, erblichen Privilegien, des Zehntens, der Frohnen und wie die unselige reiche Sippschaft heißt, liegt noch auf dem gebeugten Nacken Deutschlands, dessen größtes Unglück ist, daß selbst seine edelsten Fürsten nichts oder wenig zur Linderung thun können.

Wenn nun eben darum, wie nicht zu leugnen, die Revolution auch bei uns ihren Kreislauf vollenden muß, indeß alle Verhältnisse vor gewaltsamen Umkehrungen mit Donnerstimme mahnen: was ist die Aufgabe? Die Revolution auf gesetzlichem Wege zu bewirken.

Politische, überhaupt sittliche Revolutionen, d. h. ein Umschwung der Völkerverhältnisse, haben das mit der Naturrevolution gemein, daß sie mit unwiderstehlicher Gewalt vor sich gehen; aber nicht das, daß sie wie diese mit Zerstörung begleitet seyn müssen; nur wo, wie hier, blinde Gewalt sie hemmt, bricht sie mit ähnlichen Erscheinungen hervor. Große Umkehrungen hat Europa, hat Deutschland erfahren. Die Geschichte lehrt sie, Tag um Tag zeigt den Fortgang der Dinge; man kann ihn rechtzeitig leiten, fruchtbar machen, aber nicht hemmen. So wich der Heerbann dem Lehnsystem, dieses dem stehenden Heere, die stehenden Heere werden der Nationalbewaffnung, der Landwehr Platz machen. Warum hat die Glaubensreformation so viel Blut gekostet, indeß die Umwandlung der Sitten so still erfolgte? Warum war die politische in Frankreich, ja überall, so drangvoll? Wo eine wahrhaft nationale Regierung besteht, geht sie mit dem Volk, nimmt sie unbemerkt die Veränderung der Zeit in sich auf, ist eins mit ihr, und erstaunt gewahrt sie den Umschwung erst, wenn er vollendet ist. In dieser einfachen, allbekannten und doch nirgends genug gewürdigten Wahrheit liegt das ganze Räthsel unserer

Zeit. Das Leben ist vorangeschritten, die Formen, welche man festhielt, sind erstarrt. Kein Fürst spricht mehr zu seinem Unterthan die Sprache des Mittelalters; aber die öffentlichen Acten tragen noch ganz das Gepräge des Barbarismus.

Und welcher Geist ists, der durchdringen, durch alle Dämme brechen will? Es ist der Geist des Bürgerthums, der Civilisation. Ist Civilisation, ist Bürgerthum denn etwas so Hassenswerthes, Gefährliches, daß man sich ihm überall so entgegenstemmt? Freie Entfaltung des Geistes, freie Bewegung der Hände sind seine Losung, sind alles, was der gefürchtete Geist verlangt. Alle Rohheiten, alle Ueberbleibsel barbarischer Zeiten müssen schwinden. Ein Augiasstall ist zu reinigen, herkulische Kraft vonnöthen. Das schreckt freilich ab. Aber nur erst mit Ernst begonnen, damit die Völker wieder hoffen können.

Mögen die Großmächte des Festlands berathen, mögen neue Carlsbader Beschlüsse dem Schreckenssysteme huldigen, die Heere in Bewegung setzen: die Zukunft wird lehren, wohin es führt. Wir bitten, wir beschwören die deutschen Regierungen, nicht ein fremdes Losungswort abzuwarten, sondern zu thun, was ihnen wohl ansteht, was ihren Völkern ziemt. Versammlet, erhabene Fürsten, die Stellvertreter des Volks, redet Worte des Trostes, der Erhebung, der Freiheit! Gestattet eine offene, unverhüllte Darstellung gegründeter Beschwerden, die gesunde Mehrheit wird nichts Unbilliges, nichts Unmögliches verlangen; sie wird einen Wall um Thron und Verfassung bilden, wie kein Mönchsthum, keine Jesuiten, keine Ultraroyalisten zu bilden vermögen. Bayern zumal und der Rheinkreis blickt vertrauensvoll zu seinem Könige empor, der bereits einen geordneten Staatshaushalt an die Stelle verderblicher Vergeudung gesetzt, der dem Reiche das schöne Institut der Landräthe nicht ohne Kampf gegeben, neue zeitgemäße Gesetzbücher, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Münd-

lichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen verheißen hat, und dessen heller Geist, dessen menschenfreundlicher Sinn, dessen tiefes Gefühl aus seinen Gedichten, wie aus manchen freisinnigen Worten und Thaten unbestreitbar hervorleuchtet.

Keine Truppenbewegungen, sie erbittern nur, schüren nur die unterirdische Flamme; sondern Bewaffnung der Landwehr, der Sicherheitsgarden, ehe die Gewalt in Hände fällt, die sie zum Verderben anwenden. Keine Maßregel, welche neue Schmach auf die Nation häuft. Die Carlsbader, die Bundesbeschlüsse von 1819 haben den Regierungen mehr geschadet, als langjährige Weisheit gut machen kann: wie die Missionsanstalten z. B., welche man in Frankreich errichtete, als ob ein Heidenvolk zu bekehren wäre, und wodurch man gerade den helleren und edleren Theil der Nation aufs gröbste beschimpfte, nicht wenig zum Sturze der Bourbonen beigetragen haben. Das Unklugste aber bei jenen Beschlüssen war, daß man der in jeder edeln deutschen Brust dadurch erregten Erbitterung nicht einmal gestattete, sich in armen, machtlosen Worten auszuhauchen, indeß feile Knechte des Absolutism, schamlose Diener des Pfaffen- und Ultrathums, unter dem Zwangschilde des göttlichen Rechts, ungestraft den krassesten politischen Aberglauben lehrten, die aufgeklärtesten und unzweideutigsten Freunde des Volkes und der Regierung als Revolutionäre verschrieen, die Völker selbst als unwürdig und rechtlos hinstellten, und so zum materiellen Druck noch den weit härtern der Schmach gesellten. Aber das Maß ist voll; Zeit ists, daß man einlenke: die Völker haben ihre Kraft erkannt. Darum versammlet, erhabene Fürsten, so flehen wir noch einmal, versammlet die Stellvertreter des Volks. Noch ist vielleicht selbst die mangelhafte Volksvertretung, wie die meisten Verfassungsurkunden sie zeichnen, fähig, gründliche Abhülfe zu bewirken, denn auch die erbliche Fraction des gesetzgebenden Körpers

wird vielleicht die große Gefahr erkennen, und zur Nachgiebigkeit, zu Opfern sich gedrungen fühlen, ehe der Sturm ausbricht, der ihr Alles rauben kann. Aber bald, bald muß es geschehn; auf eine Weise muß es geschehn, die keinen Zweifel über die Absichten übrig läßt, mit jener freien und offenen Biederkeit, welche den Deutschen charakterisirt, und womit erst kürzlich der deutsche Nestor auf dem Rathhause zu Altenburg alle Herzen der Bürger gewann. Dr. S.

Was Noth thut.

Ernst wie die Zeit, und so weit unser Vermögen reicht, fahren wir fort, uns mit der ersten und dringendsten Aufgabe aller Regierungen und Völker zu beschäftigen. Die in aller Hinsicht beklagenswerthen Auftritte, wodurch Ruhe und Ordnung, Sicherheit und Eigenthum auf so verschiedenen Punkten des deutschen Vaterlandes gestört und bedroht sind, fordern jeden Menschenfreund, jeden Freund der Freiheit und Ordnung dringend auf, dem Uebel auf den Grund zu sehen und auf Mittel zu denken, ihm gründlich zu steuern. Jene Ereignisse geben unwiderlegbar zweierleilei kund: einmal, daß die niedern Volksklassen sich in Nothstand befinden, und dann, daß reicher Stoff zu gerechter Unzufriedenheit auch in den Mittelklassen liege, so, daß sie Bewegungen, die von unten ausgehn, statt, wie es ihr nächstes Interesse wäre, sie zu unterdrücken nicht ungerne sehn, begünstigen, sich anschließen und zur Erreichung anderer Zwecke sie benutzen, welche man auf gesetzlichem Wege vergebens zu erstreben hofft. Wir werden in der Folge nur zu oft Gelegenheit haben, diesen Gährungsstoff zu untersuchen und Vorschläge zu machen, um ihn zu beseitigen, von der Hoffnung beseelt, daß die Regierungen

ebenso geneigt als betheiligt seyn werden, die Wunden des Staats- und Volkslebens zu kennen und zu heilen. Für diesmal sey der Nothstand der untern Volksklassen unser Thema, der offenbar die nächste und unmittelbarste Betrachtung und Abhülfe in Anspruch nimmt.

Die Thatsache wird Niemand in Abrede stellen, daß in den niedern Volksklassen viel Noth und Drang, selbst in den mittlern viel Hemmung und Störung des Betriebs, der Nahrungsquellen herrsche, wodurch hier ebensoviel Unbehaglichkeit als in andern Klassen politische Unzufriedenheit erregt wird. Mit allgemeinen Redensarten: das Uebel liegt in den Zeitumständen; der Luxus verderbe den Familienwohlstand; wer arbeiten wolle, finde Verdienst; dem Müßiggang sey nicht zu helfen; man müsse den Revolutionsschwindel unterdrücken u. s. w. ist wenig oder nichts gethan, so viel Wahres darin enthalten seyn mag. Dergleichen Gemeinplätze vermehren nur das Uebel, heilen es nicht, lindern es nicht. Man muß mit der Lage der verschiedenen Volksklassen und Stände sich vertraut machen, wenn man Quelle und Umfang der Unzufriedenheit erkennen, das Wahre vom Falschen und Uebertriebenen unterscheiden will. Beziehen sich nachfolgende Bemerkungen und Vorschläge zum Theil auf unsre nächste Umgebung, so wird man doch anderwärts darin einen Fingerzeig, in andern die allgemeine Beziehung und Anwendbarkeit nicht verkennen. Doch wir eilen zur Sache; der Winter ist vor der Thüre, mit ihm eine sehr bedenkliche Aussicht.

Der Unbemittelten allerwärts sind dreierlei: 1) solche, die gern arbeiteten, welchen es aber an Gelegenheit fehlt; 2) solche, die arbeitsunfähig sind; 3) solche, die nicht arbeiten mögen. Wir wollen uns mit allen drei Klassen beschäftigen. Die erste Klasse ist am schwersten zu befriedigen, weil vermehrte Gelegenheit zur Arbeit nur eine Folge vermehrten Betriebs,

des Verkehrs überhaupt seyn kann. Es ist unsre Absicht nicht, heute diesen so reichen und so vielfach behandelten Gegenstand zu besprechen. Was aber jedenfalls geschehen kann und ungesäumt geschehen soll, ist Anordnung nützlicher öffentlicher Arbeiten von Seiten des Staates und der Gemeinden. Straße, Wege, Kanäle, Waldkulturen und dergleichen Arbeiten bieten reiche Erwerbsquellen für Arbeitsfähige und arbeiten Wollende. Handwerker und Ackerbauende sind kaum in dieser Gattung begriffen, aber die Mehrzahl der Taglöhner, und an manchen Orten die Fabrikarbeiter. Diese Leute leben von Tag auf den Tag: bringt der nächste keinen Verdienst, so ist auch kein Brod da; denn wenn auch ihre Art zu seyn einigen Vorblick in die Zukunft gestattete, so ist ihre tägliche Einnahme durch die vervielfachte Conkurrenz so herabgedrückt, und durch öffentliche Abgaben so geschmälert, daß ihnen kaum die Mittel zum dürftigsten Unterhalt bleiben, und an Ersparung für unvorgesehene Fälle nicht zu denken ist. Einzelne Familienväter aus dem Gewerbsstande können allerdings augenblicklich ins Gedränge kommen: diesen helfe man entweder durch Gelegenheit zur Arbeit, oder durch Vorschüsse, je nachdem es an jener oder an Geld zum Einkauf der Stoffe ꝛc. gebricht. Die Hülfskassen, welche unser König gestiftet, sind vortrefflich hierzu, im Rheinkreis aber ganz ohne Anwendbarkeit, weil man Hypotheken verlangt, die mit solchen Förmlichkeiten verbunden sind, daß der größte Drang sie nicht zu überwinden vermag: die wohlthätige Absicht des Königs ist vereitelt.

Die zweite Gattung, d. h. solche Arme, die wegen Alter, geistiger oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig sind, hat gerechte Ansprüche, daß die Gesellschaft sich ihrer annehme. Man ist zwar heute so ziemlich einig darüber, und die Armentaxe in England zeigt es auf das Grelleste, daß Unterstützungen der Armen fast nur verderblich wirken, wenn sie nicht

mit höchster Vorsicht und Zweckmäßigkeit vertheilt und angewendet werden. Daß man alle Arbeitsfähige ausschließen müsse, versteht sich von selbst. Wie aber mit den Beschränktarbeitsfähigen? was mit solchen Leuten, die durch eigenes Verschulden um ihr Vermögen gekommen? Soll man durch ihre Unterstützung der Verschwendung Anderer Aussichten eröffnen? Hier kommt die Menschlichkeit mit den Forderungen der Staatswissenschaft in Widerspruch. Der oberste Grundsatz sey: Arbeit! Dann werden die öffentlichen Anstalten fast hinreichen; wo nicht, veranlasse man Subscriptionen bei den Vermöglichen, welche, wo nicht Christenpflicht, doch die Schwere der Zeit erkennen, und lieber einen Theil des Ueberflusses oder Ueberschusses entbehren, als sich, ihre Häuser, ihr Eigenthum der Gefahr aussetzen werden. Mit diesen Mitteln bezwecke man, je nach der Oertlichkeit, Sammelplätze, wo die Armen dieser Klasse ein gewärmtes Zimmer und eine kräftige Suppe finden; oder man bezahle ihnen Hauszins, Heizmittel und reiche ihnen Suppe. Fast allenthalben gibt es entbehrliche öffentliche Gebäude; wo nicht miethe man eins. In beiden Fällen errichte man Wohlthätigkeitsausschüsse, welche Bedürfniß und Würdigkeit der Armen unpartheiisch prüfen, Suppen aus getrockneten Früchten, Kartoffeln, Dörrgemüße u. s. w. bereiten und vertheilen mögen. Ein anderes wirksames Unterstützungsmittel ist, freilich nicht mehr für den nächsten Winter, aber für die Zukunft, in den Ländereien gegeben, welche die meisten Gemeinden besitzen: man vertheile sie, statt unter alle Bürger, blos unter die ärmere Klasse, mit der Bedingung, daß sie Kartoffeln für ihren Bedarf selbst pflanzen.

Gegen die dritte Klasse aber, nämlich die welche arbeiten kann, aber Betteln, Herumschweifen, Diebstahl vorzieht, gehe man mit aller Strenge der Gesetze zu Werk, welche wollen, daß

dergleichen Leute den Gerichten übergeben und nach bestandener Strafe der Verwaltung zur Verfügung gestellt, d. h. unter besondere Aufsicht genommen und zur Arbeit angehalten werden. Schade, daß der Rheinkreis keine Zwangsarbeitsanstalt besitzt, wozu der Landrath einen frühern Antrag der Regierung abgelehnt hat. Es gibt indeß öffentliche Arbeiten genug, wobei solche Leute zu allgemeinem und ihrem eigenen Nutzen zwangsweise beschäftigt werden können. Nur eine Art Unterstützung und Beihülfe gibt es, die auch auf diese Klasse, zugleich auf beide vorige anwendbar ist, Unterricht und die Armkinderschulen. Für Volksunterricht im Ganzen hat unsre Regierung bis jetzt eifrig gesorgt, wofür ihr alle Anerkennung gebührt; auch den Unterbehörden, welche treulich dazu Hand geboten, noch mehr aber den armen Gemeinden, welche nicht selten ihr Bestes und Letztes dafür freudig hingeopfert, gebührt Dank, welchen sie in ihrem Bewußtseyn tragen. Doch von Armkinderschulen, einer Erfindung der Noth in England, wissen wir kein Beispiel bei uns zu nennen, so empfehlenswerth sie sind. Am einfachsten ließen sie sich hier oder dort mit den Warmstuben verbinden, welche wir oben für arme Hülfsbedürftige empfohlen haben; an andern Orten könnte man das Volksschulzimmer dazu benutzen, und die Frau des Schullehrers würde sich wohl um ein Geringes dazu verstehn, die Kinder armer Eltern, während diese außer dem Hause arbeiten, in Aufsicht zu nehmen. Wie manche Schulversäumniß würde weniger seyn, welche jetzt entsteht, daß ältere Kinder die jüngern besorgen müssen! Wie manchen Krüppel an Seele oder Körper würden wir weniger sehn, der jetzt das unvermeidliche Opfer der Abwesenheit oder Sorglosigkeit der Eltern ist.

Wir verkennen nicht, daß manche dieser angedeuteten Vorschläge wahrhaft wirksam und zweckmäßig nur da ausgeführt

werden können, wo Gemeinsinn herrscht, und daß eben dieser leider eine Sache ist, die man weder sucht noch findet. Manche lallen das Wort Napoleons: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk“ nach, ohne zu wissen was sie sagen; Andere nehmen es nur zu sehr in dem Sinn, wie es Napoleon selbst anwendete, indem er aber sich als den Staat, das Volk, betrachtete. Wie immer man eben den Satz verstehe, so viel ist gewiß, daß die kleinliche Vormundschaft, welcher man die Völker mehr oder minder überall unterwarf, die edelsten und kräftigsten Schwungfedern des öffentlichen Lebens gelähmt, allen Gemeinsinn getödtet hat. Eine wahrhaft constitutionelle Regierungsweise, eine freisinnige Gemeindeverfassung, nicht wie die des Rheinkreises, kann ein öffentliches Leben, wahren Gemeinsinn wieder allmählig erwecken. Bis dahin, und, fürchten wir, noch für lange müssen einzelne Vaterlandsfreunde sich opfern, müssen die Regierungen und Behörden thun, was von der Indolenz der Mehrheit nicht zu erwarten steht; doch wird auch diese Mehrheit jetzt bereitwilliger seyn, wo sie die Gefahr sieht, welche die Gleichgültigkeit für Wohl und Wehe der untern Volksklassen erzeugt oder vermehrt.

Noch gibt es aber andere Mittel, den Nothstand dieser Klassen zu mildern, und diese Mittel hängen allein von den Regierungen ab. Dahin gehört Erleichterung der Abgaben aller Art; Auswanderung; Abschaffung der Lotterie.

Wir zweifeln nicht, bei der nächsten Ständeversammlung aus dem Munde des Königs den Trost zu vernehmen, daß das schreckliche Krebsübel der Lotterie mit Anfang der nächsten Finanzperiode verschwinden soll. Möchte dieser Tag doch morgen seyn!

Die Auswanderung ist gestattet, sofern eine Aufnahme anderwärts nachgewiesen wird und die Verbindlichkeiten gegen

die Heimath erfüllt sind. Diese Bedingungen scheinen weise und gerecht zugleich — Frankreich kennt sie nicht, bedarf ihrer nicht. Der Franzose hat Anhänglichkeit an sein Vaterland, das er, zumal jetzt, gegen kein anderes ohne Schmerz vertauscht. Aber die erste Bedingung, eine Aufnahmsurkunde aus fremdem Lande beizubringen, ist allenfalls für die Staaten des deutschen Bundes anwendbar, nicht für Amerika, und gerade dorthin strebt der Auswanderungslustige, weil dort allein die Erreichung seiner Zwecke möglich scheint; von gewöhnlichen Auswanderungen, weil man im Ausland eine gute Heirath trifft u. d. gl. ist hier nicht die Rede. Was soll jene Bedingung bezwecken? Daß die Leute nicht auf Gerathewohl ausziehen, ihr Vermögen aufzehren und als Bettler wiederkehren. Aber eben dies ist Folge der Beschränkung. So oft ein Auswanderungsdrang eintritt, gleicht er einem ansteckenden Fieber; je mehr man abräth und Hindernisse stellt, desto stärker wird der Drang. Was geschieht? Die Leute verkaufen heimlich um jeden Preis ihre Habe, treten den Erlös in wucherische Hände mit großem Verlust ab, treiben sich lange mit dem vergeblichen Bemühen um Pässe herum, erschleichen endlich einen oder ein Zeugniß des Ortsvorstandes zu vorgespiegelten Zwecken und reisen in der Nacht ab; öffentliche und Gemeindekassen, wie die Privatgläubiger, kommen um ihr Guthaben; der kleine Erlös ist verzehrt, ehe die Auswanderer zum Meeresstrande kommen und neuen Umtrieben Preis gegeben sind, sie werden, wo nicht unterwegs, doch an den Grenzen aufgehalten, und als Vaganten, Bettler, Ausreißer, die Verzweiflung im Herzen, in die Heimath zurückgeschoben, wo Spott und Elend ihrer wartet: glücklich noch, wenn die Erde, die sich allein ihrer erbarmt, eins oder mehrere Kinder auf dem kummervollen Wege in ihren Schoos nimmt! Wer meint, daß ich zu grell male, kennt die Sache

nicht; ich kenne sie mehr als mir lieb ist, durch vielfache Erfahrung.

Was aber sollen die Regierungen thun? Sie können viel, sehr viel thun! Vor Allem mögen sie ernstlich dahin wirken, daß *man* sich in der Heimath wohl befinde, daß es keine härtere Strafe gebe, als den heimathlichen Heerd verlassen zu müssen, daß jeder Bürger mit Stolz, mit Freude sage: ich bin ein Deutscher, nicht: wo es mir wohl geht, dort mein Vaterland! Bis es aber Allen so wohl gehe, gebe man die Auswanderung nicht nur unbedingt frei, sondern sorge für sichere Ueberschiffung und Feststellung der Existenz in der künftigen Heimath. Dies ist Pflicht einer edlen, wohlwollenden Regierung; Hemmung in der besten Absicht ist schreckliche Tyrannei.

Wo, wie im Rheinkreise, Taglöhner, Dienstboten, ja das elendeste Gesindel, leichtsinnig heirathet, so daß die Straßen von Kindern wimmeln und die Volkszahl sich in kurzer Zeit verdoppelt, während die Scholle fast dieselbe bleibt, ist eine öftere Ausleerung wahres Bedürfniß. Wir haben keine Colonien, keine öden Ländereien; darum lasse man den Ueberfluß ziehen und sorge für sichere Ueberfahrt, sichere Existenz jenseits des Ozeans.

Was die Staatsabgaben betrifft, so konnte der Rheinkreis, ehe die Mauth eintrat, vergleichungsweise nicht klagen, wenn nur Absatz der Produkte, in der Pfalz des Weins und Korns, im Zweibrückischen des Mast- und Schaafviehes, nicht mehr und mehr gehemmt worden wäre; nur das Enregistrement ist eben so lästig als theuer. Wir haben hier die niederste Volksklasse im Auge. Diese gibt an den Staat eine Personal- und Gewerbssteuer. In beiderlei Hinsicht könnte und sollte manche Erleichterung eintreten. Wir können hier nicht ins Einzelne eingehn; ein wohlwollendes Auge wird leicht entdecken, wo Hülfe möglich und wirksam wäre. Einstweilen

wollen wir die Steuervertheiler der Gemeinden ermahnen, um ihrer selbst willen menschlich zu seyn, die dürftige Klasse möglichst zu schonen. Noch mehr kann dies geschehen in Ansehung der Schul- und Impfgelder und der Umlagen für Gemeindenutzungen, wobei die, gemäß der fehlerhaften Gemeindsverfassung, blos aus der begütertsten Klasse der Einwohner bestehenden und auf zehn! Jahre gewählten Gemeinderäthe die Last allzugern auf die nicht vertretene, ärmere Klasse hinwälzen. Die Schulgelder soll man durch Gründung von Schulstiftungen aus Gemeindeländereien, Holzhieben u. s. w. ganz beseitigen, wo dies nicht geschehen kann, möglichst vermindern und nöthigenfalls durch Umlagen nach den Gesamtsteuern den Schulgehalt ergänzen.

Die Impfgebühr ist 42 kr. für ein Kind; für unzahlfähige gibt die Gemeindekasse 14 kr. Nach einer neuen königlichen Verfügung soll wenigstens ⅕ unter die letztere Klasse gerechnet werden. Die Absicht dieser Verfügung wird Niemand verkennen, aber das Mittel verfehlt den Zweck. In manchen Gemeinden ist ¼ ja ⅓ unzahlfähig, in andern wenige, oft Niemand. Hier kann eine Gemeindskasse den Ausfall übernehmen, dort nicht. Streicht man, so ist allenfalls der Impfarzt unzufrieden, der ohnehin eine sehr große Last hat. Und wie verschieden ist diese Last in großen und kleinen Orten, während die Zahlfähigkeit vielleicht gerade im umgekehrten Verhältnisse steht. Dabei, wie gehässig wird die wohlthätige Sache durch Zwangseintreibung der Gebühr! Hier gibt es nur Ein, aber ein sehr einfaches Mittel: man berechne die Einnahme jedes Kantonsarztes seit zehn Jahren, und ziehe den Durchschnitt, bringe die muthmaßlichen Ausgaben in Abzug, wobei es die Kantonsärzte sicher nicht zu genau nehmen, und bezahle ihnen den Rest jährlich aus dem Kreisfonds als Gehaltszulage. Damit ist viel Schreiberei, Anlaß zu

Reibungen, Drang für die kinderreiche arme Klasse beseitigt.

Ganz besonders endlich bedarf diese Klasse einer Erleichterung in Ansehung der Forstfrevel. In frühern Landtags- und Landraths-Verhandlungen kam dieser Gegenstand oft zur Sprache; eine Revision der Forststrafgesetze wurde verheißen: noch erwartet das Uebel die Heilung. Worin besteht es? Kaum scheint man es recht erkannt zu haben, da nur immer von Milderung der Strafen die Rede ist. Hat das Uebel wirklich den Sitz in der Strenge der Strafen? Ich zweifle; vielmehr ich bin gewiß, daß er wo anders zu suchen sey. Die Hauptquelle ist der Umstand, daß eine zahlreiche Klasse die Mittel nicht besitzt, sich das erforderliche Brandmaterial anzukaufen. Nicht genug, daß die Holzpreise alljährlich mit der Bevölkerung steigen; der Ankauf wird auch noch dadurch sehr erschwert, ja für manche, die sonst kaufen könnten, unmöglich gemacht, daß der Vorrath für das ganze Jahr angeschafft werden muß, wo keine Holzhöfe sind. In letzterer Beziehung wäre durch Vermehrung der Holzhöfe zu helfen, wozu, wenn man nur will, überall Gelegenheit ist. Schwieriger ist die Sache in Ansehung der Unzahlfähigen. Brandmaterial müssen sie haben; denn sie müssen ihre Kartoffeln kochen, sich vor der strengen Kälte schützen, und letzteres in einer Zeit, wo die meisten nichts oder sehr wenig verdienen. Hier steckt die Wurzel des Uebels, hier muß geholfen werden. Man zwinge die Leute nicht zum Raub, zum Holzdiebstahl. Einmal, zweimal begangen, ist der Gewohnheitsfrevler da. Warum erkennt man diese so einfache Sache nicht? Scheut man die Folgerung, welche die ist: daß man den Unzahlfähigen Brandmaterial geben müsse? Aber ist dies nicht eben so sehr im Interesse der Waldeigenthümer, des Staats, der Gemeinden und Pri-

vatleute? Begreift man denn nicht, daß durch Frevel dreimal soviel zerstört und geschadet wird? — Allein die Ausführung! Die Ausführung ist nicht halb so schwer. Man muß nur wollen, ernstlich wollen. Man bringe die wirklich Unzahlfähigen jeder Gemeinde in eine Liste, bemesse ihr unentbehrliches Bedürfniß und gebe ihnen das Erforderliche, wozu Wellen und anderes Abfallholz und Torf verwendet werden können. Die Arbeitsfähigen mögen es unter Aufsicht der Forstbeamten selbst machen, die Empfänger es holen. Gern werden sie überdies Kulturarbeiten dafür leisten.

Geschieht dies, aber auch nur in diesem Falle, können und sollen die Strafen, zumal für muthwillige oder boshafte Frevel, nicht zu gelinde seyn, und hauptsächlich nicht in Geld- und Gefängnißstrafen, sondern in Arbeit bestehen. Die Geldstrafen treiben manche Finanzbeamten mit unmenschlicher Strenge ein: die letzte Habseligkeit wird entrissen, denn der Rentbeamte .... Wie unendlich hart war der vorige Winter! Was blieb den Armen übrig, wenn sie nicht erfrieren und verhungern wollten? Keinerlei Hülfe brachte der Staat, unzählige Forstfrevel wurden begangen, und jetzt, jetzt! treibt man, wie gesagt, mit unmenschlicher Härte die Strafen ein, welche anderwärts in Masse niedergeschlagen worden. Wo nichts, gar nichts herauszupressen ist, tritt Gefängnißstrafe ein, wenn der Frevler nicht freiwillig zur Arbeit sich erbietet. Gefängnißstrafen aber achtet der größte Theil dieser Leute nicht: sie finden ein warmes Zimmer, Strohlager, eine nahrhafte Suppe, was sie ja zu Hause nur zu oft entbehren müssen. Damit wächst dem Lande eine große Ausgabe zu, worüber sich der Landrath schon mehrmals beschwert hat. Arbeit! Arbeit! rufen wir bei jeder Gelegenheit; Arbeit ist des Menschen erstes Bedürfniß. Wie leicht sind Waldkulturen, Gemeindewege 2c. zu solchem Zwecke zu verwenden. Aber —

man muß wollen, ernstlich wollen, und daran fehlt es leider.

Noch gar mancherlei hab' ich auf dem Herzen, was zu diesem Thema gehört, das immer, so oft man es wendet, neue Seiten der Betrachtung bietet. Gern trüg' ich z. B. noch einiges über Steuererhebung, über Sparkassen, Leihanstalten u. s. w. vor. Doch diese Gegenstände erfordern eigene Abhandlungen. Dr. S.

Die Mauth.

Wie wir in unsrer ersten Anzeige gesagt, eine neue Zeitrechnung beginnt für alle Staaten: man wird den Widerstoß der französischen Begebenheiten bis jenseits des Ozeans mächtig spüren. Aber daß er mit solcher Blitzesschnelle wirke, zumal im langmüthigen Deutschland, so bald und so bedenklich sich kund gebe, das hatten wir kaum erwartet. Fast unwillkührlich möchten wir mit dem Messager des chambres vom 28. Juli die Hände flehend zu den Machthabern emporheben, und sie beschwören, der Zeit ihr Recht widerfahren zu lassen. „Noch wenige Stunden, rief er, und vielleicht ist es zu spät selbst zur Reue." Nicht wollen wir die deutschen Regierungen mit jener Carl's X. in Vergleichung setzen; fern ist es von uns, den Regierungen Vorwürfe zu machen, und die Gemüther noch mehr aufzuregen. Aber dies sind wir dem Vaterlande, dies sind wir den Regierungen selbst schuldig; gesagt muß seyn, daß die Gefahr groß ist, daß sie mit jedem Tage wächst, und welcher Art die Mittel seyn müssen, wenn sie helfen sollen. Nur wer den untern Volksklassen nahe genug steht, ist im Stande, die Größe der Gefahr, die Tiefe des Risses, der alle

Verhältnisse zu spalten droht, und die Mittel zur Rettung zu erkennen.

Wir übergehen, was 1813 geschah: ein edler Fürst sprach damals zu den Professoren einer Hochschule: „Ich fürchte, man habe mehr versprochen, als man später wird halten können oder wollen.“ Siebenzehn Jahre haben nur zu sehr erprobt, wie hell er gesehen. Was gefolgt ist, weiß Jedermann; die Wirkungen sind: Noth, große Noth der untern Volksklassen, Hemmung und Störung des Betriebs der Mittelklassen, Uebermuth der Höhern, Bitterkeit und Unzufriedenheit in allen Gemüthern. Polen abermals getäuscht, das schöne Italien den verhaßten Deutschen und Jesuiten, Spanien dem Mönchthum, Portugall dem Meineid, die Schweiz den Aristokraten, Frankreich den Bourbonen überliefert, Belgien mit seinen Antipoden vereinigt, die schönen Rheinlande zersplittert — ist es nicht, als ob der Wiener Congreß allen Scharfsinn aufgeboten hätte, um die Völker unglücklich und mißvergnügt zu machen? Der Politik fremd und nur mit dem Nächsten, Dringendsten uns beschäftigend, untersuchen wir nicht, welchen Antheil die Macht der Verhältnisse, welchen der Mangel an Weisheit oder gutem Willen an jenen Maßregeln gehabt haben mag; sie sind da, die unheilbaren Wirkungen liegen am Tage, der Augenblick fordert Abhülfe. Kein Zweifel, daß die Regierungen aller Staaten das hohe, dringende Bedürfniß fühlen, die Zeit in Berathung zu nehmen. Allein die großen Mächte sind durch Stellung, gemeinsames Interesse, Verträge, die Deutschen durch die Bundesakte gebunden, die kleinen empfangen die Losung von den größern; weit ist die Entfernung der Höfe, verschiedene Ansichten, widerstrebende Interessen können, müssen einen gemeinsamen Beschluß verzögern; und: „während Rom berathschlagte, sank Sagunt in Schutt.“

Zwei Thatsachen fasse man wohl ins Auge: allgemeine

Gährung, die beim leichtesten Anstoß zum Ausbruche kommt; leichte Befriedigung, jubelvolle Rückkehr zur Ordnung, wo die Macht den gerechten Forderungen entgegenkommt. Warum wartet man allenthalben, bis es zu dieser unheilvollen Krise kommt? Carl X. ließ seine Partei sagen: le Roi ne cédera pas, und er fiel. Der König von Holland, sich nicht spiegelnd, wird Belgien verlieren. In Sachsen nahm der König einen dem Volke werthen Prinzen zum Mitregenten an; der Herzog von Braunschweig irrt als Flüchtling umher, im Rücken die Flammen seines Residenzschlosses; der Kurfürst von Hessen, von ähnlichem Schicksal bedroht, versprach endlich, die Stände zu berufen, wozu ihn die Bundesakte vor 15 Jahren schon verpflichtete; anderwärts........ muß es in Deutschland, diesem classischen Lande der Treue, zu solchen Auftritten kommen?

Doch wir führen alles dieses nur an, um beifügen zu können, was unsre nächste Umgebung bedarf. Wie gerne, nicht wir allein, sondern alle Bewohner des Rheinkreises, das Gute anerkennen, welches er der jetzigen Regierung verdankt, so ist doch auch viel Mißbehagen und Unzufriedenheit; wie geneigt man zugleich ist, die Hauptquelle in den für unsre Staatsregierung wenigstens unanwendbaren Verhältnissen zu suchen, so läßt sich der Rheinbayer doch nicht überreden, daß nicht Manches hätte geschehen, Manches unterbleiben können.

Wir wollen jetzt nicht von den vielen Klagen und Beschwerden des Rheinkreises reden, nicht einmal vom neuen Schulplane, der ohne ständischen Beirath über die allerwichtigsten Volksinteressen — denn was gibt es wichtigeres, als Erziehung und Unterricht? — verfügte; wir wollen nur von Einer Hauptmaßregel sprechen, welche man lange voraus als eine Wohlthat für das Land verkündete und und endlich auf eine Weise eintreten ließ, daß sie zum Verderben

gereicht, einer Maßregel, welche den öffentlichen Geist des Rheinkreises umgewendet hat und die unverhüllte Betrachtung zur Gewissenspflicht macht: wir meinen die Handels- und Mauthverbindung, wodurch der Rheinkreis nicht befreit sondern gefesselt worden ist. Die Reise des Königs in den Rheinkreis, sagte man sich, werde nicht erfolgen, bis der Monarch etwas Angenehmes mitbringen könne. Er erschien im Sommer 1829 mit seiner erhabenen Gemahlin, und Ihre Majestäten wurden mit den unzweideutigsten Zeichen der Liebe und Ergebenheit aufgenommen. Einige Monate darauf *) ward der

---

*) Der Zweck der Mautheinrichtung konnte kein anderer seyn — wir wollen dies zur Ehre des Verstandes und der gemeinsten Kenntnisse in der Staatswissenschaft derer, die sie veranlaßten, glauben, — als baare Plusmacherei, sey es, daß die Finanzspekulation auf erhöhte Einnahmen, sey es, daß sie auf Versorgung quiescirter Alt-Bayern durch die Bewohner des Rheinkreises, sey es, daß sie auf beides gerichtet war. Nun wurde, wie der Text sagt, die Entschließung des Ministers lange vor der wirklichen Einführung der Mauth bekannt; die Kaufleute, Krämer und bemittelten Familien machten sich daher in Zeiten große Vorräthe, die man „um der Verordnung keine rückwirkende Kraft zu geben" (man sieht, daß der Verfasser des Projekts etwas von einem Rechtssatze gehört haben mochte) nicht aufnehmen, nicht besteuern ließ; die Krämer verkaufen aber die Waaren in dem Preise, den sie hätten nehmen mögen, wenn sie die Mauthgebühren wirklich bezahlt und die zahllosen, zum Theil empörenden Plackereien bereits schon erduldet hätten. Die Folge davon konnte jeder Mensch von gesunden Sinnen voraussehen: die weniger bemittelten und armen Volksklassen bezahlen den Krämern eine harte, schmähliche Steuer, und das Aerar (man pflegt es bisweilen in „Staat" zu übersetzen, wogegen sich die Publicisten ereifern) mußte eine ungeheure Summe jetzt schon zuschießen, um die Emploirten zu besolden. Man sagt, ein braver Mann habe diese Thatsachen ohne Commentar in ein französisches Blatt wollen einrücken lassen, der Redacteur desselben aber den Artikel nicht aufgenommen, weil er besorgte, man habe ihn zum Besten halten wollen, oder die Sache müßte in einer einst berühmten griechischen Stadt, nicht in einem Gebietstheile Deutschlands, das ehemals unter Napoleon's Regierung gestanden, vorgefallen seyn. H.

Rheinkreis, gegen den wiederholten, wohlbegründeten Antrag des Landraths, mit einer Mauthlinie umgeben, der ohnehin schmachtende Handel und Verkehr mit den drückendsten Fesseln, die Befriedigung selbst unentbehrlicher Lebensbedürfnisse mit einer exorbitanten Auflage belegt, ein Heer von Menschen, wovon die meisten unsere Gesetze, unsere Sitten, unsere Art und Weise nicht kennen, aufgestellt, um — sollte man meinen — was die Maßregel an sich Drückendes hat, noch recht gehässig zu machen. Unbegreiflicher Weise wurde damit so lange gezögert, bis Einzelne unermeßliche Vorräthe aufgehäuft, und so auf Kosten der Gesammtheit sich bereichert hatten. Dabei ließ man das Enregistrement, sammt den 10 Prozent Kriegstaxe nach 15jährigem Frieden und die Lotterie fortbestehen, welche den Nothpfennig der ärmsten Klasse verschlingt und die nachtheiligsten Folgen auf Familienfrieden und Sittlichkeit überhaupt hervorbringt. Es ist kein Zweifel, daß der verehrte Monarch von den Hoffnungen, welche die Kunde von seiner Ankunft erregt hatte, nichts wußte; aber der Schlag traf nach dem frischen Enthusiasmus wie ein Blitz, der in die Feier des Christabends fällt. Kein Zweifel, daß die Staatsregierung im Büdget für die nächste Finanzperiode große Erleichterungen vorbereitet; aber mit ungewissen Aussichten ist jetzt nicht geholfen; ernst, wirksam und schnell muß gehandelt werden. Die Handels- und Mauthverbindung sollte, so hieß es, die Fesseln des Verkehrs lösen, und wie wir vor die Thüre treten, hält man uns an, visitirt man uns, nimmt man unsern Beutel in Anspruch: natürlich, der Rheinkreis ist nur Grenze, und die durch den Vertrag verbundenen Nachbarländer sind ja noch wie fremde. Sollte die Handels- und Mauthverbindung nicht blos finanziell und moralzerstörend, sondern auch auf den Verkehr und dadurch auf den Wohlstand wirken, so mußten alle Zwischenschranken und Abgaben zugleich mit Errichtung der Mauthlinie fal-

len; der Bewohner des verbundenen Länderumfangs mußte nicht mit jedem neuen Hoheitszeichen einer neuen Vexation und Besteuerung unterliegen; man mußte nicht Zölle auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse, auf Gegenstände, welche weder der Rheinkreis, noch der gesammte Bundesbezirk jemals erzeugen wird, erzeugen kann, legen, sondern höchstens auf Dinge, welche das Inland, wo nicht jetzt schon, doch mit Hülfe der Mauth, in der Zukunft selbst erzeugen kann; und in keinem Fall durften Finanzrücksichten mit im Spiele seyn, welche gewöhnlich sogar die besten Maßregeln vergiften. Dr. S.

Rheinbayern.

Nachdem wir in vorstehenden Blättern gleichsam den ersten Nothschrei ausgestoßen, kehren wir mit nachstehendem Aufsatz zur ruhigen Selbstbetrachtung, der eigentlichen Aufgabe dieser Zeitschrift uns nähernd, zurück, welche durch die immer drängender werdenden Ereignisse geboten ist. Der Aufsatz eignet sich an die Spitze der Erörterungen, weil er einen Ueberblick der Lage des Rheinkreises enthält, woraus dessen constitutive, legislative und administrative Hauptbedürfnisse von selbst entsprungen, die auch in einem Gesammtresultat ausgesprochen sind.

Wir kennen den Zustand, die Bedürfnisse, die Stimmung der übrigen sieben Kreise des Königreichs Bayern nur unvollkommen (gediegene Aufsätze darüber würden willkommen seyn); wir zweifeln keinen Augenblick, daß der Jubel des Oktoberfestes aufrichtig war; wir freuen uns dessen, und noch mehr der bisher, im Ganzen, überall ungestört gebliebenen Ruhe. Vergleichen wir aber die bisherigen Landtagsverhandlungen, besonders jene von 1819, wo noch offene Rede galt und die neuesten Stimmen, ja selbst das de- und weh-

müthige „Inland“, so scheint es, daß auch dort nicht alles Gold ist, was glänzt. In keinem Fall können wir in alle Folgerungen einstimmen, welche gewisse Optimisten, jene schmeichelnden Tagstrompeter, daraus ziehen. Auch die Freude des Rheinkreises über die Anwesenheit des erhabenen Königspaars war laut und aufrichtig; was konnte (abgesehen von den amtlichen Vorkehrungen), was wollte sie beweisen? Ergebenheit! und worauf gründet sich diese? Auf Hoffnungen! Haben die Rheinländer insgesammt die Art, wie man 1815 über sie verfügte, nur mit verbissenem Schmerz ertragen, so konnte Rheinbayern, des provisorischen Zustandes herzlich müde, sich beziehungsweise noch glücklich preisen, daß es dem größten Theile nach seinem ehemaligen Fürstenhause zufiel; es mußte sich glücklich schätzen, daß man im Wesentlichen die theuern Institutionen bestehen ließ; es konnte aus der menschenfreundlichen Güte des Königs Max mancherlei Erwartungen für die Zukunft schöpfen; sein Vertrauen konnte durch die im Jahr 1818 verkündete Reichsverfassung neu bestärkt werden, welche, die eigenen Einrichtungen des Rheinlandes unberührt lassend, ja neu bekräftigend, manche verfassungswidrige Beschränkung, manchen Eingriff, welche der gestürzte Kaiser sich erlaubt hatte, aufhob oder zur Aufhebung die nahe Aussicht eröffnete. Allein, soviel in Beziehung auf Verwaltung geschehen ist, das constitutive und legislative Feld lag für Rheinbayern brach, daher es auch in der That sich um die neue Reichsverfassung wenig bekümmerte, von den Landtagsverhandlungen kaum Kenntniß nahm, welche, zumal die spätern, ohnehin nicht geeignet waren, in irgend einem Theile des Reichs eine lebendige Theilnahme zu erregen, was gemäß dem Wind von Osten her, auch ganz und gar nicht die Absicht war. Für die folgenden Jahre mußten die Nachwehen des Kriegs und der Theuerung von 1817, dann die demagogischen Umtriebe,

welche man geschickt benutzte, den Schwung der Zeit zu lähmen, Versprechungen unerfüllt zu lassen, erfüllte zurückzunehmen oder zu vereiteln, — der Sündenbock seyn. In welchem Zustande der Staatshaushalt sich beim Tode des Königs Max befunden, ist bekannt; war er eine Folge mehr der Zeitumstände als der Regierung, so war wenigstens die maßlose Güte jenes Fürsten, die grenzenlose Verschwendung der Verwaltung nicht geeignet, den Abgrund zu füllen. Große Hoffnungen erweckte die Thronbesteigung Ludwig's: manche, darunter eine sehr wesentliche, den Fortbestand des Staates bedingende, ward erfüllt, nämlich der Schlund, der das gesammte Staatsvermögen zu verschlingen drohte, geschlossen, und eine Anordnung umfassender Beschränkungen in den meisten Zweigen der Staatsverwaltung begonnen, welche mit großer Schonung durchgeführt und nur zu frühe eingestellt worden sind. Die neuen Gestaltungen und Dienstesinstructionen bezweckten einen einfachen, wirksamen Geschäftsgang. Mancherlei geschah zur Belebung des Ackerbaus, der Industrie, der geistigen Kultur. Daß der Geschäftsgang noch ungefähr der alte ist, die Dienstesinstructionen nicht im Sinne des Monarchen vollzogen worden, — worüber man nur die Aktenberge in allen Amtsstuben befragen darf — ist nicht seine Schuld. Die Mittel zur Belebung des Ackerbaus und Gewerbfleißes aber waren an sich unzureichend; das Uebel bedarf einer Radikalcur, Palliative lassen es nur desto tiefer empfinden. Bayern, wie alle deutsche Staaten, muß erst das Grundeigenthum von den Zehnten, Frohnen und den tausend andern Nebenabgaben und Fesseln befreien, ehe von Beförderung des Ackerbaus die Rede seyn kann. Das Gesetz muß allen Zunftzwang aufheben, vollkommene Gewerbsfreiheit aussprechen, wenn Industrie blühen soll; Privilegien, Monopolien, selbst Preise können guten Willen beurkunden, aber der Betriebsamkeit wenig

helfen. Wenn so bedeutende Maßregeln allerdings nicht, wie in Frankreich, in einer Nacht genommen und ausgeführt werden können, so läßt anderseits der eingeschlagene Weg kaum hoffen, daß man in Jahrhunderten ans Ziel komme. Den Verkehr müßte man im Innern und nach außen frei machen, nicht noch mehr binden. Was die geistige Kultur betrifft, so schlichen sich in die Hoffnungen schon Anfangs auch manche Befürchtungen ein, welche in manchem Vorausgegangenen einen natürlichen Grund hatten. Diese Befürchtungen, welche der helle, tiefgreifende Auftritt der Regierung Ludwig's hatte verschwinden machen, erhoben sich aufs neue, als der bedenkliche Wechsel der Person des Ministers des Innern geschah. Man fragte sich: wie kann ein Mann, der die Religion gewechselt, Vorstand des Kirchen- und Schulwesens, Minister des Innern seyn? Die Befürchtungen vermehrten sich, als man — im neunzehnten Jahrhundert! — Klöster errichtete, die Christmette rc. wieder einführte, einen des Mystizism Beschuldigten an die Spitze des protestantischen Kirchenwesens stellte, gewisse Professoren nach München berief, und zuletzt einen Schulplan verkündete, der alle Stimmen gegen sich hatte. Daneben verkündeten Unterhandlungen mit benachbarten Staaten segenversprechende Handels- und Mauthverträge, das Institut der Landräthe entstand, man sprach von Trennung der Justiz und Verwaltung, von Kanälen u. s. w. In München entstehen, wie vom Zauberstabe berührt, die kostbarsten Bauten und andere Kunstwerke, in Ingolstadt eine Festung, die Universität ist königlich ausgestattet. Mit dem Jahr 1829 trat die Zeitschrift das Inland auf, zur Belebung des constitutionellen Sinnes des Volks; die Idee ist eines Königs werth: das Blatt zeigt, wie man sie begriffen oder auszuführen beschlossen hat. Man forderte die Beamten zur Mitwirkung auf; wer aber nicht, wie die Beschreiber des Oktoberfestes,

mit vollen Backen in Triumphposaunen stieß, fand sich alsbald zum Rücktritt bewogen. Gleicht nicht das Ganze einem Januskopfe mit doppeltem Antlitze? Zwei Prinzipien streiten sich um die Herrschaft; ein edler Wille will, ein böser hemmt, vergiftet.

Die Wirkungen eines solchen sich selbst befehdenden Systems sind auch im Rheinkreise sichtbar, so sehr ihnen dessen Einrichtungen den Eingang wehren. Sie zeigen sich zumal im Geiste des Clerus, im Rückgange des Volksschulwesens und in manchen andern Zweigen der Verwaltung. In Speier erscheint der Katholik, eine Zeitschrift, deren sich jeder aufgeklärte Katholik schämt; französische Missionäre schlichen an verschiedenen Punkten herein, fanden aber an dem Heidenvolke der Rheinbayern keinen bildbaren Stoff. Forbin Janson weilte, wie man sagt, nach seiner Flucht aus Nancy in Speier; ein Kloster steht dort im Treibhause; auf verschiedenen Punkten will man geistliche Zusammenkünfte bemerken; von dem Jesuitengemunkel in Speier, worüber die auffallendsten Gerüchte umgehen, schweigen wir noch, hoffend, daß die Fürsten- und Völkerverderbliche und verderbende Faktion mit den Ordonnanzen v. 25. Juli, deren Erscheinung mit einem jubelnden Mahle gefeiert ward, in Vergessenheit zu sinken sich bemühen werde — die Protestanten sehen sich befremdet, mit schweren Besorgnissen untereinander an und drücken sich die Hände, wie zu unsichtbarem Bündnisse gegen dunkle Gefahren. —— Doch wir müssen bei unserm Rheinkreise länger verweilen, und seinen Zustand scharf ins Auge fassen, um dessen Bedürfnisse erkennen und darstellen zu können.

Rheinbayern, östlich an den Rhein, südlich und westlich an Frankreich, nördlich an Preußen u. s. w. stoßend, enthält 180 Quadratmeilen, 510,063 Einwohner, worunter 284,069 Protestanten, 213,263 Katholiken, 12,731 Juden. Es erzeugt beträchtlich Wein, des edelsten Gewächses, Kornfrüchte

über den Bedarf, in den westlichen Theilen ist starke Viehzucht. Wein- und Ackerbau sind die Hauptbeschäftigung. Einige Fabriken in Wollentüchern kümmern, nur die Papierfabriken stehen in Blüthe; die Gewerbe sind im Ganzen unbedeutend. Es gibt weder große Gutsbesitzer, noch Kapitalisten, noch Handelshäuser. Keine Universität, keine große Stadt verbreitet besondere Nahrung. Das Wenige, was wir vom Auslande bedürfen, könnten wir uns durch Tausch verschaffen. Wir leben mit Einem Wort in genügsamer Mittelmäßigkeit. Die Rheinbayern sind an sich ein heiteres, ruhiges, arbeitsames Völkchen, auf mäßigen Erwerb gestellt für Leibesnahrung und Nothdurft; politische Grillen finden in unsern Köpfen nicht Raum; politische und religiöse Spiegelfechtereien und Heucheleien ekeln uns an; wir halten auf gesunden Menschenverstand, und schlagen frisch um uns, wenn man uns auf die Füße tritt. Glückliches Ländchen, wäre es Herr im eigenen Hause! Eine solche äußere Lage, ein solcher innerer Zustand sind an sich schon eigener, beachtenswerther Art. Dazu noch mancherlei. Die französische Revolution und Besitznahme traf uns herabgewürdigt und arm, sie löste die Fesseln unsrer Personen und unsres Eigenthums, führte uns durch die Irrgänge der verschiedenen Verfassungs- und Verwaltunssysteme, ließ uns fast ohne Unterricht, eine Zeitlang fast ohne Religion, aufwachsen, aber erzog uns dabei so praktisch, daß wir ohne alle Spitzfindigkeit den Punkt jedesmal finden, wo uns wohl oder wehe geschieht.

So fanden uns die Aliirten, welche, wie sie sagten, uns zu befreien kamen, wohlhabend, an dem Waffenruhm Napoleon's wenig uns ergötzend, der Conscription und der vereinigten Gebühren herzlich überdrüssig, für alles Gute empfänglich, was die Veränderung uns bringen, nicht aber ohne Besorgniß, was für Schlimmes in ihrem Geleit seyn möchte.

Ein dreißig Monate langes (in Beziehung auf Justizpflege noch dauerndes) Provisorium, während welchem wir aus Einer leeren Hand in die andere fielen, stimmte unsre Hoffnungen gewaltig herab, aber auch so wurden sie durch das, was nachgefolgt leider! nichts weniger als übertroffen, und es blieb uns fast nur der Trost, daß wir eben noch immer im Provisorium wären, ein Trost, dessen Werth angezeigt ist, wenn man an die Redensart gemeiner Leute erinnert, die seit jener Zeit alles Oberflächliche, Halbe, Schlechte — provisorisch nennen.

Wir bitten die Leser, einstweilen mit Umrissen sich zu begnügen; es wird in der Folge so wenig an Gelegenheit als Stoff zur Ausfüllung, zur Begründung der jetzigen Andeutungen fehlen. Wir fahren fort.

Wahr ist's, unsre Steuern und Staatsabgaben haben sich nicht vermehrt, vielmehr um die vereinigten Gebühren vermindert. Vielleicht hätte man besser gethan, das Gehässige und Lästige der Erhebungsart zu beseitigen, die Abgabe auf Getränke zu beschränken, und dafür die Einregistrirungsgebühr, jene „Erfindung des Teufels", abzuschaffen und andere Lasten zu vermindern: denn die indirekten Steuern scheinen an sich nicht verwerflich,*) vielmehr zu einem geordneten Abgabensystem zu gehören, wenigstens bei einem so gefräßigen Staatshaushalt, wie die neuere Zeit ihn überall aufweist. Aber man hatte die Abschaffung nicht nur feierlich versprochen, sondern beim Eintritt ins Land aus politischen Gründen verwirklicht; später widersetzte sich der Landrath der Wiedereinführung der Tranksteuer; wohl mit Recht nur, wenn man annimmt, daß neue Steuern eben so schnell eingeführt, als alte schwer weg-

*) Andere mögen andere Ansichten darüber haben; wir achten sie alle und auch jeder der Redaktoren stellt nur die seinigen auf.

zubringen sind. Wie gesagt, unsere Staatssteuern sind nicht vermehrt, sondern vermindert worden, nur daß man mit fiscalischem Uebereifer alle bestäubte Urkunden über längst entschlafene Aktiven, Grundzinsen u. s. w., welche durch das heillose, dem Gesetz durchaus widerstrebende Dekret Napoleon's vom 9. Vend. XIII., als nicht feudal erklärt worden waren, wieder hervorzog, hervorlockte und eintrieb, bis endlich der König, sich erbarmend, dergleichen Renten, die künftig entdeckt würden, — den Kirchen zuwies, welche denn auch die Pfarrämter aufforderten, das Entdeckungsgeschäft sich eifrigst angelegen seyn zu lassen. Eine Menge Waldparzellen wurden, gemäß einem, dem Rheinkreise verderblichen Finanzgesetze, veräußert, *) zum Theil zu Spottpreisen verschleudert, und dadurch an manchen Orten ein wahrer Holzmangel erzeugt; nebstdem wurden an fremde Fabrikanten große Quantitäten Brennholz um kaum den halben Preis, welchen die Einheimischen zahlen, überlassen. Die Gerechtsame der Gemeinden in den Staatswaldungen hat man auf alle Weise zu schmälern, zu vernichten gesucht; Rechte, die blos der Form nach versäumt waren, mit Härte zurückgewiesen; eine Menge

---

*) Der Rheinkreis hatte an den Schulden Bayerns nichts zu zahlen, wie Jedermann einsieht. Wäre der — auf den Rheinkreis in Anwendung gekommene — Grundsatz wahr, daß alle Theile eines nach und nach zusammengesetzten Landes an den Staats- (oder vielmehr Hof-) Schulden des Mutterlandes zu zahlen verpflichtet seyen, wie die englischen Minister im Jahre 1775 dies von Nord-Amerika auch für Weisheit ausgaben, die aber als Unweisheit im Jahre 1783 erklärt und feierlichst anerkannt wurde; so würde daraus folgen, daß der Rheinkreis, wenn er einst wieder (wie im Jahre 1801) verschachert werden sollte, auch abermals zu Zahlung der Schulden des „neuen" Mutterlandes angehalten werden könnte. Zu diesem Ende nun wurden, unter Anderm, auch die sogenannten Waldparzellen (zum Theil mehrere hundert Morgen groß und einzelne Waldungen bildend) verkauft. H.

fiscalischer Processe erhoben, die großen Theils zum Nachtheil des Fiscus entschieden wurden — alles dieses unter so biedern, edeln, menschenfreundlichen Königen!

Zu den Salzsteuern kamen eine Menge Kriegs-, Kreis- und Gemeindeumlagen. Die Kriegssteuer, welche im Jahr VII. der Republik, im höchsten Drang und nur für die Dauer des Krieges, ausgeschrieben worden, besteht noch. Ungeheure Heere mußten verpflegt, neue und alte Kriegsschulden getilgt seyn. Eine in vieler Hinsicht allerdings bessere, aber auch weit kostspieligere Verwaltung des Kreises trat an die Stelle der vorigen; Schul- und Pfarrhäuser, Kirchen, andere Gemeindegebäude, Gefängnisse, Straßen, Rheindämme u. s. w. mußten gebaut werden, so daß nicht nur jedes Jahr zwischen 50 und 60 Prozent der direkten Staatssteuern an Kreis-, sondern auch in vielen Gemeinden eben so große, ja noch größere Lokal-Umlagen Statt fanden und noch finden. Dazu die unglückselige Staatslotterie, welche gerade den dürftigsten und niedrigsten Klassen das Bischen Mark aus den Knochen saugt, und mit Hilfe der Mauth die ohnehin gesunkene Sittlichkeit zerstört.

Wahr ist ferner, daß ehehin das Geld nach Paris wanderte, wie es jetzt nach München geht. Aber welche Verschiedenheit im Betrieb, im Verkehr! Damals gehörte das Land zu einem großen, mächtigen und reichen Staate; die Erzeugnisse des Bodens, des Fleißes fanden freien Absatz nach dem weiten Innern; wem der Raum im Departement des Donnersbergs zu enge schien, sah ein großes Reich mit Colonien vor sich geöffnet; beständige Heereszüge brachten Geld und Verdienst; großartige Unternehmungen, wie die Kaiserstraße nach Mainz, führten die Einkünfte des ganzen Departements in dasselbe zurück. Wie anders dies Alles jetzt!

Nun haben wir alle Nachtheile einer höchst beschränkten,

isolirten, rings mit Mauthen eingeschlossenen Lage, ohne die Vortheile der Selbständigkeit; was aus unserm Beutel über den Rhein geht, kehrt nicht wieder; vom Mutterlande abgeschnitten, wissen wir nur von der kindlichen Pflicht, es ernähren, heben, tragen, seine großen Schulden und Gebrechlichkeiten mitschleppen zu helfen, und statt uns der Erkenntlichkeit, der Gegenwilligung zu erfreuen, müssen wir froh seyn, wenn man uns das Wenige läßt, das wir aus dem Sturme gerettet. Der Rhein und jede Landesgrenze ist wie eine chinesische Mauer um uns: alles Privatbemühen ist, wie das öffentliche, auf nothdürftige Erhaltung beschränkt. Noch gibt es Gesetze aus der französischen Regierungszeit, die mit den — auch im Rheinkreise anwendbaren Verfügungen der Verfassungsurkunde unvereinbar sind; auch wir haben noch den Art. 291 des Strafgesetzbuchs, der die Versammlung von mehr als 20 Personen — in einem constitutionnellen Lande! — untersagt. Auch wir haben noch zum Theil die heillose Gemeindeverfassung, worauf Napoleon, als auf einer breiten Grundlage, das Riesengebäude seiner Allherrschaft stützte, während die übrigen sieben Kreise sich eines beziehungsweise liberalen Gemeinde-Edikts erfreuen. Und, was den Rheinbayer mit wahrer Betrübniß erfüllen muß, noch haben wir eine provisorische Gerichtsverfassung, provisorische Friedensrichter, ein verstümmeltes Appellationsgericht, Wahl der Geschwornen durch die Verwaltungsbehörden, dabei ein Luftding von Cassationsgericht, welches die Würde und Einheit des Gesetzes und seiner Anwendung bewahren, der unerschütterliche Bürge geregelter, unparteiischer, unabhängiger Rechtspflege seyn soll. Noch vor wenigen Jahren mußten unsere Juristen die Gesetze Rheinbayerns auf ausländischen Universitäten hören, und neuerlichst versagte der Schulplan das Erlernen der Sprache, worin sie geschrieben sind!

Was aber diesen Zustand verschlimmert, ist die — der alt-bayerischen analog angepaßte Vertretung des Rheinkreises. Hier ist aller Unterschied der Stände aufgehoben und die Geistlichen sind Staatsbeamten; es gibt kein Vorrecht mehr für irgend eine Volksklasse: — in Alt-Bayern findet das Gegentheil Statt. Dort sind privilegirte Gerichtsstände und Patrimonialgerichte Hindernisse manches Guten, die hier wegfallen; die Gerichtsverfassung beruhet dort auf anderer Basis, als hier: — gleichwohl ist das Uniformitätsprincip die Regel in der Justizverwaltung. Diese Abweichungen in den Grundlagen der Verfassung Altbayerns und Rheinbayerns machen die bestehende Vertretung des Rheinkreises in der Ständeversammlung untauglich; die Organisation der Kammer der Reichsräthe gewährt ihm keinen Schutz seiner Institutionen; im Staatsrathe und im Ministerium waltet ein Geist, der den sieben ältern Kreisen, aber nicht dem Rheinkreise angemessen ist. Der Landrath ist ein schönes, aus Frankreich empfangenes Institut, dessen Erhaltung Rheinbayern nicht genug schätzen kann: allein seine jüngste Organisation ist verändert und ohnehin seine Befugniß nicht von der Art, daß sie höhere, zumal politische Interessen des Kreises von der Staatsregierung wirksam geltend machen oder wahren kann. Dies hat, wenn es eines Beweises bedürfte, die gegen seinen Willen eingeführte Mauth bewiesen.

Noch mancherlei, wollten wir diesen Umriß der Schattenseite vollenden, müßten wir anzeichnen; aber wir eilen, den Drang des Herzens befriedigend, zur Darstellung dessen, was der Rheinkreis der jetzigen Regierung Gutes verdankt. Vor Allem preisen wir die auch auf den Rheinkreis ausgebreitete Reichsverfassung vom 26. Mai 1818. So unvollkommen sie ist, insbesondere was die Zusammensetzung der ersten Kammer, das Wahlgesetz und das sechsjährige Büdget

betrifft, so ruht sie doch im Ganzen auf freisinnigen Grundsätzen: und scheiterte die Durchführung dieser Grundsätze an den jenseitigen Verhältnissen, wie die Verfassungsurkunde selbst und noch mehr die einzelnen Edikte nur zu oft zeigen, so schützten den Rheinkreis vor diesen Abirrungen großen Theils seine eigenen Einrichtungen, deren Erhaltung, wie schon bemerkt, neben der allgemeinen Verfassung zugleich ausgesprochen ward. Diese Verfassung enthält einen Keim, der kostbare Früchte treiben kann, wenn Zeit und Umstände, zumal eine aufgeklärte Regierung und eine standhafte Deputirtenkammer sie ernstlich hegen, zeitgemäß entwickeln und fortbilden wollen. Wir haben ferner die Anstalt des Landraths gepriesen, dessen wohlthätiger Einfluß auf die Kreisregierung und die Angelegenheiten des Kreises überhaupt nicht zu verkennen ist. Dagegen ist die jetzige Wahlart desselben nicht im Geiste der hier eingebürgerten Institutionen und Grundlagen des öffentlichen Lebens.

Auf dem Felde der Gesetzgebung ist die Erndte gering. An Verwaltungs-Verordnungen und Verfügungen ist allerdings kein Mangel, dessen sind die dickleibigen Amts- und Intelligenzblätter Zeuge: aber eigentliche Gesetze von Bedeutung haben wir wenige. Zwei Conscriptionsgesetze, wovon das neuere etwas besser ist, als das erste, gleichwohl aber schon darum mißlingen mußte, weil es auf einem nicht zeitgemäßen System beruht und durch zweckwidrige Anwendung die zahllosen Unordnungen und Schreibereien fortsetzt, welche man beim ersten tadelte. Mit dem Kataster wird seit 1817 experimentirt. Die neuen Häuser- und Grundsteuergesetze können wir noch nicht beurtheilen. Die Brandversicherungs-Anstalt verdient rühmliche Erwähnung; das Zollgesetz möchten wir lieber gar nicht kennen. Das veränderte Expropriationsgesetz hebt die Hauptgebrechen des alten nicht.

Desto wirksamer hat sich der deutsche Geist, im Guten und Schlimmen, auf die Verwaltung gezeigt. Der Rheinkreis verdankt ihm eine gründliche, im Ganzen, freilich nur vom Standpunkte des Schlendrians betrachtet, zweckmäßige Umgestaltung des Volksschulwesens, bekanntlich eine der schwächsten Seiten der französischen Administration. Viele Mittelschulen, weit über das Bedürfniß, wurden errichtet und reichlich ausgestattet. Schade nur, daß der neue Schulplan so wenig als die frühern, ja noch weniger, den Ansprüchen der Zeit, den Bedürfnissen des Volkes entspricht.

Die Bezirke der Polizeiverwaltungen sind dem Umfange nach vermindert, der Wirkungskreis intensiv erweitert, der Stand der Beamten durch eine Dienstpragmatik gesichert worden. Man hat wohlwollend für Thierärzte, Hebammen, Kantonsärzte gesorgt, über welche letztere Einrichtung indeß die Stimmen getheilt sind. Die Regierung hat sich bemüht, die Erhebung der Staatsgelder so zu ordnen, daß der Bürger gegen gesetzwidrige Bedrückung geschützt sey, so weit dies bei der bestehenden Einrichtung möglich scheint. Ganz besonders muß man die Einwirkung auf den ökonomischen Haushalt der Gemeinden und Stiftungen rühmen, welcher durch Zeit und Eingriffe der vorigen Regierung so sehr geschmälert und zerrüttet war. Daß dabei die Selbständigkeit der Gemeinden zu sehr beschränkt und der Gemeingeist, statt ihn der Verfassung und dem bayerischen Gemeinde-Edikt gemäß zu heben und zu beleben, noch mehr gelähmt, getödtet wird, liegt hauptsächlich in der schlechten Gemeindeverfassung selbst, und ist im höchsten Grade zu bedauern. Straßen und Verbindungswege, auch die Rheindämme haben, freilich immer auf Kosten des Kreises und mit stets sich vermindernden Zuschüssen des Staats, großer Sorgfalt und Anstrengung sich zu erfreuen. Auch die Geistlichkeit ist pecuniär besser gestellt.

Die Vereinigung der Protestanten wurde freisinnig begünstigt; doch das Concordat gehört nicht zur Lichtseite: ein eigenes Bisthum konnte der Rheinkreis entbehren. So sind leider alle Sachen gestellt, daß auch dem eifrigsten Willen, das Gute hervorzuheben, doch immer nur ein sehr beschränktes Lob gestattet ist, weil entgegengesetzte Elemente zu Grunde liegen und sich bekämpfen.

So leicht nun dieser Umriß ist, wobei man uns wenigstens nicht vorwerfen wird, daß wir ins Schwarze gemalt; so dürften doch für den Unbefangenen die wahren Bedürfnisse des Rheinkreises klar genug daraus hervorgehen. Daß die Ansichten, Wünsche, Hoffnungen, je nach dem Standpunkte des Betrachters verschieden sind, ist sehr natürlich. Die Frage ist: welche Aussichten sind dem Rheinkreise geöffnet, welche Chancen oder Wechselfälle bietet der Spiegel der Zukunft dem brillenlosen Beschauer dar? Der Ernst der Zeit gebietet, daß man diese Frage in ihrer ganzen Tiefe auffasse. Wir wollen, im Bewußtseyn menschlicher Trüglichkeit, einen Versuch wagen, um wo möglich die aufgeregten Gemüther von excentrisch ausschweifender Betrachtung auf einen Mittelpunkt zu lenken, auf das in den gegebenen Verhältnissen allein Mögliche, ja allein Wünschenswerthe hindeutend, vor schimärischen Hoffnungen, und keinen Erfolg versprechenden Bestrebungen zu warnen. Wir bitten unsre Mitbürger, unsre Ansicht mit eben der Ruhe, mit gleichem Ernst und Unbefangenheit zu prüfen, welche wir bei der Darstellung festzuhalten suchen.

Vielleicht, daß Manche, theils in der Rückerinnerung des frühern, in Beziehung auf materielle Interessen bessern Zustandes, oder von dem Glanze der neuesten Begebenheiten Frankreichs berührt, dorthin den Blick richten. Allerdings gehört dieser Wechselfall zu den Möglichkeiten: denn das Trachten der Franzosen nach der Rheingrenze ist,

wie das der Russen nach dem mittelländischen Meere, nur vertagt, und die erste Folge eines Krieges mit Frankreich wäre deren, wenn auch vorübergehende, Besetzung. Nicht umsonst ward gerade Talleyrand zum Gesandten in England gewählt. Inzwischen sind die vereinten Bestrebungen aller Regierungen, und nie mehr als jetzt, auf Frieden, auf Erhaltung der politischen Gestaltung gerichtet. Auch stehen den Vortheilen, welche Rheinbayern von einer Vereinigung mit Frankreich möglicher Weise ziehen könnte, gar viele gewichtvolle Rücksichten und Nachtheile gegenüber, welche aus der verschiedenen Nationalität, Sprache, Sitten und Denkweise entspringen. Dabei müßten diesem Fall so schwere Umwälzungen, so blutige Kämpfe und Zerrüttungen nothwendig vorausgehen, daß der wahre Vaterlandsfreund einem solchen Gedanken keinen Raum geben soll und darf. Ja, leicht dürfte Frankreich selbst unter solchen Umkehrungen den Preis des jetzt Errungenen wieder verlieren.

Andere, welche unsre, wenn nicht nationale, doch Stammes-Verschiedenheit mit Altbayern, unsere territoriale und politische Abscheidung, unsre ganze Lebensabgeschlossenheit von jenem erwägen, mögen vielleicht wünschen, daß Rheinbayern ein politisch selbständiges Ganzes auch der Form nach bilde, wie es fast der That nach ist. Wohl gibt es in Deutschland eine Menge noch kleinerer Staaten unter eigenen Fürsten; aber man vergesse nicht, daß es — politische Nullen sind. Müssen wir zugestehen, daß auch Bayern die politische Bedeutenheit noch nicht errungen hat, deren es manchen Umständen nach fähig ist, wenn die geistige Kultur nicht auf todte Sprachen, sondern auf lebendige Nationalität und europäische Civilisation gebaut und ernstlich betrieben wird; so ist doch eben hiemit die Möglichkeit zugegeben, und die neuesten Handels- und Zollvereine flößten in so fern einige Hoffnungen für

die Zukunft ein. Groß sind die Fehler, die 1814 — 1815 begangen worden: alle Länder französischer Zunge hätten Frankreich verbleiben, alle der deutschen zu Deutschland kommen, und am Rhein ein mächtiges Königreich errichtet werden sollen: dann wären die Völker zufrieden, neue Umkehrungen nicht leicht zu befürchten gewesen. Wie die Sachen jetzt stehen, eignet sich Rheinbayern zur Selbständigkeit nicht, so wenig als St. Wendel und Birkenfeld. „Und welche Aussicht," hören wir unwillige, gedrängte Stimmen rufen, „welche Aussicht bleibt? Wo ist der Mittelpunkt, das Ziel, worauf wir unsre Blicke heften mögen?"

Altbayern hat in den letzten 30 Jahren Riesenschritte gethan, und das großartige Wirken seines Königs bereitet neue Fortschritte. Näher sind wir vielleicht dem Ziele, als wir zu hoffen wagen. Erreget nicht zur Unzeit einen Sturm auf dem bewegten Meere! Leicht könnten wir der Scylla oder Charybdis in die Arme fallen. Kein Thron ist so alt, kein Fürstenherz so stolz, keine Macht der völkerfeindlichen Factionen so fest, daß nicht der gewaltige Stoß des dreitägigen Erdbebens hinangedrungen wäre; auch die Mächtigsten der Erde stutzen in diesem Augenblick und lauschen der kommenden Dinge. Je stürmischer die Bewegung, je brausender wir alle Kräfte zum Kampf auf Tod und Leben sich bereiten sehen oder zu sehen glauben, desto größer muß unsere Besonnenheit seyn. Es sind die Wehen der gebärenden Zeit, die, müde der lange getragenen Frucht, sie sicher zur Welt bringt, zum Heile der Völker, wenn diese mit eben so viel Mäßigung und Weisheit, als einhelliger Kraft sie zu empfangen, zu hegen, zu erziehen versteht. Frankreich hat eine große Lehre gegeben; Belgien, wovon wir übrigens in Absicht auf das Verfahren der Regierung wie auf das Treiben der Parteien mit Abscheu den Blick wegwenden, eine noch größere.

In Italien hält nur physische Gewalt ähnliche Auftritte noch zurück; in Spanien und Portugall, wie ein schaudererregendes Dekret Ferdinand's und der Charakter Don Miguel's ohnehin verkünden, raset der mönchisch-aristokratische Absolutism eben — so hoffen wir — die letzte Wuth aus; in Deutschland selbst reichen umstürmte Fürsten dem drohend bittenden Bürger die versöhnende Hand. Mögen die Posaunisten des Oktoberfestes als die Stimme des Vaterlandes sich geltend machen: Recht haben sie, Wahrheit künden sie, wenn sie die alte Treue, die alte Liebe der Bayern zu ihrem Fürstenhause rühmen; aber wenn sie die allenthalben herrschende Verstimmung und Gährung leugnen, so reden sie die Sprache der Höflinge, sind sie nicht die Stimme des Vaterlandes, nicht das Organ aufrichtiger Freunde des Throns. Gewiß durchschaut es der helle Blick des Monarchen, seiner erfahrnen Räthe, und unablösbar wäre die Verantwortlichkeit der letztern, wenn sie, im Wahne, veranstaltete Feste und Aufzüge vermöchten die Stimme der Zeit zu beschwichtigen, schwiegen, nicht bald und überall hin die Hülfe brächten, welche so Noth thut. Auch wir wollen in der beschworenen Treue beharren, würdig des Namens der Bayern, der Deutschen; hoffen wollen wir, daß die kaum erwachte Anhänglichkeit mit neuer Kraft und neuem Schwung wiederkehre; und wiederkehren wird sie, wenn die gerechten Wünsche und Forderungen Rheinbayerns vom gütigen Monarchen und den Repräsentanten des Volkes erhört werden. Diese billigen Wünsche, diese gerechten Forderungen sind nach unserm Dafürhalten der Mittelpunkt, um welchen alle zerstreute, ungewiß umherirrende Blicke sich sammeln, — sie sind das Ziel, auf welches alle Bestrebungen mit weiser Mäßigung, berechneter Kraft und einhelliger Beharrlichkeit gerichtet seyn sollen. Und worin bestehn diese Wünsche, diese Forderungen?

Jeder kennt sie, sie leuchten aus obigen Andeutungen satisam hervor, und unermüdet wird unsere Zeitschrift fortfahren, sie zu beleuchten, zu erörtern, auf ihr rechtes Maß zurückzuführen. Nur über die Grundbedingung, wovon die Verwirklichung dieser Wünsche und Forderungen abhängt, muß man sich vor Allem verständigen. Wir haben unsere Ansicht ausgesprochen und, wie wir glauben, auch begründet, daß Rheinbayern kein selbständiger Staat seyn könne. Kronen sind schwer — nicht für die, welche damit geschmückt sind, außer wann in drangvoller Zeit der Himmel über schuldbewußten Häuptern, wie eines Carl's X., donnert; aber für die Völker, welche sie tragen. Noch weniger beschleicht uns die Grille der Republik. Mit Freude, mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit wollen wir dem erhabenen Fürstenstamme zugethan bleiben, der seine Wurzel in die graue Vorzeit streckt, in unsern Tagen zum vollen Wachsthum gediehen ist, reiche Blüte und Frucht verspricht, wenn eine volksthümliche Umgebung sie hegt und pflegt, nicht blos zur Schau stellt, sondern nutzbar macht für ein edles, biedres Volk, mit dessen Herzblut der Stamm selbst sich nährt. Jene Grundbedingung ist nach unserer Einsicht nichts weiter als eine Einrichtung, wenig anders als die, welche 1816 — 1817 bestand: eine gesonderte Regierung für Rheinbayern; nur müßte statt eines Hofcommissärs wie damals, ein königlicher Prinz an der Spitze stehn, und mit Männern umgeben seyn, welche das Land nicht nur kennen, sondern die mit seiner Milch genährt, aus seinem eigensten Lebensprinzip erwachsen sind: d. h. mit einer eigenen Repräsentation, gewählt nach eigenem, auf unsere Verhältnisse gebautem Wahlgesetze.

Dieser Gedanke ward uns nicht, wie man etwa glauben könnte, durch die neuesten politischen Vorgänge anderwärts

eingegeben, am wenigsten von Belgien, von welchem wir nur lernen wollen, Böses zu vermeiden; nein, er war, wie man behauptet, schon gleich anfänglich, sodann abermals im J. 1817 der Gedanke des k. Kabinets, er lag unserer „Regierung der bayerischen Lande am Rhein" offenbar zum Grunde, und würde sicher in's Leben getreten seyn, hätten nicht besondere Verhältnisse die Ausführung verhindert. Wir unserer Seits haben den Gedanken seither im Herzen bewahrt und sprechen ihn jetzt aus, weil es uns an der Zeit scheint. Diese Einrichtung ist auch ohne bedeutende Schwierigkeit. Denn was könnte sich ihr entgegen stellen?

Das höhere sittliche Band, das Rheinbayern an das angestammte Fürstenhaus knüpft, bliebe nicht nur bestehen, sondern würde verstärkt werden, und durch Aufblühen des Wohlstandes eine materielle Grundlage empfangen, die ihm auf keine andere Weise gegeben werden kann.

Im Uebrigen der That nach jetzt völlig von Bayern getrennt, kann es der todte Buchstabe nicht vereinen. Wir haben eine eigene, durch die allgemeine unberührt gebliebene Verfassung, eine eigene Civil-, Straf-, Finanz- und Verwaltungsgesetzgebung, eine eigene Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, ein eigenes Regierungsblatt.

Geschieden in Absicht auf Gebiet, Gesetzeinrichtung, sind wir es nicht minder durch Bildungs- und Lebenseinrichtung, Sitten und Gebräuche, Wunsch und Bedürfniß.

Wie können wir Rheinbayern in den innern Angelegenheiten Altbayerns mitsprechen, welche uns gänzlich unbekannt sind? Wie kann man uns ohne Scheu, ohne Furcht und Mißtrauen mitsprechen lassen? Anderseits, wie können Posthalter und Bierbräuer, wovon manche den Rheinkreis kaum dem Namen nach kennen, wie können vornehme privilegirte

Herren, deren politischen Tod unser Gesetz ausspricht, unser Hauswesen ordnen?

Der Beitrag zu den gemeinsamen Staatsbedürfnissen? Man setze ihn nach billigem und gerechtem Maßstabe fest: Rheinbayern wird alle Opfer freudig bringen; sie werden ihm eben so leicht seyn, als sie jetzt schwer sind, wo alle geistige und materielle Bewegung gehemmt ist, wo alle Erwerbsquellen versiegen.

Und wie? Keiner der Prinzen sollte sich erhoben fühlen, seinen Sitz am schönen Rhein aufschlagen wollen, wenn ihn das Vertrauen seines Königs dahin ruft, alle Herzen freier Bürger ihm entgegenjauchzen?

Wir haben die Uebel, die auf uns lasten, die Gebrechen, woran wir leiden, nicht verhehlt, den Zustand geschildert, der eben so unbillig, als auf die Dauer unmöglich ist; aber wir haben die innigste Ueberzeugung, daß unser erhaben gesinnter König, daß die Staatsregierung alle Theile des Landes mit gleicher Liebe, mit gleicher Sorgfalt umfaßt: die Quelle des Uebels liegt nicht im Wollen, sondern in den Verhältnissen: wir haben das Heilmittel angegeben.

Wir legen den Gegenstand mit kindlichem Vertrauen in die Entscheidung des großmüthigen Monarchen; wir empfehlen ihn der erprobten Weisheit Seiner Räthe, der Vaterlandsliebe der Vertreter des Rheinkreises, welche in der bevorstehenden Wahl den hohen Beruf empfangen werden, Rheinbayern ein neues Leben zu bereiten. Vielleicht erwartet die Regierung ihren Antrag: mögen sie ihn ohne Wanken und Zögern stellen! Der Drang der Zeit, der Trieb der Selbsterhaltung, die vereinte Stimme Rheinbayerns, der Blick auf die wohlwollende Regierung werden dem Antrag die nöthige Kraft, einen gedeihlichen Ausgang sichern. Und Rheinbayern wird neu aufblühen, mit seinem Wohlstande wird der wieder

erwachte, nur noch schwach genährte Sinn für Wissenschaftlichkeit und Kunst, für alle höheren Güter des Lebens sich erwärmen und entfalten, das Geistige neben dem Materiellen sein Recht behaupten.

Preußen ist in Ansehung seiner Rheinlande in sehr ähnlichem Verhältnisse, wie Bayern zum Rheinkreis; die einzige Verschiedenheit ist, daß die Territorialscheidung dort nicht so besteht wie hier. Es hat einen Prinzen gesandt, mit ihm ein Heer, letzteres ohne Zweifel mehr zur Beobachtung Belgiens und der von dorther drohenden Gefahr, als aus Mißtrauen in den Geist der Rheinländer. Was die einsichtsvolle, kräftige, nur leider auch zögernde Regierung weiter thun werde, muß die Zeit lehren. Die eingeführte Städteordnung und die obwohl mangelhafte Anstalt der Provinzstädte läßt die baldige Einführung einer, die so sehr verschiedenen Interessen der Theile der Monarchie berücksichtigenden Verfassung erwarten. Es kann weise seyn, wenn beide in Verwandtschaft des Blutes und der öffentlichen Verhältnisse stehenden Monarchen in vertrauliche Berathung treten. Aber man vergesse nicht, daß jede Zögerung von den gefährlichsten Folgen seyn kann, daß die ungeheure Verwickelung, worin sich Europa befindet, die höchste Klarheit der Anschauung, die höchste Unbefangenheit des Entschlusses, die höchste Kraft des Willens erheischt. Können nicht die Bourbonen Frankreichs zur Bespiegelung dienen, weil unsere Fürsten Niemand mit diesen Unsinnigen vergleichen wird; so ist kein Grund vorhanden, das schmerzliche Schicksal des Königs der Niederlande abzuweisen. Anerkannt ein trefflicher Fürst, hat er, ohne Zweifel schlecht berathen, die Männer der Freiheit, auch die redlichen von sich gestoßen, das so leicht zu Bewilligende versagt, indeß er der heillosen Faction der Ultramontaner, die stets unersättlicher und anmaßender wird, je mehr man ihr gibt, staats- und

volksverderbliche Concessionen machte, deren standhafte Verweigerung ihm den Beifall Europas erworben hatte. Er hat gezögert, frank und offen zuzugestehen, was nie hätte verweigert werden sollen, wenigstens längst nicht mehr zu verweigern stand; verblendet über den Zustand Belgiens, hat er im unrechten Augenblick verweigert, geschwankt, gedroht, zugeschlagen, bewilligt und wieder gedroht.

Wahres Heil wird schwerlich für Belgien aus einer Umwälzung entstehen, welche die Frucht nichtswürdiger Intriguen, einer heillosen Verbindung ist, auf welcher der Fluch des moralischen und politischen Incests ruht: aber für den König Wilhelm ist der schönere Theil des Reichs wohl unwiederbringlich verloren; nur der Wink Frankreichs erhält die Hoffnungen des Prinzen von Oranien und es droht sogar der Verlust der Krone von Holland, das so treu geschienen. Sein Schicksal ist ein wahrhaft tragisches: wen es nicht erschüttert, nicht belehrt, dem ist nicht zu helfen. Möchte sich die Erde aufthun und einen Canning wieder geben, dem das Herz auf der rechten Stelle saß, der vom höchsten Standpunkte politischer Bildung mit seinem Adlerauge alle Tiefen des europäischen Staaten- und Völkerlebens durchspähte, und mit wahrhaft prophetischem Geist verkündete, was nur zu bald sich ereignete, der zugleich die Riesenkraft hatte, die murrenden Weltstürme in seiner Hand zu fesseln, indem er der Welt zu geben versprach, was die Welt ein Recht zu fordern und, wenn man es ihr weigert, zu erzwingen die Gewalt hat.

Was schließlich den Verfasser dieses Aufsatzes betrifft, so hat er, für sich nichts suchend, nichts fürchtend, Träumereien so fremd wie servilem Götzendienst, nach bestem Wissen und Gewissen gesprochen; er hat seine Ansicht nicht aus sich selbst, sondern aus der Kenntniß der örtlichen Dinge und Meinungen, seinen Rath aus der reinsten Vaterlandsliebe und Bür-

gerpflicht geschöpft: er legt diese Blätter als ein von der schweren Zeit zwar abgedrungenes aber williges Opfer mit schuldloser Seele auf den Altar des Vaterlandes nieder: wie es der Gott, der dessen Schicksale lenkt, aufnehme, kann nur der Gang der Ereignisse lehren. Dr. S.

Die Gerichtsverfassung des Rheinkreises.

Bekanntlich bestehet im Rheinkreise die Civil- und Criminalgesetzgebung in allen ihren Theilen und namentlich in Beziehung auf die Gerichtsverfassung *) im Allgemeinen so, wie sie unter Napoleon auch in Frankreich eingeführt und organisirt war: allein rücksichtlich der Ernennung der Friedensrichter, der ihnen zugetheilten Competenz über gewisse Defraudationen, welche zuchtpolizeiliche Strafen nach sich ziehen, einer bedeutenden Erhöhung der Gehalte aller richterlichen Behörden, der Unabsetzbarkeit der Glieder der Staatsbehörde (ministère public), der Vermehrung des Personals bei den Bezirksgerichten, dessen Verminderung bei dem Appellationsgerichte, der Organisation und Competenz der Kassations-Instanz und der bei der Composition der Geschwornen erfolgten Abänderungen, deren einige vom Publikum, zum Theil auch vom Landrathe und von den höheren richterlichen Beamten selbst, schon längst getadelt wurden und jetzt, natürlich, mehr als jemals besprochen werden: — ehe wir darüber unsere Ansichten aussprechen, scheint es dienlich einige allgemeine Bemerkungen über die Gerichtsverfassung überhaupt voran zu schicken.

*) Von der Rechtspflege wird seiner Zeit besonders gesprochen werden.

In Frankreich wurde bis zur jüngsten Revolution der „großen Woche“ die Gerichtsverfassung an und für sich nicht getadelt; seit dem aber lassen sich von allen Seiten die bittersten Beschwerden gegen die Besetzung der Gerichte mit unwürdigen, unfähigen, abhängigen und servilen Gliedern derselben hören. Das von der Deputirtenkammer bei der Prüfung und Verbesserung der Constitution von 1814 für die in Gemäßheit derselben von Carl X. ernannten Richter *) in Anwendung gebliebene Princip der Unabsetzbarkeit ward mißbilligt: so gut, — hieß es, und gewiß mit Recht, — so gut die modifizirte Charte die von dem entthronten Könige ernannten Pairs aus der Pairskammer stoßen konnte, eben so gut hätte man alle von demselben Könige ernannten Richter von den Richterstühlen entfernen, und die allenfalls tauglichen Männer wieder von Neuem ernennen können. In der That ist der Vorwurf des von den Ministern Carl's X. gemachten abscheulichsten Mißbrauchs des — der Regierung zustehenden Rechts der Ernennung der Richter sehr gegründet. Der einzige Titel für die Tauglichkeit des Subjekts war: Anhänglichkeit an das gegenrevolutionäre System der Partei und sklavische Befolgung der Befehle und Winke der jeweiligen Minister. Es gab Richter, deren unbedingte Ergebenheit mit geheimen Sinecuren und Pensionen belohnt wurde: diese Richter waren mithin auch von der Regierung völlig abhängig. Viele Urtheile, besonders über Preßvergehen, tragen offenbar den Stempel dieser schändlichen Corruption.

Die nämlichen Gebrechen werden den belgischen Gerichten und richterlichen Behörden vorgeworfen. Hier kam aber noch ein Unheil mehr dazu, — die Aufhebung des Instituts der

*) Die Glieder der Staatsbehörde sind ohnehin in Frankreich durchaus vom Willen der Regierung abhängig.

Jury und der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen bis zum Schlusse der Debatten.

Ueberall in den europäischen Monarchien und sogar in den Repräsentativverfassungen, selbst von allen Lehrern des Staatsrechts ist das Recht der Ernennung der Beamten als eine Prärogative der Krone anerkannt, und die offenbare Gefahr, die daraus für eine parteilose Rechtspflege hervorgehet, wähnt man mit der Unabsetzbarkeit der richterlichen Behörden zu entfernen. Die schlichte Vernunft sagt aber einem Jeden, daß dieses Mittel bei dieser Einrichtung mehr schädlich als zweckmäßig ist. Ein untauglicher Mann bleibt dadurch die Geißel der streitenden Parteien und eine Last des Staats, des Volks, das ihn lebenslänglich füttern muß. Die bloße Ernennung der Beamten unmittelbar durch die Regierung ist schon gefahrvoll; auch die gewissenhafteste Regierung wählt doch nicht leicht einen andern Richter, als einen solchen, den sie ihr ergeben kennt. Die Unabsetzbarkeit schützt nicht gegen die Versuchung, durch servile Unterwürfigkeit unter den Willen des Ministers oder des Hofs oder der Höflinge von Einfluß höhere Stellen, höhere Besoldungen oder Gunstbezeugungen für sich und die Seinigen zu erkaufen. Die Macht dieser Versuchungen überwältigt selbst die politischen Ansichten und Neigungen: *) nur der feste und rechtliche Mann erhält durch die Unabsetzbarkeit eine neue Stütze; und dies ist ihr allerdings sehr großer, aber auch ihr einziger Vortheil. Allein der schwache oder unrechtliche Mann wird durch sie nicht umgewandelt. Immerhin ist es die Regierung, welche durch ihre

*) Napoleon fand die gefälligsten Beamten sogar in den, früher heftigsten, Jakobinern: und jetzt erklären die Minister in Frankreich ohne Hehl, daß viele Begünstiger der Absichten des Ministeriums Polignac und Peyronnet schon blos durch ihre Beibehaltung im Staatsdienste gewonnen und eben so gefällige Kreaturen der jetzigen Regierung werden würden.

ernannten Agenten die Rechtspflege übt, gerade so gut, trotz aller Unabhängigkeit dieser Agenten, als wenn sie selbige unmittelbar übte: Richter und Regierung sind folglich die nämlichen Autoritäten, wenn auch gleich in den Personen geschieden; jene sind nur die Delegirten von dieser. Diese Folge ist unstreitbar, die Unabsetzbarkeit der Richter, als Schutzmittel gegen den Einfluß der Regierung, mithin ein leeres Wort, — ein Trugbild. *) Die Erfahrung aller Zei-

---

*) „Wir nehmen in Frankreich den Grundsatz an, daß die vollziehenden und die richterlichen Gewalten nicht in den nämlichen Händen liegen dürfen. Der Grund dieser Absonderung ist leicht einzusehen. Wenn beide Gewalten vereint oder dem nämlichen Einflusse unterworfen wären, so würde die eine immer die andere unterstützen, um ihre Handlungen zu rechtfertigen oder zu sanctioniren. Wenn jene die Freiheit oder das Vermögen eines Bürgers angegriffen hätte, so würde diese entscheiden, daß der Angriff rechtmäßig gewesen sey; und wenn die eine dieser Gewalten Jemanden angeklagt hätte, so würde die andere sich eilen, ihn zu verurtheilen. Also könnte es weder Gesetze, noch Eigenthum, noch Freiheit geben; Alles würde der Willkür Preis gegeben seyn; es gäbe gar kein Mittel, irgend eine Art von Verantwortlichkeit herstellen zu können. Wir sind Alle davon überzeugt und nehmen also an, daß beide Gewalten getrennt und eine von der andern unabhängig bleiben müssen. Doch nach Anerkennung dieses Prinzips wissen wir nicht einen Schritt weiter zu gehen; die vollziehende Gewalt kann durch ihre Agenten über unser Vermögen, über unsere Freiheiten und über unser Leben Urtheile ergehen lassen, ohne daß einer von uns nur daran denkt, dagegen sich in Acht zu nehmen. Es genüget, daß die Regierung ihre Delegirten in die Kappe und in das lange Kleid der Richter einhüllt und ihnen sagt: ich ernenne Euch unabhängig, wie Frau von Sévigné den vier Bäumen ihres Gartens sagte, ich mache Euch zum Park, um in der Verwaltung unserer Politik zu seyn und augenblicklich in den Bevollmächtigten des nämlichen Mannes dennoch zwei genau getrennte und von einander völlig unabhängige Gewalten zu sehen. Und in der That, was könnten wir mehr verlangen? Haben wir nicht den Grundsatz anerkannt? Wenn aber einmal das Prinzip

ten und aller Verfassungen, in welchen die Ernennung der richterlichen Behörden unmittelbar von der Regierung geschiehet, bestätigt es; aber das, was wir in Frankreich seit der Restauration der Bourbons sahen und hörten, muß auch den Kurzsichtigsten die Augen öffnen.

In Deutschland, es ist wahr, hat von jeher (mit wenig Ausnahmen) ein Anstands- oder Rechtlichkeitsgefühl die Fürsten geleitet, und verhütet, daß die Richter nicht eben so schändliche Augendiener und Satelliten mißbrauchter Gewalt wurden. Wir sind gewiß, daß die meisten deutschen Fürsten, namentlich die bayerische Staatsregierung, den Richter, der gegen seine Ueberzeugung und Gewissen zu ihren Gunsten ein Urtheil gäbe, um sich oder die Seinigen bei ihnen beliebt zu machen, und für seine Ergebenheit einen Lohn erwartete, tief verachten und ihm den Sündenlohn verweigern würde. Allein ein anderes Uebel, welches die Prärogative des Fürsten, die Beamten, besonders die Richter, nach Belieben zu ernennen, mit sich führt, bleibt bestehen: es ist die Gefahr, fehlerhafte oder gar untaugliche Wahlen zu treffen.*) Unmöglich kann der Monarch die unteren Beamten selbst kennen und ernennen; und auch der rechtlichste und einsichtsvollste Minister, der ihm die Vorschläge zur Ernennung macht, sieht nur mit fremden Augen. Er hat kein anderes Mittel, sich über die Fähigkeit, Rechtlichkeit und Festigkeit Kenntniß zu verschaffen, als etwa die Chefs der Behörden zu befragen. Diese sind es alsdann, welche die Beamten ernennen; der Minister und der Fürst leihen nur ihre Autorität dazu. Die

---

allgemein anerkannt ist, wäre es ehrlich gehandelt, über die Folgen noch streiten zu wollen?" (Vorrede des Herrn Comte zur Uebersetzung von Philipp's Rechte und Pflichten der Geschwornen, Seite XCI.)

*) Selbst gegen den guten Willen des Fürsten.

Gefahren von dieser Seite sind eben so leicht einzusehen, als die, von welchen bisher die Rede war; — die Erfahrung läßt darüber keinen Zweifel übrig. In der Pfalz unter Carl Theodor konnte jeder gescheidte Mann bei Erledigung einer Beamtenstelle vorher sagen, daß unter den Marktschreiern, Ehr- und Gehaltssüchtigen, die darum bettelten, der Untauglichste dazu ernannt werden würde, gerade so, wie jener Einwohner Sachsens, der im siebenjährigen Kriege, meistens richtig, die Kriegsoperation voraussagte, welche der östreichische Feldherr befolgen würde. *) In Bayern werden Qualificationsnoten über die Angestellten gehalten, die dem Minister bei Beförderungen zu höheren Stellen zur Leitung dienen. Man siehet, daß diese Basis nur dann erträglich, das heißt weniger dem Irrthum und der Intrigue unterworfen seyn kann, wenn die Verfertiger der Noten ausgezeichnete Männer an Kenntnissen, Geist, Beurtheilungskraft, Erfahrung, und von den edelsten und erhabensten Gesinnungen sind.

Die einzigen durchgreifenden Mittel, diesen Nachtheilen zuvorzukommen, sind: Publicität und Theilnahme des Volks an der Ernennung seiner Beamten, die es ja auch besoldet. Die weitere Entwickelung und Ausführung dieses Satzes, dessen Anwendung weder dem monarchischen Prinzip entgegen stehet, noch auch eine neue Erscheinung seyn würde, gehört nicht hierher.

Diesem Prinzip gemäß wurden vor und unter Napoleon die Friedensrichter vom Volke gewählt, obgleich dabei nicht die gehörige Vorsicht gebraucht worden seyn mag. Immerhin hatte diese Einrichtung gar viele Vorzüge vor der,

---

*) Der schlechteste Plan — sagte er öfters — wäre dieser oder jener; und dieser wird, auf Befehl des Kriegsraths, vom Feldherrn ausgeführt werden: „darin bestehet mein Geheimniß.“

jetzigen, die zwar nur provisorisch ist, aber wegen ihrer bereits 15jährigen Beobachtung völlig die Natur der — durch den Bundestagsbeschluß vom 20. September 1819 eingeführten provisorischen und seitdem auf unbestimmte Zeit beibehaltenen Censur erhalten hat. Dermalen sind die Friedensrichter, die, ihrer Institution nach, keineswegs Rechtsgelehrte, sondern nur rechtliche und gescheidte Leute, die das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen, und Vermittler der Streitigkeiten seyn sollen, der That nach eine eigene Art von königlichen Beamten. *) Glaubt man, daß es nützlich sey, das Institut in ein Staatsamt umzuschaffen; so müßte man die Competenz der Friedensrichter und ihren Gehalt bedeutend erhöhen und nur erfahrne, die Achtung der Einwohner genießende Männer dazu verwenden. So wie die Sache jetzt stehet, ist sie ein übles Mittelding, das des Volkes Zustimmung nicht hat, und nicht haben kann.

Nach der französischen Einrichtung, die auf Ersparung der Gehalte basirt ist, gibt es in kleineren Bizirken nur drei, schlecht besoldete Richter, die gleichwohl mit ungeheurer Competenz, welche in den meisten Civil-Rechtsstreitigkeiten sogar die Berufung ausschließt, bekleidet sind. Dadurch wird, wie es Jedem von selbst einleuchtet, großes Unheil veranlaßt, worüber wir für jetzt wegeilen, weil durch die im Rheinkreise stattgefundene Abänderung, — die Vermehrung des Personals mit einem vierten Richter und bedeutend erhöhten Gehalten — schon einige Verbesserung geschehen ist.

Hingegen sind in Frankreich die Appellationsgerichte

---

*) Sie sind von allen Vortheilen ausgeschlossen, die die Dienstpragmatik den Staatsbeamten gibt.

in der Regel stärker besetzt, als im Rheinkreise. Dem französischen Gesetze gemäß müssen unter Strafe der Nichtigkeit, in jeder Sache, sogar dann, wenn eine der Parteien nicht erscheinet, wenigstens sieben Richter zum Urtheile mitwirken; in wichtigeren werden zwei oder gar alle drei Senate (Kammern) beigezogen. Im Rheinkreise sitzen, selbst in den wichtigsten Rechtsstreitigkeiten, immer nur fünf Richter. Mit dem vollesten Rechte findet das Volk, nächst der guten Auswahl, in der großen Anzahl der Richter Gewährschaft für eine gute, parteilose Rechtspflege, und klagt daher über eine Abänderung, die sich schwerlich rechtfertigen läßt. Die Ursache von dieser nachtheiligen Organisation liegt in der Nothwendigkeit, zwei Richter für die Bildung des Cassationsgerichts aufzubewahren, wenn das erfolgende Urtheil vor demselben angefochten werden sollte.

Bekanntlich hat Frankreich unter dem Namen des Cassationshofs ein Institut, das kein anderer Staat besitzt. Es ist kein Gericht dritter (ordentlicher) Instanz, wie, nach der Verfassung des deutschen Staatenbundes, in den Bundesstaaten überall ein solches Gericht bestehen soll. Der Cassationshof hat die gleichförmige Anwendung der Gesetze, im ganzen Reiche, zwar nicht zum einzigen, doch zum directen und wichtigsten Zweck. Er ist aus 48 Gliedern besetzt und erkennet über Beschwerden gegen End-Urtheile aller Gerichte, die in letzter Instanz sprechen, verweiset aber, im Falle der Cassation, die Sache an ein anderes Gericht der nämlichen Kategorie zur neuen Verhandlung und Entscheidung. Es kann dermalen von den bestimmten Fällen, in welchen die Cassation nachgesucht werden kann, und über das Verfahren selbst nicht gehandelt werden: nur das ist zu bemerken nöthig, daß im Rheinkreise der Hauptzweck des franzö-

sischen Instituts völlig wegfällt, weil nur Ein Appellationsgericht bestehet, dessen Gerichtsbrauch folglich mit dem des Cassationsgerichts, das nur aus Gliedern des Appellationsgerichts componirt ist, zusammenfällt.

Zwar sind es nicht die nämlichen Richter, welche den Rechtsstreit in der Appellations-Instanz entschieden hatten, die nun auch in der Cassations-Instanz auftreten. Darum sind aber doch die Nachtheile dieser Einrichtung nicht minder groß. Wir nehmen ohne Bedenken als Wahrheit an, daß die Glieder, welche für jede einzelne Sache zur Cassations-Instanz berufen werden, um über die Beschwerden gegen das Urtheil des Appellationsgerichts zu erkennen, sich weder aus Achtung gegen ihre Collegen werden bewegen lassen, in zweifelhaften Fällen (und was wird nicht in der Jurisprudenz zweifelhaft gemacht?) die Ansichten derselben zu theilen, mithin das Cassationsgesuch zu verwerfen; noch auch aus gemeiner Eitelkeit, als gelehrtere, gründlichere und bessere Köpfe sich geltend machen zu wollen, die Entscheidung ihrer Collegen zu reformiren. Allein die öffentliche Meinung sieht die Sache ganz anders an. Bei einem Verwerfungs-Urtheile wird der erstere, bei einem Cassations-Urtheile der zweite Beweggrund ohne Weiteres geglaubt: jeden Falls ist der Ruf des höchsten Gerichtshofs im Rheinkreise und damit das Ansehen der Staatsregierung sehr compromittirt. Dieses Unheil erhält noch eine größere Stütze, wenn etwa jüngere, oder der französischen Gesetzgebung unkundige Richter in der Cassations-Instanz erscheinen und das von ältern und erfahrnen Richtern in der Appellations-Instanz ergangene Urtheil umgeworfen wird. Gewöhnlich bleiben aber nicht einmal so viele Glieder des Appellationsgerichts übrig, um das Cassationsgericht vollständig besetzen zu können: und in diesem Falle werden Präsidenten und Richter

der ersten Instanzgerichte *) beigerufen, um — in höchster Instanz über Urtheile der ihnen vorgesetzten Gerichte zu erkennen!

Zu diesem Uebelstande kommt nun noch die Kostspieligkeit der Cassations-Instanz. Schon das Cassationsgesuch gegen ein contradictorisches Urtheil fordert die Hinterlegung von fünf und siebenzig Gulden Succumbenzgeldern!

Kein Wunder, daß die Bewohner des Rheinkreises über diese Organisation der Rechtspflege empört sind; wohl aber ist das kaum zu erklären, daß darüber nach so vielfältigen Beschwerden und Anträgen der obersten Behörden des Rheinkreises bis heute noch kein höchster Entschluß erfolgt ist. Wir können nicht umhin, die Regierung auf die dringende Nothwendigkeit der Abänderung dieses schmählichen Zustandes aufmerksam zu machen, begnügen uns aber vor der Hand mit diesen kurzen Bemerkungen.

(Fortsetzung folgt.)

---

*) Nach der französischen Gerichtsverfassung werden die Räthe des Appellationsgerichts aus den Präsidenten der Bezirksgerichte und den Staats-Prokuratoren ergänzet: im Rheinkreise ist das entgegengesetzte System eingeführt, weil auch im Mutterlande eine solche entgegengesetzte Einrichtung aus Ursachen, die im Rheinkreise gar nicht Statt finden können, noch weniger Statt finden sollen, und die wir daher auch nur sehr ungern vernehmen, bestehet. Dieser erste, schon an sich sehr große, Mißgriff führte nun zu dem zweiten noch größeren, von dem der Text spricht. Daß aber auch sogar noch bloße Richter der untersten Instanz zu Censoren der Urtheilssprüche der höchsten Instanz ernannt werden, nicht etwa in Berücksichtigung der besondern Fähigkeiten des zu der — der That nach creirten — Cassations-Commission berufenen Aushelfers, sondern nach dem Belieben des Chefs der letzteren: — dies würde man schwerlich in irgend einem andern Lande der bekannten Erde glauben, wenn nicht der Buchstabe der Verordnung und die offenbaren Thatsachen vorlägen. Gesetzt nun, daß ein Prozeß gegen das Aerar vor einer solchen Cassations-Comission anhängig gemacht würde: was möchte, was dürfte das Publikum, und mit Recht, darüber urtheilen? — — —

Der Bürgerkönig.

Es ist ein eigener, wunderbarer Laut, Bürgerkönig, dem Ohr des Menschenfreundes süße, begeisternde Musik, dem Höfling ein schmachvoller Gräuel, dem Staatsrechtslehrer noch des neunzehnten Jahrhunderts Hochverrath. Was liegt in dem Worte von solcher Gewalt? Mehr als Einen europäischen, mehr als Einen deutschen Fürsten — wie Joseph und Carl Friedrich — nannte man und nennt man noch mit Recht den Bürgerfürst, den Bürgerfreund auf dem Throne; aber diese Bezeichnung, wenn sie auch der Menschenfreund mit innigem Dankgefühl aussprach, übte doch nicht jene blitzähnliche Durchzuckung zur Freude, zur Bewunderung; der Höfling lächelte dabei, der Hofrichter, weit entfernt, Hochverrath zu wittern, lallte Bürgerfreund, Bürgerfürst nach. Hat der König Philipp Außerordentliches für das französische Volk gethan? Bis jetzt nicht. Von großem Heile war vielleicht sein Vorhandenseyn, der reine Klang seines Namens, der alle Herzen zu einem Wunsche vereinigte. Allein dies ist ein glückliches Ungefähr; seine persönlichen Tugenden gehörten dem Privatmanne, seine politischen dem Prinzen an, der nicht fruchtlos durch die Schule des Unglücks gegangen ist, der im unreinen Dunste der Hofluft seinen Geist frei erhielt, und die Verhältnisse in ihrer Tiefe durchschauend, die Macht des Zeitgeistes ganz begreifend, die Königskrone aus der Hand der Volksvertreter, noch eben Rebellen genannt, empfing und mit entschiedener Seele das große Wort sprach: *J'en accepte toutes les conséquences.*

Wer vergleicht die pomphafte Krönung Carl's X. oder die noch pomphafteren Schilderungen der Hofpoeten und Hofredner in persischem Geschmack, und jetzt die einfache Feier

der Krönung Philipp's, nicht umduftet vom Weihrauch anmaßender Priester, Spender des göttlichen Rechts, nicht umschimmert von allem, was Eitelkeit und Uebermuth und Glanz und Hochmuth an Pracht und Reichthum zu entfalten vermag, nicht im asiatischen Pompe strotzend, sondern in ernster Mitte der würdigsten Bürger, der glühendsten Freiheitsfreunde, der Vertreter eines edeln, großen Volkes, umhallt vom tausendstimmigen Rufe, nicht commandirter, mit Würsten gefütterter, weinberauschter, sondern freudetrunkener Schaaren, die sich draußen versammelt, wo eben noch das Blut der gefallenen Opfer dampfte; — wer vergleicht Besitznahmspatente, wie sie, mit dem Rost und Staub einer barbarischen Zeit beladen, noch im neunzehnten Jahrhundert ohne Erröthen sich kund gethan, mit den einfachen und erhabenen Worten, wodurch Philipp von dem schönsten Thron der Erde Besitz nahm, — wer stellt solche Vergleichungen an und erklärt sich den Unterschied nicht, den wir in den Wirkungen einer und derselben Bezeichnung wahrnehmen?

Der Unterschied ist ein staatsrechtlicher, den der Gelehrte erörtert, jeder Gebildete erkennt, die Masse wenigstens fühlt. Dort war die Bezeichnung B ü r g e r f ü r s t eine Redefigur, eine dankbare Anerkennung persönlicher Trefflichkeit; hier ist sie ein staatsrechtlicher Grundsatz von unermeßlichen Folgen. Dort ist, nimmt man die Idee in ihrer ganzen Strenge und Schärfe, das Volk eine willenlose Heerde, welche Gott durch Priesterhand einem Haupte, mit unbeschränkter Macht zu schalten und zu walten, — so fern und so lang er nur mit ihrem Fette die Spender mästet — übergibt, eine Heerde, welche vor dem Hirten in den Staub fällt, das Gute, den Lebensathem, als Gnade und Huld empfängt, das Böse, das Schrecklichste, als verdiente Strafe hinnimmt; hier geht der Fürst die heilige, mit schwerer Verantwortung verknüpfte Pflicht ein, nur für

das Volk, nur nach den Gesetzen des Staates zu regieren; dort ist, mit Einem Worte, das Volk um des Fürsten, hier der Fürst um des Volkes willen da.

Ist diese Lehre neu? Mit nichten! Einsichtsvolle Fürsten, wie Friedrich II., Joseph II., Carl Friedrich von Baden, was sag' ich, selbst ein Czar Peter bekannten sich laut zu ihr; alle Regenten bezeugen in ihren öffentlichen Handlungen, Max Joseph von Bayern sprach es im Eingang zur Verfassungsurkunde aus, daß sie ihr Glück nur in jenem des Volks, in dessen Liebe finden; mancher edle Fürst ist auch vom Grundsatze durchdrungen: aber die Systeme speichelleckender Staatsrechtslehrer wissen nichts davon, keine Verfassung der Erde spricht den Satz aus. Die Könige regieren nicht, ihre Organe, zahllose Organe regieren. Mit schönen Redensarten, gutmüthigen Erklärungen, selbst mit ernstem persönlichem Wollen der Fürsten ist den Völkern, wenigstens nicht auf die Dauer, nicht durchgreifend geholfen: Gesetz und weise Einrichtungen zu dessen fester Vollziehung sind es, die eine volkbeglückende Regierung bedingen. Wie trefflich die Persönlichkeit eines Fürsten sey: er ist Mensch, nicht ohne Vorurtheile, Neigungen, Abneigungen; alle sind vielleicht an sich gute Menschen, indeß die Völker unter ihren Schlägen und Thorheiten seufzen. Ist auch die menschliche Anlage nicht bei allen Individuen gleich, wie ein neuerer Erziehungslehrer behauptet, so ist es doch gewiß, daß die Erziehung Alles vermag. Wohlan! Es ist das System, welches die Erziehung der Fürsten leitet. Darum hatte der Herzog von Bordeaux einen Tharin zum Erzieher; jetzt, wenn die Gazette Wahres berichtet, einen Eleven der polytechnischen Schule, die seine Dynastie gestürzt hat! Eben jener Czar Peter, wer hat Größeres und zugleich Gräulicheres verübt? wer mehr und zugleich weniger Selbstbeherrschung gezeigt? Will man das Eine ihm selbst, das Andere der Zeit

beimessen, so sag' ich: er stand hoch über seiner Zeit, sein Geist leuchtete weit über sie hinaus. Je mächtiger der Wille, je größer die Kraft, desto nöthiger ist die Schranke; ja der edelste Wille bedarf ihrer vielleicht am meisten, weil nichts leichter zu Gewaltmitteln verleitet, als das Bewußtseyn guter Absicht.

Ist die Lehre herabwürdigend für die Gekrönten? Es ist wahr, ein pomphafter Aufzug bläht schaale Hofleute, ergötzt große und kleine Kinder, reißt vielleicht ein Dutzend schwache Seelen, alte Weiber zur Verwunderung hin, die Pracht am Hofe eines Attila erregt fremder Gesandten Erstaunen; der Anblick gewisser Besitznahmspatente, wodurch man Land und Leute wie mit Krallen faßt, sträubt das Haar empor, macht das Blut in den Adern gerinnen: die schlichte Feier eines Bürgerkönigs schwellt das Herz der Volksrepräsentanten, das große Wort, wodurch er den Thron aus Volkeshand mit allen hieraus entspringenden Folgerungen empfängt, erfüllt das ganze bewegte Frankreich, alle Freunde der Freiheit, mit freudigen Hoffnungen. Wenn er unter sein Volk tritt im Bürgergewande, in der Uniform der Nationalgarde, jauchzen ihm alle Herzen entgegen, und wenn in etwas das Maß überschritten wird, so ist es das unendliche Maß der Liebe, der Bewunderung. Den glänzenden Thron eines Carl's X. werfen Taglöhner und Schulknaben um, der gesalbte Fürst irrt als Flüchtling umher, von Wenigen betrauert, von Vielen gehaßt, von Niemand geachtet, von der Menge verspottet; kaum daß er eine Freistatt findet, wo er die im Bürgergemetzel begonnene Partie Whist vollende!

Ist die Lehre staatsgefährlich? Leider können wir kein politisches Beispiel für die Verneinung der Frage aufstellen, weil — noch kein Fürst den Versuch gemacht hat. Ohne Zweifel sind unsre Nachkommen hierin glücklicher. Wie mancher zumal

deutsche Fürst beklagt im Stillen, beklagt laut den Zwang des ihn umgebenden Hofceremoniels, dem er sich unterwirft, weil man ihm von der Wiege an weis gemacht hat, es müsse so seyn. Und doch ist nichts gewisser, als daß der Mann dem Amte, nicht das Amt dem Manne die wahre Würde verleiht. Jetzt wirkt vielleicht das Beispiel: es kann Mode werden, daß man von Bürgerhänden getragen seyn will. Bietet uns die Geschichte kein Beispiel des Bürgerkönigthums, so überschüttet sie uns mit Beispielen, wie gefährlich der Absolutism, die Lehre vom göttlichen Recht ist; nicht aus Deutschland, wo stets mehr ein väterliches als absolutes Regiment zu Hause war; und sah es auch zuweilen etwas stiefväterlich aus, so möchte es doch immer noch mit der Höhe oder vielmehr Tiefe der Zeit sich vertragen. Aber anderwärts, zumal im Süden und Westen Europas, wer denkt an die Verbrechen und Gräuel in Portugall, Spanien, an Neapel, Piemont, Frankreich, wo ein Windhauch die ältesten Throne hinwegwehte? Wo die Söhne, würdig der empfangenen Erziehung, mit Pfaffen und den „Stützen des Throns“ gegen die königlichen Väter sich verschwören? Ja, wer sieht den entsetzlichen Fall Carls X. und fragt nach Beispielen von der Gefährlichkeit des göttlichen Rechts?

„Also Volkssouveränität predigt ihr?“ geifern uns jene Stützen des Altars und des Throns entgegen, welche in der Stunde der Gefahr sich verstecken oder entfliehn. Wir antworten mit Ja und Nein, nicht um die Frage zu umhüllen, sondern um uns klar und ganz auszusprechen, nachdem, was wir meinen, in Frankreich verfassungsmäßig, und von allen Kabinetten anerkannt ist. Unstreitig würde man sich längst darüber vereinigt und vielleicht manches Unheil vermieden haben, hätte man eine Verständigung gewagt, geduldet. Es ist zum Erbarmen, noch die neuesten Staatsrechts- und Staats-

wissenschaftslehrer um die arme Volkssouveränität, wie die Katze um den heißen Brei, trippeln und sich abquälen zu sehn, um zu sagen, was sie nicht wollen, um zu verschweigen, was Manche gern aus vollem Halse schreien.

Wenn ein Peter, ein Friedrich, ein Joseph sich Diener des Staats, wenn der Pabst Knecht der Knechte sich nennt, was heißt es anders, als daß sie Depositäre, Ausüber, Besitzer einer Gewalt, einer Würde sind, deren Grund und Ursprung wo anders als in ihrer Hand liegt? Beim Pabst wird sie durch die Wahl der Kardinäle, bei Wahlfürsten durch die Wahl der Wahlberechtigten übertragen; der constitutionelle Monarch tritt kraft der Verfassung ein; der Absolutism beruft sich auf die göttliche Gnade, oder was man hierunter sich zu denken beliebt. Wo ist denn nun die Quelle, die Wurzel dieser Gewalt, dieser Souveränität? Im Himmel? Nun ja, wie die Wurzel des Waizenhalms. Darum wandelt der Exkönig von Schweden unter unsern Augen als mächtiger Souverän herum; darum faulte der Held des Jahrhunderts auf dem Felsen St. Helena; darum hat der Gesalbte von Rheims Mühe, eine Stelle zu finden, wo er sein Haupt hinlege.

Als ob wir nicht wüßten, was die Formel: durch Gottes Gnade, ursprünglich bedeuten sollte! Als ob sie was anders als die Demuth ausdrücken sollte, daß ein unwürdiger Mensch gleichsam Stellvertreter Gottes auf Erden zu seyn sich unterfange. Freilich wurde der demüthige Sinn allmählich in einen sehr stolzen verkehrt, gemäß welchem sich der Herrscher als den zermalmenden Gott, das Volk zu seinen Füßen sich als einen Sklavenhaufen betrachten durfte: was Ludwig XIV. sprach, l'état, c'est moi, verkündete Napoleon durch die That. Und wenn solcher Könige Thron fällt, so heißt es Aufruhr, fremde Bajonette! Nein, es ist das göttliche Recht, diese

lästernde Vermessenheit, welche den Fürsten zum Erdengott erhebt, ohne ein einziges seiner angebornen Gebrechen heilen zu können; das göttliche Recht ists, das die Throne mit einer ehernen Mauer umgibt, wodurch kein Seufzer, keine Bitte, keine Klage, keine Verwünschung zu dringen vermag, bis die Brandfackel über dem geweihten Haupte sich schwingt; das göttliche Recht ists, welches die Kronen zerbricht, die Dynastien verweht.

Umstürzende Bewegungen, das zeigt die Geschichte, gehn allezeit entweder von den Spitzen der Gesellschaft, oder von den untersten Klassen aus, nie vom Mittelstande, dem eigentlichen Bürger, dessen Wohlstand, dessen ganzes Daseyn auf Ruhe, Ordnung, gemäßigte Freiheit sich stützt. Von dort entspringt die Unterdrückung — Despotism, Anarchie — von hier Gesetzlichkeit, Freiheit. Versuchten es Meuterer, versuchten es Europas Bajonette, den Bürgerthron König Philipps zu stürzen, welch einen undurchdringlichen Wall würde der Mittelstand um ihn bilden! Dies hat der lichte Geist des Herzogs von Orleans erkannt; er hat sein glückliches Privatleben nicht dem Glanz eines barbarischen Throns, aber dem Glück seines schönen Vaterlandes, dem ganz neuen, dem reinsten, dem strahlendsten Ruhme, dessen der Sterbliche theilhaftig ist, geopfert dem Ruhme, ein Bürgerkönig zu seyn. Und, wir wiederholen es, er wird Nachahmer finden; das neunzehnte Jahrhundert wird noch mehr als Einen Fürsten bewundern, der seinen schönsten Schmuck im einfachen Bürgerkleide findet.

Erklärung.

Die Unterzeichneten, welche sich zur gemeinsamen Herausgabe dieser Zeitschrift verbunden hatten, haben sich überzeugt, daß, um die beschwerlichen und verzögernden beiderseitigen Mittheilungen und Verständigungen, welche zur Erhaltung der Einheit in der Redaction nöthig wären, möglichst zu vermindern, nur ein Hauptredacteur bestehen müsse, welches Geschäft daher, bei der fortwährenden Kränklichkeit Hoffmann's, von diesem zweiten Heft an, der mitunterfertigte Dr. Siebenpfeiffer allein übernommen hat. Im übrigen besteht die innige Verbindung beider für den ausgesprochenen patriotischen Zweck fort.

Zweibrücken und Homburg, am 12. November 1830.

Hoffmann. Siebenpfeiffer.

Wesentlicher Druckfehler im ersten Heft.

Durch Entfernung vom Druckorte sind bei dem Aufsatze: Rheinbayern, einige Auslassungen entstanden, wovon eine, welche zur Grundlage des Schlußantrags gehört, hier nachgeholt wird. Seite 36 nämlich, nach den Worten: „dem Rheinkreise angemessen ist" (soll heißen: angemessen seyn mag), fehlt folgende Stelle: „denn in der zweiten Kammer der Ständeversammlung, welche 83 Mitglieder zählt, hat der Rheinkreis gemäß der Bevölkerung nur 10 Vertreter, in der ersten Kammer einen, im Staatsministerium Niemand, im Staatsrath ein Mitglied, das nicht einmal dem Rheinkreis eigentlich angehört. Die Leitung des protestantischen Kirchenwesens durch das Oberconsistorium, dessen Glieder,

außer Einem, unsrer vereinten evangelischen Kirche nicht angehören, und welche dem katholischen Ministerium untergeordnet ist, erfüllt die Protestanten mit gerechten Besorgnissen. An der Kreisregierung in Speier sind der Präsident, Vizepräsident, beide Direktoren und mehre Regierungsräthe Altbayern, und das Referat über den Unterricht hat ebenfalls ein Altbayer, der nicht einmal zur Regierung gehört. Wir haben nicht das Mindeste gegen die Person dieser Ehrenmänner, aber wir fragen, wie kann ein solcher dem steten Wechsel der Personen unterworfener Zustand dem Rheinkreise Vertrauen einflößen? Was insbesondere vermögen die Paar Deputirten in der zweiten Kammer gegen die Beschlüsse der übrigen?“

Zur Wahl.

Nah ist die Eröffnung des bayerischen Landtags. Schon werden Vorbereitungen zur Wahl der Deputirten (zugleich auch für den Landrath) getroffen.

Wir wollen die Wähler nicht an ihre schwere Pflichten gegen das Vaterland erinnern; denn, wen der Ernst der Zeit nicht aufrüttelt und zum Nachdenken über die heiligsten Interessen zwingt, an dem könnte das wärmste, begeistertste Wort nur spurlos vorübergehn.

Der Präfekt des Juradepartements sagte neulich den Wählern unter andern: „Der Bürgerkönig will, daß auch die Wahlen eine Wahrheit seyen. Volle und unbeschränkte Freiheit der Abstimmung! Gleichwohl vergessen Sie nicht, daß Ihre Wahl vielleicht über die Zukunft des Vaterlandes entscheidet, welchem Sie solche daher ganz allein unterordnen müssen; daß Sie von allen besondern Interessen und Rücksichten hinwegblicken, nur das gemeinsame hören, — daß alle

Leidenschaften in der einen Leidenschaft für das öffentliche Wohl aufgehn müssen. Mit Unrecht sagt man: Das Privatleben müsse mit einer Mauer umgeben seyn. Nein! die Reinheit des Privatlebens ist der Bürge der Reinheit des öffentlichen. Daher die Nothwendigkeit, daß die Wähler jenes prüfen, und erkennen, in wie fern der Candidat einen Anspruch auf ihr Vertrauen habe. Sie werden von der Wahlurne die Namen jener Charakterlosen entfernt halten, die, vor jeder Gewalt sich beugend, jede Gewalt mit Weihrauch umdämpfen und — betrügen, die gewöhnt sind, in den Augen der Gewalthaber zu forschen, ob sie reden oder schweigen sollen, die keinen Willen haben, als den Willen Anderer. Die Sie wählen, werden die Männer des Volks seyn; der volksthümliche Thron wird sie zu Stützen haben. Mit Einem Worte, Sie werden ihre Pflicht thun, und das dankbare Vaterland wird Ihnen die Bürgerkrone weihen, welche Ihre Wahl verdient.“

So der Präfekt; was könnten wir beifügen?

Uns ist nichts von jenen heillosen Umtrieben und Schändlichkeiten bekannt, womit man in Frankreich unter Carl X. und selbst in Ländern am Rheine die Gewissen der Wähler peinigte, die öffentliche Stimme verfälschte. Ehre der Regierung! Heil dem Volke! Gibt es Befürchtungen, so liegen sie nur im Wahlgesetze selbst, welches statt einer unmittelbaren Wahl eine dreifache anordnet. Wir werden seiner Zeit hierüber ausführlich reden. Jetzt begnügen wir uns auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, nicht etwa blos bei der letzten Wahl, welche die Deputirten bezeichnet, sondern bei jeder Wahlhandlung mit höchster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehn. Denn, taugten die Wähler nichts, wie könnte man hoffen, daß sie tüchtige, unbescholtene, charakterfeste Männer zu Deputirten wählen würden?

Und gibt es welche, vor deren Wahl wir warnen möchten, so sind es jene Maulpatrioten, die ihren Liberalism, wie der Pfau seinen Schweif, ausbreiten, und in der Stunde der Entscheidung sich verbergen oder hinschmelzen, wie wächserne Götzen am Feuer.

Auch wir wünschen Deputirte, welche die Männer des Volks, die Stützen eines volksthümlichen Throns seyen; denen das Herz auf dem rechten Fleck sitze und deren Vaterlandsliebe ein männlicher Verstand erleuchte; Männer, die ihren hohen Beruf keinen Augenblick, selbst nicht an der Tafel des Ministers, vergessen.

Die Mauth.

Der Artikel im ersten Hefte, welcher diese Ueberschrift trägt, ist nach Inhalt und Zweck mißverstanden worden, wozu die dem Verfasser fremde Note mit Anlaß gegeben haben mag. Der Verfasser glaubt auf die Sache zurückkommen zu müssen, weil er nicht blos seine geringe Einsicht in Volkswirthschaft und in die Beziehungen Deutschlands zu andern mit Mauthen umgebenen Staaten, sondern das wohlverstandene Interesse des Vaterlandes für compromittirt ansieht.

Der Zweck des Aufsatzes war keineswegs, die Maßregel einer gründlichen Kritik, welche einem spätern Aufsatz vorbehalten war, zu unterwerfen; sondern, auf das Verfehlte nur hindeutend, im Drange des Septembermonats, wo an so verschiedenen Orten das Mißvergnügen mit den Zollanstalten sich durch betrübende, den Bürgersinn entehrende, die Sache der Freiheit gefährdende Gewaltthätigkeiten kund gab, auch unsre Regierung auf den Stoff der obwaltenden Unzufriedenheit aufmerksam zu machen und dessen Beseitigung zu veranlassen, bevor ähnliche Auftritte geschehen.

Der Inhalt selbst ist in so fern mißverstanden worden, als ob der Aufsatz gegen die Mauth an sich gerichtet wäre. Das ist mit nichten der Fall. Die Sache ist so wichtig, daß sie eine Erklärung fordert.

Der Handelsstand in aller Welt verlangt unbedingte Freiheit.

Die Consumenten desgleichen.

Die Produzenten und Fabrikanten wünschen freie Ausfuhr, gehemmte Einfuhr.

Die Interessen durchkreuzen sich also im Innern und mit den Interessen anderer Staaten, welche ebenfalls freie Ausfuhr, gehemmte Einfuhr u. s. w. ansprechen.

Verlangt nun überdies der Staat von Zöllen reine Einkünfte, wird die Maßregel finanziell, so ist die Verwickelung der Widerstoß der Interessen noch größer.

Ich stelle nicht in Abrede, daß mäßige Zölle zuweilen der Lage eines Landes, den Verhältnissen seiner Fabriken und Produzenten insbesondere angemessen seyn, und ein nicht unbedeutendes Einkommen abwerfen können, welches, wie jede andere Abgabe, stets eine Last aber deßhalb noch nicht unerträglich, nicht verwerflich ist: Alles kommt auf die Umstände an; selten kann ein Land dem andern zum Beispiel dienen.

Zölle sind, wie, nur mehr oder weniger alle indirekten Abgaben, mit Neckereien, Hemmungen und Verzögerungen verbunden, somit an sich dem Volke verhaßt: man wird sie nur dann allenfalls williger tragen, wenn das Gute, welches bezweckt wird, das Nachtheilige überwiegt, und die Ueberzeugung besteht, daß die Maßregel mit möglichster Schonung des Verkehrs und Betriebs, mit Vermeidung aller zwecklosen Neckereien und Verdrüßlichkeiten gehandhabt wird. Man wird die damit verbundene Abgabe sich gefallen lassen, wenn der Finanzzustand des Landes sie unumgänglich fordert, wenn sie mäßig ist und

nicht Gegenstände trifft, die zu den wesentlichsten Lebensbedürfnissen aller Klassen gehören, oder wenn dagegen andere drückendere Lasten beseitigt werden u. s. w.

Eine Mauthanstalt wird also jederzeit nicht vom Ministerium der Finanzen, sondern von dem des Innern ausgehn und mit einem Wort, so organisirt werden müssen, daß sie zur Volkssache werde.

Wenden wir diese angedeuteten Grundsätze und Thatsachen auf Deutschland, Bayern, den Rheinkreis an, was ist das Ergebniß?

Unter den 1814 — 1815 aufgetretenen, meist verklungenen Ideen, that sich bekanntlich mit nicht wenig Geräusch jene der Einheit Deutschlands in Absicht auf Münzen und Maße, Gesetze und — Handel kund. Der Fabrik- und Handelsstand, Gelehrte und Ungelehrte forderten lange genug, laut genug eine allgemeine Handels- und Mauthverbindung Deutschlands gegen andere Staaten, welche unsere Märkte überschwemmten, unsere Erzeugnissen von ihren Märkten ausschlossen. Es fehlte zwar nicht an zum Theil gewichtigen Gegenstimmen, *) welche das beschrieene Uebel entweder leugneten, oder nicht von Mauthanstalten, sondern nur von Freiheit Hilfe erwarteten; allein die Mehrheit schien sich nicht zu überzeugen, daß ein Haushalt bestehen könne, wo man nur ausgibt, nicht einnimmt, zumal da Deutschland von Tag zu Tag und auf erschreckende Weise der Verarmung zueilte.

Auch diejenigen, die, mit mir, nur in der gänzlichen Handelsfreiheit aller Länder das wahre Heil erblicken, schienen einer Mauthverbindung des gesammten Deutschlands gegen andere Staaten, welche mit solchen Anstalten umgeben sind, nicht entgegen, weil es am Tage war, daß die Zeit zu jener allgemeinen gegenseitigen Freiheit noch nicht gekommen,

*) Z. B. im Hermes.

die Zolleinkünfte bei dem Finanzzustande der meisten fremden Staaten nicht zu entbehren, somit von diesen keine Vereinbarungen zur Freiheit zu erwarten seyen. Die deutschen Staaten, und zwar mit Ausschluß Oestreichs, welches ein eigenes Mauthsystem befolgt, waren daher vorerst jedenfalls auf sich beschränkt und konnten in Beziehung auf fremde nur allenfalls durch Repressalien einige Nachgiebigkeit, eine vernünftige, beiden Theilen nützliche Reciprocität zu erlangen hoffen.

Gleichwohl waren, wie bekannt, die lebhaften Bemühungen des deutschen Fabrikstandes am Bundestage fruchtlos. Preußen, welches, künstlich hinaufgeschraubt, starker Einkünfte bedarf, stellte jedoch an die Spitze seines Zollgesetzes die Erklärung, daß es bereit sey, mit andern Staaten in Verein zu treten. König Ludwig, bei der Thronbesteigung voll fruchtbarer Ideen zur Emporbringung Bayerns, brachte einen Verein mit jenem und einigen andern kleinen Staaten zu Stande, und die Mauth ward zuletzt, auf Ermächtigung der Stände, aber gegen den Antrag des Landraths auch auf den Rheinkreis ausgedehnt.

Wie hätte es nun die Absicht des Aufsatzes seyn können, die Maßregel an sich zu verwerfen? Das Gegentheil geht vielmehr aus ihm hervor, und ich erkläre, daß ich die Idee der Handels- und Mauthverbindung für weise, nothwendig, ja, wenn wir nicht länger allen umgebenden Ländern zinsbar seyn, nicht ganz verarmen wollen, für unerläßlich, und in so fern nicht nur Bayern, sondern ganz Deutschland unserem Könige für seine standhafte Bemühung zu Dank verpflichter.

Darum hab' ich die lang angekündigte Handels- und Mauthverbindung gegen Jedermann, obwohl allein stehend, kräftigst vertheidigt, bis — die Verträge und Zollgesetze im Amtsblatt erschienen, woraus ich sogleich erkannte, daß die ursprüngliche Absicht verfehlt ist. Sollten diese Verträge

nämlich den Zweck erfüllen, der wohlthätigen Idee entsprechen, so mußte sie, meines Erachtens, von den drei Grundbedingungen ausgehn:

1) daß Baden, das Coburgische St. Wendel, Oldenburg-Birkenfeld und Homburg-Meisenheim mit in den Verein eingeschlossen, somit blos gegen Frankreich Mauthlinien nöthig seyen;

2) daß vollkommen freier Handelsverkehr zwischen allen verbündeten Staaten Statt finde, keinerlei Schranken, keinerlei Visitation, Umladen, Gebühr u. s. w. bestehe;

3) die Mauth mußte überhaupt so eingerichtet werden, daß sie zur Volkssache werde, aber nicht so, daß sie die ganze Bevölkerung gleichsam in Kriegsstand mit der eigenen Regierung setze. So lange ein Beitritt jener Länder nicht erfolgt, oder ein unbeschränkter Handelsverkehr unter allen vereinten Staaten nicht zu erzielen war, so lange mußte wenigstens die Einschließung des Rheinkreises unterbleiben, weil sie so für den Hauptzweck gänzlich unfruchtbar ist, dem Rheinkreise eine unerträgliche Last ohne Finanzvortheil und eine neue Fessel anlegt, die Grenze ringsum (und was ist der Rheinkreis anders als Grenze?) in eine Schmugglerbande verwandelt, und der Staatsregierung Vertrauen und Anhänglichkeit raubt.

Wenn daher, wie ich höre, den Redactionen der Zeitungen bedeutet worden, daß forthin die Censur solche Artikel, welche eine plangemäße Untergrabung der Mauthanstalt beabsichtigen, nicht zulassen werde; so können damit nicht Aufsätze gemeint seyn, welche die Regierung wohlwollend auf einen Mißgriff aufmerksam machen, welchen rechtzeitig zu verbessern ihr selbst nur ehrenvoll und nützlich, wobei aber zu beharren ihr und dem Lande nur verderblich seyn kann.

Dr. S.

Unterricht.

[Träume, welche wirklich werden mögen.] *)

Wenn irgend ein Gegenstand des öffentlichen Lebens einer Radikalform bedarf, so ist es meines Erachtens das gesammte Unterrichtswesen. Unterricht und Erziehung sind unstreitig die Grundlage alles materiellen und sittlichen Wohls. Dies wurde und wird in allen Zeiten, an allen Orten, von allen Parteien und Machthabern bald laut, bald wenigstens im Stillen erkannt; darum richteten edle wie schlechte Regenten stets den ersten Blick auf diesen Gegenstand, und strebten sich ihn für ihre Zwecke zu ordnen und zu leiten. Geschah dies selten im wahren Interesse derer, die den Unterricht empfangen; so lag der Grund gewiß öfter in der Verschiedenheit dieses Interesses mit jenem der Leitenden, als im Irrthum; denn es bedarf wohl nur einigen gesunden Menschenverstand und unbefangenes Nachdenken um das Rechte zu treffen, und Irrthum konnte dann nur allenfalls im Maß und in den Mitteln Statt finden. Es würde nicht schwer seyn, diese Wahrheit durch die Geschichte und den Unterrichtsgang aller bekannten Länder nachzuweisen, aber wenn dies auch nicht zu weit von der praktischen Tendenz dieser Zeitschrift abführte, könnt' ich mich einer solchen Nachweisung schon darum enthalten, weil der Beweis vor Aller Augen ausgebreitet, und in der Natur der Sache, in dem einfachen Satze liegt, daß alle Dinge aus ihrem inwohnenden Prinzip sich entwickeln und gestalten, wenn keine Hemmung und Störung von Außen hinzutritt. Wer wird z. B. behaupten wollen, daß, hätte die germanische Welt aus ihrem

*) Daß eine Rückkehr zu Grundsätzen, welche aus der Natur der Sache fließen, als ein Traum erscheine, ist nicht die Schuld des Verfassers, und wird hoffentlich auch nicht als ein Widerspruch mit der praktischen Tendenz dieser Zeitschrift angesehen werden.

eigenen mitgebrachten, durch Zeit, Ort und Umstände allenfalls modifizirten, aber nicht durch fremde Einwirkung gestörten, ja fast vernichteten Lebensprinzip sich entwickelt, hätte nicht insbesondere die Berührung mit Rom und der Umstand, daß der erste Unterricht von der Geistlichkeit ausging, Statt gefunden; wer wird, sag' ich, behaupten wollen, daß lange Zeit aller Unterricht, und jetzt noch der höhere, den Grund in der Erlernung fremder todter Sprachen suchen, das Privat- und öffentliche Recht sich auf fremde todte Gesetze, verstümmelt und verderbt in einer sittlich tief gesunkenen, höchst lasterhaften Zeit, stützen würde? Ich wähle absichtlich dieses Beispiel, weil es für die folgenden Betrachtungen sehr nützlich seyn wird.

Eine andere, durch die Geschichte bestätigte und in der Natur der Sache begründete Wahrheit ist daher, daß, wie die Gestaltung der öffentlichen Dinge überhaupt, so insbesondere aller Unterricht, bei aller entgegenstrebenden Hemmung immer wieder dem eigenen Lebensprinzip sich zu nähern sucht; in dem Verhältniß, als die leitenden Staatskräfte volksthümlich werden, sich demselben wirklich nähert, und daher bei demokratischen Umwälzungen oder nationalen Regierungs-Veränderungen mit voller Gewalt hervorbricht und sich geltend macht. Man vergleiche, um in der neuesten Zeit zu bleiben, hierüber nur die Dekrete der französischen National-Versammlung mit jenen Napoleons, sodann diese mit dem jesuitisch-bourbonischen Treiben, mit den kürzlich in Frankreich erschienenen, mit den Bestimmungen der belgisch-provisorischen Regierung u. s. w. Nichts kann lehrreicher und entscheidender seyn: denn wir gewinnen aus solcher Vergleichung sogleich den obersten Grundsatz für alles Unterrichtswesen, einen Grundsatz, der alle andern in sich faßt, aus dem, folgerichtig durchgeführt, Form und Gehalt, Zweck und Mittel von selbst hervorgehn. Dieser Grundsatz, was kann er anders seyn, als europäische

Civilisation überhaupt und Nationalität, Volksthümlichkeit insbesondere? Ich bitte die Leser sich mit mir hierüber zu verständigen, eh' ich weiter gehe.

Die Frage, ob jedes Volk, wie Niebuhr sagt, Beruf und Siegel von Gott empfangen, oder ob, wie Herder meint, Alles von Zeit, Ort und Umgebung abhängt, können wir umgehen. *) Soviel scheint gewiß, daß jedem Volke eine eigenthümliche Aufgabe gestellt ist. Wie viel Aehnliches, ja Gleiches, in Absicht auf Bedarf und Thätigkeit, es mit andern Völkern habe; immer werden wesentliche Verschiedenheiten übrig bleiben, und diese bilden eben die Eigenthümlichkeiten eines jeden Volks. Nichts ist leichter als dies an Deutschland nachzuweisen, welches ich als Beispiel wähle, weil es uns zunächst angeht, und weil auch diese scheinbare Abschweifung für die nachfolgenden Andeutungen fruchtbar seyn wird. Deutschland ist, noch abgesehen von Zeit und Umständen, schon seiner geographischen Lage nach als in der Mitte von Europa gelegen, wesentlich auf Frieden gestellt. So oft es über seine Grenzen blickte und in fremde Sachen sich mischte, folgte die Strafe auf dem Fuße nach: so die Angriffe auf Rom, die Kreuzzüge, die italiänischen Invasionen, bis zu den Einmischungen in die neueste Zeit herab. Wir haben keinen Anlaß zu Seeunternehmungen, wie wir keine köstliche Naturfrüchte oder Werkprodukte besitzen, wonach fremde Völker besonders lüstern seyn könnten. Ackerbau, bescheidenes Gewerb und Binnenhandel werden also naturgemäß die Gegenstände des materiellen, — Speculation,

*) Mir scheint, beide Ansichten lassen sich vereinigen. Ort, Zeit und Umstände bestimmen offenbar die Lebensrichtung jedes Volks: daß es aber eben an diesem Ort, in dieser Zeit, unter diesen Umständen seinen Lauf beginne und vollende, und dadurch einen in gewissem Sinn von ihm selbst nicht abhängigen Beruf empfange, können wir materiell als Naturereigniß, sittlich als göttliche Bestimmung ansehn.

Anbau der Wissenschaft und Künste *) die des geistigen Betriebs, — eine republikanische Verfassung, es sey denn eine föderative, wird uns so wenig als eine einzige Monarchie angemessen, — unser öffentliches Leben wird im Innern zwar nicht ganz stürmelos nach Außen aber nur vermittelnd, unser Privatleben mäßig, ohne Glanz wie ohne Verderben seyn. War der Zustand Deutschlands nicht immer und ganz so; so war und ist er nicht naturgemäß, sondern zum Theil die Folge fremder Einwirkung, welche das deutsche Volk, oder richtiger die deutschen Völker, durch naturwidrige Bewegungen fast immer sich selbst zugezogen haben.

So viel in Beziehung auf örtliche Lage Deutschlands. Betrachten wir es, noch immer im Allgemeinen, in Beziehung auf Zeit und Umstände, so kommen wir ungefähr auf dieselben Ergebnisse. Wie das Meer und hohe Gebirgsrücken, so scheiden Sprachen, Verfassungen und sonstige Eigenthümlichkeiten Deutschland von allen übrigen Staaten: Eroberer, fantastische Ideen können die Deutschen ebenfalls zu thörigten Zügen über die von der Natur gestellten Grenzen locken; eine Nöthigung des Bedürfnisses ist nicht vorhanden, es sey denn, daß die Bevölkerung in der gegenwärtigen Progression fortwächst, und die Regierungen die Nothwendigkeit nicht einsehn, Auswanderungen in Massen zu begünstigen, statt sie zu hindern. Nun werfe man einen Blick auf andere Staaten und man wird über das Eigenthümliche keine Minute im Zweifel seyn.

Allerdings ist nicht zu leugnen, daß die schroffe Abscheidung unter den modernen europäischen Staaten nicht zu finden ist, wie in den antiken, oder zwischen abend- und morgenländi-

---

*) Letztere vielleicht nur untergeordnet, weil schon der Himmel ästhetischen Productionen und der Empfänglichkeit für ihren Genuß nicht sehr günstig ist.

schen; daß das Individuelle sich im geselligen Verein gerne abstreift, und die ununterbrochene, bald feindliche, bald friedliche Berührung unter angrenzenden, zumal im großen Umriß auf gleiche Bestimmung hingewiesenen Völkern, eine gewisse Uebereinstimmung nothwendig hervorbringt. Wie denn jetzt offenbar eine wechselseitige Theilnahme aller Völker Europas, das überseeische Schweden und England mitgezählt, an Aller Wohl und Weh, eine politische Weltbürgerlichkeit eben so sich kund gibt und ein noch innigeres Band knüpft, als früher nur in der gemeinsamen Republik der Wissenschaft und Kunst gefunden ward. Ja es ist kaum zu zweifeln, daß die Völker sich in Zukunft besser zu verständigen wissen werden, als bis jetzt die Kabinette, die deren Angelegenheiten, aber nicht nach deren Interessen leiten, und daß die, jetzt nur erst instinktartige, Sympathie der Völker unter einander zum Bewußtseyn, zur klaren Anschauung, zur sittlichen Verbindung gedeihen wird, sobald — die Sache der Völker die Sache der Regierungen seyn wird. Hierin liegt eben etwas sehr Wesentliches von dem, was ich europäische Civilisation nenne. Allein nichts desto weniger wird jedes Volk den ihm angewiesenen Beruf, sein eignes Siegel behalten, so lange nicht Alles, etwa durch sittliche Versunkenheit Europas, wie wir sie im Morgenlande finden, sich verflacht. Naturschranken wenigstens lassen sich nicht hinwegsympathisiren. Deutschland insbesondere wird, ungereizt und unbedrängt, nie ein erobernder, nie ein See- oder Handelsstaat werden. Die Künste und Werke des Friedens werden fort und fort seine innere, die der Versöhnung seine äußere Aufgabe seyn; seine Bestimmung wird bleiben, wie jetzt schon in der Wissenschaft, so in Civilisation und Bürgerthum die erste Stelle einzunehmen, so weit es in letzterer Beziehung gegen andere Staaten, besonders Frankreich, jetzt noch zurücksteht; seine

Rolle wird dem natürlichen Gange nach und ohne Künstelei, wie das blasse römisch-deutsche Kaiserthum eine war, schwerlich je sehr glänzend, aber sein Glück von größerer Dauer und minder wechselvoll seyn, als wo die Größe auf blendenden Unternehmungen in fremden Welttheilen oder auf unmäßigem Reichthum, welcher der Tod alles sittlichen Bestrebens ist, beruht.

Ist es nun, um vom Möglichen zum Wirklichen überzugehen, den Lesern gefällig, mit mir einen Blick in den Haushalt des deutschen Vaterlandes zu thun; was gewahren wir? Einen Zustand, seh' ich recht, der allerdings weit entfernt vom Möglichen, aber ganz in der Richtung dahin ist. Allerdings stehn wir tief unter dem Grade glücklicher Mittelmäßigkeit, soliden innern Wohlstandes; allerdings ist der deutsche Bund als Gesammtheit dem Ausland ein Gegenstand des Spottes,*) statt des Achtung gebietenden Ansehns; allerdings liegt Betrieb und Handel in Fesseln, sind die Völker verarmt; allerdings sind ächtes Bürgerthum und wahre Civilisation, die nur die Folge weiter gesetzlicher Freiheit und dadurch errungenen, gediegenen Wohlstandes seyn können, schmerzlich vermißte Dinge: aber wo liegt der Grund? In der Naturanlage Deutschlands gewiß nicht, sondern, gestehn wir es nur freimüthig! einzig und allein in dessen unglückseliger Verfassung. Ich erkläre mich.

So weit unsre geschichtliche Kenntniß reicht, hatte Deutschland, seiner Lage, dem Ursprung der Bevölkerung, kurz allen Bedingungen gemäß, immer eine Art von Föderativ-Verfassung, die sich nur leider nie recht zu befestigen und auszubilden vermochte, weil störende Elemente dazwischentraten. Eine kraftvolle Monarchie, die oft genug versucht ward, hätte schwerlich

*) Den Gliedern, möchte man fast glauben, nicht minder; nur der Vaterlandsfreund erblickt darin ein Nationalunglück.

je lange gedauert, wie sie denn nach Karl's des Großen Tode schnell genug auseinander fiel, und von manchem Nachfolger vergebens versucht ward. Auch beruhte der Wunsch nach einer solchen im Jahr 1814 sicher nicht auf klarer Ansicht der Bestimmung Deutschlands. Große Monarchieen scheinen überhaupt der Freiheit und Civilisation nicht günstig, worüber uns Frankreich neuerdings belehrt hat und belehren wird. Mit Recht hat man daher 1814 eine Bundesverfassung beliebt; nur hat man es leider versehen — wenn Absicht ein Versehen genannt werden kann — daß Deutschland eines Völkerbundes nicht eines Fürstenbundes bedarf, der keine andere Kraft besitzt oder besitzen mag, als wo es sich darum handelt, selbstgeschaffene Unzufriedenheit, wenn sie laut wird, niederzuschlagen. Wo sind die Früchte, wozu mannichfache Keime in der Bundesakte liegen? Keiner, keiner ist zur Entwickelung gekommen! Und noch zur Stunde nicht scheint man den warmen Hauch der Freiheit zu spüren, der von außen herüberweht, und jene Keime zum Treiben bringen wird, wie eifrig ihm der einheimische Gärtner den Zugang zu wehren streben mag. Daß Deutschland der Staatsgebiete ein Dutzend oder zwei weniger zählte — zu wünschen wär's, damit allen Gliedern eines Bundeskörpers möglichst gleiche Einwirkung aufs Ganze gesichert seyn möchte; doch scheint dies keine unerläßliche Bedingung zu seyn. Wesentlicher, ja die wahre Lebensbedingung ist es, daß Deutschland eine im ächten Sinne republikanische, den gegebenen Umständen nach gebildete monarchisch-constitutionelle Verfassung, mit voller Preßfreiheit und unverfälschter Volksrepräsentation,*) bei gänzlicher Freiheit von fremder Einwirkung,

---

*) Der englisch-hannöverische Gesandte bei dem Carlsbader Minister-Congreß hat in seinem, jüngst durch die politischen Annalen öffentlich gewordenen Schreiben an den braunschweigischen Geheimenrath erklärt, daß

besitze. Dann werden alle Schranken zwischen den verschiedenen Stämmen alsbald fallen, der ungeheure mittelalterliche Wust, der alle Bewegungen hemmt, alle Lebensfreuden vergällt, verschwinden; allgemeiner Rührigkeit materieller wie geistiger Kräfte wird innern Wohlstand, Ruhe, Zufriedenheit erzeugen, worauf, verbunden mit der Einheit eines kraftvollen politischen Bandes, auch die Würde äußerer Persönlichkeit Deutschlands beruht.

Vom Königreich Bayern insbesondere zu sprechen, scheint kaum nöthig. Die eifrigen Bemühungen des vorigen und jetzigen Königs zur Erhebung Bayerns, das der Masse nach nicht nur gegen Frankreich, sondern selbst gegen andere deutsche Staaten bedeutend zurück war, führen es im Doppelschritte vorwärts, was überhaupt die Aufgabe aller deutschen Regierungen seyn muß, wenn ihre Länder eine entsprechende Stufe in der heutigen Civilisation einnehmen sollen. Im Uebrigen ist Bayerns Lage so ziemlich die des gesammten Deutschlands.

Anders verhält es sich einerseits mit dem Rheinkreise. Hier haben die das individuelle Leben oft tief verwundenden, dem Gesammtkörper aber höchst heilsamen Gesetze von 1789 u. s. w. mit unerbittlicher Strenge den Krebsschaden des Feudalwesens und der Seigneur-Wirthschaft vertilgt, damit wäre die erste Bedingung freier Bewegung der materiellen

---

der Art. 13 der deutschen Bundesakte keine Volksrepräsentation bezwecke (sondern eine Verewigung der Feudalstände?) wie ihn gleichwohl süddeutsche Regierungen und „eine Theorie mißverstanden hätten, welche Alles berechnet, nur die Menschen nicht, auf welche sie angewendet werden soll.“ Wär' es erlaubt, den Herrn Grafen v. Münster in solchen nationalen praktischen Betrachtungen, womit sich seyn Wohlwollen gegen das deutsche Vaterland vielleicht eben jetzt wieder beschäftigt, zu stören, so möcht' ich ihn fragen, ob er uns für Hottentotten oder Feuerländer ansieht.

Kräfte gegeben, hätten nicht anderseits die unglückliche Umgrenzung, die chinesische Mauer der Douanen ringsum, die Ueberbleibsel der despotischen Kaiserregierung u. s. w. auch dieses von Natur so gesegnete, von der Politik so sehr mißhandelte Ländchen auf sich selbst beschränkt und gefesselt, wie dies in einem andern Aufsatze angedeutet worden ist. —

Durch das Bisherige haben wir nun nicht nur den obersten Grundsatz für allen Unterricht, der formal die europäische Civilisation und die individuelle Volksthümlichkeit aufstellt, gewonnen, sondern wir kennen auch in Beziehung auf Deutschland, Bayern und den Rheinkreis insbesondere den Gehalt desselben. Was unter europäischer Civilisation zu verstehen sey, ist gleichfalls angedeutet, und kann hier nicht weiter entwickelt werden, sondern erheischt einen eigenen Aufsatz.

Ich habe gesagt, daß dieser oberste Grundsatz alle andern in sich schließe. Ich hoffe die Leser nicht nur hievon, sondern auch von der Richtigkeit des zweiten Grundsatzes zu überzeugen, den wir nun untersuchen wollen, und der also lauten wird: Lehrfreiheit in Beziehung auf System, Anstalten, u. s. w. Gewiß bedürfte dieser Satz der Begründung nicht, hätten nicht hier Tyrannei der Machthaber, dort Vorurtheil und Verkehrtheiten aller Art jede Lebensthätigkeit mit Drang und Zwang belegt, und die Ansichten der Menschen dergestalt verkrüppelt, daß man am vollen hellen Tage Diogenes Laterne nöthig hätte, um — gesunden, schlichten Menschenverstand zu suchen. Denn wer nur zwei Minuten unbefangen nachdenkt, wie sollte ihm nicht sofort klar werden, daß Freiheit das Element alles geistigen Lebens, wie die Luft das Element der Vögel, das Licht das Element der Pflanzen ist? *)

*) Freilich zieht man auch Vögel im Käfig auf und lehrt die armen Thierchen: „o du lieber Augustin"; freilich zieht man Pflanzen im Topf

Himmlischer Vater! wenn du die Sünden dereinst in die Wagschale legst, die man an der harmlosen Jugend, von der Wiege an sie quälend und folternd, begeht — doch die Schuld liegt ja nicht, oder doch nur der geringste Theil liegt auf den armen, selbst gequälten Schulmeistern, sondern an den weisen Gelehrten, welche die Lehrpläne machen, und auf denen, die sie zum Gesetz erheben!

Niemand wird hoffentlich auf den Mißverstand kommen, als ob unter der hier verlangten Freiheit ein ordnungsloses Auseinanderfahren gemeint wäre. Nein! der Jugendgarten soll eben so wenig eine Wildniß, als ein Treibhaus seyn. Aber allerdings ist es leichter, diesen Satz aufzustellen, als anzuwenden, und die Grenzen der Gebiete genau abzustecken, worin die Ordnung und die Freiheit herrschen sollen. Ich will meine Ansicht in Folgendem aussprechen und Männern vom Fache, die es mit der Jugend redlich meinen, überlassen, jene zu prüfen. Die Zeitschrift ist bereit, gesunde Gegenbemerkungen aufzunehmen. *)

Zuvor jedoch noch eine wesentliche Erinnerung! Man vergesse nemlich ja nicht, daß das moderne Staatenleben, (wie dies in einem künftigen Aufsatz über Civilisation gezeigt werden soll,) himmelweit von jenem der Griechen und Römer

---

im Zimmer, sogar im Keller, reiche Leute im Treibhause, bei Mondschein und Oellampenlicht, und der Gärtner schreibt gefällig an: Dies ist eine Rose; und hat die Hyazinthe verblüht, wirft man die Zwiebel hinweg und treibt eine andere.

*) Gegenaufsätze aller Art werden stets willkommen seyn; denn aus der Reibung der Meinungen geht das Licht, die Wahrheit hervor, wonach wir streben; nur erinnern wir, daß Klarheit, Gediegenheit, Gedrängtheit und Enthaltung aller Persönlichkeiten unerläßliche Bedingungen sind.

A. d. V.

verschieden ist. Dort ging alles Privatleben *) im öffentlichen Leben auf. Das Wort Bürger oder Mensch war mit dem Worte Staatsglied identisch. Alle Beschäftigungen, alles Streben war auf den gemeinsamen Staatszweck gerichtet, womit Religion und Sittlichkeit, Kunst und Lebensfreude (Nationalfeste) in eins fielen. Anders bei uns. Soll auch der Staat keine bloße Rechtsanstalt seyn, wie die neuern Staatslehrer größtentheils behaupten, so sind doch allerdings Recht und Ordnung die Hauptaufgabe des Staates, damit die Nationalbetriebsamkeit in ihren unendlichen Verzweigungen durch Privatmittel frei, ungestört und gedeihlich von Statten gehe. Von diesem Gesichtspunkt ausgegangen, hat der Staat blos für Recht, Sicherheit und Ordnung auch in Hinsicht auf das Unterrichtswesen zu sorgen, und will er sich weiter einmischen, so sey es blos durch Bewilligung von Hülfsmitteln, wo es den vereinten Privatkräften daran gebricht.

Dies voraus gesetzt, wird das Gebiet der Freiheit meines Erachtens umfassen:

1) die Gründung der Anstalten. Keine Gemeinde, kein Verein, keine Privatperson wird also der Erlaubniß bedürfen, eine Schule oder sonstige Lehranstalt zu errichten; eben so wenig wird Zwang Statt finden. **) Die Unterscheidung des öffentlichen und Privatunterrichts wird also in sofern ganz wegfallen, aller Unterricht öffentlich d. h. volksthümlich, Volkssache, und nur der eigentliche Hausunterricht durch Privatlehrer, Instruktoren, Hofmeister u. s. w., privativ seyn, zur Hauserziehung gehören.

---

*) So war nicht blos die Form der Ehe, sondern die Erziehung, ja in gewissem Sinne die Erzeugung der Kinder Staatssache.

**) Dann wird auch der Fall nicht eintreten, daß in einem nördlichen Lande Palläste mit italiänischen Dächern entstehen, woran die Gemeinden alle Kräfte verschwenden, indeß der Lehrer darbt.

Von dieser Freiheit in Absicht auf die Gründung von Anstalten nehme ich selbst Universitäten nicht aus. Kommen dergleichen in Deutschland auch nicht durch Privatmittel wie in England zu Stande, so könne doch, mit Unterstützung durch solche, jeder Land- oder Provinzrath da eine einrichten, wo das Bedürfniß sie erfordert, wie dies z. B. in Rheinbayern der Fall ist, dessen Jünglinge auf andern Lehranstalten Alles lernen, nur das nicht, was die Verfassung, Gesetzgebung, kurz alle Angelegenheiten ihrer Heimath betrifft, wofür sie wirken sollen und wollen. Hiegegen wird, ich denke mirs, Widerspruch aller Art bestehen; man wird anstatt der Erhebung, den Zerfall des Unterrichts als unmittelbare und nothwendige Folge solcher Freiheit ansehen; sich auf das Recht und die Pflicht des Staats berufen, dafür zu sorgen, und sich zu vergewissern, daß die Jugend, die zu künftigen Staatsbürgern heranwächst, gehörig unterrichtet werde, was die Bedingung zur Erreichung der menschlichen und staatsbürgerlichen Zwecke, somit Zweck des Staats selbst sey u. s. w. Ich erwiedere: der befürchtete Zerfall des Unterrichts, als Folge der Freiheit, ist allerdings nicht ohne Grund, und würde wahrscheinlich eintreten, wenn man von dem jetzigen Zwangsystem plötzlich zu ungebundener Freiheit übergehen wollte; darum hab ich meine Gedanken über Unterricht vorerst — Träume genannt. Das große Unglück ist nur, daß, ich möchte sagen, der mönchisch-asketische Geist sich in den Köpfen so eingewohnt, der hergebrachte Schlendrian sich so befestigt hat, daß ein aufrichtiger, gehörig fortschreitender Uebergang von einem Systeme zum andern nicht zu erwarten steht, somit nur die traurig Aussicht bleibt, daß der Unterricht, wie alles Andere nach ein Paar Jahrhunderten noch ungefähr auf derselben Stufe sich befinde, wenn nicht eine volksthümliche Umwälzung irgend einem Machthaber den gefahrvollen Muth gibt, System mit System

plötzlich zu vertauschen. Unsere Zeitschrift will, gemäß dem Motto, nicht Stoff zum Lesen, sondern zum Denken darbieten. Saamen will sie streuen für jetzige und künftige Erndten. Der jetzige Augenblick ist groß; wer weiß, was er nicht alles zur Reife bringt. Gelingt es vorerst nur, ernstes Nachdenken über die Sache zu erregen, so wird die Wahrheit durchbrechen, welchen Damm auch Gewohnheit und Vorurtheil entgegensetzen mögen. Unter allen Umständen aber bleibt der Satz stehen: daß aller Zwang in geistigen Dingen nichts taugt.*) Wie ein allmähliger Uebergang vom jetzigen Zwange zur Freiheit etwa zu bewirken sey, damit wird sich ein zweiter Artikel in einem künftigen Hefte beschäftigen.

Was sodann das Recht und die Pflicht der Regierung betrifft, so will ich sie, wohlverstanden, nicht in Abrede stellen, und nur die einzige Bedingung setzen, daß die Regierungen keine andere Zwecke verfolgen, als die Völker selbst. Je volksthümlicher die Regierungen werden, je mehr sich ihre Interessen mit jenen der Völker identifiziren, desto mehr werden sie erkennen, daß — Freiheit des Unterrichts eben das einzige wirksame Mittel ist, denselben volksthümlich, dem Zwecke der Regierungen, des Staats, gemäß zu gestalten. So lang aber eine solche Identifizirung nicht Statt findet, wo etwa gar eine jesuitische oder sonst eine bürger- und menschenfeindliche Faction sich der Zügel der Regierung, somit auch, oder nur, des Unterrichts sich bemächtigt, da ist die Gefahr so groß, daß es bisweilen nichts Geringeres bedarf, als eine Revolution wie die vom Juli 1830, um zu entscheiden, ob ein hochcivilisirtes Volk in seiner Bahn fortschreite oder ein China werde.

*) Ich kenne Jemand, den man als Schüler im Zuge zur Kirche nöthigte; seither muß er immer einen ordentlichen Anlauf nehmen, um den damals erregten Widerwillen zu überwinden.

Die Errichtung einer eigenen Universität in Rheinbayern wird man lächerlich finden. Der Vorschlag würde es in der That seyn, wenn er eine Universität im eigentlichen deutschen Sinne bezweckte; dies ist nicht meine Absicht, weil der Rheinkreis fast aller Hülfsmittel entbehrt, die dazu gehören. Noch weniger will ich eine Spezialschule nach napoleonischem Schnitt. Meine Ansicht ist, daß das ganze Königreich Bayern mit einer Universität genug habe; nur bestehe daneben für diejenigen Kreise, deren eigenthümliche Verfassung und Verwaltung ein besonderes Bedürfniß aufstellen, eine Art von ergänzender Lehranstalt, wo die Jünglinge, nach vollendetem Studium auf der Universität, sich mit der Heimath bekannt machen, zum Dienste derselben sich ausbilden mögen. Eine jenseitige Professur für das franz. Recht kann diesen Zweck nicht erfüllen. Dies genügt weder dem Stoffe, noch in anderer Beziehung. Soviel einstweilen, um Mißverständnissen vorzubeugen; künftig mehr.

2) Wie die Gründung der Anstalten, so sey auch ihre Ausstattung lediglich Sache des Gründers und der Theilnehmer. Alles, was der Staat hiebei thun kann und soll, ist Unterstützung, wo die Privatmittel unzureichend sind.

3) Desgleichen die Auswahl der Lehrer aus der Zahl der geprüften Candidaten. (Von der Prüfung nachher.)

4) Nicht minder Lehrsystem, Unterrichtsmethode und Bücher. Wendet man ein, daß die Freiheit zur Zerfahrenheit führe, daß die Jugend allzu häufigen und verderblichen Experimenten unterworfen seyn würde u. s. w., so ruf' ich meinerseits ins Gedächtniß, was Napoleon aus seiner Universität, den Lyzeen und Spezialschulen gemacht, und welchen gotteslästernden kaiserlichen Katechism er vorgeschrieben hat; wohin es mit dem Unterricht kommt, wenn wie in Spanien eine jesuitische oder Mönchsregierung sich seiner bemäch-

tigt; wie die Knaben über lateinischen und griechischen Verseleien die Muttersprache vergessen, und alle Realkenntnisse sich im Ausland suchen können, wenn philologische Pedanten die Schulpläne machen; was ein mächtiger Monarch zu den Professoren in Salzburg gesagt haben soll: „Ihr sollt lehren, was ich euch befehle."

Allerdings hat man öfters, zumal in einer gewissen Zeit, mit Lehrsystemen und Methoden gewechselt; allerdings ist die den Lehrern überlassene Wahl der Schulbücher nicht ohne Gefahr des Mißgriffs, ja verderblichen Mißbrauchs: ich gebe dies gern zu. Wie aber, wenn ein solcher Mißgriff unter amtlicher Autorität geschieht? Ist das Uebel nicht viel ärger? Ist es nicht viel eingreifender, und hartnäckiger auszurotten? Niemand gesteht gern, gefehlt zu haben, am wenigsten die Regierungen, weil sie sich mehr, als Einzelne, für unfehlbar ansehen und überdies der irrigen Meinung sind, daß sie sich durch ein Zugeständniß, durch Zurücknahme einer noch so verkehrten Maßregel blos gäben. Wissen wir etwa nicht, was vor nicht sehr langer Zeit manche Regierung, in bester Absicht, mit gewissen Modesystemen für Unheil anrichtete? Irrt der Einzelne, so wird er bald, zumal bei freier Concurrenz, zur Einsicht gelangen; wo nicht, wird ihm das Publikum, dessen richtiger Menschenverstand am besten weiß, was ihm frommt, sein Vertrauen bald entziehen. Ein Irrthum der Regierung hingegen trifft das ganze Land. Die Knaben lernen z. B. den Plato, indeß die Scholle, worauf sie stehn, ein unentdecktes Land für sie ist. Welchen großentheils absichtlichen, theils Schlendrians-Widerstand fand und findet z. B. der gegenseitige Unterricht, indeß die heilvollen Wirkungen, da wo er besteht, so unverkennbar sind! Freiheit des Unterrichts bringt Concurrenz; diese erweckt Eifer, Ueberbietung, zwingt zum Nachdenken fortschreitender Verbesserung,

und, was die Hauptsache ist, hält den Unterricht stets auf der Höhe der Zeit, ihren Bedürfnissen und Forderungen gemäß, indeß der gesetzlich befestigte Schlendrian sich ewig in dem Gleiße des Hergebrachten hinschleppt. Uebrigens soll die Sache keineswegs ohne Aufsicht und anordnende Einwirkung seyn, wie wir bald sehen werden.

Aus gleichen oder ähnlichen Gründen wie die Methode ꝛc. soll volle Freiheit

5) in Ansehung der Lehrgegenstände, des Stoffes, bestehen. Die unausbleibliche Folge hiervon wird seyn, daß in jedem Orte, in jeder Schule das gelehrt wird, dessen man eben dort bedarf; und dazu ist ja am Ende aller Unterricht da. Wie kann ein Schulplan, den ein Paar Stubengelehrte für ein ganzes Reich entwerfen, jedem Bezirk, jedem Orte geben, was ihm Noth thut? In einer Handelsstadt z. B. werden die Bewohner, neben dem allgemeinen Unterrichte, Vorsehung für den Vortrag der Handelswissenschaften treffen; eine Gewerbsstadt wird die Technologie als ein Hauptbedürfniß ansehen, eine Universitätsstadt die Vorbereitung für höhere Studien, eine Ackerbau treibende Provinz auf dahin einschlagende Gegenstände besonders Bedacht nehmen, u. s. w. Wird ein Irrthum, ein Mißgriff begangen, so wird das Bedürfniß ihn schnell heilen, und man wird nicht erleben, daß ein ganzes Land mit einhelliger Stimme vergebens über einen Schulplan den heftigsten Tadel ergießt.

Was nun die Ordnung, die Polizei des Unterrichts betrifft, so darf vor Allem nicht übersehen werden, daß die Natur alles Unterrichts, welche so zart ist wie die Jugend, die ihn empfängt, keinerlei eigentlichen Zwang verträgt, und die Freiheit seiner Bewegung nicht durch plumpe Einmischung, herbe Aufsicht und Strafen gelähmt, ja nicht einmal geleitet, sondern nur von Abwegen zu Ausartungen schützend bewahrt

und allenfalls, jedoch nur durch edle, der Sache entsprechende Motive angeregt werden soll. Hieraus folgt, daß die Aufsicht und Leitung des Unterrichts nicht den gewöhnlichen straken Polizeibehörden des Staates, sondern einer Unterrichtsjury d. h. einem Ausschuß gebildeter Jugendfreunde anvertraut werden muß. Frankreichs frühere Gesetzgebung wollte ebenfalls den Unterricht zur Nationalsache machen, und führte daher eine ähnliche Unterrichtsjury ein. Daß sie die Früchte nicht getragen, die man erwartete, lag nicht in der Idee der Einrichtung, sondern in der Ausführung, hauptsächlich aber in dem verpestenden Hauch, der wie über der ganzen Kaiserregierung, so insbesondere über dem Unterricht schwebte. Ich werde hierauf in einem zweiten Artikel zurückkommen. Einsweilen bitt' ich die Worte ja fest zu halten; gebildete Jugendfreunde, womit im Grund alles gesagt ist, und die aus dem Obigen folgende Nothwendigkeit, daß ein solcher Ausschuß nicht von Amtswegen ernannt werde, sondern nur durch Wahl hervorgehe, damit er das Vertrauen besitze, welches die äußere Grundbedingung seines Einflusses ist.

Was nun aber ist die Bestimmung dieses Ausschusses? Er sey, mit einem Wort, der Träger der Idee alles Unterrichts, keine obrigkeitliche Behörde, die eigentliche Beschlüsse faßt, Anordnungen trifft und sie allenfalls mit Zwang zum Vollzug bringt: alles dies widerspräche der geistigen Natur des Gegenstandes, welcher gemäß der Ausschuß nur geistig, psychologisch, wirken kann. Die Mitglieder berathschlagen auf gewöhnliche Weise und fassen wohl auch Beschlüsse als Resultate der Berathung; aber für Niemand bindend, nur ihre eigene Thätigkeit ordnend. Der Wirkungskreis umfaßt alles Unterrichtwesen des Bezirks. Daher beurtheilt der Ausschuß

1) die Frage von Gründung, Auflösung oder wesentlichen Veränderungen irgend einer Schulanstalt, und nach reifer Erwägung der Oertlichkeit, des Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel stellt er seinen wohlbegründeten Antrag über die Hauptfrage, Bauplan, Ausführungsart u. s. w., an die Gemeinde, oder den Bezirk, welche die Schule betrifft, damit diese mit voller Sachkenntniß beschließen.

2) Gleiches geschieht in Absicht auf Ausstattung. Ist der Fall vorhanden, öffentliche Mittel des Bezirks, Kreises oder Staates in Anspruch zu nehmen, so stellt der Ausschuß einen begründeten Antrag an die Behörde, welche über jene Mittel zu verfügen hat.

3) Der Ausschuß prüft die Lehramtskandidaten, welche sich für eine bestimmte Schule melden, um zu erkennen, welcher für die Schule, wovon eben die Rede, der geeignetste seyn möchte. (Von der allgemeinen Prüfung u. s. w. nachher) Die Kandidaten müssen sich daher nicht zuerst an die Gemeinde, sondern an den Ausschuß wenden, welcher sie mit seinem schriftlichen Antrag erst an jene verweist. Dadurch wird bezweckt, daß die Gemeinde mit voller Sachkenntniß beschließen könne, nicht zum Voraus für ein ungeeignetes Subjekt eingenommen werde. Der Ausschuß überwacht sodann die Amtsführung und den Gang der Unterrichtsanstalt: übt eine geistige Censur über Lehrer und Jugend; hält, indem sich die Mitglieder vertheilen, die jährlichen öffentlichen Prüfungen, begutachtet Beförderungen, Belohnungen, ernsthafte Correctionen u. s. w.

4 und 5) Der Ausschuß berathschlagt über die für jede Anstalt insbesondere, nach der Oertlichkeit, dem Bedürfniß der Bewohner und nach den Mitteln zu behandelnden Lehrgegenstände, die dabei zu befolgende Methode, einzuführenden Bücher u. s. w., und ertheilt hierüber der Gemeinde seinen wohl

begründeten Rath. Er macht auf etwaige schädliche Abirrungen und Ausartungen aufmerksam, und berichtet, wenn es Noth thut, an die obere Behörde; wovon nachher.

Diese Bestimmung der Ausschüsse erfordert natürlich, daß sie vollständige Orts-, Personen- und Sachkenntniß haben, worüber sie übrigens von den Ortsbehörden auch Auskunft begehren und bei den jährlichen Schulbesuchen sich noch genauer unterrichten können. Ihre Bezirke dürfen also nicht zu groß seyn, auch darum nicht, weil alle Verrichtungen wesentlich unentgeltlich seyn müssen. Auch nicht zu klein, weil es sonst an geeigneten Männern fehlen möchte, was inzwischen immer weniger der Fall seyn wird, je mehr Gemeinsinn, Theilnahme am Gemeinwohl entsteht.

Damit aber die Ansichten und die Behandlungsweise der Ausschüsse nicht zu weit auseinandergehen, ist ein Bindemittel nöthig, welches ebenfalls nur ein geistiges und von gleicher Natur seyn muß. Solches dürfte sich in einer Kreisjury finden lassen, wozu der Landrath die Glieder bezeichne. Dieser Central- oder Kreisausschuß sey die leitende Idee alles Unterrichts im Kreise, darum in steter geistiger Wechselwirkung mit den Bezirksausschüssen, welche an ihn einen Jahresbericht erstatten und sonst in wichtigen Fällen um Rath sich wenden. Nur so wenig Schreiberei als möglich! Die Centraljury versammle sich alle Monate etwa einmal und erledige die Geschäfte. Sie überwache den Gang der Unterrichtsanstalten, prüfe die Lehrpläne, Methode, Bücher, und mache den Bezirksausschüssen die geeigneten Bemerkungen; sie schlichte die etwaigen Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und Ausschüssen, und diese unter sich; begutachte die Absetzungen, Entlassungen und sonstige strengere Maßnahmen gegen Lehrer; halte die allgemeine Prüfung aller Lehramtskandidaten, wenn diese ihre Vorbereitung vollendet haben; gebe die allgemeinen

Umrisse in Absicht auf Lehrpläne, Methode, Bücher, als Winke für die Bezirksausschüsse, und berathe über die Anträge der Bezirksausschüsse in Absicht auf alle höheren Unterrichtsanstalten.

Der Staatsregierung sodann bleibt die Sorge, daß aller Unterricht dem wohlverstandenen Staatszweck nicht entgegen sey, (ne quid res publica detrimenti capiat) und daß die öffentlichen Mittel nicht fehlen. In letzterer Hinsicht treffe sie Vorsehung im Staats- und Kreisbüdget, wozu Reichsstände und Landrath stets bereit seyn werden: denn es ist ein Kapital, das auf wucherliche Zinsen angelegt wird. Nicht so einfach ist die Sache in ersterer Beziehung. Gewiß ist, daß dem Staate die oberste Aufsicht und das wirksame, also nöthigen Falls mit Zwang verbundene Recht gebühre, schädliche Verirrungen und Ausartungen abzustellen. Glaubt er dergleichen wahrzunehmen, wende er sich zuerst an die Centraljury, und genügt der Erfolg nicht, verfüge die Regierung das ihr geeignet Scheinende, was bis zur Auflösung der Anstalt gehen mag, wenn gelindere Mittel nicht helfen; versteht sich jedoch stets mit dem Rechte der Berufung und Beschwerde auf verfassungsmäßigem Wege, sowohl für die Kreisjury als die zunächst Betheiligten. —

Wir kennen jetzt Stoff und Gang des Unterrichts; sind die Leser noch nicht müde, meiner Träumereien noch nicht satt, so gehn wir zum dritten Grundsatz über, den ich dahin aufstelle: Sittlichkeit (nicht sogenannte Religion) ist die Grundlage alles Unterrichts. Religionsunterricht gehört in die Kirche, nicht in die Schule. Will die Kirche, daß der Staat sich nicht in ihre Sache mische, wozu sie ein unveräußerliches Recht hat, warum mischt sie sich in die des Staates? Will sie nicht beherrscht seyn, begehre auch sie der Herrschaft nicht. Die Schule lehre (insbesondere auch der

Juden wegen,) allgemeine oder philosophische und christliche Moral, welche, gereinigt, mit jener eins ist. Sittlichkeit sey das belebende Prinzip des Staates, sie ist die Grundlage der Freiheit, ja die Freiheit selbst, somit die allein würdige Grundlage des Unterrichts. Religionen, Glaubensbekenntnisse sind vergänglich, Sittlichkeit besteht ewig und unveränderlich; jene können Irrthümer, Thorheiten, ja Schändlichkeiten, Blasphemien enthalten; Sittlichkeit ist rein und lauter.

Diese Sache ist so klar und einfach, daß es den Verstand meiner Leser beleidigen hieße, wollte ich sie noch weiter erörtern. Sollte jedoch noch einer fragen, wer denn den ersten Religionsunterricht geben solle; so antworte ich: den ersten und letzten geben die geistlichen Herren; Eltern lehren die Kinder wenigstens beten, das übrige thue die Kirche und ihre Diener. Freilich hat sich die geistliche Bequemlichkeit die Sache leicht gemacht, und man dürfte sich bei einer nicht kleinen Zahl nur auf den hartnäckigsten Widerstand, zumal bei protestantischen Geistlichen gefaßt halten, fiel es Jemand ein, solche phantastische Vorschläge in Wirklichkeit setzen zu wollen. *) In der That, es wird nicht wenige Pfarrer geben, welchen solcher Jugendunterricht sehr unbequem käme; doch gewiß auch

*) In meinen verschiedenen Amtskreisen, an so verschiedenen Orten, und als Mitglied kirchlicher Synoden hab' ich meine hochwürdigen Herren Collegen von dieser Seite kennen gelernt. Ist es nicht schon eine entsetzliche Mühe, eine unerträgliche Anstrengung, jedes Jahr die Confirmanden zu unterrichten? Wie, man sollte ihnen auch noch den religiösen Unterricht in den vorhergehenden Jahren zumuthen? Wie könnten denn diese Herren ihre Aecker und ihr Hauswesen bestellen, das Vergnügen der Jagd genießen, dem Nachbar einen Kirchweihbesuch machen, Tauf-, Hochzeit- und Leichenschmäusen beiwohnen u. s. w. wenn sie auch noch jede Woche eine Stunde oder zwei sich mit Religionsunterricht der Kinder abgeben müßten? — Gnade, meine Herren! Ich bin nur ein phantastisches Geschöpf; es lohnt der Mühe nicht, daß man mich auf den Rost lege.

solche, und ich hoffe, sie werden die Mehrheit bilden, welche im klaren Bewußtseyn ihrer heiligen Pflichten, des Vortheils der Kirche, des Bedürfnisses zahlreicher, besonders gemischter Gemeinden, und vorzüglich im Anblick des gewaltigen Geistes, welcher die träge Welt von dem Bette des Schlendrians unsanft emporrüttelte, ihre eigene und die Stellung der Kirche zum Staate erkennen und dem frivolen Vorwurf, der die Geistlichen als ein unnützes Geräth betrachtet, nicht länger einen Schein der Begründung werden geben wollen. Aber selbst die Bessern dürfen gleichwohl Hindernisse in der Ausführung, wenigstens jenes finden, den religiösen Jugendunterricht in mehrern zu einer Pfarrei gehörigen Orten zu ertheilen. Allerdings ist dies eine Schwierigkeit, doch keine unüberwindliche, wenigstens nicht für den, der ernstlich will. Wenn, wie ich nicht zweifle, der Religionsunterricht der Kinder wöchentlich einmal, höchstens zweimal eine Stunde genügt, so kann der Pfarrer auch in mehrern Gemeinden ohne allzugroße Anstrengung herumkommen. Man kann auch die Kinder mehrer nicht sehr entfernter Gemeinden zu diesem Zweck vereinigen. Ferner scheint es mir nicht nöthig, ja sogar unsinnig, den Religionsunterricht d. h. den dogmatischen, so früh zu beginnen, wo er, — Plapperwerk wird. Auch mag es geschehen, daß an solchen einzelnen Wochentagen, wo ohnehin der Schulunterricht auszusetzen wäre, weil die Kinder nicht zugleich an diesem und jenem Theil nehmen könnten, der Pfarrer von einem oder dem andern vorzüglichen Schullehrer sich unterstützen, in Verhinderungsfällen ersetzen lasse. Wie gesagt, man darf nur wollen, ernstlich wollen, und alle Hindernisse werden besiegt werden.

Und der Gewinn? fragen vielleicht Manche. Hier nur das Einzige, daß, ohne solche Trennung des Religionsunterrichts, in sehr vielen Gemeinden gemischten Glaubens, die nicht zwei

oder mehre Schulen errichten können, auf tüchtigen Schul- und Religionsunterricht zugleich nur geradezu verzichtet werden muß. Nie wird sich ein wohlunterrichteter Lehrer entschließen, eine Spelunke statt eines Schulhauses zu beziehen und von dem blutigen Pfenning einer mittellosen Gemeinde kümmerlich zu leben. Noch andere höhere Rücksichten und Vortheile werden beim vierten Grundsatz zur Sprache kommen, wovon ich jetzt handeln will.

Ich gehe nemlich noch weiter und sage: Kein Geistlicher, als solcher, in der Schule! Alle Vermengung des Weltlichen mit dem Geistlichen ist vom Uebel. Die Regierung mische sich nicht in Religionsangelegenheiten, so lange dem Staat kein Nachtheil oder Gefahr erwächst, die Kirche nicht in Schulsachen, von welchen ihr kein Nachtheil entstehen kann, weil die Schule sich in Abwesenheit der Geistlichen nicht mit Religion abgibt, eine reine Moral aber hoffentlich von keinem Geistlichen als im Widerspruch mit seiner Religion angesehen werden wird. Je strenger dieses doppelte Prinzip durchgeführt wird, desto besser, und so weit stimm' ich mit dem Abbé Lamenais *) vollkommen überein. Von der Zurückweisung aller weltlichen Einwirkung auf kirchliche Dinge wird künftig in einem eigenen Aufsatze gehandelt werden. Hier haben wir nur mit dem Unterrichtswesen uns zu befassen, von welchem nach meiner Ansicht die Geistlichkeit aller Confessionen als solche auszuschließen ist, wenn jenes einen freien, selbstständigen, gedeihlichen Gang nehmen soll. Hiefür streiten so viele und so wichtige Gründe, daß ich kaum weiß, wie ich sie in Kürze andeuten sollte, wenn es nöthig wäre. Ich will nicht davon reden, daß die Geistlichen es fast ganz allein sind, welche die Schulvereinigungen auch da hindern, wo ohne diese eine erkleckliche Volksschule gar nicht zu

*) S. dessen Zeitschrift: L'avenir.

erreichen ist, und man somit lieber die Kinder wild aufwachsen läßt, um eingebildeten Gefahren religiöser Einwirkung zu begegnen, die übrigens jeden Falles verschwinden, wenn aller Religionsunterricht der Schule fremd wird; nicht davon, daß der Schullehrer zugleich Kirchendiener, ja Diener der Geistlichen *) ist, und darum häufig die Stunden in der Kirche oder bei Casualvorfällen zubringt, die er der Schule widmen soll; nicht davon, daß durch Verbindung so unverträglicher Dienste leicht Reibungen entstehn, und der Pfarrer bei Besetzungen mehr auf den Kirchendienst und Ergebenheit gegen sich achtet, als auf die Eigenschaften eines tüchtigen Schulmanns, u. s. w. Statt dieser und anderer Gründe will ich allein darauf verweisen, was die Geistlichkeit aus der Jugend in Spanien, Italien, Irrland, England und Belgien gemacht hat, und in Frankreich machen — wollte. Wer noch einen unbefangenen Blick auf jene Länder und ihre Versunkenheit, wenigstens der niedern Klassen richtet, und nicht überzeugt ist, dem habe ich weiter nichts zu sagen: entweder will er nicht überzeugt seyn, oder ist dessen unfähig.

Nur eins kann man einwenden; dies nämlich, daß es, hier mehr, dort weniger, tüchtige Geistliche gibt, denen der Schulunterricht, Bildung und sittliche Veredlung des Volkes nicht minder am Herzen liegt, als irgend einem Weltlichen, und daß bei weitem in der Mehrzahl der Gemeinden außer dem Geistlichen kaum ein Mann zu finden seyn dürfte, der die nöthige Einsicht hat, einen so wichtigen Gegenstand gehörig aufzufassen, und den redlichen Willen, sich ihm gedeihlich zu widmen.

---

*) Ich weiß Beispiele, wo man Schullehrer zum Abschreiben, zu Botengängen, ja — zum Rockausklopfen mißbraucht hat; und die poste aux curés, wovon man neulich seltsame Dinge aus der Schweiz vernahm, bedient sich wohl auch statt der Pferde der armen Schullehrer als Schnelläufer.

Diesen Einwand lasse ich in seiner ganzen Stärke gelten, ohne mir die Erwiederung zu erlauben, daß auch im geistlichen Stande nur eine kleine Minderzahl die ächte Weihe hat. Aber ich schließe ja nur den Stand, die Geistlichen als solche aus; ich verlange nur, daß sie nicht geborne, d. h. von Standes- oder Amtswegen, Schulinspectoren, Mitglieder der Unterrichtsjury seyen. Eine freie Wahl berufe die bessern, und unter keinerlei Umständen vertraue man den Geistlichen allein die Leitung und unmittelbare Aufsicht der Volksschulen an. *)

*) So wenig unsre Zeitschrift liebt, sich auf fremde Autoritäten zu berufen, weil sie allen Autoritätsglauben haßt; so kann ich mich doch nicht enthalten, hier Jemand reden zu lassen, der wenigstens für die geistlichen Herren eine nicht zu verwerfende Autorität seyn wird.

Ein Aufsatz in einer französischen Zeitung von 1830 enthält, unter der Ueberschrift; Die Pfarrer von Amtswegen Mitglieder der Kantonal-Schulcommissionen, Folgendes:

„Der Vortrag, welchen der Minister jüngst über den Volksunterricht gehalten, gibt ein Gemälde der Wechselfälle, welche dieser Unterricht erlitten hat: man erkennt darin das Gepräge des Geistes, der seit 1814 Alles lenkt und beständig die Erweiterung der Herrschaft der Geistlichkeit zum Ziel hatte. Das unselige System der Direktoren war immer die Rückkehr zur Vergangenheit, wo die Priester den Grund des öffentlichen Unterrichts ausmachten; sie bildeten sich thörichter Weise ein, daß von solcher monarchisch-religiösen Erziehung Geschlechter hervorgingen, welche der absoluten Gewalt zugebildet wären: dies war der Zweck, den man unter ehrbaren Vorwänden versteckte. Vernünftige Leute fragten sich, was die Geistlichkeit, als solche, mit dem öffentlichen Unterricht zu schaffen habe, der doch eine rein bürgerliche Sache ist. Eine einzige Unterweisung gebührt der katholischen und jeder andern Geistlichkeit: die der Dogmen; ihr allein steht das Recht zu, diese zu lehren: die Kanzeln sind ihre natürlichen Schulen, in welche Niemand dringen darf, und auf welche die Geistlichen sich beschränken müssen. Sobald sie in den bürgerlichen Unterricht eintreten, überschreiten sie ihr Gebiet....... Wenn man als Pfarrer ein Recht hat, sich in den weltlichen Unterricht zu mischen, warum hätte der Gemeindevorsteher nicht das der Einmischung in den geistlichen Unterricht? Wenn der katholische Pfarrer von

Der f ü n f t e Grundsatz geht noch unzweifelhafter aus dem ersten hervor. Er lautet: daß aller Unterricht damit schließen müsse, daß die Zöglinge in der p o l i t i s c h e n L a n d e s k u n d e, d. h. in dessen Verfassung, Einrichtung und Gesetzgebung, in den Pflichten und Rechten des Bürgers s t u f e n w e i s e unterrichtet werden.

Ich bin nicht der Erste, der auf die Nothwendigkeit des politischen Unterrichts hinweist; Napoleon hat sie erkannt und für seine Zwecke mißbraucht: sein Katechism ist ein Skandal. Wie kommt es, daß noch keine Regierung darauf sann, die Idee in wohlthätigem, volksthümlichem Sinne auszuführen?

Amtswegen Mitglied des Ausschusses ist, warum nicht eben so der protestantische, der Rabbiner? ....

Der Geistliche ist ein Mann des Studiums, durch den Ernst seines Standes entfernt vom Geräusche der Welt; sein Stand legt ihm Pflichten und eine moralische Verantwortlichkeit auf, die jene des bürgerlichen Standes überragen: dies ist gut und geeignet, Gewährschaften darzubieten. Finden sich Geistliche, die durch Kenntnisse und Sitten sich auszeichnen, so nehme man sie in den Lehrkörper auf; aber dies geschehe durch besondere Zulassung, nicht vermöge dieser oder jener Stufe, welche sie in der geistlichen Hierarchie einnehmem. Ein Bischof, die geistlichen Bedürfnisse die Gemeinde bemessend, sendet in einen Ort einen Priester, welchen er für jene Bedürfnisse geeignet hält, und siehe da, es findet sich, daß er einen bürgerlichen Schullehrer, einen Aufseher des öffentlichen Unterrichts ernannt hat! Er hat statt einer Ernennung deren zwei gemacht, eine in kirchlichen, die andere in weltlichen Dingen; offenbare Verwirrung! Wann werden wir endlich aus dieser Vermengung des Geistlichen mit dem Weltlichen heraustreten? Die Geistlichen würden dabei eben wohl nur gewinnen: auf die Kirche beschränkt, wären sie dort unangreifbar, weil in ihrem wahren Gebiet. Wie wichtig eine Nebenbetrachtung sey, der Grundsatz ist wichtiger; Nebenbetrachtungen sind vorübergehend, Grundsätze bleibend und ewig. Seit 1814 ward unsre Gesetzgebung nur auf solche Nebenbetrachtungen gestützt. Was ist am 29. Juli aus dem armseligen Gerüste geworden?"

So sprach ein ehemaliger Erzbischof, d e P r a d t.

Die Sache ist allerdings nicht ohne Schwierigkeit, nicht ohne Gefahr. Aber welches Gute wäre nicht in gleichem Fall? Gestehen wir's, es ist die Furcht, welche dem politischen Unterricht den Eingang in die Schule versperrt. Wohlan, unterrichte man in dem System, worin man regiert: dann erspart man den Bürgern doch wenigstens die so grausame als zwecklose Tyrannei, daß sie nach Gesetzen leben sollen, die sie nicht kennen. Ein politisches Lehrbuch müßte, nach den verschiedenen Stufen der Unterrichtsanstalten, in mehrere Curse zerfallen, und der Gegenstand einer Preisaufgabe seyn. Die Volksschulen müßten sich allerdings mit der genauern Kunde der Staats-, insbesondere Justiz- und Verwaltungseinrichtung, sodann mit den Grundzügen der Verfassung und Gesetzgebung begnügen, während sich der Unterricht in den Mittelschulen erweitert und an den Universitäten bis zur Unterweisung in allem, was einem vollendeten Staatsmanne zu wissen nöthig ist, steigerte.

Ich hoffe diese Idee im künftigen zweiten Artikel, der die Anwendung dieser Grundsätze auf unser Vaterland beabsichtigt, anschaulicher darzustellen, und bin im Voraus der Zustimmung patriotischer Leser gewiß.

Der sechste Grundsatz endlich will alle eigentliche Schulstrafen verbannt wissen. Der geistige Odem, der das ganze Unterrichtswesen beleben soll, ist wie mit allem materiellen Zwang, so insbesondere mit allem Strafzwang ganz unverträglich. Schon die Furcht vor Strafen ist ihm verderblich. So paradox es klingen mag, ich nehme keinen Anstand zu behaupten, daß nie eine Strafe an sich Besserung hervorgebracht hat; wenn Besserung erfolgt ist, war sie allemal die Folge anderer Umstände, der Selbstbesinnung, sittlicher Einwirkung u. s. w. Es kann schon gar nicht anders seyn. Besserung, wirkliche Bekehrung, nicht bloße Enthaltung aus Furcht, ist

ein rein sittlicher Akt, der keine materielle Entstehung haben kann. Alle Strafen an sich, d. h. wenn sie nicht von sittlicher Einwirkung durch eigene Selbstbetrachtung oder von Außen begleitet sind, müssen nothwendig eine sittliche Verschlimmerung, und zwar je nach dem Individuum bald Verhärtung und Verstockung, bald Rachegefühl, bald Verzweiflung, sittliche Vernichtung erzeugen. Wie gefahrvoll alle Strafen demnach für das Unterrichtswesen seyn müssen, ist von selbst klar. Nun gibt es allerdings Disciplinar- oder Ordnungsstrafen, welche sittlicher Natur seyn können, wie Verweise, Abbitte, Zurück- und Vorsetzungen. Gegen die Anwendung von solchen will ich mich auch nicht auflehnen, aber dabei desto stärker auf die Nothwendigkeit dringen, dergleichen Strafen nicht durch Herbheit in der Anwendung oder durch unreine Beimischungen, wie Gehaltsverminderung, öffentliche Beschämung u. s. w. die jenen beiwohnende, ohnehin geringe sittliche Kraft nicht vollends zu rauben, und so die mögliche heilsame Wirkung nicht in eine schädliche zu verkehren.

Was insbesondere die Schulstrafen gegen die Zöglinge betrifft, so sind sie in meinen Augen, ich gesteh' es offen, nichts anders als ein Werkzeug der Mittelmäßigkeit oder der Tyrannei: der wahre Schulmann, der liebende Kinderfreund bedarf ihrer nicht. *)

*) Ich erinnere mich, und stets werde ich mich eines Vorfalls erinnern, den ich mir zu erzählen erlaube, weil er meine Ansicht erläutert und bestätigt. Drei Schüler, die einzigen der obersten griechischen Klasse eines Pädagogiums, bestanden ungewöhnlich übel in der Lösung einer Aufgabe. Der Lehrer, entrüstet, entfernt sich und kehrt mit einem kurzen dünnen Stäbchen wieder, schreitet mit einem Ernst, als ob der wichtigste Staatsakt zu verrichten wäre, auf die Zöglinge zu, gibt jedem einen kaum fühlbaren Streich und entfernt sich. Diese symbolische Handlung, welche der Lehrer mit keinem einzigen Worte begleitete, kann allerdings leicht in ungeschickten Händen zur Farce werden. Nie sahen wir wieder einen

Wer die heilige Stätte des Jugendunterrichts mit Zuchtstrafen entweiht, ist des hohen Berufs so unwürdig als unfähig: hinweg mit ihm! Liebe, nicht Furcht, ist das Band, das Kinder an Eltern, Schüler an Lehrer knüpft. Wo es des Zwangs bedarf, um die Jugend zum Schulbesuch zu bringen, taugt entweder der Lehrer nicht, oder es deutet auf tiefe Gebrechen in der Staatsgesellschaft selbst, welche man leider nur zu häufig trifft, nämlich: entweder unvolksthümlichen Unterricht in Absicht auf Stoff und Form, oder Mangel an Einsicht der Eltern in die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Sache, oder Mittellossigkeit, welche die Eltern veranlaßt, ihre Kinder, statt in die Schule, auf — Holzfrevel und Bettel auszusenden. Es mag sogar Länder geben, wo alle diese Gebrechen vereint vorhanden sind, und wo man sich gleichwohl brüstet, was man alles für Verbesserung des Volksunterrichts gethan. —

Wohlthätiger als Strafen können allerdings Belohnungen wirken. Nur ist hier eine andere Gefahr, die nämlich daß man den Ehrgeiz, wozu die weise Natur den Keim in alle Herzen, zumal talentvoller Knaben, gelegt hat, zur verderblichen Ehrsucht steigern und, statt spornenden Selbstgefühls, einen Dünkel erwecke, der zur Oberflächlichkeit, zur Scheinbildung, zur gefälligen Selbstbeschauung und früh alles Fortschreiten lähmenden Genügsamkeit, wo nicht zu tieferem Verderben, führt. Beim Eintritt in die Schule ist das Gemüth der Jugend eine wächserne Tafel, für jeden leisen Eindruck empfänglich: alles kommt darauf an, was der Unterricht

---

Stock, — ich selbst war jener Zöglinge einer und der Lehrer ist der Professor und jetzige Direktor des Seminars zu Idstein, Hänle. Mit innigster Freude setze ich dir, du ächter Pädagog, du würdiger Jugendfreund, hier ein unscheinbares Denkmal meines Dankes, meiner Liebe!

Der Verfasser.

hineinzeichnet. Erweckung edler, Bezähmung unedler Triebe, mit welchen beiden unser Herz reich ausgestattet ist, gebietet die sittliche Grundlage des Unterricht, wovon ich gesprochen. Eine jesuitische oder Mönchsregierung kann durch Prämien *) Heuchelei, eine despotische kann Selbstvernichtung, eine monarchische Ostentation und eitle Auszeichnung bewirken; eine ächt republikanische oder, was dasselbe ist, eine ächt constitutionell monarchische wird Bescheidenheit, Wahrheit, Festigkeit, Gediegenheit des Charakters, mit einem Wort, sie wird Sittlichkeit erstreben, so fern, dort wie hier, die Mittel dem Zwecke gemäß sind. Wenig befriedigend, ja oft Eckel erregend, sind mir daher die Prunkaufzüge und Deklamatorien erschienen, welche an den meisten Lehranstalten die öffentlichen Prüfungen zu schließen pflegen und selbst in Volksschulen nachgeäfft werden: lauter Prangen, eitel Nichtigkeit! Denn die sogenannten Redeübungen sind, wo kein nationales Leben ist, ohne Gehalt, ohne Sinn, ohne Zweck, sind Blendwerk, Schein armselige Spielerei.

Dies meine träumerischen Ansichten vom Unterricht. Wer die Sache besser versteht, belehre, überzeuge mich; ich und meine Leser werden ihn gern hören, wenn er ein Jugendfreund ist, wie ich bin. Ob meine Träume je wirklich werden? Ich zweifle. Aber besser, bedeutend besser wird die nahe Zukunft alles Unterrichtswesen sich gestalten sehen; dies verkündet der Geist, der alle Lebensrichtungen und Thätigkeiten zur Frage,

*) Ich habe eine lateinische Vorbereitungsschule gekannt, die nur Einen Lehrer hatte, der freilich drei mittelmäßige aufwog. Dort waren keine Prämien eingeführt, keine Strafen im Gang. Wie half sich der Lehrer? Sehr einfach. Im Sommer nahm er öfter mathematische Uebungen, botanische und geognostische Ausflüge mit den Schülern vor, woran die unfleißigen und unsittlichen nicht Theil nehmen durften. Die Wirkung kennt der, der die Jugend kennt. Der Verfasser spricht aus dem Leben, denn auch diese Wirkung hat er an sich selbst empfunden.

zur Prüfung bringt. Gelingt es diesem Aufsatze, auch nur Einem hoffnungsvollen Knaben eine bittere Stunde zu ersparen, dann ist er nicht umsonst geschrieben.

In einem zweiten Artikel will ich nach den hier aufgestellten Grundsätzen das Unterrichtswesen Rheinbayerns prüfen, wenn die Leser Lust haben, in jenen Irrgängen einem so phantastischen Führer zu folgen.

Dr. S.

Die Staatsgewalt in constitutionellen Monarchieen.

Kein Theil des öffentlichen Rechts hat eine so vielfache Bearbeitung gewonnen, wie die Lehre von der Staatsgewalt in constitutionellen Monarchieen, aber auch bei keinem andern findet man noch zur Stunde so viel abweichende Meinungen. Wenn ausgezeichnete Publizisten mit Recht eine gänzliche Umarbeitung dieser Lehre für nothwendig halten, so dürfte kein Versuch zur Verständigung mißachtet werden, zumal da eine solche durch die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes dringend geboten ist.

Der Streit der Ansichten bezieht sich sowohl auf Quelle, als Eintheilung der Staatsgewalt. Hinsichtlich der ersteren hat man sich jedoch in neueren Zeiten ziemlich vereinigt, nämlich aller Staatsgewalt eine wirkliche oder angenommene Uebertragung zum Grunde gelegt. Einzelne disharmonische Stimmen haben sich zwar auch in neuester Zeit noch vernehmen lassen und dürften auch künftig nachtönen, die begründete Lehre aber schwerlich mehr umstoßen.

Anders verhält es sich mit der Eintheilung der Staatsgewalt. Ohne Zweifel würde auch hierüber weniger Streit

seyn, wenn man bei den Untersuchungen nicht bald Theilung mit gänzlicher Trennung, bald die staatsrechtliche mit der Frage der Weisheit verwechselt hätte. Theilung der Staatsgewalt bezieht sich auf das Objekt, worauf sie wirkt, Trennung auf das Subjekt, welches sie ausübt. Anders stellt sich die Frage von staatsrechtlichem Gesichtspunkte, anders von jenem der Verfassungswissenschaft, welche freilich einerseits auf dem Staatsrechte, anderseits aber auf den Lehren der Erfahrung, der Weisheit und Klugheit beruht. Alles was staatsrechtlich ist, muß die Verfassungslehre achten und in sich aufnehmen; nicht aber umgekehrt ist alles staatsrechtlich, was nach Zeit und Umständen klug seyn mag.

Daß die gesammte Staatsgewalt oder Staatsoberhäuptlichkeit, objektiv, in ihrem ganzen Wesen einig und dieselbe sey, ist staatsrechtlich und nach der Verfassungslehre klar, weil das Gegentheil einen Widerspruch in sich selbst enthält. Ich setze somit Einheit der Staatsgewalt hier voraus, wonach in so fern überall nicht von Staatsgewalten, sondern von Theilen, Rechten, Ausflüssen der Staatsgewalt, nicht von gesetzgebender Gewalt, Richtergewalt u. s. w., sondern vom Rechte der Gesetzgebung, des Richteramtes 2c. die Rede seyn sollte.

Doctrinär kann ferner eine Eintheilung der Staatsgewalt nur dann richtig seyn, wenn sie aus der Natur der Gegenstände derselben entnommen ist. Die Weise hingegen, wie ihre Ausübung unter verschiedene Staatsbehörden vertheilt werden mag, kann sehr verschieden seyn, und hängt im Allgemeinen von der Staats- oder Regierungsform, im Besondern von den gegebenen innern und äußern Gesammtverhältnissen eines Staates ab. Die einzelnen Rechte der Staatsgewalt, wie die wissenschaftliche Eintheilung sie an die Hand gibt, müssen, wie die Strahlen der Sonne, von ihrem Mittelpunkt

ausgehen; eine gänzliche Trennung ist theoretisch ein Unding, und führt in der Ausübung zu Kampf und Aufreibung.

Die Eintheilung der Staatsgewalt in gesetzgebende, vollziehende und richtende, konnte, so alt und allgemein sie war, und so oft man wieder zu ihr zurückkehrt, bei gründlicher Prüfung nicht bestehen, weil sie weder richtig noch erschöpfend ist. Neuere Publizisten fügten zur Ergänzung die Administrativgewalt, ferner ein sogenanntes pouvoir royal, ein pouvoir électif, ein pouvoir municipal etc. bei, womit indessen die Sache noch immer nicht erschöpft ist, denn wohin gehören z. B. die Geschwornen? Zur eigentlichen sogenannten Richtergewalt offenbar nicht. Und abgesehen hievon, ist dem Mangel eines Theilungsprincips mit solchen willkührlichen Spaltungen und Ausscheidungen nicht abgeholfen.

Es sey mir erlaubt, eine Eintheilung zu versuchen, welche dem erwähnten doppelten Vorwurf nicht unterliege. Die Staatsgewalt, *) an sich wesentlich eine und dieselbe, gibt sich nur auf zweierlei, aber wesentlich verschiedene Weise kund. Entweder spricht sie nämlich allgemeine Normen aus, dann ist sie Gesetzgebung im weitern Sinn, ein Akt des Willens; oder sie wendet diese Normen auf besondere Fälle an, dann ist sie Vollziehung im weitern Sinn, ein Akt des Urtheils.

Die Gesetzgebung ist nun entweder constituirend, insofern sie die Grundverfassung oder Grundform des Staatslebens in seiner Gesammtheit aufstellt; oder gesetzgebend im engern Sinn, indem sie das Leben, nicht des Staates, sondern im Staate ordnet, und daher, insofern sie z. B. Normen über die

---

*) Der Ausdruck Staatsgewalt ist offenbar ungeeignet, eine unrichtige Uebersetzung von pouvoir, welches ein Können, Vermögen, keine Gewalt, force, violence, bedeutet. Indessen ist der Ausdruck einmal angenommen, und in der Wirklichkeit der Sache leider nur zu oft angemessen.

Ausübung verfassungsmäßiger politischer Rechte und Pflichten gibt, die politische, — insofern sie bürgerliche Rechtsverhältnisse ordnet, die bürgerliche Gesetzgebung u. s. w. heißen kann.

Von ganz gleichem Umfang ist die vollziehende oder anwendende Staatsgewalt, die der Urtheilskraft heimfällt: Richteramt und Verwaltung, in allen ihren Zweigen, sind nichts anders, als Anwendung, Vollziehung der allgemeinen Normen, welche die Gesetzgebung und Verfassung aufgestellt hat. Insofern den gerechtlichen oder administrativen Behörden ein Verordnungsrecht eingeräumt wird, treten diese Behörden als Gesetzgeber auf, nicht als Anwender, Vollstrecker.

Diese Eintheilung der Staatsgewalt, welcher man wenigstens Einfachheit und Klarheit nicht absprechen wird, scheint den Publizisten nicht genügend. Je mehr die Erfahrung auf Lücken im allgemeinen und besondern Staatsrecht wirklicher Staaten und die daraus für die Völker entspringende Gefahr hindeutete, desto mehr sah man die Unterscheidungen, mitunter sehr spitzfindige, sich häufen. So entstanden neben dem allgemeinen pouvoir d'état ein sogenanntes pouvoir royal, régulateur, modérateur, ein pouvoir électif, ein pouvoir municipal u. s. w. Nur das pouvoir der Staatsstreiche wollten die ehrlichen Publizisten nicht verstehen, so deutlich die Gazette de France und ihre saubere Sippschaft sich darüber aussprachen und, vermittelst jesuitischer Auslegung des Artikels 14 der Charte, in das Staatsgrundgesetz einzuschwärzen hofften. Hatte doch selbst Don Pedro, freilich in anderer Absicht, ein pouvoir modérateur in die portugiesische Charte aufgenommen, wodurch der scharfsinnige Erfinder *) sich nicht wenig geschmeichelt fühlte.

Was versteht man unter diesem pouvoir royal, modérateur? Bekanntlich gewisse sogenannte Prärogative der

*) Benjamin Constant.

Krone: das Recht Krieg und Frieden zu beschließen; die Kammern zu berufen, zu vertagen, aufzulößen; Minister und Pairs zu ernennen; Würden und Belohnungen zu ertheilen; Begnadigung und Milderung von Strafen angedeihen zu lassen. Irr' ich nicht selbst, so liegt der Aufstellung eines solchen besondern pouvoir ein Irrthum zum Grunde, der eben so gefährlich als offenbar ist. Einer der wesentlichsten Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts ist, daß der Monarch unverletzlich, die Minister und übrigen Staatsbeamten aber der Nation verantwortlich seyen. Unmöglich kann also die Meinung seyn, die Rechte, welche man unter dem pouvoir royal zusammenfaßt, von jenem Grundsatz auszunehmen, so begreiflich es war, in der That auf dem französischen Parquet, und auch wohl anderswo, Anträge und Ansichten zu vernehmen, welche jene sogenannten Prärogativen der Spähre der eigentlichen Vollziehungsgewalt, somit der Ministeriellen Verantwortlichkeit zu entrücken suchen. Es ist so wenig eine Kabinetsverfügung in irgendeiner Regierungssache, als Kabinetsjustiz zulässig, wenn nicht die Responsablität und somit die Verfassung selbst ein Gaukelspiel seyn soll. Die beiden Begriffe Unverletzlichkeit des Monarchen und Ministerverantwortlichkeit sind correlativ, sich gegenseitig bedingend, setzend, aufhebend. Es gibt keine Handlung der constitutionellen Regierung, welche auf Verantwortlichkeit des Monarchen, oder ohne Haftung seiner Organe vollzogen werden könnte; am allerwenigsten die Ausübung jener inhaltschweren Kronrechte, wie Krieg und Frieden und Staatsverträge überhaupt, Berufung, Vertagung und Auflösung der Nationalversammlung, Ernennung der obersten Staatsbeamten und Pairs; Dinge, womit ein gewissenloser Rathgeber ein heiloses Spiel treiben, eine ihm unbequeme Staatsverfassung umstürzen oder gänzlich verderben, ja den

Staat selbst zu Grunde richten könnte, wie es in unsern Tagen versucht worden ist. *)

Wenn die Staatsverfassungen diese Rechte gewöhnlich etwas kahl hinstellen und so der Krone nicht nur das Recht des Vollzugs, sondern auch die Willensbestimmung, das Gesetz, welches angewendet werden soll, zu überlassen scheinen, so wollen sie damit nicht sagen, daß hier die Aktion des Monarchen willkürlich sey, sondern nur, daß sie ohne Mitwirkung der Reichsstände geschehe; und stellen sie keine allgemeinen Grundsätze auf, wonach er zu verfahren habe, so ist wenigstens einer stillschweigend und überall vorhanden, das wahre Staatsinteresse, durch dessen Verletzung bei Ausübung jener Kronrechte sich der Minister, welcher den Akt contrasignirt, des Hochverraths schuldig macht. Die allerdings beklagenswerthe Lücke in den Verfassungen muß im Laufe der Entwickelung durch die Gesetzgebung ausgefüllt werden, und gut ist's, wenn ihr die Wissenschaft hiebei vorbereitend an die Hand geht.

Daß es sich mit dem Rechte zur Vertheilung der Staatsehre und zur Begnadigung eben so verhalte, bedarf der Erörterung nicht. Belohnungen, Auszeichnungen, Standeserhö-

---

*) Der Irrthum der Erfinder des pouvoir royal rührt wohl von der gleichfalls irrigen Ansicht her, als umfasse die Ausübung solcher Kronrechte nicht nur einen Akt des Urtheils, sondern des Willens, Gesetzgebung und Anwendung zugleich; als schwebe der Monarch hier gleichsam über der Staatsgewalt, über der Gesetzgebung, wozu er mitwirkt, und über der Vollziehung, welche ihm gewöhnlich allein zusteht. Man vergaß dabei, daß der Monarch Mensch bleibt, wie hoch man ihn hinaufschweble und neble; daß er wohl zuweilen vom heiligen Geiste inspirirt werden mag, öfter aber auch von einem sehr unreinen, etwa einem Herrn Erzbischof, der ihn am Eingang zur Messe mit dem feinen Zuruf begrüßt: daß der Himmel ihn, wie mit einem Sieg über die algier'sche Räuberhöhle, mit einem zweiten — über sein Volk beglücken möge.

hungen, Begnadigungen ꝛc. müssen in Anwendung allgemeiner, auf das wahre Staatsinteresse gebauter Grundsätze geschehen, welche gesetzlich ausgesprochen seyn sollen, und für deren Verletzung der Minister verantwortlich ist.

Es ist also offenbar das ganze sogenannte pouvoir royal, régulateur, modérateur, nichts anders als Vollziehungssache. Nach gesunden Begriffen des constitutionellen Staatsrechts ruht im Monarchen die ganze Staatsoberhäuptlichkeit, die gesammte Staatsgewalt ;in der Ausübung ist er an gewisse Beschränkungen, namentlich an die Form der Verfassung und die Vorschrift des Gesetzes gebunden: er bedarf also keiner sogenannten Prärogative, sofern man hierunter nicht seine gesammten Regierungsrechte versteht, in welchem Fall aber der Ausdruck unpassend ist.

Anders verhält es sich allerdings mit dem pouvoir électif und dem pouvoir municipal; doch scheint die Sache auch hier nicht so schwierig, als sie genommen wird. Vermöge des erstern wählt das Volk, dem constitutionellen Monarchen gegenüber, seine Stellvertreter zur Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte; so wie die Gemeinheit der Landschaft ihren Gemeindevorstand, Land- oder Provinzrath zur Anordnung ihrer Angelegenheiten. Beides ist also ein Gesellschaftsrecht, und zwar ein ursprüngliches, und kann insofern ein Reservatrecht genannt werden, worin der im Laufe der Zeit etwa erlittene Verlust nichts ändert, wenn es durch die Verfassung nur wieder ins Leben getreten ist. Daß diese Wahl ein Ausfluß der gesellschaftlichen Staatsgewalt ist, leidet wohl keinen Zweifel: denn das Volk tritt im Augenblick der Wahlen in einen Theil der Souveränitätsrechte ein; wohl aber ob sie ein Akt des Willens oder des Urtheils, also der Gesetzgebung oder Vollziehung sey? Offenbar ist die Wahl an sich eine Handlung, welcher die Willensbestimmung vorher-

ging, nicht selbst Willensbestimmung. Diese Frage scheint mir also auf dieselbe Weise wie beim pouvoir royal beantwortet werden zu müssen. Die Verfassung, das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen, und die Art auf welche die Befugniß zur Wahl eintritt und ausgeübt werden soll; die Wahl selbst ist Ausübung des Rechts, Vollziehung des Gesetzes: das Volk, die Gemeinheit nimmt also durch die Ausübung des Wahlrechts an der vollziehenden Staatsgewalt Theil. Wie der Monarch kraft seines Vollziehungsrechts seine Minister und übrigen Beamten ernennt, so das Volk seine Stellvertreter. Inzwischen bekenne ich, daß mich die Einreihung dieses Wahlrechts unter die Vollziehungsrechte nicht ganz befriedigt, eben weil es ein Reservatrecht, ein wahrer Souveränitätsakt ist, den das Volk ausübt. Es ist vielmehr überhaupt kein Theil, kein Ausfluß der Staatsgewalt, gehört also weder der Gesetzgebung, noch der Vollziehung oder Anwendung an, sondern ist eben ein Akt ursprünglicher, für die Zeit der Wahl erwachender und auf diese beschränkter Souveränität, wie gesagt ein Reservatrecht.

In dem pouvoir municipal sind zweierlei Dinge enthalten, die nicht verwechselt werden dürfen: erstens die Rechte der Gemeinden als Privatgesellschaften im Staat, zweitens die Befugnisse, welche die Verfassung ihnen außerdem überläßt. Jene stehen unter der Aufsicht und Leitung der Staatsgewalt; die letzten sind Ausflüsse derselben, durch deren Ausübung die Lokalbehörden an der Staatsregierung selbst Theil nehmen. Diese bilden also kein eigenes pouvoir, sondern sind Rechte der Gesetzgebung, der Polizei, des Richteramts u. s. w. Die Gesellschaftsrechte der Gemeinheiten hingegen bilden allerdings ein pouvoir municipal, dessen Natur aber so wenig als das pouvoir ecclésiastique, oder pouvoir paternel mit der Staatsgewalt etwas zu schaffen hat.

Durch das Amt der Geschwornen nimmt das Volk an der vollziehenden Staatsgewalt, und zwar, wenn man will, jedoch nicht ganz im gewöhnlichen Sinn, am Richteramte Theil, welches, wie gesagt, nichts anders ist, als Anwendung bestehender Gesetze auf bestimmte Fälle, somit Vollziehung; wobei nur die Geschwornen wie gesagt nicht eigentlich richten, sondern mehr eine Art Thatverständiger, oder Experten eigener Art und in gewisser Beziehung mit richtender Gewalt bekleidet sind, insofern sie nemlich über Thatsachen, worüber zwischen dem anklagenden und angeklagten Theile gestritten wird, entscheiden; was im Grunde, nur wieder auf eigenthümliche Weise, auch bei andern Experten, insbesondere mit Aerzten u. s. w. der Fall ist.

Endlich gehört noch, wovon die Vertheidiger dieser verschiedenen pouvoirs nichts sagen, das Recht hieher, welches dem Volke zustehen muß, wenn der Umsturz der Verfassung versucht wird. Die denkbaren Fälle sind mannigfach, die Frage selbst ist von kitzlicher Natur. Materialien zur Beantwortung sind zerstreut vorhanden; eine gründliche Gesammterörterung habe ich nirgends gefunden. Was vermag hierin die Wissenschaft? Wenn der Fall einer Umwälzung, sey der Anlaß begründet oder nicht, wirklich eintritt, so kümmern sich Volk und Regierung wenig um die Theorie; der Erfolg des Kampfs allein entscheidet; hier gilt wirkliche Staatsgewalt, nicht Staatsrecht. Soll die Wissenschaft darum die Frage umgehen, wie die Staatsrechtslehrer in der That thun? Ich glaube nicht. Denn wenn auch Theorien auf die Massen nichts vermögen, wenn es eine wahre Albernheit ist, zu behaupten, daß diese oder jene Ansicht eine Revolution hervorgebracht habe oder bringen könne; so kann die Wissenschaft doch auf den Rath und Entschluß der Machthaber selbst einwirken, indem sie ihnen muthig zeigt, wo die Grenzen ihrer

rechtlichen Gewalt und welches die rechtlichen Folgen sind, wenn solche überschritten werden. Für unsern Zweck genügt es, zu sagen: Wenn der Vertrag, der staatsrechtlich Regierung und Volk verknüpft, zerrissen wird, so tritt jeder Theil in seinen ursprünglichen Naturstand zurück, und es kann von keinem besondern pouvoir populaire, pouvoir révolutionnaire oder wie man es nennen möchte, die Rede seyn.

Der Verfasser dieser Andeutungen weiß nicht, ob sie das Glück haben werden, der Prüfung denkender Männer gewürdigt zu werden, glaubt aber zum Schlusse noch einmal aufmerksam machen zu sollen, wie unendlich wichtig es ist, die Rechte und Attribute der Gesetzgebung von jenen der Vollziehung, welche im Leben oft vereint und in einander fließend vorkommen, wissenschaftlich aufs Schärfste zu trennen. Alle Gesetzgebung, als Willensakt, ist ihrem Wesen nach frei und kann somit keinerlei Verantwortung ausgesetzt seyn; alle Vollziehung hingegen ist der Ministerhaftung unterworfen. Vermischt man nun diese zweierlei Ausflüsse der Staatsgewalt; so ist es unmöglich, den Grundsatz der ministeriellen Responsabilität folgerichtig durchzuführen, und man läuft Gefahr, daß das sogenannte pouvoir royal zum pouvoir — der Staatsstreiche werde. Allerdings leidet der Grundsatz der Haftung Ausnahmen in Hinsicht des Verordnungsrechts der Regierung, und in Ansehung des Verdikts der Geschwornen; aber diese Ausnahmen heben den Grundsatz nicht auf, und sind im Grunde mehr scheinbar als wirklich. Auch können die Erscheinungen des Lebens nicht so scharf geschieden werden, wie in der Theorie, welche, selbst da wo sie mit jenem in Widerspruch zu treten scheint, in ihrer Reinheit und Consequenz bewahrt werden soll.

Dr. S.

Hoffmann's staatsbürgerliche Garantieen, oder über die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern.

Wenigen unserer Leser wird diese Preisschrift mehr ganz unbekannt seyn. Der sehr verdiente, für Volksaufklärung, Freiheit, Wahrheit und Licht rastlos arbeitende Herr Hofrath André: Herausgeber des Hesperus, hat, durch freie Opfer edler Männer unterstützt, die Aufgabe gestellt, Herr Hoffmann den Preis errungen. Die gekrönte Schrift lieferte der Hesperus in den Jahren 1826 und 1827; auch erschien sie noch besonders bei Cotta. Der Verfasser hat nun, seinen unerschöpflichen Vorrath an gesammelten Lesefrüchten, wie eigenen Nachdenkens und reicher Lebenserfahrung, und die Ergebnisse der neuesten Zeit benutzend, die Schrift umgearbeitet, erweitert und ergänzt. Der erste Band ist bereits erschienen, der zweite unter der Presse.

Recensionen im gewöhnlichen Sinn empfängt gegenwärtige Zeitschrift nicht, noch weniger wird sie sich jemals zum Dienste jener niederträchtigen Lobhudelei, jener heillosen Umtriebe mißbrauchen lassen, womit gewisse Buchhändler und Autoren das heilige Gebiet der Literatur auf die skandalöseste Weise beflecken. Wir werden nur selten und in der Regel nur von ganz ausgezeichneten Werken, die in eins der Fächer unserer Zeitschrift einschlagen, nähere Kenntniß nehmen, zumal von solchen, die eine, unserm Ziel entgegenstrebende, gefähr-

liche Tendenz bewähren; dabei werden wir möglichst die Verfasser selbst reden lassen, und unsere Leser in Stand zu setzen suchen, selbst zu urtheilen; gemäß der Ansicht, die wir haben, daß ein Selbsturtheil, wenn es irrig ist, sich schon selbst verbessert und darum stets dem Autoritätsglauben vorzuziehen ist, der aller Berichtigung und Verbesserung unzugänglich bleibt.

Indem ich mir daher erlaube, von dem merkwürdigen Buche meines Freundes zu sprechen, geschehe es durch Mittheilung einiger Stellen, welche sowohl Inhalt und Absicht, als Darstellungsart des Verfassers zu erkennen geben, und zwar solcher Stellen, welche sich dem Inhalt des ersten und dieses zweiten Heftes unmittelbar anschließen. Im ersten Hefte haben wir vor Empörungen und Umwälzungen gewarnt, Revolution auf gesetzlichem Wege, d. h. eine durchgreifende Reform des öffentlichen Lebens verlangt. Der vorstehende letzte Aufsatz im zweiten Hefte über die Staatsgewalt in constitutionellen Monarchieen, deutet auf die Nothwendigkeit einer scharfen Theilung der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt zum Zwecke der Verantwortlichkeit der vollziehenden Organe. Das Nachfolgende, das den Siegel der Geschichte, der Selbsterfahrung trägt, zeigt die Gefahr, die unseligen Folgen, wenn jene Theilung oder die sie schützende staatsbürgerliche Garantie nicht besteht.

Der zweite Band beginnt mit der „Fortsetzung der zweiten Abtheilung des ersten Theils: Von den Gebrechen und Mißgriffen in der Regierungsverwaltung.“

Das zweite Kapitel:

„Allgemeine Bemerkungen über Veranlassungen, Ursachen, Ausführung und Wirkungen der innern Empörungen in monarchischen Staaten“

sagt:

1.

„Die Grundquelle aller im vorigen Kapitel aufgeführten inneren Empörungen gegen die Monarchen oder ihre Regierungen, liegt in dem Abgange genügender Gewährschaften für den Schutz der staatsbürgerlichen Rechte und — was man nicht übersehen darf und überall übersiehet — tauglicher Institutionen für das Fortschreiten in der Gesittung der Völker. Daraus fließen der Despotismus der Regierungen, die Verschwendungen der Höfe, die Anmaßungen privilegirter Stände, Herabwürdigung der Mehrheit des Volkes, Unterdrückung des Geistes, Verschlechterung der Sitten, Rohheit, Stumpfheit und Verwilderung der untern — Druck und Schmach aller — und das Elend der ärmeren Volksclassen. Und diese Ergebnisse brachten, unter günstigen Ereignissen, gelungene, — unter ungünstigen Verhältnissen, mißglückte, doch nie völlig wirkungslose Empörungen hervor.“

„In den autokratisch regierten Ländern fehlt es gänzlich an schützenden Garantieen; sie finden sich nur in der glücklichen Persönlichkeit des Monarchen, — dem bloßen Zufalle. Die Regierungsverwaltung und selbst die eingeführten Institutionen zum Schutze der staatsbürgerlichen Rechte und für die intellectuelle und moralische Ausbildung des Volkes sind den Fähigkeiten, dem Altersstande und der Charakterstärke, oder der Unfähigkeit, der Jugend und der Charakterschwäche, immer der Willkür und der Laune des Monarchen, seiner Umgebungen und Räthe Preis gegeben. Nur wenige Fürsten erfüllten ihre Bestimmung, ihre Pflichten als höchste Lenker des Staatsruders, als oberste Beamten der Völker: und selbst diese wenigen schufen kein dauerhaftes Wohl.“

„Gleichwohl waren die Empörungen in solchen Verfas-

sungen seltener, als in andern Ländern. Die Ursachen sind: die der Regierung zu Gebot stehenden mancherlei Mittel, insonderheit die, theils durch Gewalt, theils durch Hülfe und Einfluß der von ihr abhängigen Beamten jeden Aufruhr schon im Entstehen leicht zu unterdrücken; die eben dadurch erzeugte größere Gefahr des Volks, Aufstände zu unternehmen; die Seltenheit, einen Mittelpunkt zu finden, von dem aus sie geleitet werden könnten; die im eignen Interesse des Mittelstandes gegründete Abneigung gegen Revolutionen, und endlich die Allgewalt des Zeitgeistes, der nicht selten sogar Despoten zwingt, die Regierungsverwaltung den herrschenden Ansichten, wenigstens nähernd, anzupassen."

„Indessen ist die mindere Zahl der Empörungen in den Autokratieen, fürs Erste, darum doch kein großer Gewinn für die Völker, weil die Gebrechen der Regierungsverwaltung, mithin auch die Leiden des Volkes, länger fortbestehen, als in andern Verfassungsarten. Zweitens erfolgen, wenn auch später, doch nichts desto weniger gewiß, Umwälzungen, so oft günstige Ereignisse den Mißmuth des Volks oder einer Partei in Ausbruch setzen. Rußland hat solcher Revolutionen viele, und immer vom Adel unternommene, erduldet. Die Könige von Frankreich seit Ludwig XIII., und von Spanien seit Philipp V., waren factisch Autokraten geworden; und als die Zeit kam, die nimmer ausbleibt, wurden die Throne gestürzt. Wären in beiden Reichen die Verfassungen in ihren Grundlagen stehen geblieben und hätten sie zeitgemäße Ausbildung, hinreichende Gewährschaften und taugliche Institutionen erhalten; so möchten die Revolutionen von 1789 und 1820 vielleicht nicht erfolgt seyn. Auch Carl XII., Gustav III. und IV. von Schweden erhoben sich, trotz der noch immer bestan-

denen ständischen Regierungsart, zu Autokraten; aber sie fielen durch die Herrschsucht der Aristokratie." [1])

„Ueberall ist sonach der Abgang schützender Gewährschaften der staatsbürgerlichen Rechte und angemessener Institutionen für das Fortschreiten der Civilisation die Quelle der Empörungen in autokratischen Verfassungen"

„In den landständischen und repräsentativen Verfassungen sind die Revoltionen häufiger, obgleich in diesen Formen die Garantie der Throne sowohl, als besonders der staatsbürgerlichen Rechte gesucht wird. Allerdings liegt Eine Ursache davon in der größeren Anzahl

---

[1]) Warum führt der Verfasser hier nicht auch das lehrreichste aller Beispiele, Napoleon, auf? Allerdings war Frankreich der republikanischen Experimente satt, und der Zustand von der Art, daß eine kraftvolle, daher concentrirte Vollziehungsgewalt ein wahres, das dringendste Bedürfniß schien; schwerlich würde es sich sonst dem Joch eines Soldaten, der Beweise eines glänzenden Feldherrngenies, aber nicht eines der Freiheit und Selbständigkeit der Völker günstigen Staatsmannes abgelegt hatte, unterworfen haben. Wie aber Napoleon's energische Natur allmählig, doch rasch, auch die gesetzgebende Gewalt an sich riß, keimte im Stillen auch die Opposition auf's Neue; und in dem Maße, wie er die gesammte Staatsgewalt in seiner Hand zu vereinigen strebte, die Revolution, d. h. die heilvollen Ergebnisse derselben, verschlang und, sich mit barbarischem Pomp und mittelalterlichen Formen umgebend, der sogenannten Legitimität und dem göttlichen Rechte sich aufzudringen trachtete, — in dem Maße, sag' ich, fiel er auch in der Gunst des französischen Volkes und aller Denkenden, welche ihren Blick auf ihn gerichtet hatten: sein Thron brach unter der Last der sündhaften Anmaßungen, als das letzte Band zerriß, welches die Franzosen an ihn knüpfte, der blendende militärische Ruhm.

Um Napoleon als Regent und Staatsmann zu beurtheilen, muß man den Gang seiner Gesetzgebung, Organisationen und Verwaltung studieren: es ist höchst interessant und lehrreich, zu sehen, wie er mit der raffinirtesten Anmaßung dem Ziele des Despotismus und — seines Sturzes entgegen eilte. Dr. S.

solcher Verfassungen: allein die Mangelhaftigkeit dieser Gewährschaften ist die wirksamere Ursache ihrer fehlenden Dauer. Denn einzelne Stände und Volksclassen sind gegen die große Mehrheit des Volkes begünstigt; ein guter Monarch ist durch die Stände, seine Mit-Regenten, gefesselt und gehindert, das Glück des Volkes zu bereiten; ein despotischer Fürst gewinnt oder überwältigt dieselben und löset alle Garantie auf. Es erfolgten Empörungen: Throne und Dynastien werden gestürzt, nicht selten Fürstenmord begangen. Belege dafür gaben Schweden, Dänemark und Norwegen; Frankreich bis auf Ludwig XIII. und seit der Restauration von 1814; die Belgischen Provinzen und Lüttich zu verschiedenen Zeiten; Deutschland im 15ten und 16ten Jahrhundert; Böhmen, Ungarn und sogar England, trotz manchen trefflichen Gewährschaften seit mehr als sechs Jahrhunderten. Landständische und repräsentative Verfassungen sind also für sich keine genügende Garantieen der Throne und der staatsbürgerlichen Rechte."

2.

„Die Unbestimmtheit der Grundgesetze des Staats veranlaßt gar leicht durch sophistische Deutung Zerwürfnisse zwischen dem Monarchen und dem Volke oder dessen Repräsentanten. Darin lag eine Hauptursache der Revolution gegen Carl I. von England und des Mißmuths der Franzosen seit den vielfachen Anfechtungen der Constitution von 1814." [2])

---

[2]) Auch hier frag' ich, warum nicht Frankreich unter Napoleon? Hat er nicht die obgleich von ihm selbst ausgegangene und schon volle Keime des nachherigen Despotism enthaltende franz. Constitution des Jahrs VIII. noch verfälscht, ja vernichtet, den Senat, der Idee nach die ehrwürdigste Institution, und soweit es ihm möglich war, selbst

3.

„Keine Constitution, die nicht in ihrer Organisation selbst und unmittelbar das Mittel enthält gegen Ueberschreitung der Gewalt und Nichtvollziehung der Principien, auf denen die Verfassung beruht, verspricht Dauer. Die Theorie, durch Vereinigung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elements in der Verfassung ein Gleichgewicht zu begründen, hat sich in der Erfahrung noch nie bewährt gefunden. In England ist daher das Recht des Widerstandes gesetzlich anerkannt und um dessen Anwendung zu verhüten, wird die Corruption des Parlaments von der Regierung für unumgänglich nöthig gehalten. Und in der That erfolgten vor der systematisch eingeführten Corruption der beiden Häuser vielfältige Revolutionen. [3]) In Frankreich gab die constitutionelle Monarchie keine Gewährschaft weder für die Sicherheit des Throns noch für den Schutz der bürgerlichen Rechte: die Revolution vom Juli 1830 war nur Ausübung des Widerstands. In den landständischen Verfassungen wurde das bezweckte Gleichgewicht immer untergraben, und Empörungen folgten häufig."

4.

„Noch nie hat ein ganzes Volk, oder auch nur die große Mehrheit desselben, der Mittelstand eine Empörung begonnen, wenn es nicht durch die schmählichsten Ver-

---

die gerichtliche Magistratur zum knechtischen Werkzeug der Willkühr, den gesetzgebenden Körper zum Postulatenlandtag, das ganze öffentliche Leben zum Gaukelspiel herabgewürdigt? Dr. S.

[3]) Auch jetzt war eine solche nah; somit hilft auch die Corruption des Parlaments nicht. England bedarf der Reformen, tiefer Reformen so gut als irgend ein anderer Staat. Ob das neue Ministerium seine Aufgabe begreift, werden wir bald sehen. Dr. S.

letzungen der bürgerlichen Rechte und Freiheiten, oder durch unleidlichen Druck zu den verzweifelnden Mittel der Nothwehr, des Widerstandes, berechtigt und genöthigt wurde. Die Aufstände der Schweizer gegen die Reichsvögte, der Stadt Saragossa gegen die Inquisition und Philipp's II. widerrechtlichen Angriff auf ihre Privilegien, die Empörungen der Ungarn seit Rudolph II., der Böhmen gegen Matthias und Ferdinand II., der Abfall Portugalls und der Niederlande von Spanien, die Revolutionen von England und Frankreich, in Spanien, Portugall und Italien, die Insurrektion der Griechen und die Losreißung der Englischen, Spanischen und Portugiesischen Colonien von ihren Mutterländern und Hayti's von Frankreich: — sie alle werden hierdurch gerechtfertigt."

5.

„Eine Menge von Empörungen gingen jedoch nur von den untersten Volksclassen aus. So von den Bagauden unter den späteren Römischen Kaisern; von den Bauern (der Jaquerie) wegen der grausamsten Mißhandlungen unter Johann dem Guten, von den Maillotins und Nuds-pieds, und von den armen Leuten, früher und später häufig wegen der Salzsteuer und andern indirecten Auflagen und wegen vielfacher unerträglicher Verletzungen der Menschenrechte in Frankreich; von den Leibeigenen in Deutschland im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert wegen des namenlosen Drucks der Feudalherrn, und in den jüngsten Tagen von dem Pöbel wegen der abscheulichen Mauthen im Innern des gemeinschaftlichen Vaterlandes und des Despotismus vieler Beamten. Schon im Alterthum *) war das Mißverhältniß zwischen Rei-

*) Zumal in Rom. Dr. S.

chen und Armen die gewöhnlichste Quelle der Revolution."

6.

„Manche Umwälzungen in der Verfassung, manche Empörungen und Revolutionen gegen Monarchen oder die regierende Dynastie liegen den Parteien, die ein Uebergewicht über die Mehrheit des Volks erlangt, oder sich mit den untern Volksclassen oder dem Pöbel verbunden hatten, besonders dem Adel und der Geistlichkeit, zu Lasten. Ehrgeizige, herrsch- und raubsüchtige Männer benutzten das Elend oder den Fanatismus des Volkes zu Aufständen gegen die Fürsten oder ihre Regierung; oder schlossen sich an übel geleitete Monarchen zur Unterdrückung des Volks an. Die Magna Charta erhielt ihr Entstehen durch Empörung der Barone, die ihre Vasallen in ihr Interesse zogen. In Frankreich unternahm der Adel, in Verbindung mit abgesetzten Beamten und mächtigen Vasallen der Krone; die Verschwörung „des gemeinen Besten" gegen Ludwig XI., und in Verbindung mit der katholischen Geistlichkeit, dem fanatischen Volke und den — durch die Intriguen der Anführer angestellten — Beamten, errichtete er die Ligue gegen Heinrich III., um dem rechtmäßigen Nachfolger die Krone zu rauben und selbst zu herrschen. In Schweden und Dänemark empörte sich der Adel gegen Christian II., der dem Volke geneigt war und die Usurpation der privilegirten Stände nicht dulden wollte: immer, wo er nur konnte, lag er, bald allein, bald in Vereinigung mit dem Klerus, im Kampfe gegen die Monarchen und das Volk; ihm ist die Ermordung Gustav's III. von Schweden und die Entthronung Gustav's IV. zuzuschreiben. In Castilien stand er hingegen mit dem Monarchen im Bunde gegen die Rechte und Freiheiten des dritten Standes."

„So wie die Empörungen und Revolutionen, die von den Völkern in Masse, von der großen Mehrheit einer Nation, vom Mittelstande und den ärmern Classen unternommen wurden, immer nur in den Gebrechen oder Mißgriffen der Regierungsverwaltung und in dem unerträglichsten Drucke der Menschen ihre Veranlassung und Ursachen haben; so liegen, umgekehrt, denjenigen Empörungen, Entthronungen, Königsmorden, Dynastienwechseln und Staatsummälzungen, welche dem Adel, der Geistlichkeit und Parteien zu Lasten bleiben, immer und ewig nur Herrschsucht, Hochmuth, Ehrgeiz, Rache und andere verworfene Leidenschaften zu Grunde."

7.

„Alle Empörungen, alle Revolutionen und alle Abänderungen in den Verfassungen und in der Regierungsverwaltung stehen nach Ursprung, Ausführung und Wirkungen im genauesten Verhältnisse und in Wechselwirkung mit dem jeweiligen Zustande der Civilisation, in welchem sich ein Volk und seine Regierung befinden."

„Je weiter ein Volk in der geistigen Ausbildung vorgeschritten ist, je mehr es seine Rechte und das, was ihm zur Verbesserung seines Zustandes Noth thut, kennen gelernt hat, desto weniger erduldet es den Mißbrauch der Gewalt seines Fürsten, der Regierung und Beamten, Bedrückungen und Herabwürdigung von hochmüthigen Mitbürgern, die sich über es erheben, höheren Rang und Privilegien in Anspruch nehmen. Was schon Bodin *) von den Florentinern und Atheniensern, von den Venetianern und Schweizern sagte, daß in weniger als

*) De Republ. IV, 1. A. d. V.

hundert Jahren die erstern siebenmal, die zweiten sechsmal, die beiden letzteren Nationen aber niemals ihre Verfassung geändert hätten, weil die Florentiner das gescheidteste, die Schweizer hingegen immer das stumpfste Volk gewesen seyen, findet auch bis auf diese Stunde durch die Erfahrung vollkommene Bestätigung. Frankreich, dessen Mittelstand — überall die Blüthe der Civilisation — von jeher unter allen Nationen an praktischer Vernunft die reichste, und eben darum die aufgeklärteste war und noch ist, — Frankreich stürzte binnen 41 Jahren seine Constitutionen 6 bis 7 mal um; England veränderte sie oftmals. Allein Spanien, Deutschland und mehrere andere Staaten ließen sich Jahrhunderte lang wie Heloten, oder wenigstens mit höhnender Verachtung, von ihren Fürsten oder gar von einzelnen Ständen behandeln und unterdrücken. Sie erwachten dann als der Bürgerstand sich fühlte und einsichtsvoller geworden war, und errangen einen höhern Standpunkt, einen Theil ihrer Rechte. Auch die Schweizer und Venetianer forderten und erhielten zeitgemäße Veränderungen in der Verfassung und Regierungsverwaltung. Dieser Gang der Natur in der Bildung des Menschengeschlechts ist ständig; denn die nämlichen Ursachen erzeugen unter gleichen Umständen auch immer die nämlichen Wirkungen. *)"

„Je aufgeklärter eine Nation ist, desto humaner haben die Empörungen begonnen, desto humaner wurden sie ausgeführt: je roher das Volk ist, desto grausamer handelt es gegen die, wider welche die Empörung gerichtet ist.

---

*) Ja, wenig wird bestehn von dem, was ist,
Und anders werden unsre Enkel sehn.
Sinclair, Cevennenkrieg.
A. d. V.

Schon Baco *) machte diese Bemerkung, die sich seitdem immer bestätigte. Noch in der Revolution von 1789 wurden der Feudal- und Hofadel, die Finanzpächter und alle die, welchen die Franzosen das Verderbniß der Regierung und den Druck des Volkes zuschrieben, mit wilder Rache verfolgt: aber in den folgenden vierzig Jahren in öffentlichen Angelegenheiten heller sehend und in jeder Hinsicht gebildeter geworden, schonten sie in der jüngsten Empörung mit einem — Ehrfurcht gebietenden Edelmuthe nicht nur das Leben ihres verächtlichen, eidesbrüchigen und gefühllosen Königs, sondern achteten auch das Unglück in ihm, und rächten sich nur durch die seltenste — vielleicht unkluge — Großmuth an seinen Satelliten, den Jesuiten, seinen abscheulichen Rathgebern und Umgebungen. Wie ganz anders dagegen betrugen sich die uncivilisirten Bagauden, die Bauern der Jaquerie, die Maillotins, die Nuds-pieds und andere Empörer der nämlichen Nation in früheren Zeiten! Wie grausam rächten die Hussitten, die Leibeigenen in den Bauernkriegen in Deutschland, und der protestantische Pöbel in den Niederlanden zur Zeit des Abfalls von Philipp II. die Unbilde, die sie erlitten hatten!"

„Durch die Revolution der Engländer unter Carl I. wurde für das Wohl der Nation zwar Vieles, doch mehr noch durch die sanftere Staatsumwälzung unter Jakob II. gewonnen. Weit wohlthätiger für eigenes Wohl und für die ganze Erde wirkte schon die Empörung der Nord-Amerikanischen Colonien gegen das Mutterland. Aber die Folgen der Französischen Revolution von 1789 waren die segensreichsten, die irgend eine bis dahin mit sich führte; und die heutige — daran möge Niemand zweifeln — wird

*) De Augmentis Scient. Lib. 1. A. d. V.

noch größere und schönere Resultate für die ganze Menschheit bereiten. Schon jetzt sind Vorurtheile, die nicht nur in den Cabinetten (was nicht zu verwundern ist), sondern auch in der Wissenschaft des Staatsrechts und der Staatsweisheit so tief eingewurzelt sind, daß sie dort die Grundzüge der Regierungs-Verwaltung ausmachen und hier als Axiome vorgetragen werden, *) wankend gemacht und werden in wenig Wochen völlig [5]) verschwinden. England, Nord-Amerika und Frankreich standen damals, als diese Katastrophen erfolgten, um gar Vieles höher in der geistigen Cultur als andere Völker in den Epochen, wo sie ihre Verfassungen änderten. Die Empörungen in Ungarn, Böhmen, Schweden, Dänemark und Norwegen, Holland, Belgien u. s. w. brachten hingegen eben darum, weil die Ausbildung der Mittelclassen des Volkes in diesen Ländern noch nicht zu jener Höhe gelangt war, bei Weitem den Gewinn nicht, welchen die Umwälzungen in den civilisirten Staaten im Gefolge hatten." [6])

8.

„Die einzelnen Ursachen der inneren Empörun-

---

*) Ich meine die Abgeschmacktheit von den Rechten und der Nothwendigkeit, oder mindestens von der Nützlichkeit, eines Erbadels und eines aristokratischen Elements in der Verfassung, die Prärogative des Monarchen, alle Staatsbeamten unmittelbar zu ernennen, die abenteuerlichen Ideen von der Legitimität und einem göttlichen Rechte der Könige und die unbedingte Verkennung der Volks-Souveränetät.

A. d. V.

[5]) Ich zweifle. Dr. S.

[6]) Der hier durchgeführte Satz zeigt sich von beiden Seiten sehr anschaulich in der heutigen Revolution von Belgien: man vergleiche nur was der gebildete Theil, der bis jetzt noch die Macht hat, thut mit dem, was der Pöbel möchte. Dr. S.

gen gegen die Monarchen oder ihre Regierungen, in so weit sie aus Gebrechen und Mißgriffen in der Staatsverwaltung entspringen, verdienen genauer beachtet zu werden, als sie bisher in den Cabinetten gewürdigt wurden. Sie lassen sich in drei Kategorien zusammen fassen, *) von welchen nun zu handeln ist."

Nicht minder interessant ist das folgende dritte Kapitel, welches tiefer in einzelne Thatsachen eingeht und die gewichtigsten Schlußfolgerungen zieht.

„Betrachtungen über den Mißmuth der Völker durch Mißbrauch der monarchischen Gewalt, als Quelle der Empörungen und Revolutionen."

„Zu allen Zeiten und bei allen Völkern veranlaßte der Despotismus eines Fürsten das Mißvergnügen des Volkes, und dieses erzeugte bei günstigen Umständen Empörungen, Revolutionen, Umsturz der Verfassung oder der Throne, zuweilen den Untergang des Staats. Weit seltner jedoch, als man zu glauben geneigt ist, entspringt der Despotismus aus dem boshaften, grausamen, überhaupt dem verbrecherischen Willen des Monarchen; es gibt der Nero, Carl IX. und Don Miguel zum Glück und zur Ehre des Menschengeschlechts nur wenige: er hat gewöhnlicher, wie bei den Stuarten, bei Christian VI. von Dänemark, Friedrich und Joseph II. und vielen Andern, seinen Grund in der irrigen Ansicht von der Quelle und dem schrankenlosen Umfange der monarchischen Gewalt, öfters in der Geisteskrankheit, wie bei Carl VI. von Frankreich und Christian VII. von Dänemark, bisweilen sogar in gebieterischen Verhältnissen der Zeit, wie bei Ludwig XI. von

*) Erster Band, S. 238. A. d. V.

Frankreich, Peter dem Großen von Rußland, Cromwell in England und — wie behauptet wird — bei Napoleon und Bolivar. [7]) Indessen sind die Folgen despotischer Handlungen — und darauf kommt es hier an — fast immer die nämlichen; nur die mehr oder minder grausame Ausführung derselben hängt oftmals von diesen Verschiedenheiten der Triebfeder ab."

„Die Frage: ob in einem gegebenen Falle die Handlung des Monarchen (sie möge übrigens unmittelbar aus seinem eignen Willen geflossen oder von seinen Beamten begangen worden seyn) als Mißbrauch der Gewalt erklärt werden müsse? ist, als eine rein theoretische Frage, auf praktischem Boden mit Schwierigkeiten verknüpft. Zwar scheint da, wo ein Vertrag oder eine briefliche Constitution die Rechte der Krone festsetzt, oder wo ein sicheres Herkommen bestehet, die Entscheidung leicht; denn jede Ueberschreitung der darin abgesteckten Grenzen ist despotisch. Allein die Erfahrung lehrt, daß selten oder niemals ein Vertrag, eine Constitution oder das Herkommen so bestimmt und so klar gewesen, um nicht Veranlassung zu gegründeten Zweifeln, wenigstens zu sophistischer Deutung [8]) gegeben

---

[7]) Ueber Napoleon habe ich schon eine Bemerkung gemacht. Ueber Bolivar, seine Aufgabe, sein Streben, seine Mittel läßt sich in der Ferne nicht ohne Gefahr des Irrthums und der Ungerechtigkeit urtheilen. Nur so viel scheint gewiß, daß das höchst betrübende Gemälde, welches uns Südamerika darbietet, eine Folge der planmäßigen, Jahrhunderte hindurch dauernden Erniedrigung, ja Vernichtung der Völker durch die heillose spanische Pfaffenregierung ist, und schwerlich eines Sterblichen Weisheit hinreichen möchte, gesetzliche Freiheit mit der nothwendigen Vollziehungsgewalt zu vereinen. Dr. S.

[8]) Wie der Art. 14 der vorigen französischen Charte, und die feine Unterscheidung zwischen constitutiven und bloßen reglementären Vorschrif-

zu haben. Wenn aber sogar, der herkömmlichen oder brieflichen Verfassung gemäß, alle Gewalten (Funktionen der Regierung) in den Händen des Monarchen liegen; dann ist die Schwierigkeit, eine Handlung mit Zuversicht als despotisch charakterisiren zu können, viel größer, und sie nimmt noch immer zu, wenn die besondern Verhältnisse und Umstände, unter welchen ein Land öfters sich befindet, von der Art sind, daß eine geregelte Regierungsweise den Staat in den Abgrund des Verderbens stürzen würde."

Umgehen wir daher vorerst noch die Untersuchung über die Quelle, den Umfang und die Grenzen der königlichen Gewalt aus apriorischen Grundsätzen, und beobachten wir vor allem andern die auffallendsten Handlungen der Fürsten (oder ihrer Regierung), welche der Erfahrung gemäß von der schlichten Vernunft verständiger Menschen und von der großen Mehrheit der Unterthanen zu allen Zeiten als offenbarer Mißbrauch der Gewalt angesehen worden sind, ihren Mißmuth erwecken, und welche Folgen damit begleitet waren? Die Resultate dieser historischen Nachforschung geben nicht nur nützliche Warnung für die Fürsten, sondern sie erleichtern auch die spätere theoretische Untersuchung dieses Gegenstandes."

---

ten der Verfassungen, wie sie z. B. in Frankreich und auch in Baden aufgestellt worden ist, um eine siebenjährige Kammer zu erlangen, und in solchem langen Zeitraum diese durch Drohungen mürbe, durch Aemter und Gnaden bestechlich zu machen, das Volk aber durch lange Nichtausübung des Wahlrechts einzuschläfern. Dr. S.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Die Institutionen Rheinbayerns.

Der Rheinbayer ist stolz auf seine Institutionen, mit Recht: er hält sie für sein heiliges, unantastbares Palladium, und thut wohl daran. Auch hört oder sieht man, in öffentlichen Verhandlungen wie im Gespräch, die Worte: Institutionen des Rheinkreises, oft genug wiederkehren. Auch sind die wesentlichen Grundsätze dergestalt in Saft und Blut übergegangen, daß jeder auf der Stelle sagen könnte, was, von seinem Standpunkte aus, das wichtigste ist: der Landmann freut sich der Abschaffung der Zehnten und Feudallasten, der Städter der Freiheit der Gewerbe, der Angeklagte der Geschwornen, der Rechtsuchende der Oeffentlichkeit u. s. w. Alle freuen sich der Gleichheit vor dem Richter und Gesetz. Gleichwohl möchten Wenige im Stande seyn, die Frage: was liegt alles in dem Begriffe: Institutionen Rheinbayerns? auf der Stelle und auf erschöpfende Weise zu lösen. Dies hat indessen einen sehr natürlichen Grund, und es soll hiemit durchaus kein Vorwurf ausgesprochen werden. Abgesehen davon, daß bei uns nur kurze Zeit ein öffentliches Leben sich regte, unter der Consular- und Kaiserregierung ganz schwand und auch seither nicht ernstlich wiederkehrte; abgesehn von dem weitern Umstande, daß diejenigen Institutionen, welche die Theilnahme der Mehrheit der Menschen besonders ansprechen, nemlich die Personen und materiellen Interessen betreffen, wie die Gerichtsverfassung und Finanzgesetzgebung, nie wesentlich und bedeutend angegriffen wurden: durch welche beide Umstände die Aufmerksamkeit des Volks nicht angeregt, im ruhigen Besitz nicht gestört worden ist; ich sage, abgesehn hievon, ist noch ein anderer Grund vorhanden, welcher auch dem, der sich vermöge seines Amtes mit den Gesetzen befaßt, es schwer macht, aus dem Stegreif eine befriedigende,

erschöpfende Antwort auf jene Frage zu geben. Dieser Grund liegt in der Ungewißheit und Unbestimmtheit, wovon die Verfassungsgesetze dieses Landes durch die so oft veränderte Constitution, ferner durch den Wechsel der Regierungssysteme, und noch mehr durch die verfassungswidrigen Gesetze und Decrete Napoleon's während der sich selbst angemaßten Dictatur versetzt worden sind, so daß es einer scharfsinnigen und gründlichen Forschung bedarf, um das Gültige vom Ungültigen zu unterscheiden. Noch viel schwerer muß es dem Ausländer werden, sich eine richtige Vorstellung von unsern Institutionen zu machen, da ihm der innige Zusammenhang und die Anwendung im Leben abgeht, wie man denn auch früher zuweilen die verkehrtesten und abgeschmacktesten Ansichten von unsern Einrichtungen hat vernehmen müssen, selbst von berühmten Gelehrten, welche das öffentliche Leben eines Volks im Durchflug, auf einer Lustreise zu erkennen und zu durchdringen wähnten.

Ich glaube daher keine unnütze, eine dem Fremden und Einheimischen gleich sehr erwünschte Arbeit zu unternehmen, wenn ich den Versuch wage, einiges Licht in das Chaos zu bringen. Ich darf nicht hoffen, alle Ansichten oder Anforderungen zu befriedigen; vielmehr muß ich die ganze Nachsicht der Leser in Anspruch nehmen. Möge, wer Beruf dazu fühlt, und mögen Alle, die im Falle sind, nach ihrer amtlichen Stellung und Wirksamkeit die Gesetze des Landes genauer zu kennen und deren lebendige Erhaltung und Anwendung zu gewähren, sich zu ähnlichen Forschungen, zur Ergänzung und Berichtigung meiner Arbeit angeregt fühlen; und möge besonders ein Sachkundiger sich veranlaßt sehn, endlich ein rheinbayerisches Staatsrecht auszuarbeiten, von dessen Nothwendigkeit wenigstens der gegenwärtige Aufsatz überzeugen wird.

Ich beginne mit einem kurzen Umriß unserer Verfassungs-

geschichte, woraus die Grundsätze für die Lösung der Hauptfrage: was ist gültig? sich ergeben werden. In den ersten Jahren der franz. Revolution erschien bekanntlich eine Reihe von Gesetzen, wodurch der damalige Zustand des öffentlichen und Privatlebens in allen Beziehungen einen gänzlichen Umschwung erlitt. Der Staat, bis dahin ohne rechtliche Verfassung, empfing eine monarchisch-constitutionnelle, welche bald der Republik, diese nebst der Consularregierung, die einen bloßen Uebergang bildete, dem scheinbar constitutionnellen Kaiserthum, in der That aber der absoluten Gewalt wich, nach deren Sturz die Rückkehr des Landes an Deutschland, ein mehrjähriges Provisorium und die bayerische Verfassung vom Jahr 1818 erfolgte. Das Volk, bis zur Revolution wenig besser, in manchen Stücken schlimmer als eine Heerde, nemlich ein Eigenthum seiner vielen größern und kleinen Herren, mit allen Fesseln der Leibeigenschaft, der Laune, des Eigennutzes und Aberglaubens beladen, trat plötzlich in den Vollgenuß politischer, bürgerlicher und religiöser Freiheit, worin zwar die Systeme oft und rasch wechselten, wesentlich aber nur die politische Seite treffend: so daß das Volk bald alle öffentliche Geschäfte selbst verrichtete, bald alle Zweige der Staatsgewalt und der Gemeindehaushaltung in den Händen der Regierung sah; unter welchen unseligen Wechseln aber, wie schon bemerkt, jene merkwürdigen Revolutionsgesetze, sofern sie sich auf materielle Interessen beziehn, fast unverrückt blieben, und sich unter allen Systemen, selbst unter der Dictatur Napoleon's, ihrem Elemente gemäß ausbildeten und in bestimmteren gesetzlichen Formen gestalteten. Diese Gesetze sind noch heute die Grundlagen unserer gesammten bürgerlichen, administrativen, richterlichen, Steuer- und selbst der politischen Verfassung und Gesetzgebung.

Am 14. Brum. VI. begann die republikanische Einrichtung

in den vier sogenannten Rheindepartementen, d. h. des Donnersbergs, des Rheins und der Mosel, der Saar, und des Ruhrdepartements; aber erst durch Beschluß der Consule vom 29. Meſſ. IX geschah die definitive Vereinigung mit Frankreich in Folge des Lüneviller Friedens.

Damals bestand die Constitution vom 13. Frim. des Jahrs VIII, welche der Regierungscommissär am 2. Pluv. VIII in diesen Departementen verkündete. Vor dieser Constitution galt die vom 5. Fruct. III, welche der Regierungscommissär am 11. Germ. VI publicirt hatte, jedoch mit suspendirter Wirksamkeit der, nicht durch besondere Beschlüsse im Auszug verkündeten Bestimmungen, bis zur definitiven Vereinigung der Departemente mit Frankreich. Zugleich mit dieser Constitution vom 5. Fruct. III wurde die berühmte Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers verkündet, welche jedoch kein Akt der Gesetzgebung, sondern eine Aufstellung politisch-legislativer Grundsätze ist. *)

*) Es ist höchst merkwürdig zu sehn, welche Fortschritte die politische Bildung in 40 Jahren gemacht hat. Liest man jetzt die im Text erwähnte Erklärung, so begreift man die Sensation, welche sie bei ihrer Verkündung erregt hat, nur, indem man sich die damalige tiefe Versunkenheit der Völker und die crasse Unwissenheit in politischen Dingen sich recht vergegenwärtigt. Mit Ausnahme von zwei oder drei Artikeln, wird in unsrer Zeit nicht der mindeste Anstoß genommen werden; beinahe sämmtlicher Inhalt ist in die heutigen Verfassungen und Gesetze übergegangen. Jene Artikel sind der III., XVII. und XVIII., der erste, insofern er keinen Unterschied der Geburt, keine Erblichkeit der Gewalt erkennt; die andern zwei, indem sie der Gesammtheit der Bürger die Souveränität beimessen. Allein dies ist nicht nur in einer Volksrepublik ganz natürlich und von Jedermann zugestanden, sondern selbst in manchen monarchischen Constitutionen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, überall nemlich, wo man die Ausübung der Staatsgewalt nicht auf das göttliche Recht, sondern auf die Verfassung, den ausdrücklichen oder still-

Die Constitutionsakte, oder vielmehr das Senatsconsult vom 28. Flor. XII, welchem das besonders in Beziehung

---

schweigenden gesellschaftlichen Vertrag zwischen Volk und Regenten stützt. Die Erblichkeit der Krone hält man in den freiesten monarchischen Staaten jetzt für nöthig, der Ruhe wegen, um Bürgerkriege zu vermeiden. Ueber die Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit eines Geburtsunterschieds sind fast nur die Stimmen des Eigennutzes oder feiler Schriftsteller und politischer Thoren noch abweichend. Ich nehme daher keinen Anstand, jene bei uns gesetzlich verkündete Erklärung hier folgen zu lassen, damit die Leser selbst von der Richtigkeit des Gesagten sich überzeugen können. Uebrigens werfen die ausgesprochenen Sätze auf die im Text behandelten Gesetze selbst viel Licht: sie sind gewissermaßen die Motive der Gesetze selbst; daher hier der schickliche Ort, sie mitzutheilen.

„Erklärung

der Rechte und der Pflichten des Menschen und des Bürgers.

Das fränkische Volk macht, auf eine feierliche Art, und in Gegenwart des allerhöchsten Wesens, folgende Erklärung der Rechte und der Pflichten des Menschen und des Bürgers kund.

Rechte.

Art. I. Die Rechte des in Gesellschaft lebenden Menschen sind: die Freiheit, die Gleichheit, die Sicherheit, das Eigenthum.

II. Die Freiheit besteht darin, daß man alles thun darf, was nicht in die Rechte eines Andern einen Eingriff thut.

III. Die Gleichheit besteht darin, daß das Gesetz für Alle und Jede das nämliche ist, es mag beschützen oder strafen.

Die Gleichheit erkennt keinen Unterschied der Geburt, keine Erblichkeit irgend einer Gewalt.

IV. Die Sicherheit entsteht dadurch, wenn alle das Ihrige dazu beitragen, daß einem jeden seine Rechte sicher gestellt werden.

V. Das Eigenthum ist das Recht, daß ein jeder seine Güter, seine Einkünfte, die Früchte seiner Arbeit und seines Kunstfleißes genießen, und damit nach eigenem Belieben schalten und walten darf.

VI. Das Gesetz ist der allgemeine Willen, der, durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer Repräsentanten, ausgedrückt wird.

VII. Jedermann ist befugt, alles das zu thun, was das Gesetz nicht verbietet.

Man kann niemand zwingen, etwas zu thun, was das Gesetz nicht verordnet.

auf Departemental- und Municipalverwaltung höchst wichtige Senatsconsult vom 16. Therm. X vorherging, hat auf diese

---

VIII. Niemand darf vor Gericht gezogen, angeklagt, angehalten noch verhaftet werden, als in denjenigen Fällen, welche das Gesetz bestimmt, und nach den Formalitäten, die es vorgeschrieben hat.

IX. Alle diejenigen, die um willkürliche Verordnungen und Schlüsse anhalten, dieselben ausfertigen, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen lassen, begehen ein Verbrechen, und sollen zur gehörigen Strafe gezogen werden.

X. Jede Strenge, die nicht nöthig ist, sich einer beschuldigten Person zu versichern, muß von dem Gesetze nachdrücklich geahndet werden.

XI. Man darf niemand richten, der nicht vorher wäre angehört, oder gesetzmäßig vor Gericht gerufen worden.

XII. Das Gesetz soll nur solche Strafen erkennen, die schlechterdings nothwendig und dem Verbrechen angemessen sind.

XIII. Jede Behandlung, wodurch man die von dem Gesetze bestimmte Strafe vergrößert, ist ein Verbrechen.

XIV. Kein Gesetz, es mag das Criminal- oder Civil-Wesen betreffen, darf eine zurückwirkende Kraft haben.

XV. Jeder Mensch darf seine Zeit und seine Dienste verdingen. Er darf sich aber nicht verkaufen, noch darf er von irgend jemand verkauft werden; denn seine Person ist kein Eigenthum, das einer Veräußerung fähig ist.

XVI. Jede öffentliche Steuer wird zum allgemeinen Nutzen angelegt, und die Vertheilung (der Austheiler) derselben soll unter alle diejenigen, die dazu beigetragen haben, nach Verhältniß ihres Vermögens gemacht werden.

XVII. Die Souveränität ist wesentlich der Gesammtheit der Bürger inwohnend.

XVIII. Kein einzelner Mensch, keine besondere Versammlung von Bürgern darf sich die Souveränität anmaßen.

XIX. Niemand darf irgend eine Gewalt, irgend ein öffentliches Amt ausüben, so ihm nicht gesetzmäßig ist übertragen worden.

XX. Jeder Bürger, einer wie der andere, hat das Recht, unmittelbar oder mittelbar zur Bildung des Gesetzes, zur Ernennung der Volks-Repräsentanten und der öffentlichen Beamten das Seinige beizutragen.

XXI. Die öffentlichen Aemter dürfen nie das Eigenthum derjenigen werden, welche dieselben bekleiden.

zuvor genannten Verfassungsgesetze den Kaiser der Franzosen gepfropft: das Reis war leider minder edel als der Stamm

XXII. Die Rechte der Bürger sind nie hinlänglich gesichert, wenn die Gewalten im Staate nicht gehörig getrennt, ihre Gränzen nicht genau bestimmt sind, und wenn nicht alle öffentliche Beamten wegen ihres Betragens zur gehörigen Verantwortung gezogen werden können.

Pflichten.

Art. I. Die Erklärung der Rechte hält den Gesetzgebern ihre Pflichten vor: wenn aber die bürgerliche Gesellschaft erhalten werden soll; so müssen alle, aus welchem dieselbe besteht, ebenfalls ihre Pflichten kennen, und dieselben genau beobachten.

II. Alle Pflichten des Menschen und des Bürgers fließen aus den beiden folgenden Grundsätzen her, welche die Natur in alle Herzen tief eingegraben hat:

Thue nicht andern, was du nicht willst, das dir gethan werde.

Erweise stets deinen Mitmenschen alles das Gute, welches du von ihnen zu genießen wünschest.

III. Die Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die ganze Gesellschaft bestehen darin, daß er dieselbe vertheidige, ihr diene, den Gesetzen unterthan sey, und diejenigen verehre, die im Namen derselben handeln.

IV. Niemand kann ein guter Bürger genannt werden, der nicht ein guter Sohn, ein guter Vater, ein guter Bruder, ein wahrer Freund, ein guter Gatte ist.

V. Keiner kann als ein rechtschaffener Mensch angesehen werden, der nicht redlich und gewissenhaft die Gesetze beobachtet.

VI. Derjenige, der auf eine in die Augen fallende Art die Gesetze verletzt, kündiget der ganzen bürgerlichen Gesellschaft den Krieg an.

VII. Derjenige, der zwar nicht offenbar gegen die Gesetze handelt, denselben aber durch List und Ränke auszuweichen sucht, handelt gegen das Interesse aller Bürger; er macht sich dadurch ihres Wohlwollens und ihrer Achtung unwürdig.

VIII. Nur dadurch, daß man das Eigenthums-Recht heilig achtet, kann der Ackerbau und der Kunstfleiß jeder Art, und überhaupt die ganze bürgerliche Ordnung bestehen.

und wucherte so mächtig, daß er dem Stamme selbst alle Nahrung entzog, bis das unförmliche Gewächs auf der fremden Wurzel, mit dessen Natur es sich nicht vereinigte, abstarb und im Sturme dahinschwand.

Was läßt sich von der provisorischen Periode bis zur bayerischen Besitznahme sagen? Schwiegen die Gesetze nicht ganz unter dem Waffengeräusch, so mußten sie sich doch gar mancherlei Biegung und Beugung gefallen lassen und zwar von Händen, die nichts weniger als berufen waren, sie zu modeln. Welches Mitglied der provisorischen Verwaltung hätte sich rühmen dürfen, unsre Gesetze, unsere Verfassung zu kennen? Die Inländer hat man fern gehalten, höchstens zu untergeordneten Verrichtungen benutzt; Ausländern, die sich herbeifanden, schenkte man mehr Vertrauen. Dies war sehr unklug, aber von der Beschränktheit zu erwarten. Dabei war ein Gesetz, das höher als alle Gesetze ist, die Nothwendigkeit. Die große Verfassungs- und Organisationskette war zerrissen, das großartige Kleid, dem ganzen Körper angepaßt, konnte dem einzelnen, abgetrennten Gliede nicht mehr gerecht seyn. Die Aufgabe der provisorischen Administratoren war, die Einkünfte des Landes zu benutzen, *) und wohl uns, hätten

---

XI. Jeder Bürger ist zu allen Zeiten seine Dienste dem Vaterlande und der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums schuldig; so oft ihn nämlich das Gesetz aufruft, dieselben zu vertheidigen."

Also lautet diese verschrieene, verkannte Erklärung!

*) Als ich Landau und den Landdistrict an der Lauter für Oestreich verwaltete, bat ich, flehte ich, doch wenigstens eine Maßregel nehmen zu dürfen, die nicht vom Finanzwucher dictirt wäre, um nicht blos im Fluch des Volkes fortzuleben — vergebens. Unsre Zeit, hieß es, sey zu kurz. Zum Eintreiben der Steuern und Umlagen, zum Verwüsten der Waldungen aber war sie breit und lange genug.

sie nichts weiter gethan! Denn was sie an der Gesetzgebung und Verfassung verhunzt, war sehr wohl zu entbehren, und Schuld, daß wir seither die Unvollkommenheiten mit Resignation ertragen und von keinerlei Veränderung hören wollen. Die neue Verfassung vom 26. Mai 1818 konnte von Altbayern als ein kostbares Unterpfand besserer Zukunft betrachtet werden; für den Rheinkreis hatte sie keine andere Wichtigkeit, als insofern zu gleicher Zeit seine eigenthümlichen Institutionen wiederholt garantirt wurden, und der bis dahin fortgesetzten Dictatur ein Ende geschah.

Durchblickt man nun diese verschiedenen Verfassungsurkunden, so finden wir zuförderst, was von höchster Wichtigkeit ist, daß keine die frühern ausdrücklich aufhebt, daß vielmehr, wie gesagt, die neueste unsre bisherigen Einrichtungen neu bestätigt. Hieraus folgen für die Frage: was denn jetzt noch gültig sey, was nicht? einige Hauptgrundsätze,

1) Daß von der neuen bayerischen Verfassung im Rheinkreis nur jene Bestimmungen gelten, welche dort verkündet und zugleich als anwendbar erklärt sind. So lauten ausdrücklich die Erklärungen vom 12. Juni und 27. October 1818 im Amtsblatte des Rheinkreises.

2) Daß alle dieser Urkunde vorhergegangenen Constitutionen und Grundsätze noch gelten, sofern sie nicht durch sich selbst oder jene neue Verfassung ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben sind. Unter stillschweigender Aufhebung verstehe ich aber hier nur den Fall, wenn eine entgegengesetzte spätere Bestimmung an die Stelle einer frühern getreten ist, ohne diese ausdrücklich abzuschaffen.

Man wende nicht etwa ein, die Constitution vom Jahr III sey nur in einzelnen Punkten, soweit diese besonders publizirt und in Vollzug gesetzt worden, gültig. Allerdings war, als die Departemente definitiv mit Frankreich vereinigt wur-

den, schon die Constitution vom Jahr VIII. eingetreten; allerdings wurde die Wirksamkeit jener vom Jahr III. bis zu dieser Vereinigung verschoben: aber eben durch die definitive Vereinigung fiel die suspensive Bedingung hinweg und die Verfassung vom Jahr VIII. hat jene vom Jahr III. nicht für beseitigt erklärt, somit nur im obigen Sinn dasjenige stillschweigend entkräftet, was mit den neuen Bestimmungen nicht mehr vereinbar war. Das Senatsconsult vom 28. Flor. XII., das als neue Constitution anzusehen ist, hat ebenfalls die vom Jahr VIII. nicht aufgehoben, nicht bestätigt, nur nebenbei erwähnt; gleichwohl bestand diese notorisch in allen Punkten fort, wo das Senatsconsult nicht dazwischen trat. Die Verfassung des Jahrs III. aber steht zu jener vom Jahre VIII. in einem weit günstigern Verhältnisse, als die Verfassung vom Jahr VIII. zum Senatsconsulat: denn jenen beiden lag dasselbe System, die Republik, zu Grunde, indeß das Senatsconsulat ein ganz neues System, das monarchische, aufstellte. Auch ist in Bezug auf Wahlen eine Grundbestimmung der Constitution des Jahrs III. wieder aufgelebt, die, welche die Urversammlungen betrifft, statt deren in den übrigen sieben Kreisen sogenannte Gemeindeausschüsse handeln. Auch das Senatsconsulat von XII. erkennt die Constitution des Jahres III. stillschweigend an, indem es die Preßfreiheit als bestehend annimmt, die in dieser Constitution ausgesprochen, in jener des Jahres VIII. aber nicht erwähnt ist. Hiermit ist ein dritter Hauptgrundsatz berührt, den ich dahin ausspreche:

3) Daß alles einer frühern Ordnung oder einem frühern System Angehörige, welches mit dem spätern schlechthin unvereinbar ist, obgleich es weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben worden, wegfallen muß, sofern es nicht durch eine spätere Ordnung oder System wiederauflebte.

Diesen Grundsatz will ich durch Beispiele verdeutlichen

und, wie ich hoffe, rechtfertigen. In den Revolutionsgesetzen findet man sehr strenge, zum Theil in die Constitutionen aufgenommene Verfügungen gegen das Königthum und dessen Zeichen, zur Erhaltung der Freiheitsbäume, wegen Abschaffung der Titel, Orden u. s. w. Den Haß gegen das Königthum behielt das kaiserliche System natürlich bei, jedoch nur in Bezug auf die Bourbonen. Die neue bayerische Verfassung weiß eben so natürlich nichts davon, verwirft dagegen stillschweigend alle Erinnerungen an die Kaiserzeit. Jene Gesetze sind also offenbar, obgleich nicht aufgehoben, durch die neue Ordnung der Dinge beseitigt. Die Freiheitsbäume waren der Weise und dem jetzigen System zuwider u. s. w. Dagegen war die Preßfreiheit in der Constitution des Jahrs III. feierlich ausgesprochen, in jener vom Jahr VIII. nicht berührt, im Senatsconsult von XII aber erneuert; gleichwohl gab Napoleon am 3. August und 14. Dezember 1810 Decrete, wodurch die Freiheit der politischen Tagblätter, und am 5. Februar 1810, 2. Februar 1811 rc. andere Decrete, wodurch die Freiheit des Buchhandels vernichtet ward. Nun hat die bayerische Verfassung die Freiheit der Presse ausgesprochen; wäre dies aber nicht geschehen, so würde, meiner Ansicht nach, die Verfügung der Constitution vom Jahr III. dennoch wieder aufgelebt seyn, weil sie, vielleicht nicht mit der Dictatur Napoleons, wohl aber mit dem jetzigen Regierungssystem, vollkommen verträglich, ja die Grundbedingung der constitutionellen Monarchie ist. Dieser Grundsatz ist ebenfalls von der höchsten Wichtigkeit und ungemein fruchtbar für das rheinbayerische Staatsrecht. In der That ist er auch hin und wieder schon angewendet worden; geschah es nicht überall, wird er nicht folgerichtig durchgeführt, so liegt vielleicht der Grund, wo nicht allein doch vorzüglich darin, daß man ihn nicht in voller Klarheit nach seinem ganzen Umfang erkannt

und ausgeprägt hat. Ich will noch ein Beispiel anzuführen mir erlauben, das diese unendliche Wichtigkeit zeigt. Die Constitution vom Jahr III. ging bei allen Verwaltungsbehörden von Wahlen aus; jene vom Jahr VIII. ist hierüber sehr unbestimmt; das Gesetz vom Pluviose VIII. stellt die Ernennung in die Hände der Regierung; das Senatsconsult aber vom 16. Thermidor X. schreibt wieder für die Departements- Arrondissements- und Kantonal- oder Municipalräthe eine Art von Wahl vor, mit der Bestimmung, daß aus der Mitte dieser Räthe die Maires und Adjunkten ernannt werden sollen. Schon am 5. Fructidor X. und 14. Nivose XI. aber erschienen Consularbeschlüsse angeblich zur Ausführung jenes Senatsconsults, worin jedoch verordnet wird, daß die Präfecten die alle zehn Jahre austretende Hälfte der Municipalräthe ernennen sollen. Auf solche Weise zerfiel alle Wahl. Die Präfecten, später die Unterpräfecten ernannten ganz nach Willkür, auf Vorschlag des Maires, die fehlenden Schöffen, und ließen solche in manchen, ja den meisten Gemeinden, bis auf zwei oder drei Glieder eingehn, mit welchen man allerdings leichter fertig werden konnte, als mit zehn, zwanzig, dreißig, wie das Gesetz sie wollte.

So traf die Sache die neue bayerische Constitution, welcher vorgängig das Gemeinds-Edict von 1817 erschienen war. Dieses Edict wurde im Rheinkreis nicht verkündet, sondern erklärt, daß es dort vorderhand bei der bestehenden Einrichtung verbleiben solle. Was war hierunter zu verstehen? Die grundgesetzliche Vorschrift, oder die ihr widersprechenden Consularbeschlüsse oder die Observanz? Die Kreisregierung meinte die erstere, und gewiß mit Recht. Die neue Verfassung spricht Selbstverwaltung der Gemeinden und Wahl ihrer Vorsteher aus, und überhaupt war mit dem constitutionellen System offenbar eine solche Präfektenwillkür in Ernennung der Gemeinderäthe nicht mehr vereinbar: das Gesetz

lebte mit dem neuen System wieder auf. Warum hat man gleiche Auslegung nicht in Anwendung der Arrondissementsräthe befolgt, welche das Senatsconsult vorschreibt, das Land aber noch immer schmerzlich vermißt? Doch hievon nachher. Der Grundsatz, von welchem hier die Rede, ist schon mehrmals in der franz. Deputirtenkammer besprochen worden, aber ohne Erfolg, weil sich die Willkür in der Ungewißheit wohl befindet und in dem napoleonischen Nachlaß eine reichversehene Rüstkammer zur Bewaffnung ihrer feindseligen Absichten fand. Allerdings kann es sehr gefährlich seyn, bei dem Wechsel eines Systems die ganze bestehende Gesetzgebung in Frage zu stellen, und ihr Ansehn zu schwächen. Man begegne solcher Gefahr durch die Erklärung, daß alle Gesetze vorläufig in Kraft bleiben, und schreite sofort zur Revision. Jene Erklärung erfolgt zwar gewöhnlich, aber die Revision unterbleibt. Gesetze und Einrichtungen, welche der Willkür und Machtvollkommenheit der Verwaltung huldigen, hält man fest, als nicht abgeschafft; die den Volksinteressen günstig sind, zerfallen, Niemand wagt sie anzurufen, sie nur zu nennen. So sind die Gesetze, welche Haß dem Königthum zur Pflicht machen, nirgend aufgehoben, Niemand fällt es ein, sie geltend machen zu wollen; aber die verfassungwidrigen Dekrete Napoleon's als ein unantastbares Heiligthum betrachtet. Ein hierher gehöriges, auffallendes Beispiel hinsichtlich der Baumpflanzungen an Straßen wird nächstens dargelegt werden.

Ueberhaupt muß hier

4) als Grundsatz ausgesprochen werden, daß alle Consularbeschlüsse und kaiserlichen Dekrete, welche mit den Gesetzen im Widerspruch stehn, ungültig sind.

Es ist wahr, die franz. Gerichte, und selbst die jetzigen Kammern lassen diese Verwaltungsbeschlüsse als Gesetze gelten, soviel ich weiß, aus dem Grunde, weil der Erhaltungs-

senat, dem die Bewahrung der Verfassung anvertraut war, dazu schwieg, die Minister nicht zur Verantwortung zog und die Dictatur Napoleon's geschehen ließ. Auch unsere Gerichte haben diese Jurisprudenz angenommen, die Regierung gleichfalls. Vom Senat, Creatur und Werkzeug des Despotismus, ist dies nicht zu verwundern; vom kopfnickenden franz. Gesetzgebungskörper ebenfalls nicht; die Regierung mag ihre Gründe haben, dabei zu beharren; die Finanzen besonders, für welche jene Dekrete gar manche gesetzwidrige Quelle der Erpressung — denn das ist jede Abgabe ohne Gesetz — öffneten. Aber von den Gerichten wundert es mich, ich gesteh's, wiewohl die rheinbayerischen Gerichte sich auf den vom Cassationshof geheiligten Gerichtsgebrauch stützen; noch mehr wunderts mich, daß über eine solchen Zustand weder in der Kammer noch im Landrath, so viel ich weiß, eine Stimme erhoben worden. Der Art. 25 der Constitution vom Jahr VIII. sagt: „Es dürfen keine neue Gesetze verkündet „werden, es sey denn, der Entwurf wäre von der Regierung „vorgeschlagen, dem Tribunat mitgetheilt, und von der ge„setzgebenden Versammlung dekretirt worden.“ Der Art. 70 des Senatconsults vom 28. Flor. XII. sagt sogar, daß jedes Dekret des gesetzgebenden Körpers vom Senat als constitutionswidrig erklärt werden soll, wenn es nicht in gesetzlicher Form berathschlagt worden. Von dem Verordnungsrecht der Regierung schweigt dieses Senatsconsult, somit gilt hierin die Constitution vom Jahr VIII, auf welche sich dieses Senatsconsult selbst bezieht. Daß man gleichwohl unter Napoleon's Regierung seine Dekrete gelten ließ, ist ein erklärbarer factischer Zustand, der mit der Rückkehr gesetzlicher Ordnung verschwinden mußte. Ich wäre sehr begierig, die Gründe zu hören, womit man ihre fortdauernde Kraft behaupten wollte.

Was die constitutionswidrigen Gesetze, deren der allezeit dienstfertige gesetzgebende Körper viele erlassen oder durch weiße Kugeln angenommen hat, betrifft, so läßt sich natürlich dieser Grundsatz nicht darauf anwenden. Allerdings sind sie an sich so nichtig und ungültig wie jene Regierungsdekrete; aber sie haben die gesetzliche Form für sich, und müssen als geltend betrachtet werden, weil der Senat sie nicht als verfassungswidrig umstieß.

Eben so allgemein muß

5) der Grundsatz gelten, daß überhaupt alle gesetzliche Bestimmungen, welche weder ausdrücklich, noch im obigen Sinn, (nemlich durch Aufstellung anderer Verfügungen, womit jene nicht bestehen können) stillschweigend aufgehoben oder beseitigt und mit dem jetzigen System vereinbar oder durch dasselbe wieder auferweckt sind, als gültig zu betrachten sind.

Die franz. Constitutionen, mit Ausnahme jener vom Jahr III., (die vorhergegangene vom Jahr 1791 ist diesseits nicht publizirt) betreffen mehr die Gestalt des Staatslebens als dessen Inhalt, mehr die Form der Regierung als die Rechte des Bürgers und des Volkes. Die Constitution vom Jahr VIII. ist ein eilfertiges Werk, das nicht ohne Absicht so viele Lücken und Unbestimmtheiten zu haben scheint. Noch mehr ist dies bei der Constitution vom Jahr XII. der Fall; diese will sich nur als Zusatz geltend machen, und bezieht sich auf jene vom Jahr VIII., obgleich sie nirgend solche ausdrücklich als fortbestehend erklärt; sie bezieht sich z. B. in Ansehung der Preßfreiheit auf jene vom Jahr III., wie schon bemerkt. Die Constitution vom Jahr VIII. redet freilich von jener des Jahrs III. kein Wort. Nun! das Memorial des Grafen Lascases hat uns erklärt, wie Napoleon kein solches Machwerk von Sieyes ertragen mochte. Wollte man, wie im Civilrecht, nach der

Absicht des Gesetzgebers zur logischen Auslegung schreiten, so müßte allerdings die Constitution des Jahrs III. gänzlich wegfallen. Allein die Interpretation in der politischen Gesetzgebung ist eine andere: es sind der Gesetzgeber zwei: denn es ist ein Vertrag, den beide Theile, Volk und Regierung, eingehen, was namentlich bei der, dem Volke zur Annahme dargebotenen Verfassung vom Jahr VIII. der Fall ist: die Absicht des annehmenden Theils wird also auch etwas gelten, und es möchte sich leicht finden, daß das Volk, d. h. der denkende Theil, jene vom Jahr III. noch treu im Herzen und Sinn bewahrte. Es gibt sogar Gegenstände, wie die Freiheit des Gewissens, der Religionsübung, welche nur in der Constitution des Jahrs III. ausgesprochen sind, und doch fortbestanden. Uebrigens, Gesetz bleibt Gesetz, bis ein anderes an seine Stelle tritt, oder der Gegenstand, worauf es sich bezieht, die Anwendbarkeit verliert, was bei einer neuen Ordnung der Dinge der Fall seyn kann, wie umgekehrt, diese neue Ordnung ein früher durch factische Umstände außer Uebung gekommenes Gesetz wieder ins Leben rufen kann.

Endlich gilt

6) in Beziehung auf Rangordnung der einheimischen *) Quellen des rheinbayerischen Staatsrechts der Grundsatz, daß immer die jüngere Verfassung, das jüngere Gesetz dem ältern, somit die neue bayerische Urkunde samt Edicten, in den auf den Rheinkreis anwendbar erklärten Bestimmungen, allen frühern derogirt, aber, gemäß dem Obigen nur in so fern, als eine logische Vereinigung nicht möglich ist. Dies ist den oben erwähnten Erklärungen vom 12. Juni und 27. Oktober 1818 gemäß und liegt in der Natur der Sache. Wie das Senatsconsult vom 28. Flor. XII. nur

*) Die allgemeinen doctrinären Quellen und Interpretationsregeln setze ich hier als bekannt voraus.

eine Zusatzakte zu den frühern Verfassungsgesetzen war, so die neue bayerische zu den im Rheinkreise bestehenden Institutionen.

Noch muß ich, eh' ich zur Darstellung des Stoffes schreite, einige Bemerkungen mir erlauben. Die erste wird fast überflüssig seyn, nemlich die, daß es nicht meine Absicht ist, hier den ganzen Stoff als gegliedertes Staatsrecht darzustellen, sondern nur die Prinzipien, jene Hauptsätze, welche unter dem Ausdruck: Institutionen des Rheinkreises, wie ich ihn verstehe, zu begreifen sind. Im Grunde wäre allerdings alles dem Rheinkreis Eigenthümliche darunter zu begreifen, was sich durch alle Theile der Verfassung, Gesetzgebung, Justizpflege, Verwaltung, Organisation der Stellen und Behörden durch alle Kategorien hindurchzieht. Allein wir müssen uns vorerst auf die Hauptzüge beschränken, das Weitere gelegenheitlicher Entwickelung überlassend. Eine zweite Bemerkung bezieht sich auf die nähere Behandlung. Die Gesetze von 1789 u. s. w. bilden die Grundlage, worauf die folgenden Constitutionen und Gesetzgebungen fortgebaut haben. Der natürliche Gang scheint somit, bei jenen zu beginnen und mit der letzten bayerischen Verfassung zu schließen. Indeß, so nützlich, ja unumgänglich diese Methode für die Forschung selbst, für eine Revision des rheinbayerischen Staatsrechts ist, so ungünstig würde sie der übersichtlichen Darstellung seyn, welche hier bezweckt wird. Ich werde daher die fruchtbarsten Sätze unter gewissen Hauptrubriken aussprechen und die Gesetzesstellen anführen oder bezeichnen, worauf sie ruhen. Die Rubriken sind folgende:

I. Freiheit der Personen und des Eigenthums;

II. Gleichheit vor dem Gesetz;

III. Freiheit des Betriebs;

IV. Trennung des Geistlichen vom Weltlichen;

V. Trennung der Justiz von der Verwaltung;
VI. Gerichtsordnung und Verfahren;
VII. Departemental- und Gemeindsverwaltung;
VIII. Steuer- und Abgabensystem;
IX. Enregistrement;
X. Administrative Justiz.

Wir wollen nun jede Rubrik etwas näher betrachten.

I. Freiheit der Personen und des Eigenthums.

Diese spricht fast jede bessere Verfassung Deutschlands und anderer Staaten aus, auf dem Papiere; im Rheinkreise besteht sie der That nach, und dies ist eine Wohlthat, welche das Land durch alle Leiden und Schmerzen des langen Kampfes nicht zu theuer erkauft hat. Auf die Freiheit der Personen beziehen sich nicht etwa blos die gänzliche Vernichtung des Feudalsystems, wovon nachher, sondern insbesondere die strengen Gesetze gegen willkürliche Verhaftungen, Mißbrauch der Amtsgewalt und über Rechenschaftsablegung aller Verwaltungsbeamten. Die Constitution vom Jahr III. sagt:

Art. 359. Die Wohnung eines jeden Bürgers ist eine unverletzbare Freistatt; während der Nacht hat Niemand das Recht, hinein zu dringen, außer im Fall einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder auf Anrufen aus dem Innern des Hauses.

Zur Tageszeit darf man darin die Befehle der constituirten Behörden vollziehen.

Keine Haussuchung darf angestellt werden, als Kraft eines Gesetzes, und nur wegen einer Person oder Sache, die ausdrücklich in dem Akt bezeichnet sind, welcher die Haussuchung anordnet.

Art. 222. Niemand darf ergriffen werden, als um ihn vor einen Polizeibeamten zu führen; und Niemand darf in Arrest

gesetzt, noch eingesperrt werden, als kraft eines Verhaft-Befehls der Polizei-Beamten, oder des Vollziehungs-Direktoriums in dem Falle, der im hundert und fünf und vierzigsten Artikel angezeigt worden; oder kraft eines Befehls, daß er soll gefänglich eingezogen werden, welcher Befehl von einem Gerichtshofe, oder von dem Direktor der Anklag-Jury, ergangen ist; oder kraft eines Anklag-Dekretes, welches die gesetzgebende Versammlung erlassen, und das in den Fällen, in welchen es ihr darüber zu sprechen zukommt; oder endlich, kraft eines richterlichen Spruches, wodurch einer zur Gefängniß- oder Einsperrungs-Strafe ist verurtheilt worden.

Art. 223. Wenn der Akt, welcher den Arrest einer Person befiehlt, vollzogen werden soll, so muß er,

1) Förmlich die Ursache anzeigen, warum dieselbe in Arrest geführt wird; wie auch das Gesetz, kraft dessen ihr Arrest anbefohlen ist.

2) Muß er demjenigen, den er angeht, förmlich angezeigt, und es muß ihm eine Abschrift davon gegeben werden.

Art. 224. Jede Person, die ergriffen, und vor den Polizei-Beamten geführt wird, soll auf der Stelle, oder längstens in den ersten vier und zwanzig Stunden verhört werden.

Art. 225. Wenn aus dem Verhöre erhellet, daß keine Beschuldigung gegen die angehaltene Person Statt findet; so soll sie sogleich in Freiheit gesetzt werden: trifft der Fall ein, daß sie in das Arresthaus zu bringen ist; so wird sie, sobald als möglich, dahin gebracht, und in keinem Falle darf dies länger als drei Tage anstehen.

Art. 226. Man darf keine angehaltene Person in Verhaft halten, wenn sie eine hinlängliche Bürgschaft gibt;

und dies in allen Fällen, in welchen das Gesetz erlaubt unter Bürgschaft frei zu bleiben.

Art. 227. In den Fällen, in welchen die Einsperrung einer Person von dem Gesetz genehmigt wird, darf Niemand an Oerter geführt, oder darein gesperrt werden, die nicht gesetzmäßig und öffentlich als solche bezeichnet sind, daß sie zu Arrest-Gerichts- oder Einsperrungs-Häusern dienen sollen.

Art. 228. Kein Wächter oder Thurmhüter darf irgend eine Person weder aufnehmen, noch eingesperrt halten, als kraft eines Verhaft-Befehls, der mit den Formalitäten bekleidet ist, die in den Artikeln zweihundert zwei und zwanzig und zweihundert drei und zwanzig vorgeschrieben sind; kraft eines Befehls zu körperlicher Haft, oder kraft eines Anklage-Dekretes; oder kraft eines richterlichen Spruches, wodurch einer zur Gefängniß- oder Einsperrungs-Strafe ist verurtheilt worden; und endlich muß der Wächter oder Thurmhüter den Akt des Einsperrungs-Befehls in sein Register eingetragen haben.

Art. 229. Kein Befehl, von welcher Art er auch seyn mag, kann einen Wächter oder Thurmhüter von der Pflicht entheben, dem Civil-Beamten, der die Polizei über das Einsperrungs-Haus hat — so oft er nämlich von diesem Civil-Beamten dazu aufgefordert wird — eine eingesperrte Person darzustellen.

Art. 230. Eben so muß auch eine eingesperrte Person ihren Verwandten und Freunden dargestellt werden, wenn nämlich diese einen von dem Civil-Beamten deßhalb erhaltenen Befehl — den er ihnen jedoch nie abschlagen darf — vorweisen kann. Hiervon ist jedoch der Fall ausgenommen, daß der Wächter oder Thurmhüter einen Befehl des Richters vorzeigen kann, den er in sein Register eingetragen, durch

welchen Befehl er verbunden ist, eine eingesperrte Person von der Gemeinschaft mit allen andern Menschen abzuhalten.

Art. 231. Ein jeder Mensch, was er auch für ein Amt oder eine Stelle haben mag — wenn ihm anders nicht das Recht der Arrestation, kraft des Gesetzes, zukommt — der einen Befehl gibt, unterzeichnet, vollzieht oder vollziehen läßt, kraft dessen Jemand angehalten wird; oder auch ein jeder, wer es auch seyn mag, der sogar in den Fällen, in welchen eine Arrestation durch das Gesetz berechtiget ist, eine Person in einen Ort zum Einsperren führt, aufnimmt oder sie darin behält, der nicht öffentlich und gesetzmäßig dazu bezeichnet ist; endlich alle Wächter oder Thurmhüter, welche dem Inhalt der drei vorhergehenden Artikel zuwider handeln — sollen als solche gerichtlich verfolgt werden, die sich des Verbrechens einer willkürlichen Einsperrung schuldig gemacht haben.

Art. 232. Jede Strenge, die bei Arrestationen, Einsperrungen, oder bei Vollziehung richterlicher Urtheile, über die, von dem Gesetze vorgeschriebene, Strenge angewandt wird, ist ein Verbrechen.

Das Wesentliche vorstehender Verfügungen ist in die spätere Strafgesetzgebung augenommen.

Der Art. 1 des Strafprozeßgesetzbuchs spricht sodann noch aus, daß irgend eine Strafe nur von derjenigen Behörde erkannt werden darf, welcher die Gewalt dazu durch das Gesetz übertragen ist; der Art. 4 verbietet die Zuerkennung irgend einer Strafe, welche nicht im Gesetz zuvor angedroht war.

Die Strafgesetze in Bezug auf Ueberschreitung der Amtsgewalt bedürfen der besondern Anführung nicht, sie finden sich auch in den Gesetzbüchern anderer Länder. Nicht so jene über Ablegung der Rechenschaft aller Verwaltungsbeamten. Hierüber erschien am 8. Germinal III. ein eigenes Gesetz, woraus

der Regierungscommissär durch Beschluß vom 1. Thermidor VI. in den Rheindepartementen folgende Artikel verkündete.

Art. 1. Die Mitglieder der Verwaltungen der Departemente und der Munizipalitäten, deren Amts-Verrichtungen, es sey nun wegen Absetzung, oder Stellersetzung, oder Niederlegung ihrer Aemter, oder Verminderung der Anzahl der Verwaltungs-Mitglieder, oder irgend einer andern Ursache aufgehört haben, oder aufhören werden, so ·en gehalten seyn, zusammen oder jeder für sich, denen Verwaltungs-Corps, deren Mitglieder sie waren, die Rechenschaft von ihrer Amtsführung, innerhalb 8 Dekaden, wenn es eine allgemeine Rechenschaft betrifft, und binnen vier Dekaden, wenn nur von einer besondern Rechenschaft die Rede ist, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, und binnen einer gleichen Frist vom Tage des Aufhörens ihrer Amts-Verrichtungen an zu rechnen, abzulegen.

Art. 2. Im Falle, da die im vorhergehenden Artikel benannten alten Verwalter ihre Rechenschaften binnen der vorgeschriebenen Frist nicht abgelegt haben würden, sollen sie, dem 10. Artikel des Gesetzes vom 10. Flor. des II. Jahres zufolge, gerichtlich belangt, und zur Ablegung der Rechenschaft angehalten werden.

Auf die Freiheit des Eigenthums beziehen sich besonders die Gesetze wegen Aufhebung der Lehnsgebühren, des Zehntens, der Weidrechte 2c. 2c., wovon ich nur folgende Verfügungen anführen will. Durch Beschluß vom 6. Germinal VI. hat der Regierungscommissär folgende Gesetze, theils im Auszug, publizirt.

Aus dem Gesetz des berühmten 4. August 1789, (welcher Tag oder vielmehr welche Nacht, während welcher die folgereichsten Beschlüsse gefaßt wurden, allen Völkern Europas für ewige Zeiten denkwürdig seyn wird):

Art. 1. Die National-Versammlung zernichtet gänzlich die Lehnsherrschaft, und dekretirt, daß sowohl von den Lehns- als Zins-Gebühren und Pflichten diejenigen, welche zu der real- oder persönlichen main-morte (Fallrecht: eine Art Leibeigenschaft) und zur persönlichen Dienstbarkeit gehören, so wie auch diejenigen, welche an ihre Stelle getreten sind, ohne Entschädigung abgeschafft, und alle übrigen für einlöslich erklärt sind.

Art. 2. Das ausschließliche Recht der kleinen Taubenbehälter und Taubenschläge ist abgeschafft: die Tauben sollen zu der Zeit, welche von den Gemeinden wird bestimmt werden, eingesperrt seyn, und während derselben als Wildpret angesehen, auch von jedem auf seinem Grund und Boden getödtet werden können.

Art. 3. Die ausschließliche Gerechtigkeit der Jagd und der offenen Kaninchen-Gärten ist ebenfalls abgeschafft; jeder Eigenthümer hat das Recht, alles Wild, nur allein auf seinem Gut oder Eigenthum, zu tödten oder tödten zu lassen, mit dem Beding, daß er den Polizei-Gesetzen, die für die öffentliche Sicherheit gemacht werden könnten, nachleben müsse.

Art. 2. Alle herrschaftliche Gerichtsbarkeiten sind ohne irgend eine Entschädigung aufgehoben.

Art. 4. Alle Arten Zehnten, und die an ihre Stelle getretenen Gülten, unter welchem Namen sie bekannt und bezogen seyn mögen, sogar auf Verträge, welche die geistlichen und weltlichen Körperschaften, die geistlichen Pfründner, die Kirchen-Schaffneien und alle Stifter, selbst der Malthesér- und andere geistlichen und militärischen Orden, besitzen; sogar auch diejenigen Zehnten, welche weltlichen Personen zur Ersetzung des gehörigen Unterhalts (portion congrue) überlassen worden, sind aufgehoben.

Das Gesetz vom 28. März 1790 schafft dann in Folge der Vernichtung des Lehnswesens alle daraus geflossenen oder damit zusammenhängenden Gerechtsame, als Jagd, Fischerei, Tauben- und Kaninchenhalten u. s. w., ferner Bann-gerechtigkeiten, Straßen- Weg- Brückengelder, Zölle, die grundherrliche Gerichtsbarkeit, eine Unzahl Abgaben und Gebühren ab, wobei man nur über den Geist der Menschen und Zeiten in Erfindung stets neuer Namen für stets neue Bedrückungen sich verwundern und empören kann. Von der Jagd insbesondere handelt das Gesetz vom 30. April 1790. Das Gesetz vom 23. Juni 1790 gibt den Städten, Flecken und Dörfern ihren alten Namen wieder. Ein anderes vom 30. Juni 1790 schafft die erzwungenen „öden Waidgänge“ ab, vermög dessen die Eigenthümer von Wiesen des zweiten und dritten Abmähens verlustig waren. Jenes vom 18. August 1790 beseitigt das Heimfalls- und Abzugsrecht. Das vom 20 April 1791 zählt weitere Rechte und Gebühren auf, die wegfallen sollen, namentlich das Patronatsrecht zur Besetzung geistlicher Aemter, das ausschließliche Recht, Wetter-hähne auf den Häusern zu haben u. s. w. Noch weiter geht das Gesetz vom 25. August 1792 in Ansehung der Feudal-gebühren. Dieses Gesetz beginnt:

Die National-Versammlung, in Erwägung, daß die Lehns-Verfassung abgeschafft ist, nichts destoweniger aber noch in ihren Wirkungen fortdauert; daß nichts dringender ist, als von dem fränkischen Boden diesen Schutt der Sklaverei, der auf dem Eigenthum liegt und es verzehrt, wegzuschaffen, dekretirt den Fall dringend.

Nachdem die National-Versammlung die Sache dringend erklärt hat, dekretirt sie wie folgt:

Art. 1. Alle Wirkungen, welche durch die Grundsätze: „keine Erde ohne Herrn; alles was in diesem oder

„jenem Bezirke eingeschlossen ist, steht unter derselben Herr„schaft“, durch die Statuten, Herkommen und Regeln, sie mögen allgemeine oder besondere seyn, die sich auf das Lehnwesen beziehen, hervorgebracht worden, sind und bleiben abgeschafft.

Art. 2. Alles Grund-Eigenthum wird, als frei von allen sowohl Lehen- als herrschaftlichen Zinsrechten, angesehen, wenn diejenigen, welche Ansprüche darauf machen, nicht das Gegentheil, auf die hiernächst vorgeschriebene Weise, darthun.

Art. 3. Alle Akte, welche Befreiung von der dinglichen oder vermischten todten Hand gewähren, und alle ihnen gleichkommenden Akte werden widerrufen und zernichtet. Alle Gebühren, Zehnten oder Leistungen aller Art, welche durch diese Akte an die Stelle der todten Hand getreten sind, werden ohne Entschädigung aufgehoben. Alle Güter, die, der Befreiung von der todten Hand wegen, entweder von den Gemeinden oder von Privatleuten abgetreten worden, und sich noch in den Händen der ehemaligen Herrschaften befinden, sollen denjenigen, die sie abgetreten haben, wieder erstattet, und die Geldsummen, welche aus der nämlichen Ursache versprochen, aber noch nicht bezahlt worden sind, dürfen nicht mehr gefordert werden.

Die nun folgenden Artikel 4 — 19 zählen wiederum eine Unzahl solcher Rechte, Gebühren und Beschränkungen auf. Das Gesetz vom 28. August 1792 „gibt den Gemeinden und Bürgern die Güter und Gerechtsame wieder, welche ihnen durch die Lehnsgewalt entrissen worden waren.“ Endlich erschien das Gesetz vom 17. Juli 1793, welches das Uebel mit der Wurzel zu vertilgen trachtete; es lautete also:

Der National-Convent, nachdem er den Bericht seines Gesetzgebungs-Ausschusses angehört hat, dekretirt:

Art. 1. Alle ehemalige herrschaftliche Gebühren, Lehns- und Zins-Rechte, sowohl beständige als zufällige, selbst diejenigen, welche im Dekrete vom 25. August vorigen Jahrs beibehalten worden, sind ohne Entschädigung abgeschafft.

Art. 2. Von den Verfügungen des vorhergehenden Artikels sind ausgenommen diejenigen Grundzinsen oder Gebühren, die blos auf Grundstücken haften, und keine Lehns-Eigenschaft haben.

Art. 3. Die Civil- und peinlichen Prozesse, die wegen der durch den 1sten Artikel abgeschafften Gebühren selbst, oder wegen der Rückstände derselben geführt werden, sind erloschen, ohne daß, weder von der einen noch der andern Partei, irgend etwas für die gehabten Kosten gefordert werden könnte.

Art. 4. In dem Falle, wo alle oder ein Theil der durch den 1sten Artikel aufgehobenen Gebühren, freiwillig oder auf richterlichen Befehl, wären sequestrirt worden, sollen die mit Beschlag belegten Gegenstände von den Personen, bei denen sie hinterlegt sind, denjenigen, die sie hinterlegt haben, zurückgestellt werden.

Art. 6. Die ehemaligen Herrschaften, die Verwahrer von Lehen-Schriften, die Kommissarien der Bannbücher, die Notarien oder alle andere Inhaber von Urkunden, wodurch Rechte, die kraft des gegenwärtigen Dekrets, oder kraft der frühern von den vorhergehenden Versammlungen gegebenen Dekrete aufgehoben sind, konstituirt oder anerkannt werden, sind verbunden, dieselben in Zeit von drei Monaten, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, in der Schreibstube ihrer Munizipalitäten abzugeben. Diejenigen, welche vor dem nächsten 10. August abgegeben werden, sollen an diesem Tage, in Gegenwart des Ge-

meinde-Raths (Der Munizipal-Verwaltung des Kantons) und der Bürger, verbrannt werden; der Ueberrest wird nach Verlauf der drei Monate verbrannt.

Art. 7. Diejenigen, welche überwiesen werden, daß sie die ersten Originalien oder Abschriften von Akten versteckt, verhehlt oder entwendet haben, die laut vorigen Artikels verbrannt werden sollen, sind zu fünfjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Art. 8. In dem 6ten Artikel sind begriffen: erstens, die Urtheils-Sprüche, welche durch gegenwärtiges Dekret aufgehobene Rechte bescheinigen oder Licht darüber geben; zweitens, die Register, welche die Erklärung über die Rechte der Frei-Lehen enthalten, die vorher schon aufgehoben gewesen; drittens, die Urkunden über National-Güter, die im Sekretariat der Distrikte hinterlegt sind.

Art. 9. Die Schaffner oder Rechnungsschuldigen Beamten sollen noch im nämlichen Monate, wo dieses Dekret bekannt gemacht worden, die Register, Pachtscheine und Rechnungs-Bücher im Sekretariat des Distrikts (der Munizipal-Verwaltung) hinterlegen. Die Rechnungen sollen innerhalb der ersten zwei Monate, nachdem sie eingereicht worden, abgeschlossen, und gleich nach Abschließung derselben, die Register, Pachtscheine und Rechnungsbücher, auf Betreiben des Prokurator-Syndiks des Distrikts (des Kommissärs des Vollziehungs-Direktoriums bei der Central-Verwaltung des Departements), ebenfalls öffentlich verbrannt werden.

Art. 10. Die Pläne und Feldrisse, welche über die Territorial-Besitzungen Auskunft geben können, sollen in dem Sekretariat des Distrikts (der Munizipal-Verwaltung), worin die Güter liegen, verwahrt werden, damit man sie im Nothfalle nachschlagen könne.

Art. 11. Das Dekret vom 25sten August vorigen Jahrs soll noch forthin seine volle Kraft in allem behalten, was nicht durch gegenwärtiges Dekret aufgehoben ist.

Welche Verbrechen und Gräuelthaten man der Revolution zur Last lege, ich will keins rechtfertigen, keins beschönigen: aber wenn das Register vorhergegangener Sünden und Gräuel ganze Rieße Papier füllt; wenn man den Menschen Person und Eigenthum raubt, die letzte Empfindung von Recht und Sitte in ihnen unterdrückt und verhöhnt, sie unter das Vieh herabwürdigt: dann wird man wenigstens eine natürliche Erklärung der wilden Ausbrüche finden, auch abgesehen von den unbesonnenen Reactionen innerer Parteien und des Auslandes. Und wenn in mehr als einem Lande Deutschlands die meisten jener grund- und lehnsherrlichen Bedrückungen und Abgaben fortbestehen, wie will man sich über Unzufriedenheit, Mißmuth und Neigung zur gewaltsamen Abschüttelung des schmählichen Jochs, zur Säuberung „jenes Schuttes der Sclaverei", wie unser Gesetz sagt, wundern, da man nirgends ernstliche Anstalten sieht, die Wegschaffung auf gesetzlichem Wege zu bewirken? Ist denn jene lichtvolle Begeisterung, jener erhabene Edelmuth, jener christliche Sinn für das Wohl der Mitbrüder, wodurch die schönen Tage der französischen Revolution verherrlicht worden sind, von der Erde gewichen? Gibt es kein Herz unter dem zahlreichen deutschen Grund- und Lehnadel, das eine Minute lang des Gedankens fähig wäre: Ich verzichte?

II. Gleichheit vor dem Gesetz.

Also ist unsre Freiheit der Personen und des Eigenthums beschaffen. Und diese ist so sehr in die Sitten übergegangen, daß z. B. das Ministerium Villele mit seinem droit d'ainesse und der loi d'amour selbst in den Pairskammern nicht durchzudringen vermochte, nachdem die Majorität der verkauften

dreihundert in der Deputirtenkammer sie angenommen hatte. In deutschen Pairskammern ist von solchen Sitten, solchen Gesinnungen bis jetzt freilich nichts zu spüren gewesen. Auf eine Karte Tausende zu setzen, die vielleicht hundert Familien unter blutigen Thränen erpreßt worden, das ist adelig, das ist standesmäßig, das ist die Erhabenheit der Gesinnung, die man zum Glück doch nur bei der Minderheit findet. Ebenso verhält es sich mit der Gleichheit vor dem Gesetz, welche wie die Freiheit der Personen und des Eigenthums in allen Verfassungen auf dem Papiere steht, in der That aber nirgends vorhanden ist, als wo die französische Revolution den Wust des Mittelalters hinweggekehrt hat. Wir haben keinen privilegirten, keinen grundherrlichen Gerichtsstand. Der höchste Beamte wie das letzte Glied der bürgerlichen Gesellschaft haben einen Richter, ein Gesetz in bürgerlichen, politischen und strafrechtlichen Dingen, in Absicht auf Besteuerung wie auf Betriebs- und Aemterfähigkeit. „Es besteht", sagt der Art. 351 der Constitution vom Jahr III, „unter den Staatsbürgern keinerlei Vorzug, als der des Staatsamts und nur in Beziehung auf dessen Ausübung." Nur eine Ausnahme gibt es, und diese im Interesse der Freiheit, in Ansehung der Verbrechen der Volksrepräsentanten.

Auch diese Gleichheit vor dem Gesetz ist dermaßen bei den Einwohnern in Saft und Blut übergegangen, daß der Ueberrheiner im Anfang sich ganz unheimlich findet, und die unbefangene Umgänglichkeit aller Stände zu begreifen Mühe hat, und mancher sie in der That nach langjährigem Aufenthalt nicht zu begreifen scheint. *)

*) Daher rührte wohl auch unstreitig die langjährige und noch nicht ganz gehobene Spannung zwischen den Bürgern von Speier und den fremden dortigen Beamten, welchen man mit Unrecht reichsstädtischem

III. Freiheit der Gewerbe.

Wie alle Körperschaften und Innungen, so hat das Gesetz namentlich die Zünfte und allen Gewerbszwang aufgehoben, eine unbedingte Gewerbsfreiheit ausgesprochen, und dieser Freiheit verdankt Frankreich größtentheils den unendlichen Flor seiner heutigen Industrie, seines unerschöpflichen Reichthums, der durchgehenden Wohlhabenheit aller Gewerbsklassen. „Es gibt kein Privilegium, keine Meisterschaft, keine Innung, „keine Beschränkung der Preßfreiheit, des Handels, der Aus„übung der Industrie und Künste aller Art." Art. 355 der Constitution des Jahrs III. Auch das neueste Gewerbegesetz vom Jahr 1820 ist auf diese Grundsätze gebaut. Was immer für ein Gewerbe Jemand ausüben will, er löst ein Patent und beginnt sein Geschäft.

IV. Scheidung alles Geistlichen vom Weltlichen.

Eine der schönsten und wichtigsten Eigenthümlichkeiten unsrer Institutionen war die Nichteinmischung der Geistlichen in die weltlichen Angelegenheiten. Ich sage: **war**, denn leider hat unsre Verfassung hierin schon sehr Noth gelitten. Nicht genug, daß die Geistlichen der christlichen Confessionen von Amtswegen Schulinspectoren sind, vermöge der Verordnung vom 20. August 1817, sondern die Geistlichkeit als solche hat

---

Aristokratism beimessen wollte, wovon die biedern, aufgeklärten Bürger der Stadt nichts wissen. Eben daher mag es auch kommen, daß selten ein Rheinbayer nach Altbayern zu kommen, noch seltener ein Altbayer, so dicht sie, besonders die überzähligen Rechtscandidaten, seit einiger Zeit herüberströmen, lange bei uns zu bleiben wünscht, sondern jede Anstellung diesseits nur als einen Uebergang, als eine Leiter zur Beförderung, als ein Fegfeuer zur Rückkehr in den Stand politischer Unschuld ansieht.

auch ihre Vertreter in der Ständeversammlung, und nunmehr auch im Landrath. Hier zeigt es sich auffallend, wie mich dünkt, daß die Begriffe über Rheinbayerns Institutionen nichts weniger als klar sind: unmöglich hätte sonst der Landrath zu der erwähnten Schulverordnung geschwiegen; unmöglich hätte, wenn man auch sonst die neue bayerische Verfassung dankbar aufnahm, die Einführung einer Vertretung der Geistlichkeit ohne förmliche Protestation der Deputirten und des Landraths bleiben können; unmöglich hätte man die gleiche Vertretung im rheinbayerischen Landrathe sich gefallen lassen können: ja ich zweifle keinen Augenblick, daß, wäre der Rheinkreis im Rathe der Regierung von einem der hiesigen Institutionen kundigen Mann vertreten gewesen, der Gedanke an eine solche Einmischung eines fremdartigen Prinzips gar nicht entstanden oder im Keim erstorben seyn würde. Denn diese Einführung der Geistlichkeit in unsre politischen Deliberationen ist ein Eingriff in unsere Verfassung, welche der König aufrecht zu erhalten gelobt hat, und wer wollte dem Gedanken Raum geben, daß eine solche Verletzung in der Absicht der Regierung lag? Jetzt ist der Damm unglücklicher Weise durchbrochen und unaufhaltsam wird die Irruption der Geistlichkeit fortschreiten, wenn der Kreis nicht aus allen Kräften sich entgegenstemmt. Hat man nicht schon die priesterliche Einsegnung der Ehe vor der bürgerlichen Abschließung in der Deputirtenkammer in Antrag gestellt, an deren Weisheit und Festigkeit er zum Glück scheiterte. Wie kommt es doch, daß dieselbe Kammer die Geistlichkeit in den Landrath aufnahm? Ist es nicht dasselbe Prinzip, das hier und dort zu Grunde liegt? Allerdings ist die Gefahr minder groß, denn schwerlich werden die Paar geistlichen Mitglieder im Landrathe des Rheinkreises je einigen Einfluß erlangen. Wozu aber dann die so nutzlose, als gefährliche Verletzung der Verfassung? Ist

einmal das Prinzip verkannt, verletzt, so ist nicht abzusehen, wo die Verletzung ende. Kaum etwas Unheilvolleres hätte dem Rheinkreise begegnen können, als wenn die Annahme des verderblichen Antrags des Abgeordneten der katholischen Geistlichkeit des Rheinkreises durchgesetzt worden wäre. Schon jetzt, wo die bürgerliche Abschließung der Ehe der kirchlichen Einsegnung vorhergeht, zeigt sich der Einfluß der Geistlichkeit nur zu wirksam und schädlich, besonders bei gemischten Ehen, wo die Fanatiker, deren es nicht wenige gibt, die Trauung verweigern, wenn nicht die Neuvermählten sich anheischig machen, die Kinder alle in der katholischen Religion erziehen zu lassen, so, daß schon der vorige König, der helldenkende Maximilian, die protestantischen Geistlichen ermächtigte, in solchen Fällen einseitig die Trauung zu vollziehen, ohne daß Dimissorialscheine von der andern Seite nöthig wären. Wie manche Ehe empfängt auf diese Weise schon bei der Trauung den Keim fortdauernder Zwietracht und Haders unter den Eltern und Kindern, und wird der kirchliche Segen schon am Altare zum Fluch. *)

Allein trotz dem dreifachen Durchbruch dieser wichtigen Institution des Rheinkreises, durch die Schulverordnung, die

---

*) Dies scheint auch einer der Preise zu seyn, welche der katholische Clerus Belgiens für seine unnatürliche Verbindung mit den Liberalen stellte: ganz im Stillen hat die provisorische Regierung die Heirathen der Kirche überlassen. Dies ist die erste Frucht der unheilvollen Verbindung, welche ich in dem Aufsatze, Rheinbayern, einen politischen Incest genannt habe. Andere Früchte werden nachtreiben; vielleicht die nächste, daß, wie in Südamerika, die römisch-katholische Religion die allein herrschende im Staat sey: denn ich weiß nicht, wo die Aehnlichkeit größer ist, ob in Absicht auf die Bildungsstufe der belgischen niederen Volksmasse und der Südamerikaner, oder in Absicht auf Anmaßung und finsteres Treiben beiderseitiger Geistlichkeit.

Verfassung vom 26. Mai 1818 und das neue Gesetz über die Landräthe, ist sie auch jetzt noch wichtig genug, um unsre ganze Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen und zur standhaftesten Bewahrung der noch übrigen Bestimmungen aufzufordern. Denn auch jetzt noch ist die Führung der Civilstandsregister, d. h. die Urkunden über Geburten, Heirathen und Sterbfälle, in den Händen der bürgerlichen Obrigkeit, und die Behandlung aller Ehestreitigkeiten Sache der Civilgerichte. Beides ist nicht nur in frühern Gesetzen, sondern auch in den napoleonischen Gesetzbüchern ausgesprochen, und, weil die Geistlichkeit sich nicht so leicht aus dem langen Besitz drängen ließ, namentlich durch das Gesetz vom 8. Vendemiär IV. mit schweren Strafen sanctionirt. Ueber die Führung der Civilstandsregister gibt das Gesetz vom 20. September 1792 und dann das bürgerliche Gesetzbuch die genauesten Vorschriften. In Frankreich brachte es die Geistlichkeit selbst unter den Bourbonen nicht dahin, daß man ihr die Abfassung der Urkunden des Civilstandes zurückgab, so oft und eifrig sie sich, und die Regierung mit ihr, dafür bemühte. *) Auch gibt es bei uns weder geistliche Gerichtsbarkeit, noch befreiten Gerichtsstand, und dabei wollen wir es lassen. Ich wiederhole nochmals, wenn eine durchgedrungene Kenntniß der rheinbayerischen Institutionen bestände, würde weder die Schulverordnung, noch die Einführung der Geistlichen in die politischen Versammlungen erfolgt seyn. In den übrigen sieben Kreisen sind die Verhältnisse ganz anders. Dort bildet die Geistlichkeit einen Stand, darum ist eine ständische Vertretung vielleicht dem Zustand der Dinge gemäß. Das rhein-

---

*) Nur die Scheidung gelang es ihr aus dem Gesetzbuche zu verwischen; für wie lange, wird sich bald zeigen.

bayerische Gesetz kennt keinen geistlichen Stand, überhaupt keinen Standesunterschied; es kennt nur Bürger, die diesen oder jenen Beruf üben und, wenn man will, insofern collective Gesammtheiten bilden: aber es sind keinerlei bürgerliche oder politische Vorzüge damit verbunden; sie bilden keine politische oder bürgerliche Gesammtheiten, kein verfassungsmäßiges Element der Staatsgesellschaft. Die kirchlichen oder religiösen Gemeinden sind bloße Privatgesellschaften, wie jene der Stadt- und Dorfgemeinden, Handelssocietäten u. d. gl. Man mißverstehe dies nicht, als ob ich die Kirche mit einer Handelsgesellschaft auf gleiche Stufe setzen wolle: die Rede ist nur von politischer Individualität in den Augen des Gesetzes, nicht von moralischer oder sonstiger Wichtigkeit. Ein künftiger Aufsatz wird zeigen, daß ich die vollreste Freiheit der Kirche in Anspruch nehme; aber nicht, damit sie sich in die politischen Geschäfte des Staates menge, sondern ihre Angelegenheiten besorge, die nicht von dieser Welt sind. Ich bin auch keineswegs gemeint, daß man die Geistlichen, weil sie dies sind, von den öffentlichen Versammlungen ausschließe; vielmehr kann es der Kirche und dem Staate nur frommen, wenn Männer dieses Standes durch das Vertrauen ihrer Mitbürger dorthin berufen werden; aber ich protestire, so viel ich vermag, gegen ihre Aufnahme von Standeswegen.

V. Trennung der Justizpflege von der innern Verwaltung; Nichthäufung mehrer Aemter in einer Person.

Drei Hauptregeln sprechen die Gesetze über Unvereinbarkeit gewisser oder überhaupt mehrer Aemter in einer Person aus: 1) daß die administrativen Verrichtungen von den richterlichen scharf getrennt seyn sollen, was soweit geht, daß z. B. Friedensrichter nicht Mitglied des Gemeinderaths

seyn können; 2) daß Niemand an einem Amte Theil nehmen darf, welches die Aufsicht über ein anderes hat, das er zugleich bekleidet; 3) daß überhaupt keine Häufung mehrer Aemter in einer Person Statt finde.

Die leztere Regel ist in vielen Gesetzen und Beschlüssen wiederholt, z. B. gleich im I. Heft der Sammlung der Beschlüsse und Gesetzesauszüge des Regierungscommissärs, und die Option in solchen Fällen befohlen.

Die beiden ersten Regeln aber sanctionirt ein eigenes Gesetz vom 24. Vendemiär III.

Der wichtigste dieser drei Grundsätze ist der erste, welcher auf gänzliche Trennung der Justizpflege von der Verwaltung dringt, wie dies auch in frühern Landtagsverhandlungen Bayerns und anderswo anerkannt, zum Theil schon in die Organisation übertragen worden oder, wie für die sieben ältern Kreise Bayerns, ehestens ins Werk gesetzt werden soll. In der That kann man sich nichts unvereinbareres denken, als Polizei oder Finanzverwaltung mit Justizpflege. Eine ist unvermeidlich das Opfer der andern, somit dem menschlichen Gange nach die Justiz, der Hauptgrundpfeiler der Staaten.

VI. Gerichtsordnung.

Unabhängigkeit der Rechtspflege, Unabsetzbarkeit der Richter u. s. w. hat die Gerichtsverfassung mancher anderer Länder mit der unsrigen gemein; nicht so die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die Geschwornen, Abwesenheit aller gesetzlichen Beweisregeln in Strafsachen, die nur im Urtheil des Verstandes liegen können, durchgängige Collegialität der Richterstellen, mit Ausnahme der Friedensrichter, die dafür nach der Verfassung vom Volke gewählt werden sollen, Staatsprokuratur u. s. w.

Ueber Vorzüge und Nachtheile aller dieser eigenthümlichen Formen oder Bestandtheile unsrer Verfassung sich weitläufig auslassen wollen, scheint ganz überflüssig, da das Für und Wider gründlich und ungründlich, durch alle Tonarten vor dem Publikum verhandelt worden ist. Immerhin kann man die auswärtigen Leser dieses Aufsatzes versichern, daß wir uns bei jenen Einrichtungen wohl befinden, und von ihrer Vortrefflichkeit, der Idee, dem Grundsatze nach, festinnigst überzeugt und durch alles, was man uns vorgespiegelt hat, in dieser Ueberzeugung keine Minute wankend geworden sind.

Mit diesen Prinzipien hängt übrigens manches Unvollkommene, namentlich die überhäuften und mit Strafe der Nichtigkeiten bedrohten Formen, keineswegs zusammen. Manches ist der Verbesserung fähig, wozu wir bereitwillig die Hand bieten werden, wenn einmal auf eine Weise die Rede davon wird, daß die beständige Furcht keinen Raum gewinne, man möchte mit dem Unvollkommenen uns zugleich das Vollkommene entziehen; wie wir denn nochmals uns nicht genug verwahren können, daß ungeschickte Hände sich enthalten möchten, an unserm eigenthümlichen und festgegründeten Verfassungsgebäude, seys auch in der besten Absicht Flickereien anzubringen.

VII. Departemental- und Municipalverwaltung.

Hievon war oben schon die Rede; hier noch einige Zusätze und Erläuterungen.

Die Constitution des Jahrs III., Tit. III. und IV., hatte Urversammlungen (assemblées primaires) kantonsweise angeordnet, wozu sämtliche Bürger eines Kantons gehörten. Diese versammelten sich im Germinal jedes Jahrs, um

1) die Wahlmänner,

2) die Friedensrichter und ihre Beisitzer,

3) den Municipalbeamten des Kantons

zu erwählen. Nach diesen Wahlen schritt die Bürgerschaft jeder Gemeinde zur Wahl ihes Agenten (nachherigen Maires) und dessen Beigeordneten. Alsdann traten die Wahlmänner zusammen und wählten

1) die Glieder der gesetzgebenden Versammlung, nemlich den Rath der Aeltern und der Fünfhundert,

2) die Mitglieder des Cassationsgerichts,

3) die hohen Geschwornen (hauts jurés),

4) die Verwaltungsbeamten des Departements,

5) den Präsidenten, den öffentlichen Ankläger und Schreiber des Criminalgerichts,

6) die Richter der Civilgerichte.

Die Constitution vom Jahr VIII., Tit. I., Art. VII. sagt: „Die Bürger jedes Communalbezirks bezeichnen durch Wahl „diejenigen unter sich, die sie für die tüchtigsten halten, um „die öffentlichen Geschäfte zu führen. Hieraus entspringt die „Vertrauensliste, dem Zehntel der Anzahl derer gleich, „die das Stimmrecht haben. Aus dieser ersten Gemeindsliste „müssen die Beamten des Bezirks genommen werden.“ Der Art. VIII. schrieb eine ähnliche Liste für jedes Departement vor, welche auf den aus den Gemeindslisten stehenden Bürgern durch eigene Wahl gebildet ward, und aus dieser Departementsliste mußten die öffentlichen Beamten des Departements genommen werden. Die Glieder dieser Departementsliste endlich wählten nach Art. IX., wieder je auf zehn einen, unter sich, wodurch eine dritte Liste entstand, welche diejenigen Bürger begriff, die allein zu den höchsten Nationalämtern wählbar waren.

Hierauf erschien das Gesetz vom 28. Pluv. VIII., welches die Gemeinde- und Departementsverwaltung folgendermaßen organisirt.

Titel II. Jedes Departement soll einen Präfecten, einen

Präfecturrath von 3 — 5, und einen Departementalrath von 16 — 24 Mitgliedern haben, welche an die Stelle der bis dahin bestandenen Centralverwaltungen und Vollziehungscommissäre der Departemente treten. Der Präfect erhielt die eigentliche Verwaltung allein, der Präfecturrath entschied über gewisse administrative Streitgegenstände; der Departementalrath vertheilte die Steuern auf die Bezirke, entschied über Steuerbeschwerden, proponirte die Umlagen, hörte die Rechnung des Präfecten ab u. s. w. Die Gemeindeverwaltung sollte einem Unterpräfecten für jedes Arrondissement mit einem Bezirksrath von 11 Mitgliedern anvertraut seyn, und dieser Bezirksrath ähnliche Verrichtungen haben wie der Departementalrath.

Den Gemeindsvorstand endlich bildete der Maire jeder Gemeinde, dem ein Gemeinderath von 10 — 30 Gliedern zur Seite stand. Der Gemeinderath hatte die Berathung über Budget und Rechnung der Gemeinde, Vertheilung der Bürgernutzungen, die Gemeindsarbeiten und sonstige Angelegenheiten.

Der erste Consul ernannte alle diese verwaltende Personen; nur die Gemeinderäthe ernannte der Präfect auf drei Jahre, nach deren Abfluß sie beibehalten werden konnten.

Von einer Vertrauensliste, Wahl, Vorschlag u. s. w. ist nirgends die Rede, und die Constitution ist mit keiner Silbe erwähnt.

Da die Constitution vom Jahr VIII. aber noch bestand, so mußten ihre Bestimmungen mit diesem Gesetze in Einklang gebracht, d. h. als gültig betrachtet werden, so weit sie nicht aufgehoben waren.

Am 16. Thermidor X. brachte ein Senatsconsult neue Abänderungen. Sein Hauptinhalt sind die Wahlcollegien, die Bildung des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats und Senats. Doch behält es bei oder erneuert die Kantonsver-

sammlung, welche aus der Liste aller wirklichen Bürger des Friedensgerichtsbezirks bestehen soll. Diese Versammlung bezeichnete zwei Glieder, woraus der erste Consul den Friedensrichter auf zehn Jahre ernannte; ebenso dessen Suppleanten. In den Städten von 5000 Einwohnern sollen sie für jedes Mitglied des Gemeinderaths zwei Candidaten vorschlagen, und zwar aus der Liste der 100 Höchstbesteuerten. Die Gemeinderäthe sollten alle zehn Jahre zur Hälfte erneuert werden, und der Consul aus ihrer Mitte die Maires und Adjunkten auf fünf Jahre ernennen; in den Orten von weniger als 5000 Bewohnern war diese Ernennung dem Präfecten überlassen. Der Arrondissements- oder Bezirks- wie der Departementalrath sollte alle fünf Jahre zu einem Drittel erneuert, und zu jedem erledigten Platz sollten zwei Candidaten von den Wahlcollegien vorgeschlagen werden.

Es ergibt sich von selbst, daß bei diesen widersprechenden, in ein andergreifenden Verfügungen der Willkür Thür und Thor geöffnet war: das war die Absicht des Mannes, der so heilbringende Ideen für die Menschheit — auf dem Felsen St. Helena hatte, wie es sich sogleich zeigen wird. Schon am 25. Vend. IX. hatte er verfügt, daß auch Ausmärker Gemeinderäthe seyn können, und daß es eben nicht nöthig sey, daß der Gemeinderath volle zehn Mitglieder zähle, sondern ⅔ genügten. Wozu hatte denn das Gesetz zehn, zwanzig, dreißig bestimmt? Durch weitern Beschluß vom 19. Fruct. X. behielt sich der Consul die Ernennung der Gemeinderäthe in Städten von wenigstens 5000 Seelen selbst vor, worüber das Gesetz unbestimmt ist; jedoch behielt die Kantonsversammlung gemäß dem erwähnten Senatsbeschluß eine dreifache Candidatenliste zu verfertigen das Recht. Dieser Consularbeschluß und jener vom 14. Niv. XI. bestimmten zugleich die Zeitpunkte der Erneuerung der Communal- Be-

zirks- und Departementalräthe. Die Präfecten und Unterpräfecten wurden nun keineswegs mehr aus den Vertrauenslisten, d. h. aus den vorzüglichsten Bürgern der Bezirke selbst ernannt, sondern ganz nach Willkür. Jene Beamten ernannten die Gemeinderäthe nicht mehr aus der Candidatenliste der Kantonsversammlung u. s. w. sondern nach Willkür, auf den Vorschlag des Maire, ihrer eigenen Creatur; denn auch dieser ward nicht mehr aus dem Gemeinderath genommen, sondern nach Belieben und aus jeder andern Gemeinde. Die Gemeinderäthe schrumpften allenthalben auf wenige Mitglieder ein und die ganze Communalverfassung war vernichtet. Auf gleiche Weise erging es den Bezirks- und Departementalversammlungen. Die Kantonalversammlungen unterblieben, die Bezirksräthe verschwanden; im Departementalrath, der den Präfect controlliren sollte, hatte dieser seine Creaturen. Ebenso war von Wahl der Friedensrichter keine Rede mehr.

In diesem kläglichen Zustande fand die jetzige Regierung die Kreis- und Gemeindeverwaltung von Rheinbayern. Sie errichtete, den Departemental- und Arrondissementsrath verschmelzend, den Landrath, welchen man geeigneter Kreis- oder Provinzrath nennen würde. Das Gesetz von 1828 gibt ihm eine neue Gestalt. Die Grundsätze der Wahl sind ungefähr die alten; doch wurde die Geistlichkeit als Stand aufgenommen, wie oben bemerkt worden ist. Der Präfecturrath, mit ihm die administrative Justiz, wofür eine Zeitlang eine eigene Justizcommission bestand, wurde mit Recht beseitigt, und die Verrichtungen unter die Verwaltung und Gerichte vertheilt. An die Stelle des Präfecten trat eine Regierung, deren neueste Gestalt sich wieder der Präfecturverfassung nähert. Statt der Unterpräfecten sind jetzt Landcommissariate errichtet, deren District viel kleiner, der innere Wirkungskreis aber größer ist. Alle diese Beamten und die Friedensrichter wer-

den jetzt vom Könige ernannt, vom Kreis besoldet, mit Ausnahme der Regierung. Das Grundprincip der Kreis- und Bezirksverwaltung, welches auf Wahl der Bürger sich gründete, ist vernichtet.

Wäre dies geschehen, wenn man im Rath der Staatsregierung die Institutionen des Rheinkreises, deren Beibehaltung das königliche Wort verbürgt hatte, gekannt, und wenn die Vertreter des Landes ihre Pflicht erfüllt hätten oder durchgedrungen wären?

Anders verhält es sich mit der Municipalverwaltung. Das bayerische Gemeindsedict, freisinniger als unser Gesetz vom 28. Pluv. VIII., welches aber auch verfassungswidrig war, wurde zwar nicht eingeführt, aber man ging doch auf die gesetzlichen Bestimmungen zurück, ließ die Urversammlungen der Constitution des Jahrs III. wieder aufleben, die Gemeinderäthe nach dem Gesetze wählen, und die Regierung ernennt die Bürgermeister und Adjunkten aus deren Mitte. Dieser Gegenstand erfordert eine eigene umfassende Abhandlung, wie die bisherigen Andeutungen zeigen. Für jetzt noch folgende zwei Bemerkungen.

1) Da die Verfassung die Rückgabe der Gemeindeverwaltung an die Gemeinden selbst verordnet hatte, und eine neue Ordnung an die Stelle der alten zu setzen war, so mußte entweder das bayerische Gemeindsedict übertragen, oder auf die Grundlagen der einheimischen Institutionen, ein neues System eingeführt, nicht ein Flickwerk im Geiste der spätern, das Grundprincip der Wahl verderbenden Gesetze und Regierungsbeschlüsse zusammengestoppelt werden.

2) Da offenbar drei ganz verschiedene Systeme in unsrer Gemeindeverwaltung erkennbar sind, nemlich jenes der Constitution des Jahrs III., das der Constitution des Jahrs VIII. und das der spätern Periode vom Senatsconsult des

Jahrs X. an; so konnte eine zeitgemäße Anordnung der Sache nur auf verfassungsmäßigem Wege, entweder auf dieselbe Weise wie das bayerische Edict oder später durch die Gesetzgebung erfolgen; die Kreisregierung konnte keine Vollmacht haben, in einer Art von Wahlinstruction die verschiedenen Systeme zu verschmelzen und eine Gemeindsordnung aufzustellen, welche geeignet ist, allen Gemeingeist einzuschläfern, wie schon aus der einzigen Bestimmung erhellt, daß die Gemeinderäthe nur alle zehn! Jahre und noch dazu zur Hälfte! erneuert werden, somit ein geschehener Mißgriff der Wählenden zwanzig Jahre dauern kann! Man kann nach allem Bisherigen diese Gemeindsverfassung nur als einen vorübergehenden factischen Zustand betrachten, und sich mit Geduld waffnen, bis die Zeit etwas besseres gibt.

VIII. Steuersystem.

Unverdorben, wie unverbessert ist das Steuer- und Finanzsystem überhaupt geblieben, doch sind mit dem Eintritt der Alliirten die verhaßten vereinigten Gebühren weggefallen, was der väterlichen Fürsorge — der Politik zu verdanken ist. Auch hat der Generalgouverneur Gruner einige Enregistrementsgebühren aufgehoben; doch wurde wieder eine Salzregie und die heillose Lotterie dafür eingeführt, und zuletzt die Mauth, ein Uebel, die alles Gute zehnfach aufhebt. Die Gewerbsteuer sollte um 75,000 fl. vermindert werden; ob dies geschehen, kann man ohne Einsicht der Rechnung nicht wissen, da die Gewerbsteuer eine sogenannte Quotitätssteuer ist. Dazu hat der Rheinkreis an Bayerns Staatsschulden Theil nehmen müssen, während er die seinigen allein zahlen durfte, und die Wohlthat des Inventars ward ihm versagt. Doch, wir betrachten hier das Steuersystem nur als

eigenthümliche Institution des Rheinkreises, und insofern ist im Grund Alles gesagt, durch die bloße Bemerkung, daß dasselbe ganz auf die Freiheit des Eigenthums, Gleichheit vor dem Gesetz und Freiheit der Gewerbe gegründet ist.

Wir haben nemlich eine Grundsteuer, welche auf dem reinen Ertrag ruht, nicht auf der Scholle; sie wird im Wesentlichen nach dem Gesetz vom 3. Frimär VII. erhoben. Außerdem leisten die Grundstücke keine Abgabe, als etwa Grundzinsen, die nicht feudalen Ursprungs sind, worüber ich oben die vorzüglichsten Gesetze genannt habe. Wer Grundstücke besitzt, steuert und zwar ohne alle Rücksicht der Person und des Standes.

Eine andere Steuer ist die Personal- und Mobiliarsteuer nach dem Gesetz vom 3. Nivose VII. Jene soll gleich seyn dem Geldanschlag von 3 Arbeitstagen, welche der Präfect, jetzt Landrath, für jede Gemeinde festsetzt, und die für jeden Tag nicht unter 14 kr. und nicht über 42 kr. betragen darf; das übrige des der Gemeinde gesetzlich zufallenden Contingents wird dann nach dem Mobiliarvermögen ausgeschlagen. Die Austheilung der Mobiliarsteuer auf die Gemeinden geschieht zu 1/3 nach der Bevölkerung und zu 2/3 nach der Gewerbesteuer. Die Armen jeder Gemeinde sollen frei ausgehen. Diese Steuer ist gelinde und trifft nur die niedrigste Klasse hart, auf welche die Steuervertheiler zu wenig Rücksicht nehmen.

Die dritte Steuer ist die Thür- und Fenstersteuer, nach dem Gesetz vom 4. Frimär VII.

Die vierte, die Gewerbesteuer, welche jetzt nach Verordnung vom 14. April 1820, übrigens nach den ursprünglichen Gesetzen, erhoben wird.

Dies die direkten Steuern, wobei nur noch das Eigenthümliche zu erwähnen ist, daß die Vertheilung der büdgetmäßigen

Gesamtsumme für den Rheinkreis durch den Landrath auf die Gemeinden, und in diesen durch die Steuerrepartitoren auf die einzelnen Steuerpflichtigen geschieht. Verminderungen, Nachlässe u. s. w. werden im nächsten Jahr zur Hauptsumme geschlagen, so daß die Finanzbehörde dabei nicht betheiligt ist.

Ueber die Erhebungsart wäre vieles zu erinnern, was einem besondern Aufsatz vorbehalten bleiben muß.

Die gesamten Verwaltungs- und Justizkosten des Kreises werden durch Beischläge nach diesen direkten Steuern jährlich umgelegt und mit der Principalsumme erhoben: sie betragen jetzt 51 Prozente, somit über die Hälfte der Steuern selbst.

Die indirekten Steuern sind die Registrirgebühr, sodann die Stempelgebühren, die Gerichtsschreibgebühren und die Hypothekengebühren; endlich das Rheinoctroi, nach den Staatsverträgen.

Außerdem bezieht der Staat die Einkünfte der Domänen, nemlich der Güter, Gebäude, Waldungen, Bergwerke u. s. w. die ihm eigenthümlich gehören; ferner von den Posten, Münzen, Salzregie, Lotterie, Grundzinsen u. s. w.

Alle diese Staatseinkünfte sind, mit Ausnahme des Enregistrements, nicht drückend. Dieses ist aber desto schreiender, zumal wo das Grundeigenthum, wie im Rheinkreis, in die kleinsten Parzellen vertheilt ist und bei dem lebhaften Austausch von Hand zu Hand geht, so daß es Güter gibt, wovon der Staat in wenigen Jahren den Kapitalwerth frißt. Uebrigens ist das Eigene dabei, daß damit eine, in die Gerichtsverwaltung und ins Privatleben eingreifende Einrichtung, nemlich die Sicherung des Datums aller Urkunden und Akten verbunden ist. Diese Institution ist die einzige, welche unangetastet geblieben ist, so bereit der Rheinkreis sich von jeher gezeigt hat, sie zum Opfer zu bringen.

Endlich ist IX. die sogenannte administrative Justiz

zu erwähnen, welche, wie schon bemerkt, von den Präfecturräthen ausging; sie wurde mit Recht beseitigt: zum Glück hatte sie nichts eingetragen. Dr. S.

Kipper und Wipper im 19. Jahrhundert.

Heisa! die Heere machen sich marschfertig, die Cholera ist vor der Thür, der Hunger droht, der Bauernkrieg hat zu scharmützeln begonnen und die Zeit des Kipper und Wipper ist da: was kann es Lustigeres geben, als solcherlei Aussichten? Wo die Kippe und Wippe sich zeigt? fragen die Bewohner des Rheinkreises wohl nicht, ein Griff in die Tasche, und Alles ist klar in dem vortrefflichen Buchstaben *E*, der, ein Proteus neuer Art, nicht seine eigene Gestalt verändert, sondern allen andern Geschöpfen seiner Gattung sie ausdrückt, das ganze A B C der Fürstennamen verschlingt, und allein regieren will. Auch dem auswärtigen Leser brauch' ich nicht zu sagen, daß es im lämmerfrommen Deutschland ist, auf dessen geduldigem Nacken man alle Trauer- und Lust-Possen- und Fastnachtsspiele aufführt. Wie weit sich die Herrschaft des usurpatorischen *E* schon verbreitet, weiß ich selbst nicht.

In der hiesigen Gegend aber, ohne Zweifel auch in andern Theilen des Kreises, sieht man bald kein anderes Hoheitszeichen mehr als jenen zierlichen Stempel, nagelneu, leicht geschminkt, nur bei der geringsten Betastung voll Röthe der Scham, daß er, obgleich von Herkunft und Stoff so niedrig, unwürdig und schlecht, dennoch den Namen eines Fürsten trägt. Aber die Sache hat leider nicht blos eine verächtliche Seite, so daß es etwa genügte, die Geißel der

Satyre zu schwingen; sondern sie hat eine sehr ernsthafte, indem sie dem Lande einen unberechenbaren Schaden zufügt. Ich rede nemlich von dem unbegreiflichen Unfug, der mit sachsencoburgischem Gelde bei uns getrieben wird: unbegreiflich, weil er von einem Bundesstaat in Bundesstaaten, mitten im Frieden, schon so lange, wie man sagt, mit Wissen der bayerischen Regierung, und ohne alle Scheu seit vier oder fünf Jahren stets in wachsendem Maße verübt wird.

Die sachsencoburgische Regierung sendet auf dem Postwagen alle 20 Tage einen Transport von 10 bis 15 Tausend Gulden Sechs- Drei- und Einkreuzerstücke nach St. Wendel, von wo dann solche, durch verschiedene Geld-Mäkler, in der hiesigen Gegend gegen Fünffrankenstücke und andere harte Münzsorten ausgewechselt werden.

Den Werth der Scheidemünzen kennt Jedermann. Jene Unterhändler, so erfährt man aus guter Quelle, beziehen drei Prozente, und den jährlichen Verdienst z. B. bloß des D..... hat man über 3000 fl. berechnet. Hiezu der Verdienst der übrigen Unterhändler und der Gewinn derer, die sich zum Auswechseln hergeben. Ferner die Umprägekosten in Coburg (Einige sagen in Gotha, noch Andere gar in England, und bringen den dortigen Rothschild damit in Verbindung; ich glaube in Coburg) und die bedeutenden Kosten der Hin- und Hersendung auf der Post. Nichts desto weniger soll die coburgische Regierung noch über 40 Prozente gewinnen.

Wer trägt allen diesen ungeheuern Verlust? Die hiesige Gegend. Ja es entspringt noch ein andrer daraus, nemlich der, daß die groben Münzsorten ganz verschwinden, und wenn Jemand eine Zahlung in die Staatskassen oder sonst in solcher Münze zu machen hat, er mehre Prozente Aufwechsel bezahlen muß, um Kassengeld zu bekommen. Der Credit

des Landes muß leiden, Handel und Verkehr am Ende ganz aufhören, weil es an dem allgemeinen Austauschmittel, dem Gelde, fehlt, wofür eine schlechtsilberne Scheidemünze nicht angenommen wird. Und was wird zuletzt der Erfolg seyn? Daß die Regierung endlich die Nothwendigkeit einsehen wird, einsehen muß, die Münze, wovon die Rede, zu verrufen oder so herabzuwürdigen, daß die Gegend abermals den empfindlichsten Verlust leidet.

Und diesen Zustand läßt man seit 4 — 5 Jahren fortdauern, ohne auch nur die mindeste Warnung an das Publikum ergehen zu lassen. Die Obrigkeit kennt den Unfug, den eben so schamlosen als wucherischen Unfug, und schweigt.

Zwar, die Staatskassen, sagt man, haben die Weisung bekommen, streng auf den Vorschriften zu bestehen, wonach nur bayerische Scheidemünze Zugang hat, indeß die Zahlungen gleichwohl großen Theils mit den Sechsern Coburgs geschehen; die Gemeinden, das Publikum mögen sich selbst helfen: minima non curat Praetor.

Seys! der Zweck dieses Aufsatzes ist nicht, sich in den Rath der Regierung zu drängen; er wendet sich auch nicht an den Patriotismus derjenigen, welche, um einige Prozente zu gewinnen (am Fünffrankenthaler nur 2 bis 2½ kr.), den schamlosesten Wucherern zu Diensten stehen und ihren Mitbürgern einen unermeßlichen Schaden zufügen. Nur dürfen solche herzlose Wucherer sich nicht beklagen, wenn die Verachtung aller Wohldenkenden sie trifft, und am Ende gar die Betrogenen zu gesetzwidriger Handlung der Selbsthülfe schreiten. Wir wenden uns zunächst an die Herren Ortsvorsteher, damit diese ihre Mitbürger warnen mögen, und an den Vorstand der sämtlichen Bewohner, der ihnen die Gefahr in ihrer ganzen Größe zeigen und die nöthige Vorsicht lehren wird. Es gibt Dinge, die man nur

zu nennen, Zustände, die man nur zu bezeichnen braucht, um sofort aller Augen zu öffnen, auch der mit Blindheit Geschlagenen.

Auch in Mannheim, sagt man, bestehe eine Münzanstalt, wo Jedermann Silber mit dem Bilde des Großherzogs könne prägen lassen, wenn er die Kosten bezahlt. Was hieran ist, weiß ich nicht; aber ich halte es für Pflicht, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, um etwaiger Gefährdung zu begegnen.

So eben erfahre ich noch, daß die Unterhändler von St. Wendel die Rollen Scheidemünze in Körben öffentlich in Zweibrücken, Blieskastel u. s. w. herumtragen und einen förmlichen Hausierhandel treiben, ohne dem Fiskus den kleinen Abfall der Patentsteuer zu gönnen: die Undankbaren!

Dr. S.

Hoffmann's staatsbürgerliche Garantieen, oder über die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern.

(Beschluß.)

1.

„Beispiele von mißbrauchter monarchischer Gewalt und ihren Folgen."

„Unter allen Handlungen, die schon jeden Privatmann schänden, die Fürsten aber noch mehr entehren, wurden Wortbruch und Meineid von allen Nationen für den größten Mißbrauch der Gewalt anerkannt und, wie jedes Vergehen gegen die öffentliche Moral, für die Monarchen selbst und ihre Mitschuldigen fast immer am gefährlichsten. Sogar in Venedig galt der Grundsatz, welchen der verschmitzte und berühmte Paolo Servita (der an teufeli-

schen Rathschlägen für die Verwaltung jener aristokratischen Republik bei weitem das, was man dem Machiavelli zu Lasten legt, übertraf) gleichwohl auf das Dringendste empfohlen hatte „daß, so oft ein Fürst sein Wort gegeben habe, es auch gehalten werden müsse, was auch daraus erfolgen möge. Die Treulosigkeit (setzte er hinzu) kostet sehr viel: denn wo findet man einen neuen Eid, dem man trauen könnte, wenn der erste gebrochen wird. *)“ Gleichwohl sahen wir in frühern Zeiten in Böhmen, Ungarn, den Niederlanden, in England, in Belgien und anderwärts, und in unsern Tagen in Spanien, Neapel und Frankreich solche Wort- und Eidesbrüche häufig von den Monarchen begehen! Einige derselben verschmäheten es, sich deßfalls zu vertheidigen, sey es, daß sie den Meineid nicht einmal für ehrlos hielten, da ja auch die Päbste [1]) schon oft von geleisteten Eiden dispensirten, **) sey es, weil sie sich schämten, die That einzugestehen. Andere suchten sich bald durch angeblichen Zwang, bald mit dem Grundsatze, daß man Rebellen und Ketzern keine Treue schuldig sey, bald durch die Pflicht, die in Gefahr stehende Monarchie oder den Staat vom Untergange zu retten, Carl X. von Frankreich sogar durch den ausdrücklichen Inhalt der Charte, die seiner An-

---

*) *Daru*, Histoire de Venise, Tit. IV, p. 575. A. d. V.

[1]) Ehemals hatte man noch einige Scham und Gewissen, jetzt findet man die päbstliche Lossagung überflüssig, das göttliche Recht entschuldigt, heiligt alle Handlungen, die zur absoluten Gewalt führen oder sie fester begründen sollen. Auch lieferte unsere Zeit den Beweis, daß man neue Eide findet, nachdem die frühern gebrochen. Selbst die Bourbonen würden neue finden, freilich nur bei dem Grafen Kergorlay, Herzog von Fitz-James, und Consorten, deren Gewissen zu ängstlich ist, dem rechtmäßigen, von der Nation umhuldigten Regenten zu schwören, um ihre Treue, ihren Schwur dem Meineid zu bewahren. Dr. S.

**) Z. B. Innocenz III., der Johann ohne Land von England von dem Eide, mit welchem dieser die Magna charta besiegelt hatte, entband. A. d. V.

sicht nach ihm erlaube, dieselbe umzustürzen, zu entschuldigen."

„Keiner dieser Gründe fand jemals und findet noch bei den Völkern Eingang; keiner ist auch in der That gültig. Der angebliche Zwang ist eine Unwahrheit: es hängt vom Monarchen ab, die von ihm begehrte Bedingung, die ihm vorgelegte Kapitulation zu verweigern, freilich gegen Verzichtung auf die Krone, die aber auch kein Eigenthum, sondern nur ein Auftrag ist. *) Wollte man aber auch einen wahren Zwang annehmen; so könnten Grundsätze des Privatrechts doch keine Anwendung im Staatsrechte finden. Allerdings darf kein Privatmann, den Nothfall ausgenommen, sich selbst Recht nehmen, weil es im Staate Richter gibt, welche einem jeden sein Recht zutheilen. Verhältnisse zwischen Herrscher und Unterthanen, als solchen (nicht in Privatstreitigkeiten), können aber nicht nach den nämlichen Principien entschieden werden, weil über die in Zwistigkeiten befangenen Parteien kein gemeinschaftlicher Richter existirt. Die Gewalt nimmt alsdann nothwendig die Stelle desselben ein; das Recht hat keine andere Stütze als die Macht, diese keine andere Garantie, als die Tugend. Jeder Vertrag, jede Constitution, jedes Staatsgrundgesetz, mögen

*) Die Gründe, welche Innocenz bei der in der vorigen Anmerkung angeführten Eidesentlastung geltend machte, beruhen, dem Inhalte der Bulle gemäß, auf dieser Verwechselung der Principien, und diese hat ihre Quelle in jenem „göttlichen Rechte" der Könige, dessen Ungrund nachher gezeigt werden wird, in der That aber auf des Pabsts Eigennutze. „König Johann, sagte er, sey durch Zwang und Furcht genöthigt worden, einen Vertrag einzugehen, der nicht nur niederträchtig und schädlich, sondern auch widerrechtlich und unbillig sey, seine Ehre und Rechte verletze und verminderе. Weil aber der Herr sage: „Du sollst die Verbindung der Gottlosen auflösen," u. s. w.; darum verdamme er diesen Vertrag." Indessen mag die „Verbindung der Gottlosen" doch weniger Antheil an der Dispensation vom Eide gehabt haben, als der zeitliche Umstand, daß sich Johann dem Pabste als Vasall übergeben hatte: und solche Gründe waren für die Päbste immer entscheidend. A. d. V.

sie durch Zwang eingegangen oder aus Schwäche gebilligt worden seyn, bietet unter den Parteien keinen andern Maßstab zur Erkenntniß des äußern Rechts dar, als das Vorhandenseyn desselben. Denn welches andere Princip könnte in Anwendung kommen, da kein höherer Richter vorhanden ist, der Befugniß und Macht hat, die Wahrheit der Klage und Einreden zu untersuchen, zu entscheiden und das Urtheil in Vollziehung zu setzen? [2]) Sodann ist dies auch sogar im praktischen Staatsrechte anerkannt, und eine gegentheilige Theorie würde ewige Unruhe und Anarchie zur Folge haben, allen Frieden von der Erde verbannen. Das Haus Habsburg, dem überhaupt der Vorwurf gemacht wird, daß es gerne Vorwand suche, um die Rechtsame der Unterthanen als Strafe der Empörung aufheben zu können, *) hatte zwar während der Westphälischen Friedensunterhandlungen (wo sich Schweden für die Aufrechthaltung der den Böhmen durch den Majestätsbrief Rudolphs II. zugesicherten Religionsfreiheit der Protestanten interessirte) behauptet, daß dieser Majestätsbrief ein initium vitiosum gehabt habe, „weil der König gezwungen worden sey, wenn er Geldes und anderer Dienste von den Ständen bedurfte, dergleichen Privilegien zu vergeben.“ Der Gesandte von Braunschweig-Lüneburg wollte aber keinen Zwang darin sehen, und erklärte: „ob solches ein vitiosum initium zu nennen sey, lasse er an seinen Ort gestellt seyn.“ **) Daru handelte in einer vor der Pairskammer gehaltenen Rede auf die Thronrede

---

[2]) Allerdings gibt es einen Richter in solchen Dingen: die öffentliche Vernunft, die sich weder durch falsche Theorien, noch durch sentimentale oder romantische Nebeleien bestechen läßt, die ihren Richterberuf in sich selbst findet, und früh oder spät auch die Kraft erlangt, ihr Urtheil zu vollstrecken. Dr. S.

*) Siehe erster Band S. 251. A. d. V.

**) Von Maiern Acta pac. Westphal. T. III, S. 244. A. d. V.

des Königs von Frankreich vom 28. Jenner 1823 die Frage ab: ob der gegen Ferdinand VII. behauptete Zwang zur eidlichen Anerkennung der Constitution der Cortes *) ein gültiger Grund sey, diese Constitution wieder umzustoßen? und bewies, daß jeder Monarch sogar in seinem eignen Interesse einen solchen Einwand verwerfen müsse, weil es sonst keinen Grund geben könnte, auch die Treue der Unterthanen fordern zu dürfen. **) Sogar im praktischen Völkerrechte ist der Zwang für sich selbst keine Ursache zur Auflösung der Friedensschlüsse: Oestreich könnte sonst Schlesien wieder zurückfordern, weil der Frieden doch nur durch Gewalt erzwungen wurde, und ganz Europa würde sich immer im Kriegszustande befinden. ***)"

---

*) Siehe erster Band, S. 490. A. d. V.

**) „Die friedlichen Bürger sehen den Monarchen das Gesetz mit dem Scheine der Aufrichtigkeit beschwören. Man sagt ihnen, es sey Versündigung an der Majestät, an seiner Aufrichtigkeit den geringsten Zweifel zu haben: sie sprechen nun den von ihnen abgeforderten Eid ebenfalls nach. — Plötzlich werden sie in die Mitte der Stürme zurückgeworfen; „ihr Fürst sey nicht frei gewesen," ruft man ihnen zu, „sein Eid sey ohne Kraft, und sie, — sie selbst — die den Königseid wiederholt hatten, seyen Empörer." Von Erstaunen ergriffen rufen sie mit Bitterkeit aus: „Ihr Herren der Welt! so sagt uns doch auch ob Ihr Herren Eures Versprechens seyd? sagt uns, welches die Kennzeichen sind, an denen wir erkennen können, welchem Eide wir gehorchen sollen, ob Ihr den, welchen Ihr jetzt eben abgelegt habt, auch von uns gehalten wissen wollt? Muß man Euch ungehorsam seyn, um Euch treu zu bleiben? oder mißfallen wir Euch, wenn wir Euch gehorchen? Um Euch zu gefallen, müssen wir Euch der Falschheit anklagen; um Euch unsere Ehrfurcht zu beweisen, müßten wir voraussetzen, daß alle Eure Schwüre nur Eurer Schwäche abgedrungen worden wären! „Woran soll sich künftig der gewissenhafte Unterthan halten?" A. d. V.

***) Ich sage: für sich selbst; denn allgemein kann dies nicht behauptet werden. Ludwig XI. war allerdings nicht an den zu Peronne ihm abgenöthigten Vertrag mit Carl dem Verwegenen, und Frankreich nicht an die Friedensschlüsse zu Bretigni, von Johann dem Guten, und zu Madrid, von Franz I. die alle 3 im Zustande der Gefangenschaft eingegangen worden waren, gebunden. Die Belgier behaupten ebenfalls, daß die, ohne ihre Einwilligung von den großen Mächten in 1814 und 1815 gemachte Vereinigung mit Holland für sie nicht verpflichtend sey." Dieser zarte Gegenstand des Völkerrechts gehört nicht hieher: aber es ist nützlich, die Kabinette auf die

„Noch weniger stichhaltend sind die übrigen Gründe, mit welchen man sich erfrecht, den Wort- und Eidesbruch der Monarchen entschuldigen zu wollen. Es ist überflüssig, sie zu widerlegen: denn die Völker bekümmern sich um diese jesuitische Casuistik nicht; sie verachten den wortbrüchigen Monarchen; — ein unauslöschbares Mißvergnügen bemächtigt sich ihrer, und bei der ersten günstigen Gelegenheit rächen sie sich durch Empörungen, wie die angeführten Beispiele beweisen."

„Und dennoch — wer sollte es glauben! — dennoch fanden die Könige Ferdinand VII. von Spanien und Ferdinand IV. von Neapel wegen ihrer Wortbrüche bei den damaligen Gliedern der „heiligen" Allianz Gehör,[3]) Unterstützung und Mitschuldige: die Entschuldigung des Zwangs ward für gegründet erklärt! Indessen war dies doch nur ein Scheingrund: die Furcht, daß die Revolutionen in Spanien, Portugal und Italien sich auch in ihre Reiche verbreiten möchten, kam in Betrachtung, und sie glaubten sich ermächtigt, ihres eignen Interesse wegen, diese Revolutionen in fremden Staaten zu unterdrücken. Sie bekriegten also die Nationen, die ihre Freiheit errungen hatten, und die beiden Ferdinande wurden in den vollen Besitz der absoluten Gewalt wieder eingesetzt."

„Aber welches sind die Folgen dieser Gewaltthaten? Dies ist, was hier zur Frage kommt. Sie liegen zum Theil schon jetzt zu Tage, zum Theil werden sie sich künftig noch schrecklicher äußern. Das monarchische Princip und der Nimbus, der die Kronen umgibt und erhält, haben durch den Sieg ihrer Beschützer selbst die größten Niederlagen erlitten. Die Völker wollen seitdem

---

Folgen der von ihnen aufgestellten Politik aufmerksam zu machen. A. d. V.

[3]) Zum Theil. Dr. S.

den Monarchen, ihren Krönungseiden und den beschwornen Constitutionen nicht mehr trauen und nehmen Maßregeln, um nicht abermals geäfft zu werden. Frankreich entthronte Carl X. und nimmt in einer neuen Verfassung Fürsorge, um künftig jeden Gewaltstreich unmöglich, oder ihn auf des Fürsten Haupt zurückfallen zu machen. Belgien erklärte ebenfalls seinen König des Thrones verlustig und sucht in einer neuen Verfassung Gewährschaft für deren redliche Vollziehung; und in Spanien und Italien hat sich eine Masse brennbaren Stoffs gehäuft, den ein einziger Funken in lichte Flamme setzen kann. Sollte, was die gesunde Vernunft nicht zu glauben gestattet, etwa ein neuer Kreuzzug gegen Frankreich oder gegen Belgien versucht werden; so möchten weit größere, als die bisher erfolgten Catastrophen eintreten, welche die Grundpfeiler des Europäischen Staaten- und Verfassungssystems umstürzen könnten. Ja, wenn es auch abermals den fremden Potentaten gelingen sollte, die neuen Maßregeln der Völker umzuwerfen, die Revolutionen zu unterdrücken und den abscheulichsten Mißbrauch der Gewalt zu unterstützen oder scheinbar zu befestigen; gewiß würden auch diese Ergebnisse von keiner Dauer seyn und neue — vielleicht grausamere — Revolutionen erzeugen. Dies ist die wichtige Lehre der Geschichte: wehe den Ministern und Räthen der Großen der Erde, die sie nicht achten, und nicht einmal an dem Ministerium Polignac Beispiel nehmen!"

„Eben so haben alle direkte und indirekte Verletzungen der Volksfreiheiten, wären sie auch im Interesse des Volks selbst geschehen, vielfache Empörungen und Revolutionen, immer den Fürsten den Verlust der Liebe und Achtung ihrer Unterthanen und diesen letztern großes

Unheil bereitet. Wir sahen davon viele Beispiele in Portugal [seit Philipp II. bis 1640], in Spanien [Castilien und Arragonien *)], in Böhmen, Ungarn, den Niederlanden, in England, Frankreich, Belgien [von Joseph II.], Lüttich und anderwärts."

„In bürgerlichen Kriegen, oder wenn Empörungen, Entthronungen, Ausschließungen einer Dynastie von dem Throne und Umwälzungen der Verfassung durch Gewalt erdrückt und vernichtet werden, und Restaurationen erfolgen, pflegen die grausamsten Racheübungen von dem Sieger geübt zu werden, die bittere Erfahrung aus dem eben erlebten Ergebnisse außer aller Achtung lassend. Dadurch wird eine neue Brandfackel ins Regierungsgebäude geworfen, die unter günstigen Umständen, wenn auch öfters erst nach Jahren, sich entzündet. Die Grausamkeiten Alba's in den Niederlanden, Ferdinands II. in Böhmen, Ferdinands IV. in Neapel, Ferdinands VII. in Spanien, der Prävotalgerichte, und die Proscription nach der ersten Restauration der Bourbone im Jahre 1814 **), die Gräuelscenen nach der 2ten Restauration im J. 1815 in den südlichen Provinzen Frankreichs, der Justizmord am Marschall Ney verübt, und die gemachten Verschwörungen blieben nicht nur nicht ungerächt, sondern hatten auch auf das Betragen anderer Nationen den größten Einfluß. Die vereinigten Niederlande gingen für Spanien verloren; Ferdinand II. mußte alle seine Pläne scheitern sehen und der Fluch aller Nationen verfolgte ihn; ohne seine Gewaltthaten gegen die Böhmen würde schwerlich Carl I. enthauptet

*) Auch Catalonien, das sich von 1640 bis 1659 der Herrschaft der Spanischen Könige entzogen und Frankreich unterworfen hatte. A. d. V.

**) Gegen den klaren Buchstaben der Constitution, aber auch gegen den Willen des Königs von den unverbesserlichen Ultra's und durch fremden Einfluß bewirkt. A. d. V.

worden, ohne die Racheübung Ferdinands IV. und VII. würden die Revolutionen von 1820 wahrscheinlich nicht erfolgt, und ohne die Reactionen in Frankreich die Revolution von 1830 minder nachtheilig für Carl X. geworden seyn. Alle Völker nehmen daran Beispiele und suchen die Reactionen — unmöglich zu machen."

„In der That bedarf es auch, um diese Gewaltstreiche richtig zu beurtheilen, keiner Theorie über die Grenzen der monarchischen Gewalt: aber es gibt so viele andere Ueberschreitungen derselben, die, weil sie entweder weniger grausam, oder nicht für das ganze Volk, sondern nur für einzelne Personen oder blos für die untern Volksklassen (die man den Thieren oft gleich, zuweilen unter sie setzt) drückend, oder weil sie für sich allein weniger gefährlich sind, nicht so sehr auffallen, sondern für bloße Mißgriffe der Regierungen, die man leichter zu verzeihen geneigt ist, gehalten werden. Gleichwohl ist das dadurch immerhin erzeugte Mißvergnügen des Volks für die Monarchen nicht minder drohend. Unter der großen Menge derselben erinnere ich nur an einige der nachtheiligsten."

„Hier stehen die Menschenverkäufe, ich meine die fremden Mächten in Sold gegebenen Miethstruppen, oben an. Freilich sind diese Despotenhudeleien heute nicht mehr so grell, und würden auch schwerlich mehr durchgesetzt werden, wie sie noch im letzten Viertheile des vorigen Jahrhunderts gewesen und in Uebung kamen: *) allein

*) So verhandelten die Herzoge von Würtemberg und Braunschweig, der Landgraf von Hessen-Cassel und andere Deutsche Fürsten viele ihrer Unterthanen an fremde Mächte. Der Landgraf von Hessen-Cassel machte daraus eine eigene, schändliche Finanz-Spekulation. Er hatte im Oestreichischen Successionskriege seine Truppen an England in Sold gegeben und später sich von Frankreich bezahlen lassen, um sie wieder zurück zu nehmen: er gab im Nord-Amerikanischen Kriege 12000 Mann an England, wofür er 21,276,778 Thaler Blutgeld gezogen haben soll. (Hasse Gestaltung Europa's, I. S. 310.) Wenn

die Subsidien, die England an andere Mächte zahlte, um gegen Frankreich Krieg zu führen, gleichen doch jenen Menschenkäufen ziemlich. Man kann die Verfügungen des Wiener Congresses über Sachsen, Norwegen, Genua, Belgien, Luxemburg und die Länder des linken Rheinufers gerade so gut, wie die der Mächte, welche vor Eröffnung des Spanischen Successionskriegs und nach dem Utrechter Frieden die Spanische Monarchie, überall ohne die betheiligten Völker auch nur einmal zu befragen, vertheilten, kühn unter dieser Rubrik begreifen, weil man „ihre Seelen" wie Waaren betrachtete, zählte, abschätzte und als Eigenthum dieser Gewaltigen behandelte. Aber die Völker wurden darüber entrüstet und — schon jetzt zeigen sich die Folgen dieser ungeheuren Anmaßungen, Machtsprüche und Gewaltthaten in Belgien und werden sich zuverläßig künftig, bei günstigen Gelegenheiten, auch anderwärts äußern. Die Minister, welche dadurch die monarchischen Verfassungen befestigen wollten, *) legten den Keim ihres Untergangs; die Völker erkannten immer mehr und mehr, daß die Monarchien, die nur eine Institution sind, zum Vortheil der Staatsbürger eingeführt, als Zweck der Beherrscher, die Unterthanen aber nur als Mittel zum Zweck betrachtet wurden. Sie sind entschlossen, ihre Rechte geltend zu machen: was wir sehen, läßt uns darüber nicht zweifeln. Frankreich hat, wie vor einigen Jahren Brasilien, bereits die Volks-

---

es auch Verläumdung war, daß er einstmals bei einer Rechnung, die ihm der Brittische Commissär zustellte, ausgerufen: „verdammt! alle Kerls sind nur leicht verwundet; so spricht doch selbst diese Verläumdung den tödtlichen Haß fühlender Seelen gegen diesen verruchten Menschenhandel aus, dessen Erlös der „landesväterlichen" Kasse, ich weiß nicht zu welcher Art von Ausgaben, — zufloß. A. d. V.

*) Mittelbar: unmittelbar glaubten sie das Phantom des Europäischen Gleichgewichts, freilich mit Ausschluß Rußlands und Englands, zu fixiren. A. d. V.

Souveränetät in der neuen Charte als Grundlage anerkannt; sein König ist durch das Volk ernannt worden, und er selbst ist, wie einst Wilhelm III. von England und Carl Johann von Schweden, so einsichtsvoll, aufrichtig zu gestehen, daß er nur durch die Nation und für sie den Thron bestiegen habe. Alles verkündigt, daß binnen wenig Jahren ganz Europa diese Lehre angenommen haben werde. Dies sind die Folgen des unklugen Despotensinns."

„Der Druck der untern Volksklassen durch tausendfältige Plackereien, ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten, namentlich durch indirekte Auflagen und Frohnden, die Größe, Vervielfältigung und lästige Erhebung der Staatsgefälle, die Kränkungen durch Monopole, Gewerbs- und Handelssperren, durch die Mauthen im Innern Deutschlands *), durch Vorzugsrechte gewisser Stände, und so manche Störungen im Genusse der bürgerlichen Freiheit: — durch dies Alles ist der Druck der nützlichsten Glieder der Gesellschaft in der That und im strengen Sinne des Worts unerträglich geworden. Die Wirkungen davon lehrt die Geschichte der Menschheit seit dem Nord-Amerikanischen Freiheitskriege bis auf die Ereignisse in Braunschweig und in mehreren Deutschen Bundesstaaten: schon allein die Französische Revolution von 1789 hätte die Cabinette darüber aufklären sollen und können."

„Damit stehet die Verschwendung der Höfe in

*) Auch die Mauthen an den Grenzen der Reiche werden gewiß früher, als manche Kabinette und Minister glauben, aufgehoben werden müssen. Die Wissenschaft der Staats-Oekonomie wird jetzt besser von den Verständigen des Volks als von den meisten Ministern, Kabinetten und Publicisten begriffen. Die Nationen wollen keine Seminarien für Schmuggler, Diebe und Räuber mehr gestatten, um unter dem Vorwande oder in der unedlen Absicht, Repressalien gegen benachbarte Staaten auszuüben und diese hierdurch zu gegenseitiger Handelsfreiheit zu zwingen, zum Vortheile des Aerars und einzelner Fabrikanten die große Mehrheit, besonders die mittleren und unteren Volksklassen, beschatzen und chicaniren zu lassen. A. d. V.

Verbindung. Die Völker kennen sehr gut den Zweck, zu welchem die Staatseinnahmen verwendet werden sollen. Sie wollen nicht mehr gestatten, sich durch Auflagen erdrücken zu lassen, um den persönlichen Leidenschaften und Liebhabereien der Fürsten und Höflinge die Mittel in Händen zu geben, zu schwelgen und den Königen Ludwig XIV. und XV. nachzuahmen, noch um Sinecuren für servile (Unter-) Beamten und Höflinge zu errichten, Gnadengelder im Uebermaß und an verdienstlose Menschen [3]) zu spenden, Maitressen und Lustigmacher mit großem Aufwande zu unterhalten und die Sittlichkeit von Grund aus zu zerstören. Auch in dieser Beziehung ist die Geschichte der Revolution von Frankreich die lehrreichste. England und andere Völker fordern mit Ungestümm die nöthigen Einschränkungen des Hofstaats." [4])

„Dieser Mißbrauch mit dem Schweiße der Völker, besonders des Mittelstandes, und die häufigen Kriege, nicht immer im wohlverstandenen Interesse des Staats *), meistens aus Ehrsucht, Länder- und „Seelen-" Gier **) oft

---

[3]) Die franz. Deputirtenkammer hat so eben eine Revision aller seit dem Gesetz von 1807 bewilligten Pensionen angeordnet: wie nothwendig wäre eine solche Maßregel in manchem deutschen Staate.
Dr. S.

[4]) Mehre Regenten haben beträchtliche Ersparungen am Hof eingeführt, aber die ungeheure Civilliste dauert fort, indeß Tausende von Familien ohne Brod, ohne Lager, ohne Obdach sind. Gewiß, ein edler Fürst, der den Zustand der untersten Volksklassen kennte, würde seinen wahren Bedarf gewissenhafter überlegen und sich darauf beschränken. Aber wessen Schuld ist's, daß die Fürsten das Elend des Volkes nicht kennen? Wenn sie reisen, ist's ein Triumphzug; eifrigst wird gesorgt, daß sie die Wahrheit nicht hören, nicht sehen; und wenn man auch keine Städte und Dörfer in Wüsten zaubert, wie bei der Reise Katharinens, so muß doch das Volk im Sonntagskleid erscheinen, wer eins hat. Die Bittschriften, die es dabei regnet, könnten freilich die Augen öffnen.
Dr. S.

*) Beispiel: der siebenjährige Krieg von Frankreich gegen Preußen. A. d. V.

**) Die Kriege Ludwigs XIV., Rußlands gegen die Türkey,

aus dem schmutzigsten Krämergeist *), zuweilen unter dem Vorwande oder in der wirklichen Absicht, ein Gleichgewicht unter den Staaten Europa's zu erhalten oder herzustellen **), zur Unterdrückung des geistigen und religiösen Aufschwungs und der Nationalfreiheit ***) und zur Unterjochung der Völker unter den Absolutismus und den blinden Gehorsam ****), selbst aus Rachsucht und andern Leidenschaften von den Gewaltigen der Erde mit Aufopferung des Lebens, des Schutzes der Personen, der Ruhe und des Wohlstands von Millionen ihrer Unterthanen unternommen; — diese Ausgaben, durch Gewaltmißbrauch veranlaßt, haben fast alle Europäische Staaten in eine ungeheure Schuldenlast gestürzt, wodurch der Zustand der Völker noch unerträglicher geworden ist. Ein großer Theil der Staatseinnahmen *****) wird durch die jährlichen Zinsen davon absorbirt: England konnte darum die Invasion Frankreichs in Spanien nicht verhindern; in andern Staaten können darum die wichtigsten Institutionen der Rechtspflege, der Volksbildung und der Landschulen nicht die Unterstützung erhalten, für welche die Unterthanen die Steuern zahlen, und die äußere Politik ist dadurch gelähmt. Eine der wichtigsten Ursachen oder Veranlassung der Französischen Revolution war die Staatsschuldenlast;

Preußens wegen Schlesien, der drei Mächte gegen Polen u. s. w. A. d. V.

*) Fast alle Kriege Englands, auch der jüngste Krieg gegen Frankreich zum Theil. A. d. V.

**) Die Coalitionen gegen Napoleon gaben — Vorwand; die von Wilhelm III. von England gegen Ludwig XIV. und Friedrichs II. gegen Joseph II. wegen Bayern hatten die wirkliche Absicht, ein Gleichgewicht zu erhalten. A. d. V.

***) Die Invasionen in Frankreich, Spanien, Neapel, Piemont. A. d. V.

****) Die Invasion Frankreichs in Spanien im J. 1823. A. d. V.

*****) In England sogar drei Fünftheile, in Frankreich ein Viertheil. A. d. V.

eine der Ursachen des nicht mehr sehr entfernt (?) scheinenden Sturzes von Großbritannien ist darin zu suchen."

„Der Mißbrauch der Gewalt in Beziehung auf die Gewissens- und Religionsfreiheit entvölkerte Spanien, Böhmen, Ungarn, Oestreich, Salzburg, Bayern, Frankreich und die Niederlande; Nord-Amerika verdankt sein Daseyn der Intoleranz der Englischen Könige und manche Deutsche Provinz die Belebung ihrer Industrie dem Fanatismus Ludwigs XIV., der Religionswuth der Lachaise, Louvois, der Maintenon und der Jesuiten."

„Der Mißbrauch der Jagdrechte veranlaßte gegen Carl VI. einen Aufstand in Steiermark und Grottau; die Herzoge von Bayern, Albrecht V. und Ferdinand Maria, gaben zu Gunsten der Ausübung dieser behaupteten Rechte, die doch nur Usurpationen sind und in dem Feudalsystem ihren Ursprung haben, barbarische Gesetze und das Land wurde durch das Wild verödet. Der sonst so weise und treffliche Regent, Herzog Christian IV. von Zweibrücken, und einige andere Fürsten Deutschlands machten ganze Aemter zu Wildgärten, raubten dadurch ihren Unterthanen die Saaten, schufen die Bauern zu Knechten und entzogen dem Staate eine sehr wichtige Quelle der Einnahmen. Gleichwohl bestehet noch immer dieses Unwesen in England und selbst in constitutionellen Deutschen [6] Staaten [*])."

---

[6]) In Wiesbaden', wurde mir gesagt, werden jährlich 10,000 fl. für Wildschaden vergütet, obgleich, selbst auf dem Spaziergang nach der Platte, viele Erdhütten stehen, worin die Wildhüter sich aufhalten. Wie ist dies mit dem Namen eines gütigen Fürsten, den der Herzog mit Recht führt, vereinbar? Die Antwort ist leicht. Hat ein Fürst eine Schwäche, wovon der Mensch leider selten oder nie frei ist, so weiß die Erziehung sie zu nähren, die Umgebung sie zu benutzen und zu steigern. Dr. S.

[*]) Noch im J. 1817 erneuerte eine Verordnung der Gräflich Reußischen Regierung zu Greitz ein uraltes Mandat, gemäß dessen „allen Unterthanen untersagt ist, das Wild durch Abhetzen mit Hunden oder mit Schießen von den Feldern zu verscheuchen, jedoch

„Willkür der Verhaftungen. Diese Art des Despotismus drückt freilich meistens nur Leute aus den niedern Ständen und wird daher nicht hoch angerechnet. Indessen war sie doch auch schon öfters die Quelle großen Mißvergnügens der Nationen, sogar von Empörungen. Die willkürliche Verhaftung eines unbekannten Mannes, Francis Jenks, gab der Habeas-Corpus-Akte in England ihr Entstehen; die des Brüsseler Kaufmanns, de Houdt, lieh Vorwand oder war die Veranlassung zur Empörung gegen Joseph II.; und die Lettres de cachet in Frankreich trugen, wenn auch nicht unmittelbar zur Revolution, doch vieles zum Gange derselben bei. *)“

„Beamten-Ernennung. In vielen Ländern wird die Anstellung der Beamten als Mittel, das „monarchische Princip“ zu befestigen und auszudehnen und, wo sie noch am erträglichsten ausgeübt wird, doch wenigstens als Gnadensache betrachtet. Man will sich Creaturen schaffen, **) gewisse Personen gewinnen oder begünstigen: allein dem Amte taugliche Männer vorzusetzen, — das kommt nur unter klugen Regierungen (die Preußische genießet den Ruf, in dieser Beziehung vor allen andern sich auszu-

---

mit Bewilligung, an solchen Orten, wo das Getreide vor dem Wilde gehütet werden muß, einen Hund, auch über Nacht, mit auf das Feld zu nehmen, unter der Bedingung, daß der Hund an einem Stricke geführt und angepflöckt werde“! Kaum trauet man seinen Augen! — Im Königreiche der Niederlande waren seit der Vereinigung des Landes mit Frankreich die abscheulichen Jagdrechte auf fremdem Eigenthum ohne gültigen Uebertragungstitel völlig aufgehoben. Allein im J. 1818 brachte die Regierung ein Gesetz in Vorschlag, welches diese „geschichtlich begründeten Rechte“ wieder herstellen sollte, das jedoch mit Unwillen verworfen wurde. Noch immer treibt der Rittergeist des A. W. Schlegel seinen Spuk. A. d. V.

*) Erster Band, S. 434. A. d. V.

**) Temple rieth Carl II., die Absicht, sich unumschränkt zu machen, aufzugeben, „weil er nur wenige Beamten zu ernennen habe.“ Seitdem der König von England so viele Stellen in Ostindien zu begeben hat, besitzt er die Mittel, das Parlament zu bestechen. (Erster Band, S. 175.) A. d. V

zeichnen) in Betrachtung. Die jüngsten Revolutionen in Frankreich und Belgien haben, wie einst die Regierung Carl Theodor's von Kurpfalz, zur öffentlichen Kunde gebracht, welcher schändliche Mißbrauch von diesem, zur Ungebühr behaupteten „Vorrechte der Krone" gemacht wurde und wie beide Nationen mit dem vollesten Rechte darüber entrüstet sind. Die Beamten heißen und sind Diener des Staats (das ist doch wohl: des Volks, das sie ja auch besoldet, wenn gleich der Monarch die Anweisung der Besoldung ertheilt): der tauglichste Mann für ein Amt hat auch das meiste Recht dazu; nicht als Werk der Gnade, sondern als Pflicht muß die Regierung, wo diese damit beauftragt ist, die Würdigsten anstellen. Hier ist indessen noch nicht davon, sondern blos von der öffentlichen Meinung, die Rede: und in dieser Hinsicht muß man gestehen, daß die Völker darin viel richtiger sehen, als die Cabinette. Ihre schlichte Vernunft sagt ihnen, daß es ihnen zukomme, ihre Beamten zu ernennen; und die Erfahrung belehrt sie, daß dieses usurpirte Recht der Krone, das ja doch im Grunde nicht einmal von dem Fürsten, obwohl unter seinem Namen, sondern von untergeordneten, oft sehr unfähigen Personen, Maitressen, Köchen, Kammerdienern u. s. w. ausgeübt wird, wenigstens modificirt werden muß. Daraus würden sich schon zum Theil die Verfolgungen, welchen die Beamten in unsern Tagen ausgesetzt sind, erklären lassen. Was aber die Menschen vollends empört, ist der"

„Beamten-Despotismus selbst. Die Geschichte des Aufstands der Schweizer gegen die Reichsvögte, des Bauernkriegs und der Revolution in Neapel beweiset, wie empfindlich es den Bürgern aller Stände, selbst der untersten, ist, von ihren Beamten, ihren Dienern, die Excellenzen eingeschlossen, herabwürdigend, mit Stolz und unhöflich behandelt, kaum mit einer „gnädigen" Antwort beehrt zu werden; und die jüngsten Begebenheiten lehren neuerdings, wohin dies führen kann. Gleichwohl bestehet dieser Zustand noch in den meisten Staaten Europa's, selbst in den constitutionellen Ländern Deutschlands, und auf eine Weise, daß man glauben sollte, der Bürgerstand sey nicht mehr blos für die Fürsten, sondern auch noch für die Staatsdiener eingeführt. Der Kanzleistyl allein ist schon hinreichend, ein aufgeklärtes Volk zu

entrüsten: glaubt man doch (außer Frankreich) im Zeitalter der Feudalherren zu leben!"

„Endlich gehet aus den Thatsachen, welche das erste Kapitel dieser Abtheilung im Ueberblick dargestellt hat, besonders aus der Geschichte der Revolutionen der neuesten Zeiten hervor, daß letztere hauptsächlich das Product des Kampfes (nicht gegen die Monarchen, sondern) zwischen dem Bürgerstande und den privilegirten Ständen gewesen. Der Geist der Zeit mit dem Gesetze der Natur, der Religion und selbst den Grundsätzen der katholischen Kirche *) in Uebereinstimmung, fordert unbedingte Gleichheit der Rechte Aller vor dem Gesetze: und ohnerachtet die jüngsten Constitutionen dieses Princip anerkennen, ist es doch nur ein leeres Wort, ein wahres Gaukelspiel ohne Verwirklichung. Selbst in Frankreich, wo jener Kampf die nächste Veranlassung der Revolution von 1789 war und mehr, als anderwärts, die Aufhebung aller Privilegien zur Folge hatte, — in Frankreich sogar wurden die Adeligen mindern oder auch gar keines Verdienstes bisher immer noch den Bürgerlichen größeren Verdienstes bei Besetzung der Staatsämter mit auffallender Verhöhnung **) vorgezogen: ein offenbarer Mißbrauch der Gewalt und sehr geeignet, großes Mißvergnügen der Unterthanen zu erwecken."

---

*) Der Pabst Gregorius IX. verordnete: Attendentes quod non generis, sed virtutum Nobilitas idoneum Deo facit servitorem, eo, quod non est personarum acceptio apud ipsum. Zu deutsch: Nicht der Adel der Geburt, sondern der Tugenden und Fähigkeiten macht einen Gott wohlgefälligen Diener aus: denn Gott nimmt keine Rücksicht auf Personen, sondern auf ihren Werth. (*Decret.* III., 5, 37.) „Das hatte die Hierarchie, daß der Geringste vom Volk durch Gelehrsamkeit, Sitten und Klugheit über Adel und Könige emporsteigen mochte." (Joh. Müller, Schweizergesch. IV., 4.) A. d. V.

**) Fast alle Ministerial-, Gesandtschafts- und höhere Stellen in den Ministerien, der Centralverwaltung und den Präfecturen wurden von alten Adel besetzt, und die meisten Präsidenten der Gerichtshöfe und die General-Procuratoren sind Barone, Grafen, Marquis und Herren „von". Das Ministerium Polignac belehrte aber die ganze Erde, mehr noch, als der Wiener Congreß und die ganze Geschichte der drei letzten Jahrhunderte aller Europäischen Staaten, daß Kenntnisse, Weisheit, Klugheit und Einsichten hier nicht zu Hause waren, wie die abenteuerlichsten Vorurtheile und Stumpfheit. In manchen Ländern wird immer noch damit viel Unfug getrieben. A. d. V.

Druckfehler im zweiten Heft.

Seite 87. Zeile 3. von oben, statt: phlosophische Pedanten — lies: pilologische Pedanten.

Zur Deputirtenwahl.

Ein bisheriger Wahlmann schrieb an den Herausgeber dieser Zeitschrift unter anderm folgendes:

„Wer sollte nicht als Wähler die theuern Pflichten ken„nen, wer dieselben nicht gern ausüben wollen, wenn es ihm „nicht unmöglich gemacht würde? Man beruft die Wähler „nach Speier und stellt Jedem, eine Stunde vor Eröffnung „der Wahl! die Liste der zum Landtage Wählbaren zu.

„So klein der Rheinkreis ist, kann doch der an einem „Ende wohnende Wähler unmöglich die Wählbaren am an„dern Ende genau kennen; der Vorzüglichere drängt sich nicht „hervor, und bleibt vielleicht ganz unbekannt, indeß der Un„zuverläßige, der gern glänzt, Vortheile sucht u. d. gl. sich „bemerkbar macht und durch allerlei Umtriebe Stimmen zu „erlangen sucht; und so kommt es, daß Candidaten gewählt „werden, wie der Rheinkreis sie bisher gehabt. Ist ein sol„ches Verfahren nicht gegen die Gesetze, so hilft das Wählen „nichts, als daß die Bänke besetzt sind u. s. w.“

Der §. 26 des Stände-Edikts sagt, daß die Liste der Wählbaren einen Tag vor der Wahl jedem Wahlmann zugestellt werden soll. Alsdann ist es allerdings zu spät, Erkundigungen einzuziehen, und dadurch freilich allen Umtrieben Thür und Thor geöffnet. Hiergegen gäbe es ein Mittel: die Wähler müßten sich gegenseitig die Listen der zum Landtage Wählbaren rechtzeitig mittheilen. Schon jetzt liegen diese Listen bei allen Landcommissariaten bereit; die königl. Kreisregierung hat dies im Kreisintelligenzblatte Nro. 43 bekannt gemacht und es ist Jedermann Einsicht zu nehmen gestattet. Allein dieses Mittel ist sehr beschwerlich und we-

nig Erfolg versprechend, weil die wirklichen Deputirten nicht aus der Zahl der Wahlfähigen dieser Listen, sondern aus der Zahl der Wahlmänner genommen werden müssen, diese aber erst durch den zweiten Wahlakt bekannt werden, worauf die dritte Wahl, nämlich die der Vertreter zu schnell folgt, als daß die Wahlmänner sich die Namen gegenseitig mittheilen und dann Erkundigungen einziehen könnten. Die dritte Wahl müßte wenigstens vier Wochen nach der zweiten erst geschehen; wäre dies, so würde diese Zeitschrift sehr gern die wählbaren Candidaten anzeigen, wenn die Wahlmänner gleich nach vollzogener zweiter Wahl die Namen mittheilen wollten.

Der Fehler läge also insofern im Wahlgesetze. Allein dies kann nicht anders seyn. Der Hauptfehler ist die dreifache Wahl. Wäre ein öffentliches Leben, wären constitutionelle Sitten bei uns einheimisch und wirksam, dann gäbe es allerdings ein anderes Mittel, die Wahlmänner über die würdigsten Candidaten aufzuklären: öffentliche Discussion über ihre Eigenschaften und Ansprüche. Die Candidaten müßten sich selbst öffentlich als solche darstellen, und ihre Grundsätze darlegen: dann könnten die Wähler sich noch auf andern Wegen erkundigen und mit ihrem Gewissen sich ins Reine setzen. Einstweilen bleibt nichts übrig, als daß jeder Wähler sich in seiner Wahl auf den Kreis seiner Bekannten beschränke.

Es ist keine Frage, daß der Rheinkreis der trefflichen Männer genug besitze, so wenig die bisherigen Wahlen, im Ganzen, zu einem solchen Schluß berechtigen. Einen Grund hat der Herr Correspondent angegeben, die späte Zustellung der Liste; den andern hat er angedeutet, nemlich daß die Tüchtigsten sich nicht vorzudrängen pflegen. Entweder geschieht dies aus Bescheidenheit, oder weil sie ihre Aufopferung mit dem geringen Erfolg aller landtäglichen Verhandlungen nicht im Verhältniß zu erkennen glaubten. Woher rührt aber

dieser Erfolg? Wenn nicht allein, doch gewiß mit, eben von der Zurückziehung der Ausgezeichneteren, wodurch die Versammlung zum Postulatenlandtag herabsinkt. Das Gebiet der Freiheit, wie des Guten überhaupt, will Schritt vor Schritt erkämpft, erobert seyn, und auch der kleinste Sieg ist insofern wichtig, weil er den größern vorbereitet, ihm die Bahn eröffnet.

Vom übrigen Inhalt des Briefs kann ich keine Notiz nehmen. Dr. S.

Bemerkungen
über das
neue zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe erschienene Kurhessische Gesetz. *)

Vorwort.

Nachdem beifolgende Abhandlung schon über eine Woche fertig war; kam mir die vor wenigen Tagen bei Friedrich Vieweg in Braunschweig erschienene neue von Strombeckische Schrift, betitelt: „Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegen handelt", zu Gesicht.

Da ich glaubte, daß es, so wie bei meiner, eben so auch bei dieser Abhandlung, ungeachtet ihres sonst verschiedenen Zweckes hauptsächlich darauf ankommen dürfte, die Grenzen des Gehorsams von Unterthanen zum Regenten genauer festzustellen; so las ich nicht nur sogleich mit großem Interesse diese Schrift, sondern verfehlte auch nicht,

---

*) Das Gesetz ist vom 22. Okt. dieses Jahrs und findet sich in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung vom 29. und 30. Okt. so wie in vielen andern Zeitungen abgedruckt.

wirklich in der Art der Behandlung, welche sich besonders durch eine Menge trefflicher Citate aus den besten staatswissenschaftlichen Werken auszeichnet, den schon früher durch viele schriftstellerische Arbeiten rühmlichst bekannten Gelehrten zu erkennen. Doch hatte er, wie er selbst in der Vorrede Seite 4 sagt, der staatsrechtlichen Ausführung jener Hauptfrage nur einige Winke, hergenommen von dem, was die Staatsklugheit gebeut, hinzuzufügen sich vorgenommen.

Da ich nun glaube, bei meiner Arbeit, welche freilich einen ganz andern Zweck verfolgt, diese wichtige Frage in einer Art gelöset zu haben, welcher wenigstens die Gemeinfaßlichkeit nicht abgesprochen werden dürfte; so hielt ich es nicht nur für rechtlich, diese wenigen Blätter dem Drucke zu übergeben, sondern glaubte zugleich, daß sie der genannten Strombeckischen Schrift als Seitenstück gewissermaßen zur Ergänzung dienen könnten.

Um bei Behandlung einer so delicaten Materie wenig anzustoßen, habe ich zwar die Darstellung möglichst zu mildern gesucht, doch durfte es nicht unbeschadet der Wahrheit geschehen; denn wollen wir uns auch noch so zu sagen die faulen Flecke unserer Staatsbeschaffenheit verhehlen, so wird es nie besser werden können.

Fulda, den 1. Dezember 1830.

Der Verfasser.

Bekanntlich wurde, nach der den 16. October dieses Jahrs geschehenen Zusammenkunft der Kurhessischen Landstände, sogleich den folgenden Tag solchen von Seiten des Kurfürsten die Absicht zu erkennen gegeben, über Anordnungen, welche zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe erforderlich seyn möchten, Berathungen zu pflegen; worauf denn auch sogleich zu diesem Zwecke ein eigner Ausschuß von landstän-

dischen Mitgliedern gewählt, dessen Vorschläge aber weiter zur Vorlegung einer landesherrlichen Proposition benutzt wurden, damit von den versammelten Landständen eine förmliche Beistimmung zu den entworfenen Anordnungen erfolgen möchte.

Obgleich nun dieser Gesetz-Vorschlag in der Stände-Versammlung beinahe einstimmig, indem nur ein einziges Mitglied dagegen stimmte, angenommen worden ist; *) so können wir doch nicht umhin, an dem gethanenen Schritt mehrere Bedenklichkeiten zu finden:

1) ist es allerdings wahr, daß der Unterthan der Staatsgewalt Gehorsam schuldig sey. Nur können wir aber durchaus nicht zulassen, daß diese Staatsgewalt eine unbeschränkte sey; denn in Bezug auf den Staatsverein gibt es ja nicht nur gewisse Rechte, wie Gewissens- **) und Gedankenfreiheit, ***) welche mit der sittlichen Würde des

---

*) Dieses einzige Mitglied war der Deputirte der Landes-Universität, Professor Jordan.

**) Schon im alten Testamente heißt es daher: Gottesfurcht und Gewissenspflicht kann und soll über Herrschergewalt gehen. Exod. I., 15. Der König von Aegypten gebot den Wehemüttern, neugeborne Kinder der Israeliten zu tödten ꝛc. 17). Aber die Wehemütter fürchteten Gott, und thaten nicht, wie der König geboten hatte — 20) darum that Gott den Wehemüttern Gutes — Ob nicht das neue Kurhessische Gesetz vom 18. August 1823 über die Religion der Kinder aus gemischten Ehen der Gewissensfreiheit zu nahe trete?

***) Die in Kurhessen bestehende Einrichtung, daß die Söhne von Bauern, Bürgern und niedern Angestellten für die Universitäts-Studien erst eine eigene höhere Erlaubniß beizubringen haben, welche man besonders in letzter Zeit sehr erschwert hat, wogegen die Söhne der Angestellten aus den höhern Rangsklassen solche Erlaubniß nicht brauchen, möchte wohl nach unserm Gesichtspunkte schwerlich gerechtfertigt werden können. Auch wird man mit uns einverstanden seyn, daß das harte Conscriptionsgesetz, nach welchem die jüngern Staatsbürger nicht nur ihren Studien sondern auch Gewerben unnöthiger Weise blos nach der Willkür des Re-

Menschen als seinem höchsten *) im engsten Zusammenhange stehen und daher auch als unveräußerlich angesehen werden müssen, sondern außerdem noch andere, deren mehr äußere Wirksamkeit durch das mit dem Staate gegebene Verhältniß zu Andern nothwendig eine Beschränkung erleiden muß, jedoch immer nur so weit, als es der Staatszweck, die Erhaltung des Ganzen, unerläßlich erheischt. **) Um nun diesen Beschränkungen gesicherte Regeln zu verschaffen, soll eben hauptsächlich die Staats-Verfassung dienen, und die verschiedenen Gesetze können nur den Zweck haben, um die der Vernunft so sehr widerstrebende Willkür möglichst zu entfernen, diese Staatsverfassung in ihren vielfältigen Verzweigungen noch genauer und bestimmter auszuführen.

Wenn also hiernach der Regent von den Unterthanen nur das zu verlangen befugt ist, was ihnen die Verfassung und verfassungsmäßige Gesetze als Pflicht auflegen; so sind auch sie nur zu diesem rechtlich verbunden, und können dazu ge-

---

krutirungs-Commissärs entzogen werden, besonders weil auch nicht einmal eine bestimmte Capitulationszeit besteht, von wegen des dadurch verübten Geistesdrucks geradezu zu verwerfen sey.

*) Den Staat sehen wir nämlich durchaus nicht als Zweck an sich an, sondern nur als Mittel zur Erreichung der menschlichen Bestimmung, welche wir in der höchsten Vernunftthätigkeit suchen. Und die Gesetze sollen daher auch nur die Aussprüche der Vernunft zur nöthigen Feststellung über die verschiedenen Vorkommenheiten im Staatsverbande seyn.

**) D. C. A. Tittmann in seinem Handbuche für angehende Juristen, Halle 1828, sagt S. 41. Gegen den Staatszweck und gegen die Existenz des Staates kann von der höchsten Gewalt nichts geschehen; so wie weiter S. 43: Ausnahmen vom Gleichheitsprincipe können nur dann Statt finden, wenn der Staatszweck gewisse Entsagungen von einem oder dem andern Stande, Geschlechte oder Individuum macht.

zwungen werden; zu mehr durchaus nicht, weil jedes sonstige Einschreiten der Staatsgewalt als eine Ueberschreitung des ihr zugewiesenen Rechtsumfanges, sohin als ein Unrecht erscheinen würde.

Daraus, daß einem verfassungs- oder gesetzwidrigen Befehle der Unterthan keine Folgeleistung schuldig sey, wollen wir aber noch keineswegs folgern, daß nun auch der Unterthan sogleich zu thatsächlichem Widerstande befugt sey; denn sein Urtheil kann doch nur als ein nach individueller Ansicht in eigner Sache gefälltes, bei welchem daher leicht Täuschung Statt finden kann, angesehen werden: sondern er findet sich zunächst nur zu Gegenvorstellungen und bei deren Erfolglosigkeit zu gerichtlicher Klagestellung berechtigt.

Nun ist aber allerdings der Fall gedenkbar, daß nicht nur den obern Behörden, sondern sogar auch insbesondere den vom Staate besoldeten Gerichten einfallen könnte, schon jede vom Regenten ausgehende allgemeine Vorschrift als ein Gesetz anzusehen und darnach zu urtheilen, ohne sich weiter darum zu bekümmern, ob auch alle zum Gesetze erforderlichen Bedingungen erfüllt vorkommen.

Dann ist es allerdings sehr schlimm für die Unterthanen, welche nur noch die Wahl zwischen Erduldung des ihnen durch die regierende Gewalt zugefügten Unrechts, und dem thatsachlichen Widerstande haben. Und obgleich ihnen in der Regel anzurathen ist, lieber das Unrecht zu ertragen; so hat doch einmal die mißbrauchte Staatsgewalt den großen und meistens auch ungebildeten Haufen gereizt; und sind dadurch vielleicht traurige Gewaltthaten herbeigeführt worden, so findet sich daher die Staatsgewalt in die traurige Verlegenheit gesetzt, im Falle sie die sogenannte gesetzliche Strafe auf solche Fälle anwenden wollte, sich den Vorwurf der Härte zuziehen zu müssen; oft aber wird sie durch ihr eigenes Verschulden

zu jener Strafvollziehung selbst nicht mehr mächtig genug seyn. *)

2) Daß sich aber wirklich seit den letztern Jahren in den Kurhessischen Landen Etwas von solchem rechtlosen Zustande gebildet habe, möchte schwerlich abgeläugnet werden können.

Denn obgleich wir durchaus nicht sagen, daß die althessische Landtagordnung, so wie solche bekanntlich durch den verstorbenen Kurfürsten nach Aufhören des Westphälischen Reichs wieder vorgezogen worden, den Anforderungen unserer Zeit genüge, **) welches ja eben auch diesen Kurfürsten nach den bereits über diesen Punkt gepflogenen Berathungen des Wiener Congresses ***) schon im Jahre 1815 bewogen hatte, in seinen Landen eine allgemeine landständische Verfassung, bei der auch den Landständen das Recht der Einwilligung zu neu zu erlassenden Landesgesetzen eingeräumt würde, einzuführen, was jedoch unterblieben ist; ****) so bestand doch von jeher in Kurhessen das Recht, daß nicht nur durchaus keine directen Steuern, sondern auch nicht indirecte geradezu ohne Bewilligung der Landstände angeordnet werden dürfen. *****)

---

*) Man sehe S. Jordan's treffliche Versuche über allgemeines Staatsrecht. Marburg 1828. S. 404 bis 1806, woraus das Vorstehende zum Theil wörtlich entnommen ist.

**) Man sehe unsern Aufsatz im allgemeinen Anzeiger vom 1. Nov. dieses Jahrs.

***) Man sehe Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 201 ff.

****) Den Entwurf zu dieser Verfassung, so wie er den Ständen mitgetheilt worden war, findet man abgedruckt im Werke: Was bedürfen, was wünschen und erwarten die Kurhessen von ihrem Landtage. Frankfurt 1830. Heft 1. S. 49 — 57.

*****) Man sehe das vorige Werk S. 20 — 21, von Pfeifers kleine

Nun mögen zwar die directen Abgaben bei derselben Größe, als die letzte Landtags-Versammlung sie bewilligt, auch in allen folgenden Jahren erhoben worden seyn, ohne daß man deren Bewilligung für so lange Zeit von den Landständen eingeholt hatte; es haben sich aber doch auf verfassungswidrigem Wege mehrere Gesetze, wie die Verordnungen über das Stempel- und Lizent-Wesen gebildet, bei welchen letztern man zwar das Gemeinwohl zur Beförderung der Industrie als Aushängeschild gebraucht sieht, während doch immer nur zu deutlich hervorleuchtet, wie es hauptsächlich auf das leidige Einkommen von vielem Gelde abgesehen sey.

Hatten unter solchen traurigen Verhältnissen die obersten Behörden, insbesondere aber die Gerichte den ernstlichen Willen, ihre Schuldigkeit zu thun; so mußten sie der Staatsgewalt nachdrücklich vorstellen, wie nicht nur solche Verordnungen schon aus allgemeinen Gründen, sondern auch insbesondere wegen ihrer verfassungswidrigen Beschaffenheit unstatthaft seyen, um nicht die für Landeswohlfahrt so nöthige Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gerichte fallen zu lassen. *) Doch ist aber solches nicht geschehen; denn man hat gehört, wie die Landesgerichte nicht nur zur Beitreibung

---

Schrift: über den Entwurf einer neuen Verfassungs-Urkunde für Kurhessen. Cassel 1830. S. 32 — 33.

*) Zwar konnten allerdings die Unterthanen im äußersten Falle um Recht zu erlangen sich an den Bundestag wenden; doch weiß man wenigstens von letzter Zeit her, daß solcher gewöhnlich wieder an die Landesgerichte verweiset. Man vergleiche: Practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, von Oberapp.-G.-R. Pfeifer, 2ter Theil, Hannover 1828. Vorrede S. V., wo das große Bedürfniß, ein deutsches Bundesgericht zu haben, zur Sprache kömmt.

von Steuern, sondern auch zum Vollzug der Stempel- und Lizent-Gesetze *) sich willfährig gebrauchen ließen. **)

Es konnte natürlich nicht fehlen, daß durch die vielen unerschwinglich gewordenen Abgaben, besonders weil sie ohne landständische Bewilligung entstanden waren, eine allgemeine Unzufriedenheit sich entwickeln mußte; die Klagen mußten endlich an den Kurfürsten selbst gelangen, welcher auch hierauf dem Wunsche seines Volks gemäß die Landstände zusammenberief. Zu derselben Zeit hatten sich aber in mehreren Theilen Kurhessens, besonders im Hanauischen mehrere gewaltige Unordnungen ereignet, welche hauptsächlich auf Vertilgung der so verhaßten Mauthanstalt, so wie auch auf Rachenahme an gewissen öffentlichen Beamten, welche vermuthlich der übelverstandene Diensteifer zu weit geführt, gerichtet waren. Obgleich nun der Kurfürst in der ihm anhängigen bewaffneten Macht Kraft genug besaß, um nicht nur diesen Aufruhr zu stillen, sondern auch die Schuldigen auf das strengste nach den Gesetzen strafen zu lassen; so geschah es doch nicht, vermuthlich um nicht durch solche Bestrafung den Vorwurf

*) Man sehe unsern Aufsatz im allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom 2. Dez. d. J. mit den Fortsetzungen in 3 spätern Blättern.

**) Hätten die Gerichte eine Stellung nach unserm Sinne genommen; so konnte es natürlich auch nicht zu den vielen Vorrechten kommen, welche seit mehreren Jahren nicht nur dem Fiscus, sondern überhaupt den Verwaltungsbehörden durch eigene Gesetze zugeführt worden sind. Diese Begünstigungen mit den schon lange bestandenen Privatrechtsverhältnissen in Einklang zu bringen, und zugleich für die Anwendung eine mildere Ansicht herbeizuführen, hat zwar der Verfasser (L. W.) der Schrift (Grundlinien des Verhältnisses der Gerichte zu den Verwaltungs- und Finanzbehörden in Kurhessen, Fulda 1827) mit Aufwand von Scharfsinn sich bestrebt; doch bei seinem der herrschenden Staatsgewalt zugethanen Begriffe von Gesetz fehlt es überall an einem sichern Principe, wie es bei Allem geht, wo man den allein zuläßigen Weg des Rechts verläßt.

von Härte gegen seine Unterthanen sich zuzuziehen, sondern man zog es weislich vor, unter dem 22. October ein Amnestie-Gesetz in der Art zu verkünden, daß wenigstens allen irregeleiteten und sonst minder schuldigen Theilnehmern an den bisherigen Unruhen Verzeihung und Straflosigkeit, jedoch unter Vorbehalt aller Privat-Reclamation zukommen solle.

3) Wünschte der Kurfürst, daß, um den sich wiederholt einstellenden beklagenswerthen Unruhen zu begegnen, durch eine neue kräftigere Gesetzgebung mit landständischer Zustimmung begegnet werden solle; so wurden die Landstände dadurch allerdings nach dem Voranstehenden in die große Verlegenheit gesetzt, dem Kurfürsten ehrerbietigst vorstellen zu müssen:

Zwar verkenne man nicht den guten Willen, welchen der Kurfürst immer für das allgemeine Beste bewiesen habe; doch seyen nicht nur seit mehreren Jahren durch den übelverstandenen Rath der Minister mehrere verfassungswidrige Gesetze herbeigeführt worden, *) sondern es habe sich auch sogar bei den Landgerichten nach und nach ein Begriff vom Gesetze, der dem Bestand des Staates für die Dauer entgegen sey, gebildet; **) und man könne daher nicht umhin, unumwun-

*) Die von Seiten der Casseler Bürgerschaft in der Mitte Septembers d. J. an den Kurfürsten gerichteten Addressen deuten ziemlich deutlich auf einen solchen Zustand hin; man findet sie abgedruckt in dem mehrmals erwähnten Werke: Was bedürfen, was wünschen u. s. w. 1s Heft, S. 43, 46.

**) Man siehet daher ein, wie sehr es nothwendig sey, daß hinführo nicht nur alle Civil-, sondern auch Militär-Beamten bei ihrer Anstellung auf die Verfassung des Landes mit verpflichtet werden. So lange solches noch nicht geschehen ist, wird man noch letztern Stand für ein feindliches Element im Staate halten können, was er schon unter den jetzigen Umständen durch seine zu große Kostspieligkeit ist. Man sehe den allgemeinen Anzeiger der Deutschen vom 7. Nov. d. J.

den zu erklären, daß sich auf diesem Wege nach und nach in den kurhessischen Landen eine Art von rechtslosem Zustande, der bereits gewaltsame Unordnungen herbeigeführt, eingestellt habe. Es sey allerdings hohe Zeit, einem solchen traurigen Zustande, welche noch zu viel Schlimmerem führen könnte, schleunig zu begegnen, welches jedoch nur auf die Art geschehen könne, daß die Staatsgewalt nicht nur sogleich alle verfassungswidrige Gesetze zurücknehme, sondern auch den Landständen die Hand biete, um sich mit ihnen über die neue, den Bedürfnissen des Landes angemessene Verfassung in kürzester Zeitfrist zu vereinigen. Nur nachdem erst auf diesem Wege das dem Volke geschehene Unrecht gehoben worden, im Falle vielleicht nachher die bisher zur Sicherung der öffentlichen Ruhe dienenden gesetzlichen Maßregeln unzureichend befunden werden sollten, könne man sich der Berathung über ein deßhalbiges neues Gesetz unterziehen und selbst etwa durch das Gesetz gebotenen schärferen Strafen nach Umständen die Beistimmung geben; denn sonst würden die Landstände sich dem verdienten Vorwurfe von Seiten des Volkes aussetzen, daß sie nur die Staatsgewalt in ihrem Mißbrauche noch begünstigt hätten. Und wofür auch strengere Gesetze, nachdem die Wirklichkeit gezeigt hat, daß die bisherigen gegen die sich mächtig aufsträubende öffentliche Meinung, welche das dem Volke geschehene Unrecht aufgefaßt, nichts vermocht haben. Sie würden daher nicht nur nichts nützen, ja könnten sogar, so lange das fragliche Unrecht noch nicht gehoben wäre, nur durch Erbitterung der aufgeregten Gemüther noch mehr schaden. Endlich

4) hat es auch der bisherigen Gesetzgebung an Maßregeln zur Sicherung der öffentlichen Ruhe nicht ganz gefehlt. *)

---

*) Man vergleiche: Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen in Deutsch-

Wahr ist es zwar, daß bei ihnen die Strafen dem Ermessen des Richters sehr anheim gestellt sind, was jedoch bei dem neuen Gesetze auch noch in viel zu großem Maße Statt hat; denn weil die Vernunft aller Willkür so sehr entgegen ist, *) so wird es unerläßlich, daß jedes Gesetz möglichst bestimmt sey, was auch schon aus dem Nebengrunde räthlich ist, weil sodann das Gesetz und die richtende Person nach ihrer besondern Laune nicht mehr von dem Verurtheilten verwechselt wird und daher auch eine willigere Folgeleistung geschieht. Daß die durch das neue Gesetz gebotenen Strafen schärfer als die frühern sind, sollte allerdings den Zweck haben, die Unterthanen mächtiger abzuschrecken; sie scheinen jedoch dadurch unter bewandten Umständen nur desto gewisser an der öffentlichen Meinung, welche gewissermaßen Polizei- und andere Behörden entwaffnet hat, zu scheitern; wenigstens hat der Erfolg bis jetzt noch nichts Anderes gezeigt. Daß meistens eine Milderung der Strafe nach dem Ermessen des Richters beigefügt ist, scheint beinahe den Nebengrund zu haben, daß man einsah, das neue Strafgesetz sogleich im Anfange mit aller Strenge auszuführen, unter Umständen, wie sie jetzt noch sind, möchte doch nicht sofort geschehen können.

Ein Haupttadel trifft aber das neue Gesetz daher, daß §. 24 bei seiner unbestimmten Fassung, in den Händen befan-

---

land geltenden peinlichen Rechts. Gießen 1820, S. 73 — 76, S. 180 — 183, S. 355 — 363, endlich S. 387.

*) Ancillon in seinem Werke über die Staatsverfassung und deren Einfluß auf die Gesetzgebung, Berlin 1825, S. 70 und 47 — sagt: „Wo Laune und Willkür herrschen, kann keine Freiheit Statt finden; wo es keine Freiheit gibt, ist auch die Sicherheit gefährdet. — Die Sicherheit Aller und eines Jeden ist aber in einem monarchischen Staate die Gewährleistung der Sicherheit des Monarchen; denn beide sind unzertrennlich."

gener Richter, deren wir doch genug haben, leicht benutzt werden könnte, um das edle Recht der Gedankenfreiheit zu verletzen. Denn daß es bei unserer jetzigen Staatsbeschaffenheit nicht nur einen, sondern viele Hauptmängel gäbe, ist unverkennbar. Soll es nun besser werden, wie doch Alle wünschen, so wird es nöthig, alle Hauptmängel vorerst durch den wechselseitigen Austausch von Ideen und zwar ohne Rücksicht auf Personen aufzudecken, so wie aber auch weiter auf demselben Wege zu deren Abhülfe die geeignetsten Mittel in Vorschlag zu bringen. Eine vernünftige Regierung wird daher schon aus diesem Grunde allein freie Rede und Schrift nicht unterdrücken wollen, vielmehr nur begünstigen, weil durch solche hauptsächlich nicht nur die erste Heilung, sondern auch zeitgemäße Fortbildung des Staates bedingt wird. *)

Fuld, den 1. Dezember 1830.

---

*) Obgleich die Marburger Bürger das Erscheinen des neuen Gesetzes überhaupt mißbilligen; so nahmen sie doch hauptsächlich an diesem §. 24 Veranlassung, bei dem versammelten Landtage darauf anzutragen, daß doch von diesem §. die Befugniß, über alle, besonders aber inländische Staats-Einrichtungen frei sprechen und schreiben zu dürfen, durch ein Gesetz ausdrücklich ausgenommen werde, welchem Antrage sich denn auch später die Fuldaer Bürger eigentlich durch den von ihnen erwählten Ausschuß in einem ebenfalls an den Landtag gerichteten Schreiben angeschlossen haben.

Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande, von Carl Vollgraff. Giessen, bei B. Ch. Ferber. 1828 — 1829, jetzt 4 Theile.

I.

Herr Vollgraff liefert hier ein Werk, welches unbezweifelt Aufmerksamkeit erregen wird und auch verdient. Man kann ihn gewissermaßen den deutschen Montesquieu nennen; wobei ich jedoch sogleich bemerken muß, daß Vollgraff seinen Vorgänger an Gelehrsamkeit, Schärfe der Begriffe, Consequenz, Klarheit und Festigkeit der Ansichten, und Vollständigkeit des Materials weit übertrifft, dagegen aber in Einseitigkeit und wesentlichen Grundirrthümern mehr als jener befangen ist: was sich durch die Verschiedenheit der Nationalität, der Lebensanschauung, Forschungsweise und Zeit leicht erklärt. Montesquieu ist Franzose, ein ebenso mit Lebenserfahrung ausgestatteter als belesener Hof-, Staats- und Weltmann; Hr. Vollgraff ein deutscher Jurist und Professor, Rechtshistoriker, wohl minder reich an Lebenserfahrung als Büchergelehrsamkeit. Daher der ganz verschiedene Standpunkt beider; daher Montesquieu, obwohl ein wenig Genie für sich in Anspruch nehmend, nirgends der Bescheidenheit ermangelt, und wenn er die Wunden des öffentlichen Lebens mit französischer Feinheit und Zartheit leise berührt hat, meist sogleich einen lindernden Balsam auflegt, während Vollgraff, den Doktorhut auf dem Haupte und vom Katheder herab, der gesammten modernen Völkerwelt den Stab bricht, wirkliche oder vermeinte Wunden mit dem schonungslosen Messer eines abgehärteten Chirurgen aufreißt und die Kranken durch die Versicherung ihrer Unheilbarkeit der Verzweiflung überläßt. Und doch ist Herr Vollgraff an

sich ein wohlwollender, nicht unfrei denkender Mann; Schulbefangenheit ist die Hauptquelle seiner Irrthümer: Anhänger der rechtshistorischen Schule, stellt er uns den Ursprung und Gang des antiken und modernen Völkerlebens des Abendlandes mit bewunderungswürdiger Klarheit und Gründlichkeit dar, aber blos von der rechtshistorischen Seite; und indem er seiner Bestrebungen Theorie und alle Philosophie für unwerth hält, in so fern sie nicht in historischem Rechtsboden wurzelt, bleibt ihm die ideale Seite des Lebens wie die eigentlich politische fremd, stellt er eine einzelne historische Erscheinung (das griechische Volk, den griechischen Staat) nicht etwa nur als das Relativvollendetste, sondern als das in allen Zeiten allein Mögliche dar und entläßt seine Leser, wenn sie ihm glauben, mit dem saubern Trost, daß alle moderne Völker unsittlich, somit ganz staatsunfähig seyen.

Gleichwohl, ich wiederhole es, ist sein Werk der höchsten Aufmerksamkeit werth. Er hat mir (ich sage dies nicht des Verfassers wegen: denn wer, wie er, die „sittliche Kraft“ besitzt, der ganzen Welt die Wahrheit so in's Gesicht zu sagen, macht gewiß keinen Anspruch auf Recensentenliebäugelei) in seiner zwar mehr künstlichen als künstlerischen Gestalt viel Vergnügen und durch seinen Inhalt mannichfache Belehrung gewährt; es hat mich zum Nachdenken, zur Berichtigung, schärfern Bestimmung, Abgrenzung und Befestigung meiner Ansichten geführt, was dem Herrn Verfasser Freude machen muß, der das Hauptmotto seines Werks mit dieser Zeitschrift gemein hat: il ne s'agit pas de faire lire, mais de faire penser. Auch war eben der Standpunkt Vollgraffs, seine Eigenschaft als historischer Jurist geeignet, bedeutende Lücken in der Erforschung der antiken und modernen Völker- und Staatenwelt von einer wichtigen Seite, der rechtshistorischen, also aus ihrer eigensten Quelle zu ergänzen, und so eine große Lücke in

unserer Litteratur selbst auszufüllen. Wie weit ihm dies gelungen, überlasse ich andern zu beurtheilen. Doch dürften auch gelehrte Männer Gewinn aus diesem Werke schöpfen, wenige aber, sofern sie nicht der rechtshistorischen Schule ebenso ergeben sind wie der Verfasser, mit den Hauptresultaten einverstanden seyn.

Diese Hauptresultate sind im ersten Theile: „Oekumenische Politik oder Allgemeine Einleitung und Aufstellung der Grundbedingungen zum Staatsleben überhaupt“ überschrieben, dargestellt. Gegenwärtiger Aufsatz wird sich mit diesem ersten Theil befassen, wobei es nicht darum zu thun ist, die rechtshistorischen Forschungen des Verfassers kritisch zu prüfen, sondern darum, das Einseitige der Auffassung zu zeigen und die daraus entsprungenen Forderungen, die mir eben so gefährlich und schädlich als irrig erscheinen, aufzudecken, damit sie nicht in einer aufgeregten Zeit des Parteikampfes dem bösen Willen zur tödtlich vergifteten Waffe werden, woran der Verfasser nicht entfernt gedacht zu haben scheint.

Der II. Theil enthält die Systeme des griechischen und römischen Staatslebens; der III. „eine Charakteristik oder Charakter- und Kulturstatistik der griechisch-slavischen oder modernen Völker Europas, als Einleitung zur modernen Politik“, der IV. „die moderne Politik selbst, oder die Verhältnisse der modernen Staaten untereinander, so wie die praktischen, historischen und rechtlichen Prinzipien der Beherrschungs-, Verfassungs- und Verwaltungsformen im modernen Abendlande überhaupt“. Dieser IV. Theil zerfällt in zwei Bände: „Abtheilung des Aeußern und Innern“. Diese IV. sind bis jetzt, Februar 1830 erst erschienen. Der V. Theil soll die Kriegsverfassung und das Finanzwesen, der VI. die Justiz, der VII. die Polizei und der VIII. eine Darstellung des Contrastes zwischen antiken und modernen Abendländern liefern.

Die systematische Form des ganzen Werks und die Klarheit der Darstellung erleichtern die Uebersicht und Prüfung ungemein; dagegen ist der Text so gedrängt und compact, der Inhalt der Noten, welche der Verfasser den Beiwagen nennt, so zerstreut und dem Text oft widersprechend, das Wahre und Irrige der Ansichten so innig vereint, daß es Noth thäte, wenigstens bei dem I. Theile, §. für §. zu durchgehen, wenn man nicht dem Buche Unrecht thun will, indem sich §. aus §. entwickelt; dies würde aber nothwendig ein wenigstens doppelt so starkes Buch erfordern und gegenwärtiger Aufsatz somit abbrechen müssen, ehe der Zweck erreicht wäre. Der Verfasser hat jedoch eine andere Beurtheilungsweise dadurch möglich gemacht, daß er in dem Vorwort Seite XIV. „die ihm als Leitstern gedient habenden Grundideen" aufstellt; nur sind leider diese drei Grundideen nicht die einzigen, wie sich sogleich ergeben wird.

Das Vorwort gibt außerdem eine höfliche Entschuldigung des Buchs, besonders des III. Theils, der bittern Wahrheiten wegen, welche solcher enthalte; sagt denen, die es noch nicht wissen, daß der Verfasser von Haus aus Jurist, sein Hauptfach in der historischrechtlichen (rechtshistorischen) Erforschung und Bearbeitung des germanischen Rechts ꝛc., Institute, Verfassungen und Charaktereigenheiten besteht, und er blos per consequentiam auch zur Würde eines Doktors der Philosophie erhoben worden ist: dies alles in der Absicht, um seinen Standpunkt zu bezeichnen; es erröffnet uns ferner, was der Verfasser unter System versteht, wie sein Werk entstanden, Inhalt und Zweck desselben, und schließt also: „Wer mich widerlegen will, besonders in Beziehung auf den III. Theil (worauf „ich im Voraus resignirt und gefaßt bin) der thue es nicht in der „Art daß er mir, seine Individualität, seinen höhern Stand„punkt, seine günstigeren Ansichten und Gefühle entgegen

„halte, sondern er zeige mir durch Nachweisung von Thatsachen, daß das, was ich gesagt habe, nicht auf die „große Masse aller Stände anwendbar und wahr ist; „denn einzelne wenige Ausnahmen, ausnahmsweise Hervorragungen, stören so wenig den Haupt-Charakter derselben, „als die hohen Berge verhindern, daß die Erde rund sey. „Ich kann den vielseitig behaupteten Satz: daß die bessere „Minorität der Maßstab für das Ganze sey, schlechthin, „besonders in der Politik, nicht einräumen, und wollte ich „dies auch, so würde ich hinzusetzen müssen, daß diese Minorität nichts weniger als ganz frei von dem National-„Charakter der Majorität sey."

„Wer mich widerlegen will, wolle endlich, wie schon angedeutet, das Ganze, die Total-Idee und Ausführung, ins „Auge fassen und über der anatomisch-kritischen Maceration seiner „einzelnen Theile den Total-Eindruck oder Effekt nicht zerstören."

Diese Total-Idee nun besteht, wie ich sie aufgefaßt, mit zwei Worten darin, daß nur die Griechen ein Staatsvolk im Sinne des Verfassers, die germanischen und slavischen Völker aber bloße Familien- und Hausvölker, des Staates gänzlich unfähig sind. S. XXVI. Jenes ist sein Ideal, s. Th. I., §. 19, obwohl er sich S. XXX. dagegen zu verwahren scheint; alles Andere ist ihm in Beziehung auf Staat von keinem Werth. Doch stehn ihm die Römer zwischen den Griechen und Modernen, wie historisch so staatlich, in der Mitte. Obgleich nun der Verfasser den Begriff des Staats lediglich von seinem griechischen Ideal nimmt, trifft er doch mit dem philosophischen ungefähr überein. „Der Staat, oder „was die Griechen πόλις und die Römer res publica nannten, ist ein großer gesellschaftlicher Verein sittlicher Menschen „zur Ausprägung der Humanität oder zur Verherrlichung „und Veredelung des Menschen in der Gattung." Th. I., §. 10.

Wir wollen an dieser Definition vorerst nicht deuteln; die Hauptsache ist: Ausprägung der Humanität, Veredelung des Menschengeschlechts sey Staatszweck. Hat der Verfasser dies zugegeben, so wird, so muß er auch zustimmen, daß dies Zweck der Menschheit sey, wie sie denn weder zwecklos seyn, noch einen andern als diesen haben kann. Wie aber konnte dann dem scharfsinnigen Verfasser das Höchsteinseitige seiner Ansicht nicht klar werden, daß das kleine Griechenland das allein erwählte Volk Gottes sey? Kam ihm denn nicht der leiseste Zweifel, daß vielleicht auch andere Völker, und auf ihre Weise, nach der Verwirklichung des Menschheitszweckes streben möchten? daß, so wenig irgend ein einzelner Mensch der Typus für alle Menschen ist, eben so wenig irgend ein Volk das Ideal für alle Völker seyn könne? daß ein Ideal, so weit unsre beschränkte Vernunft ein solches zu erfassen vermag, eben nur in der Vernunft gefunden werden, jedes Volk aber nur ein Abglanz, ein Widerschein davon seyn könne? daß jedes somit seinen eigenthümlichen Werth habe, und eine Vergleichung unter ihnen eigentlich nicht, sondern nur in Beziehung auf das Vernunft-Ideal Statt finde? Doch! dem Verfasser sind diese Einwendungen nicht fremd, dies beweisen hundert eigene und fremde Stellen in den Noten zum Text, wenn gleich, so viel ich mich entsinne, nirgends der Text selbst. So heißt es §. 2, Note a: „Der Staat ist sowohl etwas Ideales, wie „Historisches. Deshalb folgt aber noch keineswegs, daß jedes „Volk dazu fähig sey oder die Anlagen dazu besitze. Ob dies „der Fall sey oder nicht, ist erst zu untersuchen, ehe man „Staatsversuche macht.“ Warum steht diese Note nicht bei §. 10? oder da sie allerdings auch hier an ihrem Platz ist, warum ist sie im Text des §. 10 unberücksichtigt geblieben? Uebrigens meint der Verfasser, wie gesagt, mit dieser Staats-

fähigkeit nicht etwa eine beziehungsweise, je nach dem Charakter rc. eines Volks; sondern ihm haben nur Griechen und allenfalls Römer Fähigkeit zum Staat, allen andern Völkern spricht er selbst die Anlage dazu schlechthin ab. Und doch sagt er §. 3, Note b. unter anderm: „Jedes Volk ist seiner „selbst wegen; es hat seine höchste Bestimmung in sich, nicht „außer sich.“ Wie reimt sich dies mit dem Vorigen? Allein, wie auch schon dieser Satz andeutet, so spricht der Text im §. 3, 30 u. a. es unumwunden aus, daß die Menschen und Völker ihre Entwickelungs-, Blüthe-, Verfall- und Absterbeperiode haben und der Vernichtung unabweislich entgegen gehn; §. 29, Note c: „die von den Philosophen postulirte „unbedingte Vervollkommnungsfähigkeit des Menschenge-„schlechts ist ein leeres Hirngespinst.“ Sie entstehn, wachsen, blühen, „verfaulen“, höchstens kann man „den Leichnam eine Zeitlang in Weingeist aufbewahren“ *); von einer höhern sittlichen Idee, die über der Menschheit waltet, Menschen und Völker verknüpft, will der Verfasser nichts wissen. Wie anders Herder in der S. 19 vom Verfasser angezogenen Stelle! „So modifiziren sich die Nationen nach Ort, Zeit und ihrem „innern Charakter; jede trägt das Ebenmaß ihrer Voll-„kommenheit, unvergleichbar mit andern, in sich.“ Fast scheint es oft, der Herr Verfasser lasse Andere in den Noten reden, um den Text desselben oder eines andern Paragraphen zu widerlegen. Auch Ségur sagt daselbst Seite 20: „Tout sur la terre change, s'accroit, mûrit, se perfectionne, vieillit, tombe,“ aber er setzt hinzu: „et se renouvelle sous d'autres formes.“ Wohl kann man das Leben der Menschen und Völker bis auf

---

*) Solche Grundsätze, solche Ansichten stellt ein deutscher Professor einer Hochschule, ein Lehrer der Staatswissenschaft, ein Erzieher der Jugend, ein Erzieher künftiger Staatsmänner und Beamten auf!

einen gewissen Grad mit Pflanzen und Thieren vergleichen, auch Herder, der jene Perfectibilität annimmt, thut es; indessen hat diese Vergleichung ihre Schranken in physischer und sittlicher Beziehung. Wenn ein Volk als solches zerfällt, abstirbt, so fault es nicht im physischen Sinne, sondern ein neues Volk, bald vermischt, bald unvermischt, (gewöhnlich geschieht das Erstere) geht aus ihm hervor. So war das jüdische Volk in der ägyptischen Sclaverei wie untergegangen, Moses hat es durch 40jähriges Herumführen in der Wüste wieder zu einem Volke erhoben; es ist als Volk abermals untergegangen, aber nicht gefault; noch in seiner langen Unterdrückung und Zerstreutheit bewahrt es Spuren seines ehemaligen kraftvollen und eigenthümlichen Lebens. Aus dem römischen Volke sind, durch Beimischung, ebenfalls neue Völker entstanden, und was diese hätten werden können, zeigt das kurze Reich der Ostgothen unter Theoderich, zeigt die Lombardei ꝛc. zur Zeit der Hohenstaufen u. s. w. Freilich spricht der Verfasser auch jenen kleinen Freistaaten des Mittelalters, — Lichtpunkte, worauf das Auge jedes menschenfreundlichen Forschers mit Wonne ruht, — alle Staatsfähigkeit rein ab.*) In sittlicher Beziehung kann man nur bildlich und sehr uneigentlich sagen: die Menschen, die Völker sterben ab. Selbst der einzelne Mensch, auch blos vom historischen Standpunkte betrachtet, hört mit dem Tode nicht auf, sittlich — durch Nachwirkungen fortzuleben; ja das Leben der größten Menschen ist in der Regel wenig mehr als ein Saamenstreuen, wovon künftige Geschlechter erndten: um wie viel weniger sterben ganze Völker! Allerdings haben wir keine rechtshistorische Urkunde über die Vervollkommnungsfähigkeit des Menschengeschlechts, sonst würde sie der Herr Verfasser gewiß aufgefunden und sach-

*) Wie auch H. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, jene Freistaaten sehr einseitig und befangen beurtheilt.

dienlich produzirt, ja nöthigen Falls die Klage de exhibendo angestellt haben. Aber denkende Köpfe, die freilich, zum größten Theil wenigstens, nur Philosophen, oder sonst Leute von gesundem Menschenverstande, nur leider keine Rechtshistoriker sind, haben die Urkunde in der Menschenvernunft gefunden, welche der Herr Verfasser ableugnet, wir aber mit religiöser Scheu bewahren wollen. Und wäre sie ein Traum, so ist es der schönste, der höchste, den des Menschen Hirn träumen kann. Auch in der Politik, dünkt mich, gibt es, und in der Philosophie gibt es Mysterien, wovon man höchstens den Schleier lüften, die man aber nicht leichtsinnig entweihen soll.

Nebst dieser heillosen Vernichtungstheorie und dem griechischen Ideal, welchem gegenüber alle andern Völker staatsunfähig sind, geht noch eine dritte Grundidee hervor, nemlich die: daß die Sittlichkeit, somit der Charakter, somit die Gesammtentwickelung eines jeden Volks durch dessen ursprüngliche Anlage bedingt und unabänderlich vorher bestimmt sey. M. s. Th. I., §. 3, §. 5, S. 26, §. 6, §. 11, §. 12. Zwar läßt der Verfasser die Meinung der Naturforscher, das Menschengeschlecht bilde nur eine Species, auf sich beruhen, I., S. 7; auch sagt er eben daselbst: „Man kann ohne Bedenken den Satz aufstellen: „der Mensch trägt nicht allein physisch, sondern auch gemüthlich ꝛc., wie das Insekt, die Farbe seiner Nahrung und seines gewöhnlichen Aufenthalts;“ er führt Seite 15, Note d. über den Einfluß des Klimas und Bodens auf die Charaktere und Beherrschungsformen Stellen aus Montesquieu ꝛc. zur Bestätigung und Entwickelung seines Textes im §. 2 auf u. s. w. Er gibt sogar S. 95 das mittlere Lebensalter der Völker auf 700 — 800 Jahre an, obgleich S. 89 erklärt wurde, „warum so viele Völker durchaus unfähig seyen, einen gewissen Grad der Cultur zu überschreiten und seit Jahrtausenden auf derselben Stufe

stille stehen.“ Allein dies alles darf man nicht als Widerspruch ansehen; der Satz bleibt: wie die Anlage, der angeborne Keim, so die Entwickelung, womit keineswegs identisch ist, was Niebuhr in der Seite 14 angeführten Stelle, in anderm Sinn, als es hier dienen soll, ausspricht: „denn jedes Geschlecht der Menschen hat seinen Beruf von Gott angewiesen erhalten, die Stimmung seines Berufs und sein Siegel.“ Treibt man diese Ansicht, wie der Verfasser nahe daran ist, auf die Spitze, so sind alle menschlichen Anstalten, der Staat selbst, als Willensakt, überflüssig, Alles gestaltet sich naturnothwendig von selbst, und kein menschliches Zuthun vermag am Entwickelungsgang etwas zu ändern. Zu welchen endlosen Irrthümern, Halbwahrheiten und Verkehrtheiten eine solche fatalistische Ansicht führen müsse, zeigt sich durch alle vier vorliegenden Theile dieses Werkes. So wird S. 93 aller Schulunterricht für ohnmächtig erklärt, wo keine sittliche Kraft ist, also überall, außer bei den antiken Griechen; alle Versuche zur Staatenbildung im modernen Abendlande werden für unfruchtbar und eitel erklärt ohne alle Unterscheidung. Daher ist dem Herrn Verfasser Napoleon ein antiker Mann, der erkannt hat, daß die Franzosen der Sittlichkeit, der Freiheit, des Staats ganz unfähig sind. Doch hievon weiter unten. Der Herr Verfasser erlaube hier in Beziehung auf diese Grundidee folgende Fragen:

1) Wie reimt sich Sittlichkeit mit dieser Naturnothwendigkeit? Als unmittelbares Geschenk Gottes kann sie ja keinen andern Werth haben, als andere Dinge, womit des Leibes Nahrung und Nothdurft befriediget wird.

2) Worin ruht die Sittlichkeit? Ist sie eine Folge der physischen Organisation? oder wurzelt sie im Gemüth? In beiden Fällen müßte sie „wie das Insekt die Farbe der Nahrung annehmen“. Ist sie Produkt des Geistes? Aber

die geistige Organisation ist, nur durch Schädelformen modifizirt, bei allen Raçen und Völkern ungefähr dieselbe, I. Seite 29. Sollte man nicht meinen, dem Herrn Verfasser sey hier begegnet, was er Andern so oft vorwirft, daß er nemlich sich selbst nicht ganz klar geworden? Scheidet man — was ich versuchen will — das Wahre vom Falschen, so dürften sich alle Widersprüche heben. Ein Volk kann schon darum keinen angebornen Charakter, Sittlichkeit u. s. w. haben, weil es nicht wie der einzelne Mensch geboren wird, sondern immer ein Aggregat von Menschen ist, wovon jeder einen individuellen Charakter u. s. w. mitbringt. Aus dem, was in diesen einzelnen Charakteren sich als gemeinsam und vorherrschend zeigt, entsteht, was man Charakter eines Volks nennt. Dieser ist in so fern nun freilich etwas Mitgebrachtes, wenn man will dem Volk Angebornes, aber nicht in dem Sinn wie beim einzelnen Menschen; auch ist dieser Volkscharakter noch weit mehr als der des Individuums den Einwirkungen von Ort, Klima, Zeit, Umständen unterworfen, schon deßwegen, weil ja die Elemente, welche den Volkscharakter bilden, nemlich die Charaktere der Individuen, mit den Individuen wechseln. Warum stellen sich dem Verfasser die Abend- und Morgenländer von den ältesten Zeiten bis zur Stunde als Gegenfüßler dar, Th. I., §. 32, da doch I., S. 136 Asiens Wüsten das allgemeine Menschen-Ersatz-Depot für Asien, Afrika und Europa sind? Er gesteht, daß er die Ursachen nicht genau angeben könne. Sollten sie vielleicht nicht recht in die Einschachtelung passen? Warum gab es I., S. 8 eine besondere Bildungsgattung der Indier, der Aegypter, der Perser, der Griechen, der Römer? Der Verfasser ist im Irrthum, wenn er I., S. 43 meint, die heutigen Türken auf griechischem Boden seyen noch dieselben wie im

11ten Jahrhundert; wäre dies, so hätten die Russen den Balkan schwerlich überschritten. Griechen sind sie freilich nicht geworden, weil die übrigen Bedingungen fehlen, Boden und Klima allein ein Volk allenfalls entnerven, entsittlichen, aber nicht zu sittlicher Kraft umprägen kann.

3) Wenn alle modernen Abendländer unsittlich und staatsunfähig und zwar unabänderlich sind, wozu schrieb Herr Vollgraff dieses Werk? Blos um uns zu sagen, daß wir ein betriebsamer Ameisenhaufen sind, den, als eine „überreife Frucht", eine Fluth hinwegschwemmen wird, um einem andern Geschlechte Platz zu machen? I. S. 15. Dann hätte es der Eile nicht gebraucht, daß der II. Theil vor dem I. gedruckt worden ist, und beim IV. die vortreffliche heraldische Beilage — wehklaget ihr rechtshistorischen Seelen! — nicht mitgeliefert werden konnte. „Faulende Leichname" sind wahrhaftig so vieler und scharfsinniger Arbeit nicht werth; und der Welt blos sagen zu können: ich und Napoleon sind die letzten antiken Männer, gliche, unsittlichen Völkern gegenüber, einer hinkenden Eitelkeit, dem Herrn Verfasser sicher ganz fremd. Es ließen sich noch andere solche Grundideen hervorheben, z. B., daß die Beherrschungsweise der Völker Resultat ihres Charakters sey, aber nicht umgekehrt (I. Seite 98 u. s. w.), wobei der Verfasser sich durch das, was z. B. die Spanier aus den Indianern gemacht, eben so wenig irren läßt als durch das, was er Th. I. S. 22. in Beziehung auf die Südseebewohner selbst sagt. Ferner die, daß der Monotheismus Intoleranz nothwendig mit sich bringe II. §. 65 u. a. O., was offenbar falsch ist. Unduldung zeigt sich überall nur da, wo Priester zwischen das Volk und das Göttliche gestellt sind. Alleinheit schließt an sich allerdings jede Theilnahme aus; daraus folgt jedoch nur,

daß Gott selbst eifersüchtig auf sein Recht zur Verehrung seyn mußte, und als solcher erscheint er auch, wo die Erkenntniß dieses höchsten und alleinigen Wesens auf niederer Stufe steht, wie im Mosaismus; der christliche Monotheismus weiß nichts von solcher Eifersucht; Priester sind es, die solchen Wahn im Volk erregen, weil ihre Alleinheit, ihr Einfluß, ihre Macht, in demselben Maße schwindet, als Duldung eintritt. Doch können nicht alle Irrthümer dieses gewichtigen Buchs erwähnt werden und wir wollen daher jetzt nur noch jene drei Grundideen kurz beleuchten, von welchen der Herr Verfasser selbst erklärt, daß sie ihm als Leitstern vorgeleuchtet haben. Diese sind auf Seite XIV. und XV. des Vorworts angegeben. Die erste lautet: „die Begriffe, welche sich die Völker und Men„schen von der Freiheit machen, sind für ihr ganzes „Seyn und Entwickeln gleichsam Wurzel, Grund und Bo„den." Um diesen Satz zu fassen, muß man erst wissen, was der Verfasser unter Freiheit versteht. Denn er hat durchweg eine eigene politische Terminologie, wovon Theil III. §. 159 ausführlich handelt. Theil I. §. 13 lautet der Text also: „Die Freiheit läßt sich im Allgemeinen deß„halb nicht definiren, weil ihr Begriff oder ihr Ideal eine „Sache oder auch concretes Produkt der Kraft oder des „Charakters eines Volks, und nicht der Vernunft ist. Je„des Volk hat daher, nach Maßgabe des ihm von der „Natur zu Theil gewordenen größern oder geringern „Maßes von Lebenskraft, seinen besondern Begriff, sein „besonderes Ideal von der Freiheit, und dieser Freiheits„begriff ist es, welcher den besondern Charakter eines je„den einzelnen Volks determinirt."

„Wurde nun einem Volk ein sittlich-natürliches, mittleres, „harmonisches Maß von Kraft zu Theil, so wird auch der „Freiheitsbegriff ein sittlich-begrenzter seyn."

„Wurde ihm dagegen ein Uebermaß von Kraft, eine zu „üppig wuchernde Summe von Lebenskraft zu Theil, so wird „auch der Freiheitsbegriff, gleich einer, wegen zu großer „Vollsaftigkeit zu üppig wuchernden, aufschießenden Pflanze, „ein sittlich-unbegrenzter seyn?“

Man wird nicht übersehen, daß dieser §. die vom Verfasser angegebene erste Grundidee umstößt: denn dort ist der Freiheitsbegriff eines Volks die Wurzel, Grund und Boden für sein ganzes Seyn und Entwickeln; hier ist es der Charakter, der durch den Freiheitsbegriff nur determinirt wird.

In der Note b. zu §. 28 stellt der Verfasser dann folgende „Conclusion“ auf.

„Ueberraschend, aber auch zugleich ein Beweis für die „Richtigkeit und Wahrheit unserer Deduction dürfte es nun „schließlich seyn, daß

„1) sittliche Kraft und sittlicher Freiheits-Begriff,
„2) Sittlichkeit und Liberalität,
„3) Aufklärung und Selbsterkenntniß,
„4) sittliche Religion und Glaube an das Göttliche,
„5) Schönheit und Schönheits-Gefühl,
„6) Reinheit der Sprache und Wohlklang derselben,
„7) Staat und Staatsfähigkeit,

(„sammt ihren speciellen Schönheiten)

„weiter nichts als die ob- und subjectiven Facetten oder „Phasen einer und derselben Sache sind, nemlich der Sittlichkeit, oder auch die sieben gebrochenen Farben des rei„nen Lichtes; und umgekehrt, Unsittlichkeit eben so identisch „mit alle den Gegensätzen, deren wir im Bisherigen Erwäh„nung thaten.“

„Man kann, wenn man will, eine Normal-Definition „der Sittlichkeit aufstellen, und aus ihr lassen sich die Be„griffe für alle sub 1 — 7 hergenannten Ausflüsse mit we-

„nigen Modifikationen gerade so herstellen, wie das Licht „durch das Prisma die sieben Farben einzeln reflectirt, aus „denen es besteht.“

Wenn es dem rechts-historischen Herrn Verfasser nicht beliebt hat, einen philosophischen Begriff zu geben, so mußte er wenigstens, dünk mich, einen historischen Gesamt- oder Normalbegriff voranstellen, um alle concrete Völkerbegriffe daran zu messen und den Grad ihrer Sittlichkeit, Staatsfähigkeit etc. zu bestimmen; statt dessen aber den Freiheitsbegriff eines einzelnen Volkes, und noch dazu wie er ihn auffaßt, als Maßstab anzunehmen, ist offenbar einseitig, und alles, was nicht damit übereinstimmt, schlechthin zu verwerfen, ist ungerecht.

Allerdings hat jedes Volk seinen eigenen Freiheitsbegriff, oder besser, da der Verfasser sich nicht an die bessere Minorität sondern an die Masse hält (Siehe oben das Vorwort) sein eigenes Freiheitsgefühl; allerdings wurzelt dieses im Charakter; allein — doch Herder sagt es besser, als ich's zu sagen vermöchte. „Es ist die offenbare Absicht der Natur, „daß Alles auf der Erde gedeihe, was auf ihr gedeihen „kann, und daß eben diese Verschiedenheit der Erzeugungen „den Schöpfer preise. Allenthalben auf der Erde wird, was „auf ihr werden kann, theils nach Lage und Bedürfniß des „Orts, theils nach Umständen und Gelegenheiten der Zeit, „theils nach dem angebornen oder sich erzeugenden Charakter „der Völker. Setzet lebendige Menschenkräfte und bestimmte „Verhältnisse ihres Orts- und Zeitmaßes auf die Erde, und „es ereignen sich alle Veränderungen der Menschengeschichte. „Hier krystallisiren sich Reiche und Staaten, dort lösen sie „sich auf und gewinnen andere Gestalten; hier wird aus „einer Nomadenhorde ein Babylon, dort aus einem bedrängten Ufervolk ein Tyrus; hier bildet in Afrika sich ein Aegypten, dort in der Wüste Arabiens ein Judenstaat; und das

„alles in einer Weltgegend, in nachbarlicher Nähe neben „einander. Nur Zeiten, nur Oerter und National-Charak- „tere, kurz das ganze Zusammenwirken lebendiger Kräfte in „ihrer bestimmtesten Individualität entscheidet, wie „über alle Erzeugungen der Natur, so über alle Ereignisse „im Menschen-Reiche."

So verschieden urtheilen Herr Vollgraff und Herder, dessen Auge freilich durch keine rechts-historischen Forschungen getrübt ist.

Die zweite vom Herrn Verfasser angegebene Grundidee lautet: „der Staat oder das Gemeinwesen ist nichts universal-historisches, sondern ein bloßes particular-charakteristisches Vorkommniß."

Auch dieser Satz ist nur wahr in dem Sinne, daß jedes concrete Volk einen eigenthümlichen, partikulären Staat bildet, falsch aber, wenn damit die Möglichkeit eines philosophischen Begriffs oder eines universalhistorischen Normalbegriffs geläugnet werden soll. Wir brauchen uns hiebei, nach dem Bisherigen, nicht weiter aufzuhalten.

Die dritte Grundidee endlich heißt: „die staatliche Gemeinschaft, das staatliche Zusammenleben und Wirken erfordern den höchsten Grad sittlicher Kraft oder individueller Entsagung, und wo es daran fehlt, ist der Staat nicht vorhanden, kann er nicht in das Leben treten."

Diese Grundidee theilt das Schicksal der zweiten. Sie ist allein wahr für den, der einseitig genug ist, ein „particuläres Vorkommniß," noch dazu mit höchster Vorliebe betrachtet, als idealen Maßstab für alle Völker aufzustellen, und was nicht in diesen brillanten Rahmen paßt, unbedingt zu verwerfen; oder für den, der ein philosophisches Ideal aufstellt, und ohne Rücksicht auf menschliche Unvollkommenheit, überall das Höchste verlangt. Für letztern wenigstens ist aber Athen, wo auf

einen Bürger 20 Sclaven kommen, sowenig als Sparta mit seinen Heloten, ein verwirklichtes Ideal.

Manche meiner Leser könnten denken: Wären die vom Verfasser aufgestellten drei „Grundideen" an die Spitze dieses Aufsatzes gestellt worden, so würde das Folgende fast überflüssig gewesen seyn. Um so mehr werden sie mich einer weitern Prüfung dieser neuen ökumenischen Politik entheben, und mir statt dessen noch eine Bemerkung über die Form erlauben, worauf der Herr Verfasser mit Recht viel Werth legt. Daß die seines Werks mehr künstlich als künstlerisch sey, hab' ich schon bemerkt; im Sinne des Herrn Verfassers ist sie vollendet zu nennen. Allein wie der Inhalt, so ist auch die Form von Pedantereien nicht frei. Dahin rechne ich z. B. den Gebrauch von lateinischen und griechischen Lettern statt der sonst üblichen Abtheilungszeichen: auf solche Zeichen kommt wenig, alles auf den innern Zusammenhang an; hat doch der Verfasser sein Werk auch in Theile gebracht, was mindestens so scharf schneidet wie die armen Wörtchen Abschnitt, Kapitel u. s. w. Ferner zähl' ich dahin die Anwendung der lateinischen Schrift: ein Teutscher soll sich der teutschen Schrift und Sprache bedienen; auch die lateinischen Brocken casu quo u. d. gl. gehören dahin. Der Styl ist kräftig und klar, nur zuweilen etwas schwerfällig; es fehlt nicht an Witz und Ironie, nur ist beides eben nicht immer attisch. Dies alles würde ich nicht erwähnt haben, wäre der Herr Verfasser nicht selbst so streng.

II.

Haben wir bei Betrachtung des I. Theils die Grundideen des Herrn Verfassers als Grundirrthümer nachgewiesen, die Leitsterne für Irrlichter erkannt (wogegen sich derselbe in der oben angeführten Stelle der Vorrede vergebens auflehnt:

denn der I. Theil des Werks enthält Abstractionen, Schlußfolgerungen, die man als falsch angreifen kann, indem man die Thatsachen unangefochten läßt]; so sey hier dagegen zugestanden, daß das gesammte Leben der Griechen und Römer im II. Theile, auch jenes der Germanen im III. den Einzelheiten nach, freilich nicht als Ganzes, mit Schärfe und Geist aufgefaßt und dargestellt ist. Ueber dunkle Partien des griechischen und römischen Staatslebens mit dem Verfasser zu rechten, ist nicht das Ziel gegenwärtiger Bemerkungen. Aber näher ins Auge muß man allerdings die Frage fassen, was denn durch das Staatenleben jener Völker, wie es Herr Vollgraff darstellt, für den vom ihm selbst angenommenen Zweck: Veredlung und Verherrlichung des Menschen in der Gattung, geleistet worden. Zuvor aber sollte man freilich genau wissen, was der Verfasser eigentlich mit diesem Staatszwecke meint. „Veredlung und Verherrlichung des Menschen in der Gattung“ heißt wohl nichts anders als: Veredlung und Verherrlichung der Gesammtheit, abgesehen von den Individuen; wie denn auch an vielen Stellen auf das bestimmteste erklärt wird, daß der Staat nur da vorhanden sey, wo der Einzelne in der Gesammtheit aufgeht. Wir wollen dies letztere nicht auf die Spitze stellen und sagen, dann wäre eine Sultanei, wo der Einzelne = 0 ist, der vollkommenste Staat; wiewohl wir den Verfasser, wenn er einwendete, hier sey keine Gesammtheit, mit seinem Urtheil über Napoleon schlagen könnten, der aber auch die Gesammtheit allmählig verschlang und auf dem Wege war, ein civilisirter Sultan zu werden, und welchen Herr Vollgraff gleichwohl für einen antiken Staatsmann erklärt. Aber zu fragen wird es erlaubt seyn: ob ein Zwanzigstel der Bevölkerung die Gesammtheit bilde; und ob, wenn die Gesammtheit einen verkehrten, unsittlichen Zweck verfolgt, ein Staat in jenem

Sinne vorhanden sey? Die erste Frage bezieht sich zunächst auf die Griechen, die andere auf die Römer. Athen zählte 21,000 Bürger, 10,000 Fremde, 400,000 Sclaven; um Sparta vegetirten 300,000 Heloten; die einzige Aegina, eine Quadratmeile groß, hatte an 500,000 Sclaven. Ist dies Veredlung und Verherrlichung des Menschen in der Gattung? Ja, wenn eine Staatseinrichtung ihrer Natur nach die Mehrheit ausschließen muß von ihren Wohlthaten, wie dies bei einer reinen Demokratie fast unvermeidlich ist, weil die Behandlung der Staatsangelegenheiten die ganze Kraft des Einzelnen in Anspruch nimmt, somit die Privatangelegenheiten nothwendig von Nichtstaatsgliedern besorgt werden müssen, wo bleibt dann die Veredlung und Verherrlichung der Gattung?

Der Herr Verfasser leugnet auch diese Schattenseite des griechischen Staatslebens nicht, und wendet §. 15 nur dagegen ein, daß die Christen auch Sclaven haben, daß diese gleichen Stammes mit den Freien sind, bei den Griechen jedoch Fremde, daß unsre Leibeigene noch übler daran seyen, u. s. w. womit im Grunde nichts für die Griechen, sondern nur gesagt ist, daß es bei uns nicht viel besser ist, was wir dem Herrn Verfasser leider zugeben müssen. Wenn er aber weiter sagt, daß die Sclaverei, als ein universalhistorisches Vorkommniß, ein nothwendiges Uebel zu seyn scheine, so ist dies eine jener trostlosen Ansichten, wovon das ganze Werk Beispiele hat. Auch daß die Griechen nicht blos durch das Daseyn der Sclaven gewesen, was sie waren, kann man zugeben, ohne jedoch damit die Vergleichung zu rechtfertigen, welche der Verfasser mit dem modernen Adel anstellt: das Letztere ist eine Verwirrung von Zeit und Verhältnissen, welche dem scharfsinnigen Verfasser nicht hätte entschlüpfen sollen.

Also noch abgesehen von dem Inhalt des griechischen Staatszwecks kann Athen oder Sparta schon darum nicht

als Muster gepriesen werden, weil nur eine kleine Minderzahl an den Staatsbestrebungen und ihren Früchten Theil nahm. Eben so wenig aber in Absicht auf den Inhalt selbst. Ihren centripetalen Charakter wird Niemand bestreiten, dies ist indeß nur die erste Bedingung zum Staatsleben, nicht der Inhalt. Herr Vollgraff rühmt weiter von den Griechen die Vaterlandsliebe, welche die nächste Folge jenes Charakters, oder vielmehr identisch damit ist, also immer noch nicht Erzeugniß des Staatslebens, wie alles, was §. 1 — 5 übrigens wahr und richtig, gesagt ist. Erst §. 6 beginnt der Inhalt des griechischen Staatslebens: öffentliche Erziehungsanstalten, öffentliche schöne Kunst, Uebereinstimmung der Religion, der Verfassung, des Privatlebens. Von dem letzten läßt sich wenig sagen, es ging im Oeffentlichen auf, und dies ist, nach meiner Ansicht, ein großes Gebrechen: es soll in Harmonie stehn mit dem öffentlichen Leben, nicht darin aufgehn. Auch dem Privatleben ist eine große, wichtige Aufgabe gestellt, die nicht gelöst werden kann, wo die Familie, selbst Weib und Kinder, Sclaven oder wenig besseres sind. Das Weib insbesondere hat keineswegs blos die Bestimmung, Kinder zu gebähren; seine eigenthümliche Organisation ist einer eigenthümlichen Entwickelung, tiefer Einwirkung auf menschliche Entwickelung, überhaupt auf Veredlung der Menschheit fähig, kann Blüthen und Früchte treiben, die in dem mannichfaltigen Garten des menschlichen Lebens nicht fehlen dürfen. Die griechischen Verfassungen, so weit wir sie kennen, mögen für Athen und Sparta geeignet gewesen seyn, aber die Sclaverei ist ein häßlicher Flecken. Die Religion war allerdings mit dem Staatsleben innigst verschmolzen: dies ist ein Vorzug und ein Nachtheil, letzteres, insofern jede Staatsreligion nothwendig Unduldsamkeit mit sich führt, dem Gewissen Zwang anthut, zur Heuchelei führt — Socrates, Cicero's Auguren,

Frankreich 1814 bis 1830. Uebrigens geht der griechischen Religion die edle sittliche Grundlage gänzlich ab, welche Hr. Vollg. ihr zuerkennt. Die griechischen Götter und Heroen sind nicht einmal veredelte Wesen, symbolische Gestalten höherer sittlicher Ideen, sondern Menschen mit allen Mängeln und Gebrechen, nach mehr oder minder colossalem Maßstabe. Dasselbe gilt von der griechischen Kunst. Vollendet in der Form, geht ihr die höhere sittliche Idee ab, kaum eine leise Ahnung der reinen Göttlichkeit ist wahrzunehmen. Die öffentlichen Erziehungsanstalten endlich sind allerdings ein Vorzug, um welchen die moderne Welt die Griechen um so mehr zu beneiden hat, je verkehrter alle unsere Einrichtungen in dieser Hinsicht sind. Inzwischen leistete auch jene nicht, was sie der Idee nach konnte oder sollte. Nicht nur waren ihr die eigentlich wissenschaftlichen Bestrebungen fremd, wie man denn selbst bei wenigen Einzelnen und fast nur Speculation antrifft, und die übrigen Wissenschaften erst und fast allein in Aristoteles einen ernsten Forscher fanden; sondern es fehlte der ganzen öffentlichen Erziehung, wiewohl sie auf Befestigung der Vaterlandsliebe wirkte und ein gutes Betragen nebenher allerdings forderte, auch an eigentlich sittlichem Gehalt, wie denn auch die Moralsysteme der Lehrer wundersam auseinander gingen. —

Den Staatszweck der Römer bezeichnet H. V. Seite 221 also:

„1) Festes Zusammenhalten gegen alles, was nicht Römer war.

2) Ausbildung des gemeinsamen Privatrechts mit einem eigenthümlichen Scharfsinn und wenigen Partikularrechten in den ausgesendeten Colonien; und endlich

3) Eroberung und Herrschaft.

Mich dünkt, der Verf. hätte den röm. Staatszweck auf Nro. 3 beschränken können: denn in der That geht das Staatsleben der Römer in Eroberung und Herrschaft auf. Ein

Streben aber, das die Unterjochung anderer Völker zum Ziele und während 1400 Jahren zum alleinigen Inhalt hat, ist, so scheint es mir, weder eine Veredelung, noch Verherrlichung der Menschen in der Gattung. Allerdings brachten die Römer auch Cultur zu andern Völkern, gelegenheitlich; aber es war nicht ihr Zweck; vielmehr zertraten sie die griechische schöne Welt, machten der einheimischen Cultur überall ein Ende, zerstörten das eigenthümliche Leben aller Nachbarvölker im Keim. Ihr Ziel war Eroberung und Herrschaft, somit ein gewaltthätiges, rechtswidriges, ganz unsittliches.

Es bedarf dieses keiner weitern Erörterung. Wir stehn vor den Resultaten des römischen Staatslebens, wie vor den ägyptischen Pyramiden: wir bewundern die Einheit des Willens, die Riesenkraft, welche hier gewirkt; aber wir können uns des Wunsches nicht entschlagen, daß sie für einen bessern Zweck verwendet worden seyn möchten. Von Religion, Kunst, Wissenschaft der Römer kann hier keine Rede seyn; sie waren matte Nachahmer der Griechen. Staats- und Privatleben ist im Lager und Vorbereitung dazu. Nur eine Seite ist merkwürdig und eigenthümlich, die Ausbildung des Privatrechts. Darin allein leben die Römer auch fort und selbst in dieser Hinsicht vielleicht mehr zum Unglück als Heil der Welt. Uebrigens war doch offenbar diese Ausbildung des Privatrechts nicht im römischen Staatszweck enthalten, sondern eine nothwendige, aber nicht beabsichtigte Folge ihrer Einrichtungen.

Wenn dagegen jeder edlere Geist mit innigster Wonne das griechische Staatsleben betrachtet, und mit tiefstem Schmerz an das Hinschwinden für immer jener lieblichen Bilder denkt; wenn die heutige Bildung, zumal der Schule, wiewohl ganz verkehrter Weise, die griechischen Klassiker zur Grundlage nimmt; wenn für Beispiele des Größten und Würdigsten

die Geschichte fast nur antike Männer kennt; wenn selbst neuere Staatskünstler zu ihren mißverstandenen Versuchen in jenen Vorbildern die Begeisterung schöpften: so liegt hierin Anerkennung genug des Herrlichen, was Griechenland hervorgebracht, und Niemand ist weiter entfernt, als ich, sie zu schmälern. Auch der römischen Größe lasse ich gern alle Gerechtigkeit widerfahren; auch die Römer haben die Aufgabe gelöst, die sie nach Zeit und Ort vielleicht lösen konnten; vielleicht jedoch überschritten, wie jedes Volk seinen Rubikon, in höherer Bezeichnung, hat, den es ungestraft nicht überschreiten darf. Alle meine Gegenbemerkungen haben keinen andern Zweck, als zu zeigen, daß weder Griechenland allein, noch Rom allein der Vernunftidee vom Staat entsprechen, daß sie nicht Muster und Ideal, oder nur Maßstab zur Vergleichung mit andern Völkern seyn können, und daß es darum grundfalsch ist, letzteren die Staatsfähigkeit abzusprechen, weil sie andere Anlagen zeigen, unter andern Bedingungen erscheinen als jene antiken.

Auf welche Weise H. V. sein Urtheil über die modernen Völker, deren faulenden Leichnam der III. Theil secirt, durch Darstellung des Charakters der germanischen und slavischen Völker zu begründen sucht, wollen wir im nächsten Aufsatz mit ansehen, wenn die Leser nicht schon durch den widerlichen Modergeruch zurückgeschreckt werden. Nun, wir wollen eine gute Portion Eigenliebe als Präservativ mitbringen, das wird uns der Herr Verf., als modernen Egoisten, schon nachzusehn die Güte haben.

III.

Wie die ökumenische Politik des Verf. (Th. I.) blos sein Abstraktum des griech. Staatslebens ist, so gibt der III. Theil im Grunde nur eine Vergleichung des ganzen modernen Lebens mit jenem, so daß der V., so viel Wahres er hier sagt, auf ganz

falsche Hauptresultate unvermeidlich kommen mußte. Mit welcher Ansicht er zur Charakterdarstellung im Einzelnen übergegangen ist, sagt uns eine S. 22 angeführte Stelle aus Montaigne, welche als Motto gelten kann.

„Ah! que celui qui fagoterait habilement un amas de toutes les âneries des hommes, dirait mereilles!

Hierzu gehört sodann die S. 29 angeführte Stelle aus Aristoteles. „Der Mensch ist ein politisches Thier. Wer nicht am Staate Theil nimmt, weil er nicht kann, aus Mangel an Geist und Charakter, ist ein Vieh; wer nicht daran Theil nimmt, weil er es nicht nöthig hat, weil seine Natur der menschlichen überlegen ist, ist ein Gott.“ Der Verfasser setzt hinzu: „Wir überlassen die Fortsetzung des Syllogismus wie den Untersatz und die Conclusion jedem Einzelnen.“ Da derselbe aber allen modernen Völkern die Staatsfähigkeit durchaus abspricht, so ist für uns Untersatz und Conclusion gegeben. In der That, wie er die germanischen Völker schildert, ist wenig Besseres an ihnen als am Vieh. Die hohe Weisheit, welche in dem aristotelischen Gedanken liegt, hat aber H. V. offenbar nicht gefaßt. Ewig Schade, daß dessen Werk über die politischen Verfassungen untergegangen ist.

Daß dieser III. Theil „die Barbaren“ überschrieben ist, ist dem System des Verfassers gemäß, der die modernen Völker, nicht mit griechischem Auge, aber von seinem griechischen Standpunkt betrachtet und beurtheilt, und zwar mit solcher Verachtung und Wegwerfung, als je der dünkelvolleste Grieche von Barbaren sprechen konnte. Eine natürliche Folge hievon, zugleich aber ein Beweis von der gänzlichen Unfähigkeit des Verfassers, die Bestrebungen der modernen Völker zu verstehen und zu würdigen, ist im §. 1 gegeben, welcher also lautet:

„Bei Griechen und Römern oder den herrschenden Be-

wohnern des antiken Südens von Europa, erlaubte es deren sittlicher Charakter, ein allgemeines Bild, einen allgemeinen Aufriß ihres Volks- und Staatslebens zu geben. Nicht so bei den Barbaren oder Völkern des Nordens von Europa; denn hier fehlt es nicht allein an einem sittlich-staatlich-historischen Zielpunkte, sondern sie sind auch schon längst, wie wir weiter unten zeigen werden, über den Culminationspunkt ihres sittlich unbegrenzten Freiheitsbegriffes hinaus. Es läßt sich von ihrem Charakter rc. nur im Detail reden, dieses Detail erfordert aber, daß wir ihm eine ethnographisch-statistische Uebersicht der einzelnen Völkerstämme vorausschicken, welche den Complexus der modernen Welt des Abendlandes bilden."

Dieser ethnographische Ueberblick besteht kurz darin, daß Europa durch die bekannte Gebirgskette in zwei Hälften zerfällt, wovon die südliche noch durch Ueberreste der antiken Griechen und Römer, vermischt mit eingewanderten Barbaren, die nördliche blos durch letztere, nemlich Germanen und Slaven, bewohnt wird. Hierauf schreitet der Herr Verfasser sogleich zur Charakterschilderung. Er sagt §. 10:

„Für den, welcher mit Ruhe und Unbefangenheit die Annalen der germanisch-slavischen, insonderheit aber der germanischen Völker, im Ganzen wie im Einzelnen studiert, ihr vorhiniges und gegenwärtiges Leben wohl ins Auge ge- und durch Vergleichung mit der antiken Welt erfaßt hat, für den, sagen wir, ergibt sich folgendes Spiegelbild ihres Charakters.

„Die Germanischen Völker zeichnen sich zunächst durch drei hervorragende Hauptleidenschaften aus: a) durch ihren sittlich-unbegrenzten Freiheitsbegriff, b) durch ihre Habsucht und c) durch ihre Hochschätzung des weiblichen Geschlechts.

Jede dieser drei Hauptleidenschaften hat sodann ihre Unterarten und Descendenten."

Diese saubere Nachkommenschaft erhellt aus dem S. 21 aufgestellten merkwürdigen Schema.

Der vom Verfasser selbst verbesserte angebliche Druckfehler Ueberschätzung des weiblichen Geschlechts statt Hochschätzung, ist, verglichen mit vielen Stellen des Buchs, nicht ohne Bedeutung. Der Freiheitsbegriff der Germanen, heißt es Seite 11, sey von jeher gewesen und noch: eine sittlich unbegrenzte, mithin unsittliche persönliche Licenz, woraus der Verfasser schon ihre völlige Staatsunfähigkeit ableitet. Die Beweise für diese Zeichnung der germanischen Zügellosigkeit gibt die lange Note zu §. 11. Der Verfasser bezieht sich auf Tacitus, Gregor von Tours, die leges barbarorum; und daß die Ansicht der Neuern von der Freiheit noch dieselbe sey, soll daraus erhellen, daß neuere Geschichtsforscher irgend etwas Treffliches im Charakter der Germanen finden. Selbst Luthers Teufel ist nichts anders als die germanische Licenz, Seite 29.

Wir können dem Verfasser in die nun folgende Ausmalung aller Züge des eben mitgetheilten Charakterschemas natürlich nicht folgen. Sie enthält neben Falschem, Uebertriebenem, Mißverstandenem, allerdings viel Wahres, mit Thatsachen Belegtes, einen Spiegel, in welchen recht oft zu blicken uns allen nur nützlich seyn kann, ohne daß man im mindesten Gefahr liefe, gefallsüchtig zu werden.

Die Hauptirrthümer aber bestehen in der Quelle, woraus der Verfasser diesen Gesammtcharakter herleitet, und in den Folgerungen, die er daraus zieht. Hierauf werden wir zurückkommen.

Von Seite 246 an wird nun untersucht: „in wie fern „die christliche Religion, das Studium der alten Klassiker

„und die allein hierauf beruhende heutige wissenschaftliche, „literarische und technische Cultur die germanisch-slavischen „Völker etwa sittlich metamorphosirt und sonach zum Staats„leben befähigt habe.“ Auch diese Frage beantwortet der Verfasser, consequenter Weise, mit Nein. Denn: die christliche Religion (§. 93 u. f.) ist den germanischen Völkern fremd und entstellt aufgedrungen und von der römischen Geistlichkeit als Mittel zur Fortsetzung des alt-römischen Unterjochungskampfs und zur endlichen Besiegung mißbraucht worden; der Erfolg war höchstens äußere Sittenbildung, nicht Sittlichkeit, welche in dem rauhen Boden nicht zu wurzeln vermochte. In Hinsicht auf Cultur der Wissenschaften, schönen und technischen Künste (§. 103 u. f.) würde schon „aus dem uncivilisirten Volkscharakter der Germanen folgen, daß sie für das Schöne und Erhabene in Kunst und Wissenschaft, in soweit beides gefühlt, nicht blos mit dem Verstande ergriffen und nach todten abstrahirten Regeln beurtheilt seyn will, sittlich unfähig sind; trotz allen Museen rc. und heutigen Gelehrsamkeit.“ Dies sey aber „auch durch die Annalen und Chroniken von Tacitus bis heute bestätigt; so daß die germanischen Völker von 500 — 1500, also tausend Jahre, von allem dem was schöne Kunst und abstracte Wissenschaft heißt, unberührt blieben, und erst ihre Habsucht ins Interesse gezogen werden mußte, um nicht ihr Gefühl, doch ihre Speculation dafür in Thätigkeit zu setzen.“ (§. 107.) Darum haben die Germanen die antiken Kunstdenkmäler zerstört, die Autoren verwischt und Legenden darauf geschrieben u. s. w. Für die eigentlichen griechischen schönen Künste fehlte der innere Genius und Geschmack; was sich dem Namen nach davon bei ihnen finde, sey entweder mißverstandene rc. Nachahmung (leider wahr!) oder rein germanisch, aber irrig mit griechischen Namen belegt. (Und der irrigen Namen wegen

hat also germanische Kunst keinen Werth?) Zu Letzterm rechnet der Verfasser den Roman, die Ton- und Tanzkunst. Ob die sogenannte teutsche oder gothische Baukunst von den spanischen Mauren entlehnt sey, mögen Männer vom Fach erörtern; daß aber Beredtsamkeit den Modernen fremd sey, ist so wahr, wie wenn Jemand sagte, der Taube, welcher man die Flügel gebunden, sey das Fliegen fremd. In den französischen Nationalversammlungen schossen die Redner wie Pilze auf. Gymnastik, Trauerspiel, Lustspiel spricht uns der Verfasser mit eben so viel Recht ab, als wenn der Türke sagte, die Europäer hätten keine Kleider, weil sie keinen Turban tragen. Was nicht griechisch ist von Innen und Außen, gilt dem Verfasser nichts. Daher findet sich auch in den genannten drei germanischen Künsten, Roman, Ton- und Tanzkunst, nichts als — Abenteuerlichkeit, was nur dann wahr ist, wenn man die Erzeugnisse einzelner Perioden oder vielmehr die Ausartungen allein ins Auge faßt. Statt zu sagen, die griechische Tonkunst starb in der Wiege, und der modernen ihren Werth angedeihen zu lassen, hält sich der Verfasser an die Schnörkelabenteuerlichkeit der Ausartung, alles Herrliche vergessend, was teutscher Geist, teutsches Gefühl hervorgebracht. Mit gleicher Geringschätzung spricht er von der Malerei.

Eben so hat die Pflege der praktischen Wissenschaft im Allgemeinen nur Habgierde zum Motive. Die technischen Künste und Gewerbe sind zu solcher Höhe getrieben:

„von der man glauben sollte, sie hätten ihren höchsten Punct erreicht, wenn nicht noch täglich neue Erfindungen gemacht würden und sich also deren Culminationspunct nur insofern andeuten läßt, als er da eintreten muß und wird, wo und wenn es dahin gekommen seyn wird, daß alles durch Maschinen betrieben und für menschliche, kör-

perliche und geistige Kräfte kein Raum und Bedürfniß mehr vorhanden seyn wird; wenn Europa nicht mehr die Lieferantin für die übrigen Erdtheile, namentlich Süd- und Nord-Amerika, seyn wird, sondern auch hier durch Fabrik-Maschinen die Bedürfnisse der Kultur gefertigt werden werden. Dann wird nemlich die Menschenmenge sich nothwendig wegen Mangel an Thätigkeit, Arbeit und Nahrung vermindern müssen, und so auch das Erfindungs-Vermögen, sammt der Auswanderungslust durch die gänzliche geistige Verthatlosung schwinden. Es werden auch die modernen Völker ebenso geistig und physisch verfaulen und hinschwinden, wie einst Römer und Griechen."

Schade, daß dem H. Verf. den Zeitpunkt nicht genau zu bestimmen beliebt hat, damit wir doch unserer Habsucht 2c. noch zur Genüge fröhnen könnten, und uns nicht etwa das Schicksal übereilt, wie die armen Bewohner von Pompeji.

Uebrigens hat (§. 136 und ff.) die charakteristische Lebensentwickelung der germanisch-slavischen Völker schon im 12ten und 13ten Jahrhundert den Höhepunkt überschritten, wo die unsittliche Licenz derselben in Faustkämpfen, Kreuzzügen und Turnieren austobte:

„In diese Periode des 12. und 13. Jahrhunderts fällt zunächst das größte Abenteuer, was die Germanen je bestanden haben, nemlich die Kreuzzüge nach Asien. In dieser Periode lebten sie sodann ganz uud gar ihrem sittlich unbegrenzten Freiheitsbegriffe — alles zu thun, wozu sie die Kraft in sich fühlten; ihrer Habsucht oder der Ansicht: Raub sey etwas erlaubtes und sogar ritterliches; der Apotheose des weiblichen Geschlechts, indem in diese Periode die Blüthe der ritterlichen Galanterie und der Turniere fällt, und Ritter nach Asien abenteuerten, um sich — die Hand eines Fräuleins zu verdienen. In dieser Periode

zeigten sich die Persönlichkeit der Rechte, die Sonderthümlichkeit und Isolirung der Familien auf einzelnen Burgen, der Haß gegen alles öffentliche Staatswesen, die Geburts-, Stände- und Rechtsverschiedenheit, der Hang zu allen Gattungen von Abenteuerlichkeit durch Raub, Beute, Eroberung, Glücksspiele und Jagd, endlich die romantische Dichtkunst in Besingung ihrer Erdengöttinnen durch Troubadours und Minnesänger, so recht im übervollsten Maaße und in höchster Verzückung. In diese Periode fällt also Krone und Blüthe des germanischen Lebens." (M. s. Bd. I. §. 3 und 30.) „Ja selbst ihre gothischen Riesenbauten gehören in diese Periode, welche aber mehr dem Reichthum und dem ebenfalls in diese Periode fallenden höchsten Ansehen der römischen Kirche, als den Germanen rc. ihre Entstehung zu verdanken haben. Endlich ist es diese Periode, wohin, abgesehen von den selbstsüchtigen Rücksichten, welche damit oft verknüpft seyn mögen, alle diejenigen instinktartig hinweisen, welche in dem Mittelalter das entschwundene goldne Zeitalter des germanischen rc. Adels bitterlich beweinen und beklagen. In dieser Periode glänzten die teutschen Hohenstaufen, die abenteuerlichsten Könige von Frankreich, England, Spanien rc. In diese Periode fällt das so charakteristische teutsche Interregnum (1256 — 72) unter einem englischen und spanischen Könige (Richard von Cornwallis und Alphons v. Castilien) und der furchtbare Kampf der Guelfen und Ghibellinen, wenn auch nur und hauptsächlich in Italien; die Entstehung jeder Art von Innungen, Zünften, Hansen, Mönchs- und Ritter-Orden, Universitäten rc. Kurz, Gros und Klein befand sich im Vollgenusse germanischer Charaktereigenthümlichkeit, und bereits mit dem 14. Jahrhundert schreitet dieses wilde, abenteuerliche und Familienleben äu-

ßerer Sitte, Ordnung, Gerechtigkeitspflege (leider jedoch nach fremdem Rechte), gelehrter Cultur und gelehrten Gesetzbüchern, städtischem Zusammenleben, territorialer Arrondirung und dem Pulverkriege rc. — lauter Dingen, die der Germane früher haßte — langsam entgegen."

Nach allem diesem zieht nun der Herr Verfasser (§. 141) die Conclusion:

„Das wäre denn nun der Stoff, aus welchem der gegenwärtige Zustand der Dinge in Europa zusammen gewebt und gefügt ist, und dessen alle diejenigen ganz und gar vergessen, welche sich von ihrem Pulte herab in der besten sittlichen Absicht mit Universal-Staatsrecht, philosophischer Staatswissenschaft, politischen Constitutionen, Staats-Idealen und Reformen rc. rc. bisher beschäftigt haben und noch beschäftigen; meinen, bei einem auf solche Höhe gestiegenen Cultur-Grade der Wissenschaften und technischen Künste, bei einer so hohen Ausbildung der geistigen Kräfte sey der Moment der Reife für ihre Staats-Ideale eingetreten; statt zu bedenken und einzusehen, daß, wie wir schon in Theil I. §. 14 und §. 76 — 90 dieses Theils gezeigt haben, der Staat ein Produkt sittlichen Charakters ist, und nicht des Verstandes; daß dieser nur ein Handlanger und Markthelfer des sittlich centripetalen oder Staats-Charakters ist, wenn es sich um zeitgemäße Veränderung äußerer Formen handelt; daß man aus einem 2000jährigen, an ein zurückgezogenes Familienleben gewöhnten Volks-Greise nicht mehr das zu machen im Stande ist, was sich allenfalls aus einem Volks-Jüngling in seiner vollen Kraft hätte machen lassen, und daß die gesammte Weltgeschichte kein Beispiel aufweißt, wie sich ein greises Volk wiederum in ein junges, kräftiges verwandelt habe. Es irren auch diejenigen, welche alles,

was sich ihren Idealen entgegen stellt, dem Adel, der Geistlichkeit und den Fürsten schuld geben. Wir haben im Bisherigen ihren Antheil daran nicht verschwiegen, aber die Lebensentwickelung von Millionen ist nicht abhängig und bedingt durch die Willkür Einzelner, vermögen Fürsten ꝛc. nicht zu bestimmen (höchstens temporär zu trüben und zu stören), sondern sie geht ganz aus ihrem eigenen Prinzipe und Grundkeime hervor."

„Endlich legt aber ein Volksstamm oder Volksindividuum mit dem Momente seines beginnenden Verfalles keineswegs etwa seinen Charakter ab; im Gegentheil raucht und glimmt er nur unter dem Schutte fort, nachdem er aufgehört, in hellen Flammen aufzulodern. Griechen und Römer in ihrem Verfalle, waren und blieben was sie früher gewesen, nur nach Abzug ihrer großen Tugenden und Leidenschaften. So umgekehrt die Modernen. Sie sind noch jetzt, was sie im 11. bis 15. Jahrhundert waren, nur daß ihr Familien- oder häusliches Leben durch so viele fremdartige Beimischungen verhunzt, und zu einem noch tieferen Grade egoistischer Sonderthümlichkeit, nemlich der ganz persönlichen herabgesunken ist (m. s. oben S. 46. lit. f.), alle ihre sonstigen oben §. 11 — 54 geschilderten Leidenschaften aber noch dieselben sind, jedoch geschwächt, gemäßigt oder mit sanfteren Manieren und Sitten überzogen, durch Zwangs- und Kirchengesetze im Schach gehalten, und durch den Luxus dahin gebracht, daß ihre guten Sitten mehr als eine Folge des Greisenalters, als der jugendlichen Kraft erscheinen."

Auf diesem letzten Umstande beruhe (§. 142) der sogenannte gute Ton (worüber H. V., wie im Obigen, allerdings viel Wahres sagt) auf welchen (§. 145) die moderne häusliche Erziehung gerichtet sey, und selbst dieser sey (§. 146) mit dem Familienleben verschwunden, worin man ebenfalls beistimmen muß, ohne eben

alles zu verwerfen, was die heutige Zeit charakterisirt. Von §. 147 an wird von der Methode, wonach die moderne Politik darzustellen sey, gesprochen, und hier kommen wir eigentlich erst auf die gefährliche Seite des Buchs. Es ist allerdings wahr, daß durch Vermischung antiker Verhältnisse mit modernen schon viel Mißverstand erzeugt wurde, was aber auch dem H. Verf. und mehr als jedem Andern begegnet ist, sonst würde er nicht allem Modernen, weil und in so weit es dem Antiken nicht entspricht, allen Werth ableugnen. Aber er sagt weiter, „daß man Dinge und Verhält„nisse, die im modernen Abendlande präjudicielle Haupt- und „Grundverhältnisse sind, als Nebensachen behandelte, und um„gekehrt Nebensachen an die Spitze stelle.“ Diesen Fehler vermeidend, spricht er sich in §. 148 ff. also aus:

„Aus unserer gesammten seitherigen Darstellung und Entwickelung zogen wir bereits die wichtigen präjudiciellen Resultate (§. 80 ꝛc.), daß — bei dem sonderthümlichen centrifugalen und staatsunfähig machenden Familien-Charakter der modernen Völker und bei der dadurch mit Nothwendigkeit gegebenen und hervortretenden Oppositionsstellung der Völker zu den Fürsten — die territoriale Aggregation der, nach Ständen, Classen und Interessen sonderthümlich-scharf geschiedenen modernen Abendländer keine, auf einem sittlichen Bedürfnisse dieser letzteren ruhende freiwillige, staatliche, staatsgesellschaftliche, sondern blos eine passive sey, (ungefähr in derselben Maaße, wie die römischen Provinzen Theile des römischen Reichs waren) so daß die agregirten Völker, seit Clodewig, ganz und gar nicht, wie Griechen und Römer, die eigentlichen activen Subjecte der innern und äußern Politik seyen, sondern blos für sie und ihrentwegen gehandelt wird, weil sie selbst nicht politisch oder staat-

lich handeln wollen, mögen und können, so daß denn auch die fürstlichen Partrimonial-Staaten die Regel bilden, und die Freistaaten blos als Localausnahmen von dieser Regel zu betrachten sind."

Sodann in den §§. 149 und 150:

„Die erste und wichtigste Frage für ein germanisch-slavisches Reich, Territorium, Land oder Volk, nemlich: wer ist legitimer Herr und Herrscher? hängt nun und schon demnach in der Regel (welche durch einzelne Ausnahmen nur bestätigt wird) jetzt nicht mehr von ihnen (den Völkern), sondern von dritten ganz für sich allein stehenden Erbrechten und Bestimmungen ab, die also für die Völker etwas auswärtiges sind, außer dem Bereich ihrer Zustimmung, ihrer Abänderung ꝛc. liegen. Die sogenannten auswärtigen Verhältnisse sind daher auch wirklich fast weiter gar nichts als die Verhältnisse der herrschenden Fürstenhäuser oder Familien unter einander."

„Damit nicht genug, sind es von jeher die Verträge der herrschenden Fürstenhäuser unter einander über Succession und Ländertheilungen ꝛc. gewesen, welche den Völkern ihre Herrn zugetheilt,*) leztern neue Titel ertheilt und somit der ersteren Rechtszustand sehr oft bestimmt oder doch berührt haben; insonderheit waren es in neuster Zeit die Wiener Congreß-, die teutsche Bundes- und Wiener-Schluß-Akte, welche den innern Rechtszustand der Länder und ihrer Bewohner gerade zu durch Octroirung von Verfassungen, Privilegien, sonstigen Concessionen, ständische Verfassungen ꝛc. bestimmt, bedingt und regulirt haben. Man sehe ganz besonders Wiener Schluß-Akte Art. 57 und 58."

*) Wie sehr wahr ist leider dies und alles was hier gesagt wird, bis auf die — Folgerungen, die H. V. daraus zieht.

Woraus allerdings folgt: daß die Fürsten mit ihren Völkern sich in einer „Oppositionsstellung“ befinden (§. 152). Die äußern Verhältnisse, die ja nicht Völker-, sondern nur Privat fürstenrechtliche Angelegenheiten sind (§. 152), gehen also voraus; für das Innere ist die erste Frage: wer ist Herr, Herrscher (§. 153); dann erst kann man von der Verfassungs- und Verwaltungsform reden. Dann müsse die Kriegs- und Finanzverwaltung vor Justiz und Polizei abgehandelt werden, weil die Fürstenhäuser am meisten bei jenen betheiligt, Justiz und Polizei durch sie bedingt sind (§. 155). Die Justiz nimmt erst den dritten Platz ein, weil hier erst die Völker positiv und aktiv interessirt sind, solche das Einzige ist, was die Völker von den Fürsten urvertragsmäßig zu fordern berechtigt sind (§. 156). Die Polizei, „leider ein hors d'oeuvre,“ nimmt den letzten Platz ein (§. 157).

Das Vergnügen, welches der H. Verf. empfunden haben mag, als er von S. 446 bis 458 die ganze bisherige Terminologie von Staat u. s. w. umstürzte und eine neue, den modernen Verhältnissen gemäße an ihre Stelle setzte, wollen wir ihm nicht verkümmern; auch er konnte sich ja der germanischen Abenteuerlichkeit nicht ganz entschlagen, welche ihn verleitete, seinerseits die „parteiische und abenteuerliche politische Literatur“ zu bereichern, worüber S. 458 bis 523 eben so viel Falsches als Wahres beigebracht wird. *) In der Note zu §. 179 ist sodann ein Umriß der Geschichte der französischen Revolution, und damit, wie der Verf. glaubt, vollends der unumstößliche Beweis auch a posteriori gegeben, daß die modernen Völker ganz staatsunfähig sind, wie denn auch alle Staatsversuche bis auf die neueste Zeit mißlungen,

*) So erfahren wir, daß v. Haller's Staatswissenschaft ganz richtig sey, sobald man, nach der Terminologie Vollgraff's, Stat für Staat setzt.

wo die von Don Pedro 1826 gesandte Verfassung an der Unfähigkeit des Volks gescheitert sey.

Im IV. Bande nun, der als harmonische Auflösung der Dissonanzen des III. gelten soll (s. das Specialvorwort S. XXVII.), stellt der Verf. die äußere und innere Politik der modernen Völker dar, „durchweg in die rechtshistorische Zwangsweste gekleidet," ohne zu ahnen, daß diese abgetragen und dem heutigen Geiste des Völkerlebens zu eng ist. Der Verf. sieht nirgends eine Staats-, sondern bloße Rechtsverfassung, wodurch die gegenseitigen Rechte und Pflichten der in Opposition stehenden Herrscher und Unterthanen festgesetzt werden. Er erkennt, mit Ausnahme weniger, zufällig entstandener und von den Fürsten nur geduldeter Freistaaten, nur Patrimonial-Herrschaften, entstanden durch Eroberung, erbliche Belehnung, Erbfolgerecht und andere privatrechtliche Erwerbstitel. Diese Entstehungsarten kann man im Ganzen nicht wegleugnen; wenn aber der Verf. behauptet, daß der Eroberer auch Herr alles Landes geworden (S. 7), so ist dies ein Grundirrthum, den er zwar (S. 18) selbst zurücknimmt, indem er die Landesherrlichkeit auf die ursprünglichen Domänen des Fürsten und die Hoheitsrechte beschränkt. Wobei er jedoch (S. 21) behauptet, „daß diese Landesherrlichkeit nicht auf einseitiger Uebertragung Seitens der Vasallen und Unterthanen, sondern auf eigenem Stamm- oder Familien-Besitzthum und dinglichen Schutzverträgen beruhe, sonach ein patrimoniales Recht und eben das sey, was man neuerdings im engern Sinne die Legitimität nennt, und wovon der Ausdruck Patrimonialstaat oder Territorium abgeleitet ist." Wie sehr dies der Berichtigung bedarf, ist dem Geschichtskundigen nicht fremd. Die heutigen Staaten sind keineswegs aus dem Stamm-Besitzthum der fürstlichen Familien entstanden; sondern die meisten durch Belehnung, die allmäh-

lig, die deutsche erst durch die Kaiserin Agnes, erblich geworden, nachdem ihr Gemahl, Heinrich III., den Plan vergeblich zu verwirklichen gesucht hatte, die Herzogthümer im Königthume aufgehen zu lassen, wie es den französischen Königen gelang. In den Zeiten der Anarchie wurden dann freilich Haus- und Staatsgüter häufig vermengt; des Rechtshistorikers Aufgabe wäre, sie zu sondern, nicht beides, zuletzt gar Land und Völker, als ein Privateigenthum darzustellen. H. V. fügt sodann hinzu: „daß die Landeshoheit größten Theils auf rein faktischen Verhältnissen beruhe, und zwar eben so zu den legitimen Rechten eines Fürstenhauses gehöre, aber jener materiellen Unterlage ermangele, die der Landesherrlichkeit eigen.“ Die Wahrheit ist, daß alle heutige Staatenverhältnisse im Ganzen auf faktischen Umständen beruhen. Merkwürdig sind aber die Schlußfolgerungen des Verf., daß die Staaten ein Eigenthum der Fürstenhäuser seyen, worin in Deutschland weder die Auflösung des Reichs und der rheinische Bund, noch die später entstandene Verfassung etwas geändert haben sollen; weßhalb denn auch (S. 220) Napoleon nicht legitim war, weil er vom Volke gewählt worden, europäisch-historisch aber die Herrschaft in Patrimonialstaaten nicht vom Volke, sondern vom Grundbesitz ausgegangen; und weßhalb es ganz falsch sey, wenn Martens sage: Jede der drei Staatsgewalten gehöre ursprünglich dem Volke. Daraus folge weiter, daß die Interessen der Unterthanen unbeschränkter Patrimonial-Herrscher denen des Fürstenhauses fast ganz untergeordnet seyen, und nur dann in Betrachtung kommen, wenn sie diesen nicht entgegenstehn (S. 137). Patrimonialstaaten haben daher nur ein fürstliches Interesse (S. 138), und alle Staatsangelegenheiten werden von Cabinet zu Cabinet verwaltet. Daß dies alles, hier mehr, dort weniger, wirklich so sey, kann leider nicht geleugnet werden; daß es

aber ein rein faktischer und der ewigen Vernunft widerstreitender, somit rechtswidriger Zustand ist, daß von Eigenthum eines Staats überall keine Sprache seyn kann, das Daseyn einer Staatsgewalt, Hoheit, das Daseyn einer rechtspersönlichen Gesammtheit, eines Volks, voraussetze, dem sie ursprünglich beiwohnt, und von welchem sie in rechtlicher Form übertragen seyn müsse, wenn sie rechtlichen Bestand haben solle: dies kann nur ein feiler Knecht der Gewalt, (wovon H. Vollgraff weit entfernt ist) oder ein verblendeter Rechtshistoriker verkennen, der die philosophische Rechtslehre, somit alles ursprüngliche Menschenrecht, für ein Hirngespinst erklärt. Die modernen Völker sind also nicht blos staatsunfähige, zügellose Barbaren, sondern Sclaven, ein Eigenthum der Fürstenhäuser (selbst der Standesherren); sie haben zwar, was damit im Widerspruche steht, urvertragsmäßig Rechtsschutz anzusprechen, ihre Rechte selbst aber sind Ausfluß der Gnade, der Bewilligung, wie ja die octroiirten Verfassungen zur Genüge beweisen. So nahm 1814 „die alte Herrscherfamilie Frankreichs jure postliminii ihr altes Patrimonium wieder in Besitz, und octroiirte als erbliches Fürstenhaus die neue Charte mit Concessionen, die nun einmal nicht mehr zu verweigern standen," (S. 57) die man aber jetzt wieder, wie anderswo, gern zurücknehmen möchte.

Doch wenden wir uns von diesen Dissonanzen, die der IV. Band nicht löst, sondern noch schneidender hervortreten läßt, hinweg und suchen die Auflösung, indem wir den Ansichten des Herrn Vollgraff folgende Sätze entgegenstellen:

I. Der Staat ist eine Idee und somit Forderung der Vernunft. Sein Zweck ist der Zweck der Menschheit, Entwickelung aller menschlichen Anlagen und Kräfte.

II. Kein einzelnes Volk, kein wirklicher Staat kann dieser Idee vollkommen entsprechen. Die Aufgabe aller Völker ist,

sich, und zwar jedes nach eigenthümlicher Weise, welche durch Charakter, gegebene Zeit- und Ortsverhältnisse bedingt ist, der Idee des Staats nach Kräften zu nähern.

III. Auch die germanischen Völker sind nicht blos Rechts- und Haus- sondern wahre Staatsvölker; auch sie haben eigenthümliche Bahnen in Beziehung auf den allgemeinen Staats- oder Menschheitszweck zu durchlaufen; auch sie streben ihn auf eigenthümliche und soweit es sich bis jetzt erkennen läßt, höchst bedeutende Weise zu verwirklichen.

Zur Begründung dieser Sätze, worüber in Obigem schon Manches gesagt ist, sey noch Folgendes gefügt. Daß die Menschen kommen und vergehen, wie Pflanzen und Thiere, ist eine Ansicht, welche alle Sittlichkeit aufhebt. Sittlichkeit, Menschenwürde, die Beziehung des Menschen auf das Göttliche ist aber eine anerkannte Vernunftidee, sie wurzelt in unserm Bewußtseyn, ist durch unser Daseyn gegeben. Alle Völker der Erde fühlen oder erkennen sie; sie leugnen, ist eine Negation unsres Selbst. Darum eben ist, nicht blos bei den Griechen, wie Herr Vollgraff meint, sondern bei allen Völkern Sittlichkeit, Religion, Staat eins. Die sittlichen Ideen oder Gefühle eines Volks sind seine Religion; wo diese von außen empfangen wird, wird sie sich nach jener bequemen, wie sich das Christenthum überall, wohin es noch gedrungen, nach Zeit und Ort bequemt, ja eben in dem Maße, als es sich nicht darnach bequemen wollte oder will, Widerstand und Kampf erregt hat und noch erregt. Darum ist auch das Christenthum mit dem Staatsleben des modernen Abendlandes aufs Innigste verflochten, ja seine Grundlage; darum findet es in Asien keinen Eingang, wo das versteinerte öffentliche Leben den Geist des Christenthums nicht aufnehmen kann.

So verschieden nun von Staatslehrern der Staatszweck

definirt wird, und obgleich die meisten neueren solchen auf die Idee des Rechts zunächst beziehen, so läßt sich doch philosophisch kein anderer Begriff als jener, mit dem Zwecke der Menschheit identische, vom Staatszwecke aufstellen, wie ihn denn auch in der That alle wirkliche Staaten, nur mehr oder minder klar und freilich oft auf sehr verkehrte Weise, umfassen und zu erreichen streben. Selbst jene Staatslehrer, welche die Verwirklichung des Rechts als obersten Grundsatz hinstellen, nehmen gleichwohl die ganze Wohlfahrtspolizei und Nationalwirthschaft auf, welche mit der Rechtsidee unmittelbar nichts zu schaffen haben, und umfassen so in der That das gesammte Staats- oder Volksleben.

Daß Veredlung und Verherrlichung des Menschen in der Gattung nur durch ein sittliches Strebensziel möglich sey, wird wohl der Herr Verfasser im Allgemeinen zugeben, obgleich er dann die Römer nur der Form nach, nicht in Absicht auf Gehalt, d. h., nur in so fern als ein Staatsvolk ansehen kann, als sie die innigste Vereinigung aller Kräfte, mit gänzlicher Hingebung für den Zweck der Gesammtheit als Pflicht erkannten und verwirklichten. Allein auch das sollte keinen Widerspruch finden, daß Veredlung der Gattung nur durch Veredlung der Individuen möglich, und überhaupt derjenige der vollkommenste Staat sey, durch welchen die vollkommenste harmonische Ausbildung a l l e r menschlichen Anlagen und bei der größtmöglichen Anzahl der Mitglieder erstrebt wird. Der Einzelne soll sich für das Ganze aufopfern, ja, aber nicht oft für die, welche geruhen, die Herrscher zu seyn und die Früchte des Staats allein sich schmecken zu lassen; nicht für einen unsittlichen Gesammtzweck, das ist vernunftwidrig; nicht mehr und nicht weniger, als die Wohlfahrt des Ganzen und aller Einzelnen gebietet: nicht mehr, denn sonst ist es zwecklose Aufopferung, Vergeudung, Weg-

werfung; nicht weniger, sonst wird der Zweck nicht erreicht. Es kommt, dünkt mich, bei praktischen Untersuchungen in der Politik nicht so sehr darauf an, wie, als darauf, was erstrebt und erreicht wird. Wenn wir, wie gesagt, die ägyptischen Pyramiden betrachten, so staunen wir allerdings die Einheit und Beharrlichkeit des Willens an, der solche Riesenwerke schuf, der Anblick gewährt uns sogar deßhalb einen ästhetischen Genuß; alsbald aber dringt sich das praktische Urtheil hinzu: Schade, daß diese Kräfte so zwecklos verwendet worden! Stünden wir hingegen vor dem Kanal, der das rothe Meer mit dem mittelländischen verbände, so würde unser Erstaunen kaum geringer, und zugleich unser Verstand befriedigt seyn. Herr Vollgraff wird mir freilich hier antworten: das sey ein Urtheil der modernen Habsucht. Mit Unrecht; die Zweckmäßigkeit ist Gesetz der menschlichen Natur, wie schon die Wirkung des Komischen zeigt. (Uebrigens soll hiemit den Pyramiden, als Denkmäler des Despotism, die Zweckmäßigkeit nicht abgesprochen werden). Die Unterordnung, die Hingebung der Einzelnen für das Ganze ist allerdings erste Bedingung zum wahren Staatsleben, aber nicht dessen Zweck. Und wie will denn der Einzelne dem Staate dienen, sich für ihn opfern, wenn er nichts zu opfern hat, wenn seine Kräfte unausgebildet sind? Mit den Opfern eines Kodrus, Epaminondas, Mucius Scävola ist es nicht immer und überall gethan.

Vergebens nun wird man sich in der Geschichte nach einem Staat umsehen, wo eine solche vollendete, harmonische Entwickelung und Ausbildung aller menschlichen Anlagen bei der Gesammtheit anzutreffen, so wenig als irgend ein Individuum, Mensch, Thier oder Pflanze, das vollendete Bild seiner Gattung ist. Vielmehr sind, so scheint es mir, alle Staaten ebensowohl Individuen, Individuen der Menschheit,

jeder bestimmt, irgend eine Phase des großen Menschheitslebens auszufüllen, und erst wenn die Gesammtidee der Menschheit auf solche Weise verwirklicht ist, möchte sie ihre Aufgabe in den Augen des Schöpfers erreicht haben.

Darum ist es falsch, wenn der Verfasser sagt, der Staat sey ein particularhistorisches Vorkommniß, der Staat ist nirgends vorhanden, sondern nur Staaten, unvollkommene Wiederscheine des Staats in der Idee.

Es ist falsch, irgend einen Staat als Muster oder Maßstab zur Vergleichung mit andern aufzustellen, weil dies ganz gleiche Bedingungen voraussetzt, die sich nirgends zum zweiten Male vollständig finden.

Es ist insbesondere falsch, den griechischen oder römischen Staat also darzustellen, weil diese sehr weit von dem sind, was die Staatsidee fordert.

Es ist falsch endlich, den germanischen Völkern die Staatsfähigkeit abzusprechen, noch ehe sie ihren Lauf vollendet haben, noch ehe somit erkannt werden mag, was geschichtlich ihre Aufgabe war und wie sie solche gelöst.

Alle Bildung, wie das Menschengeschlecht selbst, scheint von Indien ausgegangen. Von den ältesten Völkern wissen wir wenig mehr als nichts. Von den Aegyptern, Phöniziern und Karthagern empfingen die Griechen. Ihr mit Bergen durchschnittenes Land, die vielen Inseln, als ebensoviel natürliche Bollwerke der Selbständigkeit, ihre glückliche, zur lebendigsten Berührung und Mittheilung mit jenen cultivirten Ländern geeignete Lage, das milde Klima und die Abwesenheit einer Priesterkaste (welche in Aegypten die Ausbreitung hemmte), sind glückliche Zeit- und Ortsverhältnisse, welche der Entwickelung der griechischen Staaten ungemein günstig waren. Welche Richtung ihr Staatsleben bei ungestörter Entfaltung genommen haben würde, läßt sich nicht bestimmen, da fremde

Eroberer zu ihrer Blüthenzeit hereinbrachen. Was sie geleistet, bleibt ewig Denkmal des menschlichen Geistes; eine verwirklichte Staatsidee, wie wir gesehen, bieten sie nicht. Noch weniger die Römer: von Anbeginn auf falschem Wege, wiewohl durch Ort und Zeit dazu genöthigt, fanden sie im Uebermaße des erreichten Ziels ihren Untergang. Wer will sagen, was aus ihnen geworden, hätten sie an den natürlichen Grenzen des Meeres und der Alpen sich begnügt und ihre Kraft auf die innere Entwickelung gewandt?

Auf sie folgen die Germanen. Was der Verfasser über ihren Charakter sagt, ist, wie wir zugegeben, zum größten Theil wahr; aber er hat die Quelle verkannt und falsche Schlußfolgerungen gezogen. Seine Schilderung paßt mehr für unsere Zeit, als auf die Zeit ihres ersten Auftritts; gleichwohl findet er die Quelle aller Mängel und Gebrechen in ihrem ursprünglich angebornen Charakter; er sieht sie eben darum für unheilbar an, und spricht ihnen alle Staatsfähigkeit ab. Wahr ist es, wir finden ihren ersten Auftritt erobernd und dies dauert fast so lang als die römische Eroberung; allein sie erobern nicht, um zu erobern, sondern um Wohnsitze zu erstreben. Völker stoßen auf Völker und treiben sie vorwärts. Was verlangen die Germanen von den Römern in Gallien, in Italien u. s. w.? Wohnsitze. Sie ziehen nicht aus, fremde Länder zu unterjochen, vielmehr nehmen sie deren Sprache, Sitten, Gesetze, Religion an, und vermischen sich mit ihnen. Hat der natürlich gefundene Widerstand und die Reize der schönen Länder ihre Begierde erweckt, hat der lange, wechselvolle Kampf sie einigermaßen zu Abenteuerern gemacht; so ist dies so wenig eine Folge ihres angebornen Charakters, als die durch Berührung mit andern Völkern so sehr gestörte Entwickelung. Wie man die Nachricht des Tacitus vom germanischen Charakter deuteln möge,

so viel bleibt, sie sind ein unverdorbenes, biederes, gutmüthiges und freiheitliebendes Volk: Grundbedingungen zur Entfaltung des Herrlichsten, wenn Zeit und Ort sie begünstigen. Dies war leider nicht oder doch sehr spät der Fall. In politischer Beziehung finden wir gleichwohl durch die ganze Geschichte hindurch ein festes Zusammenhalten der Glieder eines Stammes, volksthümliche Einrichtungen, auf Freiheit gerichtete Gesetze, Anhänglichkeit und Hingebung für ihre Fürsten. Diese Züge sind noch der Stolz und der Ruhm der Germanen, so gewaltsam und unsinnig Zeit und Machthaber damit umgegangen. Ihr Privatleben ist keusch, mäßig, bieder, treu. Spiel und Trunk, die einzigen Laster, welche man ihnen vorwirft, sind vielleicht Folgen der wandernden Kriegszüge. Auch jene Tugenden des Privatlebens sind im Ganzen geblieben, trotz der nachtheiligen Einwirkung der entsittlichten Völker, auf welche die Germanen überall stießen. Wer verübte die Schandthaten, welche Gregor von Tours berichtet? Geistliche und die, welche von ihnen erzogen sind, Einzelne. Wäre die Masse des Volkes so gesunken gewesen, würde sie gewiß untergegangen seyn, weder den Hunnen, noch den Arabern, noch den Normannen, noch den Ungarn und Wenden widerstanden haben. Wenn die Germanen von jeher Fürsten hatten, so beweist dies keine staatliche Unfähigkeit: die Fürsten waren wenig mehr als Heerführer, deren man zu den Wanderungskriegen bedurfte; daß daraus allmählig Herrscher entstanden sind, ist wahr, konnte jedoch nur nach langem Kampf und auch nur durch die unglücklichen Verhältnisse gelingen, in welche die verschiedenen Völkerstämme zu sich, zu andern Völkern und insbesondere zu Rom geriethen. Welche Kämpfe endlich bestanden die Germanen gegen die Römer und die vorhin genannten furchtbaren Feinde? Es ist aber die Natur aller Gewalt, sich zu erweitern; und geht sie planmäßig zu Werke,

so muß es ihr früh oder spät gelingen, weil der Knechtsinn und die Habgier Einzelner ihr stets zur Hand ist, die Masse aber der Leitung, der Energie ermangelt, die Gefahr nicht erkennt, bis sie nicht mehr abzuwenden ist. Wie mochten die von allen Seiten bedrängten germanischen Völker dem doppelten Joch der weltlichen und geistlichen Gewalt widerstehn? Wenn aber H. Vollg. B. IV. S. 31 behauptet: „die Unterthanen der germanischen Fürsten haben nie, weder an der Souveränität noch an der Majestät ihrer Könige, selbst durch ihre Stände nicht, Theil genommen“, so ist dies ganz unbegreiflich. Es ist keinem Gymnasisten unbekannt, daß die germanischen Völker nicht nur ihre Fürsten selbst wählten, sondern auch in Volksversammlungen, die mehr oder weniger bis in's Mittelalter herein fortdauerten, über alle wichtigen Staatsangelegenheiten berathschlagten, und Beschlüsse faßten. So willkürlich schon Heinrich III. mit den deutschen Herzogthümern verfuhr, stimmten doch die Stände noch zur allemannischen Herzogswahl. Daß der Gang der Dinge in Frankreich von jenem in Deutschland eine entgegengesetzte Richtung genommen, zeigt eben, daß die Ursache nicht im Charakter der Völker, sondern in den Umständen zu suchen ist. Hier und dort zwar strebte die Gewalt nach Erweiterung, dort concentrirte sie sich zuletzt in Einem, der Alle verschlang; hier in Vielen, begünstigt durch Verhältnisse. Die Charakterfehler, welche H. V. den germanischen Völkern vorwirft, sind Fehler der menschlichen Natur. Der Schauplatz, worauf diese Völker sich bewegten, war ausgedehnt, den Einwirkungen fremder Völker und einheimischer Reibungen, die überall entstehen, wo Menschen sind, offen. Auch die griechischen Staaten lagen unter sich im Kampfe. Die Natur ihres Landes schützte sie vor gegenseitiger Unterjochung, nicht ihr Charakter. Welchen aberteuerlichen Zug haben die Athenienser nach Sicilien un-

ternommen! Rein demokratische Einrichtungen sind nur in ganz kleinen Kreisen möglich. Dergleichen fanden sich, nicht auf griechische, sondern eigenthümliche Weise bei Germanen und Slaven. Wir erinnern an die Städte Nowgorod und Kiev, die deutsche Hansa, die italienischen Städte zur Zeit der Hohenstaufen, welche freilich Herr Vollgraff anders beurtheilt.

Am wenigsten aber kann man dem Verf. darin beistimmen, daß das Mittelalter die Blüthe der Entwickelung des germanischen Völkerlebens, und dieses seither auf dem Rückwege begriffen sey. Allerdings war es eine Blüthezeit, die der Tölpeljahre. Darauf sind die Völker durch die Schule der Unterdrückung gegangen. Die Reformation, die Wissenschaft, welcher die Buchdruckerkunst u. s. w. zu Hülfe kam, klärten allmählig die Völker auf. Sie erkannten ihren Fall, und dies ist der erste Schritt zum Bessern. Wahr ist es, daß Bedürfnisse und Bestrebungen von Einzelnen und Völkern, Machthabern und Unterthanen, Staatsmännern und Stubengelehrten häufig verkannt wurden und noch werden; davon ist aber der Grund nicht in dem staatsunfähigen Charakter der Völker zu suchen. Theils die Gegenwirkung der Gewalt und des bedrohten Interesses der Begünstigten, theils die durch lange Unterdrückung und Unwissenheit mangelhaft gebliebene Aufklärung der Völker, theils die falsche, fremde Grundlage aller neuern Schulbildung erklären die Sache ganz einfach und vollkommen. Wenn man daher aus dem Scheitern der Constitution Don Pedro's für die Staatsunfähigkeit der Germanen den letzten Beweis zieht, so ist dies eine Verwechselung der Wirkung mit der Ursache. Ob Frankreich fähig gewesen, eine Republik zu gründen, kann man dahin gestellt seyn lassen; aus den Ausbrüchen und dem Scheitern derselben läßt sich jedoch noch nicht die Unmöglichkeit herleiten. Die widerstrebenden Kräfte waren allerdings

bedeutend, wieviel aber davon auf Rechnung auswärtigen Einflusses komme, ist schwer zu bestimmen. Was davon einheimisch war, gehörte weniger der Nation, als der Geistlichkeit und bevorzugten Ständen: nur längere Zeit und — leider! die Guillotine konnten die gehemmte Entwickelung der neuen Ordnung lösen. Jene gestatteten die Umstände nicht, diese kam durch Reaction in die Hände des Pöbels. Ueber Nacht schafft man keine Republiken, so wenig als Monarchien: in beiden Fällen ist eine lange Vorbereitung durch Zeit und Umstände erforderlich. Frankreich lag auf der Tortur — leicht war es, ihm ein falsches Bekenntniß zu entreißen.

Ueberhaupt sind über Erziehung, Unmündigkeit, Reife der Völker die verworrensten Ansichten im Umlauf. Wie die Erziehung des einzelnen Menschen, so ist die der Völker durch Zeit und Umstände bedingt. Große hervorragende Individuen sind die Erzieher des Menschengeschlechts, zuweilen einzelner Völker; aber sie finden einen gegebenen Stoff und Bedingungen von Zeit und Ort vor, denen sie mehr oder minder sich fügen müssen. Hierin ist das Schicksal der Völker so mannichfach und wechselvoll, wie das der einzelnen Menschen. Charakter und Sittlichkeit, Gewohnheit und Gesetze stehen in Wechselwirkung, sind aber eben so oft das Erzeugniß einer fremden Einwirkung. Von solchen Betrachtungen ausgehend, möchte noch allein die Verirrung des genialsten Mannes, Napoleon's, zu enträthseln, vielleicht zu entschuldigen seyn: in ihnen liegt das Tragische des Weltganges.

Sprechen: Die Völker sind noch nicht reif; oder selbst: Dieses oder jenes Volk ist noch nicht reif, — heißt ins Blaue reden; und darauf den Schluß bauen: also kann es noch keine Verfassung ertragen, heißt eben so viel, als sagen: so lange Jemand nicht schwimmen kann, soll er sich nicht baden. Die Frage muß bestimmt gestellt werden: Ist dieses oder jenes

Volk für diese oder jene Verfassung reif? Oder so: Welche Verfassung paßt für dieses concrete Volk? Jedes Volk ist reif zu einer Verfassung; alles kommt darauf an, wie sie beschaffen ist. Die schwerste Aufgabe nun ist allerdings die, nicht allein den Grad der politischen Freiheit zu bestimmen, welcher der Stufe eines Volkes entspricht, sondern das Ziel der Verfassung zugleich dem natürlichen, durch Zeit und Ort bestimmten Strebensziel des Volkes anzupassen: das Auge des Gesetzgebers muß hier über dem Volke schweben, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft umfassen. Die Freiheit ist ein Instrument, das in den Händen der Unwissenheit den Besitzer leicht verletzt, in der Hand der Schlechtigkeit eine Waffe der Unterjochung, in der Hand der Weisheit zum Zauberstabe des Glücks wird. Die süd-amerikanischen Staaten können im Laufe der Zeit hierüber viel Licht verbreiten. — Plötzliche Uebergänge sind immer höchst gefahrvoll. Der Gründer der Freiheit hat nicht minder zu kämpfen, als der Gründer der Despotie oder Herrschaft. Zeigt die Geschichte öfter das Beispiel des letzten Kampfs, so beklage man die menschliche Natur, das Un- und Mißgeschick der Völker, und rechne es nicht ihrem moralischen Charakter an. Alle Größe, alle Kraft imponirt, blendet; kommt Gelegenheit, dient diese; ist jene im Besitz, so strebt sie nach Erweiterung, zuletzt nach Ausschließung: dies die Geschichte Napoleon's. Alles was er nach Herstellung der Ruhe, wozu er allein berufen war, that, war gegen die Bedürfnisse und Wünsche Frankreichs und der andern Völker: darum fiel er. Die Bourbons sind auf ganz anderm, aber nicht minder verkehrtem Wege: was ihr Schicksal sey, wird die Folge lehren. Die Wahlen von 1827 und die Haltung des unabhängigen Theils der Nation im Jahr 1829, zeigen Riesenschritte politischer Bildung. Napoleon hat nicht weniger denn die Bourbons Frankreich, ja Europa, als sein

Patrimonium betrachtet und behandelt. Daß in Deutschland ähnliche Ansichten walteten und noch walten, war den Fürsten so gefährlich als den Völkern. Beiderseits aber hat man die Nothwendigkeit erkannt, oder fängt an sie zu erkennen, nachzulassen; *) der finanzielle Drang kömmt dabei zu Hülfe. Jeder fühlt seine Rechte; von der einen Seite vielleicht fühlt man sie zu sehr, von der andern zu wenig: daher der Kampf, die Opposition: ein sehr reeller Gegenstand liegt hier zum Grunde, keineswegs blos Habsucht und Ehrgeiz der Ultras und Liberalen, wie H. V. wegwerfend versichert, B. III. S. 33. Was H. V. als politischen Rechtszustand darstellt, ist größtentheils das Erzeugniß der Gewalt, der Anmaßung. Ihn zu ordnen und rechtlich zu gestalten, ist der Zweck der Verfassung, nach welcher daher die Völker verlangen. Es ist so wenig Wunsch als Beruf der germanischen Völker, atheniensische Demokratien zu gründen. Ungestörte Entwickelung, angeborne Kräfte, freie Verfolgung rechtlich erlaubter Zwecke ist alles, was sie begehren, was sie bedürfen. Wenn sie Theilnahme an der Regierung verlangen, so geschieht dies nicht, um zu regieren, wovor sie vielmehr eine Abneigung haben, wie H. V. richtig bemerkt, sondern um nicht ferner in ihrer freien Wirksamkeit nach Launen und Willkür gehemmt, um nicht die einsammelnden Bienen für Hummeln zu seyn. Die germanischen Völker sind allerdings nicht Staatsvölker im griechischen Sinn, dafür ist weder Beruf, noch Zeit, noch Ort gegeben; sie sind Hausvölker, insofern alle ihre Einrichtungen auf dem Familienstande ruhen; sie sind Rechtsvölker, insofern sie nicht nach Willkür sich für solche Staatszwecke aufopfern wollen; sie sind aber auch Staats-

*) Die neueste Zeit (Dezember 1830) scheint auch hierin Lügen strafen zu wollen. Die Verblendung weicht keinen Zoll breit.

völker in germanischem Sinn, d. h. sie wollen eine feste gesellschaftliche Ordnung zur Erstrebung menschheitlicher Zwecke, die nicht gerade dieselben wie bei den Griechen sind und seyn können, aber nicht minder Werth und Bedeutung haben.

Wenn übrigens jene Patrimonial- und Proprietätsansichten noch heute thatsächlich oder faktisch fortbestehen, selbst in neuen Verfassungen aufgenommen worden sind; so kann wohl, wie H. V. IV. §. 348 sagt, eine bloße Staatstheorie daran unmittelbar nichts ändern, wohl aber mittelbar, indem sie Fürsten und Völker auf ihre Rechte hinweist, das faktisch Bestehende an den ewigen Grundsätzen der Menschen- und Völkerwürde prüft, und auf gesetzlichem Wege eine der Vernunft und den veränderten Bedürfnissen gemäße Gestaltung der Dinge herbeizuführen strebt. Dazu wird selbst das vorliegende Werk des H. V., wie jenes des Herrn von Haller, nicht wenig beitragen, indem beide recht sehr geeignet sind, den Völkern und wohldenkenden Fürsten über die Gesunkenheit des öffentlichen Zustandes die Augen zu öffnen. Leicht dürfte eine Zeit kommen, wo der Länder- und Seelenhandel nicht minder vor der öffentlichen Meinung gebrandmarkt ist, als in unsern Tagen der Sclavenhandel; wie denn auch schon jetzt kein europäischer Fürst mehr sich das übermüthige Wort erlauben wird: L'état, c'est moi.

Dieser Aufsatz ist im Dezember 1829 geschrieben. Seither ist die zweite französische Revolution erfolgt. Was H. V. von diesem jüngsten Staatsversuche denkt, entdeckt er uns vielleicht in einem Vor- oder Nachwort zu einem der noch fehlenden Bände. Ich habe nichts weiter zu bemerken und stelle Alles dem Urtheile der Leser anheim. Dr. S.

Ueber Volkswahlen.

Volkswahlen! inhaltschweres Wort, erhaben dem Sinn, der Theorie nach, häßlich oft entstellt und mißbraucht durch die Anwendung; die erste und letzte Gewähr der Volksfreiheiten in der Hand der Völker selbst, ihr heiligstes Palladium, der Schrecken aller großen und kleinen Tyrannen und Despoten; das Strebensziel aller Volksfreunde und Volksführer, der Gegenstand des tödtlichsten Hasses der Aristokraten; angebornes, unveräußerliches Recht aller Bürger, und doch so leicht, so muthwillig verscherzt; von allen Verfassungen anerkannt auf dem Papier, in der Wirklichkeit nirgends vorhanden; würdiger Vorwurf für die Meditation aller denkenden Staatsmänner und Menschenfreunde, Zankapfel der Gelehrten und Ungelehrten, Theoretiker und Praktiker — welch ein weites Feld für ernste Forschung, für leere Declamation, für den Parteikampf! Wie könnte diese Zeitschrift, die Alles umfaßt, was den gesellschaftlichen Zustand der Völker und Menschen betrifft, sich nicht heranwagen wollen an diese Grundfrage aller staatsgeselligen Verhältnisse, in einer Zeit, wo alle Staatselemente in lebendiger Gährung sind, und eine neue, volksthümliche Ordnung der Dinge verheißen, die an die Stelle der alten, völker- und menschenfeindlichen treten soll?

Ja, auch wir werden den schweren Versuch wagen, diese große Frage in ihren mannichfachen Verzweigungen, von verschiedenen Gesichtspunkten und von entgegengesetzten Seiten zu betrachten und zu erörtern, uns stützend auf die Aussprüche der ewigen, unbestechlichen Vernunft, die keinerlei Einflüsterungen Gehör gibt, als den ebenso unbestechlichen Lehren der Geschichte, des Lebens.

Es würde sehr nützlich und die Erörterungen abkürzend seyn, wenn diese mit einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze über die Volkswahlen überhaupt beginnen könnten; aber es ist dies nicht thunlich, weil manche Unterfragen so controvers sind, so sehr verschiedenen Meinungen unterliegen, daß man sich zu lange dabei aufhalten müßte, und nothwendig den Faden der Gesammtbetrachtung verlieren würde; eine allgemeine so hochwichtige Frage aber blos obenhin betrachten, ein so schwieriges Problem mit dictatorischen Sätzen lösen wollen, wäre ganz unpassend, würde mit nichten die Kraft haben, im Geiste der Leser jene Ueberzeugung zu bewirken, die überall das Ziel unserer Bestrebungen ist.

Es schien daher zweckmäßiger, einzelne Materien, wie sie sich eben der Betrachtung besonders darbieten, festzuhalten und auf erschöpfende Weise zu erörtern, worauf es seiner Zeit dann leichter und ersprießlicher seyn wird, die Ergebnisse dieser stückweisen Erörterungen in ein Gesammtresultat zusammenzufassen.

Wir beginnen mit der Wahl zur Volksvertretung der Regierung gegenüber, wozu der eben erschienene französische Gesetzesentwurf Anlaß gibt. Wir theilen zuerst die sehr interessante Darstellung, welche der Minister des Innern dem Entwurf vorausgeschickt hat, dann den Entwurf selbst im Wesentlichen mit, auf daß bei den folgenden Erörterungen eine stete Zurückweisung leicht sey; wir werden hierauf eine Kritik dieses Gesetzentwurfs versuchen, deren Vergleichung mit den künftigen Verhandlungen der französischen Kammern selbst jedenfalls interessant seyn dürfte; und dann eine Vergleichung des bayerischen Wahlgesetzes folgen lassen, das ohne Zweifel die ernste Aufmerksamkeit der patriotisch gesinnten Deputirten des bevorstehenden Landtags auf sich ziehen wird.

Die Rede des französischen Ministers des Innern lautet

wie folgt. Heil dem Volke, zwiefach Heil der Regierung, aus deren Munde solche Worte fließen, von solchen Handlungen begleitet!

„Seit 40 Jahren theilen unsere Wahlgesetze das wechselvolle Schicksal unsrer Freiheiten. Bestimmt, die Repräsentation der allgemeinen, unzerstörbaren Rechte des Volkes zu sichern, wurden sie gleichwohl allzuoft unter den Händen jeder bald siegenden, bald besiegten Gewalt, jeder Partei, jeder Lehre, die Werkzeuge der persönlichen und vorübergehenden Interessen derselben. Aber in Mitte dieser Wechselfälle unseres Wahlsystems, konnte der Gegenstand an Beleuchtung nur gewinnen, wo nicht sich festsetzen. Die Eingebungen der Freiheit oder der Erfindungsgeist der Gewalt haben alle Combinationen zu Tage gefördert, und so wenigstens, wo nicht das Glück, doch die Erziehung des Landes bewirkt. Unser Frankreich, geduldig und arbeitsam, Herr endlich seiner Bestimmung, kann heute nun die Früchte seiner langen und theuern Erfahrung erndten, eine letzte, ruhmvolle Revolution darf im Besitz der Lehre so vieler Versuche hoffen, endlich das Vaterland mit einem Wahlgesetz auszusteuern, das seiner würdig ist.

„Diese Hoffnung, meine Herren, ist einer Regierung wohl vergönnt, die aufrichtig der so reinen Revolution zugethan ist, aus der sie selbst hervorgegangen. Ihr Zweck bei diesem Entwurf, den wir vorlegen, war, diese Revolution mit allen ihren Prinzipien darin aufzunehmen, und sich selbst mit Aufrichtigkeit darin festzusetzen.

„Es ist besonders im Rückblick auf die Fehler und Betrügereien der Restauration, daß wir suchten das Land zu rächen und zu befriedigen. Denn, die Wahrheit zu reden, diese Restauration war im Ganzen nichts als ein beständiger Kampf gegen den Geist des Landes, der sich im Wahlkörper darstellte. Man

sah sie von fernher schon sich gegen die Versprechungen bereiten, wodurch sie im Anfang ihren Ursprung zu verhüllen gesucht hatte, und darauf ausgehen, von Jahr zu Jahr irgend eine Nationalgewähr zu entziehen, irgend ein öffentliches Recht einschrumpfen zu machen und in schnellem Fortschritte die constitutionelle Regierung zu vernichten, wovon das Wahlelement die erste und vorzüglichste Triebfeder ist. Die Restauration hat in ihrem rückgängigen Lauf seltene Ruhepunkte, einige Waffenstillstände in ihrem Krieg gegen das Wahlrecht eintreten lassen. Wie gering die Freiheit sey, welche ein einsichtsvolles und starkes Volk besitzt, wie kurz die Fristen einer schlechten Regierung seyen, jenes macht sie sich zu Nutzen, um in seinen Rechten fortzuschreiten und sie zu befestigen. Daher geschah es, daß alles, was die Gesetze dieser Zeit, entweder der Geschicklichkeit und Macht einiger Redner, oder der Rechtlichkeit der Tribunale, oder der Vaterlandsliebe der Bürger in der materiellen Ausübung ihrer allzu beschränkten Wahlrechte zu thun gestatteten, durch die vereinten Anstrengungen der Rednerbühne, der Jurisprudenz und der Presse vervollkommnet wurde, und daß der reglementäre und praktische Theil der Materie sich verbesserte, und in Mitte dieser Hindernisse, wodurch das politische Prinzip sie einengte, volksthümlich wurde.

„Was daher dem Wahlgesetz mangelte, die Entwickelung und Anwendung der neuen Charte, welche die Zukunft des wiedergebornen Frankreichs ist, bestand in der Auswahl einiger allgemeinen, weiten und aufrichtigen Grundsätze, die alles Uebrige beherrschten, und um welche sich, noch leichter als fürs Vergangene, alle jene Triebfedern der Anwendung, alle jene Erleichterungen der Ausübung gesellen möchten, die in der bisherigen Gesetzgebung zerstreut liegen, wovon der Mechanism heute männiglich bekannt ist.

„Bei diesem, durch so viele Controversen gegangenen Gegenstande, kann ich mich also auf die Andeutung unserer Gesinnungen, Ansichten und Grundsätze über die Hauptfragen, die alle übrige in sich fassen, beschränken, und die Einzelheiten der Anwendung unberührt lassen, worüber ohnehin die gesetzgebenden Rednerbühnen schon volles Licht verbreitet haben. Die ganze Oekonomie des neuen Gesetzes beruht auf den Bedingungen des Wahlrechts, auf der Wählbarkeit und auf der Vertheilung des Vertretungsrechts auf die verschiedenen Oertlichkeiten. Wir befassen uns zuerst mit dem Wahlrecht.

„Die Ausdehnung der Wahlfähigkeit war eine nothwendige Folge unserer neuen Charte, denn sie ist eine ihrer Versprechungen, und die Charte von 1830 hält die ihrigen.

„Es schien uns in der Natur der Sachen und unserer Regierung gegründet, der größtmöglichen Zahl von Bürgern die politischen Rechte zuzusichern, welche sie zu erobern gewußt haben. Wir haben daher getrachtet, die Wahlfähigkeit auszudehnen, indem wir alles, was das Leben und die Kraft der Gesellschaft ausmacht, die Industrie und die Landwirthschaft, das Eigenthum und die Intelligenz in Anspruch nahmen.

„Das Eigenthum und die Einsichten sind demnach die Fähigkeiten, welche wir anerkannt haben. Hierüber im Reinen, war unsere weitere Aufgabe leicht. Die öffentliche Besteuerung einerseits, die zweite Liste der Geschworenen anderseits bereiteten uns eine unmittelbare und sichere Anwendung der angenommenen Theorie. In der Gesetzgebung von 1817 herrschte schon die Mittelklasse der Eigenthümer, und die zwiefache Wahl später hatte keinen andern Zweck, als jene einzuschränken. Allein es genügte nicht, Frankreich seine wahre Vertretung wieder zu geben; wir haben sie mit einer, der Gesammtheit der Wähler in jedem Bezirk gleichen Zahl vermehrt.

„Es ist leicht einzusehen, daß wir auf solche Weise das Eigenthum in seinen verschiedenen und abnehmenden Stufen erfassen, und daß wir ohne das beharrliche und übereinstimmende, welches dem Wahlkörper ankleben soll, zu zerstören, bis auf einen gewissen Grad und nach den Oertlichkeiten den veränderlichen Stand des Reichthums werden berücksichtigen können. So wird z. B. der Bürger der Niederalpen, verhältnißmäßig so reich in seinem Departement wie der Bürger des Norddepartements in dem seinigen, wie dieser ein Theil des Wahlkörpers seyn, obgleich er an den Staatslasten nicht gleich mitträgt, und dies ists, woraus eben die Gleichheit hervorgehen wird.

„Zur Grundlage der Verdoppelung der Wählerzahl haben wir die vom 16. Nov. 1830 abgeschlossene Liste genommen, und man kann sich unschwer überzeugen, daß durch ein sonderbares Zusammentreffen von Umständen diese Listen die höchsten der Zahl nach von allen bisherigen sind. Vor dem Monat August waren alle vermutheten Freunde des gestürzten Systems auf das sorgfältigste darin aufgenommen, sowie diejenigen, deren Abhängigkeit von der Gewalt sie zum Beitritt nöthigte. Seit dem Monat August, der auch die Gewissen in Freiheit gesetzt hat, beeiferten sich die Freunde unserer Freiheiten, welche durch mancherlei Furcht für ihre stets bedrohte Stellung, ihre Wahlrechte versäumt hatten, sie geltend zu machen. So kann man sagen, daß unsere Revolution dem Wahlkörper jenen Theil der Wahrheit beigefügt hat, der ihm bis dahin fehlte, und daß die Verdoppelung grade in dem Augenblick eintritt, wo die Grundlage die möglichst weite und freisinnigste ist. Zu dieser Ausdehnung, welche man nicht mehr aristokratisch nennen wird, wenn man nicht durchaus Lust hat, sich eines Wortes zu bedienen, das nicht mehr unserer Sprache angehört, muß man den weitern Reichthum des Gesetzes fügen,

der aus der zweiten Liste der Geschwornen entspringt, und in einem Verhältnisse wachsen wird, daß jeden Tag die Zahl der Wähler sich vermehre. Eine Regierung, die hervorgegangen ist aus den Fortschritten der Civilisation und ihrer Selbsthülfe gegen die Vorurtheile und schwachen Bestrebungen des Absolutism, war der Intelligenz schuldig, sie zur Ausübung der polilitischen Rechte zu rufen, ohne ihr eine andere Gewähr abzufordern, als die in ihr selbst liegt. Gleichwohl hat das Gesetz, um nicht willkürlich und vag zu seyn, noch Bürgschaften zu jenen gefügt, wodurch die Graduirten der verschiedenen Fakultäten das Recht erlangen, auf der Geschwornenliste zu stehen. Es hat eine gewisse Zahl Jahre wirklichen Wohnsitzes nach dem Grad, welchen man in jeder Fakultät einnimmt, gefordert. Dieser politische Vorzug, den wir an die Bildung knüpfen, wird ohne Zweifel dazu beitragen, sie zu verbreiten. Ausbreitung der Wissenschaften, Unterricht des Volkes ist auch eine der Schulden, welche eine liberale Regierung auf sich nimmt; wir werden diese Schuld abtragen, und diese Verpflichtung wird für uns desto gebieterischer seyn, als der Unterricht, wie man sieht, künftig das Mittel ist, die politischen Rechte allgemein zu machen.

„Es war, man muß es bekennen, mehr als vernunftwidrig, daß die Fähigkeit, welche das Geschwornengesetz allen aufgeklärten Bürgern gab, über das Leben der Menschen zu urtheilen, nicht so weit gehen wollte, sie zur Ernennung derer mitwirken zu lassen, welche die Gesetze machen. Die Erfahrung hat den Werth dieses Geschwornengesetzes kennen gelehrt, ein Werk, das uns die Restauration gut gegeben hat, das desto besser ist, weil sie es gegen Willen gab. Nun wird Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß, wie die zweite Geschwornenliste dient, die Zahl der Wähler nach unserm System zu vermehren, der Anwuchs der Wähler hin-

wiederum die Zahl der Geschwornen vermehrt, und dadurch die Mitwirkung des Landes zur Besorgung alles dessen, was dasselbe am meisten interessirt, ausdehnt. Glückliche Gegenwirkung, wodurch selbst die Bekanntmachung an sich unsres Wahlgesetzes eine doppelte Wohlthat für das Land wird!

„Aus den gesammten Verfügungen, welche sich auf die Wahlfähigkeit beziehen, entspringt eine Wählermasse, deren Zahl die Freunde der politischen Verbesserungen nicht erfahren werden, ohne unsre Bemühungen anzuerkennen: denn sie überschreitet 200,000 Individuen.

„Nach der Festsetzung des Wahlrechts, hatte das Gesetz die **Wählbarkeit** zu bestimmen. Da Gewährschaften für eine gute Wahl, eine sichere Wahl für Freiheit und Ordnung in Ansehung der Wähler verlangt sind, so wird man es vielleicht für eine übertriebene Vorsicht des Gesetzes ansehn, auch noch dergleichen an die Wählbaren zu begehren. Wir verkennen nicht, daß ihre Eigenschaften dem Anschein nach sich vermischen, und daß alles, was das Ansehen hat, ein Recht zu beschränken, einem Mißtrauen des Gesetzes in sich selbst gleicht. Man hat indessen geglaubt, ein anderes Princip für die Wählbarkeit, als für das Wahlrecht befolgen zu müssen. Das Wahlrecht stellt alle Interessen vor, die unter ihm stehen, die Specialinteressen der Oertlichkeiten; die Wählbarkeit hingegen, muß sie nicht vielmehr auf allgemeinere Interessen blicken, weil sie zu gleicher Zeit der Ausdruck von ganz Frankreich werden kann? Man hat daraus geschlossen, daß ein gewisser Steuerbetrag erforderlich sey. Ein anderer Umstand findet sich, der diesen Steuerbetrag der Wählbarkeit rechtfertigt; denn man darf sichs nicht verhehlen, seine Abschaffung würde die Frage der Entschädigung der Deputirten herbeiführen; eine Frage, die jetzt auffallend scheinen würde, worüber die Erinnerungen des Vergangenen alte Abneigungen in den Gemüthern zurückgelassen,

und welche man in einer Versammlung nicht berathen könnte, ohne die Ueberzeugungen durch Gewissenszweifel in Verlegenheit zu setzen, und worüber endlich es sicher einem Ministerium schwer ist, eine Meinung zu äußern.

„Wir haben daher geglaubt, einen vernünftigen Steuerbetrag der Wählbarkeit nicht beseitigen zu dürfen; jedoch haben wir ihn, um ihn mit der Ausdehnung des Wahlrechts auszugleichen, auf 500 Fr. (von 1000 Fr.) vermindert. Hiernach wird die Zahl der Wählbaren in Frankreich sich verdreifachen; und wenn man andrerseits fürchtete, daß diese Herabsetzung des Census auf die Hälfte des vorigen nicht mehr hinreichende Sicherheit böte, so würde man sich durch die Betrachtung beruhigen können, daß bei dem jetzigen Stande der Kapitalien, bei dem Zuwachs der Industrie, bei allen den verschiedenen Arten von Besitzthümern, welche der öffentliche Credit erschaffen hat, der Besitz eines unbeweglichen Gutes fast immer ein entsprechendes bewegliches Gut voraussetzen läßt.

„500 Fr. Steuern bilden demnach eine Gewähr, welcher man sich gänzlich vertrauen kann.

„Wir glauben daher unsern Wahlcensus gegen ernsthafte Vorwürfe gesichert. Er ist auf ein Maß gegriffen, welches nicht zu sehr beschränkend, noch von der andern Seite verschwenderisch ist. Unter diesen beiden Gesichtspunkten rechtfertigt er sich wenigstens durch seine Mäßigung.

„Nachdem wir nun die Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit bestimmt haben, besitzen wir alle Bestandtheile zur Bildung der Nationalrepräsentation. Allein welches ist die Zahl der Deputirten, und wie sollen sie auf die Departemente, wie auf die Bezirke im Departement selbst, vertheilt werden? Dies sind gewichtige Fragen, welche die ganze Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zogen.

„Die Restauration hat uns über diese verschiedenen Punkte

traurige Vorgänge hinterlassen; sie dienen uns wenigstens, um zu wissen, was wir zu vermeiden haben.

„Von 1816 — 1820 auf eine enge Grundlage berechnet, die nicht mehr als 258 Glieder gab, wurde, wie schon bemerkt, die Nationalvertretung nur in der Absicht der Beschränkung und eines bitteren Hohns vermehrt; indem man ein Privilegium schuf, sagte man dem Volke, daß man die Zahl seiner Repräsentanten vermehre.

„Nicht genug; die Beschränkung der Wahlrechte, welche man in den Personen erstrebte, ging nicht schnell genug; man suchte sie auch noch in der Gebietseintheilung, in der Mißachtung der Gewohnheiten, im Vergessen alles Anstandes. Was die Gesetze der Willkür verweigerten, suchte man oft durch örtliche Hindernisse zu erlangen. Das geringste lokale Hinderniß, das die Bürger in der Ausübung ihrer Rechte beengen konnte, ist zuweilen ein Glücksfund für die Partei geworden. Man speculirte auf die Beschwerlichkeiten eines Wegs oder die Markttage!

„Die Eintheilung, welche wir vorschlagen, und die man der gewissenhaften Arbeit eines Ihrer ehrenwerthesten Collegen (des Hrn. v. Rambüteau) verdankt, will diese ärgerlichen Zeichen der Schwäche, diese Armseligkeiten der Furcht verwischen. Die Wahl nach Bezirken wird die Bürger in alle Bequemlichkeit wieder einsetzen, worauf sie ein Recht haben, in die Mitte ihrer Gewohnheiten, in die Mitte ihres Verkehrs aller Art, gleichsam unter ein Dach.

„Die Bezirke werden also, dem Hauptprinzip nach, nicht untereinander gemischt, und dem Falle Preis gegeben, daß die einen die Vertretung der Interessen der andern entstellen; sie werden direkt und ausschließlich Wahlbezirke. Nur ist der Bezirk manchmal verdoppelt, und bildet einen zweiten Wahlbezirk, wenn die Wichtigkeit oder die Besonderheit der ört-

lichen Interessen dies vom Gesetz verlangen und rechtfertigen. Es gibt keine allgemeine Regel, ohne gewisse beschränkende seltene Ausnahmen; Sie werden anerkennen, daß die, welche wir vorgeschlagen, begründet sind.

„In allen Fällen ernennt ein Wahl-Colleg nicht mehr als einen Deputirten. Solchergestalt kann sich der Wähler stets in dieser einen Wahl personifiziren, und ist künftig den Gefälligkeiten und Vergleichungen nicht ausgesetzt, welche die Listeabstimmungen mit sich führen.

„Wir haben gesagt, daß es Bezirke gibt, die in zwei Wahlcollegien getheilt sind, oder vielmehr zwei Vertretungen, zwei Abstimmungen besitzen. Zum Beispiel in einer Anzahl bedeutender Städte wird ein Deputirter von der Stadt, ein anderer vom übrigen Bezirk ernannt. Durch diese Verdoppelung hat jeder Theil sein Loos; die unterschiedenen Interessen finden eine leichte Vereinigung, einen besondern Ausdruck; auf der einen Seite wird vielleicht der Mann der Industrie stehn, auf der andern der Gutsbesitzer; aber in keinem Fall wird Unterjochung eines Einflusses durch den andern, Bedrückung eines wirklichen Interesses durch eine eifersüchtige Nachbarschaft vorkommen, und dadurch wird immer eine allgemeine Treue der Nationalrepräsentation entstehen.

„Nach Durchgehung der Hauptpunkte des Gesetzes, müssen wir noch die Hauptabänderungen anzeigen, welche es in den gewissermaßen reglementären Theil des Wahlsystems einführt. Wir wissen alle, daß ein zu großes Mißtrauen das Princip aufstellte, daß der jährliche Besitz eines Guts eine Nothwendigkeit sey, um das Wahlrecht auszuüben. Die Beamten der gestürzten Regierung mochten wohl bösen Glauben von Seiten der Bürger leicht annehmen. Wir mußten solche Voraussetzungen von uns weisen; der Gesetzentwurf nimmt die Wirklichkeit, die Wahrheit selbst derjenigen Er-

werbungen, die im Augenblick, wo die Wahllisten gefertigt werden, an. Uebrigens sind die Erwerbsakten beträchtlichen Registrirgebühren unterworfen, und bringen in allen bürgerlichen Rechtsgeschäften so bedeutende Folgen hervor, daß man dem Gedanken an Scheinkäufe keinen Raum geben kann.

„Die Uebertragungen der Steuern waren bisher nur den Wittwen zu Gunsten ihrer Söhne, Enkel und Tochtermänner gestattet; diese Beschränkung hatte die Familien zu erdichteten und kostspieligen Akten verleitet; es waren Scheinverkäufe, die oft der Erhaltung der Gleichheit in den Theilungen gefährlich wurden. Es schien uns, daß man ohne Gefahr den Vater ermächtigen könne, in direkter Linie an jeden seiner Söhne die zur Wahl nöthigen Steuern abzutreten; es entsteht zwar daraus ein Zuwachs von Wählern, allein das Prinzip unsrer Regierung wird solchen Ausdehnungen niemals widerstreben.

„Die Oeffentlichkeit ist ein mächtiger und unsrer politischen Organisation wesentlich angehöriger Hebel; wir haben die Vortheile erweitert, welche sie bisher schon unserm Wahlsystem gebracht; künftig sollen, außer den allgemeinen Förmlichkeiten der Bekanntmachung der Wahllisten, diese Listen in ein Journal des Departements wörtlich eingerückt werden: in einer Zeit, wo das Lesen der Tagsblätter ein Bedürfniß aller Glieder der Gesellschaft ist, wird diese Bekanntmachung jeden Irrthum, jede Auslassung gewissermaßen unmöglich machen.

„Die Freiheit der Wahlen besteht ebenso in der Nichteinmischung der Regierung, wie in der Entfernung alles Einflusses der Verwaltung. Nach Zurückstellung des Rechts an die Wähler, ihren Präsidenten unmittelbar selbst zu wählen, konnten wir ohne Anstand die Unverträglichkeiten, die aus den Oertlichkeiten

entspringen, beseitigen, welche man theilweise schon in den frühern Gesetzen empfunden hatte. Deshalb stellt unser Entwurf das Prinzip auf, nicht allein, daß die Präfekten, Unterpräfekten und Militärcommandanten nicht in den Wahlcollegien gewählt werden können, welche eine Gesammtheit oder einen Theil der Wähler der Departemente oder Bezirke umfassen, wo jene Beamten verwalten, sondern daß jenes Verbot auch auf die übrigen Hauptbeamten anwendbar sey, welche in unmittelbarer Berührung mit der Bevölkerung stehen, wie die Generalprokuratoren und Prokuratoren, die General- und Bezirkseinnehmer, Steuer-, Domänen- und Douanen-Direktoren. Sie werden, meine Herren, diese neuen Ausnahmen in Uebereinstimmung mit dem Geiste eines Gesetzes, das dem Lande angehört, ohne Zweifel bereitwillig aufnehmen.

„Dies sind, meine Herren, die wesentlichen Verfügungen des Gesetzentwurfes, welchen wir Ihnen vorlegen; sie können als dessen Gedanke betrachtet werden. Wir haben uns bemüht, darin den Sinnspruch unsrer Revolution lebendig zu machen: Freiheit und Ordnung. Wir haben gestrebt, für eins dieser Prinzipien so viel zu thun wie für das andere, denn ihre wohlverstandene Auflösung enthält unsre ganze Gegenwart, unsre ganze Zukunft, und Frankreich erhebt eine mächtige Stimme, um beide zu fordern. Welches auch das Urtheil der verschiedenen Meinungen sey, man wird wenigstens nicht in Abrede stellen, daß unser Werk ein Werk der Offenheit, ohne furchtsamen Schrecken, wie ohne abenteuerliche Gefälligkeit, vorzüglich aber und sicher ohne machiavellistische Hintergedanken sey. Das große Prinzip der Selbstanordnung der eigenen Angelegenheiten der Nation findet sich auf eine weite und wahrhafte Weise in dem politischen Elemente aufgestellt, welches alle andern belebt. Jede ministerielle Einmischung in den geringsten Umstand des Wahlge-

schäfts und somit in die Wahl der Bevollmächtigten des Landes ist verschwunden; alle Beschränkungen der Ausübung dieses Wahlrechts sind gehoben; die Grundlage des Wahlrechts ist in dem Maße erweitert, welches uns mit dem Interesse eines großen Staates vereinbar schien, für welchen seine innere Ruhe ein Bedürfniß der Unabhängigkeit und der Kraft nach Außen ist.

„Die Macht der Intelligenz, welche die Civilisation unmittelbar repräsentirt, und welche unsre allmähligen Reformen erzeugt hat, hat ihre Stelle wieder eingenommen, die ihr in den Wahlcollegien gebührte, denn schon durch die neue Charte waren die Stufen der Wählbarkeit erniedrigt worden. Endlich ist eine ganz direkte Vertretung den Interessen der Oertlichkeiten mehr angepaßt, ohne daß die allgemeinen Interessen dabei leiden; und in dieser bessern Vertheilung der Wahlkräfte gibt die allgemeine Repräsentation zusammen der Deputirtenkammer eine größere Zahl als die bisherige, selbst mit Zurechnung der durch doppelte Wahl entstandenen, welche Wahl, statt einen erweiterten Ausdruck des Landes hervorzubringen, vielmehr der Repräsentation Frankreichs zu Gunsten Einiger ein Gegengewicht gab, und sie zum Nachtheil Aller beschränkte.

„Jenen, welche das Gesetz noch zu enge finden trotz so vieler erweiterten und neuen Mittel, antworten wir: betrachtet England und sehet zu, ob das Stimmrecht soweit herabsteigen soll, um käuflich zu seyn? Hat das allgemeine Wohl solche Fortschritte gemacht, ist die Bildung so allgemein, daß das Wahlrecht weiter gehen kann, da zum Beispiel, wo der, welcher dessen theilhaftig wird, es als nutzlos, und die Gesellschaft es als gefahrvoll betrachten könnte?

„Meine Herren, obgleich der Boden Frankreichs unter unsern Füßen hinlänglich befestigt ist, so ist die Klugheit

doch eine Tugend für Alle, für die Regierung eine Pflicht. Die Eroberungen der Freiheit sind unermeßlich, sie lohnen wohl die Mühe, sie durch einige Vorsicht zu bewahren; die Gegenwart lasse der Zukunft einiges zu thun übrig; unsre Wiedergeburt ist fruchtbar genug, um es seiner Zeit ohne Schmerzen hervorzubringen.

„Jene aber, welche durch die politische Freigebigkeit unsers Wahlsystems erschreckt seyn könnten, erinnern wir alle Rechte unsrer Revolution, mit andern Revolutionen nicht vermischt zu werden. Schnell wie der Sieg, war sie großmüthig wie die Gnade; sie besteht aus einer gleichen Empfindung, muß man sagen, aus gleicher Leidenschaft für Freiheit und Ordnung. Beim geringsten Zeichen von Unruhen, beim leisesten Lermgeschrei, wendet sich die Gesellschaft sofort nach der Seite, welche ihr bedroht scheint. Seit wir befreit sind, hat nicht die Freiheit selbst die Polizei gegen die Unordnung und Anarchie auf sich genommen? Man kann, man muß Vertrauen zu einer Revolution haben, die als einzig dasteht in den Jahrbüchern der Welt. Betrachtet jene Bürgergarde, die unter euren Augen das bis dahin unaufgelöste Problem löst, das Problem der Ordnung in der Freiheit, und so die Erinnerung des Juli durch die Tugenden des Dezembers noch verherrlicht. Bei diesem Schauspiel hat das alte Europa einiges von seinem Mißtrauen gegen die Freiheit verloren, und ganz Frankreich, welches von allen Seiten der Nationalgarde Beifall zollt, wird kein Mißtrauen gegen die freisinnigen Folgerungen der Revolution hegen, welche solche Pfänder der Weisheit zu geben hat.

„Sie wohnen, meine Herren, der Entwickelung des Systems der Regierung bei, Sie sehen die Institutionen, eine um die andere, entstehen, die versprochen waren. Bald wird es das Prinzip der Volkswahl in alle Theile unsrer gesell-

schaftlichen Organisation gepflanzt haben. Das Land wird sich mit der Anordnung aller seiner Angelegenheiten befassen; durch das Gesetz über die Nationalgarden vertheidigt es selbst den Boden, das Bürgerthum; durch das Wahlgesetz die politische Constitution; durch das Departemental- und Gemeindegesetz, wo das gleiche Prinzip der Volkswahl herrschen wird, wird es über den engern, aber unmittelbareren Interessen jeder Oertlichkeit wachen.

Also wird sich nach und nach die unermeßliche patriotische Aufgabe erfüllen, welche der Regierung des Königs durch jene Charte von 1830 zugetheilt ist, worin alle Keime einer vollständigen und endlichen Organisation der Freiheit niedergelegt sind, und außerhalb welcher kein Versprechen zu machen, keine Bedingung aufzulegen ist. Also wird sich mehr und mehr erweitern und befestigen die Grundlage eines Throns, welchen sämtliche Stimmen Frankreichs erhoben, und auf welchen eine jener hohen und so reinen politischen Redlichkeiten gesetzt ist, die keinen Zweifel über die Erfüllung der Versprechungen, keine Hoffnung auf gesetzwidrigen Anspruch erlaubt. Also wird zum ersten Mal der Welt forthin das Beispiel einer Revolution bleiben, welche nicht über ihre Grenzen erscholl, als um ihr Ende anzukündigen, einer Revolution, welche weder außerordentlicher Maßregeln bedurfte, noch außerordentlicher Gerichte, um den Sieg ihrer Grundsätze zu sichern; so wahr ist es, daß die Revolution des Juli die freie, einhellige Bewegung eines Volks ist, das ernst und feierlich das Scepter zurücknimmt, welches es nur aus Zerstreuung so lange in die Hände der Prinzen gelegt zu haben scheint, die sich desselben bedienten, um das Volk zu schlagen. In die Hände eines Königs, der ein ehrlicher Mann ist, hat es dieses Scepter niedergelegt, der Zukunft gewiß, womit dieser König sich befaßt.

Gesetzentwurf über die Wahlen zur Deputirtenkammer.

Art 1) Jeder Franzose, welcher die bürgerlichen und politischen Rechte genießt, und 25 Jahre alt ist, ist Wähler, wenn er sonst die Eigenschaften besitzt, welche dieses Gesetz festsetzt.

2) Berufen zur Ausübung der Wahlrechte sind alle höchstbesteuerten Bürger jedes Bezirks bis zum Betrag der doppelten Zahl der Wähler, welche auf den am 16. November 1830 geschlossenen Listen eingeschrieben sind.

3) Weiter sind Wähler:

1) Die Glieder der Departementalräthe, die Maires und Adjunkten der Städte von 4000 Einwohnern, oder der Hauptorte der Departemente und Bezirke;

2) Die Mitglieder und Correspondenten des Instituts, die Glieder der gelehrten Gesellschaften, welche das Gesetz errichtet oder ermächtigt hat;

3) Die Offiziere der Land- und Seetruppen, welche eine Pension von 1200 Franken wenigstens genießen, und einen wirklichen Wohnsitz seit drei Jahren im Wahlbezirk haben;

4) Die Doktoren einer oder mehrerer Fakultäten des Rechts, der Medizin, der Wissenschaften und schönen Künste, nach dreijährigem Wohnsitz im Wahlbezirk;

5) Die Lizentiaten einer Fakultät des Rechts, der Wissenschaften und Künste, welche auf das Verzeichniß der Advokaten oder Anwälte bei den Gerichtshöfen und Tribunalien eingeschrieben oder mit dem Vortrag einer der zur Fakultät gehörigen Materien beauftragt sind, nach dreijährigem Wohnsitz im Wahlbezirk;

6) Jene solcher Lizentiaten des Rechts oder der Wissenschaften und Künste, welche zwar weder als Advoka-

ten oder Anwälte bei den Gerichten eingeschrieben, noch mit dem Vortrag einer zur Fakultät gehörigen Materie beauftragt sind, aber einen zehnjährigen wirklichen Wohnsitz im Wahlbezirk darthun.

4) (Unbedeutend.)

5) Bezieht sich auf Departementalräthe.

6) Wenn die Zahl der Wähler Kraft des Art. 2 nicht 200 beträgt, so wird diese Zahl aus den folgenden Höchstbesteuerten ergänzt.

7) Die Steuern, welche das Wahlrecht übertragen, sind: die Grund-, Personal- und Mobiliar-, die Thür- und Fenstersteuer, und die Zusatzcentimen (für Verwaltungskosten und öffentliche Arbeiten) und die Patentsteuer.

8) Alle Steuern zählen, welche ein Bürger im Königreich besitzt, ferner die der minorennen Kinder dem Vater, und die der Frau dem Manne.

9) Nur die Steuern gelten, welche man vor der ersten Revision der Wählerlisten zahlt; die Gewerbsteuer nur, wenn sie ein Jahr vorher entrichtet wurde.

10) Betrifft die Ueberlassung der Steuern an Söhne und Enkel, Tochter- und Enkelinmänner; wobei der Vater das Wahlrecht behält, wenn er noch hinlängliche Steuern hat.

13) Niemand kann das Wahlrecht in zwei Wahlbezirken ausüben.

Titel II. Vom politischen Wohnsitz.

11) 12) Der politische Wohnsitz jedes Franzosen ist in dem Wahlbezirk, wo er seinen wirklichen Wohnsitz hat; doch kann er ihn dahin verlegen, wo er direkte Steuern zahlt, und muß es nur 6 Monate zuvor beim Hypothekenamt anzeigen.

Titel III. Von den Wahllisten.

14) Die Wahllisten sind bleibend und werden nur jährlich revidirt.

15) Diese Revision machen die Maires unterm Vorsitz des Kantonsmaires.

16) In den Städten geschieht sie durch den Maire und die drei ältesten Gemeinderäthe.

17) Die Liste geht von hier an den Unterpräfekt, von diesem mit seinen Bemerkungen

18) an den Präfekt, welcher vom 1. Juli an zur allgemeinen Revision der Listen schreitet.

19) Er fügt die Bürger hinzu, von welchen er erkennt, daß sie die gesetzlichen Eigenschaften haben und diejenigen, welche zuvor ausgelassen worden. Er streicht 1) die gestorbenen, 2) diejenigen, deren Einschreibung durch die zuständige Behörde für nichtig erklärt worden. Er bezeichnet als der Streichung unterworfen: 1) diejenigen, welche die erforderten Eigenschaften verloren haben, 2) deren Einschreibung er als ungesetzlich betrachtet, obgleich dieselbe nicht angegriffen worden. Er hält ein Register über alle seine Entscheidungen. Er führt die Gründe an und die Beweisstücke.

20) Die also berichtigten Listen werden am 15. August in jedem Kantonsort angeheftet und auf der Amtsstube des Maires hinterlegt, damit Jedermann Einsicht davon nehmen könne. Sie werden gleichfalls auf der Präfektur und Unterpräfektur aufgelegt und in ein Journal des Bezirks oder Departements eingerückt. (Das Uebrige betrifft die Form der Liste.)

21) Die Kundmachung des Art. 20 gilt für Eröffnung der Entscheidungen an die Individuen, deren Einschreibung angeordnet worden. Die provisorischen Entscheidungen wegen Ausstreichung derjenigen, die gesetzwidrig eingeschrieben waren, sind binnen zehn Tagen den Betheiligten zu eröffnen. Diese Eröffnung geschieht wie jene an die Geschwornen gemäß Art. 389 des Strafprozeßgesetzes.

22) Nach der Verkündung der Liste darf keine Aenderung

mehr darin gemacht werden, als kraft einer Entscheidung, welche der Präfekt im Präfekturrath erläßt, in nachbezeichneten Formen.

23) Vom 15. August an, als dem Tage der Kundmachung, wird bei dem Präfekturrath ein Register eröffnet, zur Eintragung aller Reklamationen, worüber ein Schein auszustellen ist.

24) Jeder, der nicht oder gesetzwidrig eingeschrieben ist oder sich sonst über einen Irrthum zu beklagen hat, kann bis zum 30. September sein Beschwerde mit Belegstücken eingeben.

25) Binnen gleicher Frist kann jeder auf der Wahlliste Eingeschriebene die Einschreibung jedes andern Bürgers, der die gesetzten Eigenschaften hat und nicht eingetragen ist, so wie die Ausstreichung jedes ungesetzlich eingetragenen und die Berichtigung jedes andern Irrthums in der Liste verlangen.

26) Keine solche Reklamation, wenn sie durch dritte geschieht, ist annehmbar, wenn nicht der Beweis beigefügt ist, daß sie dem Betheiligten notifizirt worden, welcher von da an zehn Tage zur Antwort hat.

27) Der Präfekt entscheidet im Präfekturrath binnen fünf Tagen, und motivirt die Entscheidung, welche jeder Partei eröffnet wird.

28) Alle vierzehn Tage wird das Verzeichniß der Berichtigungen in Folge dieser Entscheidungen bekannt gemacht ꝛc.

29) Am 16. Oktober schreitet die Commission (der Maires?) zum Abschluß der Listen, welche samt Berichtigungen ꝛc. am 20. öffentlich angeschlagen werden.

30) Von jetzt kann keine Veränderung mehr geschehen als in Kraft folgender Artikel.

31) Jede Partei, welche sich durch den Beschluß der Commission verletzt glaubt, hat ein Recht zur Klage beim Gerichtshof, welche bei Strafe der Nichtigkeit sowohl dem Präfekten als den Betheiligten binnen zehn Tagen zu notifiziren ist.

Eine Klage über Nichteinschreibung eines Dritten kann nur von diesem selbst erhoben werden.

Die Sache wird summarisch verhandelt, mit Beseitigung aller andern Geschäfte, und ohne Anwendung von Anwälten. Die Akten werden unentgeltlich registrirt.

Der Gegenstand wird durch einen Richter in öffentlicher Sitzung vorgetragen und nach Anhörung des Staatsprokurators entschieden.

Bei einer Cassationsberufung gilt dasselbe.

32) Die Klage wegen Ausstreichung bewirkt Aufschiebung derselben.

33) Der Präfekt berichtigt die Liste in Folge der gerichtlichen Entscheidung.

34) Der Steuereinnehmer ist verbunden, jeder auf der Liste stehenden Person von ihr oder von jeder andern Person, wovon Art. 25 spricht, den Steuerauszug, gegen 25 Centimen, auf freiem Papier zu ertheilen, ꝛc.

35) Von den jährlichen Listen und berichtigenden Verzeichnissen wird jedem Buchdrucker auf Verlangen Abschrift gegeben, um sie nach Belieben abzudrucken.

36) Zu welcher Zeit eine allgemeine oder theilweise Wahl vor sich gehe, es darf keine andere Berichtigung der Listen geschehen als wovon Art. 9 handelt, und das Wahlcollegium wird blos aus den Personen berufen, die darauf stehen.

Tit. IV. Von den Wahlcollegien.

37) Die Zahl der Deputirten jedes Departements ist nach dem beigefügten Verzeichniß bestimmt.

38) Jeder Deputirte ist durch ein Wahlcolleg ernannt.

39) Die Eintheilung der Departemente und Wahlbezirke geschieht nach der Anlage.

40) Die Wahlversammlung beruft der König, in den Städten, welche er bezeichnet. Sie können sich mit keinen

andern Dingen als mit dieser Wahl befassen. Jede Erörterung, jede Berathung ist ihnen untersagt.

41) Die Wähler bilden eine Versammlung, sofern ihre Zahl 600 nicht übersteigt; im andern Fall theilt sich der Bezirk in Sectionen, wovon eine nicht weniger als 300 Wähler haben darf. Jede Section wirkt unmittelbar zur Ernennung des Deputirten mit, den das Collegium zu wählen hat.

42) Der Präsident des Tribunals oder in Ermangelung der Maire der Stadt ist provisorisch Präsident des Collegiums. Die 4 jüngsten Wähler sind provisorisch die Stimmensammler. Dieses also gebildete Büreau wählt den Secretär. Wo der Bezirk in mehre Sectionen sich theilt, präsidirt die erste der Gerichtspräsident, die zweite der Maire, die folgenden die Richter nach dem Dienstalter. Stimmensammler sind die 4 jüngsten Wähler jeder Section.

43) Die Liste der Wähler bleibt während des Wahlgeschäfts im Saal angeheftet.

44) Zuerst wählt das Collegium den Präsidenten und Stimmensammler; dieses Büreau dann den Secretär.

45) Der Präsident hat allein die innere Polizei. Keine bewaffnete Macht kann ohne seine Aufforderung in den Saal oder in den Zugängen zum Ort der Versammlung seyn. Die Civil- und Militärobrigkeiten sind verpflichtet, seinen Anforderungen Folge zu leisten.

Wenigstens drei Glieder des Büreau müssen beständig gegenwärtig seyn.

Das Büreau entscheidet vorläufig über die Schwierigkeiten, welche sich in Ansehung der Wahl erheben. Jede Beschwerde, wie die begründete Entscheidung, ist ins Protokoll einzutragen; die Belege werden beigefügt.

Die Deputirtenkammer entscheidet definitiv.

46) Niemand darf stimmen, der nicht auf der Liste steht.

Jedoch hat das Büreau über die Reklamation aller derjenigen zu verfügen, welche eine Entscheidung eines Gerichtshofs bringen, wornach sie Glieder des Collegiums sind.

47) Der Präsident und die Stimmensammler werden nach der einfachen Mehrheit ernannt.

48) Vor der ersten Abstimmung leistet jeder Wähler den Eid.

49) Jeder aufgerufene Wähler empfängt vom Präsidenten einen offenen Stimmzettel. Er schreibt oder läßt schreiben seine Stimme geheim an einem hiezu bereiteten Tisch, der vom Tische des Büreaus geschieden ist. Hierauf stellt er den Stimmzettel geschlossen dem Präsidenten zu, der ihn in ein hiezu bestimmtes Kästchen thut.

50) Der Tisch vor dem Präsidenten und dem Stimmensammler wird so gestellt, daß die Wähler während der Eröffnung der Zettel um denselben herum gehen können.

51) Namen und Bezeichnung jedes Wählers und seine Ziffer auf der Liste werden bei Abgabe des Stimmzettels durch den Stimmensammler oder den Sekretär eingeschrieben, der seinen eigenen Namen am Rande einträgt. Jede Abstimmung bleibt wenigstens 6 Stunden offen, wird um 3 Uhr des Abends geschlossen, und in derselben Sitzung eröffnet.

52) Ist das Stimmkästchen eröffnet und die Zahl der Stimmzettel geprüft, so nimmt ein Stimmensammler einen Stimmzettel nach dem andern, eröffnet ihn, gibt ihn dem Präsidenten, der ihn mit lauter Stimme vorliest und einem andern Stimmensammler zustellt. Das Ergebniß jeder Stimmung ist auf der Stelle bekannt zu machen.

53) Gleich nach der Eröffnung werden die Stimmzettel in Gegenwart der Versammlung verbrannt.

54) Wo mehre Sectionen sind, geschieht die Wahl ebenso in jeder; das Ergebniß einer jeden wird dem Büreau der

ersten Section sogleich überbracht, welches die Zählung aller Stimmen vereint.

55) Niemand ist bei den ersten zwei Abstimmungen gewählt, wenn er nicht wenigstens ⅓ mehr eine Stimme von allen Gliedern hat, die das Wahlkollegium bilden, und nicht die Hälfte, mehr eine, aller, die wirklich gestimmt haben.

56) Wenn in den zwei ersten Abstimmungen die Wahl nicht vollendet wird, ruft das Büreau zwei Candidaten aus, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei der dritten Abstimmung können die Stimmen gültiger Weise nur einem jener beiden gegeben werden.

Die Ernennung geschieht durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

57) Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Alter.

58) Die Sitzung jedes Collegiums dauert höchstens 10 Tage. Es kann nur eine Sitzung und eine Abstimmung jeden Tag Statt finden. Die Sitzung wird sofort aufgehoben, vorbehaltlich der Entscheidungen des Büreau über die ihm vorgebrachten Reclamationen.

Titel V. Von der Wählbarkeit.

59) Niemand ist wählbar, wenn er nicht 30 Jahre alt ist und 500 Franken direkte Steuern bezahlt, vorbehaltlich des im Artikel 33. der Charte vorgesehenen Falls.

60) Die Steuerabtretungen zum Behuf des Wahlrechts sind ebenfalls für das Recht der Wählbarkeit gestattet.

61) Keine Behörde außer der Deputirtenkammer selbst ist Richter über die Bedingungen der Wählbarkeit.

62) Wenn die Wahlkollegien eines Departements Deputirte, die daselbst ihren politischen Wohnsitz nicht haben, in größerer Zahl wählen, als der Art. 36 der Charte gestattet, so bestimmt die Kammer durchs Loos unter den Bezir-

ken, die Fremde gewählt haben, denjenigen Wahlbezirk, welcher zu einer neuen Wahl schreiten soll.

63) Ein von mehrern Bezirken gewählter Deputirter erklärt seine Auswahl der Kammer binnen Monatsfrist von Eröffnung der nächsten Session an; andern geschieht diese Bestimmung durchs Loos.

64) Die Präfekten ꝛc. (s. oben Motive) können in einem Wahlbezirke, der ganz oder zum Theil ihren Amtsbezirk ausmacht, nicht zu Deputirten gewählt werden. Wenn sie durch Entlassung oder sonst ihre Amtsverrichtungen niederlegen, sind sie erst 6 Monate nach Wiederbesetzung ihrer Stelle wählbar.

Titel VI. Allgemeine Verfügungen.

65) Wenn eine Deputirtenstelle erledigt wird, so muß das Wahlkollegium binnen Monatsfrist versammelt werden.

66) Die Deputirtenkammer allein hat das Recht, die Entlassung eines Deputirten zu empfangen.

67) Die Deputirten empfangen weder Gehalt noch Entschädigung.

Alle frühere Gesetze, Verordnungen ꝛc. sind abgeschafft.

(Fortsetzung folgt.)

Der Graf Kergorlay, oder über politische Discussion.

In einer Zeit politischer Umwälzungen aller Art, welche, wie sanft und milde sie sich verwirklichen, immer ein neues, dem Vorigen mehr oder weniger entgegengesetztes System erzeugen, immer eine Art von Besiegten zurücklassen, welche in ihrer Niederlage selbst oft nur neue Kraft, wenigstens neue Erbitterung, neue Kampflust schöpfen, und

Sieger, welche, wie großmüthig, wie geneigt sie seien, den Ueberwundenen zu vergeben und selbst an den Wohlthaten oder Vortheilen des neuen Systems sie Theil nehmen zu lassen, gleichwohl eine große Empfindlichkeit und Reizbarkeit, ein gewisses Mißtrauen, einen Hang zur Verdächtigung behalten, und die eine aufrichtige Unterwerfung der Gegner für erheuchelt oder als einen Fallstrick, und jede Gegenbemerkung sofort als Widersetzlichkeit zu betrachten in den Fall kommen; — in einer Zeit vollends, wo der kaum errungene Sieg einer Partei oft dem Siege der Gegenpartei weichen muß, wo der entschiedenste Triumph immer noch einer Gegenwirkung Raum läßt, welche desto drohender und gefährlicher ist, je stärker die überwundene Partei bleibt, von der sie ausgehn kann: in solcher Zeit, sag' ich, wird es nicht als überflüssig betrachtet werden, sich über die Frage zu verständigen: Welches ist das constitutionelle Recht der politischen Discussion? welches ist seine Grenze, außerhalb welcher die Verletzung, das politische Verbrechen anfängt? Viel von seiner Gefährlichkeit würde der Gegenstand verlieren, wenn die Todesstrafe abgeschafft wäre; die Gefährlichkeit vermindert sich ferner da, wo alle politische Vergehen von Geschwornen beurtheilt werden, sofern deren Wahl nicht etwa in der Hand der Faktionen liegt, somit der Parteihaß nicht in die heilige Gerichtsstube selbst übertragen wird. Der sehr liberale Tracy hatte den menschenfreundlichen Vorschlag in der französischen Deputirtenkammer gemacht, die Todesstrafe überhaupt abzuschaffen; die Regierung, der König selbst, hatte seinen Beifall erklärt, die Kammer schien beistimmen zu wollen, mußte aber die Sache fallen lassen und sich durch eine Wendung herausziehen, welche der Regierung hätte gefährlich werden können: denn das Volk betrachtete die großartige Maßregel als ein Mittel zur Rettung der angeklagten Exminister, was sie ohne Zweifel im Sinne der

Mehrheit der Kammer auch war. Der Seinepräfekt nannte die Maßregel eine unzeitige und beschwichtigte damit die Aufregung der Stadt Paris. Aber auch da, wo die Todesstrafe allgemein oder für politische Verbrechen abgestellt und das Urtheil Geschwornen anvertraut ist, behält die Sache noch immer hohe Wichtigkeit; die persönliche Freiheit, Ehre, Vermögen, politische und bürgerliche Existenz von Tausenden hängen oft davon ab, und, was fast noch wichtiger ist, alle politische Discussion hört auf, wenn die überwiegende oder gar triumphirende Partei ihre Gewalt mißbraucht oder nur mißversteht. Von willkürlichen, absoluten Staaten ist hier noch keine Rede, weil diese überhaupt kein Recht politischer Discussion anerkennen, oder wenn sie auch die Miene sich geben, ein solches gestatten zu wollen, die öffentlichen Gewissen der Herrschenden so reizbar, die der Gehorchenden so eingeschüchtert sind, daß an Freiheit der Discussion nicht zu denken, und Schweigen nicht nur das Räthlichste, sondern auch das Ehrenvollste und Beste ist, da das verdiente oder erheuchelte Lob, womit man den gelindesten Tadel einzuschwärzen suchen muß, immer einen Schatten wirft, und die öffentliche Meinung immerhin verfälscht.

Preußen z. B., dessen gerechter, weiser und kräftiger Regierung, abgesehn vom Absolutismus, der die Grundlage bildet, ich gewiß volle Anerkennung zolle, ist ganz in dieser Lage. Wie oft die Augsburger allgemeine Zeitung Correspondenzartikel aus Berlin oder andern wirklichen oder angeblichen Gegenden liefert, beinahe nie und nirgend ist ein leiser Tadel gewagt, wozu es doch ohne Zweifel auch dort Gelegenheit gibt; hingegen die Anpreisung der Weisheit, Gerechtigkeit und Festigkeit ist dergestalt das immer wiederkehrende Thema, der ewige Refrain, daß es dem unbefangensten Leser zum Ekel gereicht. Selten ein Artikel, der nicht auf die Constitutionen

anderer Staaten mit Verachtung hinweist und überhaupt alles Verfassungswesen als nichtig darstellt gegenüber der musterhaften Verwaltung Preußens, die Gesetz und Verfassung überflüssig machen soll. Nun erscheine aber einmal eine Constitution in Preußen selbst, so werden wir mit tausend Stimmen die Maßregel, das Glück, das Heil, das sie bringt, noch ehe sie ins Leben tritt, und den Tadel des Vergangenen zu gleichem Ekel wiederholen sehn. Dies ist, ich gestehe es offen, in meinen Augen keine politische Discussion, sondern Salbaderei, Lobhudelei, Wohldienerei, politische Nichtigkeit. Ehre man, erkenne man an, was ehrenwerth, anerkennungswerth ist; und was Tadel verdient, was gebrechlich und faul ist, bezeichne man auch als solches, frisch von der Leber weg, wie die Zeit es gebietet, wie es den Fürsten, den Regierungen und dem Vaterlande Noth thut.

Ganz anders in Oestreich: die Regierung geht ihren stillen Gang, gestattet keinen Tadel, lobt sich aber auch nicht und fordert keine Schmeichelei; sie will alles Aufsehn vermeiden und scheint zu wünschen, daß man gar nicht von ihr rede. Sie hat ohne Zweifel ihre guten Gründe.

Wiederum anders ist es in jenen Staaten, wo nicht blos der Absolutism, das heißt der Wille des Fürsten oder deren, die ihn leiten, das Gesetz vertritt, und wo somit der Wille, wie in Preußen, ein aufgeklärter, gerechter und gemäßigter ist oder seyn kann, sondern wo der Despotism herrscht, von Recht gar nicht, sondern nur von Gnade und Willkür die Rede seyn kann. Auf Willkür, Betrug, Arglist, Heuchelei und Schrecken gebaut, kennt die herrschende Partei keine andere Waffen als diese: der Galgen ist das A und O der politischen Discussion.

Eine wahre politische Discussion findet also nur in freien constitutionellen Staaten Raum; hier ist sie aber auch eine Nothwendigkeit; der Constitutionalism ist wesentlich auf Fort-

schritt, Entwickelung gebaut, oder vielmehr einzig dazu vorhanden; freie Entwickelung aller Kräfte ist sein Zweck, sein Ziel, seine Aufgabe. Daraus folgt aber, daß die freie politische Discussion eben da am nöthigsten ist, wo eine Umwälzung erfolgte, oder auf irgend eine Weise ein neues System eingeführt worden ist. Man wendet ein, daß das neue System erst der Erstarkung und festen Begründung bedürfe, somit keinerlei Angriffe ertrage; daß solche Angriffe zu neuen Aufreizungen führen und selbst der überwundenen oder zurückgetretenen Partei nun gefährlich werden können; daß die Hoffnungen derselben aufrecht erhalten und leicht in Versuche zu neuen Reactionen verwandelt werden könnten u. s. w. Ich erwiedere: ein System, es sey alt oder neu, das die Begriffe der Gegner wirklich fürchtet, taugt nicht, somit sind die Angriffe sogar Pflicht; und ist die Furcht nur vorgespiegelt, so versteckt sie bösartige Absichten der anhängenden Partei. Ist das System aber an sich gut, so kann es durch die unbegründeten Angriffe der Feinde nur befestigt werden, und da es, wie alles Menschliche, immerhin seine Mängel haben oder in seiner Entwickelung zeigen wird, so ist die Gegenrede sogar kostbar, und von der Regierung auf alle Weise zu begünstigen. Eine besiegte Partei ist minder gefährlich, wenn man ihr Luft läßt, ihre Klagen, ihre Beschwerden auszuhauchen, als wenn man ihr den Mund stopft, wo sie auf geheime Untriebe, finstere Werke des Verraths beschränkt ist, indeß, wenn sie frei reden darf, Unbesonnene leicht die geheimsten Absichten verrathen und die Partei selbst compromittiren. So sind z. B. jetzt die Gazette de France und die Quotidienne von unschätzbarem Vortheil für die neue französische Regierung. Diese Blätter verrathen die Absichten und Bestrebungen, Wünsche und Hoffnungen der gestürzten Partei auf jeder Seite, und enthalten überdies Bemerkungen, War-

nungen, Hinweisungen auf das Treiben der exaltirten liberalen Parteien, wofür die Regierung nicht dankbar genug seyn kann.

Hiemit ist der Standpunkt angedeutet, von welchem aus, meines Erachtens, der Prozeß gegen den Grafen Kergorlay beurtheilt werden muß.

Da dieser Prozeß jedoch Veranlassung hier seyn soll, die Frage der politischen Discussion zu erörtern, so muß ich noch einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Es ist ein constitutioneller Satz, womit Jedermann übereinstimmt, daß eine Opposition nützlich, ja nothwendig sey. Will man diese Opposition blos auf die gesetzgebende Versammlung beschränken? Dies wäre sicher ein großer, gefährlicher Irrthum. Ich halte dafür, daß die Opposition in jedem Richtercollegium, selbst im Kabinette, im Staatsrath und wo möglich überall bestehe, wo eine Action der öffentlichen Gewalt ist: denn die Opposition ist die wahre Controlle, der Wächter dieser Gewalt, der sie am gewissesten vor Abirrungen, Anmaßungen, sie selbst zerstörenden Schritten bewahrt; der dem Richter die Unparteilichkeit und das Vertrauen aller Parteien sichert; der die Regierung und ihre Organe auf entgegen gesetzte Bedürfnisse aufmerksam macht; der der öffentlichen Meinung, der Presse, Anlaß gibt, sich auszusprechen, zu entwickeln, sich auf das rechte Maß zu beschränken. Wie kostbar, wie wohlthätig hätten die liberalen Journale Frankreichs, in der Hauptstadt, wie in den Departementen, dem Ministerium Polignac und den Ministern persönlich seyn können, wenn sie solche zu benutzen, zu achten gewußt hätten! Um sie schweigen zu machen, um ihre einzigen Freunde, welche sie vor gefährlichen Maßregeln so laut, so ernst warnten, zu beseitigen, ersannen sie den Staatsstreich der Censur. Ihr Fall könnte lehrreich seyn; der Prozeß Kergorlay's aber, dünkt mich,

zeigt, daß die neue Regierung die rechte Lehre noch nicht daraus gezogen hat, so viel sie den Journalen, mehr aus Drang der Umstände als aus Ueberzeugung, wie es scheint, nachsieht.

Alles Bisherige betrifft die politische Seite der aufgestellten Frage, welche aber nicht blos die Nützlichkeit, Räthlichkeit und Nothwendigkeit der freien politischen Discussion, sondern auch das constitutionnelle Recht dazu umfaßt. Wir schreiten jetzt zur Betrachtung der rechtlichen Seite, wobei ich mich ganz kurz fassen will, da ohnehin nächstens von Preßfreiheit überhaupt in diesen Blättern geredet werden wird. Die Frage: welches ist das constitutionnelle Recht zur politischen Discussion? enthält gewissermaßen die Antwort in sich selbst, ein constitutionnelles Recht gründet sich auf die Constitution; in ihr findet sich Maß und Umfang, wie die Schranke des Gebrauchs. Indessen gibt es auch ein allgemeines constitutionnelles Staatsrecht, von dessen Standpunkt aus die Frage auch im Allgemeinen erörtert und beantwortet werden kann. Wenn es sich von gerichtlicher Anwendung, von Entscheidung eines bestimmten Falles handelt, so muß allerdings die besondere Constitution, das besondere Gesetz des betreffenden Staates zur Richtschnur dienen. Was daher den Prozeß gegen den Grafen Kergorlay betrifft, so gibt die französische Charte und die besondere französische Gesetzgebung die Regel, worauf wir nachher zurückkommen werden, um unsre Ansicht bestimmter durch Anwendung auf einen gegebenen Fall hervortreten zu lassen. Für unsern Hauptzweck aber müssen wir uns an das allgemeine constitutionnelle Staatsrecht, mit andern Worten, an die constitutionnelle Vernunft halten. Und was spricht diese? Was will sie? Ey, Preßfreiheit, und zwar ganz vorzüglich für politische Erörterungen; Freiheit der Gedanken, der Rede, der Presse stellt sie als ein ewig unveräußerliches Recht jedes Mitglieds der Staatsgesellschaft auf.

Soll ich Autoritäten anführen? Es gibt eben so viele und gewichtvolle Autoritäten entgegen. Ich berufe mich auf die einzig gültige Autorität, die der Erfahrung, welche die Unentbehrlichkeit dieser Freiheit darthut, somit ihr Recht begründet. Um diese Erfahrung in ihrer ganzen Stärke und mit einem einzigen Beispiele aufzustellen, will ich blos an das erinnern, was für unermeßliche Dienste die Preßfreiheit in Frankreich vor und nach dem 25. Juli geleistet hat. Ueber diese Dienste ist nur Eine Stimme; selbst ihre bittersten Feinde, die Ordonnanzen des 25. Juli und der sie motivirende Bericht an den König, wissen nicht Worte zu finden, um ihre Indignation auszudrücken. Allerdings hat die Presse die besten Dienste nicht der Regierung, sondern dem Volke, der ganzen gesitteten Welt geleistet; allein, wenn die Regierung keine Frucht daraus zog, so ist es lediglich ihre Schuld und sie durfte nur den Warnungen, die mit wachsender Strenge auf dieselbe eindrangen, Gehör geben, und der Thron Karl's X. stände noch. Wer ist, der die Presse noch anzuklagen wagt? Ist sie es nicht, welche das französische Volk zur Freiheit, aber noch mehr zur Milde, zur Großmuth, zur Festhaltung der Ordnung, zur Achtung des Gesetzes erzog? Gewiß wäre die Revolution auch ohne sie, etwas später, erfolgt, und welches Schicksal würde dann den Bourbonen, den Exministern, den Jesuiten und den Hofschranzen bereitet worden seyn?

Man sagt vielleicht, dies beweise allenfalls die Nützlichkeit und höchstens die Nothwendigkeit der Presse in gewissen Fällen, nicht das Recht. Allein was nützlich ist, ohne rechtswidrig zu seyn, was nothwendig ist im Staatsleben, ist auch ein Recht; und was ist die beste Begründung alles Rechts im Staate? Die Nothwendigkeit, welche die Verzichtung der Willkür aller Nichtberechtigten bedingt. Und sieht man von den positiven Bestimmungen ab, um sich an das reine

natürliche Staatsrecht zu halten, so weiß dieses noch weit weniger von einer Beschränkung, es spricht unumwunden die freie Gedankenmittheilung aus, stellt sie, wie gesagt, als ein ewig unveräußerliches Recht des Menschen und Bürgers auf, schon zum Voraus jede Hemmung, jede Schranke verdammend, welche in wirklichen Staaten unter irgend einem Vorwande versucht werden wollte.

In der That gibt es auch keine irgend liberale Verfassung, welche nicht die Preßfreiheit als Grundsatz erklärte; und ihre entschiedensten Feinde wagen nicht, gegen die Presse selbst sich zu erheben, sondern nur gegen den Mißbrauch: der Mißbrauch ist es, gegen welchen alle redlichen und unredlichen Angriffe gerichtet sind. Mißbrauch! Worin besteht der Mißbrauch? Wann ist ein Mißbrauch vorhanden? Wie der Gebrauch der Presse auf einem rechtlichen und einem politischen Grunde beruht, so kann auch der Mißbrauch die eine oder andere Natur an sich tragen. Ein Mißbrauch von der Rechtsseite kann nur vorhanden seyn, wenn er das Recht eines Andern verletzt. Ist dieses Recht ein Privatrecht eines Einzelnen, eines Standes, einer Gesellschaft, so wende sich der Verletzte an den gesetzlichen Richter des Landes, wenn er mag, und nicht vorzieht, auf demselben Wege, worauf der Angriff geschah, sich zu vertheidigen, durch die Presse; oder, was in der Regel das Klügste ist, ganz zu schweigen und die Verleumdung zu verachten. Ist der Angegriffene die Regierung, so ist die Nothwendigkeit der Vertheidigung durch die Presse unabweisbar, denn kein Urtheil des Gerichts ist im Stande, die Regierung zu vertheidigen; nur Schmähungen, persönliche Verleumdungen könnte der Richter bestrafen, niemals einen Angriff auf die Regierungshandlungen, welcher sehr unschicklich, ungerecht, unsittlich, aber kein Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung seyn kann, weil damit die Frei-

heit der politischen Discussion vernichtet wird, weil der Richter, der einen Privathandel schlichten soll, zum Richter über eine Regierungshandlung, zum politischen Tribunal erhoben wird, was alle Begriffe verwirrt und der Würde der Regierung nachtheiliger ist, als alle Angriffe der Presse. Wie oft die Bourbonische Regierung Frankreichs den Richter anrief, wie oft sie Verurtheilungen, zum Theil schwere Verurtheilungen erwirkte, nie ging sie ohne neue, tiefere Wunde aus dem gerichtlichen Kampfe hervor. Nur wenn die Presse die Existenz des Staates oder der Regierung angreift, zum Umsturz der Verfassung oder der Regierung auffordert, zum Bürgerkrieg reizt oder den Feind in's Vaterland ruft, dann ist ein Verbrechen vorhanden, ein schweres Verbrechen, das nicht ungeahndet bleiben darf, wiewohl selbst hier der Fall in der Regel von der Art seyn wird, daß es klüger und würdevoller von der Regierung ist, den Angriff zu verachten. Es ist immer ein Zeichen der Schwäche, immer Gebrechlichkeit, wenn die Regierung anderer Mittel zur Erhaltung bedarf, als jener, die in ihrem eigenen Schwerpunkt, in ihrem Bewußtseyn, ihrer Kraft und gesetzlichen Handlungsweise ruhen. Nur in sehr kritischen Umständen kann ein Angriff, eine Aufforderung der Presse nachtheilig wirken; die Regierung hat die Aufgabe, solche kritische Umstände durch Weisheit und Gerechtigkeit zu verhüten; sind sie aber ohne ihre Schuld entstanden, so ist es mehr als Mangel an Vaterlandsliebe und Bürgersinn, ihre Verlegenheiten zu mehren; dann wende sie sich an die gesetzgebende Versammlung, welche sich nicht weigern wird, die Regierung für die Zeit der Gefahr mit außerordentlichen Mitteln auszurüsten, wenn es Noth thut.

Schwieriger ist die Sache in Ansehung eines Mißbrauchs der Preßfreiheit von der politischen Seite. Es ist keine Begriffsbestimmung möglich, und will ihn das Gesetz doch

aufnehmen, so wird der Begriff zum Wachs, welches die Laune, die Willkür, die Persönlichkeit in beliebige Form drückt. Wie immer das arme Blatt sich wende und drehe, die Susceptibilität der noch ärmern Regierung wird sich verletzt finden, eine strafbare Tendenz in jeder Aeußerung, die nicht ein überschwengliches Lob anschwellt, in jeder Andeutung oder Anspielung ein Staatsverbrechen entdecken. Die Geschichte der Preßfreiheit und der Censur, wenn man sie kennete, würde den beständigen Hader der Regierungen und Machthaber mit der Presse in allen Nüancen und Schattirungen darstellen. Man muß sich zwar in dieser Hinsicht auf Frankreich beschränken, weil England nur sehr selten das abgeschmackte Beispiel der Verfolgung eines politischen Schriftstellers gibt, und andere Länder dergleichen Debatten in ihre Aktengewölbe begraben. Aber Frankreich genügt. Wer den scandalösen Prozessen gegen politische Blätter und Schriftsteller in den 15 Jahren der bourbonischen Wirthschaft zugesehen, muß mit unüberwindlichem Ekel davon erfüllt seyn. Statt aller Beispiele darf man nur den Prozeß gegen Kergorlay lesen, welcher zu vorstehenden Bemerkungen Veranlassung gegeben hat. Wiederhohlt er nicht in seiner Vertheidigung, was sein Brief enthielt, noch weit stärker und giftiger? Wiederholt er es nicht an heiliger Gerichtsstelle, in feierlicher Sitzung, vor dem höchsten Gerichtshofe Frankreichs, im Angesicht des repräsentirten Europas? Man hat seine Vertheidigung als höchst unschicklich getadelt, mit Recht; was nun weiter? Hätte man sie hemmen sollen? Freilich möchten wenige Länder, wenige Gerichte seyn, wo eine solche Vertheidigung geduldet würde: was beweist dies? Daß die Civilisation in diesem Punkte noch keine großen Fortschritte gemacht hat. Die Vertheidigung eines politisch Angeklagten des Anstandes wegen beschränken, heißt sie vernichten. Der Richter kann einen

solchen Angeklagten, der vor seinen Augen gleichsam recidiv wird, zurechtweisen, wenn er will strenger strafen, aber darum ist der Anstoß, das öffentliche Aergerniß nicht minder vorhanden.

Doch die Unzweckmäßigkeit solcher gerichtlichen Verfolgungen hat man allerwärts, selbst die franz. Exminister haben sie eingesehen, und darum wie überall ihre Zuflucht zur Censur genommen. Dieser Gegenstand ist unsrer heutigen Aufgabe fremd. Die Frage ist von politischen Erörterungen in constitutionellen Staaten, und wo eine Censur ist, ist keine Verfassung, wie prunkreich die Preßfreiheit in der Charte stehen mag. Die Censur ist der Tod der Preßfreiheit, somit der Verfassung, welche mit dieser steht und fällt.

Wenden wir uns nun zum Prozesse gegen den Grafen Kergorlay. Er war Pair, und gehörte nicht zu denen, die in Folge der Juliustage aus der Pairskammer ausgestoßen worden, wohl aber zu jenen, die den Eid, somit die Anerkennung der neuen Regierung verweigerten, und deshalb für ihre Person das Recht verloren, ihren Sitz zu behalten.

Bekanntlich motivirten viele Pairs ihren neuen Eid, zum Theil auf eine widerliche Weise. Graf Kergorlay motivirte hingegen die Weigerung des Eides in einem Schreiben an den Präsidenten der Pairskammer, der es aber so unschicklich fand, daß er es der Versammlung nicht öffentlich mittheilte, obgleich Kergorlay die Einrückung ins Protokoll verlangt hatte, um dadurch eine förmliche Protestation gegen die neue Ordnung der Dinge ins Archiv der Kammer zu bringen. Als er seinen Zweck nicht erreicht sah, oder, wie er versichert, zu gleicher Zeit ließ er sein Schreiben in der Quotidienne abdrucken, wo er eifrig die Correctur selbst besorgte; nicht zufrieden damit, trug er es zwei Tage später auch zur Gazette. Hier ist das Schreiben.

„Herr Präsident!

„Sieben und achtzig Pairs haben am 30. August d. „J. alle diejenigen, welche nach Ablauf eines Monats einem „neu erwählten Könige und einer neuen Charte nicht den „Eid der Treue geleistet haben würden, des Rechtes in „der Kammer, deren Mitglieder sie sind, zu sitzen, für „ihre Personen für verlustig erklärt. Ich weiß nicht, kraft „welchen Rechtes jene Wahl erfolgt, und die neue Charte „verfaßt worden ist. Ich für meine Person habe unsern „Königen und der Verfassungsurkunde, die einer derselben „dem Lande gegeben, mit Aufrichtigkeit einen ernsten Eid „geleistet. Indem ich ihnen diesen Eid leistete, habe ich „eingesehen, daß er mich zur Treue nicht nur gegen sie, „sondern auch gegen ihre rechtmäßigen Nachfolger, gegen „die Nation und gegen das Grundgesetz verpflichtete, das „seit so vielen Jahrhunderten die Ordnung der Thron„folge unter uns feststellt. Indem ich unsern Königen „Treue schwur, hielt ich sie für Menschen, die, wie ich „selbst, dem Irrthume unterworfen wären, glaubte aber „darum nicht, daß die Irrthümer, die sie etwa begehen „könnten, mich von meinen Eiden gegen sie und ihre recht„mäßigen Nachfolger entbinden könnten: eben so wenig „glaubte ich, daß diese Irrthümer mich berechtigen könnten, „an einem Akte der Gewaltthätigkeit Theil zu nehmen, „der meine Mitbürger der heilsamen Institution der erb„lichen Thronfolge berauben wollte. Diese Institution „habe ich stets als die einzige sichere Bürgschaft aller un„serer Freiheiten betrachtet, und ich weigere mich daher, „zu ihrer Vernichtung mitzuwirken, weil ich noch mit glei„cher Stärke überzeugt bin, daß diese Vernichtung unter „uns nur den Weg zu aller und jeder Tyrannei bahnen „kann. Die von allen Pairs beschworne Charte sagt

„in ihrem Artikel 13: „daß die Person des Königs „unverletzlich und heilig ist, und daß seine Minister ver„antwortlich sind.“ Dieses Grundprinzip der Charte ge„stattet nicht, daß man den König für die Beschwerden, „zu denen seine Regierung etwa Anlaß geben möchte, per„sönlich zur Verantwortung ziehe. Die Verantwortlich„keit seiner Minister ist der verfassungsmäßige Weg, um „die Abstellung dieser Beschwerden zu erlangen. Die Theorie „der Verfassung erlaubt nicht, daß man dem Könige die Fehler „seiner Regierung beilege, noch viel weniger gestattet sie „in ihrer Anwendung, diese Fehler dem unmündigen könig„lichen Kinde beizumessen, das den Handlungen seines „Großvaters fremd ist und durch die einzige Thatsache „der Abdankung Sr. Maj. des Königs Karls X. und sei„nes erhabenen Sohnes am 2. August der König wurde, „dem ich zur Treue verpflichtet bin. Die Kammern ha„ben, ohne gegen das Recht des Herzogs von Bordeaux „etwas anführen zu können, am 7. desselben Monats die „Krone auf den ersten seiner Unterthanen übertragen. „Ich will nicht durch einen Eid einem Akte beitreten, bei „welchem mitgewirkt zu haben ich für strafbar halten würde. „In Ermangelung alles Rechtes hat man zu Gunsten des „von den Kammern erwählten Königs angeführt, er allein „habe Frankreich retten können. Ich bin im Gegentheil „der Meinung, daß er unter allen Franzosen am wenig„sten fähig war, das Land zu retten, weil er unter allen „derjenige war, welchem die Usurpation, zu der man „ihn aufforderte, am verbrecherischsten erscheinen mußte. „Einer seiner Ahnen regierte Frankreich schlecht, benahm „sich aber wenigstens während der Minderjährigkeit des „königlichen Kindes, dessen Leben allein ihn vom Throne „trennte, als treuer Verwandter und Regent. Dieses Bei-

„spiel hätte in einem neuern Falle als Verhaltungsregel
„den Vorzug verdient. Was die Charte betrifft, so hege
„ich in Bezug auf dieselbe zweierlei Ueberzeugungen:
„erstens, daß ein König, der eine Charte beschworen hat,
„nicht das Recht besitzt, sie zu verletzen, und zweitens,
„daß selbst dann, wenn Veränderungen in einer Charte
„nützlich seyn würden, Kammern, welche dieselben beschwo-
„ren haben, nicht berechtigt sind, diese Veränderungen auf
„die Vertreibung ihres Königs zu begründen. Ich werde
„daher mit der Leistung des Eides auf die veränderte Charte
„so lange warten, bis die Modifikationen, welche die Fran-
„zosen darin wünschen möchten, unter der Autorität des
„rechtmäßigen Königs eingeführt werden. Durch seine ed-
„le Mutter in dem innigen Gefühl seiner Pflichten gegen
„sein Volk erzogen, wird das königliche Kind für das
„Glück Frankreichs leben und uns einst wiedergegeben wer-
„den. Einen der Artikel der neuen Charte kann ich jedoch schon
„jetzt nicht mit Stillschweigen übergehen: 210 Deputirte er-
„klärten am 7. August d. J. den Thron für erledigt, verfaßten
„eine neue Charte, von welcher ein Artikel alle von Karl
„X. ernannten Pairs aus der Kammer ausschließt, und
„trugen die Krone dem Statthalter des Königreichs an;
„89 Pairs traten an demselben Tage der neuen Charte
„und der Wahl des neuen Königs bei, indem sie erklärten,
„daß sie die Ausschließung ihrer Collegen seiner Weisheit
„anheim stellten. Die ausgeschlossenen Pairs haben auf
„die Pairschaft dieselben Anrechte, wie alle übrige. Ich
„bin von Ludwig XVIII. zum Pair ernannt, und lege
„allen von Karl X. erhobenen Pairs dasselbe Recht bei.
„Die Ausschließung derselben erscheint aber besonders in
„Bezug auf die im Werke begriffene Anklage der Minister
„Karls X. im ungünstigsten Lichte. Die natürlichen Richter

„der Minister sind nicht einige, sondern alle Pairs. Der Arti„kel 62 der von sämmtlichen Pairs beschwornen Charte sagt, „daß Niemand seinen natürlichen Richtern entzogen wer„den darf. Der Artikel 63 fügt hinzu, daß, „demzufolge „keine außerordentlichen Kommissionen und Tribunale er„richtet werden dürfen.“ Ich weiß nicht, wie man die „Behauptung widerlegen will, daß die willkürliche Aus„schließung eines Viertheils der Mitglieder eines Gerichts„hofs denselben nicht in eine außerordentliche Kommission „oder in ein außerordentliches Gericht verwandle; wohl „aber weiß ich, mit welchem Namen Todesurtheile, wenn „sie von Gerichtshöfen dieser Art gefällt worden sind, von „der Nachwelt unvermeidlich gebrandmarkt werden. Ich „werde daher nicht durch eine Eidesleistung einer Aus„schließung beitreten, welche den Pairshof in eine außer„ordentliche Kommission oder in ein außerordentliches Ge„richt verwandelt, und die Todesurtheile, welche derselbe „etwa fällen möchte, im Voraus mit dem Namen eines „Justizmordes stempelt. Die Nachwelt ist mit Ertheilung „dieses Wortes um so strenger, wenn die Richter an der „Verurtheilung der Angeklagten scheinbar ein Interesse „haben. Die Pairs, welche in der Sitzung vom 7. Aug. „der Erklärung, daß der Thron erledigt sey, beigetreten „sind, halten sich nur darum des von ihnen Karl X. und „der konstitutionellen Charte geleisteten Eides für entbun„den, weil sie diesem unglücklichen Fürsten Schuld geben, „auf den Rath seiner Minister die Charte selbst verletzt „zu haben. Dieselben Pairs haben also anscheinend ein „Interesse daran, die Minister, deren Anklage im Wer„ke ist, schuldig zu befinden. Ich werde daher nicht durch „Ablegung eines Eides einem Systeme beitreten, welches „den Ministern solche Männer zu Richtern gibt, deren

„scheinbares Interesse die Verurtheilung derselben erfor„dert. Hiermit habe ich die Gründe dargelegt, warum „ich mich weigere, den von mir verlangten Eid zu leisten; „ich habe geglaubt, sie meinen Kollegen kund geben zu „müssen. Ich ersuche Sie daher, Herr Präsident, der Kam„mer in ihrer heutigen Sitzung gegenwärtiges Schreiben „vorzulesen, und bitte dieselbe, es in das Protokoll ein„rücken zu lassen. Ein Pair, der seines Rechtes, in der „Kammer zu sitzen, für verlustig erklärt wird, weil er „seinem Eide treu bleibt, kann sich darum noch nicht sei„ner Verpflichtung, in der Kammer, deren Mitglied er ist, „mit zu berathschlagen und zu stimmen, für rechtskräftig „entbunden halten. Sein Wille macht sich nicht zum „Mitschuldigen des Hindernisses, wodurch er abgehalten „wird, diese Pflicht zu erfüllen: er gibt dem Mißbrauche „der Gewalt nach. Ich bin, Herr Präsident, mit hoher „Achtung ꝛc. (Unterz.) Der Graf Florian von Ker„gorlay, Pair von Frankreich."

Offenbar ist dies Schreiben, wie der Zweck, klar genug; kein Leser wird es anständig oder klug finden, vielmehr kann man den Herrn Grafen nur für einen completen Narren und politischen Fanatiker erklären. Enthält das Schreiben ein Verbrechen? Nein! Hören wir, was der Generalprocurator sagt, um das oder vielmehr die Verbrechen herauszupressen, deren Bestrafung er verlangt. Sein Vortrag enthält unter andern folgende Hauptstellen.

„Der Brief des Herrn v. Kergorlay kann unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: in Beziehung auf politische Grundsätze, die er bekennt, und welche ich nicht untersuchen würde, wenn sie nicht Vergehen enthielten, sondern in Absicht auf die Intention, die er ankündigt, die Regierung des Königs der Franzosen anzugreifen, indem er

eine Regierung als noch fortbestehend betrachtet, deren Andenken selbst vertilgt seyn sollte. Gleich im Eingang erklärt Herr v. Kergorlay, daß er nicht wisse, mit welchem Rechte man einen König erwählt und eine Charte gemacht hat." Hierauf antwortet der Generalprokurator: Vermöge des Rechtes der Nothwendigkeit u. s. w. und beruft sich auf die Zustimmung von ganz Frankreich. Alsdann fährt er fort: „Wozu dieser Brief am Ende Septembers? Glaubt er an seine Behauptungen, so hätte er sie in seinem Gewissen verschließen mögen, wo wir sie nicht aufgesucht haben würden. Allein sie in Journalen publiciren, ein Mittel daraus machen, die Regierung anzugreifen, die er auf solche Art im Fundament untergräbt, sich desselben bedienen, um angebliche Rechte Heinrich's V. aufzustellen, der leben werde, sagt er, für das Glück von Frankreich, dies königliche Kind werde uns einst zurückgegeben werden 2c. das sey der Gipfel der Keckheit, das heiße weder vor falschen Grundsätzen noch ihren schrecklichsten Folgerungen zurücktreten, heiße Thron gegen Thron stellen, den Bürgerkrieg ins Vaterland tragen."

Dieses Verbrechen sey nach Art. 4 des Gesetzes vom 17. Mai 1819 ein Angriff auf die verfassungsmäßige Autorität des Königs. Das Grundgesetz schließe die ältere Linie der Bourbonen auf immer vom franz. Thron aus, und berufe Ludwig Philipp und seine Nachkommen auf immer; somit sey die gesetzliche Regierung angegriffen 2c. Sodann macht Herr Persil noch auf die Beleidigung gegen die Person des Königs und die erste Kammer aufmerksam, ohne jedoch seinen Antrag hierauf auszudehnen; dann schließt er:

„Herr v. Kergorlay ist des größten Vergehens schuldig.

„Er hat angegriffen, was wir seit drei Monaten bewundern, unsere schöne, unsere heldenmüthige Revolution.

„Er hat alle ihre Wirkungen getadelt.

„Er hat jene verdammt, die Alles in sich einschließt, sie, die den Abgrund unsrer Zwistigkeiten schließend, uns eine Charte, einen König gegeben hat u. s. w.

„Diesem Tadel hat er sehr bestimmte Vergehen beigefügt.

„Er hat vorgegeben, einem andern Souverän verbunden zu seyn, als Frankreich anerkennt. (Ist dies ein Verbrechen?)

„Er hat solchen bezeichnet, als lebend für das Glück Frankreichs und stets bereit, wieder in dasselbe zurückzukehren.

„In wenig Worten: Beleidigung gegen den König und die Kammern; Angriff auf ihre verfassungsmäßige Autorität, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze.“

„Dies sind die zahlreichen Vergehen, welche wir Ihnen anzeigen, für welche wir strenge Gerechtigkeit, eclatánte Gerechtigkeit begehren, damit die Unsinnigen erschreckt, die Leichtgläubigen aufgehalten werden mögen.“

Auf diese Anklage, wovon hier alles, was sich auf die Rechtsfrage bezieht, mitgetheilt, und nur das blos Declamatorische weggelassen ist, vertheidigt sich Graf von Kergorlay zuerst selbst, auf eine höchst insolente Weise, es ist wahr, aber weshalb er nur vom Präsidenten zurecht gewiesen werden konnte, was nicht geschah, um die Vertheidigung nicht zu beengen.

Alsdann trat sein Rechtsvertheidiger auf und erzählte: Als die Hälfte der Deputirtenkammer und ein Viertheil ungefähr der Pairskammer Frankreich einen neuen König und eine neue Charte gaben, war Herr von Kergorlay abwesend. Er eilte, seine Ansicht hierüber auszudrücken, welche die der Legitimität sey u. s. w. Man habe ihm erwiedert: die Discussion sey geschlossen. Nun habe er geglaubt, seine Meinung drucken

lassen zu müssen, habe sie in alle Journale einrücken lassen und sie sey nicht verfolgt worden. Nun habe man aber einen neuen Eid begehrt, worauf er in seinem Gewissen geforscht und niedergeschrieben habe, was dieses ihm eingegeben. Die Hauptpunkte der Vertheidigung sind: Kergorlay habe sein politisches System, die daraus fließenden Pflichten und dessen Folgerungen aufgestellt, nichts weiter; die Gesetze, unter dem vorigen Regime gegeben, könnten nicht mehr anwendbar seyn auf das jetzige; man habe durch den neuen Eid die Gewissen bewältigt; Kergorlay habe sich an das Gewissen des neuen Königs gewendet, damit er selbst die Kraft seiner Rechte prüfe; die Worte: „das königliche Kind werde leben für Frankreich und ihm einst zurückgegeben werden,“ seyen Hoffnungen, an den Himmel gerichtet, eingedenk der Worte Bossuet's: daß es niemals nöthig sey, den Unterdrückten gegen den Unterdrücker zu bewaffnen; Kergorlay habe nur paraphrasirt, was andere Pairs in der Sitzung gesagt; er habe ein Recht geübt, eine Pflicht erfüllt, seinen Mitbürgern die Gründe eröffnet, warum er die Eidesleistung verweigert, u. s. w.

Man sieht, daß die Vertheidigung so schwach ist, wie die Anklage. Die Pairskammer, als Gerichtshof, hat den Grafen von Kergorlay zu 6 Monaten Gefängniß- und 500 Franken Geldstrafe verurtheilt, weil „sein Brief im Ganzen und besonders in der Stelle: „In Ermangelung alles Rechts“ bis „wird uns einst zurückgegeben werden,“ eine Aufforderung zum Haß und zur Verachtung der Regierung des Königs und eine Beleidigung gegen die Person des Königs enthält.“ Betrachten wir die Sache vom allgemeinen und besondern Standpunkte. Was enthält der Brief des Grafen von Kergorlay? Er enthält eine Unart, eine grobe Unschicklichkeit gegen den König, der, erhaben über solche Angriffe, sie weislich übersieht, keine Genugthuung begehrt, im Grund auch

nicht begehren kann. Eine Unschicklichkeit kann die allgemeine Mißbilligung erregen, aber keine richterliche Verurtheilung rechtfertigen. Der Brief enthält weiter plumpe Anspielungen auf die Pairskammer selbst, auf diejenigen Mitglieder besonders, welche der Gewalt der Umstände mehr Gehör gegeben, als ihrem Gewissen, die der neuen Regierung sich unterworfen haben, welche ihre Meinung und ihr früherer Eid nicht anerkannten. Dies ist abermals eine Unschicklichkeit, eine Unklugheit, kein Verbrechen. Die Pairskammer wollte keine Genugthuung und konnte keine verlangen.

Alles Uebrige ist — Doctrin, eine Lehre, eine Meinung, eine Ansicht, und wie sehr der Generalprocurator sich bemüht, einen strafbaren Ausdruck, eine verbrecherische Tendenz zu finden, es gelingt ihm nicht; Deklamation ist keine Rechtsdeduktion. Die Ansicht, die Lehre ist dem Prinzip der Volkssouveränität, also der Grundlage der jetzigen Regierung, entgegen, sie stellt die Befugniß der Hälfte der Deputirten- und eines Viertheils der Pairskammer, Frankreich einen König und eine Charte zu geben, in Abrede, sie hält die Hoffnungen auf eine mögliche Rückkehr der Bourbonen aufrecht u. s. w. Eine solche Ansicht, eine solche Lehre kann sehr irrthümlich, falsch, unklug, selbst gefährlich seyn, aber ein Verbrechen ist sie nicht. In den demokratischen antiken Staaten würde man einen solchen Bürger, der selbst auf Theilnahme an der Staatsgesellschaft in ihrer neuen Gestalt verzichtet, verbannt haben; consequenter Weise müßte man dann aber alle Bürger verbannen, welche gleicher Ansicht sind, und in der That hat man solche Proscriptionen gesehen, welche ganze Reihen von Bürgern ausstießen oder dem Henker überlieferten: so auch die Bourbonen in Frankreich und Spanien, in Neapel, in Piemont, in Portugal. Will das neue, wiedergeborene, auf politische Freiheit und Civilisation gegründete Frankreich solche

Beispiele nachahmen? Nein, sondern den Einzelnen treffen, der zu vorlaut war. Täuschung! Es gilt der ganzen Partei, und Kergorlay geht für die Partei als Märtyrer triumphirend in's Gefängniß. Er habe zum Haß und zur Verachtung der Regierung aufgeregt. Nirgends, oder jede Meinung, welche dem System einer Regierung, eines Ministers entgegen ist, wäre auch eine Aufregung zum Haß, und die politische Discussion, die Preßfreiheit wäre vernichtet. In demokratischen Freistaaten, wo jeder Bürger zur Regierung mitwirkt, kann ein Einzelner durch Geltendmachung eines umstürzenden Systems dem Vaterlande gefährlich werden, hier kann Verbannung eine Nothwendigkeit seyn, um die Ruhe des Staats zu erhalten. Was aber kann der politische Aberglaube, der blödsinnige Fanatismus eines Kergorlay und Genossen in Frankreich bewirken? Gewiß nicht Haß gegen das neue System, sondern Haß gegen ihn selbst, Haß gegen die ganze carlistische Partei. Kergorlay hat auf einen wunden Fleck der neuen Ordnung hingewiesen: man hätte diesen längst heilen sollen; den Schriftsteller aber darum vor Gericht ziehen, heißt in den Fehler verfallen, der den Sturz der Bourbonen wenigstens beschleunigt hat. Eine Ansicht gerichtlich verurtheilen lassen, ist grade soviel werth, wie die Widerlegung durch Kanonen, wogegen man sich doch mit Recht so sehr erhoben hat. Der Brief des Grafen war ein Zeitungsartikel; Zeitungsartikel konnten ihn beleuchten, und den Verfasser der Verachtung, dem Mitleid der Bürger Preis geben; vor Gericht gezogen gibt man ihm Wichtigkeit, den Schein des Verfolgten, des Unterdrückten, des Märtyrers der Sache der Bourbonen, welche nie wieder die Sache Frankreichs werden kann. Die Regierung schien auch im Anfang gleichgültig zuzusehen; liberale Blätter warfen ihr Schwäche vor. Verachtung des Unsinns ist keine Schwäche; die Regierung

Digitized by Google

hat vielmehr Schwäche bewiesen, indem sie sich herabließ, mit Ueberwundenen zu kämpfen.

Das französische Gesetz vom 17. Mai 1819 ist ein Bourbonisches Vermächtniß, das mit ihnen über den Kanal hätte wandern sollen. Will es die jetzige Regierung anwenden, so vernichtet sie ihr eigenes Lebensprinzip. Jenes Gesetz ist unanwendbar, nicht aus dem Grunde, den der Vertheidiger Kergorlay's aufstellt, sondern weil es die Preßfreiheit aufhebt, wenn es consequent durchgeführt werden soll. Geltend ist es ohne alle Frage, denn die jetzige gesetzgebende Versammlung hat es erneuert und den neuen Verhältnissen angepaßt, so weit es gelingen kann, Unvereinbares anzupassen; nur die Vergehen gegen die Rechte aus der Geburt des Königs sind weggeblieben. Es konnte im ersten Augenblick nöthig scheinen, der Regierung eine Waffe gegen zu erwartende Angriffe in die Hände zu geben: aber man durfte sie nicht ohne höchste Noth, und in keinem Fall gegen einen Zeitungsartikel anwenden, der, wie strafbar die geheime Absicht seyn möchte, durchaus keine gesetzlichen Merkmale äußerlich trägt, um ein Verbrechen zu charakterisiren. Dr. S.

Der rheinbayerische Volksfreund.

So eben kommt mir folgende buchstäblich genau hier abgedruckte Anzeige zu:

Der rheinbayerische Volksfreund. Eine Zeitschrift für Menschen- und Bürger-Rechte, Aufklärung, Religion und Sittlichkeit.

Kein Volk kann zu Bildung, Würde, Freiheit und Glück gelangen, in dessen Mitte diese allerhöchsten Angelegenheiten nicht öffentlich erörtert, und die Forderungsmittel, wie

auch die Hindernisse derselben gründlich und freimüthig beleuchtet werden. Diese eben so tief gefühlte als hellerkannte ernste Wahrheit bestimmt den Unterzeichneten, von tüchtigen Männern des Volks unterstützt, seinem Vaterlande mit der Herausgabe dieser Zeitschrift ein Organ dieser Erörterungen und Beleuchtungen darzubieten, fest überzeugt, daß das Bedürfniß desselben noch zu keiner Zeit allgemeiner gefühlt und lauter ausgesprochen worden, als in den gegenwärtigen Augenblicken.

Daß diese Zeitschrift mit Ausschluß der Politik, das ganze Gebiet des Wissenschaftlichen, des Staats- und Bürgerlebens umfasse, somit jedem Volksfreunde von Verstand, Einsicht und Wahrheitsliebe Raum zur Wirksamkeit für die höchsten Interesse des menschlichen Daseyns öffne, — erhellt schon aus der blosen Ueberschrift. — Darum hofft auch der Unterzeichnete, Jeder, den Geist, Herz und Kenntnisse zum Mitsprechen in diesen wichtigsten aller Angelegenheiten befähigen, werde sich zur kräftigsten Mitwirksamkeit für Menschenwohl und Bürgerglück in seinem ganzen Umfange begeistert fühlen; — besonders erwartet dies der Unterzeichnete von seinen Amtsgenossen, damit die protestantische Geistlichkeit die Schmach tilge, welche durch die so rücksichtslose Ausstellung derselben in der Zeitschrift „Rheinbayern" auf ihr ruhet.

Das Interesse dieses Blattes für's Vaterland zu erhöhen, wird es die Verhandlungen der Reichs-Stände, deren Zusammtritt bevorsteht, so schnell als möglich und mit zweckdienlichen Beurtheilungen bekannt machen. — Beginnen wird dasselbe mit der kritischen Beleuchtung einiger von Dr. Siebenpfeifer in seiner Zeitschrift aufgestellten Ansichten und Behauptungen.

Bedingungen der Aufnahme eines Aufsatzes sind: Anwendbarkeit desselben auf unsere Lage, Gründlichkeit und Klarheit, Ausführlichkeit bei möglichster Gedrängtheit, — Freimüthigkeit mit Anstand, Männlichkeit und Leidenschaftlosigkeit des Tones. — Jeder wohlgemeinte Rath, Wunsch und Wink, selbst Widerspruch, ist willkommen.

Alle Ansätze aus der Ferne sind an den Verleger des Rheinbayerischen Volksfreundes „Herrn Buchhändler Tascher in Kaiserslautern zu schicken.

Sembach, den 20. Dezember 1830.

Hochdörfer.

Die Worte: Zusammtritt, Zeile 25 von oben, und Ansätze Zeile 36 von oben — u. a. m. sind buchstäblich gesetzt und hier abgedruckt. Der Setzer der Zeitschrift „Rheinbayern."

Indem ich mit Vergnügen die Anzeige mache, daß ich den Verlag der hier angekündigten Zeitschrift übernehme, füge ich obiger Ankündigung noch folgende Bemerkungen hier bei:

Die Zeitschrift, Rheinbayerischer Volksfreund, erscheint in zwanglosen Heften, je nach Bedarf der Umstände von 3, 4 — 6 Bogen, und es werden im Laufe eines Jahres 60 — 70 Bogen in gros Oktav-Format auf milchweißem Druckpapier erscheinen.

Der Jahrgang wird in 3 bis 4 Bände eingetheilt, und dem letzten wird ein Hauptregister beigegeben. — Der Subscriptionspreis ist für jeden Bogen 6 kr.; und man kann auf 3 und 6 Monate oder ein ganzes Jahr unterzeichnen. — Bestellungen hierauf nimmt jedes Postamt und jede solide Buchhandlung an.

Kaiserslautern, den 22. Dezember 1830.

J. J. Tascher.

Ich kenne den Herrn Hochdörfer nicht; vielleicht geht es einem Theil des Publikums, an das er sich wendet, nicht besser; deshalb wird er mir Dank wissen, daß die Zeitschrift Rheinbayern Notiz von ihm und seinem Vorhaben nimmt. Indessen wäre dies, die Wahrheit zu reden, vor Erscheinung der ersten Hefte des neuen Volksfreundes nicht geschehen, hätte die Anzeige nicht den Fehdehandschuh mir vor die Füße geworfen. Vielleicht haben noch mehre prot. Geistliche und andere Personen die mehr scherzende als ernsthafte Note zum Aufsatz über Unterricht im zweiten Hefte, S. 93, übel genommen. Dies wäre mir sehr leid, um ihrer selbst willen. Der Text belehrt den Unbefangenen, mit welcher Achtung ich von dem Stande rede, und welche Erwartungen ich von der Mehrheit hege. Auch konnte man meine Ansichten in einem Aufsatz, welchen ich in einem frühern Heft des Protestanten (ich glaube schon 1829) über den vielbesprochenen Hirtenbrief des bayer. Oberconsistoriums abdrucken ließ, erkennen, worin ich der großen Mehrheit gewiß

Gerechtigkeit widerfahren ließ. Wer sich in der Minderheit befindet und sich getroffen fühlt, dem weiß ich keinen bessern Rath zu geben, als den, daß er sich bessere und zur würdigen Mehrheit sich hinaufzuarbeiten trachte: dann wird meine Freude größer als meine Beschämung seyn, die Note zurückzunehmen. Wenn Herr Hochdörfer aber sagt, ich hätte die prot. Geistlichkeit rücksichtslos ausgestellt, so irrt er: ich würde Thatsachen haben beifügen können, worüber Herr Hochdörfer erstaunen würde, wenn sie ihm ganz unbekannt seyn sollten.

Wie sehr übrigens ich mich freue, den Herrn Pfarrer als einen Mitkämpfer für die „allerheiligsten Angelegenheiten“ des Volkes anf meinem Wege so ganz unerwartet zu treffen, und wie wenig sein unsanfter Stoß mich verletzt hat, beweise mein Anbieten, das ich hier mache: unsre Zeitschriften gegeneinander auszutauschen. Sollte er auch meine Genossenschaft als die eines Aussätzigen fliehen, wie seine Ankündigung allerdings droht, — vielleicht führt uns Zweck oder Zufall doch zuweilen zusammen; aber das sey ihm ein für allemal zu wissen gethan: mit Windmühlen fechte ich nicht. Auch wird er die Erfahrung selbst nur zu bald machen, auf welchen Widerspruch der stößt, der es wagt, irgend Mißbräuche oder Flecken im öffentlichen Leben aufzudecken. Oder will Herr Hochdörfer Alles mit dem Mantel der Liebe verhüllen? oder mit Anstand klüglich vorbeigehen? Kommt der verschwundene „Eleutherius“ nun als Hyperetes zum Vorschein? Wohlan! er mache sein Schifflein flott und rudere frisch drauf los: wir werden bald sehen, mit was für Wind, für wessen Rechnung und Namen er fährt. Wir wollen nicht länger den Aviso oder Frachtbrief, sondern die Waare selbst untersuchen. Dr. S.

Rückblick.

Mit gegenwärtigem Hefte schließt der erste Band, somit das Quartal, und da dieses das letzte des Jahres ist, so fühlt die Redaction das Bedürfniß, einen Rückblick auf das Vergangene zu werfen, wobei es ihr vergönnt seyn wird, auch das, was sie zu leisten unternommen, was sie wirklich geleistet und welchen Erfolg es gehabt habe, mit in den Kreis ihrer rückblickenden Betrachtung aufzunehmen.

Vor und nach dem 25. Juli conzentrirten sich die Blicke der Völker wie der Kabinette auf Frankreich, dessen öffentliches Leben allein einer ernsten Aufmerksamkeit werth schien. Die meisten Staaten Europas beschäftigten sich mit ihren innern Angelegenheiten, wenig fortschreitend, manche rückgängig, einige stillstehend, sofern ein Stillstand im Staats- und Volksleben denkbar und möglich ist. Man heilte an den Finanzwunden, welche die langen Kriege und eine unbesonnene Verschwendung in allen Theilen des Staatshaushalts geschlagen hatten. Da aber die Heere überall auf dem Kriegsfuße fortbestanden, da ebenso die Verschwendung in der innern Wirthschaft großentheils fortdauerte, wovon fast nur Bayern, und auch dieses nur sehr spät und nur theilweise eine Ausnahme machte, so mußte schon darum der Erfolg der Bemühungen zur Verbesserung des Staatshaushalts gering und langsam seyn. Noch nachtheiliger für diesen Zweck wirkte die allgemeine Stockung in den Privatgeschäften, somit im Privaterwerb. Der lange Krieg hatte, wie den öffentlichen, so auch den Privatwohlstand vieler Familien zerrüttet, wenigstens vermindert und herabgebracht; diese mußten auf Ersparungen denken, ihre gewöhnlichen Ausgaben einschränken, Erwerbungen möglichst vermeiden, um den angegriffenen Ka-

pitalfond, wodurch man schon die Zukunft weggelebt hatte, herzustellen oder wenigstens nicht ganz zu Grunde gehen zu lassen. Neuen Anlaß zu solchen Einschränkungen gab die Theurung 1817. Dazu kam für Deutschland insbesondere weiter, daß die Handelsverhältnisse einen gänzlichen Umschwung erlitten hatten, daß die Ausländer, vorzüglich Britten und Franzosen, die deutschen Märkte mit ihren Waaren überschwemmten, zu Spottpreisen verkauften, und der ohnehin kränkelnden einheimischen Industrie die empfindlichsten Stöße beibrachten. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß die vom Pariser Frieden und Wiener Congreß ausgegangenen Länder- und Regierungsanordnungen, wodurch man natürlich oder politisch verwachsene Gesammtheiten nach den angeblichen Forderungen eines vorgespiegelten politischen Gleichgewichts, in der That aber nach dem bloßen Privatinteresse regierender Häuser, willkürlich und schonungslos zerriß, und ebenso unvereinbare, sich widerstrebende Bestandtheile zu einem Ganzen gewaltsam vereinigte, Niemand recht befriedigten, Manche tief erbitterten und kränkten, und den Keim zu früh oder spät nothwendig hervorbrechenden gewaltsamen Erschütterungen legten. Niemand wollte sich recht behaglich fühlen, Niemand mochte sich ernstlich einrichten, Handels- oder andere Gewerbsunternehmungen wagen; Jedermann betrachtete den ganzen Zustand als ein fortwährendes Provisorium, und so entstand jener mißliche, schwankende, unbehagliche Zustand aller, welchen Villele eine unnennbare Krankheit nannte. Die Regierungen, welche die Pflichten, das Amt des Arztes hatten, schienen das Uebel nur theilweise oder oberflächlich zu erkennen, oder wenn sie es erkannten, nicht aufrichtig mit der Heilung sich befassen zu wollen. Doch muß man auch zugeben, daß eine gründliche Heilung, wo nicht unumgänglich, doch äußerst schwierig war: nur eine gemeinsame Verständi-

gung zur Verminderung der Heere auf das Minimum, zur Beseitigung aller Schranken der Erwerbsthätigkeit und des Verkehrs im Innern, und zu einer auf gesetzliche, breite, bürgerliche und politische Freiheit gegründeten Regierungsweise, konnte das allgemeine Vertrauen herstellen, stärken und beleben. Diese großen Maßregeln waren vom Geiste der Zeit ebenso dringend geboten, als durch die Macht der Verhältnisse unmöglich gemacht, oder erschwert: denn die Verminderung der Heere gestattete weder die gegenseitige Eifersucht der Höfe, wovon keiner den Anfang machen wollte, noch der tiefe Schmerz der willkürlich zerrissenen Länder und Völker, noch die unzufriedene und aufgeregte allgemeine Stimmung der Menschen, welche man freilich besser befriedigt als durch länderfressende Heere bewacht hätte, die den Mißmuth der Völker zwar unterdrücken, aber nur noch insgeheim vermehren konnten. Die Entfesselung des Verkehrs scheiterte an der Finanznoth, weil man die Einkünfte der Zölle nicht entbehren konnte oder wollte; die Lösung der Gewerbe von den Hemnissen der Zünfte und Monopolien scheiterte an den erworbenen Rechten derer, die im Besitz sind, und die Befreiung des Ackerbaus von den Zehnten und Grundlasten, die Entledigung des Bauernstandes von den Frohnden und noch übrigen Leibeigenschaftsauswüchsen scheiterten am Widerspruch der ersten Kammern und aller derer, die sich beim Fortbestand solcher Unterdrückungen wohl zu befinden glaubten. Wie aber hätte vollends eine zusagende bürgerliche und politische Freiheit zu Stande kommen mögen, wovon ja die nächste Folge die gewesen wäre, daß man Abschaffung und Beseitigung aller jener Schranken, Hemmungen und Bedrückungen verlangt haben würde?

Die von den Weisern der Zeit vorausgesehenen und von den Massen vorempfundenen künftigen Ereignisse kündigten

sich auch bald genug durch Umsturz und Umwälzungen in manchen Ländern, namentlich Italien, Spanien und Portugal, durch minderumfassende Störungen auch in Polen, Frankreich und England, sogar in Deutschland an, wo die sogenannten Burschenschaften und demagogischen Umtriebe den Geist fortgenährter Unzufriedenheit und Widerstandes erprobten. Aber auch jetzt noch schritten die Regierungen nicht zu gründlicher Anerkennung und Heilung des Uebels. Man unterdrückte wohl die geheimen Verbindungen und die gewaltthätigen Ausbrüche, mit Recht, weil auf solchem Wege keine Verbesserung des öffentlichen Zustandes zu erwarten war. Allein man hätte es nicht dabei bewenden lassen, sondern den Grund des Mißvergnügens hinwegräumen und revolutionären Köpfen, welche nur in Umwälzungen ihr Heil finden, allen Vorwand und allen Einfluß auf den wohlgesinnten Theil der Völker benehmen, mit einem Wort, man hätte thun sollen, was schon 1815 die Aufgabe war; man hätte, wie gesagt, die Heere auf den niedrigsten Fuß setzen, für innere Lebensthätigkeit, geistige Entwickelung, freisinnige Institutionen und gute Gesetzbücher sorgen müssen. Von allem dem geschah wenig oder nichts, ja häufig das Gegentheil. Die heiligsten Versprechungen blieben entweder ganz unerfüllt, oder man erfüllte sie nur zum Schein, und nahm mit einer Hand, was die andere gegeben hatte. Die Heere nagten am Mark der Völker, die Verschwendung mancher Höfe wuchs, die Schuldenlast nahm nicht ab, die Abgaben blieben dieselben oder mehrten sich noch, indeß der Privatverdienst sich stets verminderte, die mangelhaften, dem freien Sinn nicht entsprechenden Einrichtungen veränderte man nicht, Gesetzbücher kamen nicht zu Stande. —

Doch genug! wir wollen das lange, unerschöpfliche Register der Sünden und Fehler nicht fortsetzen, vielmehr möch-

ten wir es gern mit dem hinabsinkenden Jahre der Vergessenheit übergeben und uns der Hoffnung überlassen, daß man endlich zur Einsicht kommen und sich bemühen werde, ernstlich Hand ans Werk zu legen und eine gründliche Abhülfe zu versuchen. Denn wir dürfen den Schluß aus dem Vorgegangenen ziehen, daß die heftigen Erschütterungen, welche der 25. Juli gebracht, unausbleiblich waren, und daß sie nicht aufhören, ja noch immer wachsen werden, so lange der Grund, der sie erzeugt hat, fortbesteht.

Die Begebenheiten seit jenem Tage sind so überschwenglich und furchtbar, daß sie unsern ganzen Geist, Verstand wie Phantasie, einnehmen und beschäftigen, und daß man Mühe hat, den öffentlichen Zustand, der ihnen vorherging, sich klar zurückzurufen und mit Ruhe zu überdenken: es ist, als ob Jahrhunderte zwischen jenem denkwürdigen Tage und dem heutigen lägen, und es sind erst fünf flüchtige Monate; und doch ist es in unserm Deutschland, wenige kleine Distrikte abgerechnet, fast noch ganz wie es zuvor war!

Europa, selbst Frankreich nicht ausgenommen, unterlag dem furchtbaren Uebergewicht Rußlands, einer Macht, die dem civilisirten Europa fremd ist, und einen Einfluß in unsre Angelegenheiten nie hätte gewinnen sollen. Dieses Uebergewicht beruhte keineswegs auf wirklicher, sondern nur auf eingebildeter Macht, deren Größe gewisse Schriftsteller, irrthümlich oder bezahlt, durch übertriebene Schilderungen in dem Geiste aller Völker und Kabinette als unwiderstehlich zu befestigen und stets zu erhöhen beflissen waren. So stark, ja unüberwindlich Rußland in seinem Innern durch Oertlichkeit und Klima seyn mag, so unbedeutend war sein Auftritt noch in allen auswärtigen Kriegen, die beiden Feldzüge 1814 und 1815 gegen Frankreich und selbst den neuesten gegen die Türken nicht ausgenommen. Oestreich gehört,

der Mehrheit seiner schönen und gesegneten Länder nach, allerdings dem civilisirten Europa an, allein seine starre Politik und Regierungsweise mußte es stets den Einflüsterungen Rußlands geneigt machen, dessen Grundsätze mit der gewaltsamen Erhaltung seiner gewaltsam vereinigten Länder zusammenstimmten; weshalb man zweifelhaft seyn kann, ob der Einfluß Oestreichs oder Rußlands größer und verderblicher war. Das freie Großbrittanien stand unter der Ruthe Wellingtons, des Chefs der Torys, Schweden u. s. w. hatten im gewöhnlichen Lauf der Dinge, kein Gewicht.

So war es natürlich, daß manche Freunde des Vaterlandes alle Hoffnung gänzlich aufgaben, andere, welche im allgemeinen Schiffbruch, dem sie die civilisirte Welt Preis gegeben sahen, das letzte Boot der Rettung suchend, ihre Blicke nur noch auf Frankreich hefteten, wo die rückgängige Bewegung solche Sprünge machte, und eine so bewegliche, stolze, energische Nation betraf, daß von dort aus allein noch eine und zwar baldige und kraftvolle Gegenbewegung gegen das nordöstliche Prinzip zu erwarten stand. Aus dem entgegengesetzten Grunde richteten sich auf jenes Land die Augen aller derjenigen, welche an der rückgängigen Bewegung Theil nahmen, weil dort eine Entscheidung für beide Hauptparteien erfolgen zu müssen schien.

Und so geschahs. Aber diese Entscheidung fiel über und gegen die Erwartung beider Theile aus; über die der Freisinnigen, welche nur auf Realität der damals gesetzlich bestandenen, sehr gemäßigten constitutionell-monarchischen Ordnung gedrungen hatten; und gegen die Erwartung ihrer Gegner, weil diese im Nimbus der Selbsttäuschung, wenn sie auch die Befestigung dieses gemäßigten Systems für möglich hielten, doch in keinem Fall einen Umsturz desselben und die Gründung eines ganz neuen, weit freiern Systems

auf der Grundlage der Volkssouveränität sich träumen ließen.

Darum war der Erfolg für beide Theile gleich auffallend; die Liberalen standen betroffen, ihre Gegner betäubt. Wenn es jemals einen günstigen Augenblick zur Versöhnung, nicht in Frankreich, aber anderwärts gab, so war es sicher dieser. Man hat ihn nicht benutzt, man schien die Besinnung verloren zu haben; und als diese wiederkehrte, waren die Forderungen auf der einen Seite, wie der Widerstand auf der andern bedeutend gewachsen.

In Frankreich nahm die Bewegung einen raschen Gang; man war keineswegs mit der Befestigung und Erweiterung der Charte, die doch als Feldgeschrei gedient hatte, zufrieden, sondern man nannte den Vorgang eine Revolution und forderte alle Consequenzen, die man in dem Maße noch täglich steigerte, als der besonnenere, durch die Schrecknisse der ersten Revolution eingeschüchterte Theil, und namentlich die sehr gemäßigte Kammer an sich hielt und der Uebersprudelung einen Damm entgegen setzen zu müssen glaubte. Aehnliches mußte sich in den andern Ländern kund geben. Die freisinnige Partei mußte ihre Wünsche und Erwartungen steigern, wie die Hoffnung auf Verwirklichung durch die Macht der äußern Umstände wuchs; dagegen mußte die widerstrebende Partei in den Vorgängen Frankreichs, wie in der Ungeduld der andern Völker, wo nicht einen neuen Grund, doch wenigstens einen neuen Vorwand und Halt, einen wirksamen Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gewinnen: denn es mußte ihr leicht werden, die Kabinette auf die wachsenden Gefahren des neu aufbrausenden Geistes aufmerksam zu machen, und sie zu überreden, daß alle Verwilligungen nur verderblich seyen, wie das liberale Wahlgesetz Frankreichs die rebellische Kam-

mer hervorgebracht, und wie die Preßfreiheit das Volk zu diesem energievollen Widerstand gegen die Regierung erzogen und herangebildet habe.

So stehen, einfach erzählt, die Dinge, so stehen beide Hauptansichten, beide Hauptparteien, in welche die lebende Welt sich theilt, einander entgegen, mitten im Kampf, oder des Kampfes gewärtig; so ist der Zustand am Ende dieses merkwürdigen Jahres. So ruhig und klar ich ihn anzudeuten gesucht habe, so zerrissen und verworren ist der Zustand selbst und kein sterbliches Auge ist fähig, den Ausgang, welchen das kommende Jahr zu geben verheißt, zu erspähen.

Das nächste Heft wird den Versuch machen, diese Zerrissenheit und Verworrenheit der Ansichten und Parteien in einem lebendigen dramatischen Gemälde, d. h. in Form einer Debatte, wie man dergleichen jetzt an allen öffentlichen Orten und in Privatzirkeln, von hohen und niedern Ständen, nur nach dem Grade der Bildung modifizirt, vielleicht desto schroffer und lebhafter, je näher dem Heerde der revolutionären Bewegung, sieht und hört. Gegenwärtiger Aufsatz schließe mit einem Rückblik auf die Zeitschrift selbst.

Zu ihrem Glück oder Unglück ist sie mitten in den Sturm des Kampfes hineingefallen, keineswegs aber aus ihm hervorgegangen. Schon seit Jahren trug ich die Idee einer solchen Zeitschrift in mir, ja schon seit 1817, wo ich einen Aufsatz über die Bedürfnisse des Rheinkreises an die Speirer Zeitung gesendet habe, den diese auch aufgenommen, die Censur aber gestrichen hat. Nur Mißtrauen in meine Kräfte, die Ueberzeugung, welche allseitige gründliche Vorbereitung dazu gehöre, um in so wichtigen, das gesammte Staats- und Volksleben umfassenden Angelegenheiten wie Verfassung, Gesetzgebung und Staatsverwaltung ein verständiges Wort mitzureden, und der wenige Anklang, den

meine Idee allenthalben fand, wo ich um Mitwirkung warb, hielten mich ab. Im Winter 1829 brachte ich dann den ausführlichen Plan, wörtlich wie er jetzt besteht und zur Ausführung kommen soll, zu Papier und ließ ihn zirkuliren; er scheiterte aber auch damals an der Meinung der Besten, auf deren Beistand ich gerechnet hatte, daß alle freisinnigen Bestrebungen gegenwärtig, und zumal in unserm Vaterlande, gänzlich unfruchtbar seyen. Die Begebenheiten am Ende Juli in Frankreich schienen mir aber von der Art, daß jetzt der rechte Augenblick gekommen sey, wo unbestechliche Freunde der Freiheit und zugleich der gesetzlichen Ordnung zu reden die Pflicht auf sich hätten, um sowohl die Völker als die Regierungen über die wahren Bedürfnisse, in deren Befriedigung allein die Gewähr fortbestehender Ruhe und Ordnung gegeben ist, aufzuklären; die Völker, damit sie Vertrauen gewinnen, ihre Wünsche und Erwartungen auf das rechte Maß begrenzen, und nicht auf Mittel verfallen möchten, die wohl zum Umsturz, aber nicht immer zur Gründung eines bessern Zustandes geeignet seyn können; die Regierungen, damit sie nicht länger zögerten, den Völkern jene Institutionen zu bewilligen, welche sich die Zeit nun einmal nicht länger vorenthalten läßt.

Dies der klar ausgesprochene Zweck der Zeitschrift. Hat sie in diesem oder einem andern Sinne gesprochen? Diese Frage darf nicht der Parteigeist lösen, dem mit der gemäßigten Mittelstraße nirgend gedient ist. Der Jesuitism hat sich gebäumt: ein Blitzstrahl, ein Staatsstreich ist gefallen; aber der Strahl war, wie die Landleute sagen, ein kalter, wenigstens fiel er neben dem ausersehenen Opfer hinab: wie hätte er das reine Gewissen verletzen können? Der Staatsstreich war eben so klein, so erbärmlich, wie die Hand, die ihn geführt. Oeffentliche Blätter haben das Publikum hier-

über belehrt; möge der Redacteur nicht genöthigt seyn, seine unbedeutende Persönlichkeit nochmals der großen Persönlichkeit seines Gegners, der sich nicht gescheut hat, zugleich sein Richter und Blitzschleuderer zu seyn, gegenüber zu stellen! Die Frage kann nur der unbefangene, der gemäßigte Theil beantworten, und die Zeitschrift selbst. Mancher gemäßigte Leser sagt vielleicht: *) es war unklug von den Männern in öffentlichem Amt und mit solchen Besoldungen, so herbe Wahrheiten zu sagen. Klingt dies als Tadel oder Lob? Ich nehme es für Tadel und antworte, das erste Heft in der Hand: „Wenn die gesunde Hausmannskost nicht mehr mundet, so sind die schmeichelnden Lobredner, die politischen Zuckerbäcker Schuld,“ zu deren Zunft wir allerdings nicht gehören. Ich füge bei: wer zur Leidenschaft sprechen, auf sie Eindruck machen will, muß die Sprache der Leidenschaft reden; nicht in der Form liegt die Gesinnung, sondern im Inhalt. Wohlan! Tage lang hat man deliberirt, ob der Redacteur nicht vor das Gericht zu stellen sey, und nach Tage langer Berathung hat man es unterlassen. Streng, offen und frei, feurig und durchdringend muß die öffentliche Rede seyn, will sie im großen Getöse der Zeit nicht verhallen.

Die ersten Aufsätze waren überdies der eigentlichen Aufgabe der Zeitschrift fremd; sie waren unter dem Sturme der Ausbrüche des Monats September entstanden, welche eine allgemeine Umwälzung befürchten ließen, wenn nicht schnell Rath geschafft würde. Diesen Rath hat die Zeitschrift ertheilt; auf das tiefe Uebel hindeutend, hat sie sich zugleich über die Mittel zur Heilung erklärt. Die Hände emporhebend, flehten wir die Fürsten an, ihre Völker durch gewählte Vertreter um sich zu versammeln, Worte des Trostes, der

*) Solcherlei Aeußerungen geschahen wirklich.

Freiheit, der Erhebung zu reden, freiwillig und großmüthig zu gewähren, was der Aufruhr zu nehmen, zu erzwingen drohe u. s. w. Die Zeitschrift bescheidet sich, nichts gewirkt zu haben. Nirgends wurden die Volksvertreter berufen, als wo, wie in Hessen, Sachsen und Braunschweig, der Aufstand dazu zwang; nirgends wurde Linderung des Drucks, nirgends nur Hoffnung auf ein anderes System gegeben, und der Menschenfreund hat die traurige, eine höchst gefährliche Lehre gebende Erfahrung gemacht, daß nur durch Empörung der Verblendung die Augen geöffnet werden, auf dem Wege mordbrennerischen Aufstandes mehr zu erlangen sey, als durch unwandelbare Treue und Achtung der Gesetze. Was in Bezug auf Rheinbayern den seither endlich erfolgten, zuvor abgeschlagenen Nachlaß der Forststrafen betrifft, so kam er zu spät, nemlich erst, als alle irgend zahlfähige Sträflinge ausgepreßt waren, überdies wird es nicht einmal bekannt gemacht, damit, wie es scheint, die Furcht noch eintreibe, was dem Rentboten nicht gelang; und es ist die Bedingung hinzugefügt, daß nur diejenigen Sträflinge Nachlaß erhalten sollen, welche im gegenwärtigen Winter nicht freveln würden, was eben so viel ist, als den Nachlaß abschlagen, weil die armen Leute schlechterdings genöthigt sind zu freveln, auf anderem Wege kein Holz erlangen können. Zwar wurde weiter verfügt, daß an die Armen das Brandholz zu geringern Preisen abgegeben werden solle; allein auch diese Bewilligung ist wenigstens nur halb; sie kommt nur den Zahlfähigen zu gut, aber nicht den Armen zu Hülfe, welche nichts bezahlen können. Statt diesen z. B. nur die Wellen zu geben, welche sie gern selbst gemacht hätten und wofür die Staatskasse doch höchst wenig einnimmt, weist man sie auf den Weg der Ersteigerung, d. h. geradezu wieder zum Frevel und Raub an. Man hat ferner zwar die Privatmild-

thätigkeit durch amtliche Rundschreiben zur Unterstützung der Armen aufgefordert; aber der Staat selbst, die Regierung hat nichts gethan. Eben so wenig macht der Staat Anstalten zu öffentlichen Arbeiten, um der brodlosen Klasse Verdienst und Nahrung zu geben; es ist freilich besser, man häuft das Geld in München auf, verwendet es an Palläste, an ein Walhalla, oder spart es für gewisse andere Zwecke, die noch weniger im Interesse des Volkes gegründet sind. Den Vorschlag der besondern Administration Rheinbayerns, die doch 1817 in der Absicht der Regierung selbst lag, hat man als Aufruf zur Empörung betrachtet: so gut kennen die Leute ihre Unterbeamten, wovon sie seit 16 Jahren gleichwohl die Qualifications- und Conduitenlisten machen. Freilich, was läßt sich von Staatsbeamten erwarten, denen jedes Wort des Untergebenen, das nicht im Zwangskleide der allerunterthänigstgehorsamsten Servilität erscheint, für Hochverrath gilt, den man nicht streng genug mit dem Dreschflegel treffen kann? Wie, und solchen Herren gegenüber wagt ein untergeordneter, ein exponirter Beamter, ein vollstreckendes Organ, ein Geschöpf, in dem man nur gewohnt ist, einen Augendiener zu erkennen, der wagt es, eine Staatsfrage zu erheben? Ist diese unerhörte Frechheit nicht an sich schon Hochverrath, Majestätsverbrechen an der Unfehlbarkeit, an der Alleinweisheit, an jener glänzenden Weisheit, die von Zeit zu Zeit ihr dictatorisches: Abschläglich vorbeschieden! ausspricht und dann wieder ruht von ihren Thaten? Diese Weisheit hat im Rheinkreis eine Verschwörung entdeckt: risum teneatis amici!

Eine Verschwörung im Rheinkreis! Mit welchen Mitteln? zu welchem Zweck? Was kann diese Spanne Land in die Wage legen, worauf die Völkergeschicke jetzt gewogen werden? Das Schicksal des bayerischen Rheinkreises, wie des ganzen

linken Rheinufers ist für jeden klar, der seine fünf Sinne hat, und die Constellation ist von der Art, daß die Bewohner diesem Geschick ruhig entgegensehen können. Wie könnte an der Grenze des freien Frankreichs jesuitischer Despotism, Pfaffen- und Adelsherrschaft aufkommen?

Doch ja, man hat Recht, es scheint wirklich eine Verschwörung zu bestehen, aber nicht von Seiten des Rheinkreises, ihr Herrn Zitterer! sondern von Seiten seiner Feinde, von Seiten derer, die seinen Beschwerden Hohn sprechen, die die Männer, welche noch Menschengefühl und Sinn für Wahrheit haben, mit Faustschlägen zum Schweigen bringen wollen, von Seiten der Congreganisten und Wohldiener, die, zitternd vor den Polignacs in Miniatur, dem Pfaffenthum die Schleppe nachtragen, der Heuchelei heuchlerisch zulächeln und dem Absolutism den Abgrund verhüllen, worauf er blind zustürmt. Dort sind die Verschwörer, die Feinde des Vaterlandes, des Throns, ihrer eigenen Existenz. Verschwörung! Freilich ist überall Verschwörung, wo Unterdrückung ist, Verschwörung des Verstandes gegen die Stupidität, der Menschenfreundlichkeit gegen die grämliche Milzsucht, des Rechts gegen das Unrecht, der Freiheit gegen den Despotism, der desto unerträglicher ist, je armseliger er sich geberdet.

Diese Zeitschrift war für Gebildete bestimmt, dies zeigen die Gegenstände, welche sie verhandelt, wie die Einkleidung und der Vortrag; seit man die Verfolgung des Redacteurs kennt, will sie Jeder haben, wird sie als Magna Charta von allen Bürgern betrachtet. So schlägt sich die Weisheit im Reifrock aus Ludwigs XIV. Zeit, welche im Jahr 1830 die Staaten retten will, nur selbst. Den treuanhänglichen Beamten, den schlichten redlichen Bürger und anspruchslosen, aber wohlmeinenden und darum unverhüllt sprechenden Schriftsteller stellt sie als Parteimann, als Verschwörer, als

Märtyrer der Volkssache hin! Und die Bürger kommen und umringen ihn mit Liebe und Achtung. Lauter Verräther! Und was den Redacteur betrifft, so ist er offenbar das Haupt der Verschwörung, denn er hat die Jesuiten angetastet. Dies hätte ihm voraus klar seyn sollen. Nun, er hat jetzt Zeit, seine Sünden zu bereuen und zur Selbsterkenntniß zu gelangen, im Zuchthaus zu Caisheim unter Räubern und Mördern, wenn er — hingeht.

Das war so fein, man wird bewundernd stumm:
Es war so fein, beinah so fein wie — dumm.

Und so nimmt der Gefängnißwärter, der Zuchthausaufseher in spe von seinen verehrten Lesern, in deren Beifall und Zuneigung er den Preis seines Strebens, in deren Achtung er die unbestochene Anerkennung seines reinen Willens findet, Abschied zum Schlusse des Jahrs, erhoben und gestärkt durch die glänzendsten Beweise der Theilnahme und Mißbilligung des einhelligen Inn- und Auslandes über dies schmachvolle Unrecht, das ihm zugefügt werden sollte. Nein! ein Volk, das seine Fürsprecher, die muthvollen Vertheidiger seiner Rechte, seiner Interessen muthvoll in Schutz nimmt, ist nicht gemacht, um von Jesuiten gegängelt zu werden, und wäre ein Günstling ihr Haupt.

Rheinbayern,

eine

vergleichende Zeitschrift

für

Verfassung, Gesetzgebung, Justizpflege, gesammte Verwaltung und Volksleben

des

constitutionellen Inn- und Auslandes,

zumal

Frankreichs.

Herausgegeben

von

Dr. Siebenpfeiffer.

„Die Aufgab' ist Stoff zu bieten, nicht zum Lesen, sondern zum Denken."

Montesquieu.

Zweiter Band.

Zweibrücken, 1831.
Druck und Verlag von G. Ritter.

Inhalt.

Seite.

Zum neuen Jahr.

Unterhaltungsblätter pflegen ihre Leser zum neuen Jahre mit Blumen, Bändern und Zuckerwerk zu bescheeren, auf die Goldminen hindeutend, aus deren Schacht sie das Gediegenste zu Tag zu fördern verheißen. Der Zeitschrift Rheinbayern, zu ernst für poetisches Getändel, ist es nicht vergönnt, so leichter Weise die Gunst ihrer bisherigen Freunde zu befestigen und neue zu erwerben. Sie hat nicht das glückliche Loos, Kinder um ein Weihnachtsbäumchen zu sammeln, von dessen Zweigen sich jedes mit unschuldiger Freude, was dem näschigen Munde zusagt, schütteln mag. Sie hat sich vermessen, mit Männern männlich sich zu besprechen über die heiligsten Angelegenheiten des Menschen, des Staats- und Weltbürgers; sie führt ihre Leser in den Schatten des Baumes der Erkenntniß, deren vielgestaltige Frucht durch ihren Anblick reizt, den nur leicht Kostenden betäubt, zur Entzweiung, wohl gar zum Aberwitz bringt, den Beharrenden aber zur Selbstverständigung, zur innern Beruhigung, zur Weisheit führt. Wie stürmisch es um diesen Baum tobe, er läßt nicht ab zu wachsen, zu grünen, zu blühen; ja mit von den edelsten Früchten gedeihen oder genießen sich leider erst mitten im Sturm, der Alles mit sich fortzureißen droht; nicht daß der Baum der Erkenntniß solche Frucht dann erst treibe, nein! sie hängt nur etwas tiefer im Laubwerk, ist unscheinbar, misachtet, und mundet dem Kostenden nicht, denn sie ist herbe; und zwingt die noch herbere Nothwendigkeit, die bittere Frucht zu verschlucken, so verdaut man sie nicht, läßt sie nicht in Saft und Blut übertreten — mittlerweile macht die Sonne Miene hinter den Wolken lächeln zu wollen und — die alte Thorheit ist

wieder da, läßt allen ihren läppischen Neigungen und Abneigungen den Zügel schießen.

Was für Wünsche kann die Zeitschrift Rheinbayern haben? O sie hat deren! Darum bedauert sie gar sehr, daß ihr der Schick abgeht, solche in einem recht zierlichen Körbchen ihren Lesern zu präsentiren: der rauhe Herbst hat die duftenden Blumenbeete verwüstet, und über die Rinde der Erde, deren Inneres drohende Flammen vulkanisch durchglühen, thürmt sich der starrende Schnee. Warm sind die Herzen, ahnungsvoll die Gemüther, heiß die Geister: wie will ein armes Tagsblatt Wünsche fassen und bilden, die glühend und stürmisch seyen wie die Zeit, sanft und beschwichtigend wie das Bedürfniß oder das Gebot, bunt und vielfarbig wie die Forderungen der Leser? Sie muß verzichten. Einen Wunsch möchte sie sich wohl erlauben, der sich auf sie selbst bezieht, und eigennütziger ist als er aussieht, oder eigennütziger aussieht als er ist. Versammelt — dies ist ihr Wunsch — versammelt möchte sie sehen alle Leser, berührt vom zwingenden Stabe der Wahrheit, laut und unumwunden zu erklären, was sie an ihren bisherigen Bestrebungen tadeln. Dieser Wunsch ist ein nichtiger, und wär' ers nicht, wäre die Erfüllung auch nicht unmöglich, was könnte er fruchten? Welche menschliche Stimme dürfte jetzt hoffen, zu allen Ohren zu dringen, alle Herzen zu bewegen, alle Geister zu verständigen? Grenzt es doch schon an das Unmögliche, auch nur Wenige ganz zu befriedigen!

So bleibt denn der Zeitschrift nur ein Mittel übrig, jenes nemlich, welches die ernste, unbefangene Erforschung des eigenen Gewissens darbietet. Sie hat es eifrig ergriffen, sie hat gesucht, in die versteckteſten Tiefen ihres Bewußtseyns zu dringen, und — hat es fleckenlos gefunden, nicht fleckenlos in Absicht auf das Geleistete, sie erkennt vielmehr die Mängel offen

an, aber fleckenlos in Absicht auf Natur von Mittel und Zweck. Durch diese gewissenhafte Prüfung ist sie stolz und stark und streng geworden; stolz, um die Angriffe der Verblendung zu bedauern, jene der entlarvten Heuchelei und arglistigen Bosheit zu verachten; stark, um, weder links noch rechts schauend, in der erwählten Mittelbahn fortzuschreiten; strenge, nur gegen sich selbst, um den reinen Zweck rein zu bewahren, und keine Anstrengung zur Lösung der schwierigen Aufgabe zu scheuen: so wird die Zeitschrift ihre alten Freunde befestigen, sich neue erwerben und die Feinde beschämen, sofern — sie der Erkenntniß und der Scham zugänglich sind.

Dies der Neujahrswunsch der Zeitschrift Rheinbayern; einen andern bietet sie in nachfolgenden Bruchstücken eines Gespräches dar: es ist ein Friedensgruß, der desto willkommener seyn wird, je lauter das Kriegsgeschrei aller Ohren umschallt. Der Aufsatz, der einen Abdruck der Zeit geben wollte, konnte von schneidenden Dissonanzen so wenig frei bleiben als das Original, die Zeit selbst. Möchten die Leser in der Harmonie der versuchten Auflösung einige Befriedigung finden. Dem jetzt lebenden Geschlechte ist ein mißliches, aber unschätzbares Loos geworden! Möchte nur Alle und Jeden der rechte Muth, die rechte Kraft, die rechte Hoffnung, die rechte Gewißheit durchdringen; daraus würde jene ruhige Haltung hervorgehen, vor deren Anblick auch die brutalste Gewalt erbebt. Zeigen wir uns würdig des Looses, dann wird es sich würdig erfüllen!

Zum Frieden.

Erstes Fragment.

A. Das war ein schneller Wechsel der Witterung.

B. Schnell und unerwartet wie der Wechsel der Aussicht auf Frieden und Krieg.

A. So eben noch das furchtbare Schneegestöber, jetzt heller Himmel, ruhige Luft; nur einzelne Windstöße donnern nach, und zerrissene Wolken eilen spurlos vorüber.

B. Als brächten sie in die fernsten Welttheile Botschaft von dem Aufruhr physischer und politischer Elemente.

A. Dort liegen die Dörfer, anscheinend im tiefen Frieden — Der Rauch der Heerde steigt so gemüthlich empor —

B. Anscheinend im Frieden; zerrissen wie die Wolkenhülle des Himmelsgezeltes sind die Herzen der Völker, die Herzen der Familien.

A. In Städten allenfalls, wo die Leidenschaft die Sinne verwirrt, die Wünsche und Bestrebungen gewaltsam auseinander zerrt. Hier in diesen Dörfern ist so ziemlich ein Wunsch und eine Furcht. Friede und Freiheit ist das Tagesgespräch aller Bewohner dieser Hütten; der Gegenstand ihrer Begehrung ist Verminderung der Abgaben, Lösung der Fesseln des Verkehrs und Selbstbestellung des Gemeindehaushalts, und dies scheint unschwer zu erfüllen.

C. Die Fürsten haben viel bewilligt, vielleicht schon mehr als gut ist, und darum allein nicht genug, wie es scheint.

B. Darum war man bemüht, zurück zu nehmen, was in der seltenen Stunde guter Laune bewilligt war; jetzt ist es an dem, daß man fordert, mit Ungestüm fordert.

C. Dies Ungestüm, die Ungedult und Unbescheidenheit der Liberalen, welche die Völker mit arglistigen Einflüsterungen umstrickten und zu gewaltsamen Umwälzungen zu verleiten trachteten, ist allein Schuld.

B. Und dies machte den sogenannten Royalisten, diesen Freunden der Throne und der Völker wohl grausamen Schmerz. Es war freilich eine brennende Ungeduld, die politische Sonne, die, trotz allen Kopernikern, seit Josua stille

stand, wieder in Gang bringen zu wollen. Die Sonne leuchtete damals unsern Gegenfüßlern, auf Europa lag Nacht, und Nacht ist ja das Element der Munkelnden; jeden Strahl, der hereinbrechen will, muß man abhalten, denn er würde das Ungethüm in der ganzen Häßlichkeit seiner Gestalt zeigen.

C. Abgenutzte Beschuldigung!

B. Leugnen Sie das Daseyn solcher Unholde?

C. Keineswegs; ich beschränke nur deren Wohnort auf die Köpfe unsrer Gegner.

A. Keine Anzüglichkeiten, meine Herren! Alte Freunde, wie wir sind, soll uns eine leichte Verschiedenheit politischer Ansichten nicht aufreizen.

B. Leicht ist eben die Verschiedenheit unsrer Ansicht nicht: wir beide (auf C. deutend) sind Gegenfüßler; Sie (A. meinend) stehen freilich in der Mitte.

A. Und leider ist mein Bemühen fruchtlos, die scharfe Abstoßung zu mildern. Einige Hoffnung war dazu vorhanden, eure Ansichten schienen sich ausgleichen zu wollen, und nur eine falsche Scham schien euch von völliger Einigung noch abzuhalten. Da brach die franz. Revolution aus und nun seyd ihr weiter von einander entfernt als je.

B. Diese große Begebenheit hat nur den unendlichen Riß im öffentlichen Leben kund gethan, nicht gemacht.

A. Nichts desto weniger wollen wir drei wenigstens einen Zweck, Glück und Freiheit der Völker. Wir sind einig darin, daß es ein Kampf der Mittel- und Neuzeit ist: jene will erhalten, was sie besitzt; diese will erobern, was sie vermißt.

B. und C. So ists.

A. Sie (B.), der jüngste unter uns, aufbrausenden Temperaments, finden den Gang der Emancipation, welcher alle europäische Völker entgegen gehen, zu schläfrig; unser Freund da zu rasch. Seine Silberhaare beweisen, daß er die

Schrecknisse der ersten franz. Umwälzung erlebt, wovon Ihr jugendliches Gedächtniß nur die heilvollen Resultate kennt und bewahrt. Ich selbst stehe, wie dem Alter, so der Gesinnung nach, in der Mitte.

B. Das ist die untauglichste Stellung von allen.

A. Im Centrum ist die Ruhe und die Kraft.

B. Zuweilen ist es auch die Lage zwischen zwei zermalmenden Mühlsteinen.

A. Besser zermalmt werden, als selbst zermalmen.

B. Wie man's nimmt.

A. Wenigstens bleibt das Gewissen rein.

C. Wenn hier von Mühlsteinen die Rede seyn kann, so sind sie nur auf Seiten der Revolutionäre.

B. Man hat es in Neapel, in Piemont, in Spanien, in Portugall und kürzlich in Paris gesehen. Wie großmüthig dagegen ist man von Seiten der Liberalen verfahren: das ist ihr einziger Fehler.

A. Sagen Sie die Tugend, welche die Liberalen jeden Falls vor ihren Gegnern voraus haben.

C. Die Tugenden der Liberalen weisen sich in Südamerika, wo sie einander aus Herrsch- und Geldsucht selbst aufreiben.

A. Eure gegenseitigen Vorwürfe hab' ich schon so oft anhören müssen. Parteien sind Parteien. Was wir alle bedürfen ist Frieden.

B. Und Freiheit; dazu ist Krieg nöthig.

C. Allerdings bedürfen wir Frieden und Ruhe; und dazu ist Krieg erforderlich.

A. Seltsames Mittel für eure Zwecke! Aber ihr werdet beide getäuscht werden: es gibt keinen Krieg.

Der Briefbote (bringt Zeitungen) Hier, meine Herren, Revolution in Polen.

A., B. und C. zugleich: Seht ihr?

B. Ungeheure Zeit!

C. Schrecklich! Schrecklich! wo wird das enden?

A. Betroffen stehen wir alle drei da und rufen: Seht ihr? Ein Ereigniß, wähnen wir, bestätige unsere drei so verschiedenen Ansichten. Sie beide schließen und zwar aus entgegengesetzten Gründen, auf Krieg, ich auf Frieden.

B. Frankreich kann Polen nicht zu Grunde gehen lassen.

C. Rußland wird es erdrücken, ehe die Pariser und andere Schwindelköpfe sich's versehen, und Zeit ist's, daß diesem muthwilligen Revolutionsspiel ein Ziel gesteckt werde. Zeit ist's, daß alle Monarchen sich waffnen, alle Gutgesinnten um ihre Fahne sich sammlen —

B. um den Geist, der regenerirend durch die Völker schreitet —

C. um das Ungeheuer, das die Welt verwüstet, zu vertilgen.

A. In sochem Zusammenstoß müßte die gesittete Welt untergehen; dies kann die Absicht der Vorsehung nicht seyn. — Aber lassen Sie uns diese Zeitungen durchblättern und eine Flasche Rheinwein, deutschen Rheinwein, leeren.

B. Wohlan! Dem Geiste Hermanns! Römer haben wir keine zu bezwingen, aber — Römlinge.

Zweites Fragment.

B. Wie ich am 1. August gesagt, die Revolution macht die Runde, und keine menschliche Weisheit, keine menschliche Macht ist im Stande, ihr Einhalt zu thun.

C. Diese Revolutionen sind freilich Wasser auf eure Mühlen, ihr Liberalen, oder daß ich's grad heraussage, ihr revolutionären Köpfe.

B. Bedanke mich.

A. Wenn Sie nur einmal diese Unart lassen könnten.

C. Leuchtet unserm Freunde denn nicht die Freude aus allen Gesichtszügen?

A. Diese Freude kann Jemand theilen, ohne deshalb mit Revolutionären etwas gemein zu haben.

B. Wäre es denn zu wundern, wenn die Liberalen, auch die wohlgesinntesten, sich über jeden neuen Volksaufstand freueten? Man kann diese Ausbrüche im Grunde der Seele hassen, die damit verbundenen Unordnungen verabscheuen, das Unglück beklagen, und als Menschenfreund dennoch einen Sieg der Freiheit, des Rechts, der Menschenwürde darin erblicken.

A. Mit Erlaubniß, hiermit bin ich durchaus nicht einverstanden. Gewalt und Verbrechen, Treulosigkeit, Meineid, Metzeleien können unmöglich Freiheit, Recht und Menschenwürde erzeugen.

B. Allerdings nicht erzeugen, so edle, erhabene Kinder werden nur von edlen, erhabenen Eltern erzeugt. Darum wird Freiheit und Recht und Menschenwürde nie von den sogenannten Royalisten ausgehen. Die erhabenen Eltern dieser erhabenen Kinder sind die angebornen Gefühle für Recht und Freiheit, Gefühle, welche der Royalist in schnöder Selbstsucht erstickt. Der Aufstand ist nur ein Mittel, leider, es scheint fast das einzige. Wenn ein großer Verbrecher, der eine ganze Gegend in Jammer und Unglück gestürzt hat, hingerichtet wird, wird sich Jedermann Glück wünschen, ohne deßhalb die traurige Nothwendigkeit der Hinrichtung minder zu beklagen.

C. Eitel Sophisterei!

B. Was vermögen denn die Liberalen, die edelsten Liberalen? All ihr Geschrei verhallt spurlos. Höchstens läßt man ihnen ein Weilchen die arme Freude, patriotische Reden zu halten, so lange man sich eben daran ergötzt. Alsbald ruft

man: zur Abstimmung! aux voix! la clôture! und der Schluß ist fertig. Es bleibt ungefähr beim Alten, wenn nicht gar das Bischen Freiheit, als reglementäre Auswüchse, aus der Constitution herausgemerzt werden soll, oder ein Herr Graf von Peyronnet eine Loi d'amour et de justice oder du sacrilège bringt. Vermißt sich ein Liberaler, oder sonst ein ehrlicher Mann, die Stimme etwas laut zu erheben, von Vaterland und Freiheit zu reden, nicht unabläßig in die Triumphposaune zu stoßen, so wirft man ihn hinaus. Zeitungsschreiber schleppt man vor Polizei und Gericht herum, jagt sie aus dem Lande, oder begräbt sie irgendwo in einer Zuchthausanstalt; *) belegt das aufrührerische und seditiöse Blatt in milzsüchtiger Eilfertigkeit mit Beschlag, und nun ist freilich der Staat gerettet. Welche Mittel bleiben den Völkern und ihren Fürsprechern, vor so weisen Staatsmännern ihre Wünsche, Bedürfnisse und Rechte zu vertheidigen.

C. Schonen Sie doch Ihre Lunge! wozu der Lärm?

B. Sie haben Recht, noch zur Zeit ist die Reihe an Ihnen.

A. zu B. Sie sagten: keine Weisheit und keine Macht könne dem Fortschritte der Revolutionen Einhalt thun. Wie verstehen Sie das?

C. Warum soll die Macht nicht Einhalt thun können? Käme es auf die Sprudelköpfe an, so hätte Paris am ersten Tage des Ministerprozesses eine dritte gesehen, die schwerlich so glimpflich abgelaufen wäre. Und könnte sich ein Royalist an solchen Umwälzungen freuen, so würde er sicher bei einer neuen Grund dazu gehabt haben; denn ohne Zweifel würde die Welt vor jeder weitern Nachahmung gründlich geheilt worden seyn.

B. Daß die Royalisten ihre Freude daran gehabt ha-

---

*) Er stichelt.

ben würden, ist kein Zweifel, denn sie haben den Aufstand erregt. Aber, wenn Sie meinen, daß die Völker dadurch von der Nachahmung abgeschreckt worden wären, so irren Sie. Politische Revolutionen sind Naturnothwendigkeiten, Nothwendigkeiten der moralischen Natur. Wo sie vorhanden, wirken sie unwiderstehlich, ein unglücklicher Vorgang kann ihren Ausbruch verzögern, nicht hintertreiben. Es ist ein Krankheitsstoff im politischen Körper, den die Natur ausstößt.

C. Ja wohl ein Krankheitsstoff, jene maladie indéfinissable, aber seither sehr klar gewordene Krankheit, welche die Freiheit der Presse verpestend verbreitet.

B. Und gewisse Aerzte meinen, man solle diese Pestkranken todtschlagen, ersäufen mit dem Gift, das sie in sich tragen.

C. Wenigstens einen Cordon um sie ziehen; und ich frage noch einmal, warum sollte dies der Macht, der legitimen Macht nicht gelingen, da es der neuerschaffenen, schwankenden Gewalt in Paris gelungen?

B. Sie fragen noch? Wo sind die sieben Armeecorps, die Rußland nach dem Westen marschiren ließ Sie stehen gelähmt, und sechs bewachten das siebente ohnehin schon vor dem Warschauer Aufstand. Andere Mächte, die nicht minder gerüstet sind, theilen den paralytischen Zustand. Die kleinen Staaten müssen mit dem herrschenden Winde segeln, wogegen keine politische Dampfmaschine etwas vermag. Frankreich, noch vor Kurzem durch die Politik der Bourbone so unmächtig, spricht jetzt das entscheidende Wort; und England, kluger Weise, hat sich in seinen höchstmißlichen Umständen jenem, auf eine Zeitlang wenigstens, aufrichtig angeschlossen. Woher soll die Macht kommen? Die Türken und Perser stehen auf der Lauer; Schweden schaut nach Finnland, dem schmerzlich vermißten Edelstein; ganz Italien glimmt unter der Asche; von den deutschen Völkern nicht zu

reden, die an so verschiedenen Punkten gezeigt, was in den Gemüthern sich regt oder in den Köpfen spukt und täglich auszubrechen droht.

C. Ist man nur erst mit Polen fertig, dann zerfallen die Kartenhäuser und Luftschlösser der Liberalen anderer Länder von selbst.

B. Polen wird frei werden. Der „knieumschlungene“ Selbstherrscher aller Reußen wird hinter sich blicken, ehe er eine Nation wie die polnische zum Todeskampf herausfordert.

C. Welche Wahl bleibt? Es ist schon ein Unglück, daß man so lange gezögert und die französische Umwälzung anerkannt, eine gefährliche Schwäche gezeigt und den Aufruhr aller Länder ermuthigt hat.

A. Mäßigung, ihr Herren. (zu B.) Erklären Sie uns auch, warum es der Weisheit nicht gelingen soll, den Geist der Revolution zu beschwören.

B. Dies ist ein unermeßliches Kapitel. Unbelauscht, wie wir sind, will ich wohl einige Andeutungen wagen. Dürft' ich hoffen, verstanden zu werden, könnt' ich mich in zwei Worten so ausdrücken: die Weisheit liegt in Banden, oder ist zur Gerechtigkeit gen Himmel gefahren.

A. Sehr wahr! in aller Beziehung wahr!

B. Sieht oder hört man von irgend einem Kabinette eine Maßregel, welche der Überzeugung Raum gäbe, daß man die Zeit verstehe? Was soll man von der Weisheit erwarten, die Rehe und Hasen schießt, romantische Lobreden phantasirt, lustig um Bräute wirbt u. s. w., indeß der Sturm der Weltumwälzung über den Häuptern hinbraust? Was von der Weisheit, die Alles gethan zu haben glaubt, wenn sie den Thurm befestigt und das Mittagsmahl in der City abstellt?

A. Das war freilich albern, und sieht nur einem verstockten Tory gleich.

B. O mein Freund! dergleichen Tory gibt es noch gar viele, und nicht blos in England. Beweist uns nicht hier die Berliner Staatszeitung, daß die polnische Revolution durch einige Zöglinge der Militärschule entstanden ist? Sie durften also am selbigen Tag nur den Schnupfen haben, was in Polen leicht ist, so wäre die polnische Revolution sicher nicht erfolgt; wie es auch nur einige Schneidergesellen waren, die in Berlin u. s. w. eine Constitution verlangt. Was ist natürlicher, als daß die Ungezogenheit oder Aufwallung einiger Knaben eine ganze Nation auf die Beine bringt, und daß diese sich allen Schrecknissen der Anarchie und den zermalmenden Angriffen dreier betheiligten, colossalen Nachbarn aussetzt, weil ein Paar Lumpenkerls Unfug gemacht? Nein, ihr weisen Politiker! die ihr euch mit eurer kraftvollen, ruhigen Haltung mitten im Sturme brüstet, Niemand täuschend als euch selbst, und das freilich heillose Gerücht, der König wolle endlich seinem verlangenden Volke die durch standhafte Treue eben so, wie durch unermeßliche Opfer verdiente rechtliche Verfassung gewähren, nicht eilig genug Lügen zu strafen wisset, nein! nicht die Empörung einiger Militärschüler über die Mißhandlung eines Kameraden, nicht ein Königsfest in der City, nicht einmal die eidbrüchigen Ordonnanzen vom 25. Juli bringen eine Revolution hervor; sondern es ist eine langeiternde Wunde, die aufbricht, ein lange glimmendes Feuer, das auflodert, ein lang unterdrückter Groll, der emporstürmt: so ist der Zustand der meisten Länder, daß es nur eines Nadelstichs bedarf, um den allgemeinen Schrei des Nationalunwillens zu wecken. Was soll die Weisheit, die meint, wenn sie einen Schirm über sich hält, regne es nicht mehr; wenn sie das Auge schließt, sey es Nacht; wenn sie in pomphafter Rede den Monarchen belügt, dann seyen alle Wunden des Landes geheilt, alle Ge-

fahr beschworen? Was die Weisheit, die, ehe Gefahr ist, müßig sitzt, und wenn jene nahe, sich etwas zu vergeben fürchtet, indem sie thäte, was recht und nothwendig ist; die nicht eher handelt und bewilligt, als bis das Schwert am Halse droht, und das Bewilligte verrätherisch zurücknimmt, sobald die zutrauliche Gutmüthigkeit wieder entwaffnet ist?

A. Aber Sie selbst hofften noch jüngst auf die Weisheit der Monarchen —

B. Die Monarchen bitte ich ganz aus dem Spiele zu lassen; nicht daß der Schrei der Völker nicht bis zu ihren Ohren dringen dürfte; im Gegentheil, sie bedürfen, zumal jetzt, der Aufklärung über den Zustand der Dinge, noch mehr als ihre Minister, die bald vom Theater abtreten werden. Aber Constitutionellgesinnte müssen die geheiligte Person des Monarchen, selbst in absoluten Staaten, nicht in ihre Discussionen mischen: das Gegentheil ist in Deutschland allerdings gebräuchlich, wo eben die politische Bildung noch nicht tief gedrungen ist; auch sind die Minister selbst daran Schuld, weil sie ihre Verkehrtheiten, wie noch diesen Augenblick die Exminister Karl's X., mit dem weiten Königsmantel decken, verrätherischer Weise überall den geheiligten Namen des Fürsten vorschieben, wo ihre eigene Erbärmlichkeit doch allein wirksam ist.

C. Freilich, der König ist, nach eurer constitutionellen Weisheit, eine geheiligte Null.

A. Wohlan, dann hofften Sie auf die Weisheit der Minister, der Kabinette.

B. Allerdings hoffte ich, ich leugne es nicht; aber ich leugne eben so wenig, daß mir fast alle Hoffnung entschwunden ist, da ich bemerke, was seit den Juliustagen vorgeht. Allerdings gab ich dem Traume Gehör, die Revolution im civilisirten Europa auf gesetzlichem Wege bewirken zu sehn —

C. Darf man fragen, was Sie, par hasard, unter Revolution auf gesetzlichem Wege verstehn?

B. Sie wollen mich auf's Eis führen. Gut, ich folge; die Reinheit meiner Absicht wird mich vor dem Fallen bewahren. Revolution ist jede plötzliche Veränderung eines wirkenden Grundprinzips. Das bisherige Grundprinzip aller europäischen Staaten war die Legitimität, das göttliche Recht, die Gewalt, der Geburts- und Standesvorzug, auf Kosten der Massen. Viel, man muß es anerkennen, sehr viel hat das Prinzip seit 40 — 50 Jahren, ja noch früher von seiner Schärfe nachgelassen oder wider Willen verloren; das Prinzip selbst aber ward festgehalten, ja auf seine ursprüngliche Absolutheit zurückzuführen versucht, wie man andrerseits nicht leugnen wird. Hätte man den Lauf der Dinge gehen lassen, würde Consequenz um Consequenz fast unbemerkt, ohne Erschütterung, ohne Schmerz sich verloren haben, das Prinzip selbst würde gefallen seyn, wie ein Greis, der vor Altersschwäche dahinsinkend erlischt. Aber die Menschen wollten weiser und stärker seyn als die Zeit, sie hielten das Unhaltbare fest, wollten das Entschwundene zurückbringen, das Unmögliche möglich machen, und da die Weisheit nicht zureichte, nahm man seine Zuflucht zur Gewalt, zum Schrecken. Allein das Todte ist eben nicht lebendig zu machen, eine lebendige Idee nicht zu tödten. Bindet sie, fesselt sie, es gelingt vielleicht ein Weilchen, dann sprengt sie die Fessel gewaltsam und die Revolution ist da.

C. Wie kann man auf gesetzlichem Wege bewirken, was seiner Natur nach gewaltsam ist?

B. Ihr Royalisten gleichet hierin den Weibern: Stunden lang kann man euch vordemonstriren, und wenn man aufhört, ist man so weit wie zuvor. Fassen Sie doch einmal, wenn es beliebt, diesen Gedanken: keine Idee ist ihrer

Natur nach gewaltsam, sie wird es aber durch den Widerstand, den sie auf dem Weg ihrer Entwickelung findet.

C. Nun, und wie müßte denn diese schöne Idee, die Volkssouveränität — das meinen Sie ja —

B. Ich habe mich hierüber schon so oft erklärt, daß ich nicht neuerdings —

C. Nun gut, meine Ohren sind es zufrieden. Aber wie müßte denn das umgekehrte Prinzip auf gesetzlichem Wege in's Leben treten?

B. Auch nicht einmal ein umgekehrtes Prinzip verlangen wir, sondern nur eine wesentlich verschiedene Grundlage; nämlich das monarchisch-constitutionelle Prinzip soll bleiben, aber nicht auf theokratischen, sondern volksthümlichen Grundlagen: statt daß der Thron seine Wurzeln in den Himmel — oder vielmehr in den Dunstkreis über der Erde streckt, stütze er sich auf der breiten Basis der Volksgesammtheit, seine Zweige dem Himmel zustreckend, von woher sie mit Blüthen und Früchten, — Licht und Freiheit — umkränzt und geschmückt werden.

C. Sehr poetisch. Und diese Umkehrung würde gesetzlich bewirkt durch —?

B. Die Verfassung.

C. Das heißt durch ihren Umsturz.

B. Nein doch! durch Zustimmung aller Zweige der gesetzgebenden Gewalt.

C. Ich kann nicht wissen, was die Fürsten von solcher himmlischen Umkränzung und Umschmückung halten; aber ein anderer Zweig der gesetzgebenden Gewalt dürfte Anstand nehmen, mit besonderer Freude sie zu begrüßen.

B. Mit oder ohne Freude, das wäre gleichviel; möchten sie nur zustimmen, ehe der Umschwung geschieht ohne ihre Zustimmung. Aber Sie haben vollkommen Recht, lieber Freund. Man wird nicht zustimmen, und dies ist das große

Unglück der Zeit; dies ist's, was mir alle Hoffnung auf gesetzmäßige Schlichtung des unendlichen Kampfes raubt.

A. Haben Sie den ernsten Willen der Fürsten, ich meine der Regierungen, in Anschlag gebracht? Sehn Sie die freie Wahl in Baden, Bayern? Kostbare Wahlen sind im erstern Lande bereits hervorgegangen; das wackere Bayervolk wird nicht minder die Aufgabe des Augenblicks, der vielleicht nie wiederkehrt, erkennen, und Deputirte wählen, welche dem Könige die Augen öffnen, und das Netz zerreißen mögen, das eine heillose Jesuitenfaktion um den Monarchen geflochten hat. Der Großherzog von Baden hat die Augen selbst geöffnet, weil er dem Volke zuvor näher stand, dessen Elend, dessen Unterdrückung kein edles Fürstenherz erträgt, sobald es — den Zustand wahrnimmt.

B. Irr' ich nicht, neigt sich das Fähnlein in Carlsruhe, das bisher unverrückt nach Norden stand, merklich nach Westen —

C. Nach dem Heerde der Revolutionen?

B. Nein, nach der Freiheit, nach dem Volke, nach der Regierung, von woher ihm allein Schutz und Heil erblühen kann: wohl ihm! Das badische Volk kann mindestens wieder hoffen, das bayerische — nur seufzen.

A. Auch die Bayern hoffen noch. Sie bemerken mit tiefem Schmerz, wie der strahlende Glanz, der den Namen Ludwigs im In- und Ausland umgab, sich mehr und mehr verdunkelt; wie der belgische Congreß zögert Otto zum König auszurufen, wie der König der Franzosen in der Staatsaudienz die Jugend des Prinzen für ein Glück erklärt, weil diese eine constitutionelle Erziehung noch gestatte! Ja dieß erregt edler Bayern Schmerz; aber — sie hoffen noch. Gibt es keine Stimme in der Nähe des Throns, die dem König das romantisch-jesuitische Gespinnst, womit er umgarnt ist, zeigt, so werden es die Volksdeputirten thun.

B. „Macht Concessionen, ihr Fürsten des Continents, ruft der englische gemäßigte Courier, macht den Völkern

Concessionen, weil es Zeit ist.“ Der Courier hat Recht. Aber man müßte sie vollständig, mit voller Loyalität machen, und zu allen Folgerungen mannhaft sich entschließen; und dies ists, was man immer noch nicht will. Seit 1814 befolgte man auch in Bezug auf Ministerwechsel das System der Stabilität, mit Recht und dem leitenden Princip gemäß. Eine so wesentliche Veränderung des Systems aber muß die Wahl der Minister volksthümlich machen wie in England.

C. Das heißt, nicht wahr, man muß sie von der äußersten Linken nehmen?

A. Nein, aber aus dem linken Centrum, wie England gethan, aus der linken Mitte, worin sich die Meinung der gesunden Mehrheit abspiegelt.

B. Von der Mitte will ich nichts wissen; man sieht, wie sie in Frankreich, d. h. in der halbbourbonischen Kammer wirthschaftet. Allein auch aus der linken Mitte ist so bald kein Ministerium zu hoffen, denn ein freiwilliger Rücktritt ist nicht von unsern Herren Metternichen, Villelen oder wie sie heißen mögen, am wenigsten von den Polignacs im Pygmäenschnitt, zu erwarten. Sey es, daß sie thöricht hoffen und es für einen Ehrenpunkt halten, den Staatswagen, welchen sie im Koth festgefahren, retten und wieder in Gang bringen zu müssen; seys, daß sie die Süßigkeit der Gewalt und ihre goldenen Früchte nicht zu entbehren vermögen: sie scheinen beharren zu wollen; die Welt mag untergehen, wenn nur das Portefeuille erhalten ist. Die unerläßliche Vorbedingung zur gesetzlichen Ausgleichung fehlt somit. Eben so wenig erfreulich ist die Aussicht auf die erste Kammer allenthalben, wo eine solche besteht.

C. Die erste Kammer ist freilich ein ärgerlicher Damm gegen vermessene Anwogungen.

B. Die Juliustage haben bewiesen, daß solche Dämme

nicht unzerstörbar sind. Wie wenig man sich indessen daran gespiegelt, hat die Darmstädter jüngst bewiesen, indem sie die von der Zeit so dringend gebotenen Anträge der zweiten Kammer ablehnte.

A. Das war allerdings zu bedauern.

B. Und wird überall nachgeahmt werden, wie sich alsbald zeigen wird.

C. Der Zeitgeist, die Revolution wird sie also gewaltsam beiseite schieben müssen.

B. Die Verstocktheit kann es dahin bringen. Sie kann; ja, nach dem bisherigen zu urtheilen, wird sie die Fürsten nöthigen, Nationalcongresse zu berufen und neue Constitutionen zu machen. Ich bin nicht gegen eine erste Kammer, im Allgemeinen, aber gegen eine solche, wie wir sie haben, gegen eine Adelskammer, eine Kammer, welche eine abgestorbene Kaste repräsentirt, die ein künstliches Leben lebt, die nichts mit dem heutigen Staatsleben gemein hat. Eine erste Kammer scheint mir wesentlich nothwendig, um das Gleichgewicht zwischen der jugendlichern, beweglichern zweiten Kammer und der Regierung zu erhalten, wovon sonst eine der andern unvermeidlich erliegt. Aber eine solche Kammer muß, wie die zweite, ein volksthümliches Staatselement enthalten, worin die Gewähr ihrer Kraft wie ihrer Dauer liegt. Sie kann weder erblich, noch an einen oder mehre bevorzugte Stände geknüpft seyn. Alle Geburts- und Standesunterschiede, sofern damit politische oder bürgerliche Vorzüge verbunden werden sollen, müssen schwinden; sie können nur den Kampf fortsetzen, nicht lösen. Die Constitutionen, die der 13. Artikel der deutschen Bundesakte hervor getrieben, gleichen allzusehr jenen Schattenspielen, jenen unwürdigen Gaukeleien gewisser Postulatenlandtage, als daß die öffentlichen Bedürfnisse als befriedigt

betrachtet werden könnten; ja manche gleichen in der That jenem hölzernen Pferde, das man als der Minerva geweiht angab, indeß Betrug und Arglist darin gewaffnet lauerten.

C. Man muß sie also wie gesagt, wegwerfen und eine, von Athen oder Sparta entlehnen, oder in irgend einem Gymnasium machen lassen.

B. Nein, aber unter dem nordöstlichen Einfluß entstanden, athmen unsre Verfassungen einen Geist, womit der Geist, der vom Westen herüberweht und alle Kräfte in lebendige Bewegung setzt, sich nicht verträgt. Dem Monarchen, der doch die leitende Idee des Staates ist, binden sie ebenso die Hände, wie sie dem volksthümlichen Prinzip den versteinernden Schild der Meduse entgegen halten. Wie kann eine Verfassung bestehen, welcher es unmöglich ist, sich verfassungsmäßig zu entwickeln? Die erste Kammer müßte umgestaltet, das Wahlgesetz verändert, die Ständeversammlung in eine wahre Volksvertretung umgewandelt werden: dann könnte sich die Verfassung entwickeln und einer zeitgemäßen Gesetzgebung Raum lassen.

C. Bis der demokratische Strom Gesetz und Verfassung, Thron und Kammern hinwegspült, die Anarchie in scheußlichster Gestalt hereinbricht und die Scenen von 93 erneuert.

A. Gespenster, lieber Freund.

B. Gespenster, die in einem großen Theile der bessern Glieder jener ersten Kammern wirklich spuken, und von den Arglistigen wenigstens vorgespiegelt werden. Darum — und dies war zu beweisen — ist keine Hoffnung auf friedliche Schlichtung. Die Umänderung der Verfassungen ist die Grundbedingung; ein gesetzliches Element der Staatsregierung gibt sie nicht zu, aus natürlichem Instinkt nicht zu, weil es seine eigene Vernichtung darin erkennt: nun finde Jemand den Schlüssel, um aus diesem Zirkel herauszukommen.

A. Die Vorsehung wird ihn finden. — Aber lassen Sie uns die übrigen Zeitungen durchsehn.

C. Vielleicht steckt noch wo eine Revolution, die jetzt wie Pilze emporschießen.

B. Richtig, in Mailand, zwar durch Bayonette unterdrückt, wie es scheint, aber für wie lange? Und hier Pruntrut — Genf — Basel — sogar Bern —

A. Die Bewegungen der Schweizerkantone verdienen größeres Interesse, als man ihnen zuwendet.

B. Die russische Note kam eben recht, um den Sieg zu verherrlichen, wovor sie zu warnen bestimmt war. *) Martignac und Genossen, seh', ich, haben ihre sophistischen Reden vollendet; aber alle Glattzüngigkeit wischt die Ordonnanzen nicht weg, und, wenn noch Gerechtigkeit in dieser Welt ist, werden die Unsinnigen, deren großen Verbrechen nichts gleicht als die Erbärmlichkeit, womit sie solche leugnen oder beschönigen, den verdienten Lohn empfangen, zur Beruhigung Frankreichs und zur Sicherstellung anderer Völker vor ähnlichen Verletzungen.

C. Verurtheilt werden sie, das ist kein Zweifel; es stand auf der Mütze der polytechnischen Schüler.

---

*) Die Voraussicht dieser Zeitschrift im ersten Hefte hat sich nur zu sehr erprobt: Beschlüsse, im Augenblicke wo sie gefaßt werden, vielleicht die rechten, sind es nicht mehr im Augenblicke der Ausführung. So die russische Note, welche der Text erwähnt. So der Marsch der sieben russischen Armeecorps, welcher in der belgischen Sache nichts nützte, die französische Nation in Harnisch brachte und den polnischen Aufstand beschleunigte. So die Aufwallung des Kaisers Nikolaus bei der ersten Nachricht vom polnischen Aufstande. Warum sind solche erfahrne, weise, feine Kabinette jetzt kurzsichtiger als ein armer Tagblattschreiber? Weil er der Zeit, ohne Brille, frei und offen ins Angesicht schaut. Weil die meisten Täuschungen und Irrthümer dadurch entstehen, daß man wirklich zu sehen und zu hören wähnt, was man zu sehen und zu hören wünscht.

B. Noli me tangere. Diese wackern Jünglinge sind die Hoffnung des Vaterlandes.

C. Oder die Geißel. Man hat sie benützt: jetzt fühlen sie ihre Macht, ihre Unentbehrlichkeit und wollen Gesetze geben, die Bartlosen.

B. Sie wollen dem Regiment der Perücken freilich ein Ende machen.

A. Der Jugend die Kraft, dem Alter die Weisheit; zuweilen ist's freilich umgekehrt, oder vielmehr das Alter hat sich seines hohen Vorzugs begeben.

B. Sagen Sie, hat ihn verscherzt. Die Weisheit liegt in Banden.

A. Die Rede Sauzets ist schön. Dieser junge Mann spricht mit Kopf und Herzen, er ist der Anklage näher als der Vertheidigung.

C. Am tiefsten geht das System von Hennequin, der die unheilbare Feindschaft des französischen Volks und die ununterbrochene Verschwörung gegen die legitime Herrscherfamilie unwiderleglich darthut und aufdeckt.

B. Die Erwiederung des Generalprokurators spar' ich mir auf Morgen — ich kann nicht mehr.

C. Warten Sie. Hier ist schon das Urtheil: Ewiges Gefängniß — bürgerlich todt —

A. Politisch leben sie fort als Schreckbilder. Der Auflauf der Volkshaufen ist gestillt: brav! die zweite Prüfung ist bestanden.

C. Es ist nicht die letzte.

B. Nein, wahrlich nicht. Die Verurtheilung trifft gar manches schuldige Haupt anderwärts moralisch mit, das wird die alte Zeit der neuen nicht vergessen: es ist ein Grund mehr zum Krieg, der diese beispiellose Verwickelung allein lösen kann. Jetzt hat Frankreich freie Hände, es wird seine

Stimme laut erheben, es wird Forderungen stellen, die die Nationalehre diktirt; — man wird sie verweigern, wie alle heutige Politik verneinend ist — die exaltirten Massen wollen Arbeit, Genugthuung, Rache — arme Völker! (ab.)

C. Wohin? wohin? den Glücklichmachern entgegen? Warten Sie doch, man wird uns nur zu frühe heimsuchen.

A. Kommen Sie. Wir werden ihn finden, wenn wir einen Gang dort durch die dunkle Fichtenpartie machen.

Drittes Fragment.

C. Sie glauben noch immer an Erhaltung des Friedens?

A. Allerdings, insofern das Gähren des Chaos, aus dem eine neue Welt hervorgehen will, ein friedlicher Zustand heißen kann.

C. Was denken Sie denn, daß die Kabinette thun werden?

A. Seltsame Frage! Sie werden thun, wozu die Begebenheiten führen.

B. Was sie immer gethan haben, Thorheiten machen, wodurch Alles desto schneller zum Ziel gelangt.

C. Gönnen Sie meinen Ohren Ruhe. Und Sie (zu A.), reden Sie. Es dunkelt vor meiner Seele, hellen Sie mich auf! Ihre beneidenswerthe Ruhe gestattet Ihnen tiefere Blicke. Was sehen Sie?

A. Noch seh' ich so wenig klar als Andere. Verschiedene Bilder der Zukunft gaukeln vor mir, ohne bestimmten Umriß, bloße Nebelgestalten. Wer will herausfinden, wo und wie die furchtbare Bewegung enden werde, da jeder Tag eine neue größere Verwickelung bringt oder zu bringen droht, die alle Berechnungen des vorigen Tages zu Schanden macht; wo die Begebenheiten so eigenthümlich und verschieden sind, daß man sie nur anstaunen, nicht in sich aufnehmen, nur schwer ein gemeinsames Merkmal festhalten kann. Der Stoff unsrer heutigen Unterhaltung ist der Stoff der Unterhaltung

aller Denkenden, ja aller Lebenden. Wer lesen kann, verschlingt die Zeitungen; wers nicht kann, hängt am Munde des Vorlesers, des Erzählers. Aengstlich klopfen alle Herzen der bangen Stunde der Entscheidung entgegen, welche nahe scheint, wenn man sieht, wie alle Dinge auf die Spitze gestellt sind. Niemand ist, der nicht wünschte, um ein Jahr älter zu seyn. Der blickt auf einzelne Fürsten und Kabinette, jener auf Landtage; ein dritter schaut bedenklich nach dem Norden und Osten, ein vierter noch bedenklicher auf das rüstende, drohende Frankreich. Wenige sind vielleicht, die in diesem Meere widerstreitender Hoffnungen und Befürchtungen eine ruhige Haltung zu gewinnen vermögen. Ich selbst bescheide mich, nicht unter diese wenigen Glücklichen zu gehören. Es handelt sich vom heiligen Vaterlande, von den höchsten Gütern der Menschheit — wer dürfte, wer möchte sich kalter Besonnenheit rühmen? Lassen Sie mich versuchen, die Hauptpunkte und Richtungen unserer Unterhaltung reassumirend, den Thatbestand festzustellen, wobei Sie beiderseits mir erlauben werden, in der Mittelbahn fortzuschreiten. Ergänzen, berichtigen Sie mich, wo ich abschweife, wo Sie Lücken bemerken. Während dieser Verständigung über die Gegenwart, so hoff' ich, treten die Bilder der Zukunft vielleicht klarer hervor. — Indem ich über unser Hin und Her zurückdenke und die Hauptzüge hervorheben will, find' ich Alles ungefähr eben so chaotisch, wie den Prozeß der öffentlichen Dinge. Wir sahen die Völkerfamilien zum Theil uneins, ja zerrissen, alle aufgeregt, und auf das Aeußerste, zum mindesten gefaßt, wo nicht entschlossen. Wir glaubten jedoch dabei zu erkennen, daß ihre Forderungen eben so bescheiden als gerecht sind.

C. (macht verneinende Zeichen.)

A. Stoß' ich schon auf Widerspruch? Es wurde doch behauptet und nicht widersprochen, daß Verminderung der Ab-

gaben, freier Verkehr und Selbstbestellung des Gemeindehaushalts das Wesentliche seyen, worauf die Wünsche und Bedürfnisse sich beschränkten.

C. Wenn ich auch zugestehen wollte, daß sich das Dichten und Trachten der Neuerer hierauf beschränke, so sind schon diese Forderungen, bei der Lage der Sachen, eben so unmöglich als ungeheuer. Die eigentlichen Staatsabgaben sind nicht zu vermindern als durch Aufhebung der stehenden Heere.

B. Und durch Verringerung des ungeheuren Beamtenheers, der Sinecuren, der exorbitanten Civil-Listen —

C. Die Heere abzuschaffen ist in diesem Augenblicke nicht möglich, erworbene Rechte sind ohne Umsturz nicht zu nehmen, was nicht nur von den Civil-Listen, Gehalten, Pensionen u. s. w. sondern auch von den Einkünften der Grund- und Standesherren gilt. Lösung des Verkehrs ist Abschaffung der Mauthen und Zölle, somit wieder ein beträchtlicher Ausfall in den Staatseinkünften. Gegen die Staatslotterien wird ohnehin von allen Seiten declamirt. Und unter Selbstverwaltung der Gemeinden versteht man nicht etwa blos die Verwaltung des Haushalts der Stadt- und Ortsgemeinden, sondern auch der Bezirke, Kreise, Provinzen; man versteht darunter nicht etwa blos eine berathende, beantragende und Aufsicht und Kontroll führende Mitwirkung, die in den Landräthen und Provinzständen gegeben ist, sondern die vollziehende, die Regierungsgewalt selbst. Und solche Forderungen nennen Sie eben so gerecht als bescheiden?

A. Ich habe vorerst nur referiren wollen, noch keineswegs eine eigene Meinung geäußert; und selbst unser Freund hier wird die Folgerungen, die Sie aus den Hauptsätzen gezogen, nicht also auf die Spitze stellen.

B. Allerdings nicht. Ich verlange weder eine gänzliche noch plötzliche Abschaffung der Heere, aber eine beträchtliche

Verminderung; ich verlange nicht eine gewaltsame Entziehung der Gehalte und Pensionen, aber eine Reduction des Uebermaßes, des Ueberflusses; ich verlange Abschaffung der Lotterien, als einer Erfindung des Finanzteufels; ich verlange die Abschaffung der Feudalrechte ohne Entgelt, wie sie ohne Aufopferung entstanden sind; Herabsetzung und dann Ablösung des Zehntens; überhaupt ein gemäßigtes, einfaches Abgabensystem an den Staat, mit Befriedigung aller Abgaben und Leistungen an Unterthanen und Halbregenten. Mauth und Zölle will ich im Innern gänzlich abgeschafft und gegen das Ausland auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gegründet wissen. Ich will allerdings eine möglichst freie Gemeinds- und Provinzverfassung, aber nicht mit Beschränkung einer rechtlichen, vernunftgemäßen Regierungsgewalt, deren strenge Aufsicht und Handhabung den Gemeinden und Provinzen so nothwendig und unentbehrlich ist, als dem Gesammtstaate.

A. (zu C.) Sie werden bemerken, daß diese Forderungen grimmiger aussehen, als sie, im Sinne selbst der heftigen Liberalen, in der That sind.

B. Ja, diese heftigen Liberalen würden nicht halb so heftig geworden seyn, die Forderungen noch weit gelinder gestellt haben, hätte man nach Herstellung des Friedens sofort ernstlichen Willen gezeigt, den unerträglichen Druck zu mildern, was durch Verminderung der Heere, der Hofausgaben, der Gehalts- und Pensionenverschwendung so leicht hätte geschehen können.

Hingegen gebe ich unserm Freunde darin ganz Recht, daß die heutigen Forderungen sich nicht mehr auf diese blos materiellen Interessen beschränken. Es gibt noch höhere, edlere Güter des Menschen, über deren Werth der Druck der Regierungen einerseits, anderseits die Fackel der Aufklärung Alle belehrt hat, deren Herz und Geist nicht im Schlamme

heilloser Selbstsucht untergegangen ist. Alle diese Güter sind in dem inhaltschweren Worte: Geistesfreiheit enthalten, und heißen: Freiheit des Gewissens, der Gedankenmittheilung, des Unterrichts. Gewissens- und Preßfreiheit geben manche Verfassungen, freilich nur auf dem Papier, und nur im allgemeinen Satz, mit gehässigen Ausnahmen auf jeder Seite *). Freiheit des Unterrichts findet man in keiner deutschen Verfassung, als ob es was Heiligeres gäbe für den Menschen, als Erziehung und Unterricht. Wie unendlich gefährlich dies aber ist, zeigen besonders zwei Vorgänge, die napoleonische Universität, und der bayerische Schulplan, womit ein hartnäckiger Pedant den jetzigen und künftigen Generationen eines ganzen Königreichs vorschreibt, was und wie sie zu lernen, sich zu unterrichten, für ihre so verschiedenen Lebensbestimmungen vorzubereiten haben!

A. Irr' ich nicht, so lassen sich alle materielle und geistige Forderungen, Wünsche und Ansprüche auf das Eine reduziren, daß man eine wahrhaft volksthümliche Regierung und Verwaltung in allen Beziehungen begehrt.

B. Allerdings stimme ich mit diesem Hauptsatz überein, fordere aber als Gewähr überdies eine wirklich unabhängige und volksthümliche Rechtspflege zum Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte.

C. Ehe man dem ersten Satze beistimmt, müßte man wissen, was mit einer volksthümlichen Regierung gemeint sey; was eine unabhängige Rechtspflege betrifft, so besteht sie in allen deutschen Staaten.

---

*) So hat die Bayerische den Flecken, daß sie den Israeliten das politische Staatsbürgerrecht entzieht. So stellt dieselbe Verfassung Preßfreiheit auf, gibt aber jeder Polizeibehörde die Befugniß, den Druck zu hemmen, und dem Staatsrath, einem abhängigen Regierungsorgan, das Recht der definitiven Beschlagnahme.

B. Der Himmel erbarme sich, Amen! Eine unabhängige Rechtspflege setzt voraus: Gleichheit vor dem Gesetz und dem Richter — runzeln Sie schon die Stirne? Sie setzt weiter voraus: Collegialität aller Richterstellen, Oeffentlichkeit der Verhandlungen, volksthümliche Besetzung, Geschworne, wenigstens für politische und Preßvergehen. Wo sind diese Erfordernisse zu treffen? Wo?

C. Und wenn ich bitten darf, was setzt eine volksthümliche Regierung und Verwaltung voraus?

B. Abgesehen von aller Form — ohnehin gibt es ja wesentlich nur die monarchische, über deren Vorzüge man auch ziemlich einig ist — ist eine volksthümliche Regierung nur da vorhanden, wo im Sinne des Volks regiert wird, was ja doch alle Regierungen als Aushängeschild führen; dazu ist freilich eine wahre Volksvertretung nöthig, die nirgends besteht. Eine volksthümliche Verwaltung erheischt, daß sie weder von Beamten, die von der Laune ein- und abgesetzt werden, noch von einer durch eine verderbliche Dienstpragmatik gebildeten Beamtenkaste, mit schreienden Vorrechten über andere Volksklassen, sondern durch volksthümlich erwählte Versammlungen und Vorsteher geführt werde.

C. Der Himmel und die Weisheit der Kabinette bewahre die deutschen Länder vor solcher Wiedergeburt!

B. Sehen Sie? So spricht die erste Kammer und darum ist Krieg nöthig, Fortsetzung des Kampfes auf Leben und Tod.

C. Wohlan! wir führen den Kampf auf Leben und Tod. Besser ist's, ehrenvoll untergehn, als unter der Ruthe einer wahnsinnigen Pöbelherrschaft schmachvoll fortleben.

A. Haben Sie mir, dort unter der ehrwürdigen Eiche, die ihre kahlen Zweige noch über die ragenden Fichten und Pappeln hindehnt, bald wiederum labenden Schatten und

erquickliches Grün verheißend, wie mächtig es jetzt um sie stürme *), nicht ruhige, nachgiebige Verständigung gelobt?

B. Allerdings! Eben dies zeigt die Tiefe des Risses, die Unheilbarkeit der Stellung.

A. Dies ists, was wir erst zu betrachten haben. Lassen wir den streitigen Punkt auf sich beruhen, und wenden uns zu den Mitteln.

C. Ehe man Mittel anwenden will, muß man über die Natur des Uebels sich verständigt haben.

B. Die Noth, die eiserne Nothwendigkeit wird Verständigung schon herbeiführen.

A. Also zuvor einen Blick auf die Natur des Uebels, wodurch die Natur des Heilmittels bedingt ist.

Einige Vertheidiger der franz. Exminister schienen auf der rechten Spur zu seyn, indem sie eine Entzweiung des franz. Volkes mit den Bourbonen aufstellten. Sie durften, was aber vielleicht nicht zu ihrem Vertheidigungsplan taugte, den Satz nur allgemein und höher stellen, so hätten sie das Rechte getroffen. Nicht blos eine Entzweiung besteht zwischen dem franz. oder irgend einem Volke und den Bourbonen oder irgend einer Herrscherfamilie; sondern es ist die Entzweiung der alten und neuen Zeit.

B. Sehr wahr. Wir leben noch in der Dämmerung, d. h. in der Uebergangsperiode von der Nacht des Mittelalters zum Tag. Diese Dämmerung begann mit der Wiedererwachung der Wissenschaften; die Buchdruckerkunst, die Entdeckung von Amerika waren schon hellleuchtende Strahlen der aufgehenden Sonne; noch leuchtender waren die kirchliche Reformation, später die Emancipation Nordamerika's, und

*) Daß unter diesem Bilde das Königthum gemeint sey, wird auch minder scharfsinnigen Lesern nicht entgehen.

89 schien die Sonne auf einmal hervorbrechen und statt des Morgens der Mittag beginnen zu wollen, als dichtes Gewölke davor trat. Wie eifrig — um das Bild fortzusetzen — die Nacht ihre Schatten dehnt und festzuhalten sucht, die Strahlen des jungen Tages werden immer leuchtender und wärmer, und der Tag wird kommen; er hat über Frankreich seinen vollen Glanz ausgebreitet und sendet seine Stralen über Albion hinüber, wo Nebel schon den Abend erkünstelten, wie über die Alpen, die Pyrenäen und den Rhein.

A. Man thut den Bourbonen, meines Erachtens, Unrecht. Sie hatten einen richtigen Instinkt. Der alten Zeit, dem Mittelalter, der Nacht angehörend, mußten sie mit ihr stehen und vergehen. Sie widerstrebten, feig und jämmerlich, wie sie sind, aber mit der ganzen Gewalt, deren sie fähig waren. Sie fielen. Der letzte Akt ist geschlossen, und der Ministerprozeß, ich leugne es nicht, kommt mir vor, wie der Schatten des großen Kampfes, wie die Farce auf die erhabene Tragödie.

Auch in den öffentlichen Verhältnissen Deutschlands ist gar viel Bourbonisches —

C. Warum nicht gar!

A. Gestatten Sie mir Erklärung. Viel Bourbonisches, d. h. dem Mittelalter, der Nacht Angehörendes.

B. Darum nennen Spötter den Bundestag Bundesnacht.

A. Was der Nacht angehört, muß dem Tage weichen. Was ist zu thun? Die Augen schließen, um den Tag nicht zu sehen? die Läden, um seine Strahlen nicht in die dunkeln Gemächer leuchten zu lassen?

B. Die diplomatischen Noten aus dem Norden, ein auffallender Brief an den König der Franzosen verkündigten solche Absicht, und sieben Armeecorps, welchen zehn andere Heere sich anzuschließen bestimmt waren, sind allerdings ge-

waltige Fenster- und Thürhüter: wenig schien zu fehlen, und man konnte den Kampf der Titanen und Giganten sich erneuern sehen.

Zum Glück ist die Vorsehung eingeschritten. Möchte es nicht weiser seyn, die verwöhnten Augen mit dem Lichte vertraut zu machen? wegzuräumen, was man sich ihm auszustellen schämt? dem Tage gemäß, den alle Völker mit freudigen Hoffnungen begrüßen, sich einzurichten?

A. Täuschen wir uns nicht! Der Kampf ist entschieden, längst entschieden; es handelt sich nur noch von der Vollziehung des Urtheils. Alles was seit 1789 geschah, war bloße Opposition, welche die Vollstreckung verzögert, nicht hindert.

B. Und den Opponenten geht es wie allen bösen Prozessern: sie zahlen die Kosten.

A. Ob England sich noch helfe durch weise Nachgiebigkeit, welche im Plan des jetzigen Ministeriums liegt? Man kann es hoffen; Alles kommt wohl darauf an, ob es ihm gelingt, eine wahre Volksvertretung zu gründen, der es dann möglich wird, die tiefen Gebrechen seines gesellschaftlichen Zustandes allmählig zu heilen.

Aehnlich ist die Aufgabe deutscher Staaten, aber leider die Schwierigkeit größer, eine wahre Volksvertretung zu Stande zu bringen. Die Monate August und September waren die günstigsten Augenblicke dazu, der Schrecken hatte den Widerstand mürbe gemacht; man hat den Augenblick unschlüssig verpaßt.

B. Und er kehrt vielleicht nicht wieder.

A. Man klage Niemand deßhalb an. Das neue, gewaltige Licht mußte blenden. Vorurtheile sind starrer Natur; die Herrschaft im verjährten Besitz scheut Prüfung, Rüttelung desto mehr, je morscher die Säulen sind, worauf sie ruht.

C. Aber ich bitte Sie, was hätten die Monarchen in jenem Momente thun sollen?

A. Alle Kabinette mußten neu gebildet werden, volksthümliche Repräsentanten der Monarchen und diese selbst mußten sich zu einem europäischen Congresse versammeln —

B. Congreß!

A. Ich weiß, was dieser Ausruf sagen will: die Congresse sind im Verruf bei den Völkern, und nicht mit Unrecht, weil diese fast nur persönliche Dinge der Fürstenhäuser verhandeln sahen, und keine andere Wirkung spürten, als Unterdrückung. Von solchen Congressen durfte freilich keine Rede seyn. Die Fürstenhäuser und ihre vermeintlichen Angelegenheiten mußten ganz in den Hintergrund treten, es mußte ein wahrer Völkercongreß seyn; repräsentirt durch ihre Monarchen, mußten sie selbst ihre Angelegenheiten ordnen, wodurch sicherlich auch die wahren Interessen der Fürstenhäuser besorgt und geordnet worden wären. Allgemeine Grundsätze, dem Zeitgeiste gemäß, mußten hier festgesetzt werden, worunter der erste und alle andere in sich schließende der ist: jedes Volk, jeden Stamm demjenigen Volks- und Fürstenverband zu lassen oder wiederzugeben, der seiner innersten Natur entspricht; alle jene gewaltsamen und unnatürlichen Vereinigungen des Wiener Congresses und früherer Vergewaltigungen mußten schwinden, innere Wahlverwandtschaft das einzige Bindemittel seyn; der monströse Gedanke eines künstlichen politischen Gleichgewichts mußte der Natur der Sache, der Kraft der Völkerverhältnisse, der Unüberwindlichkeit innigst verwachsener Selbständigkeit weichen, welche stärker ist, als alle Berechnungen eines verblendeten, nur sich selbst berechnenden Verstandes der Selbstsucht.

C. Das hätte ein sauberes Durcheinander werden mögen.

B. Je größer die Veränderungen, die Sie vermuthen,

desto größer, desto unbestreitbarer die Nothwendigkeit, desto unhaltbarer das befolgte gegentheilige System, das, wie wir sehen, beim ersten ernsthaften Stoß auseinander zu fallen droht und sicher auseinander fallen wird.

C. Woher sollten die Entschädigungen —

B. Entschädigungen! Dieses Wort mußte der Monarchencongreß aus seinen Berathungen bannen; der Ausdruck ist eine Blasphemie.

A. Allerdings gehört der Ausdruck wie der Begriff dem Mittelalter, der Lehnsherrschaft an; er bezeichnet ein Eigenthum der Fürstenhäuser an ihre Länder und Völker, was mit den reinen Begriffen des Staats- und Völkerrechts, ja des gesunden, schlichten Menschenverstandes nicht vereinbar ist. Inzwischen, gehörig beschränkt, hat die Sache doch einen rechtshistorischen und staats- und privatrechtlichen Sinn. Die Fürstenhäuser besitzen mehr oder weniger wirkliche Eigenthumsrechte an Domänen, und welche Zweifel man über die rechtliche Erwerbung erheben mag, sie sind im Besitz. Dies konnte jedoch leicht ausgeglichen werden. Der jammervolle Seelenhandel aber mußte allerdings als eine wahre Gotteslästerung betrachtet werden.

C. Einen Monarchencongreß wünschte ich auch jetzt noch.

A. Ich zweifle, daß ein solcher heute die volle Wirkung haben würde: denn, wollte er in Ihrem Sinne handeln, möchte er mehr schaden als nützen; in dem von mir angedeuteten Sinn aber möchte es zu spät seyn.

B. Noch mehr zweifle ich, daß man Lust dazu habe, in diesem Sinne aufzutreten.

A. Die Zeit ist seit dem August so riesenmäßig gewachsen, daß sie alle Persönlichkeiten, wie mächtig und erhaben sie seyen, weit überragt. Auch ich gehörte zu denen, die, je nach ihrem Standpunkt oder ihren Wünschen, nach einem Canning, Napoleon oder Friedrich umblickten, auf daß er

von dem mächtigen Geist angeweht, ihm die Bahn ebne, der groß, wie die Zeit selbst, nicht sie beherrsche, aber sich mit ihr identifizire, ihre Sprache verstehe, ihre Sprache rede, und das unsterbliche Jahr 1830 mit seinem eigenen unsterblichen Siegel der Nachwelt überliefere. Ich habe diesen Irrthum fahren lassen. Das Jahr 1830 wird nicht den Ruhm, sondern die Schmach der Lenkenden, und den tiefen Schmerz der vergebens Hoffenden in's Geschichtsbuch eintragen, und die alte, trostlose Wahrheit bewährt sich auf's Neue, daß auf dem politischen Theater das Genie nur auftritt, um Völker zu würgen, zu unterjochen und aus dem Heiligsten der Menschheit sich einen Götzenthron zu erbauen.

Doch, wohin reißt mich der Unmuth, der unendliche Schmerz, den freilich nur der versteht, dessen Geist die Menschheit liebend umfaßt, ein Schmerz, der nur im Hinwegblick über das armselige Getriebe der irdischen Machthaber zum allwaltenden Vater sich löst. In der That, die Zeit ist so unendlich groß, daß kein Sterblicher, so scheint es, sie zu fassen, geschweige sie zu leiten vermöchte. Die Begebenheiten drängen wie die Stunden des Tages; die Schläge fallen wie die Blitze rund am Horizont in schwüler Nacht. Der Weltgeist will, so scheint es, den lang vorbereiteten Streit zu Ende bringen; drum führt er Könige und Völker vor seinen Richterstuhl. Er schreitet ruhig, seiner Größe gemäß, regenerirend durch die Völker, zermalmend, was ihm widersteht: seine Waffe ist die Idee, sein Werkzeug sind die Völker. Darum treten die Völker als Individuen auf, nicht um sich zu bekämpfen, sondern sich friedlich zu verstehen.

Das ist das Großartige, das Erhabene in den neuesten Begebenheiten: die moralische Weltordnung, die sie leitet, wer könnte ihr unsterbliches Siegel verkennen? Sie vernichten die Beschauer, jene Begebenheiten, wie alles wahrhaft

Erhabene bis auf einen gewissen Grad vernichtet, um uns desto sicherer empor zu heben.

Das ists, was die unsterblichen Juliustage gezeigt, was in der wunderbaren Haltung des Schweizervolks wie der großherzigen Polen sich erprobt, und bei dem jüngsten Auflauf in Paris sich bestätigt, was in der zuversichtlichen, der kommenden Dinge ruhig harrenden Langmuth der deutschen Völker sich offenbart.

Nur in den Völkern, als Gesammtindividuen, spiegelt sich die Größe dieser Riesenzeit, vor welcher die Einzelnen, im Purpur wie im Bettlergewand, schwinden, wie Tropfen im Meere.

Die Völker werden sich begegnen, ja; aber nicht um sich kleinlicher Interessen wegen gegenseitig zu bekämpfen: die Selbstsucht kann einzelne Menschen, kann einzelne Stände oder Classen beherrschen, den Völkern ist sie fremd; die Völker, ewig jugendlich, haben keine andere Motive als die Großmuth; nur arglistige Verführer können sie mißleiten. Sie werden sich begegnen die Völker, nicht im blutigen Widerstoße, sondern festzuknüpfen jenes Band weltbürgerlicher Sympathie, das längst die Edlern aller Nationen umschließt; sie werden sich begegnen im brüderlichen Friedenskuß. Auch sie werden Congresse halten, und Bündnisse schließen, und die Bundesgesetze in Erz graben, denn sie werden auf Recht und Weisheit gegründet seyn; und der Geist der Freiheit wird sie beseelen, der Geist der Freiheit, den alle Völker umhuldigen, auf dessen Wink alle Arme sich bewaffnen.

Darum, ich spreche mit prophetisch bewegter Seele es aus, darum wird das kommende Jahr, wenn auch nicht von Stürmen frei, einen Frieden gewähren, der eine Wahrheit seyn wird, und auf dessen sittlicher Grundlage Heil und Segen erblühen.

Dr. S.

Der Cölibat. *)

Zu den Vorzügen, die unsere Zeit vor jener auszeichnen, die ihr bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts vorange-

*) Diese Ueberschrift erschrecke die Leser nicht. So oft und vielseitig dieser Gegenstand schon behandelt worden, so bietet er doch immer wieder neue Seiten der Betrachtung dar. Hier ist auf scharfsinnige Weise die staatsrechtliche hervorgehoben. Ein französisches Gesetz vom 19. Juli 1793 verordnet die Deportation der Bischöfe, welche mittelbar oder unmittelbar der Verehelichung eines Priesters ein Hinderniß setzen würden. Hingegen schreibt am 14. Jänner 1806 der französische Cultminister Portalis an den Erzbischof von Bordeaux Folgendes: „Ich habe die Freude, „Ihnen zu melden, daß Se. Majestät der Kaiser und König, die Religion und Sitten in Erwägung ziehend, befohlen hat, daß es allen Civil„standsbeamten verboten werden soll, den Heirathsakt des Priesters „Bausset zu errichten. Seine Majestät betrachten das Vorhaben dieses „Geistlichen als ein Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit, dessen schäd„liche Folgen in ihrem Entstehen zu hemmen nöthig ist. Sie werden sich „ohne Zweifel selbst Glück wünschen, im Sinn Sr. Majestät gehandelt „zu haben, indem Sie sich einem Aergerniß widersetzten, dessen Anblick „die Guten betrübt, die Bösen ermuthigt haben würde ..... Die Weis„heit dieser Maßregel wird die Civilbehörden bei einem Gegenstande lei„ten, welche unsere Gesetze nicht vorgesehen hatten.“ (?)

Noch merkwürdiger ist ein anderes Schreiben desselben Ministers vom 30. Jänner 1807 an den Präfekten des Unterseinedepartements: „Se. „Eminenz, der H. Erzbischof von Rouen hat mich benachrichtigt, daß ein „Priester vor den dortigen Civilstandsbeamten sich verehelicht habe. Ich „kenne die besondern Umstände dieses Falles nicht, glaube jedoch diese „Gelegenheit benutzen zu müssen, um Ihnen Vorschriften für künftige An„läße zu ertheilen. Das bürgerliche Gesetz schweigt über die Ehe der Prie„ster; sie wird aber allgemein von der öffentlichen Meinung mißbilligt, „und gefährdet die Ruhe und Sicherheit der Familien. Denn ein kath. „Priester würde zu viele Mittel zur Verführung besitzen, wenn er sich „versprechen dürfte, durch eine Verehelichung zum Ziele zu gelangen. Un„ter dem Vorwande der Gewissensleitung würde er die Herzen zu gewin„nen und zu verderben suchen, und den Einfluß, welchen sein Amt zum „Besten der Religion ihm verleiht, zum Privatnutzen mißbrauchen. Eine

gangen ist, gehört sicherlich und vornehmlich der, daß so viele Fragen und Erörterungen über Gegenstände des öffentlichen Lebens, des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Bürger und Staat, des Staats-Organismus, der öffentlichen, in den Gesetzen obwalten sollenden Moral, ohne welche wohl eine Zeitlang Gehorsam erzwungen oder erschlichen wird, nie aber innige Ueberzeugung und ächte Ehrfurcht, die alleinigen Gewährschaften für die Dauer der Regierungen und der Verfassungen, erzeugt werden, — daß solche Verhandlungen nicht mehr ausschließliche Beschäftigung einsam forschender Publicisten, und höchstens Stoff zu Prunk-Sitzungen gelehrter Gesellschaften sind. Nicht nur ist seit jener Epoche die Presse, wenn gleich noch beschränkt, freier, anerkannter, wirksamer geworden; es haben sich auch auf dem europäischen Festlande National-Rede-Stätten erhoben, die täglich neuen Stoff zu bisher ungeahnet, oder doch unberührt gebliebenen Aufgaben, zur Reinigung lange ungeläuterter Begriffe über Wahrheit,

---

„Entscheidung Sr. Majestät, auf den Vortrag des Justizministers und von „mir, gebietet daher die Heirathen jener Priester nicht zu dulden, welche „seit dem Concordat mit ihrem Bischof in Verbindung getreten sind und „ihr Amt fortgesetzt oder wieder begonnen haben. Jene Priester aber, „welche vor dem Concordat ihr Amt niedergelegt und nicht wieder ange„treten haben, überläßt man ihrem Gewissen, von der Betrachtung aus„gehend, daß die Verehelichung derselben weniger Aergerniß darbiete."

Die Leser werden die Gründe des H. Portalis zu würdigen wissen. Daß aber der Cölibat der katholischen Priester weder vor Verführung, noch Erbschleichereien und andern eigennützigen Einnistungen und Berührungen schütze, noch das Publikum vor Scandal bewahre, davon wird sich jeder überzeugt haben, der die Geschichte, z. B. nur des Concils von Constanz, wo Tausende von lüderlichen Dirnen ihre Rechnung fanden, kennt, oder die zahlreichen scandalösen Gerichtsverhandlungen gegen die Contrafatto, Mingrat u. s. w. unter der überfrommen Regierung des letzten französischen Königs beobachtet haben. D. H.

Recht, gesetzliche Befugniß der Höchsten und Niedrigsten, nicht nur dem Staatsmann und dem Gelehrten, sondern vornehmlich der schlichten Vernunft und dem Rechts-Gefühle des wohlgesinnten Bürgers aus dem Mittelstande darbieten. Und so hat sich allmählig ein schönes, nothwendiges und heilbringendes Bündniß zwischen Tribune und Presse gebildet, dessen einzige Grundlage die ist, daß Beide, bei Strafe gegenseitigen Untergangs, verpflichtet bleiben, ununterbrochen Jede der Andern Stütze und Zurechtweiserin zu seyn. —

Diese, ihre edeln Zweige über die bewohnbare Erde verbreitende Doppel-Eiche, die unentblättert und ewig grünend aus den Ungewittern der Nationen-Geschichte getreten ist, unter deren schützendem Schatten die Menschheit unaufhaltsam zum Bessern hinanschreitet, hat bisher schon die heilsamsten Früchte getragen. Wie viele dem Kerne der Staaten, dem Mittelstand unzugänglich gewesene Wahrheiten sind so sichtbar in das bürgerliche Leben übergegangen, sind so untrennbar mit den Sitten, der Handlungsweise zusammen geschmolzen, haben eine solche allgemeine Anerkennung ihrer Unentbehrlichkeit zum wahren Wohle des Staats, zum intellektuellen und materiellen Fortschreiten der Einzelnen erlangt, daß weder gewaltsame noch künstliche Einwirkung es mehr vermag, sie den Herzen zu entfremden, und an ihrer Stelle wieder Unverstand und Lichtscheu einheimisch zu machen. —

Auch der Gegenstand, der hier besprochen werden soll, ist Erzeugniß der beiden Bundes-Schwestern, Presse und Tribune. Alles was auf die Schicksale der Völker und Menschen Einfluß hat, liegt in ihrem Bereich und nimmt ihre Thätigkeit in Anspruch.

Unter Carl X. würde die Sache freilich bald abgethan gewesen seyn. Oefters haben Gerichte in Frankreich katholische Priester abgewiesen, die sich verehelichen wollten, und den

Civilstands-Beamten, der ihnen die Trauung versagt hatte, außer Klage gesetzt. Dort stützte man sich aber damals auf folgende Gründe:

Nachdem die Charte, sagte man, im fünften Artikel festsetzt, daß „Jeder seine Religion mit gleicher Freiheit ausübt, und für seinen Gottesdienst denselben Schutz erhält," setzt die alte Charte im sechsten Artikel hinzu: „Dennoch aber ist die katholisch-apostolisch-römische Religion die Religion des Staats."

Nun folgerte man so: Ist diese Religion die des Staates, so sind auch alle ihre Dogmen und Vorschriften Gesetze des Staats, deren unbedingter Beobachtung kein Katholik, am allerwenigsten aber ein katholischer Priester, sich zu entziehen berechtigt ist. Nun ist aber das Cölibat der katholischen Geistlichkeit, die päbstliche Säcularisation ausgenommen, ein Religions-Gesetz, und mithin auch ein Gesetz des Staats, über dessen Aufrechthaltung die Gerichte eben so sorgsam, wie über die eines jeden andern Gesetzes, zu wachen haben, und folglich ist es ihre unerläßliche Pflicht, den Civilstands-Beamten die Trauung katholischer Priester zu untersagen, und die etwa stattgehabten Trauungen dieser Art verbrecherisch und nichtig zu erklären. *)

Diese Folgerungsweise macht es leicht begreiflich, wie noch vor der unter Ludwig XVIII., selbst für Nicht-Katholiken, stattgehabten Abrogation des einen Titel des Civil-Gesetzbuchs bildenden Ehescheidungs-Gesetzes, ein Gericht erster Instanz, auf denselben Art. 6 der Restaurations-Charte gestützt, ein Ehescheidungs-Gesuch hat abweisen können.

Vergebens wurde dieses Räsonnement in den Zeit-Blättern mit den Waffen der triftigsten Dialektik angegriffen, und

*) Bekanntlich war selbst Guernon de Ranville, einer der franz. Exminister, hierüber anderer Meinung. D. H.

ihm unter andern entgegengesetzt, daß, weit entfernt die Worte Staats-Religion wie herrschende Religion verstehen zu dürfen, wodurch der Art. 6 alles vernichten würde, was der Art. 5 gestattet hat, drückten sie weiter nichts aus als, daß der Regent und dessen Familie sich zu dieser und keiner andern Religion bekennen wollen noch werden, und gelte auch hier Staat, wie es Ludwig XIV. schon gesagt, für König. — Die Gerichte, die, bei ihrer damaligen Zusammensetzung, schon ohnehin geneigt waren, im Sinne der Regierung zu handeln, verfuhren noch außerdem dem Grundsatze gemäß, daß jedes Gesetz nach der vernünftiger Weise zu präsumirenden Absicht des Gesetzgebers erklärt werden müsse; und welche andere, in die Worte Staats-Religion gehüllte Absicht konnten sie auch dem von fremden Heeren heimgeführten Bourbon beimessen als eine solche, die zum Zweck habe, die Dinge, unter dem Aushängeschild des Constitutionalismus, zu dem Stand wie vor 1789 zurück zu führen; ihm, der in seinem ersten Regenten-Akt seinen Regierungs-Antritt um neunzehn Jahre in die Vergangenheit schob! — Die etwa passenden Artikel 1156 und folgenden des Civil-Gesetzbuchs, konnten, wollten und durften sie auf solche Fragen um so weniger anwenden, als, außer der gewöhnlichen Behauptung, daß Staatsangelegenheiten nicht nach den Regeln des gemeinen Rechts entschieden werden dürften, die Charte einen Vertrag nennen, und also die Nation, wenn auch nur stillschweigend, als mitkontrahirenden Theil betrachten, für eine der Volkssouveränität ähnelnde Lehre, und für eine Verletzung des königlichen Constituirungs- und Entconstituirungs-Rechts von Gottes Gnaden würde gegolten haben.

Doch wir leben hier weder unter Congregationen, noch unter einer Camerilla: *) kehren wir also zu unserm Gegen-

*) Doch! Doch! D. H.

stande zurück, dessen Erörterung wohl seit der Reformation, in der Form, wie sie jetzt Statt haben darf, nicht mehr zur öffentlichen Kunde gelangt ist. Freilich ist der Gesichtspunkt, unter welchem er jetzt zu betrachten ist, von jenem sehr verschieden, aus dem er vor dreihundert Jahren beurtheilt werden mußte. Luther und seine Mit-Kämpfer durften, um ihre Behauptungen zu begründen, keiner andern Waffen sich bedienen, als der ehrwürdigen Denkmäler des Stifters des Christenthums und der ersten Zeiten der Christenheit, und diese reichten auch hin; denn es war blos darzuthun, und das war wohl nicht schwer, daß, weit entfernt, daß das Cölibat eine göttliche Satzung sey, es im Gegentheil nichts als die politische Schöpfung eines listigen, über Regenten und Völker herrschen wollenden Pabstes gewesen ist, der also in allen Ländern seine Guerillas haben mußte, und diese Schöpfung hat den Nachfolgern Gregor's auch so gut zugesagt, daß keiner von ihnen auf den Einfall gerieth, die christliche Welt eines andern und besser zu belehren.

Jetzt, im neunzehnten Jahrhundert, hat die Frage eine ganz andere Gestalt gewonnen. Es handelt sich nicht mehr darum, zu bestimmen, ob das Cölibat, als katholisch- oder christlich-religiöse Anstalt, zu billigen oder zu verwerfen sey. Ueber diese Frage hat der Staat durchaus nicht zu erkennen, und jede von ihm darüber ausgehende Entscheidung würde eine offenbare Verletzung der Gewissens-Freiheit des unterliegenden Theils seyn. Die Entscheidung gehört ausschließlich der geistlichen Behörde; wohlverstanden, ohne daß sie ihrem Spruch durch äußere Zwangsmittel Gehorsam zu verschaffen berechtigt seyn, oder daß der Staat ihr mit solchen Mitteln an die Hand gehen darf. So lange sein Friede nicht gestört ist, sieht er, wie die Vorsehung, dem Wort- und Feder-Streite zwischen Für und Wider

ruhig zu. Das nennen freilich Manche verdammend: Indifferentismus; man darf ihnen aber das vollkommen zugestehen, weil der Staat, will er anders gegen Alle gleich gerecht seyn, als Staat indifferent ist, seyn muß, und auf ihn das anwendbar ist, was Florian die Nymphe Aegeria dem Numa Pompilius sagen läßt: Un roi réligieux peut être un grand-homme, mais un roi superstitieux ne l'est jamais —.

Schon vor einigen Jahren ist das Cölibat der katholischen Geistlichkeit in der Großherzoglich Baden'schen, und neuerlich in der Großherzoglich Hessischen zweiten Stände-Kammer zur Sprache gekommen. Die erste hat sich für incompetent erklärt; letztere aber, von dem sich neu emporschwingenden Geiste des Fortschreitens gestärkt, und „auf „das Beispiel hoffend, das bald eine große, aufgeklärte Na- „tion vielleicht geben werde", *) hat der Staats-Regierung ihren Wunsch für die wichtige und höchst wünschenswerthe „Abschaffung des Cölibats" ausgedrückt und sie ersucht, „bei „sich darbietenden Veranlassungen, welche guten Erfolg hoffen „lassen, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zu gebrauchen, „um den ausgedrückten Wunsch auch für das Großherzog- „thum Hessen in Erfüllung zu bringen." —

Wir dürfen hier nicht zu bemerken vergessen, daß auch jenseits des atlantischen Oceans, in Mexiko, sich in den gesetzgebenden Versammlungen Stimmen zur Aufhebung des geistlichen Cölibats erhoben haben.

So weit wir sicherlich von dem Gedanken entfernt sind, das Hochverdienstliche des von der Hessischen Wahl-Kammer

---

*) Man sehe den Bericht des Herrn Grafen von Lehrbach an die zweite Hessische Kammer über den Antrag des Abgeordneten, Herrn Hoffmann, in diesem Betreff.

gefaßten Beschlusses im Geringsten schmälern zu wollen, scheint uns dennoch, daß, sobald die Kammer nicht wenigstens den Antrag des Abgeordneten, Herrn Hoffmann, *) seinem ganzen Inhalte nach, annehmen zu können, sondern die Entscheidung der Sache von Unterhandlungen abhängig machen zu müssen glaubte, die vielleicht durch günstige Ereignisse veranlaßt werden mögten, der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden wird, und zwar nicht nur, wenn, was gewiß nicht als unwahrscheinlich zu verwerfen ist, die Unterhandlungen fruchtlos wären, denn da stünde man wieder auf demselben Punkte wie zuvor, sondern auch im denkbar günstigsten Falle, wenn nämlich das Oberhaupt der katholischen Kirche, von dem einstimmigen Wunsche der Staats-Regierungen von ganz Europa und der gesammten katholischen Christenheit bewogen, einwilligte, das Cölibat-Gesetz Gregor's VII. zu widerrufen, weil auch hier die Frage nur religiös entschieden, das Recht des Staats hingegen gerade dadurch in Frage, d. i. in Zweifel gesetzt, wo nicht gar die Hoheit der Kirche über den Staat anerkannt seyn würde.

Um dies auseinander zu setzen, müssen wir zu den Grundsätzen zurückgehen, vermittelst welcher allein die vorliegende Frage aufzulösen ist. Ist es auch billig, ja sogar Pflicht, in

---

*) Der Antrag des Abgeordneten, Herrn Ernst Emil Hoffmann, ging dahin, „die Staats-Regierung zu ersuchen, daß sie auf dem geeig„neten Wege zur Aufhebung des Cölibats die erforderlichen Schritte thun, „sich dahin aber auch erklären möge, daß, wenn nicht binnen einer gewissen „Frist der Erfolg ihren Erwartungen entspreche, sie alsdann gleich nach „ihren Befugnissen es nicht nur dem Gewissen der einzelnen katholischen „Geistlichen überlassen werde, mit Zustimmung der überwiegenden Mehr„heit der Gemeinde-Glieder, sich zu verehelichen, sondern daß sie auch „Jene wie Diese gegen alle etwaige Beeinträchtigungen in ihren Schutz „nehmen werde.“

einer gesetzgebenden Versammlung unserer Tage solche Grundsätze aller freisinnigen Staats-Verfassungen als bekannt und selbst als anerkannt vorauszusetzen, so mögte es doch für das größere Publikum zweckmäßiger und nöthiger seyn durch eine einfache und bestimmte Sichtbarmachung der Grenzen zwischen Staat und Gewissen, das aus der Untersuchung hervorgehende Resultat als nothwendiges Ergebniß derselben zur unbezweifelten Anerkennung Aller zu bringen:

Diese Grundsätze sind unseres Dafürhaltens die folgenden:

1) Freiheit des Gewissens ist die Befugniß, die Jedem zusteht, seine innere Ueberzeugung, daß er seinen Religions-Pflichten auf diese und keine andere Weise Genüge leisten müsse, zur That zu bringen, d. h. diese Ueberzeugung durch äußere Uebungen und Handlungen an den Tag legen zu dürfen, ohne daß der Staat oder Einzelne ihn daran zu hindern berechtigt seyen.

2) Wenn diese Freiheit nicht Täuschung, ein Schall ohne Sinn und Leben seyn soll, muß sie sowohl negativ, wie positiv verstanden werden; sich auf Unterlassen wie auf Thun erstrecken, und Jeder besitzt das Recht, nicht nur unter den bestehenden Religionen eine zu wählen, sondern auch das zu thun, was diese oder jene Glaubens-Lehre, selbst die, als deren Bekenner die Geburt ihn bezeichnet, untersagt, und nicht zu thun, was sie befiehlt. Das Geschenk, oder, wenn man das lieber hört, die Concession, als welche man die Anerkennung des Rechts hie und da noch betrachtet wissen will, würde so großen Aufhebens nicht werth seyn, wenn Gewissens-Freiheit mehr nicht als die Erlaubniß bedeuten sollte, sich zu einer von denen im Staate anerkannten, d. h. geduldeten Religionen, wenn auch nicht gerade zu der des Regenten und seiner Familie, zu bekennen, jedoch unter der Bedingung,

nicht um ein Jota von den Lehren und Uebungen der einmal stillschweigend oder ausdrücklich angenommenen Religion abzuweichen! —

3) In diesem Sinne begreift diese Freiheit alle solche Handlungen die sich auf das rein religiöse Verhältniß der Einzelnen beziehen, allein aus dem Gewissen fließen und dahin zurückwirken. Schreitet sie aber über ihre Grenzen, und streift in das Gebiet der materiellen Welt, des Staats hinüber; treten ihre Handlungen, obgleich angeblich vom Gewissen erlaubt oder gar verboten, mit Gesetzen in Widerspruch, die zur Wahrung der Sitten, der gesellschaftlichen Ordnung, der Rechte Aller, zur Beförderung der Humanität, der Civilisation unentbehrlich sind: dann hört sie auf Freiheit zu seyn und heißt Zügellosigkeit, und ihr tritt jener heiligere Grundsatz entgegen, daß das Recht des Einen dem des Andern, und vielweniger dem des Staats nicht schaden darf. Erlaubt könnte es Muhamedanern oder braminischen Hindus wohl seyn, sich bei uns anzusiedeln, und ihre Religionen frei zu üben, ohne daß sich darum, Ersterer zu der Vielweiberei, und Letzterer zum Verbrennen der Wittwen für berechtigt halten dürften. (Man sehe hierüber Locré: Esprit du code Napoléon, livre I., Tome IV., Titre VI., du divorce.)

4) Diesem nach, aber auch nur aus diesem Grund allein, hat der Staat, als Wächter über die Unverletzbarkeit der öffentlichen Ordnung, das unbestreitbare Recht, bei der Erscheinung einer neuen Religions-Sekte, sie mag anderswo schon bestanden haben oder nicht, sich vordersamst von der Unschädlichkeit ihrer religiösen Grundsätze zu überzeugen, bevor er ihr die Ausübung und Lehre derselben gestattet. Allein die diesfallsige Untersuchung darf nur Punkte betreffen, die, den obigen Beispielen ähnlich, wirklich die

Sitten und die gesetzliche Ordnung gefährden könnten. Entsagt der Muselmann der Polygamie; gelobt der Bramine, keine Wittwe nolens volens zur Begleitung ihres seligen Mannes in den Schoos Bramas zu nöthigen oder zu bereden, was kümmert es den Staat, daß der Eine seinen Mahomet für den größten aller Propheten alter und neuerer Zeit hält, und der Andere meint, wir müßten aus dem bösen Prinzip entstanden seyn, weil wir nach unserm Tod unserer Weiber wegen nicht mehr eifersüchtig sind? Was kümmert es den Staat, wenn in seiner Mitte eine neue, kein Gesetz der Sittlichkeit und keines der Rechte Anderer beleidigende Sekte entsteht, wie die unter Joseph II. nicht geduldeten Abrahamiten, und die unter Friedrich Wilhelm II. abgewiesene neue Juden- oder vielmehr Christen-Sekte? — Blieb doch unter der hierin sicherlich unverdächtigen Regierung Karl's X. ein Jude völlig unangetastet, der eine Geschichte Jesu bekannt gemacht, die von ungleich anderer Bedeutenheit ist als die Stelle im Courrier Français bei der Beurtheilung des Krönungs-Gemähldes, wegen welcher dieses Journal nur durch die erleuchtete Einsicht des königlichen Gerichtshofs einer schweren Ahndung entgangen ist. —

5) So wie kein spezielles Gesetz, wenn es mit Recht verbindend und wirksam seyn soll, mit der Staats-Verfassung und mit denen ihr zum Grunde liegenden Prinzipien in Widerspruch stehen darf, weil es sonst gar keine Verfassung geben würde, so dürfen auch Verträge mit auswärtigen Staaten, die auch Gesetze, nur in einer andern Form sind, nichts enthalten, was die Grundsätze der Verfassung auf irgend eine Weise verletzen könnte. Hier besonders würde es ein Leichtes seyn, da der Souverän allein alle Verträge schließt, zwei Zweige der gesetzgebenden Gewalt, die beiden

Kammern zu umgehen, und allmählig die Verfassung, ohne anscheinenden Macht-Streich, aufzuheben und zum Unding zu machen, um endlich den nemlichen Zustand herbei zu führen, den das Ministerium Polignac mit seiner sinnreichen Auslegung des Artikels 14 der alten Charte bezweckt hatte.

Aus diesen Vordersätzen ergibt sich in Anwendung auf unsern Gegenstand:

a) Kein Bürger, noch ein im Staate, auch ohne Bürger-Rechte, ansässiges oder geduldetes Individuum, kann zur Erfüllung rein religiöser Gebote, oder zur Beobachtung rein religiöser Verbote durch Zwangs-Mittel von Seiten der Staats-Gewalt angehalten werden, es sey durch Androhung oder Anwendung von Straf-Gesetzen, oder, was nicht minder Zwangs-Mittel sind, durch Entziehung bekleideter Aemter, genossener Rechte, Gehalte, Unfähigkeits-Erklärung gegen Einzelne oder eine ganze Sekte zu gewissen Staats-Aemtern, oder Ausschließung ihrer Geistlichen von der Staats-Besoldung, oder endlich gar durch Ausstoßung aus dem Staats-Gebiete. Der gesellschaftliche Verein hat blos zum Zweck, das Verhältniß der einzelnen Vereins-Glieder zu einander und zum Ganzen festzusetzen, und es ist keinem Einzelnen erlaubt, die Rechte anderer Einzelnen oder die des Staats in seinen rein staatsrechtlichen Angelegenheiten zu gefährden; allein eben so beschränkt sich auch die dem Staate zur Wohlfahrt der Gesammtheit eingeräumte Gewalt einzig und allein darauf, Jeden zur Vollziehung reinbürgerlicher Pflichten anzuhalten, und Verletzungen derselben nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze zu bestrafen.

b) Konkordate mit dem römischen Stuhle sind, in Beziehung auf den mit-contrahirenden Staat, in nichts von andern

Staats-Verträgen mit fremden Mächten verschieden, und dürfen überhaupt, eben so wenig wie jene, den Verfügungen der Verfassung, ihrem Geist und ihren nothwendigen Folgen in keinem Punkte zuwider seyn. Hat aber das in Betreff jedes andern constitutionellen Punkts Statt, um wie viel mehr also bei der Gewissens-Freiheit, deren Besitz das unveräußerliche Recht eines jeden Menschen von seiner Geburt an ist, die der Staat folglich nur garantirt, nicht aber als ein neues Recht erst verkündet. Solche Conkordate mögen also der Verfassung vorangegangen oder auf sie gefolgt seyn, in dem einen wie in dem andern Fall würden die darin enthaltenen Verletzungen dieser Freiheit von Rechtswegen wie nicht geschrieben zu betrachten seyn, da hier, auch im ersten Fall, das Prinzip der Nicht-Rückwirkbarkeit der Gesetze nicht in Anwendung kommen kann, weil das Gesetz der Natur und der Wahrheit älter als alle Verfassungen und Verträge ist.

c) Nicht kraft Conkordaten erhält die katholische Religion, selbst in nicht katholischen Staaten, freie und ungestörte Ausübung ihres Cultus, und den Schutz der Gesetze gegen mittel- und unmittelbare Bedrückung; diese unveräußerlichen, unverjährbaren Rechte haben und behalten für die Bekenner dieser Religion denselben Charakter heiliger Unverletzbarkeit, wie für die Genossen anderer Religionen, solang keine von Allen in das Recht Anderer oder des Staats eingreift, und Gesetze, Sitten und öffentlichen Frieden stört; ihr Recht ist ein Menschheits-, Gesellschafts- und Gerechtigkeits-Prinzip, das keiner weitern Sanktion bedarf. Die Emancipation der irländischen Catholiken ist nicht Folge eines Conkordats, eines bilateralen Vertrags mit einer auswärtigen Regierung; Großbritanien hat aus eigener Bewegung, und der Gefahren nicht achtend, die

mit der Emancipation etwa verbunden seyn mochten, ein Recht zurückgestattet, das Vorurtheile und Glaubens-Tyrannei den rechtmäßigen Besitzern seit Jahrhunderten vorenthalten hatten. Die wiederholte Anerkennung, oder die Stipulation dieses Rechts in einem Vertrage mit Auswärtigen ist also nichts anders als ein Pleonasm. Nicht weil ein fremder Staat die Anerkennung einer unbestreitbaren Wahrheit wünscht oder zugibt, soll sich die Regierung eines andern unabhängigen Staats dazu verstehen; sondern weil sie und ihr Volk es wollen, und kraft der ewigen, allem Staats-Verbande vorangegangenen Wahrheit, es wollen müssen, und anders nicht wollen dürfen; weil Gewissens-Freiheit wechselsweise erste und wesentlichste Quelle und Erzeugniß aller Civilisation ist; weil sie auf der von Gott seinem Ebenbilde verliehenen, unentstellbaren und unerlöschlichen Würde beruhet; weil ohne sie der Mensch aufhört Mensch zu seyn, und nur noch ein vom rohen Instinkte geleitetes Thier, oder höchstens ein Pescheräh ist, und weil endlich Niemand Glauben verdient, dem nicht widersprochen werden darf. —

d) Zu den Menschen- und Bürger-Rechten gehört also, und würde dazu gehören, wenn in keiner Verfassungs-Urkunde etwas davon geschrieben wäre, unstreitig auch die Gewissens-Freiheit, Vorschriften bestehender Religionen nicht zu befolgen, und Verbote derselben unbeachtet zu lassen, und ihre Grenzen fangen erst da an, wo entweder der Staat als solcher, oder die Freiheit anderer gefährdet wird. Die Zeiten sind nicht mehr, wo man, um solche Schritte zu hindern und gehässig zu machen, sie mit dem scheußlichen Namen Atheismus belegt. Nur einen fanatischen Pöbel könnte man heute noch mit solchen Unwürdigkeiten aufreizen; wer aber im politischen oder reli-

giösen Angelegenheiten den Pöbel als Schiedsrichter anruft, ist ein Anarchist, um bald Despot zu werden. — Hieraus folgt, daß

e) Ein katholischer Priester, der sich in seinem Gewissen für überzeugt hält, dadurch, daß er sich dem Cölibat entzöge, nicht nur nichts Irreligiöses, sondern sogar etwas Verdienstliches thun würde; daß er, wenn er seiner Ueberzeugung gemäß handelte, deßhalb von der Staats-Gewalt zu keiner Verantwortung gezogen, oder gar bestraft werden, und in dem Staat, wo das geschähe, wohl eine geschriebene, aber keine wirkliche Gewissens-Freiheit vorhanden seyn könnte; mit einem Wort: seine Charte keine Wahrheit seyn würde. Der geistlichen Behörde, die in einem andern Verhältnisse zu ihm steht, und eben so wie er das Recht nach ihrem Gewissen zu handeln besitzt, bleibt unbenommen, ihn kirchlichen Strafen zu unterwerfen, wo dann abermals sein Gehorsam oder Ungehorsam einzig und allein von dem größern oder mindern Grade seiner Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner eigenen Meinung oder seiner kirchlichen Obern abhängig gelassen werden muß. Und nun folgt ferner aus dem Vorangehenden:

f) Daß, wenn die Gemeinde dieses katholischen Priesters seine Meinung vom Cölibat nicht theilt, sie auf keine Weise verbunden ist, ihrem Gewissen zuwider, ihn noch länger als ihren Seelsorger anzuerkennen, und in diesem Falle hat er das Recht nicht mehr, sein geistliches Amt bei ihr zu versehen. Tritt aber die Gemeinde seiner Ueberzeugung bei, und erkennt in ihm noch ihren Pfarrer wie zuvor, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Niemand befugt ist, weder ihn, als Uebertreter eines kirchlichen Verbots, über dessen Verbindlichkeit das freie Gewissen allein Richter in letzter Instanz ist, seines geistlichen Amtes

zu entsetzen, noch, was dasselbe wäre, der Gemeinde einen andern Geistlichen entgegengesetzter Meinung aufzubringen. Wie gesagt: Gewissens-Freiheit nur so verstehen, daß Jeder unter denen und nur unter denen, im Staate zugelassenen Religionen diejenige wählen darf, die ihm die beste zu seyn scheint, ist ebensowohl eine Beschränkung wie die vormalige, wo es überall eine herrschende, vor allen andern begünstigte Religion gab, mit dem einzigen Unterschiede, daß der frühere religiöse Absolutismus der religiösen Oligarchie Platz gemacht hätte. Die Gesellschaft, die Staats-Gewalt, überschreitet sichtbar ihre Befugnisse und mißkennt ihre Aufgabe, wenn sie in das innere Heiligthum der Seele dadurch eindringt, daß sie das Schätzbarste im Menschen, das Pflicht-Gefühl seines Gewissens gegen den, der ihm Vernunft und Willenskraft verliehen, durch Verfolgung, Verlustigung seines Rechts, seiner Ehre und seines Erden-Wohls, zu vertilgen strebt. — Was könnte man auch gegen das Gesagte einwenden, das einer ernstlichen Prüfung widerstehen könnte? Freilich werden Manche vielleicht sagen: der katholische Priester, der sich verehelicht, gehört zu keiner im Staat anerkannten Religion, und folglich (?) kann er auch im Staate nicht geduldet werden. — Doch hören der Priester, der sich verehelicht und seine mit ihm deshalb einverstandene Gemeinde, darum nicht auf, Katholiken zu seyn: „aber, sagt man, römisch-katholisch sind sie doch nicht mehr, und andere gibt es ja keine". Immerhin; sie bleiben dennoch eben sowohl Katholiken, als es die Katholiken vor dem Cölibat-Gesetze Gregor's VII. gewesen sind. Gesetzt aber, es wäre dem wirklich so, und es müßte für diese Dissidenten ein neuer Name gefunden werden: warum sollten Einzelne oder Gemeinheiten, deren Sittlichkeits-, Ordnungs- und

Vaterlands-Liebe tadellos wären, nicht ruhig, geschützt und geachtet neben den Bekennern anderer Glaubens-Grundsätze leben dürfen? —

Da nun aus dem Obigen hervorgeht, daß, die Entscheidung über die Abschaffung des Cölibats blos von einem Vertrag mit einer auswärtigen Macht, von einem Conkordat, abhängen lassen, die Autorität dieser Macht in Angelegenheiten anerkennen hieße, die der Staat als oberster Richter allein zu entscheiden hat, und voraussetzen würde, daß, im Falle diese Macht ihre Zustimmung zu der nachgesuchten Aufhebung des Cölibats verweigerte, der Staat gegen seine eigenen Prinzipien gehalten seyn würde, die Gewissens-Freiheit noch während Jahrhunderten vielleicht zu verletzen, wenn nicht eine neue Reformation, mit oder ohne dreißigjährigen Krieg, den Dingen auch hier einen neuen Umschwung gibt; so darf mit Gewißheit angenommen werden, daß die Großherzoglich-Hessische Wahl-Kammer, um einer solchen Folgerung nicht Raum zu lassen, den ganzen Antrag des Herrn Hoffmann hätte annehmen müssen, wenn sie nicht lieber auf obige Gründe gestützt, wonach es Jedem freistehen muß, in religiösen Dingen nach seinem Gewissen zu handeln, zur Tages-Ordnung hätte schreiten wollen. L.

Schriften über Mauth im Rheinkreise.

Die dem Rheinkreis aufgelegte Mauth erprobt sich täglich mehr als eine allen Wohlstand und alle Sittlichkeit dermaßen zerstörende Maßregel, und die Unzufriedenheit und Aufregung aller Bewohner ist so stark, daß nur entweder die Hoffnung auf den nahe bevorstehenden Landtag oder die Aussicht auf Veränderungen, welche die Zeitumstände verkünden, die Kaufleute, Rentner und andere Familien abhält, das Land zu ver-

lassen, und daß die öffentliche Ruhe bis jetzt nicht wesentlich gestört worden ist.

Unsere Zeitschrift hatte anfangs die Absicht, eine gründliche Kritik dieser unglücklichen Maßregel zu geben, und lieferte darum nur einige allgemeine Sätze und Andeutungen. In der That schien damit genug gethan. Der Rheinkreis war von den traurigen Folgen nur zu sehr und schmerzlich überzeugt; der Landrath hatte voraus der Staatsregierung solche ausführlich, kräftig und bündig vorgestellt, und man durfte hoffen, daß diese sich beeilen würde, eine Einrichtung abzuschaffen, welche ein ganzes Land auf lange Jahre hinaus zu Grunde richtet, sie um so lieber und desto schneller zurückzunehmen, als die betrübenden Ereignisse in Hanau u. s. w. und die im Rheinkreis an vielen Orten begonnenen Vorspiele ähnliche Gewaltthätigkeiten befürchten ließen, wodurch die Staatsregierung ermächtigt war, die Aufhebung des unseligen Handelsvertrags mit Preußen rc. in Absicht auf den Rheinkreis aufzuheben. Aber nein! Mag der Rheinkreis zu Grunde gehen! Mögen Mord, Flammen und Aufruhr die Folgen seyn, die Mauth bleibt! Nicht einmal das ungeheure Defizit von 90,000 fl. in weniger als einem Jahr bringt die so wirthschaftliche, auf kleinliche Ersparungen bedachte Regierung zum Rücktritt!

Für uns ist jedoch die beabsichtigte Kritik überflüssig geworden, aus zwei Gründen: einmal weil es klar ist, daß alle Bemühungen, aller Federkampf gegen diese Landplage nichts helfen, der absichtlichen Verblendung die Augen nicht zu öffnen sind; und zweitens, weil inzwischen zwei besondere Schriften erschienen sind, welche die Maßregel von allen Seiten so gründlich und scharf beleuchten, daß wenig mehr zu sagen seyn möchte. Die zuerst erschienene Schrift ist die des Herrn Appellationsgerichtsadvokaten Savoye, welcher ebenso geist-

reich als muthvoll die Waffe des eindringenden Verstandes und der treffenden Satyre führt. Er zeigt, wie der zuvor aufblühende kleine Grenz- und Binnenhandel des Rheinkreises — und was ist der Rheinkreis anders als Grenze? — nun ganz verschwunden, die regsamen Grenzorte verödet, überall Schmugglerbanden förmlich organisirt, und die armen Consumenten, wie die Handelsleute, das traurige Opfer eines Vertrags sind, wodurch Bayern überlistet worden ist. Mit Recht warnt der Verfasser die badische Ständeversammlung, einem Vertrag beizutreten, wo die vorgespiegelte Gegenseitigkeit der Vortheile ein wahrer Hohn ist, wie man sich sofort überzeugt, wenn man den Art. 1, welcher freien gegenseitigen Verkehr bedingt, mit dem Art. 2 vergleicht, der die Ausnahmen aufstellt: denn gerade diese Ausnahmen umfassen alles, was der Rheinkreis hervorbringt.

Zu dieser Schrift des Herrn Savoye erschien ein umfassender Nachtrag von einem ungenannten, aber mit den Verhältnissen des Kreises innig vertrauten Manne, welcher auf das unwiderleglichste beweist; 1) daß der Rheinkreis, mit Ausnahme einer einzigen Gemeinde, im Sinne des Gesetzes selbst, nur Grenze ist; 2) daß ein ganzes Heer von Mauthbeamten und Zollschutzwachen nöthig ist, wie denn wirklich die Zahl jener 67, und die der Mauthgendarmen 385 beträgt, und 3) daß es demungeachtet noch rein unmöglich bleibt, die Zollgesetze aufrecht zu erhalten, und die redlichen Kaufleute vor der Concurrenz der Schmuggler zu sichern, neben welchen sie zuletzt unmöglich bestehen können, ohne selbst zu schmuggeln. Alles dieses ist durch Thatsachen und Berechnungen belegt, welche den hartnäckigsten Vertheidiger der Mauth zum Schweigen bringen müßten, wenn es einen solchen im Rheinkreis außer jenen gäbe, die von Amtswegen die schöne Pflicht üben, gegen ihr besseres Wissen und Gewissen zu sprechen.

Möge es den wackern Vertretern, welche der Rheinkreis diesmal, ergriffen von dem Geiste der Zeit, zu wählen verstand, gelingen, den Rheinkreis recht bald von dieser Plage zu befreien; oder, was noch besser wäre, eine wahre Handels- und Mauthverbindung aller deutschen Staaten, mit Aufhebung aller Zwischenschranken, zu veranlassen, worüber wir uns demnächst bestimmter aussprechen werden. Dr. S.

Einige Bemerkungen über das bayerische Heerergänzungsgesetz.

Es ist nicht zu verkennen, daß das bayerische Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 wesentliche Vorzüge vor dem bis dahin bestandenen hat; aber eben so gewiß ist, daß es noch an sehr wesentlichen Gebrechen leidet. Schon die Grundlage ist falsch, weil die jährliche Ergänzung des Heeres auf zwangweiser Aushebung beruht, ein System, das weder dem Interesse des Volkes, noch des Heeres selbst entspricht. Das preußische System z. B. ist hierin schon weit besser: sein Hauptaugenmerk ist der freiwillige Eintritt in das Heer, und der Zwang ist in den Hintergrund gestellt. Auch im bayerischen Gesetze steht die freiwillige Anwerbung voran; allein offenbar blos der Oekonomie des Gesetzes wegen, weil erst nach Abrechnung der freiwillig Zugegangenen ermessen werden kann, wieviel Mannschaft noch durch's Loos auszuheben sey. Zur Begünstigung der freiwilligen Anwerbung ist nichts gethan, als daß die Wahl der Waffengattung bewilligt ist: ein so unbedeutender Vortheil, daß er dem mit dem Loosen verbundenen Glückswechsel, sich frei zu spielen, offenbar nicht verglichen werden kann. Daher ergeben sich auch, wenigstens im Rheinkreise, höchst selten freiwillige Stellungen, und diese wenigen entstehen zum Theil aus einem Umstande, wovon nachher gesprochen werden soll.

Ein anderer wesentlicher Fehler ist, daß die Staatsregierung die jährlich auszuhebende Mannschaft allein und ganz willkürlich zu bestimmen hat, daß auch nicht eine Sylbe von einem Prinzip, wonach das Contingent zu bestimmen sey, oder von einer Schranke, einem Maximum im Gesetz vorkommt; und doch tritt der Jüngling mit dem Schwur auf die Fahne ganz aus der Klasse der Staatsbürger heraus, wird im wahren Sinn des Worts eine fungible Sache, ein Werkzeug, womit man schaltet und waltet nach Belieben; er gibt sein Bürgerrecht, seine persönliche Freiheit und selbst sein Leben hin: sind solche Güter nicht mindestens eben so viel werth, als der Beutel, worüber nicht ohne Zustimmung der Ständeversammlung verfügt werden darf? Ein so furchtbares Werkzeug des Despotismus, wie ein stehendes Heer, das nicht einmal auf die Staatsverfassung beeidigt ist, sondern nur zum unbedingten, passiven Gehorsam verpflichtet wird, gibt das Gesetz, gibt die Ständeversammlung so sorglos, so ohne alle Vorsicht in die Hände der Regierung? Wer oder was könnte einen despotischen Fürsten abhalten, die Verfassung eines solchen Landes jeden Augenblick mit einem Federzug umzustoßen?

Ein drittes Gebrechen liegt in den Befreiungen und Vorrechten. Auch das neue Gesetz sagt wieder §. 5: „der allgemeinen Militär-Conscription ist jeder Bayer unterworfen," und §. 7: „In den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscribirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird," und nimmt nur den einzigen Fall aus, wo die Eltern bereits mehre Söhne unter den Fahnen verloren haben. Allein dies ist nur Scherz, wenn ein so ernsthaftes Gesetz scherzen kann. Von den Standesherren nicht zu reden, die weder Regent noch Unterthan, sondern ein Mittelding sind, das nur die Staatslehre des

Wiener Congresses begreift, so belehrt uns erst der dritte Abschnitt des dritten Titels, was es sagen will, jeder Bayer sey militärpflichtig. Der §. 47 nimmt aus, diejenigen Jünglinge, welche mit landesherrlicher Genehmigung in ein Priesterseminar oder in das Noviziat eines Klosters getreten sind. Ferner die protestantischen Kandidaten der Theologie. — Wenn ein Mangel an Geistlichen besteht, so kann eine solche Begünstigung allenfalls wenigstens entschuldigt werden; doch mußte immer die Ausnahme nur für Unbemittelte Statt finden, Zahlfähigen aber blos die Einstellung eines Ersatzmannes gestattet seyn, sofern überhaupt eine Ersatzstellung zu dulden ist. Daß ein Mangel an Geistlichen bestehe, läßt sich bezweifeln; bei den Protestanten wenigstens nicht, und bei den Katholiken scheint er auch nicht groß, da man zur Seelsorge Fähige in Klöster zu gehen beredet hat.

Jeden Falles ist nicht abzusehen, warum man Klosternovizen von der Militärpflicht frei erklärt. Der Ackersmann, der Handels- oder Gewerbsmann muß seinen Sohn, den er vielleicht zu seinem Ackerbau oder Gewerbe höchst nothwendig braucht, entbehren, indeß ein junges Pfäfflein dem Müßiggang fröhnt; indeß ein Schullehrer nur mit der ersten Note durchkömmt, obgleich noch wenigstens ⅓ der Schulen nicht besetzt ist! Klosternovizen im neunzehnten Jahrhundert! Für Klosternovizen, für Müßiggänger, für Schmarotzer, die auf Kosten künstlich erhaltener Dummheit leben, Befreiung von der Militärpflicht!

Der §. 48 befreit sodann von der wirklichen Einreihung für jede Familie einen Sohn, „in so fern sie nicht im Genuß eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern. Wenn sich in einer Familie mehre Söhne befinden, so bestimmt das Haupt der-

selben denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf das bemerkte Recht zustehen soll, ꝛc.“

Hier ist, dem Sinn und Zweck nach, die einzige Ausnahme, welche gerechtfertigt werden kann. Der Grund oder Zweck ist, eine Familie nicht durch Entziehung ihrer einzigen Stütze zu Grunde gehn zu lassen. Ueber die zweckwidrige, ganz verkehrte Anwendung dieses Artikels nachher.

Der §. 49 gibt weiter auf Zurückstellung Anspruch „denjenigen Conscribirten, welche

a) an Gymnasien und denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Klassen unter den Ersten waren; oder

b) an den höhern Unterrichtsanstalten des Reichs als Preiseträger ausgezeichnet wurden, ꝛc.“

Dieser Befreiung liegt ebenfalls ein untadelhafter Zweck zum Grunde, Begünstigung ausgezeichneter Talente. Warum aber dann nur der Studierenden? Warum nicht auch z. B. ausgezeichneter Mechaniker u. s. w.? Hat Bayern Mangel an Studierenden? Hat es Ueberfluß an tüchtigen Künstlern? Keines von beiden ist der Fall, wie ich glaube. Auch dürfte die Befreiung nicht dem Reichen und Armen, sondern nur allenfalls solchen bewilligt werden, die unfähig sind, einen Ersatzmann zu stellen. Wer ein vorzügliches Talent besitzt, hat schon einen großen Vorzug von der Natur empfangen; warum ihm auch noch den der Befreiung von der Militärpflicht einräumen? Und darf es denn keine talentvolle Leute im Heer geben? Ist der Besitz geistiger Vorzüge, ist wissenschaftliche Bildung, ist eifriges und mit Erfolg begleitetes Studium ein Grund zur Ausschließung, zur Fernhaltung vom Militär? Ist der Zustand unsers Heeres von der Art, daß er der Aufnahme solcher Elemente widerstrebt?

Offenbar hat man sehr durch solche Befreiungen dem Heere geschadet, welchem vom gebildeteren Theile wenig oder

gar keine Rekruten zugehen, zumal jetzt, wo die Ersatzstellung so unbedingt gestattet ist, was auch einen Hauptmangel in einem guten Gesetz, in dem unsrigen aber ein nothwendiges Uebel, eine Ausgleichung ist. Hierüber ein andermal mehr.

Der §. 51 sodann sagt: „den Söhnen der Adeligen, der Collegialräthe und höhern Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten.“

Warum gebührt diese Auszeichnung den Söhnen der Adeligen, Collegialräthen und höhern Beamten? Das Gesetz hat weislich keinen Grund angegeben. Weil es den Adeligen, Collegialräthen und höhern Beamten so beliebt hat? Recht gut. Warum hat es aber auch den Deputirten, die weder adelig, noch Collegialräthe, noch höhere Beamten sind, so beliebt? Ist eine so schreiende Ungerechtigkeit zu verantworten? Sind die Adeligen, Collegialräthe und höhern Beamten nicht ohnehin genug begünstigt vom Schicksal? Genügt es nicht, daß sie vom Schweiß des Volkes leben, daß ihre Söhne den hohen Vorzug einer bessern Erziehung und eines gemächlichen Lebens genießen, daß diese mit Vorzug vor Bürgersöhnen wiederum alle höheren und einträglicheren Aemter erhalten? Können diese meist wohlhabenden Väter nicht leichter einen Mann für ihre Söhne stellen, als ein armer Bürger oder Bauer, der sein Hauswesen vielleicht für immer zu Grunde richtet, wenn er die Einstandssumme gegen Hypothek aufnehmen, oder Grundstücke veräußern muß, die zur Ernährung seiner Familie nothwendig sind? Muß die Spaltung zwischen gewissen Ständen und dem übrigen Volk, wie ein rother Faden durch alle Gesetze und Einrichtungen hindurch laufen? Wollen wir ein indisches Kastensystem allmählig zu Stande bringen? Jedenfalls ist dieser §. 51 im Rheinkreis nicht anwendbar, wo alle Vorrechte des Adels und anderer Volksklassen abgeschafft sind.

Soviel über die Befreiungen, welche das Gesetz ausspricht. Jetzt wollen wir noch einige Augenblicke bei der Anwendung verweilen, wie solche wenigstens im Rheinkreise sich darstellt.

Wieviel Klosternovizen sich bereits präsentirt und die Befreiung angesprochen haben, weiß ich nicht; schwerlich möchte das Gesetz insofern im Rheinkreise je großen Schaden stiften. Hysterische oder mißleitete Jungfern mögen allenfalls zuweilen Lust bekommen, sich dem „beschaulichen Leben“ wie man es zu nennen pflegt, zu widmen; unsre fröhlichen Bauern- und Bürgersöhne aber finden Gottlob noch mehr Geschmack am Säbel als an der Kaputze. Den Pfarrern darf man nur hinreichenden Gehalt geben und den katholischen die Heirath gestatten, dann wird sicher kein Mangel an Candidaten der Theologie eintreten, oder wo ein solcher besteht, sofort verschwinden. In Absicht auf Anwendung ist nichts hiebei zu erinnern: das Gesetz besteht, der Rekrutirungsrath muß darnach verfahren. Gleiches gilt von der Zurückstellung der Studierenden nach §. 49.

Was ich in Beziehung auf Anwendung zu erinnern habe, beschränkt sich auf den §. 48, welcher jeder Familie einen Sohn frei gibt, so fern ihre Existenz nicht durch Einkommen oder eigenen Verdienst gesichert ist. Allerdings ist das Gesetz selbst unbestimmt, wenigstens die beschränkende Bedingung. Wann ist ein die Subsistenz sicherndes Einkommen vorhanden, wann nicht? Was braucht eine Familie für Einkommen zu ihrer Subsistenz? Welches Einkommen braucht gerade diese oder jene? Hier ist schon durchs Gesetz der baaren Willkür Thür und Thor geöffnet. Und angenommen, daß mit höchster Gewissenhaftigkeit verfahren werde, was man dem Rekrutirungsrath in Speier überhaupt und dem strengrechtlichen Referenten insbesondere allerdings zuerkennen muß, so muß der Rekrutirungsrath nur in desto peinlicherer

Verlegenheit sich befinden, je gewissenhafter er zu Werke gehen möchte. Der einzige Maßstab, der einzige Halt liegt in der Angabe des Vermögensstandes und Gewerbs. Wer will aber den Vermögensstand des Einzelnen erforschen, sofern er nicht arm ist, was freilich Jedermann bekannt zu seyn pflegt. In der Conscriptionsliste steht das Vermögen zwar angegeben, aber — nicht die Schulden, die der Familienvater in der Regel ein Interesse hat zu verheimlichen. Eher noch kann man das Gewerbe und das ungefähre Einkommen ausmitteln. Allein dies führt entweder zu trüglichen Resultaten oder zur Inquisition, zu Forschungen und Erörterungen die kein Ende nehmen und eben so leicht zu falscher als gerechter Anwendung des Gesetzes führen.

Außer dem gesetzlichen Erforderniß, daß weder ein zureichendes Einkommen, noch eigener Verdienst der Familie vorhanden sey, stellt sodann der Rekrutirungsrath in Speier ein weiteres, das offenbar dem Sinn des Gesetzes gerade zuwiderläuft, nemlich das, daß der Sohn, dessen Befreiung in Anspruch genommen wird, die Familie bisher schon ernährt oder unterstützt habe. Hievon spricht das Gesetz kein Wort, und eben so wenig liegt die Bedingung im Sinn des Gesetzes. Es sagt §. 48 im Gegentheil ganz ausdrücklich, daß wenn mehre Söhne in einer Familie sind, das Haupt derselben denjenigen zu bezeichnen das Recht habe, welcher auf Zurückstellung Anspruch machen könne. Hätte das Gesetz vorausgehende Unterstützung bedingen wollen, so würde es gesagt haben, daß die Befreiung dem Sohn gebühre, der solche Unterstützung nachweise. Das Gesetz legt aber die Wahl des Sohnes in die Hände des Vaters, der Mutter u. s. w. nicht in die Hände des Rekrutirungsraths; das Gesetz fragt nicht: hat dieser oder jener Sohn die Familie schon unterstützt oder wird er sie künftig

unterstützen; es fragt blos, zu welchem Sohne hat die Familie das beste Vertrauen, von welchem hofft sie die meiste Unterstützung? Und an wen könnte sich das Gesetz besser wenden, als an diejenigen, von deren Wohl und Wehe es sich handelt? an wen besser, als an das Haupt der Familie, zu deren Unterstützung das Gesetz einen Sohn frei lassen will? Gesetzt, eine Familie habe ihr Bestes und Letztes an einen Sohn gewendet, um ihn studiren oder ein Gewerbe erlernen zu lassen, um dereinst eine Unterstützung an ihm zu finden (und wie oft ist dies zumal bei armen Wittwen und Geschwistern von Staatsdienern, Pfarrern u. s. w. der Fall!); nun tritt aber vor vollendetem Studium oder Lehrzeit oder doch vor einer Anstellung oder der Möglichkeit zur Niederlassung und Beginn des Gewerbs (was ebenfalls gewöhnlich geschieht) eine Ziehung ein: der Sohn, welcher den letzten Nothpfenning der Familie gekostet hat, muß also marschiren, er hat keinen Anspruch auf Zurückstellung, weil er die Familie bis dahin noch nicht unterstützt hat, nicht unterstützen konnte, sondern sich erst dazu vorbereitete. Ein anderer Sohn hingegen unterstützt vielleicht seine Eltern eine Zeit lang — um frei zu werden; ist dies aber geschehen, sind die Jahre der Militärpflicht vorüber, so begehrt er seinen Abschied und heirathet — die Eltern sind getäuscht. Oder ein dritter Fall, der häufig eintreten kann: ein Sohn hat sich aus irgend einem Grunde der Unterstützung seiner Eltern gar nicht angenommen, vielleicht aus Leichtsinn, vielleicht weil er sah, daß ein anderer Sohn mehr Hoffnung hat, die Wahl des Vaters zu erhalten u. s. w. Nun stirbt aber dieser Sohn oder wird selbst leichtsinnig, die Wahl fällt jetzt auf den andern Sohn, der sich vielleicht gebessert und mittlerweile die Fähigkeit erlangt hat, seinen Eltern unter die Arme zu greifen: allein die Wahl des Familienhaupts hilft ihn nichts,

hilft der Familie nichts, der Sohn muß marschiren, weil er früher unter ganz andern Umständen jene nicht unterstützt hatte.

Solche Consequenzen sollten, mein' ich, keinen Zweifel über den Sinn des Gesetzes und die einzig richtige Anwendung desselben übrig lassen. Soviel ich weiß, ist jene falsche Anwendung auch nur durch Stimmenmehrheit entstanden, die Minderheit des Rekrutirungsrathes war dagegen. Nun, diese Minderheit kann sich mit Schillers Ausspruch trösten: Verstand ist stets bei Wenigen nur gewesen.

So viel ist gewiß, daß diese willkürlich in's Gesetz gelegte Bedingung den am Gesetz selbst gerügten Fehler nicht verbessert, sondern verschlimmert, und die unendliche Schreiberei, welche dieser einzige Paragraph des Gesetzes veranlaßt, noch sehr vermehrt. Es geht in der That ins Graue, welche Erörterungen, Forschungen, Zeugenvernehmungen, ärztliche Zeugnisse, und sonstige Belege man jetzt von Seiten des Rekrutirungsraths in Speier verlangt, damit ein Reservestellungsgesuch als vollständig instruirt erkannt werde. Es muß eine Tabelle von ein und zwanzig Spalten oder Colonnen ausgefüllt werden; dazu ist eine Anweisung von zwölf langen Paragraphen gegeben, wovon ich nur die §. 10 und 11 hier mittheile, damit fremde Leser sich einen Begriff davon machen und zugleich von der Richtigkeit obiger Bemerkungen sich überzeugen können.

„10. Die Unterstützungs-Leistung von Seite der zurückzustellenden Militärpflichtigen an deren Eltern ist nach folgenden Anhalt-Punkten zu ermitteln und nachzuweisen:

A. Bestehet solche in Besorgung des elterlichen Ackerbaues, so ist zu erheben, ob der Conscribirte sich demselben ausschließend widme und sich stets in Kost und Wohnung bei seinen Eltern befunden habe.

B. Unterstützt und ernährt der Militärpflichtige seine Eltern durch seinen Arbeits-Verdienst, so ist zu untersuchen:

a) wie hoch der tägliche oder wöchentliche Verdienst desselben sich belaufe;

b) wie viel der Conscribirte seinen Eltern jedesmal zur Unterstützung hiervon abgebe; (!!)

c) ob solcher das erlernte Geschäft selbstständig und mit einem Patente versehen auf eigene Rechnung betreibe, oder nur als Geselle bei andern Meistern arbeite, in welchem letzten Falle auch die betreffenden Arbeitsmeister über die vorerwähnten Umstände zu vernehmen sind;

d) ob der Militärpflichtige bei seinen Eltern oder bei seinem Arbeitsmeister oder sonstigen Dienstherrn Kost und Wohnung habe; endlich

C. muß in allen Fällen genau erhoben und angezeigt werden, wie die Aufführung der Conscribirten sowohl im allgemeinen, als besonders auch gegen deren Eltern, bisher beschaffen gewesen sey.

11. Ueber alle vorbemerkte Umstände haben die Bürgermeister, wenn denselben Zurückstellungs-Gesuche zur Instruirung zugefertigt werden, nicht nur persönlich sorgfältige Untersuchungen anzustellen, sondern auch nach der bisher bestandenen Vorschrift drei verläßige Familien-Väter, welche in der Gemeinde wohnen, von den Verhältnissen des betreffenden Militärpflichtigen Kenntniß haben und mit solchem nicht verwandt sind, nach abgenommenem Handgelübde, hierüber einzeln zu Protocoll zu vernehmen, und dasselbe, nebst dem pflichtmäßigen Zeugnisse des Bürgermeisters selbst über die eigentlich obwaltenden Umstände, der Tabelle beizufügen."

Man sieht, daß nur eine ängstliche Gewissenhaftigkeit solche Vorsichtsmaßregeln erfinden und vorschreiben kann; nichts desto weniger wird diese Anweisung den Zweck so

wenig erfüllen, als die frühern: auf dem Wege solcher schriftlichen Verhandlung ist es unmöglich, den Täuschungen, Vorspiegelungen, erschlichenen Zeugnissen u. s. w. vorzubeugen; noch unmöglicher ist es, die innern Verhältnisse der Familien aus solchen Aktenstücken zu durchschauen.

So lange dieses Gesetz und namentlich der §. 48 besteht, gibt es nur ein Mittel, wie mir scheint, das Wahre wenigstens in der Regel zu treffen; nämlich mündliche und öffentliche Verhandlung und Entscheidung der Zurückstellungsgesuche in Gegenwart aller Conscribirten und der Ortsvorgesetzten; worüber ich mich alsbald näher erklären werde. Daß aber die gesetzwidrige Nachweisung bisheriger Unterstützung ganz wegbleiben müsse, versteht sich von selbst.

Was hier von der Unzuverläßigkeit der ärztlichen und sonstigen Zeugnisse und Zeugenprotokolle in Bezug auf Zurückstellungen gesagt ist, gilt auch, in noch verstärktem Maaße, von dergleichen Verhandlungen hinsichtlich der Gebrechen der Conscribirten, welche zum Militärdienste unfähig machen sollen. Es ist schreiend, welche Mißbräuche in dieser Hinsicht vorkommen, wovon aber der Grund eben wohl nur im Gesetz oder den Vollzugsschriften, welche die Staatsregierung ertheilt hat, zu suchen ist. Dieselben Täuschungen, Vorspiegelungen, erbettelten oder erschlichenen Zeugnisse ꝛc. finden hier wie dort statt, und sind hier wie dort unvermeidlich; und alle Vorsichtsmaßregeln können nur die schreckliche Schreiberei vermehren, dem Uebel nicht steuern: die Erfindsamkeit der Betheiligten ist stärker als die Indolenz der Zeugen u. s. w. Das Handgelübde, welches im Gewissen binden soll wie der Eid, wird überdies nicht sehr geachtet.

Auch hier gibt es nur ein Mittel, einige Zuverläßigkeit und Wahrheit in die Verhandlungen zu bringen; es ist das-

selbe, welches bei den Zurückstellungen empfohlen wurde: öffentliche und mündliche Verhandlung jedes Falles in Gegenwart der Conscribirten, welche einander am besten kennen, weil sie in der Regel mit einander von Kindheit aufgewachsen sind, und in Beiseyn der Ortsvorgesetzten.

(Der Beschluß folgt.)

Kipper und Wipper.

Ein Nachtrag.

Die erste Aufforderung dieser Zeitschrift, welche sich an den Verstand *) der Einwohner wendete, hat ihre Wirkung nicht verfehlt: unsre Regierung hat zwar öffentlich nichts verlauten lassen, aber es ist seither kein Geldtransport aus Coburg mehr gekommen und kein Schacherer mehr erschienen. Wie arg der Mißbrauch war, ersieht man aus folgenden Umständen, die uns seither, aus sehr guter Quelle, nachträglich mitgetheilt worden sind.

„Vom Münztransport erhält der Rentmeister in St. „Wendel für sich 700 fl., jener zu Baumholder 2000 fl.; den „Rest bezieht Nic. Demuth, der Schwiegervater eines Re„gierungsraths ist. Der Wagen, welcher die Münze aus „Coburg in Homburg abnimmt, muß schon das Ersatzgeld „mit dorthin bringen, damit man in Coburg nicht lange zu „borgen braucht. Die Münze wird gegen Fünffrankenthaler „zu 2 fl. 22½ kr. und gegen Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. aus„gewechselt; außerdem gibt die Regierung dem Abnehmer „drei Prozent. Diejenigen, welche den weitern Absatz besor„gen, erhalten nur den Gewinnst am Gelde, das heißt 2½ kr.

---

*) Vorstand war ein Druckfehler.

„vom Fünffrankenthaler, 3 kr. vom Laubthaler.“ Die bayerischen Posten empfingen jährlich 600 fl. Porto. Sollte man hierin den Schlüssel zum Räthsel finden, warum der Unfug bis jetzt gedauert?

Was aber die Leser noch mehr in Erstaunen setzen wird, ist nachstehendes Aktenstück, woraus erhellt, daß die Sachsen-coburg-saalfeldische Regierung schon 1778 die Kippe und Wippe verstanden und die damalige Zweibrücker Regierung, nicht die Unterthanen überhaupt, aber doch — den Almosenrechner gewarnt hat.

Das Original dieses Aktenstücks habe ich auf dem Casino in Zweibrücken zu Jedermanns Ansicht niedergelegt.

Dr. S.

„Es ist die Anzeige beschehen, daß in hiesigen Landen eine große Menge Koburger und Saalfelder kleiner Heller im Schwange gehen, welche gar geringhaltig sind und wohl 12 — 16 Stück nur den Werth eines guten Kreuzers ausmachen sollen: Da nun diese kleine Heller nächstens gänzlich außer cours gesetzt werden dörften, indeßen bei denen Allmosen allem Vermuthen nach viele dergleichen vorhanden sein mögen; So wird ein solches dem Pastori Catholico Hrn. Albrecht in Gefolg Hochfürstlichen Regierungsrescripti de hesterno deß Endes nachrichtlich hierdurch angefüget, um hiernach denen Allmosenrechnern in der Stille aufzugeben, diese etwa vorräthig haben mögende vorbeschriebene schlechte Heller ohne Zeitverlust außer Landes zu schaffen.“

Zweibrücken den 13. Februar 1778.

Fürstliches Ober-Amt,

Kröber. Engelbach.

Rheinbayern und Herr v. Schenk im Feuer.

Ein schreckliches Auto da fe hat in Speier Statt gefunden, wie aus nachstehendem Brief an den Herausgeber dieser Zeitschrift erhellt:

„Das Würzburger Volksblatt schien im Rheinkreis nur wenig bekannt. Ich machte daher eine Subscriptions-Einladung darauf, wobei ich die Artikel: „Rheinbayern und Herr von Schenk," und: „Betrachtungen ꝛc." als Probeblätter abdrucken ließ. Diese Einladung hatte auch den besten Erfolg; aus allen Theilen des Kreises kamen Bestellungen darauf an, nur aus der Stadt Speier keine. Ich fand es daher für nöthig, einen Expressen mit der Subscriptions-Einladung (denn nach dem Figaro von 1830 soll in Speier ein Haupt-Jesuitennest seyn und jeden Tag Jesuitenaudienzen gegeben werden) dahin zu senden, um die finstere Stadt zu erleuchten. Kaum hatte er aber seine Erleuchtung angefangen, so wurde er von der heiligen Hermandad aufgegriffen und vor die Polizei gebracht; mit harten Worten wurde ihm das Erleuchten verwiesen, die Subscriptions-Einladungen wurden ihm abgenommen, zerrissen und ins Feuer geworfen.

„Ich frage nun den Herrn Polizei-Commissär, wer ihm das Recht gibt, mein Eigenthum zu verbrennen? Ist es im Rheinkreis so weit gekommen, daß freie Worte, die in Würzburg gesprochen und gedruckt worden, bei uns dem Feuer übergeben werden müssen? Hat der Herr Polizei-Commissär zu Speier nicht an sich selbst erfahren, welche Gesetze der Rheinkreis hat, unter deren Schutz er sich vom ..... bis zum Verificateur und zuletzt gar zum Polizei-Commissär aufgeschwungen hat? Warum hat er so wenig Achtung vor

diesen Gesetzen? Nur wenn er auf höheren Befehl so gehandelt, will ich ihm verzeihen, u. s. w."

Neustadt, im Jänner 1831.

Philipp Christmann,
Buchhändler.

Wenn sich der Bote des Herrn Christmann an den wackern Herrn Bürgermeister der Stadt Speier gewendet hätte, so würde er gewiß Recht und Schutz gefunden haben. Auch könnte Herr Christmann den Herrn Polizei-Commissär gerichtlich belangen, wenn er nicht dazu die Ermächtigung der Regierung nöthig hätte, die sie ihm schwerlich ertheilen dürfte. Wir aber glaubten, jeden Falls vorstehende Beschwerde aufnehmen zu müssen, weil sie eine Willkür, eine Gewaltthätigkeit bezeichnet, welche nicht ungerügt bleiben darf.

D. H.

Das Fürstenthum Lichtenberg.

Ueber die Beschwerden des zum Herzogthum Coburg gehörenden Fürstenthums Lichtenberg sind uns, wie es scheint, ziemlich vollständige Verhandlungen zugekommen, welche in doppelter Beziehung sehr interessant sind. Denn, wenn diese Aktenstücke auf der einen Seite beweisen, daß in dem kleinen Lande Lichtenberg zahlreiche und zum Theil gegründete Klagen und Beschwerden vorliegen, welche zumal im Monat Oktober letzthin einige Volksbewegungen veranlaßten und ernsthafte Folgen befürchten ließen; so gewähren sie auf der andern Seite die erfreuliche Ueberzeugung, daß die herzoglich-coburgische Regierung auf thätlichem Wege gezeigt hat, wie geneigt sie ist, gegründete Beschwerden zu beseitigen und das bedrohte Vertrauen zwischen ihr und dem Lande wieder herzustellen oder neu zu befestigen.

Es ist uns nicht bekannt, ob und in wie fern öffentliche Blätter von den Vorgängen im Fürstenthum Lichtenberg Erwähnung gethan oder nicht. Indem wir Kenntniß davon nehmen und geben, geschieht es allein in der Absicht, jedem Theile Recht widerfahren zu lassen, die erhobenen Beschwerden, so weit wir unterrichtet sind, unparteiisch zu prüfen und auf das hinzuweisen, was zur vollständigen Erledigung des Gegenstandes noch wünschenswerth scheint.

Am 27. April 1821, hat Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld auch im Fürstenthum Lichtenberg eine landständische Verfassung zu gründen beschlossen, und, wie das Rescript sagt, „es den lokalen Verhältnissen für angemessen gefunden, jene Verfassung an das früher bestandene Institut der Departementalräthe anzuknüpfen, und

einem künftigen Landrathe daselbst die gewöhnlichen ständischen Berechtigungen zu verleihen.“ Hienach wurde denn verordnet:

1) daß ein ständischer Verein unter der Benennung Landrath, aus sieben Gliedern, nemlich drei aus dem Kanton St. Wendel, zwei aus dem Kanton Baumholder und zwei aus dem Kanton Grumbach, bestehen soll, deren Wahl durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben ward.

„2) Dem Landrathe soll zuvörderst die Berechtigung zustehen, an der Gesetzgebung in dem Maße Theil zu nehmen, daß ihm alle Gesetze, welche die Verfassung des Fürstenthums Lichtenberg, oder die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Bewohner desselben betreffen, vor ihrer Publication zur Berathung und Begutachtung mitgetheilt werden.

3) Der Landrath soll ferner in Ansehung des Finanzwesens befugt seyn, die Vorlegung einer vollständigen Uebersicht der Verwaltungs-Bedürfnisse für jedes Jahr zu verlangen; die dazu erforderlichen Mehrabgaben zu bewilligen, und die Erhebung derselben auf das ganze Land gleichheitlich zu vertheilen. Endlich

4) soll dem Landrathe das Recht zustehen, in Beziehung auf etwaige Mängel und Mißbräuche, die sich bei der Landes-Verwaltung ergeben, seine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden an den Landesherrn zu bringen.

5) Auf welche Art der Landrath diese ihm zugetheilten Berechtigungen zu üben hat, werden Wir des nächsten in einer eigenen Verordnung ausführlich bestimmen.“

Die Wahlverordnung ist vom 26. April 1821, und die wesentlichen Bestimmungen derselben sind folgende:

Für jede Bürgermeisterei (die dort aus mehrern Gemeinden bestehn) findet eine eigene Wahlversammlung Statt, woran alle männliche Bewohner von 21 Jahren (mit Ausschluß

der Nichtchristen) Theil nehmen, wenn sie seit Jahr und Tag als Mitglieder der Gemeinde ihren wirklichen Wohnsitz in derselben haben, und der bürgerlichen Rechte nicht gesetzlich verlustig sind. (Art. 1 und 2) Der Bürgermeister hat in der Wahlversammlung den Vorsitz. (Art. 9). Die Regierung entscheidet über Streitigkeiten und Beschwerden. (Art. 8). Die Stimmenden wählen aus ihrer Mitte Wahlmänner (Art. 10). Ein solcher Wahlmann muß, außer obigen Eigenschaften als Stimmgebender, noch folgende besitzen: 25 jähriges Alter, ein jährliches Steuerquantum von 15 fl. wenigstens, und die relative Stimmenmehrheit. (Art. 13). Die Wahlmänner werden auf 5 Jahre gewählt. (Art. 16). Die Wahlmänner eines jeden Kantons bilden unter Leitung eines Regierungs-Commissärs im Beiseyn zweier Bürgermeister eine Landeswahlversammlung, wozu der Kanton St. Wendel 23, der Kanton Baumholder 14 und der Kanton Grum- 13 Glieder stellt. (Art. 20 und 21). Die Wahlmänner aus dem Kanton St. Wendel bezeichnen drei Namen zu Landräthen, jene vom Kanton Baumholder zwei, desgleichen die aus dem Kanton Grumbach zwei. (Art. 26). Um als Mitglied zum Landrath wahlfähig zu seyn, wird außer den zum Wahlrecht erforderlichen Eigenschaften vorausgesetzt: 30jähriges Alter, unbescholtener Ruf, d. h. daß man weder in peinlicher Anklage gestanden, ohne gänzliche Freisprechung, noch durch eigenes Verschulden in Zahlungsunfähigkeit gekommen seye; ein jährliches Steuerquantum von 25 fl., und die absolute Stimmenmehrheit. (Art. 29). Die Mitglieder des Landraths werden auf 5 Jahre gewählt. (Art. 30). Ueber Streitigkeiten und Beschwerden bei dieser Wahlverhandlung behält sich der Herzog die Entscheidung vor. (Art. 32). Die Wahlverhandlungen werden mit Bericht und gutachtlichen Anträgen dem Landesministerium vorgelegt. (Art. 33). „Die

darauf erfolgenden Resolutionen werden sowohl den leitenden Behörden als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet.“ (Art. 34). „Sollte der Fall eintreten, daß eine oder die andere Wahl in Folge der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung keine Genehmigung erhalten könnte, so sollen die hierüber ergehenden abweisenden Resolutionen, jedesmal mit Gründen versehen, dem Nichtgenehmigten auch nachgelassen seyn, sich an den Landrath um Intercession bei dem Landesherrn zu wenden. Beim Zurückweisen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für diesen aber derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt eine neue Wahl ein.“ (Art. 35).

Wir wollen uns, noch abgesehen von den jüngst daselbst erhobenen Beschwerden, einige Bemerkungen über vorstehende Einrichtung erlauben.

Es ist auffallend, daß kein eigentliches Grundgesetz, sondern blos eine Art landständischer Behörde erschaffen worden ist. Bekanntlich hatte das Fürstenthum Lichtenberg zu Frankreich gehört, und an den Wohlthaten der Revolution in Beziehung auf staatsbürgerliche Verhältnisse Theil genommen. Wie verhält es sich nun mit diesen eigenthümlichen Institutionen? Eine grundgesetzliche Bestimmung hierüber scheint desto nothwendiger, da der geringe Umfang des Landes — es umfaßt kaum 28,000 Bewohner — gewisse frühere Einrichtungen, worin die Hauptgewähr der bürgerlichen Rechte lag, nicht in ihrer gesetzlichen Gestalt erlaubt. Dahin rechnen wir insbesondere die ganze Gerichtsverfassung, und die Trennung der Rechtspflege von der übrigen Staatsverwaltung; sodann die Freiheit der Personen und des Eigenthums, die Gleichheit vor dem Gesetz und Richter, die Gleichheit der

Besteuerung u. s. w. Ob diese mitgebrachten Grundbestimmungen bei der Besitznahme dem Lande garantirt worden, ist uns nicht bekannt; wir bezweifeln es nicht; jeden Falls mußte diese Garantie und das Verhältniß des Fürstenthums Lichtenberg zum übrigen Herzogthum und dessen Regierung durch eine eigene Verfassungsurkunde festgestellt werden, wenn die Bewohner des erstern nicht in der steten Besorgniß leben sollten, daß ihnen jene schwer errungenen Güter allmählig verloren gehen, wie denn die Gerichtsverfassung eine Alteration erlitten hat, welche den Grundprinzipien derselben zuwiderläuft.

Statt einer solchen Verfassungsurkunde stellt das herzogliche Edikt blos eine Art landständischer Vertretung in einem Landrath auf, womit allerdings dem Land ein Organ gegeben ist, 1) zur Berathung und Begutachtung aller neuen Gesetze, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffen; 2) um eine Uebersicht der Verwaltungsbedürfnisse jedes Jahr zu verlangen, und die dazu erforderlichen Mehrabgaben zu bewilligen, und deren Erhebung zu vertheilen; 3) das Petitionsrecht auszuüben.

Wie enge man den 13. Art. der deutschen Bundesacte verstehn mag, so ist offenbar mit einer solchen Einrichtung demselben nur auf eine sehr stiefmütterliche Weise Genüge gethan. Dem Landrath ist zur Gesetzgebung nur in Beziehung auf Freiheit, auf Personen und das Eigenthum eine Einwirkung, und selbst hierin nur eine Berathung und Begutachtung gestattet; und, was noch wichtiger, in Finanzsachen soll er nur eine Uebersicht der Verwaltungsbedürfnisse, also nicht auch Einsicht und Prüfung der Rechnung haben; er soll ferner nur die erforderlichen Mehrabgaben bewilligen, somit die bisherigen nicht verweigern oder nicht einmal vermindern oder verändern können.

Es ist unzweifelhaft, daß man die Befugnisse des ehemaligen französischen Departementalraths, an welchen man diese sogenannte landständische Verfassung anknüpfen zu wollen erklärte, im Auge hatte, dabei aber nicht berücksichtigte, daß dieser Departementalrath, blos eine Art Verwaltungsbehörde, durchaus keine politische Rechte hatte, als welche dem gesetzgebenden Körper vorbehalten waren. Wozu dann aber die geräuschvolle dreifache Wahl mit so strengen Erfordernissen? Kann man hier nicht mit vollem Rechte sagen: die Berge gebären — eine Maus? Wahrlich, eine blos berathende Behörde, ein blos die Staatsverwaltung einigermaßen controllirender Landrath, ohne andere politische Rechte, als welche jedem Staatsbürger ohnehin zustehn, nemlich das Recht der Bitte und Beschwerde, ist eines solchen Aufwandes von Wahlformen und Schreibereien kaum werth.

In der That zeigt auch der Landtagsabschied von 1824 — der erste, vorhergegangene liegt uns nicht vor, und seit 1824 wurde keiner mehr versammelt — daß er seine Aufgabe ganz im Sinne des Edicts zu lösen verstanden hat. Zwar wurde ihm, über den Wortlaut des Edicts hinaus, auch der Rechnungsabschluß, nicht wie es scheint die Rechnung selbst, vorgelegt, wobei er nichts zu erinnern fand, obgleich, wie wir bald sehen werden, allerdings Stoff und Anlaß zu Bemerkungen gegeben war. Desto wirksamer hat er sein verfassungsmäßiges Recht in Verwilligung von Mehrabgaben geübt: denn er hat 1) die vom Generalgouverneur Gruner durch Verordnung vom 14. Februar 1814 aufgehobene Abgabe von Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigenthums und der Nutznießung durch Erbschaften und Schenkungen unter Seitenverwandten und nicht verwandten Personen wieder hergestellt, so daß nur noch bei Ehegatten und bei Verwandten in directer Linie dieser Nachlaß fortbe-

steht. Gruner sagte im Eingang zu seiner Verordnung:
„Unabläßig bemüht, die gerechten Klagen der deutschen Bewohner des Mittel-Rheins über die drückenden verderblichen Abgaben, welche die französische Regierung ihnen aufgebürdet, möglichst zu stillen, habe ich aufrichtig gewünscht, sie von dem Enregistrement befreien zu können.
Da indeß dieses Institut mit der ganzen noch bestehenden Civil-Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung zu innig verwebt ist; so findet meine treue Fürsorge hier Grenzen, die ich augenblicklich nicht überschreiten darf.
Dagegen habe ich beschlossen, die beträchtlichste gehäßigste Gattung der Enregistrements-Gebühren, welche mit der Gerichts-Verfassung in keinem Zusammenhange stehen, und die zartesten menschlichen Gefühle und Verhältnisse auf eine unwürdige Art besteuern, gänzlich abzuschaffen.“
Statt daß nun der Landrath das Werk, welches der provisorische Generalgouverneur im Drang der Umstände und des Kriegs mit Leidwesen unvollendet ließ, zu vollenden strebte, stellte er vielmehr die ungeheure Abgabe wieder her, und dies nach zehnjährigem Frieden! Hiebei ließ es der mit so großer Vorsicht gewählte Landrath aber noch nicht bewenden; sondern verwilligte in derselben Sitzung auch 2) eine Vermehrung der Getränkesteuer, indem er zugab, daß alle Exportationen nun als Detailhandel betrachtet werden und keine Rückzahlung der Accisegebühr fernerhin Statt finden soll. 3) Wurde vom Landrath angetragen und im Landtagsabschied genehmigt, daß bei allen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände ein Kreuzer vom Gulden Steigpreis zur Verbesserung der Pfarr- und Schulstellen erhoben werde. Eine Verminderung der bis dahin bestandenen Abgaben findet sich nicht vor.“

Unter den Ausgaben für Verwaltungsbedürfnisse steht

unter andern die jährliche Summe von 2003 fl. 30 kr., welche von der Grundsteuer durch Zusatzkreuzer erhoben wird, um die Katasterarbeiten zu bestreiten. Dies macht seit 1817, wo das Fürstenthum Lichtenberg an Sachsen-Coburg kam, 26,045 fl. 30 kr., oder seit 1824, wo der Fonds erst wieder ermittelt worden zu seyn scheint, 14,024 fl. 30 kr. und bis zur Stunde ist die Fortsetzung der unter französischer Regierung begonnenen Landesvermessung und aller Katasterarbeiten gänzlich unterblieben, obgleich der Landtagsabschied von 1824, Art. IV. a. der Regierung zur Pflicht macht, das Katastergeschäft möglichst zu befördern. Dagegen finden wir keine eigene Position für öffentlichen Unterricht, und blos Art. V. Z. 1 wird der Antrag des Landraths genehmigt, daß ein von 1823 herrührender Ueberschuß von tausend Gulden zu der in St. Wendel demnächst zu errichtenden höhern Lehranstalt verwendet werde, und Ziff. 2, daß ähnliche Ueberflüsse, welche die Regierung durch möglichste Ersparnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu erzwecken Bedacht nehmen werde, zur Verbesserung der Pfarr- und Schulstellen, in die Landeskasse fließen sollen.

Besondere Wünsche und Anträge hat der Landrath nicht vorzutragen geruht, was die herzogliche Regierung insofern mit Recht als eine gänzliche Zufriedenheit des Landes auslegen konnte und wirklich auslegte. Und weil denn Alles so trefflich eingerichtet war, so fand die Regierung auch keinen Anlaß, den Landrath seit 1824 wieder zu versammeln: der Landrath mochte auf seinen erkämpften Lorbern ruhen.

Die Fortsetzung folgt.

Einige Bemerkungen über das bayerische Heerergänzungsgesetz.

Beschluß zu Seite 65.

Eine solche Verhandlung ist leicht zu erzielen.

Der Rekrutirungsrath muß umreisen, — von einem Consriptionsbezirk zum andern, um am Sitz der Conscriptionsbehörden sowohl die Zurückstellungsgesuche als die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten wegen Gebrechen auf mündliche Verhandlungen zu entscheiden. Dadurch würde nicht blos eine Entscheidung auf selbsteigene, lebendige Anschauung der Verhältnisse statt auf breite, todte Schreiberei und falsche oder halbwahre Zeugnisse, erzielt, sondern es würden auch noch andere bedeutende Vortheile erlangt, die mir sehr berücksichtigenswerth scheinen. Ich meine die nachfolgenden, welche jedoch nur verstanden werden, wenn man den Gang kennt. Die Land-Commissariate, als Conscriptionsbehörden, fertigen die Conscriptionslisten, lassen messen und ärztlich untersuchen, dann die Ziehung vornehmen; dann gehen die Zurückstellungsgesuche, so wie die Fälle von Gebrechen, worüber Zeugenvernehmungen erforderlich sind, an die Bürgermeister zur Instruirung, hierauf wird die Verhandlung an den Rekrutirungsrath gesandt, welcher über die Zurückstellung sowohl als die Unfähigkeit entscheidet; worauf die Land-Commissariate die erforderliche Mannschaft stellen. Nun höre man aber, und staune, wie vortrefflich dies geht.

a) Wie die Zurückstellungsgesuche und die Zeugenvernehmungen über unsichtbare oder zweifelhafte Gebrechen von manchen Ortsvorstehern behandelt werden, kann sich Jeder

vorstellen. Die Land-Commissariate sind also genöthigt, die Verhandlungen öfters zurückzusenden und ergänzen zu lassen, zuletzt auch wohl selbst zu ergänzen.

b) Wie sorgfältig aber nun die Zurückstellungsgesuche und die Verhandlungen über angebliche Gebrechen geführt seyn mögen, der Rekrutirungsrath oder ein gewissenhafter ängstlicher Referent, wird immer bei einer Zahl von Fällen dieses oder jenes Erforderniß, diese oder jene Erörterung, dieses oder jenes Beleg vermissen; und so gehen denn die gesammten Verhandlungen theils entschieden, theils unentschieden an die Land-Commissariate zur Vollziehung oder Ergänzung zurück. Nun ist aber wohl zu merken, daß nur die aufgerufenen, d. h. diejenigen Jünglinge, welche das Loos zum Marschiren getroffen hat, ihre Zurückstellungsgesuche instruiren lassen, denn zuvor sind sie ja ohnehin noch in der Reserve; daß ferner in Speier eine nochmalige ärztliche Untersuchung aller zur Einreihung gezogenen Jünglinge Statt findet, und stets nur so viel Conscribirte dahin gesandt werden, als von der Staatsregierung zum Contingent und zur Ergänzung desselben gefordert worden sind. Was geschieht also? Das Unglaubliche! Soweit das Contingent und die Ergänzungsmannschaft nicht zugereicht hat, was jedes Jahr der Fall ist, weil dort erst die strengere Prüfung der Körperbeschaffenheit geschieht und das Militär sehr heikel hierin ist, wird nun in die höhern Nummern gegriffen; der Rekrutirungsrath bezeichnet die Regimenter, wohin die Leute gesandt werden sollen, ohne sie gesehen, gemessen oder untersucht zu haben, und geht auseinander. Jetzt schickt man eine Anzahl Rekruten an die bezeichneten Regimenter, wo solche, bei jedem von andern Aerzten und Offizieren, somit nach andern Meinungen und Ansichten visitirt werden, was mit solcher ungeheuern Strenge geschieht, daß wenigstens im Durchschnitt die Hälfte als

unbrauchbar zurückgesandt wird, obgleich schon die Unbrauchbaren bei den Land-Commissariaten ausgestoßen worden waren. Die Militärcommissionen haften für allen Nachtheil, welche der Militärkaste durch dienstunfähige Rekruten zugehn würde; somit ist es nicht zu wundern, daß sie auf ihrer Hut sind, und lieber zehn Brauchbare laufen lassen, als einen Unbrauchbaren für dienstfähig erklären. Auf diese Weise geht die Leier nun das ganze Jahr, ja bisher oft 3 — 4 Jahre lang fort, so daß bald Niemand mehr wußte, woran er war; denn so viele das Regiment ausschießt, so viele müssen nachgestellt werden, bis das Contingent voll ist, und da jedesmal ausgestoßen werden, so geht das vortreffliche Geleier fort, bis endlich der Letzte angenommen ist. Sind aber einige darunter, was jedes Jahr der Fall ist, welche als widerspenstig, abwesend u. d. gl. verurtheilt werden müssen, so will das Ding gar kein Ende nehmen, denn so lange es nicht an dem Loos-Nummer eines Conscribirten ist, so lange kann er auch nicht aufgerufen werden; so lang er nicht aufgerufen ist, wird er nicht visitirt, macht er kein Zurückstellungsgesuch 2c. 2c.

Hieraus entsteht weiter

c) der Uebelstand, daß die Conscribirten, die noch nicht eingereiht sind, bis zu dem Augenblick, wo das Contingent voll ist, nicht nur in der Militärpflicht fortstehen, was während der gesetzlichen zwei Jahre nicht zu ändern ist, sondern daß sie keinen Augenblick sicher vor dem Aufruf sind, nicht auf Wanderschaft gehen, sich nicht verdingen, kurz gar nichts unternehmen können. Wer Eltern und Vermögen hat, liegt diesen zur Last, arme gehen aber der Nahrung nach, entstehe was da wolle, oder lassen sich freiwillig-gezwungen anwerben; beide aber überlassen sich, der Mehrheit nach, gern der wüsten Seite des Soldatenlebens, ohne vorerst noch durch militärische Zucht im Zaum gehalten zu werden: sie haben

keine elterliche, keine bürgerliche und keine militärische Gesetze oder Obrigkeit.

d) Das Tauschen der Loosnummern, was gesetzlich gestattet ist, aber nur bis zur wirklichen Einreihung, ist nun schlechthin verloren, weil Niemand weiß, wo die freie Zahl anfängt und in der That bisher die ganze brauchbare Mannschaft daraufgegangen, ja nicht einmal zureichend gewesen ist, bis im letztvergangenen Jahr. Dies ist notorisch. Und gerade dieser Looswechsel ist allein geeignet, die Bizarrerien alles Loosens einigermaßen auszugleichen, eine Wohlthat, welche das Gesetz zusichert, die Ausführung aber vereitelt.

e) Die später eingereihten Jünglinge müssen natürlich um soviel länger dienen, bis ihre Capitulationszeit vollendet ist, die erst vom Tag der wirklichen Verpflichtung zur Fahne zu laufen beginnt. Sie werden also älter und treten um soviel später in ihr bürgerliches Verhältniß zur Selbständigkeit oder zur Unterstützung der Familie zurück. Sollte sichs treffen, daß in der letzten Zeit ein Krieg ausbräche, so könnte es der Fall werden, daß die später Eingereiheten zwei Kapitulationen zu dienen hätten statt einer.

f) Zur Zeit der Hauptstellung finden gewöhnlich auch Verabschiedungen Statt, jedenfalls ist die Einstellung von Ersatzleuten um diese Zeit leichter, wo sich Käufer und Verkäufer auf dem Markte treffen. Später hört dies günstige Verhältniß auf. Nun kann man nicht wenige Väter sehen, welche viele Monate lang einen Ersatzmann bei sich haben, füttern und schmeicheln, daß er nur bleibt, bis endlich entschieden ist, ob ihre Söhne marschiren müssen oder nicht, brauchbar sind oder nicht ꝛc., und wenn die lange Fütterung überstanden ist, erklärt der Ersatzmann etwa: Ich mag nicht.

Bemüht man sich nun, um die Gründe einer so scharfsinnigen Einrichtung zu entdecken, so stößt man zuvörderst

g) auf die Frage: ob das Umreisen des Conscriptionsraths nicht zuviel Kosten machen würde? Worauf man aber ohne langes Bedenken antworten müßte, daß diese Kosten in keinem Fall so beträchtlich seyn können, daß sie sich mit obigen schweren Nachtheilen und Verletzungen zusammenstellen oder gar ausgleichen ließen. Aber nicht genug, es läßt sich ganz leicht berechnen, daß die Kosten jetzt größer sind. Die Offiziere, welche den Rekrutirungsrath bilden helfen, empfangen ihre Gebühren ohne Zweifel in Speier wie auf der Reise; was die Reise für sie und die bürgerlichen Mitglieder mehr kostet, wird wenigstens zehnfach aufgewogen durch die Kosten, die man den Conscribirten und ihren Eltern macht. Die Conscribirten, die in Speier für untauglich erkannt werden, bekommen keine Vergütung, sondern müssen die empfangenen Paar Batzen wieder erstatten; ihre Reise hin und her geht auf ihre Rechnung; desgleichen die Reise der Eltern, welche häufig mit nach Speier gehen, besonders wenn sie Gesuche zur Befreiung ꝛc. zu machen haben.

Daß

h) die Arbeit auf solche Weise nothwendig sich unendlich vermehre, ist von selbst klar. Der Rekrutirungsrath nimmt in Speier täglich einen Conscriptionsbezirk vor und geht dann auseinander; so lange hätte er auch, und mit der Reise noch einige Tage mehr zu thun. Aber nun tritt die Kreisregierung ein, welche, wie gesagt, nicht nur das ganze Jahr über, sondern auch mehre folgende Jahre damit beschäftigt ist. Wenn man die Geschäfte der Nachstellungen überschlägt, so sind solche wenigstens dreimal so hoch anzunehmen, als die erste Hauptoperation. Nur die Instruktion der nachträglichen Zurückstellungsgesuche, und die ewigen Assentirungslisten — nein! es ist ein Verfahren, welches jeder, der sich damit befaßt, als die widerlichste und beschwerlichste aller

Amtsverrichtungen ansieht. Und die unendliche Masse Papier! Für jedes Zurückstellungsgesuch, für jede Zusendung eines Rekruten die Tabellen dreifach. — —

Ist demnach weder in geringern Kosten, noch in geringerer Arbeit der Grund des Verfahrens zu suchen, so liegt er gewiß

1) in militärischen Rücksichten? Mit nichten, meine ungeduldigen Leser! Urtheilen Sie selbst. Würde der Rekrutirungsrath umreisen, und in jedem Conscriptionsbezirk beharren, bis das Contingent gestellt ist, was in anderthalb bis zwei Tagen längstens geschehen wäre, so würde dasselbe auch mit einem Mal an die Regimenter abgehen, beeidigt und zusammen in den Waffen geübt werden können; die Auswahl würde von einerlei Stabsoffizieren, also mit geübtem Blick und in der Uebersicht der ganzen Mannschaft nach dem Bedürfniß des Dienstes Statt finden können. Statt dessen kommt jetzt nur ein Theil auf solche Weise geprüft und gesichtet an; die andern trändeln langsam, im Lauf von 1 — 2 Jahren nach; das Mustern, Beeidigen, Exerziren rc. nimmt kein Ende, und die Regimenter haben nie den Stand, den sie haben sollen. Dabei denke man an den Fall eines Kriegs. Hier wäre offenbar keine Hülfe, als die ganze Mannschaft nach Speier zu senden und dort zu nehmen, was man glaubt brauchen zu können.

Ich mag also die Sache wenden wie ich will — und die Leser sehen, daß ich solche von allen Seiten zu betrachten gestrebt habe — nirgends kann ich einen Grund finden, warum dies Verfahren beliebt wird. Ob man ihn höhern Orts auch nicht kennt? Jeden Falls beschränke ich mich vor der weisen Mehrheit, welche die Sache so und nicht anders geordnet. Aber indem ich dies niederschreibe, fällt mir wohl der rechte Grund ein. So oft ein einzelner Conscribirter

nachträglich zu einem Regimente gesandt wird, geht eine dreifache Tabelle oder Einreihungsliste mit endlosen Spalten und Rubriken ab: wem leuchtet nun nicht der einfache Grund dieses ganzen Verfahrens ein? Es ist offenbar nichts anders als „Verminderung der Schreiberei“ oder „Beförderung der Industrie.“

Ehe ich für heute schließe, muß ich noch einen sehr ernsthaften Umstand zur Sprache bringen, wovon in anderer Beziehung gesprochen worden, nemlich die körperliche Untersuchung der Conscribirten. Nach dem vorigen Conscriptionsgesetze mußten alle zur Klasse gehörende Jünglinge ohne Ausnahme körperlich visitirt werden und zwar am ganzen nackenden Leibe. Das jetzige Gesetz beschränkt diese Untersuchung auf diejenigen Conscribirten, welche zum Aufruf kommen; da nun, wie wir gesehen, bisher stets die ganze Klasse aufgeru fen worden, so ist die Sache ungefähr beim Alten geblieben. Das französische Gesetz, welches vor diesen beiden bei uns galt, verordnete nur die Untersuchung jener Conscribirten, die körperliche Fehler selbst angaben; wer keine angab, wurde mit Recht als brauchbar angesehen und eingereiht.

Es ist offenbar, daß das Auskleiden und die Betastung des Körpers eine höchst unangenehme Sache für jeden sittsamen Menschen ist: hier geschieht sie durch fremde Personen höhern Standes, vor welche der Conscribirte ohnehin mit Schüchternheit tritt; sie geschieht an Jünglingen und in einem Alter, wo eben das Schamgefühl am stärksten ist, weil die weise Natur jenen ein kräftiges Gegengewicht gegen die Verführungen des Lasters mitgeben wollte; sie geschieht endlich in der Absicht, körperliche Mängel aufzufinden, was die Schamhaftigkeit noch mehr reizt und in Thätigkeit setzt.

Was thun unsere Gesetzgeber von 1828? Weiser als

die Natur, zerstören sie ihr Werk, vernichten muthwillig jenes göttliche Gefühl im Menschen, dessen zarte Pflege die höchste Aufgabe aller Erziehung, alles Unterrichts, aller Gesetzgebung seyn sollte. Und zu welchem Zweck? Um Fehler, um Mängel zu finden, wovon der Conscribirte und seine Eltern nichts wissen, die sie sonst sicher geltend gemacht haben würden, um eine Befreiung darauf zu gründen.

Man darf hoffen, daß die diesjährigen Volksvertreter solche Flecken und Mißgriffe des Gesetzes beseitigen und besonders auch auf zweckmäßigere Vollzugsvorschriften dringen werden. Die Regierung hatte die Mittel, solchem gegründeten Tadel zum Voraus zu begegnen, wenn es ihr beliebt hätte, die Entwürfe den Conscriptionsbehörden zur Prüfung und freimüthigen Beurtheilung zuzustellen, ehe solche den Ständen vorgelegt oder zur Vollziehung hinausgegeben wurden: der anwendende Beamte allein kann dies Detail solcher Gesetze und Verordnungen erkennen und sich die Folgen denken. Aber die ministerielle Weisheit fürchtet, sich etwas zu vergeben, wenn sie Gutachten untergeordneter Beamten hört, und so kommt es denn, daß, wenn eine Verordnung kaum erschienen ist, ihr auch sofort Abänderungen, Erläuterungen und Zusätze haufenweise nachfolgen und man nach einigen Jahren das erste Gesetz oder die erste Verordnung nicht mehr kennt. Es ist wahr, solche Nachträge sind in der Amtsstube begraben, Niemand weiß davon, als die geplagten Beamten; genügt es den Bürgern nicht, daß sie solche fühlen? Daß der Beamte dadurch häufig bei jenen, welche das Gesetz, aber nicht die unermüdlichen Nachträge kennen, in Verdacht der Unkenntniß oder Willkür kommt, was liegt daran?

Dr. S.

Bayernbriefe oder Geist der vier ersten Ständeversammlungen des Königreichs Bayern. Herausgegeben am Vorabend der fünften Ständeversammlung vom Grafen Christian Ernst von Benzel-Sternau.

Wir eilen, unsre Leser auf ein Buch aufmerksam zu machen, wovon nicht schnell genug Kenntniß allen zukommt, die an unsrer Verfassung, deren Entwickelung und Anwendung einen wärmern Antheil nehmen, besonders aber unsern Volksdeputirten, die im Begriffe stehen, zum Fortbau und zur innern Gestaltung unseres kaum in seinen Grundzügen sich darstellenden politischen Gebäudes selbst Hand anzulegen. Das Buch ist von einem Manne, dessen Name Curs hat wie gediegenes Gold. Wem ist Graf Benzel-Sternau nicht bekannt, der Verfasser des „goldnen Kalbes", der „Lebensgeister", des „Proteus", der „Titania", des „Morpheus", des „steinernen Gasts", u. s. w. jener herrlichen poetischen Gebilde, deren Beifall durch alle Gauen Deutschlands erscholl? Und wer ihn kennt, wer liebt den Geistvollen, den Bilderreichen, den Seelentiefen nicht? wer bewundert nicht die seltenen Gaben feiner Beobachtung, schwelgenden Witzes und attischen Salzes, ja selbst des mächtigen Humors, wodurch und nicht blos des Styls oder gar der Manier wegen, wie Manche meinen, er ganz allein Jean Paul, dem Einzigen, so nahe kommt? Aber wir haben hier nicht den Dichter, den Seelenmaler, vor uns, sondern den politischen Schriftsteller, den Sohn jenes Benzel-Sternau, der auch schon, als kurmainzischer geheimer Rath, sich große Verdienste um die Verbesserung des Unterrichts und Beschränkung der Klöster er-

warb und auf die Union der deutschen Bischöfe gegen den päbstlichen Hof wesentlich einwirkte; mit jenem Benzel-Sternau haben wir uns zu befassen, der als badischer Ministerialdirektor und noch mehr als Staatsminister des Großherzogs von Frankfurt, dessen Wahl bekanntlich so wenig über Gesinnung als Talent des Erkorenen Zweifel übrig läßt, sich als tüchtigen Staatsmann bewährte; mit jenem Benzel-Sternau endlich, dessen Stimme in unsrer Ständeversammlung nur für Licht und Wahrheit, Recht und Freiheit sich erhob.

Was liefert uns hier der Staatsmann? Den Geist der vier ersten bayerischen Ständeversammlungen. Der vor mir liegende erste Band behandelt die von 1819. Herkulische Arbeit! Der erste Kampf ist glücklich bestanden: er hat den nemeischen Löwen des Ministerialdespotismus, gegen dessen undurchdringlichen „Schädel und Panzer“ er in der Kammer vergebens die Pfeile der kraftvollen Rede sendete, bezwungen; er hat ihn (wie Herkules mit riesiger Faust) mit dem Verstande gepackt, wie jener mit den mächtigen Schenkeln so dieser mit den Waffen des Witzes und der Satyre ihn erdrückt, und wie jener mit der eigenen Klaue des Unthiers diesem das undurchdringliche Fell abgezogen, so, daß es ganz nackend daliegt in seiner häßlichen Gestalt. Tretet aber nur hinzu, ihr Edeln des Vaterlandes, tretet alle hinzu! scheuet euch nicht, das Unthier ist todt. Und wenn sich ein ähnliches in der bevorstehenden fünften Herkulesfahrt darstellen sollte, woran nicht zu zweifeln, so blicket nur immer auf das erdrosselte Scheusal zurück, und ermannet euch in dem Gedanken: es ist todt; was jetzt sich vor euch wagt, ist nur ein Phantom, das als nemeischen Löwen sich geltend machen möchte; oder, wenn die grimmige Rolle nicht mehr gelingen will, nicht einmal mehr

sammethändige Dämchen erschreckt, so erscheint es als schillernde Schlange, die ein Herkules noch in der Wiege lächelnd erdrückt; und wär' es eine wirkliche Schlange, so ist es sicher die klappernde, die vermöge ihrer eignen Natur schon von Ferne den Kommenden warnt, den sie zu tödten sich rüstet. Merkt nur auf das lispelnde Gezisch und ihr werdet sie erkennen, ihr werdet auf eurer Hut seyn, der Giftigen nicht zu nahe treten!

Also den ersten Kampf finden wir in diesem ersten Bande, der uns den Geist der Verhandlungen von 1819 gibt. 85 Bände hat unser Herkules in einen zusammengepreßt: ein magerer Geist in so dickleibigem Gefäß! und noch sind neun Zehntheile des Geistes ein Eigenthum des reichen Verfassers! Allerdings hat es nicht an tüchtigen Männern gefehlt, (wie Behr, Hornthal, Hofstetten, Bestelmeier, Kurz, Köster ꝛc.) und manchem setzt der Verfasser ein ehrendes Denkmal, oder erneuert es im Herzen ihrer Mitbürger. Aber es gebrach der Gesammtheit noch an parlementarischer Gewandtheit und Takt, an jenem Scharfblick, der überall sogleich das Wesen erfaßt, und an jenem Muth, den nur die feste Ueberzeugung gibt, daß man das Rechte erkannt hat. Darum, wenn auch der gesunde Menschenverstand, was nicht selten der Fall ist, den Nagel mitten auf den Kopf getroffen, war es doch den Gegnern allzuleicht, den Redenden oder die Mehrheit zu verwirren und vom rechten Ziel abzulenken. Was aber dieser und den folgenden Ständeversammlungen besonders nachtheilig, ja tödtlich war, ist die unheilvolle Wahl des Präsidenten. Dieser Mann geberdet sich bei jeder Gelegenheit so seltsam, er tyrannisirt die Kammer auf eine so schmachvolle Weise, daß es das unbegreiflichste aller unbegreiflichen Dinge bleibt, wie er in jeder folgenden Versammlung nicht etwa wieder einige Stimmen für denselben wichtigen Posten, son-

dern die Mehrheit erhielt: ein Umstand, der ganz allein die völlige Unfähigkeit dieser Mehrheit beurkundete, wenn dieser Beweis nicht leider auf jeder Seite der 85 Bände von 1819 u. s. w. zu finden wäre. Wie viele von den jetzt gewählten Volksdeputirten, die ohne Zweifel auch der Mehrheit nach von einem ganz andern Geiste beseelt sind, es im vollen Pflichtgefühl über sich vermögen werden, die zahlreichen Bände der vier Versammlungen von 1819, 1822, 1825 und 1828, womit man Kamele beladen könnte, zu studiren, weiß ich nicht. Herr von Benzel-Sternau hat, soweit das Ergebniß seiner trockenen, mühevollen Arbeit vor uns liegt, die Anstrengung nicht gescheut, sie zu durchdringen, den Geist vom Ungeist, den Sinn vom Unsinn, das Gold von den Schlacken zu sondern; er hat den glücklichen Gedanken gehabt, sich in geistreichen Briefen auszusprechen an einen Freund in Island, einen durch Peter Frank unseligen Andenkens vertriebenen Bayer, in dem der Ruhm der Verfassung die nie erlöschende Liebe zum heiligen Vaterland erweckt, und der im Begriffe steht in dasselbe zurückzukehren, sofern der Schimmer jener Verfassung, der wie das Nordlicht über den Ozean herüber, zu ihm hinüber leuchtet, kein — Flitterschein sey. So treffen wir denn auch den geistreichen Dichter in dem menschenfreundlichen, tiefschauenden Staatsmann wieder. Die wenigen Goldkörnchen, die er in dem labyrinthischen Schachte der 85 Bände fand, säubert und läutert er vor unsern Augen mit unnachahmlicher Laune von den unreinen Klumpen, worin sie verborgen liegen, er faßt sie an eine seidene Schnur, indem er die glänzenden Edelsteine höchst gebildeter Lebenserfahrung, gereifter politischer Ansicht dazwischen fügt, und gestalte so, Fremdes und Eignes, Vergangenes, Gegenwärtiges und Zukünftiges künstlerisch verbindend, ein Gesammtbild, das unser Herz und unsre Phan-

Google

taſie, wie unſern Verſtand gleich ſehr befriedigt und bezaubert.

Heben wir aus dem politiſchen Curſus, welchen Benzel-Sternau heitern Ernſtes mit uns durchmacht, einige lehrreiche, bezeichnende Stellen aus! und zwar gleich den Anfang des erſten Briefs der ſo beginnt:

„Wir finden in den Urkunden unſerer Geſchichte die Kammern verſammelt; hundert eilf Abgeordnete für jene der Deputirten, eingetroffen, aber nicht ausgeſprochen die Zahl der anweſenden Reichsräthe. Du haſt hier auf der Schwelle des hiſtoriſchen Heiligthumes ſchon Veranlaſſung, mein Freund, den Mangel amtlicher Nachrichten über die Erbkammer zu vermiſſen. Nur da, wo ihre Wirkſamkeit mit den Verhandlungen der Wahlkammer zuſammentrifft, können wir aus den Protokollen dieſer letzteren die Ergebniſſe der erſten entnehmen. Aber auch nur die Ergebniſſe! die eigentliche Beleuchtung, der erklärende und genügende Aufſchluß über Verhandlungen und Beweggründe der Reichsrathskammer werden uns immer gebrechen. Auch läßt ſich die Ausfüllung dieſer wichtigen Lücke nicht eher hoffen, bis der Senat unſeres Vaterlandes ſich entſchließt, ſeine Protokolle, wenigſtens im Auszuge, derſelben Oeffentlichkeit mitzutheilen, welche die Geſchäftigkeit nicht nur, ſondern, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, die Geſinnung und das Gemüth der Wahlkammer mit edlem und gewiſſenhaftem Freimuth der Nation darlegt. Ein Mittelweg zwiſchen ſolcher Vollſtändigkeit und der jetzigen tiefen Stille fände ſich dann, wenn ein oder auch mehr als ein Mitglied der Erbkammer es der Mühe werth erachtete, einen Bericht über die Verhandlungen derſelben an das unfehlbar dankbare Publikum zu erlaſſen. Und ſelbſt noch ein Minimum bleibt, wenn, nach dem Beiſpiel der Pairs

von England und Frankreich, unsere Reichsräthe besonders gehaltvolle Reden in wichtigen Fällen wenigstens durch die Zeitungen mittheilten! Kein Vertreter der Nation steht zu hoch, zu solcher Rechenschaft; denn nur um der Nation und ihres Heiles willen steht er hoch.

Wohl weiß ich, daß die Verfassung deßfalls nichts gebietet. Allein sie hat auch nichts untersagt. Und gewiß muß in constitutionellen Staaten dann, wenn das Gesetz nicht verfügt, die Sache zur freien Verfügung der Betheiligten stehen. Nur die ausgesprochene Beschränkung der natürlichen Freiheit kann hier gültig seyn; nie mag sie vorausgesetzt werden, wo gesetzliche Freiheit die Regel, und ihre Begrenzung nur die Ausnahme bildet. Sollte also nicht das lebendige Gefühl des hohen Berufes; das ehrenvolle Bedürfniß, seine Erfüllung zu beurkunden; die warme Vaterlandsliebe, die sich nach dem Besitze des öffentlichen Vertrauens sehnt, und von ihm geehrt fühlt, zu einem der eben genannten Wege jene Kammer führen, welche die ersten und reichsten Grundbesitzer Bayerns, die begünstigtsten Söhne des Vaterlandes umfaßt? Sollte nicht wenigstens der Wunsch, nie mißkannt zu werden, immer als identisch mit dem Wohl und dem Geist der Nation erwiesen zu seyn (Grundbedingniß jeder ächten Repräsentation, sie sey erblich oder beruhe auf Wahl) diese für alle Betheiligte heilsame Wirkung hervorbringen?"

Hierauf tadelt der Brief mit Recht die unbesonnene Wahl von lauter Staatsdienern zu Kandidaten der Präsidentenstellen und zu Secretären; und fährt also fort:

„Unmittelbar auf die Wahl des Sekretariats erfolgte die Verlosung der Plätze für die Abgeordneten, diese Ideenumlauf erschwerende, Gemeingeist fesselnde, fruchtlose Redeseligkeit befördernde Parlamentslotterie, welche zwar

keine absolute Nieten bringt, denn jeder Mitspielende erhält einen, wenn auch oft nicht seinen Platz (nämlich den, welchen er nach seiner und der Nachbarn Individualität gewählt hätte) aber nicht selten zu Nieten in der Vollziehung des edelsten Berufes führt. Der Abgeordnete, der nicht leibeigen seyn kann, wird durch sie bankeigen, und diese neue Modifikation der Schollenhaft (glebae adscriptio — du hast doch dein Latein nicht alles an den Ocean verloren, Prosper?) wirkt auf den im Kammerberuf so unentbehrlichen Einklang zwischen Kopf und Zunge zurück, wie ein gutes Diner. Denn nun kann man nicht reden, wenn man am liebsten will, und die Sache für Aeußerung seiner Meinung am reifsten erachtet, sondern man muß reden, wenn die Reihe den Platz trifft, oder stumm bleiben. Hieraus ergibt sich Ungesalzenheit für jene Abstimmungen, welche des collegialen Vorsalzens bedürften; selbst für die geistigen Salinenbesitzer ereignet sich die doppelte Unannehmlichkeit, nicht am rechten Flecke würzen, oder das taube Salz als solches nachweisen zu können, und des Kampfes mit allen Meinungen entsetzt zu seyn, die später erscheinen. Dabei bringe ich die Qual nicht in Anschlag, viel Unnöthiges hören, eine kostbare Zeit dem Verluste hingeben, und manchen Schluß zum Nachtheil der Sache gedeihen sehen zu müssen, dem man bei einer bessern Ordnung der Dinge allein oder im Bündniß mit gleich Gesinnten entgegenarbeiten konnte. Du wirst mich, Freund! auf §. 67 des X. constitutionellen Ediktes aufmerksam machen! Ach! ich weiß nur zu gut, daß diese Einrichtung dort vorgeschrieben steht; eben das hindert mich nicht, sehnlich zu wünschen, sie stände nicht da. Es hindert mich nicht, dir mein Glaubensbekenntniß auszusprechen, daß nach der Natur der Sache Alles, was zur Geschäftsordnung

der Kammern gehört, ihrer eignen Bestimmung überlassen bleiben müßte.

Ich weiß sehr wohl, wo die Wurzel dieses wahrhaft nachtheiligen parlamentarischen Schlingkrautes liegt. Willst du es auch wissen? O! dein guter Capitainsblick erräth ohne mein Zuthun, daß hier redliche Besorgniß vor Parteiung oder schlau hinter dieser Besorgniß sich verbergende chinesische Schuhmacherkunst, oder beide in geschäftiger Eintracht (so leicht zwischen ihnen zu Stande gebracht!) wirksam gewesen. Parteiungen sind unzertrennlich von Collegialverhältnissen überhaupt, doppelt von so großartigen, wie Versammlungen von Hunderten sie mit sich führen. Dafür eben bestehen aber solche Versammlungen, sollen sie anders nicht ein bloßes Scheinleben führen, und die lebendige Vielköpfigkeit geduldig unter den Geßlershut stecken; dafür bestehen sie, daß alle Seiten des zu berathenden Gegenstandes aufgesucht und untersucht, erwogen, geprüft, bestritten und aufs Reine gebracht werden. Will man das Einandergegenüberstehen scharf bezeichneter und abweichender, sich befehdender und mit Wärme und Eifer den Ehrenkampf der Selbstständigkeit betreibender Meinungssectionen Parteiung nennen, so habe ich dagegen nichts. Sie würden jedoch diesen Namen eigentlich nur dann mit Recht erhalten, wenn sie während der ganzen Dauer einer Ständeversammlung in derselben Richtung und Spaltung beständen. Doch auch dann bleiben sie auf ihrem wahren Boden und Rechte, und jede Versammlung der Art, die ohne sie wäre, würde wegen ihrer größeren oder kleineren Aehnlichkeit mit dem todten Meere zu beklagen seyn. Noch mehr zu beklagen aber wären die Regierungsbeamten, die, ihre Behörde zu vertreten berufen, vor einem Kreuzfeuer

sich scheuten, welches den ächtesten constitutionellen Segen mit sich führt.

Und mit alle dem, wer verbürgt den feuerscheuen Herren denn, daß sich nicht eines Tages der heilige Geist des Patriotism auf die, an ihren eignen Fehlern und den fremden Siegen (wie Peter I. an Karls XII. Schlachten und seiner Vorhölle am Pruth,) lernende und endlich belehrte Kammer senkt! daß alsdann die Parteiung, vor welcher ihnen so bange ist, über die nicht Sand- doch Sitzbänke hinweg zu Stande kommt in Gleichheit der endlich durchgeübten Redegabe und des edlen Freimuthes; welche nun die Gleichheit der Gesinnungen durch die Luft tragen, wie Engel die Lorettocapellen, und das so hoch gefürchtete Kreuzfeuer verdoppeln, verdrei- und verzehnfachen?

Nein! Prosper, was man will oder soll, wolle man und thue man ganz! rein! ohne Vorbehalt! mit edler Hingebung an Recht und Wahrheit! Kein Laufband für Männer! keine constitutionelle Gestaltung zum Scheine! Freimuth der Idee sey willkommen wie Freimuth ihres Ausdruckes! der Kampf der Ansichten läutert sich und seine Beweggründe selbst! Man bringe nichts in Antrag, was helle Augen nicht aushält, reiner Absicht widerstrebt, der Nation und ihrem Gedeihen (unter aber verbunden mit dem Gedeihen der Regierung!) nicht zusagt! Nie sinke das Leben der parlamentarischen Kraft und Verhandlung von der Stellung des edlen Schauspieles für Mitwelt und Nachwelt zum leeren oder geleiteten Puppenspiel herab! Die Abstimmung ist vorhanden, um über den Zwist der Parteien zu entscheiden; in der Kammer huldigt diesem Resultate Alles. Außer der Kammer besteht zur Ermäßigung möglicher Einseitigkeit die unentbehrliche Bedingniß

der Beistimmung der Erbkammer. Ueber den Einklang beider Kammern zu einem Gesammtbeschluß übt die Ertheilung oder Versagung der königlichen Genehmigung die entscheidende Controle! — Wie kann, um des Himmels willen Prosper! wie kann das Organ der Regierung — überdieß so stark durch die bis jetzt immer vorhandene Großzahl der in der Kammer sitzenden Regierungsbeamten — wie kann und mag es — über die Sitze der Abgeordneten in Verlegenheit seyn, und diese antiheroische Verlegenheit, durch einen nun auf immer der Geschichte heimgefallenen Paragraph eines Verfassungsedictes für die ganze Folgezeit beurkunden???

Laß uns mit unserem großen Dichter rufen:

„Einheit ew'gen Lichts zu spalten,
„Müssen wir für thöricht halten!“

Göthe.

So verfolgt der Leser an der Hand des geistvollen Verfassers Schritt um Schritt die Ständeversammlung in allem ihrem Thun und Lassen, das plumpfeine Gewebe ministerieller Taktik ausbreitend, welche sich die Aufgabe gestellt hatte, zu vollenden, was den Beilagen zur Verfassungsurkunde noch nicht ganz gelungen schien, nemlich zurückzunehmen was diese gegeben, die edlen Keime zu tödten, die ein reiner königlicher Wille, ein großes Herz zu Frucht bringender Entwickelung hineingelegt hatte.

Aus der Behandlung der Thronrede (zweiter Brief) dürften vielleicht Manche schließen, als ob Herr Benzel-Sternau sie als einen Ausfluß des königlichen Sprechers selbst, somit für unantastbar halte. Wäre dies die Ansicht des Verfassers, so müßten wir uns dagegen erheben. Auch die Thronrede, constitutionellen Begriffen nach, ist und bleibt ein Werk der Minister, deren System sich darin ankündigen will

oder soll. Wenn daher irgend ein ministerieller Act der Prüfung; der strengsten öffentlichen Prüfung unterliegt und derselben in höchstem Grade bedarf, so ist es die sogenannte Thronrede, worin ja eben die gesammte ministerielle Wirksamkeit nicht nur in Bezug auf diese Ständeversammlung, sondern für die ganze Zeit bis zum nächsten Landtag, angedeutet im Umriß, dargeboten wird. Doch der Verfasser ist gewiß mit uns einerlei Ansicht hierüber, und diese Bemerkung soll auch nicht ihm, sondern Andern, die abweichender Meinung sind, gelten. In der That kann nichts gefährlicher seyn, als der Irrthum Mancher hierin, der aber begreiflich ist, weil sie den Monarchen selbst reden hören, nicht das Ministerium sehen, das durch seinen Mund und auf eigene Verantwortlichkeit sich also ausspricht. Aus diesem, leider noch sehr verbreiteten Irrthum allein ist auch das läppische Gegen- und Wiedertönen und Paraphrasiren der ständischen Addressen zu erklären, wogegen sich der edle Verfasser im zweiten Briefe so kräftig erhebt. Daß er jenen Irrthum nicht theilt, erhellt noch mehr aus der Entrüstung, womit er, im letzten Briefe dieses Bandes, die ministerielle Anmaßung im Landtagsabschlusse tadelt, den Volksdeputirten einen Verweis zu geben. Er sagt daselbst, was unsre heutigen Deputirten wohl beherzigen mögen:

„Die drei Abtheilungen der gesetzgebenden Gewalt bestehen selbstständig und von einander unabhängig: jede wirkt nach ihrer Ueberzeugung, keine hat der anderen Etwas vorzuschreiben, keine ist berechtigt, der anderen Ziel und Maß zu setzen; Thron und Nation paciscireu frei und unbeschränkt mit einander über die Gesetznothwendigkeit und Gesetzbestimmung. Aber jede dieser Gewalten hat (und hierin liegt das Heiligthum ihrer Selbstständigkeit, das Kleinod ihrer Freiheit, der Ta-

lisman ihrer Unverletzlichkeit!!!), jede dieser Gewalten hat das Veto gegen die beiden anderen auszuüben und somit hat es jede in ihrer Gewalt, das Daseyn eines ihrer Ueberzeugung unumgänglich widersprechenden Gesetzes unmöglich zu machen. Wie können sich nun die Diener eines dieser Zweige der gesetzgebenden Gewalt herausnehmen wollen, den Anderen zu predigen, was sie zu thun oder zu lassen haben! Wie mögen sie es vollends unternehmen, unter dem Schilde des königlichen Ansehens Beschlüsse der unabhängigen Mitgewalt aufheben oder ihr Verweise zudenken, sie gar aussprechen zu wollen!!! Die Minister der nur für die Nation vorhandenen Regierung — die Minister einer offenbar constitutionellen und an die Verfassungsurkunde (ihr eigen Werk) durch ihr Wort und ihre nun befestigte Pflicht gebundenen Regierung wollen die Repräsentanten dieser Nation morigeriren, ihnen Verweise geben, ihre Beschlüsse umstürzen!

„Ein strengeres Gericht erwartet Euch,
„Der seine Vollmacht frevelnd überschritten,
„Ein heilig anvertrautes Pfand veruntreut."

Schiller.

Auf gar mancherlei — obgleich ich selbst noch nicht ein Drittel des Buches gelesen, sondern nur hier und dort hineingeschaut, — möchten wir die Leser noch besonders hinweisen, bei gar mancher, eben so wohl gedachten als treffend gemalten Stelle möchten wir gern verweilen; aber die Grenzen dieser Blätter nöthigen zum übereilten Schluß. Nur aus dem fünften Briefe noch den klaren, eindringenden Anfang:

„Das Verhältniß des Präsidenten zu der Kammer ist theils zu unbestimmt, theils zu bestimmt in den ursprünglichen Verfassungsvorschriften ausgedrückt. Zu Letzterem gab der Ausdruck: „daß dem Präsidium in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zukommen sollen,

welche den Vorständen der Kollegien gebühren", den Hauptanlaß. Daher muß denn die Praxis, vorzüglich aber die richtige Erkenntniß und kräftige Behauptung des wahrhaften Geistes repräsentativer Verfassung und repräsentativer Würde die Lücken allmählig ausfüllen. Sehr viel vermag hierbei die Besonnenheit (aber nur in edler Verbindung mit ächter Freisinnigkeit) des Präsidenten selbst; der, von der Kammerwahl vorgeschlagen, durch die Wahl der Regierung ernannt, schon in der Weise, wie er zu seinem amtlichen Berufe gelangte, die Elemente der Vermittlung erkennen müßte, welche sich in ihm vereinigen. Nur durch Nationalwahl in den Fall gekommen, von der Kammerwahl vorgeschlagen zu werden, darf er nie vergessen, daß die Wurzeln seines Daseyns sich im Volke begründen. Von seinen Amtsgenossen unter der Zahl Derjenigen aufgenommen, die sie gern' an ihrer Spitze sähen, welchen sie willig den Rang des Ersten unter Gleichen einräumen, bleibe er stets eingedenk, daß er für Behauptung der Rechte der Kammer, welche nur als Rechte bestehen, weil sie Rechte der Nation sind, an dieser Spitze stehe und von Gleichen für den Ersten gehalten werde. Von dem Vertrauen der Regierung persönlich aus sechs Candidaten erkoren, darf er dennoch diese Ernennung nicht als Gnadensache ansehen und seine Ergebenheit nicht von dem Verfassungsverhältniß auf die Verwaltungsbeziehungen übertragen wähnen. Er ist und bleibt der Mann der Nation und der Kammer; weit entfernt, Regierungsbeamter zu seyn, ist er der erste Beamte der Verfassung; sie, ihre Beachtung und Wahrung, muß ihm über Alles gehen. Die Rechte der Regierung ehrend hat er die Rechte der Kammer zu vertheidigen; die Entfernung aus den Schranken der Nationalrepräsentation zurückleitend

in diesen geheiligten Kreis, hat er nicht die Regierung zu vertheidigen, (denn wo, wann und wie hätte noch die jederzeit mit hohem Mittelreichthum ausgestattete höchste Vollziehungsmacht der Unterstützung bedurft, wenn sie von Intelligenz und Energie belebt war?) aber das Gesetz zu schützen. Selbst noch Mitrepräsentant, und nur, weil er Repräsentant ist, auch Präsident soll er stets seiner Herkunft auch im Verhältnisse zu den Amtsgenossen eingedenk seyn, und wie Agathokles auf der Vase seines Vaters, des Töpfers, so von der Höhe seines Stuhles mit Achtung und edlem Stolze des Sitzes auf den ihn umgebenden Ehrenbänken der Volksvertreter sich erinnern. Nicht zu gebieten hat der Präsident der Berathschlagung, nur sie zu leiten; die Freiheit der Ansicht, der Meinung, des Wortes soll ihm ein Heiligthum seyn; hoher Muth und feste Unbefangenheit zeichne ihn aus, während Hochmuth und Parteigeist, wie Demuth und Kriechsinn aus seiner Brust und durch sein Beispiel aus der Kammer verbannt bleiben. Seine Sprache sey die Dolmetscherin seiner Verfassungsmäßigkeit, seiner Ehrfurcht vor dem Gesetze, seiner Ehrerbietung gegen den König, seiner Verehrung gegen die Nation, seiner Hochachtung gegen die Amtsgenossen, seiner unwandelbaren Rechtlichkeit, seines patriotischen Muthes, seiner furchtlosen Klarheit, seiner acht- und rücksichtslosen Hingebung für das Gemeinwohl. Würde verlasse ihn nie in der Vollziehung seines würdigen Berufes; selbst die kleinen, von großen Versammlungen stets unzertrennlichen Störungen hebe er mehr durch edle Gewandtheit, als durch ausdrücklichen Laut seines Wirkens; es gibt eine Decenz der Aufsicht, welcher keine Indecenz der Regsamkeit auf die Dauer widersteht. Von dem Vertrauen der Regierung, die ihm nicht näher tritt, als sie

darf, wie von dem Zutrauen seiner Körperschaft, die sich um ihn sammelt, wie eine auserwählte Schaar um ihren Führer, begleitet und bereichert bleibt ihm nichts Gutes unmöglich und ein herrlicher Wirkungskreis offen und eigen, wenn er mit reiner Absicht, rechtlicher Klugheit, umfassender Sachkenntniß, scharfblickender Menschenkunde, unverläugneter Selbstbeherrschung, weiser Mäßigung, unerschütterlicher Geistesgegenwart, rascher und nichts übersehender Entschlossenheit, wandelloser Festigkeit für den Zweck und dennoch sachgemäßer Gewandtheit in den Mitteln seine Stelle ausfüllt, eine Stelle, welche die ehrenvollste für den wahrhaft freisinnigen und patriotischen Bürger ist.

Wenn dich deine künftige Vaterlandswahl, wider mein Hoffen und Wünschen, nach unserem so lange schon um den Besitz ächter Verfassungsfreiheit ringenden Nachbarlande führte, so würdest du dort, mein Freund! in dem verehrungswerthen Royer-Collard den Mann zu meinem Bilde finden, wie in Ravez, dem gewandten Hofpräsidenten der Nationalkammer, dessen Rück- und Schattenseite, den Präsidenten, wie er nicht seyn soll!"

Mögen sich unsre Volksdeputirten dieses Präsidentenbild recht einprägen! dann werden sie auch die Männer finden, die ihm entsprechen. Leider müssen sie sechs gleich gute finden, wenn sie hoffen wollen, den rechten an die Spitze gestellt zu sehn: denn ist nur ein Ravez bei fünf Royer-Collard, so wird ihn die ministerielle Spürnase herausspüren, und der gewandte Ravez — womit ich übrigens nicht etwa den Präsidenten Herrn von Schrenk, vergleichen will, Gott bewahre! — wird Hofpräsident der Volkskammer seyn.

Dir aber, Verfasser dieses so zeitgerechten Buchs, dir, du liebenswürdiger, rüstiger Jugendgreis! dir wünsch' ich,

und alle gute Bayern wünschen mit mir, Frohsinn und Kraft in dein edles, menschenfreundliches Gemüth, damit du vollenden mögest, was du begonnen. Bring' uns bald neue Trophäen deiner Kämpfe. Dein Anblick wird andere Athleten, deine Genossen, stärken und ermuthigen. Wir sind am Vorabend der fünften Ständeversammlung. Werden unsre Volsfreunde die goldnen Aepfel der Hesperiden erringen? Ich zweifle. Eher dürften sie den Kampf mit dem vielköpfigen lernäischen Drachen zu bestehen haben, dessen Blut und Odem giftig und pestartig ist und an welchem für jeden abgeschlagenen Kopf zwei andere nachwachsen. Mögen sie, ohne, wie Herkules, mit Pestbeulen am Leib aus dem Kampfe zurückzukehren, die Stellen der abgehauenen Häupter ausbrennen und so auch dieses Unthier für immer tödten! Wir wollen die Herakliden als Heroen, die sich um das Menschengeschlecht verdient gemacht, verehren und lieben und dankbar segnen.

Dr. S.

Wichtige Nachricht.

Zeitungen verkünden einen mächtigen Sieg der Civilisation: der Sultan von Constantinopel hat sich auf europäischen Fuß gesetzt; er hat militärische Uniform angelegt, ein Tafelservice für achtmalhunderttausend Franken gekauft und der Frau von Hübsch einen Besuch abgestattet.

Ueber Volkswahlen.

(Fortsetzung.)

Im fünften Hefte des ersten Jahrgangs hat ein Aufsatz mit dieser Ueberschrift durch Mittheilung des neuesten Wahlgesetzentwurfs begonuen, welchen das französische Ministerium der Kammer der Abgeordneten übergeben hat. Wir haben eine Kritik dieses Gesetzentwurfs verheißen, welcher wir eine allgemeine Abhandlung vorausschicken müssen. Die politischen Einrichtungen sind allenthalben so verderbt, die Ansichten durch das Bestehende so verwirrt und durch Vorurtheile verfälscht, daß es überall Noth thut, vor aller Betrachtung des Gegebenen, dieses ganz hinweg und im Sinn eine frisch entstehende bürgerliche Gesellschaft zu denken, die sich zu constituiren ganz freie Hände hat. Erst wenn der unermeßliche Schutt barbarischer Zeiten, Thorheiten und Bedrückungen in Gedanken völlig weggeräumt und eine feste Grundlage auf dem Boden des natürlichen Rechts gelegt ist, können die alten Baustoffe in Augenschein genommen und, soweit sie tauglich, zum neuen Gebäude verwendet und zugerichtet werden. Und in der That handelt es sich nicht von gänzlicher Umgestaltung der öffentlichen Verhältnisse? von einer durchgreifenden Wiedergeburt der Völker und Staaten? Ist es nicht eine neue Constituirung auf den Grundlagen des natürlichen oder Vernunftrechts, eines Vernunftrechts, nicht wie es uns in alten und neuen Compendien geboten wird, sondern wie es der einfache schlichte Verstand jedes aufgeklärten Bürgers begreift und erkennt?

So hier, bei einer der Grundfragen in Absicht auf Gestaltung der Staatenverhältnisse. Ich werde suchen, diese

tiefe Frage mit all der Klarheit zu behandeln, deren der Gegenstand empfänglich ist.

Was sind Volkswahlen? Was bezwecken sie? Auf welche Gegenstände beziehen sie sich? Wie müssen sie beschaffen seyn, um ihren Zweck zu erfüllen?

Diese Fragen zu beantworten, ist unendlich schwer, wenn man in die Labyrinthe der Theoretiker, oder in die Künsteleien sich verirrt, welche bald mißtrauische Staatsmänner, bald wohldienende Praktiker, bald Despoten aufstellen, die gern den Schein der Liberalität annehmen möchten, dem Volke mit klingenden Worten schmeicheln, in der That aber darin nur neue Mittel der Unterdrückung sich zu erschaffen streben. Die Schwierigkeit vermindert sich hingegen sehr, wenn man an den gesunden Menschenverstand sich wendet, ihm allein Gehör gibt. Wir wollen uns bei Aufstellung der allgemeinen Grundsätze ausschließlich an diesen zu halten suchen; dann wird es auch nicht so schwer seyn, sowohl den franz. Gesetzentwurf als andere und namentlich unsere eigenen bayerischen Wahlgesetze zu prüfen.

Also, was sind Volkswahlen? — Leider müssen wir erst fragen: was ist ein Volk? Was werden unsre Nachkommen von uns denken, wenn sie hören, daß man 1831 noch die Frage aufgeworfen hat, was ein Volk sey? Werfen wir aber einen geographischen Blick nur auf Europa, so finden wir alsogleich die traurige Nothwendigkeit jener Frage. Was ist z. B. in Rußland, in Polen das Volk? Einige Großen, einige tausend Familienhäupter bilden es: die übrigen Bewohner sind, wenige Städte abgerechnet, Sclaven, arme Teufel, Pöbel, lasttragendes Vieh. Was das Volk in Spanien und Portugall? Die Mönche. Wer in Italien? Niemand, es gibt kein Volk dort: ein Haufen Leute von allerlei Stoff und Farbe, der viele Keime in sich hat, dereinst

wiederzuwerden, was die Italiäner waren, ein Volk, der jetzt aber insgesammt zu einem Nichts verdammt ist. Wer macht in England das Volk? Die Großen, nemlich die Aristokraten, zur Noth einige Städte, deren Zahl sich jetzt durch Parlamentsreform mehren wird. Wer in Frankreich? Die Höchstbesteuerten, wie der neueste Entwurf des Wahlgesetzes beweist. Und in Deutschland? Eigentlich die Fürsten, die Standesherrn und der übrige Adel; die Bürger nebenher. Spricht man bei uns von Volk, so ist gewöhnlich der große Haufe, oder der Pöbel gemeint. Ein Volksfest heißt etwa so viel als ein Fest, wo auch der Pöbel oder dieser allein Zutritt hat. Nach unsrer bayerischen Verfassung bilden die sämmtlichen Bewohner des Königreichs das Volk — auf dem Papier, oder nicht einmal: der Titel oder Abschnitt, welcher vom Volk, von der Gesammtheit der Staatsbürger handeln soll, fehlt in der Verfassungsunkunde. Natürlich! Sie erkennt kein Volk, keine staatsrechtliche Gesammtheit; sie weiß nur von Ständen oder Volsklassen, als da sind: Adel, Geistlichkeit, Städter, Landeigenthümer.

Die Frage, was ist, nach dem gesunden Menschenverstand, ein Volk? ist demnach nicht so müßig, als es scheinen könnte. Viel, unendlich viel ist schon gewonnen, daß man nur von Volk überhaupt reden darf. Wenn man es auch nicht gern sieht oder hört, man kann es doch nicht wehren, und dies ist sehr viel. Sobald Jemand recht weiß, was er ist, und daß er etwas Bedeutendes ist, nicht dem Gesetz aber der Natur der Sache nach, so kommt man auch bald zur Einsicht, welche Rechte und Pflichten man hat, und was man vermag, jene geltend zu machen, diese zu erfüllen. Ja, wie bei einzelnen Menschen, welche sich fühlen, leicht ein Dünkel entsteht, eine zu vortheilhafte oder große Meinung von sich selbst, so gerade bei Völkern. Kein Volk, so unbedeutend es seyn

mag, ist ohne Nationalvorurtheile, und diese sind nichts anders, als eigene Ueberschätzung, Mißkennung dessen, was man eigentlich gilt und werth ist. Deutschland, sagt man, habe die wenigsten Vorurtheile. Man darf denen, die dies behaupten, aufs Wort glauben: denn die Deutschen sind noch weit entfernt davon, ein Volk zu seyn. In dem Maße, als sie anfangen sich zu fühlen, würden der Dünkel, die übertriebene Selbstschätzung, die Vorurtheile sich einstellen oder die schon vorhandenen sich mehren und stärker hervortreten. Dies zeigen längst manche unsrer Gelehrten, deren Uebermuth in lateinischen Tiraden oder in holpriger, ungelenker deutscher Sprache sich zuweilen gar possierlich ausnimmt. Man wende hiergegen nicht etwa die Anpreisungen des Ausländischen durch Uebersetzer und Buchhändler ein: dort liegt öfter die Habsucht als die Anerkennung des fremden Werthes zum Grunde.

Wenn daher hier beizutragen versucht wird, dem Volke zu sagen was es ist, so dringt sich auch sogleich die Pflicht auf, vor dem Fehler der Ueberschätzung zu warnen.

Sagt man z. B. ein Volk ist eine Gesellschaft, die aus allen Bürgern eines gewissen Landes besteht, eine Gesellschaft, welche Gott selbst gestiftet, mit denselben Rechten und Befugnissen im Großen, welche jede andere Gesellschaft im Kleinen besitzt, und mit allen Mitteln ausgestattet hat, diese Rechte zu behaupten; wo ist der Bürger, dem, wenn er den ganzen Umfang dieses Satzes überdenkt, nicht der Kamm emporstrebte? Fügt man aber, wie man allerdings muß, wenn man bei der Wahrheit bleiben will, hinzu, daß ein so großer Haufe Menschen, eine solche Zahl von Bürgern, mit einem Wort ein Volk aus gar mancherlei Leutchen besteht, die verschiedene Ein- und Ansichten, Wünsche und Ansprüche, mithin widerstreitende Interessen und Bestrebungen haben; so wird

man sogleich einsehen, daß es mit jener Gesellschaft, wenn sie einen gemeinsamen Beschluß fassen soll, schon ein sehr mißliches Ding ist. Betrachtet man aber die Bestandtheile solcher Gesellschaft, die Stände oder Klassen, und noch mehr die einzelnen Glieder; sieht man, wie wenige davon das Geschick und die rechte Einsicht oder den festen Willen haben, nur ihr eigenes Hauswesen gehörig und vortheilhaft einzurichten, ja nur sich selbst mit Kraft zu regieren; beobachtet man ferner, wie die Leidenschaften ins Spiel treten, wie der Eigennutz, die Herrschsucht, der Ehrgeiz die Sinne der Einzelnen und ganzer Klassen verwirrt; erwägt man, wie der Rechtschaffene, Wohlmeinende sich nicht vordrängt, sondern gesucht seyn will, somit dem Ehrgeizigen, dem Lasterhaften das Feld einräumt, und wie die ehrliche Dummheit von der verschmitzten Verruchtheit überlistet wird: dann darf man fragen: wo ist der Bürger, der den ausgebreiteten stolzen Pfauenschweif nicht sachte wieder einzöge?

Also noch blos von der natürlichen Seite betrachtet, stellt sich uns die menschliche Gesellschaft, welche wir Volk nennen, nicht im glänzendsten Lichte dar. Treten wir aber vollends in den Staat, in jene geordnete bürgerliche Gesellschaft, so haben wir noch weit weniger Ursache zur Aufblähung. Dort im natürlichen Zustande sehen wir ein Volk oder dessen Bestandtheile zwar mit entgegenstrebenden Leidenschaften sich gegenübergestellt, aber im natürlichen Entwickelungsgange begriffen, ungehemmt und unverfälscht durch äußere Einwirkung, und überhaupt noch bloße Möglichkeiten, die uns gleichwohl schon stutzen machen. Im Staate aber bemerken wir die Wirklichkeit, das ganze Getriebe, den lebendigen Kampf und Gegenkampf aller jener Leidenschaften und Bestrebungen; ja, wir bemerken noch mehr, bemerken eine Menge künstlicher Triebfedern, welche die Kraft der Leidenschaften in Bewegung setzen. Bald ist

es die Religion, oder was man oft gotteslästernd dafür ausgibt, bald ist's eine despotische eigene Regierung, bald eine gewisse Klasse von Staatsgliedern, die sich im Besitz mächtiger Vorzüge befindet, bald ist es eine fremde Gewalt, bald eine durch Umstände herbeigeführte verkehrte Richtung des Volkes selbst, welche wir, außer den natürlichen Leidenschaften der Menschen, wirksam sehen.

Wohlan, alle diese natürlichen und künstlichen Triebfedern werden bei Volkswahlen in Thätigkeit gesetzt. Muß man also nicht allen Volkswahlen von Herzen gram seyn?

Aber wir gehen noch weiter, denn wir wollen der Sache auf den Grund schauen. Die Geschichte, wie ein Hinblick auf die jetzigen Staaten, zeigt uns sehr viel Unterdrückung, Knechtschaft, Tyrannei; sehr wenig Freiheit. Wer ist der Unterdrückte, der Knecht? Die große, mächtige Gesellschaft, die wir Volk nennen. Wer der Tyrann? Ein Einzelner oder höchstens eine der Zahl nach unbedeutende Klasse. Aber wie ist es möglich, daß die unendliche Mehrheit durch die unendliche Minderzahl unterjocht, tyrannisirt werde? Durch die Schlechtigkeit oder Schwäche, Trägheit, Gleichgültigkeit der großen Mehrheit jenes Volkes, welches entweder im Anfange seiner Gestaltung schon sich die Ketten legt, oder von einer Unterdrückung sich befreiend in eine andere vielleicht noch schmählichere fällt, oder sich eine Freiheit um die andere, ein Recht, eine Gewähr um die andere rauben läßt, bis es sich nicht mehr anders zu helfen weiß, als durch Umsturz und schreckliche Gewalt. Und diese Mehrheit, dieses Volk will sich selbst regieren oder diejenigen wählen, die es regieren, die seine Angelegerheiten besorgen sollen? Wer mag noch von Volkswahlen sprechen, wenn wir sehen, daß die Völker unfähig sind, sich der Minderzahl zu erwehren, die Schlinge eines Einzelnen zu zerreißen? Wohin hat es Griechenland mit seinen

Volksstaaten und Wahlen, wohin das alte und neue Rom, wohin haben es die Freistädte des Mittelalters, wohin Polen, Frankreich gebracht?

Man kann die ganze Stärke dieser Gründe, welche gegen alle Volkswahlen streiten, anerkennen; aber die Sache bietet auch eine andere Seite dar. Zuvörderst übersehe man nicht, daß die Einzelnen, es seyen Fürsten oder Adelsherrscher, Menschen und von menschlichen Schwächen so wenig frei sind, als andere Menschenkinder; daß die Ernennungen der Staatsbeamten somit von eben so gebrechlichen Menschen geschehen, wie die Volkswahlen, und daß man leichter und williger die Uebel trägt, welche man sich selbst zufügt, als jene, die uns Andere auf den Hals laden. Die Welt wird unvollkommen bleiben, wie immer man es einrichte; die Aufgabe ist zu wissen, auf welche Weise die Unvollkommenheiten möglichst beschränkt und beseitigt werden können; keiner Theorie, keinem Staatsmanne kann es gelingen, ein Eldorado, ein Utopien zu verwirklichen, sonst gäbe es kein Utopien oder Land der Wünsche mehr; alle Völker würden sich aufmachen und die Einrichtung nachahmen, wenn es irgend einem Volk oder Herrscher gelänge, eine solche zu Stande zu bringen. Folgt hieraus, daß man der Sache ihren Lauf lassen, sich mit dem begnügen, das als das Beste preisen müsse, was sich eben vorfindet? Soll man das minder Unvollkommene dem ganz Verfehlten nicht vorziehen? nicht nach dem Bessern streben, weil eben das Vollkommene, das Beste nicht erlangt werden kann?

Sodann vergesse man nicht, daß wir allenthalben Völker sehen, welche durch lange Unterdrückung heruntergebracht, daß eben die künstlichen Triebfedern, welche das heutige Staatsleben in Bewegung setzen, von jener Unterdrückung erfunden oder erzeugt oder mißbraucht worden sind; daß es

sich von Wegschaffung dieser künstlichen Triebfedern, von Beseitigung des allgemeinen Verderbnisses, von Veredlung des Menschengeschlechts handelt, das so herrlich aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen und nur von Menschen oder Unholden in Menschengestalt so verderbt und verzerrt worden ist.

Ein anderer, noch nicht berührter Grund der Abneigung gegen alle Volkswahlen liegt in der Furcht vor der Bewegung, in welche das Volk durch Wahlen gesetzt wird. Ruhe im Staate ist eine kostbare Sache; aber man verwechsele nicht Ruhe mit Unbeweglichkeit, Stillstand, Tod. Leben ist Bewegung. Wir erschrecken vor jeder Bewegung in politischen Dingen, weil unsern Augen alles politische Leben fremd geworden. Der Britte erschrickt nicht. Wir werden hierauf zurückkommen.

Indem wir so tiefer in den Gegenstand eindringen, stoßen wir auf zwei verschiedene, aber gleich mächtig sprudelnde Quellen, woraus wir schöpfen können, ohne uns zu berauschen. Die eine ist das natürliche Recht, welche den reinsten und erquicklichsten Felsentrank reicht; die andere, das geltende, positive, historische Recht, aus welcher letztern Quelle allein uns mit vollen Zügen zu schöpfen vergönnt ist; sie ist minder rein und edel, aber der Läuterung und Veredlung fähig. Lagern wir uns ein wenig bei diesen Quellen!

Werfen wir auf dem Boden des natürlichen Rechts die Frage auf, was ist ein Volk, so deutet es antwortend weder nach Spanien und Rußland, noch England und Frankreich, noch auf das buntfarbige Deutschland, sondern den Finger an die Stirne der schlichten Menschenvernunft haltend, sagt es uns, wie schon bemerkt, ein Staatsvolk, oder ein Volk im Staat sey eine rechtlich verbundene Gesellschaft aller Bürger des Staatsgebiets, (also verschieden von der gesammten übrigen Bevölkerung, welche nur abgesehen vom Staat zum Volke

gehört.) Nur die wirklichen Bürger bilden die Staatsgesellschaft, sich gegenseitig Schutz und Beistand gewährend, zur Erstrebung der gesellschaftlichen Zwecke. Worin diese Zwecke bestehen, ist vorerst noch gleichgültig; genug, es ist eine Gesellschaft, die gewisse rechtlich-erlaubte Zwecke verfolgt. Diese Gesellschaft ist also, wie jede andere, eine Person, die einen Willen, eigene Interessen und darauf sich beziehende Geschäfte hat. Leider ist sie aber eine vielköpfige Person, und obgleich das gemeinsame, wohlverstandene Interesse nur eins und für Alle gleich ist, so werden es doch nur in seltenen Fällen alle Köpfe gleich auffassen, noch weniger selbst die darauf sich beziehenden Geschäfte alle verrichten können, und zwar um so weniger, je zahlreicher, ausgebreiteter, vielköpfiger die Gesellschaft ist. Dabei ist der weitere Umstand, daß die Einzelnen, welche diese Gesellschaft ausmachen, noch ganz andere Dinge zu thun, ganz andere Interessen zu besorgen haben, als die der Gesellschaft, nemlich ihre Privatgeschäfte, und diese Privatgeschäfte pflegen den Meisten näher anzuliegen als die öffentlichen, weil der beschränkte Blick nur das Nächste gewahrt. Noch ein anderer Umstand ist, daß diese Glieder mit sehr verschiedenen Fähigkeiten begabt, keineswegs zur Führung der Geschäfte gleich geschickt sind. Was folgt aus dem allen? Die Nothwendigkeit, ein Mittel zu finden, daß das Gesammtinteresse der Gesellschaft jeden Falls besorgt, daß es dem Privatinteresse nicht geopfert, und daß es durch die fähigsten Glieder gehandhabt werde. Will die Gesellschaft ihre Geschäfte selbst führen, was in kleinen Volksstaaten oder Demokratien zu geschehen pflegt, bei uns aber nur allenfalls in sogenannten freien Städten möglich wäre, so muß sie feststellen, daß der Wille der Mehrheit als Gesetz gelte, denn sonst ist kein Schluß möglich. Will oder kann sie aber mit ihren Angelegenheiten sich nicht

selbst befassen, so stellt sie einen Geschäftsführer auf, der im Staat Regent heißt, es sey ein einzelner oder mehrere. Dies ist bei allen irgend größern Volksgesellschaften nöthig. Im ersten Falle, wo die Gesellschaft in ihrer Gesammtheit die Angelegenheiten besorgt, ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß sie solche nicht nach bestem Wissen und Gewissen besorge, wenn auch die in einzelnen Schlüssen abweichende Minderzahl nicht damit zufrieden seyn sollte. Auch wird diese Minderzahl wechselnd seyn, bei einem Schlusse diese, bei einem andern jene nicht einstimmen, und Alles wird sich ausgleichen. Wie aber, wenn die Gesellschaft Geschäftsführer, Vorsteher, oder wie man sie heißen mag, aufstellt? Wird die Gesellschaft nicht das Recht sich vorbehalten, diese Vorsteher zur Rechenschaft zu ziehen, und wenn sie solche untreu oder unfähig erkennt, andere an ihre Stelle zu setzen? Dies wird sie aber nur thun können, wo der Umfang der Gesellschaft eine leichte Uebersicht der Geschäfte gestattet, also wieder nur in ganz kleinen Staaten. Je größer der Umfang, desto schwieriger die Sache; und leider wächst in demselben Maße auch noch die Wichtigkeit der Geschäfte; gerade die aller ausgezeichnetsten Gesellschaftsglieder sind zur Führung der Geschäfte erforderlich, und doch ist die Gesellschaft immer weniger im Stand, solche auszuwählen. Hieraus ist klar, daß nur ganz kleine Staaten ganz gut verwaltet werden können, wie denn auch das alte Griechenland in lauter solche kleine Staaten sich theilte. Es folgt weiter für größere Gesellschaften die Nothwendigkeit, daß jenes Mittel, ihren Gesammtwillen zu finden, zu einer künstlichen Maschinerie, zu einer complizirten Aufgabe sich steigert, nemlich zum Repräsentativsystem werde, das heißt, daß, weil der Wille der Gesammtheit nicht mehr von allen einzelnen Bürgern unmittelbar erklärt werden kann, dieses mittelbar durch Stellvertreter erfolgen müsse.

Solches kann nun auf sehr mannichfache Weise geschehen. Bezeichnet die Gesellschaft nur Einen, dem sie die Führung der Angelegenheiten übergibt; so ist zu unterscheiden, ob dies mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit geschehe oder nicht. Im erstern Fall, wenn der Regent der Gesellschaft, dem Volke verantwortlich ist, so ist er ein bloßer Beamter des Volks, welches sein Name oder seine Würde sey. In Nordamerika z. B. heißt er Präsident, in der Schweiz Landammann u. s. w. Ist aber der Regent nicht verantwortlich, so ist er ein König, Fürst, sein Titel sey wiederum, welcher er wolle. Sind es mehrere, denen man die oberste Leitung der Geschäfte anvertraut, so pflegt man es eine Republik, einen Freistaat, zu nennen, wiewohl es auch denkbar wäre, und in der Wirklichkeit schon vorkam, daß mehre Könige gemeinschaftlich regierten. Nun sehen wir aber, und gerade in den allermeisten wirklichen Staaten unserer Zeit, daß die obersten Geschäftsführer der Gesellschaften sich im Besitze einer Machtvollkommenheit befinden, welche man von Gott ableitet, daher sie sich von Gottes Gnaden nennen. Die Unantastbarkeit dieser Machtvollkommenheit, wodurch nicht nur alle Rechte des Volks, sondern gewissermaßen das Volk selbst als Gesammtheit in den Regenten übergegangen ist, nennt man Legitimität. Wir lassen dies bei unsern heutigen Untersuchungen auf sich beruhen. Der französische König begnügt sich mit dem Recht, das ihm das Volk durch die Kammer ertheilt hat, und freuet sich, der Auserwählte des Volks zu seyn. In der That kann es auch, mein' ich, kein erhabeneres Gefühl geben, als sich sagen zu hören: von 32 Millionen Menschen bist du als der Würdigste befunden worden, unser Haupt, unser Regent, unser Vater, unser Schutz und Hort zu seyn. Genug, wir nehmen die Dinge, wie sie sind, wie wir sie aus der historischen oder positiven Quelle schöpfen. Und so stellen sich uns

(mit unbedeutenden Ausnahmen) nur fürstliche Staaten in Europa dar, auf welche wir unsre fernere Betrachtung beschränken. Diese fürstlichen Staaten oder Monarchieen sind zweierlei: die einen werden absolut, das heißt, lediglich nach dem Willen des Fürsten und nach den von ihm allein ausgehenden Gesetzen regiert; die andern nach einer Verfassung, welche, bald mehr, bald weniger, dem Volk eine gewisse Mitwirkung zu den Staatsangelegenheiten einräumt; diese Staaten heißen constitutionelle. In absoluten Staaten kann, wie es sich von selbst versteht, von Volkswahlen, obgleich hier am nöthigsten, keine Rede seyn: denn man würde durch diese Wahlen einen Volkswillen ausdrücken, und dem fürstlichen Willen gegenüberstellen, wodurch die Alleinherrschaft des letztern beschränkt, die Absolutheit aufgehoben würde. Denn was will im Grunde der Constitutionalism? Er will, daß nach dem Volkswillen regiert werde. Wo dieser aber, gesetzmäßig ausgedrückt, den Fürsten bindet, ist sein Wille nicht mehr alleinherrschend. Wir können also auch diese absoluten Staaten aus unserm Gesichtskreis stellen, um so mehr, da der Zeit nach zu erwarten ist, es werde außer in Constantinopel bald keine mehr in Europa geben.

Rufen wir uns nun zurück, was wir aus der Quelle des natürlichen Rechts geschöpft oder auf dem Boden des reinen Staatsrechts gefunden, so ist das Volk im Staat eine Gesellschaft von Bürgern, welche entschlossen sind, sich gegenseitig zu schützen und zu achten, und die gemeinsamen Angelegenheiten, sowohl im Innern der Gesellschaft, als nach Außen mit andern ähnlichen Gesellschaften, entweder selbst nach dem durch Stimmenmehrheit ausgedrückten Willen aller Bürger zu besorgen, oder durch Stellvertreter besorgen zu lassen. Hierin läge dann die Antwort auf die Frage: was sind Volkswahlen? Jedermann wird sogleich sagen, Volkswahl ist Wahl

seiner eigenen Stellvertreter zur Besorgung der Angelegenheiten des Volks. Blicken wir aber auf das zurück, was wir auf dem Boden des positiven, geschichtlichen, wirklichen Rechts entdeckt, so müssen wir uns erinnern, daß im Laufe der Zeit die Leitung der Angelegenheiten der meisten Völker in die Hand ihrer Fürsten übergegangen ist, ja, daß diese die Persönlichkeit der Völker selbst vorstellen; woraus denn ganz einfach folgte: daß diese Völker auch nichts mehr zu wählen hatten, alles Wahlrecht mit der Volkspersönlichkeit verschwunden war.

In der That würde den Völkern nichts Glücklicheres haben begegnen können, wären die Fürsten immer edle Männer und im Stande gewesen, die Angelegenheiten der Völker mit Weisheit und Kraft zu ordnen und zu vertreten: denn, was konnten die Völker weiter wünschen? Was konnten sie selbst weiter zu bewirken hoffen? Gewannen sie nicht überdies die Mühe, die der Fürst für sie und an ihrer Statt übernahm? Ersparten sie nicht obendrein die Kämpfe und Gefahren, welche mit heftigen Volksbewegungen, durch Wahlen veranlaßt, verbunden sind oder seyn können?

Aber leider sind, wie schon gesagt, auch die Fürsten Menschen. Selbst der beste Wille, die höchste Kraft eines Mannes ist unzureichend, die mancherlei Angelegenheiten eines Volkes zu betreiben. Der Fürst mußte darum Helfer annehmen, die man, unschicklich, Diener nannte. *) Diese Gehülfen oder Diener waren wiederum Menschen, und wie die Fürsten zuweilen mehr ihr eigenes Interesse, als das der Völker

*) Staatsdiener kann man wohl allenfalls sagen, insofern auch der Fürst, der die Sache des Volks besorgt, dem Staate dient; wo aber der Fürst der Staat ist, ist freilich der Staatsdiener Fürstendiener; und wo der Fürst sich Herr nennt, ist der Diener — Knecht. Dies sollten die Staatsdiener nie vergessen, die sich in Uniformen so sehr gefallen, die zuweilen nichts anderes sind, als — Livreen.

wahrten, oder zu wahren glaubten, so hatten noch weit mehr deren Diener ihren eigenen Privatvortheil im Auge. Diese Rücksicht der Diener auf das eigene Privatinteresse trat zu Zeiten so stark auf, daß der Diener sich auf den Platz des Herrn setzte, und diesen im Käfig jährlich einmal dem Volke wies, oder gar absetzte, wie der Haushofmeister Pipin den Merovingern, und Hugo Capet den Carolingern gethan. Auch hat es sich begeben, daß Völker, des Herrn und der Diener übersatt, ein strenges Gericht übten, sie aus dem Lande jagten oder gar sich mit deren Blute befleckten.

Große Lehren lagen in solchen Ereignissen; sie waren ohne Frucht. Zu ihnen gesellte sich ein anderer Umstand. Napoleon hatte die Fürsten Europas in's Gedränge gebracht. Diese riefen die Völker zur Erlösung von der Schmach; die Posaune der Freiheit erscholl, und alle Todten standen aus den Gräbern auf: die todten Rechte der Völker. Die freien Völker stürzten sich auf den gemeinsamen Unterdrücker, und der Lohn ihres Siegs, nicht nur mit unendlichem Blute, sondern mit dem Wohlstand auf lange Jahre hinaus erkauft, sollte gesetzliche Bevestigung der ausgesprochenen Freiheit seyn. Die Gefahr war vorüber; man bereute, leugnete, beschränkte, verkümmerte die gegebenen Verheißungen. Doch — bedecken wir die schmachvollen 16 Jahre seit dem Pariser Frieden! Wir wollen nicht reizen, sondern sagen was Noth thut. Wozu auch Aufreizung? Das Rad der Zeit ist im vollen Schwung; es wird den Lauf vollenden, welche Hindernisse die schwachen Menschenhände in die Speichen werfen; es wird seinen Schwung vollenden und die Hemmenden mit sich herumschwingen, daß ihnen Hören und Sehen vergeht.

Genug, es steht fest, daß der alte Zustand, wo die Fürsten und ihre selbst erwählten Diener die Geschäfte der Völker — oder vielmehr die eigenen auf Kosten der Völker —

verrichteten, nicht bleiben oder wiederkehren könne. Die erschienenen Verfassungen enthielten theilweise Rückgabe der Volksrechte an das Volk. Es ist etwas, aber überall sehr wenig. Der Augenblick fordert mit Ungestüm das Ganze. Das ist unvernünftig. So gewichtige Dinge wollen ernste Ueberlegung, ruhige Besonnenheit, reifende Zeit. Das Ungestüm rührt aber nicht blos von Brauseköpfen her, wie man glauben machen will, sondern davon, daß das Elend der untern Klassen, der Druck der Gebildeten und das Mißbehagen aller Stände unerträglich ist. Dies will man nicht einsehen. Statt zu lindern, vermehrt man den Druck und die Unzufriedenheit. Aber die Zeit schafft sich selbst Rath, und da dieser Rath darin besteht, den Völkern die Führung ihrer Angelegenheiten — sey's durch volksthümlich regierende Fürsten, sey's durch eigene Hand — zurückzugeben, so kommen wir nun auf die Frage zurück: was sind Volkswahlen? worauf wir aber nicht mehr so kurz antworten können: Wahl derjenigen, welche die Geschäfte und Angelegenheiten des Volks besorgen sollen. Noch weniger dürfen wir hoffen, die nun nach Object und Subject unterscheidende Antwort mit einhelliger Zustimmung zu geben. Nun! wir geben sie nach bestem Wissen und Gewissen. Wer's anders meint, trete auf: wir achten die Ansicht eines Jeden und Aller.

Wir wissen nun, was Volkswahlen im Allgemeinen sind, auch ungefähr, was sie bezwecken und worauf sie sich beziehen; wir trachten, uns näher hierüber zu verständigen, indem wir jetzt untersuchen, welcherlei Geschäftsführer und Stellvertreter die Völker, als bürgerliche oder Staatsgesellschaften, bedürfen. Wir müssen an der Spitze beginnen, weil davon alles Uebrige wesentlich abhängt. Zuerst stoßen wir auf die Wahlmonarchie. Eine Wahlmonarchie ist vorhanden, wo der Fürst auf beschränkte oder Lebenszeit vom Volke gewählt

wird. Die alten germanischen Völker, von welchen wir abzustammen uns rühmen, wählten ihre Fürsten, mehr um Heerführer, als um Könige zu haben. Später wählten diese Fürsten einen Kaiser auf Lebenszeit, oder bis sie ihn absetzten. Polen wählte seine Könige. Die Cardinäle wählten und wählen noch den Pabst. — Von den germanischen Wahlen wissen wir wenig; vermuthlich ging es nicht immer ganz sauber dabei her. Die Kaiserwahlen machen dem Geschichtskundigen wenig Freude: oft waren zwei, ja drei Kaiser oder Könige; die Eifersucht der Wählenden trieb sie so weit, daß sie Ausländern die Krone anboten; die Habsucht machte, daß sie ihre Stimmen nicht selten verkauften. Wenn Fürsten so handelten, was kann man von wählenden Bürgern erwarten? Polen ist durch seine spaltigen Königswahlen untergegangen, die habsüchtigen Nachbarn haben sich in das unglückliche Land getheilt. Welches häßliche, läppische Getriebe sehen wir in unsern Tagen in Belgien, um endlich einen König zu Stande zu bringen, woran freilich die äußern Einwirkungen fast allein Schuld sind; dergleichen Einwirkungen sind aber überall zu erwarten, wo eine Fürstenwahl eintritt. Napoleon hat sich selbst gewählt, und das Volk dann zugestimmt. Als Karl X. gestürzt war, setzte die Kammer geschwind den Herzog von Orleans auf den Thron, und bewahrte Frankreich ohne Zweifel vor den entsetzlichen Folgen eines langen Bürgerkriegs, vielleicht vor gänzlichem Untergang. Ich führe alles dieses nicht an, als ob die Höherstehenden dies nicht eben so gut oder besser wüßten. Allein in unsern Tagen dringt die Politik in die untersten Klassen der Gesellschaft; der Letzte im Volk beschäftigt sich mit Staatssachen und dies ist sehr gut, wenn man die volle Verständigung nicht hindert. Nur ein unwissendes, rohes Volk ist der Ordnung gefährlich, indem es die Freiheit sucht; ein unterrichtetes Volk, das mit sich selbst im Klaren

ist, weiß, daß Freiheit nur mit der Ordnung bestehen, nur im Gesetze wurzeln kann. Darum wollen wir auch, obgleich wir die sogenannten Freistaaten beiseite haben liegen lassen, doch aus ganzer Seele uns gegen diese Staatsform in Europa und zu unsern Zeiten erklären. Nichts ist lockender für edle Gemüther, als Republiken; auch in häuslicher Hinsicht bieten sie große Vortheile dar. Wenn man uns sagt, daß z. B. Nordamerika mit 12 Millionen Menschen für alle Staatsbedürfnisse nicht mehr ausgibt, als England blos für den Hof, so klingt dies gar verführerisch, zumal für Leute, denen man den einzigen Kochtopf vom Heerde nimmt, um rückständige Steuern oder Forstfrevel zu bezahlen, nachdem nichts anderes mehr vorhanden, das man entreißen kann. Dazu kommt, daß der Regent in den Republiken stets wechselt, stets aus dem Volke hervorgeht und wieder in dasselbe zurücktritt, sohin mit dem Volke gleichsam eins ist und kein anderes Interesse haben kann, als dieses. Allein schon in häuslicher Beziehung ist jener Vortheil, jene große Ersparung doch zum Theil nur scheinbar, denn die Zeit, welche die Bürger auf Behandlung der Staatsgeschäfte verwenden, muß auch in Anschlag kommen, und ein mäßiger Aufwand der Höfe kommt auch dem Lande wieder zu gut. Wichtiger aber ist, daß die heutigen Bürger Europas ganz unfähig sind, einen wahren Freistaat zu gründen und zu erhalten. Wir sind sammt und sonders verdorben und verhunzt. Wir suchen uns zu bessern, es ist wahr. Wir reden viel von Freiheit und Ordnung, im Grund aber doch immer weniger in der Absicht, der Freiheit und Ordnung jene schweren Opfer zu bringen, wodurch sie allein erhalten werden, als vielmehr, um ungestört unsern Privatgeschäften obliegen zu können. Allerdings gibt es welche, die nach Führung der Staatsgeschäfte, nach Aemtern trachten; aber selten der Geschäfte, sondern der Einkünfte und

Ehren wegen. Schaffet nur die Besoldungen ab, und das Gedränge nach Aemtern wird bald aufhören. Ja, wir bessern uns; schon will man Landstand, Gemeindsvorsteher, Nationalgardist seyn, Aemter, womit keine Gehalte oder ganz geringe verbunden sind: dies ist ein wichtiger Schritt; und ist auch der Beweggrund nicht immer rein, es erwacht doch allmählig der erstorbene Bürgersinn; die Posaune der Freiheit, welche im Jahr 1814, und noch stärker im Jahr 1830 erscholl, hat ihn erweckt. Möge er gedeihen und blühen!

Wir wollen also nichts von Freistaaten, nichts von Wahlmonarchien wissen; es wär' auch in der That eine eitle Sorge. Eben so wenig, oder noch weit weniger wollen wir von absoluten Regierungen wissen, die bald eine Antiquität, ein fuimus Troes! seyn werden. So bleibt denn die constitutionelle Erbmonarchie, welcher wir standhaft anhängen wollen, wenn sie ist, was sie seyn soll. Ich maße mir nicht an, zu wissen, was Lafayette, der übrigens bekanntlich ein Republikaner ist, im Sinn hatte, als er sprach: ein Bürgerkönig mit republikanischen Institutionen; allein ich nehme keinen Anstand, mit diesem Ausdruck auch mein eigenes Glaubensbekenntniß offen und redlich zu bezeichnen. Was ein Bürgerkönig sey, wurde im ersten Hefte dieser Zeitschrift auseinander gesetzt. Es ist eben ein Fürst, der Fürnehmste, der Fürderste, der erste Bürger des Staats, und diese Würde ist sein Stolz, seine Lust, wie er hinwieder der Stolz und die Lust jedes Bürgers ist. Einen solchen Fürsten erhuben die alten Germanen auf ihren Schilden empor, folgten ihm in Sieg und Tod, und keine tiefere Schmach kannten sie, wie Tacitus uns berichtet, als dem Fürsten untreu werden. Andere steigen von Gottes Gnaden auf den Thron, und wenn der Wind ein dürres Laub an die Fenster weht, zittern sie oder stürzen gar herab. Unter republikanischen

Einrichtungen versteh' ich nichts anders, als volksthümliche Einrichtungen. Eine Erbmonarchie ohne diese ist baarer Unsinn; denn ist es nicht Unsinn, einen Ungebornen zum Regenten, zum Lenker eines Staates zu berufen? Auch gibt man der Erblichkeit vor der Wahl nicht an sich den Vorzug, sondern weil mit der Erblichkeit die Vortheile der Wahl größtentheils, und ohne ihre Gefahren, zu erreichen stehen; dies kann aber nur durch volksthümliche Institutionen bewirkt werden, welche die Nachtheile der Erblichkeit aufheben; diese Institutionen liegen in den Volkswahlen, von welchen wir die Wahl des Fürsten ausgeschlossen haben.

Nichts kann irriger seyn, als die Volkswahlen auf Freistaaten beschränken wollen. Schon deswegen, weil der Fürst nicht durch Wahl eintritt, sind die Garantieen, welche in den Volkswahlen liegen, weit nöthiger, als in Freistaaten. In letztern wird der Chef des Staates gewählt: hat aber das Volk das unendliche Vertrauen auf ihn, daß er den ganzen Staat zu lenken verstehe, warum soll es nicht auch das kleinere Vertrauen in ihn setzen, daß er seine Gehülfen, die Beamten, gut wählen werde? Gleiches Vertrauen kann kein Volk zu einem Erbfürsten haben, weil er nicht aus dem Volke hervor ins Amt tritt, somit weder dessen Bedürfnisse so genau kennt, noch diejenigen zu finden weiß, die am geeignetsten sind, ihm zu helfen. Er wird sich somit in dieser Auswahl auf Andere verlassen müssen, die zwar sein eigenes Vertrauen besitzen, nicht aber vielleicht, ja in der Regel leider, jenes des Volks: und wie solche Auswahl auszufallen pflegt, haben wir sattsam empfunden und empfinden es täglich. Diese vortrefflichen Helfer und Vertrauten haben alle Staaten an den Abgrund geführt; und treiben ihren Wahnsinn fort, keinen Ruf achtend, daß das Staatsgefährt hinabstürze. Daher, je mächtiger der Fürst, je größer seine verfassungsmäßigen Rechte

und Befugnisse, desto stärker auch die Nothwendigkeit der Volkswahlen; weit entfernt, daß sie in Erbmonarchien unzweckmäßig und entbehrlich wären, sind sie hier am nothwendigsten. Gibt man denn einem Menschen das Staatsruder, Glück und Unglück des gesammten Volkes in die Hand, weil man glaubt, Einer vermöchte das schwere Ruder besser zu lenken, als Viele? Mit nichten! sondern theils um die Staaten vor Erschütterungen und Bürgerkriegen zu schützen, die aus dem Regiment Mehrerer leicht hervorgehen, theils um der vollziehenden Staatsgewalt Einheit, Kraft und Schnelligkeit zu sichern. Und wiederum, je concentrirter, kraftvoller und rascher diese in die Hand eines Einzigen gelegte Staatsgewalt ist, desto nothwendiger sind Garantieen, daß diese furchtbare Gewalt nicht zum Verderben, sondern zum Heile des Volkes angewendet werde. Denn Ein- für allemal! die Staatsgewalt, und der, welcher sie ausübt, ist zum Besten Aller, zum Wohl des Volkes, des Ganzen da.

Die volksthümlichen Einrichtungen, worin wir diese Garantieen allein oder doch hauptsächlich suchen, und welche wir nicht ausschließlich, aber vorzüglich in Volkswahlen setzen, sind nun von zweierlei Art: in so fern nämlich entweder von Staatsgesetzgebung oder Staatsverwaltung die Rede ist. Im Fürsten sind diese beiden Hauptzweige der Staatsgewalt vereinigt, so weit sie ihm verfassungsmäßig zustehen; bei den übrigen Staats- und Volksbehörden aber sind sie getrennt und müssen getrennt seyn, wobei wir uns hier nicht aufhalten wollen. Wir steigen nun von der Spitze des Staates, welche der Fürst einnimmt, herab auf die Basis oder Grundlage des ganzen Staatsgebäudes, und finden zuerst die Ortsgemeinden, das heißt jene Bürgervereine, welche eine Stadt, Flecken oder Dorf bilden. Diese Gemeinden bestehen im Staate, und sind im Kleinen ganz dasselbe,

Google

was der Staat im Großen. Die Gemarkung ist ihr Gebiet, der Ortsvorstand die Regierung, die Bewohner sind das Volk. Die Gemeinden sind, wie der Staat, Gesammtpersonen, die ihren eigenen Haushalt haben. Alles dies kann hier nur angedeutet werden. Die Wichtigkeit aber der Gemeinden springt in die Augen. Die Gesetze geben ihnen daher überall eine eigene Rechtsverfassung, welche bald freier, bald beschränkter ist, wie die Verfassungen der Staaten auch. Unsre eigene Staatsverfassung spricht im Eingang Wiederbelebung der Gemeindekörper aus, und dafür wollen wir ihr Dank wissen, obgleich keine einzige Verfügung darin enthalten ist, welche sich auf Gemeinden bezieht; ohne Zweifel hatte sie das besondere Gemeindsedikt v. 17. Mai 1818 *) im Sinn, welches im Rheinkreise nicht angewendet wird.

Diese Ortsgemeinden bilden sodann, bald nach Naturgrenzen, bald nach willkürlichen, verfassungsmäßig größere Vereine, nemlich Bezirke, Kreise, Provinzen u. dgl. (Im Rheinkreise haben wir Kantone und Bezirke, welche Eintheilung aber nur noch zu Verwaltungszwecken und in gerichtlicher Hinsicht dient, indem die Kantons- und Arrondissements- oder Bezirksversammlungen nicht mehr bestehen.) In der That hat auch die Eintheilung eines Landes in Provinzen, Kreise, Bezirke u. s. w. zu andern, als bloßen Verwaltungszwecken keinen Sinn, wenn nicht besondere Verhältnisse eine besondere Verfassung begründen. Das Kaiserthum Oestreich z. B. besteht aus vielen Königreichen, Herzogthümern, Grafschaften u. s. w., wovon fast jedes seine eigenen Bedürfnisse und Verhältnisse, somit auch mit vollem Recht seine besondere Verfassung hat. Preußen desgleichen. Bayern

*) S. 140 des ersten Bandes steht durch Druckfehler, dieses Edikt sey von 1817.

besteht zwar auch aus sehr verschiedenen Landestheilen, wovon z. B. Franken wenig Aehnlichkeit mit Niederbayern hat. Aber nur der Rheinkreis hat seine besondere Verfassung, zufällig, weil er sie mitgebracht hat. Die Eintheilung des übrigen Königreichs in 7 Kreise hatte keine politische Bedeutung, sondern diente blos zur Eintheilung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden; erst im Jahr 1828 ist das Institut des Landraths eingeführt worden, dessen Bestimmung ist, die besondern Interessen jedes Kreises zu vertreten. Desgleichen hat z. B. Preußen Provinzialstände. Frankreich hatte Kantons-, Arrondissements- und Departementalräthe; jetzt nur noch beide letztere, welche so bestellt sind, daß man lebhaft auf eine neue Gestaltung dringt, die auch in der neuen Charte verheißen ist. Wo immer indeß eine solche Landes-, Provinz- oder Kreisgemeinde mit gewissen gemeinsamen Angelegenheiten besteht, ist eben damit eine Rechtspersönlichkeit gegeben, die eben so wie die Ortsgemeinde ihren geordneten Haushalt und Vorstand, ihren wirksamen Vertreter nach allen Richtungen hin haben muß.

Weiter aufwärts finden wir die Gesammtheit der Staatsbürger, das Volk im staatsrechtlichen Sinn, zu welchem wir zurückkehren. Wir haben an der Spitze desselben den Fürsten gesehen, der die leitende Idee, der Trieb ist, welcher das ganze lebendige Räderwerk in Bewegung setzen soll. Es ist klar, daß, wenn jeder wirkliche Fürst diese hohe Idee begriffe und zu verwirklichen im Stande wäre, das Volk ihm gegenüber keinerlei Vertreter bräuchte. Allein, wie wir schon gesehen, die Fürsten sind Menschen, die besten sind wenigstens dem Irrthum unterworfen; ein kleiner Irrthum, ein kleines Versehen kann den Staat in unabsehbares Unheil stürzen. Kein Wunder also, daß Schriftsteller und Staatsmänner sich zu allen Zeiten mit den Mitteln beschäftigten,

Digitized by Google

um solchen Irrthümern und absichtlichen Verirrungen zu begegnen. Es scheint leider, man habe den Stein der Weisen noch nicht gefunden. Auch wir dürfen uns nicht schmeicheln, ihn zu entdecken; aber wir wollen ihn wenigstens aufrichtig und eifrigst suchen.

Dies die politischen Körper, für welche man Volkswahlen hauptsächlich in Anspruch nimmt. Daneben gibt es indessen noch andere Körper oder Gemeinheiten, für welche man häufig Wahlen begehrt. Diese Gemeinheiten sind die Kirche, Unterrichtsanstalten, Adels- und andere Corporationen u. s. w. Man muß hier wohl unterscheiden. So fern dergleichen Gesellschaften nicht bloße Privatpersonen sind, sondern auch politische Rechte als Gesammtheit verfassungsmäßig anzusprechen haben, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie einer gewissen wirksamen Vertretung sich erfreuen müssen. Solche Gesellschaften sind dann ideale oder juristische Gesammtpersonen, eine eigene, und zwar mehr oder minder bevorzugte Art Staatsbürger. Nur ist dann auch sogleich klar, daß die Glieder solcher Gesellschaften doppelt ja noch mehrfach stimmen: nemlich als politische Staatsbürger, als Glieder der Kirche, einer Universität u. s. w., was allerdings zur Abgeschmacktheit führt, die nur durch die Erdichtung beseitigt wird, daß die Glieder der Gesellschaft nur als Theile von dieser, nicht als einzelne Staatsbürger auftreten. Im Grunde bleibt dies immer doppelte Wahl, double vote, wie die in Frankreich bestandene. Ganz etwas anders ist aber die Wahl der eigenen Vorsteher solcher Gesellschaften, Kirchen, Anstalten 2c., in welcher Hinsicht sie ganz wie die Ortsgemeinden zu betrachten sind. Wir werden auf alles dieses zurückkommen. Vorerst nehmen wir die Aufgabe dieser Aufsätze absichtlich in weitester Grenze. Wir müssen, wie Eingangs bemerkt, erst reinen Boden, jene einfachen Grund-

sätze und Einrichtungen uns denken, welche der schlichte Menschenverstand aufstellen würde, wenn er — das Wort hätte. Wir werden dann das geschichtlich Gegebene nicht mißachten, aber im Stande seyn, dasselbe unbefangen zu prüfen, das Haltbare vom Unhaltbaren, das Zweckmäßige vom Unzweckmäßigen, den Sinn vom Unsinn, den Waizen von der Spreu zu sondern.

Ehe wir nun die aufgezählten, nur im Umriß angedeuteten politischen Körper etwas näher betrachten, wollen wir das jetzt schon Gewonnene hier festhalten, nemlich die Grundsätze in Beziehung auf Volkswahlen im Allgemeinen; die besondern Grundsätze für die Wahlen jeder Gattung lassen sich dann leicht anreihen, nachdem wir jede Gattung insbesondere erörtert haben werden.

Wir sind übereingekommen, daß jede Volkswahl Wahl eines Geschäftsführers, Anwalts sey; doch ist dieses Verhältniß nicht ganz wie jenes im Privatleben; denn der Erwählte ist in vielen und den wichtigsten Fällen nicht blos Geschäftsführer, nicht einmal blos Vertreter, sondern Vorsteher, welcher Gewalt über die Wähler, ja über das ganze Volk selbst übt, das ihn gewählt hat. Hätten die Volkswahlen nur die erste Seite, so würde die Sache ganz leicht seyn, alles sich auf einige Sätze beschränken: außer dem Wählenden geht die Sache Niemand was an, der Wählende muß und wird am besten wissen, wem er sein Zutrauen schenken kann oder mag; ihr könnt ihm allenfalls rathen, jede Vorschrift aber ist eine rechtswidrige Beschränkung; hat der Wählende einen Mißgriff gethan, so büßt er ihn auch oder mag ihn verbessern, indem er eine andere Wahl trifft. — Alles dies ist wahr, und wir werden im Verfolg unsrer Untersuchung Nutzen hieraus ziehen; aber es ist auf unsern Gegenstand nur mit mehrfacher Beschränkung anwendbar. Denn für's Erste wählt

nicht jeder Wähler für sich allein, sondern auch für Andere; es sind viele, die wählen, für ein gemeinsames Interesse zwar, das aber jeder auf andere Weise verstehen kann, und es ist sehr möglich, daß manche Wählenden mehr ihren Privatvortheil, als das gemeine Beste im Auge haben. Sodann gestattet die Natur des Gegenstandes nicht, daß eine Wahl jeden Augenblick widerrufbar sey, denn sonst würden die Wähler beständig auf den Beinen seyn müssen, und die Geschäfte, welche der Gewählte besorgen soll, würden stocken. Auch sind diese Geschäfte von höchst wichtiger Art; sie betreffen überdies nicht etwa blos die Wählenden, nicht einmal blos ihre Familien, sondern künftige Geschlechter; sie entscheiden oft über Wohl und Wehe auf Jahrhunderte hinaus. Endlich tritt der Umstand ein, daß es sich nicht von einer wirklichen einzelnen Wahl handelt, sondern von einem Gesetze, welches die Wahlform für unbestimmte Zeiten vorschreibt. Wem sollte hiernach nicht einleuchten, welche Vorsicht nothwendig sey, um ein gutes Wahlgesetz zu machen? Machen wir uns also die Aufgabe dieses Wahlgesetzes recht klar, betrachten wir sie von allen Seiten, durchdringen wir sie ganz und gar, damit wir ihrer recht Meister werden! Das Erste was ein Wahlgesetz betrachten soll, ist die Eigenschaft der Wählenden selbst. Es muß trachten, daß es nur diejenigen Bürger zur Abstimmung, zum Wahlrecht, beruft, welche in aller Hinsicht fähig sind, den Willen dessen auszudrücken, für den sie wählen. Daß diese Wähler somit ein gewisses Alter, hinlängliche Einsicht, Rechtlichkeit, Uneigennützigkeit und Selbstständigkeit besitzen müssen, ist von selbst klar; nicht minder, daß die Eigenschaften in einem desto höhern Grade und desto strenger gefordert werden müssen, je wichtiger das Geschäft ist, das sie verrichten sollen. Und da es unmöglich ist, jeden einzelnen Bürger zu prüfen, ob er diese

Wählereigenschaften besitze, so muß das Wahlgesetz gewisse allgemeine Merkmale aufstellen, woran sich erkennen läßt, bei welchen Bürgern solche Eigenschaften mit Gründen vermuthet werden dürfen. In der Aufstellung dieser Merkmale liegt die Schwierigkeit.

Das zweite Erforderniß ist: daß jede Wahl auch wirklich diejenigen treffe, welche die Wähler im Sinn haben, daß der Wahlact lauter und rein den Willen des Wählenden, oder vielmehr der Gesammtheit ausdrücke, für welche gewählt wird. Selten werden alle Stimmen auf dieselben Namen fallen; die Wähler werden vielmehr nach Verschiedenheit ihrer Ansichten von dem Werthe der Wählbaren sich aussprechen; somit kann das Gesetz weder fordern, daß Einhelligkeit der Stimmen vorhanden sey, noch kann es zulassen, daß die Minderheit die Mehrheit überstimme: denn die Mehrheit muß Schlüsse fassen können, wenn in den meisten Fällen ein Schluß möglich seyn soll, wie wir gesehen haben; noch endlich darf das Gesetz die Minderheit durch die Mehrheit unterdrücken lassen: denn es handelt sich nicht von dem Wohl der bloßen Mehrheit, sondern der Gesammtheit; auch die Minderheit hat ihre Rechte, hat Anspruch auf Schutz und Sicherstellung, die ja die Gesammtheit jedem Einzelnen durch den gesellschaftlichen Verein zugesichert hat; endlich muß das Gesetz trachten, jeder Verfälschung der Stimmen zu begegnen, weil sonst der Wille der Gesammtheit nicht lauter und rein seyn würde. Dieses zweite Erforderniß ist minder schwierig zu erreichen, als das erste; wohlberechnete, die Rechte Aller schützende Wahlformen sind das hauptsächlichste Mittel.

Hiemit sind nun schon wichtige Gewährschaften gegeben; aber sie reichen nicht zu, wenigstens nicht immer, und zwar in dem Grade weniger zu, je größer der Umfang der Wahl-

bezirke ist. Es entsteht nemlich hier der mißliche Umstand, daß die Wähler nicht alle Wählbaren genau kennen, sohin mit dem besten Willen unfähig sind, die Tüchtigsten herauszufinden, was jedoch der Zweck aller Wahlen ist. Es zeigt sich daher

ein drittes Erforderniß, nemlich den Wählern diejenigen kenntlich zu machen, welche die Männer zu seyn scheinen, worauf sie ihre Wahl allenfalls richten mögen. Und hierin liegt die Hauptschwierigkeit. Der Wählende sucht Männer, von welchen er mit möglichster Gewißheit annehmen darf, daß sie seinen und den Absichten und Zwecken der Gesammtheit entsprechen. Diese Männer müssen also ausgezeichnete geistige Eigenschaften haben, um den hohen Beruf, den sie übernehmen sollen, zu fassen; sie müssen weiter große sittliche Eigenschaften besitzen, um den erkannten Beruf mit Kraft und unwandelbarer Treue durchzuführen. Wie will das Gesetz diese wechselnden, täuschenden, dem Grade nach so verschiedenen Kräfte zum voraus erkennen und in untrüglichen Merkmalen anschaulich machen? Es wird sich auf die allgemeinsten Züge beschränken und andere Hülfsmittel zulassen müssen, die außer ihm liegen, hauptsächlich die Preßfreiheit und öffentliche Sitten.

Das Genauere von diesen drei Haupterfordernissen hängt von den besondern Wahlgattungen ab, auf welche wir alsbald übergehen wollen. Zuvor können wir noch

ein viertes Erforderniß dahin aufstellen, daß alle Wahl, so viel als thunlich, direkt oder unmittelbar geschehe. Dieses Erforderniß ist eine Folge des zweiten, welches will, daß jede Wahl auch wirklich denjenigen treffe, welchen der Wählende beabsichtigt. Allerdings werden wir auf große Schwierigkeiten und Gefahren hiebei stoßen und diesen vierten Grundsatz der unmittelbaren Wahlen nicht

überall durchführen können. Der Grundsatz bleibt aber deshalb nichts desto weniger eben so wichtig als richtig. Die unmittelbare Wahl gibt den Umtrieben, Bestechungen und Ueberlistungen Raum, zumal wo ein öffentliches Leben erst beginnt, die Wähler noch unerfahren sind. Im Fortschritte der politischen Erziehung werden diese Gefahren allmählig schwinden.

Ein fünftes allgemeines Erforderniß darum ist: daß alle Wahlverhandlungen der möglichsten Oeffentlichkeit sich erfreuen. Die Oeffentlichkeit wirkt in dreifacher Weise wohlthätig auf alle Wahlgeschäfte: sie und die Preßfreiheit sind eine mächtige Schutzwehr gegen die ebengenannten Umtriebe, Bestechungen, Ueberlistungen und Vergewaltigungen, von welcher Seite solche kommen möchten. Alle finsteren Werke suchen die Heimlichkeit: wer gegen Oeffentlichkeit im Staatsleben spricht, gegen den seyd auf eurer Hut! Er selbst gehört den finstern Mächten an; entweder der absoluten Dummheit, dann hat er keine Stimme zu geben; oder dem Verrath. Die Wahrheit, das Recht scheut das Licht nicht, sondern sucht es, weil Wahrheit und Recht nur in vollem Lichte der vollen Anerkennung gewiß seyn können.

Wir werden bei Anwendung dieses Grundsatzes auf alle Wahlhandlungen nur zu einer einzigen Ausnahme gelangen, nemlich in Bezug auf die Stimmzeddel. Die wirkliche Abstimmung des Einzelnen ist eine Sache, die lediglich zwischen ihm und seinem Gewissen schwebt; kein Dritter hat sich drein zu mischen. Auch würde hier die Oeffentlichkeit die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen: Furcht, Eigennutz und andere unreine Triebfedern würden Spielraum haben. Sodann bewirkt die Oeffentlichkeit, daß der Wählende mit voller Sachkenntniß handle, nicht im Dunkel oder Halbdunkel herumtappe. Endlich ist Oeffentlichkeit die Mutter des Ge-

meinsinns, des wahren Bürgerthums, der Vaterlandsliebe, ohne welche alle Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten kalt und unfruchtbar bleibt.

Hieraus entspringt ein sechstes allgemeines Erforderniß: die volleste Preßfreiheit vor und während den Wahlen. Ich sage die volleste Preßfreiheit! Lieber gar keine Presse bei Wahlen, als eine beschränkte! Eine beschränkte Preßfreiheit, wer immer sich derselben bemächtige, dient blos zur Irreführung der Wählenden, nicht zu ihrer Aufklärung. Die Welt spaltet sich nun einmal in verschiedene Ansichten; welche zu einer Ansicht gehören, bilden in so fern eine Partei, und nie hat man erlebt, daß eine Partei ganz Recht hätte. Diese Parteien stehen also gegeneinander und ringen, jede sich den Sieg zu erwerben. Die herrschende oder mächtigste Partei wird sich in der Regel dieser wirksamen Waffe, der Presse, bemächtigen, ihre ohnehin überwiegende Macht dadurch noch verstärken, und nur desto gewisser die andern unterdrücken, wie großmüthig sie sonst seyn oder scheinen mag. Allein, welche Partei immer die Presse zunächst an sich reiße, so ist Gefahr für die Gegner vorhanden, wenn diesen nicht die gleiche Waffe gestattet ist. Eine beschränkte Preßfreiheit ist an sich schon Parteiwaffe: denn wer beschränkt sie? die herrschende Partei; also gerade diejenigen, gegen welche die Preßfreiheit unentbehrlich ist, vielleicht die einzige Schranke bietet. Die beschränkte Preßfreiheit bewirkt an sich eine Verfälschung der öffentlichen Meinung; sie ist keine Preßfreiheit, denn Freiheit und Beschränkung heben sich auf. (Daß hier nicht Preßvergehen, d. h. Rechtsverletzungen, gemeint sind, versteht sich von selbst.) Wie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, so wird auch die Preßfreiheit hauptsächlich dazu beitragen, öffentliche Sitten, Bürgersinn, Gemeinsinn zu erzeugen und zu beleben, während man jetzt überall noch gar

viel Philisterei, Spießbürgerlichkeit, politische Stumpfheit und Nichtigkeit wahrnimmt.

Das Vaterland von großer Gefahr befreit.

Als im Jahr 1809 die östreichischen Heere, angeblich zur Befreiung Deutschlands vom französischen Joche, in das bayerische Land einbrachen, ging eine Proclamation voraus, welche die deutschen Völker zum Aufstand aufrief gegen die schmähliche fremde Unterdrückung und gegen die eigenen Fürsten, welche im Bündniß mit den Fremden beharreten. Im Jahre 1813 athmete die Proclamation von Kalisch gleichen Geist, und der Treubruch im Dienste der Freiheit fand Belohnung und Preis. Die Regierungen wendeten sich mit dem Schalle der Freiheit, dessen Zauberklang nie und nirgends bei einigermaßen gebildeten Völkern die Wirkung verfehlt, an ihre Unterthanen, an die waffenfähige Jugend, die sich freudig unter die Fahnen sammelte, und muthig gegen den Held des Jahrhunderts zu Felde zog, in blutigem Kampf und Sieg den hohen Preis der Freiheit, sich zu erringen strebte, den die erhabenen Lenker der Völkergeschicke hoch emporhielten. Die Völker, die tapfern Jünglinge haben das Ihrige gethan; — wie man es von der andern Seite erkannt — liegt in den Wiener Congreßacten begraben: die Geschichte wird beide Theile richten. Unglücklicher Weise hatten Völker und Jugend den Sinn jener Proclamationen verkannt, beim Rufe der Freiheit und des Vaterlandes etwas anderes empfunden, als die Lust, blos die Herren zu wechseln, das französische Joch abzuwerfen, um unter ein östreichisches oder russisches zu fallen: sie blieben ihren Fürsten treu, und treu blieben sie der Freiheit, die Mehrheit der kommenden Zeit vertrauend, die jedem Recht

wiederfahren läßt, nur Wenige ungeduldig, meist edlere Jünglinge, die in der Größe und Reinheit des Zwecks sich über die Natur der Mittel und über ihre Kraft täuschten: demagogische Umtriebe! das große Wort war gefunden, somit die Sache; wer daran zweifelt, lese die Mainzer Untersuchungsprotocolle, womit Schiffe befrachtet werden können. Spötter könnten auch hier sagen: die Berge gebaren eine Maus; aber diese Spötter würden sich irren: noch bestehen die Beschlüsse des deutschen Bundestags von 1819, welche die Presse in Fesseln legten und die Universitäten unter schmähliche Vormundschaft der Polizei setzten. Die Gefahr war aber groß, denn noch, noch heute wankt der bayerische Staat, weil einer von jenen edlen Jünglingen, mittlerweile zum besonnenen Manne gereift, — das Würzburger Volksblatt schreibt: die Münchner politische Zeitung hat es verkündet, somit muß es ja wahr seyn. Wir wissen nicht, hat es die edle Münchner Quotidienne dem Minister, oder hat es der edle Minister seiner vertrauten Quotidienne verrathen; genug, sie sagt's, und wie könnte die jungfräuliche Dame sich irren, wie könnte sie gar lügen — pfui! Zwar hat der biedere Max geglaubt, das Wort eines Königs sey so gut, wie das Wort eines andern ehrlichen Mannes, und hat darum seinem Volke durch die Verfassungsurkunde die verheißene Freiheit zugedacht, wofür es ihm ewig dankbar seyn wird, wie immer der Ministerialdespotismus darin Verstecken spielen mag. Auch der jetzige König hat sie beschworen und standhaft zu behaupten gelobt. Aber eben darin liegt die Gefahr des Staates, „des Throns und Altars,"*)

---

*) Unter „Thron und Altar" verstehen bekanntlich gewisse Leute das Adels- und Pfaffenthum.

und wenn das Würzburger Volksblatt sich erdreistet, im Sinne des Königs auf Erfüllung der Verfassung zu dringen, die Willkür, den Absolutismus der Minister aufzudecken, für Recht, gesetzliche Ordnung und Freiheit zu kämpfen; so kann zwar das Volk, dem diese edlen Güter gehören, dem muthigen Blatte Dank wissen; aber offenbar ist die Gefahr des Staates darum nur desto größer, und die gottesfürchtige Quotidienne und das ritterliche „Inland“ müssen Schild und Lanze erheben für Altar und Thron. Heil den Heldenmüthigen! Diese Gefahr ist muthvoll abgewendet, der Hochverräther ist rücklings durchbohrt. Armer Eisenmann! mausetodt! Aber mußten noch andere Gefahren bestanden werden. „Vertriebene, landflüchtige Leute,“ wie Dr. Spazier, Dr. Große und Saphir erschütterten zugleich den Staat; Jener im Herzen Deutschlands, im altehrwürdigen Nürnberg, schleudert die Leuchtkugeln der verhaßten Wahrheit über den erschrockenen „Altar und Thron“ in München; es hilft ihm nichts, daß er im ruhmwürdigen Kampfe gegen das hochverrätherische Würzburger Volksblatt beigestanden: landflüchtig, heimathlos, wie zuvor, mag er sich nur eiligst davon machen, Nürnberg und die Nürnberger Blätter, die lichtfunkelnden, im Stich lassend. Auch du, verrätherischer Große! hast dich herbeigewagt in's gepriesene Land constitutioneller Freiheit? Bayerische Blätter wolltest du schreiben? Woher dein Beruf, du Landflüchtiger? welche Karfunkelrede hat dir das Indigenat verschafft? fort mit dir! du Licht ausstreuender Volksfreund, bist keiner der Unsrigen, fort mit dir! Dort, in einem Winkel der Alpen, oder wo sonst unser Stab dich nicht erreicht, dort magst du mit deinem Westenrieder, Bayerns eingebornem Geschichtschreiber, den weder das gelehrte Inland noch die schüchterne Dame Quotidienne kennt oder zu würdigen weiß, dich befassen; für solche Nationalunterneh-

Digitized by Google

mungen, die der Stolz des Vaterlandes sind, ist bei uns kein Raum; fort mit dir! — Was? Noch so ein Vertriebener will sich bei uns einnisten? Ist Bayern die leuchtende Flamme, um welche die fliegenden und flüchtigen Insecten von allen Seiten herumzuschwärmen kommen? Nur zu! nur herbei! immer näher dem Feuer, das eure Flügelchen verzehrt! Und welch ein Hochverräther vollends der! Nicht einmal das constitutionell Unantastbare bleibt ungehudelt, die Hofbühne, das edle Brettergerüst? An das Allerheiligste wagt sich deine gottlose Feder hinan?

„Was wolltest du mit dem Dolche? sprich!
„Entgegnet ihm finster der Wütherich." *)
„Die Bühne vom Unrath befreien."
„Das sollst du — im Carcer bereuen!"

und:

„Ihn schlugen die Häscher in Bande."

Schillere nur, Saphir, dein glänzendes Blau in allen Nüancen, es hilft dich nichts; glänzen möchtest du schon im blauen Gewande, aber was soll deine Härte, deine Sprödigkeit? Dein Gehalt ist doch nur Thon, zu hart, um sich in beliebige Formen drücken und kneten zu lassen, und doch nicht hart genug, ein Demant zu seyn, wie diamanten die Pfeile deines Witzes seyn mögen; und wärest du ein Demant, du übermüthiger Saphir, so bist du doch kein Karfunkel, darum fort mit dir! Also sprach der Minister: fort mit euch! also sprach sein ritterliches Inland: fort mit euch! und also lallte die heldenmüthige Quotidienne nach: fort mit euch! und der heilige Boden ist gereinigt von den Heimathlosen, von den Verräthern.

Aber wehe! Noch im Ausland schmiedet der Saphir-

*) Saphir bekam drei Tage Polizeiarrest.

Bazar Verrath, Hochverrath am — Brettergerüste, die diamantenen Pfeile droht er von Strasburg herüberzusenden *) — große Berathung — der ganze Staatsorganism stockt — ein Dictator wird ernannt, ne quid res publica detrimenti capiat — ein Kriegsmanifest stellt alle Waffenfähigen in Reih und Glied — die Zugbrücken erheben sich — die Laufgräben stehen unter Wasser — Recognoszirungen und Streifzüge nach allen Richtungen — ha! kommst du, hochverrätherisches Blatt, zur unglückseligen Stunde geboren — Tod ist dein Loos! ein zweiter Holzstoß wird sich in Speier aufrichten, welcher Saphir — zum Demant verglüht. **)

---

*) Das Hoftheater hat der allerhöchsten Stelle angezeigt, daß Saphir mit neuen Angriffen von Strasburg aus drohe; flugs ein Befehl an die Regierungen, die höchste Wachsamkeit auf das Blatt zu richten, es schärfstens zu prüfen und — mit Beschlag zu belegen. Heil uns! Gerettet ist — das Brettergerüst.

**) Auch der Herausgeber dieser Zeitschrift ist bekanntlich ein Hochverräther; der Herr Justizminister selbst hat es gesagt; das Inland und die politische Zeitung haben es nachgelallt: wer zweifelt, ist selbst ein Hochverräther. Der Herausgeber schweigt von sich, eingedenk dessen, was Jesus Sirach spricht: Alles zu seiner Zeit! Was den Herrn Justizminister betrifft, so denk' ich: der Mensch hat seine schwachen Stunden, wir alle sind unsrer armen Menschlichkeit zinspflichtig. Und was die Münchner fromme Gazette (das Inland) oder die gottesfürchtige Quotidienne (die politische Zeitung) belangt, so lach' ich ihres Geifers; bedenken mögen sie nur das Eine, wohin die französische Gazette und Quotidienne, deren würdigem Vorbild sie würdig nachzustreben scheinen, ibre würdigen Patronen geführt haben, welche jetzt die unvollendete Whistpartie Karls X. in der Festung Ham zu Ende spielen.

Tröstliche Aussicht.

Man theilt uns aus Würzburg nachstehendes Schreiben mit, welches die k. Lottobüreau-Direction daselbst am 14. v. M. an alle Lottocollectoren des Rheinkreises erlassen hat:

„Da sich verschiedene nachtheilige Gerüchte gegen die k. Lotto-Anstalt verbreiten, und man den Beweis führen will, daß die Lotto-Einlagsgelder nicht alle von den Bewohnern des Inlandes herrühren, sondern dieselbe großentheils auch von Gränznachbarn und Ausländern herbeigebracht werden, so hat der Collecteur in kürzester Zeitfrist näher anzuzeigen:

a) wieviel beiläufig von Lottogeldern bei jeder Ziehung von Gränznachbarn oder Ausländern in seine Collecte hereinkommen, und

b) von welchen Gegenden?

damit man verläßigen Bericht darüber erstatten könne.

Millberger.“

Die Lottocollectoren werden diese Einladung doch verstehen, und der Wahrheit getreu berichten, wie heilbringend die Lottoanstalt ist für — die Kasse und somit auch für das Volk, wie selten es einem Inländer einfällt, einen Einsatz zu wagen, wie dagegen die Fremden von allen Seiten herbeiströmen, uns den Tribut ihrer Thorheit zu liefern, und uns reich zu machen. Glückliches Land das! Wundervolle Finanzkunst, welche die Koffer des Staatsschatzes mit fremdem Gelde nährt! Napoleon brandschatzte die andern Völker durch Kriegscontributionen und baute die Simplonstraße u. s. w. damit; was diese Völker zuletzt in Harnisch setzte. Solche Finanzkunst ist freilich der Karfunkelpolitik fremd,

und überdies gefahrvoll, haben wir gesehn; sie hat jetzt Fortschritte gemacht: wir pfeifen und locken ein wenig, da kommen die Thaler herbeigeflogen, und wenn wir auch keine Simplonstraße erbauen, so sind es — nun! das Büdget und die Rechnung werden es uns frühe genug lehren.

Obige Maßregel, so wie die Vertreibung freimüthiger Schriftsteller lassen uns in das Portefeuille der Herren Staatsminister einen tiefen Blick thun. Statt die grundgesetzliche Preßfreiheit ihrer verfassungswidrigen Fesseln zu entledigen, wird man das Würzburger Volksblatt, die bayerischen und Nürnberger Blätter, die Zeitschrift Rheinbayern und den hochverrätherischen Bazar Saphir's emporhalten und, nicht der Deputirtenkammer, sondern vielleicht der Kammer der Reichsräthe zuerst, die Nothwendigkeit der Censur auch für nicht politische Schriften, ferner eines exorbitanten Stempels und der Cautionsleistung von Seiten der Herausgeber, endlich die Nothwendigkeit feiner Tendenzprozesse vordemonstriren — denn was konnte man nicht alles von dem Ministerium lernen, das im Juli so ruhmvoll geendet? Und was die Lottoanstalt betrifft, so kann die Deputirtenkammer nichts Geringeres thun, als dem Herrn Finanzminister den Dank des Vaterlandes zu erkennen geben, daß er so ohne Blutverlust, ohne alle Kriegsgefahr, die Nachbarländer uns zinsbar zu machen verstanden.

Noch andere tröstliche Aussichten eröffnet man uns von München aus. Aber ich denke, die Leser haben der Freude genug für heut. Auch der Reichste soll haushalten.

Die bayerische Verfassungsurkunde.

I. Gewissensfreiheit.

Die bayerische Verfassungsurkunde von 1818 sagt im Eingang, sie enthalte „eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.“ Es wird also nach dreizehnjährigem Bestande wohl erlaubt seyn, die Frage aufzuwerfen, welche Ergebnisse diese Erfahrungen liefern? Manche Constitutionen bestimmen sogar eine gewisse Zeit — selten länger als zehn Jahre — wo eine Revision derselben vorgenommen werden solle. So gefährlich es ist, allzuoft an Verfassungen zu rütteln und leichtsinnig Aenderungen vorzunehmen, zumal im Anfang, ehe sie feste Wurzel im Herzen des Volks geschlagen; eben so nothwendig ist eine Durchsicht derselben von Zeit zu Zeit; sie ist Pflicht der Regierung und der Volksvertreter, wenn die Erfahrung Lücken oder Gebrechen erprobt hat; und diese Pflicht ist vollends unabweisbar und unverschieblich, wenn es sich etwa findet, daß die Verfassung ein wirkliches Fortschreiten zum Bessern, welches sie bezweckt, unmöglich macht. Alle Unvollkommenheiten lassen sich eher ertragen, als die Unmöglichkeit, solche zu beseitigen. Die Ueberzeugung, daß ein wesentliches Uebel unheilbar ist, bringt Verzweiflung hervor, und wohin diese im öffentlichen Leben führt, haben in unsern jüngsten Tagen schreckliche Vorgänge gelehrt.

Diese Bemerkungen auf die bayerische Verfassungsurkunde angewendet, entstehen folgende Fragen:

1) Läßt dieselbe eine Revision zu?

2) Worin bestehen die nothwendigen Abänderungen? und

3) Ist der Augenblick dazu vorhanden? oder mit andern Worten, ist eine Revision jener Verfassung jetzt nothwendig?

Die erste Frage beantwortet die Natur der Sache und die Charte selbst, welche ja den steten Fortschritt zum Bessern verheißt und gewähren soll. Der Natur der Sache nach sind alle Dinge in der Welt der Veränderung unterworfen, und bedürfen, ihrer innern Unvollkommenheit wegen, der steten Verbesserung; alles Organische verknöchert, wenn die Entwickelung fehlt, wenn es stille steht. Seht den Baum auf dem Felde! Steht er im üppigen Lande, so verwildert er geilen Wuchses, wenn er des ordnenden Schnittes entbehrt; im magern Boden verkrüppelt er, wenn er der nährenden Pflege ermangelt: in beiden Fällen steht er ohne Frucht oder bringt, unveredelt, — Holzäpfel; ihr wandelt mißachtend und trauernd vorüber, nicht erfreut euch sein Anblick, seine Blüthe, nicht begehrt ihr seiner unschmackhaften Gaben. So der Baum der Verfassungen! Steht der unsre im fetten Lande? steht er im magern? Jenes soll ich nicht bejahen, ich würde der Wahrheit Gewalt zu thun scheinen, weil der Baum unserer Verfassung noch so unfruchtbar dasteht. Daß er in magerm Lande gepflanzt sey, soll ich nicht sagen, aus Furcht das Volk zu kränken, dessen Herz der Boden ist, worin er wurzelt. Gleichwohl würde ich das Letztere unbedenklich aussprechen, wenn ich nicht die innigste Ueberzeugung hätte, daß der Baum unsrer Verfassung im trefflichsten Lande steht; tief sind die Wurzeln gedrungen, fest gegründet ist der Stamm, weit hin breiten sich die schattenden Zweige — nur die Frucht, die edle, wohlschmeckende Frucht will sich nicht zeigen, die Blüthen sind taub und fallen ab. Woher dies? Ist der Baum Schuld? oder mangelt es an gehöriger Pflege, an guter Behandlung? In der Untersuchung des zweiten, oben aufgestellten Punktes liegt die Antwort auf diese Fragen.

Digitized by Google

Den Kern finden wir im Eingang der Verfassungsurkunde, wo es heißt:

„Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansäßigen Staats-Bürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen. —

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines

Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!“ —

Ist dieser Kern nicht edel, frisch, gesund, wie jenes königliche Herz, das leider nicht mehr schlägt? nicht licht und frei, wie der hehre Geist, der von dannen gewichen und trauernd auf Bayern herabsieht? O du milder königlicher Vater, du heller väterlicher Regent, wie doppelt theuer bist du uns, seit du nicht mehr unter uns wandelst! Aber wir haben auch dein königliches, dein väterliches Geschenk in der Tiefe unsrer Herzen bewahrt; und mit der Wärme unsers Blutes haben wir den makellosen Kern belebt, mit treuen Händen den Keim gepflegt, auch wohl — mit befruchtenden Thränen benetzt. Du freuest dich, du Verklärter, du freuest dich unsrer Huldigung, die jetzt rein und uneigennützig ist, wie dein Sinn, du freuest dich, und doch will jener Zug des Schmerzes nicht schwinden? Du zürnest? Wir verstehen dich ganz: du zürnest über jene Wenigen unter uns, denen dein Werk ein Gräuel, oder ein Spielzeug der Heuchelei oder eine Presse des Volksschweißes oder — alles dies zugleich ist.

Ja, der Kern ist edel, er ist dem Herzen des edlen Menschenfreundes entsprungen; und wenn der Stamm, der daraus erwuchs, minder edel ist, so ist es nicht die Schuld des Kerns, nicht die Schuld dessen, der ihn gegeben, sondern deren, die ihn groß gezogen, des rauhen Klimas, worin er bis jetzt gestanden, jenes tödlichen Hauches der Selbstsucht, der, wie ein giftiger Thau, auf die Blüthen fiel und wogegen die künstliche Hitze eines winterlichen Patriotism verfälschter Volkswahlen wenig vermochte. Doch das Häuflein der Feinde, der Verderber wird kleiner und kleiner, ein anderer Geist weht von Westen herüber, es ist der Geist der Juliustage,

der Geist der Freiheit; er hat auch das edle Bayernvolk ergriffen, das ernst und besonnen wie der Wille des Gesetzes, muthig und unerschrocken wie das Bewußtseyn der Kraft, unverwandt wie der verfolgende Sieg, nach dem heiligen Ziel schauend, seine Boten zum Throne sendet. Und Ludwig, der erhabene Sohn des Gründers der Charte, blickt, so hoffen wir, voll freudiger Verwunderung auf die männliche Schaar, die in das jubelnde Heil! den mahnenden Ruf der Freiheit mischt. Er staunt, und es ergreift ihn der heilige Gedanke, daß Gott ihn berufen, zu vollenden was sein königlicher Vater begonnen. Sein Genius flüstert, nicht der einseitige Ruhm eines kunstliebenden Medizeers, nicht der glänzendere eines modernen selbstsüchtigen Perikles ist dein Ziel, sondern ein König zu seyn des neunzehnten Jahrhunderts, ein erleuchteter König erleuchteter Bayern. Und dreimal ruft die begeisterte Versammlung: Heil dem erleuchteten König erleuchteter Bayern!

Laßt uns also, ihr wackern Stellvertreter des Volkes, die Verfassungsurkunde an der untrüglichen Erfahrung prüfen, laßt uns sie prüfen mit jener Besonnenheit und unbefangenen Aufrichtigkeit, die dem Gesetzgeber eines freien Volkes geziemt; damit wir erkennen, welche Veredlung der Baum der Verfassung bedarf, oder, um in der Sprache der Charte zu reden, „welcher Fortschritt zum Bessern“ sich als nothwendig darstelle. Wir wollen lediglich bei dem stehen bleiben, was die Verfassungsurkunde selbst verheißt, was sie selbst verwirklichen wollte, und, wie es scheint, nur darum nicht verwirklichte, weil sie die rechten Mittel nicht wählte.

Unter den allgemeinen Grundsätzen, welche die Urkunde im Eingang als Idee des constituirenden Königs, und als Grundidee der Verfassung aufstellt, steht, wie wir gesehen, folgender oben an:

„Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist.“ Hierin sind zwei Sätze enthalten, die man wohl scheiden muß: 1) Gewissensfreiheit. 2) Scheidung und Schützung der Rechte des Staats und der Kirche. Auf das Erstere bezieht sich §. 9 Tit. IV., welcher ebenfalls vollkommene Gewissensfreiheit jedem Einwohner zuspricht, sie aber auf die einfache Hausandacht beschränkt und den nichtchristlichen Confessionen das volle Staatsbürgerrecht nicht einräumt. Das besondere Religionsedict ist dann nicht sowohl eine Entwickelung des schönen Grundsatzes der Gewissensfreiheit, sondern manchfacher Beschränkungen, wodurch er großentheils zurückgenommen und in seinen wichtigsten Folgerungen vereitelt wird. Die Entziehung staatsbürgerlicher Rechte ist an sich ein Uebel, eine Strafe, eine sehr empfindliche Strafe, welche man allen auflegt, denen das Gewissen verbietet, Christen zu seyn. Ist dies Gewissensfreiheit? Dann hatte Irland auch Gewissensfreiheit, und doch nannte die brittische Regierung selbst die Aufhebung der frühern Beschränkungen eine Emancipation, eine Freilassung, eine Mündigerklärung, eine Geistesentfesselung der Katholiken. Der angeführte §. spricht ferner nur von drei christlichen Confessionen; wer sich also nicht an eine derselben anschließt, kann nur jener politischen und bürgerlichen Rechte genießen, die man ihm in der Aufnahmsurkunde zuzugestehen Lust hat, ja man kann ihm die Aufnahme, d. h. die Anerkennung weigern. Alles dies ist der Gewissensfreiheit entgegen. Im Reinkreise haben sich die Protestanten vereinigt — zu welcher von den drei christlichen Confessionen gehören sie? Der König hat die Vereinigungsurkunde bestätigt, ohne von politischen oder bürgerlichen Rechten Erwähnung zu thun. Die Protestanten des Rheinkreises genießen das volle Staatsbürgerrecht wirklich, aber der §. 9

Tit. IV. läßt die Sache precär; und in der That hat man dies den Protestanten deutlich genug zu verstehen gegeben, wie die amtlichen Verhandlungen der Generalsynode von 1825 beweisen. Der Gedanke, ³/₅ der Bewohner des Rheinkreises außerhalb der Verfassung zu setzen, kann allenfalls einem Münchner Ober-Consistorium, aber gewiß nie der Staatsregierung in den Sinn kommen; allein jene Vorgänge begründen das ernste Verlangen auf verfassungsmäßige Sicherstellung. Was sodann die Israeliten betrifft, die unter Nichtchristen bei uns allein verstanden werden, so ist eine Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte ein wahrer Flecken der Verfassung. Wann wird man sich doch endlich entschließen, jene Verfolgungen und Bedrückungen, wodurch eine barbarische Zeit sich so gehässig gegen einen eben so interessanten als unglücklichen Volksstamm darstellt, wenigstens aus den Gesetzen zu verwischen? Wann wird man endlich einsehen, daß Druck nur Erniedrigung hervorbringt, somit die Gebrechen, welche man den Juden vorwirft, nur verewigt? Man will die Juden zu Bürgern machen, und entzieht ihnen das Bürgerrecht; man wünscht sie gebildet, gesittet, und schließt sie vom Umgang aus; man tadelt ihren Wucher, ihren verderblichen Schacher, und verweigert ihnen die Ausübung der Gewerbe: man wünscht ihre Verschmelzung mit den Christen zu einem Volke und untersagt die Heirathen zwischen Beiden; man will sie, wie man selbstgefällig sagt, zu uns emporheben, und merkt nicht, daß die gesetzliche Unterdrückung sie in der Meinung der Menge fort und fort erniedrigt, und den Juden selbst allen Muth nimmt, gegen so mächtige Feinde, wie Gesetz und Vorurtheil der Menschen, zu ringen. Dazu kommt freilich, daß die Juden, selbst nichts oder sehr wenig für ihr unglückliches Volk thun. Was haben die reichen Wucherer, welche halb Europa in ihrem Beutel gefangen halten, noch

gethan, um die Lage ihrer Glaubensbrüder zu verbessern? Nichts, gar nichts! Es sind Schacherer, Schmutzjuden, Geldaristokraten, weiter nichts; und haben sie etwas von den Christen, in deren Salons sie sich kriechend spreizen, gelernt, so sind es Fehler, Nichtachtung der Religion, Lüderlichkeit, Hochmuth, Prassen, und allenfalls ein bischen äußere Politur, womit sie ihren angebornen Körper- und Seelenschmutz so leicht übersirnissen, daß er jeden Augenblick heraussieht. Roh, sehr roh sind die untern Klassen, aber sittlich weit mehr werth. Sie halten an Ceremonien, nun, das ist doch etwas; aber diese reichen Schlemmer halten sich an gar nichts als an ihren Geldsack und ihren Bauch. Wie selten ein Ehebruch, eine uneheliche Geburt bei geringen Juden! wie selten Trunk und Spiel! wie häufig dagegen dies bei den Vornehmen, bei den sogenannten Gebildeten! Edler Mendelssohn, wie wenig würdige Nachfolger hast du erweckt!

Derselbe §. 9 des Tit. IV handelt sodann auch von Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist: der dritte Absatz nämlich sichert allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, das Eigenthum der Stiftungen und den Genuß ihrer Renten u. s. w. zu. Dies ist auch vollkommen vollzogen, wenigstens ist mir keine Kränkung in dieser Hinsicht, keine wirkliche Eigenthumsverletzung bekannt. Der Schutz und die Aufsicht aber, welche die Staatsregierung den Religionsgesellschaften in Absicht auf ihre Güter und Einkünfte nach §. 31 und 75 des Rel.-Edicts will angedeihen lassen, ist kein bloßer Schutz, keine bloße Aufsicht mehr, sondern eine wahre Vormundschaft, die bis ins Kleinliche geht. Die Staatsgesellschaft und die Kirche kann es der Regierung nur Dank wissen, wenn sie eine gewisse oberste Aufsicht über ihre Güterverwaltung ausübt, denn die Geschichte lehrt einerseits, daß kirchliche und besonders sogenannte geist-

liche oder religiöse Corporationen sich gern verleiten lassen, Reichthümer zu sammeln, wobei die Unwissenheit und Leicht- und Abergläubigkeit der Menschen benutzt und eben darum auch, was noch gefährlicher ist, eifrigst unterhalten und befördert wird; anderseits findet es sich, was ein Widerspruch zu seyn scheint und gleichwohl wirklich ist, daß manche Geistliche oder ganze kirchliche Behörden sehr leichtsinnig mit dem Vermögen der Kirchen schalten und es zu Grunde gehen lassen. In beiderlei Beziehung ist eine gewisse Aufsicht und Schranke nothwendig; allein diese Einwirkung ist in Bayern in Bezug auf die christlichen Kirchen beinahe soweit ausgedehnt, daß der Staat als Eigenthümer erscheint, während er sich um das Vermögen der israelitischen Gemeinden gar nicht bekümmert. In dieser Hinsicht soll die Kirchengewalt ihre Rechte vindiziren, etwa in der Art, daß den kirchlichen Behörden die Verwaltung des Vermögens allein zustehe und nur bei Erwerbungen und Veräußerungen von Immobilien an die Zustimmung der Staatsregierung gebunden sey. Büdget und Rechnungen der Ortskirchen, welche jetzt blos von der weltlichen Behörde abgehört und beschlossen, und den oberkirchlichen Behörden nicht einmal zur Begutachtung mitgetheilt werden, wären von letztern zu reguliren und dann der weltlichen Behörde nur zur Einsicht und zu etwaigen Erinnerungen bei auffallender Sorglosigkeit oder Verschwendung zuzustellen. So wird der wesentliche Zweck erreicht werden, und doch die unanständige Bevormundung nebst sehr vieler Schreiberei hinwegfallen.

Der §. 64 Buchst. f setzt „die allgemeinen Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Unterhaltung von Kirchen und geistlichen Gebäuden“ mit Recht unter die der Staatsanordnung unterliegenden Gegenstände; allein hiebei sollte der Staat auch stehen bleiben: die Anwendung der

allgemeinen Normen ist lediglich Sache der kirchlichen Behörden, und nur im Fall einer Beschwerde soll der Recurs an die Regierung frei stehen, wenn auf dem kirchlichen Wege jene nicht erledigt worden ist. Zwangweise Gelderhebungen könnten allerdings nur von der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörde verordnet oder genehmigt werden. Was aber Buchst. g die Bestimmungen wegen Zulassung zu Kirchenpfründen betrifft, so ist nicht abzusehen, warum solche vom Staat ausgehen sollen. Alles was dieser ansprechen kann, beschränkt sich darauf, daß ihm die kirchlichen Anordnungen zur Einsicht vorgelegt werden. Der Staat ist nicht Gesetzgeber in kirchlichen Dingen, sondern Erhalter der Kirchen in ihren Rechten, und eine Beschränkung der letztern läßt sich überhaupt nur insofern rechtfertigen, daß die Kirche keinen Gebrauch davon zum Nachtheil des Staates machen darf. Alles Uebrige ist Anmaßung. Die Buchst. h erwähnten Kirchenlisten oder Register gehen den Staat gar nichts an, außer wenn sie zugleich als öffentliche Urkunden in bürgerlichen Sachen dienen sollen. Jeden Falles müssen diese unter f, g und h genannten Dinge in das dritte Kapitel des III. Abschnittes verpflanzt werden, wohin sie gehören. Der §. 100 gehört nicht in dieses Edict. Begräbnißplätze sind ein Gegenstand der Gesundheitspolizei. Will man religiöse Feierlichkeit damit verbinden, so ist dies Sache jeder Religionsgesellschaft oder Familie.

Aus dem Bisherigen wird schon zur Genüge erhellen, daß die Scheidung dessen, was des Staates und der Kirche, keineswegs scharf genommen ist. Noch mehr wird dies aus folgendem hervorgehen. Mit dem Religionsedict nämlich wurden zugleich zwei Anhänge verkündigt, wovon der erste das Concordat vom 5. Juni 1817, der andere das besondere Edict über die kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs enthält. Diese beiden Ak-

tenstücke waren gänzlich zu entbehren, und statt ihrer in die Verfassungsurkunde die einfache Bestimmung aufzunehmen: „Alle innere Angelegenheiten der Kirchen ordnen dieselben selbst an durch Landessynoden, deren Beschlüsse der Genehmigung des Königs bedürfen.“ Reden wir zuerst vom Concordate.

Soviel ich mich erinnere, hat man bald nach Abschluß des Concordats von verschiedenen Seiten sich gegen dieses auffallende Aktenstück erhoben, durch welches Niemand wohl geschehen, als dem bayerischen Unterhändler Häfelin, der den Cardinalshut davon getragen. Jene Broschüren liegen mir nicht vor; auch die erste Landstände-Verhandlung nicht. Der Haupteinwand, der wohl auch von Andern, obwohl nicht einstimmig, gestellt worden seyn wird, ist die vertragsmäßige Verabredung über einen Gegenstand, der lediglich der innern Gesetzgebung des Staates und der Kirche anheim fallen sollte. Die Zeit ist wohl auch nicht sehr fern, wo dieses Prinzip zum gleichmäßigen Wohl der Kirche wie des Staats anerkannt und praktisch geübt werden wird. Wir halten uns hierbei nicht auf, und weisen nur auf den Art. 16 hin, durch welchen, mittels Vertrags mit einer fremden! Macht die ganze bisherige Gesetzgebung, sofern sie diesem Vertrag widerstreitet, durch einen Federstrich beseitigt wird. Der präsumtive Cardinal mag sehr gut gewußt haben, was er will; daß aber die Minister dem Könige die Ratification eines solchen Vertrags angerathen, ist sehr auffallend, ist Hochverrath. Was die im Art. 1 zugesicherten „Prärogativen der römisch-katholisch-apostolischen Religion“ betrifft, so weiß Jedermann, was damit gemeint ist. Inzwischen gilt dies wohl nur in Uebereinstimmung mit der Verfassung, was aber grundgesetzlich auszusprechen wäre. Gegen die Art. 2, 3 und 4 ist einzuwenden, daß die Bestimmung der kirchlichen Sprengel den Staat

eigentlich nichts angeht, sondern lediglich die Kirchengesellschaft selbst, welche nur um ihrer selbst nicht des Staates willen da ist und allein zu beurtheilen fähig und berechtigt seyn kann, was ihr wahrhaft fromme. Ja der Staat ist umgekehrt zum Theil der Kirche wegen da, nämlich ihr Schutz und Rechtssicherheit zu gewähren. Die religiösen Zwecke, um welcher willen die Menschen in eine kirchliche Verbindung treten, sind wesentliche Theile des Staatszwecks, das heißt des Zwecks, wozu die staatliche Verbindung besteht, und der nur darin bestehen kann, die Aufgabe des Menschengeschlechts besser zu erreichen, als es ohne solchen bürgerlichen Verein möglich wäre. Nur insofern die Kirche weitere Ansprüche an den Staat macht, namentlich die Mittel zur Ausstattung der kirchlichen Behörden fordert, kann dem Staat eine Einsprache gestattet seyn, welche sich aber lediglich darauf zu beschränken hätte, diese Geldmittel zu verweigern, wenn der Staat die Anforderungen für übermäßig hält. Es ist dann Sache der Kirchengesellschaft, entweder ihre Einrichtungen soviel thunlich zu beschränken, oder die nothwendigen vom Staat aber verweigerten Ausstattungen aus eigenen Mitteln zu bewirken. Ueberhaupt sollte der Grundsatz feststehen, daß jede Religions- und Kirchengesellschaft für ihre Bedürfnisse zu sorgen habe, und der Staat ihr gar nichts leiste, als Rechtsschutz, Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame in ihrem eigenen Schooß und gegen Andere. Damit würden alle gegenseitigen Anmaßungen, Reibungen, Verfolgungen und Ungerechtigkeiten hinwegfallen. Zu jenem Rechtsschutz gehörte dann in Beziehung auf Ausstattung der Kirchen und kirchlichen Behörden blos allenfalls die vom Staat gesicherte Beitreibung der Geldmittel, welche die Kirchengesellschaft selbst auf verfassungsmäßigem Wege votirt hat. Ich sage: die Kirchengesellschaft selbst, wofür ich nicht die kirchlichen Behörden, wie sie sich durch hun-

dert- oder tausendjährige Anmaßung gestalteten, sondern nur die von allen einzelnen Gliedern der Gesellschaft erwählten Repräsentativversammlungen, Concilien, Synoden oder wie man sie heißen mag, gelten lasse. Wenn aber der Staat der Kirche eine Ausstattung aus seinen Mitteln bewilligt, so darf es nie in liegenden Gütern oder ewigen Renten geschehen, sondern nur durch das alljährliche Büdget. Jene setzen die Kirche über den Staat; die jährliche Bewilligung sichert seine Unabhängigkeit. Dies ist ein wichtiges, und ich hoffe, nicht unfruchtbares Kapitel: hier genüge die Andeutung. Der ganze Art. 5 welcher von den Seminarien handelt, geht auf gleiche Weise und aus gleichem Grunde, mit gleichem Vorbehalt hinsichtlich der Mittel, den Staat nichts an, mit Ausnahme des vierten Absatzes, wo der Staat sich durch Vertrag eines ihm allein gebührenden Rechts begibt, des Rechts der Alleinaufsicht über die Schulen. Allerdings, sofern man die Schulen zu religiösen Unterrichtsanstalten macht, steht auch der Kirche und ihren Beamten das Recht der Mitaufsicht zu; denn aller Religionsunterricht ist ihre Sache, nicht Sache des Staats, so sehr dieser dabei allerdings betheiligt ist, daß Religion in seiner Mitte bestehe, und daß es nicht an Religionsunterricht mangle. Der Art. 6 bedingt die Herstellung eines Hauses zur Aufnahme kranker und alter wohlverdienter Geistlichen. Das ist wohl das geringste, was der Staat pflichtmäßig für würdige Geistliche thun kann; aber es ist kein Gegenstand eines Vertrags mit einem fremden Hofe, sondern ein Artikel des Büdgets, worüber die Reichsstände beschließen. Den Art. 7, welcher die Wiederherstellung einiger Klöster erbettelt, braucht man nur zu nennen, um der allgemeinen Mißbilligung gewiß zu seyn; er ist ein Flecken für beide vertragschließende Theile. Die Regierung Maximilians hat jene Mißbilligung geachtet;

der Vollzug blieb der jetzigen aufbehalten, welche sich nicht gescheut hat, durch die Wiedererweckung einer mittelalterlichen Antiquität, einer Einrichtung, die selbst damals nur ein Auswuchs, um nicht zu sagen ein Geschwür, kranker religiöser Stimmung in Mitte großen sittlichen Verderbnisses war, den Namen des Fürsten zu verdunkeln, von welchem Bayern Licht und Lebenswärme, nicht Finsterniß und todte Leichname begehrt und erwartet hat. Wenn der Art. 8 die Unantastbarkeit des kirchlichen Vermögens aller Art sichert und der Kirchengesellschaft das Recht zur Gütererwerbung auf gesetzlichem Wege — freilich nicht durch Erbschleichereien und Gewissensbeängstigungen — so haben wir nicht das mindeste dagegen zu erinnern. Die Kirchengenossenschaft ist, wie jede andere Gesellschaft im Staat, eine Rechtsperson, und soll in ihren Privatangelegenheiten keiner weitern Beschränkung unterliegen. Wenn aber derselbe Artikel dem Pabste das Recht vorbehält, über solche Kirchengüter zu verfügen, so hat Herr Häfelin und das Staatsministerium vergessen, daß Bayern kein Spanien ist. Dem Staat kann weder mit noch ohne Einstimmung des päbstlichen Hofes irgend ein Eingriff in das Eigenthum der Kirche zustehen. Mit gleichem Nachdruck müssen wir uns gegen den 9. Art. erheben, welcher „in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft (dem „Concordat nämlich) für die Angelegenheiten der Kirche und „der Religion hervorgehenden Vortheile," dem Könige Maximilian und seinen katholischen Nachfolgern auf ewige Zeit das Indult verleiht, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen würdige Geistliche zu ernennen. Manche werden vielleicht erwarten, daß ich dem Könige dies Recht als ein Hochheitsrecht vindizire; sie irren, vielmehr vindizire ich der Kirche das unveräußerliche Recht, ihre Beamten selbst zu ernennen; allerdings vindizire ich es aber nicht dem

päbstlichen Hof, welchem nur ein oberstes Bestätigungsrecht gebührt, so lang der Pabst als sichtbares Haupt der katholischen Kirche gilt, sondern ich vindizire es der Kirchengesellschaft, was am geeigneten Ort umständlich erörtert werden soll. Man kann in der That diesen Artikel nicht häßlich genug darstellen. Für die Veräußerung unveräußerlicher Rechte der Krone, des Volks, der Kirchengesellschaft gibt das Oberhaupt derselben Kirche ein anderes unveräußerliches Recht dieser Kirche hin! O schmähliche Uebereinkunft! Schmählicher Preis für schmähliche Verzichtung! Und unter eine solche Urkunde setzte man den Namen eines Fürsten wie Maximilian? Eine solche Uebereinkunft fügt man der Verfassungsurkunde bei, welche was des Staates und der Kirche ist, gewissenhaft scheiden und schützen, jedem sein unveräußerliches Recht wiedergeben und für ewige Zeiten sichern wollte? Der Art. 10 enthält dann weitere Beraubungen der Kirchengesellschaft, Staat und Pabst theilen sich in die Beute. Es ist nicht genug, daß die Gläubigen und Nichtgläubigen ihren sauren Schweiß hingeben, um fette Pfründen und Bischofssitze auszustatten; die Ernennung derer, die den Genuß haben sollen, behält sich auch noch die Gunst vor. Ob die armen Schaafe Vertrauen zu ihrem Hirten haben oder nicht, ob er sie treu hüte und mit Nahrung versehe oder nicht, das ist nicht ihre Sache; all ihre Mitwirkung besteht darin, sich die Wolle scheeren zu lassen, und das ist — für Schaafe genug! Der Art. 11 sodann räumt dem Könige die Ernennung zu jenen Pfarreien und Benefizien ein, wozu seine Vorfahrer oder nicht mehr bestehende geistliche Corporationen ehedem präsentirten, und behält den Bischöfen die übrigen und die kanonische Einsetzung vor, sofern nicht sonst aus besondern Titeln das Präsentations- oder Patronatrecht einem Dritten erworben ist. Hier gilt was wir zuvor gesagt: jede

Kirchengemeinde hat das unveräußerliche Recht, ihre Beamten selbst zu ernennen, und jede Beschränkung hierin ist eine rechtswidrige Anmaßung, eine Beraubung: dem obern kirchlichen Beamten kann nur eine kanonische Einsetzung d. h. Bestätigung oder unter gewissen Umständen Zurückweisung zustehen; desgleichen dem Staate nur die Anerkennung der obersten Kirchenbeamten.

Was den umfassenden Art. 12 betrifft, so haben wir gegen die Ausübung des bischöflichen Amtes nach den kanonischen Satzungen, sofern diese mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit in Einklang gedacht oder durch künftige Landkssynoden oder Concilien gesetzt werden, nichts zu erinnern und wollen den Bischöfen sogar die zweideutige Freude und Ehre lassen, Oberhirten zu heißen, sofern sie die Kirchengenossen nur nicht blos als schurbares Vieh weder für sich noch für den sogenannten Staat betrachten, was ebenso unchristlich als unapostolisch wäre. Insbesondere sind die Verfügungen a und b ganz in der Ordnung; c und d aber mit dem zweiten Abschnitt des Religionsedicts namentlich §. 64 zu vergleichen, und in Ansehung der als vor den geistlichen Richter gehörig bezeichneten Ehesachen wird es bei dem Civilgesetze zu belassen seyn; wie es überhaupt keinen Sinn haben kann, von einem geistlichen Gericht anders zu sprechen, als wie man von Militärgerichten spricht. Es gibt nur eine Gerichtsbarkeit in einem wohlgeordneten Staat, die des Königs. Es kann wohl Militär- und geistliche Gerichte geben, wie es Handels- und Mauthgerichte geben kann, insofern nämlich in Ansehung gewisser Gegenstände besondere Gerichtsbehörden oder Formen etwa Statt finden. Allein dies ist der Sinn nicht, den bekanntlich die kirchliche Anmaßung mit geistlicher Gerichtsbarkeit verbindet. Keine Gesellschaft im Staate, keine Bürgerklasse, kein

Individuum kann Gerichtsbarkeit haben; alles was man ihnen zugestehen kann, ist eine gewisse Disciplinarbefugniß, die sich aber auf freiwillige Anerkennung der zu Richtenden gründet, und wo diese fehlt erst von der Staatsgewalt die Kraft der zwangsweisen Vollziehung empfangen kann. Wo es, wie in den sieben ältern Kreisen Bayerns, anders ist, sind es Auswüchse, Ueberbleibsel vergangener Zeiten, die ehedem ihren Werth haben mochten, heut zu Tag aber allgemein mißbilligt werden. e. Die Mittheilung des Hirtenamts mit der Heerde soll nicht beschränkt werden, als wenn die Herren Hirten solche zu ihrem Amte fremden Zwecken mißbrauchen, wenn sie ihnen z. B. Reliquien und Amulette verkaufen, schwere Dispenstaxen erpressen, Collecten veranstalten, gemischte Ehen stören, Missionäre empfehlen, auf bürgerliche oder politische Wahlen einwirken u. s. w. f. Die Bildung der Pfarrsprengel ist lediglich Sache der Kirchengemeinden und Behörden, und dem Staat kann nur insofern ein Wort dazu verstattet seyn, als er den Pfarrer besolden, die Kirche erbauen ꝛc. soll. Bei g. ist nichts weiter zu erinnern, als daß die Völker sich ihrer Sprachen auch in den Kirchen bedienen werden, sobald sie sich von der römischen Despotie ebenso befreit haben wie von der weltlichen.

Die Art. 13, 14 und 15 waren ganz überflüssig. Der Staat ist jedem Bürger, allen erlaubten Gesellschaften und deren Vorstehern oder Beamten gleichen gesetzlichen Rechtsschutz schuldig, und jeder Bürger im Staat, er sey weltlichen, geistlichen oder militärischen Standes hat einen und denselben Eid auf die Verfassung zu leisten. Wie aber die Geistlichen und insbesondere die Bischöfe zu einer Eidesformel sich verstehen können, durch welche sie sich zu bestellten Spionen und Denunzianten herabwürdigen, ist in der That nicht zu begreifen, wenn man auch annehmen wollte, daß einer oder der

andere sich durch Sinnesvorbehalt — Mentalreservationen — zu helfen suche. Ich habe wenigstens die Erfahrung gemacht, daß es einem Civilbeamten, der weiß was er thut, allemal ein wahrer Greuel ist, einen solchen Eid einem Geistlichen zuzumuthen, und ein doppelter Greuel, wenn dieser ihn ohne die mindeste Widerrede schwört. —

Vom Art. 16 ist schon gesprochen. Der Art. 17 sorgt, daß, wenn irgend etwas in diesem blühenden Concordat übersehen wäre, die Auslegung, nach den Bestimmungen der Verfassung oder dem natürlichen Rechte? o nein, sondern nach der Lehre der Kirche und der bestehenden oder angenommenen Disciplin, geschehen solle; wie denn der Art. 18 noch vorbaut, daß ja nichts einseitig jemals abgeändert werde.

Dies das weise Concordat, welches als Staatsgesetz erklärt worden, und womit Bayern den übrigen deutschen Staaten, ja ganz Europa hellleuchtend vorangegangen! Und solche Concordate schließen auch protestantische Regierungen ab!

Nicht so viel Umstände pflegen katholische Regierungen mit den protestantischen Kirchen zu machen. Ein Beispiel liefert uns der zweite Anhang, welcher die Organisation der protestantischen kirchlichen Behörden des Königreichs betrifft. Der erste §. stellt „das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten“ dem Ober-Consistorium zu, ordnet aber diese oberste Kirchenbehörde dem Ministerium des Innern unter. Was man sich der katholischen Kirche gegenüber vergeben hat, nimmt man sich hier doppelt. Dort ist das Staatsoberhaupt mit der obersten Kirchenbehörde — gleich gegen gleich — in Vertragsunterhandlung getreten, hier ordnet es die kirchliche Organisation aus einseitiger Machtvollkommenheit. Man ist zweifelhaft, worüber man mehr erstaunen soll. Wir sehen zwar eine solche Anmaßung auch gewöhnlich im Namen prote-

stantischer Regenten, aber nie gegen die katholische Kirche, sondern nur gegen die eigene ausüben. Auch beruht dies auf der unrichtigen Vorstellung und Lehre mancher Kirchenlehrer, als sey der protestantische Landesfürst an sich auch Bischof der Kirche, wozu er gehört. Dies ist vermöge förmlichen Uebertrags oder stillschweigender Uebung wohl hier oder da der Fall; aber einen staats- oder kirchenrechtlichen Grundsatz daraus zu machen, heißt alle Begriffe verwirren. Um so weniger soll sich ein katholischer Regent dergleichen Eingriffe in das fremde kirchliche Gebiet erlauben. Die Kirche ist so unabhängig in ihrer innern Gestaltung und Lebensweise, wie der Bürger in seinem eigenen Hause. Nur wo sie aus sich selbst heraus, mit dem Staat oder mit andern Kirchen oder Gesellschaften in äußere Berührung tritt, beginnt das constituirende und gesetzgebende Recht des Staates. Man hat von protestantischer Seite schon die Ansicht vernehmen müssen, und wenn ich nicht irre, selbst in der Deputirtenkammer, daß das Ober-Consistorium nicht dem Minister, sondern unmittelbar dem Könige untergeordnet werden sollte. Die also Meinenden oder Rathenden entbehren der ersten constitutionellen Begriffe, gemäß welchen dem Fürsten keinerlei Wirksamkeit unmittelbar, sondern nur durch das Organ verantwortlicher Beamten gebührt. Man müßte also den prot. Bischof zum prot. Cultminister machen, was Staat und Kirche vermischen würde. Nicht minder aber ist es Unsinn und rechtswidrige Anmaßung, die oberste Kirchenbehörde dem Minister (und noch dazu einer andern Religion, gegenwärtig sogar einem Abtrünnigen jener Religion) dergestalt zu unterordnen, daß sie von ihm „Aufträge und Befehle“ anzunehmen hat. Die Kirche und ihre Behörden haben von Niemand Befehle zu empfangen, als von der Kirchengesellschaft selbst. Der Staat gibt das Grundgesetz, nach welchem er dieser Gesell-

schaft sich zu bewegen gestatten will. Dieses beruht wesentlich auf Gewissensfreiheit und selbständiger Entwickelung. Nimmt jene Bewegung eine dem Staatszweck widersprechende Richtung, worüber aber nur ein unabhängiger, gehörig constituirter Staatsrath zu erkennen hätte, so hat die weltliche Regierung das Recht, die Kirche zu warnen und nöthigen Falls, d. h. wenn die Ausartung unheilbar wäre, aufzulösen, das heißt, zu erklären, daß der Staat diese Gesellschaft nicht weiter als gesetzlich anerkenne, den Rechtsschutz ihr entziehe; aber eine weltliche Ministerialfeder errichten, welche beständig in das innere Triebwerk der Lebensbewegung einer Religionsgesellschaft antreibend, stöhrend oder leitend, eingreife, ist widerrechtlich, alle Religionsfreiheit vernichtend. Das Hoheitsrecht des Staates ist mit der kirchlichen Unabhängigkeit sehr wohl zu vereinen. Die Kirche berathet und ordnet ihre Angelegenheiten frei und ohne alle Einwirkung des Staates, jedoch in Gegenwart eines weltlichen Commissärs, der ihre Beschlüsse in wesentlichen Dingen der Zustimmung der Regierung unterlegt, das Placet erholt. Dieser Commissär mag nun unmittelbar dem Könige referiren oder dem Minister, das hängt von der weltlichen Bestimmung ab und geht die Kirche nichts an; aber wer immer referire, haftet der Kirche und dem ganzen Volke, wie die Verfassung es mit sich bringt. Der Staat wählt seine Beamten, die Kirche die ihrigen. Jener Commissär hätte einige Aehnlichkeit mit der Staatsprokuratur bei den Gerichten, wodurch der Staat sein oberstes Aufsichtsrecht wirksam macht, ohne die Unabhängigkeit der Gerichte zu stören, wofern diese solche nur sonst zu behaupten wissen, was ihre Sache bleibt, wie es Sache der kirchlichen Behörde bliebe, die ihrige aufrecht zu erhalten. Wenn daher der §. 11 dieses Anhangs dem Ober-Consistorium „die Ausübung des mit der Staatsge-

Google

walt verbundenen Episkopats" überträgt, so liegt darin mindestens ein grober staatsrechtlicher Irrthum. Dem Ober-Consistorium als oberster Kirchenbehörde gebührt das Episkopat allerdings, aber nicht vermög Uebertragung von Seiten der Staatsgewalt, womit dasselbe keineswegs verbunden ist, sondern vermöge Uebertragung der kirchengesellschaftlichen Gewalt. Der Staat hat nicht das Episkopat, sondern das Inspectionsrecht, das jus circa sacra, das Recht, die Amtsführung der Episkopatstelle wie die ganze kirchliche Lebensbewegung zu überwachen, damit keine Ausartung entstehe, und wenn eine solche entsteht, das jus reformandi in dem oben angegebenen Sinn, nemlich das Recht zu warnen und wenn die Warnung fruchtlos bleibt, der Kirche den Schutz des Staates aufzukündigen, ihre öffentlichen Versammlungen zu hindern u. s. w. *) Das Episkopat ist allerdings ursprünglich ebenfalls nichts anders als Aufsicht, wie schon das Wort beweist, und wurde auch von den ersten Bischöfen der christlichen Kirche nicht anders verstanden. Jetzt verbindet man aber einen viel weitern Begriff damit, nemlich den des Kirchenregiments; es ist die Regierung (nicht die Gesetzgebung!) der Kirche im ganzen Umfang, während dem Staate blos die negative Aufsicht, das Recht der Verhinderung nachtheiliger Einflüsse auf den Staat, zusteht.

Im übrigen bezieht sich der §. 11 in Ansehung des Geschäftskreises auf frühere Verordnuugen von 1808 und 1809, welche im Rheinkreise nicht publizirt sind. In Rücksicht des Kirchenvermögens, wovon §. 12 spricht, welcher die bis dahin bestandene Gesetzgebung aufrecht hält, (die aber gleich-

*) Weshalb auch dieses Recht nicht jus reformandi, sondern jus impediendi oder præservandi, Verhütungsrecht, allenfalls genannt werden sollte.

falls erst später auf den Rheinkreis übertragen worden) kann ich mich auf die obigen Bemerkungen beziehen, wodurch auf die anmaßende Beschränkung der Staatsgewalt hingewiesen worden ist. Der §. 13 überträgt dem Ober-Consistorium die Aufsicht auf das theologische Studium, also wiederum eine Sache, die dem Staate nicht, sondern der Kirche von Rechtswegen zusteht. §. 14 Ist einmal der Religionsunterricht aus den Schulen dahin verwiesen, wohin er gehört, nemlich in die Kirchen, so fällt die Aufsicht der Kirchenbehörden über die Schulen hinweg. Warum ist übrigens die weise Beschränkung dieses §s. zu Gunsten der weltlichen Regierung nicht auch im Concordat beobachtet? Warum ist ferner nur dort der Kirche die Aufsicht auf die Sitten in den Schulen eingeräumt? Des Prinzips der Religionsgleichheit wegen? Die §§. 15, 16 und 17 bestimmen das amtliche Verhältniß der kirchlichen Behörden unter sich und gegen die weltlichen durchaus auf den weltlichen Fuß. Ist nun dieser barsche Commandofuß an sich ungeeignet, alle selbsteigene Bewegung hemmend, alle edlern Triebfedern lähmend, um wie viel weniger war er auf die Stellung der kirchlichen Behörden anzuwenden! Unter ihnen selbst findet nur ein amtsbrüderliches Verhältniß Statt, jedes andere ist der innersten Natur und Wirksamkeit dieser Behörden zuwider und verfehlt somit seinen Zweck. Die protestantische Kirche zumal weiß nichts von jener strengen hierarchischen Unterordnung: sie will durch die Macht der Ueberzeugung, also der Rede, des Lichtes, der Wahrheit wirken, nicht durch Befehle, Machtsprüche, barbarisch rohe Formen, wohl gar Disciplinarstrafen. Der Höhergestellte wird, wenn er die höhere Stellung größern Vorzügen verdankt, durch dieses schon eines genügenden Ansehens sich erfreuen, indeß, wenn ihm solche fehlen, wenn Willkür, Laune, Gunst, die Machtvollkommenheit eines Mannes, der sich öffentlich

rühmen darf, die Kirchenämter eines ganzen Kreises mit einem Federzug zu vergeben, die Würden und Aemter vertheilt, kein Edikt und kein Anhang, kein noch so plumper Geschäftsstyl im Stande sind, Vertrauen und Achtung und Ansehen zu begründen. Darum von den §§. 25, 26 und 27 kein Wort weiter! Die barbarischen Formeln: gehorsames, gehorsamstes Consistorium, Dekanat — grinzen mich an. — Das Verhältniß aber der kirchlichen Behörden zu den Staatsbehörden hab' ich schon angedeutet: es kann nur ein Gleiches seyn; oder vielmehr sie sollen und können in keinem directen Verhältniß zu einander stehen. Wer im Staat ist, ist dem Staat unterthan, in sofern auch alle, welche zu einer Kirche gehören; aber nicht die Kirche kann unterthänig und gehorsam seyn: ein solches Verhältniß geziemt ihr nur gegen Gott. Deshalb muß ein vermittelndes Organ bestehen, durch welches die Mittheilung zwischen dem Staat und der Kirche bewirkt werde, ein Organ, das ich in einer analogen Einrichtung, wie die Staatsprokuratur bei den Gerichten, gefunden zu haben glaube. Hiemit zerfällt der §. 18, welcher das Ober-Consistorium dem Ministerium des Innern unterordnet, seinen Aufträgen und Befehlen unterwirft, von selbst. Desgleichen fällt die Berichterstattung hinweg, welche der §. 19 anordnet. Außer dem gibt dieser §. noch zu mancherlei Erinnerungen Anlaß. Bei a ist vorauszusetzen, daß allein die Generalsynode zu neuen organischen Einrichtungen und allgemeinen Verordnungen berechtigt seyn kann. Die unter d angeführten Dispensen von Verwandtschaften in kirchlicher Hinsicht gehen die Staasregierung nichts an, wie umgekehrt das Civilgesetz die Kirche in Absicht auf strengere kirchliche Verbote nicht beschränken kann. Eben so wenig soll sich die Staatsregierung in kirchliche Aemterbesetzung und alle jene Dinge mischen, wovon e handelt. Alles dies ist Sache der Kirche,

und wo erworbene Rechte verletzt würden, Sache der Gerichte. f. Wegen Einrichtung der Pfarrsprengel bezieh' ich mich auf das beim Concordat deshalb Gesagte, desgleichen i, in Ansehung neuer Stiftungen. g. Von außerordentlichen Synodalversammlungen hätte der Staatsregierung blos Anzeige zu geschehen, um einen Commissär dazu abordnen zu können, welcher ihr auch h, das Ergebniß zur Zustimmung oder Verwerfung vorlegt, und den am Schlusse dieses §. verordneten Bericht erstattet. Die §§. 20, 21, 22, 23, 24, 28 und 29 waren gänzlich zu entbehren, weil die Anordnung des Geschäftsgangs nur Sache der kirchlichen Behörden seyn kann. Wie mag sich ein constituirendes oder organisches Edict mit solchen Dingen befassen? solche wandelbare Vorschriften mit der Unantastbarkeit eines Verfassungsgesetzes umkleiden?

Welchen Rang die Consistorialräthe und andere Kirchenbeamten im Staat haben, ist uns sehr gleichgültig, daher wir den §§. 3 und 5 wenig Aufmerksamkeit schenken. Wichtiger sind uns die §§. 2, 4 und 6, welche sich anmaßen, die kirchlichen Behörden zu constituiren, was nur der Kirchengesellschaft, nicht dem Staate, zukommen kann. Wir werden in Folge der Erörterungen unter der Ueberschrift **Volkswahlen** auch von den Wahlen zu kirchlichen Aemtern handeln; hier beschränkt sich die Aufgabe noch auf Feststellung der Grundsätze, worauf die Kirche sowohl an sich als in Beziehung zum Staate naturgemäß allein gegründet seyn kann. Anlaß dazu gibt uns der §. 7, insofern er von den Synoden handelt. Einige allgemeine Bemerkungen haben wir bisher schon eingestreut, auf welche zurückblickend, die Sache sich leicht ergänzen läßt. Die Kirche, wie der Staat, ist eine Gesellschaft, die einem selbständigen Zwecke, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse des Menschen, auf selbständige Weise nachstrebt. Die gesellschaftliche Gewalt ruht in ihr

selbst; der Staat erkennt solche nur an und leiht ihr seinen Arm, wo sie dessen, verträglicher Weise mit der Zartheit des Zwecks, bedarf, weil der Staat nicht dulden kann, daß neben ihm noch eine andere physische Gewalt bestehe. Die gesellschaftliche Gewalt der Kirche nun theilt sich, wie jene des Staats, in gesetzgebende und vollziehende. Die gesetzgebende Macht übt die Kirchengesellschaft selbst oder durch freierwählte Bevollmächtigte, denen sie ihr Vertrauen schenkt, aus. Sie kann eine Anmaßung hierin noch weit weniger dulden als jede andere Gesellschaft: denn auch das Gesetz, das sie gibt, darf sie nicht mit jener eisernen Strenge der Nothwendigkeit, der Unwiderstehlichkeit aufstellen, die das Staatsgesetz in Anspruch nimmt; sondern die Kraft des kirchlichen Gesetzes beruht auf der Ueberzeugung der Gläubigen von dessen Werthe. Dies ist zwar wesentlich auch mit dem Staatsgesetze der Fall, auch dieses wird der getreuen Beobachtung, des Ansehens, der Anerkennung in dem Grade sich erfreuen, als die Bürger von dessen innerer Vortrefflichkeit oder Nothwendigkeit überzeugt sind. Der Unterschied ist aber, daß der Staat auch wohl die Anerkennung der Minderheit — selbst der Mehrheit leider, wie Beispiele lehren — erzwingen kann, und erzwingen muß; die Kirche hingegen nicht allein dieser äußeren Macht entbehrt, sondern, wenn sie auch im Besitz derselben wäre, sie nicht anwenden darf, aus dem einfachen Grunde, weil Religionssachen keinerlei Zwang ertragen, die Ueberzeugung sich nicht befehlen, nicht erzwingen läßt. Daraus entspringt, wie gesagt, die Nothwendigkeit, daß alle Glieder der Gesellschaft zur Fassung des Gesetzes, wenigstens was Glaubensartikel betrifft, mitwirken, oder, wo der Umfang der Gesellschaft dies nicht gestattet, Bevollmächtigte erwählen, in deren Weisheit und Rechtschaffenheit sie ein volles Vertrauen setzen. Wo also hätten wir die gesetzgebende Ge-

walt nach unserm Edict oder Anhang zu suchen? Bei den Behörden, welche das Kirchenregiment bilden? Das Edict, mit sich selbst nichts weniger als im Klaren, schweigt. Die Consistorien üben die Episkopatsrechte; die Staatsregierung tritt nur in weltlichen Beziehungen wirkend auf; der §. 7 endlich erwähnt der Generalsynode „unter Leitung eines Mitglieds des Ober-Consistoriums zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten in Gegenwart eines königlichen Commissärs, der an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat.“ Man sieht, der Verfasser dieses Anhangs hatte eine dunkle Idee, deren er so wenig mächtig war als des Ausdrucks; man müßte denn annehmen, daß die Dunkelheit absichtlich sey. In der That hat, weniger das Ministerium, als das Ober-Consistorium, diese reiche Fundgrube, welche in der unklaren Fassung, in der Vieldeutigkeit dieses Artikels liegt, zur Erweiterung und Befestigung seiner curialistischen Anmaßung mit unablässigem Eifer auszubeuten gestrebt. In den Worten: „unter Leitung eines Mitglieds des Ober-Consistoriums“ hat dasselbe nicht etwa eine amtsbrüderliche Präsidentschaft verstanden, wie sie in einer berathschlagenden Versammlung gleicher Glieder, der würdigen Vertreter der Kirche, demjenigen gebührt, der durch besondere Kenntniß der Geschäfte, wie sonst durch vorzügliche Eigenschaften sich auszeichnet; sondern das Ober-Consistorium sah darin den Vorstand gewisser weltlicher Amtscollegien, der berufen sey, die collegiale Berathung zum Gaukelspiel zu machen, seinen oder den Willen des Ober-Consistoriums der Versammlung aufzudringen, oder wo dies durchaus nicht gehen will, die Zustimmung wenigstens zu erschleichen, Gegenstand und Gang der Erörterung, Fragenstellung und Beschlußnahme ganz nach Willkür oder nach geheimer Instruction der Absender zu bestimmen, und einen Despotismus auszu-

üben, der desto unerträglicher, je weniger das abgesendete Persönchen der Gewaltsrolle gewachsen. So wenigstens wurde die Aufgabe von dem Manne begriffen und zu lösen unternommen, der die letzte Generalsynode Rheinbayerns dirigirte. Allerdings nicht von dir, du ehrwürdiger Hänlein, der in wenigen Tagen ebenso durch Offenheit und Biederkeit, als Klarheit des Verstandes, reiche Geschäftskenntniß und würdevolle Haltung die einstimmige Anerkennung und Liebe der ganzen Versammlung gewann. Ich glaube nicht, daß ein einziges Mitglied jener Generalsynode nicht herzlichst zustimme, wenn ich dem Ehrenmanne hier ein Blümchen dankender Anerkennung auf sein Grab streue. —

Die Worte: „zur Berathung rc.“ hat man von Seiten des Ober-Consistoriums buchstäblich genommen, und, wie consequent, sich selbst also den Beschluß zugeeignet. Die Auslegung ist so scharfsinnig, wie jene des Art. 14 der franz. Charte durch das Ministerium Polignac. Was ist natürlicher, als daß der kirchliche Aufseher (Episcopus) Alleinherr, absoluter Monarch, Autokrat der Kirche sey? Wie, die in ihren Vertretern versammelte Kirchengesellschaft schätzt sich nicht schon glücklich genug, ein Gutachten abzugeben? sie will selbst bestimmen? die Unfehlbarkeit des prot. Pabstes in Zweifel setzen? Das Edict sagt nicht, wem die gesetzgebende Gewalt in Glaubenssachen zustehe; wem anders sonach als dem Sechsercollegium, welches ein katholischer Minister ernennt? Wie könnte namentlich im Rheinkreis, diesem Collegium gegenüber, der Generalsynode die Bestimmung zukommen? Wiegt denn der gewaltige Mann, der allein der Religion der Protestanten des Rheinkreises angehört, nicht die ehrwürdige Versammlung auf? Sogar die Geschäftsordnung hat man den Generalsynoden vorgeschrieben. Drei Mal hat man mit den symbolischen Büchern einen Sturm auf die

Synode des Rheinkreises gemacht, und da auch der dritte muthvoll abgeschlagen war, wenigstens gewisse stehende, längst veraltete Formeln in die Agende einzuschwärzen gesucht, was leider aus Achtung und Nachgiebigkeit gegen einen vorgespiegelten erhabenen Willen gelungen ist.

Was die Diöcesansynoden zu thun haben, sagt uns das Edict nicht; und von der Verfassung der Ortskirchen schweigt es glücklicher Weise ganz. Es ist ja hinreichend, daß der Rang der Herrn Consistorialräthe und die „gehorsamste“ Schlußformel regulirt ist.

Dies die vortreffliche Gewissensfreiheit, welche das Grundgesetz ausspricht, dies die gewissenhafte Scheidung dessen, was des Staates und der Kirche. Wenden wir uns voll gerechten Unmuths, aber voll Hoffnung in die bessere Zukunft, von solcher Gewissensfreiheit, von solcher Gewissenhaftigkeit hinweg, zum zweiten Felde des strahlenden Wappenschildes, der die fürstliche Abstammung der baierischen Verfassungsurkunde bezeugt, um zu sehen, ob auch dieses Gestein unecht, auch dieser Glanz ein falscher Schimmer, und ob auch hinter diesem Lichtfelde das scheue Nachtgevögel sein Unwesen treibt — ich meine

II. Die Preßfreiheit,

welche der Eingang der Verfassungsurkunde und der §. 11 des IV. Titels nicht minder bausbackig und volltönend verkündigt. Die königlichen Worte des Eingangs lauten: „Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen „den Mißbrauch.“ Und jener §. 11 des IV. Titels sagt: „die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den „Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert.“ Die Leser werden mit mir an der reinen Atmosphäre, an der erquickenden Luft, die wir einathmen, fühlen, daß wir uns auf einer freien Anhöhe befinden, auf dem Gipfel

gesetzlicher Freiheit, von wo wir das ganze Feld menschlicher Bestrebungen, die Geschäftigkeit der Einzelnen und die Verhältnisse ganzer Völker überblicken, was in der That der Zweck der Preßfreiheit ist. Auch bestärkt uns noch der §. 1 des Edicts *) in dieser Meinung, in diesem angenehmen Gefühl. Der §. 2 **) aber stört uns schon gewaltsam, beschränkt die heitere Aussicht, ja verbindet uns das rechte Auge, womit wir besonders scharf und auch in die Ferne zu blicken gewohnt sind: Zeitungen und periodische Schriften politischen und statistischen Inhalts unterliegen der Censur. Warum die Statistik? Darf man nicht wissen, welche Bevölkerung, wie viel Quadratmeilen Bayern hat? Doch! dies wird ja in Schulen gelehrt. Nur die finanziellen Dinge sind gemeint; diese müssen geheim bleiben, damit die Volksvertreter, die Landstände, niemals klar in den Haushalt des Staates blicken können, damit weder das Büdget, noch die Rechnung jemals eine Wahrheit werde. Darum ist auch unsern äußern Finanzämtern so strenge verboten, irgend Mittheilungen zu machen. Daher die in der Darmstädtischen Kammer erhobene Beschwerde über Verweigerung verlangter Auskunft von Seiten der

---

*) Dieser §. lautet also: „Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern, und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen."

**) „Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur."

Kassebeamten. Ehrliche Volksrepräsentanten! ihr wollt wissen, wo euer Schweiß, der Schweiß eurer Committenten, der Volksschweiß hinkommt? Geduldet euch! die Finanzminister und ihre gewandten Zahlenmänner werden es euch schon vordemonstriren: das Papier ist geduldig, der Rubriken sind viele; und führt ein guter Genius auch einmal einen Hornthal in den Ausschuß, welcher Büdget und Rechnung prüft, und will er dem zahlenden Volke die Augen öffnen, so schlägt man ihn mit den gewaltigen Worten, die dem Despotismus so geläufig sind, nieder, ruft ihn zur Ordnung, schließt ihn von künftigen Wahlen aus u. s. w., wie man uns so eben das zu rechter Zeit mahnende Beispiel gegeben hat.

Was die Zeitungen und Zeitschriften politischen Inhalts betrifft, so hat der §. 2 des Edicts, der sie unter Censur legt, klüglich verschwiegen, was unter Politik zu verstehen sey, damit der Willkür freier Spielraum bleibe. Ueberall will man Schranken und Fesseln, nur für die Willkür der Regierungen nicht, welche doch der Schranken und Fesseln am nöthigsten haben. Um daher den Sinn zu finden, welcher dem Gesetzgeber beim §. 2 vorschwebte, müssen wir auf die ältere bayerische Gesetzgebung zurückgehen. Das Preßgesetz von 1803 hatte volle Preßfreiheit für politische Zeitungen und Schriften verstattet; im Jahr 1806 aber wurde solche in Ansehung auswärtiger Staatsverhältnisse beschränkt. Es war damals eine Zeit, wo die deutsche Reichsverfassung aufgelöst ward und Bayern zu einem souveränen, selbständigen Staat emporwuchs. Auf einer Seite stand Oestreich, auch wohl Preußen und Rußland, auf der andern das übermächtige Frankreich, dessen Beherrscher die alten Verhältnisse zertrümmerte und den rheinischen Bund an ihre Stelle setzte: Bayern war in gefährlicher, höchst mißlicher Lage, und die größte Behutsamkeit, in Absicht auf äußere Staatsverhält-

nisse, vielleicht durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten; wenigstens wissen wir, daß Oestreich und Frankreich damals aller Oeffentlichkeit abgeneigt waren und Napoleon besonders keine öffentliche Besprechung über Politik duldete, so weit sein Arm reichte. Ueber die innern, eigenen Angelegenheiten Bayerns aber hat nie eine Censur gesetzlich bestanden. Ganz in diesem Sinne muß daher auch der §. 2 des Edicts genommen werden. Die Regierung hat das Recht, für Zeitungen und periodische Schriften, welche sich mit politischen, d. h. auswärtigen Staatsverhältnissen befassen, eine Censur anzuordnen, welche vernünftiger Weise keinen andern Zweck haben konnte, als ernsthafte Reibungen mit andern Staaten zu verhüten, die ein kleiner Staat allezeit zu vermeiden trachten muß. Zwar ist gerade eine solche Censur das rechte Mittel, solche Reibungen herbeizuführen. Besteht volle Preßfreiheit, so spricht jede Zeitung, jedes periodische Blatt nur die Ansicht des Verfassers aus, und die Gerichte sind da, um Gesetzübertretungen zu ahnden. Die Censur hingegen macht die Regierung zum Theilnehmer alles dessen, was sie stehen läßt: denn sie erklärt ja eben dadurch, daß sie nichts Verfängliches darin gefunden, daß es mit ihren eigenen Ansichten übereinstimme, sonst würde die Censur es gestrichen haben. Die Zeitung, der Verfasser sind jetzt unangreifbar, die Censur, die Regierung selbst hat alle Verantwortlichkeit auf sich genommen; an sie hält sich die fremde Regierung, wenn diese gleichwohl einen Anstoß findet. Daß unter solchen Umständen entweder die eigene Regierung mit fremden, zumal der Preßfreiheit und aller Oeffentlichkeit abgeneigten Staaten in beständigem Hader liegen werde, oder alle Preßfreiheit vernichtet sey, ist von selbst klar. Darum hat auch Bayern nur die einzige Augsburger oder Allgemeine Zeitung, welche sich nur dadurch erhält, daß sie von allen Seiten und

Farben Aufsätze aufnimmt, einem öffentlichen Markte gleicht, wo jeder seine Artikel feil bietet: und gleichwohl wird sie alle Augenblicke von fremder Seite als verletzend angegriffen. Inzwischen hat die Regierung wenigstens das formelle Recht, für solche eigentlich politische Schriften eine Censur zu bestellen.

Allein die Verfasser des Edicts über die sogenannte Preßfreiheit waren mit solchen Beschränkungen noch nicht zufrieden, es war nicht genug, daß man uns auf der freundlichen, luftigen Höhe gesetzlicher Preßfreiheit das rechte Auge verband; die folgenden §§ des Edicts führen uns durch einen Schlangenweg in ein dornenvolles Dickicht, in ein ruinöses altes Gemäuer, wo die lichtscheuen Uhus nisten. Nach dem §. 3 dürfen Staatsdiener nichts durch den Druck bekannt machen, was sie auf amtlichem Weg erfahren: natürlich! nur weniges ist zur Oeffentlichkeit geeignet, gar weniges hätte sich des Beifalls im In- und Auslande zu erfreuen: die Werke der Finsterniß wollen in der Finsterniß begraben seyn; die Sünden der Staatsverwaltung von oben bis unten sollen in den Aktenbergen mit Staub bedeckt ruhen; ist es nicht genug, daß diejenigen sie empfinden, an welchen sie verübt worden? Der §. 4 ertheilt den Polizeibehörden die allgemeine Aufsicht über den Buchhandel, Leihbibliotheken u. s. w. §. 5 befiehlt die Uebergabe der Kataloge. §. 6 verordnet die gerichtliche Bestrafung etwaiger Gesetzübertretungen. Gegen alles dieses ist nichts zu erinnern: es ist Preßfreiheit mit gesetzlicher Beschränkung des Mißbrauchs. Aber nun kommt der §. 7, *) welcher die Polizei zum unumschränkten Herrn

*) Dieser §. lautet also: „Betreffen jene Gesetzes-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind

über die verfassungsmäßig zugesicherte Preßfreiheit macht. Die Hauptverfügung an sich zwar ist nicht zu tadeln, weil sie Gesetzübertretungen oder Aufmunterung zum Aufruhr, Reiz zum Laster rc. voraussetzt, ohne welche die Beschlagnahme nicht Statt findet; der Fehler, oder vielleicht die böse Absicht liegt darin, daß die von der Polizei verfügte Hemmung nun nicht an die Gerichte gegeben, sondern von der obern Polizeibehörde behandelt, von dieser nach §. 8 abermals nicht an das Gericht, sondern an den Polizeiminister gesandt wird, und daß eine Beschwerde des Verfassers wiederum nicht vor das Gericht, sondern nach §. 9 nur an den Staatsrath gebracht werden kann. Wer ernennt die untere und obere Polizeibehörde? wer ernennt die Staatsräthe? Der Minister des Innern, der Polizei; somit ist, wie gesagt, die Polizei Herr der Preßfreiheit. Ich habe die größte Achtung vor unserm bayerischen Staatsrath, aber die Mehrheit seiner Glieder sind abhängige Beamten. Wie das System der Regierung, des Polizeiministers, so das System des Staatsraths; Staatsräthe, welche diesem System nicht unbedingt ergeben wären, können entfernt und durch Lenksamere ersetzt werden. Ist dies Gewähr der Verfassung, der Preßfreiheit? Und dann welcher Geschäftsgang! Ein halbes Jahr ist nicht zureichend, eine Recursentscheidung zu erlangen

---

Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizei-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charactere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

über eine Schrift, deren augenblickliche Verbreitung vielleicht den Staat vor Untergang bewahren kann. Wann eine Gesetzübertretung gegen den Monarchen, den Staat, die Verfassung oder religiöse Gesellschaften vorhanden sey, kann nur der gesetzliche Richter erkennen, nicht die Polizei, dies ist ein Widerspruch mit andern klaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Desgleichen kann nicht die Polizei beurtheilen, ob in einer Schrift eine Aufmunterung zum Aufruhr enthalten sey. Das Strafgesetz allein bezeichnet den Charakter des Aufruhrs; nur der gesetzliche Richter, nicht die Polizei, kann das Strafgesetz auf wirkliche Fälle anwenden: also kann nur der ordentliche Richter über Preßvergehen urtheilen, nicht die Polizei, nicht der Minister, nicht der Staatsrath. Die Polizei z. B. wird eine Aufmunterung zum Aufruhr sehen, wenn man sie ein wenig an ihrer Zopfthümlichkeit berührt; die Kreisregierung sieht pflichtschuldigst und treugehorsamst Aufruhr, wenn man die Mauth angreift, der Minister des Innern sieht Aufruhr, wenn man sagt, daß er die Jesuiten hegt und ein Despot sey: die Staatsräthe sollen sich hüten, anders zu urtheilen, wenn sie nicht quieszirt oder sonst unwürdig behandelt seyn wollen.

Und selbst hiemit war unsere polizeiliche Ministerexcellenz nicht zufrieden! Diese ganze ungeheure polizeiliche Unterdrückungshierarchie war ihr nicht genug! der Ruhm Polignacs war zu verführerisch, um nicht Theil daran zu nehmen: die Pariser Juliusordonnanzen haben, in zwerghafter Gestalt freilich, aber in gleichem Geiste, in gleicher Absicht, eine zweite Auflage in München erlebt. Der Minister, welcher den Staat vom Schariwariaufruhr gerettet, der das Königreich von den hergelaufenen heimathlosen Schriftstellern befreit, die Ueberbleibsel der Demagogen vertilgt und die Hofbühne gegen Hochverrath geschützt hat, dieser Minister empfand

den großartigen Neid über Polignacs Heiligenschein und Märtyrerthum; auch er will die Dornenkrone sich erwerben, die jener erwarb, indem er das heroische Unternehmen wagte, die Nation um ihre edelsten Freiheiten, das Königsgeschlecht um seine Krone zu bringen. Der Geist der Zeit, der Geist der zürnenden Völker ist solcher Jagd nach dem politischen Märtyrerthum ungemein günstig, das Beispiel von Braunschweig u. s. w. ist für solche Ministerlinge höchst schmeichelnd und lockend. Aber es wird nicht gelingen; Bayerns Ludwig ist kein Carl X.! Das bayerische Volk spricht wenig, aber wenn es spricht, sind es Worte der Kraft, Worte des Schreckens, der die Finsterlinge in die Nacht verstößt, welche sie über dem erleuchteten Volk frevent-lich verbreiten wollen. Wie könnte der König Ludwig einen Augenblick schwanken, wenn sein treues biederes Volk ihm den Abgrund zeigt, an dessen Rande wir stehen?

Ueber die Wahl des Dr. Kapp, dritten Pfarrers an der Stadtpfarrei Bayreuth zum Landtags-Abgeordneten.

Die Verfassungs-Urkunde (Beil. X. Tit. I. Abschn. 1. §. 8) verlangt neben den allgemeinen Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten noch insbesondere, daß (nach litt. c)

„jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen, „selbständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst ver-„sehen, gewählt werden können.“

Sie schließt sofort von diesem Rechte alle übrige Geist-lichen, die nicht Pfarrer sind, — die höheren geistlichen Be-

amten, die Pfarrverweser, die Gehülfen der Pfarrer, Diakonen, Vikarien, Kapläne und Cooperatoren aus, und dennoch sehen wir nun einen solchen Pfarr-Gehülfen in die Reihe der Landtags-Abgeordneten treten.

Diese Wahl stützt sich indessen auf eine allerhöchste Verordnung vom 1. Jan. 1825 *), in welcher den bisherigen Diakonen ꝛc. und stabilen Gehülfen der Pfarrer prot. Confession nicht nur der Name „Pfarrer," sondern auch die aktive und passive Wahlfähigkeit für den Land-Tag zugesprochen wird.

Allein, wenn es uns sehr erfreulich war, zu beobachten, mit welcher strengen Gewissenhaftigkeit unser würdiger Graf Bentzel-Sternau seine Wahl zum Deputirten selber beanstandete, weil er eine Verletzung verfassungsmäßiger Bestimmungen darin erkannte, die gleichwohl durch die Nothwendigkeit geboten ward, so müssen wir dagegen bedauern, daß diese unserer Constitution ganz unnöthiger Weise versetzte, weit bedeutendere Wunde nicht schon längst aufgedeckt wurde.

---

*) Hier ist wahrscheinlich die k. Entschließung vom 27. November 1824 gemeint, welche so lautet:

„In Erwägung, daß die Diakone an den protestantischen Kirchen selbständige, den Pfarrern coordinirte Geistliche, und mit diesen gleichen Ranges auch gleich denselben zur Verrichtung aller pfarrlichen Funktionen befugt sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Die Benennung Diakonus hört von nun an in der protestantischen Kirche auf, und ist dafür der Titel: zweiter, dritter ꝛc. ꝛc. Pfarrer zu gebrauchen.

2) Dadurch ist zugleich die active und passive Wahlfähigkeit der bisherigen Diacone zu der Stände-Versammlung und den General-Synoden ausgesprochen.

3) Alle übrigen Dienst- und Geschäfts-Verhältnisse derselben bleiben unverändert die bisherigen."

A. d. H.

Wir geben hier Folgendes zu bedenken:

1) Hat nicht die allerhöchste Entschließung vom 1. Januar 1825 einer Klasse von kirchlichen Beamten ein Recht verliehen, das ihr vorher und verfassungsmäßig nicht zustand? Oder — indem man den prot. Pfarr-Gehülfen volle Selbständigkeit gleich den wirklichen Pfarrern zusprach, hat man nicht hiedurch eine neue Stelle geschaffen, der vorher verfassungsmäßig in der Kammer kein Platz gehörte?

2) Schließt nicht die Verfassungs-Urkunde durch den Beisatz „wirkliche und selbständige Pfarrer" alle jene Geistlichen von der Wahlfähigkeit aus, die wohl das Seelsorger-Amt, aber keineswegs das Pfarr-Amt mit dem Vorstande der Pfarrei theilen? Entscheidet nicht schon der Sprachgebrauch, indem man von dem jetzt sogenannten ersten Pfarrer sagen würde „dieser ist der eigentliche und wirkliche, die übrigen unterstützen ihn nur?" Scheint nicht die Verfassungs-Urkunde gerade auf die Führung des Pfarramtes einen Werth zu legen, indem sie außerdem allen in der Seelsorge angestellten Individuen die Wahlfähigkeit hätte zusprechen können, und kann man behaupten, daß die sogenannten zweiten und dritten Pfarrer dem Pfarramte vorstehen, da sie weder dessen Geschäfte überhaupt besorgen, noch besonders Matrikel und Siegel führen? Beweißt nicht selbst die Uebertragung der pfarramtlichen Geschäfte im Erledigungs-Falle der ersten Pfarr-Stelle auf den zweiten Pfarrer, daß er bisher die Pfarrei, nach ihrem ganzen Umfange nicht selbst versehen habe, was doch die Constitution zur Wählbarkeit ausdrücklich fordert?

3) Sind nicht die ersten und eigentlichen Pfarrer durch obige allerhöchste Verordnung benachtheiligt?

4) **Würde es nicht selbst für die Vertretung der prot. Geistlichkeit ersprießlicher seyn, wenn die Pfarrgehülfen hievon ausgeschlossen blieben, indem diese Stellen in der Regel** doch nur mit den jüngern Geistlichen besetzt werden?

5) Könnten die Pfarrgehülfen der kath. Geistlichkeit nicht gleiches Recht in Anspruch nehmen, sobald man ihnen nur den neuen Namen verliehe? Zwar ist das Verhältniß der kath. Kapläne und Cooperatoren zu ihren Pfarrern meistens ein anderes, und mehr subordinirtes; allein gibt es nicht auch Expposituren, die wenigstens eben so unabhängig dastehen, als die zweiten und dritten Pfarr-Stellen der Protestanten? und es würde wirklich auffallen, wenn von Seiten der kath. Geistlichkeit die Wahl eines dritten Pfarrers für den Landtag nicht um so mehr beanstandet würde, als man bisher ihre ganz unabhängigen und selbständigen Kuratien, selbst in dem Falle, wenn sie ein Amts-Siegel und den Matrikel führen, und von dem ganzen Pfarr-Amt nichts entbehren, als den Namen, von der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für Landtag und Landrath ausgeschlossen hat, und zwar vermöge allerhöchsten Rescriptes.

Sofort dürfte die Wahl des Dr. Kapp um der Unverletzlichkeit der Constitution willen bei dem Beginne des nächsten Landtages einer gefährlichen Prüfung unterliegen, wie überhaupt die Verordnung vom 1. Januar 1825 in Betracht **genommen werden.**

Wir bedauern indessen, daß wir mit der Sache auch die Person treffen müssen, denn Kapp wird uns als ein zur Volks-Vertretung tüchtiger Mann geschildert.

Antwort ohne Frage.

Die Antworten, *) welche aus dem k. Kabinet auf die Vorstellungen der Städte Nürnberg, Bamberg und Würzburg

---

*) Diese Antworten lauten folgender Maßen:

„Herr Generalkommissär Freiherr von Zu-Rhein! Es ist Mir von Würzburg ein von einigen hundert Bürgern unterzeichnetes Schreiben zugekommen, worin um die Zulassung des Bürgermeisters Behr zur Ständeversammlung gebeten, und die von Mir ausgesprochene Versagung dieser Zulassung als eine Verletzung des Geistes der Verfassung bezeichnet wird. Ich habe ausdrücklich befohlen, darauf Sorge zu haben, daß die Freiheit der Wähler durchaus nicht beeinträchtigt werde, und hierdurch das verfassungsmäßige Recht Meines Volkes geehrt; — es ist aber auch Mein verfassungsmäßiges Recht, Einzelnen die Erlaubniß zum Eintritte in die Kammer, wenn auf sie der §. 44 des X. Edicts anwendbar ist, zu versagen. Ich habe von diesem Rechte Gebrauch gemacht, und erwarte, daß Mein Volk Mein Recht eben so ehre wie Ich das seinige geehrt habe. Eine Verfassung kann nur bestehen, wenn Regierung und Volk wechselseitig ihre Rechte achten. Daß Mir das Wohl einer Stadt, in der Ich so viele Jahre lebte, am Herzen liege, davon sollten Würzburgs Bewohner überzeugt seyn. Schmerzen würde es Mich, wenn dieselben Meine Liebe und Meine Sorgfalt für ihr Wohl verkennen könnten; aber in Meinen Entschlüssen, die Ich auf den Grund der von Uns allen beschwornen Verfassung genommen habe, würde mich selbst die Ueberzeugung, verkannt zu werden, nicht wanken machen.

„Eröffnen Sie dieses den Bürgern Würzburgs. Ich bin Ihnen mit königlicher Huld zugethan.

„München, den 8. Februar 1830.

„Ihr wohlgewogener König Ludwig."

„Herr Bürgermeister Ritter von Baul!

Auf eine Mir zugekommene mit nicht gar dritthalbhundert Unterschriften versehene Eingabe trage Ich Ihnen auf, den Einwohnern von Bamberg zu eröffnen, daß sie im Irrthume befangen sind, wenn sie glauben, Ich hätte dem Regierungsdirector Rudhart den Eintritt in die Kammer versagt, so wie es ein Irrthum ist, daß Ich die freie

erfolgt sind, wurden auf allerhöchsten Befehl öffentlich bekannt gemacht; zu gleicher Zeit aber ist der Befehl gegeben worden, die Vorstellungen selbst nicht öffentlich werden zu lassen: somit haben wir eine Antwort, aber nicht die Frage. Das Kabinetsrescript an den Magistrat zu Nürnberg sagt: es sey ein Irrthum, zu behaupten, die Presse sey in Behandlung der innern Regierungssachen beschränkt; und während man den König selbst dies sagen läßt, verbietet man den Druck der an ihn gerichteten Vorstellungen. Der Monarch befiehlt den Druck seiner Antworten, und stellt dadurch das Volk,

---

Aeußerung der Meinungen und Urtheile durch die auf den Grund der Verfassung angeordnete Censur der periodischen Blätter auch über die innere Politik beschränkt hätte. Was Ich dermalen befohlen habe, darum hat die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1819 gebeten. Ich habe dafür gesorgt, daß die Wahlen in der unbeschränktesten Freiheit vollzogen werden, und so Meines Volkes verfassungsmäßiges Recht geehrt. Ich habe Mich nur Meines Mir verfassungsmäßig zustehenden Rechts nach §. 44 des Edicts über die Ständeversammlung bedient, und erwarte, daß man Mein Recht ehre, wie es die Verfassung gebietet. Bambergs Wohl liegt Mir am Herzen. Ich habe erst kürzlich davon einen Beweis durch den Befehl gegeben, daß die Straße nach Sachsen über Bamberg, der bedeutend höhern Kosten ungeachtet geleitet werde. Wollen die Einwohner von Bamberg dessen ungeachtet, Mich verkennen, so kann Ich den Schmerz einer solchen Erfahrung nur in dem Bewußtseyn, streng der Verfassung treu geblieben zu seyn, ertragen. Die Bittsteller beschwören Mich bei dem Andenken Meines verewigten Vaters, Meine Befehle zurückzunehmen: das Andenken an den erhabenen Geber der Verfassung sollte dieselben erinnern, daß Er Sich eben so, wie Ich, Seiner verfassungsmäßigen Rechte bedient hat.

Ich versichere Sie Meiner königlichen Huld.

München, den 9. Februar 1831.

Ihr wohlgewogener König Ludwig."

An den Herrn Bürgermeister
der Stadt Bamberg, Ritter
von Bayl.

und die öffentliche Meinung, zum Schiedsrichter zwischen ihm und den gedachten Städten auf; zu gleicher Zeit aber verbietet man dem andern Theile, seine Sache vor diesem Schiedsrichter nur laut werden zu lassen; und der Schiedsrichter selbst soll urtheilen auf einseitigen Vortrag! Kann man den Monarchen stärker compromittiren?

Aber auch so ist die öffentliche Meinung im Stande, ihr Urtheil zu fällen; die Kabinetsantworten enthalten ihr Urtheil in sich selbst. Es wird sich darin auf das Recht des Königs berufen, den Beamten, wenn sie zu Abgeordneten gewählt werden, den Urlaub zu versagen. Dieses Recht steht ihm allerdings zu. Aber offenbar beschränkt es sich fürs Erste nur auf Staatsbeamten, nicht Gemeindsvorsteher, welche die Regierung nicht ernennt, sondern deren Wahl sie nur, vermöge des obersten Aufsichts- und Schutzrechts über die Gemeinden, zu bestätigen hat. 2) Wenn der betreffende Artikel der Verfassung hierüber zweifelhaft ist, oder eine Verschiedenheit der Ansichten herrscht; so ist die Staatsregierung nicht befugt, eine einseitige Auslegung, wie solche ihrer Willkür zusagen mag, factisch durchzusetzen; sondern es ist der Fall einer verfassungsmäßigen Interpretation vorhanden. 3) Angenommen, aber keineswegs zuzugeben, daß der fragliche Artikel auch Gemeindsvorsteher in sich begreife, so ist es offenbar, daß der Urlaub nur aus Diensteslrücksichten, nemlich nur dann verweigert werden kann, wenn der Dienst selbst die längere Abwesenheit des Beamten nicht gestattet. Die Verweigerung des Urlaubs im vorliegendem Falle war mit keinen Gründen begleitet; sie erscheint also in solcher Nacktheit schon an sich als baare Willkür. Es ist auch der gesetzliche Grund zur Versagung des Urlaubs nicht vorhanden, wie schon daraus erhellt, daß die Städte selbst, deren Vorsteher man zurückstößt, um ihre Einberufung gebeten, so-

mit erklärt haben, daß die Anwesenheit derselben auf ihren Posten nicht nöthig sey. Einige, wie Herr v. Hornthal, sind sogar ohne Function, soviel ich weiß. Andere Beamten, deren volksthümliche Gesinnung man vielleicht nicht kennt, oder überwinden zu können hofft, hat man zugelassen, obgleich der Dienst ihre Abwesenheit nur schwer erlaubt. Der Grund der Urlaubsverweigerung ist somit kein dienstlicher, sondern ein politischer, (oder vielmehr sehr unpolitischer, d. h. unkluger, wie sich sogleich zeigen wird) nemlich die Ungunst gegen volksthümliche Abgeordnete. 4) Wie mögen aber die Kabinetsantworten unter solchen Umständen davon reden, daß man die verfassungsmäßigen Rechte des Volks geehrt habe? heißt das die freie Wahl, heißt das die Rechte des Volks ehren, wenn man gesetzwidrig seine Vertreter zurückstößt? Ist dies nicht ein Hohn? und einen solchen Hohn läßt man unter k. Namen aussprechen? 5) Es ist offenbar, daß die Zurückstoßung jener Volkslieblinge das Volk in hohem Grade reizen und erbittern muß, daß sie ein gerechtes Mißtrauen in die Absichten der Regierung erwecken oder vielmehr das ohnehin bestehende Mißtrauen bestärken und vielleicht auf lange unheilbar machen wird; die Addressen der Städte und Gemeindebevollmächtigten beweisen, daß man die Sache sehr ernsthaft nimmt, und mit der Aussicht auf Straßenzüge und solche vorgespiegelte untergeordnete Interessen sich nicht beschwichtigen läßt; Alles läßt erwarten, daß es zu einem ernsthaften Kampfe kommen werde, wobei zuletzt, welches immer der Ausgang sey, nur die Staatsregierung selbst verlieren kann, weil jede Regierung verliert, die sich mit dem Volke in Zwiespalt setzt.

Das Urtheil der öffentlichen Meinung wird und kann also kein anderes seyn als dies: daß eine sich nur auf Staatsbeamten beziehende Befugniß der Regierung einseitig und ei-

genmächtig auf die Gemeindsvorsteher ausgedehnt, — daß sie, weil der vom Gesetz unterstellte Grund des Diensterfordernisses nicht vorhanden, zur Beschränkung der Wahlfreiheit mißbraucht, und somit nicht nur eine Verletzung der Verfassung, sondern auch ein großer politischer Fehler begangen worden ist, der die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte, wenn das bayerische Volk nicht Einsicht genug besäße, um die Ueberzeugung festzuhalten, daß es auf constitutionellem Wege sein Recht zu behaupten im Stande sey.

Was nun?

„Bayerns Schrei“ *) ist wirkungslos verhallt: unsere Ahnungen haben sich leider nur zu sehr erprobt. Es bedurfte allerdings wenig Sehergabe, um das Ergebniß vorauszusagen. Das System des Polignac wiederholt sich in allen Phasen und Schattirungen. Jetzt hat man auch, wie jener, den König compromittirt, indem man ihn veranlaßte, auf die Vorstellungen der Städte Würzburg, Bamberg und Nürnberg aus dem Kabinette zu antworten: es bleibt bei der Ausschließung der Deputirten, auf deren Zulassung jene Städte mit so gegründetem Nachdruck dringen. Inzwischen

---

*) Unter dieser Ueberschrift wurde ein Aufsatz in Beziehung auf die Ausschließung verschiedener Volksdeputirten, und ein zweiter über die Censur-Verordnung, der schnellern Versendung wegen, in einer Extrabeilage mitgetheilt.

ist diese Antwort constitutionell als nicht vorhanden zu betrachten, weil kein Minister sie unterzeichnet hat. Hiemit hat der Minister des Innern einen neuen Beweis seiner gänzlichen Unkenntniß des constitutionellen Staatslebens abgelegt. Der König kann aus dem Kabinet z. B. wegen Erhaltung der Alterthümer Ermahnungen geben, den Rang der Pallastdamen ordnen u. s. w. aber in keiner Staatssache ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers auftreten; dies ist ein so allgemein bekannter und so einhellig angenommener Grundsatz, daß er nur von Herrn v. Schenk verkannt oder verletzt werden kann. Nicht einmal Polignac, dessen Beispiel er freilich nicht nachzustreben versichert, ließ den Aufruf Carls X. an die Wähler ohne ministerielle Unterschrift: er hatte wenigstens den Muth, die Haftung dafür zu übernehmen, die bei seiner Anklage und Verurtheilung auch nicht außer Acht geblieben ist. Man wende nicht etwa ein, daß die Vorstellungen jener Städte auch an den Monarchen selbst gerichtet waren. Dies ändert nichts. Alle Eingaben an die Staatsregierung werden an Se. Majestät addressirt, dies ist Styl. Die Anträge der Ständeversammlung z. B. gehen auch an den König, dennoch unterzeichnet das Gesammtministerium die königlichen Entschließungen. Da nun jene Antworten, weil dieser Gegenzeichnung entbehrend, als nicht erfolgt zu betrachten sind, so ist, wie gesagt, Bayerns Schrei wirkungslos verhallt; alles, was wir daraus entnehmen können, ist, daß die Regierung eben nicht geneigt ist, ihr verderbliches System zu ändern; und so entsteht die Frage: was nun?

Wir wollen der Einsicht und dem Patriotismus der betreffenden Städte-Abgeordneten und Ersatzmänner, so wie des ganzen bayerischen Volkes nicht vorgreifen, aber unsere individuellen Ansichten aussprechen; wobei wir nichts inni-

ger wünschen, als daß die Voraussetzung, worauf sie beruht, falsch sey. Wir glauben nämlich überzeugt zu seyn, daß das Ministerium, welches von der einmal eingeschlagenen falschen Bahn nicht abweichen will, es aufs Aeußerste ankommen lassen, die Kammer, wenn sie sich seinem System nicht hingibt, erst zu schrecken suchen und wenn dies nichts fruchtet, auflösen wird. Hiedurch wird eine Krise herbeigeführt, die zu andern Zeiten höchst verderblich werden könnte, in unseren Tagen aber nur heilsame Folgen haben, die politische Bildung und Mündigkeit des bayerischen Volkes bewähren wird. Es ist dabei nichts erforderlich als Standhaftigkeit, Ruhe und Besonnenheit in Festhaltung der constitutionellen Rechte des Volkes. Der Federkrieg ist jetzt zu Ende, zumal die Preßfreiheit vernichtet ist; jetzt ist es an der Kammer und dem Volke, das Ihrige zu thun. Das bayerische Volk liebt seinen König, der König sein Volk. Der zu bestehende Kampf gilt nicht dem Monarchen, das muß ja recht ins Auge gefaßt werden, und hierin liegt der einzige wesentliche Unterschied zwischen diesem Kampfe und jenem, den das französische Volk gegen das Ministerium und die Bourbonen zu bestehen hatte; nochmals! unser Kampf gilt nicht dem Könige, sondern dem Ministerium. Ob dem Gesammtministerium oder nur dem Minister des Innern, kann noch als zweifelhaft erscheinen: zu wundern aber ist, wie der greise, vielerfahrne Justizminister, und noch mehr zu wundern ist, wie der erleuchtete Graf Armansperg zu solchem heillosen System wenigstens schweigt, einem Spiele zusehen kann, das um Bayerns Wohlfahrt gespielt wird. Die Thronrede, welche als das Werk des Gesammtministeriums betrachtet werden muß, wird alle Zweifel hierüber heben. Soviel scheint aber jetzt schon klar, daß das Volk auf den hartnäckigsten Widerstand gefaßt seyn muß. Was Polignac die Gazette sagen

ließ: Le roi ne cèdera pas, hat man bei uns den Monarchen selbst aussprechen lassen: nichts könne ihn wanken machen. Ein Glück, ein großes Glück ists demnach, daß die Antworten nichtig sind: denn andern Falles wäre damit der Fehdehandschuh hingeworfen, welchen das Volk nicht säumen dürfte aufzuheben. Die Eröffnung des Kampfes ist somit der Thronrede vorbehalten. Wir sind nicht der Meinung, daß jene Städte oder die Wahlbezirke, deren Vertreter man zurückgestoßen, weiter mit Vorstellungen vorschreiten und constitutionelle Antworten begehren sollen; sondern wir glauben, jetzt sey es an der Deputirtenkammer selbst, die verfassungswidrig zurückgewiesenen Mitglieder zu berufen. Der zweite gesetzmäßige Schritt dann ist die Präsidentenwahl, wobei die höchste Vorsicht anzuwenden ist, damit nicht wieder ein Kammerdespot ans Ruder komme. Der dritte Schritt ist eine energische Addresse auf die Thronrede, welche ohne Zweifel die Auflösung der Kammer und dadurch eine noch gereiztere Stimmung des Volkes, somit der Wähler und der neuen Kammer zur Folge haben wird. Dann bleibt noch die letzte entscheidende Waffe übrig: die Verweigerung des Büdgets.

Dies der constitutionelle Gang der Sache. Der Sieg der Volksfreiheit, der Verfassung, kann keinen Augenblick zweifelhaft seyn, wenn der rechte Geist das gesammte Volk, alle Bürger durchdringt; und der Fürst, an dessen edler Gesinnung kein Bayer zweifelt, wird es dem Volke Dank wissen, von einer verbrecherischen Faction befreit worden zu seyn, die seine edelsten Bewegungen vergiftet, und darauf ausgeht, mit höchster Gefahr für den Thron dem Vaterland sein Köstlichstes zu rauben, Freiheit und Verfassung.

N. S.

Während der Berathung über die neue Censurverordnung, wodurch das bischen Preßfreiheit in Bayern vollends aufgehoben ward, ließ man das ministerielle Tagblatt „das Inland“ die Nothwendigkeit größerer Preßfreiheit! vertheidigen und allerlei liberale Sprünge machen, damit dem Ministerium selbst der Schein der Freisinnigkeit bleibe; nachdem ferner der Minister das Würzburger Volksblatt vernichtet hat, greift er dasselbe in seiner Quotidienne (der Münchner politischen Zeitung) an: und nachdem nun die öffentliche Meinung durch die Censur geknebelt, somit der Opposition die Waffe genommen ist, sich zu vertheidigen und den Sophistereien der Münchner Gazette und Quotidienne nach Gebühr zu antworten: jetzt gibt sich das Ministerium die Miene, als sey es bereit, mit der öffentlichen Meinung, welche sich durch die nicht besoldeten Journale ausspricht, in die Schranken zu treten und auf ehrenvolle Weise den Kampf auszuführen. Erst den Gegner in Bande legen und dann über ihn herfallen, ist so edel gedacht, wie gewisse Amnestiedecrete in Neapel und Spanien; erst die Presse unter Censur stellen, und, wo diese ungesetzlich ist, Heft um Heft ohne allen Anschein von Grund in Beschlag nehmen, und sich jetzt an die öffentliche Meinung wenden, ist so liberal, so großmüthig, wie gewisse Decrete, welche gefangene Gegner vor ein Kriegsgericht stellen, um — binnen 24 Stunden erschossen zu werden. Das Ministerium, man muß es bekennen, ist consequent, alles was von ihm ausgeht, ist wie aus einem Guß. Darum wär' es auch so auffallend nicht, wenn eine systematische Opposition, ebenfalls consequent und aus einem Gusse, sich bildete, wie die gedachte Quotidienne dem Würzburger Volksblatt vorwirft. Aber eine solche Opposition hat weder dieses, noch ein an-

deres Blatt zum Zweck. Unsere Zeitschrift hat sogar der Censurverordnung in einigen Bestimmungen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Inzwischen verrathen der Herr Minister und seine Quotidienne auch hier wieder ihre Unkenntniß des constitutionellen Lebens. Ein Volksblatt hat nicht den Beruf, der Regierung zu schmeicheln und lobend hervorzuheben, was sie Gutes thue; sondern es hat die Bestimmung, die Gebrechen, die Uebel, welche das Volk drücken, und das Unrecht, was Einzelnen geschieht, kurz alle Unregelmäßigkeiten, Mißgriffe und Versehen der gesammten Staatsverwaltung aufzudecken, damit diese in Stand gesetzt sey, rechtzeitig abzuhelfen. Hiefür kann eine wohldenkende Regierung nur Dank wissen, ein solches Bestreben wird sie ehren, und wenn ein Blatt irrt, was leicht geschehen kann, den Angriff zurückweisen und das Publikum belehren; nicht aber mit Prügeln drein schlagen, die Presse fesseln und dann von liberalen Regierungsgrundsätzen salbadern. Aber wo die wohlwollende Absicht fehlt, kann auch mit offener und freimüthiger Darstellung der Handlungen nicht gedient seyn; willkommner, süßer ist der Wohlgeruch, der aus den immer bereiten Rauchfässern der Münchner Gazette, Quotidienne und andern unter dem Einfluß der Camarilla stehenden Blätter emporsteigt.

Digitized by Google

Das Fürstenthum Lichtenberg.

(Fortsetzung).

Hieraus schon, und noch mehr aus dem Folgenden, erhellt zur Genüge, daß in dem Lande, wovon die Rede, wie überall, allerlei Stoff zur Unzufriedenheit vorhanden ist. Wir gehen nun zur Darstellung der Beschwerden selbst über, welche schon im Jahr 1817, bald nach der herzoglichen Besitznahme des Landes, rege wurden, im folgenden Jahre zu ernsten Reibungen zwischen der herzoglichen Landescommission als Verwaltungsstelle und dem herzoglichen Landesgericht, und diese Reibungen selbst zu wahrem Scandal führten. Die Unzufriedenheit dauerte fort, und so war es, da der Stoff dazu fortwährend nur sich vermehrte, nicht zu verwundern, daß sie endlich einen Ausbruch zu nehmen drohete. In der That entstand auch Anfangs October vorigen Jahres eine starke Gährung; es verbreitete sich das Gerücht, die Bewohner der ehemals nassauischen Gemeinden wollten in Masse nach St. Wendel, dem Sitz der Regierung, kommen, und ihre Beschwerden vortragen. Der Bürgermeister und Stadtrath hielten einen solchen Zusammenfluß in jetziger Zeit für gefährlich, und zogen vor, sich selbst in jene Gemeinden zu begeben, und die Beschwerden zu vernehmen, um so mehr, da die Stadt selbst am Tage zuvor eine Vorstellung ihrer eigenen Beschwerden und Wünsche an den Herrn Herzog hatte abgehen lassen. Wir theilen diese Vorstellung vom 10. October hier mit, zum Beweis, daß das Verlangen des Stadtraths eben so gemäßigt als gegründet ist.

Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Herzog und Herr!

„Bemüht, das Wohl seiner Mitbürger nach allen Kräften zu befördern, mußte der Stadtrath von St. Wendel in der Zeit, worin sich eine allgemeine Bewegung in den Gemüthern von Staatsbürgern fast nirgends verkennen läßt, darauf Bedacht haben, in wie weit sich dieselbe über St. Wendel erstrecke, und worauf sie sich gründe. Hätte dabei eine Beobachtung während des letztverflossenen Jahres und seiner Vorgänge nicht schon Anhaltspunkte dargeboten, um zu vermuthen, es werde unter den Bürgern dieser Stadt einiges Mißbehagen gefühlt, so würde doch eine nicht einmal zu sehr ausgedehnte Kenntniß von der Combination jener Verhältnisse, unter denen St. Wendel gegenwärtig steht, ihn zu der Ueberzeugung geführt haben, daß Veranlassung existire, weniger vertrauensvolle Bürger als die von St. Wendel in Unruhe zu versetzen. — Diese Ueberzeugung mußte zur Gewißheit werden, als brave Bürger aus Besorgniß die Municipalbehörde angingen, sie möchte bald ihre Absicht ausführen, und Ew. Herzoglichen Durchlaucht die dringenden Bedürfnisse der Stadt vorstellen, damit die Ursachen hinweggeräumet und dem Uebel der Folgen für die Zukunft vorgebeuget werde.

Um sich über die Gründe nicht zu täuschen, welche geeignet seyn können, den Bewohner dieser Stadt aus seiner Ruhe und Ordnung aufzuschrecken, hielt der städtische Vorstand eine Zusammenkunft mit besser unterrichteten und angesehenern Bürgern für zweckmäßig, weil er zugleich das Ziel zu erreichen glaubte, denselben in dem lobenswerthen Streben für Erhaltung der Ordnung noch mehr zu bestärken. Das aus freimüthiger, gemäßigter Unterredung zwischen dem städtischen Vorstande und seinen

Mitbürgern entsprungene Resultat stimmte ganz mit den frühern Wahrnehmungen des ersten überein. Der Stadtrath in Gemeinschaft mit den ausgewählten Bürgern, halten sich in Folge dessen und der übereinstimmenden Ansichten wegen verbunden, Ew. Durchlaucht das Anliegen von St. Wendel in Ehrfurcht vorzutragen, und finden um so weniger Bedenken, dem laut geäußerten Verlangen in dieser Beziehung Genüge zu leisten, je allgemeiner es ist, je mehr dasselbe sich auf Recht und Billigkeit gründet, je länger kein Wort zu Höchstdenenselben gedrungen ist, und je gewisser daher auf Höchste Willfahrung mit Zuversicht darf gehofft werden.

I. Das erste und wichtigste davon, was zur Sprache gebracht werden muß, ist das organische Gesetz, welches über die politischen Rechte der Bürger besteht.

Ew. Herzogliche Durchlaucht haben durch Verordnung vom 26., 27. April 1821 einen Landrath eingesetzt, und zu bestimmen geruht, daß er jährlich zusammenberufen werden müsse, über den Erlaß von Gesetzen vor ihrer Publication, so wie über die Quantität der nothwendigen Steuern zu hören sey, ihm besonders obliege, die Rechnungen zu prüfen und des Landes Wünsche an den Tag zu geben.

Dieses Verfassungs-Gesetz ist seit 1824 weder zur Erfüllung gekommen, noch ihm ein anderes subrogirt worden. Der Bewohner von St. Wendel (und jeder Bürger Lichtenbergs) wähnt nun seine theuersten Rechte unsicher und sieht in einer baldigen Zusammenberufung eines Landraths und in einer mehr Sicherheit gewährenden Bildung desselben die Bürgschaft einer Existenz, welche ihn ebenso innig mit seinem Fürsten verbinden wird, als sie ihm wie höchstes Ziel seiner Wünsche vor der Seele steht. Die

Zusammensetzung des Landraths, wenn sie billigen und gerechten Forderungen entsprechen soll, könnte dann nur etwa auf folgende Weise Statt haben:

Der ganze Körper dieses landständischen Instituts, nothwendig aus 15 Gliedern bestehend, müßte ⅔ davon aus den Höchstbesteuerten: 4 im Canton St. Wendel, 3 im Canton Baumholder, 3 im Canton Grumbach; und ⅓ aus den übrigen Bürger-Classen: 3 im Canton St. Wendel, 1 im Canton Baumholder und 1 im Canton Grumbach gewählt, in sich vereinigen, ohne von den Bürgern, die zu dem letzten ⅓ wählbar seyn könnten; es müßten jedenfalls die durch Staat oder Gemeinde besoldeten Angestellten ausgenommen und die Wählbarkeit nicht auf den Canton beschränkt, sondern auf das ganze Fürstenthum ausgedehnt werden; der Landrath müßte dabei die Befugniß erhalten, sich einen Canzlisten nach Belieben zu creiren.

Fühlte man sich zu der Ansicht bestimmt, der Bürger von St. Wendel äußere durch das Verlangen nach Erfüllung der organischen Gesetze und nach Erweiterung ihrer Bestimmungen ein starkes Gefühl für den Werth der landständischen Verfassung, die in der Wiener Congreß-Acte sanctionirt wurde, so muß man doch auch einräumen, es liege großes Bedürfniß zu Grunde, weil sich seit 1824 hinlänglicher Stoff für eine Verhandlung des Landraths zusammengefunden.

Nur einen kleinen Theil davon hervor zu heben, so liegt es ihm ob, die Erhöhung der Gemeinde-Büdgets zu beseitigen und den Gemeinde-Cassen

a) den Ueberrest der 15 Centimes non valeur von Patenten wieder zu verschaffen.

Gesetz vom 26. Brumaire X., vom 2. Ventose XIV.
Instruct. des Ministers vom 2. September 1809.

b) ihnen wieder zu den ⅔ an allen Polizei- und Correctionell-Strafen zu verhelfen.

Gesetz vom 10. Juli 1791 Art. 70.
Arrêté vom 26. Brumaire X. Dekret vom 17. Mai 1809, Art. 466, Code pénal.

c) Die Gemeinde-Cassen um die Beiträge zu den Forstbesoldungen, wo nicht vollkommen, doch größtentheils zu erleichtern zc. Der Bürger im Fürstenthum Lichtenberg würde aber auch seinen Unterthanen-Verband noch dadurch fester geschlungen fühlen, wenn

II. bei Anstellungen in seinem Lande den Bewohnern Coburgs und Gothas nicht einmal ein scheinbarer Vorzug gegen ihn eingeräumt würde.

Mag es früher der Fall gewesen seyn, daß nicht zu allen Aemtern im Fürstenthum Lichtenberg die erforderlichen Eigenschaften sich in einzelnen Bewohnern dieses Landes vereinigten und es zuweilen mit Recht nothwendig geschienen habe, einen tüchtigen Mann anderwärts herzunehmen, so kann doch kein Zweifel bleiben, daß einerseits sich viele nicht ohne Grund zurückgesetzt und gekränkt fühlen mußten, daß andern Theils die Bildungsstufe, auf der Lichtenberg steht, alle und selbst die fähigsten Subjekte liefern könne.

Soll die Wohlthat der Schulen die Ew. Herzogliche Durchlaucht gestiftet haben, nicht ohne praktischen Nutzen seyn, nicht zu Instituten herabsinken, wodurch brodlose Männer entstehen, so darf künftig ein Coburger oder Gothaner nur dann ein Amt hier finden, wenn ein Gleiches den Lichtenbergern zugestanden wird. Uebrigens will es sogar dem Stadtrathe und den Bürgern St. Wendels scheinen, es seye ganz im Interesse der Regierung, die Beam-

ten dieses Fürstenthums mehr aus den dasigen Bewohnern zu wählen, weil nichts mehr geeignet seyn kann, Vertrauen der Bürger zu den Vorgesetzten und glückliche Einwirkung von oben zu erzielen.

Von der größten Wichtigkeit bleibt immer,

III. Wenn die im Fürstenthum Lichtenberg zusammenkommenden Militär-Gelder, statt hier zu bleiben, benutzt werden, jenseits Leute damit zu besolden, die unmöglich Anhänglichkeit für Lichtenberg fesseln kann, und die im Augenblicke der Noth nicht einmal im Stande wären, den nöthigen Schutz zu verleihen. Da in dieser Beziehung mit Vorwissen Ew. Herzoglichen Durchlaucht nicht kann gehandelt worden seyn, so ist doppelt nöthig, Höchstdenenselben zu bemerken, daß der Landrath 10,000 fl. Militär-Geld nur unter der Bedingung verwilligt hatte, wenn davon ein im Fürstenthum Lichtenberg bleibender Fonds gebildet, ein Cadre daselbst errichtet und das nöthige Material soviel als möglich hier gekauft würde.

Auch der Umstand kann nicht unberührt bleiben, daß das Conscriptions-Reglement, wornach 6, 12 und 25 fl. Reform- und Freischein-Gelder, außer den 10,000 fl. erhoben werden, ohne Berathung oder Begutachtung des Landraths erlassen worden ist, daß die Erhebung dieser 6, 12 und 25 fl. Reform- und Freischein-Gelder den respectiven Individuen rückerstattet und ferner nicht erhoben werden.

Zur Vollendung des Bildes, welches die Bürger von St. Wendel und ihre Municipal-Behörde Höchstdenenselben zu entwerfen sich verbunden halten, bleiben ihnen bloße Wünsche übrig.

a) Vorerst wäre es beruhigend, von Ew. Herzoglichen Durchlaucht jene durch Handlung unverkennbar an Tag gelegte Absicht, daß die Zolleinkünfte sämmtlich zum Besten

dieses Fürstenthums bestimmt seyen, öffentlich aussprechen zu hören, damit jeder Zweifel darüber schwinde, ob nicht eine indirecte Steuererhöhung Statt gefunden und ob nicht die Lage der Bewohner vom oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld hierin besser sey, als die der Lichtenberger.

So nützlich es für's allgemeine Wohl bliebe, jede Mauth in Bayern, Preußen, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Coburg rc. vollkommen zu vereinigen, so fest bauen die Bürger von St. Wendel und mit ihnen alle Bewohner von Lichtenberg auf kräftiges Streben Ew. Herzoglichen Durchlaucht zur Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zweckes.

Diesem fügen die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten noch bei, daß

b) die Verwaltung und Justiz vollkommen getrennt werden möchte, indem der Präsident und die Glieder der Regierung, ohne unendliche Nachtheile, nicht auch Präsident und Räthe beim Appellationsgericht bleiben können.

Zur Erreichung dieses Zweckes empfehle sich insbesondere die Aenderung, daß der Cassations-Hof ganz aufgehoben und statt dessen der Appel-Hof in St. Wendel mit 5 tüchtigen Richtern besetzt würde, weil der Cassations-Hof, früher aus 48 Richtern bestehend, jetzt keine größere Garantie als das Tribunal, Instanz- und Appel-Gericht darbietet, auch die Besoldungen für die Richter am Cassations-Hofe aus dem Fürstenthum Lichtenberg gezogen werden, ohne dahin zurück zu fließen, weil ferner die Inconvenienz sich dadurch beseitigen ließe, daß zwei Richter am Cassations-Hofe vernichten können, was 6 Richter in 1ter und 2ter Instanz gut finden.

Hiermit glauben Stadtrath und erwählte Bürger von St. Wendel das zusammengesetzt zu haben, was bis jetzt am meisten geeignet war, die Stadt St. Wendel und mit

ihr das ganze Land von dem glücklichen Zustande entfernt zu halten, worin sie nur auf häusliches Leben achtet und nur auf Handhabung des bürgerlichen Verkehrs denkt.

Von Ew. Herzogl. Durchlaucht, die in dem schönen Streben um das Wohl der Bürger von St. Wendel und aller Bürger von Lichtenberg nie ermüdeten, hoffen die gehorsamen Bürger und Stadtrath von St. Wendel mit Zuversicht daß Höchstdieselbe auch hier die wohlmeinenden Absichten derselben mit Erfolg krönen, und einem Lande Hochgeneigt in baldiger Entscheidung zu erkennen werden, was es durch Anhänglichkeit verdient zu haben glaubt und sehnsüchtig erwartet.“ So die Stadt.

Die Beschwerden und Wünsche sodann, welche der Herr Oberbürgermeister von St. Wendel in den ehemals nassauischen Gemeinden erhob, sind folgende:

1) schleunige Zusammenberufung und Garantie gewährende Constituirung des Landraths;

2) Rückersatz der Militärgelder und der vom Landrath zum Straßenbau bewilligten, aber nicht dazu verwendeten Summen;

3) entweder gänzliche Beseitigung der Mauth oder Verwendung der Erträgnisse zum Besten des Landes, wie im benachbarten Fürstenthum Birkenfeld;

4) strenge Trennung der Justiz und Verwaltung;

5) Besetzung der hiesigen Stellen durch diesseitige Unterthanen;

6) im Baufache lieber einen tüchtigen Ingenieur, als drei Beamten aufzustellen, die das Erforderliche nicht leisten;

7) Untersuchung über die Forstbesoldungsbeiträge der Gemeinden und jedenfallsige Veränderung derselben;

8) Befreiung der Gemeindewaldungen von aller Forstaufsicht;

9) Rückersatz der Antheile an den Patentgebühren und der ⅔ an den Polizei- und Zuchtpolizeistrafen;

10) daß die Schullehrer die Hebgebühren vom Schulgeld selbst tragen und das Geld im Handelscurse annehmen sollen;

11) daß für jede Gemeinde ein Schöffenrath gebildet, die Wahl der Gemeindebürgermeister wieder hergestellt, und eine bessere Eintheilung der Bürgermeistereien getroffen werde;

12) Verminderung der Forststrafen durch ein neues Strafreglement.

13) Beseitigung der Mißbräuche von Seiten der Forstbehörden bei Ausübung der Berechtigungen in den Staatswaldungen, z. B. andere Tage zum Laubholen, als blos im Dezember und Jänner;

14) Entschädigung für Berechtigungen zu Steinkohlen, Holz und Laub, welche die Gemeinden durch die Landestheilung verloren;

15) Verminderung der Thierarztgebühren für das Verschneiden der Thiere;

16) Annahme der ⅓, ⅙ und ¹⁄₁₂ Thaler bei der Staatscasse gleich den ganzen Thalern;

17) Bestimmung, daß die Staatsbeamten Caution in liegenden Gütern stellen sollen;

18) Dem Notär Hen das Recht, Bittschriften zu verfertigen, wieder zu ertheilen, weil er es dadurch verloren.

Es geht auch ohne alle Erörterung aus der bloßen Anzeige dieser Beschwerden und Wünsche abermals hervor, daß auch diese nichts weniger als übertrieben sind. Nur das Zif. 8 gestellte Verlangen der Befreiung der Gemeindswaldungen von der Aufsicht der herzoglichen Forstbehörden kann, wenigstens so allgemein ausgedrückt, nicht gebilligt werden. Alles was die Gemeinden vernünftiger Weise begehren kön-

nen, ist Aufstellung eigener Communalförster, was hier nur vorläufig bemerkt wird.

Diese Beschwerden nun veranlaßten die Absendung eines Immediatcommissärs, woraus man allerdings auf den Willen des Herrn Herzogs schließen muß, ernstliche Abhülfe angedeihen zu lassen. Der Commissär brachte schon einige höchste Entschließungen über Punkte, die ohne vorgängige Untersuchung übersehen werden konnten, mit; dabei auch eine gewisse Gewandtheit, wie es scheint, welche in gewöhnlichen Zeiten hinreichen mag, dergleichen Landesbeschwerden zu vereiteln, im vorliegenden Fall aber, wo die Unzufriedenheit so tief wurzelt, und wo die Begebenheiten lehren, wie gefährlich es ist, den Fürsten den wahren Zustand ihrer Völker zu verheimlichen, einer offenen Mittheilung und loyalen Beseitigung der Uebel hätte weichen sollen.

Das Resultat der mitgebrachten herzoglichen Entschließungen und der weitern Untersuchungen war folgendes:

I. Die Abweisung des Gesuchs um eine größere Garantie gewährende andere Zusammensetzung des Landraths, weil in den früher Statt gefundenen zwei Versammlungen desselben ein solches Bedürfniß sich nicht gezeigt habe; (wir haben gesehen, daß der Landrath allerdings, wenn nicht in das Interesse des Landes, doch in die Postulate der Regierung eifrigst eingegangen ist,) weil ferner genügender Spielraum zur Auswahl der Glieder gesetzlich gestattet, und eine Veränderung des Grundgesetzes nur mit Zustimmung des Landraths möglich sey. Der letzte Grund war allein zureichend, und darum bat das Land um Versammlung desselben; allein auch dieses Gesuch wurde mit einem langen Wortschwall beseitigt, weil hinsichtlich der Zollverbindung mit Preußen die Verhandlungen noch nicht zu einem Resultat gediehen seyen, wovon doch das Büdget abhänge, welches

den wichtigsten Theil der „Geschäftsthätigkeit" des Landraths ausmache; doch solle der Immediatcommissär die Beschwerden untersuchen und erledigen oder Bericht erstatten. Hiergegen erwiederten die Gemeinden folgendes:

„An dem Staatszweck haben alle Staatsbewohner gleichen Antheil; es ist also auch billig, daß bei einer Bildung des Landraths, dessen Beruf die Vertretung aller Staatsbürger ist, nicht der Höchstbegüterte ausschließlich dazu berufen wird, sondern, daß sich aus allen Classen der Staatseinwohner Glieder in demselben befinden und so bei einem solchen für Alle wichtigen Institut ein jeder seinen Stellvertreter hat. Gerade die beiden letzten landräthlichen Sessionen haben die Nothwendigkeit dieses bewiesen, indem außer dem Herrn Rath Cetto kein einziges Mitglied war, welches die zu seinem Berufe erforderlichen Kenntnisse gehabt hätte.

„Bei einem solchen wichtigen Beruf wäre eher zu billigen, daß die Qualität des Verstandes als die Quantität des Vermögens den Vorzug erhalte.

„Nimmt man auch an, daß dadurch, daß die Kosten des Staatshaushaltes auf das National-Vermögen ausgeschlagen werden, der Reiche mehr als der Arme dabei betheiligt ist, so bleibt der gemachte Vorschlag, um veränderte Constituirung des Landraths, immer noch unverwerflich, weil nach demselben zwei Drittheil seiner Mitglieder aus den Höchstbesteuerten und blos ein Drittheil aus den übrigen Classen gewählt werden soll.

„Eine Abänderung des Grundgesetzes kann um so weniger Anstand finden, als dasselbe von Sr. Herzoglichen Durchlaucht allein ausgegangen, die Abänderung vom Volke gewünscht wird, und übrigens die in diesem Grundgesetz enthaltene Bestimmung, daß alle Gesetze, welche die Ver-

fassung des hiesigen Fürstenthums betreffen, vor ihrer Publication dem Landrath zur Berathung und Begutachtung vorgelegt werden sollen, seit 1824 zum größten Erstaunen der hiesigen Bewohner unberücksichtigt geblieben ist.

„Daß die Festsetzung derjenigen Summe, welche Preußen als Entschädigung der Mauth in die hiesige Staats-Casse zu bezahlen bekommen wird, ein Hinderniß für die baldige, so sehnlich gewünschte Zusammenberufung des Landraths seyn soll, müssen die Bewohner des hiesigen Fürstenthums recht sehr bedauern; sie glauben jedoch, daß dieses Hinderniß dadurch, daß man in das nächste Staatsbüdget die bereits mit Preußen festgesetzte Summe eintragen könnte, leicht zu beseitigen wäre, weil die seit 1824 in die hiesige Staats-Casse geflossene, nicht büdgirte Summe, wie z. B. die Erhöhung der Salz-Abgabe von jährlich 11,000 fl. hinreichend Stoff für den Fall der Verminderung irgend eines Ansatzes im Staatsbüdget, zu einem Ersatze darbieten.“

Hieraus ersieht man, daß Gesetze oder Verordnungen erlassen und Abgaben erhöht worden, wozu die Mitwirkung des Landraths grundgesetzlich erforderlich war. Jeden Falles war die Einberufung des Landraths, welche seit 6 Jahren gesetzwidrig unterblieben war, dringend nothwendig; allein bis zur Stunde ist sie nicht erfolgt, nicht einmal irgend eine Einleitung zur Wahl getroffen. Daß der Herr Herzog aber das Grundgesetz, wie unvollkommen es ist, nicht einseitig abgändert hat, kann man nur billigen, wenn auch aus der sechsjährigen Nichtversammlung des Landraths und der mittlerweile von der Regierung allein ausgeübten gesetzgebenden Gewalt eben nicht auf besondere Achtung der Regierungsbehörden für die bestehende Verfassung geschlossen werden kann. Eine einseitige Abänderung wäre indessen noch weit gefährlicher; und wenn der Antrag der Gemeinden dazu einen

schönen Beweis von Vertrauen des Landes zu Sr. Durchlaucht enthält, so wird das Mißliche, ja Verfehlte eines solchen Antrags den Einsichtsvollen nie entgangen und auch der Mehrheit indessen klar geworden seyn.

Die II. Beschwerde wegen der Patentgebühr können wir übergehen, da sie als irrthümlich zurückgenommen worden.

III. Die Sache der Strafantheile der Gemeinden enthält drei Punkte: a) die Gemeinden sprechen auch die Zuchtpolizei an, was nach den Gesetzen zweifelhaft ist. Das Gesetz vom 6. October 1791, worauf sich diese Ansprüche ursprünglich gründen, handelt von der Feldpolizei, wobei polizeiliche und zuchtpolizeiliche Straffälle vorkommen können. Das Gesetz vom 11. Frim. VII. Art. 9, Nro. 2 spricht nur von Polizeistrafen; ebenso der Consularbeschluß vom 26. Brüm. X. und das Decret vom 17. Mai 1809; auch der Art. 466 des Strafgesetzbuchs. Hingegen die Verordnung der östreichisch-bayerischen Landesadministration vom 30. Dezember 1815 im Amtsblatte S. 317 erwähnt der polizei- und zuchtpolizeilichen Strafen. Wir können uns in diesen Gegenstand hier nicht tiefer einlassen.

b) Ob die Gemeinden den ihnen gebührenden Antheil erhalten haben, können wir hier nicht untersuchen; sie behaupten das Gegentheil.

c) Was aber am meisten auffällt, ist die Beschwerde, welche erst bei der Replik der Gemeinden vorgebracht worden, daß die Beamten und Angestellten, welche die Gesetzesübertretungen zur Anzeige bringen, einen gewissen Antheil an der Strafe empfangen. Dies ist nicht allein höchstverderblich, sondern auch den Gesetzen zuwider. Wir sind der Meinung, daß die herzogliche Regierung sich nicht genug beeilen könne, einen solchen Mißbrauch, wenn er wirklich besteht, abzuschaffen. Hieran reiht sich eine andere Maßregel von

gleichem Geist, nämlich, daß dem Rentmeister ¹/₁₀ des Werths der Entdeckungen an Renten u. s. w. zugesichert ist, — eine Fiscalität, die in keiner Hinsicht zu rechtfertigen ist.

IV. Beiträge der Gemeinden zu den Forstbesoldungen. Der Immediat-Commissär hat eine Erleichterung zugesagt, welche jedoch nur so lange dauern soll, als der Antheil Coburgs an den mit Preußen gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergefällen ganz fortbestehe. Da die Verminderung des Beitrags der Gemeinden in der herzoglichen Entschließung selbst auf den Flächengehalt der beiderseitigen Waldungen mit Rücksicht auf die Besteuerung der Gemeindeforsten und der Holzanweisegebühren berechnet und als billig anerkannt ist, so sieht man nicht ein, womit jener Vorbehalt gerechtfertigt werden will. Wenn die Zollgefälle einen Abgang erleiden, so kann die Nothwendigkeit eintreten, den Ausfall durch andere Mittel auf Kosten des ganzen Landes zu decken, sofern keine Ersparungen möglich wären, nicht aber den Ersatz von einzelnen Gemeinden und nach dem zufälligen Besitz ihrer Waldungen zu begehren. Die Vermischung der Gemeinds- mit den Staatswaldungen, ist ein Uebel, woran auch Rheinbayern, fast alle Länder leiden. In den ehemals zu Frankreich gehörigen Ländern beruht die Aufsicht des Staats über die Gemeindewaldung auf der Ordonnanz von 1669, einem Gesetz vom 20. August 1791 und dem Consularbeschluß vom 19. Vent. X. Art. 1. Allein diese Aufsicht bestrebt nichts weiter als jene über anderes Gemeindsvermögen; es folgt nicht daraus, daß diese Aufsicht eben durch die Förster der Staatswaldungen geübt werden müsse, welche diesen natürlich mehr Aufmerksamkeit schenken als den Gemeindswaldungen; noch weniger folgt daraus, daß die Gemeinden in den Beiträgen zur Försterbesoldung überbürdet werden dürfen, was häufig der Fall ist, wenigstens insofern, als bekanntlich die Forstverwaltungen

Digitized by Google

allenthalben einen großen Theil des Ertrags der Waldungen aufzehren. Im vorliegenden Falle kommt es darauf an, ob die Waldungen der vorstellenden Gemeinden von dem Umfange sind, daß sie die Kosten einer eigenen Forstbehörde ertragen, und wenn dies nicht der Fall, ob eine Ueberbürdung in ihren Beiträgen zum Gehalt der Staatsförster obwalte? worauf sich das Gesuch Zif. 7 bezieht. Das Einfachste wäre vielleicht, die Hut der Gemeindewaldungen den Feldhütern zu übertragen und den Forstbeamten für Cultur- und sonstige Arbeiten oder Verrichtungen gewisse Tagsgebühren zu bezahlen. Nun gibt der Herr Immediatcommissär selbst den Umfang der Staatswaldungen auf 8,886 Morgen, jenen der Gemeindewaldungen auf 26,134 Morgen an. Jene betragen also etwa ¼ der gesammten Waldungen. Die Besoldungen betragen die ganz enorme Summe von 7150 fl., wozu die Gemeinden 5335 fl. beitragen, wenn die Angabe des Immediatscommissärs richtig ist, woran wir nicht zweifeln wollen, obgleich die Gemeinden in ihrer Replik sagen, sie hätten Grund anzunehmen, daß sie die Forstbeamten allein besolden. Der Staat ernennt, obgleich nur mit ¼ betheiligt, die Beamten allein, und zieht überdies 1924 fl. Grundsteuer und 296 fl. Holzanweisgebühren von den Waldungen. Der Vortheil ist also ganz auf Seite des Fiscus, und die Gemeinden sind berechtigt, eine gesonderte Forstverwaltung zu begehren, zu deren Ernennung sie wenigstens den Vorschlag haben müssen, und wovon die Kosten wohl nicht über 2 bis 3000 fl. betragen dürften.

V. Anstellung von Inländern. Auf dieses eben so billige, als grundgesetzliche Begehren hatte der Herr Immediatcommissär geglaubt, mit Hohn und Spott antworten zu dürfen, der aber unsers Erachtens auf ihn zurückfällt. Einem Lande vorwerfen, daß es keine fähige Leute habe, die Geschäfte

seines öffentlichen Dienstes zu verrichten, ist mindestens eine große Unbesonnenheit und die Gewandtheit des Herrn Habermann hat ihn diesmal im Stiche gelassen. Die Constitution vom Jahre VIII. befiehlt die Aufstellung von Vertrauenslisten durch Wahlen und die ausschließliche Ernennung der öffentlichen Beamten aus diesen Listen. Diese wichtige Bestimmung, welche nirgends gesetzlich abgeschafft worden, wird zwar nirgends auf dem linken Rheinufer befolgt, was aber deshalb nicht minder eine Verletzung der Verfassung und somit ein Gegenstand gerechter Beschwerde dieser vielfach mißhandelten Völker, eine Verletzung ist, ohne welche der Herr Immediat-Commissär selbst nicht Mitglied der Regierung zu St. Wendel hätte werden können. Man hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Rheinprovinzen vermöge Eroberung, somit nudo jure wie man es häßlicher Weise nennt, an die neuen Fürsten übergegangen seyen. Diese schönen Länder, diese civilisirten Völker sind also eine körperliche Sache, worüber das Schwert des Siegers verfügt, jenes Siegers, der gekommen, um diese Länder, diese Völker von der französischen Tyrannei zu befreien! Daß aber die Beschwerde selbst bei solchen staatsrechtlich unhaltbaren Grundsätzen dennoch gegründet ist, erhellt daraus, daß mit Ausnahme des Domänen-Inspectors, der bei der Regierung das Finanzreferat hat, sämmtliche Beamten, selbst der Friedensrichter und sogar die Bürgermeister, von jenseits herüber gesetzt, somit alle Schranken überschritten worden sind! Auch ist die Wahl, welchen Vorzug der Herr Immediat-Commissär den Fähigkeiten der Jenseitigen einräume, nicht immer glücklich gewesen, was sich z. B. an dem Baumeister erprobt, der den Plan zum Alzweiler Kirchenbau gefertigt hat, desgleichen am Straßenbauinspector, der während seiner Anstellung den Gehalt als Student in München verzehrte, auch an dem Manne, der zwei Jahre die Regierung präsidirte,

Digitized by Google

indeß sein Gehalt in Coburg zurückblieb, Dinge, welche hier nicht weiter erörtert werden sollen; endlich an den Kammerdienern, welche man zu Forstbeamten ernannte, und bald darauf zum Belast der Gemeinden pensionirte. —

VI. Verwendung der Militärgelder. Das Fürstenthum Lichtenberg gibt jährlich 10,000 fl. zur Unterhaltung des Militärstandes. Es besteht kein Militär daselbst, somit scheint auch die Abgabe hiefür wegfallen zu müssen. Im Landtagsabschied von 1824 wurde auf den Antrag des Landraths überdies festgesetzt, daß jener Betrag während drei Jahren zur Herstellung einer anständigen Wohnung für die herzogliche Familie und des Geschäftslokals der Regierung verwendet werden solle. Dies ist nicht geschehen, sondern alles Geld nach Coburg hinübergezogen worden. Gleichwohl geht der Herr Immediatcommissär in diese Beschwerde nur soweit ein, daß kein Militär in Lichtenberg errichtet werden könne, womit wir übereinstimmen, und daß die Bewohner dies als ein Glück betrachten müssen, weil sie von der Rekrutenstellung befreit sind, womit wir nicht einverstanden sind. Dabei bleibt aber immer die Frage unerörtert, wozu die 10,000 fl. jährlich? Hält Coburg den bundesmäßigen Truppenstand allein, so ist es Sache des dortigen Fürstenthums; jeden Falls bleibt das Geld dafür dort. Noch weniger ist die Verletzung des Landtagsabschieds gerechtfertigt, der doch als Gesetz anzusehen ist, und wovon der Herr Immediatcommissär nicht die mindeste Erwähnung macht. Freilich ein in rechtlosem Zustand, durch das Schwert, obwohl nicht das Coburger Schwert, erobertes Volk muß alles als Gnade hinnehmen, was die Willkür über es verfügt. Die Frau Herzogin wohnte bisher in St. Wendel; nun zieht sie hinweg, weil die verlangte Herstellung der Wohnung unterbleibt. Den Armen entgeht ihre Mildthätigkeit.

VII. und VIII. Die Gemeinden erhalten die nachgesuchte Befreiung vom Beitrag zu den Besoldungen der Medizinalbeamten und des Rentboten, wobei nur wieder der Vorbehalt gemacht ist, so lange die Zollgefälle keine Veränderung erleiden würden.

IX. Desgleichen wurden die Gebühren für die Militärbefreiungsscheine erlassen. Es ist auffallend, wie man ohne Militärstand, ohne Militärpflicht, doch für Entlassungsscheine 6, 12 und 25 fl. begehren konnte, und der Landrath ist berechtigt, diese ungesetzlich erhobenen Gelder auch für das Vergangene zurückzufordern.

X. Die Verwendung der Zoll- und Steuergefälle, welche aus dem Vertrag mit Preußen dem Fürstenthum Lichtenberg zufließen, ist demselben zugesichert. Dabei wird das Mißtrauen, welches dieser Antrag zeigt, mit einer pomphaften Selbstpreisung der Regierung erwiedert, welche, je öfter sie im deutschen Kanzleistyl wiederkehrt, nur desto lächerlicher sich ausnimmt. Möchten die Regierungen doch einmal beherzigen, daß, was im Privatleben unanständig, ja lächerlich ist, es doppelt im öffentlichen sey, und daß namentlich das Selbstlob, womit die Regierungen sich so verschwenderisch umräuchern, in allen Classen des Volks nur Unwillen oder Spott erregt! Wenn z. B. ein fürstliches Rescript anfängt: Wir haben allergnädigst beschlossen u. s. w., so ist dies ein Kanzleistyl, worüber Jedermann lacht, und der Fürst selbst gewiß erröthen würde, hätten die Hofschranzen ihn nicht gründlichst belehrt, daß solche Unbescheidenheit ein Souveränitätsrecht, eine Prärogative der Krone sey.

XI. Trennung der Justiz von der Verwaltung. Einer der strengsten und folgenreichsten Grundsätze der hiesigen Landesverfassung ist die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege. Andere nicht minder strenge Grundsätze

sind Collegialität und Unabhängigkeit aller Richterstellen, Wahl der Friedensrichter, Nichtverwandtschaft der Richter. Alle diese grundgesetzlichen Bestimmungen sind übertreten. Es ist klar, daß die französischen Einrichtungen nicht in ihrer schützenden Fülle auf das kleine Ländchen anwendbar waren. Warum hat man aber die bestandene Verbindung mit den Gerichten eines benachbarten Landes aufgehoben? Bestehen doch auch für mehre Freistädte und andere kleinere deutsche Bundesstaaten gemeinsame Gerichte, ohne Gefahr für die Souveränität jedes derselben. Die deutsche Bundesacte verordnet dies sogar. Warum statt dessen eine Einrichtung, die in aller Hinsicht zu tadeln ist? Auf welchen Pfeilern ruhen zuletzt die Staaten, wenn es an unabhängiger Rechtspflege gebricht? Es ist wahr, das herzogliche Landesgericht zu St. Wendel hat im Jahr 1818 schon gegen die Anmaßungen und Uebergriffe der Landesverwaltung sich auf eine Weise erhoben, welche der herzoglichen Staatsregierung die Augen hätte öffnen sollen, und jeden Falls jenen Männern zum ewigen Ruhme gereicht: sie wurden des Dienstes entlassen, und eine herzogliche Verordnung vom 24. Februar 1819 unterwirft das Landesgericht förmlich der Hoheit der Verwaltung, ertheilt den Verordnungen der letztern Gesetzeskraft, gibt ihr die Befugniß, zum Richteramt gehörige Personen zu beeidigen, die Gerichte zu überwachen, zu censuriren u. s. w. Ein solches Actenstück ist in den Annalen der Verfassungsgeschichte der Rheinlande seit 40 Jahren etwas Unerhörtes, und nur durch die Annahme gänzlicher Unkenntniß unsrer Gesetze begreiflich.

Die Friedensrichter werden nicht mehr gewählt, sondern ernannt. Das Landesgericht, welches die erste Instanz bildet, besteht aus einem Director und zwei Richtern, wovon der letztere 500 fl. Gehalt bezieht; der Friedensrichter ist zugleich Ergänzungsrichter. Das Appellationsgericht ist mit

der Regierung verbunden, welche aus zwei Abtheilungen besteht, wovon die erste die Verwaltung, die andere die Rechtspflege hat; beide präsidirt der Regierungspräsident. Dieses angebliche Appellationsgericht besteht aus einem Regierungsrath und einem Assessor. Die Assisen präsidirt jedesmal der Regierungspräsident. Der Cassationshof ist mit dem Obergericht in Coburg verbunden. Kann man sich eine auffallendere Carricatur von Staatseinrichtung denken! Aber noch nicht genug. Der Friedensrichter ist zugleich Tochtermann eines Regierungs-, vielmehr Appellationsraths — die Regierung hat ihn von der Verwandtschaft — dispensirt! — Wie will man Dispensation von einer gesetzlichen Vorschrift rechtfertigen, wodurch die Unparteilichkeit der Rechtspflege bedingt ist? Der Herr Herzog hat den Justizbehörden zu St. Wendel ein Gutachten abverlangt und sich weitere Entschliessung vorbehalten. Wenn diese Justizbehörden nur das wahre Wohl des kleinen Fürstenthums vor Augen haben, woran wir nicht zweifeln, so ist nicht abzusehen, welchen andern Vorschlag sie machen können, als die Friedensrichter (nicht in Coburg zu ernennen, sondern) im betreffenden Kanton nach Vorschrift des Gesetzes wählen zu lassen, und ein vollständiges erstes Instanzgericht für Civil und Zuchtpolizeiurtheile und peinliche Untersuchungen zu gründen, wegen den Appellations-, Assisen- und Cassationsverhandlungen aber mit einem benachbarten Lande zweckmäßige Uebereinkunft zu treffen, wozu von Seiten Oldenburgs und Hessenhomburgs, die in gleicher Lage sind, vernünftiger Weise ein bereitwilliger Beitritt zu erwarten seyn dürfte.

XII. „Allgemeine, insbesondere nur von den Landgemeinden eingebrachte Gesuche.“ 1) Straßenbaugelder. Hierüber sind wir außer Stand etwas zu sagen, da uns die Rechnungen nicht vorliegen. Mißtrauen war nicht zu verargen, da

Digitized by Google

der Landrath, der zur Prüfung der Rechnungen berufen ist, seit 1824 nicht versammelt worden.

2) Ein neues Forststrafreglement ist verheißen, und wird sonder Zweifel dem Landrath zuvor mitgetheilt werden?

3) und 4) Gegen etwaige Störungen der Gemeinden in Ausübung ihrer Waldgerechtsame solle die Regierung einschreiten. Wir beziehen uns auf die oben zu Nro. IV gemachten Bemerkungen. Warum sollen die Feldhüter die Waldungen nicht hüten können, wie es z. B. in Rheinbayern zum Theil auch, mit so gutem Erfolg, geschieht?

5) Das Gesuch wegen der Schulgehalte wurde mit Recht zurückgewiesen, und gibt von der Einsicht der Landgemeinden in die Wichtigkeit des Unterrichts und in die Nothwendigkeit einer sorgenfreien Lage der Lehrer, keinen vortheilhaften Begriff.

6) Von dem sehr wichtigen Gesuch wegen Vermehrung der Bürgermeistereien und Verstärkung der Gemeinderäthe durch Wahl, hat es dem Herrn Immediatcommissär nur die letztere Hälfte zu berühren gefallen. Verstehen wir das Gesuch recht, so geht es eigentlich auf Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen hinaus, welche verlangen, daß jede selbständige Gemeinde einen selbsterwählten Municipalrath von zehn Gliedern, einen Bürgermeister und einen Adjunkten habe, welche beide die Regierung aus der Zahl der Gemeinderäthe zu ernennen hat. Sofern mehre Gemeinden eine Bürgermeisterei zu bilden wünschen, damit die immerhin damit verbundenen Kosten minder schwer fallen, möchte dies wenig Anstand haben. Allein man hat zuviel Gemeinden und gegen ihren Willen verbunden, so daß z. B. der ganze Canton St. Wendel nur zwei Bürgermeistereien bildet. Ferner haben die zu einer Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden zusammen nur einen Gemeinderath, und die Glie-

der desselben sind nicht gewählt, sondern von der Regierung ernannt. Alles dieses ist der Verfassung und den Gesetzen entgegen, und darum das Gesuch der Gemeinden vollkommen begründet. Ferner ist es durchaus verfassungswidrig, daß die Bürgermeister Gehalt beziehen, was, wie man uns berichtet, dort der Fall ist. Ueberdies ist der Bürgermeister von St. Wendel selbst nicht einmal ein Inländer, sondern von jenseits herübergebracht. Der Stadtrath hat gegen seine Ernennung zwei Vorstellungen beim Landesfürsten eingereicht, und da diese ohne Antwort blieben, haben die angesehensten Glieder ihre Entlassung gegeben. Der Bürgermeister von Bließen, welcher 5000 Einwohnern vorsteht, ist der Sohn des Herrn Regierungspräsidenten.

Und bei solcher Willkür, solcher Mißachtung der Gesetze und der gerechtesten Beschwerden wundert man sich, daß das Land in Gährung kommt? Es ist kein Zweifel, daß der Herr Herzog von den besten Gesinnungen gegen das Land beseelt ist; gewiß aber nicht minder, daß die berichtenden und in seinem Namen handelnden Regierungsbehörden von dem Vorwurfe schwerer Pflichtverletzung gegen den Fürsten und das Land nicht gerechtfertigt werden können.

Die übrigen Punkte sind nicht von Belang, oder unerledigt. So ist der Antrag Ziffer 6 oben wegen Anstellung eines tüchtigen Bauverständigen ohne Antwort geblieben. Es ist Ziffer 9 auf das Gesuch, daß die Staatsbeamten Caution in liegenden Gütern stellen sollen, blos gesagt, auf diesen nicht näher erörterten Antrag könne nicht eingegangen werden. Der Herr Immediatcommissär selbst erklärte aber, daß er gesandt sey, die Gesuche und Beschwerden zu erledigen oder Bericht zu erstatten. Warum vernahm er die Antragsteller nicht? Ueberdies mußte der Herr Immediatcommissär wissen, daß die Gesetze des Landes von allen Kassabeamten,

von den Notarien, Gerichtsschreibern u. s. w. Cautionen verlangen. Eben so verwies er 10. das Gesuch zu Gunsten des Herrn Notärs Hen, welchem die Verfertigung von Bittschriften untersagt worden, obgleich die Gemeinden ihr Vertrauen zu ihm haben, an die herzogliche Regierung. Wenn die Gemeinden sich an diese hätte wenden wollen, würden sie ihre Beschwerden nicht unmittelbar an den Landesfürsten gebracht, und dieser keinen Immediatcommissär abzusenden für nothwendig erachtet haben. Das dem Notär Hen geschehene Verbot ist eine gesetzwidrige Willkür, und was bezweckt sie? Daß Hen entweder, wenn er das Vertrauen der Gemeinden nicht zurückstoßen will, die Schriften heimlich verfertigen muß, oder die Gemeinden sich ins Ausland wenden, wie sie denn für eine in Cusel gefertigte Schrift 30 — 40 fl. bezahlt zu haben versichern. Endlich ist von den Berechtigungen der Gemeinden an Steinkohlen, Laub und Holz, welche sie durch die Gebietsveränderungen verloren haben, keine Rede in den Entscheidungen der Immediatcommission. Eine gleiche Beschwerde haben die benachbarten bayerischen Gemeinden Glan-Münchweiler u. s. w. Preußen hingegen, dessen Verwaltung überhaupt in vielfacher Beziehung das verdiente Lob der Gerechtigkeit und Weisheit nicht abgesprochen werden kann, hat seine Gemeinden in ähnlichem Fall durch Anweisung auf die einheimischen Steinkohlenwerke ꝛc. entschädigt. Wir könnten noch manche andere nicht behandelte Beschwerde berühren, z. B. daß die preußischen Thaler nur zu 1 fl. 44 kr. in den herzoglichen Kassen angenommen, bei Arbeiten u. d. gl. aber zu 1 fl. 48 kr. ausgegeben werden. Wir wollen schließen, in der Erwartung, daß eine baldige Versammlung des Landraths nach dem Wunsche des Landes, Statt finde, und daß derselbe dem öffentlichen Zustande alle Aufmerksamkeit widmen und insbesondere auch auf einer voll-

ständigern, zweckmäßigern Gestaltung seiner selbst nachdrücklichst bestehen werde.

Was haltet ihr davon?

Eine sehr ernste Frage.

I.

In einem Buche, *) welches hoffentlich — trotz seiner originellen Seltsamkeit — in unserm lieben Deutschland allmählig bekannt und nach Verdienst geachtet werden wird, finden wir folgende Anweisung zur intellectuellen Emancipation, d. h. zur geistigen Selbsterlösung:

„Familienvätern, welche ihren Kindern zu geistiger „Selbständigkeit verhelfen wollen, will ich verkünden, „wie sie ihren Zweck erreichen mögen, wären sie auch die „ärmsten und unwissendsten aller Menschen.

„1) Wer einen andern geistig selbständig machen (d. h. „aus dem dumpfen Thier- und Knechtszustande zu dem Be„wußtseyn freier Menschenkraft erheben) will, muß selbst „geistig selbständig seyn.

„2) Ein Bauer, ein Handwerker macht sich geistig selb„ständig, wenn er darüber nachdenkt, was er ist, und „was er in der gesellschaftlichen Ordnung thut.

---

*) Enseignement universel, par *J. Jacotot.* Vier Bände. — Der folgende Aufsatz ist aus der vom Sohne des Verfassers, F. Jacotot, dem ersten Theile (Langue maternelle) vorausgeschickten Einleitung (S. 38 sq.) genommen. Schade, daß Dr. W. Braubach in seiner Uebersetzung dieses ersten Theils (Marburg, bei Garthe) diese, 5 Bogen starke, interessante Einleitung übergangen hat.

„3) Sobald ein Bauer über sich selbst nachdenkt, wird „er einsehen, daß die Handwerker Menschen sind, wie er „selbst.

„4) Der Handwerker wird im Bauer seines Gleichen „erkennen.

„5) Der Bauer (d. h. der Mensch, welcher das Land „baut) ist ein Wesen, mit der Geisteskraft begabt, „immer besser zu thun, was er thut. Es gibt keinen „Bauer, der nicht seine Art und Weise, den Landbau zu be„treiben, verbessern könnte.

„6) Es gibt keinen Handwerker, der nicht ein ganzer, „ein vollständiger Mensch wäre. Alle Vervollkomm„nungen der Künste und Handwerke kommen von solchen her, „die sie treiben, d. h. von Handwerkern.

„7) Der Handwerker und der Bauer sind demnach den„kende Wesen, so gut wie der Akademiker. *)

„8) Der Bauer und Handwerker, welche über das, was „sie thun, nicht nachdenken, sind deßhalb zum Nachdenken „nicht unfähig.

„9) Sobald sie über ihren Beruf nachdenken wollen, „sind sie geistig selbständig.

„10) Es reicht nicht hin, einmal zufällig nachzuden„ken; man muß beharrlichen Willen dazu hegen.

„11) Man muß über Alles nachdenken.

„12) Man muß über das Handwerksgeräthe, dessen „man sich bedient, nachdenken, und betrachten, ob man dieses „Geräthe nicht vervollkommnen oder noch anderes erfinden „könne. Kein Bauer, kein Handwerker bedarf des Gut-

---

*) D. h. die Mitglieder jener erlauchten Gelehrtenvereine, welche man als ständige Repräsentanten-Kammern der menschlichen Intelligenz betrachtet.

„achtens oder der Erklärungen von irgend Je„manden, um hierüber nachzudenken.

„13) Man muß über die Art und Weise des Gebrauchs „dieser Werkzeuge nachdenken.

„14) Der Handwerker und der Bauer können gleiche „Geisteskraft in der Ausübung ihres Berufes beweisen. „Es ist der nämliche Mensch, beschäftigt mit zwei ver„schiedenen Dingen. *)

„15) Der Handwerker kann sehen (folglich auch fassen „und begreifen), daß der Bauer die nämlichen Tugen„den und guten Eigenschaften besitzt, wie der Handwerker.

„16) Beiderseits finden sich die nämlichen Fehler „und Mängel.

„17) Der gleiche Fall ist es mit allen Kunden der „Handwerker. Alle Menschen gleichen sich.

„18) Wenn der Bauer über alle nachdenkt, mit denen er „zu thun hat, so wird er sehen, daß sein Knecht und sein „Herr beide Menschen sind, wie er. Das nämliche Ge„wissen, sich gut zu betragen; die nämliche Geistes„kraft, um mit Verstand zu handeln, wenn sie wollen.

„19) Wenn man, ohne fremdes Expliciren (Vor„sprechen, Lehren, Erklären) über die sittliche und gei„stige Aehnlichkeit der Menschen nachgedacht hat, dann „ist man geistig selbständig, frei.

„20) Jeder Vater, der dies geworden, kann seine Kinder „vollständig bilden und unterrichten, ohne Bei„hilfe irgend eines explicirenden Lehrers."

II.

Was haltet ihr davon, liebe Leser? — Diese Lehre der

---

*) Der Verfasser dieser Anweisung und der Verfasser des Briefes Nro. IV, so wie der geneigte Leser, desgleichen.

neuen Apostel einer uralten Wahrheit wird in Frankreich auch von armen Bauern begriffen und, was mehr ist, herzhaft auf's Leben angewendet, wie unter andern folgender Brief *) an den Stifter, Joseph Jacotot, beweiset. Die Briefsteller wohnen zu Latronche und Corens, zwei armen Dörfchen im Isère-Departement:

„Herr Jacotot!

„Ich danke Ihnen von Herzen, daß Sie so gut waren, „den Universal-Unterricht für die Landleute zu stiften, welche „die Mittel nicht haben, die Schulen durchzuma„chen, während man mit dieser Methode Alles, ganz „allein, ohne erklärenden Lehrer lernen kann. Lieber Herr, „seitdem man angefangen hat, mit der Lehre von der geisti„gen Selbsterlösung bekannt zu werden, denkt Jeder ver„nünftig über seinen Stand und Beruf nach, die „Weiber über die Handschuhe, **) die Männer über den „Landbau.

„Herr Cuynat hat die Güte und die Gefälligkeit gehabt, „uns über die Methode zu belehren. Ich thue ein Gleiches „bei allen meinen Freunden, welche ihren Namen unter die„sen Brief setzen werden, und ich hoffe, in Kurzem sollen „alle Leute dieser Gegend geistig selbständig seyn. ***)

„Lieber Herr, ich endige meinen Brief mit Danksagungen „für mich und alle geistig Erlöste dieses Landes, und wünsche „Ihnen ein glückliches neues Jahr, dem noch manches andere „folgen möge.

„Unterz. Louis Vial."

(Folgen 30 andere Unterschriften.)

---

*) Journal de l'émancipation intellectuelle, März 1830, p. 110.

**) Ein Industriezweig jener Gegend.

***) Einige Zeit nachher waren wirklich schon 5 Dörfer dieses Departements emancipirt, und Cuynat's Name in den Hütten gesegnet.

III.

Beneidenswerth ist das Gefühl des trefflichen Menschenfreundes, mit welchem er dem guten Vial erwiederte, wie folgt: *)

Löwen, am 20. Januar 1830.

Mein lieber Schüler, **)

„Euer Brief hat mir Freude gemacht. Benachrichtiget „mich doch ja von dem Erfolg Eurer Bemühungen zur Ver„breitung der Lehre von der geistigen Selbsterlösung in Euerm „Kantone. Empfehlet allen Unwissenden, denen Ihr in der „Folge zur geistigen Selbständigkeit verhelfet, Andern ein „Gleiches zu thun, und sich sorgfältig vor den explicirenden „Lehrern zu hüten. Die Gelehrten hegen das Vor„urtheil, die Erklärungen seyen nothwendig, „und zum Unglück glaubte das Landvolk daran. Darum „blieben bis auf diesen Tag die Armen in Geistes„dumpfheit und Unwissenheit versunken. Ein „Mensch braucht nichts weiter, als die Intelli„genz (Geisteskraft), die er von Gott empfangen „hat; die andern sind ihm hierin nicht überlegen. „Ermuntert Eure Freunde, aufmerksam die Werke der Men„schen zu betrachten; sie werden in allen diesen Werken die „nämliche Geisteskraft wirksam sehen. Es ist der näm„liche Geist, der die Federn schneidet und den Handschuhen „wie der Pflugschar die angemessene Form gibt. Alles ist „in Allem. — Verbreitet diese geistentfesselnde Lehre auf „dem Lande. Zu Verrey beginnt sie zu wirken. Die Män„ner dieses Dorfes wirken für die Verbreitung des Segens

*) Journal de l'émanc. int. ibid. p. 111.

**) Disciple, eigentlich Jünger, Lehranhänger; denn diese Ketzerei will von Lehrern und Schülern der Schulpläne nichts wissen.

„in südlicher Richtung. Empfehlet Euern Glaubensboten, in „nördlicher Richtung vorzuschreiten. Treffet Ihr euch, so „erkennet Ihr euch am Losungswort: Gott hat dem Men„schen die Fähigkeit verliehen, sich allein und „ohne erklärenden Lehrer zu unterrichten. Gehet „nicht in die Städte; Ihr würdet dort Gelehrte finden, die „Euch aufhalten, um Euch zu beweisen, es sey unmöglich, „ohne erklärende Lehrer lesen, schreiben, zeichnen, mahlen, „und in der Musik componiren und improvisiren zu lernen. „Indessen würden diese Meister Euch niemals Beistand lei„sten. Lernet sie darum entbehren.

„Ich grüße Euch von ganzem Herzen.

„Unterz. J. Jacotot.“

IV.

Ich frage nun mit Jacotot's Leibspruch: „Qu'en pensez vous? Was haltet ihr davon, liebe Leser?“ Diese Frage ist nämlich eins der kleinen Kunststücke, durch welche der in Belgien und Frankreich — weniger jedoch bei Gelehrten und Akademikern, bei Doctrinären und Jesuiten, überhaupt bei allen, die dabei interessirt sind, daß man die Unentbehrlichkeit ihrer privilegirten Intelligenz glaube — hochgefeierte Stifter erstaunliche, aber höchst natürliche Wunder wirkt. Nicht wahr, eine seltsame Correspondenz? Noch seltsamer aber klingt gegenüber die beinahe gleichzeitige Correspondenz zweier Professoren der Philosophie in unserm Vaterlande, von welcher hier das interessanteste Stück mit der Erklärung mitgetheilt wird, daß wir sie beide als Gelehrte nicht nur, sondern auch als Menschen achten und namentlich den Verfasser des mitgetheilten Briefes ungeheuchelt als ein Vorbild großer Tugenden verehren, daß uns ferner die Veranlassung des Streites gar nichts angeht, dagegen ein Theil der in dem Sendschreiben durchblickenden Grundsätze und Thatsachen, um

der obigen Anweisung Nro. I willen, sehr viel. Denn es gilt Vergleichung und eigene Entscheidung der bedenklichen Gewissensfrage: Was haltet ihr davon, liebe Leser?

Das Schreiben *) selbst lautet also:

„Herr Professor Kapp in Erlangen hat vor mehrern Jah-„ren die Hefte seines Lehrers, des Herrn Professor Hegel, „über Philosophie der Geschichte, öffentlich geplündert; neuer-„lich hat derselbe aus Heften, die dem Unterzeichneten in „Vorträgen über Philosophie der Mythologie nachgeschrieben „worden, Hauptsätze entnommen, und als eigene vorzutragen „sich erlaubt. Unterzeichneter bedauert wahrhaft, daß Herr „Professor Kapp durch Anwendung dieser leichtesten und wohl-„feilsten Art, als Erfinder zu erscheinen, aus der großen „wissenschaftlichen Gemeinschaft, die, wie jede andere, vor „Allem auf Rechtlichkeit, Ehrlichkeit und heiliger Scheu vor „fremdem Eigenthume beruht, sich selbst ausgeschlossen und „in eine Klasse von Scribenten gesetzt hat, die, wenn sie „ihren Zweck wirklich erreichen könnte, in der Scala der „Ehrlosigkeit unter der diebisch genannten Nachdruckerzunft „um so viel tiefer stehen würde, als intellectuelles Eigenthum „höher als materielles zu schätzen ist. Das allgemeine Gefühl „von Entrüstung über solche schändliche Gedankenräuberei „beruht keineswegs blos auf dem natürlichen Unwillen über

*) Aus der Broschüre: Sendschreiben an den Herrn Präsidenten und Generalconservator Herrn Geheimen Hofrath u. s. w. von Schelling zu München, von Professor Christian Kapp zu Erlangen. In Beziehung auf des Letztern Schrift: „Ueber den Ursprung der Menschen und Völker, nach der mosaischen Genesis.“ 1830. — Diese Schrift erschien zu Nürnberg bei Schrag 1829. Der Verfasser, Herr Ch. Kapp, widmete sie Hrn. v. Schelling, welchen er durch ein Schreiben vom 23. September 1829 hievon benachrichtigte. Der hier abgedruckte Brief vom 4. November ist die Antwort.

„eine Verletzung des geistigen Eigenthumsrechts, durch die „der Preis, welcher wissenschaftlichem Ernst und dem glück„lichen Fleiß gebührt, auch wohl dünkelhafter Narrheit und „umsonst sich selbst marternder Unfähigkeit zu Theil werden „könnte; das Empörendste ist, daß jeder Frevel dieser Art „stets zugleich, soviel an ihm ist, ein schönes, wohlerwogenes „und durchdachtes Ganzes zerstört, aus der er einzelne Sätze „heraus, und damit zugleich von ihrer eigentlichen Begrün„dung losreißt. Wundern kann sich zwar eigentlich Niemand, „der den Herrn Professor Kapp kennt, daß es dahin mit ihm „gekommen; sein Betragen dient nur, die alte Erfahrung zu „bestätigen, daß jedes lügnerische Bestreben in der Wissen„schaft, jede leere Anmaßung eines zu Leistungen, die ihm „versagt sind, sich aufspannenden Unvermögens zuletzt in offen„bare Schlechtigkeit endet. Aber mit dem Bewußtseyn solcher „Unehrlichkeit, wie Herr Professor Kapp, sich in die Gesell„schaft von Ehrenmännern zu dringen, sie öffentlich anreden, „als seines Gleichen, oder als die er zu beurtheilen ver„möchte, ja, vor eben demjenigen, dessen Gedanken er die „doppelte Schmach angethan, a) sie als seine eigene zu geben, „b) sie in der Rohheit zu geben, wie man Geraubtes allein „wiedergeben kann, mit einem Privatschreiben in der Mei„nung zu erscheinen, durch hündisches Schönthun und Schweif„wedeln die wohlverdienten Fußtritte von sich abwenden zu „können, das übertrifft Alles, was einem in dieser Art von „literarischer Unverschämtheit vorgekommen. Herr Professor „Kapp mag dabei auf das bekannte Widerstreben des Unter„zeichneten gerechnet haben, von Leuten seiner Art Notiz zu „nehmen; diese Rechnung hat ihn jedoch diesmal getäuscht; „außerdem würde unter den zahlreichen Zuhörern jener Vor„träge, zu denen nicht blos Jünglinge, sondern Männer von „hoher, wissenschaftlicher Einsicht gehören, wohl Einer sich

„finden, dessen rechtliches Gefühl, durch solche, zu der leidi„gen, längst anerkannten Stümperei sich gesellenden Frechheit „empört, ihn veranlaßte, der literarischen Büberei des Herrn „Prof. Kapp auch vor dem Publikum die gebührende Züchti„gung widerfahren zu lassen.

„München, den 4. November 1829.

„Unterz. von Schelling.“

V.

Nach dem Codex der unwandelbaren und untrüglichen Natur, dessen Gesetze höher, als alle Gelehrsamkeit, Kunst und Rhetorik der ewig wechselnden und sich widersprechenden Schule stehen, und mit dem Wesen des menschlichen Daseyns selber auf's innigste verwebt sind, — nach diesem heiligen Codex sind wir Alle, und sämmtliche Individuen aller Nationen ohne Unterschied, und der unwissendste Bauer, der entmenschte Sclave eben so gut, wie der mächtigste Herrscher, der feinste Hofmann, der gebildetste Denker und Künstler — von Natur Menschen; als solche folglich zwar stets unvollkommene Wesen, aber doch Alle keine halbe, sondern wirklich ganze Menschen; folglich mit Intelligenz und freiem Willen begabt, ohne welche kein Fünkchen Menschheit übrig bliebe; folglich von Natur im Besitze des Gedankens selbst, welcher mit der Kunst, ihn auszudrücken, *) nichts gemein hat; folglich sind wir ferner fähig, zu sehen, zu fassen, zu verstehen und die Aehnlichkeiten und Unterschiede der Dinge zu bemerken; folglich auch, wenn wir nur wollen, dieselben durch die conventionellen **)

---

*) Die zu allen Zeiten und an allen Orten, und bei allen einzelnen Personen je nach dem Maße ihrer, lediglich durch das Bedürfniß bestimmten, Uebung verschieden war, ist und seyn wird.

**) Durch Uebereinkunft angenommenen, daher durch kein Genie

Zeichen der Sprache mit gleichem Talente auszudrücken; folglich in Kenntnissen und Fertigkeiten aller Art, durch ernstes Wollen und anhaltenden Fleiß, unaufhaltsam und eben so weit fortzuschreiten, als irgend ein Ausgezeichneter unter unsern Naturgenossen fortgeschritten ist; folglich auch ohne Beihülfe eines Explicators *) jedes Menschenwerk, d. h. jedes Geschöpf menschlicher Intelligenz, sey es ein Handschuh oder ein metaphysisches System, mit derselben gemeinsamen Geisteskraft zu prüfen; folglich auch das hier in Rede stehende Werk der Intelligenz (nämlich das Sendschreiben in Nro. IV) zu lesen; ferner die in demselben mit den conventionellen Zeichen der Sprache ausgedrückten Thatsachen und Grundsätze deutlich zu unterscheiden und mit dem Inhalte der übrigen Stücke (I bis III) zu vergleichen; endlich zwischen diesen und jenen das Richtige (d. h. den Gesetzen der Natur Angemessene) zu wählen, und das Unrichtige (d. h. der Menschennatur Widerstreitende) zu verwerfen; zuletzt dies Alles zu thun, ohne im Mindesten uns in fremde Angelegenheiten zu mischen; oder (ich wiederhole es) auf irgend eine Weise — der Menschenwürde überhaupt und den unbestreitbaren, über alle Mäkelei von uns Kleinern erhabenen, Verdiensten eines wirklich großen Mannes insbesondere zu nahe zu treten, sondern schließlich vielmehr, durch Anwendung unserer Rechte und Pflichten auf diesen, so wie auf jeden andern uns vorkommenden concreten Fall — verificirend und generalisirend — sowohl an Erkenntniß der

---

zu errathenden, sondern nothwendig von Jedem zu erlernenden und durch Wiederholung einzuübenden; wie denn alle Aeußerungen der Intelligenz ohne Ausnahme in diesem Sinne Sprache sind.

*) D. h. eines Lehrers, der es sich zum Geschäfte macht und davon lebt, Andern die Ueberzeugung beizubringen, ohne seine Explicationen sey es mit unsrer geistigen Ausbildung nichts.

Wahrheit und an Willenskraft für das Gute selbst zu wachsen, als auch die Fortschritte Anderer in diesen nicht menschlichen Tugenden mit zunehmender Innigkeit und Stärke zu achten und zu lieben.

Siehe da, liebe Seele, zu dem Allen bist du fähig!

Um der heiligen Wahrheit willen und zur Stärkung des in verworrenen Zeiten so nothwendigen Selbstgefühls prüfe nun Jeder, nach dem Verfahren des Universal-Unterrichts, d. h. mit eignem Geiste und aufmerksam, das Sendschreiben Nro. IV. Ach, ein Menschenleben erschöpft nicht einmal dieses kleine Bruchstück geistiger Thätigkeit in seinen Höhen und Tiefen, und mit allem, was daran hängt; und es ist doch nur ein Brief, ein hingeworfenes Privatschreiben! Indessen liefert die Prüfung zunächst, unter andern, folgende Resultate:

1) Dieser Brief ist meisterhaft geschrieben. Der Styl ist durchaus klassisch, und wer die Kunst des Tadelns und des Scheltens — ein im öffentlichen und Privat-Leben unentbehrliches Hauptstück der Rhetorik — sogar bis zum mündlich-klassischen Improvisiren sich aneignen will, kann, nach dem Gange unserer Methode, dieses Musterwerk seinem ganzen deßfallsigen Studium zu Grunde legen. Aber „Rhetorik und Vernunft haben nichts mit einander „gemein: erstere erhält durch die Wahrheit ihren Werth, „dient aber gewöhnlich dazu, im Interesse irgend einer Leidenschaft, den Wahn zu übertünchen."

2) Man kann zugleich in zwei Künsten eine große Ueberlegenheit ererbten, z. B. a) im speculativen Denken, b) im klassischen Schelten. Es ist die nämliche Intelligenz, auf zwei Gegenstände angewendet.

3) Selbst im Besitze zweier Meisterschaften (d. i. zweier Kunstsprachen, deren jede Sprache unzählige enthält) hört

man nicht auf, ein Mensch zu seyn, wie alle andere. Alle Menschen gleichen sich, auch in Tugenden und Mängeln; wodurch jedoch der individuell erworbene Werth nicht im mindesten geschmälert, sondern vielmehr anerkannt wird.

4) Alles ist in Allem. Selbst ein Brief enthält alle Herrlichkeit und allen Wahn des Geschlechts, sowohl den alten Codex der Natur, als den neuen der Schule.

5) Der gefährlichste Wahn für die Menschheit ist der (eben der Schule angehörige) Glaube an geistige Bevorrechtung, als habe der gütige Urheber der Natur einigen Menschen eine vielleicht oder fast ganze Vernunft, andern vielleicht kaum ein Tausendtheil derselben verliehen; als habe er Einige (vielleicht nur Einen) in besonders gnädiger Laune mit einem gewissen Etwas, Genie genannt, gesegnet (wodurch diese denn freilich als bloße Günstlinge des blinden Glücks alle Ansprüche auf Achtung und Bewunderung verlieren müßten), Andere dagegen (vielleicht Alle) in seinem Zorne zur absoluten Unfähigkeit verdammt (weßhalb denn freilich weder ein Dummkopf lächerlich, noch ein Plagiarius ein Gegenstand des Tadels seyn könnte).

6) Dieser Wahn kann zuweilen das Gemüth, selbst der erhabensten Denker, in so leidenschaftliche Stimmung versetzen, daß sie, in der Entrüstung des verletzten Glaubens an ihr göttliches Privilegium — selbst auf die Gefahr hin, es später bereuen zu müssen — in Ermangelung materieller Fußtritte, Andere schriftlich mit Füßen treten.

7) Diese, in Folge jenes Wahnes also aufgeregte Leidenschaft kann musterhaft besonnene Geister, welche die Tiefen der Gottheit zu erforschen und das Dunkel der Vorwelt mit ihrem Scharfblick zu durchdringen kühn genug sind, mit

solcher Zerstreuung betäuben, daß sie sogar Briefe ausdenken, niederschreiben, ja selbst siegeln und auf die Post senden können, in welchen eine und dieselbe Periode die handgreiflichsten Widersprüche in Thatsachen und Grundsätzen — wenn gleich mit meisterhaft übertünchender Beredsamkeit — enthält.

8) In dieser Zerstreuung können sie zu stolz seyn, von gewissen Leuten Notiz zu nehmen, und dennoch — Notiz von ihnen nehmen;

9) können sie es für anständiger achten, andern Männern von hoher Einsicht, ja sogar Jünglingen die Züchtigung eines vermeinten Beleidigers zu überlassen, und dennoch — persönlich sie bewerkstelligen und einen schriftlichen Schein darüber ausstellen;

10) können sie auf solche Weise nachdrücklichst einen Nichtdenker zum Selbstdenken ermuntern, und dennoch eben den Ermunterten, durch den Vorwurf einer sich selbst marternden Unfähigkeit und eines umsonst sich aufspannenden Unvermögens zu Leistungen, die ihm versagt seyen — gleich nachdrücklich entmuthigen;

11) können sie schamlose Schmeichelei mit Fußtritten abzuwehren geneigt seyn, und dennoch sich beleidigt erklären, wenn ein ordentlich bestellter Dr. und außerordentlicher akademischer Professor und Schriftsteller sie auch nur anreden will;

12) können sie versichern, lügnerisches Bestreben in der Wissenschaft und leere Anmaßung ende zuletzt in offenbare Schlechtigkeit, und dennoch — immer im Glauben an die geistige Gnadenwahl — über Gedankenraub zürnen und solche Briefe schreiben;

13) können sich höchlichst entrüsten, wenn ein Anderer ihre (vielleicht selbst erfundenen) Ausdrücke des (nicht

selbst geschaffenen) Denkens angeblich zu seinen Werken entlehnt, und dennoch unbedenklich sich erlauben, aus einer, gewiß nicht selbst erfundenen, sondern anderswo entlehnten Sprache Ausdrücke zu brauchen, wie folgende: „ehrlos, diebisch, schändliche Gedankenräuberei, dünkelhafte Narrheit, hündisches Schönthun und Schweifwedeln, Unverschämtheit, Stümperei, Frechheit, Büberei ꝛc. ꝛc.;"

14) können sie dem Gedanken des Geistes (den sie ihr Eigenthum nennen) die höchste Ehre erweisen, und dennoch merken lassen, Gedanken seyen zerreißbar, und der Zusammenhang mit andern begründe erst die Wahrheit der Sätze. Da dies rhetorisch richtig ist, so scheint der Rhetorik der Ehrenplatz vor der Vernunft angewiesen zu seyn.

15) Sie können ferner verkünden, intellectuelles Eigenthum sey höher als materielles zu schätzen, und dennoch durch ängstliche Furcht den Schein veranlassen, nicht die Wahrheit, wenigstens nicht ihre Verbreitung (gleichviel durch wen), gelte ihnen mehr, sondern der Ruhm der Erfindung — welcher doch dem Schöpfer ihrer Intelligenz gebührt — nebst den mancherlei materiellen Vortheilen des Ruhmes, Ansehen, Würden, Besoldungen u. s. w.;

16) können dem wissenschaftlichen Ernst und dem Fleiß allein den Preis zuerkennen, und dennoch sich gebärden, als fürchteten sie, dieser Preis möchte Narren und Unfähigen zu Theil werden;

17) können selbst die Möglichkeit eines Gedankenraubs läugnen, und dennoch über einen solchen Raub sich ereifern, wie ein Geizhals, dem man seinen Schatz gestohlen, so daß ihn statt seiner nun ein Anderer besitzt und — o Himmel! — nicht hütet, sondern alle Welt daran Theil nehmen läßt. U. s. w.

18) Aus dem Allen ersehen wir, daß die größten Denker

und Gelehrten eben so gut, wie das unwissendste Kind, durch fleißig fortgesetzte Uebung, auf dem Wege der natürlichen Methode zu noch größerer Vollkommenheit im richtigen Denken und gut Handeln gelangen können.

19) Ihr Uebergewicht in der Vortrefflichkeit erlangten sie blos auf diesem Wege der Natur; so können wir das Höchste von ihnen lernen, nämlich ein ermunterndes Muster vor Augen haben, wie Jeder es anzufangen hat, um in seinem Fach — sei es Handwerk, Kunst oder Wissenschaft — der Tüchtigste zu werden.

20) Ihre Mängel — Leidenschaft und Zerstreuung, diese Feinde aller geistigen Erlösung — gehören blos den Einflüssen der vom geistigen Despotismus und Feudalunfug gestifteten, stets nagelneuen Schulmeinung an. Hüten wir uns also um der Erlösung willen vor den Gelehrten, als solchen, d. h. vor ihren entmenschenden Satzungen!

Wie manche Leistung des sich selbst vergötternden Genies liegt in der dicken Nacht der Vorwelt begraben; auch den Leistungen unserer Zeitgenossen ist ein gleiches Schicksal bereitet. Dem Menschen kann, auf dem Wege seines Lebens, fremdes Licht nicht helfen: Jedem leuchtet nur das Licht der eigenen, durch den Willen zum Selbstbewußtseyn gelangten Intelligenz und des durch die Intelligenz geläuterten Willens; — ein Licht, welches Niemand uns geben, Niemand uns rauben kann, welches eine höhere, gegen Alle gleich wohlwollend und väterlich gesinnete Macht Allen verliehen hat, die als Menschenkinder nackt in die Welt treten und nackt aus ihr scheiden, wenn sie auch noch so üppig — gleichviel in welchem Luxus — an den Brüsten der Mutter Natur geschwelgt.

Preßschicksale.

Unter dieser Ueberschrift wollen wir von nun an die guten und schlimmen Begebenheiten der Preßfreiheit in Bayern, so weit sie uns zur Kenntniß kommen, mittheilen. Ich fürchte, daß nur allzu viel Stoff sich fort und fort anhäufe und wenig Freudiges zu erzählen seyn werde. Denn der Eifer der Eifrigen, die gern eine höhere Stelle, eine Besoldungszulage oder sonst eine Gnade aus den Händen des Herrn von Schenk empfangen möchten, entfaltet sich seit der Ordonnanz vom 28. Januar d. J. in verdoppelter Thätigkeit.

Kürzlich wurden folgende Schriften, wie uns versichert wird, mit Beschlag belegt: 1) „Zweiter Brief eines Braunschweigischen Bürgergardisten an das Braunschweigische Volk." Diesen Beschlag hat das Stadtcommissariat Kempten verordnet, und die k. Regierung des Oberdonaukreises bestätigt. 2) „Auf ein von der Redaktion der bisher unter dem Namen Scharfschütz in Würzburg herausgekommenen Zeitschrift verbreitetes neues Blatt mit der Bezeichnung „die Knute," und mit dem Aushängeschild eines nicht periodischen Flugblattes" — hat der k. Commissär der Stadt Würzburg Beschlag gelegt und die dortige Regierung solchen bestätigt. 3) „Die Addresse der Bürger zu Kempten an die Kammer der Abgeordneten" hat dem Stadtcommissär in Augsburg das Herzwasser verursacht und so konnte ja die Regierung des Oberdonaukreises — doch, hier ist die Verfügung selbst, welche zugleich als ein Muster eines klaren Amtsstyls der k. Regierung des Rheinkreises gelten kann:

„Von dem k. Stadt-Commissariat zu Augsburg und der k. Regierung des Oberdonaukreises ist auf die Schrift „Addresse der Bürger zu Kempten an die hohen Abgeordneten

vom 17. Februar 1831" auf den Grund des constitutionellen Edikts über die Presse §. 6, 7 und 8 da die erwähnte Schrift nicht nur durch den darin ausgesprochenen Spott und die mehrfachen Schmähungen über die Regierungshandlungen Seiner Majestät des Königs eine Uebertretung des §. 311. des Strafgesetzbuchs involvirt; da sie nicht nur die bestehende Verfassungs-Grund-Gesetze angreift, und der Mißachtung Preis gibt, sondern auch durch Zusammenstellung des k. Staatsministeriums mit den Ministern Carls X. auf eine verhüllte aber doch bestimmte Weise zum Widerstande und Aufruhr gegen die k. Staatsregierung zu reizen geeignet ist, als sie gegen dieselbe den indirekten Vorwurf enthält, sie beabsichtigte eine Verletzung der Verfassung, — der Beschlag gelegt worden, wornach sich zu achten ist.

Das bayerische Volk ist bekanntlich sehr boshaft; aber daß es in allen Handlungen des Ministers von Schenk einen kleinen Polignac wittert, und so die zwei gottesfürchtigen Männer in Vergleichung setzt, das ist zu arg, ist eine schreiende Bosheit. 4) Auch der Polizei in Zweibrücken ist die unendliche Freude geworden, drei Hefte der Zeitschrift Rheinbayern nacheinander in Beschlag zu nehmen, und sogar die Censur anzukündigen; die Regierung des Rheinkreises aber hat nur von einem Hefte den Beschlag bestätigt, von dem andern ihn freigegeben, und wird ohne Zweifel auch das dritte freilassen; die Censur, welche der überflüssige Diensteifer oder die Zitterpappelhaftigkeit verfassungswidrig angeordnet hatte, hat die k. Regierung in Folge der energischen Protestation des Herausgebers beseitigt.

Man knebelt und reizt, bis — „die Steine reden".

Die Thron-Rede. *)

..........„Sie machte auf die ganze Versammlung den lebhaftesten Eindruck, der Saal ertönte von einem rauschenden Lebehoch; Alles war freudig ergriffen und mit Begeisterung erfüllt!“ (Allgemeine Zeitung vom 3. März 1831, Nro. 62. **))

Nicht Jedem ist das rein gläubige Gemüth verliehen, nicht

*) Als Werk des Ministeriums, nach den Begriffen des constitutionellen Staates — unterliegt sie der Beurtheilung der öffentlichen Meinung. Der König ist unverletzlich und sein Ministerium verantwortlich. Dagegen kann der König selbst in die Attribution des Ministeriums und der Regierung nicht eingreifen. Le Roi règne et ne gouverne pas. Wäre es anders, so würde, sey es die Unverletzlichkeit der Majestät, sey es die Verantwortlichkeit der Minister zum leeren Wortspiel. Als Folge hievon ergibt sich klar, daß der König nicht gleichzeitig Regierungsakte einseitig vornehmen und dennoch auf die Unverletzlichkeit seiner Person Anspruch machen, und daß der Minister niemals seine Verantwortlichkeit mit dem königlichen Mantel bedecken könne, daß daher Regierungsakte und oberste Staats-Gewalts-Erklärungen nur durch Contrasignirung des Ministeriums constitutionellen Bestand erhalten, und dieses letztere in jeder Unterstellung verantwortlich bleibe.

**) „Meine Lieben und Getreuen, die Stände des Reichs!“

„Mit Vertrauen eröffne Ich diesen Landtag, und Vertrauen hoffe Ich auf demselben zu finden. Ein erhebendes Gefühl ist es, König von Bayern zu seyn, von Bayern, das in allen seinen Theilen die angestammte alte Treue rühmlich bewährte, während Aufstände fern und nah sich erhoben. Mit freudigem Herzen sage Ich es, daß die Einschränkungen im Staaatshaushalte, welche Ich machte, nicht nur den Ausfall schwinden ließen, der in der ersten Finanzperiode so beträchtlich war, sondern auch gestatten, daß mit der nächsten Finanzperiode die Tantiemen der Landrichter aufgehoben, desgleichen der Weinaufschlag, wo derselbe in die Staatskasse fließend noch besteht, eben so der zehnprocentige Beischlag zu einigen indirecten Abgaben im Rheinkreise, und ein Drittheil der besondern Schuldentilgungssteuer

Jedem der Scharfsinn zu Theil geworden, aus dem einzeln gestreuten Fruchtkorn die Gewißheit einer reichen, unfehlbaren Erndte, — aus einem Worte die vielbegehrte, allseitig erheischte Thatenwirklichkeit zu berechnen und zu verkünden.

---

im Unter-Mainkreise, ferner Erbschaftsstempel, so wie die 7., 8. und 9. Classe der Familiensteuer mit dem nächsten 1. October außer Erhebung gesetzt, und dennoch über eine halbe Million des Jahres auf Herstellung des Steuerkatasters verwendet und mit Ingolstadts Befestigung fortgefahren werden kann. Auch werde Ich einen Entwurf übergeben lassen, um die Wohlthat der Abschaffung des Lehen-Revers-Stempels auf den Hauptfall vom Jahre 1825 und die vor dem 1. October des Jahres 1828 sich ergebenen Lehenfälle auszudehnen. Die Schuldentilgungsanstalt entspricht der Erwartung. Ueberzeugt bin Ich von Meinen Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, daß sie die mühevoll errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht erhalten werden. Ich kenne nichts süßeres, als von Meinem Volke geliebt zu seyn, aber es gibt auch eine falsche Volksgunst — Volksgunst auf des Staatszwecks Kosten darf nicht erworben werden. Der Zollverein mit der Krone Würtemberg, der Handelsvertrag mit der Krone Preußen erweisen sich segensvoll; den Zollverein auszudehnen bin Ich eifrig bedacht. Nebst dem Rechenschaftsberichte über die zweite Finanzperiode, in so weit die Rechnungen geschlossen sind, und dem Budget für die dritte, werde Ich durch Meine Minister Meinen Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, zum Beirath und zur Zustimmung eine, von Mir schon längst gewünschte, auf mündliches und öffentliches Verfahren beruhende Gerichtsordnung, ein Strafgesetzbuch, ein Preßgesetz und ein Forststrafgesetz vorlegen lassen. Daß keine Selbstsucht, welcher Art sie auch seyn möchte, daß Bayerns Bestes auf diesem Landtage vorherrschen wird, daran zweifle Ich nicht. Was in manchem Lande nur Wunsch ist, besitzt Bayern in seiner Verfassung und Gemeindeordnung, besitzt es, Dank unserm verewigten Könige, Meinem geliebten, verehrten Vater. Das kann Ich sagen — gewissenhafter als Ich hält niemand die Verfassung — Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn. Nicht nur die Verfassung selbst zu beobachten, auch sie beobachten zu machen, habe Ich geschworen, werde unerschütterlich darin seyn, und unerschütterlich seyn wird der Bayern Treue."

Wohl dem bayerischen Volke, — vorausgesetzt, daß es in der versammelten Kammer wirklich und vollständig vertreten sey — daß es die constitutionelle Existenz mit genüglicher Ruhe erfassend, nicht ungestümme Wünsche hegt, nicht allzu hochgespannte Erwartungen äußert, und mit jeder Gabe sich zufrieden zeigt!

Der zehnprocentige Beischlag im Rheinkreise ist abgeschafft; — gewaltige Finanzbedrückung hierdurch gehoben! Er beträgt jährlich circa 40 à 50,000 Gulden und schwerlich wird diese Erleichterung durch ihre viele tausend Zersplitterungen, im äußerlichen Leben sich auch nur fühlbar bewähren.

Unsere Producten-Absätze, der Verkehr im Innern und nach Außen, die Straßen und die Alles verschlingenden Mutations-Gebühren u. s. w. bleiben vor wie nach in ihrem theils vernachläßigten, gehemmten, theils drückenden Zustande.

Ist denn aber diese Maßregel im Verhältniß zu den, den übrigen Kreisen verheißenen, Erleichterungen? — Besteht wenigstens Gleichheit, wenn nicht Effect?

In sofern man die, im jenseitigen Bayern zu erwartenden Contributionsbeseitigungen auf 1,200,000 Gulden *) anschlägt, würde dem Rheinkreise ein Achttheil, mit 150,000 Gulden, und, nach Abzug der gedachten 40,000 Gulden, noch 110,000 Gulden gebühren! — Je nun, was nicht bestand, kann man nicht beseitigen, und der Rheinkreis mag dagegen in Anschlag bringen, daß er bisher mit Tantiemen der Landrichter, mit Weinaufschlag, welcher in die Staatskasse floß, mit Familien- und Lehen-Revers-Stempel-Steuer nicht zu kämpfen hatte; daß die Achtung und heilige Scheu vor seinen Institutionen, die ihm garantirte Aufrechthaltung derselben, ganz allein den

*) Selbst nur zu 7 bis 800,000 fl., wie eine anderweitige Annahme lautet, angeschlagen, bliebe stets ein groβes Mißverhältniß.

Grund abgeben, wenn mit besorgter Vorsicht und Vermeidung des Uebermaßes, die Aufhebung einzelner Verfügungen vorgenommen wird. Blos zufällig ist es wohl, daß die hauptsächlich fiscalischen Gesetze der Neuerungs- und Besserungs-Sucht bisher entgangen. Der Churfürst von Hessen soll nach tiefer und erschöpfender Prüfung das Enregistrement als eine ganz vortreffliche Einrichtung erkannt haben!

In jedem Falle wird das Zeitgemäße — Culminationspunkt unserer heutigen Staatskunst — der Aufhebung des zehnprocentigen Beischlages, selbst dem Unbilligsten, auf den ersten Blick einleuchten; denn, nachdem derselbe, als Subvention de guerre, Kriegssteuer, während fünfzehnjährigen tiefsten Friedens behaglich fortbestanden, ist es ganz natürlich an dem, denselben im Jahr 1831, wo alle Conjuncturen auf den ewigen Frieden hindeuten, endlich aufzuheben!

Dank sey's dem Ministerium, welches uns eben so geistreich als mild eine neue Garantie des Friedens darbietet.

Beruhigt Euch, ihr berechnenden Handelsleute, die Ihr über den Verfall des Handels und Wandels, über das Schmuggelwesen und die Untergrabung redlich geschaffenen Wohlstandes klagt — beschwichtigt Euch, polternde Landleute und Producenten, die Ihr den, ohnehin nicht sehr ausgedehnten Absatz Euerer Producte, allmählig ganz versiegen seht, — schweiget, sorgsame Familien-Väter, die Ihr, nach des Tages Mühe und Schweiß, die Ausgaben für Euere und Euerer Familienglieder Subsistenz steigen, — die Einnahme um nichts sich vermehren, mit Schmerz gewahret; und Du Finanzmann, der Du behauptest, auch Dein Vaterland zu lieben, und Deine Sätze mit arithmetischer Wahrheit belegen zu können! Es ist ohne Grund, was Ihr insgesammt und einstimmig gegen die Einwirkungen der Mauth vorgebracht. Der Handel und Verkehr erblüht; neue Industrie, das

viel- und buntfarbige Schleichhändler-Wesen zu jeder Tages- und Nacht-Stunde, in seinen hundertfachen Nüancen und Combinationen, hat sich entfaltet. Welche segensvolle Ergebnisse der Mauth, welche ersprießliche Erwerbsquellen! Hoffentlich wird diese neue Fundgrube den Gewerb- und Patent-Steuer-Anforderungen nicht entgehen?! Und — kaufen wir, Dank sey's der Ohnmacht der Mauth-, Zoll- und Hall-Schutzwachen-Institution so wie der, aller Orts, menschlicher Nachsicht und Mithülfe sich erfreuenden, Schmuggel-Einrichtung, die Colonial-Waaren nicht eben so wohlfeil als vor der Mauth?

Wie können dagegen die Klagen des rechtlichen Handelsmannes, welcher die Concurrenz des Schleichhändlers nicht aushalten kann, und Einverständniß mit demselben verabscheut — die kummervolle Besorgniß des ächten Patrioten, welcher die schreiendste Immoralität, das Sittenverderbniß, aus einer Staatsanstalt hervorgehend, mit Riesenschritten anwachsen, Ordnung, Häuslichkeit und Arbeitsliebe in dem Maße untergraben sieht, in welchem Trunk, Verachtung der Gesetze und des Rechts, sammt allen Auswüchsen und Lastern des Müßigganges und nächtlicher Betrügereien sich festwurzeln und ihren vergifteten Samen ausstreuen, — die Einreden des Finanzmannes, welcher das Deficit von 90,000 Gulden, Resultat des ersten Mauthjahres, als einen versteinernden Spiegel entgegenhält, wie kann endlich die höhnende Ueberzeugung, daß der Handelsvertrag mit Preußen nur ein Musterwerk der Ueberlistung sey, hiergegen in Anschlag kommen? — Minima non curat Praetor! *)

Leset die Thron-Rede und verstummet!

---

*) Zu deutsch: Die Sorge um solche Kleinigkeit ist unter unsrer Würde.

Segensvoll haben sich beide Maßregeln bewährt und, zählet darauf, Ihr Deputirten des Handelsstandes im Rheinkreise, das Euch gegebene Versprechen geht in Erfüllung; kaum sind drei Monate verflossen, und schon ist es anders —— Das Ministerium ist eifrig bedacht, den Zollverein auszudehnen!

Noch mehr des Vortrefflichen verkündet das Ministerium: Eine auf öffentlichem Verfahren beruhende Gerichtsordnung, und ein Preßgesetz! und, wer möchte daran zweifeln, die Grundlagen dieser Entwürfe sind sicherlich großartig und erhaben! Unser Ministerium ist Freund des Lichtes und der Oeffentlichkeit. Im Gebiete der Preßfreiheit haben wir hiefür bereits eine Gewähr; sehet hin auf die Censur-Ordonnanz, labet Euch an dem Vorgeschmack des verheißenen Balsams, dessen Euere Preßhaftigkeit so sehr bedarf, — doch hütet Euch vor dem Uebermaße des Lichtes! — Darum, und aus Fürsorge für Euer Bestes, die kleinen Hand- und Mund-Fesseln. Mittelst derselben und einer zeitgemäßen Bezeichnung des Präsidenten der Ständekammer, welcher, à la Ravez, die Discussion zu lenken, zu unterbrechen, zu schließen und die Verweisung zur Ordnung da, wo es Noth thut, auszuüben, versteht (und man versichert, die Wirklichkeit sey hinter dem Ideal, mindestens in Betreff des Willens, nicht sehr weit zurückgeblieben), ist nicht zu befürchten, daß die Nation mit vorlauten Redner- und Journalisten-Declamationen belästigt, das zarte Ohr des Ministeriums verletzt werde. Ohnehin, wozu des vielen Redens und Schreibens? Selbstsucht, (heißt dies etwa Sorge und Wahrung für des Volkes Wohl, auch da wo es den Ansichten des Ministeriums nicht entspräche?) muß den Verhandlungen der Kammer fremd bleiben, Vertrauen muß dieselbe auf das Ministerium setzen, und sonach ihm das

Staatsruder sorglos überlassen. Alsdann wird die Volksgunst, die wahre nicht ausbleiben!

Wir verdanken bei dieser Gelegenheit dem Ministerium eine geniale Distinction zwischen wahrer und falscher Volksgunst, letztere dadurch charakterisirt, daß sie auf Kosten des Staats-Zweckes erworben werde.

Ist mir's doch, als hätten manche Staatsmänner — ohne Zweifel Anhänger der falschen Lehre? — bisher angenommen, daß Staat, Fürst und Regierung, in ihrem Endziele, mit dem Zwecke des Volkes, als das Ganze umfassend, sich identificiren, daß die Volksgunst nur demjenigen zu Theil werde, und werden könne, welcher, das große Ziel klar und kräftig erfassend, im allgemeinen Interesse dahin arbeitet; daß somit die Volksgunst stets eine wahre, oder gar nicht sey, daß die Nation bei dieser Frage nicht irren könne und Volksgunst auf Kosten des wahren Staatszweckes, d. h. des Volkes Wohl schlußgerecht nicht denkbar sey! — Waren dies leere Träumereien?! — Die Thronrede gibt es zu bedenken!

Was in manchen Ländern nur Wunsch ist, besitzt der Bayer bereits in seiner Verfassung.

Auch ist sie aller Orten der Gegenstand der heißesten Wünsche und Nacheiferung. Blickt um Euch, auf die Länder, welche Constitutionen erwarten; überall nimmt man zum Vorbilde — — andere als die Verfassungsurkunde von Bayern.

Besitzt denn aber in ihr das ernste Volk nicht alles, was es, ohne sich selbst Schaden zu bringen, nur vernünftiger Weise verlangen kann?

Das Recht der Beirathung, der Willigung und Zustimmung und das, nicht minder kostbare, der Wünsche!

Gestehet zu, daß ein Volk, welches auf Mündigkeit und

Fähigkeit, seinen Staatshaushalt zu ordnen und zu controlliren, Anspruch macht, ohne Unbescheidenheit nicht mehr verlangen kann, und daß für Beseitigung allzugroßer Anstrengungen der Herren Landstände gütiglichst gesorgt ist. Freilich fehlt noch viel zur Vollkommenheit, und Alles überstrahlend ist eine neueste Erscheinung am constitutionellen Horizont; ich meine die Verfassung von Schwarzburg-Sondershausen. Hier ihre Grundzüge:

1) Alle sechs Jahre wird ein Landtag gehalten.

2) Alle Abgeordnete müssen 30 Jahr alt, rechtliche Leute, von Deutscher und ehelicher Geburt seyn.

3) Sowohl die Wählenden, als auch die Gewählten müssen männlichen Geschlechtes seyn.

4) Die Bewilligung der Steuer kann nie verweigert werden, wenn diese zum Staatsbedürfniß oder zur Führung einer, nach der Natur der Sache, und nach Sitte, Gebrauch und Herkommen eingerichteten Staatsverwaltung erforderlich ist.

5) Landes-Schulden können nur mit Genehmigung der Landstände gemacht werden, — wenn nicht ganz besonders dringende Umstände es anders erfordern.

6) Die Berathungen und Aeußerungen der Landstände müssen bescheiden, und ruhig seyn, und es muß jeder Zwist dabei vermieden werden.

7) Die Landschaftscasse steht unter der Regierung. Die Landstände sollen sich durchaus nicht in die Verwaltung der Fürstlichen Kammer, und der Finanzen, so wie der Forstadministration, und was damit in Verbindung steht, einmischen,

und haben's daher — so schließt die Dorfzeitung in ihrem Artikel vom 1. März 1831, Nro. 41 — viel besser als andere Herren Landstände!

In der That, wozu die unnöthige, Zeit und Bequemlichkeit raubende, öftere Zusammenkunft der Stände? — Alle zwölf Jahre wäre wohl auch hinreichend!? Besteht nur überhaupt eine sogenannte Constitution, so ist dem schwindelhaften Begehren der Zeit genügt, die Sache geht ihren hergebrachten Gang, und vertrauensvoll überlasse man berufeneren Händen die Lenkung des Staatsschiffes, welches, — wird es anders auf der Fahrt nicht leck — wohl auch den Hafen erreichen wird.

Beneidenswerthes Land, wo Einfachheit mit Zweckmäßigkeit sich paart; Dir fehlt nur eins: die Leyer neben dem Ruder, die Musen im Geleite des Steuermannes, ein neuer Arion!

Wie weise der 2. und 3. Grundsatz, daß nur Leute von Deutscher und ehelicher Geburt, und männlichen Geschlechtes, zu Landständen geeignet seyen! Aus den weitgrenzigen Theilen des Reiches Schwarzburg-Sondershausen, wo, wie es den Anschein hat, Franzosen und Türken gleichzeitig wohnen, könnte ansonst ein Gegenbild zu dem Gewirre beim Thurmbau zu Babylon, zur Inkohärenz der versammelten Volksvertreter im Haag, — und gar das scandalöse Ergebniß sich ereignen, daß ein Staatsangehöriger, blos seiner Verdienste halber, und der mosaischen Haftung für elterliche Sünde frank, — ein Unehelicher die Rednerbühne beträte!? — (Wir vermissen hier die Aechtheit — und Ursprungs-Verification, — sonder Zweifel wird im Schwarzburg-Sondershauser Kammer-Reglement genügende Vorkehr hiefür getroffen seyn?)

Taceat mulier in ecclesia, a fortiori in consilio! *) — ohnehin nur eine Wechselfolge des sechsten Satzes, welcher

---

*) Zu Deutsch: Weiber sollen in der Kirche nicht schwatzen; und weniger noch auf dem Landtage.

allen Zwist aus den Berathungen verbannt wissen will. Sollte man wohl glauben, daß dieser Gesichtspunkt allen bisherigen Volks-Wohl-Garantie-Begründern entgangen sey? —

Das erste Princip jeder constitutionellen Verfassung:

„Die Steuern können nie verweigert werden" finden wir hier klar und nett ausgesprochen. Wenn schon die Aufrichtigkeit eine schöne Tugend ist, so wird unsere Bewunderung in noch höherem Grade durch die väterlichen Gesinnungen des Landesfürsten in Anspruch genommen, welcher diese Bewilligung nichts desto weniger von so außerordentlich scharf gezeichneten, Bedingungen einer, nach der Natur der Sache, Sitte, Gebrauch und Herkommen eingerichteten, Staatsverwaltung, abhängig gemacht hat!

Daß man das Land von willkürlicher Schuldenbelastung bewahre, ist gewiß eben so lobenswerth, als es unmenschlich und unherkömmlich wäre, den Regenten hierin allzusehr zu beschränken. Besonders dringende Fälle müssen daher stets ausgenommen, und seinem Ermessen anheimgestellt seyn, wonach jeder gewissenhafte Landesvertreter das Wahre leicht entdecken, und z. B. keinen Augenblick Anstand nehmen würde, zu erklären, daß die Landstände von Braunschweig die Kosten der besonders dringenden, neueren Reisen seines angestammten Herzogs Carl, pflichtschuldigst zu übernehmen hätten. —

Ruhe, Gelassenheit und christliche Geduld sind stets das Merkmal innerer Kraft, Bescheidenheit und Entfernung aller Meinungsverschiedenheit, die Quelle geistreicher Verhandlungen und Resultate gewesen; für beides sind die Vorschriften gegeben, und deren gewissenhafte Befolgung, durch den letzten der angeführten Grundsätze, erleichtert. Die Landstände sind um des Landes Besten willen geschaffen; ganz sachgemäß also, daß die Landschaftscasse, ohne Rechenschaftspflicht, unter der Regierung stehe, und daß die Landstände in die Verwaltung

der Finanzen, der Forstadministration, und was damit in Verbindung stehet, sich durchaus nicht einzumischen haben!

Zu diesem Ideal von Volksvertretung scheint, bis heute, nur Schwarzburg-Sondershausen reif geworden zu seyn, *) und beschämt müssen alle frühere Vorbilder, von England an zu zählen bis zur Belgischen Charte, selbst die von Churhessen nicht zu vergessen, zurücktreten.

Doch Jedem nach seiner Capacität, nach seinem Beruf! — Die goldene Mittelstraße mit ihren breiten, wenn auch etwas ausgefahrenen Gleißen, — so sagt es ja die herkömmliche Regel — ist stets das wünschenswerthere Ziel, und was in andern Ländern nur Wunsch bleibt, was die französische Regierung, zu erreichen, vergeblich sich abmühet, und die Kammer zu Paris, selbstzufrieden, zu besitzen sich rühmt, — das ist dem bayerischen Volke thatsächlich bereits verliehen. Es lasse es ja nicht entschlüpfen!

Zwischen dem excentrischen Schwindel volksthümlicher Repräsentation und Verfassung, welcher da wähnt, daß des Volkes Wohl der bewegende und lenkende Hebel des Staatsorganismus sey, dessen von ihm ausgehende Einrichtungen, in ihrem Grundzusammenhang, auf das eine Hauptziel hinwirken müssen, daß die Regierung um des Volkes Willen vorhanden, und der öffentlichen Meinung Beachtung schuldig, — daß eine Volksvertretung, ohne geistigen und moralischen Maßstab der Wählbarkeit, bei fortbestehendem Veto der obersten Gewalt, bei Abgang selbst der Initiative der Landstände, und nicht verliehener Befugniß, aus eigener Autorität, dem Nothruf des Landes folgend, sich zu versammeln, — nach Willkür

*) Der geistreiche Herr Verfasser irrt: Auch Lichtenstein und Lichtenberg z. B. haben eine nicht minder vollendete. A. d. H.

auflösbar, und durch eine zweite Kammer, altherkömmliches feudales Bollwerk zwischen Volk und Thron, controllirt und dominirt, — nur ein Schattenbild sey, einerseits; und der absoluten Despotie eines orientalischen Selbstherrschers anderseits; welches ist *le juste milieu,* die goldne Mitte?

Ecce — eine nachgiebige Charte, eine nach gemünztem Capacitäts-Census zu bildende Ständekammer, deren Glieder mit erlangtem und ausgesprochenem Vertrauen der Wähler noch keineswegs Zutritt zur Kammer haben; und das denselben verliehene Recht der Beirathung, der Zustimmung, der Willigung und der (je frommer und anspruchsloser, je besser) zu machenden Wünsche!

.... Und der Saal ertönte von einem rauschenden Lebehoch! Alles war freudig ergriffen, und mit Begeisterung erfüllt!?

* * *

Mancher dürfte vielleicht finden, der geistvolle Verfasser des vorstehenden Aufsatzes habe die Thronrede wohl zu strenge beurtheilt, nämlich nicht ganz auf den Standpunkt Rücksicht genommen, von welchem sie ausgeht; aber daß man diesen unhaltbaren Standpunkt, wogegen die ganze Ideengewalt des Jahrhunderts, der Aufstand der Völker und ohne Zweifel leider bald die Heere Frankreichs sich bewegen, nicht verläßt, daß man sich noch immer nicht zeitgemäß einrichten, nicht erkennen will, welcher großen moralischen Kräfte man bedarf, um der Bewegung, ja dem Umsturz alles Bestehenden Einhalt zu gebieten, daß man den einfachen Satz, der mit Flammenschrift über dem Eingang des Jahrs 1831 stand: Bewegung kann nur durch Bewegung, morali-

sche Kraft nur durch moralische Kraft bezwungen werden! daß man diesen einfachen Satz nicht begreift, dies ist eben die große Verblendung, womit ein böser Genius die Mächtigen der Erde, zu ihrer und ihrer Völker unabsehbarem Unheil und Jammer, heimgesucht zu haben scheint.

Es ist kein Zweifel, daß die Thronrede von dem Monarchen selbst geschrieben ist; sie drückt dessen Individualität so vollkommen, so kräftig und wahr aus, daß man auch nicht einen Augenblick an der innigsten Ueberzeugung des Sprechenden zweifeln kann. Wir erkennen ihren Werth insofern nicht nur, sondern auch in Ansehung der wohlwollenden Absichten des Fürsten gern und völlig an. Aber eben daß die Thronrede, dieses feierliche Aktenstück, wodurch die verantwortliche Staatsregierung nicht nur ihr politisches Glaubensbekenntniß überhaupt und für den bevorstehenden Landtag insbesondere aussprechen, sondern vom Vergangenen Rechenschaft ablegen und die Anerkennung der Nation begehren soll, was die Engländer und Franzosen bill d'indemnité nennen — daß ein solches Aktenstück, welches möglicher Weise sofort die Anklage der Minister begründen kann, vom Monarchen selbst verfaßt wird, dies stellt die gänzliche Unfähigkeit der Minister, das konstitutionelle Leben zu begreifen, bloß. Entweder spricht die Thronrede das System des Fürsten, nicht das der Minister, aus; dann sollen sie für einen Akt haften, der nicht der ihrige ist, den sie vielleicht nicht einmal kennen; oder sie stellt das System der Minister auf, dann haben sie den König zu ihrem Secretär herabgewürdigt. Die öffentliche Beurtheilung der Thronrede, weil man die Unverletzlichkeit des Monarchen mit der ministeriellen Verantwortlichkeit leicht verwechselt oder vermengt, ist auf eine verfassungswidrige Weise beschränkt, diese Haftung der Minister ist mit dem königlichen Namen bedeckt, und auf jeden Fall

eine grobe Unschicklichkeit gegen den Monarchen begangen. Gleichwohl läßt man die Thronrede sagen, der König hänge mehr als Jemand an der Verfassung! Man läßt ihn selbst dieses in einem Aktenstück sagen, wodurch gerade die ersten Grundbegriffe des constitutionellen Staatsrechts verkannt, verletzt werden! Auf solche Weise freilich ist es auch ganz begreiflich, daß auf der Münchner Universität nicht Staatswissenschaft, sondern nur Staatswirthschaft gelehrt wird. Wie sollte, wie könnte man Vorträge über constitutionelles Staatsrecht, über innere und äußere Politik, über verfassungsmäßiges Leben überhaupt für nothwendig erachten, wie sollte man Unterricht in der einheimischen Verfassung auf Schulen für nützlich und erforderlich ansehen, wenn die Staatsregierung selbst durch ihre feierlichsten Handlungen zu erkennen gibt, daß sie von allen diesen Dingen nichts weiß oder wissen will?

Dr. S.

Die Addressen. *)

Und die Berge gebaren abermals — eine Maus! Man erinnert sich wohl noch jener erdichteten aber bezeichnenden

---

I. Addresse der Kammer der Reichsräthe.

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr! — Mit gewohnter Ehrfurcht naht die Kammer der Reichsräthe den Stufen des Thrones, um vor denselben die Betheuerung der unerschütterlichsten Treue nieder zu legen; sie ist der reine Ausdruck der Gesinnungen des bayerischen Volkes. Der schönste Lohn für solche Treue ist das Vertrauen, mit welchem Ew. Majestät den Ständen des Reichs und dadurch Ihrem Volke entgegenkommen; in demselben Einklange ruht das wahre Wohl unseres Vaterlandes. Es gewährt uns große Beruhigung, aus der Rede vom Throne zu entnehmen, daß Ew. Majestät weise Vorsorge für Ordnung im Staatshaushalte

Anekdote von einem mächtigen Monarchen, der im Rathe der Minister mit gespanntester Aufmerksamkeit auf einen Punkt

---

zu erfreulichen Resultaten geführt, und wir segnen den Monarchen, welcher Sich die Aufgabe setzte, Seinem Volke Erleichterungen zu bereiten. Die Beschleunigung der Katasterarbeiten wird einem dringenden Bedürfnisse abhelfen, — durch die Vollendung dieses großen Nationalwerkes wird sich Allerhöchstihre Regierung ein unvergängliches Denkmal setzen. Die mühevoll errungene Ordnung im Staatshaushalte und den hocherstarkten Kredit des Staates zu erhalten, wird fortan unser eifrigstes Bestreben seyn. Mit Dank erkennen wir das stete Bestreben Ew. Majestät, Zollvereine zu ermitteln und zu begründen. Allerhöchstderselben gebührt der Ruhm, in dieser Beziehung die ersten Schritte gethan zu haben. Vieles ist wirklich schon gewonnen, und so vieles auch noch zu wünschen übrig bleibt, so wenig verkennen wir die großen Schwierigkeiten, die der Erfüllung aller Wünsche entgegentreten; doch geben wir der Hoffnung Raum, es werde den fortgesetzten Bemühungen Ew. Majestät gelingen, die Schranken verschwinden zu machen, welche dem freien Verkehr der deutschen Volksstämme noch hemmend entgegenstehen. In froher Erwartung sehen wir der Vorlage des Rechenschaftsberichtes über die zweite Finanzperiode und des Büdgets, so wie den verschiedenen angekündigten, dringend nothwendigen Gesetzbüchern, entgegen. Wir glauben den wohlwollenden Absichten Ew. Majestät nicht besser entsprechen zu können, als indem wir der Prüfung derselben mit unausgesetzter Anstrengung obliegen, und bei den Gesetzbüchern nur nach dem zeitgemäßen wahren Guten streben. Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es in Bayern an genügendem Schutze gegen die Mißbräuche der Presse fehle; — dieser Schutz kann so wenig entbehrt werden als die Freiheit der Presse selbst. — Ew. Majestät kommen daher durch die Ankündigung eines Preßgesetzes einem allgemeinen Wunsche mit königl. Vorsorge entgegen. Ew. Maj. geruhen uns zu versicheren, nichts süßeres zu kennen, als des Volkes Liebe; — diese Worte drangen tief in unsere Herzen, wir können sie nur mit der Betheuerung erwiedern, daß wir stolz sind auf den Fürsten, welcher diese Worte sprach, so wie auf das Volk, zu dem Er sprach. So wie Selbstsucht, wird auch eitles Streben nach falscher Gunst jeder Art fern von Bayerns Ständen bleiben; nur das, was unvergänglich ist — Wahrheit und Recht — wird unsers Strebens Zielpunkt seyn; wo Fürst

hinsah, weshalb man eine tiefsinnige Entscheidung hervorbrechen zu sehen hoffte, statt deren er — eine Mücke fing. Es

---

und Volk durch das Organ treuer Stände sich offen über des Landes Wohl berathen, kann keine Täuschung herrschen, keine falsche Gunst bestehen. So wie Bayerns erhabener Herrscher, so halten auch wir, so hält auch Bayerns Volk an der Verfassung. — Was uns Ew. Majestät unvergeßlicher Vater gegeben, was Allerhöchstdieselben gewissenhaft erhalten, soll Niemand erschüttern. Wir finden eine große Bürgschaft in dem Monarchen, welcher laut verkündet, daß ihm die Verfassung so heilig sey, als werth die Treue Seines Volkes. Indem wir die Versicherung unserer unerschütterlichen Anhänglichkeit wiederholen, empfehlen wir uns in tiefster Ehrfurcht, Ew. königlichen Majestät allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe."

München, den 5. März 1831.

II. Addresse der Kammer der Abgeordneten.

„Allerdurchlauchtigster ꝛc. Das Vertrauen, mit dem Ew. königl. Maj. uns bei der Eröffnung dieses Landtags empfangen, erwiedern wir mit dem Vertrauen, welches das ganze Volk von Bayern auf seinen König setzt. So wie die alte deutsche Treue, welche ganz Bayern, wie immer, auch in dieser sturmbewegten Zeit bewährte, Ihr Herz mit freudigen Empfindungen erfüllt, so sind von denselben Gefühlen auch die Herzen aller Bayern erhoben durch das Glück, von einem Könige regiert zu werden, dessen „Stolz ist, Beherrscher eines freien Volkes zu seyn." Sehr erfreulich ist die Eröffnung, daß es durch die Einschränkungen, welche Ew. königl. Maj. beharrlicher Wille bewirkte, gelungen ist, nicht nur die gestörte Ordnung im Staatshaushalte wieder herzustellen, sondern auch Ihrem getreuen Volke einige Lasten durch die Abschaffung mehrerer Abgaben, und besonders durch die Aufhebung der Tantiemen der Landrichter abzunehmen, und dennoch für Anstalten, welche zum Nutzen und zur Selbstständigkeit des Landes dienen, die nöthigen Mittel aufzubringen. Vertrauen Ew. königl. Maj. auf den Eifer der Kammer der Abgeordneten, die errungene Ordnung im Staatshaushalte aufrecht zu halten, den Gang der Schuldentilgungsanstalt zu fördern, und dadurch nicht nur den zukünftigen Geschlechtern, sondern schon der gegenwärtigen Generation alle mögliche, ersehnte und höchstnöthige Erleichterung zu verschaffen. Die

ist wahr, die Erwartungen zeigten sich von der Art, daß die Addresse der Deputirtenkammer denselben in keinem Falle ge=

öffentliche Meinung wird uns bei diesen Bestrebungen eine sichere Wächterin seyn; wir würden aber nicht Beifall erwerben, sondern uns den gerechten Tadel des bayerischen Volkes zuziehen, wenn wir jenes Ziel auf Kosten des Staatszwecks zu erreichen suchen würden [suchten]. Wir erkennen mit Dankbarkeit die Vortheile, welche der Zollverein mit der Krone Würtemberg dem gesammten Vaterlande, und der Handelsvertrag mit Preußen den Kreisen diesseits des Rheins gewährt, und wünschen dem eifrigen Bemühen Ew. königl. Maj. den Zollverein auszudehnen, segenreiches Gedeihen, in der Hoffnung, daß die deutschen Stämme durch ihre wahren Interessen enger verbunden, und in nächster Zukunft von unsern Grenzen Anstalten entfernt werden, deren wirthschaftliche Nachtheile von dem sittlichen Verderben, welches sie verbreiten, noch überwogen werden. Die Rechenschaftsberichte und Rechnungen über die zweite Finanzperiode, und das Budget für die dritte werden wir einer gründlichen Prüfung und die von Ew. königl. Maj. angekündigten wichtigen Gesetzesentwürfe der sorgfältigsten Berathung unterwerfen. Insbesondere ist eine auf mündlichem und öffentlichem Verfahren beruhende Gerichtsordnung auch den frühern wiederholten Wünschen und Anträgen der Kammer der Abgeordneten gemäß, und ein dem Geiste der Verfassungsurkunde entsprechendes Preßgesetz das einzig gesetzliche Mittel, den gegenwärtigen Zustand der Presse zu verbessern, ihre Freiheit fest zu begründen und gegen den Mißbrauch derselben Gewährschaften zu geben. Die Kammer der Abgeordneten, — nur von der Rücksicht auf Bayerns Bestes geleitet, — erkennt mit freudigem Danke gegen Ew. Maj. königl. Vater, — den unsterblichen Gründer der Verfassung, — welche unschätzbare Güter es in dieser und in der Gemeindeordnung besitzt; sie erinnert sich aber auch der königlichen Worte, daß „unsere Verfassung bei allen ihren Vorzügen nicht von Mängeln frei sey“ Die Erfahrung hat unter Anderm die Mängel des X. Edicts zur Verfassungsurkunde und besonders der daselbst vorgeschriebenen lähmenden Geschäftsordnung der Kammer, und die Ungewißheit der Bedeutung des §. 44 (lit. c. Tit. I.) gezeigt, dessen schwankender Anwendung nur durch ein, dem Geiste der Verfassung angemessenes, erläuterndes Gesetz ein sehnlichst erwünschtes Ziel gesetzt werden kann. Ew. königl. Maj. denkwürdige Worte: „Ich

nügen konnte. In gewöhnlichen Zeiten konnte diese Addresse nicht von Volksvertretern zwar, aber allenfalls von einer deutschen Pairskammer, die sich in einem läppischen Antiphoniren oder Wiederlallen der Thronrede gefallen mag, ausgehen. Von der Höhe der Zeit, von dem Riesengeiste, der alle Völker durchzuckt, alle denkende Geister entzündet, die Gemüther aller Nichtdenkenden wenigstens mit dunkeln Ahnungen erfüllt, kurz, der die civilisirte und nicht civilisirte Erde in bangende Erschütterung versetzt, von diesem Riesengeiste ist keine Spur in der Addresse der Deputirten von Bayern zu finden, keine Spur in der Addresse der Vertreter des mächtigsten Stammes des constitutionellen Deutschlands, jener Kammer, die im verhängnißvollen Jahr 1831 die erste dem Throne gegenübersteht und dem gesammten Deutschland als ein Leitstern vorleuchten sollte! So arm die Thronrede, hat sie gleichwohl die guten Erwartungen, dergleichen man kaum fassen zu dürfen glaubte, übertroffen, die schlimmen getäuscht; die Regierung hat durch sie an Vertrauen gewonnen, sie ist in so fern noch ein Meisterstück neben der Addresse der Volkskammer: denn, vom göttlichen Recht ausgehend, was konnte sie Besseres thun, als schweigen vom großen Kampfe, der, hier friedlich dort blutig, um die höchsten Interessen der Menschheit gefochten wird? Was konnte sie mehr verheißen,

---

möchte nicht unumschränkter Herrscher seyn", werden in ganz Deutschland wiederhallen. Bayern vertraut auf Sie, als den treuesten Freund der Verfassung, und Ihrer wiederholten Versicherung, unerschütterlich dieselbe zu beobachten und beobachten zu machen, begegnet aus allen Herzen die wiederholte Betheuerung der unerschütterlichen Treue Ihrer Bayern. Mit diesen Gesinnungen ersterben wir in allertiefster Ehrfurcht und Unterwürfigkeit Ew. königl. Maj. allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten. München, den 4. März 1831."

als Aufrechthaltung des Staatshaushalts, im Augenblick wo ein Vertilgungskrieg droht; ferner einige, wenn auch unzureichende Erleichterungen der Abgaben, die auf dem Volke unerschwinglich lasten; und dabei Gesetzbücher auf zeitgemäße Grundsätze gebaut? Hatte gleichwohl die Thronrede den Bedürfnissen, der Größe der Zeit nicht entsprochen, so war dadurch die Forderung an die feierliche Erklärung der Volkskammer nur desto höher gestiegen; man erwartete sie mit solcher Begierde, daß die Bürger allenthalben die ankommende Post umlagerten, noch ehe sie möglicher Weise anlangen konnte. Die ängstlichen Gemüther, die erschrockenen Geister erkannten in ihr das letzte Heilmittel, den letzten Hoffnungsanker auf dem stürmischen Zeitmeer — und siehe da! eine mattherzige Paraphrase, eine wässerige Umschreibung der Thronrede trat aus dem Felleisen hervor, und goß kaltes Wasser über die heißen Köpfe und glühenden Herzen! Ach, es bewährt sich immer mehr: je größer die Zeit und ihre Ereignisse, desto kleiner, desto zwerghafter erscheinen uns alle Individuen! —

Von der Addresse der Pairskammer reden wir nicht. Nichts darin hat uns befremdet, als das Wörtchen **zeitgemäß**, welches sich in die Phrase, die sich auf die Prüfung der Gesetzbücher bezieht, eingeschlichen hat. Daß diese, so treu die Thronrede paraphrasirende Addresse die Worte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nicht wiederholt, ist natürlich: sie hätten zu falscher Volksgunst führen können, die der edlen Kammer ein Greuel ist. Daß die Herren Reichsräthe die Schranken, welche dem freien Verkehr der deutschen Stämme noch hemmend entgegenstehen, hinweg wünschen, ist allerdings dem Verlangen des Volkes, aber auch dem eigenen Beutel gemäß; und den Ausdruck des Mißfallens über die Preßmißbräuche, wogegen die jetzige vernichtende Gesetzgebung

und Censur nicht genügen sollen, haben wir noch viel stärker von dieser Kammer erwartet: sie hätte auf Vertilgung der Presse antragen können, ohne daß es uns im mindesten befremdet hätte.

Die Thronrede, statt von Erleichterung des Abgabendrucks im Allgemeinen zu sprechen, hat die Abgaben einzeln bezeichnet, welche wegfallen sollen; diese parlamentarische Unbeholfenheit des Finanzministers, hat die Deputirtenkammer klüglich vermieden: die genaue Prüfung des Büdgets und des Staatshaushalts überhaupt kann erst an die Hand geben, welche Erleichterungen Statt finden können und auf welche Abgaben sie sich erstrecken mögen. Mit gleicher Klugheit, obwohl mit weniger Zurückhaltung ist die Frage in Absicht auf Zoll- und Handelsverein behandelt, und hier ist die einzige nachdrucksvolle Bemerkung gemacht, daß diese Anstalten nicht nur wirthschaftliche Nachtheile bringen, sondern das sittliche Verderben, welches sie verbreiten, solche noch überwiege. Nicht minder klug, aber weit minder kräftig ist die Erwiederung auf die Phrase hinsichtlich des Preßgesetzes. Statt sodann auf eine Revision der Verfassungs-Urkunde, welche durch die Edikte so verhunzt ist, und deren Mängel der König früher selbst anerkannt hat, zu dringen, bleibt die Abdresse bei den Bestimmungen über die Geschäftsordnung und den §. 44 des Edikts stehn, der vom Urlaub der in die Ständeversammlung gewählten Staatsdiener handelt. Wie konnte die Abdresse bei diesen unzureichenden Anträgen den Schrei des Unwillens von ganz Bayern über die am Vorabend des Landtags eingetretene Censur-Verordnung und die Ausschließung der gefeiertsten Volksvertreter nicht wiederhallen lassen? Wie konnte die Kammer unterlassen, dem Monarchen die Unbesonnenheit solcher und anderer Gewaltstreiche seiner Minister in dieser mißlichen Zeit nachdrücklichst vorzustellen und auf die Entfernung

eines Ministeriums zu bringen, das in den Augen der Nation alles Vertrauen verloren, ja nie besessen hat? Wie konnte die Kammer hoffen, mit Abschaffung der Tantiemen der Landrichter die schweren Klagen des Volks über Abgabendruck zu beschwichtigen? Wie konnte sie hoffen, die Erwartungen der Nation in Beziehung auf Entwickelung und Reinigung der Verfassung durch den Antrag auf eine neue Geschäftsordnung, wozu man nicht einmal das Recht der Selbstbestimmung vindizirte, das doch jeder berathenden Versammlung von Rechtswegen gebührt, zu erfüllen? Wie konnte sie nicht einmal auf Befreiung der protestantischen Kirche von der Gewalt eines Minister-Apostaten, nicht auf Beeidigung des stehenden Heeres, nicht auf ein Landwehrgesetz und wirkliche Einführung einer künftigen Bürgergarde zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und zur Beschützung des Vaterlandes in so bedrängter, gefahrvoller Zeit antragen? Mit einem solchen Aktenstücke glaubte die Kammer der Volksvertreter einen Landtag eröffnen zu können, von welchem Bayern das Heil, Deutschland ein leuchtendes Vorbild, Frankreich einen kraftvollen Nationalwillen, Europa den Beweis erwartete oder befürchtete, daß auch die deutschen Völker zur Freiheit und Mündigkeit reif sind, und es ihre Schuld nicht ist, wenn fremde Völker unter ihren Bajonetten seufzen, und den deutschen Namen nur mit Verwünschung, Hohn und Abscheu aussprechen,

Man sage nicht: diese und andere Dinge werden schon noch zur Sprache kommen; wir glauben dies, erwarten aber keine ernste Wirkung davon. Dieser Moment war entscheidend. Dieser feierliche Auftritt, kein anderer war der rechte Augenblick, vor dem Thron auszusprechen, was die Völker mit tausend Stimmen rufen möchten: Rettet uns, rettet Euch, ihr Fürsten! Die Kammer hat im Tone der

Thronrede oder vielmehr einer Adelskammer erwiedert, sie hat sich einer Staatsverwaltung, die auf Willkühr und Gewalt zielt gegenüber, auf die Defensive gestellt und damit die erste Hauptschlacht ohne Kampf verloren. Sie hat in den Worten: „ich möchte kein unumschränkter Herrscher seyn“ nicht nur die feste Anhänglichkeit des Fürsten an die Verfassung erblickt, woran Niemand zweifelt, sondern einen Ausdruck gefunden, der in ganz Deutschland wiederhallen soll! Die Kammer mochte davon entzückt seyn, Deutschland, Europa kann nichts Besonderes darin finden, wenn ein constitutioneller Fürst etwas naiv sagt: ich möchte nicht unbeschränkter Herrscher seyn. Die Addresse ist unter, tief unter der Aufgabe geblieben, und was hier versäumt ist, kann nicht die Kammer, können nur Ereignisse von Außen, welche sich mit immer furchtbarerer Drohung bereiten, wieder geben, oder vollends vernichten. Möchte unsere düstre Voraussicht sich nicht bewähren! Aber wir fürchten, die Deputirten werden, eh' irgend eine bedeutende Aufgabe vollendet ist, heimkehren, um ihren Heerd zu beschützen. —

Aus Briefen.

Wir bedauern, unsern Lesern bis jetzt nur sehr betrübende Nachrichten und Ansichten über den bayerischen Landtag mittheilen zu können. Sind die nachstehenden Berichte, welche uns aus guter Quelle so eben zugekommen, gegründet, woran leider nicht gezweifelt werden darf; so sind die Deputirten des Rhein-, Main- und Rezatkreises, also der neubayerischen Lande, mit der Addresse, wie sie vor uns liegt, nichts weniger als einverstanden. Schon die Commission, welche mit deren

Abfassung beauftragt war, konnte sich über wesentliche Punkte nicht vereinigen. Die Stelle z. B. daß die Einführung der Censur Unwillen beim Volke erweckt habe, wurde von der Commission zur Abstimmung der Kammer vorbehalten, wo dann 70 Deputirte dagegen und nur 49 dafür gestimmt haben. Daß unter den 49 die sämmtlichen Abgeordneten jener genannten drei Kreise (mit alleiniger Ausnahme deren von Nürnberg und Fürth) begriffen sind, brauchen wir unsern Lesern nicht zu sagen. Dafür belegt die Münchner politische Zeitung, bekanntlich der Quotidienne unselige Erbin, die Deputirten des Rhein- und Mainkreises mit denselben Ehrennamen, welche der Justizminister den Redactoren dieser Zeitschrift angedeihen ließ: es sind Schwindelköpfe, Revolutionäre, Ehrsüchtige. Die Leser werden denken, solche Beschimpfung gereiche jenen Patrioten nur zur Ehre. Dies ist in der That der Fall; wiewohl dabei nicht übersehen werden darf, daß die Münchner Zeitung unter der Censur steht, somit alles was sie sagt, von der Regierung gebilligt, ja, allem Anschein nach eingeflüstert ist.

Als die Deputirten aus allen Kreisen in München zusammentrafen, schien ein Geist Alle zu beseelen, der Geist des Vaterlandes, der Freiheit, der Geist der Eintracht, der die wichtigsten Folgen versprach. Die Deputirten der ältern Kreise schienen in jenen des Main- und Rheinkreises nur Brüder zu erkennen, erleuchtete Freunde des Throns und des Volkes zugleich, aus deren beredtem Munde sie die Vortheile jener freiern Einrichtungen in Beziehung auf Gerichtsordnung und Gesetzgebung überhaupt zu vernehmen, und genügende Aufklärung über Gegenstände zu erlangen hofften, deren Wirkungen auf das Leben ihnen selbst noch unbekannt waren. Mit Vertrauen wählten sie solche bei den ersten Berathungen zu Sekretären, Präsidenten,

in die Commission zur Abfassung der Addresse; aber bald, zu bald ging diese Stimmung in der verpestenden Hofluft unter. Einflüsse aller Art, sogar solche, worüber wir aus constitutioneller Scheu schweigen, thaten sich kund; man verdächtigte den ehrlichen Altbayern die Neubayern, welche mit nicht minderer Liebe und Anhänglichkeit an die wahren Interessen des Throns, vielleicht mit hellern Begriffen von den wahren Bedürfnissen des Volkes und den Forderungen der Zeit, und sicher mit weniger Biegsamkeit unter das Joch jener heillosen Faction, welche Thron und Volk zugleich verräth, zu dem Landtage hineilten, der in ihren Augen eine welthistorische Bedeutung hatte. Das gegenseitige Vertrauen verschwand, die Hinneigung der altbayerischen Deputirten verwandelte sich in Mißtrauen und Abneigung, die man eifrigst bemüht ist, bis zum verderblichsten Hasse zu steigern, wie dies ganz unzweifelhaft aus den spätern Ernennungen zu den Ausschüssen und aus den Discussionen der Kammer hervorgeht, und ganz besonders bei der Stelle in der Addresse sich erprobte, welche nicht anerkennen will, daß die Mauth auch für den Rheinkreis „segensvoll" sey: denn 33 Altbayern sprachen oder stimmten gegen diese Beschränkung, unbekümmert um den allgemeinen Schrei des Unwillens, den der Rheinkreis ausstieß, und ohne Rücksicht auf das ungeheure Defizit, welches die Mauth im Rheinkreise jetzt schon hervorgebracht hat und fortwährend mehrt.

Woher diese „Wirkung ohne Ursache?" Ist es der eigene Instinkt der Camarilla, die ihren Untergang herannahen sieht? oder zeigt sich der tödtliche Einfluß Oestreichs? oder wirkt beides? Man spricht in der That von diplomatischen Noten an die süddeutschen Höfe, von engen Verbindungen u. s. w.

Diese künstlich erzeugte Spaltung zwischen Alt- und Neu-Bayern, was soll sie? was wird sie bezwecken in dem Augen-

blicke, wo ein allgemeiner Krieg die Völker mehr als je bedroht, alle Umstände mit Donnerstimme zur Eintracht, zur festen Anschließung mahnen? wo alle Throne wanken, und nur in der aufrichtigsten Vereinigung der Fürsten und Völker des Vaterlandes Heil ruht? Will die verderbliche Faction Alt- und Neubayern in feindselige Stellung setzen, will sie Bürgerkrieg, Abfall, Aufstände mit aller Gewalt hervorbringen, um auch mit Kartätschen die Spuren des treulosen Ministeriums Polignac zu wiederholen?

O unglückselige Verblendung! die in solchen finstern Werken nur noch die Gewalt festzuhalten weiß, welche sie so verrätherisch an König und Vaterland mißbraucht.

Schon haben die Abgeordneten der neubayerischen Kreise die traurige Ueberzeugung gewonnen, daß sie vergebens in Rath und Beschluß die Stimme erheben, daß ihre Thätigkeit auf eine wirkungslose Opposition sich beschränkt, daß ihre Anwesenheit in München keinen Zweck, keinen Sinn mehr hat. Was sollen sie thun? ihren Posten verlassen, damit die Camarilla freies Feld für ihre Umtriebe hat? Nein! sie sollen standhaft beharren, die edlen Männer des Vaterlandes, ringen sollen sie aus allen Kräften, welche die heilige Liebe zur Freiheit einhaucht, sie sollen sich spiegeln an dem Heldenkampfe der unglücklichen, aber ruhmbekrönten Polen gegen die Uebermacht eines barbarischen Colosses, der erst ihre Unabhängigkeit verschlang und jezt ihre Vernichtung schwor! Nicht ohne den hartnäckigsten Kampf sollen sie einen Schritt weichen, und gegen jeden Beschluß der wider ihre Ansicht durch die Mehrheit der fünf Kreise erfolgt, feierlich protestiren: denn es ist nicht mehr eine constitutionelle Mehrheit, sondern eine factiöse, künstliche, durch heillose Ränke und unwürdigen höhern Einfluß erzielte Mehrheit; es ist eine Spaltung, eine itio in partes, um so mehr, da unsre Verfassung kein baye-

risches Volk anerkennt, keine Volksrepräsentation, sondern eine Ständeversammlung aufstellt, somit jedem Volkstheile das Seine sichern will. Insbesondere gilt dies hinsichtlich des Rheinkreises, welcher seine eigenthümlichen Institutionen hat, welche ja die künstlich bearbeitete Mehrheit der altbayerischen Deputirten in einer Anwandlung vermeinter Treue zu vernichten gelüsten könnte. Was ist von Deputirten nicht alles zu erwarten, deren Begriffe vom Verfassungsleben so oberflächlich sind, daß sie nicht einmal die am Vorabend des Landtags geschehene Unterdrückung der Presse und Vereitelung patriotischer Deputirtenwahlen zu tadeln den Beruf empfanden? Besorget indessen nicht, erleuchtete Männer der Minderheit, daß euer Auftreten, wenn auch ohne Wirkung auf die Beschlüsse, darum ganz erfolglos sey. Der Same, den ihr streuet, wird zur Erndte reifen. Freilich wird man euch um jede kraftvolle Aeußerung vielleicht zur Ordnung weisen, jede muthvolle Enthüllung der Umtriebe, jedes Lichtwort der Wahrheit aus den Protokollen streichen, die öffentlich werden sollen, das war ja der Zweck der betreffenden Bestimmung der famösen Censurordonnanz: der weithergesponnene Plan enthüllt sich von Tag zu Tag. Bayerns 8. Aug. ist der Tag der Ernennung des Hrn. von Schenk. Allein, wie viel des edlen Samens beseitigt werde, vernichtet wird er nicht, und er wird empfänglichen Boden finden, und er wird aufgehen. Man wird euch als Revolutionäre, als Ehrsüchtige darstellen, aber das Volk wird euch Kränze flechten. Groß ist die Zeit; nur dem wird ihr Preis, der sie begreift und in ihrem Geiste handelt; wer sie bekämpft, wird auf die Dauer nicht bestehen, er wird untergehen, wie Andere untergegangen sind, die sie in verbrecherischem Wahne bekämpften. Was jetzt übrigens schon klar ist, ist die richtige Voraussicht dieser Zeitschrift. Der erste Lebensodem, den sie von sich gab, galt der legis-

lativen und administrativen Trennung Rheinbayerns, wie jetzt wohl zu spät selbst der König von Holland dem Großherzogthum Luxemburg eine besondere Verfassung und Verwaltung verheißt. Freudig begrüßen wir indessen die erleuchteten Kreise des Frankenlandes und jenen hellern Theil des bayerischen Volkes überhaupt, die für ein anderes öffentliches Leben Sinn haben, als arme Teufel um einige Batzen im Sack vor sich springen und purzeln zu sehen, freudig begrüßen wir sie und ihre muthvollen Volksvertreter als uns befreundet im Licht, und in heiliger Liebe des Vaterlandes, an dessen Stelle sich eine verrätherische Faction gesetzt hat! Auch eure Schaar, ihr Freunde der Wahrheit, wird sich mehren und eben in dieser Wahrheit, wie in wahrer Volksgunst, ihre Kraft finden; selbst den Verblendetsten wird es wie Schuppen von den Augen fallen, wenn sie dereinst sehen, wohin jene Faction König und Vaterland führen will; sie werden es erkennen, und auch der Monarch selbst wird es erkennen, daß nicht eitle Ruhmsucht, nicht umstürzende Absichten, nicht Selbstsucht oder Verrath eure Stimme belebt und erwärmt, sondern das große Ziel aller aufgeklärten Völker: gesetzliche Freiheit, die das Losungswort des Jahrhunderts ist.

Die Zeitschrift Rheinbayern, welche die Gefahr zuerst vorausgesagt und das Heilmittel angegeben, wurde, wie das Streben der selbstständigen Deputirten, als revolutionär verschrieen; auch vorstehender Aufsatz wird dieses Schicksal haben, man wird mit eilfertiger Hast dieses Heft in Beschlag legen: sey's! Schmähungen der Faction verachtet die Zeitschrift, wie ihr sie verachtet, ihr Männer des Volks! Die Lüge, die usurpirte Gewalt jener Faction, wird verschwinden, die Wahrheit ist der endlichen Anerkennung, die ächte Freiheit ihres endlichen Siegs gewiß, welches Schicksal man ihren Organen und unerschrockenen Vertheidigern bereiten mag!

Patriotische Verbindung der französischen Departemente.

Nachstehendes Aktenstück wurde als Anschlagszettel von Metz mitgebracht und uns gefällig zugestellt. Wir theilen es unsern Lesern in Uebersetzung mit, weil es in keiner Zeitung steht. Irren wir nicht, so liegt in dieser Verbindung nicht nur eine furchtbare Waffe gegen äußere Feinde, sondern der Keim einer großen, vielleicht weltumkehrenden Begebenheit, welche durch den neuen Ministerwechsel in Frankreich nur beschleunigt werden dürfte.

„Nationalverbindung, um die Unabhängigkeit Frankreichs und Vertreibung der ältern Linie der Bourbonen auf immer zu sichern."

„In Erwägung des Trotzes, den die Anhänger der gestürzten Dynastie gegen die Julius-Revolution durch jenen kühnen Akt bewiesen, der in der That als ein Zeichen zum Bürgerkrieg anzusehen ist; daß ein so strafbares Unternehmen Jeden und Alle überzeugen muß, daß diese unverbesserlichen Feinde der Freiheit niemals den Vorsatz aufgeben, die Bourbonen und mit ihnen allen Jammer ihrer Regierung zurückzuführen;

In Erwägung, daß die europäischen Fürsten, als Erben der Grundsätze der heiligen Allianz, furchtbare Kriegsrüstungen gegen uns in Eile bereiten, und in Verbindung mit der aristokratischen und knechtgesinnten Faction, welche im Innern Verrath brütet, sich zur Vernichtung unsrer Unabhängigkeit anschicken;

In Erwägung, daß das Gelingen eines so ruchlosen Unternehmens von schauderhaften Racheübungen begleitet seyn, die Zerstückelung und Unterjochung Frankreichs herbeiführen würde;

In Erwägung, daß das frühere Betragen einer großen Zahl der Gewaltsinhaber, die Schwäche und Haltungslosigkeit der anderen die Furcht begründen, daß diesen Gefahren nicht durch kräftige und wirksame Entschlüsse, welche das Heil des Vaterlandes gebietet, vorgebeugt werden möchte;

In Erwägung, daß im Angesichte solcher Gefahren Männern, welchen das Herz auf der rechten Stelle sitzt, eine gleichgültige Haltung nicht geziemt, daß es vielmehr für alle Franzosen, die des Namens würdig sind, eine Pflicht ist, die Maßregeln der Regierung, insofern sie unvollständig bleiben, zu ergänzen, und um jeden Preis das Unglück einer dritten Restauration zu verhüten;

In Erwägung, daß, nach der Schlacht von Waterloo, die bloße Einnahme der Hauptstadt und der Abfall einiger Verräther unmöglich die Vernichtung der öffentlichen Freiheiten würde nach sich gezogen haben, wenn die Bürger in jedem Departement einen Mittelpunkt der Thatkraft und gehörige Vertheidigungsmittel eingerichtet hätten;

In Erwägung, daß im Schooß einer kriegerischen Bevölkerung, welche zu allen Zeiten das Bollwerk Frankreichs war, die Nationalgarden und die Bürger aller Classen bereit sind, dem Rufe zu folgen, der an ihren Patriotismus ergeht;

Haben die Unterzeichneten beschlossen:

Art. 1. Im Moseldepartement ist eine Verbindung gebildet, um die Unabhängigkeit des Landes, und die immerwährende Vertreibung der ältern Linie der Bourbonen zu sichern.

Art. 2. Mitglieder der Gesellschaft sind alle, welche sich auf den im constitutionellen Zirkel niedergelegten Listen oder bei einem der Unterzeichneten einschreiben oder einschreiben lassen;

Art. 3. Jedes Gesellschaftsglied macht sich verbindlich, monatlich eine Beisteuer von fünf und zwanzig Centimen (7 Kreuzern) zu entrichten;

Art. 4. Alle Mitglieder verpflichten sich auf Leben und Ehre, durch alle persönliche und Geldopfer die, Fremden und die Bourbonen zu bekämpfen, und niemals in Unterhandlung mit ihnen zu willigen, in welch äußerste Lage das Vaterland auch versetzt seyn möchte;

Art. 5. Die Gesellschaftsglieder vereinen sich am 20. März nächsthin zu einer Generalversammlung, um einen Ausschuß zu ernennen, welcher auf die Mittel zu sinnen hätte, um den Zweck der Verbindung zu erreichen, und diese in allen Kantonen des Mosel-Departements, so wie in den benachbarten Departementen zu verbreiten.

Art. 6. Diese Commission empfängt die Beiträge und stellt der Gesellschaft Rechnung.

Ort und Stunde der Versammlung wird ein Anschlag kund geben.

Folgen 17 Unterschriften von Kaufleuten, Advokaten, Aerzten und Gerichtsbeamten.

Wir werden von dem Fort- oder Rückgang dieser Verbindung weitere Nachricht geben. Die Betrachtung stellen wir den Lesern vorerst anheim, und fragen in patriotisch bewegtem Geiste nur: was werden die deutschen Regierungen thun, um in ihren Völkern einen ähnlichen Enthusiasmus zu erregen? Worte, so wirksam sie 1813 waren, möchten schwerlich zureichen; Thronreden, wie die neueste bayerische, auch nicht! Der Blick in die nahe Zukunft erfüllt den Denkenden, den Menschenfreund mit den trübsten Ahnungen. Möchte der Geist des gemeinsamen Vaterlandes, möchte der Geist ächter Freiheit, möchte der Geist der Gesittung über Europa schweben und seine Schicksale lenken!

Aus einem Brief an den Herausgeber.

Carlsruhe, den 2. März 1831.

.... Ich werde Ihnen, Ihrem Wunsche gemäß, so oft Mittheilungen über unsern bevorstehenden Landtag zugehen lassen, als mir die physische Zeit es erlaubt. Wenn ich auch die glänzenden Hoffnungen, die das Volk und ein großer Theil unsrer Deputirten auf diesen Landtag setzt, nicht theile; wenn ich nicht verkenne, welche feindliche Elemente dem Bestreben der deutschen Völker zur Geistesentfesselung entgegen wirken, so wird doch jeden Falles dieser Landtag Epoche machen in den Annalen des constitutionellen Deutschlands. In die Gesinnungen der großen Mehrheit der Deputirtenkammer darf nicht der leiseste Zweifel bis jetzt gesetzt werden; die Wahl ist mit voller Freiheit von Seiten der Regierung, und großentheils mit Sach- und Personenkenntniß von Seiten der Wählenden erfolgt: Männer wie Rotteck, Grimm, Duttlinger, Itzstein, Föhrenbach, Buhl, Speyrer, Welker u. s. w. werden jenen Glanz des zwar wirkungslosen, aber höchst merkwürdigen Landtages von 1819 erneuern und erhöhen; neue Talente werden sich Bahn brechen und jenen Vorbildern würdig nachstreben. Auch die Regierung scheint von sehr gutem Geiste beseelt; kein als freimüthig bekannter Staatsdiener ist ausgeschlossen; keine neue Censur, wie sie anderwärts kurz vor der Eröffnung der Stände verfügt worden, fesselt die Stimme der öffentlichen Meinung, und wenn die Censur der Zeitungen noch gesetzlich, wiewohl gegen die Verfassung besteht, so ist hinreichender Grund vorhanden, von der Regierung selbst den Antrag zu deren Beseitigung und zur Einführung wahrer Preß-

freiheit mit gesetzlicher Bestrafung der Mißbräuche, zu erwarten. Schon insofern kann dieser Landtag eine hohe Bedeutung gewinnen. Ueberhaupt aber ist das Großherzogthum Baden zu fern von Oestreich, um dem Einfluß desselben zu erliegen, zu nahe bei Frankreich, als daß nicht dessen Bestrebungen um Freiheit auch unsre Vertreter zur Nacheiferung begeistern und zur glücklichen Vermeidung der Verirrungen und Fehler dieses Landes geschickt machen sollte. Auch sind die Staatsmänner, welche jetzt das Ruder führen, es ist die Einsicht und das Wohlwollen des Fürsten selbst, zu weise und stark, um Badens Stellung im gegenwärtigen Augenblick zu verkennen. Baden kann und darf Frankreich nicht widerstreben, wenn es sich nicht ein ähnliches Schicksal wie früher unter ähnlichen Conjuncturen bereiten will: treu an Deutschland haltend, wird es gleichwohl dem lichten Paniere folgen, das für Freiheit und Selbständigkeit der Völker erhoben wird; es wird das Joch fremder Bevormundung abschütteln und kein neues sich auflegen, sondern selbständig im Geiste der Zeit voranschreiten; es wird kein willenloser, sondern ein geachteter Bundesgenosse gemäßigter Bewegung seyn. . . . . .

K.

Die bayerische Verfassungsurkunde.

(Fortsetzung.)

III. Gleiche Berechtigung zu Staatsdienst und Staatsehre.

Der Eingang der Verfassungsurkunde verkündet auch: Gleiches Recht des Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes. Dieser Grundsatz ist in der Verfassung nicht weiter entwickelt, aber im §. 5 des IV. Tit. mit folgenden Worten wiederholt: „Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern und Pfründen gelangen.“ Man muß es rühmend anerkennen, daß dieser wichtige Grundsatz, obgleich dessen Anwendung stets der Beurtheilung der Staatsregierung, der Executivgewalt, heimfällt, von dieser leidlich festgehalten und durchgeführt worden ist. Welchen Zweig der Staatsämter man betrachte, man wird keine Ausschließung, nicht einmal eine gegen andere Staaten auffallende Begünstigung einer oder der andern Klasse wahrnehmen. Nur beim Militär wird ein großer Fehler darin begangen, daß den freiwillig angeworbenen und durchs Loos eingereihten Soldaten auch nicht die mindeste Aussicht auf Offizierstellen gegeben ist, was den Geist des Heeres von Grund aus zu verderben geeignet ist, hier aber nicht weiter erörtert werden kann. Die Ordensauszeichnungen werden, zweckwidrig, fast blos nach Gunst vergeben, worüber sich aber der gebildete Theil der Nation desto leichter beruhigen kann, je mehr solche Dekorationen der Eitelkeit an Werth und Reiz verloren haben. Wir stoßen sodann auf ein eigenes Staatsdiener-Edikt und die sogenannte

Dienstpragmatik, worauf sich im §. 6 des V. Tit. der Verfassungsurkunde bezogen ist. Diese zwei Grundgesetze prägen einen eigenen Staatsdienerstand, der mit einer wahrhaft constitutionellen Regierungsform, mit ächtem Bürgerthum nicht vereinbar ist. Sie erfordern daher eine ernste Prüfung, welche den Gegenstand eines eigenen Aufsatzes bilden wird, und mit den Betrachtungen über Volkswahlen zusammenhängt.

IV. Gleiche Waffenpflicht.

V. Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.

Wie es sich mit der gleichen Berufung zur Pflicht und Ehre der Waffen verhalte, zeigen das Heerergänzungsgesetz, insbesondere die durch dasselbe ausgesprochenen Befreiungen und Begünstigungen, wovon die Verfassung selbst nur die einzige enthält, daß nach Tit. V, §. 4 Nro. 5 die Söhne der Adeligen, bei der Militär-Conscription als Cadetten eintreten; eine Begünstigung, die in keiner Hinsicht zu rechtfertigen ist. Ueber diese Befreiungen und Vorzüge hat sich unsre Zeitschrift schon in einem eigenen Aufsatz erklärt, worauf hier verwiesen wird.

Was aber die „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze“ betrifft, so ist dies ein wahrer Hohn, weil man fast auf jeder Seite der Verfassungsurkunde und der Edikte gegen den schönen Grundsatz gesündigt hat. Der ganze V. Titel der Verfassungsurkunde handelt von besondern Rechten und Vorzügen. Der §. 1 sanctionirt den alten Firlefanz der Thronlehen und erklärt die Kronämter als die höchsten Würden des Staates! Die zahlreichen Vorzüge und Rechte der vormals reichsständischen Fürsten und Großen stellt, gemäß Art. 2, ein eigenes Edict (IV) zusammen. Ebenso bestimmen, laut §. 3, besondere Edicte die

Rechte und Vorzüge der ehemals unmittelbaren Reichsadeligen. Dem übrigen Adel gibt der §. 4, wie jedem Gutseigenthümer, die gutsherrlichen Rechte, welche in einem besondern Edikt, V, verzeichnet sind; außerdem aber das ausschließliche Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, wovon das VI. Edikt handelt; das ausschließliche Recht, Familienfideicommisse zu errichten, Edikt VII; ferner einen befreiten Gerichtsstand in körperlichen und strafrechtlichen Sachen; endlich das Recht der Siegelmäßigkeit, Edikt VIII. Der §. 5 des V. Titels sagt dann: daß einige dieser Vorzüge auch den geistlichen und wirklichen Collegialräthen und den mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten zukommen. Der folgende Absatz erklärt, daß die Geistlichen denselben befreiten Gerichtsstand, die genannten Beamten aber das Recht der Siegelmäßigkeit und die erwähnten Vorzüge bei der Militärconscription genießen. Der Titel VI der Verfassungsurkunde errichtet nicht nur eine eigene Adelskammer, sondern ertheilt den adeligen Grundbesitzern noch ein besonderes Wahlrecht für die Deputirtenkammer, und zwar mit ⅛ der zu stellenden Abgeordneten. Außerdem hat das Militär seine eigenen Gesetze und Gerichtsbarkeit. In welcher Weise die katholische Kirche vor der protestantischen, und die christlichen Confessionen vor der jüdischen begünstigt sind, haben wir schon im vorigen Artikel Nro. I gezeigt.

Dies die hellklingende Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze! Wie fern ist die Hoffnung, daß solcher unendliche Wust jemals weggekehrt und die Verfassung im Sinne des wohlwollenden Gründers gereinigt werde!

VI. Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.

Diesen Grundsatz zu entwickeln ist die Aufgabe des Tit. VIII der Verfassungsurkunde. Der §. 1 sagt: „Die Ge-

richtsbarkeit geht vom Könige aus." Auch hier ist die Verfassung keine Wahrheit, denn nicht nur hat die katholische Kirche eine Art Gerichtsbarkeit, und z. B. in Ehesachen sogar Theil an der weltlichen; sondern es besteht in den sieben ältern Kreisen die standes- und grundherrliche Gerichtsbarkeit fort, wie wir gesehen haben. Diese sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit ist einer der häßlichsten Flecken der deutschen Verfassungen. In der Zeit des Rheinbundes war sie größten Theils verschwunden. Die Wiener Congreß- und die deutsche Bundesacte haben sie wieder hergestellt. Wie kann die Gerichtsbarkeit ein Eigenthum, ein Ausfluß des Grundbesitzes seyn, wenn man nicht die factische, meist angemaßte Entstehung, sondern die vernunftrechtliche Quelle aller Gerichtsbarkeit betrachtet? Während viele heutige Lehrer der Staatswissenschaft den gesammten Staatszweck (womit wir übrigens nicht übereinstimmen) auf Handhabung eines Rechtszustandes beschränken, während alle Staatslehrer und Staatsmänner die Rechtspflege als Grundlage aller Ordnung und Gesetzmäßigkeit des Staatslebens betrachten, stellte man gleichwohl eine Einrichtung wieder her, welche die Rechtspflege in einem großen Theile jedes Staates zur Finanzquelle, zur Dienerin der Gunst macht, und bringt dadurch eine Rechtshemmung, eine Competenz- und Instanzverwirrung, somit eine Rechtsunsicherheit hervor, worüber die betreffenden Gerichtsangehörigen nicht laut genug klagen können. Auch stören die befreiten Gerichtsstände den Grundsatz der Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.

VII. Gleichheit der Abgabenpflicht.

„Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung" ruft sodann der treffliche Eingang der Verfassungsurkunde aus, und der §. 13 des IV. Titels wiederholt diesen Grundsatz. Solcher ist auch in dem neuen

Grund- und Häusersteuergesetze beobachtet, läuft aber nicht durch das ganze Abgabensystem hindurch. Die noch bestehenden Ungleichheiten rühren zwar nicht sowohl von Mißkennung des Grundsatzes, als von andern Umständen, hauptsächlich der Zusammenziehung so verschiedener Gebietstheile, her, und werden durch Vollendung des sogenannten Steuerdefinitivums, d. h. der Landesvermessung, und die neue Steueranlage nur zum Theil verschwinden. Inwiefern einzelne Kreise gegeneinander ungleich besteuert sind, läßt sich schwer beurtheilen, so lange nicht ein gemeinsames Staats-, Kreis- und Gemeindsabgabensystem durchgeführt ist, in dessen Mangel aber das Hauptgebrechen liegt. Eine Prüfung des Staatsbüdgets wird uns Gelegenheit geben zu weitern Entwickelungen. Besonders drückend sind die Nebenabgaben an die Standes- und Grundherren, sodann der Zehnte; im Rheinkreis dagegen das Enregistrement. Gegen die Art, wie das neue Grundsteuergesetz zur Anwendung kommt, erheben sich auch schon starke Stimmen.

VIII. Ordnung des Staatshaushalts.

Hierüber sagt der Eingang zur Verfassungsurkunde: „Ord-„nung durch alle Theile des Staatshaushalts, rechtlicher „Schutz des Staatscredits, und gesicherte Verwendung der „dafür bestimmten Mittel.“ Der Titel VII von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung entwickelt die Mitwirkung derselben zur Handhabung jenes Grundsatzes. Da dieser Titel ohnehin theils unter der folgenden Ueberschrift Ständeversammlung, theils bei der Prüfung des Büdgets umständlich erörtert werden soll, so gehen wir zu den

IX. Gemeindekörpern.

über. Der Eingang zur Verfassungsurkunde sagt in dieser Beziehung: „Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die

„Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berüh„renden Angelegenheiten.“

Der Titel IV der Verfassungsurkunde, der die Ueberschrift „von allgemeinen Rechten und Pflichten“ hat, spricht von den Kirchengesellschaften, wovon bereits gehandelt worden ist. Von sonstigen Gemeindekörpern kommt nichts vor, außer im §. 10 welcher das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit unter den besondern Schutz des Staates stellt, vor Vermischung mit dem Finanzvermögen sichert, und verordnet, daß das Stiftungsvermögen in der Substanz, ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Reichsstände, nicht anders als zu den stiftungsmäßigen Zwecken verwendet werden darf. Der Ausdruck in der Substanz gehört aus der Verfassungsurkunde gestrichen. Hat sich die Regierung damit eine Verfügung über die Erträgnisse von Stiftungsvermögen zu andern als stiftungsmäßigen Zwecken und ohne Zustimmung der Betheiligten vorbehalten wollen? Das wäre ein ungültiger Vorbehalt, und jede stiftungswidrige Verwendung ohne Zustimmung der Betheiligten ein Eingriff in das Privateigenthum, und mit dem, allem Stiftungsvermögen zugesicherten besondern Staatsschutz keineswegs verträglich. Sodann spricht der §. 9 des Titel VI, gelegenheitlich von Städten und Märkten und mittelbar — durch Landeigenthümer — auch von Landgemeinden, alles blos in Beziehung auf Ständewahl. Ebenso kommen diese Ausdrücke auch in dem besondern Edikt über die Ständeversammlung gelegenheitlich vor; nirgends jedoch ist eine grundgesetzliche Bestimmung zu finden, was unter Gemeindekörpern zu verstehen sey und in wiefern sie in die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wieder eingesetzt seyn sollen. Es ist dieses sehr zu beklagen;

aber eine gewöhnliche Lücke in den Constitutionen, gleich als ob sich die staatsrechtliche Natur der Gemeinheiten von selbst verstände, und solche nirgend durch schlechte Gesetzgebung oder Herkommen verkannt oder beeinträchtigt wäre. Die neueste kurhessische hat einige, wiewohl unzureichende Sätze, und verweist das Uebrige in die Städte- und Gemeindeordnung, welche durch ein besonderes Gesetz gegründet werden soll. Dies ist recht gut, die genaueren Bestimmungen sind der besondern Gesetzgebung in allen Dingen vorzubehalten, worin es die bayerische Verfassungsurkunde gar sehr versehen hat, indem sie sich, besonders in den Edikten und Anhängen mit einer Menge blos reglementärer Nebendinge befaßt, indeß die wichtigsten Grundzüge fehlen. Diese Grundzüge hingegen gehören auch in Absicht auf Gemeinden in die Verfassungsurkunde selbst. Nur in Ansehung der kirchlichen Gemeinden gibt die bayerische Verfassungsurkunde allgemeine Bestimmungen, die freilich durch das Edikt, das sie entwickeln sollte, wieder genommen oder verdorben sind. Von den politischen Gemeinden und sonstigen Gemeinheiten schweigt sie ganz. Dafür ist allerdings ein besonderes Gemeindsedikt vom 17. Mai 1818 in den sieben jenseitigen Kreisen verkündet, indeß im Rheinkreise die französische Einrichtung auf eine Weise fortbesteht, worüber wir uns schon früher beklagt haben. Ob jenes Edikt vom 17. Mai 1818 als ein Bestandtheil der Verfassung zu betrachten sey? Die Absicht des Verfassers wie des Urhebers der Verfassungsurkunde scheint es nicht gewesen zu seyn; denn jene Verordnung ist in der Verfassungsurkunde mit keiner Silbe erwähnt, die übrigen constitutionellen Edikte sind am 26. Mai 1818, also 9 Tage später, erlassen, und offenbar kann als Bestandtheil der Verfassung nur das angesehen werden, was durch die Verfassungsurkunde selbst ausdrücklich als ein solcher Bestandtheil erklärt

worden ist. Dieses Gemeindsedikt unterliegt demnach der gewöhnlichen Gesetzgebung. Gemeindekörper anderer, ganz eigenthümlicher Art sind die Universitäten, Akademien und andere Unterrichtsanstalten, ferner die Wohlthätigkeitsanstalten. Von allen diesen schweigt die bayerische Verfassung, außer daß sie deren Vermögen, als Stiftungsvermögen unter den besondern Staatsschutz nimmt, und den Universitäten eine Vertretung in den Reichsständen gestattet. Auf solche Weise sind die eigentlichen geistigen Lebensverhältnisse dieser Institute der Willkür Preis gegeben, wie denn die Verordnungsgewalt der Regierungen aller Länder sie schon furchtbar mißhandelt hat. In die materiellen Interessen derselben mischen sich die Regierungen viel zu sehr, und in solchem Uebermaße, daß diese Institute unter einer höchst peinlichen, alle Selbständigkeit tödtenden Bevormundung stehen, wie man denn das dem Staat allerdings zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht, naiv genug, Curatel nennt. Die Wohlthätigkeitsanstalten soll man der Pflege der politischen Orts- und Bezirksgemeinden zurückgeben, und die freie Bewegung und Selbstthätigkeit aller Gemeinheiten entfesseln: dies ist der Sinn der Worte der Verfassungsurkunde „Wiederbelebung der Gemeindekörper durch Rückgabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.“ Ist es aber Wiederbelebung der Gemeindekörper, ist es Rückgabe der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, wenn man die Gemeinden und Institute, welche die Wissenschaft repräsentiren, als Unmündige, Blödsinnige behandelt und einer Curatel des Vermögens unterwirft? Wir werden bei Fortsetzung unserer Erörterungen über Unterricht hierauf zurückkommen. Was die politischen Gemeinden betrifft, so werden wir einen Entwurf zu einer Städte- und Landgemeindenordnung aufstellen, wie solche dem ganzen Königreich, mit Einschluß des

Digitized by Google

Rheinkreises, angemessen seyn dürfte; wobei sich Gelegenheit bieten wird, die jetzt bestehenden Einrichtungen so wie die im Königreich Preußen eingeführten, die neuen französischen und andere zu vergleichen. Die Wahlgrundsätze übrigens werden aus den Erörterungen über Volkswahlen hervorgehen.

X. Ständeversammlung.

Der Eingang zur Verfassungsurkunde erklärt sich hierüber so: „Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen „der im Staat ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rech„ten des Beiraths, der Zustimmung, der Willigung, der „Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter ver„fassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Ver„sammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne „die Kraft der Regierung zu schwächen.“ Der Titel VI der Verfassungsurkunde gibt die Grundzüge der Zusammensetzung dieser Standschaft, und der Titel VII *) die Grundzüge des

*) Titel VII. Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Büdget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

Wirkungskreises. Wir lassen den letzten Titel in der Note abdrucken, um ihn bei nachfolgenden Betrachtungen stets vor

---

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Büdget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capital-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringende und außerordentlichen Staatsbedürfnisse Statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

Augen zu haben. Das besondere Edikt über die Ständeversammlung gibt sodann die nähern Vorschriften zur Bildung

---

§. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissärs die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capital-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungs-Casse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domänen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse

und Wahl der Kammer der Abgeordneten, sowie über den Wirkungskreis und Geschäftsgang der beiden Kammern. Zu-

---

müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, „Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und „in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände „oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; „— So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

§. 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu

erst betrachten wir die Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst, wobei uns sogleich die Hauptfrage entgegentritt: Beabsichtigt und gibt die Verfassung eine eigentliche Volksrepräsentation oder nur eine ständische Einrichtung, wie sie z. B. in den Staaten der östreichischen Monarchie besteht? Um diese Frage beantworten zu können, muß man erst wissen, wodurch diese beiden Formen sich wesentlich unterscheiden. Hierüber ist aber viel Streit unter den publizistischen Schriftstellern, wie die öffentlichen Stimmen über den Sinn des 13. Artikels der deutschen Bundesakte beweisen. Gewöhnlich setzt man den Unterschied so: eine repräsentative Verfassung sey vorhanden, wo sämmliche Interessen des Volks vertreten sind; eine ständische aber, wo nur die Interessen der einzelnen Stände repräsentirt werden. Ich kann diesen Unterschied nicht als Prinzip erkennen. Alle mit Volksvertretung, sie sey repräsentativ oder ständisch, verbundenen Ver-

---

Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§ 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

fassungen Deutschlands sind aus historischen Thatsachen hervorgegangen, oder auf solche gegründet. Die deutschen Völker scheiden sich in Stände oder Staatsbürgerklassen, aus welchen die Ständeversammlung gebildet wird, wie auch obige Worte der bayerischen Verfassungsurkunde sagten. Derselbe Unterschied der Stände oder Staatsbürgerklassen bestehet auch in Frankreich; auch dort gibt es Stadt- und Landgemeinden, Gewerbtreibende und Gutsbesitzer, einen geistlichen, einen Militärstand u. s. w. Gleichwohl hat die dortige Repräsentation nichts damit zu schaffen. Alles was vom Standesunterschied dort vorkommt, beschränkt sich darauf, daß eine Pairskammer besteht, welche jedoch nicht eine solche Adelskammer bildet, wie wir eine haben. Erst der neueste Entwurf eines Wahlgesetzes enthält eine Andeutung von Unterschied zwischen größern Städten und dem übrigen Lande, indem jene besondere Wahlbezirke bilden. Die Rücksicht, welche dagegen die deutschen Verfassungen auf die verschiedenen Stände nehmen, ist allerdings sehr bedeutend. Erwägt man die Zeit, worin diese Verfassungen gegeben worden, und die damals in der höchsten Sphäre der Kabinette herrschenden Ansichten, so ist es wahrscheinlich, daß man ein Mittelding zwischen nicht repräsentativer und blos ständischer Verfassung beabsichtigte. Wenn alle Stände oder Klassen eines Volkes wirksam vertreten sind, so ist es auch die Gesammtheit, das Volk. Wären aber einzelne Klassen ganz ausgeschlossen, oder ihre Vertretung unwirksam, so müßte man diese Klassen als mehr oder minder politisch verkürzt, ja als nicht vorhanden ansehen, nur die wirklich repräsentativen Klassen würden das politische Volk bilden; aber hieraus würde noch kein Prinzip zur Unterscheidung repräsentativer und ständischer Verfassungen entstehen, beide Gattungen ließen sich dabei denken. Ein gewöhnlich in der Wirklichkeit vor-

kommendes Merkmal blos ständischer Verfassungen ist sodann die bloße Berathungseigenschaft der Versammlungen, wo den Ständen nemlich nur das Recht der Bitte, des Wunsches, auch wohl das Recht über gewisse Gegenstände, welche ihnen die Regierung vorzulegen für gut findet oder sich verpflichtet hat, ein Gutachten abzugeben, an welches aber die Regierung nicht gebunden ist; ferner daß ihnen das Recht, die Steuern zu vertheilen, aber nicht solche zu verwilligen oder zu verweigern, zustehet. Allein auch dieses Merkmal scheint mir kein Prinzip zu liefern zu jener Unterscheidung. Eine Ständeversammlung in ebengenannter Weise ist weder eine ständische noch repräsentative Volksvertretung, sondern blos ein Rathscollegium und zwar ein geheimes, denn die Verhandlungen sind sogar geheim, es sind sogenannte Postulatenlandtage, wie Oestreich sie besitzt, und von unsren sogenannten Landräthen oder den preußischen Provinzständen kaum verschieden. Ich möchte vielmehr den unterscheidenden Charakter einer ständischen Verfassung in den Umstand setzen, daß die nach Ständen gewählten Vertreter auch nach Ständen gewisse Abtheilungen, Curien, Bänke oder Kammern bilden, und nach solchen Abtheilungen berathen und stimmen, so daß ein gemeinsamer Beschluß nur mit Zustimmung aller Abtheilungen oder Curien gefaßt werden kann. Hier ist das Standesinteresse vorherrschend, stärker als das Gesammtinteresse, somit sind nur Stände, es ist kein Volk, keine Gesammtheit vorhanden. Diese Ansicht gibt ein durchgreifendes Unterscheidungsprinzip an die Hand, weil eben in der geschiedenen Thätigkeit der nach Ständen geordneten Curien die politische Bedeutung dieser Stände recht hervortritt und die Gesammtheit des Volkes dadurch vernichtet oder doch beiseite geschoben, und ein Gesammtwille gleichsam nur durch

Vertrag der verschiedenen Stände, nemlich durch freiwillige allseitige Vereinigung über einen Gesammtbeschluß, erzielt wird. Auch ist diese Ansicht dem historischen Rechte, der Ausbildung unsrer heutigen Staats- und Verfassungsverhältnisse angemessen, die insgesammt auf Lehensbegriffen ruhen. Aus dem Grunde, warum Deutschland mehr oder weniger Lehensverfassungen hat, aus demselben Grunde hat Frankreich keine; Frankreich hat 1789 das ganze Lehenssystem vernichtet, und seine ganze Staatseinrichtung und Gesetzgebung gereinigt. Deutschland hat es 1814 und 1815 neu bevestigt. Darum hat Frankreich eine fast reine repräsentative Verfassung, wie kein anderes Land sich einer solchen erfreut. (Von dem Wahlgesetze, das auch im neuesten Entwurf noch auf Vermögen fast ausschließlich beruht, ist hier keine Rede.) Deutschland könnte eine solche reine Repräsentativverfassung ohne Umsturz aller Verhältnisse nicht erlangen: das heißt, entweder müßten die Staatsbürgerklassen, welche in Folge der Lehensverhältnisse gewisse Vorrechte erworben haben, solche freiwillig aufgeben, was von der Selbstsucht der großen Mehrheit kaum jemals zu erwarten ist, oder sie müßten gewaltsam derselben beraubt werden.

Ist nun dieser angegebene Unterschied richtig, so ist auch sofort klar, daß die bayerische Verfassung, wie die aller deutschen Staaten, weder eine blos ständische, noch eine rein repräsentative, sondern eine gemischte ist; es ist weiter klar, daß diese deutschen Verfassungen sich der einen oder andern Gattung mehr nähern, je nachdem die Wirksamkeit der Versammlungen mehr oder weniger eine ständische oder repräsentative ist; nicht minder gewiß ist, daß eine solche gemischte Verfassung nur einen Uebergang bilden kann, und früher oder später der rein repräsentativen Form weichen muß, was entweder durch fortwährende Reformen, oder wo diese versäumt

oder verweigert werden, durch gewaltsame Bewegungen geschieht. Denn der Zeitgeist hat längst dem Lehnswesen den Prozeß gemacht, welches nur noch in veralteten, todten Formen fortbesteht und darum für die Zukunft nicht aufrecht erhalten werden kann. Es gehört zu den wesentlichsten Forderungen, Bedürfnissen und Bestrebungen der Zeit, jene Standesunterschiede im öffentlichen und Privatleben verschwinden zu machen, jene Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze wirklich ins Leben einzuführen und zu verwirklichen, welche auch unsre Verfassungsurkunde verheißen, aber nicht gegeben hat.

Worin nun liegen die repräsentativen und die ständischen Elemente der bayerischen und somit mehr oder weniger jeder andern deutschen Verfassung? Sowohl in der Zusammensetzung der Volksversammlung als in deren Wirkungskreis, wie aus nachfolgenden Betrachtungen erhellen wird.

1) Die bayerische Ständeversammlung theilt sich in zwei Kammern, wovon die eine einen Stand allein oder doch vorherrschend vertritt. Zwar ist das Zweikammersystem an sich noch kein Merkmal einer ständischen Verfassung. Auch Frankreich hat zwei Kammern und doch eine Repräsentativverfassung. Die neue Verfassung von Belgien stellt ebenfalls zwei Kammern auf und doch sind beide rein repräsentativ. Hingegen hat z. B. Kurhessen, nach der neuesten Verfassung, nur eine Kammer, und doch ist sie eben sowohl ständisch als repräsentativ. Die bayerische Kammer der Reichsräthe ist fast rein ständisch; es sind nemlich ¾ erbliche Glieder eines bevorzugten Standes, welcher somit, wenn diese Glieder zusammenhalten, stets die Mehrheit bildet, also die Beschlüsse in seiner Gewalt hat. Ueberdies berathen und beschließen beide Kammern, obgleich nach §. 2 der Verfassungsurkunde „eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständever-

sammlung“ bildend, getrennt und unabhängig von einander, so daß ein gemeinsamer Beschluß beider Kammern nur durch gegenseitige, freiwillige Vereinbarung zu Stande kommen kann. Hierin liegt nach der obigen Darstellung ein ständisches Prinzip und zwar ein höchst wirksames: das Standesinteresse der Mehrheit der Glieder der sogenannten ersten Kammer ist vorherrschend, ihre Weigerung entscheidend. Dies hat auch die Verfassungsurkunde wohl gefühlt; darum ist die Kammer der Reichsräthe die erste Kammer genannt, mit Unrecht, insofern hier einem kleinen Theil der Nation ein Vorrang vor der übrigen Gesammtheit eingeräumt wird, aber consequent und dem Gebot des Lehnswesens gemäß. Dasselbe ständische Prinzip liegt auch in der kurhessischen Verfassung, obgleich sämmtliche Stände in eine Kammer vereinigt sind: denn, wenn ein solcher Stand insgesammt dem Beschlusse der übrigen Stände nicht beitritt, so ist kein Gesammtbeschluß, sondern es sind zwei Beschlüsse vorhanden, und beide gehen an den Regenten zur Entscheidung. Hiemit ist nun allerdings ein großer Schritt geschehen, es ist dem Regenten wenigstens ein Mittel gegeben, den Widerstreit beider Theile durch seine Autorität zu heben, wobei er den Fortschritten der Zeit und den Bedürfnissen der Gesammtheit folgen kann; wiewohl es immer mißlich ist, den Fürsten in die Lage zu setzen, entweder gegen das Volk oder gegen einen verfassungsmäßig anerkannten und sehr mächtigen Stand zu entscheiden. Allein unsre bayerische Verfassung, so auch die badische, die darmstädtische, nassauische, haben nicht einmal dieses letzte Auskunftsmittel: vereinigen sich beide Kammern nicht, so ist kein Gesammtbeschluß möglich, man müßte denn jenen der Pairskammer dafür annehmen, welcher als verhindernd allein gilt, weil er bei der fortschreitenden Bewegung der Volksinteressen stets verweigernd, somit aller wahren verfassungs-

mäßigen Wirksamkeit tödtlich seyn wird. Was aber in Baiern die erste Kammer vollends zum Herrn des Landtags und die Sache unheilbar macht, ist der Umstand, daß der König nicht mehr als den vierten Theil der Pairs oder Reichsräthe ernennen, somit ein Widerstreben der ersten Kammer gegen Regierung und zweite Kammer zusammen nicht einmal lähmen kann. Hic Rhodus, hic salta! Hier ist keine Weisheit der Erde zu helfen im Stande, als — die Zeit, die schon manches unheilbare Uebel geheilt hat.

2) Ein anderes ständisches Element liegt in der Bildung der sogenannten zweiten oder Deputirtenkammer, welche nach Art. 7. u. s. w. ganz auf ständische Weise zusammengesetzt ist. Wie wenig wir hiemit übereinstimmen, wird die Fortsetzung unsrer Erörterungen über Volkswahlen zeigen, worauf wir uns hier beziehen müssen. Es ist allerdings wünschenswerth, ja nothwendig, daß alle Volksintereßen, somit die gesonderten, ja oft widerstreitenden Interessen aller einzelnen Staatsbürgerklassen vertreten werden: denn eben aus der gegenseitigen Abwiegung und Ausgleichung aller einzelnen Interessen entspringt das Gesammtinteresse. Wollte man kein besonderes Interesse dem Ganzen opfern, so mußte jeder Stand eine gesonderte Kammer bilden, wie in der That die Adelsklasse eine solche bildet; dann mußte aber auch die Gesammtheit nicht einer Klasse, das Gesammtinteresse nicht dem besondern irgend eines Standes aufgeopfert werden, wie dies abermal durch die Adelskammer geschehen ist. Alle Stände mußten gleich kräftige Beschlüsse fassen, worüber dann eine Gesammtautorität zu entscheiden hätte, oder alle mußten bloßes Berathungsrecht haben, damit die Regierung nicht gebunden, damit auf irgend eine Weise Einheit möglich sey. Bei der Wirksamkeit aber, die der bayerischen Deputirtenkammer verfassungsmäßig zusteht, mußte die allerdings nöthige

Vertretung aller Staatsbürgerklassen nicht durch eine nach Ständen geschiedene Wahl, sondern durch andere, geeignete Combinationen des Wahlgesetzes erstrebt werden, was eben die Hauptaufgabe jedes Wahlgesetzes ist. Je weniger ein Wahlgesetz die Wähler bindet, desto sicherer wird es diesen Zweck erreichen. Die Einzelinteressen streben ohnehin ihrer Natur nach auseinander und gegen einander, suchen für sich zu wirken, somit werden die Wahlen ohnehin im Ganzen nach diesen Besonderinteressen verwirklicht werden. Die Aufgabe des Gesetzes kann daher nicht seyn, dieses Auseinanderfahren, dieses Widerstreben zu begünstigen; sondern alle Triebe in einen gemeinsamen Strahl zu vereinigen, die zersplitterte und sich gegenseitig aufreibende Kraft auf einen Punkt zu sammeln, woraus ein Gesammtziel, das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes entsteht.

3) In der Vereinigung der ständischen Elemente der Deputirtenkammer zu einem Gesammtkörper hingegen liegt ein repräsentatives Prinzip. Diese Kammer zeigt in ihren Bewegungen nicht mehr die ständische Zusammensetzung; denn wenn auch Einzelinteressen zum Vorschein kommen und sich über Gesammtinteressen stellen wollen, so rührt dies nicht von der Zusammensetzung her, sondern von der Gewalt der persönlichen oder näher liegenden Interessen überhaupt, welche uns verleiten, das allgemeine, höhere Gesammtinteresse zu übersehen oder zu opfern, es rührt mit einem Wort von unsrer menschlichen Gebrechlichkeit her und wird desto stärker sichtbar seyn, je jünger das parlamentarische Leben und je unzureichender die politische Bildung eines Volkes ist. Im Uebrigen aber tritt die Kammer als ein Ganzes auf, berathet und beschließt nach absoluter Mehrheit, ohne Rücksicht auf Einzel- oder Standesinteressen, was eben eine Seite des repräsentativen Charakters ist, wie wir ihn aufgefaßt haben.

Der §. 56 des ständischen Edikts ist in dieser Hinsicht besonders merkwürdig; es heißt daselbst: „daß die einzelnen Mitglieder keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied zu vertreten, daher keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Klassen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Bestes unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und beschwornen Pflichten zu berathen haben.“ Das Verbot übrigens der Rücksprache mit den Wählern ist fruchtlos, abgeschmackt und rechtswidrig zugleich. Die Deputirten sollen die Wünsche der Wahlbezirke kennen und mit dem Gesammtwohl in Einklang zu bringen trachten.

Durch das Bisherige haben wir uns überzeugt, daß die bayerische Verfassungsurkunde weder eine rein repräsentative noch eine blos ständische Vertretung, sondern eine gemischte gibt, was wahrscheinlich auch die Absicht war. Wir haben ferner die vorzüglichsten ständischen und repräsentativen Elemente angedeutet, woraus jene Mischung hervorgeht; zugleich haben wir uns leider überzeugen müssen, daß, obgleich die ständischen Bestandtheile in der Deputirtenkammer zu einer volksthümlichen Gesammtheit verwachsen, ein einzelner solcher Bestandtheil hingegen in der Kammer der Reichsräthe seinen Sitz und dort eine so vorherrschende Stellung fand, daß sein Veto die gesammte Wirksamkeit der Deputirtenkammer und der Staatsregierung selbst lähmt. Endlich haben wir hiemit gefunden, daß unsre Verfassung dem demokratischen oder volksthümlichen Prinzip in der Deputirtenkammer, sodann dem aristokratischen und zwar feudalaristokratischen in der Pairskammer die Wirksamkeit anweist. Wir können daher hier am schicklichsten zugleich untersuchen, in

welcher Weise das **monarchische** Prinzip wirksam ist, womit eine zweite Hauptfrage beantwortet wird: in welcher Mischung die Verfassung diese drei Prinzipien, nach welchen man bekanntlich die wirkenden Kräfte des Staaslebens einzutheilen pflegt, aufstellt oder aufnimmt? *) Daß das monarchische oder fürstliche Prinzip vorherrschend seyn soll, verhehlt die Verfassungsurkunde nicht, vielmehr lautet gleich der erste §. also: „Das Königreich Bayern in seiner Gesammt„vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile, ist ein „souveräner monarchischer Staat, nach den Bestimmungen der „gegenwärtigen Verfassungsurkunde." Das Wort souverän bedeutet wohl hier nichts anders als die Unabhängigkeit des Königreichs Bayern von andern Staaten, wobei nichts weiter zu erinnern wäre. Auch ist wohl allen Lesern bekannt, was man unter dem monarchischen Prinzip versteht; es ist die Wirksamkeit des fürstlichen Regenten auf das Staatsleben. Nun sagt §. 1 des II. Tit. „Der König ist das Oberhaupt „des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, „und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in der gegen„wärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. „Seine Person ist heilig und unverletzlich. §. 2: die Krone ist „erblich" u. s. w. Die Worte: der König ist das Oberhaupt des Staats und **vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt** wären hinreichend, um uns über den Charakter der Verfassung in dieser Hinsicht zu belehren, wenn sie eine Wahrheit und nicht vielmehr eine Schmeichelei enthielten, welche nur durch die beigefügten Worte, daß der König diese Rechte der Staatsgewalt nach den Bestimmungen

*) Ob diese Eintheilung an sich richtig sey, so wie überhaupt eine genauere Erörterung dieser drei Prinzipien würde uns hier zu weit abführen und muß einem künftigen Aufsatz vorbehalten bleiben.

der Verfassungsurkunde ausübe, etwas gemildert ist. Was eigentlich an der Sache ist, wird sich aus folgendem ergeben.

a) Es ist auffallend, wie sehr die vorsichtigen, fast möchten wir sagen, servilen Verfertiger der Verfassungsurkunde alles vermieden, was irgend volksthümlich aussehen möchte. So hatten sie z. B. eine unüberwindliche Scheu vor dem Wort Bürger, welches Wort in der ganzen Verfassung und allen Edikten nur ein Paarmal vorkommt, wo es schlechterdings nicht zu vermeiden war; immer heißt es nur Unterthanen, Staatsangehörige, Bewohner u. s. w. Diesen Hofstyl hat sich denn auch die Adelskammer zu eigen gemacht, daß man glauben sollte, ein Reichsrath stürbe auf der Stelle, wenn das Wort Bürger seine Lippen besudelte. Ueber alle Maßen auffallend aber ist die Fassung des §. 1 des Tit. III wo es heißt: „Der ganze Umfang des Königreichs Bayern „bildet eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Gesammt„masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, „Herrschaften, Gütern“ u. s. w. Wenn meine Leser so lang und so oft diesen § betrachten wie ich, dann werden sie den ganzen Ekel und Widerwillen empfinden, der mich anwandelt, so oft mein Blick auf das Wort Leute fällt. In diesem einzigen Worte liegt das ganze Mittelalter, die ganze Lehensherrlichkeit, die Knechtschaft des bayerischen Volks, welches die Verfassungsurkunde nicht emanzipirt, das heißt, geistes- und leibesfrei macht, sondern nur beschränkt und bedingungsweise manumittirt, das heißt, aus der Faustgewalt frei gibt: Stock und Stein, Maus und Mann, Recht und Scholle, Gut und Blut sind — das Staatsgut; und wer ist Eigenthümer des Staatsguts? Der Fürst! Heißt es nicht in allen öffentlichen Akten: die königlichen Waldungen, die königlichen Bergwerke, die königlichen Salinen u. s. w.? Heißt es nicht in Besitznahmspatenten und soge-

nannten Staatsverträgen: daß das Land mit allen Souveränitäts- und Eigenthumsrechten abgetreten oder übernommen werde? Hat man nicht den Fürstenhäusern, welche Landestheile verloren hatten, Entschädigungen gegeben, und wurden diese Entschädigungen nicht nach der Zahl der Seelen, der Leute, der steuerpflichtigen, schurfähigen Leute abgetragen und bemessen? Ich weiß wohl, daß man den § minder häßlich deuten kann; deute jeder ihn, wie er mag: mich grinzt er an, und wär' ich Abgeordneter der Ständeversammlung, so wüßte ich was meine Pflicht wäre, und würde eilen, sie zu erfüllen.

b) Der Titel I hat die Ueberschrift: Allgemeine Bestimmungen, und besteht nur aus den zwei vorhin angegebenen Paragraphen. Der Titel II handelt vom König, der Thronfolge rc. Titel III vom Staatsgut d. h. Land und Leuten; Titel IV von allgemeinen Rechten und Pflichten; Titel V von besondern Rechten und Vorzügen; Titel VI und VII von der Ständeversammlung; Titel VIII von der Rechtspflege; Titel IX von der Militärverfassung und Titel X von der Gewähr der Staatsverfassung. Der Titel, welcher vom Bürger, der Titel, welcher vom Volk und der Titel, welcher von den Gemeinden und Gesellschaften handeln sollte, sind den freisinnigen Verfertigern der Verfassungsurkunde in der Feder geblieben. Sie waren bescheiden, wollten nicht alle Ehre und alles Verdienst für sich allein erringen, sondern auch künftigen Zeiten und Geschlechtern etwas zu thun und Verdienste zu erwerben übrig lassen; darum muß man es ihnen doppelt danken, daß sie die Ständeversammlung so einrichteten, daß die Adelskammer eben so bereit, als mächtig sey, das Vergessene nachzuholen, aus den Leuten, jener gens taillable et corveable à mercy et miséricorde, mit der Zeit ein Staatsvolk hervorgehen zu lassen, das, von Jesuiten und

Römlingen geleitet, sich an die Spitze der Bewegung, der europäischen Civilisation stellen wird.

c) Erkennt somit die Verfassungsurkunde das bayerische Volk in seiner Gesammtheit nicht an, und erklärt sie den König als im Alleinbesitz aller Rechte der Staatsgewalt, so bleibt uns nur übrig, die Bestimmungen zu untersuchen, nach welchen er jene auszuüben sich selbst beschränkt hat; und so kommen wir denn auf die Titel VI und VII, die Ständeversammlung hauptsächlich, zurück, in deren Wirksamkeit jene Schranke besteht. Der §. 1 sagt, daß die Stände nur über jene Gegenstände berathen dürfen, welche in ihren Wirkungskreis, wie solcher in §. 2 — 19 gezeichnet ist, gehören. Dieser Wirkungskreis läßt sich auf drei Sätze zurückführen: 1) Verwilligung der Steuern und Prüfung der Rechnung, des Staatshaushalts; 2) Mitwirkung zur Abfassung aller Gesetze, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffen; 3) das Recht der Wünsche und Beschwerden, was wir Alles sogleich näher anschauen werden. Vorerst, nemlich zur Feststellung des volksthümlichen Prinzips, genügt die Bemerkung, daß die Steuerverwilligung allein von höchster Bedeutung wäre, wenn die Schlußakte des deutschen Bundes nicht die, die Wirksamkeit der Ständeversammlung in dieser Hinsicht fast vernichtende Bestimmung enthielte, daß die zur Staatsregierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden dürfen. Wohl verstanden, wäre dieser Satz in der Natur der Sache gegeben: denn was der Staat oder die Staatsregierung zur Existenz nöthig hat, kann das Volk oder seine Repräsentation nie zu verweigern gemeint seyn. Allein dies scheint der Sinn jener Verfügung nicht zu seyn; sondern die Absicht war offenbar zu verhindern, daß die ständische Verfassung eine eigentliche Wirksamkeit erlange. Die Mitwirkung sodann zur Gesetzgebung ist zu beschränkt und sollte

sich über alle Gegenstände erstrecken, nicht blos auf Freiheit der Personen und des Eigenthums; das Petitionsrecht endlich ist unbedeutend, weil die Staatsregierung befugt ist, sich nicht daran zu kehren, und die Zustimmung beider Kammern erforderlich ist.

d) Obgleich die Staatsregierung hienach grundgesetzlich eben so mächtig als die Ständeversammlung unmächtig ist, so ist überdies dem Staatsoberhaupt nicht nur der Befehl über die Heeresmacht überlassen, was sich von selbst versteht, obschon es nicht in der Verfassungsurkunde ausgedrückt ist, sondern diese Heeresmacht ist ein willenloses Werkzeug des Staatsoberhaupts; sie ist nicht da, um blos Gesetz und Frieden im Innern und nach Außen zu erhalten, sondern, wenn dies dem Fürsten einfiele, Gesetz und Verfassung umzustürzen: denn die Heeresmacht ist nur zum unbedingten Gehorsam, nicht auf Staatsgesetz und Staatsverfassung beeidigt.

So wäre denn die Frage über die Mischung der drei Prinzipien gelöst: das monarchische ist allmächtig; das feudalaristokratische lähmend; das demokratische unmächtig. Aber, ihr wackern Bayern! verzaget nicht: euch steht eine Macht zur Seite, die stärker ist als der geschriebene Buchstabe, stärker als Heeresmacht und Aristokratismus; es ist die Macht der Ideen, jener Ideen der Freiheit und Selbständigkeit der Völker. Diese Ideen haben frühere Jahrhunderte geboren, das neunzehnte Jahrhundert führt sie wieder ins Leben ein, woraus Unterdrückung und Unwissenheit sie so lange verbannt hatte; und haben diese Ideen das Leben recht durchdrungen, so wird auch das Gesetz sie sanctioniren, und sie werden fruchtbringend seyn, wie immer der Despotismus sich dagegen bäume. Wir wollen beitragen, diesen Ideen den Weg zu bahnen, das ist die Aufgabe der Zeitschrift Rheinbayerns; und da das volksthümliche Prinzip im

VI. und VII. Titel der Verfassungsurkunde seinen gesetzlichen Sitz hat, so hätten wir diese nun genauer zu betrachten. Unser Urtheil über den VI. Titel, welcher von der Bildung der Ständeversammlung handelt, somit auch über den sich darauf beziehenden ersten Titel des besondern Edikts müssen wir aufschieben, bis unsre Erörterungen über Volkswahlen soweit gediehen seyn werden. Uebrigens leuchtet dieses Urtheil im Allgemeinen schon aus dem bisher Gesagten hervor. Wenden wir uns daher zum VII. Titel der Verfassungsurkunde, der den Wirkungskreis der Stände bezeichnet. Der §. 1 umgrenzt solchen, wie schon gesagt, auf die von §. 2 bis 19 angegebenen Gegenstände. Der §. 2 nämlich bestimmt die Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung, und beschränkt sie auf Gesetze, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffen. Die ganze übrige Gesetzgebung ist sonach den Ordonnanzen, dem Verordnungsrecht, d. h. der Willkür der Regierung überlassen: das ist arg, sehr arg! Um dieses Arge mit ein Paar schlagenden Beispielen zu bezeichnen, genügt es zu erinnern, daß die Regierung sich für befugt angesehen hat, einen Unterrichtsplan zu verordnen, daß sie den Stand des stehenden Heeres, dessen Formation, das jährlich zu stellende Contingent, die ganze Sache der Landwehr u. s. w. nach Belieben regulirt. Die einzig richtige Fassung des §. 2 wäre die gewesen, daß keinerlei Gesetz ohne Mitwirkung und Zustimmung der Reichsstände erlassen und die Regierung keine andere Verordnung geben könne, als welche zum Vollzug der Gesetze nöthig scheint; und auch in diesem Falle müßte das Verordnungsrecht auf die Fälle beschränkt werden, wo im Gesetz selbst es der Regierung ausdrücklich überlassen war. Dies scheint mir von unendlicher Wichtigkeit. Fürs Erste wird dadurch die Regierung genöthigt, die Gesetzentwürfe nicht oberflächlich, sondern

gründlich ausgearbeitet, nicht mit Verachtung der Unterbehörden, welche doch den Mechanism und die praktische Anwendung allein hinreichend zu beurtheilen im Stande sind, sondern erst nach gründlicher und freimüthiger Beurtheilung derselben, den Ständen vorzulegen. Die Regierung würde nemlich sich nicht ferner auf Ordonnanzen verlassen können, womit sie versehene oder absichtliche Lücken und Zweideutigkeiten nach ihrer Willkür ausfüllen oder auslegen, drehen und wenden könnte. Zweitens würden so wichtige Gesetze wie ein Unterrichtsplan oder Landwehrordnung dann nicht mehr ein Produkt der wechselnden Tagsansichten und der Launen jedes Ministers oder Büralisten, sondern ein Ausdruck des Gesammtwillens der Nation, des Volkslebens seyn; und man würde nicht mehr den Fall erleben, daß die ganze Nation fast einhellig, aber vergebens, den lautesten Tadel und Unwillen über ein Gesetz ausschüttet, sondern jedes Gesetz würde im Herzen des Volks wurzeln, geehrt, geachtet und mit Freuden befolgt seyn. Drittens würde ein unermeßliches Uebel aller heutigen Staaten mit einem Mal dadurch verschwinden, nemlich jener unendliche Wust von Verordnungen, Instruktionen, Erläuterungen, Nachträgen, Rescripten und Entscheidungen, unter denen die Archive und Registraturen sich beugen, welche die Verzweiflung aller ausführenden Beamten, die Noth und Qual aller Bürger sind, die um so weniger wissen können was gilt, da die öffentlichen Behörden dies selbst nicht wissen.

Der §. 3 spricht von den Steuern und bedarf ebenfalls einer Reinigung. Es scheint nemlich aus diesem §. hervorzugehen, daß die Stände die indirecten Steuern nicht für jede Finanzperiode zu bewilligen, somit auch zu verweigern, sondern nur zu jeder Erhöhung oder Veränderung zuzustimmen das Recht hätten. Der §. sollte daher einfach so heißen:

Digitized by Google

die Stände verwilligen für jede Finanzperiode die zum Staatshaushalt erforderlichen directen und indirecten Steuern und Abgaben jeder Art.

Beim §. 4 ist nichts Wesentliches zu erinnern; desto mehr aber beim §. 5, welcher die Finanzperiode auf sechs Jahre festsetzt. Das ist eine halbe Ewigkeit, die sehr bequem für den Finanzminister, aber für das Volk nur verderblich seyn kann. Die Verwirrung, welche dadurch in die Finanzen gebracht werden, sowie der unendliche Druck, der bei veränderten Umständen in der langen Zeit von sechs Jahren entstehen kann, sind an sich klar. Was wir aber hier ganz besonders hervorheben müssen, ist die gänzliche Unwirksamkeit der Stande gegenüber einem Ministerium, welches etwa die Verfassung nicht achtet. Denn welcherlei Gewähr die Verfassung aufstelle, die beste, hauptsächlichste, ja allein wirksame Bürgschaft liegt in der Verwilligung oder Verweigerung des Büdgets. Was helfen z. B. alle Anträge oder Beschwerden der Kammern, wenn die Regierung nicht gezwungen werden kann, sie zu erledigen? Und welchen andern Zwang haben die Kammern, als den moralischen der öffentlichen Meinung, und wenn ein verbrecherisches Ministerium diese nicht achtet, was seiner Natur gemäß ist, welches letzte gesetzmäßige Mittel gibt es außer der Verweigerung des Büdgets? Auf diesen Paragraph wird es, zumal in unsrer Zeit, kaum nöthig seyn, die ganze Aufmerksamkeit der Volksvertreter zu richten. Ein jährliches Büdget wäre allerdings höchst wünschenswerth, würde aber die Nothwendigkeit mit sich führen, daß die Stände jedes Jahr versammelt würden. Aber auch dieses könnte nur sehr ersprießliche Folgen haben. Die Bedürfnisse der Staaten, auch der kleinern, sind heutzutage so vielfach, verschlungen und abwechselnd, daß eine jährliche Anordnung der öffentlichen Verhältnisse eine wahre Nothwendigkeit ist. Dann

würden auch die Stände nicht so unendlich lange beisammen bleiben und ihr Hauswesen versäumen müssen. Unermeßliche Geschäfte liegen, jetzt zumal, vor. Die Verfassung selbst bedarf einer Revision, Gesetzbücher sollen gegründet, ein neues gleichheitliches Finanz- und Steuersystem für das ganze Königreich entworfen, und sonst ein ungeheurer Schutt, der alle Räder der Lebensmaschine des Staates hemmt, weggeräumt werden. Wie wenig ist in den vier Ständeversammlungen in all dieser Hinsicht geschehen, und wie beschwerlich war gleichwohl die lange Dauer derselben! Findet man aber eine jährliche Versammlung zu häufig, so sollte wenigstens alle zwei Jahre eine solche geschehen, und in keinem Falle das Büdget für mehr als zwei Jahre bewilligt werden. Dann würde erst ein wahrhaft constitutionelles Leben sichtbar werden, und eine politische Bildung, ein Gemeinsinn und Bürgersinn entstehen, durch dessen Lebensodem die, sonst todte, Staatsmaschine allein belebt und beseelt werden kann.

Hiernach würden dann die §§. 6, 7 und 8 abgeändert werden müssen. Der §. 9 ist nutzlos, rechtswidrig und gefährlich. Warum soll die Nation keine Bedingung an die Opfer knüpfen, welche sie hingibt? Ist der Schweiß des Volkes nichts werth? Und ist denn die Berathung und Abschließung des Büdgets etwas anders als eine Reihe von Bedingungen, wodurch die Ständeversammlung die Verwendungsart festsetzt, ja gewißermaßen die ganze Staatsverwaltung regulirt? Eine unbedeutende Bedingung wird keine Kammer stellen, denn eine solche wäre derselben unwürdig. Ist aber die Bedingung bedeutend und die Regierung versagt sie, so bleibt ja der Kammer die Verweigerung des Büdgets, und hierin eben liegt die Gefahr. Die Verweigerung des Büdgets ist eine große, feierliche Maßregel, welche nur als letztes Mittel zur Rettung der Verfassung ergriffen werden soll. Ist es nicht

besser, man läßt eine vernünftige, der Wohlfahrt des Staates angemessene Bedingung zu, statt den Gedanken an einen so ernsten Entschluß, der einer Kriegserklärung nicht unähnlich sieht, zu erwecken?

Zum §. 10 weiß ich nichts zu errinern; auch nichts zum ersten Absatz des §. 11, wohl aber zum zweiten, welcher die ständische Zustimmung zur Vermehrung der Staatsschuld für erforderlich erklärt. Gegen diese Beschränkung muß man sich aus allen Kräften erheben, aus folgenden Gründen:

1) die Staatsschuld ist eine geheiligte Sache und darum unter den besondern Schutz der Verfassung und die wesentliche Mitaufsicht der Stände und deren Bürgschaft gestellt. Ja, man kann wohl sagen, daß mehr als eine neuere Verfassung den Schulden ihr Daseyn verdankt, welche ohne jene vielleicht den Staat zum Bankerut gebracht, ins Verderben gestürzt haben würden. Der Schutz der Verfassung und die Bürgschaft der Stände oder der Nation hat aber nur dadurch Sinn und Kraft, daß die Staatsschuld der Willkühr der Regierung entzogen ist. Alles, was diese Willkühr begünstigt, die ständische Mitwirkung beschränkt, ist demnach dem Zwecke entgegen.

2) Der Staatscredit, der bekanntlich eine höchst wichtige Rolle im heutigen Staatsleben spielt, und in plötzlichen Vorfällen ganz allein eine Regierung aus großen Gefahren zu retten vermag, beruht wesentlich auf der Sicherheit und Gewähr, welche aus der ständischen Mitwirkung entspringt, wodurch die Staatsschulden, bis dahin bloße Regierungsschulden, erst eigentlich zu Nationalschulden werden. Warum also diese Mitwirkung, somit diese Sicherheit, diese Gewähr beschränken und den Staatscredit, welchen man befestigen will, vermindern?

3) Was die Regierung sich vorbehalten hat, ist die Ver-

minderung und überhaupt alle Veränderung der Staatsschuld, wofern nur keine Vermehrung derselben entsteht. Selbst das Abtragen einer Staatsschuld kann aber, wenn es zur unrechten Zeit oder auf unzweckmäßige Weise geschieht, nicht nur eine bedeutende Klasse Staatsbürger, die Gläubiger, sondern den Staat selbst in unermeßlichen Schaden versetzen, den Credit vielleicht gerade zu einer Zeit zerstören, wo man dessen am nöthigsten braucht. Um wieviel mehr aber eine bloße Veränderung der Staatsschuld, z. B. Herabsetzung des Zinsfußes, Umänderung mobilisirter Obligationen in nicht mobile, Verschmelzung verschiedener Staatsschulden in eine gleichartige u. d. gl. Ueberhaupt sind alle Finanzoperationen eine höchst mißliche Sache, und erfordern die gründlichsten Kenntnisse in der Finanzwissenschaft, eine klare Anschauung der Welt- und eigenen Staats- und jedesmaligen Zeitverhältnisse. Nun muß man allerdings zugeben, daß in den Ständeversammlungen stets nur wenige Glieder sich finden werden, welchen eine so tiefe staatswirthschaftliche Einsicht, eine reife Beurtheilung der eigenen und fremden Verhältnisse und Bedürfnisse beiwohnt. Aber dies ist leider auch bei den Regierungen der Fall. Selbst die größten Finanzmänner haben schon mächtige Fehler begangen und die Staaten an den Rand des Verderbens gebracht. Je größer das Genie, je leichter läßt es sich durch falsche Berechnungen hinreißen, wozu ihm oft anscheinend unbedeutende Thatsachen fehlen, die der Mann von schlichtem Verstand und praktischer Lebenserfahrung besitzt und geltend machen würde, wenn er mitzureden hätte. Und jeden Falls dürfte die vereinte Einsicht der Regierung und Stände, durch deren Beirath die Weisheit jener verstärkt werden soll, nur wünschenswerth seyn. Man wendet vielleicht ein, daß die Regierung in ihren Finanzoperationen zu sehr gehemmt

Digitized by Google

seyn würde, wenn sie an den Beirath und die Zustimmung der Stände gebunden wäre. Ich antworte, daß rasches Vorschreiten hierin nur die Gefahr vermehrt. Während der ruhigen, reifen Berathung können alle Betheiligte rechtzeitig sich vorsehen und sich vor allzu großem Nachtheil, der bei plötzlichen Entschlüssen nur zu oft und unabwendbar eintritt, bewahren. Freilich ist dann auch das Spiel abgeschnitten, welches andernfalls Finanzminister oder ihre Untergebene oder Freunde, zu eigenem Vortheil, auf Kosten des Landes oder der Gläubiger treiben können, wie man dies namentlich Villelen und andern, wohl nicht mit Unrecht vorgeworfen hat; womit ich übrigens weit entfernt bin, auch nur den leisesten Schatten auf unsere baierischen Finanzmänner werfen zu wollen. Daß allerdings bei solcher Einrichtung, wie ich sie nach dem Wesen der Sache fordere, die ständische Mitwirkung zu Finanzsachen nicht etwa nur alle sechs Jahre einmal eintreten könne, versteht sich von selbst.

4) Bei öffentlicher Verhandlung der Gründe für und wider eine Finanzoperation kann auch das Publikum an der Erörterung Theil nehmen, Regierung und Stände mit dem Lichte der Wissenschaft und Erfahrung beleuchten; was nicht der Fall ist, wenn die Sache in den Amtsstuben geheim betrieben wird, und urplötzlich zum Schrecken aller Betheiligten hervortritt.

5) Diese öffentliche Verhandlung erregt die Theilnahme des Volkes, überzeugt alle Betheiligte, wie gewissenhaft, vorsichtig und gründlich die Sache behandelt, jedes Interesse berücksichtigt wird, und wirkt dadurch wiederum auf das allgemeine Vertrauen, den Staatscredit befestigend. Der Verfasser dieses ist in Finanzgeschäften praktisch zu wenig geübt, um sich ein richtiges Urtheil mit einiger Sicherheit zuzu-

trauen; er unterwirft seine Bemerkungen bescheiden der reifern Beurtheilung.

Zu §. 12 und 13 ist nichts zu erinnern. Zu §. 14: jede Kammer sollte wenigstens zwei Commissarien ernennen besonders wegen des wichtigen Falles, der nach §. 15 eintreten kann. Zu 16, 17 und 18 ist nichts zu sagen: wohl aber zu §. 19, welcher sich selbst und das Antragsrecht der Ständeversammlung vernichtet, indem er nur gemeinsame Wünsche und Anträge beider Kammern an die Staatsregierung gelangen läßt. Wenn es überhaupt schon eine mißliche Sache um bloße Wünsche und Anträge ist, welche die Regierung berücksichtigen kann oder auch nicht, besonders wo die Ständeversammlung nicht die Nation wirklich vorstellt, somit ihr Wille nicht Ausdruck des Gesammtwillens ist; so verliert das Recht der Wünsche und Anträge vollends alle Bedeutung, wenn beide Kammern einstimmen müssen, d. h. solche Kammern, welche, wie die unsrigen, so schnurstraks gegeneinander gestellt, vermöge ihrer innersten Natur in einem ewigen Kriege befangen sind. Hätte die Kammer der Reichsräthe ein wahres Nationalinteresse zu repräsentiren und zu vertheidigen die Aufgabe, hätte sie gemäß ihrer Zusammensetzung nur die Bestimmung, Wünsche und Anträge der jugendlichern, beweglichern Deputirtenkammer einer nochmaligen Prüfung, dem Urtheile einer reiferen Lebenserfahrung und größeren Besonnenheit, welche das vorgeschrittene Alter gewährt, zu unterwerfen; ja dann könnte die Verordnung des §. 19, daß nur gemeinsame Anträge an die Regierung gebracht werden sollen, nur als wohlthätig und weise betrachtet werden. Jetzt aber, wo das Interesse, das Strebensziel beider Kammern sich entgegengesetzt ist, sich wechselseitig aufhebt, ist das Antragsrecht ein bloßes Gaukelspiel, und alle daraus entspringenden Berathungen sind reiner Zeitverlust; wenigstens

können sie heute keinen andern Erfolg haben, als die Kammer der Reichsräthe, somit den Adel, die hohen Geistlichen und selbst die k. Prinzen verhaßt zu machen, wenn diese sich nicht in volksthümlichem Sinn äußern, somit der Natur der Kammer untreu werden. Diese Wahrheit hat sich in allen Sitzungen bewährt. Wir wollen nur an zwei wichtige Anträge erinnern: an jene in Bezug auf Mündlichkeit, Oeffentlichkeit ꝛc. der Gerichte, und die Landräthe. Beiden Anträgen ist die erste Kammer nicht beigetreten, somit zerfielen sie. Daß die Staatsregierung dennoch, dem Wunsche der Deputirtenkammer und der Nation entgegenkommend, die Landräthe eingeführt und auch die Gerichtsverfassung in jenem Sinne einzurichten beschlossen hat, gereicht der Regierung allerdings zur höchsten Ehre und sichert ihr den Dank der Nation; der Satz bleibt aber nichts destoweniger stehn, und was die Regierung dabei gewann, hat die Kammer der Reichsräthe verloren, sofern sie in der Meinung des Volkes noch verlieren kann, woran ihr übrigens wenig zu liegen scheint. Aehnliche bittere Erfahrungen wird die Deputirtenkammer und die Nation im Laufe des bevorstehenden Landtages machen: sie stelle z. B. nur den Antrag auf Herstellung der Preßfreiheit; die Kammer der Reichsräthe wird dagegen stimmen, wie jene in Darmstadt. Hat doch die badische Pärskammer die Anträge der Regierung selbst zu einer Gemeindsordnung in vier Versammlungen verworfen! Noch viel weniger wird die erste Kammer in eine Abänderung der Verfassung eingehen, so dringend diese von den Zeitumständen geboten wird, so gefährlich die Verweigerung für die Adelskammer und den Thron selbst werden kann. Dies achtet man nicht: Thron und Altar, wofür die Aristokraten zu sterben bereit sind, sind nichts als die Vorrechte dieser Aristokraten; alles Andere mag zu Grunde gehen, wenn man nur diese zu er-

halten hoffen kann; aber gerade hierin möchte der große Irrthum der Aristokraten liegen. *) Was hier gesagt ist, gilt auch in Beziehung auf den zweiten Absatz des §. 20 und auf den §. 21, wodurch ebenso das Petitionsrecht der einzelnen Abgeordneten vernichtet wird. Wie das Edikt noch weiter geht, werden wir später erwägen. Ueber den ersten Absatz des §. 22 hab' ich mich schon erklärt. Der zweite Absatz gibt zu keiner, der dritte aber zu einer sehr ernsthaften Einwendung Anlaß, und zwar nicht wegen der Beschränkung der Sitzungen auf zwei Monate, welche, wann einmal eine zweckmäßige Geschäftsordnung bestehen, die verheißenen Gesetzbücher zu Stande gebracht seyn werden, und wenn die Stände wenigstens alle zwei Jahre zusammentreten, vollkommen zureichen; sondern unser Einspruch trifft nur die Bestimmung, daß die Reichsstände verbunden sind, die von der Regierung an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. Diese Vorschrift ist einer jener Kunstgriffe, wodurch die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Stände vereitelt werden soll. Wie, wenn es dem Ministerium gefällt, der Ständeversammlung nur das Büdget vorzulegen? Wenn dies gleich im Anfange geschähe? Wenn somit die Stände sich sofort mit diesem und nur mit diesem zu beschäftigen hätten? Wenn nach dessen Abschluß die Sitzung geschlossen würde? Ich weiß wohl,

---

*) Wenn der Pariser Erzbischof kürzlich, am Todestage des Herzogs von Berry, in der Kirche Saint-Germain-l'Auxerrois einen Trauergottesdienst halten ließ, so galt die Trauer gewiß nicht jenem Opfer des Fanatismus, sondern den 50,000 Franken, die er durch die Regierungs-Veränderung an seinem jährlichen Gehalt verloren hat. Daß ihm dafür der Pöbel zum zweiten Mal den Pallast verwüstete, wird ihn und seine gleichgesinnten Stützen des Throns und Altars so wenig klüger machen, als alle frühere Demonstrationen des Nationalunwillens: sie haben nichts vergessen und nichts gelernt und werden nichts lernen!

Digitized by Google

daß die Kammer in der Prüfung des Ausschusses ein Mittel besitzt, ihre eigene Berathung hinauszuschieben und mittlerweile sich mit andern Gegenständen zu befassen; aber ist die Anwendung eines solchen Mittels der Kammer und der Regierung selbst würdig?

Die Kammer hat ferner das Recht, das Büdget zu verwerfen, was sie z. B. auch thun kann, wenn das Ministerium ihr nicht gewisse Gesetzentwürfe vorlegt, welche sie etwa in der Addresse begehrt hat. Ueber diese große, feierliche Maßregel, die damit überhaupt und besonders mit einem zu oft wiederkehrenden Gebrauch verbundene Gefahr, hab' ich schon oben meine Ansicht aufgestellt und will sie nicht wiederholen. Aber soviel ist gewiß, daß dieser §. der Reinigung bedarf.

Die §§. 23, 24 und 25 übergehen wir; der §. 26 nimmt die Unverhaftbarkeit der Abgeordneten zu enge, indem er solche auf die Dauer der Sitzungen beschränkt. Der Volksdeputirte soll vom Augenblick seiner Wahl an bis wenigstens vier Wochen nach dem Schlusse der Sitzungen unverhaftbar seyn, wie dies auch in andern Verfassungen gegründet ist. Beim §. 27 ist nichts und beim §. 28 nur das zu erinnern, was oben zu §. 19 und 20 bemerkt worden ist.

Der §. 29 ist wieder ein Erzeugniß jener Feinheit, wovon in Beziehung auf den dritten Absatz des §. 22 gesprochen worden. Die Reichsstände dürfen nicht erfahren, was die Regierung auf ihre Beschlüsse, Wünsche und Anträge verfügt, bis sie auseinander gegangen, somit als politischer Körper todt sind. Unsere Verfassungsurkunde hat diese Vorschrift mit einigen andern deutschen Constitutionen gemein, solche ist aber darum nicht minder tadelnswerth. Es ist klar, daß nicht auf alle Anträge sofort Gesetzentwürfe oder sonst Finalentschließungen erfolgen können; dergleichen Sachen wollen vorbereitet, ausgearbeitet und reiflich erwogen seyn: dies

hindert aber nicht, daß die Regierung sich auf dieselbe Weise sofort erkläre, wie sie sich in Hinsicht solcher Anträge auch am Schlusse des Landtags nur ausspricht; noch weniger ist ein Grund vorhanden, daß die Regierung die von beiden Kammern angenommenen Gesetze nicht sofort sanctionire und verkünde.

Uebrigens vermißt man in diesem Titel die wichtige Sache der Staatsverträge, welche nach constitutionellen Begriffen den Ständen vorzulegen sind. Ferner das Recht der Stände, die Minister über Verhältnisse zu andern Staaten zu befragen 2c.

Hieran knüpfen wir nun gleich noch einige wesentlich scheinende Bemerkungen über den zweiten Titel des besondern Edicts über die Ständeversammlung, welcher vom Wirkungskreis und Geschäftsgang, eigentlich blos von letzterm handelt, in der That aber den Wirkungskreis noch sehr beschränkt.

1) Zuvörderst müssen wir es tadeln, daß der Geschäftsgang von Regierungswegen und zwar durch ein constitutionelles, also der Abänderung nur schwer zugängliches Edict vorgeschrieben worden ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß jeder berathschlagende Körper die Regeln seiner innern Bewegung und Geschäftsthätigkeit selbst bestimme. Es liegt nicht minder in der Natur der Sache, daß unmöglich alle Fälle, die sich ereignen können, vorzusehen sind; daß erst in der Anwendung sich Lücken oder verkehrte Bestimmungen zeigen, und überhaupt das Leben keinen festbannenden Stillstand verträgt. Wie oft schon sind in Bayern für die Staatsbehörden andere Instructionen und Vorschriften über den Geschäftsgang erschienen; wie oft hat man sich genöthigt gesehen, Nachträge, Erläuterungen und Abänderungen folgen zu lassen, obgleich man die Erfahrungen ganzer Jahrhunderte vor sich hatte! Und hier, wo ein ganz neues Rad in das

lebendige Getriebe des Staats eingeschoben ward, ja ein neues Lebensprincip, dessen Bewegung und Wirkung man noch gar nicht kannte, auftrat, wollte man diese gleichwohl zum Voraus auf unbestimmte Zeiten regeln! Aber hier zeigt sich ganz besonders die Absicht der Verfasser, den Reichsständen den Charakter einer Volksrepräsentation zu nehmen und sie zu einer Regierungsbehörde, einem Beamtencollegium auszuprägen; und so war es allerdings consequent, die Geschäftsform der „allerunterthänigst treugehorsamsten Ständeversammlung“ vorzuschreiben, den Präsidenten der Kammern „alle Vorzüge und Obliegenheiten der Collegialvorstände“ einzuräumen u. s. w. Daß eine allerunterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung, sofern diese nicht blos, wie die Landräthe oder die Postulatenlandtage anderswo, das Recht hat, die Propositionen der Regierung zu begutachten, ein Widerspruch, ein Unsinn sey, scheint man nicht geahnt zu haben; oder hätte man es absichtlich gethan, so wäre kein Wort stark genug, um den Unwillen auszudrücken. Abgesehen von aller reinern Theorie, was hat der König, als Gründer der Verfassung, gewollt? Eine Staatsbehörde errichten, die von der Regierung Odem und Richtung empfange? Gewiß nicht; sondern er wollte das Volk in selbstgewählten Vertretern an seiner bis dahin unbeschränkten Machtvollkommenheit Theil nehmen lassen. Diese Vertreter sollten in ihrem Wirkungskreise unabhängig, Niemanden als ihrem Gewissen verantwortlich seyn; sie sollten die Zustimmung des Volkes zu den öffentlichen Lasten und wesentlichsten Gesetzen abgeben, die Wünsche und Beschwerden des Volkes aussprechen, und alle Staatsbeamten, die höchsten nicht ausgenommen, wenn sie die Verfassung verletzten, in Anklagestand setzen. Ist dies eine Regierungsbehörde, ein Beamtencollegium, dem man jeden Schritt vormißt, dem man sogar (§. 5) die Diener

und Boten vom Könige ernennen läßt? Schade doch, daß das Papierformat vorzuschreiben vergessen worden! Schade, daß die Verfasser durch die constitutionelle Festbannung sich das Mittel abgeschnitten haben, durch hundert Nachträge und Erläuterungen ihr Werk zu veredeln und zu vervollständigen!

Hiemit verbindet sich

2) eine andere Bemerkung hinsichtlich der **Präsidentenwahl**. Mit der Pairskammer uns eigentlich nicht befassend, kann uns das Präsidium derselben, und daß bisher stets der Chef des nicht auf die Verfassung beeidigten Heeres ernannt worden ist, nicht beschäftigen: es mag in diesem Augenblick zumal ersprießlich erachtet worden seyn, einen ruhmgekrönten General durch ein Merkmal besondern Vertrauens aus der Dunkelheit des Privatlebens zu ziehen. Desto weniger aber ist es zu billigen, daß auch der Präsident der Volkskammer, und zwar aus sechs Candidaten, von der Regierung ernannt wird. Ich glaube, nur durch ein besonderes Glück könnte sich's fügen, daß eine so kleine Kammer sechs Glieder zähle, welche aller Eigenschaften eines in jeder Hinsicht tüchtigen Präsidenten sich rühmen dürfen, zumal in Deutschland, wo das parlamentarische Leben noch so jung, noch von so Wenigen recht begriffen ist. Daß das Edict keinen solchen Präsidenten wolle, seh' ich wohl ein, es hat einen Collegialvorstand, einen Kanzleidirector im Auge; desto mehr aber möchte ein tüchtiger Präsident der Kammer Noth thun. Wie sie es anfangen soll, um sechs gleich gute Candidaten herauszufinden, ist nicht leicht anzugeben, besonders wenn nur 5 etwa vorhanden wären. Genug, zu helfen ist hier nicht anders, als daß der Kammer die Wahl des Präsidenten ganz überlassen werde, wo dann der, welcher die meisten Stimmen in sich vereinigt, der Ehre theilhaft wird. So ist es in der Natur der Sache, in der Natur der Volksvertre-

tung, in der Natur jedes Wahlcollegiums gegründet; so ist es jetzt auch in Frankreich, Belgien u. s. w. eingeführt.

3) So groß die Gewalt ist, welche das Edict dem Präsidenten ertheilt, so ist nicht einmal die Bestimmung beigefügt, daß eine Berufung von seinen Entscheidungen an die Kammer selbst Statt finde. Daher die unumschränkte Machtvollkommenheit, welche der Präsident der vier bisherigen Versammlungen der Deputirtenkammer sich anmaßte und zu befestigen trachtete. Ueber das Verhältniß des Präsidenten zur Kammer verweisen wir auf Benzel-Sternau's Bayernbriefe (Brief V.), welche wir neulich angezeigt, und welche bereits in den Händen wenigstens aller Abgeordneten seyn werden.

4) die Bestimmung des §. 24, daß nur mündlich gesprochen werden darf, würde man nur loben können, wären Erziehung und Unterricht bei uns öffentlich, würden unsre Staatssachen nicht in dumpfen Amtsstuben und geheim, sondern im Angesichte des Volkes und durchs lebendige Wort betrieben und verhandelt. Wie kann man verlangen, daß schlichte Landeigenthümer, aus deren Klasse die Hälfte der Kammer gebildet wird, schlichte Städtebewohner, die ¼ liefern, schlichte Landadelige, die noch ⅛ stellen, lauter Leute, die vielleicht in ihrem Leben nicht öffentlich aufgetreten sind, eine zureichend geübte Rednergabe mitbringen? Es bleiben also nur ⅛ Geistliche, welche gute Kanzelredner seyn mögen, aber von Politik meist wenig verstehen, so gern man sich von gewisser Seite darein mischt; es finden sich eine Anzahl Beamten, die aber vor jenen schlichten Bürgern selten etwas voraus haben, wenn es nicht ein verhärteter Regierungsdünkel ist; wohl aber häufig etwas weniger besitzen, nemlich den geraden klaren Verstand und die Charakterunabhängigkeit jener schlichten Bürger. Man wende nicht ein, es sey nur

zu viel gesprochen worden. Eben dies beweist die Ungelenkigkeit, die Unfähigkeit der Mehrzahl, das parlamentarische Leben zu begreifen, beweist ihre Unkenntniß der Eigenschaften, die ein öffentlicher Redner besitzen soll. Drein reden, schwazen kann jeder, dem ein Schnabel gewachsen; prüft man aber das Was und Wie, so möchten wenige übrig bleiben, denen der Sachverständige einen Preis zuerkennt. Eine andere Folge dieses leichtfertigen Dreinredens ist eine Masse von Protocollen, womit man Schiffe befrachten könnte, 1819 sind 13 Bände, 1828 deren 30 erschienen. Wie will man hoffen, daß ein solcher Wust gelesen? verdaut werde? Haben die Verfasser des Edicts dies vorausgesehen? Wahrlich solche Voraussicht trauen wir ihnen nicht zu. Die franz. Kammer besitzt gewiß Rednertalente genug, was bei einer so großen Auswahl und bei öffentlichen Gerichtsformen natürlich ist: und doch ist bisher der mehrfach von außen gestellte Antrag, die schriftlich abgefaßten Reden zu untersagen, nicht durchgedrungen; vielmehr haben die geübtesten Redner sich dagegen erklärt. Was aber ganz besonders dagegen spricht, ist die seichte Oberflächlichkeit, womit Alles behandelt werden kann. Es gibt allerdings Gegenstände, worüber ein irgend geübter Redner aus dem Stegreif einen desto wirksamern Vortrag halten kann, weil diese eben das Erzeugniß augenblicklicher Eingebung ist; und solche Reden sind auch allein geeignet, die Fähigkeit des Redners zu bestimmen. Es gibt aber auch andere Gegenstände, welche langes und tiefes Nachdenken in stiller Zurückgezogenheit, eine Zusammenstellung von Thatsachen, eine Abwägung von Gründen und Gegengründen erfordern. Wie ist es hier bei mündlichem Vortrag möglich, erschöpfend, tief und klar zu seyn? Schreibt der Redner aber seine Gedanken und Betrachtungen, wie sie entstehen, nieder, so kann es ihm gelingen, nicht nur jene

Digitized by Google

Erfordernisse, sondern auch die Lebendigkeit und das Frische der mündlichen Rede zu erreichen. Daß Abgeordnete fähig wären, sich schriftliche Reden von Andern abfassen zu lassen, möchte nicht anzunehmen seyn; schon die Gefahr der Entdeckung möchte Jeden abhalten.

5) Hieran schließt sich schicklich eine andere Bemerkung in Bezug auf §. 67 des ersten Titels dieses Edikts, welcher verordnet, daß die Sitze der Deputirten durchs Loos bestimmt werden. Hier ist die Feinheit der Verfasser, wovon ich schon mehrmals zu sprechen hatte, fast in Grobheit ausgeartet. Die Zwecke, welche man durch solche Herausspielung der Sitzreihen zu erreichen hoffen konnte, sind leicht einzusehen, aber auch eben so leicht zu vereiteln, wenn die Deputirten nur einigermaßen von Gemeingeist beseelt sind. Wollte man aber blos die Bildung einer rechten und linken Seite, kurz eine Abscheidung nach Ansichten vermeiden, so ist es offenbar, daß nur das äußere Bild, nicht aber die Sache beseitigt wird, und selbst diese Sache tritt wenigstens in der Abstimmung auch bildlich genug hervor. Jeden Falles beweist diese Herauswürfelung von Seiten der Edikts-Verfasser, entweder ihre Unkenntniß, oder die Absicht, ein wahrhaft parlamentarisches Leben nicht aufkommen zu lassen. Nichts aber ist mehr geeignet, die Volksdeputirten, wenn sie Ehrgefühl besitzen, zu verstimmen und ärgerlich zu machen, als eine solche tyrannische und schülerhafte Behandlung. Auch ist das Gruppiren der Deputirten nach selbsteigener Auswahl Gleichgesinnter das einzige Mittel, um das seichte und oberflächliche Durcheinanderreden zu verhüten: denn nun können Einer oder Wenige aus jeder Hauptgruppe die vereinte Ansicht derselben vortragen, jeder Redende kann eine Seite, einen gewissen Theil des Gegenstandes aufnehmen und behandeln, der abweichenden und sich durchkreuzenden Ansichten werden nicht mehr so viel

seyn, die Zahl der Fragen wird sich um $\frac{9}{10}$ vermindern und es wird mit einem Wort Plan und Ordnung in die Berathung kommen.

6) Die Verfügung des §. 22 des II. Titels, daß erst drei Tage nach der Discussion abgestimmt werden soll, ist höchst fehlerhaft. Ich will nicht davon reden, zu welchen Umtrieben diese Frist — welche für manchen Stimmenden zu einer Galgenfrist im moralischen Sinne werden kann — benutzt werden mag; nur den größern, unendlich wichtigen Umstand will ich hervorheben, daß dadurch jene furchtbare Fragenhäufung entsteht, wovor der bloße Anblick schwindelt. Wie will das geübteste Gedächtniß, der gewandteste Verstand nicht nur hundert und noch mehr Fragen, sondern auch bei jeder Frage die Gründe für und wider nur überschauen, geschweige überdenken und gewissenhaft entscheiden? Andere Parlamente warten nicht einmal bei einem einigermaßen zusammengesetzten Paragraphen oder Artikel die ganze Erörterung desselben ab, sondern behandeln jeden Absatz, jeden Zusatz oder Abänderungsvorschlag besonders und erledigen ihn sofort durch Abstimmung, um stets reines Feld hinter sich zu haben. Würde aber eine dreitägige Frist zur Rekapitulation für nothwendig erachtet, so müßte solche auf umfassende Gegenstände und zwar dahin beschränkt werden, daß nach drei Tagen noch einmal über die Annahme oder Verwerfung des Ganzen abgestimmt würde.

7) Hinsichtlich der Ausschüsse, wovon die §§. 25 — 39 handeln, haben wir ebenfalls zu ernsten Einwendungen Veranlassung. Nach §. 25 wird der Petitionsausschuß aus einem Mitglied der fünf andern Ausschüsse gebildet. Entweder kann somit der sechste Ausschuß, dem doch jedesmal eine Menge Eingaben zukommen werden, nicht zu gleicher Zeit mit den übrigen Ausschüssen in Thätigkeit seyn, oder diese

müssen jeder ein Mitglied entbehren. Warum wählt man nicht einfach einen eigenen Petitionsausschuß? Verdient das so wichtige Recht der Abgeordneten und aller Staatsbürger, die Beschwerden und Wünsche vor die Kammer und durch diese vor die Regierung zu bringen, nicht so viel Rücksicht? Fast scheint es, denn die folgenden Bestimmungen zeigen, daß man dieses Petitionsrecht nichts weniger als begünstigen wollte. Nach §. 33 und 34 nemlich hat der Ausschuß das Recht, Eingaben nach Belieben zu beseitigen oder an die Staatsministerien zu geben, ohne daß die Kammer nur Einsicht davon erhält, und eine schiefe Beurtheilung des Ausschusses gut machen kann. Dies muß durchaus dahin abgeändert werden, daß alle Eingaben und Anträge zur Kenntniß der Kammer kommen, welche verordnet, daß entweder zur Tagesordnung geschritten, oder der Antrag in Discussion genommen, oder an das betreffende Ministerium gegeben, oder auf der Tafel niedergelegt werden soll, damit geeigneten Falles ein Mitglied der Kammer selbst einen Antrag daraus schöpfen könne. Nach §. 35 kann der Ausschuß nur mittelbar durch den Präsidenten von einem Ministerium Auskunft begehren: wozu dieser Umweg? Ist der Ausschuß geringer, als der Präsident? ist es eines Ministers oder königl. Commissärs unwürdig, mit dem Ausschusse zu communiciren? Findet dies doch nach §. 29 mit den andern fünf Ausschüssen Statt. Daß die Kammern von den Ministern während der Discussion Auskunft begehren können, ist nicht gesagt, versteht sich aber wohl von selbst. Ganz besonders unwürdig und das Antragsrecht der Abgeordneten selbst vernichtend, wenigstens der Willkür des Petitionsausschusses überliefernd, ist der §. 36, wonach auch sogar dergleichen Anträge selbst, blos nach Stimmenmehrheit des in Gegenwart des Präsidenten berathenden Ausschusses ohne weiters dem Aktenstaube heimgefallen erklärt

werden können. Die weiter angeordnete Vorberathung der Kammer, ob nemlich ein vom sechsten Ausschusse als zuläßig erklärter Antrag an den betreffenden Ausschuß zur Erörterung gegeben werden sollte, wird zwar jedem Unbefangenen, der einige Achtung für das Antragsrecht hat — was beides freilich die unsterblichen Ediktsconcipienten sich nicht werden nachsagen lassen — mehr als zureichend erscheinen, um ungeeignete Anträge überhaupt gar nicht zu erwarten, oder wenn ein solcher dennoch gestellt würde, ihn sofort zu beseitigen; jenen Freunden der Ordnung, aber nicht der Freiheit, schien es anders. Ehrwürdige Kammer! vindizire dein und deiner Mitglieder heiliges Recht und tilge baldigst solcherlei Auswüchse! Eine Zurücknahme des Antrags muß, gegen die Bestimmung des §. 37, jederzeit vom Antragsteller erklärt werden können; dabei aber jedem andern Mitgliede freistehen, solchen in eigenem Namen aufzunehmen, und zwar natürlich ohne daß die Verhandlung von neuem beginne.

Endlich fehlt die Verfügung, daß die Ausschüsse wechseln, d. h. erneuert werden sollen, was wenigstens jeden Monat zu geschehen hätte; am zweckmäßigsten aber würde für jeden bedeutenden Gegenstand ein eigener Ausschuß gewählt. Dadurch würden verschiedene Vortheile gesichert, dem etwaigen Despotism, der Abirrung, oder verfehlten Gestaltung eines Ausschusses würde damit vorgebeugt; dieselben Glieder würden nicht während dem ganzen Landtag mit unerträglichen Arbeiten beladen, indeß die andern Noth haben, die Langweile zu tödten; für jeden Gegenstand könnte man gerade diejenigen Glieder wählen, von welchen bekannt wäre, daß sie solchem gewachsen; und es würde weit mehr Sinn, Aufmerksamkeit, Gewandtheit und politische Bildung verbreitet werden. Ich empfehle der Kammer diesen Umstand ganz besonders zur Erwägung.

Digitized by Google

8) Die §§. 40 — 57 sodann handeln von den Beschlüssen und der wechselseitigen Mittheilung zwischen beiden Kammern, wobei hauptsächlich der §. 43 zum Widerspruch auffordert. Er befiehlt nemlich eine geheime Abstimmung, worin wir wiederum der oft erwähnten Feinheit begegnen. Gerade die Abstimmung ist derjenige Akt, der vor allen andern der Oeffentlichkeit am dringendsten bedarf, wenn das Eingangswort der Verfassung: öffentliche Versammlung, eine Wahrheit seyn soll. Nur die innere Berathung mit dem Gewissen darf geheim bleiben; alle übrigen Handlungen müssen im Tageslichte verrichtet werden. Allerdings mag es für ein feiges oder bestochenes Gewissen erwünscht seyn, den Anflug der Scham, wie leis er sey, im Schatten des Aktengeheimnisses zu bedecken; allerdings mag darin das feine Mittel liegen, zwei Herren mit Erfolg zu dienen, dem einen in öffentlicher Discussion, dem andern bei der Abstimmung; allerdings mag hier der Schlüssel zu finden seyn, warum über alle Fragen auf einmal abgestimmt werden muß; aber alle diese oder andere Beweggründe solcher Feinheit sind für redliche Volksdeputirten ebensoviel triftige Gründe, der öffentlichen Abstimmung und über jede einzelne Frage sofort nach beendigter Erörterung eines Fragestücks den Vorzug zu geben. Dabei soll das Abstimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben die Regel bilden, und ein namentlicher Aufruf nur eintreten, wenn das Ergebniß nach wiederholter solcher Abstimmung zweifelhaft bleibt.

Noch wäre gegen den §. 15 zu erinnern, daß er nur von öffentlichen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten spricht, somit der Kammer der sogenannten Reichsräthe zwar die Oeffentlichkeit nicht gebietet, aber auch nicht verbietet. Der Eingang der Verfassungsurkunde spricht überdies von öffentlichen Versammlungen ohne Unterscheidung und hat offenbar

beide Kammern im Sinn. Jene Kammer hat aber vorgezogen, ihre Hausangelegenheiten ohne Zeugen zu ordnen. Wir wollen sie also im Dunkel ruhig wirthschaften lassen. La vie privée doit être murée.

XI. Nachtrag

Die bisherigen Erörterungen haben sich an die Eingangsworte der Verfassungsurkunde gehalten und geforscht, in wie fern diese Urkunde sammt Edikten jenen entsprechen. Jetzt müssen wir uns noch damit beschäftigen, was die Verfassung außerdem enthält und was sie nicht enthält, aber enthalten sollte. Wir wollen uns auch hier möglichst kurz fassen und nur Hauptpunkte hervorheben. Wir bleiben sogleich beim §. 1 des Titel I haften, wo es statt: das Königreich Bayern ist „ein souveräner monarchischer Staat" heißen sollte: ist ein monarchisch-constitutioneller Staat. Diese Bemerkung bedarf, zumal nach dem bisher Vorgetragenen, keiner Begründung. Desgleichen §. 2 sollte es statt: Ständeversammlung heißen: Volksrepräsentation.

Der II. Titel handelt von dem Könige, der Thronfolge und Reichsverwesung. Vom §. 1 haben wir schon gesprochen. Sonst muß noch gegen diesen Titel erinnert werden:

1) Erbverbrüderungen sind nach lauteren constitutionellen Begriffen unzulässig; ältere zerfallen durch Annahme dieser Staats- oder Regierungsform. Völker und Staaten sind keine körperliche Sachen, welche man erben kann: das ist ein unwürdiger Begriff, der aus dem Staatsrechte ganz vertilgt werden muß. Desgleichen ist es gefehlt, daß nach §. 6, zweiter Absatz, die Gemalin eines fremden Königs in Bayern Königin bleiben sollte. Wenn man der Ruhe der Staaten wegen die an sich unsinnige Erbmonarchie als eine Wohlthat, als eine weise Einrichtung mit Recht preist oder gelten läßt, so muß man

dies nicht also auf die Spitze treiben, daß die Ruhe des Staates noch mehr gefährdet sey. In der That aber ist keine Gefahr größer als die, welche Erbverbrüderungen und Successionsrechte fremder Fürstengeschlechter hervorbringen, worüber die Geschichte die blutigsten und verderblichsten Kriege berichtet und worüber z. B. vor unsern Augen die Fehde zwischen Bayern und Baden geführt wird, die sicher längst in einen blutigen Krieg ausgeartet seyn würde, wenn nicht äußere Abhaltung die beiden Völker davor bewahrte.

2) Im Fall einer Verhinderung des Königs, die Regierung auszuüben, wenn sie länger als ein Jahr dauert und er selbst für diesen Fall keine Vorsehung getroffen hat, findet nach §. 11 mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, die für Minderjährigkeit gesetzliche Regentschaft Statt. Hier fragt sich: wer übt denn die Rechte des Monarchen während des ersten Jahres aus? wer bringt die Sache an die Stände oder vielmehr auf wessen Befehl bringen die Minister die Sache an dieselben? und wenn diese nicht eben versammelt sind, wer beruft sie?

3) In Ermangelung eines fürstlichen Agnaten und einer verwittweten Königin soll die Regentschaft nach §. 13 an jenen Kronbeamten, welchen der Monarch dazu bezeichnet hat, und wenn dies unterblieben ist, an den ersten Kronbeamten übergehen. Feudalherren gewähren dem Volke wenig Beruhigung hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Regierung. Ueberhaupt ist es Sache der Volksrepräsentation, eine Regentschaft durch ein Gesetz zu errichten.

4) Nach §. 18 können während der Reichsverwesung alle Administrativämter nur provisorisch besetzt und es können keine neuen Aemter eingeführt werden. Wie aber, wenn die Verhinderung des Monarchen viele Jahre dauert, was z. B. bei Gemüthskrankheiten gar leicht der Fall seyn kann, und bei

Georg III. von England wirklich der Fall war? Dies wäre zugleich eine Aufhebung des Staatsdiener-Edikts. Alle Ernennungen sollen nach der Verfassung und neue wesentliche Einrichtungen nur mit Zustimmung der Stände geschehen. Es ist auch in der That lächerlich: der Regent hat das Recht Krieg und Frieden zu schließen, aber nicht, Beamten zu ernennen!

5) Nach §. 19 ist das Gesammtministerium zugleich Regentschaftsrath. Dies hat entweder keinen Sinn, oder ist nach constitutionellen Begriffen unzuläßig. Jeder Minister ist für sein Departement das verantwortliche Organ des Regenten, in wichtigen, allgemeinen Sachen treten sämmtliche Minister als solches auf. Sie sind also schon die natürlichen Räthe des Regenten, aber in dem Sinn, daß der Regent den Rath des Ministers billigen oder diesen entlassen muß. Bedarf der Regent eines Raths, um den Rath des Ministers zu prüfen, so ist es schon gefehlt; denn es beweist Mangel an Vertrauen in die Fähigkeit oder Ehrlichkeit des Ministers. Ueberdies ist ja der Staatsrath vorhanden. Hier, wie gar oft, verräth sich die Schwäche der staatsrechtlichen Einsicht der Verfasser unsrer Charte.

6) Der §. 8 bezieht sich auf das königl. Familienstatut, worüber ein andermal.

Der dritte Titel welcher vom Staatsgebiet reden wollte, handelt vom Staatsgut. Daß das Volk — die Leute — als Staatsgut erscheint, haben wir schon gebührend gerügt; gleiche Rüge zieht der §. 3 an, wonach „die Rechte der Souveränität“ ebenfalls als Staatsgut betrachtet und behandelt werden. Alles Lehenswesen und die daraus abgeleiteten oder entsprungenen Begriffe müssen, als die Menschheit entehrend, aus der Verfassung und dem Leben getilgt werden.

Zum vierten Titel: von allgemeinen Rechten und Pflichten, noch folgende Andeutungen:

Digitized by Google

1) der §. 6 bestätigt die Aufhebung der Leibeigenschaft, schafft aber deren Folgen und Reallasten nicht ab. Der §. 7 spricht von Ablösung der Frohnen, ohne ein Maß zu bestimmen, und übergeht die Zehnten, die ebenfalls für ablöslich hätten erklärt werden sollen. Desgleichen Grundzinse ꝛc.

2) In diesem Titel fehlen die Bestimmungen über Freiheit des Unterrichts, der Gewerbe, überhaupt über freie Wahl des Berufes, daß der Staat kein Gewerbe treiben kann als mit Zustimmung der Stände ꝛc.

3) Die Naturalisation eines Ausländers, d. h. Nichtbayern, soll nur durch ein Gesetz ertheilt werden können. Es ist ein sonderbarer Cirkel: Um ein Staatsamt zu erlangen, ist das volle Staatsbürgerrecht erforderlich; zum vollen Staatsbürgerrecht aber gehört das Indigenat und die Ansässigkeit oder Eintritt in ein öffentliches Amt. Hier gibt also das Amt, was zu dessen Erlangung verfassungsmäßig vorausgesetzt wird. Nun denke man sich aber den Fall, daß der Monarch (wie selbst Friedrich II.) große Vorliebe für eine fremde Nation habe (was zumal leicht geschehen könnte, wenn ein fremder Prinz, von einer einheimischen Prinzessin geboren, auf den Thron käme), und nun die Staatsämter nach Belieben mit Angehörigen jener Nation besetzte, denen er ja nur das Indigenat zu verleihen braucht. Wollte man sagen, dafür sey der unterzeichnende Minister verantwortlich; so muß man antworten, daß der Minister sich hinter die Prärogative verstecken könnte, weil das Naturalisationsrecht nicht gesetzlich beschränkt ist; wiewohl nach meiner Meinung auch bei Ausübung der sogenannten Prärogative der Krone die Verantwortlichkeit der Minister feststeht.

Der §. 14 gibt die Bestimmung der deutschen Bundesakte wieder, in Beziehung auf freie Auswanderung unter den deutschen Staaten. Gleichwohl bestehen besondere Verträge

mit diesen Staaten in Absicht auf Wegzugsgeld rc. Wozu dies? Ist die gegenseitige Auswanderung frei erklärt, so ist ja alles Abzugsgeld, als eine Beschränkung, aufgehoben. Ja die Bundesakte spricht diese Aufhebung ausdrücklich aus. Ferner fordert man troß dem erklärten freien Wegzug, daß der Wegziehende zuvor die Entlassung der Regierung nachsuche. Wozu dies? Höchstens könnte man fordern, daß er der Polizeibehörde durch Quittungen der öffentlichen Kassen beweise, daß er seine Schuldigkeit abgeführt hat. Aber dann würde freilich bedeutend weniger geschrieben, berichtet und rescribirt. Und was soll Entlassung bedeuten, was Entlassung aus dem Staatsverbande? Ist denn nicht insofern der deutsche Bund als ein Staat erklärt? Entlassung ist das Wort für manumissio, somit nichts anders als Entlassung aus der — Leibeigenschaft.

Den Tit. V von besondern Rechten und Tit. VII vom Wirkungskreis der Ständeversammlung, haben wir schon durchgegangen, Tit. VI von Zusammenstellung der Ständekammern für die Erörterungen der Volkswahlen verspart. Der Tit. VIII handelt von der Rechtspflege, wobei noch gar viel zu erinnern wäre, das fehlende aber nur angedeutet werden soll. Das Begnadigungsrecht darf nicht auf Straffälle wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte ausgedehnt werden. Der §. 7 verordnet eine Civil- und Strafgesetzgebung für das ganze Königreich; warum nicht auch einerlei Gerichtsverfahren? Weil der Rheinkreis besondere Institutionen hat? Das Volk verlangt, daß diese Institutionen auch in den sieben übrigen Kreisen eingeführt werden, und geschieht dies nach reinen und consequent durchgeführten Prinzipien, so wird sich der Rheinkreis mit Freuden anschließen. Jedenfalls hätten in diesem Titel Collegialität der Richterstellen, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der

Verhandlungen; Friedensgerichte, Staatsprokuratur und völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung, wirkliche und vollständige Gleichheit vor dem Gesetz und dem Richter, somit Abschaffung aller privilegirten und Patrimonialgerichtsbarkeit, auch das Verbot außerordentlicher Gerichte oder Commissionen und abhängiger Assessoren, das Hausasyl ꝛc. als unverletzliche Grundsätze ausgesprochen werden sollen.

Der IX. Titel handelt von der Militärverfassung, wobei nur noch zu bemerken ist, daß dieser Titel von den Bürger- und Communialgarden schweigt. Wenn die Landwehr zweckmäßig durch ein Gesetz eingerichtet ist und wirklich, nicht blos, wie bei uns, auf dem Papier besteht, so kann eine besondere Bürgergarde entbehrt werden. Auffallend, aber begreiflich ist es, daß man einer solchen Bürgergarde allenthalben so abgeneigt ist und sie überall erst errichtet, wann Unruhen oder Aufstände schon ausgebrochen, somit die rechten Augenblicke schon vorüber sind. Zu §. 7, die Militärpersonen sollen keinerlei besondere Gerichtsbarkeit haben als für Dienstvergehen, im Dienste begangen.

Auch zum X. Tit. von der Gewähr der Verfassung, ist noch Einiges zu sagen übrig.

1) Der §. 3 verordnet die Beeidigung aller Bürger auf die Verfassung. Nach der Vollziehung zu urtheilen sollte man glauben, nur öffentliche Beamten seyen Staatsbürger; denn nur diese werden, im Rheinkreise wenigstens, beeidigt. Daß das Militär von den Wohlthaten der Verfassung ausgeschlossen ist, steht nicht in der Verfassung, ist dem gesunden Theile des Heeres wie dem übrigen Volke gleich schmerzlich und kann in kritischen Zeitumständen nur zum Nachtheil derer ausfallen, welche daran Schuld sind.

2) Eine Hauptgewähr der Verfassung ist die Verweigerung des Büdgets; obschon dieses ein constitutioneller Grundsatz,

und durch die der Ständeversammlung eingeräumte Befugniß, die Steuern zu bewilligen, somit auch zu verweigern, ausgesprochen ist; so hätte hier doch noch die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden sollen, daß keinerlei Steuern und Abgaben erhoben werden dürfen, als welche im Büdget bewilligt sind. Der Rheinkreis ist in dieser Hinsicht durch sein Strafgesetz gesichert, welches die unbefugte Erhebung als Concussion behandelt.

3) Eine andere Hauptgewähr bestände darin, daß dem Ausschuß, welcher von einer Versammlung zur andern über das Staatsschuldenwesen wacht, über der Vollziehung der Verfassung überhaupt wachen und berechtigt seyn sollte, die Stände zu berufen, wenn es die Regierung rechtzeitig zu thun unterläßt, oder sonst der Verfassung oder dem Staate Gefahr droht.

4) Nach §. 6 müssen sich beide Kammern über eine Anklage gegen höhere Staatsbeamten wegen Verletzung der Verfassung vereinigen, wenn jene Erfolg haben soll. Dies ist höchst gefährlich. Wie, wenn ein Minister die Rechte einer Kammer oder die Interessen der Mitglieder derselben zu Gunsten der andern Kammer oder des von ihr repräsentirten Volkstheils verletzt? wird die Kammer, zu deren Vortheil die Verletzung gereicht, zur Anklage stimmen? Sie sollte wohl, denn im Grunde wäre sie eben so wie die andere Kammer gefährdet; aber wird sie dies thun? Die Kammern erscheinen als Anklagsjury, die oberste Justizstelle richtet: wozu nun zwei Anklagsjury? Sodann soll in der obersten Justizstelle, durch Anordnung eines andern Senats, eine Appellinstanz gebildet werden für Fälle nothwendiger oder freiwilliger Berufung. Hier ist jeder Satz dem Tadel blos gestellt, und der ganze § beweist wieder die völlige Unkenntniß der Verfasser im Gebiete des constitutionellen Staatsrechts. Fürs Erste wird hier die Politik vor die Gerichte gebracht, woge-

gen viel zu erinnern ist. Fürs Zweite kann der Richter für angeklagte höchste Staatsbeamten nur ein Nationaljury, kein Richter im gewöhnlichen Sinne seyn. Will man nun das oberste Landesgericht dazu bestimmen, so kann nach der Natur der Sache keine Berufung Statt finden. Vollends abgeschmackt aber ist es, in demselben Gericht durch Anordnung eines andern Senats eine Berufungsinstanz zu bilden, wodurch ein Theil des Gerichts über einen andern Theil desselben Gerichts zum Oberrichter bestellt wird. Fürs Dritte ist nicht klar, was unter einer nothwendigen Berufung zu verstehen sey, wann eine solche eintrete, von wem sie ergriffen werden könne. Auch ist nicht gesagt, wie die Kammern ihr Berufungsrecht geltend machen sollen, ob wieder beide einstimmen müssen u. s. w. Eine solche Armuth hätten die Verfasser der Charte nicht verrathen, sondern sich begnügen sollen, zu sagen, daß dieser an sich übrigens nicht schwierige Gegenstand durch ein besonderes Gesetz geordnet werden soll.

5) Eben so sehr muß man sich gegen den zweiten Absatz des §. 7 auflehnen, wornach die Stände über Abänderung der Verfassung nur im Falle von der Regierung ein Antrag dazu geschieht, berathen können. Dies hängt mit der Lehre von der Initiative überhaupt zusammen, wovon wir noch nicht gesprochen haben. Diese Materie ist vielfach bestritten. Wir wollen uns aber, wie bisher, in die Streitigkeiten der Gelehrten nicht einlassen, sondern blos den gesunden Menschenverstand zu Rathe ziehen. Unter Initiative versteht man das Recht des Gesetzvorschlags. Im weitesten Sinne genommen, wäre es offenbar höchst verkehrt, und die Wirksamkeit aller Volksrepräsentation ungebührlich beschränkend, wenn man jenes Recht nur der Regierung, nicht auch dieser einräumen wollte; soweit geht auch keine Verfassung, die nicht blos einen sogenannten Postulatenlandtag beabsichtigt. Denn

was ist das, in allen Verfassungen der Repräsentation zugestandene Petitions- und Antragsrecht anders als eine Initiative im weitesten Sinn? Was drückt die Versammlung mit ihren Anträgen anders aus, als daß über irgend einen Gegenstand ein Gesetz oder eine Einrichtung getroffen werden möge? Geht die Regierung nicht darauf ein, so erklärt sie, daß sie damit nicht übereinstimme, was ihr ja bei jedem Gesetze, sogar wenn sie selbst den Entwurf dazu in die Versammlung gebracht hat, vermöge des unbedingten Veto, zusteht. In so fern nimmt auch die bayerische Ständeversammlung, ja jeder Staatsbürger an der Initiative Theil, weil ihr und allen Staatsbürgern das Antragsrecht verfassungsmäßig zusteht. Im engern Sinn aber ist Initiative das Recht, nicht blos auf ein Gesetz, oder eine Einrichtung anzutragen, sondern sofort einen Entwurf zu machen und darüber zu berathen. Von der Rechtsseite betrachtet, läuft es offenbar auf eins hinaus, weil, wie eben bemerkt, die Regierung sowohl, als die andere Kammer, wo eine solche besteht, die Befugniß hat, dem Gesetzentwurf nicht beizustimmen. Von politischer Seite hingegen ist die Sache allerdings verschieden. Die Nichtbeachtung eines bloßen Antrags ist bei weitem nicht so wichtig und gefährlich, wie die Nichtzustimmung zu einem ausgearbeiteten und beschlossenen Gesetz. Während der Berathung hat das Volk Theil an der Sache genommen, sich vielleicht schon auf das Ergebniß gefreut u. s. w. Man hat zwar gesehen, daß man sich in einer oder der andern Kammer hieran wenig stört; aber in großen Staaten, oder wo die Repräsentation kein Schattenbild, das Volk selbst kein rechtloses Unding ist, kann die Sache gefährlich werden. Wichtiger noch als dieses ist die politische Frage: von welcher Seite wird diese Initiative **im engern Sinne am vortheilhaftesten ausgeübt? Im Allgemeinen kann man hierauf nur so antworten: Die Re-**

Digitized by Google

gierung ist durch Geschäftserfahrung, genaue Kenntniß des Landes und seiner höhern Interessen der innern und äußern Politik, und durch geübte Intelligenz geeigneter, die Bedürfnisse des Landes zu überschauen und zu erfassen; sie ist ferner im Besitze aller genauern Thatsachen, worauf das Gesetz oder eine Einrichtung in den einzelnen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen hat; sie hat Zeit und Ruhe, um solche Gesetzentwürfe mit voller Reife auszuarbeiten u. s. w. Auf der andern Seite muß man aber auch zugeben, daß die Volkswortführer die Anwendung der Gesetze und die Folgen der Staatseinrichtungen auf das Leben genauer kennen, die wahren Bedürfnisse des Volks aus eigener Empfindung (womit indessen auch die Gefahr der Täuschung und des persönlichen Interesses nahe verbunden ist) und nach unmittelbarer Anschauung erfassen mögen; daß eine so ausgesuchte Versammlung der ausgezeichnetsten Männer aller Klassen von Staatsbürgern auch große Talente, eine Masse von Einsicht und Lebenserfahrung in sich vereinigt, wie kaum eine Regierung jemals besitzen kann; daß das Gesetz oder die Einrichtung, wovon es sich handelt, ja doch das Volk selbst und fast allein wesentlich affizirt u. s. w. Diese Betrachtungen könnten auf beiden Seiten noch lange fortgesetzt werden, und wir würden immer wieder auf dasselbe Ergebniß kommen, nemlich das, daß beiden Theilen eine wesentliche Einleitung oder Initiative gebühre, daß aber über das jedem Theil zuzuweisende Maß sehr verschiedene Ansichten herrschen können. Diese Verschiedenheit findet sich auch in den wirklichen Verfassungen. Die Deutschen geben alle der Regierung die Initiative im engern Sinne allein; selbst die spanische Cortes-Verfassung, auch die niederländische und die vorige französische Charte. Die englische Verfassung hingegen gibt sie blos dem Parlament, was man mit Unrecht getadelt hat, denn

das englische Parlament umfaßt im Sinne der Verfassung auch den König. Die Minister können daher nur als Parlamentsglieder Gesetzvorschläge vorbringen. Die neue französische Charte räumt jedem Zweig der gesetzgebenden Gewalt, also der Regierung und jeder Kammer gleiche Initiative ein.

Meines Erachtens muß diese Frage, wie gar manche andere, nach dem Standpunkte jedes Staates, insbesondere nach dem Grade seiner politischen Bildung und nach der Natur seiner innern Elemente beurtheilt werden, und man darf sich durch lockende Theorien nicht verführen lassen. Nichts kann oberflächlicher seyn, als im Allgemeinen sagen: die Initiative gehöre der Regierung und der Kammer, oder nur der Regierung oder nur der Repräsentativversammlung. Höchstens kann man sagen: wohl dem Staate, dessen Verhältnisse so beschaffen sind, daß die Initiative jedem Zweige der gesetzgebenden Gewalt gefahrlos eingeräumt seyn kann! Dies wird ein allseitiges Streben zum Bessern, eine Nacheiferung, ja ein Ueberbieten erwecken, welches nur heilsame Folgen haben kann, so lang es im rechten Maße bleibt, man das wahre Beste des Staates und dessen wirkliche, nicht erträumte oder erkünstelte Bedürfnisse im Auge behält, so lange es keine läppische Eifersucht erzeugt, die gegenseitige Störung und Lähmung hervorbringen würde, und nicht in eitle Prunksucht oder Gesetzfabrik ausartet. Aber mich dünkt, dergleichen glücklich organisirte Staaten gebe es wenige, vielleicht keinen. Frankreich allein ist durch die gänzliche Abwesenheit politischer und gesetzlicher Ungleichheiten und die in den höhern und mittlern Ständen verbreitete politische Bildung vielleicht in der Lage, in Zukunft die jetzt allen Zweigen der Gesetzgebungsgewalt zustehende Initiative gefahrlos auszuüben. Damit ist nun schon ausgesprochen, daß Bayern, nach meinem Ermessen, eine gleiche Einrichtung nicht anspre-

chen kann. Desto wirksamer hingegen muß die Initiative im weitern Sinn, das Antragsrecht der Kammern, gesichert seyn, worüber schon das Nöthige vorgetragen worden. Durch den §. 7 des X. Titels, sollte man meinen, ist dieses Antragsrecht in Absicht auf Abänderung der Verfassung ganz abgeschnitten, und dies ist unstreitig der größte Fehler der Verfassung, so viel sich die Verfertiger derselben darauf zu gut dünken mögen? Wie, nicht einmal die Bitte, daß zur Abänderung einer oder der andern Bestimmung von der Regierung die Einleitung geschehen möge, soll der Kammer, dem Volke gestattet seyn? Welcher Weg bleibt dann dem Volke übrig, seine Wünsche, seine dringendsten Bedürfnisse geltend zu machen? Soll es unter unheilbaren Gebrechen still seufzen, soll es vielleicht zu verzweifelten Schritten gezwungen werden? o die kurzsichtige Weisheit der Stabilität! Allerdings ist die Verfassung eine geheiligte Sache und soll, zumal nicht gleich im Anfang der Entstehung Angriffen und Umrüttelungen unterliegen, wie wir im Eingang dieser Erörterungen bemerkt haben. Aber eben so gewiß und groß, ja noch größer ist die Nothwendigkeit, die Verfassung nicht versteinern zu lassen, sondern ihre organische, zeitgemäße Entwickelung auf gesetzlichem Wege zu begünstigen, und, um Stetigkeit und Fortschritt zu vereinen, zu regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten eine Revision vorzunehmen. Zwar haben wir erlebt, daß die Deputirtenkammer 1828 den Wunsch geäußert hat, die Regierung möchte zur nähern Bestimmung des §. 44 des ständischen Edikts die Initiative ergreifen, aber wir haben auch dabei bemerkt, daß der Antrag zuerst auf authentische Erklärung ging, was offenbar richtiger war, daß die Kammer sich nicht für berechtigt hielt, den Gegenstand nur in Berathung zu nehmen, und daß die Verhandlung ohne allen Erfolg geblieben, und der §. 44 im Jahr

1831 abermals in der frühern willkührlichen Ausdehnung angewendet worden ist.

Wir haben bisher schon auf die wesentlichen Lücken in der Verfassungsurkunde aufmerksam gemacht. Es fehlen vier Haupttitel in derselben: nemlich vom Volke, von Gesellschaften, von Staatsbehörden und vom Verordnungsrecht der Regierung, worüber noch Einiges gesagt werden muß. Der Titel vom Volke bietet große Schwierigkeiten dar, die ich nicht verkenne. Vor allem ist die Lehre von der Quelle aller Staatsgewalt eine Klippe, die nur der Kundigste glücklich zu umfahren vermöchte, sofern nicht das Barrikadenrecht die Frage löst. Inzwischen nehmen wir keinen Anstand, folgende Hauptsätze aufzustellen: a) Alle bayerische Staatsbürger bilden das bayerische Volk, als eine unzertrennbare Gesammtheit. b) Alle Staatsgewalt ist eine Gesellschaftsgewalt, die Urquelle ruht mithin im Volke. Nach der bayerischen Verfassung ist die Ausübung dieser Staatsgewalt wesentlich in die Hände des Königs gelegt, der sie, nach den Bestimmungen der Verfassung unter Mitwirkung der Stände, durch verfassungsmäßig constituirte, verantwortliche Verwaltungsbehörden und die Rechtspflege insbesondere durch unabhängige Gerichte handhabt. c) Die Gesammtinteressen des Volks sind das Staatsinteresse, somit Ziel, Inhalt und Aufgabe aller Gesetzgebung und Regierung; diesem Staatsinteresse sind alle besondere Interessen wesentlich untergeordnet. d) Das allgemeine Volks-, sowie die besondern Interessen jedes Staatsbürgers wahrt, der Staatsregierung gegenüber, die Volksrepräsentation auf verfassungsmäßige Weise. — Mit diesen vier Grundprinzipien wäre vorerst genug: die fruchtbaren Folgesätze, welche sich daraus ableiten lassen, müßten dann in andern Titeln oder Abschnitten, insbesondere in jenem von der Repräsentation entwickelt werden.

Der Titel von den Gesellschaften dürfte sich auf folgende Hauptsätze beschränken:

1) Die Staatsbürger sind befugt, Vereinbarungen oder Gesellschaften jeglicher Art einzugehen, sofern der Zweck dem Staatszweck nicht widerstrebt und solcher nicht durch gesetzwidrige Mittel zu erreichen gesucht wird.

2) Gesellschaften, die das Gesetz auf solche Weise anerkennt, genießen unter dessen Schutz volle Selbständigkeit in Anordnung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten, sowie der Wahl ihrer Vorsteher.

3) Die Verfassung gewährt den gesetzlich anerkannten Gesellschaften alle Rechte des einzelnen Staatsbürgers, wie sie hinwieder alle Pflichten desselben zu übernehmen haben.

4) Die Verhältnisse der Kirchen- und Religionsgesellschaften wird die Gesetzgebung durch ein kirchliches Edikt, jene der Städte und Landgemeinden durch eine Gemeindsordnung festsetzen; jene endlich der übrigen Privat-Gesellschaften und Vereinbarungen richten sich nach der allgemeinen Gesetzgebung des Landes.

Der Titel von den Staatsbehörden möchte folgende Momente umfassen:

a) Die Staatsbehörden sind die verantwortlichen Organe, wodurch der König das ihm verfassungsmäßig zustehende Regierungsrecht ausübt. Sie sind streng an die Gesetze gebunden. Der Befehl des obern Beamten schützt den Untergebenen nicht vor eigener Haftung, wenn dieser nicht Vorstellungen dagegen gethan hat.

b) Die Organisation und Bezeichnung des Wirkungskreises der Verwaltungsbehörden wie die Organisation und der Wirkungskreis der Gerichte, des Staatsraths und des obersten Rechnungshofs bestimmt das Gesetz.

c) Es gibt weder Kabinetsverwaltung noch Kabinetsjustiz.

d) Allen Verfügungen oder Entscheidungen ohne Ausnahme müssen die Beweg- oder Rechtsgründe beigefügt seyn.

e) Die Verwaltung bleibt von der Richtergewalt streng geschieden, und keinem der beiden Zweige ist ein Eingriff in die Befugnisse des andern gestattet.

f) Ueber Verwickelungen oder Zweifel hinsichtlich der Amtszuständigkeit entscheidet, sofern nicht eine authentische Auslegung des Gesetzes erforderlich, der Staatsrath.

g) Verwaltungsbehörden, sofern nicht ein besonderes Gesetz etwas anderes bestimmt, können keinerlei Strafen aussprechen; ausgenommen Verweise und 24 Stunden Zimmerarrest als Dienstesstrafen.

h) Alle Verletzungen öffentlicher oder Privatrechte durch Staatsbehörden begründen, wenn sie auf dem Verwaltungswege nicht binnen zwei Monaten erledigt werden, eine Klage vor dem Staatsrath.

i) Die Ernennung aller Staatsbeamten geht vom König aus; der Vorschlag steht der betreffenden Behörde zu; zu den Staatsrathsstellen schlägt die Deputirtenkammer eine doppelte Candidatenliste vor; die Auswahl aller Staatsbeamten beschränkt sich auf die Vertrauensliste, über deren Aufstellung ein besonderes Wahlgesetz das Nähere bestimmt.

k) Die persönlichen Verhältnisse der Staatsbeamten in Absicht auf Vorbereitung, Prüfung, Beeidigung, Rang, Gehalt, Pension u. s. w. ordnet das Gesetz.

l) Der Geschäftsstyl aller Behörden und Beamten geht von Person zu Person; Sprachreinheit, bestimmter Ausdruck, Würde, Bescheidenheit, gebildete Formen, Anregung der edlern Motive zur Amtsthätigkeitspflicht rc. sind unverbrüchliche Gesetze des Geschäftsgangs.

Das Verordnungsrecht endlich dürfte durch folgende Sätze umgrenzt werden:

1) Die Staatsregierung selbst erläßt die zum Vollzug der Gesetze noch etwa erforderlichen Instruktionen oder Amts-Anweisung an die Behörden, welche den Gesetzen überhaupt auf keine Weise widersprechen dürfen. Der unterzeichnete Minister ist hiefür besonders verantwortlich.

2) Straf-Verfügungen können nur durch die Gesetzgebung des Staats erlassen werden.

3) Orts- und feldpolizeiliche Anordnungen, welche jedoch den Gesetzen nicht widersprechen dürfen, kann die Communalbehörde treffen, mit Vorbehalt der Bestätigung der Verwaltungsbehörden.

4) Die Mittel- und untern Staatsbehörden können nur Dienstinstruktionen und Verwaltungsbeschlüsse über besondere Gegenstände geben, wobei sie eben wohl an die Gesetze gebunden sind.

5) Keine Verwaltungsverordnung oder allgemeine Verfügung gilt, solange sie nicht öffentlich bekannt gemacht ist; eine besondere Entscheidung gilt nur in Beziehung auf diejenigen, welchen sie gehörig eröffnet ist.

6) Verordnungen und sonstige Beschlüsse, welche den Gesetzen zuwiderlaufen oder die hier gezeichneten Grenzen überschreiten, binden weder die Staatsbürger noch Gerichte; diese und jene sind vielmehr befugt und verpflichtet, der Staatsregierung oder der Nationalrepräsentation Anzeige zu machen. —

Jetzt bleibt uns nur noch eine Frage übrig: ist der Augenblick zur Revision der Verfassung günstig? Diese Frage bietet zwei Gesichtspunkte dar, einen allgemeinen und einen besondern in Beziehung auf Bayern. Im Allgemeinen ist die Zeit günstig und ungünstig. Die warme, lebendige

Theilnahme aller Völker, das tiefgefühlte Bedürfniß die öffentlichen Angelegenheiten zeitgemäß zu ordnen und das Joch entehrender Bevormundung abzuwerfen u. s. w. sind der Befriedigung dieses Bedürfnisses höchst günstig: es ist ein Frühlingshauch, der alles politische Leben in neue Saftumtriebe bringt, Blühten und Früchte verspricht. Auf der andern Seite, man muß es anerkennen, ist auch mit solcher Aufregung nicht immer jene Klarheit des Geistes, um das rechte und wirkliche Maß des Bedürfnisses zu erkennen, noch jene Ruhe und Besonnenheit verbunden, welche erfordert wird, um das Erkannte dauerhaft zu gründen und nicht morgen zu tadeln, was heute beschlossen worden.

Unglücklicher Weise sind aber die geschichtlichen Momente friedlicher Gestaltung des öffentlichen Lebens höchst selten: fast ohne Ausnahme sind solche von jeher aus Umwälzungen hervorgegangen, weil die Macht im ruhigen Besitze sich selten entschließen mag, den noch so dringend mahnenden Forderungen der Zeit genug zu thun. Wir sehen es bis zur Stunde: Alle Aufstände rings um einen Staat sind nicht im Stande, dessen Regierung zu rechtzeitiger Nachgiebigkeit und weiser Fügung in das Unabwendbare zu bestimmen; man verweigert das Billigste und Bescheidenste; bis mit gewaltsamem Umsturz das Unbillige ja oft Unmögliche ertrotzt wird.

In Bayern selbst sind, abgesehen von diesen allgemeinen Betrachtungen, die Einflüsse von Innen und Außen einer Revision der Verfassung mehr feindlich, als zusagend. Der finstere Geist, der durch die Ministerialgemächer schreitet, und auch einen Theil der Abgeordneten des Volkes unter seine Gewalt zu bringen oder gebracht zu haben scheint, wird jedem ernsthaften Versuch zur Ausbildung und Reinigung unserer Verfassung feindlich entgegentreten, und würde, wenn

Digitized by Google

er nothgedrungen wiche, das Edelste, was der Patriotismus ersänne, zu vergiften wissen.

Inzwischen können sich die Umstände plötzlich ändern. Unsere Zeit geht mit noch gar mancherlei schwanger, und jeder Tag verspricht oder droht eine Geburt. Jeden Falles werden unsere Erörterungen nicht fruchtlos seyn; sie leiten mindestens die Aufmerksamkeit aller Staatsbürger, ja aller Deutschen zum Nachdenken über diese höchst wichtigen Gegenstände, und dieses Nachdenken kann nicht ohne heilbringende Wirkung bleiben.

Bayerns Reichstag.

Wir folgen den Verhandlungen von Bayerns Land- oder Reichstag mit unverwandtem Blick, und indem wir fortfahren, unsre Ansichten über dieselben freimüthig auszusprechen, werden wir den höhern weltgeschichtlichen und allgemein staatsrechtlichen Standpunkt, von welchem aus wir alles Besondere und Individuelle betrachten, nirgends verlassen. Zu diesem Standpunkte müssen sich aber auch unsre Leser erheben, wenn ihnen nicht unser Urtheil zuweilen unpassend oder hart erscheinen soll: Manches, vom engen vaterländischen, kleinstaatischen Gesichtspunkt angesehen vortrefflich, erscheint von jenem höhern als unzureichend, spießbürgerlich; mancher Deputirte oder sein Wirken, mancher Auftritt, mit dem Auge eines bayerischen Staatsbürgers erfaßt, der Bürgerkrone werth, erscheint als engherzig, wenn man den höhern Maßstab des kosmopolitischen Jahrs 1831 anlegt. Wir verkennen darum den Werth vaterländischer Bemühungen im engern Kreise nicht; wir geben sogar zu, daß die Wirksamkeit des bayerischen Landtags unter den gegebenen

Verhältnissen wahrhaft ersprießlich nur dann seyn könne, wenn die Mehrheit der Glieder die volksthümlichen Bedürfnisse in diesem engen Kreise auffaßt und festhält, sich nicht in abstrakte Theorien verirrt, und in Bemühungen um Unerreichbares die Kraft verzehrt, welche, wir möchten sagen, für den nächsten Hausgebrauch kaum zureicht. Aber desto unerbittlicher muß die Kritik auch das vollständig in Anspruch nehmen, was in solcher Beschränkung zu leisten möglich ist; und es ist ihr dabei nicht nur vergönnt, sondern zur Pflicht gemacht, stets die allgemeinen Interessen der Menschheit im Auge zu behalten, die Ergebnisse nicht nur in ihrem praktischen Werthe für Bayern, sondern auch in ihrer Beziehung zur Wissenschaft und zum Leben überhaupt zu würdigen. Ihr Geschäft in dieser Hinsicht wird dadurch einigermaßen erleichtert, daß auch in jeder irgend größern Volks- oder Repräsentativversammlung die allgemeinen oder höhern Interessen mehr oder weniger durch einzelne Glieder vertreten, erkannt und geltend gemacht werden, und es läßt sich so gewissermaßen schon arithmetisch bestimmen, in welchem Verhältnisse diese höhere Intelligenz zur beschränktern Hauspolitik stehe. Inzwischen führt eine solche Rechnung leicht zu Verstößen, weil dabei Gefahr ist, zu übersehen, wie überwiegend die Gewalt des Geistes über die Zahl ist, und wie träg oder ungebärdig hinwieder oft die Materie dem leuchtenden Geiste den Eingang wehrt. Es ist darum nicht so sehr zu billigen als manche glauben mögen, die sich etwas darauf zu gut dünken, ihrer Kraft, welche die Natur zu umfassenderer Wirksamkeit berief, jene engere Sphäre der nächsten Umgebung anzuweisen; eine solche Selbstbeschränkung mag als Zeichen der Bescheidenheit gelten, wird aber der Sache, selbst im engern Kreise, nicht so sehr förderlich seyn, als wenn die Kraft ihrem innern Triebe gemäß sich

wirksam zeigte: die Natur hat auch das stärkere Pfund nicht verliehen, um es todt zu vergraben, oder im niedern Gepräge geltend zu machen, so wenig sie will, daß das geringere Pfund sich für mehr aufdringe, als es nach innerm Schrot und Korn zu gelten vermag.

Diese Betrachtungen auf den bayerischen Landtag angewendet, läßt sich der geistige Barometerstand natürlich noch nicht angeben, jenes arithmetische Verhältniß der höhern Intelligenz zum praktischen Hausverstande noch nicht berechnen: gar mancher Funke mag noch unter der Asche schlummern, der bei einem spätern Anlaß zum vollen Lichte oder leuchtenden Feuer emporflammt. Doch läßt sich schon jetzt sagen, daß jener geistige Theil, seiner Natur nach stets die Minderheit, diesmal keineswegs stiefmütterlich bedacht, daß ferner die Deputirtenkammer im Ganzen von dem mächtigen Hauche, der die Volksgeschicke jetzt umrüttelt, nicht unberührt geblieben ist; daß daher, so mattherzig die Addresse, welche eher dem Jahr 1828 als dem Jahr 1831 anzugehören scheint, somit ein Anachronism oder arger Zeitschnitzer ist, das bayerische Volk und ganz Deutschland gleichwohl forthin das Auge sehnsuchts- und segensvoller Erwartung auf die Bestrebungen jener Versammlung zu heften Ursache hat; und daß, wenn auch nicht sofort goldene Früchte für das darbende Leben abfallen, doch gleichwohl zu blühenden Saaten der Acker bestellt werden dürfte.

Wir werden im nächsten Hefte eine Würdigung des bisher Geleisteten versuchen, und das gegenwärtige mit noch einer allgemeinen Betrachtung schließen, welche sich auf die Rückkehr der Eintracht in der Volkskammer und auf die offenbar veränderte Stellung der Regierung bezieht. Jene Eintracht zumal begrüßen wir als ein höchst erfreuliches Zeichen des in der großen Mehrheit wohnenden und hoffentlich

auch wirkenden Geistes. Was brachte diese Eintracht hervor? Das Gegentheil von dem, was die Spaltung erregt hatte: die Oeffentlichkeit. Finstere Schleichhände hatten den Samen des Mißtrauens und der Zwietracht ausgestreut und wie es die Natur alles Unkrauts ist, er schoß schnell in üppige Halmen auf; als aber die Sonne der Oeffentlichkeit ihr Licht ausstrahlte, als der lichtvolle Seufert als zweiter Präsident jene begeisterte und begeisternde Antrittsrede, der warme, für Wahrheit, Recht und Freiheit immer glühende erste Sekretär Culmann seinen Vortrag über den Druck der Verhandlung hielt, und die Oeffentlichkeit in möglichst wirksamer Weise so eindringlich sprach; als vollends die Verhandlung wegen Closen folgte, wodurch die Kammer diesem Patrioten und sich selbst ein unzerstörbares Denkmal des Patriotism setzte: jetzt fuhr jener mächtige Geist der Entzweiung von dannen, ein Funke schien alle Herzen zu durchzucken, der heilige Funke des Vaterlandes und über der Versammlung schwebte, den Bürgerkranz emporhaltend, Bayerns strahlender Genius. Möchte er beharren! Ohne Zweifel ist hiervon die Erklärung ganz allein in der, wie es scheint veränderten Stellung der Regierung zu suchen. Möchten wir sie eben so freudig begrüßen können! Allein wir gestehen, daß uns ein solcher Farbenwechsel nicht gefällt. Sind es nicht dieselben Minister? Ist es nicht derselbe Minister, welcher am Vorabend des Landtags die Censur gab und die **volksthümlichsten Deputirten ausschloß, und jetzt mit triumphirender Miene eine freisinnige Auslegung des §. 44, ein freisinniges Preßgesetz verheißt? Wir müssen die Entwickelung unserer Gedanken für das nächste Heft aufsparen, wußten übrigens längst, daß Herr von Schenk kein kampanisches Gefäß ist, das am Feuer sich härtet, sondern ein wächserner Hausgötze, der kläglich hinschmilzt.**

Rheinbayern,

eine

vergleichende Zeitschrift

für

Verfassung, Gesetzgebung, Justizpflege, gesammte Verwaltung und Volksleben

des

constitutionellen Inn- und Auslandes,

zumal

Frankreichs.

Herausgegeben

von

Dr. **Siebenpfeiffer.**

„Die Aufgab' ist Stoff zu bieten, nicht zum Lesen, sondern zum Denken."

Montesquieu.

Dritter Band.

Zweibrücken, 1831.

Druck und Verlag von G. Ritter.

Inhalt.

Das Mährchen der Politik.

Abermals erhebt Rheinbayern ihre Stimme, an die Völker und Kabinette sich wendend. Immer wahr und aus den Tiefen der Ueberzeugung sprechend, Fürsten und Völkern gleich befreundet, wird sie auch diesmal vor Fürsten und Völkern die Wahrheit sagen. „Eine Zeit wird kommen, spricht Paulus zu Timotheus, wo man die gesunde Lehre unerträglich finden, dagegen sich mit Lehren überladen wird, welche die Ohren kitzeln; von der Wahrheit wird man sich ab und zu Mährchen wenden.“ Paulus konnte dies leicht voraussagen, der Grund liegt in der menschlichen Natur. Diese Zeit war frühe gekommen. Und wie das Mährchen an die Stelle des christlichen Evangeliums getreten, so in der Politik, ein Mährchen, dessen Sinn zu allen Zeiten die engherzige Selbstsucht war. Man sollte freilich dort und hier bedenken, daß Mährchen nur für Kinder und das kindliche Alter, nicht für Zeiten sich schicken, wo die Völker zur Männlichkeit des Bewußtseyns herangereift sind, nicht für Fürsten und Staatsmänner, die in kraftvoller Hand die Weltgeschicke zu lenken den Beruf haben, nicht in Augenblicken, wo es (das Mährchen) allenfalls geeignet seyn kann, einen Sultan einzuschläfern, indeß seine rebellischen Sclaven das morsche Gerüst seines alternden Throns Stück um Stück abtragen oder mit einem Mal umblasen.

Starr steht Europa, sich anblickend und fragend, was soll das werden? Alle, die das lenkende Wort haben, versichern unabläßig ihre Bemühungen und Hoffnungen um und auf Frieden. Jedermann bedarf seiner, Jedermann wünscht ihn, Niemand glaubt an ihn. War oder ist es möglich, den Frieden zu erhalten? Gewiß, wäre nur das Evangelium der Politik nicht

ein Mährchen, wäre statt Gerechtigkeit und Weisheit es nicht die hagere Selbstsucht, die, wie die Flamme, alles was mit ihr in Berührung kommt und zuletzt sich selbst verzehrt; jene, alle edlere Empfindungen erstickende Selbstsucht, welche Casimir Perier neulich im Sinne hatte, als er die schönen Worte sprach: **Le sang des Français appartient à la France**, statt deren Entweihung er hätte sagen sollen, Alles und Jeder gehört sich selbst an. Darum und nur darum geht auch Jeder und Alles zu Grunde. —

Fröhnet immerhin eurer Selbstsucht, eurem Eigennutz, der euer Evangelium ist, aber lasset auch eure Prunkreden, euer Ceremonialgepränge angeblicher Glücklichmacherei, womit ihr nur euch und wenige Schwache täuschet, indeß ihr Andere gegenseitig zu täuschen hoffet, gleichsam als ob ihr alle andere für besser hieltet als ihr selbst seyd; nur Thatsachen haben noch öffentlichen Klang, aber die Thatsachen, die freisinnigen Thatsachen sind es, woran Europa zu allen Zeiten, und seit Rückkehr des Friedens ganz besonders darbt; dieser Mangel ist es, der die Unzufriedenheit geschaffen hat, und sie bewaffnet, und diesen Mangel empfindet man desto schwerer, je verschwenderischer ihr die Völker mit Worten und Phrasen bewirthet. Hat es an Gesetzen und Verordnungen, an Anstalten und Organisationen gefehlt? Nein, selbst nicht an Constitutionen; aber was waren sie? Eine neue Wohnung für den alten Geist, eine frische Hülle um den alten Moder, eine neue Waffe für den alten Feind; Mumien sind es, welche, wie die Aegyptischen die Zollzettel, Büdget und Civilliste unterm Arm oder auf der Brust tragen.

Man beklagt sich über die Völker, ach! nur mit zu vielem Recht, sofern man die Völker in ihren Bestandtheilen betrachtet, nicht als Gesammtheiten, die immer achtenswerth sind. Aber wäre es nicht billig zu fragen, wie und wodurch sind

diese geworden, was sie sind? Sind es nicht die Kinder eines väterlichen Regiments? Nicht die Mündel einer sich allein bestimmenden Vormundschaft? Die Kinder und Völker sind von Natur gut; arten sie aus, so ist es die Schuld der Erziehung der Väter, der Vormünder: es ist euer Werk, ihr, die ihr die schwere Verantwortung, die übermenschliche Pflicht auf euch genommen, sie am Gängelbande zu führen. Lange wiederstrebten die Zöglinge; die Noth der Zeiten, planmäßiger Drang der Menschen haben sie bezwungen und ins Joch gebracht, und das väterliche Regiment, die obervormundschaftliche Fürsorge hat sich dergestalt bewährt, daß die Mündel moralisch wie ökonomisch bankrut sind, daß alle Staaten in unermeßlicher Schuldenlast stecken, die Reichen im Ueberfluß, die Massen im Elend darben, und die Sittlichkeit der Menschen durch Pfaffentrug, Beamtenwillkühr, Soldatendruck, Gesetzunfug, Seelenschacher, mit einem Worte, durch den gesammten Hohn des öffentlichen Lebens allmählig untergraben und vernichtet ist.

Die kirchliche Reformation war eine sittliche Idee; die französische Revolution desgleichen: beide wirken sittlich und unwiderstehlich fort, leider auf einen großentheils unempfindlichen oder unwürdigen Stoff. Beide Ideen haben im Schlamme der Unsittlichkeit dieses Stoffes, der Menschen, ihre Reinheit alsbald eingebüßt; aber sie wirken fort, selbst da fort, wo der Stoff aller sittlichen Umbildung zu widerstreben scheint. Der göttliche Funke durchzuckt die Länder, hier zur leuchtenden Flamme auflodernd, dort eine dunkele Ahnung mindestens der Menschenwürde erweckend. Ob das heilige Feuer verzehrend, ob es reinigend wirke, ob es als Irrlicht dahinschwinde, hängt allerdings im einzelnen Falle von der Beschaffenheit des gegebenen Stoffes, im allgemeinen aber von denen ab, in deren Macht die äußere Lenkung der Ge-

schicke ruht; hängt davon ab, ob sie es mit geweihter Hand empfangen, um Menschen zu bilden, oder ob sie den Prometheus an den Felsen schmieden. Das letztere hat man das erste Mal gethan, und der Gefesselte hat sich selbst befreit; Alles deutet auf eine Wiederholung des Versuchs, der noch minder gelingen, der vielleicht nur zum allgemeinen Verderben, sicher zum Verderben derer, die ihn wagen, ausschlagen wird. „Und was sollen die Machthaber thun, um Menschen zu bilden?“ hör' ich spöttisch fragen. Ich antworte: Seyd ihr unreinen Herzens, so tretet ab von der Bühne, verbergt euch in der Dunkelheit, womit ihr die Erde umspannen möchtet. Seyd ihr aber dem Menschengeschlechte befreundet, meinet ihr es aufrichtig mit ihm, so nehmet den göttlichen Funken in euch selbst auf, damit er euch läuternd durchdringe, bewahret ihn rein im gebildeten Geiste, damit er nicht in die Faust brutaler Pöbelgewalt sich verirre, in deren Hand er zur Mordfackel wird! Gebet ihm Nahrung und laßt ihn durch freisinnige Gestaltung des öffentlichen Lebens kräftig fortwirken, und ihr werdet zum erstenmal wieder nach Jahrtausenden ein Geschlecht von — Menschen um euch entstehen und sich entfalten sehn. Dies der Grundgedanke, der die Zeitschrift Rheinbayern, wie alle wahren und uneigennützigen Freunde gesetzmäßiger Freiheit, beseelt. Man brandmarkte sie! Der Großkanzler Brougham sagte bei der Erörterung der Bill über die englische Parlamentsreform: „Wir nehmen „keinen Anstand, vom Volke Treue und Achtung gegen die „Staatsgewalt und Milliarden Auflagen zu fordern; wir „unterlassen nicht, sein Blut zu fordern für unsere Kriege; „das Einzige, was wir vergessen, ist die Bewilligung der „Rechte, welche es durch sein Betragen und seine Opfer auf „so gerechte Weise verdient und welche die Gesetzgeber nicht „länger mißachten dürfen, wenn ihnen die öffentliche Ruhe

„und die Sicherheit des Staates am Herzen liegt.“ Lord Brougham, dünkt mich, traf, wie immer, den Nagel mitten auf den Kopf. Wohlan, er ist aus der Reihe der liberalen Opposition in jene der Minister getreten, und — sich treu geblieben: die Macht hat sein großes Herz nicht vergiftet. Brandmarkt ihn, wenn ihr könnt, ihr, die ihr nur von Ordnung, nicht von Freiheit, nur von hündischer Treue, aber nichts von Erfüllung gegebener Versprechen redet; die ihr auch Millionen und Milliarden und das Herzblut der Völker begehrt, aber vor dem Gedanken einer wahren Reform zurückschaudert. Brandmarkt ihn und in ihm seinen Monarchen, der die Sache der Reform für die seine erklärt, und selbst die Neigung seiner Privatfreunde dafür in Anspruch nimmt, indeß man anderwärts ...... —

Der Geist des 19. Jahrhunderts ist barsch vor euch hingetreten, ihr stutztet ein Weilchen; dann war die erste Bewegung ein Griff nach dem Schwerte, wie die Knaben keine andere Kraft kennen als die der kleinen Fäuste. Der Geist spottet eures Zorns, des Siegs gewiß, den er vielleicht gerade in dem Augenblick erreicht, wo ihr ihn für immer bezwungen zu haben wähnet.

Und euch, bedauernswerthe Völker, seltsames Gemisch dessen, was die Erde des Trefflichen und Erbärmlichen hervorzubringen vermag, unglücklich im Glück wie im Unglück; bald erhaben bald verächtlich, im Zorn wie in der Langmuth; bewundernswerth, wenn der glückliche Instinct zur Großmuth hinreißt, scheuslich, wenn die Unmenschlichkeit des väterlichen Regiments euch in Empörung, drauf der Widerstand gegen eure Bewegung euch auf die Wege des Gräuels stürzt, und verführerische Selbstsüchtler eure heilige Aufloderung in blinden Wahn verkehren — bedauernswerthe Völker, was red' ich zu euch? Fürs Böse wie fürs Gute so träg und so leicht

entzündet; allen Wahrheiten, allen Irrthümern offen; im eigenen Instinct so sicher und treffend, aber ihm selten treu und vertrauend; der Natur nach ewig dasselbe und doch so veränderlich wie die spielende Wolke im Abendroth; immer hörend und lauschend, selten vernehmend und fassend — was vermag die befreundetste, liebendste Stimme über euer viel umlagertes, viel bestürmtes Ohr? Ach! und wär es die Stimme des Erdbebens, sie müßte im schrecklichen Getöse der Zeit verhallen. Und welche Stimme wäre gewaltiger als die Stimme der Zeit selbst? Wohlan, diese höret, keine andere, ihr allein folget, keiner andern! Was spricht sie? Lauschen wir, ob wir sie im Sturmesgebrause, womit die redende Zeit dahin fährt, zu unterscheiden vermögen.

Der Schauplatz theilt sich in Ruhe und Bewegung. Wir lassen die Länder des politischen Schlafes bei Seite liegen, sie können uns keine andere Lehre geben, als daß — der Tod nicht das Leben ist. Aber von Interesse sind uns die Staaten, die, wie Oestreich, zwischen Wachen und Schlafen, halb bewußtlos schweben: sie genießen den Frieden im Innern und nach Außen, denn auch der Feldzug nach Italien geht die östreichischen Völker nichts an, und selbst ein Krieg mit Frankreich würde sie nichts angehen, es ist Haussache des Fürsten, und, wenn man will, auch der Aristokratie; die östreichischen Völker tragen die Kosten, sie opfern ihr Blut, aber dies ist nichts weiter als Finanzsache, innere Angelegenheit; das Politische der Sache ist ihnen so gänzlich fremd, daß selbst ein Zuwachs oder Verlust in dem zusammengestoppelten Kaisergebiet sie unberührt läßt: denn, wo keine Volkspersönlichkeit, ist kein Gefühl ihres Daseyns, somit kein Gefühl von dessen Verletzung denkbar. Ist dieser Zustand der Menschenwürde gemäß? ist er wenigstens glücklich zu nennen? Beziehungsweise ja, insofern unbewußte Nichtigkeit glücklich ist. Prei-

sen wir nicht das glückliche Kindesalter? Wird der Zustand dauernd seyn? Nein; Oestreich kann keine chinesische Mauer aufführen, es sey denn von Brettern; es kann nicht zu einem Japan erstarren. Es wird erwachen und alle Wechselfälle der Bewegung über sich hereinbrechen sehen, die wir anderswo wahrnehmen.

Italien, Spanien — das südliche Blut kocht und schäumt unterm eisernen Panzer fremder Waffengewalt, oder unter der Hülle der Gleißnerei: man spielt mit dem Rosenkranz und mit dem Dolche, und wenn das siedende Blut zur That entflammt, ist es — zum Meuchelmord. Sollte es nothwendig seyn, die Lehre auszusprechen, welche diese Länder so eindringlich als erschreckend uns bieten?

Frankreich, die Schweiz — Belgien — England: wer will von diesen Staaten reden, wenn er nicht ein Buch zu schreiben beabsichtigt? Die Geschichte wird sich damit befassen und der Staatswissenschaft die gewichtigsten Materialien liefern. Ich begnüge mich einige Grundideen anzudeuten, aus welchen ich vielleicht mein Buch entwickeln würde, wenn ich eins zu schreiben hätte; es sind diese: Was vom Volk ausgehende Revolutionen vollbringen, ist das, was die Regierungen zu vollbringen versäumt haben. Frankreich und Belgien, Kurhessen und Sachsen haben dies thatsächlich bewiesen, England beweist es zuvorkommend, Frankreich wird bald einen neuen Beweis liefern. Der Herzog von Wellington sagte gegen die Parlamentsreform, das jetzige Verlangen darnach sey nur eine Folge der Aufregung durch die französischen Vorgänge. Dies zeigt den Grundirrthum der Tory Englands und aller Länder, indem man die Veranlassung mit der Ursache verwechselt. Spanien ist Frankreich so nah als England, der franz. Funke zündet nicht, als in hellen Köpfen, entzündlichen Gemüthern, die die Schmach des

Vaterlandes fühlen; ebenso in Italien. In Deutschland zeigt es sich noch auffallender. Wo hat die franz. Bewegung am heftigsten fortgestoßen, wo hat der franz. Funke gezündet? Wo brennbarer Stoff war, wo die Regierungen am gröbsten versäumt hatten, zu thun was ihnen oblag, und daher der Aufstand sich mit Gewalt nahm. Bayern, als dessen Regierung eine zeitwidrige Richtung nahm, fuhr wie aus Träumen auf; mit der Wendung der Regierung wendet sich die Aufregung. Baden, dem Feuerheerd am nächsten, vorzüglicher Erleuchtung sich mit Recht rühmend, mit Vertrauen auf seinen Fürsten blickend, hält sich im Maße der Weisheit, die Herstellung seiner Verfassung fordernd, soweit die Reaction sie verdorben hat. Hannover, des Drucks eines übermüthigen Ministers übersatt, stand der Aufloderung nahe; Waffengewalt und noch mehr die Aussicht auf die Hülfe der Männer, welche England selbst zu retten unternommen, beschwichtigen den Geist des Unfriedens. U. s. w.

Eine Volksrevolution kann nur sich selbst und aus ihrem Prinzip heraus sich entwickeln und vollenden. Innere Hemmnisse schiebt sie beiseit oder überwältigt sie, ohne bedeutende Erschütterung, eben weil sie volksthümlich ist. Aber es darf kein äußerer Widerstand eintreten, der, je mächtiger er ist, desto größere Gefahr bringt. Dies zeigt Belgien, dessen unglücklicher Zustand, wiewohl andere Gründe mitwirken, doch häuptsächlich ein Werk fremden Einflusses ist. Die besonnene Umgestaltung der Schweiz bestätigt es in ihrer Art nicht minder. Die französische Revolution von 1830 dagegen ist nicht vollendet; der ganze jetzige Zustand ist nichts als die Wehen der Nachgeburt. Man möchte sie gern stillen, aber es wird nicht gelingen. Die Kammer, nachdem sie die Charte gereinigt, und den Eid des Königs empfangen, hatte nichts weiter zu thun, als ein Wahl-

gesetz für eine neue Kammer und eine Gemeindsordnung zu geben, und zwar aus derselben Machtvollkommenheit. Diese Gesetze mußten auf volksthümlicher Grundlage ruhen, ohne welche das errichtete Gebäude in der Luft schwankt, jeden Augenblick in sich zusammen zu stürzen und alle zu verschlingen droht, die dem revolutionären Prinzip ihren thörichten Widerstand entgegensetzen oder in kurzsichtiger Weisheit es zu beherrschen wähnen. Die Kammer, statt dessen, verzierte und flickte das alte Gebäude, worin ihre Glieder als Staatsräthe, Präfekten u. s. w. sich gefielen, und bemerkte nicht, daß sie selbst die Grund- und Stützmauern weggenommen hatte. Die ersten Ausbrüche des Mißvergnügens und gewaltthätiger Selbsthülfe fanden sich in Absicht auf die in Frankreich so wichtige Gemeindsverwaltung, worin man viele bourbonische Maires beibehalten hatte, und bei einigen Regimentern, die ihre mißfälligen Offiziere fortjagten; und nun folgte Thorheit auf Thorheit, d. h. die Quasilegitimität drängte sich an die Stelle der Revolution, — ein vortreffliches Prinzip vielleicht, hätten die Bourbonen, zur rechten Zeit nachgebend, ihren Thron und ein gemäßigtes monarchisches Prinzip erhalten; nach deren Sturz aber, und nachdem die Idee eines Bürgerkönigs mit republikanischen Institutionen, d. h. einer wahren Republik mit einem erblichen Haupt, zur Charte weniger auf dem Papier als im Mund und Herzen des Volks geworden war, hatte jenes Prinzip durchaus allen praktischen Werth verloren. Die große Katastrophe konnte nicht ohne tiefe Erschütterung der Privatwohlfahrt bleiben; die Reaction flößte Mißtrauen in den Bestand der Sachen ein, fremde Drohungen kränkten den Nationalstolz, das Bestreben, diesen Wirkungen Einhalt zu thun, vermehrte sie, indem man durch Schwäche im Innern die Parteien entzügelte, und nach Außen die moralische Kraft vernichtete, welche das Schwert des gegenrevolutionären Prinzips

in der Scheide gebannt und die Völker zu Bundesgenossen elektrisirt hatte.

Eine dritte Hauptidee ist die Lehre, welche wir aus diesen Vorgängen schöpfen; es ist die, welche diese Zeitschrift, kaum ins Daseyn gerufen, zuerst als einen Angst- und Hülferuf über ihre Lippen stieß: Nur keine Revolution! Große Erfahrungen sind indessen hinzugetreten; die Lehre könnte nun tiefer begründet und nach ihrem vollen Umfang entwickelt werden, wenn die Unruhe des Lebens dem Geiste Sammlnng, wenn der Drang der Ereignisse die Besonnenheit logischer Entfaltung gestattete und die so vielfach in Anspruch genommene Muße denkender oder praktischer Leser nicht möglichste Kürze zum unverbrüchlichen Gesetz machte. In der That, wozu auch eine Ausmalung, wo das, was man malen will, in lebendigster Gestalt vor aller Augen steht, in Flammenzügen zu Geist und Sinnen spricht? Unaufhaltsam stürzt in Frankreich und Belgien alles öffentliche und Privatglück in Trümmer. Alle Quellen des Wohlstandes versiegen oder stehn erschrocken still; alle Bande des Familien- und geselligen Lebens zerreißt ein politischer Fanatismus, künstliche Vereine schaffend, gewaltsam; alle wirkliche, geistige und materielle Güter des Lebens wirft man hinweg oder zerstört sie dem Besonnenen und dem Andersdenkenden, um einem Trugbild von Glückseligkeit und Freiheit nachzujagen und es Andern aufzudringen, wofür diese Erde vielleicht keinen Raum hat.

Wenn schwere Ereignisse herannahen, stellen sich dem ahnenden Volke Zeichen des Himmels dar. Dergleichen Zeichen erblickten wir im September, als die Brandfackel des Aufruhrs auch über den deutschen friedlichen Gauen den Himmel röthete. Diese Gefahr, an deren Wirksamkeit jetzt wohl Niemand mehr zweifelt, scheint, für den Augenblick wenigstens, beschworen, weil der constitutionelle Geist, mindestens in den südli-

chen Theilen Deutschlands, dem revolutionären entgegentritt. Aber eine weit größere Gefahr bedroht uns jetzt, ein Zusammenstoß des Ostens und Westens, Deutschland soll wiederum der Boden seyn, wo die schrecklichen Schlachten der Bewegung und des Beharrens, der Freiheit und Unterdrückung geschlagen werden. Ist es schon zweifelhaft, welcher Riese riesenmäßiger auftreten werde, so ist es der Ausgang noch weit mehr. Nur soviel ist für den Denkenden, für den Kenner der Geschichte und der menschlichen Natur gewiß, daß der Entwickelung gesetzmäßiger, dauernder Freiheit der Friede günstiger ist als der Krieg. Auch diese größere Gefahr kann noch beschworen, sie kann ein unermeßlicher Segen für die jetzigen und kommenden Geschlechter, aber auch eine Quelle unendlicher Zerstörung und immerwährender Schmach werden, je nachdem die deutschen Fürsten und Völker den großen Augenblick rechtzeitig erkennen oder nicht. Und jetzo, Genius des heiligen Vaterlandes, Genius der Freiheit, der Civilisation, der Menschenwürde, zeichne deine Flammenschrift auf dieses Blatt, auf daß sie leuchte durch alle Gauen, daß sie alle Geister aufrege, alle Herzen durchglühe zum unsterblichen Entschlusse, zu retten der Güter höchstes, die schwer errungene, aber nie befestigte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des heiligen Vaterlandes!

(Ein äußerer Umstand unterbrach die Vollendung dieses Aufsatzes; mittlerweile kamen dem Verfasser nachstehende beiden zu, welche denselben Gegenstand behandeln. Ich verstumme und lasse die edlen Freunde reden, die jeder Deutsche kennt und verehrt, und welche vom Genius Deutschlands beseelt, sein Wort kräftiger und leuchtender aussprechen als ich es vermag. Die Ideenverwandtschaft dreier Männer, welche sich nicht persönlich kennen, — sie wohnen sehr entfernt von einander — kann den Eindruck nur verstärken: sie beweist,

daß mindestens in einzelnen Gemüthern noch ein Deutschland lebt, und deutsche Treue noch eine Wahrheit ist.)

Das linke Rheinufer und Frankreich.

Als vor sieben Monaten das französische Volk sich erhob, als in dem Kampfe gegen die Feinde der Freiheit alle Parteien sich vereinigten, als der ungeheure Schlag so sicher und entscheidend geführt wurde und unmittelbar nachdem er gefallen war, eine Mäßigung, ein Geist der Rechtlichkeit und Ordnung sich kund gab, der selbst die Feinde der siegenden Grundsätze mit Bewundrung erfüllte, da jauchzte auch Deutschland dem Nachbarvolke zu und wünschte ihm gewiß von ganzem Herzen ein glückliches ungestörtes Fortschreiten auf der so ruhmvoll betretenen Bahn.

Die Franzosen erkannten dies, und ihrem praktischen Blick entging keineswegs, wie wichtig für sie diese Stimmung Deutschlands sey. Daher ihre großen Lobsprüche für manches, was unter uns geschah. Aber dieselben Lippen, welche den Freiheitssinn unsres Volkes preisen, ermüden nicht, ihre Landsleute zum Krieg gegen uns aufzureizen. Man soll uns überfallen, um uns die schönen Lande, links dem Rhein, zu entreißen. Sie bieten alle Künste einer blendenden aber eben darum auch täuschenden Beredtsamkeit auf, diesen Raub als nothwendig, und darum als gerecht, zu schildern.

Ich zweifle nicht, daß ihre Scheingründe, in glänzende Phrasen gekleidet, den gewünschten Eindruck auf ihre Zuhörer machen; ich verzichte darauf, mit ihnen zu rechten, denn sie *wollen* nicht belehrt seyn. Aber mit tiefstem Schmerze erfüllt mich die Wahrnehmung, daß dies Treiben nicht in

Deutschland allgemeinen Unwillen erregt, daß keine Stimme sich dagegen erhebt, wenn ein Lamarque und Consorten sich unterstehen, von der Rednerbühne herab zu erklären, Preußen sey nichts anders, als eine Heerstraße für Kosacken, Frankreich müsse deßwegen das linke Rheinufer wieder an sich reißen, dies fordere seine Sicherheit, seine Selbsterhaltung u. s. w.

Solche Verunglimpfungen aus dem Munde französischer Demagogen sind eben so ungerecht und abgeschmackt, als beleidigend für ganz Deutschland, das mit Preußen eins ist, durch Sprache, Sitten und Schicksal, durch das Bedürfniß der Gegenwart und Zukunft.

Es kann nicht leicht ein Mann in Deutschland leben, der so wenig persönliche Ursache hätte, Preußen das Wort zu reden, als ich. Aber ich liebe mein Vaterland, ich fühle was ich ihm schuldig bin, und was Preußen für Deutschland ist; ich weiß die Kraft des Geistes zu schätzen, und sehe mit Bewunderung den heldenmüthigen Aufschwung des preußischen Staates, der in drei Menschenaltern von gänzlicher Bedeutungslosigkeit bis zu dem Range einer europäischen Macht emporstieg, um so herrlicher, weil alle seine Stärke wesentlich auf dem Geiste beruht, der sie erschuf und der sie belebt und erhalten wird.

Aber noch fühlen, noch denken nicht alle Deutsche wie ich, ich vernehme um mich her Stimmen des Beifalls für jene Marktschreiereien und Aeußerungen des Widerwillens gegen Preußen.

Es ist wahr, Preußen erstreckt sich vom Niemen bis zu den Quellen der Mosel, von Rußland bis nach Frankreich und bildet die geradeste Straße aus einem dieser Länder ins andre. Aber bis jetzt hat kein Russe die Quellen der Mosel gesehen, ohne Preußens Zustimmung; Preußen, mit

dem vierten Theil seiner jetzigen Macht hat den siebenjährigen Kampf gegen ganz Europa (das übermüthige Frankreich nicht ausgenommen) rühmlich und siegreich bestanden. Was nachher geschah, war die unglückliche Folge einer Erstarrung des Geistes; seitdem er in verjüngter Kraft wieder erwacht ist, dürfte Preußen nicht verlegen seyn, etwaigem Vordringen Rußlands nach Westen in den Weg zu treten. Es würde dabei von ganz Deutschland mit Gut und Blut unterstützt werden, und Rußland würde mehr als eine Weichsel, mehr als ein Praga finden, ehe es die Vogesen erreichte.

Wenn es demnach von Preußen abhängt, Rußland in Frankreich einzuführen, oder es davon abzuhalten, so gebietet eine geläuterte Staatskunst, daß Frankreich sich mit Preußen und dem übrigen Deutschland auf jede mögliche Weise verbinde, daß es sie so stark, als nur immer möglich, machen helfe. Dann werden nicht die Rheinlande, dann wird ganz Deutschland ihnen ein Bollwerk seyn, und das sicherste von allen, weil ein Bundesstaat, seiner Natur nach zum Frieden geneigt, stets der beste Nachbar ist.

Wenn statt dessen französische Demagogen Frankreich bis an den Rhein ausgedehnt, Preußen also auf das rechte Ufer dieses Flusses zurückgedrängt sehen wollen, so würde gerade das Gegentheil dessen erfolgen, was sie als Zweck vorspiegeln. Dies ausgedehnte Frankreich würde Rußland um so viel näher liegen, und von ihm durch einen weit weniger mächtigen Staat getrennt seyn; es würde also die Gefahr welche Frankreich von Rußland her drohen könnte, dadurch um so viel dringender werden, der Angriff leichter und folglich der Reiz stärker seyn.

Aber nur die Gefahr für das neuzuerobernde deutschredende, rheinische Frankreich, nicht für das eigentliche jetzige Frankreich! Dieses würde allerdings an den Rheinlanden ein

Bollwerk haben, das es mit Festungen und Truppen bedecken, wo es den Feind erwarten und den Kampf mit ihm wagen könnte, ohne sich allzuweit von dem Mittelpunkte seiner Macht zu entfernen, und ohne gleichwohl selbst Schauplatz des Krieges zu werden. Also nicht aus Zuneigung zu den Bewohnern des linken Rheinufers, nicht um ihretwillen wünschen sie es an sich zu reißen, im Gegentheil, weil sie es als ein Schild dem Feinde entgegen halten möchten, an dem die Stöße abprallen sollen, die ihnen zugedacht waren. Die Rheinlande sollen Frankreich als Glacis dienen, das man im Falle eines Angriffes rasirt, um den Feind vernichten zu können. Man denke doch an Ludwig XIV., der seinen Melac ausgesandt hat, es wirklich in eine Wüste zu verwandeln!

Daß dem auch jetzt noch so sey, daß der Franzose nie ein Herz zu dem Deutschen faßt, das beweist am grellsten das Beispiel des Elsasses. Seit Jahrhunderten gehört dies schöne Land durch den Treubruch eines Bourbon zu Frankreich; seit Jahrhunderten haben seine tapfern Söhne in allen Schlachten Frankreichs in den vordersten Reihen gefochten, ihm manchen schönen Sieg errungen, und während der tiefsten Erniedrigung, als ganz Frankreich vor verabscheuten Ministern kroch; war der Deputirte des Elsasses der wärmste, treueste, unermüdlichste Vertheidiger des öffentlichen Rechtes; lange Zeit bewahrte fast er allein das heilige Feuer, und als dieses endlich die Masse ergriff, als die Fesseln zersprangen, die Volksstimme frei ward — was schrie die heldenmüthige Bevölkerung von Paris? „Fort mit den Elsässern, es sind Fremde"! Das hat der Deutsche zu erwarten von dem Franzosen!

Ueberhaupt ist es unbegreiflich, wie noch in so vielen Bewohnern der Rheinlande der Wunsch nach Wiedervereinigung mit Frankreich fortleben kann; daß er lebt, daß er sich sogar

hier und da, bis zur Hoffnung steigert — wer am Rhein lebt, wird darüber leider nicht im Zweifel seyn!

Mein Gefühl sträubt, empört sich dagegen; demungeachtet ist es ein Wunsch deutscher Menschen, und verdient, daß er geprüft werde.

Bei sehr Vielen, die ihn mitunter am lautesten aussprechen, ist er nicht tief gewurzelt; man hatte sich gewöhnt, in die Großsprechereien der „großen Nation" einzustimmen, ihr Lob zu preisen, mit ihr alles Einheimische, alles Vaterländische zu verkleinern, zu bespötteln, so daß man mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen glaubt, wenn man nicht Wiedervereinigung mit ihr wünschte, oder doch zu wünschen vorgeben wollte, ohne zu bedenken, daß man den Nachbar ehren und schätzen kann, ohne gerade die Scheidewand nieder zu reißen, die uns von ihm trennt, auf der aber beide Häuser ruhen. Indeß ist es gerade diese Klasse von Franzosen-Freunden welche am meisten spricht, — sie wird dafür am wenigsten handeln!

Eine andere Klasse fesselt das Andenken Napoleons an Frankreich. Treue ist immer achtbar, Treue gegen einen Unglücklichen rührend, gegen einen Verfolgten und Ueberwältigten groß und edel. Aber verdient Frankreich, daß Napoleons Verehrer es lieben? Frankreich, das ihn verlassen und verstoßen hat, und jetzt denen zujauchzt, die ihn verriethen, nachdem er sie aus dem Staube emporgehoben hatte! „Hätte ich „an der Spitze von 30 Millionen Deutschen gestanden — „sagte er auf St. Helena — ich wäre nicht hier." So hoch stellte er uns über die Franzosen, und wir sollten uns an sie wegwerfen?!

Ich komme zu einer dritten Gattung von Franzosenfreunden; wie mir scheint der gefährlichsten! Die erste französische Umwälzung hatte alles Bestehende umgestürzt, sie hatte sogar

das Daseyn Gottes geläugnet, hatte alle Gesetze, alle Gewohnheiten, alle Sitten aufgehoben, alle Gräuel erlaubt, und am Ende nichts übrig gelassen, als die Freiheit, das Gerettete oder Errungene zu genießen. So ist eine selbstsüchtige, sinnliche, hartherzige Denkart vielen eigen geworden, besonders solchen, die in dem allgemeinen Schiffbruche sich mit den Glückstrümmern Andrer bereichert haben. Diesen ist unwohl neben deutscher Art und Sitte, weil ihnen jeder große Gedanke, jede hohe Gesinnung zuwider ist, weil sie nichts wollen als genießen. Gefährlich nenne ich diese Art Leute, nicht weil sie fähig wären zu kühnen Entschließungen, sondern weil sie die öffentliche Meinung, die Gesinnung des Volkes vergiften; denn nur wo alle gleich niedrig gesinnt sind, entgehen sie der wohlverdienten Verachtung. Wer das linke Rheinufer beherrsche, ist ihnen ganz gleichgültig, wenn nur deutsche Gesinnungen, deutscher Ernst, deutsche Redlichkeit und Treue nicht dort herrschend wird — mit der französischen Aeußerlichkeit hoffen sie sich leichter abzufinden. Ich will zur Ehre der Menschheit hoffen, daß diese Gattung weniger zahlreich sey als mir leider scheint.

Mit Freude und Stolz erblicke ich neben ihr eine Menge treffliche Männer, deren Herz warm für Recht und Wahrheit schlägt, und die Freiheit über Alles liebt, weil sie die Mutter der Tugend ist, das Vaterland, weil es das Glück seiner Kinder macht. Sie blicken mit Sehnsucht nach Frankreich hinüber, wo ein großes Volk sich in voller Freiheit bewegt, wo Alle Theil nehmen an der schönen Sorge für das allgemeine Wohl. An sie schließt sich die große Menge braver Hausväter an, welche unter französischer Herrschaft bessere Tage erlebt hatten. Jene wollen nur das Wohl dieser Letzteren, diese betrachten jene als ihre Sachwalter und Vertreter; was zu den einen gesprochen wird, gilt auch den andern.

Ich frage aber: worin bestehen die Vorzüge Frankreichs vor Deutschland? Die Gräuelherrschaft der ersten Umwälzungen wird niemand zurück wünschen; das Kaiserreich duldete wohl persönliche aber keine politische Freiheit; die Bourbonen arbeiteten rastlos darauf hin, beide zu untergraben. Jetzt können beide gedeihen, wenn in dem Kampfe der Parteien die bessere siegt. Aber der Kampf ist noch nicht entschieden, man kann nicht Frankreich angehören, ohne ihn mitzukämpfen. Will man aber erst ringen nach Recht und Wahrheit, so thue man es in Deutschland, wo der Streit mit mehr Ruhe und Mäßigung geführt wird, wo eben deßwegen der Sieg sicherer und für den Rheinländer werthvoller seyn wird. Denn wenn in Frankreich alle Stürme ausgetobt, wenn endlich Vernunft und Freiheit gesiegt hätten, — so würde der Deutsche, der ihm angehörte, erst den neuen Kampf gegen seine Eigenthümlichkeit beginnen, er würde seine Muttersprache verlernen, seine Sitte, Denkungsart, sein ganzes Ich abstreifen, oder immer Verzicht darauf leisten müssen, aller Segnungen jener Freiheit theilhaftig zu werden. Er wird als Deutsch-Franzose immer ein Halbbruder, ein Stiefkind bleiben und das „fort mit ihm, er ist ein Fremder" immer die Antwort seyn, auf seinen besten, weisesten Rath, auf seine gerechtesten Wünsche, seine großmüthigsten Aufopferungen.

Der Kampf selbst aber mag allerdings dem kühnen Mann, der sich großer Stürme erfreut, und große Opfer nicht fürchtet, in Frankreich lockender erscheinen, wo Alles auf einer Karte sitzt, wo jede Partei um Seyn oder Nichtseyn spielt, wo schrankenlose Ungebundenheit oder schrankenlose Zwingherrschaft, oder rechtlich beschränkte Freiheit schroff gegen einander gestellt sind. In Deutschland gilt es nichts so großes, hier wird allmählig eine Scholle nach der andern mit dem Saamen der Aufklärung, der geistigen Befreiung bestreut,

Digitized by Google

hier gilt es keine gewaltigen Wagnisse und Opfer, es gilt nur Besonnenheit und beharrlichen Fleiß. Aber auch welche verderbliche Spannung in Frankreich! alle Gewerbe, vom Großhandel und Geldwechsel bis herab zum Weinbau stocken, kaum daß ungeheure Kriegsrüstungen den niedern Gewerben vorübergehend Beschäftigung geben — und wie lange kann dies verhalten? Dann: der Geist der französischen Jugend, wie trübt er jede Aussicht in die Zukunft! wahrlich die nächsten Jahrzehnte werden noch wildere Demagogen auf die Rednerbühne schicken, als diejenigen sind, vor deren Umtrieben jetzt schon alles Gewerbsleben erstarrt!

In Deutschland dagegen reift unmittelbar hinter dem Sämann eine Erndte von Glück und Zufriedenheit. Schon längst ist der größte Theil des Vaterlandes von Leibeigenschaft und Lehnslasten befreit; allmählig fallen die Schranken des Verkehrs; Zollvereine geben dem Handel, dem Kunstfleiß, dem Ackerbau einen erfreulichen Aufschwung, tüchtige Volksvertretungen sichern und erweitern die bürgerliche und politische Freiheit, heben den Staatskredit; freisinnige Gemeinde-Verfassungen erziehen das Volk für öffentliches Leben; ein Schulunterricht, wie ihn kein Land der Welt aufzuweisen hat, bildet die Jugend für die Wahrheit, für die Freiheit heran.

Es ist wahr, daß auch dem bescheidensten Freunde des Volkes noch Vieles mangelhaft erscheint; aber er blicke zurück, was alles seit zwei Jahrzehnten geworden ist, wie viel näher wir dem Ziele jetzt stehen, als nur im Jahr 1820! Und fragt man was wesentlich fehlt? so wird die Antwort nur seyn: innigere Verbindung aller Bundesstaaten, gänzliche Aufhebung der Zölle und Mauthen und festere Begründung der bürgerlichen Freiheit, wozu wesentlich die Mittheilung der Gedanken durch Rede und Schrift gehört.

Keines dieser drei Stücke fehlt ganz, nur Ausbildung, Vollendung, Befestigung. Aber dafür ist auch ein Rückfall in Unterdrückung und Verfinsterung nicht mehr zu fürchten.

Der Rheinländer, welchem die Freiheit wahrhaft am Herzen liegt, wird ihr sicherer dienen, wenn er seine Bemühungen dafür dem Vaterlande zuwendet, das ihn als seinen Sohn begrüßt, um seiner selbst willen ihn anzieht und festhält, und Lieb und Leid mit ihm theilen will.

Damit aber dieses Vaterland volle bürgerliche Freiheit und mit ihr Wohlstand und Zufriedenheit über alle seine Theile verbreite, ist vor allen Dingen nöthig, daß seine Entwickelung nicht von außenher gestört werde; Freiheit von fremdem Einfluß, Unabhängigkeit ist die erste Bedingung alles Volkslebens. Diese wird sicher nur dadurch erworben, daß das Volk seine Gesammtkraft nach innen und außen ungestört entfalte, daß es mächtig und einig werde.

Die Kraft will freie Entwickelung, darum weg mit jeder Schranke, die nicht zum Schutze für sie, sondern aus Furcht vor ihr, gegen sie aufgerichtet ist! je freisinniger und fester die Verfassung eines Staates, desto größer die Macht desselben, desto größer das Vertrauen der übrigen zu ihm. Deßwegen erregt alles meine innigste Freude was im Vaterlande für Entwicklung der Verfassungen geschieht; je besser jede einzelne wird, desto ähnlicher werden sich alle werden, desto mehr zum Gesammtwohl beitragen; mit eben so tiefem Schmerze aber erfüllt es mich, daß Preußen, die einzige europäische Macht, deren Wohl vom Wohle Deutschlands unzertrennbar ist, sich diesen Machtzuwachs, uns diese Bürgschaft für die Redlichkeit seiner Gesinnungen so lange versagt. Daher kommt der Argwohn, die Spannung womit der freie Deutsche nach jenem Staate hinblickt, dessen Beruf es ist, gegen das Ausland die Unabhängigkeit Deutschlands

zu vertreten, und der sich gleichwohl vor der Freiheit im Inneren, um derenwillen wir jene Unabhängigkeit allein wünschen, scheu zurückzieht! Erst wenn Preußen in diesem Punkte dem Zeitgeist huldigt, wenn es mit seiner trefflichen Verwaltung, mit seinem wohlgeordneten Staatshaushalte, mit seinem achtungeinflößenden Kriegsstand, offen vor das Vaterland hintritt, und sich an die Spitze des Bundes stellt, werden ihm alle Herzen huldigen, wird es die stärkste Macht Europas, dem deutschen Gesammtvaterlande aber die freie Entwicklung seines inneren Lebens und seine Unabhängigkeit gesichert seyn, und kein Rheinländer Ursache haben, die Wiedervereinigung mit Frankreich zu wünschen. Wie hat Preußen schon durch seine Zollvereine und Handelsverträge gewonnen, und durch es seine Verbündeten! Wie würden sie gewinnen, wenn sie ganz Deutschland in den Verein zögen, und das einheimische Gewerbe gegen das auswärtige schützten, wenn sie die Presse befreiten, die Einführung eines gemeinschaftlichen Gesetzbuches förderten, — gewiß nur auf die Grundlage der rheinischen Gesetzgebung, denn nur für diese hat sich die Stimme derer erhoben, welche darunter leben! — wenn endlich einmal wir Deutschen Wohlthaten von einander empfangen lernten, dann würde der königlichste Wunsch König Ludwigs in Erfüllung gehen, Deutschland ewig fest zusammenhalten, das deutsche Volk das glücklichste und das mächtigste seyn.

Deutschland und der Krieg.

(Von einem patriotischen Deutschen.)

Ich kenne, was das Leben euch verbittert,
Die arge Pest, die weitvererbte Sünde:
Die Sehnsucht, daß ein Deutschland sich begründe,
Gesetzlich frei, volkskräftig, unzersplittert!
Uhland (an die Bundschmecker.)

Vorerinnerung.

Die nachfolgenden Blätter wurden bereits in den letzten Tagen des Februars geschrieben: die Umstände haben den Druck verzögert, und unterdessen haben sich einige Verhältnisse anders gestellt. Allein die Grundzüge sind dieselben geblieben, und wenn die Hoffnung des Friedens sich blos an das Ministerium Perrier knüpft, so bedenke man, daß beide miteinander fallen könnten. Darum will der Verfasser, anstatt seine Schrift noch einmal zu überarbeiten, und wieder älter werden zu lassen, lieber das Ganze, so wie es einmal ist, unverändert geben, indem er diese erklärende Bemerkung vorausschickt.

Die Frage über Krieg oder Frieden, diese so oft behandelte Frage, ist zwar bereits Monate alt, allein es ist eben immer noch eine Frage ohne Antwort, und ein Räthsel ist eigentlich immer neu, so lange es noch nicht aufgelöst ist. Sehr richtig hat man gesagt, daß die Erwartung eines europäischen Krieges, wie das Schwert des Damokles, über unsern Häuptern hängt. Es ist nicht die bloße Neu-

gier, welche sich mit dieser Frage beschäftigt, es ist vielmehr das Interesse für die höchsten Angelegenheiten, für geistige und leibliche Güter; Furcht und Hoffnung wird bewegt, Alles wird hineingezogen, die Staatspapiere und die Zeitungsblätter haben sich zu gleicher Zeit unter diesem mächtigen Einfluß umgetrieben. Bald in diesem, bald in jenem Moment scheint die Spannung am höchsten, und die Entscheidung am nächsten zu seyn. Eine Zeitlang waren die Diplomaten ordentlich erpicht darauf, die Gefahr eines Krieges zu läugnen: damals war er nicht unwahrscheinlich, und glaublicher Weise nur durch die Diversionen, welche sich eindrängten, hinausgeschoben. Seitdem haben die Verhältnisse beständig gewechselt, und den eigentlichen Stand der Sache vielfach verrückt, ohne den Hauptpunkt zu verändern oder mehr Klarheit und Entschiedenheit hineinzubringen. Belgien brachte den ersten Zwischenfall, bald darauf fiel ein anderer Schlag in Polen. Kaum ist der neue Fall von dem Beobachter in die Berechnung gezogen und eingefügt, so steht Italien auf. Man weiß nicht, was noch weiter daraus werden mag. Der Knoten wird dadurch nur noch mehr verwickelt, und es ist sehr zweifelhaft, ob eine Nebenentscheidung in einem einzelnen Lande, wie sie auch ausfallen möge, den allgemeinen Krieg verhüten oder nur desto gewisser machen wird. Mag die Sache der Freiheit, mag die des Despotismus siegen: der Triumph wird für den Sieger eine Ermunterung zu weiterm Angriff seyn. In dieser Richtung muß die Beobachtung sich ihren Weg suchen.

Wenn Jemand so ganz unbefangen wäre, wenn etwa ein Mondbewohner herabsteigen und einen flüchtigen Augenschein nehmen könnte: was würde er sagen? würde er nicht naiver Weise fragen können, warum denn gerade ein Krieg nothwendig erscheine? — Mein Gott, warum? als wenn

überhaupt der Krieg eine Nothwendigkeit wäre, als wenn ein Krieg blos aus vernünftigen Gründen unternommen werden müßte, als wenn die Geschichte nicht unzählige Fälle aufwürfe, wo ein Zufall, eine Laune, eine bloße Liebhaberei jene Duelle im Großen herbeigeführt hat, welche man Kriege nennt! Indessen scheinen doch auf einer Seite die Zeiten vorbei zu seyn, wo ein schiefes Fenster oder ein Paar Handschuhe hinlängliche Ursache abgeben, die Kriegsheere auf das Schlachtfeld zu senden, oder sie in die Garnison zurückzurufen. Weder eine Hofintrigue, noch eine soldatische Rauflust soll den Krieg herbeiführen, sondern blos die Nationalinteressen. Die Völker fangen an, dieselben zu verstehen, und wenn sie für dieselben mit Freuden dem Tod in den Schlachten trotzen, so werden sie ohne dieselben sich nicht zur Schlachtbank führen lassen. Aber was sind wahre, was sind falsche Nationalinteressen? Lassen sich nicht die Nationen in ihrer Stellung gegen außen ebenso von der Selbstsucht leiten, wie die Kabinette? ist nicht die Wohlfahrt der einen Nation das Verderben einer andern? muß nicht, was hier an Größe gewonnen wird, auf der andern Seite zu Verlust gehen? Wir wollen es versuchen, diese Nationalinteressen zu beleuchten, und da die deutschen Zeitungen gut censirt werden, so erinnern wir uns nicht, eine solche Betrachtung im deutschen Sinne gelesen zu haben.

Das neunzehnte Jahrhundert ist ein Jahrhundert geistiger Gegensätze, und die Völker legen ein moralisches Gewicht in die Wagschale der europäischen Mächte. Nicht mehr das alte System eines Gleichgewichts, welches blos von Höfen, von Kabinetten und von materiellen Kräften wußte, bestimmt die Stellung der Staaten gegeneinander. Ganz Europa theilt sich nach zwei Richtungen; die Neigung zu einem oder dem andern Prinzip, zu dem konstitutionellen oder absoluti-

Digitized by Google

stischen, zu dem libralen oder servilen, hat den politischen Verhältnissen eine ganz neue Farbe und Schattirung gegeben. Da es sich um geistige, folglich um allgemein menschliche Interessen handelt, so wird in jedem einzelnen Kampfe die Sache Aller verfochten, und darin ist die Theilnahme der Völker, die Eifersucht, die gegenseitige Bewachung und Beobachtung viel tiefer begründet, als in jenem alten System des sogenannten Gleichgewichts, welches blos die Kabinette betraf, jenes Gleichgewichts, welches sich immer wieder umgestaltete, immer wieder neu in Frage gestellt wurde, und sonach niemals einen rechten Bestand hatte. Denn so oft es frisch geschaffen werden mußte, so oft war es vorher nur eingebildet vorhanden. Aus den neuen Verhältnissen entsprang als nothwendige Entwicklung der vielbesprochene Grundsatz der Einmischung in fremde Angelegenheiten. So lange nicht das ewige Recht, sondern der schwankende Vortheil der Politik regieren wird, so lange wird man auch den Grundsatz als konsequent anerkennen müssen. Bisher hat der Absolutismus seinen Vortheil daraus gezogen; es kann eine Zeit kommen, wo das konstitutionelle Prinzip darauf zurückkommen, und eben so folgerecht ein Interesse daran finden wird, auch auswärts der Sieg einer gleichen Tendenz zu fördern. Einstweilen ist der Grundsatz der Nichteinmischung nichts weiter, als ein Waffenstillstand zwischen den beiden Gegensätzen, und es ist bezeichnend für die Weltlage, daß dieses Interim von den Konstitutionellen als ein Sieg betrachtet wurde. Wenden wir von diesem Standpunkt unsre Blicke auf die Hauptfrage zurück. Wenn aus der jetzigen Lage der Dinge ein Krieg hervorgeht, so wird der Kampf jener Gegensätze die durchgehende Idee, gewissermaßen die Seele des Krieges seyn. Allein die Verhältnisse sind so verwickelt, die nationalen Interessen drängen sich so

vielfach dazwischen, und durchkreuzen sich mit der allgemeinen auf eine so mißliche Weise, daß namentlich der Deutsche für seine Wahl an einem Scheideweg steht, und die öffentliche Meinung Deutschlands zwischen zwei Richtungen in Kollision kommen muß.

Noch vor sechs Monaten war die ganze Frage viel einfacher. Ein Krieg mit Frankreich konnte damals nur einen Geist darstellen: es wäre ein Krieg gegen die konstitutionelle Freiheit gewesen, und die Rückwirkungen wären für die Völker nicht ausgeblieben. Ueber den wahrscheinlichen Ausgang konnte man nicht zum Voraus im Reinen seyn, am wenigsten zu Gunsten des Absolutismus. Denn die Kriege von Söldnern gegen bewaffnete Nationen werden nicht in einem Parademarsch geendigt, wie einige bespornte Ritter glauben mochten. Eine vorher gehegte Absicht der Mächte zu einem solchen Krieg ist von vielen Seiten bezweifelt worden, und gewiß nicht mit Unrecht: denn diese unterlegte Absicht hätte zugleich eine Vermuthung der Bourbonischen Niederlage vorausgesetzt, und es ist zu glauben, daß dies nicht der Fall war. Ohne Zweifel gab es einige Kabinette, welche Karl X. den Sieg über die Charte wünschten, und eben darum eine klügere Einleitung wollten. Ohne Zweifel gab es einige, welche sich auch nach dem Ausbruch gern eingemischt hätten, wenn nur die Niederlage weniger entschieden gewesen, und Frankreich etwa in sich selber zerrissen wäre. Allein der Schlag kam zu schnell und traf zu hart; auf einen so plötzlichen und glorreichen Sieg des Volkes war man nicht gefaßt. Da that man, was die Diplomatie gewöhnlich thut, wenn sie sich für den Augenblick keinen Rath weiß, nemlich — Nichts; mit diplomatischen Worten, man beschloß zu temporisiren. Diese Zögerung machte für den Zweck der Absolutisten Alles schlimmer.

Die Völker entwickelten ihre natürliche Sympathie für die Freiheit, fast jede neue Woche wurde für dieses oder jenes Land eine „große Woche", der Geist der Zeit schritt gewappnet durch Europa, und ließ sich Waffenstillstand oder Frieden nur durch billige Zugeständnisse abkaufen. Die Revolution fing an, ihre Reise um die Welt zu machen; in der Julihitze zu Paris, war sie rasch genug, um noch in die Winterquartiere nach Warschau zu kommen. Länder, die man für geistig todt gehalten hatte, zeigten fieberhafte Bewegungen, und auch von dem Zustande Deutschlands wurde ein großer Schleier weggezogen. Jetzt konnte der Blick der Fürsten über die heuchlerischen Egoisten wegsehen, welche zwischen Fürst und Volk gestanden waren, und beide gleichsehr beeinträchtigt hatten. Die Wirkung war verschieden. Wo die Regierung dem Volke die Hand bot, da trat eine jubelnde Verständigung und Innigkeit ein, und ein festes Band zwischen beiden gab Sicherheit für die Wechselfälle der Zukunft. Wo man aber das neue Licht hüten und verdecken wollte, da brannte ein ungeduldiges Feuer unter der Asche fort, und ließ früher oder später einen um so gefährlichern Ausbruch fürchten. Die Minister der Partei „Rückwärts" wußten sich nicht zu rathen; sie benahmen sich wie ein Schlafwandler, der sich beim Erwachen auf dem Giebel eines Daches findet, und schwindelnd einen Abgrund unter sich sieht.

Ein Krieg gegen die französische Freiheit hätte früher, hätte gleich im Anfang beginnen müssen, um einige Hoffnung des Erfolgs zu gewähren. Jetzt war auf der einen Seite Italien und Spanien, auf der andern das kriegerische Polen zu hüten; außerdem machte die Cholera eine Diversion, und verrieth starke Absichten, die stehenden Heere im Zwangswege zu vermindern. Man fing an, die feindselige

Stimmung gegen das neue Frankreich, oder vielmehr gegen das neue Europa, soviel als möglich zu verdecken. Selbst in Deutschland ließ der Bundestag den Herzog von Braunschweig fallen, und erkannte die feierliche Handlung der Volksgerechtigkeit an, welche einen mißrathenen Prinzen von dem entweihten Thron verjagt hatte. Zu gleicher Zeit aber wurde die Bundescensur verstärkt, und gleichsam auf den Kriegsfuß gesetzt; — als wenn nicht eben in Braunschweig, in Hessen, in Sachsen die strengste Censur bestanden, als wenn sie nicht eben da ihre Unwirksamkeit und Schädlichkeit bewährt hätte. Diese Schwankungen zeigten deutlich, daß der Bundeskörper an einem doppelten Herzschlag litt. Man sah nur zu wohl, daß auch in Deutschland der Buchstabe und Geist des Wiener Congresses etwas bei Seite geschoben war; man glaubte, es ignoriren und vertuschen zu müssen, um nicht selbst die verletzte Autorität einzugestehen. Man fürchtete, sich noch mehr zu gefährden, wenn man das bereits Gefallene an dem Gebäude wieder flicken wollte; zu gleicher Zeit aber suchte man neue Widerlagen anzubauen.

Unterdessen schien unter dem ganzen Welttheil ein unterirdisches Feuer hinzulaufen; hie und da gab es einen vulkanischen Ausbruch, welcher Mißbräuche auszuwerfen suchte. Die alte Mythe hätte vielleicht gesagt, es liege ein Riese unter dem Vulkan, und werfe sich Steine vom Herzen. Das Feuer glühte fort, und die Wiener Satzungen vergingen, wie eine Zwangsschöpfung in der Freiheit, wie in der Frühlingssonne ein Schneemann von Kinderhand.

Manche Stimmen suchten eine solche Deutung der Verhältnisse abzuläugnen. Hatte man doch Ludwig Philipp, und mit ihm die neue Freiheit, wenigstens für Frankreich, anerkannt! Wohl, aber man erkannte den Bürgerkönig nur darum an, weil die Zeit drängte, und fataler Weise zwischen zwei

Uebeln zu wählen war. Man sah im Hintergrund das Gespenst einer Republik, und zitterte, die Todten aufzuwecken. Es ist klar, daß in jener Anerkennung ein Hinterhalt lag; der Starke zwar beherrschte sich, und gab keine Blöße; allein ein Herzog von Modena setzte sich auf das Pferd des Ritters von der traurigen Gestalt, und das in Ohnmacht liegende Spanien hatte einige Visionen von absolutistischen Siegen. Eine Schwäche, welche sich auf die Schulter eines Riesen setzt, wird am ersten vorlaut; es ist die Fabel von Esel und Hase, welche mit dem Löwen auf die Jagd gehen wollen.

Als die Verhältnisse noch in dieser Lage waren, konnte das constitutionelle Süddeutschland nicht im Zweifel über seine Mitberührung seyn. Man fragte sich, was die Nation thun würde, wenn die beiden europäischen Gegensätze in einen Riesenkampf treten sollten? Die Antwort mochte ziemlich allgemein folgende seyn. Wenn Deutschland ein großer, fest vereinigter Staat wäre, so müßte es ohne Zweifel die feindlichen Interessen auseinander halten; es würde sich wohl hüten, im Fall eines Krieges den Boden für die Schlachtfelder, die Nahrung für die Heere, und am Ende den Theilungsstoff für die sogenannten Entschädigungen herzugeben. Jahrhunderte lang haben wir zu unsrer Schande diese Rolle gespielt, und so ist das breite Fundament unsers öffentlichen Unglücks gelegt worden. Wenn nun vollends der Krieg, welcher auf unsere Kosten hereinzubrechen drohte, ein Kreuzzug gegen die Freiheit war, sollte Deutschland unter dem Panier des Absolutismus ziehen wollen? Die Stimme des Volkes erklärte sich dagegen. Ueberdem mußte der Handel, das Gewerbe, und überhaupt jedes Besitzthum den Frieden wünschen, welcher mit der Erhaltung und dem Genuß verbündet ist. Da stellte man einen neuen Gedanken auf, welcher darauf

abzielte, sich auch den Franzosen eben so wenig in die Hände zu geben, als den Mächten des Stillstands. Dieser Gedanke war die Erklärung einer bewaffneten Neutralität von Seiten des constitutionellen Deutschlands. Der Gedanke war neu, denn die Verhältnisse waren neu. Die Regierungen erklärt constitutionell, Vertrauen zwischen Fürst und Volk: warum sollte man eine Volksbewaffnung scheuen, um sich selbständig zu erhalten, und kräftig gegen außen aufzutreten? Die Vorgänge in der Schweiz hatten den Eidgenossen innere Kraft gegeben; eine feste Vereinigung der constitutionellen Deutschen, der Schweiz die Hand reichend, eine Volksbewaffnung, welche über 9 Millionen Einwohner verfügen konnte, war stark genug, um Achtung zu gebieten. Die Fluthen des Krieges mochten sich ein anderes Bett wählen, und dort austoben. Das ist nicht nur das Interesse der Völker, es ist auch das der Fürsten. Die frühere Erfahrung bot einen Spiegel für die Zukunft, welche zu vermeiden war. Zwei große feindliche Gewalten sollten auf Leben und Tod mit einander ringen; auf welche Seite der Sieg fallen mochte, er drohte mit Erneuerung einer Diktatur; die deutschen Fürsten, welche die Lebenskraft ihrer Länder zu dem Kampfe hergaben, wären bei der Entscheidung nicht viel um ihre Meinung befragt worden. Schon ist in dem 19. Jahrhundert mehr als ein Friedensschluß gemacht worden, bei dem sie, obgleich Verbündete des Krieges, keine Stimme abzugeben hatten. Früher mußten sie sich wohl oder übel in diese Stellung finden, sie hatten nicht weiter zu wählen. Jetzt aber sind diese Staaten constitutionell, die Fürsten können sich den Völkern in die Arme werfen, und die Völker von Gemeingeist belebt, mit lebendiger Kraft durchdrungen, werden bereit seyn, für ihre wahren Interessen auch das Schlachtfeld zu betreten. So von einer eisernen Mauer umschlossen, konnte Süddeutschland sich selb-

ständig erhalten, dem Einen wie dem Andern mit Anschliessung an die Gegenpartei drohen, und dabei ruhig den Erfolg oder die Zeit zum Handeln erwarten.

So lagen die Verhältnisse — so liegen sie nicht mehr. Während die Mächte der Stabilität zwischen Besorgniß und Siegestraum, zwischen Friedensversicherung und Rüstung mitten innestanden, war das neue Frankreich nicht müßig geblieben. Die Richtung gegen außen sollte die innre Ruhe befestigen; der Krieg ward nicht nur in Zeughäusern und Festungen vorbereitet, sondern auch in den Gemüthern, und die Haltung ward täglich kriegerischer. Jetzt fing man an, es nicht für unmöglich zu halten, daß der Angriff von der französischen Seite käme. Rußland, das stärkste und entschiedenste Glied in der erwarteten Koalition, war durch den Aufstand in Polen in Schach gehalten. Ein kriegerisches Volk hatte sich erhoben wie ein Mann, und dem ungeschlachten nordischen Riesen kühn den Handschuh hingeworfen. Dem Riesen wollte fast der Verstand stille stehen: er äußerte eine tölpelhafte Wuth und stieß furchtbare Prahlereien aus.

Die Stimme Polens fand ein Echo in Europa. Dieser ritterliche Muth, dieser glühende Gemeingeist, diese opfernde Hingebung für das Vaterland mußte die Theilnahme aller Edeln aufregen. Das klarste Recht sprach für Polen. Seit einem Jahrhundert der Spielball fremder Politik, das Opfer der unerhörtesten Treulosigkeit, noch zuletzt von zwei Kaisern betrogen, auf das Schmerzlichste geviertheilt. — Dennoch hatte die patriotische Nation niemals den Gedanken an ein großes Vaterland ersterben lassen. Hier steht ein neuer und ein großartiger Beweis, daß eine volksthümlich gewordene Idee durch keine äußere Gewalt mehr vertilgt werden kann. Es wird ein Polen geben, so lange es in dem Geist

der Nation lebt; so wie es ein Deutschland geben wird, so lange der Deutsche ein Vaterland im Herzen trägt.

Es sprach noch mehr für das Beginnen Polens, als das Recht, welches leider in dem Wörterbuch der Diplomatie keine Stelle hat — es sprach für die Polen eine gesunde Politik. Sie waren nicht nur die ersten Opfer einer sich bildenden Dictatur der großen Mächte, sie waren auch die Opfer eines unseligen Fehlers in der politischen Rechenkunst. Man hatte dem nordischen Riesen nicht nur erlaubt, man hatte ihm sogar Vorschub gethan, den Fuß nach Mitteleuropa einzusetzen; man hatte ihm in selbstsüchtiger Blindheit einen Standpunkt gegeben, von welchem er einmal einen großen Schritt machen könnte! Ein großes und streitbares Polen, welches die feindseligen Größen auseinander hielte, ist so wichtig, als bei gutverstandener Politik ein großes, festvereinigtes Deutschland wäre. Namentlich würde Preußen einen natürlichen Verbündeten an Polen haben, einen Verbündeten, der ihm die Selbständigkeit ließe; einen Verbündeten, der nicht Preußen blos nachschleppte, sondern sich an dasselbe anschlösse. So würden dann die kriegslustigen Vergrößerungsmächte auseinandergehalten.

Darum haben die Polen so viel Mitgefühl in Deutschland gefunden, Mitgefühl bei den verschiedensten Parteien. Die Sache läßt sich nicht läugnen. Unsre censirten Blätter sind bekanntlich schlechte Organe der öffentlichen Meinung: man wird sich nicht wundern, wenn sie von polnischen Rebellen und der gesegneten Herrschaft der Russen sprechen. Allein gegen die Polen ist nicht nur das natürliche, niemals verjährende Recht, es ist auch das geschriebene und beschworene Recht gegen sie gebrochen worden. Wenn die Polen Rebellen sind, so waren die deutschen Freiheitskriege gegen Napoleon eine verruchte Empörung, und anstatt die Feier

des 18. Octobers blos zu ignoriren, können wir an diesem Tage ein Bußfest anstellen und Thränen der legitimen Reue weinen. Oder ist der Abfall von dem Bunde Napoleons anders, als aus dem natürlichen und ewigen Rechte der Völker zu rechtfertigen? — Darum ist es auch äußerst inkonsequent, wenn man Polen gewisse materielle Vortheile vorrechnen will, welche es von Rußland empfangen haben soll. Es hat sie von dem Frieden, von der Anwendung seiner Volkskräfte, aus seinen eignen Staatsmitteln erhalten. Hätte es sie aber auch, wie es nicht ist, von russischer Großmuth als unverdientes Geschenk erhalten: kann jemals ein materielles Interesse ein geistiges ersticken? kann man über einige Vortheilchen das Vaterland vergessen? — Und wenn nicht das Nationalgefühl hoch über allem Andern stehen muß, wären wir nicht heutigen Tages gezwungen, unsre deutschen Rheinlande den Franzosen zuzusprechen?

Das Schicksal Polens ist vielleicht entschieden, bis diese Blätter im Druck erscheinen. Die alltägliche Wahrscheinlichkeit ist nicht für den Sieg der polnischen Sache: allein der Fall ist doch noch zweifelhaft, doch noch nicht zum Voraus entschieden. Die Weltgeschichte selbst ehrt das Geistige im Menschen, und zeigt uns, daß moralische Kraft über materielle siegen kann. Die ungeheuern Hülfsmittel Rußlands sind nur in der Einbildung eine Einheit. Eine so weitläufige Gränze, welche nicht entblößt werden kann; so viele barbarische, durch Zwang unterworfene Volksstämme, welche man nicht sich selbst überlassen darf; die lauernde Rachsucht der Türken und Perser; vielleicht die Bemühungen französischer Politik in Stockholm; die Stimmung von Litthauen und Volhynien; dieses Alles sind Hindernisse, welche sich nach den Umständen geltend machen können, Hindernisse, welche schon durch die nothwendige Verwahrung dagegen

Streitkräfte in Anspruch nehmen und dem polnischen Kampfe entziehen. Der erste Ausschlag wird entscheiden. Wenn das Glück sich von einer ritterlichen Bewerbung bestechen ließe, wenn das Unwahrscheinliche geschähe, wie es zuweilen schon geschehen ist, wenn die Polen den ersten Feldzug aushalten: dann wird es nicht an Verbündeten fehlen. Die Hoffnung ist also nicht ganz ohne Grundlage, die polnische Armee ist noch kein verlorner Posten, die polnische Nation noch kein Todtenopfer. —

Als diese Ansichten zum erstenmal hingeworfen wurden, da schien Italien noch zu schlummern. Was heute geschrieben wird, kann morgen alt seyn: so schnell drängen sich die Ereignisse. Aber die Absicht des Ganzen wird durch den italienischen Aufstand nicht wesentlich verändert. Jede neue Bewegung ist für die Machthaber der Stabilität ein Stachel mehr zum Widerstand; aber jede neue Niederlage ist auch ein Zügel weiter für ihre Kampflust. Der Krieg kann dadurch befördert, er kann dadurch eben so gut verhindert werden; wer will es voraussagen? Die italienische Revolution ist erst im Werden, wir sehen Nichts, als die Geburtswehen; nur die Feen können einem Kind schon in der Wiege die Zukunft ansehen. Indeß ist Italien nicht so innerlich kräftig, als es seyn könnte, die gebildeten Stände sind nicht zahlreich; das Volk ist fast durchaus Pöbel, unter dem Geisteszwang des Priesters, und einer Kirchenlehre, welche ihm erlaubt, sich im irdischen Schlamme zu wälzen, wenn er nur opfert, beichtet und vor Allem — nicht denkt. Unter der Masse darf man entweder gar keine, oder doch keine ausdauernde und aufopfernde Empfänglichkeit für ideale Interessen suchen. Oesterreich ist nahe und mächtig; die Erinnerung an jenen frühern „Spaziergang nach Neapel“ wirkt noch auf beiden Seiten. Es fragt sich, ob Frankreich für den Grund-

satz der Nichteinmischung geradezu ins Feuer gehen wird, wenn nicht in Italien selbst auf eine kräftige Unterstützung zu zählen ist. Nach allen diesen Umständen würden die italienischen Patrioten wohl nichts Besseres thun können, als die Krone Italiens mit der Constitution der Kortes dem Könige von Neapel anzubieten. Doch genug — die italienischen Angelegenheiten liegen noch im Ei, lassen wir sie erst vollends ausschlüpfen.

In Polen und in Italien liegen die Würfel eines europäischen Krieges; mit einer Entscheidung in diesen Ländern wird zugleich der Saame zu einer europäischen gelegt. Wenn der Absolutismus siegt, so ist eine Revolution unterlegen; dem Siegeseindruck der übrigen auf die Völker ist ein geistiges Gegengewicht gegeben. Dann wird der verhaltene Groll hervorbrechen, und das einmal entblößte Schwert nur schwer in die Scheide zurückkehren. Die Kriegsfurie ist dann wie ein reißendes Thier, das Blut gekostet hat. Man wird von der Weichsel oder der Tiber den Sieg an die Seine tragen wollen. Siegen aber die deutschen Mächte gegen Frankreich, so ist die Freiheit überhaupt dahin, und Deutschland auf jeden Fall eine Beute. Diese Aussicht ist nicht tröstlich.

Wenn in Polen und Italien die Freiheit siegt, wenn die Stabilität einen Kampf aufgeben muß, den sie nur unter dem eisernen Druck der Nothwendigkeit aufgeben wird — dann ist Frankreich die überwiegende Macht, und wir dürfen nicht glauben, daß es sein Uebergewicht ruhig und unbesehen in die Tasche stecken werde. Laßt dann einen französischen Angriffskrieg erscheinen und siegen, was wird die Folge seyn? Die Geißel des Krieges, mit dem ganzen Heer aller Kriegsplagen, wird auf das arme Deutschland fallen; ob die deutsche Freiheit bei dem Sieg Frankreichs gewinnen werde, das ist noch zweifelhaft; daß die deutsche Nationalität verlieren, und ihr Gebiet von

neuem geschmälert sehen wird, das ist gewiß. Der Gedanke an ein Deutschand wird noch weniger werden, als er schon ist, und von neuem wird eine Reihe selbständiger, aber unbedeutender Mächte entstehen. Der alte Rhein wird ein französischer Strom werden, und der Deutsche, welcher sich mit bittern Gefühlen aus der Gegenwart flüchtet, kann dann in der Geschichte, kann in einer längst verlornen Zeit nach seiner Nation suchen, welche einst eine große war. Diese Aussicht ist auch nicht einladend.

Es ist wahr, beide Bilder sind Extreme. Aber wie steht Deutschland zwischen diesen Extremen? Zerrissen in geistiger und körperlicher Hinsicht, ohne Haltpunkt für nationalen Geist, ohne Richtung für die schlummernden Kräfte, getheilt in politischer Farbe, getheilt in seinen Ansichten und selbst in seinen Wünschen. Gegenüber steht das verjüngte Frankreich, im Bewußtseyn innerer Kraft, ebenfalls in verschiedenen Parteien, aber in nationaler Einheit. Wir wollen beide Seiten näher betrachten.

Es kann zweifelhaft scheinen, ob die französische Nation den Krieg oder den Frieden will, aber ob sie eine Vergrößerung Frankreichs will, das scheint wohl nicht zweifelhaft. Man muß es den Franzosen lassen, daß sie bei aller Theilung in politischen Parteien dennoch einen vorherrschenden Gemeingeist im Gegensatz des Vaterlandes gegen außen besitzen. Darum wird es auch jeder politischen Schattirung so leicht mit ihren Ansichten einen Krieg in Verbindung zu setzen, den die Eitelkeit zum voraus als einen erobernden betrachtet. Man hat gesagt, die Regierung könne einen Krieg wünschen, um die aufgeregten Gemüther zu beschäftigen, den Einfluß der Republikaner bei Seite zu schieben, und den Strom belebter Kräfte nach außen abzuleiten. Die Expedition nach Spanien hat bereits einen solchen Abfluß gegeben, und

es scheint fast, daß man sie von Anfang gern dazu benützte. Indessen gilt doch die Regierung für friedliebend, der Handel und das Gewerbe, die vielverzweigte Industrie, der Staatscredit und das Papierwesen legen ihr Gewicht in die Wagschaale des Friedens. Warum ist denn die kriegerische Sprache so populär in Frankreich? Das Interesse der Freiheit ist es nicht. Frankreich hätte in seinem Innern wahrhaftig genug zu thun, um die neugewonnenen Grundsätze in Saft und Leben einzuführen, das vorerst nur in großen und allgemeinen Umrissen gezogene Freiheitsbild in die einzelnen Verhältnisse einzutragen, und die Früchte zu kosten, welche aus der blutrothen Blüthe reifen sollen. Sind die Lehren der Vergangenheit schon vergessen? Vergessen, daß der Krieg die Freiheit nicht fördern, sondern sie aufhalten, wohl gar rückwärts drängen kann? Vergessen, daß der Krieg schon einmal dem Soldaten allein die Bürgerrechte gegeben, vergessen, daß der Krieg einen populären Dictator auf den Thron gesetzt, und einen unpopulären Despoten aus ihm gemacht hat? Will man die lange Schule von der Pöbelherrschaft bis zur Kaisertyrannei noch einmal durchmachen?

Wir können nicht begreifen, wie die politischen Parteien sich in diese Widersprüche theilen können. Ja, der Krieg wird die Bewegung bringen, welche euer Feldgeschrei ist; allein die Bewegung könnte rückwärts gehen. Die Geschichte spricht zu laut. Griechenland war unterjocht, als seine siegreichen Waffen in Asien glänzten; die Römer waren Sclaven, als ihre Kaiser ein Weltreich beherrschten; die alten deutschen Stämme verloren ihre Freiheit, als sie sich erobernd über Europa ergossen hatten. Und während Napoleon die dreifarbige Fahne mit Ruhmesflitter bedeckte: da war Frankreich Nichts, die Armee war die Nation, und der Glanz der Uniformen im Ausland bedeckte kümmerlich die innere Schande,

Die Trophäen hatten die Freiheit unsichtbar gemacht, die triumphirenden Fahnen waren ihr Leichentuch.

Nein, nicht die Freiheit verlangt den Krieg. Wenn die Napoleonisten darauf dringen, so muß man bedenken, daß sie großentheils nur darum liberal wurden, weil die Bourbonen auf der Gegenseite standen. Auch der wahre Vortheil Frankreichs verlangt den Krieg nicht. Die neue Zeit hat genugsam gelehrt, daß die Kraft der Staaten eine innere seyn muß, und so ist das neue Frankreich stärker, als das alte Napoleons. Was könnte eine eroberte deutsche Provinz zu Frankreichs Größe hinzuthun? Deutschland ist zu weit ausgebildet in nationaler Literatur, seine Sprache ist zu sehr ein volksthümlicher Schatz geworden, als daß man von neuem deutsche Provinzen, wie früher, französiren und welsch machen könnte. Das Volksleben, die Sitte, der Charakter, die nationale Erinnerung wird deutsch bleiben. So würde eine gewonnene Rheinprovinz die französischen Staatskräfte nicht wahrhaft vergrößern; ein Volksstamm, an den fremden Baum angeschmiegt, würde doch nur an der Rinde haften, nicht verwachsen, nicht das Mark bereichern — ein zufälliger Ansatz von außen, der über Nacht wieder losgerissen werden kann. Laßt eine andre Zeit kommen und ein festvereinigtes Deutschland aufstehen, so werden die getrennten Brüder den Zug der Natur fühlen, und das alte deutsche Blut in Wallung kommen. Auch der Boden, ein paar Quadratmeilen mehr, eine Nummer weiter in der Tabelle der Seelenzahl, ein Posten weiter in der Liste der Einkünfte — das Alles kann Frankreich nicht wahrhaft stärker machen. Der Rhein ist vollends keine scheidende Gränze, sondern eher eine bequeme Verbindung.

Alles dieses ist verständlich und drängt sich von selbst auf, wenn nicht eine Leidenschaft das glühende Auge dunkel mach-

Es ist klar, weder der Vortheil Frankreichs, noch das Interesse der Freiheit verlangt einen Krieg: es ist nichts, als die alte Sehnsucht nach der Rheingränze. Das ist der springende Punkt, welcher früher oder später ins Spiel kommen wird. Von den Jahren 14 und 15 ist den Franzosen das Gefühl einer Demüthigung zurückgeblieben, auch die Großmuth läßt einen Stachel zurück: jetzt will man die Scharte auswetzen. Daß die Bourbonen von außen eingesetzt waren, das war ihr größter Fehler; an ihren Sturz mußte sich nach natürlichen Gesetzen jene Gedankenverbindung anknüpfen. Darum reichen sich so verschiedene Parteien dazu die Hand, sie sind nur über den besten Weg zum Ziele nicht ganz einig. Das Heer will nicht blos aus Handwerkslust den Krieg, es hat die dreifarbige Fahne als eine Reliquie alter Soldatenzeit, als ein Unterpfand neuer Eroberungen angenommen. Die Liberalen aber wollen nicht die deutsche Freiheit ausbreiten, sondern die französische Freiheit, d. h. die französische Herrschaft. Nun trommeln die öffentlichen Blätter zum Aufbruch, die heiße Jugend ruft zu den Waffen, die Redner schleudern ihre fein zugespitzten Phrasen, wie Lanzen, und dieser ganze Lärm findet ein Echo in einer leicht entzündlichen Nation, welche mehr als einmal ihre Begeisterung an einen bloßen Namen gehängt hat. Hört ihr das Echo nicht? Nun, wenn es noch schlummert, so wird es nur zu bald aufwachen. Ein Zweikämpfer, der einmal den Degen gezogen, will nichts mehr von Versöhnung hören; ein Mädchen, dem die Tanzmusik in die Ohren rauscht und in den Füßen zuckt, will den Walzer nicht mehr verschieben; ein Schütze, der einmal gezielt hat, wird den Schuß nicht mehr sparen wollen. Nun, die Kriegsrüstungen sind gemacht, die Waffen geschliffen, an den Kriegsgedanken hat man sich gewöhnt, er ist alltäglich und gangbar, die Festungen sind in Stand gesetzt, es ist Alles

bereit, ein Fünkchen kann das Lauffeuer anzünden: glaubt ihr, man werde den gespannten Hahn in Ruhe setzen, den Kanonen die Ladung ausziehen, das Kriegslager zu einem bloßen Lustlager machen, und die ganze aufgeloderte Kriegspoesie in Prosa zurück übersetzen? Die Berechnung möchte täuschen. Der Schlag ist im Fallen begriffen, er wird nicht in die Luft gehen; es kostet mehr Mühe den geschwungenen Arm zurückzuziehen, als der Wucht des Schwerdtes folgen zu lassen. Das ist für Deutschland der Anblick der französischen Verhältnisse. Mag es sich zwischen Europa und Frankreich um die Freiheit handeln: zwischen Deutschland und Frankreich handelt es sich um die Rheingränze. Die deutsche Presse ist durch Bundestagsbeschluß zum Schweigen verurtheilt, die französische läßt in den Zeitungen ihre Minen springen. Hier muß ein freies Wort an der Zeit seyn, und wenn es nicht mit dem hohen Geist ertönt, mit welchem man vor einer Nation sprechen soll, so mag man nachsehen, daß es mit dem rechten vaterländischen Herzen gesprochen wird, und ein volksthümliches Feuer als Berechtigung gelten lassen. Das Ganze ist in schnellen Zügen hingeworfen, nicht verarbeitet und nicht gefeilt, aber warm und tief gefühlt.

Frankreich ist in der Hauptsache einig — Deutschland betrachtet den Krieg nur zu sehr getheilt. Wir sehen eine Menge scharf getrennter Parteien, und wenn es einigermaßen die Spaltung vermindert, daß einige derselben blos **Ansichten haben, aber nicht einen Willen dazu, daß man das Leben und den Gedanken als zwei Dinge betrachtet, welche sich im Entferntesten nichts angehen — wenn dies die Zerrissenheit weniger wahrhaft macht, so ist es auf der andern Seite auch kein Beweis von der Kraft, welche so sehr Noth thäte. Eine Beleuchtung dieser Parteien ist gerade an der Zeit: es gibt gar viele Leute, denen es Noth wäre, unsern**

Digitized by Google

innern Zustand zu kennen. Die Regierungen sollten wünschen, zu wissen, wie die Stimmung in ihrem Gebiete ist, aber wer soll es ihnen sagen? ein Kammerherr, ein aristokratischer Minister, eine censirte Zeitung? Wißt ihr auch, ihr weisen Herren, daß ihr euch mit Einführung der Censur eine Binde um die Augen gelegt habt? Die deutschen Revolutionen haben euch einmal enttäuscht; da jeder andre Weg zum Sprechen verschlossen war, sprach die Gewalt der Masse; ahnt ihr nicht, daß ein Krieg mit Frankreich euch zum zweitenmal enttäuschen könnte?

Auch Frankreich brauchte einen Zuruf über unsre Verhältnisse. Die deutschen Blätter sollten die Sprache ihres Volkes führen und die Sache ihrer Nation verfechten: allein es können Beweise beigebracht werden, daß die Censur solche Artikel streicht. Keine freie Stimme erhebt sich gegen die französischen Ansprüche auf die Rheingränze. Heißt das nicht den Nationalgeist ersticken, welcher allein der Form des Bundes ein Leben einhauchen könnte? Und während dem lesen wir täglich in censirten deutschen Blättern die Uebersetzung der französischen Ansprüche. Ja, die französischen Blätter könnten Etwas lernen aus freien deutschen Zeitungen, so wie sie aus den englischen lernen, und daraus Aufschlüsse über die Stimmung Englands schöpfen. Die Franzosen sind nicht sehr stark in der fremden Geographie, sie sind eben so wenig über den Charakter eines fremden Volkslebens im Klaren. Dies zeigt ihre Sprache. Wenn sie den Krieg abhandeln, so drohen sie dem Absolutismus und nehmen den Schein an, im Interesse aller Völker das Wort zu führen. Sie wollen die drei Farben zu dem allgemeinen Panier der Freiheit machen, die Nationen sollen sich brüderlich die Hände reichen, es soll nur ein Interesse gelten. Vielleicht ist dies Alles geeignet, einige Kabinette einzuschüch-

tern: aber sollen wir nicht hinter diesen schönen Wörten den Schalk erblicken? Zu Italien und Spanien kann Frankreich auf diese Weise sprechen: es will nichts von ihnen. Zu Deutschland aber kann es nicht so sprechen, wenn wir anders den Rhein unser nennen wollen, wenn wir nicht von neuem einen Nationalverlust und eine Nationalschande unterschreiben wollen.

Von Frankreich sagen diese Blätter, daß ein Angriff alle Parteien vereinigen, und die Nation in Waffen an die Grenze rufen werde. Zu Ehren Frankreichs ist diese Sprache Wahrheit. Kann man von Deutschland dasselbe sagen? — Wir glauben nicht: die französische Partei ist stark, und das System der Mächte selbst, die Haltung des Bundestags hat sie stark gemacht. Die Zeit hat vernehmlich gesprochen, alle gebildete Völker verlangen die constitutionelle Freiheit, die Herrschaft des Gesetzes über Alle, die Entfernung der Standesvorrechte. Nun aber kommt seit Jahren diese Freiheit nur im französischen Gewand zu uns, der Bundestag läßt sie nicht in deutschem erscheinen, und so sind französische Blätter oder Uebersetzungen daraus die hauptsächlichste Nahrung der öffentlichen Meinung. Und man wundert sich noch, daß die französische Presse einen so wirksamen Einfluß gewonnen hat? Ja, es gibt Viele, welche den Einzug der Franzosen wünschen, und sich unzweifelhaft an sie anschließen würden. Wir glauben, daß diese Französischgesinnten in einer bittern Täuschung befangen sind. Die Franzosen sind als Republikaner zu uns gekommen, es war ihr natürliches Interesse, sich in Deutschland eine große Vormauer der Freiheit zu schaffen. Haben sie das gethan? o nein! sie kamen als Feinde, sie lebten von unsern Staatskräften, sie bereicherten sich von unserm Gut, sie schalteten als Herren auf unserm Boden. Selbst der Nationalconvent hatte klar genug nur eine französische

Freiheit vor Augen; die Besorgniß vor einem großen und kräftigen Deutschland hat immer die französische Politik geleitet. Warum soll es jetzt anders seyn? Die Freiheit kann nicht von außen kommen, eine geschenkte Freiheit ist keine Freiheit. Die Griechen jubelten, als ein römischer Feldherr auf den olympischen Spielen die griechische Freiheit ausrufen ließ: wir lächeln über sie; wollen wir ihnen gleichen? Frankreich wird sich mit jeder noch so absolutistischen Macht verbinden, wenn sie ihm nur die Rheingränze zukommen läßt; es wird leichthin dafür die Erlaubniß geben, sich auf andere Art von Deutschland zu entschädigen.

Wir haben eine zweite französische Partei in Deutschland, welche wir die militärische nennen wollen. Sie nährt sich von napoleonichen Erinnerungen, von den Zeiten, wo unsre Truppen den Ruhm der französischen Waffen theilten, und von mancher Waffenthat die Glorie vorzugsweise oder allein verdienten. Auch diese Partei ist durch die schlechtberechnete Haltung der deutschen Mächte verstärkt worden. Diese Tapfern wollen die Zeit wieder haben, wo die Orden auf dem Schlachtfeld erworben wurden, nicht in einem Vorzimmer, nicht auf einer Heerschau, nicht auf einer Kurierreise; die Zeit, wo das Verdienst eine Laufbahn öffnete, nicht der Adel; die Zeit, wo die Tapferkeit, auch in der Uniform eines Gemeinen, das höchste Ziel der Beförderung in ihrem Bereich sah. Sie sind immer noch gewöhnt, den Sieg in der Idee an den Namen Frankreichs zu knüpfen.

Darin gleicht ihnen die dritte Partei, diese ist französisch gesinnt, weil sie kein deutsches Vaterland kennt; sie lebt und webt in den Interessen einzelner Staaten, in den Gefühlen der Kleinländerei, welche an Lächerlichkeit der Kleinstädterei Nichts nachgibt. O es ist etwas Großartiges um einen Hohenzollern-Hechingischen Patriotismus, oder um einen Reuß-

Greitz-Schleizischen! Diese Leute, welche ihr heißgeliebtes Vaterland in Sedez, Duodez, oder höchstens in klein Oktav im Herzen tragen, berechnen nur den nächsten Vortheil der Heimath. Nun, und diese ist bloßgestellt; ein paar Märsche reichen hin, eine französische Invasion in das Herz der Vaterländer zu bringen. In dem Bunde mit Frankreich, d. h. in einer gehorchenden Anschließung, glänzt ihnen die nächste Rettung, und zugleich ein Antheil an dem gehofften Sieg. Brauchen wir noch zu sagen, daß auch hier von Seiten der Herrschenden Alles geflissentlich angelegt schien, eine solche Ansicht zu entwickeln und zu erhalten? —

Unter die Feinde der Franzosen gehören im ersten Rang die Feinde der Freiheit, die Jesuiten, die Aristokraten, die Höflinge, kurz alle Volksfeinde, alle diejenigen, welche glauben, daß die Nationen nur darum auf der Welt seyen, um ein paar hochgeborne Ingnoranten durch Vorrechte zu ehren, und mit ihrem Schweiße ein paar Faullenzer zu mästen. Diese Partei ist gottlob im Abnehmen und der letzte Verstand macht Anstalt, aus ihren Reihen zu desertiren. Als Reserve paradirt eine Legion von Solchen, welche eigentlich gar keine Meinung haben, Schwachköpfe, die sich an die hohen Kasten anschließen, wie ein Bettelvogt an den Amtmann, ehrlose Menschen, welche stolz darauf sind, obgleich ebenfalls gehunzt von oben herab, doch ein kleines Ende der regierenden Kette in Händen zu haben. Weiter erscheinen hier Soldaten von altem Styl, mit eingerosteten Regimentsideen, welche jetzt eben die preußische und russische Ordonnanz als ihre Mode anerkennen; Soldaten, welche einen Groll auf die Pariser haben, daß sie mit einer gut exerzirten Garde so unsäuberlich umgegangen; Soldaten, welche die allgemeine Militärehre in Schutz zu nehmen glauben, wenn sie auf den fatalen Julius schimpfen. Alle diese Leute haben bereits ausgemacht, daß die

drei großen Militärmächte am Ende ihrer Langmuth sich verbünden, alles Uebrige mit sich fortreißen, und das freie Frankreich erdrücken werden. Paris wird dann zu Asche verbrannt, und die Liberalen aufgehangen. Wenn der Kaiser von Rußland wüßte, wie hold ihm diese Herren sind! Die Kurzsichtigen! Wäre es denn das erstemal, daß eine freie Nation die Völker einer europäischen Koalition zurückschlüge, und dem Uebermuth bloßer Paradetruppen den Frieden diktirte? Sind alle Erfahrungen schon in Vergessenheit gerathen? Man denkt nur noch an die zwei letzten, an die Siege des deutschen Freiheitskampfes. Es ist sehr edelmüthig und rührend, daß man wieder daran zu denken geruht. Allein damals stritt die deutsche Nation für Deutschland, und die französische stritt für Napoleon nicht. Aus diesen Vordersätzen folgt bei einem vernünftigen Schluß auf die Zukunft das gerade Gegentheil von dem, was die deutschen Geistesverwandten der Spanier als wahrscheinliche Geburt unter dem Herzen tragen.

Alle diese Parteien, wie wir sie eben gemustert haben, wünschen einen Krieg, obgleich aus verschiedenen Gründen. Es fehlt noch eine, welche am wenigsten bekannt zu seyn scheint, welche die französischen Blätter vergessen haben und die deutschen Absolutisten aus der Rechnung lassen. Wer irgend die Zeichen der Zeit kennt, der weiß auch, daß die Deutschen, welche die Bedürfnisse der Nation begriffen haben, nach einer kräftigen Einheit des Ganzen streben. Sie wollen die Einheit Deutschlands, nicht wie jene Studenten, welche die Republik im Kopf hatten, und in acht Gauen theilten, sondern wie Männer, die das Mögliche wollen, und das Gewollte möglich machen. Sie wollen eine feste Bundesvereinigung, nicht blos der Fürsten, sondern auch der Völker, kräftig gegen außen und frei im Innern, einen Bund der Nationalität mit der Freiheit. Die Stimmen dafür werden täg-

lich zahlreicher, eine kräftige Jugend reift für eine neue öffentliche Meinung, die Geschichte und die Dichtkunst vereinigen sich, um den deutschen Herzen eine nationale Begeisterung einzuflößen. Diese Deutschen betrachten die jetzige Bundeseinrichtung als einen provisorischen Zustand ohne innere Haltung; sie wissen, daß die Nation, so oft mit den heiligsten Versprechungen getäuscht, auf friedlichem Wege wenig zu hoffen hat; sie erwarten früher oder später eine Krisis, welche ihnen über das Provisorische hinüberhilft, und diese Krisis wird ein Krieg mit Frankreich seyn. Die besoldeten Heere werden Nichts vermögen gegen das freiheitstrunkene Frankreich, man wird die Nation bewaffnen müssen, und die bewaffnete Nation wird sich nicht zum zweitenmal mit Redensarten abspeisen lassen. Man sieht, daß jede Partei auf jeden Fall der Freiheit dienen wird; ob sie sie bei der Nationalität suchen darf, das wird von dem Benehmen der deutschen Machthaber abhängen; auf der andern Seite wird das Benehmen Frankreichs nicht ohne Einfluß seyn.

So gemischt sind die Elemente der öffentlichen Stimmung in Deutschland. Auf einen Nationalhaß gegen Frankreich darf man nicht zu stark zählen; der Nationalhaß wurde an dem Haß gegen den Despotismus unter Napoleon groß gezogen; er ist an der Liebe zur französischen Freiheit geschmolzen, und die Sympathie mit der Nation, welche im Juli focht, hat das Schneidende davon abgeschliffen und geglättet. Wo finden wir nun die wahrhaft deutsche und zugleich freie Richtung? Und wenn sie da ist, wo soll sie sich anschließen? Es ist nichts für sie da. Es fehlt ein Hebel, um sie zu benützen, es mangelt an einem Stützpunkt für die geistigen Kräfte. Oestreich ist nicht deutsch, seine Richtung geht einerseits nach Italien, andrerseits der Donau nach in den Orient. Von deutscher Nationalität hat es sich entschieden abgeschlos-

sen, und als ein abendländisches China sich mit Mauern umgeben, welche den Geist abhalten sollen. Preußen will nicht deutsch seyn. Es hätte die Wahl gehabt, sich an die Spitze der geistigen Macht in Deutschland zu setzen, und die öffentliche Meinung zu repräsentiren. So wäre es stark geworden. Preußen schien eine Zeitlang diese Politik zu erkennen: auf einmal schlug es um, und erklärte sich für das Preußenthum und den Absolutismus. Die Stunde geht unwiederbringlich vorüber: es hat die Schwäche gewählt. Ohne geistige Stütze in Deutschland und in seinem Innern, ohne Naturgränze, ohne Verschmelzung seiner Völkerstämme durch konstitutionellen Geist, den Rheinpreußen, den Sachsen, den Polen mißtrauend, hat es nur eine Rolle: die abhängige Anschließung an eine wahrhaft große Macht. Es hätte einen höhern Standpunkt einnehmen können, Preußen und Deutschland hätte dabei gewonnen: aber dann hätte man freilich die Kabinetsregierung hingeben müssen. Die deutschen Völker sind politisch zu weit vorangeschritten, um ihren Anstoß von Preußen zu erwarten.

So stehen wir jetzt! wir möchten den Bundestag fragen: wo ist Deutschland? — Wir finden es nirgends in der Wirklichkeit; in den Herzen der Edeln, in den Gesängen der Dichter, in der Begeisterung der Freiheitskriege, da sind die Spuren eines Vaterlandes. Vielleicht wäre der deutsche Bund kräftiger, wenn er blos deutsche Staaten in sich faßte; die Vereinigung wäre fester und nicht blos ein nachschleppendes Anhängsel der großen Mächte. Frankreich besitzt deutsche Provinzen, Dänemark und die Niederlande ebenso; die Schweiz und Holland sind abgerissene Trümmer des deutschen Reiches; was östreichisch ist, ist nicht deutsch; was preußisch ist, ist unter den jetzigen Umständen auch nicht deutsch. Preußen würde heute die Rheinprovinzen an Frankreich abtreten und

sich mit Gewinn entschädigen lassen, wenn blos ein deutscher Nationalsinn es zurückhalten sollte.

So steht also Deutschland da, ein Staatskörper ohne Herz, zerrissen, wie das alte Polen, unter Vormundschaft der großen Mächte, dem Schicksal Polens entgegensehend. Der Krieg wird alle diese Elemente durcheinanderschütteln; was herauskommen wird, das weiß Gott. Alle Ansichten sind gemischt. Die öffentliche Presse allein hätte sie aneinander abschleifen und einen nationalen Einheitsgeist bilden können: man hat sie gefesselt. Nun sieht kein Mensch auf welcher Seite Schwäche oder Stärke ist, alle Kräfte wirken unter einem Schleier, oder vielmehr unter einer dichten Decke. Die Politiker haben keine Angabe, um daraus über die Zukunft zu urtheilen; die Kabinette haben keine Voraussetzung, um einen Schluß zu ziehen, keinen Haltpunkt, um ihren Gang darnach einzurichten. Der Krieg wird Alles enthüllen, und es ist gewiß, daß Deutschland dann einer Krisis entgegengeht.

Diese Krisis muß einmal eintreten, denn der Knoten ist nicht erst seit gestern geknüpft; so kann auch die Lösung nur durch Zufälle hinausgeschoben werden. Die Nothwendigkeit derselben, die Schwäche Deutschlands ihr gegenüber, dies Alles ist die Schöpfung des Wiener Congresses. Nicht nur die Gränze der Freiheit, auch die der Nationalität ist streitig. Seit Jahrhunderten reißt Frankreich von unsern Gränzen ab; knechtisch oder frei — es hat immer die Vergrößerung auf unsre Kosten gesucht. In der neuern Zeit, wo man über Alles denkt, hat man auch hier Prinzipien hineingebracht, und die Franzosen fingen an, das Kapitel von ihren Naturgränzen abzuhandeln. Die Frage ist einfach. Naturgränzen sind solche, welche eine feste Absonderung gewähren: ein Fluß aber ist heut zu Tage ein Bindemittel. Auch die Nationalität hat ihre Gränzen, aber die Völkerstämme haben

sich nicht immer nach Naturgränzen niedergelassen. Beide Rücksichten sprechen für Deutschland. Der Rhein ist deutsch; der Theorie nach müßten alle seine Nebenflüsse deutsch seyn, und der Gebirgszug, der ihre Quellen ausgießt, müßte die Gränze bilden. Wo haben wir diese Gränzen? nirgends, als in den Lehrbüchern der natürlichen Geographie. Nicht die Gelehrten, sondern die Waffen werden einmal über den fernern Bestand entscheiden. Es handelt sich übrigens jetzt nicht darum, alte deutsche Provinzen in Frankreich wieder zu gewinnen: sie sind nicht nur körperlich losgerissen, sie sind geistig für uns verloren. Es handelt sich vielmehr darum, nicht von neuem die Rheinlande zu verlieren, welche sich sichtbar von Deutschland abneigen. Daß es so ist, das ist ein schwerer Vorwurf für die Tendenz des deutschen Bundes.

Als die deutschen Waffen zweimal Paris eroberten, was that die Diplomatie? Anstatt zwischen den beiderseitigen Ansprüchen eine folgerichtige, natürliche und bleibende Entscheidung zu treffen, nahm sie eine halbe Maßregel und blieb schwankend in der Mitte stehen. Belgien hätte man Frankreich lassen mögen, weil es sich geistig immer dahin zählen wird. Dafür hätte man die deutschen Provinzen vollständig abreißen und zu einem mächtigen Königreich vereinigen sollen. Dann wäre hier einige Kraft gewesen. Was hat man gethan? Man hat den Franzosen zu wenig gelassen, um zufrieden zu seyn, zu viel, um die Unzufriedenheit gefahrlos zu machen. Das Elsaß ist für sie ein natürlicher Vorsprung, ein militärischer Angriffsposten, und zugleich eine beständige Anreizung gegen Deutschland.

Allein man hatte auch seine eigenen Ideen von Gleichgewicht; man suchte ein Gleichgewicht der Fürsten und der materiellen Kräfte, nicht das der geistigen und der Völker. Eine große Kette sollte dieses neue Gleichgewicht zusammen-

halten; ein Ring aus der Kette gezogen, und das Ganze droht auseinander zu fallen. Dieser ausgezogene Ring war die Herrschaft der Bourbonen. Was hat man allen diesen Angriffspunkten entgegengesetzt? Soviel als nichts. Man konnte den deutschen Nationalgeist entgegensetzen: man hat ihn auf alle Art zu unterdrücken gesucht, und so dem eignen Gebäude die beste Grundlage genommen. Anstatt geistiger Kräfte hat man die Heeresmacht dazu bestimmt, eine Heeresmacht, welche bereits im Frieden alle Kräfte aufzehrt und für einen Krieg nichts übrig läßt, als sich selbst; eine Stütze, welche in einer einzigen unglücklichen Schlacht zernichtet werden kann. So fest gesichert, wie jetzt Deutschland ist, so war es Preußen vor dem Tag bei Jena. Man konnte weiter Festungen am Rheine bauen, die Mittel waren bereits bestimmt. Sie gingen für Luftschlösser auf, und die einzige Bundesfestung, die man errichtete, war die Censur. So ist Deutschland geschwächt und verrathen worden.

Allein wir schwärmen. Man hatte ja nicht für Deutschland und nicht für die Freiheit gekämpft, sondern gegen die Revolution, für die Legitimität. Seit der französischen Revolution, welche ganz Europa umwandelte, hat immer der Fluch einer geistigen Trennung auf Deutschland geruht. Freiheit und Nationalität, die zwei großen Tendenzen der neuen Zeit, waren für uns immer auf zwei entgegengesetzten Seiten. Wir konnten die eine nicht vertheidigen, ohne die andre zu bekämpfen. So stand der Deutsche in der Wahl zwischen Freiheit und großer Nationalität; es war eine Wahl, wie zwischen der Schwester und der Geliebten. Die Schwester war eine verlorene, die Geliebte stand unter einer versagenden Vormundschaft. Als die Fürsten gegen die französische Freiheit kämpfen wollten, wagten sie nicht ihre Völker aufzurufen: da gingen die Rheinlande verloren. Napoleon machte

die Erbschaft der Revolution, und nun kämpfte auf beiden Seiten der Despotismus, hier etwas mehr, dort etwas weniger; der ganze Unterschied lag blos in dem Grade. Man kämpfte so eigentlich nicht mehr um Grundsätze, sondern um die Herrschaft. Deutschland war zerrissen, und der Ruhm des Vaterlandes auf keiner Seite. Da ging ein neuer Stern auf: Freiheit und Nationalität wurden auf einen Augenblick Verbündete. Oestreich und Rußland sprachen von deutscher Freiheit, Preußen schien seine wahre Stellung einzusehen, und stellte sich an die Spitze der deutschen Nation. Die Freiheit war wirklich zu ihren alten Feinden geflohen. Das Nationalgefühl schloß sich daran fest, und wir sahen jene glorreiche Erhebung Deutschlands, eine Begeisterung und geistige Einheit, wie sie in Jahrhunderten nicht gesehen ward, wie sie vielleicht — in solcher Ausdehnung — niemals vorhanden gewesen. Denn in den Zeiten des alten deutschen Reiches finden wir eine durchgehende geistige Trennung zwischen den deutschen Stämmen, und überdies theils keinen solchen Gemeingeist für ideale Interessen, theils die Nation blos in den bevorrechteten Ständen. Diese neue Kraft drang durch, und nun erwartete man, von so vielen Blüthen auch die Früchte reifen zu sehen. So betrachteten die Völker die europäischen Verhältnisse.

Die Fürsten betrachteten sie anders. Gegen die Freiheit selbst hatte man in den Revolutionskriegen angekämpft, nicht gegen die Mißbräuche und Verirrungen derselben. Waren ja doch die Gräuel der Revolution erst durch den Angriff der Koalition erzeugt worden! Allein die Revolution siegte. Als der Sieg einem großen Feldherrn zu viel that, und ihm nicht nur einen Lorbeerkranz, sondern eine Kaiserkrone auflegte: da wandten sich die Dinge. Man fing an in dem Emporkömmling einen Verbündeten, einen Repräsentanten der

monarchischen Grundsätze zu sehen. Die deutschen Interessen wurden aufgegeben, wie immer, und der Einzelne griff hastig nach der Vergrößerung, welche ihr geboten ward, während auf einer andern Seite das Ganze mehr und mehr verlor. Die Völker allein glaubten noch an ein Deutschland; sie suchten es bald bei dieser, bald bei jener Macht. Die Mächte aber wirkten nur für sich. Napoleon fiel; vorher hatte er das Verdienst, den Völkern zu nehmen; jetzt hatte er den häßlichen Fehler, den Fürsten nichts mehr geben zu können. Als dieser Riese sich zum Sinken neigte, und das Glück seine Fahnen im Stich ließ; da kamen die alten Gedanken wieder. Napoleon war wieder „der Sohn der Revolution"; das Monarchenthum sollte nicht von einer solchen Mutter geboren seyn. Er selbst aber betrachtete sich nicht als der Sohn der Revolution; so verlor er seinen Boden und mußte fallen.

Die Völker hatten im Namen der Freiheit gekämpft, die Kabinette machten den Frieden im Namen der Legitimität für die Gegenrevolution. Das Jahrhundert sollte umkehren und ein paar Jahrzehnte ungeschehen gemacht werden: in diesem Geiste wurden die Erfolge benützt. Zugleich wollte man sich gegen das Vorrücken der Zukunft sicherstellen. Die große Dictatur wurde errichtet, durch nichts gebunden, als durch die Grundsätze der Stabilität. Die kleinen Fürsten merkten bald, daß sie Napoleon nur mit einem andern Herrn vertauscht hatten. Sie sollten blos gegen ihre Völker stark seyn, unabhängig blos gegen ihr eigenes Land. Da suchte man nach Grundlagen einer gewissen Selbständigkeit, und in Süddeutschland wurden Verträge zwischen Fürst und Volk gemacht. Diese Verfassungen waren ein großer Akt politischer Klugheit, und es ist zu hoffen, daß man in Zukunft in diesem Selbstverständniß fortfahren werde.

Die neue Dictatur war unter die großen Mächte ver-

Digitized by Google

theilt: man mußte auch einen künftigen Bruch unter ihnen selbst unmöglich machen. Dazu wurde ein System ersehen, das Alles auf einen gewissen Stand unveränderlich machte und dafür ein Normaljahr festsetzte. Der Bund war gegen die neuen Ideen gerichtet: eine gemeinschaftliche Kraftanstrengung der Großen sollte jede Lebensäußerung der Nationen unterdrücken; die Kleinen, gegen unten beschützt, so lange es gut that, waren gegen oben völlig Preis gegeben. Dies war das neue System des Gleichgewichtes, heilig genannt, weil es sich mit dem Mantel des Friedens bedeckte. Freilich ward der Friede erhalten, allein er kostete so viel, als fast der Krieg; freilich ward die Ruhe erhalten, allein die Vermittler derselben, die Oberaufseher Europa's, waren auch dessen Herren. Mit wenig Worten: man hatte das Königthum in eine Gilde organisirt, welche für sich geschlossen war, und keine Konkurrenz duldete: dafür aber hatten die Mitglieder auch ihren gestrengen Zunftmeister.

Dieses Gebäude war auf Sand gebaut: als die Winde wehten, stürzte es zusammen. Es war vorauszusehen. Das neue Gleichgewicht hatte nur einen eingebildeten Ruhepunkt, man hatte nur mit materiellen Kräften gerechnet; die geistige Macht der öffentlichen Meinung, der Wille der Völker war nicht berücksichtigt. Jeder hatte dem Andern die Stabilität garantirt: aber Jeder war nur ein Einzelner, sobald die Nation hinter ihm zurückwich. So war dieses gerühmte Gleichgewicht nichts anders, als ein Kind, das laufen lernt und sich am eignen Röckchen festhält. Frankreich gewann durch eine dreitägige Bewegung den fehlenden Talisman: die innere Stärke, die geistige Kraft der Nation. Nun ist auf; einmal der Zauber gestört, die Geisterbanner stehen verblüfft, und Frankreich ist übermächtig.

Was ist da zu thun? Vorausgesetzt, daß wir noch Deut-

sche seyn wollen, daß es in Zukunft noch ein Deutschland geben soll, so gibt es nur ein Mittel. Wir müssen ebenfalls die geistigen Mächte zu unsern Verbündeten machen, wir müssen das gerade Gegentheil von Allem thun, was seit 1819 geschehen ist. Deutschland hat in seinen Freiheitskriegen für die Nationalität und für die Freiheit gekämpft: der Sieg hat ihm beides vorenthalten. Das besiegte Frankreich erhielt den Preis um den Deutschland gerungen hatte: eine gesetzliche Freiheit. Das triumphirende Deutschland unterschrieb die Abtretung alter Gebietstheile. Das war noch nicht genug: eine giftige Reaktion trat nun ein gegen den Geist, welcher eben den Sieg gebracht hatte. Zuerst hatte man den Nationalsinn benutzt, um die Freiheit in den Schatten zu stellen. Der Aufschwung war erhaben, wie ein französischer Historiker sehr treffend sagt, aber man machte den großen Fehler, die Freiheit anderswo, als in den Ideen von 1789 zu suchen. Nach dieser feinen Kriegslist ließ man auch die Nationalität fallen. Der Bundestag war Nichts, als eine Unterbehörde, Nichts als ein Filial der heiligen Allianz; für Deutschlands Völker ein bloßer Name, eine schwache Vereinigung und außerdem nicht einmal selbständig.

Nun können wir in den Hauptzügen noch einmal zusammenfassen, was schon im Einzelnen berührt worden ist. Die Richtung der Kabinette war zugleich gegen Freiheit und gegen Nationalität, sie machte uns schwach nach innen und nach außen. Frankreich hatte eine Contribution entrichtet, man wollte Festungen am Oberrhein bauen — sie stehen nicht einmal, wie andere Dinge, auf dem Papier. Die Bande Deutschlands waren nur durch den öffentlichen Geist geknüpft — man that Alles, ihn zu ersticken. Zu gleicher Zeit aber ließ man die lieberalen Ideen blos von Frankreich ausgehen, und gab ihm so einen äußerst wichtigen Einfluß auf

Digitized by Google

die deutschen Völker. Eine große Vereinigung Deutschlands hätte die allgemeine Wohlfahrt befördern sollen — man richtete Mauthen in zahlloser Linie auf, der Handel wurde gefesselt, die Ströme waren für uns Kanäle ohne Ausgang. Die Nachbarn verhöhnten uns mit Handelssperren, und mit den Verträgen wurde gespielt. Die Freiheitsversprechungen wurden umgangen, oder offen gebrochen. Stehende Heere zogen der Nation die letzten Kräfte aus, ohne ihm Ansehen und wahre Kraft zu geben. Die deutschen Völker hatten einen Bund ohne Einheit, Arbeiten ohne Genuß, Pflichten ohne Rechte, einen Frieden ohne Segen, und die Aussicht auf einen Krieg ohne Ruhm. So steht Deutschland dem neugebornen, jugendkräftigen Frankreich gegenüber. Kann das der wahre Vortheil deutscher Fürsten seyn?

Es gibt für sie, wie für die Nation, nur eine Rettung. Verbündet die Freiheit mit der Nationalität, und gewinnt die geistige Kraft für unser Vaterland. Die deutsche Nation will die Einheit. Holland ist ein natürliches Glied des deutschen Bundes — die Mauthen sollen fallen und der deutsche Bund nur für das Ganze Handelsverträge schließen — alle deutschen Völker sollen eine wahre constitutionelle Freiheit besitzen — nur das ganze vereinigte Deutschland habe Gesandte im Ausland — eine Nationalfarbe vereinige uns, nur eine Kokarde schmücke die Heere, nur eine Flagge wehe auf den Schiffen — gleiche Gesetze und Einrichtungen sollen die Einheit auch dem gemeinen Mann sichtbar machen — deutsche Provinzen, welche zu größern Reichen gehören, erhalten eine abgesonderte Administration — Preußen werde ganz und vollkommen deutsch — freie Ströme — Landwehren und Nationalgarden, um der Nation Kraft zu geben — Das sind alles nur Grundzüge, aber ihr wißt ja das Alles schon längst!

Freilich müßte man da den Absolutismus aufgeben und

den Bundestag anders zusammensetzen. Aber so Viel ist gewiß: ohne die Freiheit wird die Nationalität nicht gedeihen — Saget nicht, es sey unmöglich. Die vereinigten Staaten von Nordamerika haben ein festes Band unter sich, und doch sind die einzelnen Theile unabhängig. Aber wird es geschehen, weil es geschehen kann, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür? Leider nein, und so ist Deutschlands Schicksal ausgesprochen. Wenn man die Deutschen im Namen der Nationalität zu den Waffen ruft, so werden sie nirgendwo eine sehen, und sich erinnern, daß man eben ihre Nationalität schon zweimal verrathen hat. Was man ihnen unter dem Namen der Freiheit geboten hat, das steht auch noch im Angedenken. Auf der andern Seite wird Frankreich die Freiheit repräsentiren. Hier wird eine bestimmte Richtung für den Geist der Völker seyn, hier wird sich dem Anschluß ein bestimmter Mittelpunkt bieten. Das deutsche Volk kann sich passiv verhalten, es kann sich an die Freiheit anschließen, es kann für die Nationalität Bedingungen machen — von den deutschen Machthabern, wie von den französischen wird es abhängen, wem die Nation gewonnen seyn wird.

Es kommt wenig darauf an, ob die Krisis durch Zufälle in etwas hinausgeschoben wird. Früher oder später — die jetzige Generation wird aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach einen solchen Entscheidungskampf sehen. Deutschland wird dabei gespalten seyn, wie denn diese Blätter selbst nur eine große Spaltung darstellen. Deutschland sucht einen Stützpunkt; es will nicht für den Absolutismus streiten, aber es unterscheidet auch zwischen Frankreich und der Freiheit, es will nicht neue Provinzen von sich abreißen lassen.

Frankreich wird Versprechungen machen: sollen die Ausländer mehr für unser Interesse zu bieten haben als die

Herrscher des Vaterlandes? Soll ein fremdes Heer einen Theil der Nation an sich ziehen? — Die Nothwendigkeit könnte einen solchen Erfolg bringen. Wohl uns, wenn es nicht dahin kommt, wenn die Großen unsre Zeit verstehen, wenn auch die Fürsten Sinn für Nationalgröße haben, wenn man uns die Volksthümlichkeit und die Freiheit auf einer und derselben Seite zeigt. Dann würde für Deutschland eine neue Epoche beginnen. Der Volkswille verlangt die Freiheit, möchten wir sie nicht von dem Gedanken des Vaterlandes zu trennen haben! Und dann werden Millionen rufen: die Freiheit für immer! ein großes und freies Deutschland für immer!

Nein, wir wollen die Freiheit nicht vom Gedanken des Vaterlandes trennen, sondern dieser Gedanke soll die Freiheit und den Volkswillen, der sie fordert, wie den Fürstenwillen, der sie zugesteht, erleuchten, läutern und bevestigen: und ein großes, freies und starkes Deutschland wird daraus erwachsen und blühen zum Segen des gesammten Europas.

Diesen Gedanken will ich, um die schneidenden Dissonanzen wo möglich zu lösen, zum Schlusse mir zu entwickeln erlauben. Ihr, edle Freunde, habt als deutsche Männer gesprochen, indem ihr dem deutschen Kleinmuth und dem französischen Uebermuth eine Strafrede gehalten. Zwischen Deutschland und Frankreich in der Mitte stehend, deutscher Art und Weise durch Geburt, Erziehung und Charakter angehörig, französisches Bürgerthum durch längere Selbstanschauung und Prüfung im Leben würdigend, trat ich, in Absicht auf inneres Staatsleben mit dieser Zeitschrift vermittelnd auf; vielleicht geziemt mir eine ähnliche Stellung in politischer

Beziehung. Ich deute meine Gedanken, aus dem angegebenen Grunde, nur aphoristisch, doch mit dem Vorbehalt künftiger Entwickelung, an; aber ich muß ein durchaus unbefangenes, durch keinerlei Vorurtheil getrübtes Urtheil der Leser in Anspruch nehmen, wenn ich nicht mißverstanden werden soll. Und wahrlich der Gegenstand, welchen so viele Leidenschaften verwirren, ist der unbefangenen Prüfung werth!

So lang und so oft die Politik für Gründung, Zerstörung und Wiederherstellung eines sogenannten Gleichgewichts die Völker bluten ließ, so unzerstörlich sie solches durch den Wiener Congreß und die ihm vorhergehenden und nachgefolgten Staatsacten bevestigt zu haben glaubte: es besteht nicht mehr, oder war vielmehr nie wirklich vorhanden.

Lasse man den Traum, das Mährchen, das, wenn es je einen Schein von Wirklichkeit hatte, sie nur in der Befriedigung der Selbstsucht fand. Die materielle Kraft, worauf seine Idee allein und darum sich selbst täuschend sich stützte, hat der moralischen das Scepter abgetreten. Worin ruht diese moralische Kraft? In der Gesittung der Völker. Wie konnte der jetzige König von Frankreich Rußland, wie konnte die Gesittung die Barbarei als den natürlichsten und mächtigsten Verbündeten begrüßen? Sebastiani hat sich neulich besser ausgedrückt, indem er sagte: heut zu Tage bestehe das wahre Band der Nationen in der Gemeinschaft der Grundsätze, von welchen sie regiert werden; und diesem gemäß die Schweiz und die deutschen Staaten zu den Verbündeten Frankreichs zählte. Deutschland bewahrte und verbreitete das Licht der Wissenschaft, es und die Schweiz sind die Wiege der religiösen Denkfreiheit, England die Wiege der politischen und bürgerlichen, welche Frankreich bevestigt und erweitert, großgezogen und in alle Verhältnisse des Lebens einzuführen gestrebt hat. England wird Frankreichs neuester

Bewegung die Parlamentsreform, damit die Möglichkeit der Heilung seiner tiefen bürgerlichen Gebrechen verdanken; die Schweiz verdankt demselben Einfluß die volksthümliche Umgestaltung seines politischen Lebens; manche deutsche Staaten sind ihm dasselbe schuldig und stehen im Begriff, auch manche bürgerliche Institutionen Frankreichs, insbesondere die Form der Rechtspflege, sich anzueignen; selbst Italien und Spanien werden ihm noch dankpflichtig werden; ja Europa wird es ihm werden, oder ist es ihm schon jetzt: denn, wenn auch die fürchterlichen Artikel *), welche man dem Veroneser Congreß

---

*) Jene Artikel lauten also:

„Die unterzeichneten Bevollmächtigten, besonders ermächtigt, einige Zusätze zum Vertrag der heiligen Allianz zu machen, sind nach Auswechselung ihrer Vollmachten übereingekommen wie folgt:

Art. 1. Da die hohen vertragschließende Mächte überzeugt sind, daß die repräsentative Regierungsform mit den maralischen Grundsätzen ebenso unvereinbar ist, als die Ansicht der Volkssouveränität mit dem göttlichen Rechte, verbünden sich auf die feierlichste Weise, der repräsentativen Regierungsform, wo immer in Europa es bestehen mag, ein Ende zu machen, und deren Einführung überall zu verhindern, wo jene noch nicht vorhanden.

Art. 2. Da es nicht keinem Zweifel unterliegt, daß die Preßfreiheit das wirksamste Mittel ist, welches die angeblichen Verfechter der Volksrechte anwenden, um die Rechte der Fürsten zu benachtheiligen; so versprechen die hohen Mächte gegenseitig, alle geeignete Mittel zur Unterdrückung dieser Presse nicht nur in ihren eigenen Staaten, sondern auch im übrigen Europa anzuwenden.

Art. 3. Die hohen Mächte, in der Ueberzeugung, daß die Fürsten der Kirche mächtig dazu beitragen, die Völker in dem Zustande des leidenden Gehorsams zu erhalten, den sie ihren Fürsten schuldig sind, erklären ihre Absicht, in ihren Staaten die Maßregeln zu unterstützen, welche die Geistlichkeit ergreifen wird, um ihre eignen Interessen zu verbessern, die mit der Erhaltung der Autorität der Fürsten aufs eng-

nachgesagt hat, nicht in Worten bestehen, so bestanden sie im Geiste mehr als eines Kabinets; Frankreichs Erhebung aber

---

sie verbunden sind; und die Mächte bringen gemeinsam dem Pabste ihren Dank dar, für das was er in dieser Hinsicht bereits für sie gethan, und erbitten sich seine stete Mitwirkung zu dem Ziele, die Völker unterwürfig zu erhalten.

Art. 4. Die Lage Spaniens und Portugalls bietet unglücklicher Weise alle Umstände, welche sich auf diesen Vertrag beziehen. Die hohen Mächte, indem sie Frankreich die Sorge überlassen, diesem Zustand ein Ende zu machen, machen sich verbindlich, Frankreich auf eine sie mit ihren Völkern und dem französischen Volke am wenigsten compromitirende Weise dabei zu unterstützen, und zwar mittelst 20 Millionen jährlich von Seiten der beiden Kaiserreiche, vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags bis zum Ende des Kriegs.

Art. 5. Um den Zustand der Dinge in der Halbinsel, wie er vor der Revolution von Cadix war, wieder herzustellen, und die völlige Vollziehung der Artikel dieses Vertrags zu sichern, geben sich die hohen Mächte die gegenseitige Versicherung, sich, so lange ihre Absichten nicht erreicht sind, mit Verwerfung aller andern Maßnahmen und Nützlichkeitsideen, in kürzester Zeit an alle in ihren Staaten bestehenden Behörden und an alle ihre auswärtigen Agenten zu wenden, um ein Einverständniß und Benehmen zur Vollziehung der Zwecke dieses Vertrags zu erzielen.

Art. 6. Dieser Vertrag soll, sobald der Krieg gegen Spanien beendigt seyn wird, und zwar mit allen jenen Abänderungen, welche durch neue Umstände veranlaßt werden, entweder auf einem neuen Congreße oder an einem der contrahirenden Höfe erneuert werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifigirt und die Radifikation binnen zwei Monaten in Paris ausgewechselt werden. Geschehen, Verrona 22. November 1822."

Dies der berüchtigte Vertrag, welcher im Jahr 1823 im Sun und Morning-Chronicle erschienen, in Frankreich aber mit den Zeitungen von der Polizei weggenommen worden ist, und gegen dessen Aechtheit Herr von Chateaubriand sich kürzlich ohne Noth erhoben hat, indem der erste Blick zeigt, daß es ein höchst albernes Machwerk ist. Man vergleiche damit nur, was die Minister nach dem Pariser Frieden von 1815 an den Herzog von Richelieu schrieben, wo sie unter anderm die feste Erwar-

hat die Frage, welche die Gemüther allenthalben ernstlich zu beschäftigen anfing, hoffentlich für immer entschieden, ob Europa ein China werden oder in der Bahn der Civilisation, seines eigenthümlichen Bildungsganges, fortschreiten solle. Es ist wahr, Regierungen wissen nichts von Dankbarkeit, wenn ihre Selbstsucht nicht zum Grunde liegt; aber sollen denn die deutschen Fürsten zumal nicht einsehen, daß ihre Bedeutung, ja ihre Existenz auf der Idee jener Civilisation beruht? Was sind sie vom Standpunkte der materiellen Kraft? Es ist ferner wahr, die Völker lassen sich mehr durch augenblickliche Eingebungen als durch die Regeln, welche die Vergangenheit an die Hand gibt, leiten; aber jubelten sie nicht einstimmig in der großen Woche Frankreich zu? Faßte nicht ihr Instinkt augenblicklich die unermeßliche Bedeutung der Frage, die dort gelöst worden?

Frankreich hingegen verdankt England die Quelle seiner politischen Einrichtungen und die emporwuchernde Industrie; es hat von Deutschland und der Schweiz die Freiheit des Gewissens und das Licht der Wissenschaft zu empfangen, dabei ist Deutschland die Vorhut von Frankreich gegen die Barbarei des Ostens. Auch Frankreich hat noch viel zu gewinnen.

Frankreich und England haben sich genähert, und wenn auch die alte Eifersucht noch zuweilen hervorbricht, die Befreundung wird sich bevestigen in dem Maße, wie beide Länder ihre Stellung, ihr wahres Interesse erkennen, das freilich der Verstand und die Voraussicht mancher Kleinkrämer und Aristokraten nicht fassen. Warum sollten Frankreich

---

tung ausdrücken, daß der König Ludwig XVIII. seine Anhänglichkeit an die von ihr selbst gegebene Charte allen Feinden der Wohlfahrt und Ruhe entgegensetzen werde.

und Deutschland nicht zu gleicher Verständigung gelangen, wozu noch weit dringendere Veranlassung ist? Weil einige kriegschnaubende Stimmen von der französischen Rednerbühne schallen? Weil einige deutsche eingerostete Degen avanciren möchten? Aber Sebastiani hat ihnen geantwortet: das wahre Band der Nationen ist die Gemeinschaft der Grundsätze, und selbst Mauguin sagte jüngst: „Die deutschen Völker mögen wissen, daß das deutsche Vaterland nicht von uns bedroht ist, daß wir jetzt keine Eroberungen mehr verlangen, daß wir nur befreundete Nationen um uns wünschen.“ Mag Herr Mauguin und seine Partei das linke Rheinufer und was innerhalb den „natürlichen Gränzen Frankreichs“ liegt, vom deutschen Vaterlande in Gedanken ausnehmen, mag es sogar ein französischer Nationalwunsch seyn; er beruht auf einem Irrthum, Frankreich kann durch Zufügung deutscher Provinzen nicht an Stärke gewinnen; der Irrthum wird also schwinden. Und gibt es einen würdigen und nothwendigen Kampf für uns, so ist es der gegen eben diesen Irrthum. Unglücklicher Weise bedarf man zu diesem Kampfe Waffen und Heere ganz eigener Art: man müßte vor allen Dingen die Rheinlande zufrieden stellen. Man hätte sie vom Anfang an nicht zerhacken und den Franzosen zum Frühstück hinsetzen sollen, wonach sie seither immerfort den Mund spitzen. Man müßte ferner Frankreich geben oder gönnen, was ihm gebührt, und was sich ohnehin zu ihm hinneigt: das französische Belgien im Norden und einige nicht minder französische Punkte im Süden. Und zwar müßte man Frankreich ehestens und aus eigenem Antrieb entgegenkommen, dann würde es Vertrauen fassen und alle weitere Ansprüche aufgeben, und seine Regierung in Stand gesetzt seyn, den Frieden zu erhalten. Die dritte Waffe, das dritte Armeecorps, vielmehr das Hauptheer, wäre eine deutsche nationale Stellung, worüber nach dem

eingeschalteten Aufsatz, Deutschland und der Krieg überschrieben, nichts Wesentliches mehr zu sagen ist; Alles liegt in dem Gedanken: Nationalität und Freiheit, in einem sich gegenseitig durchdringenden, unauflöslichen Verein; mit andern Worten: Uebereinstimmung der leitenden Grundsätze, worin Sebastiani mit Recht das Band der Völker erkennt; nicht solcher Grundsätze, wie sie in überspannten Köpfen aufbrausen, sondern wie die denkenden Freiheitsfreunde sie übereinstimmend erkennen, nämlich eine wahrhafte Repräsentativ-Verfassung in jedem Gliedesstaat des deutschen Bundes, und eine solche in großem Maßstabe für die ganze vom Bunde umschlungene deutsche Nation.

Dies der Kampf, der uns geziemt; dies die Waffen, ihn sicher und siegreich durchzufechten; dies der Krieg, bei welchem beide Theile nur gewinnen, groß, mächtig und glücklich werden können! Wäre dies bloße Schwärmerei? Wohlan, dann zeigt uns die Realität eurer Pläne! alle eure Worte beschränken sich auf Erhaltung des Friedens. Dazu bietet ihr alle Kräfte des Kriegs auf, und das Streben nach Frieden wird zum Krieg nöthigen, weil dieser zuletzt minder schrecklich ist, als euer Friede, der in der That nichts weiter ist, als wiederum ein Mährchen. Liegt Menschenverstand in solchem Verfahren? Auf! stellt eure Rüstungen ein, entlaßt die alten Schaaren, und errichtet an ihre Stelle eine friedliche, für den Heerd besorgte Landwehr; seht euch einander einmal, nur einmal! aufrichtig an, reicht euch die friedliche Bundeshand und ihr habt, was ihr überall, nur da nicht sucht, wo es allein zu finden, — den Frieden; ihr habt Frieden unter euch und zwischen den Völkern und Fürsten. Rußland will nicht, kann nicht; ich weiß. Darum wende sein Antlitz sich nach Asien, woher seine Politik stammt; Rußland hat mit der Civilisation, hat mit Europa nichts zu

schaffen, solang es seine eigenen Länder- und Völkerwüsteneien nicht cultivirt hat. Preußen ist ihm verwandt. — Sollte der König von Preußen über dieser Verwandtschaft die tiefere mit Deutschland und der Civilisation ganz und ewig vergessen? Sollte der Tag denn nimmermehr erscheinen, wo das in Absicht auf religiöse Denkfreiheit so lichte Preußen, worauf Deutschland einst mit Stolz hinwies, sich auch dem politischen Lichte befreundet und dem constitutionellen Süden sich anschließt? Oestreich? Ich habe von ihm gesprochen. Die eiserne, aber schwache Kette, welche diese Staatenmasse künstlich zusammenhält, wird brechen; die Länder werden auseinanderfallen, wie die Perlen, wenn die Schnur zerreißt.

Aber es ist mehr als Zeit, daß ich abbreche, so sehr der unermeßliche Stoff zur Fortsetzung dieser Betrachtungen verleitet. Darum nur noch die Bitte an die deutschen Regierungen, unverzüglich die Presse frei zu erklären und die Schmach von ihren Völkern abzunehmen, daß sie von Straßburg aus erfahren sollen, was ein constitutionelles Deutschland sey. Tölpelhaft wird sich die Presse vielleicht eine Zeitlang benehmen, wie die jungen Priester etwa, wenn sie aus dem dumpfen Seminar ins Leben treten; aber sie wird gehen lernen, und keine Gefahr deutschen Regierungen bereiten, welchen der Geist der Zeit klar geworden, und die sich mit ihm ernstlich auszusöhnen den Entschluß fassen.

Dr. S.

Digitized by Google

Luxemburg oder das neue Staatsrecht.

Die Frage wegen Luxemburg ist in aller Hinsicht so merkwürdig, so wichtig und zugleich so verwickelt, daß es unsern Lesern willkommen seyn wird, wenn wir Nachstehendes vor Augen legen, woraus zugleich neuester Stand und Ansicht der Unterhandlung hervorgeht. Das Journal des Debats, ein ministerielles Blatt bekanntlich, sagte jüngst: „Auf dem Congresse zu Wien wurde entschieden, daß Luxemburg mit dem Königreiche der Niederlande vereinigt werden, diese Vereinigung jedoch nicht vollkommen seyn, sondern der König der Niederlande das Großherzogthum unter besonderm Titel besitzen, das Land zum deutschen Bund gehören, und der König als Großherzog alle Rechte und Pflichten haben soll, welche aus dem Bunde entspringen. Er könne überdies hinsichtlich Luxemburgs eine solche Familieneinrichtung treffen, wie sie ihm geeignet scheine, er könne es seinem nachgebornen Sohn (Friedrich) geben, und Luxemburg selbst ist eine Bundesfestung. So die Congreßakte vom 31. Mai 1815.“ Nun wird ausgeführt, daß diese und die Einrichtung von Polen (warum nicht auch das lombardische Königreich?) als Zwittergeschöpfe höchst unzweckmäßig waren und unmöglich halten konnten, daß aber die Verträge noch bestehen und durch die Julirevolution nicht umgestürzt worden, sonst würde man ja jedem Nachbar das Recht geben, sich in die innern Angelegenheiten des andern zu mischen, wenn eine Veränderung darin die mit ihm bestehenden Verträge aufhöbe. Wäre dies Argument richtig, so folgte daraus das Einmischungsrecht Rußlands u. s. w. in Belgiens Sache, was die französische Regierung doch nicht anerkannt hat. Die innere Verände-

rung im Königreich der Niederlande stößt das System von 1815 um, das darauf sich wesentlich stützt. Das Journal des Debats fährt fort: „Die belgische Constitution erklärt zwar Luxemburg als einen Bestandtheil von Belgien, allein diese Erklärung gebe kein Recht; überdies erkenne sie an, daß Luxemburg zum deutschen Bunde gehören soll, wie der Congreßakt von 1815." Nun werden wir gleich sehen, wohin das Journal des Debats und wie es scheint die französische Regierung hinaus will. Dies die Ansprüche Belgiens an Luxemburg; es fragt sich aber, welche Rechte hat Luxemburg selbst? haben die Völker einige Rechte über sich selbst? Wir denken, daß man dies weder in Wien noch in Petersburg verneinen werde. Der einzige Einwand dagegen ist die Schwierigkeit des Mittels, wie die Völker diese Rechte ausdrücken und geltend machen sollen. Der Wiener Congreß, welcher sicher keine Versammlung von Demagogen war, hat jene Rechte anerkannt, sonst würde er nicht Repräsentativverfassungen für die Niederlande, Deutschland und selbst Polen verordnet haben; durch diese Verfassungen empfingen die Völker das Mittel, ihren Willen zu erklären. Diese Ideen, welche der Congreß ausgestreut hat, ohne vielleicht vorauszusehen oder zu wünschen, daß sie so schnell, tief und fruchtbar um sich griffen; die Idee, daß die Völker ein Recht über sich selbst haben, ein Recht, dessen Umfang und Wirkungen noch nicht völlig bestimmt sind, ist die Grundidee des heutigen europäischen Völkerrechts. Zum Beweis dessen wollen wir nicht Frankreich anführen, dessen Anerkennung vielleicht eher Nachgiebigkeit als Zustimmung ist, das: „nominor quoniam Leo," ist ein gar mächtiges Wort im Munde und Ohr der Diplomatie; sondern wir führen Belgien selbst an, dessen Anerkennung auch die Mächte wenig Mühe kostete. (Schwerlich aber, weil man Belgien ein Recht über sich zuerkannte.)

Sie haben anerkannt, daß Belgien ein Recht habe sich von Holland zu trennen; anerkannt, daß die Vereinigung mit Holland aufgelöst und diese Auflösung erlaubt sey; sie haben in Folge dessen mit den belgischen Abgeordneten unterhandelt: heißt das nicht den Grundsatz anerkennen, daß die Völker Rechte über sich selbst haben und über sich verfügen können, vorausgesetzt, daß ihr Wunsch ernsthaft und dauerhaft; daß es ein fester Wille, nicht bloße Laune sey?"

„Wie aber jedes Prinzip, auf's Aeußerste getrieben, zur Abgeschmacktheit führt, so haben auch offenbar die Rechte der Völker über sich selbst bestimmte Grenzen und Bedingungen. In allen Staatsrechten Europas waren die Rechte der Fürsten stets beschränkt; ebenso nach dem neuen Staatsrecht die Rechte der Völker über sich selbst."

„Wenden wir diese Gedanken auf Luxemburg an, so ist es außer Zweifel, daß der Wunsch der Luxemburger in Erwägung gezogen werden müsse; allein worin besteht dieser Wunsch? ist er auf eine bestimmte und klare Weise ausgedrückt? Die Deputirten von Luxemburg haben am Congreß von Belgien Theil genommen, wie es ihre Gewohnheit seit 15 Jahren war (hier ist vergessen, daß die letzte gemeinsame Versammlung nicht in Brüssel, sondern im Haag war, und daß die belgischen Deputirten, wären sie ihrer Gewohnheit gefolgt, den holländischen Generalstaaten im Haag sich hätten anschließen müssen). Sie haben mitgestimmt, daß Luxemburg zu Belgien gehören solle. Dies begründet allerdings starke Vermuthungen zu Gunsten Belgiens. Inzwischen sind in der Constitution selbst die Verbindungen Luxemburgs mit dem deutschen Bunde ausdrücklich vorbehalten. Es ist also klar, daß Luxemburg nicht auf gleiche Weise zu Belgien gehört, wie Brabant und Hennegau. Es bildet in gewisser Hinsicht ein Ganzes für sich, es behielt sein besonderes unterschiede-

nes Daseyn, das ihm der Wiener Congreß gegeben. (Warum behält denn das ganze Königreich der Niederlande nicht das Daseyn, welches ihm dieser Congreß gegeben oder zu geben versucht hat?) Es muß also sich erklären, was eigentlich sein Wille sey, wäre es auch nur in Beziehung auf die Verhältnisse zum deutschen Bunde. (Dann dürfte Luxemburg die Vaterschaft des Congresses ablehnen.)

„Man sieht nun, wie viele Interessen sich um die luxemburgische Frage drehen: die Rechte des Königs von Holland, des deutschen Bundes, Belgiens und Luxemburgs selbst. (Frankreichs Recht oder Interesse ist hier nicht genannt; der Temps aber, ebenfalls ein ministerielles Blatt, hat seither den Satz aufgestellt, daß Frankreich allein bei der belgischen und luxemburgischen Frage betheiligt sey.) Was aber den Streit dieser Ansprüche beherrscht und auszeichnet, ist der Kampf zwischen dem alten und neuen Staatsrecht Europas. Nach dem alten haben Deutschland und Holland Recht, nach dem neuen muß man Luxemburg fragen. Man kann die Frage nicht ausschließlich zu Gunsten eines oder des andern Rechts entscheiden, denn das alte Staatsrecht ist noch nicht untergegangen, und das andere ist nicht geneigt, sich selbst aufzugeben. Keins von beiden ist demnach vorherrschend. Nur Unterhandlungen oder Waffen können demnach entscheiden. (Wie immer, denn es gibt ja kein Völkergericht.) Allein welches wird diese Entscheidung seyn? Es wird ein Vergleich seyn, das gewöhnliche Ende aller jener großen Kriege, wo man sich um Prinzipien streitet. So hat ein Vergleich, der westphälische Friede, den dreißigjährigen Krieg beendigt; so der Congreß von Wien den zwanzigjährigen Revolutionskampf. Das Wohl Europas fordert aber, daß ein solcher Vergleich ohne Krieg zu Stande komme; es fordert, daß die sich entgegengesetzten

Prinzipien über die Rechte der Fürsten und Völker durch Unterhandlungen zur Versöhnung gelangen, nicht mit oder gegen Willen in Folge der Ermüdung durch Schlachten.

„Was Frankreich betrifft, so ist es bei dieser Frage dringend betheiligt, es kann nicht dulden, daß der Zustand seiner Grenzen ohne seine Einwilligung und zu seinem Nachtheil verändert werde. Unabhängigkeit unsrer Grenznachbarn muß das Prinzip unsrer Politik in Ansehung Luxemburgs seyn. Wenn daher durch Einmarsch von Bundestruppen Luxemburg Deutschland unterthan wird, statt ihm auf bisherige Weise verbunden zu seyn, oder wieder Holland unterworfen wird, so ändert sich der Grenzzustand. Wir können nicht zugeben, daß diese Aenderung zu unserm Nachtheil geschehe, nicht zugeben, daß, was bloßes Bundesverhältniß ist, gänzliche Unterwerfung werde. (Das wird, das kann der deutsche Bund nicht wollen, der deutsche Bund hat keine unmittelbare Unterthanen; er will das Großherzogthum Luxemburg als einen Bundesstaat und die Festung als eine Bundesfestung erhalten, somit die Natur des Verhältnisses nicht ändern.) Frankreich muß also den jetzigen Stand wünschen und aufrecht erhalten, bis ein Congreß, wo alle Rechte ohne Ausnahme vertreten sind, entschieden haben wird. Ein Volk, das auf eine Zukunft rechnet, darf nicht geschehen lassen, daß der provisorische Zustand der Grenzlande zu seinem Nachtheil in festen Bestand übergehe, andern Falles hemmt und beschränkt es seine Zukunft selbst.“ So das Journal des Debats.

Der Brüsseler Kourier macht zu diesem Aufsatze Bemerkungen. Er sagt: „Viel könnte man gegen diesen Artikel einwenden; im Ganzen genommen ist er uns günstig, wir wollen uns also bei Einzelheiten nicht aufhalten. Der Schluß

vom Ganzen ist, **daß Luxemburg befragt werden soll**; dies ist das Neue, das Positive, das Vollständige im Artikel. Die Frage Luxemburg heimstellen, ist soviel, als sie zu Gunsten Belgiens entscheiden." Der Kourier hat in der That den Sinn des Artikels nicht mißverstanden; Frankreich betrachtet Belgien, und somit was diesem zuwächst, als sein. Der Kourier führt daher eine Reihe Thatsachen auf, um zu beweisen, daß Luxemburg sich bereits für die Vereinigung mit Belgien erklärt habe. Wir unsrer Seits können diesen Beweis gelten lassen, und brauchen uns nicht dabei aufzuhalten. Wer ist wohl nicht davon überzeugt, daß die herrschende Partei der Provinz Luxemburg sich mehr zu Belgien neige und passe als zu Deutschland oder Holland? Die herrschende Partei besteht, wie in ganz Belgien, aus sogenannten Liberalen und Priestern. Die Liberalen finden in den deutschen Verhältnissen kein Feld für ihre Saaten; die Ultramontanen ebensowenig. Auch Frankreich ist von dieser Neigung überzeugt, und wenn es gleichwohl eine neue eigentliche Erklärung des Volkes von Luxemburg veranlassen zu wollen scheint, so geschieht es nicht, weil es an dessen Wunsche zweifelt, auch nicht aus Achtung für Volksrechte und das neue Prinzip des europäischen Staatsrechts, welches die französische Regierung in Absicht auf Belgien so vielfach selbst verletzt hat und täglich verletzt; sondern es geschieht wohl einzig in der Absicht, einen neuen noch nicht betretenen Ausweg aus dem Labyrinthe zu finden, in welches es sich durch Theilnahme an der Londner Conferenz und sein zweideutiges Benehmen überhaupt verloren hat.

Es drängen sich nun mancherlei Fragen auf, z. B. Wird das übrige Europa diesen Ausweg ebenfalls betreten? wird es sich gefallen lassen, daß das „**Volk**" von Luxemburg seinen Wunsch erkläre, seinen Willen ausspreche? mit andern

Worten: wird Europa den Satz, daß die Völker Rechte über sich selbst haben, anerkennen, das völker- und staatsrechtliche Prinzip vollständig annehmen und heiligen? Wenn in den Vorschlag Frankreichs eingegangen wird, welche Kraft wird man der Erklärung Luxemburgs beilegen im Widerstoß mit wirklichen oder vermeinten Rechten und Interessen anderer Staaten?

Welches würde die Stellung und Haltung des europäischen Congresses bei der Berathung und Entscheidung über die luxemburgische Erklärung, und welches würde das Endergebniß seyn?

Jedermann sieht ein, daß diese Fragen von der allerhöchsten Wichtigkeit sind, daß es sich hier nicht blos um das an sich unbedeutende Luxemburg handelt, daß vielmehr nichts Geringeres entschieden werden soll, als der große Kampf der Zeit selbst. Die alten und neuen Ideen, das alte und neue Recht, die Fürstenallmacht und Volkssouveränität, mit einem Worte, die alte und neue Zeit würden sich hier in voller Repräsentation gegenüber stehen, um durch Unterhandlung und Ausgleichung friedlich zur Entscheidung zu bringen, was andern Falles zu endlosen, den blutigsten und verderblichsten Kriegen führen muß.

Hat das franz. Kabinet (vorausgesetzt daß das Journal des Debats seine Eingebungen empfange) die ganze Unermeßlichkeit des gemachten Vorschlags erkannt? Es ist Grund vorhanden, daran zu zweifeln, denn es hätte einsehen müssen, daß seine eigene Julirevolution damit aufs Neue in Frage gestellt wird. Hätte das franz. Kabinet aber dies eingesehen, so müßte es sich sehr stark fühlen, um in diesem Augenblick die Lösung der Frage über seine Existenz aufzuwerfen, und daran kann man abermals zweifeln, wenn man die Furchtsamkeit beobachtet, womit es bis zur Stunde in allen Streit-

fragen wegen Belgien, Polen und Italien aufgetreten ist. Beschränkte sich aber seine Absicht darauf, nur die einzelne luxemburgische Frage, als einen für sich bestehenden Streitpunkt, zur Entscheidung zu bringen, und diese Entscheidung höchstens in der Folge als einen Rechtsvorgang, précédent, in ähnlichen Fällen geltend zu machen, wie es das zum Grunde liegende Princip ohnehin für Frankreich selbst in Anspruch nimmt; so würde die europäische Sache damit kaum vorrücken, die Hauptstreitfrage würde noch immer unentschieden, die Aussicht auf Krieg oder Frieden ungefähr dieselbe bleiben: denn was hier mit unverhältnißmäßigem Aufwand diplomatischer Formen in Absicht auf Luxemburg entschieden würde, kann jeden Tag durch ein neues ähnliches Ereigniß wieder in Frage gestellt werden. Alle Mächte würden fort und fort das Bedürfniß fühlen, sich gegenseitig zu bewaffnen, und durch steigende Bewaffnung im Schach zu halten; die Länder würden fort und fort ihre Kräfte vergeuden, um einen Zustand zu erhalten, der verderblicher ist, als der Krieg, wovon er alle Nachtheile, ohne seine Vortheile hätte, und der zuletzt immer nur die einzige Aussicht der Waffenentscheidung übrig ließe.

Treten wir nun obigen Fragen, welche die Beantwortung zusammenfassen kann, näher. Die erste hat dem Journal des Debats vorgeschwebt, und es hat sie im voraus als entschieden angenommen, indem es sagt, daß der Wiener Congreß die Rechte der Völker durch die Forderung der Repräsentativverfassungen für die Niederlande, Deutschland und selbst Polen anerkannt habe. Es läßt sich auch in der That kaum erwarten, daß auf einem heutigen Congresse noch eine Stimme sich für die Rechtlosigkeit der Völker gegenüber der Fürstenallmacht zu erheben wage; man dürfte vielmehr sich in der Ueberzeugung sehr bestärkt fühlen, daß der Absolutism und

die Politik von Aranjuez kein Glück mehr machen könne. Allein von der Anerkenntniß, daß die Völker eben nicht zur Sclaverei verdammt bleiben, sondern an der Anordnung ihrer innern Angelegenheiten auf eine gewisse Weise Theil nehmen sollen, was allein der Congreß von Wien unter Repräsentativverfassung verstand, bis zur Einräumung des Prinzips der Volkssouveränität ist eine himmelweite Kluft. Eine solche Einräumung läge nun offenbar in der Zulassung Luxemburgs zur Erklärung über sein künftiges Volks- und Staatsverhältniß, sofern nemlich nicht die Absicht ist, mit einer solchen Erklärung abermals ein ebenso unwürdiges als gefährliches Spiel zu treiben. Daß die Anerkennung des Volksprinzips von der Mehrheit der Stimmenden auf einem Congresse nicht zu erwarten stehe, bedarf wohl der Erörterung nicht. Das J. d. D. hat dies auch vorausgesehen; seine Erwartung beschränkt sich vielmehr auf eine Transaktion, eine Art von Vergleich zwischen beiden Prinzipien, was dem juste milieu allerdings angemessen, nach unserer Ansicht aber ein Unsinn ist. Man kann über die Anwendung eines Prinzips auf gegebene Fälle sich vergleichen, d. h. die streitenden Theile können von ihren strengen Forderungen etwas nachlassen und sich so in billiger Mitte vereinigen, wie dies z. B. überall geschieht, wo Fürst und Volk eine neue Verfassung gemeinschaftlich zu Stande bringen; zwischen zwei entgegengesetzten, ja sich aufhebenden Prinzipien hingegen ist eine Abkunft nicht denkbar. So könnte daher allerdings das zu einem Congreß versammelte Europa sich über die luxemburgische Streitfrage vereinigen, ja man k ö n n t e zur Forterhaltung des Friedens nothgedrungen, aber sicher mit Widerwillen, Luxemburg selbst, ausnahmsweise, zum Schiedsrichter machen, nemlich erklären, daß alle Theile in diesem Fall den Wunsch dieses Landes als Gesetz oder Vertrag unter sich selbst wollen

gelten lassen. Dann kämen wir aber auf die Behauptung zurück, daß damit für die eigentliche Streitfrage, welche Europa in feindliche Rüstung gesetzt hat, nicht das Mindeste gewonnen, die Entscheidung nur vertagt, nicht errungen oder beseitigt ist. Und ein solcher Erfolg wäre doch wohl eines Congresses nicht werth. Auch ist es offenbar, daß die Mehrheit des Congresses diesen Ausweg zu allerletzt ergreifen würde.

Unter einer Transaktion zwischen den Prinzipien selbst versteht das Journal des Debats ohne Zweifel nichts anders als jene Quasilegitimität, worauf sich die französischen Doctrinäre *) viel zu gut thun, eine Idee, die im übrigen Europa so wenig Glück machen dürfte, als in Frankreich selbst. Wollen wir den möglichst vernünftigen Sinn hineinlegen, und sagen: die Prinzipien der Legitimität und der Volkshoheit bestehen nebeneinander, in der Art, daß jedes Volk das Recht habe, sich selbst zu constituiren, wann es aber constituirt ist, so tritt zwischen ihm und der constituirten Macht die Legitimität ein — was ist gewonnen? Im Grunde war dies die Lehre aller Staatsrechtslehrer von jeher. Die Schwierigkeit liegt in der Frage, wo hört die Legitimität auf und macht wiederum der Volkshoheit Platz? Hierüber ist kein Gesetz und kein Richter. Hierüber schweigen die alten Staatslehrer oder sprechen der Volkshoheit alles Wiederaufleben ab, und hierüber ist es nicht denkbar, daß ein europäischer Congreß, ohne Kriegsermüdung, ein Prinzip aufstelle. Das einzige Gesetz ist somit die wirkliche Empörung, der einzige Richter die Gewalt. Wollten aber gegen alles Vermuthen die Mächte

*) Wie kann man Leute, welche aus zwei halben Prinzipien, die sich gegenseitig aufheben, ein Ganzes machen wollen, Doctrinäre nennen? Was hat die Doctrin, die Wissenschaft, mit solchem Unsinn zu schaffen?

völker- und staatsrechtliche Grundsätze hierüber aussprechen und zu Gesetzen erheben; wollten sie sich als ein beständiges europäisches Tribunal aufstellen, um das Gesetz auf einzelne wirkliche Fälle anzuwenden; dann hätten wir wieder eine heilige Allianz, nicht des Absolutism, sondern der Quasilegitimität, eine heilige Allianz, die viel schlimmer ist, als die verstorbene, weil diese von einem und demselben Prinzip belebt, wenigstens Frieden den Völkern gewährte; indeß die neue, gemäß ihrem zusammengesetzten, in sich uneinigen, ja widerstreitenden Prinzip, nur den Keim neuer Kriege und baldiger Auflösung in sich trüge. Das Gesetzbuch für die Staatenverhältnisse ist das Interesse, zu deutsch die Selbstsucht; der einzige Richter ist die Macht; alles andere ist Phrase, Mittel zur Täuschung, nicht der Kabinette unter sich, denn diesen geht es wie den römischen Augurn, sie belächeln ihre gegenseitigen Noten; sondern zur Täuschung der öffentlichen Meinung, damit sie diese für sich gewinnen, und zur Täuschung der Völker, damit diese ihre Schätze und ihr Blut hergeben. Denn die öffentliche Meinung und die Völker müßten von Grund aus verdorben seyn, wenn sie sich durch Motive der Selbstsucht leiten ließen. Auch die Sache der Dynastie beruht nicht auf diesem oder jenem Prinzip; der König von Dänemark ist mit seiner Absolutheit, die das souveräne Volk ihm übertrug, so vergnügt als irgend ein Monarch mit dem seinigen auf dem Grunde des göttlichen Rechts. Glücklich, wer im Besitz ist; wie er diesen erhalte, wieder erlange, befestige, erweitere, dies ist Ziel und Aufgabe aller Politik. Alle Politik ist Haussache des Fürstenhauses, daher das Ministerium des Hauses mit jenen der Auswärtigen vereinigt ist. Der Philisoph, der Philanthrop verliert sich allenfalls in Träumereien, der Staatsmann richtet sein Auge auf das Positive. Der weitblickende Staats-

mann sieht freilich oft Verderben, wo der Kurzsichtige nur Gewinn erblickt; jener wird verspottet, seine Wahrsagung nicht geachtet: warum soll ich, so spricht die Kurzsichtigkeit, heute aufgeben, was ich vielleicht noch lange, gewiß noch bis morgen zu erhalten vermag? Ist doch die dreitägige Galgenfrist auch Leben.

Vom Standpunkte des Interesses, der Selbstsucht aus, was hätte der Congreß zu thun? und was wird er thun? Zwei himmelweit verschiedene Fragen. Das wahre, wohlverstandene Interesse der Staaten wie der Dynastien fällt mit dem Wunsche des Menschenfreundes zusammen. Aufgeklärte, unbefangene Kabinette müssen erkennen, daß eine neue Welt vor ihnen steht, von welcher die Julitage nur den Vorhang weggezogen, welcher sie der Kurzsichtigkeit verbarg. Sie müßten einsehen, daß die Völker selbst ihre Rechte über sich erkannt haben, und daß es sich nicht mehr davon handle, ob man solche anerkennen wolle oder nicht, sondern einzig davon, wie sich mit den Völkern bei Anwendung des neuen Prinzips abzufinden sey. Dies allein ist die würdige Aufgabe, und zu deren Lösung bedarf es keines Congresses; ja ein Congreß ist dazu ganz untauglich, weil die Abkunft, wovon wir sprechen, sich nach jedem Lande, jedem Volke anders gestaltet; höchstens könnten einige allgemeine Bestimmungen verabredet werden. Während diesen Verhandlungen aber gingen die entsetzlichen Rüstungen fort und die Verzweiflung der Völker dürfte dem Congreß ein noch schnelleres Ende bereiten, als die Erscheinung Napoleons von der Insel Elba dem Wiener Congreß. Zur Versammlung Europas war der August, allenfalls noch der September geeignet, wo eine loyale und biedere Erklärung, verbunden mit Thatsachen, welche über die Reinheit und Kraft des Willens keinen Zweifel übrig ließen, die Gewalt

des anbrausenden Sturmes hätte brechen und die erschütterten Throne neu befestigen können. Allein die Politik war zu keiner Zeit eines großartigen Gedankens fähig, in der unsrigen am wenigsten; sie weiß nur zu verwirren, nicht zu lösen; niemals war es ihre Aufgabe, großem Unglück durch einen entschiedenen sittlichen Willensakt zuvorzukommen; sie tritt nur wirksam auf, wenn die Streitenden müde sind, um in die nothgedrungene scheinbare Versöhnung wieder die Keime neuer baldiger Zerwürfniß zu legen. Jetzt, fürcht' ich, schaukelt sich mit nichtigen Träumen, wer dem Gedanken Raum gibt, ein Congreß könne den aufgeregten Welttheil zur Ruhe bringen.

Ueberdies ist es mit nichten jenes reine und dauerhafte Interesse, sondern ein von Furcht und Vorurtheilen beherrschtes falsches Interesse, welches den Verhandlungen des Congresses vorschweben würde. Das französische Kabinet, von dem der Vorschlag ausgeht, ist von dieser Furcht so wenig frei als andere Kabinette, es steht auf der noch rauchenden Lava des Vulkans, der jeden Augenblick einen neuen Ausbruch droht. Seine ganze bisherige Haltung entbehrt des Nachdrucks desto mehr, je öfter und lauter es seine Kraft preist. Wollte es seiner Stimme bei den Völkern Vertrauen, bei den andern Kabinetten Gehör verschaffen, so müßte es, zwar vereint mit England, das Prinzip der Bewegung, das neue Völker- und Staatsrecht in seiner ganzen Reinheit und Fülle vorstellen und geltend machen. Nur dann konnte es vielleicht hoffen, dem Widerstande, dem Prinzip der Vergangenheit zureichende „Concessionen" abzutrotzen. Der entschlossene Einmarsch Oestreichs in den Kirchenstaat hat die Haltungslosigkeit, die gänzliche Schwäche des französischen Kabinets bloß gestellt; er hat gezeigt, daß der Widerstand seine Kraft minder zur Schau trägt als im rechten Augen-

blick in Wirksamkeit zu setzen weiß; indeß Herr Perier mit seinem geräuschvollen Aufbrausen nichts weiter bewirkte, als einen neuen Kredit von Seiten der geschmeidigen und nicht minder von Furcht beherrschten Kammer. Durch sein Benehmen in Absicht auf Spanien, Belgien, Polen und Italien hat das französische Ministerium bei den Völkern alles Vertrauen verloren; es hat sie in Jammer und grausamere Knechtschaft als zuvor gestürzt, die Hoffnungen dieser Länder in Fluch und Verwünschung verwandelt, ja sich in ihren Augen dergestalt herabgewürdigt, daß sogar Belgien seiner gespottet. Die französische Regierung hat die Sache nicht nur dieser Völker, sondern auch Frankreichs Preis gegeben, sie hat die Vertheidigung derjenigen übernommen, welchen sie mit der ganzen Kraft der Bewegung hätte gegenüber stehen sollen: wie kann sie jetzt hoffen, die Rolle des Vermittlers wirksam zu übernehmen? Es ist die Sache des Jahrhunderts, um welche gekämpft wird, und diesen Kampf sollen ein Paar nichtige Phrasen, süßliche Proklamationen, wie die des heiligen Vaters, abthun, worauf die Militärkommissionen ihr Siegel drücken? Oder schmeichelt man sich französischer Seits, den Widerstand durch Vorstellungen zur Räson zu bringen; dann ist die Täuschung in der That noch unbegreiflicher. Bedürfte es noch irgend des Beweises, daß nur physische Gewalt der verstockten Usurpation etwas abzuringen vermag, so werfe man einen Blick, nicht auf die Manifeste Rußlands gegen die polnischen „Rebellen“, welche daraus den Muth der Verzweiflung schöpften, sondern auf das neueste Dekret des Kaisers Nikolaus gegen die unglücklichen Bewohner Litthauens und Volhyniens; hier ist in wenigen Sätzen alles ausgesprochen, was der unmenschlichste Despotismus in der Sprache der Barbarei zu denken vermag. Die Haare sträuben sich empor, wenn man liest, wie der Czar, der

großmüthige, der gemäßigte Czar nicht nur die Väter zum voraus dem Henker hingibt, sondern auch ihre unschuldigen Kinder nach Siberien oder in die Militärkolonien der russischen Wüsteneien verbannt. Und eine solche Wuth der Großmuth will ein Casimir Perier, ein Sebastiani mit Phrasen entwaffnen? weil es gelungen, die Pariser Revolution selbst auf solche Weise für eine Zeitlang zu entwaffnen? Der Enthusiasmus läßt sich leicht bethören; der Despotism geht nur in solche Fallen, die er sich selbst legt.

Es ist nun freilich wahrscheinlich, daß man nicht wagen wird, und die Absicht ganz und gar nicht hat, die Frage der Zeit in ihrer Allgemeinheit aufzufassen; die Politik lebt vom Tag auf den Tag, im gewonnenen Heute liegt all ihre Gewähr des zu gewinnenden Morgen. Man wird sich also auf Belgien und Polen beschränken. Und hier haben wir eine Frage auf vestem Boden, nemlich auf dem der materiellen Interessen, welche, wie wir gesehen, aller Politik zum Grunde liegen.

Was aber in aller Welt soll ein Congreß in Absicht auf Belgien und Polen hervorbringen, wenn nicht einen allgemeinen Krieg? Das Journal des Debats will einen Congreß, wo alle Interessen ohne Ausnahme vertreten wären. Hat es übersehen, daß hiemit schon die zu entscheidende Hauptfrage als entschieden vorausgesetzt wird, nemlich die: in wiefern die Interessen der Staaten zweiten und dritten Rangs und des belgischen Volks und der Bewohner Luxemburgs selbst vertreten zu werden begehren können? Bisher haben die fünf größten Mächte Europas Angelegenheiten, Kraft angemaßter Machtvollkommenheit, geordnet. Wird diese Suprematie aufgegeben, wird gar ein betheiligtes Volk gehört, so ist ja das Prinzip des alten Staatsrechts schon verlassen und stillschweigend das neue eingeräumt. Und überdies sind die

Verträge, worauf das jetzige Gleichgewicht im Staatenverhältniß besteht, umgestoßen. Dasselbe gilt in Rücksicht auf Polen. Indeß nehmen wir an, daß man, zumal bei Belgien, wo die widerstreitenden Interessen sich so nahe berühren, nothgedrungen einen Riß in den alten Codex diplomaticus machen lasse, in der Hoffnung, solchen Riß mit dem anderwärts durch Militärgerichte vergossenen Rebellenblute wieder zu verkitten und zu heilen; welcher gemeinsame Beschluß soll zu Stande kommen? Ganz abgesehen von der großen Streitfrage, sind unter den Staaten, deren Wort Gewicht hat, nicht zwei, welche ein gleiches Interesse bei der belgischluxemburgischen Sache hätten. Und wenn sich auch alle für Holland und die Beibehaltung Luxemburgs als deutschen Bundesstaats vereinigten, wenn selbst Frankreich für den Augenblick einwilligte; so wäre dies von seiner Seite nur eine Vertagung alter Pläne, und, was die Hauptsache, Belgien würde der Protokolle lachen. Mit papiernen Entscheidungen wäre somit nichts gethan, und will man sie mit Waffengewalt vollziehen, so bricht eine neue Revolution in Frankreich, vielleicht in Deutschland, vielleicht überall aus. Erst wandert von Haus zu Haus, von Stadt zu Stadt, von Land zu Land umher, erst höret was der Bürger und Landmann in jeder Schenke, in jeder Hütte spricht; dann macht Protokolle und vollzieht sie, wenn ihr den Muth habt. Bei solcher Wanderung, glaub' ich, dürftet ihr gewahr werden, wie die glühende Lava unter dünner Rinde hinzieht und Risse sucht, wodurch sie flammend emporschlage, eure Protokolle sammt den Schuldurkunden Belgiens, vielleicht gar eure Throne verzehren.

Und Polen! Nun ja, es bedarf ein Kleines und Polen erschallt dankend vom Lobe des großmüthigen Europas: gebt euern dreifachen Raub zurück! Ist dies nicht ein Kleines

für so großmüthige, so friedfertige Gesinnungen der Wächter und Erhalter von Europa? Wehe! der Geist des alten Staatsrechts richtet sich grinzend empor; schon ballt er seine tölpelhafte Faust, um den muthigen David mit einem einzigen Schlage zu vernichten. Wie, ungeahnt sollte das Beispiel bleiben, daß ein Häuflein Tapfrer dem Czar trotzt, der sechzig Millionen Soldaten am Draht zieht? Und gleichwohl, was fordert das Interesse Europas, ja das unmittelbare Interesse Preußens und Oestreichs? Die Wiener Congreßverhandlungen können die Antwort geben: Herstellung eines mächtigen und unabhängigen Polens, als Vormauer gegen die Ueberschwemmungen der russischen Barbarei, eine Sache, worüber Oestreich und Preußen, Frankreich und England, worüber Jedermann nicht den mindesten Zweifel hat. Aber wie käme der Gedanke der Ausführung in einen diplomatischen Kopf! Müßte nicht der große Gedanke der Entsagung von Seiten Oestreichs und Preußens vorhergehen? wie kann eine Politik, deren Prinzip die Selbstsucht ist, und die nicht einmal ihr wahres Interesse erkennt, weil es etwas fern liegt, den Gedanken der Entsagung fassen? Ob im Hintergrunde ein größerer Verlust, der Verlust des Ganzen drohe, ob die Sicherheit und die eigene, durch die Stellung Polens bedingte, Unabhängigkeit und Selbständigkeit auch etwas werth sey oder nicht, dies kommt nicht in Betrachtung; man schmeichelt sich, unabhängig zu seyn; künftiger Verlust, künftiger Untergang kann durch spätere Combinationen verhütet werden; das Wort Entsagung kennt das diplomatische Wörterbuch nur als correlativ von Entschädigung; woher soll diese kommen? So die Politik, welche von heut auf morgen lebt, die Politik, welche sich der Galgenfrist freut.

Italien? was hätte der Congreß hinsichtlich Italiens

auszumachen? Der Goliath hat die Philister geschlagen, das französische Kabinet hat die Sache Italiens verrathen. Oestreich hat seine Schutzherrenschaft über die ganze Halbinsel erweitert und bevestigt. Der heilige Vater, vom französischen Gesandten zur Nachsicht ermahnt, hat erklärt: er werde nur sein Gewissen befragen, d. h. die Winke des Schutzherrn; wo diese hindeuten, zeigen der Herzog von Modena und die Herzogin von Parma, zeigen die Maßregeln des schützenden Goliath selbst gegen die aufgefangenen Rebellen. In Ansehung Italiens gibt es nichts zu entsagen, nichts zu erwerben, nichts zu gründen, nichts zu zerstören; hier ist Alles aufs beste eingerichtet; Italien steht unter der Geißel Metternichs, und die Pariser Quasilegitimität zieht mit einer langen Nase ab. Von Spanien und Portugall kein Wort. Dort hat der Veroneser Congreß sein Meisterstück gemacht, es bleibt einem neuen nichts zu thun übrig.

Also, ihr Vortrefflichsten, deren Gedanken das J. d. D. sich lieh, lasset die Congresse und behaltet die Protokolle in eurem Portefeuille. Ganz andere Personen treten jetzt zusammen, es sind die großen Ereignisse, und die Protokolle machen die Zeit; ihr aber werdet höchstens die Ehre haben, jenen mächtigen Personen die Sitze zurecht zu stellen und der Zeit als Kanzlisten zu dienen.

N a c h t r a g.

Während dem Druck des vorstehenden Aufsatzes brachte der Constitutionnel ebenfalls den Vorschlag eines Congresses zur Anordnung der polnischen Sache. Man sieht das allgemeine Bedürfniß einer friedlichen Ausgleichung der jetzigen verwickelten Welthändel; darum ist auch jeder Vorschlag,

der dahin zielt, beachtungswerth. Allein jemehr die Sache besprochen und erwogen wird, desto mehr drängt sich die traurige Ueberzeugung auf, daß ein Congreß nicht helfen kann. Das wahre Interesse aller Staaten, wir wiederholen es, erfordert die Wiederherstellung eines mächtigen Polens und gebietet alle dazu erforderliche Opfer. Selbst Rußland möchte eher dabei gewinnen als verlieren; es würde seine falsche, ganz Europa bedrohende und darum ewig Mißtrauen und Feindseligkeit erweckende Richtung nach dem Westen allerdings aufgeben müssen, dafür aber eine unantastbare, gerundete und gedrängte Stellung und Haltung erlangen, zur innern Ausbildung seiner wüste liegenden unermeßlichen Kräfte Raum und Zeit gewinnen, und ihm wäre wohl die ruhmvolle Aufgabe vorbehalten, die selbstgewonnene Civilisation nach Asien zu verbreiten. Aber Rußland wird diese erhabene Bestimmung nicht erkennen, seine Pläne nach dem Süden und Westen nicht verlassen, somit zur Herstellung eines mächtigen Polens nicht einwilligen. Denn es müßte Kleinrußland herausgeben und sich selbst den Weg nach dem Westen versperren. Die Gründung Polens müßte also gegen seinen Willen bewirkt werden, und der Congreß müßte mit einer Kriegserklärung gegen Rußland beginnen. Die Auswege, welche der Constitutionnel vorschlägt, sind sämmtlich nicht geeignet, Beifall zu finden. Wollte man, wie Napoleon, über die Länder und Völker nach Willkühr schalten, dann wäre freilich, Rußlands freiwilligen oder erzwungenen Beitritt vorausgesetzt, bald geholfen. Der König von Preußen könnte König von Polen seyn, und Schlesien an Oestreich für Gallizien abtreten. Aber will Polen preußisch, will Schlesien östreichisch werden? Der Constitutionnel bezeichnet auch den Erzherzog Carl von Oestreich als König von Polen. Oestreich würde wohl einwilligen; aber auch Preußen? Und wünscht Polen

den Erzherzog? Schwerlich. Er schlägt ferner vor, dem König von Sachsen Polen zu geben, Sachsen aber an Preußen. Würde Oestreich zustimmen? würde Sachsen sich vollends tödten lassen? Gewiß würde Sachsen nur etwa einwilligen, wenn der schon abgerissene preußische Theil wieder mit ihm vereinigt und ein besonderes Königreich errichtet würde. Indeß der Constitutionnel sich mit diesen Congreßplänen beschäftigt, bringen andere Blätter, deutsche und französische, die drohende Nachricht, Rußland, Preußen und Oestreich hätten sich zu Polens Vernichtung vereinigt, woran wir nicht den fernsten Glauben haben. Man kann zwar annehmen, daß diese drei Mächte viel drum geben würden, könnten sie das Andenken an den Raub vertilgen, welchen sie an Polen begangen; allein mit dem Namen Polens vertilgt man das Andenken in dem Herzen der Menschen und das strenge Urtheil der Geschichte nicht; und früh oder spät würde die unterdrückte polnische Nation einen Schall der Wiedererweckung vernehmen und die Nemesis ihr furchtbares Amt üben. Hätten aber auch jene drei Mächte vor dem Urtheil der Mit- und Nachwelt und selbst der rächenden Nemesis keine Scheu, so müßten doch Oestreich und noch mehr Preußen bis zur Tollheit verblendet seyn, um zuzugeben, daß Rußland Polen sich einverleibe und daß es Oestreich den linken, Preußen den rechten Fuß auf den Nacken setze, um ins Herz von Europa vorzudringen. Es ist viel wahrscheinlicher und dem Interesse aller Staaten, auch nur oberflächlich betrachtet, gemäßer, zu erwarten, daß die Mächte zwischen Polen und Rußland vermittelnd auftreten und einem Zustande ein Ende machen werden, der alle, vorzüglich aber Preußen und Oestreich so nahe bedroht. Rußland selbst, so unnachgiebig seine öffentliche Sprache gegen Polen, dürfte den geheimen Wunsch hegen, einen Kampf beendigt zu sehen, der Europas Meinung wider

sich hat, und ihm Gefahren bereiten kann, wovon der bloße Gedanken es erschrecken muß.

Uebrigens ist bei allen diesen Ungewißheiten doch das Eine gewiß, daß, wenn die Diplomatie die Sachen schlichtet, eine halbe Maßregel und ein Zustand zum Vorschein kommen wird, der in sich selbst die Gewähr seiner Dauer hat von eilf Uhr bis Mittag. Dr. S.

Der neunte Advokat in Frankenthal *).

Die Staatsbürger haben das unbestreitbare Recht, von der Staatsregierung zu verlangen, daß von ihren Mitbürbürgern nur solche einen bevorzugten Rang unter ihnen einnehmen, welche durch moralischen Charakter nnd durch tiefere wissenschaftliche Bildung sich auszeichnen; sie haben das unbestreitbare Recht, zu verlangen, daß man, bei Besetzung der Staatsdienste nur solche Bewerber berücksichtige, welche diese beiden Eigenschaften in sich vereinigen.

Von diesem Gesichtspunkte gehen auch alle in Bayern erlassene Verordnungen über das Studienwesen, die Staatsprüfungen und Beförderungen aus. —

Was noch mehr ist, die Verfassungsurkunde hat gleiche Berechtigung aller Bürger zum Staatsdienste und zur

*) Ich habe über die, dem nachfolgenden Aufsatz zum Grunde liegende Thatsache, Ernennung des Herrn Advokaten Willich, an guter Quelle Erkundigung eingezogen, die allerdings beruhigend ausgefallen ist. Ich will jedoch meine Ansicht von der Sache nicht aussprechen, bis von Seiten des angegriffenen Theils eine Erwiederung erfolgt seyn wird. Man wünscht diese sehr, denn die Ernennung des Herrn Willichs hat einen allgemeinen und desto schmerzlichern Eindruck im ganzen Kreise hervorgebracht, je größer das Vertrauen in die Unabhängigkeit, Einsichten und Talente des Abgeordneten Herrn Willich war. A. d. H.

Staatsehre, förmlich ausgesprochen, somit kann nur hervorragende Eigenschaft den Vorzug geben.

Die Gesetze und Verordnungen, welche diese Rechte der Staatsbürger anerkennen, haben demnach der Staatsregierung die Pflicht auferlegt, jene Grundsätze bei Besetzung der Stellen zu befolgen.

Wir wollen aber einmal sehen, wie diese Gesetze und Verordnungen im Rheinkreise angewendet werden, und wie man zu Stellen gelangt.

Schon seit mehreren Jahren klagen die Rheinkreiser, daß viele, sehr viele jenseitige Kandidaten herüber kommen, sich als Ergänzungsrichter oder auch durch andere Mittel, eine Anwartschaft auf Anstellung im Rheinkreise zu verschaffen wissen — und dann auch das Glück haben, mit Hintansetzung der diesseitigen Kandidaten, Anstellungen zu erhalten.

Einige von ihnen haben das Staatsexamen im Rheinkreise mitgemacht, sonach die *gesetzliche Vorbedingung* zur Anstellung erfüllt. Gegen ihre Anstellung ließe sich, von der *gesetzlichen* Seite, nichts einwenden, wiewohl es für den Rheinkreiser hart, sehr hart ist, daß von jenseits solche Kandidaten herüberkommen; denn wir haben selbst eine gesegnete Fülle von Kandidaten aller Fächer. Von unsern Söhnen — den Stiefkindern Bayerns — kann keiner hinüber gehen, weil dort ebenfalls kein Mangel an Adspiranten vorhanden ist; weil kein Rheinländer Lust hat, in ein Land zu ziehen, dessen Legislation der Barbarei des Mittelalters angehört; weil wir Ehrgefühl genug haben, keine Anstellung zu suchen, die wir nicht versehen könnten; eine solche Würdigung der Kräfte und Fähigkeiten, scheint nicht die Sache der jenseitigen Kandidaten, die zu uns sich drängen.

Aber darüber dürfen und müssen wir die gerechteste Klage erheben, daß, mit Verletzung aller Gesetze und Verordnun-

gen, mit Mißachtung mehrfacher Protestationen unseres Landraths, solche jenseitige Kandidaten sich in den diesseitigen Staatsdienst in neuerer Zeit einschmiegen, die kein Staatsexamen im Rheinkreise gemacht haben, von denen einige — wie die böse Fama sagt — nicht einmal im Stande seyn sollen, die Gesetzbücher in der Ursprache zu lesen; denen es an allen, zum diesseitigen Staatsdienst nöthigen Kenntnissen, nur nicht an Protection fehlt.

Abgesehen davon, daß diese Leute aus einem Lande kommen, in dessen Strafgesetzbuch noch der Stock eine wichtige Rolle spielt; wo hat hier der Staat die Garantie, daß der Angestellte die nöthigen, ja nur nothdürftigen Kenntnisse für den diesseitigen Staatsdienst besitzt?

Wozu sind die Verordnungen über die Staatsprüfungen? Etwa blos für uns, daß unsere Söhne sich darnach richten, ihr Vermögen auf Hochschulen verzehren, sich der Wissenschaften befleißigen, um dann — einem begünstigten Ignoranten von jenseits nachzustehen, ja sogar brodlos in der Heimath herumzuirren, Schmerz und Unwillen in der Brust? während die Jenseitigen mit goldgestickten Kragen prangen und vornehm und mit Verachtung auf die Söhne des Landes (denn mit den reichen Töchtern des Landes ist's halter etwas anderes) herunter schauen, und uns Franzosengesindel und Jakobiner schimpfen?!—

In neuerer Zeit sind mehrere Anstellungen, sogar im richterlichen Fache, an Jenseitige vergeben worden, die kein diesseitiges Staatsexamen gemacht haben. Sie wurden nicht nur unsern geprüften Rechtskandidaten, sondern sogar ältern, verdienstvollen, mit ausgezeichneten praktischen Kenntnissen versehenen Männern vorgezogen. Als uns so unvermuthet das beneidenswerthe Glück der Mauth zu Theil ward, da kam eine Legion herüber, um von der eroberten Provinz Besitz zu nehmen! —

Nun zur neuesten Anstellungsgeschichte:

An den Bezirksgerichten waren in frühern Zeiten, als die Advokaten noch eine Reihe höchst einträglicher Geschäfte zu besorgen hatten (wie die Veräußerung der den Minderjährigen gehörigen Immobilien und die Zwangsveräußerungen), und als noch französisches Gold und Silber statt bayerischem Kupfer und koburgischem Blech — circulirte, etwa drei bis vier angestellt; man hat sie dann bis zu sechs vermehrt. Als an mehreren Gerichten Prozeßrückstände eintraten, wähnte man, höchst irrthümlich, diese Justizverzögerung in dem Mangel an Advokaten zu finden; und so wurde, nach langem hin und her Correspondiren und Deliberiren, endlich ein Siebenter zur Ungebühr angestellt. In Frankenthal fand man für einen Achten Platz. Nun glaubten alle verständige, mit Sachkenntniß versehene Bewohner des Rheinkreises, daß die Zahl schon übermäßig sey, daß durch eine allzugroße Concurrenz, der, nicht nach jenseitigen Gesetzen zu beurtheilende, nach unsern Institutionen ehrwürdige Stand der Advokaten, in seinem Ansehen sinken müßte, indem mancher derselben, um nicht Hunger und Kummer zu leiden, genöthigt würde, Prozesse zu übernehmen, oder gar zu solchen zu rathen, die er sonst aus Delikatesse geradezu abgewiesen hätte. Man glaubte, daß hiedurch der Gerechtigkeit, dem Ansehen der Gerichte, dem Wohl der Staatsbürger ein schlechter Dienst geleistet worden sey. Lächerlicher Irrthum des Volks, wo acht sich ernähren können, kann auch der Neunte durchkommen. Nichts leichter. Er braucht ja nur die Tochter eines vornehmen Mannes zu heirathen, so wird er bald befördert; oder was noch schneller zum Ziele führt, er heirathet eine reiche Tochter des Landes, oder endlich, was die Ernennungen auf Windesflügeln daher bringt, man legt ein liberales Röckchen an, und läßt sich zum Landstand wählen.

Durch die Stimme des Volks ward Advokat Willich von Frankenthal Abgeordneter, — geht am 20. Februar nach München, — riecht Hofluft — und schon am 6. März ist sein Bruder Willich neunter Advokat am Bezirks-Gerichte in Frankenthal! Daß man im Publikum nicht die geringste Kenntniß hatte, daß in Frankenthal eine Advokatur besetzt würde, — versteht sich übrigens von selbst. Ohne Zweifel hatte der rasch Ernannte ausgezeichnete Eigenschaften, wohlerworbene Ansprüche, weil eine neue Stelle für ihn erschaffen wurde und die Ernennung durch den Telegraph geschah? Wir wollen sehen.

Die beiden Willich sind aus Hanau gebürtig, der Aeltere kam früher herüber, arbeitete bei dem ehemaligen Advokaten Schlemmer in Speier (der später Regierungsrath wurde), heirathete dessen Tochter, und ward Advokat in Frankenthal, zeichnete sich durch seine Talente aus, erheirathete und erwarb sich Vermögen: so daß er jetzt als rheinländischer Abgeordneter in der Ständeversammlung in München sitzt. *)

Willich junior, aufgemuntert durch das Glück seines Bruders als Advokat, kommt auch von Hanau herüber, besucht die Speierer Schule, studirt Jurisprudenz, wird, — ohne Indeginat, zum letzten Staatsexamen (1830) zugelassen, dessen Resultat noch unbekannt ist. Sind dies nicht Verdienste und Ansprüche genug? **)

Man erzählt im Volke:

Der ältere Willich habe den Gerichten vorgestellt: „durch seine lange Abwesenheit würde seine Praxis leiden, seine Clienten würden genöthigt seyn, zu andern Collegen zu gehen;

*) Er hat nunmehr auch gesprochen und zwar brav gesprochen bei Erörterung der Geschäftsordnung. D. H.

**) Ich zweifle, daß Herr Willich ohne Indigenat zur Staatsprüfung zugelassen worden. D. H.

— er meine daher, es sey billig, seinem Bruder die Erlaubniß zu ertheilen, für ihn in seiner Abwesenheit, die Advokatur zu versehen;" die Gerichte, um die patriotischen Aufopferungen des Advokaten Willich einigermaßen zu vergelten, seyen, obgleich die Note des Staatsexamens für den Kandidaten Willich aus München noch nicht zurückgekommen war, — auf diesen Antrag eingegangen; — Willich habe das Gesuch seines Bruders selbst mit nach München genommen — Alles dies ist Sage des Volks. —

Wie freudig überrascht waren die glücklichen Bewohner des Rheinkreises, besonders die Kandidaten zweier frühern Staatsprüfungen, als auf einmal in den öffentlichen Blättern die frohe Kunde erschallt:

„daß am 6. März der geprüfte Rechtskandidat Willich, junior, Advokat am k. Bezirks-Gerichte in Frankenthal geworden sey." —

Betrachtet man nun solche Thatsachen im Allgemeinen, so ergeben sich kurz folgende Resultate:

1) die Staatsregierung verliert an Achtung, an der für sie so hochzuschätzenden Ehrfurcht der Unterthanen; beide entspringend aus dem festen Vertrauen der Staatsbürger, daß die Regierung nur und allein durch Grundsätze des strengsten Rechts, und durch Rücksichten für das allgemeine Wohl in ihren Handlungen geleitet werde. —

2) Bei den Staatsbürgern selbst muß die Achtung für moralischen Charakter und wissenschaftliche Bildung, wie für die Gerechtigkeit selbst, nach und nach immer mehr sinken, und zuletzt ganz verschwinden. —

Mit welchem Vertrauen mag sich der, in seinen Rechten verletzte, Staatsbürger an seine Vorgesetzte wenden, wenn im Volke, durch solche Handlungen der Regierung bei Besetzung der Stellen, die Meinung entstehen muß, daß

nicht sittlicher Charakter und wissenschaftliche Bildung die Vornehmen dort hinauf gestellt hat, daß vielmehr diese oder jene Verbindung, diese oder jene projectirte (oft verunglückte) Heirath diesen Herrn den goldgestickten Kragen erwerbe nließ!

Mit welchem Vertrauen kann der, die richterliche Hilfe bedürfende Bürger, in den Tempel der Gerechtigkeit treten; wenn im Volke die Ansicht entstehen muß, daß sogar auch dieses hohe Priesterthum nicht einzig und allein durch unerschütterliche Charakterstärke und gründliche Gesetzeskunde erworben wird, — sondern ....

3) Bei den Staatsdienstadspiranten können solche Anstellungsarten nur die allertraurigsten Wirkungen hervorbringen. Der talentvolle Mann ist zu stolz, zur Kriecherei oder andern bekannten Beförderungsmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Nur durch seinen sittlichen Werth und durch seine höhere wissenschaftliche Bildung will er sich geltend machen; unter heutigen Umständen mag er aber (im Rheinkreise) lange warten, bis er Gelegenheit findet, seine erworbenen geistigen Schätze, seine Vaterlandsliebe für das Wohl seiner Mitbürger verwenden zu können. Die stupide Leerheit, die feile Charakterlosigkeit putzt sich auf, scharwenzelt, kriecht, zeigt sich galant gegen Damen von Gewicht, — und siehe da, er erscheint, metamorphosirt durch den Stab der Circe, — aber umgekehrt, aus den Vierfüßlern wird ein vornehmer Herr:

„In Sammet und in Seide
War er nun angethan;
Hat Bänder auf dem Kleide,
Hat auch ein Kreuz daran."

Wozu das Studieren und lästige Prüfen? Wozu Gesetze und Rechtswissenschaft? Was nutzt dem verwaisten Sohne des Rheinkreises dieser gehaltlose Kram! wozu verschleudert er den Eltern das mühsam erworbene Vermögen!

Mit großen Kosten studieren, theure Bücher kaufen, — gar darin arbeiten? Larifari!

Seht doch wie's die Andern sich's so leicht machen. — Weder die nöthigen Sprachkenntnisse erlernt, keine Bücher gekauft — und doch —

„In Sammet und in Seide
Wär' er nun angethan."

Warum wird aber auch noch kein Kollegium über die Art, wie man zu Anstellungen kommt, gelesen! — z. B. Cap. I. wie man 10,000 fl. hingibt, damit ein Regierungsrath sich quieszir en lasse und seine Stelle öffne; Cap. II. wie man sich dem Vaterland opfert, um seinen Bruder zum neunten Advokaten zu machen; Cap. III. wie man die Orden vom Baume herabschießt, indeß der Hund sich auf das Grenzprotokoll setzt; u. s. w. So könnte man hoffen, daß Methode und System in die Sache käme. Dies zum Zweck führende Mittel, ist doch — nach aller vernünftigen Legislation — der Jesuiten — das Beste. — Wie nützlich wäre ein solches Kollegium. —

Kurz der Kandidat wird sich überzeugen, daß sittliche Aufführung, wissenschaftliche Bildung, vorzügliche Note in der Staats-Prüfung, nicht zu dem lang ersehnten Ziel führen. Er wird daher, wenn er nicht einen stoischen Charakter besitzt, auch die Mittel welche zum Zwecke führen, wählen. Und der Staat wird dann lauter vorzügliche, würdige, kenntnißreiche Beamten erhalten!! —

So viel im Allgemeinen, nun der besondere Fall. —

1) Wenn auch Willich jun. ein Inländer gewesen, und keine Kandidaten aus früheren Prüfungen gerechtere Ansprüche gehabt, so hätte schon das Ministerium, um allen Schein einer ungesetzlichen Protection zu vermeiden, den Willich jun. zum neunten höchst überflüssigen Advokaten nicht creiren

sollen. Wie kann das Volk anders meinen, als: „das Ministerium wollte hierdurch den als Oppositionsmann (höchst unverdient) verschrienen Advokaten Willich sen. auf eine konstitutionswidrige Art für seine Ansicht gewinnen."

Ist denn die öffentliche Meinung gar nichts? —

2) Was den Abgeordneten Willich selbst anbelangt, so mag hier nicht untersucht werden, ob ihm zu Last zu legen sey, daß er seinen hohen Posten als Volks-Repräsentant dazu mißbraucht hat, seinem Bruder die ihm nicht gebührende Advokatur zu verschaffen.

Allein, ein Volksvertreter muß auch jeden Schein eines solchen Mißbrauchs seines hohen Auftrags zu vermeiden suchen. Wie kann aber das Volk anders urtheilen, als:

Sein Repräsentant hat seine Stelle als Volksvertreter mißbraucht, um seinen Bruder zum neunten Advokaten zu machen; — hat sich dadurch dem Ministerium verkauft, — seine Unabhängigkeit geopfert, seine heiligen Pflichten gegen seine Vollmachtsgeber — das Volk — verletzt. Pflichten, die in dieser sturmbewegten Zeit, — in der das Vaterland so viel zu hoffen, so viel zu fürchten hat, doppelt heilig geachtet werden müssen. — Sein Abgeordneter hat daher nicht das Wohl des Vaterlandes beabsichtigt, das Recht des Volks geschützt, — er hat nur für sich gesorgt."

Herr Willich hat den Geist der „großen Woche" begriffen, und wie die 221ger seine neue Stellung für sich benutzt.

„Da wurden seine Geschwister
Bei Hof auch große Herrn."

3) Durch diese Anstellung sind auf eine ungerechte Weise verletzt die Ansprüche:

a) älterer Staatsdiener, die sich um eine Advokatur in Frankenthal beworben haben würden. — Und solche sind wirklich vorhanden;

b) vieler Candidaten aus zwei früheren Prüfungen; wenigstens neun derselben würden zu concurriren genöthigt gewesen seyn.

Da, wie oben schon berührt, alle mit Staatsbesoldungen verbundene Stellen, vorzüglich mit jenseitigen, im Rheinkreise nicht einmal geprüften Günstlingen besetzt werden; da für unsere Landeskinder, — deren Eltern so große Opfer in den stürmischen Kriegszeiten dem rheinischen Vaterland gebracht haben, und jetzt noch, in Friedenszeiten, so enorme Abgaben dem Staate zahlen, keine Aussichten mehr übrig sind, als auf Notariatsstellen und Advokaturen, weil in diesen Stellen, die vom Zutrauen der Mitbürger und der persönlichen Kenntnisse selbst abhängen, sich noch kein Jenseitiger aus guten Gründen wagte; — so muß diese Handlung des Ministeriums doppelt die Interessen der diesseitigen Kandidaten gefährden, und doppelt Schmerz bei ihnen und ihren Mitbürgern erregen.

Die Söhne des Landes müssen also nachstehen den jenseitigen, im Rheinkreise nicht geprüften, sogar dem Volke durch ihre Sitten und Ansichten feindlich gegenüberstehenden Günstlingen — sie müssen nachstehen den jungen ausländischen Kandidaten!!! —

4) Welchen Eindruck kann eine solche Thatsache auf das Volk selbst machen.

Kann man nicht von einem Abgeordneten erwarten, daß er aus Patriotism (für 5 fl. per Tag) sein Privatinteresse dem Wohl des Vaterlandes opfere?

Wenn es auch billig gewesen wäre, daß ein geprüfter Rechtskandidat den abwesenden Willich vertreten hätte, so war hiezu die Reihe nicht an seinem Bruder; denn 1) hatte er noch nicht einmal das Indigenat: 2) war seine Prüfungsnote noch nicht zurückgekommen. Er hatte also in keiner

Hinsicht die gesetzlichen Eigenschaften, provisorisch, als Stellvertreter seines Bruders, den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Man hat, mit Verletzung der Rechte der 7 andern Advokaten, mit Gefährdung ihrer Existenz, mit Verletzung der Ansprüche aller inländischen, aus zwei frühern Prüfungen vorhandenen Rechtskandidaten, zur Ungebühr einen Ausländer, den Bruder eines durch große Stimmenmehrheit gewählten Abgeordneten, zum neunten Advokaten creirt!! —

Uebersteigt dies nicht alles, was man bis jetzt (in dieser Hinsicht) erlebt? Muß nicht durch eine solche schreiende Ungerechtigkeit, durch eine solche Verhöhnung der öffentlichen Meinung, im Volke die Ansicht entstehen:

1) daß die Gerichte nicht die nöthige Energie mehr besitzen, das Land vor solcher Ungerechtigkeit zu schützen?

2) daß das Ministerium die Volksvertreter zu unreinen Absichten mißbrauchen und dem Vaterland abtrünnig machen will;

3) daß die Abgeordneten ihre hohe Stellung dazu benutzen, nicht das Wohl des Vaterlandes zu befördern, sondern für sich selbst zu sorgen?

Gilt die Stimme des Volkes nichts? welchen Glauben soll man zu den stets erneuerten konstitutionellen Gesinnungen haben? welchen Empfang wird das Volk dem hochverdienten Abgeordneten bereiten? Ein Schrei des Unwillens lief aus der Nachricht der beflügelten Ernennung durch den ganzen Rheinkreis. Allein die positiven Gesetze enthalten keine Rechtsmittel gegen solche Verletzung der Gesetze und Verordnungen.

Es bleibt daher dem betheiligten, dem ganzen rheinischen Volke nichts übrig, als öffentlich gegen solche That Protestation einzulegen. Das Volk, welches seine Rechte verletzen ließ, ohne seine Stimme zu erheben, verdiente keine andere

Behandlung. Wir erheben daher öffentlich diese (wenn auch fruchtlose (?) Klage vor dem Richterstuhl der öffentlichen Meinung.

Bayerns Reichstag.

Bayerns Reichstag! — oder Landtag? — Ein Reichstag zu seyn war die Aufgabe der Versammlung; eine Aufgabe, welche nicht die Thronrede, aber der Geist des Jahrs 1831 gestellt hatte; die Addresse und die über dieselbe Statt gefundene Verhandlung zeigt, daß die Versammlung jene Aufgabe nicht gefaßt, daß sie sich mit der bescheidenen Rolle eines Landtags oder Langtags begnügt hat. Unsere Leser wollen sich die Gründe zurückrufen *), warum diese Zeitschrift den höhern Maßstab an die Leistungen der Versammlung anlegen zu müssen glaubt; wir wollen Niemanden zu nahe treten, können uns aber auch durch Befangenheit und Kleinmuth Anderer nicht irre machen lassen. Die Zeit wird lehren, wer durch die natürlichen und künstlichen Nebel hindurch die Dinge in ihrer wahren Gestalt erkannt hat. Will man uns forthin verdächtigen, der systematischen Opposition gegen Regierung, revolutionärer Grundsätze u. s. w. beschuldigen — man thue es nach Belieben: wir hoffen nichts, wir fürchten nichts — die Zeit muß unser Richter, der Richter unsrer Gesinnungen wie unsrer Einsicht seyn, — einen andern können wir vorerst hierin nicht anerkennen.

Wir haben gesagt, daß wir den Verhandlungen der Volkskammer Schritt vor Schritt folgen. Unsre Leser wer-

*) S. den letzten Aufsatz im vorigen Bande.

den aber kein Wiederdreschen des Gedroschenen, kein Verwässern, sondern ein Distilliren, ein Rectifiziren erwarten, sie werden verlangen, daß wir das Charakteristische, das Ausgezeichnete hervorheben; daß wir nicht wie gemeine Porträtmaler jede Warze, jede Sommersprosse zur Darstellung des Bildes als nothwendig ansehen, sondern mit wenigen Pinselstrichen den Geist jedes wichtigen Auftrittes hinzeichnen, und ihm durch kritische Beleuchtung Leben und Bedeutung zu geben trachten. Ob wir die Wirksamkeit der ersten Kammer später mit in den Kreis unsrer Schilderung aufnehmen werden, hängt lediglich davon ab, in wiefern es der Mühe lohnt, den Maßstab der Zeit an jene Wirksamkeit zu legen, in welcher Hinsicht wir vorerst den Entschluß dieser Kammer, ihre Verhandlungen dem Druck zu übergeben, höchlich preisen. Es liegt übrigens in der bereits angegebenen Betrachtungsweise, wie in der Einrichtung dieser Zeitschrift, daß die bloße Neugierde unsrer Leser zu kurz kommt, so daß wir jeder Zeitung hierin den Vorzug lassen müssen; ob sie die Leser auf andere Weise dafür entschädige, muß der eigenen Beurtheilung der Letztern heimgestellt bleiben.

Von sieben Sitzungen liegen die Resultate vor uns. So wichtig sie in negativer Hinsicht, d. h. in Beziehung auf den leider verkannten hohen Beruf der Kammer, sind, so mager sind sie an positivem Gehalt, was inzwischen der hemmenden Geschäftsordnung zunächst, doch nicht ausschließlich beizumessen ist. Die Thronrede und die beiden Addressen haben wir schon, mit Beifügung unsers Urtheils, mitgetheilt; wir müssen indeß in Ansehung der Addresse der Deputirtenkammer noch eine wesentliche Bemerkung nachholen. Das treffliche Gewässer ist, wer sollte es glauben? aus der Feder des Herrn Rudhart geflossen, jenes Deputirten, der den

Beruf hatte, ein Licht- und Leitstern der Kammer zu seyn! Unterrichtete bringen diesen Umstand mit der Einberufung Herrn Rudharts in Verbindung, und wollen in die Aufrichtigkeit seiner Klage, daß ihm die Ehre der Ausschließung nicht zu Theil geworden, Zweifel setzen. Aber dann hätte der gescheidte Mann bedenken sollen: „Wasser thut es freilich nicht.“ Das köstliche Machwerk verdanken wir also dem Herrn Regierungsdirector; mit nichten jedoch die kraftvolle Stelle hinsichtlich der Mauth, mit nichten den entscheidenden Zusatz, daß ein im Geiste der Verfassungsurkunde entworfenes Preßgesetz das einzige gesetzliche Mittel sey, den gegenwärtigen Zustand der Presse zu verbessern u. s. w. Dergleichen Kraftworte sind nicht aus dem Gewässer des Herrn Rudhart aufgetaucht, sondern einem andern Entwurf entnommen, den Herr Seuffert in den Ausschuß gebracht, den aber nur die Minderzahl des Ausschusses annahm, die Kammer leider verwarf. Wir hoffen in Stand gesetzt zu werden, diesen bessern Entwurf unsern Lesern noch mitzutheilen. Sodann müssen wir auf den Zusatz zurückkommen, den aus diesem Entwurf in die Addresse aufzunehmen angetragen wurde. Er bezog sich auf die Censur und sollte die allgemeine Mißbilligung derselben aussprechen. Die Mehrheit der Deputirten, obgleich mit dem Zusatz völlig einverstanden, somit die Censur in der That mißbilligend, fand es jedoch respectswidrig (!), diese Mißbilligung in einer Addresse an den König selbst auszusprechen, und behielt sich dies für eine andere Gelegenheit gegen den Minister vor. Diese Mehrheit ist hier offenbar in einem Irrthum befangen. Möchte sie doch endlich einmal den konstitutionellen Grundsatz recht fassen, daß alle Verhandlungen mit der Staatsregierung die Person des Monarchen unberührt lassen und blos den Ministern gelten; daß daher selbst eine Addresse,

welche an diese allerhöchste Person gerichtet wird, allerdings die Formen der Ehrerbietung anspreche, aber alles enthalten dürfe, ja enthalten müsse, was die Kammer im Namen des Volkes, in diesem feierlichen Momente, zu sagen sich verpflichtet fühlt. Die Person des Fürsten im konstitutionellen Staat ist geheiligt und unverletzlich; er kann nichts Uebles thun, nichts Uebles wollen; was die Versammlung mißbilligend zu sagen hat, gilt nicht ihm, sondern den verantwortlichen Ministern; der Fürst erfährt es, und muß in seiner Weisheit die geeigneten Entschlüsse fassen, d. h. den Minister entlassen, oder die Kammer auflösen, wenn die erforderliche Harmonie zwischen ihr und der Regierung nicht besteht, und der Minister nicht etwa charakterlos genug ist, sein bisheriges System aufzugeben (wenn er eins hat!).

Da sich Herr von Schrenk auf der Kandidatenliste zur Präsidentschaft befand, so konnte sichs nicht fehlen, daß er, wie wir vorausgesagt, von der Regierung ernannt wurde. Zwar schien er Anfangs seine Stellung besser zu begreifen, sehr bald aber wieder in die alte Weise zurückzufallen. Die Stelle des Vizepräsidenten, welche darum besonders wichtig ist, weil, seltsam genug, die erste Abstimmung mit ihr verbunden, nimmt Herr Professor Seuffert ein, durch dessen Ernennung die Regierung dem liberalen Theile der Kammer entgegengekommen ist. Die Wahl der Sekretäre ist trefflich: ihr Licht wird auf die Protokolle zurückstrahlen; wie denn Herr Culmann, sogleich beim ersten Auftritt, die volleste, schnellste und wirksamste Oeffentlichkeit der Verhandlungen begehrte. Die Wahl der Ausschüsse läßt sich ohne genaue Kenntniß der Personen nicht beurtheilen; sie fiel übrigens in die Zeit der eingetretenen Spaltung. Wir hörten die Zutheilung des Herrn Schüler in den Finanzausschuß tadeln. Wir geben zu, daß dieser ebenso geistvolle und scharfsinnige, als beredte Deputirte über-

all an seinem Platz wäre, im Finanzausschuß aber möchte die lebendige Negation seines Charakters und Seyns die vorzüglichsten Dienste thun. Man sage, was man wolle, wir lassen den höhern Gütern der Menschheit gewiß ihren vollen Werth; aber das Büdget ist die Lebensfrage, es enthält die Frage über Seyn und Nichtseyn, nemlich in unsern Zeiten und Verhältnissen, wo die Privatwohlfahrt materiell von dem öffentlichen Haushalt verschlungen worden, und dieser Staatshaushalt selbst gleichwohl in gänzlicher Zerrüttung und Hoffnungslosigkeit schmachtet, und man sich schon glücklich zu preisen alle Ursache hat, wenn man nur erst in den Schlund hinab sieht, und in das Verschlingen selbst einige Methode bringt. Hier ist nun, soviel wir ihn kennen, Herr Schüler an seinem eigentlichen Platz: er wird den Tribunen und Gallerien den Genuß oder Schmerz seines glänzenden Redetalents vielleicht nicht oft geben, aber desto gründlicher die Rechnungen prüfen, und mit unerbittlichem Messer die feisten, strotzenden Auswüchse des innerlich abzehrenden Staatslebens, wie es sich im Büdget darstellt, wegschneiden. Möge seine kräftige Hand nicht gestört werden! Zittern wird sie nicht.

Was die Oeffentlichkeit und Bekanntmachung der Verhandlungen betrifft, so bezwecken die Beschlüsse der Kammer solche in ausgedehntester Weise. Die Protokolle sollen amtlich, vollständig und in der Art gedruckt werden, daß Bogen um Bogen versendet werde. Dabei soll den Redaktoren öffentlicher Blätter aller mit dem Dienst vereinbare Vorschub geschehen, um die Verhandlungen auch auf dem Privatwege möglichst schnell und vielfach zu verbreiten. Die Kammer hat in dieser Hinsicht alles gethan, was von ihr abhing. Wie kommt es nun, daß heute am 7. April, somit etwa vier Wochen nach dem Beschluß der Kammer, hier in Zweibrücken noch der erste

Digitized by Google

Bogen nicht angelangt ist, indeß von der Privatausgabe des Herrn Dr. Eisenmann, die freilich etwas abgekürzten Verhandlungen bis zum Schlusse der sechsten Sitzung, vor uns liegen? Die Thronrede hat die Speierer Kreisregierung besonders drucken und in allen Gemeinden vertheilen lassen, wahrscheinlich damit der rauschende Beifall des Ständesaals allenthalben wiedertöne. Wir haben nichts gegen diese freiwillige oder gebotene Dienstfertigkeit zu erinnern; warum aber so wenig Eifer in Versendung der Protokolle? Will man sie wieder vertheilen, wann der Landtag vorüber ist? Dann konnte man die Druckkosten sparen. Die zahlreichen Bände der frühern Versammlungen liegen überall in den Registraturen und Bibliotheken unaufgeschnitten, wo sie nicht bereits zu Fidibus verwendet worden sind.

Bei Gelegenheit dieser Verhandlung, aufgefordert vom Abgeordneten Heinzelmann, erklärte Herr Minister von Schenk, es sey der Wunsch der Staatsregierung selbst, daß durch ein neues Preßgesetz die Censur über die (Erörterung der) innern Angelegenheiten beseitigt werde; er sich aber, bis dieser Gesetzentwurf vorgelegt sey, nicht für ermächtigt halte, ohne Zustimmung Sr. k. M. eine Abänderung einzelner Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar d. J. anzukündigen, oder über die gewünschte Abänderung derselben sich näher zu erklären; er werde nicht ermangeln, den Antrag dazu an Se. M. zu stellen. Der Ausdruck Antrag wurde im Protokoll in Bericht verwandelt. Es war ein parlamentarischer Schnitzer, den man einem Neuling auf der Rednerbühne und seiner Unerfahrenheit nachsehen muß. Allein der Minister wußte doch, welche Ansicht bei Gelegenheit der Addresse die Kammer zu erkennen gegeben hatte; er mußte heftige und von der Mehrheit unterstützte Angriffe in dieser Hinsicht erwarten:

warum hat er nicht die Befehle des Königs zuvor eingeholt, um sich nicht mit einer ausweichenden Antwort begnügen zu müssen, die man nur allzuleicht hingehen ließ? Ueberdies hatte ja der König der Stadt Nürnberg ganz bestimmt erklärt, es sey ein Irrthum zu glauben, die Erörterung der einheimischen Angelegenheiten sey beschränkt worden. War hiermit nicht auf das Bestimmteste erklärt, die Censur erstrecke sich nicht auf diese? Wenn es also Absicht, ja Wunsch der Staatsregierung ist, die Censur in innern Sachen zu beseitigen, und der Chef dieser Regierung erklärt, es bestehe keine solche, wie soll man dies reimen? wozu weitere Anträge oder Berichte an Se. k. M.? Und wenn der Staatsregierung die freimüthige Besprechung der innern Dinge so am Herzen liegt, warum verfährt sie denn so feindlich gegen alle Broschüren und nicht periodischen Schriften? warum läßt sie Heft um Heft in Beschlag nehmen, während die Gerichte allemal erklären, es sey keinerlei Strafgesetz übertreten? warum wurde sogar, auf diplomatischem Wege, die Schärfung der Censur in benachbarten Staaten veranlaßt, wie dies im Hesperus neulich angekündigt worden? Wir gestehen, daß uns die Zärtlichkeit des Herrn von Schenk für die Oeffentlichkeit und Freimüthigkeit etwelchermaßen verdächtig ist, so bereitwillig er sich stets finden ließ, gegen rechtschaffene Männer die gemeinsten Schmähschriften durch seine amtlichen Blätter zu verbreiten, und müßten dergleichen Aktenstücke dienstwidrig aus dem Kabinette geholt werden. In der That possierlich ist es aber zu sehen, wie auf einmal das amtliche Inland sich in die Brust wirft und die Staatsregierung fast ausschilt, daß sie die Censur eingeführt hat, und deren baldigste Aufhebung verlangt. Diesem finstern Geiste gegenüber, sey es uns erlaubt, in den Noten einige Stellen der kraftvollen, begeisterten Rede mitzutheilen, welche der zweite Präsident,

Herr Seuffert, bei dieser Gelegenheit gehalten hat *). Sie mögen zugleich zur Charakteristik der Darstellungsweise dieses

---

*) „Die Worte, welche hier gesprochen werden, haben nur dann ihren rechten Klang, wenn sie einen Wiederhall finden in den Gemüthern derjenigen, aus deren Mitte, aus deren Vertrauen wir hervorgegangen sind; wenn diese Worte die Ueberzeugung hervorrufen, daß unsre Verfassung kein leeres Wort, und daß alle hier versammelten Vertreter des Volkes aufrichtig bemüht sind, ihren erhabenen Pflichten zu genügen; wenn sie Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an Fürst und Verfassung, wenn sie Gemeinsinn wecken, und den Geist des öffentlichen Lebens, ohne welchen die besten Einrichtungen nach dem Zeugnisse der Erfahrung kein Heil bringen, und welcher auf der andern Seite so mächtig ist, daß durch seinen Einfluß auch die größten Gebrechen in den Grundgesetzen eines Staates minder fühlbar werden, und weniger nachtheilige Folgen äußern.

„Das Grundgesetz des bayerischen Staates beruft jeden selbständigen Staatsbürger in größerm oder geringerm Maße zur thätigen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Wer auch nur eine Scholle Land besitzt, oder von seiner Gewerbsthätigkeit den geringsten Beitrag zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse unmittelbar gibt, der ist berufen, Theil zu nehmen an dem öffentlichen Leben seiner Gemeinde; und da die Urwahl der Gemeinden der Wahl zur Ständeversammlung zu Grunde liegt, so äußert die Stimme auch des ärmsten unserer Mitbürger einen Einfluß auf die Bildung der Kammer. Sagen Sie nicht, daß dieser Einfluß von keiner Bedeutung und nicht zu beachten sey; werden die Urwahlen mit Gleichgültigkeit und ohne Gemeinsinn vorgenommen, so kann dieses eine höchst schädliche Nachwirkung auf diejenigen Wahlen ausüben, welche die Zusammensetzung des Landrathes und der Kammer der Abgeordneten begründen.

„Darum scheint mir wünschenswerth, ja dringend nothwendig, darauf bedacht zu seyn, daß eine konstitutionelle Bildung in jedem Theile des Landes und unter allen Klassen der Staatsbewohner verbreitet, und überall auf Erweckung eines patriotischen Sinnes gewirkt werde.

„Einer Volksvertretung, wenn sie die ganze Macht der öffentlichen Meinung zur Seite hat, wenn sie sich das Zutrauen und die Achtung nicht blos des Volks erworben hat, kann noch ein erfreuli-

Redners dienen. Sie werden den Lesern, welche die Rede noch nicht kennen, in vielfacher Beziehung merkwürdig seyn, und

---

cherer Erfolg zu Theil werden; ein Erfolg, welcher sich auf alle Theile der Verwaltung, auf alle Verhältnisse des Volks- und Staatslebens wohlthätig und heilsam erstreckt, ein Erfolg, gleich ersprießlich für die Wohlfahrt des Staatsbürgers als für die Sicherheit des Throns. Ich meine den Erfolg, von welchem ein englischer Minister, Lord Palmerston, sagt: Wenn jedes Wort, welches hier gesprochen wird, am nächsten Morgen mit den Schwingen des Windes ausfliegt, über alle Theile des Landes, so ist unmöglich, daß ein schwaches Ministerium sich länger halte. Ich weiß wohl, meine Herren, es ist nur ein Ideal, ein wohlgemeintes Ideal, welches in diesem Moment meine ganze Seele erfüllt und wüßte ich es nicht — ich würde daran gemahnt werden durch eine unselige Erscheinung, welche meinen Hoffnungsträumen in den Weg tritt. Ich habe gesprochen von der Wechselwirkung, welche stattfinden sollte zwischen unsern öffentlichen Verhandlungen und einer freien Bewegung der öffentlichen Meinung! Ich habe große Hoffnungen auf diese Wechselwirkung gebaut, aber siehe, da naht eine nächtliche Gestalt und ist im Begriffe den Lebensfaden meiner Hoffnungen abzuschneiden. Es ist keine der Parzen, es ist die Zensur; die Zensur, welche für die den innern Staatssachen gewidmeten Zeitblätter wiederhergestellt wurde am Vorabende des Landtags; die Zensur, durch welche dem bayerischen Volke eines seiner edelsten Güter entzogen, und der Stern des Ruhmes verdunkelt wurde, welcher über die Regierung dieses Landes aufgegangen war: es ist die Zensur, durch deren Wiedereinführung die Regierung vor aller Welt das Bekenntniß abzulegen schien, daß sie sich nicht stark genug fühle, einer der großen Zeit würdigen Volksvertretung und zugleich der entfesselten periodischen Presse gegenüber zu treten; die Zensur, welche bei ihrer Ausübung, wie die neuesten Erscheinungen bewähren, unzertrennlich ist von Willkür und welche den Glauben an die Aechtheit und Vollständigkeit der von ihr kontrollirten Mittheilung über unsere Verhandlungen wo nicht aufheben, doch bedeutend schmälern würde. Aber wohl mir, was jener Geist der Finsterniß im Begriffe war zu thun, abzuschneiden den Lebensfaden meiner Hoffnungen, es ist nicht vollbracht worden. Ein freundlicher Genius erschien, seelenvoll ist sein

diese Leser werden mit uns nur desto mehr bedauern, daß der von demselben Geist ausgegangene Entwurf der Addresse nicht vor dem Gewässer des Herrn Rudhart den Vorzug erhalten hat. Auch Herr Rudhart sprach übrigens gegen die Censur und für Begünstigung der Mittheilung der Kammerverhandlungen, wofür sich die Kammer einstimmig entschied: Ruhm und Preis ihr! Es ist dies der unzweideutigste Beweis der reinen Absichten, welche das Licht nicht zu scheuen haben. Herr von Cotta aber macht keinen Gebrauch von dem Anbieten der Kammer. Er wollte das Monopol haben. Obgleich Ausländer, auf eine beispiellose Weise von der Regierung begünstigt, vermag sein engherziger Eigennutz nicht mit bayerischen Unterthanen zu wetteifern. Die Bayern sollten ihm allein zinsbar seyn, wie Deutschland ihm für Göthe, Schiller und Jean Paul zinspflichtig geworden. Die Bände mochten nach Monaten, der Schluß vielleicht zum Anfang des künftigen Landtags versandt werden, wenn nur die Pränumeration gesichert war. Die Ständeversammlung dachte: Leben und leben lassen; und die allgemeine Zeitung ist seither — stumm.

Blick, sein Gewand trägt die Farbe des heiteren Himmels und der bayerischen Treue; es ist der Genius des Vertrauens, welchen die Thronrede in unsere Mitte gesandt hat.

„Wohlan! ich vertraue, daß der sehnlichste Wunsch des bayerischen Volkes bald erfüllt, daß die periodische Presse für innere Staatssachen noch während der Dauer dieses Landtages wieder entfesselt werde.

„Ich vertraue, daß die vor Jahresfrist mit froher Zuversicht von mir öffentlich ausgesprochene Vorhersagung: Die gegenwärtige Regierung werde dereinst in der Geschichte der Preßfreiheit eine Epoche bezeichnen; im schönsten Sinne in Erfüllung gehe, und der Stern des Ruhmes über Bayerns Thron, nachdem sich die flüchtige Wolke verzogen, im hellsten Glanze wieder strahlen werde. Ich vertraue, daß die Regierung ihr unbegränztes Vertrauen uns und dem ganzen bayerischen Volke bethätigen werde.“

In der zweiten öffentlichen Sitzung kamen die Anstände zur Sprache, welche hinsichtlich einiger Wahlen erhoben worden. Wir können uns hierüber ganz kurz fassen. Bei der Wahl des Herrn von Dresch durch die Münchner Universität wurde viel zu viel geredet, und Herr Rudhart hat seinen Scharfsinn müßig verschwendet. Der Herr Rector hatte, als Wahlcommissär verlangt, daß die Wahlzedel unterzeichnet seyn müssen, und die Drohung beigefügt, daß die nichtunterzeichneten als ungültig betrachtet werden würden. Da das Wahlgesetz hierüber nichts verfügt, so ist es offenbar, daß die Unterschrift oder Nichtunterschrift ein ganz gleichgültiger Umstand, die Drohung des Herrn Rectors aber willkürlich und nichtig war. Die einzige Frage von Belang war, ob der ungesetzliche Zwang, der hier Statt fand, so wirksam seyn kann, um die Wahl ungültig zu machen; und hier stimmen wir mit Herrn Rudhart dahin, daß die Professoren vor der Wahl gegen die unbefugte Anmaßung des Herrn Rectors hätten protestiren, die Wahlzedel nach Belieben unterzeichnen oder nicht unterzeichnen sollen, und daß kein eigentlicher Zwang im juristischen Sinne Statt fand.

Noch mehr trifft den Vorwurf der Vielrednerei die Verhandlung wegen der Wahl des Herrn Jägers, deren Ungültigkeit auf der Hand lag und dann auch mit 108 gegen 7 Stimmen, unter welchen letztern sicher die des Herrn Weinzierl ist, ausgesprochen ward. Wichtiger war die Frage hinsichtlich der Wahl des Herrn von Closen. Nach dem §. 44 des ständischen Edicts, welcher ein wahrer Flecken der bayerischen Verfassungsurkunde ist, zumal nach dessen mißbräuchlicher Auslegung, bedürfen nicht nur wirkliche Staatsdiener, wofür gute Gründe streiten, sondern selbst Pensionisten und in Ruhe Gesetzte, auch Gemeindevorsteher u. s. w. die Bewilligung der Regierung, um als Abgeordnete in die

Kammer zu treten. Diese Bewilligung hatte sie mehren Erwählten versagt, und zum Unglück für die Regierung mehr als für das Volk, waren es lauter Männer, die im Rufe ausgezeichneter Tüchtigkeit und Volksgunst standen. Wir haben uns über die Verkehrtheit dieser Maßregel seiner Zeit ausgesprochen. Herr von Closen war darunter. Er bezog 2400 fl. Ruhegehalt oder Pension, die er dem Vaterlande zum Opfer brachte und so das Hinderniß seines Eintritts in die Kammer löste. Mittlerweile war aber sein Ersatzmann bereits eingereiht und bezeigte keine Lust die Fahne zu verlassen, sondern die sechsjährige Kapitulationszeit standhaft auszuharren und zu kämpfen pro — ara et focis *). Die Kammer hat die Frage richtig aufgefaßt, indem sie, nach den klaren und beredten Auseinandersetzungen der Herren Seuffert, Schwindl, Heinzelmann, Rudhart u. s. w. sich für die Zulassung Closens entschied. Denn die Gleichgültigkeit der Wahl eines Staatsdieners zum Abgeordneten hängt nicht von dem Urlaub der Regierung ab, sondern nur der wirkliche Eintritt, der §. 44 wirkt, wie eine Krankheit oder andere Verhinderung, durch deren Wegfall nicht die Wahl erst gültig wäre, sondern nur erst zum Vollzug gelangt. Ja dieser Grundsatz würde mit sich bringen, daß der Ersatzmann, aus welchem Grund immer er eingetreten, dem Ersetzten jederzeit weichen müßte, sobald der Grund der Stellvertretung wegfiele, wogegen indeß das Gesetz streitet. Die Kammer hat aus diesem Fall Veranlassung genommen, auf authentische Festsetzung zu dringen, was die Regierung, wie wir sehen werden, berücksichtiget hat. Das ganze Ersatzmannswesen taugt übrigens nichts, und bei künftiger Revision des Wahlgesetzes sollte der Grundsatz durchgeführt werden, daß statt

*) D. h. für die vaterländischen Götter und — den eigenen Heerd.

der Einberufung von Ersatzmännern jedesmal eine neue Wahl Statt finden müsse. Um die Nothwendigkeit dessen mit einem Beispiele zu belegen, darf man nur bemerken, daß im Rheinkreise die Wahl der Abgeordneten der prot. Geistlichkeit dem Ersatzmann nur eine oder zwo Stimmen gebracht hat, und daß somit, wenn der Erwählte verhindert gewesen wäre, sein Vertreter mit einer oder zwei Stimmen in der Kammer freierwählter Abgeordneten Sitz genommen hätte, was zwar in diesem besondern Falle kein Nachtheil, aber ein wahrer Unsinn gewesen seyn würde. Die schönen Worte, womit Herr Culmann diese Debatte schloß, können wir uns nicht versagen in der Note mitzutheilen *). Es ist nicht zu

---

*) „Ich nehme das Wort nicht, um Ihnen, meine Herren, aus den Worten, dem Sinn und Geist der oftenwähnten §§. 44 und 48 die Rechte des Baron Closen zu seinem Eintritt in die Kammer nachzuweisen. Aus dem Munde von mehr als zehn Rednern haben Sie in der Beziehung die unwiderleglichsten Deductionen vernommen. Ich wünsche Ihre Aufmerksamkeit einige Augenblicke auf einen andern Gesichtspunkt zu lenken.

„Das konstitutionelle Leben in unserm Vaterlande ist noch jung. Wir sind erst bei der fünften Versammlung der Stände des Reichs, und erst bei der dritten Erneuerung der Kammer. Es liegt in der Natur dieser Verhältnisse, daß glänzende Früchte in großer Zahl dieses konstitutionelle Leben noch nicht verherrlichen konnten.

„Doch, meine Herren! ist hier ein Saatkorn, das ein Edler in des Vaterlandes Boden geworfen hat. Ach! zertreten wir nicht diese Saat! pflegen wir sie, lassen wir sie Wurzel schlagen, gedeihen und aufwachsen; sie wird durch ihre Blüthen unsere Herzen und durch ihre Früchte einst das Vaterland erquicken.

„Kein Anderer ist noch auf der Bahn gewandelt, die Baron Closen betreten hat; noch haben wir bis jetzt kein zweites Beispiel einer solchen patriotischen Aufopferung. Auch da, wo anderswo die Stimme der Ehre laut nach ähnlichen Opfern rief — kein Echo schallte zurück; — es verhallte die Stimme in der Wüste!

hoffen, aber zu wünschen, daß die Regierung die Ehre der Kammer theilen und Herrn von Closen in den Genuß seiner Pension wieder einsetzen möchte, die er dem Vaterlande, somit auch der Regierung selbst, zum Opfer gebracht hat.

Nicht minder wichtig ist der Anstand in Beziehung auf die Wahl des Grafen Benzel-Sternau. Dieser gewissenhafte Freund der Verfassung protestirte gegen seine eigene Wahl, weil mehrere Landgerichte in einen Wahlbezirk verschmolzen wurden, indeß §. 52 und 34 verordnen, daß jedes Landgericht einen solchen Bezirk bilden solle. Die Kammer erkannte,

---

„Um so mehr, meine Herren! achten und ehren Sie dieses edle Beispiel der Selbstverläugnung und der Uneigennützigkeit. Lassen wir es nicht untergehen! Mit ihm würde der schönste Stern an Bayerns konstitutionellem Himmel niedersinken, — der Stern der Vaterlandsliebe! Wenn wir laut aussprechen, daß die Vaterlandsliebe unfruchtbar sey, nicht ein Mal in der Mitte der Erwählten des Volkes Anerkennung und Ehre erringen könne, daß Nichts Frucht und Nutzen bringen, als blinde Unterwürfigkeit unter den Willen der Machthaber, sey man auch noch so sehr von deren Unrecht und ihrer Untauglichkeit überzeugt; — wie vermag da ächte Vaterlandsliebe in den Herzen irgend eines Staatsbürgers Wurzel zu schlagen, und je dem Vaterlande Früchte zu bringen!

„Lassen wir dieses Beispiel nicht untergehen; Wir schlagen sonst in allen Herzen den sich erhebenden Geist eines volksthümlichen Wirkens nieder; wir berauben die Nation für alle Zukunft der Opfer, die edle Patrioten ihr dargebracht haben.

„Lassen wir es nicht untergehen! Es sey eine strahlende Leuchte, die alle wahre Freunde des Vaterlandes, — wie verschieden auch ihre Ansichten in Betreff der Mittel und Wege seyn mögen, — bei sich sammle, um vereint dem hohen Ziele entgegen zu führen, das doch der Gegenstand des Strebens Aller ist.

„So nehmen Sie denn von dem Altar des Vaterlandes das dort niedergelegte Opfer dankbar auf!

„Ehre, dreifache Ehre dem Edlen, der es dargebracht hat!

„Heil der Kammer, die durch seine Aufnahme sich selbst ehren wird!“

(Allgemeiner Beifall im Saale und auf den Tribunen.)

daß die Vereinigung durch die Nothwendigkeit geboten war, weil mehrere Landgerichte gar keinen Wählbaren in sich faßten, somit, ohne Vereinigung, des Wahlrechts und der Vertretung verlustig gewesen wären; daß somit die Wahl gültig und der Gewählte einzuberufen sey', an dessen Patriotismus die Redner auf eine sie und ihn gleich sehr ehrende Weise sich wendeten. Nur wenige Stimmen erklärten, aus abweichenden Gründen sich gegen die Wahl des Grafen. Unsers Erachtens hatte Hr. Schüler vollkommen Recht, die Wahl als gesetzwidrig zu betrachten, aber die Ungesetzlichkeit war eine Folge der Nothwendigkeit, die, nach dem Sprichworte Noth bricht Eisen, und hier desto eher wirken konnte, da Niemand Unrecht geschah, das Gesetz nur formell übertreten und eben dadurch der materielle Wille desselben erfüllt worden ist. In politischen Dingen läßt sich eine theoretisch festbegründete Ansicht nicht immer unbedingt aufrecht halten; Hr. Schüler konnte das ungesetzliche Verfahren der Regierung aufs Schärfste tadeln, welche nun zum dritten Mal dasselbe sich erlaubt hatte, und längst einen Gesetzesentwurf zur Ausfüllung der Lücke des ständischen Edikts hätte übergeben sollen; aber er mußte anerkennen, daß die Kammer selbst das Verfahren der Regierung früher unangetastet ließ und solches dadurch eine gewisse Autorität erlangt hatte; er mußte ferner berücksichtigen, daß die Sache für diesmal nicht mehr zu ändern stand, weil es sich nicht blos von diesem Fall, sondern von einer Menge ähnlicher Fälle handelte, und durch die Nichtigerklärung die ganze Kammer erschüttert oder aufgelößt werden würde; endlich konnte er in Anschlag bringen, daß der Kammer durch Nichteintritt Benzel-Sternaus eines der edelsten Glieder entzogen wird. Die Gewissenhaftigkeit dieses Gewählten begreifen wir ebenfalls vollkommen, behaupten aber nicht minder, daß ihr durch die Entscheidung der Kammer

ein völliges Genüge geschehen ist. Für das Gewissen des Grafen gab es unsers Erachtens nur die einzige Frage: bin ich der Mann der Wahl oder bin ichs nicht? Die Verletzung nämlich des formellen Buchstabens der Verfassung war ja nicht seine Handlung, er protestirte vielmehr fort und fort dagegen; die Regierung allein hat sie zu verantworten. Auf jene Frage aber konnte und mußte das Gewissen des Gewählten den beruhigendsten Bescheid geben, denn die Verletzung des Buchstabens konnte materiell nur ihm selbst schaden, weil dadurch die Zahl der Wählbaren vergrößert ward; er wurde gleichwohl gewählt, trotz seiner Protestationen gewählt, wie wäre es möglich zu zweifeln, daß er der Mann der Wahl sey? Ja, das Gewissen dürfte vielmehr ins Gedränge kommen, wenn man ihm vorhält, ob es dem Grafen erlaubt sey, unter diesen Umständen die Wähler des Mannes zu berauben, in welchen sie nun einmal ihr entschiedenes Vertrauen gesetzt hatten? Uebrigens soll Herr von Benzel-Sternau nicht gewissenhafter seyn wollen als die Kammer selbst, und wir würden uns sehr irren, wenn dieser so allgemein verehrte Deputirte ein höheres Opfer in der Entsagung als in der Erfüllung eines Berufs fände, dessen hohe Bedeutung Niemand besser als er selbst zu würdigen versteht. Da übrigens die Regierung die Mangelhaftigkeit des Gesetzes selbst erkannt hat, so ist zu erwarten, daß sie einen ergänzenden Entwurf noch in dieser Versammlung vorlegen, oder vielmehr, da das ganze Wahlgesetz einer durchgreifenden Verbesserung bedarf, hiezu die Einleitung alsbald treffen werde.

Am Schlusse dieser (fünften) Sitzung verlangte Herr von Closen eine Erklärung der Regierung wegen Vorlage eines Culturgesetzes, worauf der Minister des Innern erwiederte: der dem letzten Landtag übergebene Gesetzentwurf könne nicht mehr zur Berathung aufgenommen werden, weil dem Geiste

der Verfassung nach jeder Landtag ein Ganzes für sich bilde. Es ist allerdings ein bekannter parlamentarischer Grundsatz, daß jede Session die Arbeiten von vorn beginnt. Auch darf man dem Minister aufs Wort glauben, daß dies der Geist unsrer Verfassung, zumal wie Herr von Schenk sie begreift, mit sich bringe. Dieser Geist ist nämlich kein anderer als der, die Verfassung selbst unwirksam zu machen. Nun enthält die Verfassung die Bestimmung, daß der Landtag in der Regel nicht über zwei Monate dauern soll; dazu schrieb man eine Geschäftsordnung vor, wodurch die Kammer anderthalb Monate bedarf, um die Vollmachten zu prüfen und sich zu constituiren; es bleiben also 14 Tage übrig, um die Angelegenheiten des Volks zu besorgen. Auf solche Weise ist freilich niemals an irgend eine umfassende Verhandlung, am wenigsten an die Berathung über ein neues Gesetzbuch zu denken. Die neue Geschäftsordnung wird besser werden, aber dem Uebel nicht ganz abhelfen. Darum hat die Regierung in der folgenden Sitzung den Vorschlag zu einem Verfassungsgesetze übergeben, wonach der Ausschuß in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern, nach Ermessen der Staatsregierung beisammen bleiben und größere Gesetzentwürfe für den nächsten Landtag prüfen kann. Dieser Gesetzentwurf ist somit, nach der eignen Aeußerung des Ministers, dem Geist der Verfassung entgegen. Ehe wir den Entwurf prüfen, müssen wir fragen, warum, wenn die Vollziehung der Verfassung nicht blos, wie es im Eingang des Entwurfs heißt, erleichtert, sondern möglich gemacht und eine wesentliche Lücke ausgefüllt werden soll, warum dann diese Lücke nicht gründlich ausfüllen, das Gebrechen nicht völlig heilen? Wir bemerken über diesen Gegenstand folgendes: 1) Ein Ausschuß wird durch Abstimmung gewählt, ist somit der Ausdruck des Vertrauens einer bestimmten Kammer, und kann deßhalb vernünf-

tiger und rechtlicher Weise nur so lange bestehen und wirken, als diese Kammer selbst besteht und ihr Vertrauen sich nicht anders ausspricht. Jeden Falls kann demnach ein Ausschuß höchstens von einer Wahl zur andern dauern, eine neu gewählte Kammer könnte die Arbeit eines Ausschusses der vorigen nicht anerkennen. Hierauf hat der Gesetzentwurf keine Rücksicht genommen. 2) Wenn die Verfassung jeden Landtag für sich als ein Ganzes betrachtete, so muß, um die Arbeit des Ausschusses in der Zwischenzeit gültig zu machen, ausgesprochen werden, daß jenes abgeschlossene Eintagsleben nicht mehr bestehe, die Kammer nach vollendeter Session nicht aufhöre, sondern nur vertagt sey. Hievon weiß der Gesetzentwurf wiederum nichts. 3) Damit die so nöthige Thätigkeit der Ausschüsse in der Zwischenzeit immer und für jeden folgenden Landtag fortdauren könne, ist es nöthig, die Gesamterneuerung der Kammer der Abgeordneten, wogegen ohnehin viel wichtige Gründe streiten, aufzuheben und eine theilweise Erneuerung eintreten zu lassen. Dem auf solche Weise zum Theil erneuerten folgenden Landtag müßte dann gestattet seyn, den alten Ausschuß mit einem oder einigen Gliedern zu verstärken, weil neue Talente oder erfahrene Männer eingetreten seyn können, deren Einsicht zur Nachprüfung der Arbeit des Ausschusses zu benützen etwa wichtig wäre. 4) Die Idee eines solchen von einem Landtag zum andern fortbestehenden Ausschusses wäre dergestalt zu erweitern, daß ihm die Aufsicht über das Schuldenwesen, das Wächteramt der Verfassung, die Einberufung der Kammer in dringenden Fällen u. s. w. übertragen würde, wie dies in der kurhessischen Verfassung so trefflich und weise verordnet ist. Wir machen die Kammer hierauf aufmerksam, und wollen sehen, wie sie den dargebotenen Anlaß zur Ausfüllung einer so verderblichen Lücke unsrer Verfassungsurkunde zu benützen wissen werde.

Uebrigens fordert der Gesetzentwurf, auch in seiner beschränkten Absicht zu wesentlichen Ausstellungen auf. Nach Art. 3 hängt es von der Staatsregierung ab, zu bestimmen, ob der Ausschuß in der Zwischenzeit fortarbeiten soll oder nicht, und die Regierung kann nach Art. 5 denselben mitten in seiner Arbeit jeweils unterbrechen, fortschicken und wieder berufen. Die Verfügung des Art. 5 ist folgerecht, weil der Regierung auch die Vertagung oder Auflösung der Kammer selbst zusteht. Den Art. 3 aber können wir nicht billigen; es scheint vielmehr von der Beurtheilung der Kammer abhängen zu müssen, ob der Ausschuß in der Zwischenzeit fortarbeiten soll, womit das Recht der Regierung zur Vertagung oder Auflösung nicht beschränkt wird. Noch weniger kann man den Art. 7 gutheißen, wornach es der Staatsregierung überlassen seyn soll, die Haupt- und Schlußverträge der Ausschüsse vorläufig zum Druck zu geben und jedem Mitglied der Kammer einen Abdruck zuzustellen. Der Druck muß in solchem Fall gesetzlich geboten seyn, damit die Glieder der Kammer dergleichen ausführliche und wichtige Arbeiten, wozu ein fortbestehender Ausschuß berufen ist, rechtzeitig zur Hand bekommen, reiflich erwägen und dann in der Versammlung mit voller Kenntniß und ohne Weitläufigkeit beschließen können. Wie hier und überall der ganze Gesetzentwurf nur bedacht ist, der Willkür der Regierung den weitesten Spielraum zu lassen, so drückt sich dies noch ganz besonders im Art. 8 aus. Nicht nur verordnet dieser Artikel, daß die Haupt- und Schlußverträge der Ausschüsse den wieder versammelten Ständen nur nach vorgängiger königlicher Aufforderung zur Vorlage gebracht werden dürfen; sondern daß auch ein neuerliches Vorverfahren (eine nochmalige Durchsicht oder Ueberprüfung) durch die Ausschüsse nur insoweit Statt finde, als es etwa die Regierung aus-

drücklich verlange; und dies also ohne Unterschied, ob die Kammer noch dieselbe ist oder nicht, ob noch ein Mitglied des fortbestandenen Ausschusses vorhanden ist oder nicht. Da die Regierung das Recht hat einen Gesetzentwurf jederzeit zurückzunehmen, wozu denn der Vorbehalt, daß die Arbeit des Ausschusses erst auf vorgängige Aufforderung der Regierung in der Kammer zur Berathung kommen darf? Dies ist nichts als ein Hemmschuh mehr, dessen die ohnehin so unbeweglichen Kammern wahrhaftig nicht bedürfen. Ob sodann eine Ueberprüfung oder nochmalige Durchsicht des Ausschusses nöthig sey oder nicht, ist lediglich Sache der Kammer selbst, nicht der Regierung. Der Ausschuß geht von der Kammer aus, seine Arbeit ist keine Regierungssache, sondern Sache der Kammer, keine Sache für die Regierung, sondern für die Kammer; alle Mitglieder kennen diese Arbeit durch den Druck, sie haben sie für sich geprüft, sie müssen wissen, ob die Arbeit vollständig, den Bedürfnissen und den Ansichten der Kammer entspreche oder einer Umarbeitung oder Bevollständigung bedürfe. Was ums Himmels Willen soll also der Regierung und der Regierung allein die Befugniß, ein weiteres „Vorverfahren“ des Ausschusses anzuordnen oder zu erlauben? will sie den Vorverfahrenden Instruktion geben? hofft sie, daß die Nachvorverfahrenden vielleicht lenksamer seyen als die Vorvorverfahrenden? oder fürchtet sie, daß die Arbeit etwa noch nicht genug verfahren sey? hofft sie, daß das soviel verfahrende Fuhrwerk der Schmiere bedarf? Möchte die Regierung endlich einmal sich mit dem Verfassungsleben verständigen! Möchte sie doch endlich begreifen, daß die Kammern keine untergeordnete Verwaltungsstellen sind, welche die Regierung gebietend am Leitseile zu führen hat, sondern daß die Kammern die Nation vorstellen und jede so unabhängig in ihrem Wirkungskreise, ebenso

frei und selbständig sey wie die Staatsregierung in dem ihrigen! So lange die Regierung diese einfache konstitutionelle Wahrheit nicht begreift und folgerichtig beobachtet, so lange wird sie sich jeden Augenblick verirren und nicht selten lächerlich machen. — Auch gegen den 9. Artikel findet eine Einwendung Statt. Er will, daß dieselben Glieder der Ausschüsse bis zur Vollendung der Berathung über die Gesetzbücher bleiben und nur etwaige Abgänge durch neue Wahl ersetzt werden sollen. Dies würde die Kammern binden, und eine Abänderung des Ausschusses unmöglich machen, so dringend der Anlaß dazu vorhanden seyn möchte. Es muß also wenigstens der Zusatz geschehen: sofern eine Kammer nicht eine gänzliche oder theilweise Erneuerung für nöthig findet.

Nach diesem Vortrag des Justizministers, verlas der Minister des Innern einen Gesetzentwurf zur Abänderung der Geschäftsordnung, welchen er mit einigen Bemerkungen begleitete. Gern erkennen wir an, daß dieser Entwurf wesentliche Verbesserungen bezweckt, und daß wir mit den Bemerkungen des Ministers größtentheils übereinstimmen. Aber im höchsten Grade müssen wir es tadeln, daß man von der unseligen Idee nicht abgehen will, die Geschäftsordnung zum Gegenstand eines Gesetzes zu machen, und zwar eines Verfassungsgesetzes. Nichts ist unwürdiger, der Stetigkeit und Kraft der Verfassung selbst gefährlicher, als wenn man reglementäre Dinge, Dienstesvorschriften, Geschäftsformen ins Verfassungsgesetz aufnimmt. Die Verfassung enthält solcher vergänglichen, unwesentlichen, sich fort und fort anders gestaltenden Dinge nur zu viele, und man sollte sich alles Ernstes bemühen, sie davon zu reinigen. Ueberdies, warum soll eine Kammer der andern und die Regierung beiden Vorschriften über ihre innere Bewegung, über ihre Geschäftsbehandlung geben? Ein früherer Minister, als er in den Rheinkreis kam,

wunderte sich, daß man dort so große Achtung vor dem Gesetze habe; wir wundern uns nicht, daß der Minister sich also verwunderte: denn wo soll jenseits die Achtung vor dem Gesetze herkommen, wenn das Volk überall Willkür, und das Gesetz als Dienstmagd der Laune sieht? wenn es bemerkt, wie wahrhaft läppische Dinge mit der Heiligkeit des Gesetzes umkleidet werden? Der ganze Gesetzesentwurf hätte sich somit auf die wenigen Worte beschränken sollen: daß jeder Kammer die Festsetzung ihrer Geschäftsordnung lediglich überlassen sey. Ueber den Entwurf selbst nur einige Andeutungen. §. 1. Das Mitunterzeichnen des Protokolls durch drei Mitglieder außer dem Präsidenten und Sekretär ist unwürdig und mahnt an die sogenannten Urkundspersonen bei Verhören, womit man Kriminal-Gerichtsverhandlungen den Charakter kontrollirender Oeffentlichkeit geben wollte. §. 2. Das Ablesen einer Eingabe soll nicht unbedingt verboten seyn, sondern auf Verlangen der Kammer geschehen. §. 4. Die Reihenfolge der in Berathung zu nehmenden Gegenstände soll sich nach dem Eintrag richten, sofern die Kammer nicht eine Abweichung verfügt. §. 22. Der Berichterstatter, nicht aber die Minister oder Regierungsbeamten, muß das letzte Wort haben, keine Berathung darf unmittelbar nach der Rede eines Regierungsbeamten geschlossen werden; es sey denn, daß kein andrer Redner mehr das Wort verlangt. Daß der §. 22 des Entwurfs, diese Ordnung, welche im konstitutionellen Geiste geboten ist, umkehrt, zeigt wiederum den Mangel an Einsicht oder bösen Willen. Der §. 23 verordnet zweckmäßig die öffentliche Abstimmung über die einzelnen Artikel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, ohne jedoch zu sagen, welches die Annahme oder Verwerfung bezeichne. Die §. 24 und 25 hingegen halten wieder die geheime Abstimmung über das Ganze fest, und vernichten damit die durch §. 23 der Oef-

fentlichkeit gegebene Huldigung. Hiegegen kann man sich nicht stark genug erheben. Der §. 26 gibt abermals dem Präsidenten im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Dies ist so leichthin keineswegs zu billigen, und die weise Verfügung der kurhessischen Verfassung vorzuziehen, welche in diesem ohnehin seltenen Falle verordnet, daß der Gegenstand in der folgenden Sitzung nochmals vorgetragen und jetzt erst dem Präsidenten eine Stimme zur Entscheidung, bei etwa abermaliger Gleichheit, beigelegt werde. Nach §. 32 und 34 scheint es, als ob Modifikationen oder Zusätze zu einem Artikel nothwendig vor der Berathung dem Präsidenten übergeben werden müßten. Dies wär' eine unzuläßige Beschränkung, weil oft erst aus der Erörterung selbst die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Abänderung entsteht. Der §. 35 läßt ja auch für Unterabänderungen während der Berathung Anträge zu; Unterabänderungen aber sind zur Abänderung was diese zum Gesetzentwurf selbst. So günstig der §. 36 der Regierung ist, so überbietet ihn der §. 37 doch dergestalt an Unbescheidenheit und Anmaßung, daß es in der That zu wundern ist, wie der Minister fähig war, ihn ohne Scham abzulesen. In andern konstitutionellen Ländern, welche wir freilich öfters nachäffen als nachahmen, besteht, wie schon bemerkt, der Grundsatz, daß niemals eine Berathung, nachdem der Minister oder ein Regierungskommissär zuletzt gesprochen, geschlossen wird; wir Bayern, stets delikat und fein, kehren die Sache um, und verordnen, daß der Regierungsbeamte sogar nach förmlich geschlossener Erörterung nochmals auftrete! Man sieht es, der böse Geist hat sich in den Beilagen so fest eingenistet, daß ein wahres Treibjagen erforderlich ist, um ihn aus einem einzigen Artikel hinauszubringen. Der §. 38 ist ganz überflüßig. Für diejenigen, die das A B C des konstitutionellen Staatsrechts hinter

sich haben, versteht es sich von selbst, sowohl daß der König in den Debatten unberührt zu lassen ist, als auch daß den Ministern auf keinerlei Weise eine Unterbrechung des Redenden, die schon im Privatleben eine Unart ist, zusteht. Wie, der Minister will unterbrechen und die Einschreitung des Präsidenten verlangen, wenn seine Eitelkeit sich für beleidigt hält? Vor wirklichen Beleidigungen schützt ganz gewiß die Erziehung der Abgeordneten, und sollte sich je einer so sehr vergessen, daß eine Zurechtweisung nöthig wäre, so ist der Präsident da und die Kammer; eine Unterbrechung darf in keinem Falle geschehen, am wenigsten gesetzlich gestattet werden. Zu §. 40 ist nur an das zu erinnern, was über die Beseitigung der Eingaben durch den sechsten Ausschuß im siebenten Hefte des zweiten Bandes dieser Zeitschrift gesagt worden ist. Der §. 41 nimmt mehrmals den §. 37 in Anspruch, der Minister hat ihm alle seine Liebe zugewendet, wie er denn auch im §. 43 seine liebste Freundin, die Heimlichkeit, in Schutz nimmt. Und hier mag er ohne Zweifel einmal wissen, was er will: es handelt sich von Abstimmung über Beschwerden gegen Verletzung der Verfassung, eine Sache, wobei der gegenwärtige Minister des Innern gar sehr betheiligt ist. Gegen den §. 44, welcher diese Geschäftsordnung wieder als Verfassung erklärt, ist schon das Nöthige bemerkt.

Hierauf übergab derselbe Minister einen Gesetzentwurf zur gesetzlichen Erläuterung des §. 44 des Edikts wegen Urlaubs öffentlicher Beamten, zum Eintritt in die Kammer. Mit voller Anerkennung gönnen wir dem Herrn Minister das Selbstlob, welches er sich hier mit ungewöhnlicher Beredsamkeit spendet, daß die Wahlhandlungen nicht durch die Regierung beschränkt worden; es ist uns keinerlei Klage deshalb zu Ohren gekommen. Desto plumper jedoch hat man sich durch Mißbrauch des §. 44 gütlich gethan und die frei-

gewählten Männer des Volks ausgeschlossen. Der Herr Minister hätte besser gethan, diese Pandorabüchse, woraus er sich selbst einzuräuchern gedachte, gar nicht zu öffnen, denn es dringt ein unwiderstehlicher Gestank hervor, den alle Gewürze und Spezereien des Orients nicht übertäuben können. Auch hätte er wohl gethan, nichts zu Gunsten des Wahlgesetzes anzuführen, das in der That der faulste Fleck der ganzen Verfassung ist. Alle Schranken, welche man ersinnen kann, verschwinden vor der einen, die ganze Wahl zum Würfelspiel verkehrenden Schranke der dreifachen Wahl. Also stille, stille hievon, Herr Minister! Wenn er dagegen sagt, daß die Vorschrift des Urlaubs für den Staatsdiener zum Eintritt in die Kammer im Wesen eines konstitutionell-monarchischen Staats begründet sey, so stimmen wir ihm vollkommen bei, aber auch nur in Ansehung des Staatsdieners und zwar nur des wirklichen, diensthuenden; begreift der Minister auch die Quieszenten, Pensionisten und Gemeindevorsteher darunter, so ist seine Behauptung ohne Sinn. Die Staatsregierung allein kann beurtheilen, ob ein Staatsdiener von seinem Posten ohne Nachtheil entfernt seyn könne, und ich gebe sogar zu, daß sie das Recht haben müsse, den Urlaub ohne Grund anzugeben zu verweigern, in welcher Hinsicht ich die Verfügung der kurhessischen Verfassung nicht billige, so wohlgemeint die Absicht ist. Ja, es wäre zu wünschen, die politische Bildung der Bürger möchte solche Fortschritte machen, daß die Beamten ganz in der Kammer zu entbehren wären; auch ist und bleibt es, man sage was man wolle, eine höchst mißliche Stellung jedes Staatsdieners gegen die Staatsregierung in der Kammer, eine Stellung, welche entweder das Gewissen des Abgeordneten oder das Dienstverhältniß befängt. Dieses Recht, welches wir hier der Staatsregierung zusprechen, ist aber mit nichten eine Präro-

gative der Krone, wie der Herr Minister meint, sondern ein Ausfluß des Dienstvertrags zwischen der Regierung und dem Beamten. Dieser Dienstvertrag ruht aber in Ansehung der Quieszenten und Pensionisten: drückt denn nicht die Quieszenz oder Pensionirung aus, daß die Regierung diesen Diener oder Beamten gegenwärtig nicht brauche? Alles, was man also folgerichtig verlangen kann, ist, daß der Regierung freistehe, einen solchen Beamten aus der Kammer abzurufen, wenn der Dienst dessen Wiederanstellung erfordert; ihm aber im Ruhestand den Eintritt verweigern, ist baare Willkür, ist Verletzung der Wahlfreiheit, ist ein Raub am Gemeinwesen, welchem die nützlichen Dienste vorenthalten werden, die es von diesem Ruhenden sich versprach. Und was die Gemeindsvorsteher betrifft, so fällt jenes Recht der Regierung ohnehin weg, denn hier besteht kein Dienstvertrag zwischen ihr und dem Diener, sondern zwischen diesem und der betreffenden Gemeinde. Die Gemeinde ganz allein hat daher auch zu ermessen, ob sie ihren Diener oder Vorsteher für die Dauer des Landtags entbehren könne und wolle. Dieses Prinzip ist im Entwurf selbst Art. 3 in Ansehung der standes- und gutsherrlichen Beamten anerkannt. Wenn die Regierung solchen Gemeindsvorstehern gewisse Verrichtungen der Regierungsgewalt überträgt, so ändert dies das Hauptverhältniß nicht; sie trenne den Staats- und Gemeindedienst, dessen Vereinigung in einer Person ohnehin nur dem einen oder dem andern, wo nicht beiden zugleich, nachtheilig ist. Sodann ist es wiederum ein baarer Widerspruch, einem Beamtenstande, wie den Professoren einer Universität oder den Geistlichen, eine besondere Vertretung verfassungsmäßig einzuräumen, der Regierung aber das Recht der Ausschließung des Urlaubs vorzubehalten. In Ansehung der Professoren hebt der Entwurf diesen Vorbehalt, nicht aber in Hinsicht der

Geistlichen. Wie, wenn die Regierung alle Glieder ausschlösse? Man sage nicht, sie werde es nicht thun, sie werde nur einen geschmeidigen zu erhalten suchen; sie kann alle ausschließen, somit ein verfassungsmäßiges Recht vernichten. Die Beamten sind ohnehin mürber Natur, und es dürfte den Wählern schwerer fallen, einen Mann von festem Charakter herauszufinden, als der Regierung einen dienstsamen. Dabei ist unser Wahlgesetz, namentlich bei den Geistlichen, so weise eingerichtet, daß dem menschlichen Gang nach selten ein anderer gewählt werden wird, als ein Oberer, auf den die Stimmen sich dergestalt häufen, daß fast nur die seinige einem andern zufällt. Das war, wie schon bemerkt, wirklich im Rheinkreise der Fall, wo die prot. Geistlichen unterthänig treugehorsamst die Herren Dekane und diese den Herrn Consistorialrath wählten, so daß, wenn dieser den Urlaub nicht erhalten hätte, ein Ersatzmann mit einer Stimme hätte einberufen werden müssen. Demnach wären von den im Art. 1 aufgeführten Kategorien die Geistlichen, sofern aus diesen von der Geistlichkeit selbst die Wahl geschieht, sodann die Gemeindsbeamten zu streichen; desgleichen die Pensionisten und Quieszenten, diese jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Regierung sie jeweils wieder anstellen und aus der Kammer abrufen könne. Will man aber die Geistlichen nicht unbedingt streichen, so erkläre man wenigstens im Gesetz ganz bestimmt, welche Klassen derselben zugleich als Staatsdiener zu betrachten seyen, damit die Wähler wissen, woran sie sind. Diese werden ohnehin der Regel nach wohl thun, ihre Deputirten in der Klasse der Pfarrer zu suchen, wo noch am meisten Unabhängigkeit des Charakters gefunden wird. Der Schluß des Art. 6 ist wieder ein Hinterhalt, worin die Ministerwillkür lauert, welche darin stets einen Vorwand finden kann, den Urlaub zu versagen.

Uebrigens sollte die Kammer diese Gelegenheit benützen und einen nothwendigen Zusatz beschließen, nemlich den: daß Abgeordnete, welche zu Staatsdienern ernannt oder befördert werden, sich einer neuen Wahl unterwerfen müssen. Ja, ein neueres höchstauffallendes Ereigniß dringt den Wunsch auf, daß auch jene Abgeordneten, welche für nahe Verwandten sollizitiren, z. B. die Bittschrift ihres Bruders um eine neunte Advokatenstelle statt einer Instruktion des Wahlbezirks in der Tasche mitbringen, sich einer neuen Wahl unterwerfen müssen. Leicht dürfte sichs zeigen, daß der Mann, von welchem wir sprachen, nicht eine einzige Stimme mehr bekäme. Was sonst noch bei dieser Gelegenheit zu erstreben würdig wäre, erhellt aus unsern Erörterungen über die Verfassungsurkunde, und bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Präsidenten, die Allmacht des sechsten Ausschusses u. s. w., was Alles auch Herr Willich in seiner Rede über den Gesetzentwurf berücksichtigt hat. Wir wollen uns hier nicht weiter dabei aufhalten.

Nach den Vorträgen des Ministers vollendete ein Abgeordneter die Vorlesung seines Antrags, somit wurde er darin durch die Vorträge des Ministers unterbrochen. Dies ist ein unbegreiflicher Geschäftsgang. Es ist wahr, daß auch anderwärts die Verhandlung unterbrochen wird, wenn ein Minister zu einer amtlichen Mittheilung das Wort begehrt; aber niemals wird ein Mann, der Erziehung hat, von diesem ohnehin übertriebenen Rechte den unbescheidenen Gebrauch machen, einen Redner mitten in seiner Rede zu unterbrechen; und ebenso wenig wird ein Präsident, der die Würde der Kammer und des Redestuhls begreift, und nicht vor einer Ministerexcellenz die Fassung verliert, einen solchen Mißbrauch gestatten. —

In der siebenten Sitzung, bei deren Schlusse die Kammer

sich während den Osterferien vertagte, kamen nur vorläufige Berathungen über Petitionen und Anträge vor. Wir nehmen hievon vorerst keine Kunde, sondern werden vielleicht am Schlusse des Landtags allgemeine Bemerkungen ableiten. Nur in besondern Fällen werden wir davon schon im Laufe der Session sprechen. Eine solche Ausnahme scheint uns in Ansehung des Antrags des Herrn von Closen, die Kabinetsbefehle betreffend, hier am Ort. Dieser Antrag ging dahin, ein Gesetz zu veranlassen, welches die Anführung eines Kabinetsbefehls verbietet und verordnet, daß keine Behörde durch Berufung auf einen solchen vor der Verantwortung geschützt sey. Wir stimmen der Ansicht des Herrn Rudhart bei, daß ein solches Gesetz nicht eigentlich nöthig sey, weil die Verantwortlichkeit der Minister und Beamten ein allgemein anerkannter staatsrechtlicher Grundsatz und überdies verfassungsmäßig bereits ausgesprochen ist; wir fügen den weitern Grund bei, daß diese Verantwortlichkeit überhaupt durch ein gewöhnliches Gesetz näher festgesetzt und verwirklicht werden soll, wozu aber mehr gehört als der unzureichende Antrag des Herrn von Closen. Wenn dabei dieser Abgeordnete vom Verbot der Kabinetsbefehle die Ernennung und Entlassung der Minister ausnehmen will, so ist dies von einem so helldenkenden Mann ganz unbegreiflich. Wir wären in der That begierig, die Gründe dieser Ausnahme zu vernehmen. Etwa weil die Ernennung und Entlassung der Minister eine Prärogative der Krone ist? Die Berufung, Schließung, Auflösung der Kammer, die Sanction oder Verwerfung eines Gesetzes, Krieg und Frieden zu schließen u. s. w. sind auch königliche Prärogative. Es gibt keinen öffentlichen, d. h. den Staat betreffenden Akt des Regenten, der nach konstitutionellen Begriffen ohne Mitunterschrift und Verantwortlichkeit eines Ministers Gültigkeit hätte, worüber wir uns im I. Band

dieser Zeitschrift Seite 103 — 112 erklärt haben. Die Ernennung oder Entlassung eines Ministers ist an sich eine höchst wichtige Regentenhandlung, sie kann den Staat in unabsehbares Verderben stürzen; man denke nur an die Entlassung Neckers, an die Ernennung Polignacs. So gewiß es ist, daß dem Fürsten die freie Wahl seiner Minister zusteht, so gewiß ist es auch, daß diese Wahl im Interesse des Staates geschehen müsse, und dies ist's eben, wofür der unterzeichnende Minister verantwortlich ist. Herr von Closen hat vollkommen Recht, wenn er sagt, daß die richtige Ansicht von Kabinetsregierung und Ministerhaftung noch nicht sehr verbreitet ist; unsre Minister sammt und sonders beweisen täglich, wie wenig sie selbst hierüber im Klaren sind oder seyn wollen; Herr von Schenk besonders bezieht sich alle Augenblicke auf „Kabinetssignate", welche wohl in Preußen und Oestreich, aber in keinem konstitutionellen Staate öffentlich werden dürfen. Wenn indessen alle Sätze, Folgesätze, Maximen und Schicklichkeiten des konstitutionellen Lebens, welche man bei uns verkennt, durch Gesetze ausgesprochen werden sollen, so möchte man das ganze Handbuch Arretins zum Gesetz erheben müssen. Herrn von Closens Antrag kann nur zur Absicht haben, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen. Zu wünschen wäre nur, daß die sämmtlichen Stellen und Beamten angehalten wären, die Verhandlungen auch zu lesen, und noch mehr wäre zu wünschen, daß an den Universitäten eigene Vorträge über konstitutionelles Staatsrecht und Staatsleben gehalten würden, damit Beamten und Bürger sich damit bekannt machen und darnach richten möchten. Wie wenig z. B. die Kreisregierung zu Speier einen richtigen Begriff von solchen Dingen hat, zeigt eine Entschließung derselben vom 25. März d. J., welche das sechste Heft des II. Bandes dieser Zeitschrift mit Beschlag

belegt und unter andern schönen Dingen auch den Grund anführt, es sey dort dem Urtheile der Volksvertreter über die in der Thronrede angekündigten Maßregeln vorgegriffen. Was soll man hiezu sagen? welche würdigere Aufgabe hätte denn die Presse, als Regierung und Volksvertreter über die zu behandelnden Gesetzentwürfe aufzuklären? Soll die Presse belehren, die Entwürfe prüfen, ihre Verkehrtheit oder Lücken nachweisen, wenn sie in Gesetzeskraft übergegangen, also nicht mehr abzuändern, zu verbessern, zu ergänzen sind? O der konstitutionellen Weisheit, welche, wie jene Rathsherren, die Feuerspritzen probirt, wenn der Brand vorüber ist! Die Hauptquelle aller Irrthümer und schiefen Ansichten ist der Umstand, daß die Herren sich nicht von dem eingerosteten Absolutism los zu machen wissen, woran die eben auch dem Verfassungsleben gänzlich widerstreitende bayerische Geschäftsform immer auf's neue ankettet. Insbesondere ist es ein schlagender Beweis von Verfassungswidrigkeit, daß die Berichte der Kreisstellen statt an die Minister an den König gerichtet sind. Die Ehrfurcht, welche dem Oberhaupte des Staates gebührt, muß nothwendig zu Rücksichten, Bemäntelungen, Rückhaltungen und Uebertünchungen führen, der Wahrheit und dem Interesse des Dienstes wirklich schaden. Wie oft ist der Vorstand einer Stelle dadurch genöthigt, in Privatmittheilungen an den Minister zu berichten, was der amtliche, allerunterthänigst gehorsamste Vortrag nicht aufnehmen zu dürfen scheint! Ebenso verfassungswidrig und abgeschmackt ist es, jede Entschließung der Minister als königliche Entschließungen anzukündigen, d. h. in der Form königlicher Rescripte abzufassen. Begreift man denn gar nicht, wie sehr man die Würde des Staatsoberhaupts verletzt, wenn unter dem pompösen Schilde: wir ... von Gottes Gnaden König von Bayern, irgend ein Amtsbote ernannt, ein Dis-

Google

pensgesuch abgeschlagen wird oder sonst eine ministerielle Weisheit oder Albernheit hinausgeht?

Eine andere Hauptlücke im konstitutionellen Handbuch unserer Minister, besonders des Herrn von Schenk, zeigt sich sodann in ihren Erwiederungen auf die Aufforderungen und Angriffe der Deputirten. Wir wollen nicht vom gänzlichen Mangel an Takt reden, der dabei sichtbar wird: Takt ist eine Gabe, ein feines Schicklichkeitsgefühl, welches durch lange Uebung ausgebildet, auch wohl erworben, nicht aber aus einem Kompendium geschöpft wird. Aber es fehlt auch gänzlich an parlamentarischer Würde, womit man Stolz und Hochmuth nicht verwechseln darf, und an Haltung, welche mit Schweigen nicht gleichbedeutend ist. Herr von Zentner versteht das Schweigen meisterlich; Herr von Schenk aber weiß am rechten Orte weder zu reden noch zu schweigen. Statt unzeitige Angriffe wegen verletzter Verfassung zurückzuweisen oder zu schweigen, betheuert er, fast zu Thränen rührend, seine Unschuld; wegen des Kulturgesetzes zur Erklärung aufgefordert, gibt er vor, er sey nicht ermächtigt, und scheint also ein Kabinetssignat abzuwarten; statt auf die wiederholten Anfälle wegen der Censurverordnung einen festen Entschluß der Regierung auszusprechen, verschanzt er sich das eine Mal hinter die Nichtermächtigung (der Congregation?), das andere Mal vertröstet er bis zur Erörterung des Preßgesetzes, wo er dem konstitutionellen Europa beweisen wird, daß x kein x, sondern ein u, nemlich daß die Censur, welche alles Verfassungswesen aufhebt, keine Verletzung der Verfassung, sondern ein sehr verfassungsmäßiger Regierungsakt im Sinne des Herrn von Schenk sey.

Wahr ist es, daß die Kammer eben nicht viel mehr parlamentarischen Takt und Haltung zeigt. Nachdem sie versäumt hat, in der Addresse die Mißbilligung des Volkes

über die groben Verletzungen der Verfassung auszusprechen, wozu jetzt dieses stete Necken, dieses Geplänkel, dieser beständige Krieg mit Nadelstichen, welche nicht einmal die ministerielle Blouse durchdringen? Nirgends, so hervorragend einzelne Mitglieder sind, zeigt sich eine klare Anschauung, eine richtige Würdigung der Verhältnisse, nirgends parlamentarischer Verstand, nirgends eine Combination, ein fester Plan, ein kompaktes Wirken.

Jeder scheint auf sich selbst zu stehen und so schwanken die thönernen Beine, oder wenn Einzelne wie Athleten auf den Feind loszustürmen scheinen, so ist es — mit einem Rapier. Unter den ministeriellen Kämpfern hat sich bis jetzt nur Herr von Abel hervorgethan, der Kenntniß und parlamentarisches Geschick hat; schade nur, daß die Sache, wofür er in die Schranke tritt, so selten seines schönen Talents würdig ist.

Aus Briefen von St. Wendel.

Die Darstellung unsrer Beschwerden in Ihrer Zeitschrift hat den Bewohnern des hiesigen Landes viel Freude gemacht, weil sie hoffen, daß die Veröffentlichung nicht ohne Erfolg bleiben werde; einigen ist die Sache freilich schwer auf's Herz gefallen; dafür haben sie nun die Wonne, eine bewaffnete Macht von 275 Mann um sich zu erblicken, welche täglich eingeübt werden und der Bürgerschaft zur Last liegen. Zum Einüben hat man Unteroffiziere von Coburg hieher gesandt. Einer davon schrieb nach Hause, verlor aber den Brief, und der Inhalt ist zum Tagsgespräch geworden. Man ersieht daraus, wie bedürftig unsre Herren dahier des Schutzes der Bayonette sich glaubten, denn der Unteroffizier sagt

unter andern schönen Dingen: „Die Bewohner seyen roh, unwissend und französisch gesinnt, jeder Soldat müsse daher beständig zwanzig scharfe Patronen bei sich führen.“ Die Entlassungstaxe wurde uns auf die erhobene Beschwerde nachgelassen, wird aber jetzt wieder erhoben. Der Soldat bekommt täglich sieben Kreuzer und 1½ Pfund Brod, der Bürger gibt Lager, Licht und Heitzung für drei Kreuzer. Einer kann so wenig bestehen als der andere. Im nahen Birkenfeld verköstigt der Bürger den Soldaten für sechzehn Kreuzer täglich und der Soldat erhält außerdem sechs Kreuzer. Unsere Staatskasse leidet an beständiger Dürre, indeß man sich zu Koburg am Regen erquickt. Wie es mit der Liberalität gewisser Herren sich verhalte, ersieht man aus dem Verweise, der dem wackern protestantischen Pfarrer dahier wegen einer trefflichen, aber etwas freisinnigen Predigt zu Theil geworden — zur Aufmunterung vermuthlich, er ist zugleich Beamter am hiesigen Lyzeum. Mit gleicher Liberalität ist man gegen die übrigen, sehr verdienstvollen Lehrer des Lyzeums verfahren, indem man ihr Gesuch, um einige Entschädigung für den seit 5 Jahren unentgeltlich geleisteten Unterricht am Schullehrer-Seminar, barsch abgewiesen hat, indeß die gut bezahlten Kopisten der Regierung sich öfters Gratifikationen zu erfreuen haben.

Zu der Beschwerde über den Vorzug der Koburger vor Einheimischen bei Anstellungen könnte ich Ihnen manche Thatsache liefern. So hat man z. B. vorigen Herbst einen jenseitigen Hundsjungen zum Förster in Urexweiler ernannt, indeß zwei tüchtige hiesige Forstkandidaten seit 5 — 6 Jahren vergebens auf Brod warten. Als der vorige Regierungspräsident nach Koburg zurückging, errichtete man eine zweite Botenstelle, um seinen Kutscher zu versorgen; und als dieser abging, sendete man von Koburg einen Nachfolger, vermuth-

lich, weil dort die hohe Schule ist, wo die erforderliche Qualifikation zu solchen Dienerstellen allein erworben werden kann. Der Baukondukteur hat sich im Bauwesen so verdient gemacht, daß er jetzt — zur Zollparthie kommen soll; dagegen ist ein erbärmliches Subject als Straßenbau-Inspektor herübergesandt worden. Bei der Einrichtung unsrer Grenzmauth gegen Rheinbayern haben nur drei Einheimische Unterkunft gefunden, zwei sind zu unbedeutenden Einnahmen ernannt worden; alle übrigen Plätze hat — Preußen besetzt. Wollte ich in andere Beschwerden eingehen, so wüßte ich gar nicht fertig zu werden. So ist z. B. der Rentmeister von Baumholder zugleich Steuereinnehmer von Lichtenberg, gegen die Gesetze, und weil diese Gefahr und Unordnung noch nicht groß genug ist, so hat man seinen Schwiegersohn zum Bürgermeister gemacht, der bekanntlich die Kasse unter Aufsicht und Kontroll haben soll! Der Sohn des jetzigen Hrn. Regierungspräsidenten ist Bürgermeister in Bliesen. Er weiß dies aber unschädlich zu machen, denn er wohnt hier in St. Wendel, geht alle 8 — 10 Tage einmal hin und überläßt das Amt einem jungen Menschen, indeß er sich nur den Gehalt mit 800 fl. vorbehält. Eine Frucht dieses verwaisten Zustandes war unlängst ein Aufstand in einer jener Bürgermeisterei gehörigen Gemeinde, Hofeld, welche den aufgedrungenen Schullehrer nebst den Gendarmen fortjagte und dann auch gegen die gerichtliche Einschreitung Gewalt erhob. Auf Anrufen der Bedrängten wurden in St. Wendel die Bewohner zur bewaffneten Hülfe durch die Schelle aufgeboten, und da Niemand erschien, bewaffnete man — o nein! es ist nicht möglich! — bewaffnete man die Schüler des Lyzeums und führte sie nach Hofeld, wo aber zum Glück die Gemeinde klüger war als die Regierung, und sich bereits ergeben hatte.

Aber eine Hauptbeschwerde muß ich noch anführen, vor

deren Wichtigkeit alle andere verschwinden. Als bei Ihnen, in Rheinbayern, die Mauth eingeführt ward, tadelte man die Regierung mit Recht, daß man so lange zuvor es gewußt und ungeheure Vorräthe aufhäufen ließ; aber die Regierung hatte doch soviel Rechtlichkeit, daß sie die Maßregel nicht zurückwirken ließ und Gebühren von den Vorräthen forderte, die vor der Mauth eingeführt worden. Anders bei uns. Eine Verordnung vom 14. Februar d. J. befiehlt allen Einwohnern, ihre seit dem 13. Dezember eingeführten Vorräthe anzugeben, und es erhellt ganz deutlich die Absicht, die Zollgebühren nachzufordern. Nur wenige haben dem Gebot Folge geleistet; die Handelsleute beschlossen, keine Erklärung zu machen, und gaben eine Protestation ein, um so mehr, da man uns bei Einführung der Mauth gegen Bayern die Versicherung gab, daß die Vorräthe nicht verzollt werden dürften, da ferner diese Vorräthe seither mit geringem Gewinn größtentheils wieder verkauft worden, und überdies viele preußische Spekulanten, z. B. aus Ottweiler und Saarbrücken, unter dem Namen hiesiger Bewohner, beträchtliche Vorräthe aufgehäuft und nun nach erfolgter Mautheinrichtung mit und gegen Preußen dieselben in ihr Land geführt haben. Obgleich darauf eine neue geschärfte Verfügung vom 31. März ergangen ist, so hoffen wir doch noch, unsre Regierung werde die höchstungerechte Maßregel zurücknehmen, besonders wenn der Landrath, dessen Einberufung bevorsteht, sich mit gebührendem Nachdruck dagegen erhebt. Wie kann man im Angriffe eines furchtbar drohenden Feindes, in einem ohnehin so mißvergnügten und so vielfach mißhandelten Lande also verfahren?!

Protestation du Baron de Frauendorf, contre la vente abusive de la seigneurie de Frauendorf, respectueusement adressée à Sa Maj. le Roi de Prusse. *)

Sire,

Il a plus d'un an que dans une lettre imprimée, connue de toute l'Allemagne, j'ai eu l'honneur de signaler à Votre Majesté les criantes injustices dont on me rend victime dans ses Etats.

Vous le savez, Sire, sous le prétexte qu'il avait à réclamer de moi 1185 thalers d'épices, en 1824 le tribunal de Francfort s/O a conservé sur mes biens un séquestre dont la société maritime avait donné main-levée. Depuis cette époque je suis arbitrairement dépouillé de la ville de Goeritz, de treize villages, des métairies, forêts, tourbières, fabriques et prairies, qui composent la seigneurie de Frauendorf. Voilà sept ans que ce tribunal s'est emparé de la totalité de mes revenus. Et ces revenus montaient alors à vingt mille thalers. Le compte ne m'en a point été fourni, je n'ai rien reçu pour ma propre existence, on n'a payé aucune de mes dettes et l'on a refusé de payer mon mandataire afin de l'empêcher de me défendre. Cependant, Sire, à cette époque de 1824 où le tribunal de Francfort sur l'Oder s'est mis en possession de mes biens, les intérêts des capitaux inscrits ne montaient qu'à 12800 thalers, le revenu par bail bien payé était de 18500, et les exploitations et les fabriques complétaient les vingt mille; j'avais donc annuellement un excédent de 7200 thalers!

Ces faits ne sont pas imaginaires, Sire, les preuves sont des baux, des procès-verbaux d'exploitation et l'hypothèque

---

*) Auf besonderes Verlangen aufgenommen. A. d. H.

de Frauendorf, qui se trouvent en double dans mes mains et dans les archives du tribunal de Francfort s/O.

Si au lieu de s'emparer de mon bien sur un prétexte illusoire et contraire aux lois, on eût respecté mon droit de propriétaire, j'aurais depuis sept ans payé les dettes de Frauendorf et je serais maintenant riche et paisible. Mais ce n'est pas là ce qu'on voulait; on voulait m'en dépouiller, manger mon excédent de revenu en frais de justice, et mettre mes créanciers dans la nécessité de poursuivre la subhastation de mon bien en ne leur payant ni capital, ni intérêts; on voulait enfin parvenir à vendre à bas prix les possessions *du Français* aux employés prussiens, ainsi que cela s'est déjà exécuté pour ma tourbière et ma forêt, et que cela s'exécutera le mois prochain pour Frauendorf, si Votre Majesté ne daigne pas me rendre justice.

C'est donc pour parvenir plus facilement à me dépouiller, Sire, qu'on m'a d'abord arbitrairement privé de l'administration de mon bien.

Qu'on n'a, plus tard, rien payé de ce que je devais, dans le dessein de multiplier les poursuites.

Qu'on a, par les machinations infâmes que détaille ma lettre imprimée, réafferme Frauendorf 4000 thalers au-dessous de sa valeur; et que maintenant que ce bail de 3 années est prêt à finir, on se presse de vendre mon bien pour empêcher qu'un nouveau bail plus avantageux ne vienne en augmenter la valeur.

Qu'on a, en dépit des lois qui exigent au moins une année et qui en laissent ordinairement écouler plusieurs, expédié la vente, ou plutôt le don juridique de ma forêt et de ma tourbière à un employé Prussien dans l'espace de 9 mois.

Qu'on a refusé de payer mon mandataire sur mon revenu

afin de n'être pas même contrarié par mon défenseur dans les poursuites illégales qu'on faisait.

Enfin qu'on m'a moi-même forcé à me bannir de la Prusse afin que je ne puisse pas personnellement me défendre. Qu'on m'a mis dans la nécessité de fuir, en provoquant contre moi la plus inique et la plus ridicule des sentences qui ait jamais été rendue. Dans un temps où le droit de censurer l'administration n'est contesté nulle part, en Prusse on m'a condamné à 9 mois de forteresse, sur la supposition, car rien ne prouve que ce soit la vérité, que j'étais l'auteur d'une revue de l'Europe insérée dans la Gazette de France, et qui contenait les deux paragraphes suivants:

»La Prusse offre aux regards de l'observateur un phéno-»mène des plus extraordinaires; deux peuples y sont en pré-»sence: celui des employés, dont les tribunaux font partie, »nombreux, largement payé, presque indépendant, trouve que »tout est au mieux, et ne fait rien pour améliorer le sort de »l'autre peuple qui se compose du reste de la nation. Les »manufactures souffrent de la libre introduction des fabrica-»tions étrangères; le commerce, de l'absorption des capitaux »par le trésor public; la noblesse, premier soutien d'une mo-»narchie despotique, après avoir été ruinée par la guerre, se »voit enlacée par les tribunaux dans un dédale de formes dont »il est impossible de sortir autrement, qu'en abandonnant tout »ce qu'on possède..... Dans le royaume de Prusse les trois »quarts des Seigneuries sont inutilement offertes en ventes ju-»diciaires pour la moitié de leur valeur, sans que les emplo-»yés, qui ne souffrent pas de ce désastre, prennent aucune »mesure pour y mettre un terme. Le Roi aide de sa bourse, »autant qu'il le peut, les familles anciennes, mais le trésor »d'un Roi est impuissant pour obvier à de pareils malheurs; »il faut de bonnes lois, des règlemens sages et un système

»de finance qui ne prive pas l'agriculture et le commerce de »leurs capitaux, pour les amonceler dans le trésor.

»Le remède serait facile, parce que la Prusse renferme »beaucoup d'élements de prospérité: plusieurs provinces riches, »de nombreuses manufactures, une bonne culture, un peuple »soumis, économe et laborieux, des chaussées, des canaux, »quatre grands fleuves qui conduisent à deux mers. Si toutes »les parties de l'administration prussienne étaient conduites »avec autant de capacité que le Département de la guerre, »que le Roi dirige lui-même, et qui très-certainement a »atteint le plus haut degré de perfection possible, la Prusse »serait heureuse et redoutable; elle pourrait à son gré se- »conder la Turquie, son alliée naturelle, ou la Russie son »alliée de famille; mais jusque-là, rester en paix avec tout le »monde, est ce qui convient le mieux à sa situation.«

(*Gazette de France du* 6. *Octobre* 1828.)

N'est-ce pas une chose bien comique de voir, au temps où nous vivons le Ministère prussien prétendre renfermer pendant 9 mois dans une forteresse l'homme qu'il suppose, car aucun aveu ni aucune preuve n'existe, avoir écrit cet article, non dans un journal Prussien mais dans la Gazette de France? n'en est-ce pas une bien affligeante, de savoir qu'il existe en Europe un pays où les tribunaux mettent au rang des crimes ce qui partout ailleurs passerait pour un salutaire avertissement!

Voilà pourtant, Sire, le moyen dont on s'est servi pour m'obliger à fuir Vos Etats, pour me mettre dans l'impossibilité de m'opposer à la spoliation de mon bien. — Et quand j'ai été réduit à la cruelle extrémité de ne pouvoir point être défendu par un mandataire, puisqu'on refuse de payer le mien sur mon revenu; de ne pouvoir point me défendre

moi-même, puisque si j'abordais la Prusse on m'y fourrerait dans quelque cachot de forteresse; de ne pouvoir pas même savoir ce qui s'y passe relativement à mes affaires, alors on s'est mis en mesure d'accélérer la vente de Frauendorf. Et c'est par les journaux de Berlin que j'apprends, que si Votre Majesté ne me tend pas une main secourable, le 28. avril prochain j'en serai dépouillé.

Je crois user d'un droit et remplir un devoir, Sire, en protestant publiquement contre cette vente illégale, abusive et qui, si elle avait lieu, ne serait qu'une spoliation consommée à l'aide de persécution et de formes juridiques.

J'en appelle à la justice de Votre Majesté, Sire, comme je l'ai fait successivement pour chacun des griefs contenus dans ma lettre imprimée. Car ce n'est qu'après cinq années de sollicitations inutiles, que comparant l'injustice dont j'étais victime à la justice si universellement proclamée de Votre Majesté, je me suis convaincu qu'aucune de mes plaintes n'était parvenue jusqu'à Elle. — Ce n'est qu'après 5 années de souffrances, qu'ayant épuisé tout ce que je connaissais de moyens pour faire arriver mes doléances jusqu'au trône, je me suis, en désespoir de cause, déterminé à imprimer d'abord, à distribuer ensuite, la lettre qui a rendu publiques les vexations, les injustices, les iniquités que l'administration prussienne m'a fait subir.

On croit généralement en Allemagne, que cette lettre a déplu à Votre Majesté, Sire, et que c'est par ressentiment qu'elle refuse d'interposer son autorité pour me faire rendre justice. Cela me parait impossible.

D'abord, parce que si Votre Majesté n'avait point voulu que ma lettre fût publiée elle ne l'aurait jamais été, puisque pendant un mois Elle seule en a possédé un exemplaire. Un ordre de votre cabinet eût suffi, pour faire anéantir l'édi-

tion; j'ai cru que je recevrais cet ordre, mais ne le voyant point venir et raisonnant avec les idées qu'on se fait partout de la justice de Votre Majesté, je me suis figuré qu'Elle voulait que ses ministres reçussent cette leçon.

Ensuite, parce que la sévère équité que chacun reconnaît à Votre Majesté, ne rend pas vraisemblable que le langage de la vérité la révolte au point de lui faire refuser la justice.

Enfin, parce que Votre Majesté a daigné, à la grande admiration de toute l'Allemagne, ordonner que mes plaintes fussent examinées par une commission du conseil d'Etat, et que le rapport de cette commission fût rendu public par la voie des journaux.

Malheureusement pour moi, Sire, votre ordre n'est qu'à moitié suivi: la commission s'est assemblée, tous mes papiers lui ont été envoyés par le tribunal de Francfort, elle les a gardés deux mois avant de les remettre, mais son rapport ne pouvant que m'être favorable, puisque je n'ai pas dit un mot qui soit contraire à la vérité, il n'a pas été rendu public. — S'il prouvait que je suis un calomniateur, tous les journaux de l'Allemagne le feraient connaitre; il démontre que je suis un homme persécuté, et au lieu de me rendre justice, on m'immole à l'infaillibilité de l'administration prussienne!

Cependant, Sire, ma lettre à Votre Majesté avait eu trop de lecteurs en Allemagne pour que le Ministère prussien, toujours si adroit à faire prendre le change à l'opinion par des articles de journaux, n'entreprît pas d'en affaiblir l'effet. — Deux employés prussiens ont vraisemblablement reçu la mission d'opérer ce grand oeuvre: l'un, M. le procureur du roi Bessel de Coblentz, sans nier aucun des faits que j'ai avancés, s'est chargé de justifier le code prussien aux dépens dès lois romaines; l'autre Mr. le Cr. privé de Légation von Varnhagen, auteur de Biographies louangeuses, exercé à

déverser l'éloge sur les heureux de la terre et le blâme sur les victimes du sort, a tâché de me réfuter et ne pouvant y parvenir, a fini par me dire d'absurdes et de grossières impertinences. — L'une et l'autre de ces justifications ont manqué leur effet; la première, parce que ce n'est pas des lois de la Prusse que je me suis plaint, mais de la manière arbitraire dont elles sont appliquées; la seconde, parce que le sentiment de convenance qui existe au fond de toutes les âmes honnêtes, fait prendre en pitié la diffamation qui s'attaque au malheur. *)

Il est donc arrivé, Sire, que ces deux justifications fallacieuses, opposées à la promesse solennellement faite de publier un rapport signé des membres de la commission du conseil d'Etat, ont achevé de convaincre tout le monde que j'avais raison. — Et c'est vraisemblablement parcequ'on s'en est aperçu à Berlin, que pour se débarrasser de cette affaire, ce qui ne serait pas se débarrasser de moi, on a résolu d'accélérer la vente du reste de mes biens. Voilà, Sire, à quoi aboutit la résolution si célébrée en Allemagne de faire examiner mes plaintes par une commission du conseil d'Etat. Il faut admirer la justice du Monarque prussien et pourtant

*) Ce Mr. von Varnhagen m'accuse de stupidité, c'est la moindre des choses; en dépit de mon nom, que quelques personnes connaissent, il me fait un parvenu, ce qui ne serait pas une raison pour me refuser justice; il prétend que je n'ai point payé Frauendorf de mes deniers et je possède les quittances qui prouvent le contraire; enfin il proclame pompeusement, en style de biographie, que le gouvernement prussien a cela de méritoire et de particulier qu'il accueille avec empressement et bienveillance toutes les critiques publiées contre lui, et je suis condamné à 9 mois de forteresse pour un article de la Gazette de France qui dit que le Roi est plus habile que ses ministres. — Si c'est avec cette véracité que Mr. von Varnhagen a écrit ses biographies, la postérité sera bien instruite!

finir par reconnaître, qu'il ne dépend pas de lui d'arracher une victime des mains de ses bourreaux.

Cette promesse d'une sévère justice m'a empêché de mettre à profit le temps et les moyens que j'avais pour me défendre. Une seconde lettre à Votre Majesté remplie de preuves convaincantes était prête à paraître, je l'ai retenue. A Töplitz, lorsque pendant 20 jours je me suis trouvé sous les yeux de Votre Majesté, je pouvais la supplier de m'entendre, je n'en ai rien fait, parce que justice m'ayant été promise, je n'avais plus rien à demander.

Ce n'est que depuis quelques mois que, pressentant le sort qui m'est réservé, j'ai pris la liberté d'écrire à Votre Majesté: je l'ai fait le 17. Octobre et le 11. Janvier dern. Pour éclairer sa justice j'ai fait légaliser à Francfort sur le Mein la taxe juridique de ma tourbière dont l'original est entre mes mains: par cette taxe Votre Majesté a pu se convaincre que cette tourbière de 218 morghens, déjà mise en exploitation, vaut vingt deux mille thalers, et que par conséquent on a commis la plus inique des actions, en l'adjugeant comme de la terre inculte, pour cent neuf thalers (à raison de 12 gros le morghen) à un employé prussien. C'est une véritable spoliation, d'autant plus coupable, qu'elle est commise à l'aide des lois, au profit et d'après la taxe du grand forestier royal, sous l'inspection duquel était la forêt qui renferme cette tourbière; d'autant plus inique, que c'est en me privant de tout moyen de défense, en refusant de payer mon mandataire, en me forçant à me bannir moi-même de la Prusse, qu'on est parvenu à la consommer.

A ma première supplique j'ai reçu pour réponse quelques mots de S. E. Mr. le Ministre *de Lottum:* il me dit que si j'ai des réclamations à faire relativement à la vente de ma tourbière, c'est au tribunal de Francfort s/O. que je dois les

adresser. Ce qui est dérisoire, puisque c'est contre les actes de ce tribunal que je réclame. Dans les pays constitutionnels, les réclamations contre une autorité s'adressent d'abord au conseil d'Etat, ensuite aux chambres législatives; dans un gouvernement illimité, on ne peut les adresser qu'au Roi qui est en même temps le Souverain et le Législateur. — Si le Roi, auquel vous demandez la réparation d'un acte illégal fait à votre préjudice, vous renvoie à l'autorité dont vous vous plaignez, c'est un déni de justice.

A ma seconde supplique, plus explicative, plus détaillée, on n'a point daigné répondre. Et voilà pourquoi je suis réduit, bien à regret, à prendre encore une fois la voie de la publicité; ce que je ferai pourtant graduellement et avec tout le ménagement possible, afin de ne pas fournir, sans une indispensable nécessité, des armes aux ennemis de la monarchie prussienne. — Je déplore plus que personne, Sire, l'extrémité à laquelle me réduisent ceux, qui ne me laissent d'autre voie que la clameur publique pour Vous faire entendre la vérité: je vais Vous déplaire, ce qui est assurément un grand malheur, mais il en existe un plus terrible encore, c'est de se laisser dépouiller de tout ce qu'on possède, et de faire banqueroute à ses créanciers. — Puisque Votre Majesté est juste, elle trouvera mon excuse dans la pénible nécessité à laquelle on m'a réduit. Et, je l'espère au moins, Elle daignera me rendre justice.

J'ai l'honneur d'être avec le plus profond respect

Sire,

de Votre Majesté

Le très-humble et très-obéissant serviteur
Baron de Frauendorf.

Nassaus Landtag.

In den vor uns liegenden zwei Protokollen der nassauischen Landstände vom 22. Februar und 24. März 1831 (was während dem Monate zwischen beiden Protokollen vorgegangen, ist nicht ersichtlich) kommen folgende Gegenstände vor, welche ein allgemeines Interesse darbieten. Aus dem ersten ersehen wir, daß die Bestimmung der Geschäftsordnung, wodurch das Ablesen schriftlicher Vorträge verboten war, durch gegentheiligen Gebrauch stillschweigend außer Uebung gekommen und diese Aufhebung auch von der Regierung nicht widersprochen ist. Präsident wurde nun zum dreizehnten Mal der treffliche Geheimerath Herber. Es sollen Gerüchte über seinen Abfall von der Volkssache im Umlauf gewesen seyn; aber sein Vortrag über die Domänensache mußte die etwaigen Zweifler vom Gegentheil belehren. Sodann finden wir weiter, daß die vorjährigen Ausschüsse zur Prüfung der Rechnungen und Voranschläge, desgleichen die beiden Sekretäre auch für diese Sitzung beibehalten worden sind. Es mag dies im einzelnen und vorliegenden Fall vielleicht kein Bedenken haben. Indessen läßt sich eine solche Nichtwahl keineswegs billigen, sondern gibt zu mancherlei Erinnerungen Anlaß. Schon daß ein solcher Antrag geschieht, ist verderblich, weil es nun sich leicht ereignen kann, daß Einzelne, die dagegen stimmen und eins oder das andere Glied der Ausschüsse oder die Sekretäre gewechselt sehen möchten, schweigen, um nicht als mißtrauisch zu erscheinen. Wahlgeschäfte sind in der Regel langweilig und unbequem. Um ihnen zu entgehen, stimmt mancher der Belassung der Ausschüsse vielleicht bei, obgleich sie nicht ganz nach seiner Ueberzeugung zusammengesetzt sind. Das Wichtigste dabei aber ist, daß Wahl=

rechte und damit zuletzt die Verfassungen selbst auf solche Art gern einschläfern. — In der Eröffnungsrede des Ministers kommt folgende Stelle vor: „Zu einer Zeit, in der mehr als gewöhnlich die allgemeine Aufmerksamkeit auf öffentliche Verwaltungsgegenstände und deren Verbesserung und Umwandlung gerichtet ist, kann es nicht auffallend erscheinen, daß auf die Abänderung einiger bestehenden Verwaltungsvorschriften gerichtete Wünsche vorzüglich von einzelnen kleinen Gemeinden des Landes Seiner Herzoglichen Durchlaucht überreicht worden sind.

„Die Wahrnehmung, daß solche Wünsche nur örtliche Gegenstände betreffen und nicht zahlreich sind, berechtigt zu dem Schluß: daß bei Uns kein allgemein verbreitetes Verlangen nach Abänderungen oder Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen vorhanden ist.“ Wir können diese Stelle nicht ohne Bemerkung lassen. Wir wollen gern zugeben, daß die nassauischen Verhältnisse beziehungsweise sehr erträglich sind, zumal da die Natur das Land dergestalt mit Segen aller Art überschüttet hat, daß es auch einer minder aufgeklärten und wohlwollenden Regierung gewissermaßen schwer fallen dürfte, diesen Segen des Himmels in Unsegen zu verwandeln. Wir wollen auch vorerst nicht untersuchen, ob nicht die nassauischen Einrichtungen denn doch auch den Billigst- und Gemäßigstdenkenden bedeutende Wünsche, ja Beschwerden übrig lassen; daß dies wirklich der Fall, zeigt die Verhandlung über die Domänensache ganz unwidersprechlich. Wir wollen blos der Form nach gegen den Schluß uns erheben, den der eröffnende Minister aus der Abwesenheit allgemeiner Beschwerden zieht. Diese Schlußfolgerung deutet entweder auf einen Grundirrthum, oder auf eine falsche Regierungsmaxime allgemeiner oder doch der meisten Staatsverwaltungen hin. Sie übersehen nemlich, oder

verkennen absichtlich den sehr wesentlichen Umstand, daß bei dem bisherigen Regierungssysteme, insbesondere bei gänzlicher Preßsklaverei, ein eigentlicher Gemeingeist, ein gemeinsames Erkennen und Erstreben gemeinsamer Bedürfnisse in keinem einzigen deutschen Volk erwachen und sich ausbilden konnte. Allgemeine Volks- oder Landesgebrechen konnten also nur etwa dunkel von den Massen geahnet, höchstens zu leisen Wünschen, nicht leicht aber zu wirklichen Beschwerden gesteigert werden. Die Empfindungen der Völker gestalten sich nur im gebildetsten Theile der Staatsgenossen zum Gedanken, und dem Gedanken gibt einzig und allein die freie Presse den Ausdruck, in deren Ermangelung der Wunsch, wie der Gedanke in der Brust erstirbt, oder, je nach den Zeitumständen in gewaltsamen Ausbrüchen sich Luft macht. Die Staatsverwaltungen übersehen oder verkennen weiter, daß bei dem bisherigen Regierungssystem, welches jede ernste Anregung von noch so dringenden Reformen zurückstieß oder gar mit persönlicher Verfolgung erwiederte, und das Verfassungswesen selbst zum unwürdigen Gaukelspiel herabwürdigte, unmöglich einiges Vertrauen auf Abhülfe gegründeter Beschwerden weder von Seiten der Regierung noch der Landstände zu erwecken geeignet war, vielmehr alle Völker nur in dumpfer Ergebenheit oder gar Stumpfsinn der niederdrückenden Gewalt den Nacken hinbeugen mochten, bis eine günstigere Zeit, mit oder ohne ihr Zuthun, das Joch ihnen wieder abnehme.

Die Rede, womit der Herr Präsident sein Ehrenamt antrat, ist ernst und würdig; sie zeigt, daß er vom Geiste der Zeit nicht unberührt geblieben; gleichwohl befriedigt sie uns nicht ganz. Sie huldigt der Bewegung dieses Zeitgeistes bei weitem nicht in dem Maße, wie man von dem Manne zu erwarten berechtigt ist, den das Vertrauen einer — der Bewegung, der Fortschreitung wesentlich angehörigen Volksver-

sammlung an die Spitze gestellt hat; sie ist vielmehr der Ausdruck des Widerstandes, der sich den Schein der Liberalität gibt, um desto sicherer seinen Zweck zu erreichen; mit einem Worte, die Rede scheint eher dem Munde eines Regierungskommissärs als des Präsidenten einer Volkskammer entflossen. Wir sind indessen weit entfernt, der Gesinnung des Herrn Herber hiemit zu nahe zu treten, deren Trefflichkeit in den folgenden Verhandlungen über allen Zweifel sich erprobt; auch mochte der besonnene Freund gesetzmäßiger Freiheit in den vor und bei Eröffnung der nassauischen Stände geschehenen Volksausbrüchen, womit der wahren Freiheit selten gedient ist, einen Anlaß finden, eher der Beschwichtigung als der Aufregung das Wort zu reden. Nur durfte er nicht vergessen, daß es bei unsern Einrichtungen weder an gesetzlichen Organen, deren Amt es ist, der Bewegung entgegen zu treten, noch an Mitteln der Gewalt gebricht, dem Widerstand, auch wenn er alles versagt, Nachdruck, ja Allmacht zu verleihen, indeß das Prinzip des Fortschrittes, wenn es einer gesetzmäßigen aber zugleich warmen, befruchtenden und offnen Leitung entbehrt, dumpfer Brütung über sich selbst und gefährlichen Verirrungen hingegeben ist. Wir wollen hiefür keinen Beleg aus der Rede anführen, wohl aber eine Stelle entgegengesetzter Art, die des Redenden und der Zeit selbst würdig ist. „Wenn es früher bei einzelnen Staatsverwaltungen als Grundsatz ihrer vermeinten Regierungsweisheit galt, in ihren Landesabgeordneten keine Wortführer der Gesammtheit, sondern nur Vertreter einzelner bevorzugter Stände und begünstigter Staatsbewohner erblicken zu dürfen; so muß Ihnen nothwendig die neueste Geschichte die Ueberzeugung gebracht haben, daß eine ständische Corporation in diesem Sinne den allgemeinen Landesinteressen ewig fremd bleiben, sonach auch auf

das Vertrauen der Gesammtheit für immer verzichten müsse, und in dieser Stellung dem Zeitbedürfnisse eben so wenig genüge, wie den Bestand der Regierungen dauerhaft zu befestigen, den Verfügungen und Prozeduren derselben das ihnen so unentbehrliche Vertrauen wirksam zu sichern, und für die Erhaltung des innern Friedens der Staaten mit günstigem Erfolge kraftvoll mitzuwirken vermögen; kurz — daß heut zu Tage Landstände in der Bedeutung, wie sie theilweise die graue Vorzeit kannte, ganz den Zweck ihrer Anordnung verfehlen, und die gerechten Forderungen ihrer Zeitgenossen nicht befriedigen können; vielmehr zu lauten Klagen, zur Unzufriedenheit und zu Gewaltschritten die nächste Veranlassung geben müssen."

„Die Meinung einzelner Staatsmänner, das geschichtlich Bestehende troß des so auffallend veränderten Geistes der Zeit, troß der so augenfällig gesteigerten Bedürfnisse unserer Generation, ängstlich und buchstäblich festhalten zu können und zu müssen, ihr Dünkel, der Volksbildung und dem Volksgeiste jene Richtung geben zu können und zu dürfen, die ihren Lieblingsideen, ihren kargen Concessionen und alterthümlichen Einrichtungen zusagt, hat leider schon zu großen Staatsumwälzungen, zu Unruhen und Blutscenen geführt."

„Die leichtfertige Würdigung oder absichtliche Verkennung der öffentlichen Meinung, den Eigensinn, ihr fortdauernd Troß bieten, oder sie doch unbeachtet lassen zu dürfen, haben einzelne Regierungen schon mit fühlbaren und schmerzlichen Opfern verbüßen müssen."

Alles aber, was auf diese Stelle folgt bis zum Schlusse, kann man kaum von einem Minister hören, geschweige von dem Präsidenten einer Volkskammer. Insbesondere sollte man den französischen Karlisten und den Aristokraten aller Länder den abgenutzten Kunstgriff überlassen, welcher das

Gespenst von 1791 und 1793 beschwört; es ist ein leeres Phantom, um große und kleine Kinder zu schrecken; unsere Zeit hat eine andere Aufgabe, als die Greuel jener Jahre zu wiederholen: wehe uns, wenn die politische und sittliche Bildung der Völker in diesen 40 Jahren stehen geblieben wäre!

Aus dem zweiten Protokoll über die Sitzung vom 24. März entnehmen wir mit Vergnügen, daß auch diese Versammlung das Bedürfniß einer schnelleren Kundmachung ihrer Verhandlungen gefühlt und zu befriedigen gestrebt hat. Mög' es ihr besser damit gelingen, als der bayerischen! In wenig Worten war dieser Gegenstand abgethan, was den praktischen Sinn dieser Kammer beweist. Sodann stoßen wir auf den Bericht des Finanzausschusses, wo leider die Jeremiade über die Unzufriedenheit der Zeit und über die Opposition gegen die Regierungen wiedertönt, gleichsam als ob der Ausschuß sich der Regierung gegenüber entschuldigen wollte, daß er eine strengere Prüfung des Büdgets sich zur Pflicht gemacht, indeß vielmehr der ernsten Zeit zu danken war, daß sie die Vorschläge so nothwendiger Ersparungen und Erleichterungen der gedrückten Völker endlich einigen Nachdruck verleihen will. Sodann geht der Ausschuß von dem Satz aus: „daß, wie „uns einer unsrer größten Finanzmänner belehrt hat, der „beste aller Finanzpläne darin bestehe, wenig „auszugeben, und die beste aller Steuern die „geringste sey.“ Wir müssen uns die Bemerkung erlauben, daß dieser Satz ganz verkehrt und falsch ist. Nicht das Wenigausgeben ist das Ziel des ächten Finanzmannes und aufgeklärter Volksabgeordneter, sondern die Vermeidung überflüssiger, unnützer, schädlicher Ausgaben, und ihre Beschränkung zu nothwendigen, fruchtbringenden und wahren Staatszwecken; nicht die geringste Steuer ist die beste, sondern die, welche das richtige Maß nicht überschreitet, die Kräfte der

Steuerbaren in gerechtem Verhältniß anspricht und auf zweckmäßige Weise erhoben wird.

Das Büdget zerfällt in verschiedene, hier eigenthümlich geordnete Abschnitte, wovon der für das Staatsministerium 495,600 fl., also 10,000 fl. mehr beträgt als voriges Jahr. Der Ausschuß hat keinen Grund zur Minderung gefunden, sondern alle Ansätze im Wesentlichen gebilligt; gleiches geschah in Ansehung der Rubriken: Generalsteuerdirektion und Rechnungskammer, womit der Vortrag im zweiten Protokoll abbricht; nur die Stelle eines Oberkassendirektors mit 3000 fl. welche jetzt nicht besetzt ist, sieht man als überflüssig an. Dagegen wiederholte der Ausschuß den vorjährigen Wunsch, daß der Landesbibliothek eine neue Einnahmsquelle eröffnet, d. h. eine Summe bewilligt werden möchte, um einen Abdruck der Generalreskripte recht bald zu veranstalten. In wiefern die allgemeine, und nur zu sehr begründete Klage über die Sucht der Staatsverwaltungen, Verordnungen auf Verordnungen zu häufen, auch auf das Herzogthum Nassau anwendbar sey, vermögen wir nicht zu bestimmen; jeden Falls möchte die Sammlung und ein Abdruck wünschenswerth, solcher jedoch dem Privatfleiß eines einheimischen Gelehrten zu überlassen seyn.

Es ist übrigens bemerkenswerth, ja seltsam, daß der Ausschuß, trotz der sich vorgesetzten schärfern Prüfung, die um 10,000 fl. höhern Forderungen des Ministeriums in allen Theilen gutzuheißen sich veranlaßt gefunden und nur auf ohne gesetzlichen Grund bewilligte Militärpensionen hingewiesen hat. Soll man daraus schließen, daß die Regierung selbst bisher schon die Ausgaben auf das Nothwendigste beschränkt habe? Wenn aber die seit sieben Jahren bestehende Versammlung diese Ueberzeugung hatte, wozu dann die etwas geräuschvolle Ankündigung der schärfern Prüfung? Der Ge-

danke liegt nahe, daß der Ausschuß mit dem Entwurf des Ministers so gelind aus einem andern Grunde verfahren ist, um nemlich desto nachdrücklicher die jedes Jahr Statt gefundene Rechtsverwahrung gegen die Ansprüche der Verwaltung des Domanial- oder sogenannten Patrimonialvermögens der regierenden Familie auf so viele Staatsvermögenstheile um so mehr hier erneuern zu dürfen, als die neueste Geschichte uns die Belehrung gebracht hat, daß die Trennung des Domanial- vom Staatsvermögen, da wo sie noch ausnahmsweise in Deutschland bestanden war, theils schon ganz aufgehört hat, theils doch zur Aufhebung oder zu einer mehr beruhigenden Modificirung vorbereitet worden ist.

Hiemit sind wir denn auf den fast einzigen, aber freilich höchst bedeutenden Gegenstand der Spaltung zwischen dem Landtag und der Regierung gekommen. „Beim Vortrage des vorstehenden Berichtes in der allgemeinen Ausschußsitzung vom 26. Februar erklärte der größere Theil der Versammlung bei Tit. 6 Entschädigungsrenten, daß die Verwilligung derselben mit 140,000 fl., zum Besten einer sogenannten Patrimonialkasse der Regentenfamilie, bei ihren Gewaltgebern schon lange ein Stein des Anstoßes gewesen sey, und bei der gereizten Stimmung derselben, voraussichtlich, lauter Unwillen ausbrechen würde, daß sie es daher ihrer Pflicht und Ueberzeugung, auch der Beruhigung des Volkes und dem Wohle der Regierung selbst schuldig seyen, diese zu verweiweigern, zu welchem Ende auf die Verwilligung oder Nichtverwilligung eine besondere Abstimmung gerichtet werden möge.“ Dieser Gegenstand wurde von beiden Theilen ernsthaft behandelt, und man muß besonders den Bericht der besondern Kommission als gründlich und erschöpfend anerkennen; die Verhandlung ist aber so wichtig und interessant, daß wir ihr einen zweiten Artikel in unsrer Zeitschrift wid-

men werden. Wir bemerken nur noch, daß die Landesabgeordneten mit neunzehn Stimmen gegen drei beschlossen haben, den Beitrag der Steuerkasse zur Entschädigungsrente mit 140,000 fl. zu verweigern, bis nemlich die Abtheilung der Domänen erfolgt seyn würde; daß sodann die herzoglichen Kommissarien erklärten, der Herzog könne einen solchen Beschluß nicht als verbindlich anerkennen; worauf der Präsident, weil die Versammlung keine Mittel in der Hand habe, dieser landesherrlichen Erklärung anders als durch ihre Abstimmung zu begegnen, zur Tagesordnung fortschritt. Wir fragen mit Verwunderung, warum hat die Versammlung nicht das Büdget verworfen? Ist dies denn nicht das gesetzliche Zwangsmittel der Versammlung nach dem konstitutionellen Staatsrecht? Wie kommt es, daß auch nicht einmal der Gedanke an dieses so kräftige Mittel angeregt worden ist? Gleiche Beharrlichkeit bewiesen die Kommissarien bei der nun gefolgten Berathung über Militärpensionen. Sollte nicht der brave Herr Präsident und die ganze Versammlung durch diese Verhandlungen die leidige Ueberzeugung gewonnen haben, daß „die wohlwollenden Vorsätze“ zwar stets und überall an ihrem Orte sind, „die gutmüthigen Unterstellungen“ aber, zumal einem durch dreizehn Jahre hindurch gleich hartnäckig bewiesenen Widerstand gegenüber, nicht immer „zu einem gedeihlichen Ende führen?“

Schließlich erlauben wir uns noch auf Zweierlei aufmerksam zu machen. Es ist unparlamentarisch, daß die Person des Regenten in den Verhandlungen genannt werde, wo es sich nicht von persönlichen, sondern Staatsdingen handelt; ein Fehler, dessen sich nicht nur die Regierungskommissarien aus begreiflichen Gründen, sondern auch die Versammlung selbst jeden Augenblick schuldig machte. Sodann muß man sich wundern, daß der Ausdruck: Landesherr, landes-

herrlich, nicht aus dem konstit. Wörterbuche dieser erleuchteten Versammlung verschwindet. Wie kann man die Domänen als Staatsgut in Anspruch nehmen, wenn man den Regenten als Herrn des Landes begrüßt? Deutet dieser Ausdruck nicht vielmehr auf ein Eigenthumsrecht des Fürsten an das ganze Land, an Land und Leute? Ich weiß, daß der Ausdruck fast in allen deutschen Staaten gebräuchlich ist und woher er rührt; aber ich weiß auch, daß er nirgends mehr am Platz, d. h. mit dem konstitutionellen Staatsrecht nicht vereinbar ist.

Dr. S.

Wittwen und Wittwenkassen.

Es ist eine bekannte Sache, daß man Gemeinden gerne als Frauen betrachtet und als den ihr angetrauten Mann ihren Geistlichen. Nach diesem Verhältnisse könnte man also eine Gemeinde, welche ihren Pfarrer verloren, eine Wittwe nennen. Es ist in dem Rheinkreise ein Gesetz, daß, wenn eine Gemeinde einen verheiratheten Pfarrer durch den Tod verliert, die Pfarrei ¼ Jahr zum Vortheile der Pfarrwittwe und ¼ Jahr zum Vortheile der Wittwenkasse verwaltet wird; wird die Pfarrei durch die Versetzung des Pfarrers oder durch den Tod eines unverheiratheten erledigt, so wird die Pfarrei von den zunächst gelegenen Pfarrämtern zum Vortheile der Wittwenkasse ¼ Jahr unentgeltlich verwaltet. Gegen diese Einrichtungen ist nun, besonders wenn ein verheiratheter Pfarrer stirbt, nichts einzuwenden, da bekanntlich diese Herren bei ihrem Tode nichts als Bücher und Kinder (oder mit einem lateinischen Wortspiele libros et liberos) hin-

terlassen; aber daß man nicht im Verlaufe eines halben Jahres dafür sorgt, daß mit dem letzten Tage der Verwaltung, zum Vortheil der Wittwe und der Wittwenkasse, der verwittibten Gemeinde ein anderer Geistlicher gegeben werde, ist unverantwortlich. An ohrenspitzenden Kandidaten fehlt es nicht, in einem halben Jahre kann man auch nach München schreiben und wieder Antwort haben. Freilich mag sich der exprotestantische Kultminister wenig um die protestantischen Gemeinden zu ihrem Wohle kümmern, wenn er nur nicht durch die Nichtbesetzung protestantischer Pfarreien genöthigt wäre, für die Wittwenkasse der protestantischen Geistlichen zu sorgen; denn der Gehalt der erledigten Pfarreien soll in dieselbe fließen. Hofft er vielleicht, die Gemeinden würden sich zum Theil, in Ermangelung eines protestantischen Geistlichen, in den Schaafstall (im guten Sinne) der Mutterkirche zurückbegeben? Einsender glaubt, daß der Minister *) dabei die Rechnung ohne den Wirth macht; aufgebracht können wohl die Gemeinden werden, aber nicht zurückgebracht. Freilich Truppen können sie nicht marschiren lassen (ein beliebtes Widerlegungsargument), um sich Recht zu verschaffen; aber kann man nicht anders Recht erhalten als mit Gewalt, so sind allen Empörungen Thür und Thor geöffnet. Einsender stellt nun im Namen seiner Mitbürger und gewiß auch im Namen vieler andern Gemeinden die Fragen:

1) Verdient die Wittwenkasse, wenn sie einmal die gesetz-

---

*) Alle Schuld liegt, soweit uns bekannt, am Oberconsistorium, mit welchem das Speierer Consistorium häufig genug hadert, aber ohne Erfolg. Solange die kirchlichen Aemter nicht durch freie, geregelte Wahlen besetzt werden, ist auch keine gründliche Abhülfe zu hoffen. Was kann, was vermag der katholische Minister in protestantischen Angelegenheiten?

A. d. H.

lich bestimmten Vortheile genossen hat, auch noch ferner mehr Berücksichtigung als die verwittibte Gemeinde?

2) Kann nicht die Einrichtung getroffen werden, daß die Pfarreien nie länger, als gesetzlich bestimmt ist, erledigt bleiben?

Einsender will gar nicht die von vielen Pfarrern geführten Klagen berühren, wie beschwerlich eine solche Verwaltung einer Gemeinde von einer andern Pfarrei aus sey; die Herren sind gewöhnlich sehr bequem — doch noli me tangere — hier sticht man in ein Wespennest; aber seine Verwunderung kann er nicht verbergen, daß das sonst so liberale *) Konsistorium in Speier nicht Schritte thut, wodurch geholfen wird; denkt es etwa auch: „die Gemeinden können eine Zeitlang ohne Pfarrer seyn, sie sind ohnedies nur ein nothwendiges Uebel?“ Nun dann hat Einsender nichts mehr zu klagen und zu fragen.

*) ? d. H.

Preßfreiheit.

Kunz.

Behutsam, Freunde, doch; bezähmt die Zungen,
Ihr müsset Rede stehn, wenn ihr so toll —

Benz.

Abah! seit wir die freie Preß' errungen,
Du siehst, ist jegliches Gefängniß — voll.

Handels- und Zollvereine.

Das franz. Blatt, der Temps, sagt: „Nichts ist geeigneter, die innere Ordnung und den öffentlichen Frieden zu bevestigen, als die Befriedigung der materiellen Interessen. Nun ist aber kein Aufgeklärter heut zu Tage mehr im Zweifel, daß Freiheit des Verkehrs die Grundbedingung blühenden Handels und Gewerbsamkeit ist. Wer nur die Fiskalität der Zollverwaltung anklagt, thut dem Prinzip ihrer Anordnungen viel zu viel Ehre an. Weit entfernt dem Staat Einkünfte zu bereiten, verabsäumen dies die heutigen Mauthen und Zölle; sie halten sich zu höherm Einfluß berufen, nemlich die Anwendung der Kapitalien zu leiten und die gesammte Arbeit des Volks zu schützen; indem sie einige Monopolien und Privilegien auf Kosten der ganzen Industrie begünstigen. Man zählt schon hundertweise die Millionen, welche wir seit fünfzehn Jahren geduldig bezahlen, für die Ehre, daß wir Zucker, Eisen und Webereien erzeugen; man versichert uns ganz ernsthaft, daß das Ausland statt dieser Erzeugnisse nichts anders denn Geld als Tauschmittel angenommen haben würde, und man will nicht anerkennen, daß, wenn unser Geld hinausgegangen wäre, die Erhöhung des Tausches sofort die bis dahin nicht stattgehabte Ausfuhr solcher Erzeugnisse hätte begünstigen müssen, und diese Ausfuhr unsere Thaler wieder hätte zurückfließen machen.“

„Uebrigens streiten die Vernünftigen nur noch über die Zeit der nützlichen Anwendung solcher Grundsätze, und Alles läßt annehmen, daß unsre Regierung, zu besserer Einsicht gelangt, die Bahn zu verlassen beabsichtigt, worin falsche Theorien uns seit 1814 festgebannt hatten. Die Vernunft führt uns ebensowohl dahin als der Geist unsrer Verfassung, und

der Sieg der Freiheit ist nur noch vertagt durch Rücksichten der Billigkeit gegen Interessen, welche durch die Fehler der vorigen Regierungen bloß gestellt sind (nemlich die von diesen begünstigten Zucker-, Eisen- und andern Fabriken). Man fängt an wahrzunehmen, daß der Aristokratism gewisser Produzenten nicht mehr aufgeklärt und nicht weniger anspruchsvoll und hochmüthig ist, als der Aristokratism der Lehensherren; die Besitzer der Eisenwerke in Frankreich maßen sich dieselben Rechte über die allgemeinen Interessen des Landes an, wie die großen Gutsherren in England; der theure Preis des Eisens bei uns entspricht ganz dem theuren Preis des Brodes in England; und die Klagen unsrer Weinbauern tönen jenseits des Kanals wieder. Hierin, wie in allen Stücken, in dem Gewerbswesen wie im Politischen, streiten sich zwei Prinzipien um die Welt: **die Privilegien und die Freiheit.**"

„Was in dieser Hinsicht, fast unbemerkt, in Deutschland vorgeht, verdient unsre ganze Aufmerksamkeit."

„Zweierlei Systeme von Handelsverbindungen begegnen sich daselbst."

„Einerseits Preußen, sich an das Nationalgefühl der Deutschen *) wendend, trachtet die Staaten des deutschen

*) Preußen wendet sich an das Nationalgefühl der Deutschen nicht anders, als es verwundend und von sich zurückstoßend. Die preußische Regierung hat mit deutscher **Nationalität**, die ohne die Freiheit und vereinigte Kraft undenkbar ist, leider seit lange her nichts zu schaffen; sein Gesandter am Bundestag stimmt nur in den Ton des Präsidialgesandten, und wenn es seinen Einfluß bei einer deutschen Regierung versucht, so geschieht es nur um Flüchtlinge zu verfolgen. Hier ist Feudalaristokratism in nackter Natur. Bei den Handels- und Zollvereinen hat es nicht deutsche Nationalität, sondern — deutsche Beutel im Auge.

A. d. H.

Bundes unter seinem Schutze zu vereinen, mittelst einer Verbindung, die auf Begünstigung der einheimischen Fabriken und Ausschließung der Fremden gegründet ist. Preußen veranlaßt dadurch die kleinen Staaten, die Zwischenschranken fallen *) zu lassen, und seine eigenen Tarife gegen das Ausland aufzustellen. Schon haben Bayern, Würtemberg, Hessendarmstadt durch Verträge sich angeschlossen; mit Hessenkassel, Baden und Sachsen-Weimar wird zu gleichem Zweck unterhandelt."

„Von einer andern Seite steht der König von Sachsen an der Spitze einer gegeneifernden Verbindung, welche die Grundsätze des freien Durchgangs, des freien Umlaufs und selbst die Zulassung der fremden Erzeugnisse zum innern Verbrauch unter gleichen Bedingungen wie die einheimischen behauptet. Diesen Verein bilden Braunschweig, Hanover, Mecklenburg, alle kleine Staaten von Mitteldeutschland, Reuß, Nassau rc. und alle freie Städte."

„Begünstigt durch dieses freisinnige System, finden unsre Weine, Klinge- und Edelwaaren (Bijouterien), Moden rc. noch bedeutenden Absatz nach Deutschland und bis in den Orient durch den Markt von Leipzig, während Preußen unsern Erzeugnissen, insbesondere unsern Weinen, sich verschließt, als Vergeltungsmaßregel gegen die beklagenswerthe Erhöhung unsrer Tarife im Jahr 1822 **)."

„Der Kampf zwischen Preußen und Sachsen berührt somit im höchsten Grade die Industrie von Frankreich und seinen Absatz nach Außen. Wenn wir recht berichtet sind, droht das preußische System, ganz Mitteldeutschland zu umschlingen; Baden, Hessenkassel, das Königreich Sachsen selbst und die

---

*) Die Zwischenschranken, ach! bestehen sämmtlich noch. A. d. H.

**) Hört! hört! Beklagenswerthe Erhöhung! A. d. H.

Herzogthümer würden zum Beitritt genöthigt, und von diesem Tage an verlöre unser Handel allen Eingang in Deutschland; er hinge von den preußischen Tarifen ab, welche, der Form nach nur hemmend, der That nach aber verbietend sind, wie unsre eignen. Die Unterhandlungen sind schon so weit gediehen, daß unsre Regierung keinen Augenblick verlieren darf, um die Fortschritte zu hemmen. Zu diesem Ende muß Frankreich einschreiten, um Sachsen gegen die zwangvolle Uebernahme des preußischen Joches zu schützen, und sich selbst die politische Schutzherrenschaft über den deutschen Bund zueignen *). Nichts scheint zeitgemäßer und nützlicher als solchergestalt in Uebereinstimmung mit den Nachbarstaaten rings und im gemeinsamen Interesse der Anwendung und Erweiterung der wahren Grundsätze, nemlich der Freiheit gegenseitiger Austauschung, entgegen zu gehen. Schon hat die französische Regierung einen ehrenvollen Anfang gemacht, indem sie sich zu Unterhandlungen mit dem Auslande wegen freien Durchgangs durch unser Land ermächtigen ließ. Sie hat sogar durch den Mund des Ministers des Auswärtigen angekündigt, daß die Regierung bereit sey, auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit die Frage der Tarife zu behandeln. Der Anlaß ist günstig; und ohne Zweifel wird die Regierung das Versprechen nicht unerfüllt lassen, welches ihrer Einsicht Ehre macht und ihre Sorge für die allgemeine Wohlfahrt des Landes beurkundet."

„Weit besser wäre es, Sachsen eine gleiche Freisinnigkeit angedeihen zu lassen, welche es durch seine treue Ver-

---

*) Der Himmel bewahre Deutschland vor französischer Schutzherrenschaft! Möchten doch die Organe der Regierung des „allerchristlichsten-quasilegitimen Königs" vor allem die schöne Julirevolution in Schutz nehmen! Ihre Schutzherrnschaft über Belgien, Polen u. s. w. hat uns zu deutlich gezeigt, was sie werth ist. A. d. H.

bindung mit Frankreich verdient, als eine Erwiederung preußischer Hemmnisse und Verbote, wozu wir übrigens das erste Beispiel gegeben zu haben uns den Vorwurf machen müssen."

Also spricht „der Temps", ein französisches Blatt, welches als halbamtlich und insbesondere als Organ des jetzigen Minister-Präsidenten, Casimir Perier, gilt, jenes Mannes, der selbst ein großer Handelsmann und zwar ein Besitzer von mächtigen Eisenwerken ist. Möglich wäre es, daß Herr Perier die Absicht hatte, mit diesem Artikel zugleich den Vorwürfen der belgischen Blätter zu begegnen, als habe Frankreich die Krone dieses Landes nur ausgeschlagen, weil gewisse Fabrikanten und Eisenwerkbesitzer dabei verloren haben würden. Immer scheint mir der Artikel von hoher Wichtigkeit, zumal da die französische Regierung durch Errichtung eines Handelsministeriums und später noch besonderer Handels- und Gewerbskonseils deutlich zu erkennen gegeben hat, daß sie ernstlich gesonnen sey, die großen Fragen der Handelsfreiheit und des Mauthsystems zu behandeln, wozu auch ohnehin den Weinpflanzern wiederholte Zusicherung und in ihrem gedrückten Zustand die unvermeidliche Nothwendigkeit gegeben ist.

Der mitgetheilte Artikel des Temps enthält manche Unrichtigkeiten, die wir auf sich beruhen lassen können. Einiges wurde durch Anmerkungen beseitigt. Aber einen Hauptirrthum können wir nicht unberührt lassen, nemlich den, als ob Preußen ein Verbotssystem beabsichtige. An der Spitze seiner Zollverordnung steht die Erklärung, daß Preußen bereit sey, mit allen benachbarten Staaten auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit Verträge abzuschließen. Nun ist zwar allerdings wahr, daß die bis jetzt vorliegenden Verträge solcher Art an

zwei Gebrechen leiden, wodurch sich das preußische System nur allenfalls kurzsichtigen Plusmachern empfiehlt, den Völkern selbst aber höchst verhaßt macht. Man will nemlich eine Verkürzung der andern Staaten zu Gunsten der preußischen Kassen und Länder bemerken, wie denn überhaupt das Motiv nur finanziell ist; und überdies sind die Zwischenschranken leider nirgends gefallen, wodurch der Verkehr statt erleichtert, noch mehr gefesselt und gestört worden ist.

Was räth der Temps, oder der Minister sich selbst? Zweierlei, das wir wohl unterscheiden müssen: fürs erste nemlich ein Handelssystem auf Freiheit und Gegenseitigkeit gegründet, wozu wir Bravo! rufen; fürs andere ein Einschreiten zu Gunsten Sachsens und jener mitteldeutschen Staaten, welche Preußen bewältigen wolle, und Unterschieben der franz. Schutzherrenschaft an die Stelle der preußischen. Selbst wenn Preußen so unklug wäre, seine schwächern Nachbarn in sein System zwingen zu wollen, dürften diese gottlob noch nicht auf franz. Schutz beschränkt seyn. Aber es tritt hier eine schwere politische Seite der an sich schon höchst wichtigen Handelsfrage hervor, auf welche wir zurückkommen werden. Wir wollen zuerst die volkswirthschaftliche Seite kurz betrachten.

Noch sind die Ansichten keineswegs übereinstimmend, wie der Temps meint, sondern es theilen sich noch immer die Gelehrten und Praktiker in zwei Hauptansichten, wovon die eine wesentlich Handelsfreiheit, die andere Schutz der Fabriken durch Zoll- und Mauthsysteme will. Diese zwei Ansichten nähern sich bei Manchen durch gegenseitiges Nachlassen vom strengen Prinzip. Sie werden überdies durch Finanzrücksichten in ihrer Reinheit gestört.

Was beabsichtigt man durch Zölle in Hinsicht auf Fabriken und Manufakturen? Man will dergleichen entweder

hervorrufen, wo keine sind, oder wo deren in kränkelndem Zustande bestehen, sie heben und stärken; man will die inländische Gewerbsamkeit durch künstliche Mittel emporbringen gegen die Mitbewerbung der fremden aufrecht halten, gegen welche jene sonst nicht zu bestehen vermöchte; man will ferner die Ausfuhr des baaren Geldes verhüten oder mindern und dadurch der eignen Verarmung vorbeugen.

Hiergegen nun wendet man ein: Erstens wo die Fabriken und Manufakturen ohne künstliche Mittel wie Preise, hohe Zölle und Verbote nicht bestehen können, sey es ein Zeichen, daß Boden und Klima nicht für diese Gewächse geeignet sind. Man entziehe den natürlichen Betriebsgegenständen die erforderlichen Kapitalien, um künstliche zu erzeugen, die doch niemals gedeihen werden. Der Erfindungs- und Erwerbsgeist der Menschen wisse stets am besten, was einem Lande fromme, und diesem Geiste dürfe man nur freie Bahn lassen, dann werde er sich blühend entwickeln und Wohlstand nicht fehlen. — Hiemit stimmen wir vollkommen überein; alles dies ist durch die Erfahrung ebenso bestättigt, wie der Vernunft einleuchtend. Wenn Nordamerika noch dem Mauthsystem huldigt, so ist es nicht dessen Vortrefflichkeit, sondern seiner besondern Verhältnisse wegen, Nordamerika kann keine Grundsteuer und andere direkten Abgaben erheben; Europa hat diese und die heillosen Mauthen dazu. Alles was eine Regierung außer der Wegräumung der künstlichen Hindernisse z. B. durch Herstellung guter Straßen, Kanäle, Postverbindungen, Abschaffung von Privilegien, Monopolien, Zünfte, Bannrechte u. s. w. noch thun kann, beschränkt sich darauf, daß sie die Bürger auf neue Gegenstände der Betriebsamkeit oder auf fehlerhafte Behandlung der alten, allenfalls aufmerksam macht, Sämereien oder Stoffe zu Versuchen beischafft, auch wohl unternehmenden Leuten mit Geldunter-

stützungen zur ersten Einrichtung zu Hülfe kommt, und hier müssen schon starke Gründe für das Gelingen sprechen; es werden besondere Umstände vorausgesetzt, wohin zu rechnen wäre, daß ein Land durch Krieg, verkehrtes Regierungssystem rc. in seiner natürlichen Entwickelung gehemmt und gegen die Nachbarländer zurückgesetzt worden wäre, bei einiger Unterstützung aber denselben nachstreben könnte. In solcher Lage z. B. würde sich eine volksthümliche Regierung in Portugall, Spanien, Italien befinden, wo der jetzige Zustand ein unnatürlicher, alle Betriebsamkeit durch geistige Herabwürdigung verschwunden ist. Außer diesem seltenen Falle kann die Regierung wenig für die eigenen Fabriken thun, das nicht zugleich größern Nachtheil in anderer Beziehung brächte. Die künstlich erweckten und erhaltenen Fabriken werden fort und fort kränkeln, indeß die ihnen zugewiesene Nahrung andern gesunden Anstalten entzogen wird.

Man wendet daher weiter ein: Zweitens, daß die Unterstützung, welche man den Fabriken und Manufakturen durch Preise oder Zölle angedeihen läßt, nur auf Kosten anderer Staatsbürgerklassen möglich sind, daß namentlich der Handelsstand, welcher bis dahin fremde Erzeugnisse herbei schaffte, darunter leidet, und daß die Zölle insbesondere eine wahre Abgabe auf die Verzehrenden bilden, welche die einheimischen Waaren theurer bezahlen müssen, als sie solche vom Auslande beziehen könnten.

Auch dieser Einwand ist gegründet, wie Jedermann einsieht. Es ist eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die verzehrende Klasse, welche bei weitem die Mehrheit ist, weil auch die Handelsleute, die Ackerbautreibenden, die Handwerker und Taglöhner dazu gehören. Diese verzehrende Klasse kann nur ihr Nothgeschrei nicht recht erheben, weil sie durch alle Klassen zerstreut ist und eines gemeinsamen Organs ent-

wehrt. Nur wilder Ausbruch, Brand und Zerstörung ist zuweilen ihre vernehmbare Sprache. Die Presse muß sich daher ihrer hauptsächlich annehmen, und die Aufmerksamkeit der Regierungen anregen. Es ist wahr, daß gedeihende Fabriken auch wohlthätigen Einfluß auf alle andere Volksklassen haben, daß sie den Wohlstand des Landes mehren und eine reiche Finanzquelle eröffnen. Aber das Gedeihen ist eben die Bedingung, die leider bei diesen Künsteleien ausbleibt; sicher steht wenigstens der Gewinn mit den Opfern, welche die Erschaffung und Erhaltung solcher Fabriken erfordert, nicht im Verhältniß: denn wäre der Gewinn so groß, so müßten diese Fabriken nothwendig sich ohne Unterstützung erhalten können.

Ein dritter Haupteinwand ist: Eine Verminderung der Geldausfuhr sey nicht zu erzielen und überdies unzweckmäßig. Das Geld sey ein Tauschmittel, eine Waare wie jede andere Waare; gebe man nun Geld für fremde Waaren so erhalte man ja denselben Werth wieder, und die behauptete Verarmung sey ein Unding. — Dieser Einwand beruht, wie mir scheint, auf einem Irrthum. Das Geld ist allerdings eine Waare, und zwar an sich die allerschlechteste, weil sie zu nichts unmittelbar dienlich ist. Gibt man es für andere Waaren hin, so verliert man insofern nichts. Allein der Vorzug des Geldes vor andern Waaren besteht in seiner eigenthümlichen Natur als allgemeines Tauschmittel selbst gegen solche Länder, welche keine andere Waaren einlassen. Sodann ist das Geld eine Waare, die nicht auf dem gewöhnlichen Gewerbs- oder Arbeitswege hervorgebracht, auch nicht wie andere Waaren verzehrt wird. Stellt man sich nun zwei Länder vor, wovon das eine dem andern nur gegen Geld verkauft, was wird der Erfolg seyn? Jenes wird allmählig in den Besitz alles Geldes des andern Landes kommen, und

dieses nothwendig verarmen, wie wohlfeil und begünstigt es einkaufen möge; denn die Waaren, die es für das Geld empfängt, werden von Jahr zu Jahr verzehrt, somit ist das Geld fort und die eingetauschte Waare auch. Man könnte nun freilich hierauf erwiedern, ein solches Handelsverhältniß bestehe nirgends, immer flößen die Kapitalien mehr oder weniger wieder zurück, ein Land welches nur Geld einnähme, würde zuletzt ebenso arm seyn 2c. Allein dies Alles ist unrichtig oder ohne Gewicht. Nur volle Gegenseitigkeit zwischen zwei Ländern ist beiden nützlich, und für die Dauer möglich. Deutschland ist Frankreich und noch mehr England seit lange her zinsbar, und die Verarmung ist nicht ausgeblieben, obwohl die Kapitalien durch Subsidien und franz. Kriegsheere zum Theil wieder zurückgekehrt sind. Man vergleiche den Wohlstand jener beiden Staaten mit dem von Deutschland. Ich muß zugeben, daß England mit all seinem Geldreichthum nicht glücklich ist; dies liegt aber in andern Umständen, die nicht hieher gehören, und zu deren Heilung übrigens jetzt die Parlamentsreform wenigstens den Grund legen wird. Frankreich hingegen trotz seinem verkehrten Ausschließungssystem zeigt uns, (abgesehen von der jetzigen Krise, welche nicht in Anschlag kommen darf,) das Bild eines solchen durchgängigen bürgerlichen Wohlstandes, wie er anderswo nicht wieder sich findet. Auch Preußen blüht durch sein ebenfalls nicht ganz zu billigendes Zollsystem in mancher Beziehung empor. Obschon das Geld an sich eine geringe, unmittelbar unnütze Waare ist, so ist es doch eben theils als allgemeines Tauschmittel, wofür man sich alle andere Waaren anschaffen kann, theils als das Mittel, wodurch alle Kräfte in Bewegung gesetzt werden, unentbehrlich; und wenn dessen unfruchtbare Anhäufung allerdings nichts nützt, so führt auch die gänzliche Entblößung zum Verderben, weil der Hebel aller menschlichen Gewerbsthätigkeit

Digitized by Google

gebricht. Hat aber die Verminderung des baaren Geldes nur erst einen gewissen Grad erreicht, dann geht die Verarmung im Riesenschritte, weil nur der Werth des Geldes steigt, somit die fremden Waaren, bei gleichen Preisen, doch immer höher und höher bezahlt werden.

Was sodann die Finanzrücksichten betrifft, welche man für die Zollsysteme anführt, und die in der That heut zu Tage fast allein solche aufrecht erhalten, indem man von den volkswirthschaftlichen Nachtheilen jetzt doch immer mehr sich überzeugt: so sind einerseits alle Staaten in solche Finanznoth versunken, und andrerseits die Erträgnisse so hoch gesteigert, daß es unmöglich scheint, auf diese bedeutende Einnahmsquelle zu verzichten. Aber eben die immer mehr sich ausbreitende, in die untersten Klassen dringende Ueberzeugung von der Verderblichkeit der Mauthen in den meisten Fällen, läßt von Seiten der Völker die Bereitwilligkeit zu allen Opfern erwarten, welche die baldmöglichste Beseitigung jenes Uebels anfänglich erfordern sollte; um so mehr, da auch noch die verderblichsten Folgen für die Sittlichkeit des Volkes, die Heiligkeit der Gesetze, und das vertrauensvolle Band zwischen Volk und Regierung daraus entstehen, welche hier nur beiläufig erwähnt werden sollen, jedoch auch bei der blos volkswirthschaftlichen Betrachtung in Anschlag kommen müssen, weil das Sittenverderbniß, zumal der untern Klassen, die Arbeitsamkeit zerstört und das gesammte Erwerbsleben vom rechten Ziel ablenkt.

Auch wäre es Zeit, daß unsere Finanzmänner sich ernstlich die Frage stellten, wie lange denn noch jene Finanzquelle fließen werde, wenn die Völker bei dem gefesselten Verkehr verarmen? Selbst die eifrigsten Verfechter der Zölle gehen vom Gesichtspunkt aus, den Handel zu leiten und die einheimische Industrie zu heben; nur unter den Händen elender Plusmacher, kurzsichtiger Finanzmänner, denen es gleich gilt,

wie und mit welchen Folgen sie das Volk auspressen, konnte die ursprüngliche Idee in eine Finanzspekulation, in einen Saugapparat ausarten. Freie Gewerbs- und Handelsthätigkeit hingegen erschafft neue Erwerbsquellen aller Art, und vermehrt den Volkswohlstand überhaupt, somit die Fähigkeit, größere Opfer anderer Art zu bringen. Die Schmuggler und die Heere von Mauthangestellten wenden ihr Geld, ihre Zeit und ihre Hände dann auf erlaubte Zweige nützlicher Thätigkeit und werden mitzahlende, redliche Staatsbürger.

Diese Andeutungen dürften auch bei der Minderzahl unsrer Leser, die in ihren Ansichten noch schwanken mochten oder unklar waren, die Ueberzeugung begründen, daß das eine der Systeme, worin sich die Theoretiker und Praktiker theilen, nemlich das Mauth- und Verbots- oder Ausschließungssystem die größten Nachtheile hat, und nur in dem seltenen Falle, wovon oben geredet worden, und den wir alsbald in Beziehung auf Deutschland genauer untersuchen werden, als Gegenmaßregel vertheidigt werden mag. Was den Punkt der Verarmung durch Zinsbarkeit an andere Länder betrifft, so kann dieser dem Ausschließungssystem nicht das Wort reden, sondern muß es vielmehr verdammen und auf Gegenseitigkeit bringen.

Sind aber die Hauptgründe, welche man zu Gunsten dieses Ausschließungssystems anführt, somit das System selbst unhaltbar, so hebt sich eben damit das entgegengesetzte der Freiheit empor. Alles Gewerbe, alle menschliche Betriebsamkeit oder Industrie beruht zuletzt auf Erwerb, somit auf Eigennutz, Interesse, auf Selbsterhaltung. Dieses lasse man walten! Man sorge, nebst der schon berührten Wegräumung der Hindernisse eines blühenden Verkehrs, für tüchtige vaterländische und volksthümliche Lehranstalten, worin der künftige Bürger und Gewerbsmann die Welt der Stoffe und deren manch-

fache Verarbeitung recht kennen lerne, und worin sein Erwerbstrieb erweckt, genährt und veredelt werde: dann lasse man ihn walten, und dieser erweckte, genährte und veredelte Erwerbstrieb wird wie eine Naturkraft wirken, wird alles hervorbringen, was der Gewerbsboden des Landes nur irgend zu geben vermag. Doch, welcher Begründung des Freiheitssystems bedarf es noch, nachdem der erleuchtete und erleuchtende Weltblick eines Canning und Huskisson die künftigen Segnungen der Freiheit, namentlich auch in Bezug auf Handel und Fabriken erspäht, und den eingerosteten, hartnäckigen Vorurtheilen der so engherzigen als mächtigen Aristokraten in England gegenüber, so entschieden und warm behauptet hat? Was bedarfs der Begründung, wo selbst Frankreich von dem Ausschließungssystem zurückkommt, dem es gleichwohl so manche sogar blühende Fabrik und Manufaktur verdankt, die ohne jenen Zwang nicht entstanden wären und mit solchem vielleicht wieder verschwinden wird? Ja, Frankreich selbst, das beweist obiger Zeitungsartikel und die amtliche Erklärung Sebastiani's in der Deputirtenkammer, sieht es nun ein, daß seine künstlich hervorgetriebenen Fabriken und Manufakturen im Grunde nur Schmarotzerpflanzen sind, die sich an das übrige gesunde Leben ansetzen und diesem die nöthige Nahrung rauben, die das selbständige, natur- und landesgemäße Gewerbe zerstören und für sich doch nur ein kränkliches Leben führen. Was hat Frankreich zu dieser Einsicht gebracht? Der Temps sagt: das Ausschließungssystem, welches seit 1814 befolgt worden, sey mit freien Institutionen nicht vereinbar. Es ist allerdings ein, eines freien Volkes unwürdiger Gedanke, sich gegen andere Völker auf engherzige Weise abzuschließen. Die jetzige Sympathie, d. h. die innere Sinnes- und Wahlverwandtschaft aller Völker, welche ein gleiches Gefühl, ein gleiches Bedürfniß der Frei-

heit beseelt und emporhebt, strebt nach Vereinigung, gegenseitiger Verständigung und brüderlichem Fortschreiten zu einem großen Ziel materiellen und geistigen Wohlstandes unter dem Schilde sittlicher, religiöser, politischer und bürgerlicher Freiheit. Indeß ist diese geistige Wahrheit, wie mächtig und erhaben sie wirke, grade darum mit nichten das Motiv der französischen Regierung, deren Politik eben auch auf Eigennutz, greller Selbstsucht beruht. Die ersten Worte des Temps belehren uns. Er beginnt also: „Nichts ist geeigneter, „die innere Ordnung und den öffentlichen Frie„den zu bevestigen, als die Befriedigung der „materiellen Interessen." Die französische Regierung, wie alle Regierungen, gründet sich auf Ruhe, innere Ordnung und Frieden. Um dieses zu erlangen und zu bevestigen, muß sie die Forderungen der materiellen Interessen, d. h. der Produzenten, des Handels und der Verzehrenden befriedigen. Nun leidet aber der Handel durch das Ausschließungssystem; es leiden die Weinbauern, welche ihr Erzeugniß nicht mehr absetzen können, weil im Innern Frankreichs hohe Steuern auf den Getränken liegen, und das Ausland sich aus Wiedervergeltung gegen Frankreich abschließt; und das gesammte Volk leidet, weil Handel und Gewerbe stocken. Darum war Frankreich bedacht, sich neue Absatzwege nach Südamerika, Aegypten, Griechenland ꝛc. zu eröffnen; und darum ist es auf die Bewegungen in Deutschland aufmerksam, welches sich anschickt, das französische Ausschließungssystem durch eine gleiche Ausschließung zu vergelten.

Dies ist der Standpunkt der Frage über deutsche Mauthen in Beziehung auf Frankreich. Außerdem haben wir England, Oestreich, Rußland u. s. w. zu berücksichtigen, welche jedoch uns auf ziemlich gleiche Weise von ihren Märkten ausschließen. Ueberall versperren uns gänzliche Verbote

oder ungeheure Zölle den Eingang; überall werden wir auf uns selbst zurückgewiesen. Wohlan! Deutschland ist groß und von der Natur ausgestattet genug, um sich selbst zu genügen. Aber es will nicht länger allen andern Ländern zinsbar seyn, es will den kleinen Sparpfenning, der ihm nach den ungeheuern Abgaben und Schulden noch übrig bleibt, behalten und zur Erweiterung der Kultur seines Bodens, zur Beförderung von Fabriken und Gewerben verwenden. Deutschland spricht zu seinen Nachbarn: Lange genug haben wir unsre Thore, unsre Märkte, unsre Kassen euch geöffnet, ihr habt unsern sauern Schweiß fortgenommen und uns leichtes Modezeug dafür zurückgelassen; vergebens hofften wir, daß ihr zum Verstande kämet und einsähet, daß ihr nur noch ein Weilchen uns ausbeuteln könnet, daß ein vortheilhafter Verkehr nur auf Gegenseitigkeit gegründet seyn möge, und ihr demnach euer Ausschließungssystem ändern müßt, welches uns in Armuth stürzt und euch zuletzt selbst nachtheilig wird. Ward unsre Hoffnung auf eure Billigkeit getäuscht, so bleibt uns nur Wiedervergeltung, Repressalien, Zwang übrig, und dieser besteht darin, daß wir —

Hier stand leider Deutschlands Verstand still. Anstatt nemlich daß alle deutschen Staaten sich zu einer gemeinsamen Mauthanstalt gegen die unvernünftigen Nachbarn vereinigten, traten einzelne noch mit Beschränkung und Ausschließung unter sich auf, bis endlich ein allgemeines Jahre lang andauerndes Nothgeschrei an die Ohren einiger Regierungen schlug, welche denn in der Vorahnung kommender Gefahren der Sache vorerst wenigstens einige Aufmerksamkeit schenkten. Jetzt erschienen theilweise Vereinbarungen zwischen Preußen, Bayern, Würtemberg u. s. w., welche nur leider abermals das Uebel noch vermehrten statt es zu lindern: denn was noch einiger freien Regung sich erfreute, ward jetzt mit in

den Trieb gefesselter Chikane und methodischer Aussaugung hineingezogen, und die große Idee einer Zwangsmaßregel gegen die uns ausschließenden Nachbarn ward dabei zum Mittel, den deutschen Völkern alle Mauth durchaus zu verleiden und den Nachbarn gewonnenes Spiel zu geben. Diese Nachbarn haben gegen die Bemühung für eine gemeinsame Anstalt gegen sie, keine bessere Bundesgenossen als die deutschen Völker selbst, welche den Anfang des Heilmittels noch für weit schlimmer erkennen als das Uebel selbst. In der That, man konnte nicht sinnloser verfahren, als man verfuhr. Zum Glücke nur begreifen die Nachbarn, insbesondere Frankreich, unsre Lage besser als wir selbst; sie ahnen daher auch die Zukunft, welche, wenn wir endlich zu Verstande kommen, ihnen nothwendig verderblich werden muß.

Als Preußen zu jenen Vereinbarungen den Antrag stellte, erhob sich auch sofort der Verdacht, daß es damit politischen Einfluß gewinnen wolle. Es ist ungewiß, ob Preußen solche Absichten hatte; wahrscheinlicher ist, daß bloße Finanzrücksichten es leiteten; gewiß aber ist, daß das gewählte Mittel nicht geeignet ist. Preußen verkennt seit 1815 seine Stellung zu Deutschland und Europa. Auf geistige Macht gestellt, huldigt es dem Bayonnet; an die Spitze deutscher Nationalität berufen, gefällt es sich im Dienstkleide russischer Barbarei. Preußen wird seine Julitage oder ein anderes Jena erleben. Anders ist ihm nicht zu helfen, und Deutschland ist nicht zu helfen, wenn die Hülfe von Preußen kommen soll. Preußen hat nur Bayonette, eine Kirchenagende und verderbliche Finanzspekulationen zu bieten, und an allen diesen Dingen hat Deutschland, d. h. haben die Völker gar wenig Freude. Es ist daher ordentlich spaßhaft wenn die prahlhaften Berliner Schwätzer in Zeitungsartikeln den Stolz und die Hoffnungen ausposaunen, womit Deutschland auf Preußen blicke.

Weg mit ihm! Gewiß, Niemand hat größere Achtung vor der Intelligenz der preußisch-deutschen Volksstämme, Niemand fühlt ihren Schmerz über den politischen Helotism, worin eine aristokratische Faktion dieses hochgebildete Volk gefangen hält, tiefer mit; aber, ich wiederhole es, die Gaben, die seine Regierung Deutschland geboten, sind diesem samt und sonders verhaßt, und, irre ich nicht, ist es eben auch der Ruhm, den die Regierung von einer wahren Nationalrepräsentation über ihr bisheriges System zu erwarten hat, keineswegs, der sie abhält, die Mündigkeit des Volkes anzuerkennen und gegebene Eide zu lösen.

Woher aber soll Deutschland die Hülfe kommen? Von Deuschland selbst! Zu Deutschland gehört aber, dermalen noch, weder Preußen noch Oestreich. Und da diese beiden Mächte den sogenannten deutschen, in der That aber östreichisch-preußischen, Bundestag zu Frankfurt beherrschen, und dieser fürstlichen Centralbehörde überhaupt alle nationale Elemente mangeln, so kann uns leider auch von diesem keine Hülfe kommen. Oeffentliche Blätter verkünden zwar, daß der Bundestag sich mit den Einleitungen zu einer gemeinsamen Mauthanstalt beschäftige. Es ist auch möglich, sogar wahrscheinlich, daß die Idee dazu angeregt worden. Ja ich gebe zu, daß eine oder die andere Regierung kleinerer Staaten ernstlich zu einer, Alle gleich berührenden Mautheinrichtung mitzuwirken bereit ist, weil man denn doch endlich, sey es auch nur aus Furcht und „um innere Ordnung und Frieden zu befestigen," wie der Temps sagt, wenigstens den materiellen Forderungen der Zeit einigermaßen wird willfahren müssen. Aber ich frage, was wird, was kann dabei herauskommen? Oestreich sieht seine politische Nichtigkeit in Deutschland voraus, sobald Deutschland selbst durch Einheit stark wird. Von Preußen habe ich gesprochen. Nur auf volle Gegenseitigkeit gegründete

Handels- und Mauthverträge können wir brauchen und annehmen. Dergleichen wissen uns Oestreich und Preußen nicht zu bieten. Gegenseitigkeit kann nur zwischen Staaten oder Völkern bestehen, die von einerlei politischem System im Innern geleitet werden, d. h. in unserer Zeit, von der Idee konstitutioneller Freiheit; diese Idee aber ist Oestreich und Preußen fremd. Die kleineren Staaten stehen vor diesen beiden mit entblöstem Haupt. Der Gedanke an eine politische Vereinigung ohne jene ist zu groß, um von ihnen muthvoll erfaßt zu werden. Im günstigen Falle wird man also am Bundestag berathen, Instruktion von den Kabinetten holen, nochmals berathen, und nach Jahre langer Berathung wird ein Beschluß zu Stande kommen, worüber man sich nach siebenzehn Jahren freuen wird, daß er — nicht vollzogen worden; mit andern Worten: die feine Geschichte mit dem 13. und manchem andern Artikel der Bundesakte wird sich wiederholen. O ihr, die ihr die Geschicke des geplagten, zerrissenen, verhungerten Deutschlands in den Händen traget! zürnt nicht, wenn der patriotisch gesinnte Schriftsteller vom Unmuth sich hinreißen läßt; bitterer als die Wahrheit, und solcher Vorwurf für euch, bittrer ist der unendliche Schmerz, der seinen Geist bewegt bei dem Anblick der Hinfälligkeit und politischen Nichtigkeit Deutschlands, jenes Deutschlands, das von der Natur bestimmt zu seyn scheint, als Mittelpunkt der europäischen Völkerfamilie mächtig, groß und herrlich da zu stehn!

Der deutsche Bundestag, von welchem die deutschen Völker urtheilen wie die Italiäner von den „Tudesken", hat seine Aufgabe bis jetzt nicht verkannt: Unterdrückung des Volksgeistes war sein Beruf; wie könnte er für Erhebung und Belebung dieses Geistes wirksam seyn? Mögen sich daher auch die deutschen konstitutionellen Regierungen, woher

immer der Antrag zur Mauthvereinigung an den Bundestag gelangt seyn mag, sich der Berathung und Theilnahme nicht entziehen, obschon der Erfolg lehren wird, daß aus solcher Werkstatt nichts Erfreuliches für die deutschen Völker hervorgehen könne. Aber mögen sie daneben nicht versäumen, einen kürzern und sicherer zum Ziel führenden Weg zu betreten!

Dieser Weg nun ist nicht eine theilweise Unterhandlung mit Frankreich, wozu insbesondere Baden versucht seyn könnte. Man bedenke ja die politische Stellung und die Absichten Frankreichs, dessen Interesse, wie die kurzsichtige Politik es versteht, ein wohlhabendes und einiges, somit starkes und mächtiges Deutschland nicht gestattet. Auch hat Frankreich noch keine unzweideutige Probe eines wahren, auf Gegenseitigkeit gestützten Systems gegeben; vielmehr ist die Wiederberufung des Herrn von St. Cricq, der im Jahre 1822 das strengste Ausschließungssystem vertheidigte und in die Gesetze einführte, in den Ministerrath und an die Spitze der Handelsräthe, ein sehr bedenkliches Zeugniß von der Freisinnigkeit der französischen Regierung in Absicht auf Verkehr mit dem Auslande. Was uns Noth thut, nehme ich keinen Anstand in folgenden Sätzen auszusprechen:

1) Vollkommene offene und redliche Vereinigung aller konstitutionellen deutschen Regierungen, (aber auch nur dieser, wenigstens zum Anfang, um die Sache nicht in absolutistischem oder finanziellem Sinne zu vergiften) zu einer festen und einhelligen Handels- und Mauthverbindung, ohne engherzige Berechnung des Gewinns oder Verlusts im Einzelnen, der ohnehin in dem großen Gewinne, der durch das Ganze und für das Ganze daraus entspringen muß, sich ausgleichen wird, somit gegründet auf eine volle und unbeschränkte innere Freiheit im ganzen Vereinsgebiete.

2) Dieser Verein, welcher in Bezug auf den gemeinsamen Gegenstand und Zweck eine unzertrennliche Gesammtheit ausmacht, bietet allen andern Staaten Handels- und Zollverträge auf den Grundsatz vollkommener Gegenseitigkeit an.

3) Es wird ausgesprochen, daß das besondere Interesse eines Vereinsstaates gar nicht zur Berathung kommen, sondern nur das Interesse des gesammten Vereins berücksichtigt werden darf, in allen Vereinsangelegenheiten und namentlich in Beziehung auf Verträge mit Nachbarstaaten.

4) Es wird eine gemeinsame Vereinsbehörde gebildet, welche die Angelegenheiten des Vereins besorge und nach Stimmenmehrheit beschließe. Sie entwirft und verändert die Tarife, regulirt das Oekonomische, geht die Verträge mit den Nachbarstaaten ein u. s. w. Eine solche Behörde müßte freilich nicht aus Schreibmaschinen und eingerosteten Zollbeamten, sondern aus patriotischgesinnten und aufgeklärten Männern bestehen, welche von den betreffenden Landständen zu erwählen wären, damit sie das volle Vertrauen der betheiligten Länder besäßen.

5) Der Hauptgedanke, welcher dem Vereine der deutschen konstitutionellen Staaten unter sich, und den Verträgen mit dem Auslande zum Grunde zu legen wäre, dürfte kein anderer seyn, als vollkommene und unbeschränkte Handelsfreiheit. Alle Verabredungen, alle Verordnungen, Tarife und alle Verträge mit andern Staaten müßten auf solche Freiheit hinstreben; alle Zölle und Beschränkungen jeder Art dürften nur vorübergehend seyn, und keinen andern Zweck haben, als andere Staaten zur Anerkennung des Grundsatzes gleicher völliger Verkehrsfreiheit zu nöthigen und so die Herrschaft desselben immer mehr auszubreiten und fruchtbar zu machen. —

Man kann nicht von allen Staaten sofort volle gegen-

seitige Freiheit verlangen, sondern wird sich mit Uebergängen, mit stufenweisen Annäherungen begnügen müssen. Dies geschehe aber stets fortschreitend zum Ziele allgemeiner Verkehrsfreiheit. Nicht genug kann man vor halben Maßregeln warnen, wohin insbesondere die Ansicht gehören würde, daß geringe Zölle an den Zwischengrenzen der Vereinsstaaten erhoben werden dürften. Es ist in der That weniger der zu zahlende Zoll, welcher den Handel tödtet und die Volksgemüther erbittert, als vielmehr die Quälerei, Neckerei, willkürliche Beschränkung und der Aufenthalt, welchen man Handel und Verzehrende unterwirft. Es ist unbegreiflich, bis zu welchem Grade die Anmaßung der Regierungen in unsern Zeiten gestiegen ist. Wenn sie Abgaben bedürfen, so schreibe man sie nach vernünftigen und billigen Grundsätzen aus. Wo aber in aller Welt nehmen sie das Recht her, den Bürgern den Genuß dieser oder jener Speise oder Tranks, dieses oder jenes Kleid, dieses oder jenes Geräth oder Werkzeug zu versagen? Wo nimmt eine Regierung das Recht her, dem Handelsmann, dem Fuhrmann zu sagen: diesen Weg darfst du fahren, jenen nicht; zu dieser Stunde darfst du weitergehen, zu jener nicht; hier darfst du auf- oder abladen, dort aber nicht? Kann man sich ohne zu erröthen eine solche Despotie von der einen, eine solche Knechtschaft von der andern Seite denken, und dies in konstitutionellen, also Rechtsstaaten? Ist denn das menschliche Leben, die Bewegung der Bürger eine Sache, worüber die Staatsregierung nach Willkür und Laune, zu vermeinter Begünstigung einzelner Klassen, zur Bereicherung öffentlicher Kassen verfügen kann?

Warum sind die Verbrauchssteuern so verhaßt? Gewiß nicht der Abgaben an sich wegen, sofern sie nicht unmäßig sind und unentbehrliche Lebensmittel nicht beschränken; sondern der Willkür, Neckerei, Verdächtigung und Hemmung wegen,

womit solche Steuern in der Regel verbunden sind. Gerade so verhält es sich mit der Mauth, und bei dieser lassen sich alle diese Plackereien durchaus nicht vermeiden. Eine Mauthanstalt an den Grenzen eines großen Landes läßt sich ertragen, der Grenzbewohner ist fast allein damit geplagt und entschädigt sich durch Schmuggel, was freilich schlimm genug. Umgürten sich aber kleine Staaten wie unsre deutschen gegeneinander, so ist es ganz unerträglich, das ganze Land ist nur Grenze, die ganze Bevölkerung löst sich in Schmugglerbanden auf, und es ist ein wahrer Krieg Aller gegen Alle, worunter das öffentliche und Privatwohl zu Grunde geht.

Mit einem solchen ehrlich gemeinten, vollkommene innere Freiheit bedingenden Handels- und Mauthvereine der deutschen konstitutionellen Staaten, wäre nun allerdings schon viel, sehr viel gethan. Die deutsche Gewerbsamkeit könnte frisch aufathmen, zu nützlicher Rührigkeit gelangen und einigen Wohlstand verbreiten. Aber man würde sich sehr irren, wenn man hoffte, dadurch die Bewerbung mit dem Auslande gesichert zu haben. Hiezu besteht vielmehr noch eine zweite, nicht minder wesentliche Bedingung, nemlich

6) die Einführung einer vollkommenen und ganz unbeschränkten Gewerbsfreiheit. Die Vortheile derselben, wie die Nachtheile der Beschränkungen sind längst und vielfältig dargestellt. Freiheit ist die Seele, das Lebensprinzip aller Betriebsamkeit, ganz besonders aber in unsrer Zeit, wo die Erfindsamkeit, die Gewinnsucht und der Spekulationsgeist in jenen Staaten, welche Freiheit der Gewerbe besitzen, diese so hoch gesteigert haben, daß es nur deutschem Fleiß, deutscher Nüchternheit, Genügsamkeit und Anstrengung allenfalls noch gelingen kann, mit jenen Staaten, zumal mit England und Frankreich, in die Schranken zu treten. Alle Begünsti-

gungen, Monopolien und Privilegien müssen eben so schwinden, wie aller Zunftzwang, alle Lizenzgebote und sonstige Hemmnisse. Alle Künsteleien mit Prämien u. s. w. sind ebenso unfruchtbar, wie die Zölle und Mauthen zur Hebung der Fabriken. Die Gewerbe bedürfen, wie der Handel, nichts weiter, als: Laissez-nous faire, lasset uns frei schalten und walten! Freier Handel verschaffe den Erzeugnissen des Fleißes leichten und ungehinderten Absatz; Freiheit der Gewerbe aber liefere dem Handel Stoffe von ausgezeichneter Qualität und möglichst wohlfeilen Preisen: dann werden unsere Gewerbe die Konkurrenz der Engländer und Franzosen nicht lange mehr zu scheuen haben, und sie nicht nur von unsern Märkten verdrängen, sondern auch auf ihren eigenen in vielen Artikeln besiegen. So wird für Alle ein nützlicher, gegenseitiger Austausch entstehen, ein rühriges und freudiges Leben alle Stände bewegen, die Gefahr der Aufstände schwinden und die Staatskasse sich füllen, ohne daß die vertrockneten Finanzmänner stets auf neue Zuflüsse zu sinnen und selbst das Sittenverderbniß und das Verbrechen zu Gegenständen der Besteurung zu machen nöthig haben.

Zur Freiheit der Gewerbe gehört übrigens auch ein einfaches, nicht drückendes Steuersystem, wie es in Frankreich und hier in Rheinbayern besteht. Wir werden hierüber einen eigenen Artikel liefern. Von andern wahren Mitteln, Handel und Gewerbe zu befördern, haben wir gute Straßen, Kanäle u. s. w. schon genannt, worüber ohnehin Niemand im Zweifel ist. Von einem andern höchst wichtigen Gegenstand, den Realschulen, wird in einem eigenen Artikel gehandelt werden. Hier müssen wir aber noch zweier Dinge erwähnen, welche zum Schutz und zur Bequemlichkeit des bürgerlichen Verkehrs bestehen sollen, wovon aber das eine durch Finanzwucher, das andere durch rohe Anmaßung, beide durch

das Ungeschick der Behörden sehr verunstaltet sind und auf empörende Weise mißbraucht werden. Ich meine

7) die Polizei und

8) die Postanstalten.

Die Polizei, obwohl eine Einrichtung späterer Zeiten, und im Alterthume fast unbekannt, könnte eine sehr würdige Aufgabe verfolgen, indem sie rechtliche Bewegung schirmend, Bedrängten helfend, drohenden Uebeln rechtzeitig vorbeugend, sich nicht zum kleinlichen Tyrannen alles Haus-, Straßen- und Marktlebens aufwürfe. Wir wollen uns durch den Unmuth, welche der Hauptgegenstand unsrer heutigen Erörterungen ohnehin erweckt und welche solche Gegenstände wie Polizei und Posten noch mehr zu reizen völlig geeignet sind, nicht in das Labyrinth dieser an sich so edeln, aber, wie gesagt, so sehr mißbrauchten Anstalten verleiten lassen. Indessen können wir sie, wo von Beförderung des Verkehrs und der Betriebsamkeit die Rede, nicht mit Stillschweigen übergehen.

Es gehört wesentlich mit zur Freiheit der Gewerbe und des Verkehrs, daß die Polizei, ich möchte sagen, nur unsichtbar allgegenwärtig, nemlich überall zur Hand sey, wo man ihrer wirklich bedarf, sich aber nirgend vordränge, sich nicht einmal blicken lasse, wo man ihrer entbehren kann. Lasse man jeden im Lande reisen und ungehudelt, ungefragt sich bewegen, so lang er — kein Gesetz wirklich übertritt, oder zu übertreten wenigstens wirklich im Begriffe steht. All euer Paßwesen z. B., euer Ausfragen an den Thoren, das Einschreiben in den Gasthäusern u. s. w. ist zu nichts nütze, als ordentliche Leute zu necken, aufzuhalten, zu ärgern. Ehrliche Leute, die einen Paß verloren oder vergessen haben, schleppet ihr von Pontius zu Pilatus, indeß die Gefährlichen euch heimlich eine Nase drehen. Vollendet ein honetter Mann sein

Schöppchen nach der Polizeiglocke, oder singt ein fröhliches Gemüth ein unschuldiges Liedchen auf der Straße u. s. w. da seyd ihr allgegenwärtig, und der Arme büßt mit Geld, Gefängniß oder gar Prügel, indeß ihr ein heilloses Spiel- und Luderleben in Bädern und Residenzen privilegiret und — besteuert.

Doch, ein andermal mehr von diesen Dingen! Aber lasset einstweilen Käufer und Verkäufer frei herumwandeln, quälet nicht mit Maß- und Gewichtsvisitationen, die völlig nutzlos, höchst verhaßt und kostspielig sind, maßet euch keine Preisfestsetzungen an, die alle Nacheiferung aufheben, u. s. w. mit einem Worte, zerstöret nicht die auf dem Papier stehende Gewerbsfreiheit durch eure polizeiliche Kleinregiererei, und ihr werdet euch bald überzeugen, daß die Freiheit sich selbst erhält, und bei weitem in den meisten Fällen eurer gänzlich nicht bedarf.

Auch die Postanstalt, weshalb die Geschichte das Andenken des Kaisers Maximilian segnet, ist von ihrer schönen Bestimmung sehr abgewichen, sie hat sich in die Sklaverei des Finanzteufels begeben, in neuen Zeiten sogar der niederträchtigsten Staatsinquisition gedient, und schämt sich des zwiefachen Brandmals nicht oder kaum. Die Post soll aber keine Finanzquelle, keine Besteurung, keine Beschränkung des geistigen und stofflichen Verkehrs, sie soll eine volkswirthschaftliche Anstalt seyn, Handel und Wandel und jederlei menschliche Mittheilung begünstigen und befördern. Nicht der Finanzminister, sondern der Minister des Innern soll ihr Chef seyn. Dem Bürger soll sie dienen, nicht dem Fiskus.

Wodurch gibt sich des Finanzministers Weisheit kund? Durch zweierlei hauptsächlich. Er errichtet Posten, wo sie reichlich eintragen, wo dies der Fall nicht, aber gleichwohl das Bedürfniß, da mag man sich mit Boten behelfen, wie

man kann. So gibt es Diligenzen und Eilwägen, wo der Ertrag glänzend ist, und die Opfer wohl gestattete, welche an einem andern Orte vielleicht zu bringen wären; allein diese überläßt man Privatunternehmern, wovon einer nach dem andern zu Grunde geht. Es gibt Länder, wo sich in dieser Hinsicht nicht nur das Publikum beklagt, sondern die obere Postbehörde selbst, welche durch die Engherzigkeit des Finanzministers abgehalten ist, die nützlichen, ja nothwendigen Einrichtungen zu treffen. Das Zweite, wodurch die Finanzweisheit sich offenbart, sind die hohen Gebühren für Briefe und Päcke, wodurch zur Umgehung der Posten auf jede thunliche Weise gereizt, die schnelle und öftere Mittheilung, Handel und Wandel gehemmt und verkürzt wird. Ein Drittes, wobei der Weisheit des Finanzministers die der Polizei zu Hülfe kommt, besteht sodann darin, daß man die Postanstalt zu einem Spionirsystem mißbraucht, das heilige Briefgeheimniß verletzt, den literarischen Verkehr hemmt, die Preßfreiheit und den Umlauf öffentlicher Blätter verkürzt.

Es soll durch diese Bemerkungen keinem einzelnen Lande zu nahe geschehen: es ist in allen deutschen Staaten hierin ziemlich gleich. Ein kleiner Staat kann auch nicht für sich allein bedeutend helfen. Aber es ist ja von gemeinsamen Maßregeln die Rede. Und wenn ihr ernstlich helfen wollet, so müsset ihr es dem Muthe Dank wissen, der euch Wahrheit sagt, den Zustand der Verhältnisse ungeschminkt darstellt und alle Dinge beim rechten Namen nennt. Ihn müßt ihr hören, ihm glauben, nicht euren allerunterthänigst treugehorsamsten Speichelleckern, welche sich bei den Mißbräuchen wohl befinden, wogegen jener eifert.

Was wäre hierin wünschenswerth? a) Daß die Post überall ihren ursprünglichen, heiligen, volkswirthschaftlichen Charakter zurücknähme, und sich von allem unreinen Finanz-

und Polizeieinfluß losmachte. b) Daß die Briefposten, wie seit 1828 unter dem Ministerium Martignac in Frankreich so erfolgreich ausgeführt worden, nach allen Richtungen und auch zu jenen Orten bestehen, wo der Ertrag die Kosten zwar nicht deckt, eine geregelte Verbindung aber durch die Interessen des Verkehrs geboten ist. Auch wären die Briefpostgebühren möglichst zu vermindern, wobei jedoch selbst der Fiskus nur gewinnen würde, einmal durch vermehrten Gebrauch der Posten, und dann durch den damit beförderten allgemeinen Wohlstand. c) In Ansehung der fahrenden Posten entsteht die Frage: ob der Staat sie ohne Ausnahme der Privatindustrie, der öffentlichen ungehinderten Bewerbung überlassen, oder verpachten oder selbst betreiben soll. Die Verpachtung wäre wohl der übelste Ausweg; wenigstens dürfte es lange dauern, bis die Pächter als Monopolisten zur Einsicht kämen, daß gute, wohlfeile und schnelle Beförderung der Reisenden und der Gegenstände zugleich der wahre Vortheil der Pächter sey. Wie der Selbstbetrieb seinen Vortheil und den des Publikums verstehe, darüber ließe sich ein Buch schreiben, ohne daß man wahrscheinlich damit eben viel weiter käme. Die unbedingte Ueberlassung an die Privatkonkurrenz möchte den Nachtheil haben, daß für Bahnen oder Richtungen, wohin auch eine Postverbindung in mancher Beziehung wünschenswerth, der Ertrag aber nicht einladend wäre, keine solche zu Stande kommen möchte. Wo indessen, bei zweckmäßiger Einrichtung, die Einnahme die Kosten nicht deckt, da möchte kaum ein wirkliches Bedürfniß vorhanden seyn; gewiß aber würde gar manche Straße solcher Postverbindung sich erfreuen, die jetzt vergebens darnach schmachtet, weil die Kombination des Ganzen die Unternehmer nöthigen würde, auch kleine und weniger befahrene Distrikte zu verbinden, um größere Verbindungen nicht zu

unterbrechen. d) Daß die Postgesetze, Verordnungen, Instruktionen, Tarife u. s. w. zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden möchten, statt daß sie jetzt, in den Poststuben angeschlagen oder — geheim sind. Im Rheinkreise z. B. weiß kein Mensch, woran er mit dem Postwesen ist, ob die französischen oder bayerischen Gesetze gelten u. s. w.

Ich weiß wohl, wie wenig Aussicht in Deutschland, sage Deutschland, ist, es jemals zu erleben, daß der Finanzteufel ein solches kostbares Regale wie die Posten fahren lasse; aber ich will auch nicht diesem blinden, gehör- und gefühllosen Ungeheuer Sitte predigen, Gott bewahre! Ich will nur sagen was Noth thut, und weiß auch Jemand, der mich hören und meine Vorschläge prüfen wird — die Volksabgeordneten! und diese haben gottlob auch ein Wörtchen mitzusprechen, das gilt, wenn sie den Muth haben, es geltend zu machen. Zum Behuf der Prüfung aber darf man z. B. nur fragen und vergleichen, welche Einrichtung von Frankfurt nach Leipzig, und welche von Strasburg oder Saarbrücken nach Paris besteht, welche bequemer, schöner, schneller und weniger kostspielig ist. Der Weg von Frankfurt nach Leipzig beträgt 84 Stunden, von Saarbrücken nach Paris 100. Man legt ihn zurück nach Leipzig in 48 Stunden, nach Paris in 62 Stunden; man kann nach Leipzig wöchentlich zweimal, nach Paris jeden andern Tag fahren; man darf nach Leipzig nur 30 Pfund Gepäck, nach Paris 40 und drüber mitnehmen; der Preis ist nach Leipzig 30 fl. 12 kr., für jeden Platz ohne Unterschied, nach Paris jetzt 35 bis 45 Franken. Dabei sind die Taxischen Eilwägen so schlecht, daß man einen eigenen Sitz mitnehmen muß, wenn man nicht wie ein Kourierreiter anlangen will. Die preußischen sind besser. Von Saarbrücken nach Metz taugt der Wagen auch nicht viel, aber von Metz nach Paris ist er vortrefflich. Von den Gasthäu-

sern, der elenden Küche u. s. w. will ich nicht reden, sie gehören nicht zur Postanstalt, aber sind eine Folge des Gewerbezwangs.

Endlich gehören zu einem fruchtbaren Handels- und Mauthvereine deutscher konstitutioneller Staaten

9) Einerlei Maß und Gewicht,

10) Gleiche Münze und

11) Einerlei Handelsgesetze und Handelsgerichte.

Diese drei Dinge drängen sich auf den ersten Anblick als wesentlich und unentbehrlich auf; hier treten auch die Finanzwucherer nicht feindlich dazwischen, denn ihre Kippe und Wippe kann bei einerlei Münze so gut oder übel bestehen als bei verschiedener. Der einzige Umstand, der Bedenken erregt, ist, ob eine Anzahl deutscher, sage nochmal deutscher Regierungen im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts und ohne daß ein Napoleon von Elba komme, sich über alle diese Sachen vereinigen möchten?

Alles kommt auf den ernstlichen Willen an und diesen dürfte die Zeit allerdings einzuflößen geeignet seyn. Nur sende man zur Unterhandlung nicht Staatsdiener, die sich durch lange dauernde Diäten bereichern, Orden und Dienstbeförderung erwerben wollen; nicht bloße Gelehrte, die sich um haltlose Theorien balgen u. s. w. Man sende praktische, einsichtsvolle, patriotische Männer, die von den Landständen erwählt und mit Instruktion versehen werden müssen: dann folgt das übrige von selbst. Dr. S.

Die Wochenblätter u. s. w. in Bayern.

Der Buchdrucker Kohlhepp hat uns eine Beschwerde zugesandt, daß ihm die Herausgabe eines zweiten Wochenblattes in Kaiserslautern von der Regierung nicht gestattet und

den Gemeinden und Behörden bedeutet worden sey, ihre Kundmachungen nicht in das dem Herrn Kohlhepp bewilligte Anzeigeblatt zu geben!! Wir wollen uns bei den uns vorliegenden, sich widersprechenden Verfügungen der Regierung nicht aufhalten; sondern die Frage in ihrer Allgemeinheit und von der konstitutionellen Seite auffassen.

Zur franz. Zeit galten die feinen Decrete Napoleons, wodurch er die grundgesetzlich bestandene Preßfreiheit vernichtet hatte. Hiernach konnte Niemand eine Zeitung oder sonst ein öffentliches Blatt herausgeben als mit besonderer Bewilligung. Auf den Grund dieser gesetzwidrigen Dekrete gab die bayerische Regierung in der guten Zeit des Provisoriums mehrere Verordnungen über die öffentlichen Anzeige- und Wochenblätter, wodurch sie die für jeden Bezirk bestandenen Anzeigeblätter vernichtete, diesen vier Bezirksstädten bloße Wochenblätter gestattete, sich selbst ein Monopol zur Herausgabe eines Kreisanzeigeblattes erschuf, und damit zugleich nicht nur eine wahre Auflage auf die politischen und kirchlichen Gemeinden gründete, sondern auch die Bewegung der Oeffentlichkeit zumal der amtlichen Kundmachungen der Behörden, Notarien u. s. w. auf eine unerträgliche, den Parteien und dem öffentlichen Dienst ungemein schädliche Weise hemmte. Das Kreisanzeigeblatt kommt nemlich in Speier heraus, also am Ende des Kreises, die Abdrücke werden mit dem Postwagen versendet, dergleichen es nicht einmal von Speier nach Kaiserslautern und Zweibrücken gibt, sondern bloße Privatunternehmungen, die sehr oft sich ändern und ins Stocken gerathen. So kommen die Blätter und zwar drei, vier Nummern zusammen, in den entferntern Gemeinden gewöhnlich erst an, wann z. B. die festgesetzten Versteigerungstage schon verstrichen sind. Die Gemeinden und Privatleute sind genöthigt, ihre Anzeigen in Speier einzurücken und zu bezah-

Digitized by Google

len, und außerdem in der Umgegend durch besondere Ausschreiben verkünden zu lassen, wenn solche rechtzeitig zur Kenntniß des Publikums gelangen sollen. Vielseitig sind schon Vorstellungen gegen diesen ganz unerträglichen Zustand gemacht worden, aber umsonst; das einträgliche Monopal bleibt. Niemand scheint aber daran zu denken, daß die Verordnungen, wodurch solches gegründet worden, durch die Verfassungsurkunde von 1818, insbesondere das Edikt über die Preßfreiheit vernichtet worden sind. Im Königreich Bayern gilt kein anderes Gesetz, keine andere Vorschrift über Presse und Buchhandel als die Verfassungsurkunde und das beigefügte Preßedikt. Hienach aber und selbst nach der Zensurordonnanz vom 28. Jänner d. J. bedarf es 1) zur Herausgabe irgend eines öffentlichen Blattes durchaus nicht der Erlaubniß irgend einer Staatsbehörde; der Herausgeber oder Verleger gibt blos den Plan an, damit, wenn der Fall vorhanden, ein Zensor bestellt werden kann.

2) Keine Gemeinde, keine Behörde, kein Angestellter kann angehalten werden, irgend ein Blatt, es werde von der Regierung oder wem immer herausgegeben, auf eigene Kosten zu halten. Blos die Gesetz- und Amtsblätter, welche allgemeine Verordnungen oder Verfügungen enthalten, kann man den Staatsbehörden, welche sie übrigens unentgeltlich erhalten, und allenfalls den politischen Gemeinden zumuthen, damit jene Verfügungen zur Kenntniß der Bürger gelangen; ich sage: all nfalls zumuthen; denn eigentlich sollten diese Blätter von Staatswegen den Ortsbehörden zur Kundmachung zugehn, und es ist ganz unbillig, daß jede Gemeinde, groß oder klein, die nicht unbedeutende Abgabe dafür zahle.

3) Ebenso wenig kann irgend einer Gemeinde oder gar

einer Privatpartei, den Notarien, Gerichtsboten u. s. w. geboten werden, ihre Kundmachungen in dieses oder jenes privilegirte Blatt einrücken zu lassen. Erfordern gewisse Gegenstände eine gewisse Kundmachung in einem gewissen Bezirk, so muß dieses durch das Gesetz bestimmt werden; dies ist auch im Rheinkreise der Fall; alles übrige ist baare Willkür, gesetzwidriger Zwang, Monopol, wovon unsere Verfassung nichts weiß; ist Verletzung der Verfassung selbst, welche keine andere Beschränkungen duldet, als die in ihr selbst aufgestellt sind, und die im engesten Sinne ausgelegt werden muß.

4) Gleich ungesetzlich ist die angemaßte Zensur über die in mehreren Städten erscheinenden Wochenblätter. Der Zensur unterliegen selbst nach der erwähnten Verordnung vom 28. Jänner d. J. keine andere Blätter als die politischen und statistischen. Sofern also ein Wochenblatt keine solche Artikel aufnimmt, kann auch von Zensur gar keine Rede seyn. Kundmachungen des Privatlebens, Anzeige der Polizeitaxe, der Marktpreise rc. sind aber, so viel ich und andere schlichte Leute meinen, weder Politik, noch Statistik.

Es ist daher ganz außer allem Zweifel, daß jeder Bürger ein Anzeige- oder Wochen- oder jedes andere Blatt herausgeben und alle amtliche und nichtamtliche Kundmachungen aufnehmen darf. Es ist ferner außer allem Zweifel, daß das Vertrauen der Behörden und der Parteien hierin, sofern nicht eine besondere gesetzliche Verfügung, wie z. B. in Ansehung der Zwangsveräußerungen rc. vorliegt, ganz unbeschränkt und nach Belieben Art und Mittel der Kundmachung selbst wählen und bestimmen, somit dasjenige Blatt aussuchen kann, welches zur beabsichtigten Kundmachung am geeignetsten erachtet wird. Desgleichen ist es außer allem Zweifel, daß jeder Buchdrucker einen Kalender drucken, jeder Buchhändler ihn verlegen und verkaufen kann, ohne Erlaubniß oder Zensur zu bedürfen,

selbst für politische Artikel nicht, weil ein Kalender kein periodisches Blatt im gesetzlichen Sinn ist.

Aus derselben Verfassungsurkunde, aus demselben constitutionellen Edikte, verbunden mit unsern Gesetzen über die Gewerbsfreiheit, folgt sodann, 5) daß jeder Bürger in Rheinbayern befugt ist, eine Buchdruckerei oder einen Buchhandel oder eine Leih- und Lesebibliothek anzulegen, denn auch in dieser Hinsicht sind die kaiserlichen Dekrete und mit ihnen der Grund jener heillosen Preßsklaverei, welche man bis zum heutigen Tag festzuhalten sucht, gänzlich verschwunden. Wer ein solches Gewerbe jetzt anlegen oder beginnen will, hat nichts zu thun, als wie bei jedem andern Gewerbe die Anzeige bei der Ortsbehörde zu machen, um ins Gewerbsregister eingeschrieben zu werden; nur bei Leih- oder Lesebibliotheken müssen der Vorschrift des Preßedikts gemäß die Kataloge der Polizeibehörde vorgelegt werden.

Mit der kaiserlichen Willkür, welche man von Seite unserer Regierung bisher fortsetzte, ist auch der Eingriff in das Eigenthum der Drucker und Verleger weggefallen, welcher dadurch geschah, daß diese von ihren Verlagsartikeln eine Anzahl Exemplare an die Regierung unentgeltlich abgeben mußten, was man ihnen bis auf den heutigen Tag gesetzwidrig zumuthet.

Endlich ist es offenbar und außer allem Zweifel, daß 6) der in München errichtete und, seit der Verfassung, auch auf den Rheinkreis ausgedehnte Schulbücherverlag eine Verletzung dieser Verfassung, wie der Gewerbsfreiheit und des Privateigenthums ist. Man hätte zu diesem gesetzwidrigen Monopol ein Auge zudrücken und schweigen können, käme der Gewinn dem Unterricht oder der Armuth zu gut, würde damit nicht vielmehr ein heilloser Mißbrauch getrieben. Druck und Papier dieser Bücher sind unter aller Kritik. Wo kommt der Erlös hin? Man weiß es nicht, Niemand im

Rheinkreis hat jemals eine öffentliche Rechnung gesehen. Es werden jährlich in diesem Kreise einige hundert Gulden an arme Schullehrerwittwen vertheilt — sollten diese vielleicht aus jenem Monopol herrühren? Aber fürs Erste weiß Niemand etwas hievon, für das Zweite ist die Abgabe bei dem ungeheuren Gewinn, den der Schulbücherverlag ziehen muß, eine wahre Kleinigkeit, und fürs Dritte übt das Ministerium hier im Namen Sr. Majestät Wohlthaten aus auf Kosten Anderer, auf Kosten der Schulen, der Jugend, der Buchdrucker und Buchhändler.

Und solche Mißbräuche, solche Gesetzverletzungen duldet das Volk, duldet der Landrath, dulden alle Behörden und die Volksabgeordneten selbst? Man duldet sie. Die Erklärung ist einfach. Man kennt seine Rechte nicht, die Kreisregierung, das Ministerium kennen ebenfalls die Volksrechte, die Verfassung und die Gesetze des Rheinkreises nicht, oder wollen sie nicht kennen, als da wo etwas herauszudrücken, herauszupressen ist. Das Volk kennt seine Rechte nicht; Niemand ist, der sie ihm lehrt. Durch die napoleonische Regierung an Willkür, Mißbräuche, politische und bürgerliche Nichtigkeit gewöhnt, nimmt man alles ohne Prüfung hin, was von oben kommt, und unterwirft sich, murrend, aber nur im Stillen. Dies sind die unseligen Folgen der Preßsklaverei, worin man uns gefangen hielt, bis die Zeitschrift Rheinbayern die Fesseln sprengte, und den politisch schlummernden Bewohnern des Rheinkreises die kostbarsten Rechte ihrer Verfassung und Einrichtungen in's Ohr schrie, die Rechte der freien Rede und Schrift. Diesen großen Dienst hat unsre Zeitschrift dem Lande geleistet, und sie darf es selbst sagen, sie hat das Recht durch große Selbstopferung erlangt; das Würzburger Volksblatt hat diesen Dienst bei Erscheinung des ersten Heftes erkannt, indem es aussprach, daß eine neue

Epoche der Preßfreiheit in Bayern dadurch begründet werde. Nicht nur in Bayern, sondern in ganz Deutschland hat sie die Mundsperre gelöst.

Unsere Volksdeputirten suchen nach Thatsachen, wodurch die Verfassung verletzt ist. Hier sind welche! Wer sucht, der findet, wenn es ihm zu finden Ernst ist. Und der verfassungswidrige Geist ist — überall. Sind der neue Schulplan, die Zensur, die Beschlagnahme der zensurfreien Blätter, der Schulbücherverlag, die Unterdrückung neuer Lokalblätter, die Trennung der Schulanstalten u. s. w. nicht Zeichen und Zeugen genug eines verfassungswidrigen, lichtscheuen Geistes, der die Nation in der Dummheit und Erniedrigung zu erhalten strebt?

Thatsachen! Ist der Schulplan selbst nicht die schreiendste Thatsache der Verfassungsverletzung? Woher nimmt der Minister das Recht, dem Land einen neuen Schulplan aufzubürden, wodurch die heiligsten Güter und Rechte der Nation verletzt werden? Woher hat die Regierung das Recht, Anstalten umzuwerfen oder zu gründen, von welchen es abhängt, ob Bayern würdig bleiben oder werden soll, auf dem Wege der Civilisation und konstitutionellen Freiheit mit andern Völkern voranzuschreiten, oder im bodenlosen Schlamme südlichen Mönchthums unterzusinken? Eine solche Machtvollkommenheit hätte ein Minister in einem konstitutionellen Staate? Dann weg mit Verfassung und Kammern! Sparet euer Geld, ihr getäuschten Bürger, sparet es für das, wozu es bestimmt ist, für Mönche zu mästen. Wozu die kostspieligen Wahlen und Kammern, wenn einem Jesuiten, einem Römling die Macht gegeben ist, das Kostbarste des Menschen und Bürgers nach seinen heillosen Zwecken zu mißbrauchen, Erziehung und Unterricht der Jugend, Denk- und Redefreiheit, sittliche und geistige Bildung? Und solchen Thatsa-

chen, solchen Zeugen gegenüber, einer Thatsache, die das ganze Volks- und Staatsleben umfaßt, gegenüber, sucht ihr das Daseyn der Kongregation, der Verfassungsverletzung; sucht ihr Stoff zum Angriff des heuchlerischen Mannes, der nur den Schluß des Landtags abwartet, um wieder in seiner ganzen Erbärmlichkeit und Häßlichkeit aufzutreten, und innerhalb der folgenden drei Jahre sein nächtliches Werk zu vollenden? Zum Angriff eines solchen Mannes spitzet ihr Nadeln? Mit Nadeln wollt ihr einen Mann tödten, der ein Krokodillfell um sich geschlagen hat, der eurer kindischen Rapiere spottet, euch süßlich anlächelt und in jeder Sitzung euch anders stimmt? Mit den Nadelstichen eurer Phrasen wollt ihr einen Minister stürzen, der dem Schrei der Kammer, allen Wohlgesinnten, dem ganzen Volke zum Trotz die heillose Zensurverordnung nicht fallen, und den neuen Schulplan ohne gesetzliche Kundmachung vollziehen läßt?

Thatsachen! Ein ganzes Buch, ein endloses Sündenregister ließe sich aufstellen, wenn es bei solchen Umständen der Mühe werth wäre. Wo ist die verfassungsmäßige Landwehr z. B.? Im Rheinkreise hat sie der Minister vernichtet, wieder halb errichtet, und wieder nicht in Vollzug gebracht; wo ist die Instruktion, welche die königl. Verordnung verheißt? Und ist die Landwehrordnung kein Gegenstand eines Gesetzes? Ist auch hier die Macht des Ministers, eines Römlings, eine Allmacht? Wenn die Mehrheit der altbayerischen Deputirten sich solche Allmacht gefallen läßt, warum erheben sich nicht wenigstens die fränkischen und rheinbayerischen, warum erhebt sich nicht jeder Weitersehende gegen die Zerstörung unsrer gesetzlichen Einrichtung der Bürgergarden? Müssen unsere Gemeinden schutzlos bleiben, muß das Privateigenthum Räubern und Dieben, und etwaiger Zerstörung bei einem Aufstande ausgesetzt seyn, darf der Bürger nicht vom

gesetzlichen Recht, sich selbst, seine Familie und sein Eigenthum zu schützen, Gebrauch machen, weil ein jesuitischer Machthaber zittert? weil er fürchtet, die Waffe des friedlichen Bürgers möchte sich gegen ihn selbst kehren und seinem finstern Treiben ein trauriges Ende bereiten? Er trete ab, mit ihm das dem Fürsten und Volk gleich sehr verderbliche Jesuitensystem, und das Land wird in lauten Jubel ausbrechen, keinerlei Gefahr des Mißbrauchs friedlicher Waffen wird zu fürchten seyn. Die Gefahr entsteht nur durch die Verstocktheit, womit die Faktion der Aristokratie und des Mönchthums, die öffentliche Macht der Staaten mißbraucht, die öffentliche und Privatwohlfahrt vernichtet, Fürst und Unterthan sich zinsbar macht. Auch mancher wahre Vaterlandsfreund, mancher aufrichtige Freund der gesetzlichen Ordnung wird zuletzt des Hoffens müde und läuft Gefahr, in einem unbewachten Augenblick sich zu verbrecherischen Unternehmungen hinreißen zu lassen, wenn er sieht, daß all seine Geduld umsonst auf die Probe gestellt ist, wenn er sich zuletzt vergebens zu verhehlen sucht, daß solchem Feinde gegenüber kein anderes Heilmittel mehr denkbar, als Aufruhr. Und wehe den Regierungen, wo auch die Guten, die Aengstlichen, die Gewissenhaften, die wahren Freunde der Freiheit und des Gesetzes den Muth verlieren. Dann reißt das letzte Band, das die gesellige Ordnung aufrecht, die auseinander strebenden Elemente zusammenhält. Wenn ein solcher Wohlgesinnte auch nicht mitwirkt zu Umsturz und Empörung, er läßt es wenigstens geschehen, hindert es nicht; und wenn er es wollte, er kann es nicht hindern, weil ihm die innere Ueberzeugung gebricht, womit er die widerstrebende Masse zu beherrschen vermöchte. Dies die Erklärung und die Lehre aller Aufstände, welche Niemand aufrichtiger beklagt, als ich; und die ich um so mehr beklage, je mehr ich sie wider Willen entschuldigen muß.

Noch mehr Thatsachen? Ist die Verjagung dreier deutschen Schriftsteller aus dem Königreich keine Verletzung der Verfassung und des deutschen Bundesrechts zugleich? Ist denn der Deutsche in Deutschland ein Fremder? und zugleich ein Verbrecher, den man ohne Urtheil und Recht durch Kabinetsbefehle fortjagen darf? Ist Dr. Spazier ein Verbrecher, ein Fremder in Bayern, weil er in Sachsen geboren ist und gewagt hat, ein öffentliches Blatt zu schreiben, worin er die Kongregation angreift? Ist Saphir ein Fremder, ein Verbrecher in Bayern, weil er die Histrionen, die Helden und Heldinnen der Hofbühne getadelt? Ist Dr. Große ein Fremder, ein Verbrecher in Bayern? er, der ein bayerisches Nationalwerk aus dem Staube herausschafft, ein Nationalwerk, das einst der Stolz Bayerns und ganz Deutschlands seyn wird? Wie, dieser Große muß dieses bayerische Nationalwerk an der würtembergischen Grenze, muß es in der Verbannung durch Kabinetsbefehl, vollenden? Wahr ist es, Westenrieder war ein Lichtgeist; er war fromm, aber kein Karfunkel; er war gelehrt, aber kein Mystiker; er war ein Bayer, kein Römling, und wie er selbst, so seine Werke, bestimmt Licht und Aufklärung im Volke zu verbreiten. Mußtest du, Große, den unglücklichen Einfall haben, das Andenken solchen Mannes aufzufrischen, und seine strahlende Lichtfunken in das finstere Getriebe dieser Faktion zu schleudern? Das war freilich in Bayern, unter einem Schenk, ein Verbrechen. Aber ich frage: Hat denn Bayern keine Ehre? oder geht die Allmacht eines Römlings soweit, daß er die Ehre der Nation mit Füßen treten darf? Ist dies keine Verletzung der Verfassung? *)

---

*) Ich selbst könnte fragen, ob es keine Verletzung der Verfassung ist, was der Minister gegen mich verfügt hat; aber der Minister und

Noch mehr Thatsachen? Sind die Fonds für sogenannte Regiekosten oder die Büreau-Exigenzgelder bewilligt, damit der Minister ein Hülfsheer von feilen Zeitblättern aufstelle, die ihn und seine Gewaltthätigkeiten vertheidigen und täglich mit Lobhudeleien überhäufen, indeß er nur Tadel verdient? Bei Gründung des „Inlands" wurden alle Behörden aufgefordert, dasselbe auf Kosten jener Gelder zu halten. Diese Aufforderung wurde beim Anfang des Jahres 1831 erneuert und verstärkt; vier Monate nachher erklärt der Minister das Gegentheil. Sind die Staatsbehörden und Beamten in Beziehung auf literarische Fortbildung Puppen, welche der Minister am Draht zieht? Wird er ihnen jetzt die saubere Münchner Zeitung aufbürden? In der That, wenn man die Kongregation in Bayern und daß Herr von Schenk ihr Schützling und Beschützer sey, beweisen will, darf man nur diese Zeitung in die Hand nehmen und bedenken, daß sie die Eingebungen dieses Ministers, sogar geheime Kabinetsakten, empfängt.

Noch mehr Thatsachen? Ist die gesetzwidrige Einrichtung, daß an der Regierung zu Speier ein Katholik, und zwar ein des Jesuitismus verdächtigter Lehrer des Lyzeums, ohne amtlichen Charakter als Regierungsrath das so wichtige Schulreferat hat? Soll nach der Verfassung nicht ein protestantischer

---

seine Verfügung sind mir zu unwürdig, und die Haltung der bayerischen Kammer zu unselbständig, als daß ich es der Mühe werth fände, bei ihr eine Beschwerde zu erheben: ist es mir doch schon ein wahrer Ekel, von einem Minister zu reden, dem Ehre und Schande gleichbedeutend zu seyn scheinen, der, würdig seines strahlenden Vorbildes Polignac, dem Ministersitz sich anklammert, indeß die ganze Kammer, (mit Ausnahme einiger Servilen und von strafbaren Hoffnungen oder Aussichten Geleiteten) ja die ganze Nation ihn davon loszureißen sich bemüht.

Referent bei der Regierung bestehen? hat man nicht den trefflichen Butenschön, den rüstigen lichten Geist, quieszirt, und hat nicht Herr Minister Schenk die jetzige verfassungswidrige Einrichtung getroffen?

Ist die klostermäßige Einpferchung der jungen Schullehrer im Seminar zu Kaiserslautern nicht sein Werk?

Wie ist es am Gymnasium in Zweibrücken beschaffen, wo ein Jesuit stadt- und landkundig den Spion und Denuncianten macht, auf dessen erlogene Angaben Ministerialverfügungen erfolgen, die wahre Rechtsverletzungen und Gewaltstreiche sind? Ist dies nicht aktenmäßige Thatsache?

Wer hätschelt die Pfaffenzeitung, den „Katholik" zu Speier, indeß man patriotische Schriftsteller verfolgt, einen Westenrieder in der Person seines Herausgebers brandmarkt, die freie Presse Rheinbayerns durch verfassungswidrige Verbote von Lokalblättern hemmt und verletzt?

Aber wir wollen diese Sisiphusarbeit abbrechen: wozu mühsam Steine den Berg hinaufwälzen, die eine wankelmüthige, mit sich selbst unklare Kammer spielend wieder hinabrollen läßt?

In der That, wenn das öffentliche Leben in Bayern keine andere Richtung nimmt, so ist es nicht mehr der Mühe werth, ihm einige Aufmerksamkeit zu schenken. Schade nur um die paarmal hunderttausend Gulden, welche auch dieser Landtag wieder fruchtlos verschlingt. Die Kammer wird sich ein Monument setzen, das neben jenem der Kammer von 1825 unberührt und unbeachtet im Staube ruht.

Dr. S.

Welckers Preßfreiheit.

Der Professor des Rechts an der Universität Freiburg im Breisgau (nicht im schweizerischen Uechtlande, Gott behüt' uns!), Herr Hofrath Welcker, hat mit einer Petition an den deutschen Bundestag eine Abhandlung über Preßfreiheit dem Druck übergeben, welche in den Händen nicht nur jedes Landtagsmitglieds und jedes Beamten, sondern jedes deutschen Staatsbürgers seyn sollte, damit endlich Alle und Jeder von dem hohen Werthe der freien Rede wie von den unermeßlichen Nachtheilen alles Preßzwangs sich recht durchdringen, und die Ueberzeugung lebendig werden möge, welche Schmach auf den deutschen Völkern sammt und sonders lastet, seit die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und 16. August 1824 sie für mundtodt erklärten, die Völker selbst und ihre ehrwürdigsten Institute, die Universitäten, welche ihr einziger und letzter Stolz waren, unter die Zucht beschränkter Zensoren und Polizeimänner setzten, und uns vor ganz Europa, vor der Mit- und Nachwelt verdächtigten und als der Freiheit unwerth und unfähig hinstellten. Ist nur erst die Ueberzeugung von so ungeheurer Schmach in jedem deutschen Gemüthe recht reg und thätig, so dringt sie auch gewiß mit solcher Kraft und Unwiderstehlichkeit, zumal in den landständischen Versammlungen, hervor, daß der Sieg der Freiheit, der Ehre, deutscher Manneswürde keinen Augenblick zweifelhaft bleibt über Unfreiheit, Ehrlosigkeit und Feigheit, welche zu einer andern Zeit sich berufen zu seyn glaubten, jene Schmach, solches Joch uns aufzulegen. Leset, ihr deutsche Männer! leset Welckers Abhandlung, die ebenso gründlich als beredt den Gegenstand nach seinem ganzen Umfang vorträgt, leset

sie, und dann werden die Regierungen noch Abdecker und Henker finden, deren Verrichtungen im Dienste der Gesundheit oder Gerechtigkeit nützlich und ehrenvoll seyn können, aber sie werden keine Zensoren mehr finden, deren Gewerbe forthin als ehrlos wie das der Kuppler gelten wird. Auch ihr, Zensoren selbst, leset die treffliche Schrift, zur wohlverdienten Strafe für eure Selbstwegwerfung und die Erniedrigung der Völker, wozu ihr euch als elende Werkzeuge gebrauchen lasset; leset sie und wer von euch fortan fähig ist, Zensor, ein Diener der Schmach, ein geistiger Henker, ein Sklave im Dienste deutscher Volksschändung zu seyn, dem wäre besser, daß er sich einen Mühlstein anhing' und sich ersäufte im Meere, da wo es am tiefsten ist! Ihr hohnlächelt? O, ich kenn' euch! Ich weiß, daß etliche unter euch des Mühlsteines nicht werth sind, wohl aber des Brandmals, das sie an der Stirne tragen; mit diesen haben wir nichts zu schaffen: Diener der Finsterniß, wie könnten sie dem Lichte, dem erquicklichen, allbelebenden Geisteslicht hold seyn? Aber ich weiß auch, daß Ehrenmänner unter euch, die vermög ihres Amtes das häßliche, ihnen selbst verhaßte Geschäft eines Zensors übernehmen **müssen**. Und hiermit eben enthüllen sich zwei andere faule Flecken unsers öffentlichen Lebens: das Staatsamt ist nicht nur zum Handwerk, zum niedrigen Broderwerb; es ist zum Sklavendienst geworden, und die Sklaven prangen in ihren entehrenden Abzeichen als Lakayen!

Im Alterthume war die Zensur das würdigste Geschäft, das ehrenvollste Amt, womit ein Bürger bekleidet werden konnte; der Zensor mordete nicht die freien Gedanken, die freie Rede, das edelste Recht des Menschen und Staatsbürgers, wie hätte sonst ein Cato Zensor seyn können? sondern er war ein strenger Wächter der öffentlichen Sitten, er richtete schlechte Handlungen; Cato stand in Dienste der Freiheit, nicht der Unter-

drückung, im Dienste der Tugendkraft (virtus) nicht der Feigheit. Jetzt verschließt sich das freie männliche Wort in schmerzvoller Brust, indeß das Laster siegprangend auf dem Markte den Aufzug hält. Das athenische Volk, dessen Laster der Lustspieldichter Aristophanes geißelte, wand ihm gleichwohl Siegeskränze; als die Eitelkeit herrschsüchtiger Gewalthaber, gleich unsern reizbaren Staatsmännchen, die Freiheit des Lustspiels durch ihre Art von Zensur und Verfolgung der Dichter hemmten, begann Atheus Zerfall. Die heutigen Völker sind nicht im Beginn ihres Zerfalls, sondern mitten drin, aber das Heilmittel ist wie dort, wenn es irgend ein Heilmittel gibt, die Preßfreiheit. Unser Zerfall ist eine Folge despotischer Herabwürdigung durch Staat und Kirche, durch Gedankensklaverei in politischen und religiösen Dingen. Die Kirchenreformation hat die Denkfreiheit gebracht, deren Segen wir überall wahrnehmen, wo die Reformation Wurzel geschlagen und im Wachsthum nicht gehindert worden; aber sie kann vollständig nur wirken im Bunde mit der Redefreiheit, wodurch die politische Erhebung bedingt ist. Die Denkfreiheit hat der Redefreiheit die Bahn gebrochen, diese muß jene zur Vollendung bringen: vor beiden kann keinerlei Despotism forthin bestehn, weder ein kirchlicher noch politischer; die Mündigkeit des Menschengeschlechts ist die Aufgabe beider, wie der einzige Preis, der solchen erhabenen Sieges werth.

Herr Welcker zeigt 1) die sittliche Verwerflichkeit der Zensur. Dieses Kapitel beginnt also: „Der freie Gebrauch der Presse ist sittlich heilig, als wirksamstes Mittel und als Pflicht und Recht der Förderung der Vervollkommnung und des Wohls unserer Mitmenschen, und zugleich als edelstes Glück für alle Diejenigen, welche zu diesem Gebrauche fähig sind.

„Der freie wechselseitige Austausch von Erfahrungen, Ge-

fühlen und Gedanken auf allen uns von Gott gegebenen Wegen — vor Allem also auf dem so unendlich wichtigen und herrlichen der Presse — dieses freie wechselseitige Mittheilen, Reiben, Vereinigen der Geister, ist anerkannt das, wodurch der Mensch geistig und moralisch auf seine Mitmenschen wirkt, ist die Bedingung aller höheren menschlichen Entwickelung und Vervollkommnung. Er ist heiligste Pflicht und ältestes, heiligstes Recht der Menschheit. Es ist insbesondere die Preßfreiheit das wirksamste Mittel vielseitiger Anregung und Prüfung der Gedanken, das wirksamste Mittel der Entdeckung, Läuterung und Verbreitung heilsamer Wahrheiten und Erfindungen, kurz der Förderung jeder geistigen Aufklärung und Bildung. Sie ist eben so wirksame Förderung des Gemeinsinnes, des Vereinigungs- und Unternehmungsgeistes, des sittlichen, kräftigen Zusammenwirkens, und des lebendigen Wetteifers für die Zwecke der Menschheit, und zunächst für die des Vaterlandes, für seine Bildung und Sittlichkeit, für seinen Wohlstand, für seine Industrie, seine rechtliche Freiheit und Sicherheit, und seine politische Tüchtigkeit und Kraft.

„Solches freie, humane und patriotische Wirken für das Wohl und die Entwicklung seines Volkes und der Menschheit ist zugleich das edelste menschliche Glück. Hemmung dieses Wirkens, Störung dieser glücklichen Entwicklung, Verurtheilung zur politischen Unmündigkeit, ist der tiefste Schmerz für edle Männer. Es ist tantalische Qual, schweigen zu müssen, wo es mich drängt, zu reden zum Heil, zur Rettung meiner Brüder, zum Wohl von Fürst und Vaterland.

„Vor allem aber gilt dieses alles von der Preßfreiheit der Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, weßhalb hier, so wie überall, wenn Sachkundige von der Preßfreiheit spre-

chen, von ihrer Preßfreiheit vorzugsweise die Rede seyn muß. Sie, oder auch die Freiheit der ganzen sogenannten periodischen Presse, ist nämlich die Freiheit für die bei weitem wichtigsten und praktisch wirksamsten, für die allgemeinsten Organe wechselseitiger Mittheilung. Sie ist die Preßfreiheit zur Verbreitung und Nutzbarmachung der guten Früchte gelehrter Forschungen, ihrer guten Gedanken und Entdeckungen. Sie ist insbesondere die Freiheit der täglichen wechselseitigen Mittheilung und Discussion über die gemeinschaftlichen Gesellschaftsangelegenheiten, über ihre täglich neuen, veränderten Erscheinungen, gemeinschaftlichen Interessen, Bedürfnisse und Aufgaben, und über die des ganzen Menschengeschlechts. Sie ist unentbehrlich für diese vollkommene Mittheilung und Discussion, unentbehrlich zur Entwicklung und Aussprache einer wahren und wirksamen, öffentlichen Meinung und eines wahren, sittlichen, vaterländischen Gemeingeistes. So dient nur sie allein zur wirksamen Verhinderung und Rüge von tausend, ohne sie im Finsteren gedeihenden, täglichen Verkehrtheiten und Willkührlichkeiten in Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, kurz zum Schutz der bürgerlichen Freiheit und Ordnung. So ist sie völlig unentbehrlich zur wahren politischen Bildung, zur freien und friedlichen, wechselseitigen Verständigung der Bürger, ihrer Vertreter und Beamten und der Regierung, und zu ihrer organischen Vereinigung zu einem wahren Gemeinwesen, unentbehrlich also für unseren heutigen wahren und freien Staat, nämlich den ständischen oder repräsentativen.

„Diese vollkommene Preßfreiheit, zunächst die der periodischen Presse, erscheint so auf unserer heutigen Kulturstufe als unentbehrlichster Ersatz für mehrfache, früher zur Freiheit und Staatenbildung dienende Verhält-

nisse und zugleich als die wichtigste Bedingung der unendlichen Fortschritte, und der großen Ausdehnung der menschlichen Cultur und ihrer Güter.“

Nun wird nemlich gezeigt, wie die volksthümlichen Einrichtungen der alten Staaten, wo alle Bürger die Angelegenheiten des Gemeinwesens selbst und persönlich betrieben, in diesen Verhältnissen nicht mehr anwendbar sind, aber eben deshalb die Preßfreiheit als ein dürftiger Ersatz desto dringender geboten ist u. s. w. Sodann wird ein anderer nicht minder triftiger Grund für Preßfreiheit darin gefunden, daß sie allein das Mittel zur Erweiterung der Cultur von Staat zu Staat, das einzige Mittel des gegenseitigen Unterrichts für Völker, Völkersysteme und die Menschheit sey. Seite 16. sagt Herr Welcker. „Es ist empörend, zu denken, daß so selbst das, was die Weisesten und Besten des Vaterlandes in Jahre langer Forschung und Prüfung als wahr und gut erkannten, daß Wahrheit, heilsam zum Schutz für Fürst und Volk und ihre heiligsten Interessen, unterliegen soll den leichtfertigen, willkührlichen Censurstrichen eines vielleicht unkundigen, oberflächlichen, nach Gunst schleichenden Censors, der seine beschränkte Ansicht seinem Volk und seiner Zeit aufzubringen, seinem Vortheil und seiner Feigheit ihre Rechte aufzuopfern beliebt. Es ist Beleidigung, daß solche Männer, vielleicht bei einem pedantischen Schwachkopf, der die heilsamsten Wahrheiten für Schwindelei erklärt, Erlaubniß holen sollen, was sie andern ihrer freien Mitbürger sagen dürfen, was nicht. Eine menschliche Regierung, und vollends ihre Censurbehörde, ist keine Gottheit, zu entscheiden, was wahr ist und gut, und ganz und gar nicht bestimmt, jeden Mißbrauch der Freiheit, die Gott gegeben hat, unmöglich zu machen, den Menschen dazu selbst ihre rechtliche Freiheit zu rauben,

und sie in Verfolgung ihrer Selbstzwecke und heiligsten Interessen zu hindern.“

II. Rechtswidrigkeit der Censur. Hier geht Herr Welcker die ganze öffentliche und Privatrechtssphäre durch; sein wohlgefügter Gedankengang gestattet keinen Auszug; nur eine einzige Stelle finde hier Raum.

„Wie wäre es nun in solchem Staat und Systeme wohl möglich, durch Censur, namentlich der täglichen Zeitungsmittheilungen über das gemeinschaftliche gesellschaftliche Leben die Erfahrungen, Ansichten und Bedürfnisse der Bürger, die Worte der einsichtsvollesten und würdigsten Patrioten beliebiger Unterdrückung und Lüge Preis zu geben, und nur den Agenten und Schmeichlern der Gewalt, vielleicht Verräthern an Fürst und Volk freie Stimme zu lassen! Die öffentliche Meinung Aller soll frei sprechen und das Unwahre berichtigen: und Allen ist der Mund verschlossen, außer Einem, der nun Lüge sagen kann, wie er will! Die öffentliche Meinung soll die Beamten leiten: und Einzelne von ihnen leiten oder unterdrücken vielmehr die öffentliche Meinung. Die Presse soll ihre Willkührlichkeiten und Verkehrtheiten censiren und verhindern: und sie censiren die Presse und unterdrücken die Beschwerde. Es soll eine allgemeine freie Oeffentlichkeit der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, freie Discussion derselben und dann wieder Mittheilung ihrer Resultate an die Regierung, es soll der freieste gegenseitige Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen der Regierung, den Wählern, den Gewählten und den übrigen Bürgern, überhaupt die freieste Entwickelung und Circulation der allgemeinen geistigen Kräfte in allen Gliedern des Gesammtkörpers des freien Staates Statt finden: und man zerstört das allerunentbehrlichste Organ und Mittel dazu.“

III. Staatsverderblichkeit der Censur. Herr Wel-

cker beginnt: „Auch die politische Verwerflichkeit *) der Censur liegt durch das Bisherige klar zu Tage. Alle Gründe der Unsittlichkeit und der Rechtswidrigkeit bilden zugleich eben soviele Momente auch der politischen Verwerflichkeit.

„Im Allgemeinen macht die Preßfreiheit das Volk wie die Regierung gut und tüchtig für einander, und vereinigt beide im gemeinschaftlichen Staatszweck.

„Was so wie die Preßfreiheit alle edlen Kräfte weckt und bildet, was, so wie sie, Sittlichkeit, Cultur und Intelligenz, was die Herrschaft der Wahrheit und Gerechtigkeit, der öffentlichen Ehre und des öffentlichen Verstandes, was endlich, so wie sie, den Gemeinsinn, Unternehmungsgeist, Vaterlandsliebe und politische Bildung, allseitigen Wetteifer und Industrie im Volke fördert, das macht ein Volk blühend und tüchtig zu jeglichem Guten."

IV. Begründung der Preßfreiheit durch das positive deutsche Staatsrecht und die öffentliche Zusicherung aller höchsten deutschen Regierungen.

V. Bestättigung der Nothwendigkeit der Preßfreiheit gerade durch die gegen sie angeführten Momente.

„Auf diese beiden Kapitel wollen wir besonders alle deutsche Kammern aufmerksam machen, namentlich aber die bayrische, in welcher noch immer der seltsame, wahrhaft lächerliche Unterschied von einheimischer und fremder Politik festgehalten werden will. Zum Beweis, daß die Censurordonnanz vom 28. Juni d. J. gesetzwidrig war, mochte jene, in der Gesetzgebung Baierns begründete Unterscheidung geeignet seyn; allein man hüte sich, solche etwa auch ins neue Preßgesetz zu übertragen. Die Einen würden damit ihrer Thor-

*) In Welckers Schrift steht Nothwendigkeit, was ein Druckfehler seyn muß.

heit ein Denkmal setzen, die Andern ihrem Despotism, der im Schiffbruche der sturmbewegten Zeit an jedem Brete sich festklammert, bis freilich eine neue Welle kommt und Bret und Männlein verschlingt. Die freie Presse, so sagt euch Herr Welcker, ist die wechselseitige Schule der Völker, und, setzen wir hinzu, der gegenseitige Wächter des heiligen Feuers auf dem Altare der Freiheit, der Humanität. Und, ich bitt' euch! was soll eine Preßfreiheit für Bayern, für Baden, für Sondershausen und Sigmaringen? Ist der Kleinstädterei noch nicht genug? Habt ihr uns mit euren Mauthen, Münzen, Maßen, Gesetzen, Einrichtungen und tausenderlei Abzeichen nicht sattsam abgepfählt, wie der Viehtreiber die Schweine oder der Hirt die Schaafe roth, schwarz und gesprenkelt zeichnet, alle zur Schur und Flur, zu Fraß und Schmauß freilich bestimmt, aber abgetheilt nach Verschiedenheit des Appetites der Eigenthümer? Die heilige Erde Thuiskos, an deren Brust wir alle gemüthlich uns nähren möchten, Preußen wie Bayern, Nassauer wie Oestreicher, Friesen wie Schwaben, habt ihr in Feldchen zerschnitten, wie ein Damenbret, und so dient denn auch Deutschland als Schachbret zum Kriegsspiel; und kaum verkündet das Krähen des Hahns einen Wechsel der politischen Witterung, so blickt auch jedes lichtensteinische oder hechingische Kabinetchen am Himmel umher, sich kreuzigend, daß der nahende Blitz es verzehre, und im Fremden und im Ausland sucht und erkennt es seinen Wetterableiter, seinen Nothanker im Sturme, und die etliche und dreißig Stätlein fahren wie eine Schaar Kauffahrteischiffe, ohne Geleit und Schutz, beim Anblick eines mächtigen Korsaren auseinander.

Die Preßfreiheit eine Völkerschule wechseitigen Unterrichts!

Wie würde sich Großbritanien freuen, welchen Gewinn

würde das wiedergeborene Frankreich ziehen, wie würde die wechselseitige Welt- und Menschheitsschule aufblühen, wenn eine reuß-greitz-schleitzische Preßfreiheit sich aufthäte; welche Lichtmasse würde nicht ein Strahl des sentimentalen Mondscheins eines Schenk verbreiten, dessen langegedrechseltes, gefeiltes und geschnörkeltes Preßgesetz ohne Zweifel dem konstitutionellen Deutschland als Muster dienen soll! Der Schenkische Entwurf? Seht nur das Heeresgesetz an, und ihr werdet, prophetischen Geistes voll, Artikel um Artikel hinzaubern. Der erste gibt bausbackig volle und unbeschränkte Preßfreiheit für Hoch und Nieder, Reich und Arm, linke und rechte Seite, richtige und unrichtige Mitte. Der zweite Artikel weist auf die gesprenkelten Grenzzeichen hin, über welche die hochbegünstigte Preßfreiheit nicht hinausblicken darf. Der dritte bringt die Ausnahmen auch innerhalb des Pferchs, z. B. nichts gegen die Sitten, d. h. die Mauth u. s. w., denn dies hieße ja den Monarchen heruntersetzen, Haß gegen die Regierung erwecken rc.; nichts gegen die Religion, d. h. die Kongregation und das allervortrefflichste Konkordat; nichts gegen den Monarchen und das königliche Haus, d. h. gegen Herrn von Schenk und seine unverletzlichen Herren Kollegen; nichts gegen das Gesetz, d. h. gegen die Ordonnanzen; nichts gegen ganze Klassen von Staatsbürgern, d. h. Adel und Geistlichkeit; nichts über die Thronreden, Büdgets und andern Gesetzentwürfe, denn das hieße der Ständeversammlung „vorgreifen“ u. s. w. Und die folgenden Artikel? Legen Fußangeln in den Garten der Preßfreiheit und schon im Eingang zu demselben; erbauen Galgen und Rad für die Hochverräther, die einem Jesuiten sagen, er sey ein schlechter Minister. Nun tretet vor, ihr Männer des Gesetzes und des Menschenverstandes, Schüler und Culmann, verschwendet euren Scharfsinn und lasset im Protokoll des Langen und Breiten regi-

strìren, daß ihr geredet; ohne solche kostbare Registratur wär' eure Rede spurlos verhallt.

Und du, glänzende Ehrenkammer von Baden! wähne nicht, daß du fähig wärest, ein Preßgesetz würdig des Jahres 1831 zu Stande zu bringen; warte noch ein Bischen! Die Münchner bringt dir eine loi d'amour, ein Gesetz so zärtlicher Liebe, als je Graf Peyronnet für die Preßfreiheit gehegt; ein Muster, funkelnagelneu aus der Werkstatt der — Kongregation."

Im V. Kapitel, „Bestätigung der Nothwendigkeit der Preßfreiheit gerade durch die gegen sie angeführten Momente," führt Herr Welcker besonders aus, daß Preßmißbräuche nicht durch Censur, sondern durch wahre Preßfreiheit vermindert oder geheilt werden können, und volle Preßfreiheit insbesondere auch über Bundesverhältnisse Statt finden müsse. Nur einige Worte Herrn Welckers: „Wäre es denn auch nur denkbar, vollends bei dem heutigen Ueberwiegen der freien nationalen Bestrebungen und Kräfte in den Völkern, daß deutsche Völker mit deutschem Patriotismus für einen Bund kämpfen könnten, von dem sie nichts erführen, als Hemmungen und Störungen im freien Nationalleben, welcher ihnen nicht möglichste Befriedigung ihrer Freiheit und ihrer nationalen Interessen und Bestrebungen gewährte, welcher ihnen nicht einen deutschen Freiheits- und Vaterlandsstolz begründete? Würde ein solcher Bund den besonderen Interessen und Leidenschaften und übermächtigen Nachbarn im ersten europäischen Kriege, nur bis zu dem ersten Kanonenwechsel widerstehen? Würde nicht dann dasselbe nationale Gefühl und Bedürfniß, das den Bund schuf, entweder physische Einheit, oder verderbliches Uebergewicht der Fremden, und unglückselige Zerstückelung und brudermörderischen Kampf begründen? Gerade aus diesen Ueberzeugungen garantirte ja die Weis-

heit aller deutschen Fürsten, selbst schon im Gedränge der Kriegsnoth, wenigstens freie Verfassungen und das allgemeine, deutsche, aktive Bürgerrecht, und als Seele von Beidem, als Lebensodem eines frischen deutschen Gemeingeistes und Gesammtlebens, die Preßfreiheit, als allg. deutsche Bundesrechte."

Im VI. Kapitel endlich gibt Herr Welcker seine Ansicht über die Art der Verwirklichung der Preßfreiheit. „Das beste Preßgesetz", sagt er, „ist gar keins." Und diesen Satz hätte er, meines Erachtens, zum Hauptthema machen sollen, wozu Stoff genug in seiner Abhandlung, namentlich im Kapitel V, gegeben ist. Die Engländer haben keins und die Nordamerikaner auch nicht. Die Engländer und Amerikaner hatten die seltsame, für uns seltsame Meinung, daß die Staatsbürger keine besondere Erlaubniß bedürften, um zu gehen, zu reden und zu schreiben, wie sie essen und trinken, wenn sie etwas haben. Dort heilt die Preßfreiheit ihre Mißbräuche selbst. Uebertritt die Presse ein Gesetz, so ist der Richter da; die Unverletzbarkeit aber eines Ministers kann kein Preßgesetz erzwingen. In Deutschland, so lange Heimlichkeit der Gerichte und keine Geschworne bestehen, ist nun allerdings ein Preßgesetz nöthig, das aber sich mit nichts anderm zu befassen hätte, als mit Aufstellung eines öffentlichen Geschwornengerichts für Gesetzübertretungen durch die Presse. Alles Weitere ist vom Uebel und zum Uebel. Es ist mit der Presse, wie mit andern Gütern des menschlichen Lebens: der Gebrauch ist leider nicht vom Mißbrauch ganz zu trennen, wiewohl man noch nicht gleich über Mißbrauch schreien soll, wenn irgend eine Unsauberkeit *), die die Lüge des Lebens

*) So hat z. B. der Censor des hier erscheinenden Boten aus Westen folgende Artikel und Stellen gestrichen:

1) „Die Regimenter im Rheinkreise, aus Inländern bestehend, werden durch jenseitige vertauscht, wie man sagt der häufigen Desertion wegen. (?)

für heilig gehalten hat, aufgedeckt wird. Unter jenen Gütern will ich nur das eine, das heiligste, die Religion, nennen.

Diese Untreue gegen die vaterländische Fahne hat aber keinen politischen Grund, denn wir sind so gute Bayern als an der Isar oder irgendwo wohnen mögen. Keine Prügel, keine Camaschen- und Zopfmanier, nicht lauter altbayerische Offiziere, wozu unsre Bauernbursche kein rechtes Herz fassen können, dürften wirksamer seyn als ein Garnisonwechsel, der einer Verweisung gleich sieht, Heimweh und größere Begier zur Desertion nach sich zieht. Der Constitutionnel, wie man weiß, immer wahr, sagt: Landau sey durch die Desertion ganz entblößt! Warum nimmt er es nicht in Besitz?"

2) „Der „Courier fr." legt die gestern mitgetheilte Rede des Ministers als eine Kriegserklärung aus, und ermahnt, nicht weiter gegen die Nationalvereine und gegen die Verbreitung der Grundsätze der Revolution zu eifern, sondern sich auf die Sympathie der Völker zu stützen. Wir sind ganz scharmirt."

3) „Herr v. Appony hat wohl nur Scherz gemacht."

4) „Das wär eine Bretterwand gegen die unruhige Nachbarschaft."

5) „Das war die Absicht des sehr wackern Hrn. Pfarrers Hochdörfer nicht. Der Zweck seines Aufsatzes war, die wenige Sorgfalt der kirchlichen Oberbehörden in Besetzung der Pfarreien zu rügen — ein Vorwurf, der nur zu sehr begründet ist."

6) „Was sagen die Leser hiezu? Sie werden mit uns wenigstens darin übereinstimmen, daß Gewalt überall Gewalt ist, von Anmaßung zu Anmaßung fortschreitet, wenn nicht für Zaum und Zügel kräftiglichst gesorgt ist. Die Julipatrioten hätten sich bessere Gewähr bedingen sollen, als ein flüchtiges Wort oder eine theatralische Umarmung auf dem Balkon des Stadthauses; es ist gut, wenn Etliche im Rausche politischer Aufwallungen die Besinnung behalten. Solche Lehren, welche auch die Patrioten Italiens mit Sebastiani und dem Cardinal Benevenuti schmerzlich genug an sich erprobten, scheinen uns zu allen Zeiten an der Zeit; in der unsrigen doppelt. Mögen sie nicht verloren seyn!

7) „Es wäre das erste Licht, das aus der Nacht auftagte."

8) „(Wir wissen im Rheinkreise wie das verstanden wird; sogar die splendide Reisebeschreibung mußten die Gemeinden nehmen und zahlen.)" *)

---

*) Es ist nemlich von Königsreisen die Rede.

Kein anderes Gut ist größerm Mißbrauch unterworfen; kein anderes hat solche Verbrechen und Verkehrtheiten hervorge-

---

9) „Seine (des Herrn von Schenk) finstere Rolle ist ausgespielt.“

„Kein anderer Kreis wird diesen (den Regenkreis) um das Glück beneiden. Der Westbote hat nun Frieden mit Schenk und wird ihn nicht mehr nennen, wofern er nicht öffentlich auftritt.“

„Die Wahl seines Nachfolgers ist noch nicht bekannt. Durch diese Wahl wird die Regierung erklären, in wiefern sie die constitutionelle Verfassung, den Ausdruck des Volkswillens durch die Kammer und die Forderungen der Zeit begreift. Möge Weisheit sie leiten, und das Volk Ursache haben, jenem Vertrauen zur Regierung sich wieder hinzugeben, das man so leichtfertig verscherzt hat. Es handelt sich nicht von einer Person, sondern von einem System, welches in der Person sich nur ausspricht. Die neue Wahl ist aber jetzt desto wichtiger, da das Gerücht von einer engern Verbindung mit Oestreich neuerdings alle Gemüther bewegt und zu schweren Befürchtungen Anlaß gibt.“

Hieraus erhellt zugleich, wie der Minister von Schenk und seine Creaturen die Censurfreiheit in innern Regierungsangelegenheiten begreifen. Konnte man den Gegenstand Zif. 8. glimpflicher rügen als es dort geschehen ist? Der Regierungspräsident zu Speier ließ die Reisebeschreibung sehr luxuriös und mit vielen Steindrücken in zwei Ausgaben drucken und forderte die Behörden auf, die Abdrücke zu 2 fl. 42. kr. resp. 1 fl. 30 kr. den Gemeinden aufzuplaudern. Gar wenige Gemeinden fanden sich zur Abnahme geneigt; nun wurde dieses befohlen und der Betrag auf die Gemeindskassen angewiesen.

Ist der Regierungspräsident ein Buchhändler und zugleich ein unbeschränkter Gewalthaber über die Gemeindskassen? Wollte er einen weitern Orden erringen, warum auf Kosten der Gemeindskassen? Welches Gesetz, welcher Artikel im Büdget eröffnet dem Regierungspräsidenten einen Credit? Alles dieses führen wir nun an, damit die Leser erkennen, wie bescheiden und schonend jener Mißbrauch in der Zeitung angedeutet war; gleichwohl hat ihn der Censor gestrichen. Von den befohlenen Festlichkeiten u. s. w. wollen wir auch jetzt noch schweigen, wie wir überhaupt noch gar Manches vorerst unberührt lassen, und gern

bracht: wer kann sie heilen? Nur sie, nur die Religion selbst. Alle Strafen und Verfolgungen, alle Scheiterhaufen, die man für und gegen den Fanatismus gerichtet, waren fruchtlos oder haben ihn noch mehr entzündet, indeß die Religion selbst den Wunderbalsam bei sich führt und alle Wunden heilt, welche der Aberwitz ihr schlägt. So die Preßfreiheit. Zehn gerichtliche Urtheile können nicht bewirken, daß das Publikum nicht glaube, der oder jener Minister sey ein Jesuit. Die Presse allein heilt den Irrthum, wenn es einer ist, indeß der Knebel, den derselbe Minister ihr anlegt, ein neuer Beweis gegen ihn ist. Herr Welcker ist auch ganz dieser Ansicht, dies erhellt noch besonders aus der Rechtfertigung seines Antrags in der badischen Ständeversammlung. Warum blieb er nicht dabei stehen? „Weil ihm gewisse Bedenklichkeiten in jener „Versammlung, besonders von Seiten der Repräsentanten „der Regierung, begegnen könnten.“ Mich dünkt, Herr Welcker habe hier einen parlamentarischen Fehler, einen Fehler gegen die Taktik begangen. Wenn der belagernde Kommandant eine Festung zur Uebergabe fordert, macht er nicht zum voraus alle Zugeständnisse, die der Belagerte begehren möchte, sondern behält sich vor, nach Zeit und Lage dies odes jenes noch einzuräumen, um den Hauptzweck nicht zu verscherzen. Herr Welcker hat den Feind des Menschengeschlechts, die Censur, zur Uebergabe aufgefordert und zwar nach vollständiger Belagerung mit dem schwersten Geschütze, nachdem sogar schon Laufgräben eröffnet, ja Breschen durch

---

Alles verschweigen möchten, wenn unser Gouvernement nur einmal ein besseres System walten lassen wollte.

Uebrigens schadet das Streichen des Zensors bei unsrer feinen Preßgesetzgebung nicht; man legt dem Blatte die gestrichenen Stellen als Flugblatt bei, welches der Zensur nicht unterliegt.

das Juli-Erdbeben gerissen waren; er mußte daher auf unbedingte Ergebung dringen, nicht freien Abzug mit allen vergifteten Waffen und allem Raub anbieten. Unter diesen vergifteten Waffen, die er ihr lassen will, erblick' ich mit besonderm Schmerz die Angabe des Verfassers eines Artikels, obgleich der Verleger oder Herausgeber die Verantwortung auf sich genommen. Hiemit verstopft man die wichtigsten Quellen, woraus die Wahrheit des öffentlichen Lebens fließt: kein Staatsdiener wird sich leicht zu Mittheilungen entschließen, so wahr und nützlich sie dem Staate selbst seyn mögen. Noch weit giftiger, ja alle Preßfreiheit wiederum vernichtend, wäre die Befugniß der Regierung, „einen Zeitungsschreiber, der eine auswärtige Regierung unanständig behandelt," öffentlich zu tadeln und im Wiederholungsfalle ihm alles Recht zum Zeitungsschreiben zu untersagen. Das wär' eine moralische Censur, die wie ein Damoklesschwert beständig über dem Zeitungsschreiber schwebte, ihn und den Verleger mit ungeheurem Verlust, dem der Existenz, bedrohend. Herr Welcker wird dies freilich nur im äußersten Fall, wenn die Regierung die Censur nicht anders will fahren lassen, einräumen. Aber er will sogar, um dem Guten nicht zu widersprechen, selbst eine Beschränkung der Presse auf innere Angelegenheiten geschehen lassen, er, der sogleich die Abgeschmacktheit eines solchen Einfalls mit seiner ganzen gewichtvollen Logik schildert! Was mich betrifft, so würde ich lieber für Belassung des jetzigen Censurunfugs stimmen, als für solcherlei vermeinte Garantien gegen Preßmißbräuche. Die Zeitstimmung ist von der Art, die Censur ist in ihrer Festung so ausgehungert und aufs Aeußerste gebracht, daß sie sich auf Gnade und Ungnade ergeben und die Waffen strecken muß, und daß die volle Preßfreiheit darin ihren Einzug über kurz oder lange halten wird; nur möchte die Ueber-

gabe dann minder ehrenvoll für die Festungskommandanten, die bedenklichen Minister und Regierungskommissäre ausfallen, als jetzt bei vernünftiger Fügung ins Unvermeidliche.

Dieses voreilige Verwilligen und Einräumen von der einen Seite ist in unsern deutschen Kammern so häufig, wie von der andern das unwürdige Mäckeln, Beschnitzeln und Verkümmern der Prinzipien, die doch nur in ihrer Reinheit die Gewähr der Dauer und Selbständigkeit in sich selbst darbieten. Man kann dagegen nicht ernst genug warnen. Daß der Feind sich wehrt, wenn man ihm die Waffen nehmen will, womit er sich bisher, gut oder schlecht, vertheidigt hat, ist ihm nicht zu verargen; aber darum ist es nicht klüger von unsrer Seite, sie ihm zu lassen, wenn es in unsrer Gewalt steht, sie ihm zu entreißen; zumal wo wir die innigste Ueberzeugung haben, daß diese Waffen selbst dem Feinde zu nichts mehr dienen, als sich selbst und andere zu verletzen. Dies ist namentlich mit dem Preßzwang und allen sogenannten Gewährschaften gegen Mißbräuche der Fall. Ich gebe gern zu, daß die volle Preßfreiheit in Deutschland sich im Anfang etwas linkisch, ja tölpelhaft zuweilen benehmen werde; ist es uns ja doch mit der Parlamentirerei nicht besser ergangen, so daß es Kammern gibt, die jetzt des ministeriellen Gängelbandes nicht los werden können: nun und nimmermehr werden wir aber reden lernen, wenn wir uns den Mund besiegeln lassen; nimmermehr schreiben, wenn unsre Hände geknebelt sind; nimmermehr würdige Volkswortführer und Gesetzgeber seyn können, wenn uns aktenbestaubte Kanzleileute oder absolutistische Hofschranzen am Leitseile führen, und die Stirne mit Wulst umgeben, damit wir auch nicht ein Bischen auf die Nase fallen möchten.

Großartig, wie der Tritt der Idee, die durch die Gegenwart schreitet, sey unsre Gesinnung, unsre Ansicht, unser

Wort, unsre Abstimmung und Beharrung; dann wird auch das Ziel, das wir erstreben, das Werk, das wir errichten, ein großartiges seyn und segensvoll dastehen, ein unvergängliches Denkmal unsrer Weisheit, unsres Ruhms. Dr. S.

Der Optimism.

Dem politischen Gedeihen tritt die, oft und vielfach, niemals genug besprochene Fessel freier Rede, unverhaltener Wahrheit, überall vernichtend, entgegen.

So lange Europa, vor allem Deutschland, die Scene und Handlungen des heutigen großen Drama nur durch östreichischen Beobachtungs-Schleier, — durch die Adlerbefittigte Luppe der preußischen Kabinetstuba gewahren; — von wannen soll das richtige Erkenntniß, die klare Anschauung, die zweifelhebende Unterscheidung, — von wannen die Hülfe kommen? —

Bitterer Hohn blickt aus der gegebenen Charakteristik der unzweideutigsten Thatsachen.

Wahrheit wird genannt, was die irascible Staatskunst eines Perier, die Haltungslosigkeit eines Sebastiani und die Casuistik der Doctrin, dem unwillig gewordenen Heldenvolke in Frankreich, geboten haben. Die Schlinge war anfänglich weit — unfühlbar; der Worte viele, der Sache wenig; glänzende Versprechungen und Untergrabung, Verläugnung, der Satzungen des Stadthauses, — Erstarkung der Zwangsmittel, und immer enger ward der Schlupf gezogen. Gefangen ist der Poltergeist, und von den Tribunen der nächtlichen Diplomatie schallt lauter Beifall herab, ob des in Fäden gefesselten Löwen!

Die italienische Velleität und Erinnerung an die curulischen Sitze, hat der östreichische Stock, in geistlicher Eintracht mit dem päbstlichen Krummstabe, eines Besseren belehrt, besänftigt und mit der Salbung evangelischer Sanftmuth umschlungen. —

Der Herzog von Modena theilt sein Volk nach indischen Kasten, — bezeichnet eine Straße für politische Pestbehaftete, an denen nichts Gutes als ihr Geld; die Herzogin von Parma, der großen Traditionen voll, eine gerathene Tochter, decimirt ihre angestammten treuen Unterthanen; an Piemont steht eine Macht von mehreren 100,000 Mann, einige Tagmärsche von Frankreichs unbewachten Grenzen. Und Frankreich? die europäische Politik? die Menschheit? — Frankreich willigt nicht ein, eine allegorische Fabel, die Politik bedeckt ihre Blößen, und das Volk, die Masse, die Zeit? — Sie schweigen! —

Belgien hat alle Bande, welche es an die großen und kleinen Verkettungen der europäischen Fürstenligue festgehalten, zerrissen; die Verträge von 1814 und 1815 sind zerfallen, und selbständig, eigenherrig, losgesagt von Holland, steht die Nation.

War es Sympathie mit dieser Katastrophe, was dem heiligen Bunde verbot, seine Horden gegen die flämische Grenze zu senden! war es reine Anhänglichkeit zu der gleichen Sache, uneigennützige Wahlverwandtschaft, was das Kabinet des verjüngten Frankreichs bewog, jedem Angreifer den Handschuh keck entgegenzuwerfen? — Suchet nicht die Antwort in der Nähe vom Juli zum September! Zwischen ersteren und August, drängt sich eine weltgeschichtliche Periode; dessen zur Gewähr dienen Italiens Felder, der Kampf an der Weichsel, am Bug, und die Auftritte in Gallizien!

Doch eine Fürsorge waltet über Belgien, das unentwirrbare Problem wird bald sich lösen, zwanzig Protokolle sind bereits geschrieben. Wagt die stereotype Vormundschaft europäischer

Staatsangehörigen nicht mehr, ihrer hergebrachten Gewohnheit gemäß, ohne weiters bewaffnet überall einzuschreiten, so ist ihr ein süßer Trost in Heiraths-Projekten und Vorschlägen geblieben; Belgiens König, denn ein König muß es seyn, ohne ihn kein Heil, — erhält mit der diplomatischen Braut, den Talisman des Völkerglückes, die Legitimität!

Gleich wirksam pflegte einst Venedig seine Vermählung mit dem adriatischen Meere zu schließen.

Der Optimis'm vertheidigt sich, gegen die andrängende Bewegung, hinter der Schanze der Gesinnungen und Grundsätze zweier großen Stützpunkte der heutigen Staatswelt, Oestreichs milde Regierung, sein biedrer, grader Sinn, seine strenge Neutralität und die, — man ist versucht zu sagen, zur bannalen Phrase gewordene — von Alexander auf Nikolaus überlegitimirte Grosmuth des russischen Autokraten.

Die Zeit hat sich zur Aufgabe gesetzt, dieses beliebte Thema zu commentiren, und die egoistische Schwäche der zur Lenkung der Weltschicksale bestimmten Mächte hat ihren Tribut nicht versagt.

Italiens Loos ist geworfen, wir haben es berührt — eine neue politische Richtigkeit — Dank sey es dem neutralen Oestreich, — der Ritterlichkeit des Palais-Royal — wartet seiner.

Im äußersten Winkel der Grenzlande Oestreichs, auf den knirschenden Trümmern des Dwernickischen Heldencorps, hat sich ein neuer Lehrstuhl des europäischen Völkerrechtes erhoben. Neutralität — heißt, nach jenem Orakel, dem unglücklichen Nachbarvolke, die sieggekrönten, kriegsrechtlich und mit dem Heldenschwerdte eroberten Trophäen, entreißen, solche, in pflichtschuldigster Unterwerfung, dem übermächtigen, das Gebiet verletzenden Verfolger, ausliefern; die Gebietsüberschreitung des russischen Heeres ignoriren, beschönigen; die Polen durch

Entwaffnung, durch Festhalten freier Leute im Innern des Landes, bestrafen, — ja, ihre Feinde, durch Wiedereinhändigung der Waffen, welche der Muth ihnen entrissen, der Verrath wiedergegeben, zu neuem ruhmlosem Würgen ausrüsten.

Ohne Zweifel wird die nächste Auflage eines völkerrechtlichen Lehrbuches diese Begriffe uns eindringlich vortragen, und die akademischen Hörsäle werden von ihnen widerhallen.

Dem Rechtsphilosophen bot die Weltgeschichte ein, durch die Noth erzeugtes, Beispiel menschlicher Entwürdigung. Mit Entsetzen wandte er das Auge von der mosaischen Legislation, von dem fürchterlichen, selbst ferne Generationen zermalmenden Fluche einzelner Verbrechen. Was sind die Auswüchse der fanatischen Einbildungskraft jener Weltkindheit gegen die, physisch treffenden, Dekrete des „großmüthigen" Czars im 19ten Jahrhundert!? Wer noch Achtung für Menschenleben, und Würde besitzt, und Ihr semper Lobfertigen, berathet die Manifeste Rußlands gegen Litthauen, den Exterminationsbefehl gegen das unglückliche Polen, welche uns die Organe der Europäischen Staatskoryphäen so eifrig gebracht!

Mag ein Automatenheer von einigen 100 Tausenden der Cholera und dem Racheschwerte unterliegen, — mag immerhin die Nation „ohne Furcht und Tadel" vernichtet werden, wofern nur dem beleidigten Stolze des Gebieters Genüge geschehe! Ali Pascha pflegte nie, die Opfer seiner Laune zu zählen! Die Verletzung einer Staatsverfassung, die Unterdrückung der Nationalität, der Preßfreiheit, der Volksrepräsentation, die Belastung der Landeseinkünfte, werden mit dem Andrang eines Kriegskolosses bedeckt.

Noch zwar ist Polen nicht verloren! Kosciusco's Geist belebt die Reihen, und mit Riesenschlägen trifft die männliche Faust; aber, wenn die engbekreisten Kräfte Polens

erschöpft, die Masse des kleinen, von allen Seiten *) benachtheiligten, verkauften, und verrathenen Haufens, erdrückt, — ein neuer Suwarow, ein neues Praga gefunden, und Kosciusco's: finis Poloniae, seine tragische Realität erreicht; — wann der letzte Spartaner, an den allesentscheidenden Thermopylen, gefallen, und durch die Schwärme tartarischer Völkerstämme selbst, die Kunde der großen Niederlage zu uns gebracht seyn wird; werden uns dann die Gemeinplätze der gepriesenen, allespreisenden sogenannten Mäßigung retten? wird sie, stets bereit, jeden Rath, jede Meinung der Freiheitsbewegung anzufeinden, jede Eingebung populären Strebens verdächtigend, mit dem, Alles erschöpfenden, Namen Anarchie verläumdend, an dem Glauben östreichischer Neutralität russisch-preußischer, und preußisch-russischer Großmuth fortan, wie an einem Gnadenbilde, festhalten, in ihnen das Heil verleihen, mit ihrem Schilde den schutzlosen Heerd bedecken, die Civilisation erhalten?

Wird endlich ein System — nie berufen eine Crisis zu entscheiden, ohne weltgeschichtliche Vorgänge; stets bestimmt, das Gute, Energische zu lähmen, zu schwach, selbst handelnd aufzutreten — als Regenerator aus dem polit. Chaos hervortreten? —

Möge die Zukunft andern Stoff, als den, zu fruchtlosen Klagen, getäuschter Kurzsichtigkeit uns bewahren!

Einstweilen ist Alles vortrefflich — die Scheu vor dem Tadel unschicklicher Aeußerungen, respectswidriger Angriffe, pflichtverletzender Verunglimpfungen der Gesinnungen erlauchter Personen, die Censur und Vernichtung politischer Belehrung, ja selbst die möglichste Unterdrückung factischer Data, und politisch-wichtiger Nachrichten, entfernen den, Aergerniß gebenden, Finger von der eiternden Wunde. ***

*) Preußens neueste Verfügung und unwürdige Concession, in Betreff polnischer Geld- und Effekten-Sendungen! —

Die neue Städteordnung in Rheinpreußen.

Die Mittheilung nachstehender Erklärung der rheinpreußischen Städte hinsichtlich der ihnen von der Regierung angebotenen neuen Städteverfassung wird unsern Lesern desto erwünschter seyn, da bekanntlich die Verhandlungen der preußischen Provinzstände nicht im Druck erscheinen. D. H.

Düsseldorf, den 20. April 1831.

Des Königs Majestät haben durch allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Februar l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, von den zusammenberufenen Abgeordneten des getreuen Standes der Städte in der Rheinprovinz die Erklärung im Namen der Städte zu erfordern:

„ob sie auf die Einführung der revidirten Städteordnung oder derjenigen, vom 19. November 1808, mit den seither ergangenen, ergänzenden und abändernden Nachträgen antragen wollen?"

Die große Mehrzahl dieser Abgeordneten, nemlich:

1.	für Köln	Georg Heinr. Koch.
2.	für Köln	Heinrich Merkens.
3.	für Trier	Wilhelm Haw.
4.	„ Coblenz	Carl Mohr.
5.	„ Düsseldorf	Philipp Schöller.
6.	„ Crefeld	Cornelius de Greef.
7.	„ Cleve, Xanten, Geldern, Mörs, Goch, Wesel, Orsoy, Rheinberg	Martin Franz Fonk.
8.	„ Jülich, Eschweiler, Geilenkirchen, Ekelens, Heinsberg .	Thomas Koch.

9. für Bonn, Euskirchen, Zülpich,
Münstereifel . . . . . Paul Mehler.

10. „ Prüm, Bittburg, Witlich,
Bernkastel, Saarburg, Merzig. Pet. Joseph Limburg.

11. „ Malmedy, Eupen, Montjoie,
St. Vith . . . . Louis Dautrelepont.

12. „ Kreuznach, Sobernheim, Kirn,
Bacharach, Oberwesel, St.
Goar, Boppard . . . . Kasimir Weinkauf.

13. „ Saarlouis, Saarbrücken, Ott-
weiler . . . . Georg Philipp Korn.

14. „ Trarbach, Stromberg, Zell,
Cochem, Mayen, Andernach,
Ahrweiler, Sinzig, Remagen,
Simmern . . . . Langguth.

15. „ Ehrenbreitstein, Vallendar,
Bendorf, Neuwied, Linz, Wetz-
lar, Braunfels . . . . Johann Buschmann.

16. „ Solingen, Dorp, Höhscheid,
Gräferath, Wald, Merscheid,
Hittorf, Leichlingen, Remscheid Daniel Peres.

17. „ Lennep, Ronsdorf, Rade vorm
Wald, Hükeswagen, Luttring-
hausen, Burg . . . . J. Heinr. Sam. Baur.

18. „ Deutz, Muhlheim, Siegburg,
Königswinter, Wipperfürth,
Grummersbach, Gladbach . Wilh. Franz Neuhöfer.

nachdem sie sich nach Pflicht und Gewissen von dem Berufe durchdrungen haben, der ihnen als getreue Unterthanen des Königs und als gesetzliche Organe der Städte obliegt, bitten den königl. Herrn Commissarius ehrerbietigst, die folgende,

im tiefster Unterthänigkeit ausgesprochene Erklärung an den Stufen des Throns niederlegen zu wollen.

Zuerst drücken sie dem besten der Könige, dem geheiligten Gegenstand ihrer heißen Liebe, den tiefgefühlten Dank dafür aus, daß die königliche Vaterhuld geruht hat, in so hochwichtigen Angelegenheiten sie vor der allerhöchsten Beschlußnahme noch erst huldreichst anzuhören; dennoch glauben sie dem königl. Vaterherzen nicht vorenthalten zu dürfen, daß der getreue Stand der Städte in der Rheinprovinz nicht wünschen kann, weder die revidirte Städteordnung, noch diejenige vom 19. November 1808 eingeführt zu sehen, weil keine derselben zu dem gesellschaftlichen Zustande der Rheinprovinz, wie er sich seit 30 Jahren ausgebildet hat, noch zu ihren Sitten und Rechtsverhältnissen paßt.

Viel früher schon als im Jahre 1808, hatte die Rheinprovinz, besonders auf dem linken Ufer, durch ihre Betheiligung an den Gesetzen vom 4. August und 14. Dezember 1789, 17. Juni 1791, 10. Juni 1793 so wie auch an der Constitution vom Jahre 8, die Wohlthat der Emancipation, der Regulirung und Festhaltung aller bürgerlichen Verhältnisse und den Besitz der höchstmöglichen bürgerlichen Freiheit erlangt, ja sie hatte dadurch viel mehr erlangt, als in den altländischen Provinzen im Jahre 1808 und seitdem durch die Städteordnung zu Wege gebracht werden konnte, nemlich ein Band, das durch die allgemeine Communal-Ordnung die Stadt- und Landgemeinden zugleich umschlingt und ein Staatsbürgerthum ausgebildet hat, das in seiner Kraft, Tüchtigkeit und Nachwirkung in der Rheinprovinz den Geist von Gesetzlichkeit und Gemeinsinn erschuf, dessen Vorhandenseyn seitdem zu keiner Zeit verkannt worden ist, und der sich auch in den jüngsten Tagen, inmitten der traurigsten Aufregungen des nachbarlichen Auslandes, so rühmlich bewährt hat.

An das Bürgerthum knüpft der Rheinländer einen so hohen Begriff, daß ihn schon die einzigen Unterscheidungen von Staatsbürgern, Schutzverwandten, im Gegensatze von Landbewohnern oder Bauern abschrecken, und nothwendig jeder Städte-Ordnung abgeneigt machen, welche diese Distinction zuläßt und das Lokalbürgerthum, und besondere Stadtbürgerrechte zurückführt; hierin liegt auch einer der Hauptgründe warum die Rheinländer dem Entwurfe einer solchen Ordnung von Seiten des erstern rheinischen Provinziallandtags im Jahre 18²⁶/₂₇ allgemein ihren Beifall versagten, und es vergebens war, daß der Landtag diese Besorgniß zu beseitigen geglaubt hatte, indem er den beiden getrennten Ordnungen den Kollektivtitel einer Städte- und Communalordnung gegeben und von der Voraussetzung ausgegangen war, daß die beiden Ordnungen gleichzeitig in's Leben treten würden.

Wenn es vormals in den ersten Städten Deutschlands Stadtbürger- und Lokalbürgerthum gab, so läßt sich der Grund hievon historisch nachweisen. Die Erscheinung war eine passende für ihre Zeit; wo sie aufgehört und einer andern Platz gemacht hat, beurkundet diese sich als den Impuls der neuern Aere; wo die Erscheinung aber fortgedauert hat bis auf diesen Tag, da hat sie auf allen Fall die Autorität des Herkommens und wahrscheinlich auch den Zusammenhang mit den übrigen Staatseinrichtungen noch für sich, was ihr sogar einen sich fortsetzenden Werth geben kann.

Wenn aber Aehnliches, nemlich Bürgerthum und Bürgerrecht mit Gegensätzen in der Rheinprovinz wieder ins Leben zurückgerufen werden sollten, dann würde es weder jene alterthümliche Autorität noch den Zusammenhang mit unsern Rechtsinstitutionen mehr für sich haben.

Die Rheinländer haben vielmehr einen historischen Beweis

für die große Vorzüglichkeit ihrer gegenwärtigen Institutionen. Eine dreißigjährige Dauer hat ihnen eine hohe Verehrung für die Gleichheit der Rechte eingeflößt, welche das Grundprinzip aller ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen und überall da ist, wo diese nicht alterirt worden sind.

Die Verhältnisse früherer Jahrhunderte und der gesetzlichen Einrichtungen auch der spätern Vorzeit, welche für die Städte andere Rücksichten als für das platte Land bedingten, sind in der Rheinprovinz nirgend vorhanden; es besteht zwischen beiden durchaus kein wesentlicher Unterschied, der auch weder nützlich noch nothwendig, und dessen durchgreifende Wiederherstellung nicht einmal mehr möglich ist.

Diejenigen Normen für Verwaltung und Vertretung, welche bei größern Gemeinden (Städte und ähnliche Niederlassungen) wegen ihrer Ausdehnung, ihrer örtlichen und gewerblichen Verhältnisse nöthig werden können, lassen sich auch durch eine und für alle Gemeinden mit der gehörigen Umsicht entworf'ne Ordnung vollkommen erreichen, und bilden sich in der Anwendung von selbst, ohne daß es deshalb vermehrte Weitläuftigkeit und einer trennenden Verschiedenheit bedürfe, die bei gänzlicher Gleichheit aller Rechte und Pflichten der Bürger in sämmtlichen Gemeinden nicht nur überflüssig, sondern folgewidrig und nachtheilig erscheint. Jede Trennung in verschied'ne Theile schwächt, so wie Vereinigung derselben zu einem Ganzen Kraft verleiht. Bei jener Gleichheit der individuellen Verhältnisse ist auch in dem Rechtsverhältnisse zum Staate keine Verschiedenheit. Der Umstand, daß einige Gemeinden des Landes bei den Provinzial-Landtagen zum Stande der sogenannten Städte konkurriren ändert nichts, weil diese Befugniß den Bewoh-

nern solcher Orte keine sonstige besondere Rechte gibt, noch die Verhältnisse der Orte selbst im mindesten stört.

Ob die Sonderung der Stände auf dem Landtage überhaupt nöthig, ob sie nützlich sey, muß hier unerörtert bleiben. Es darf angenommen werden, daß ihr nur die Absicht zum Grunde liegt, neben den Grundbesitzern auch das Gewerbe der zweiten (industriellen) Gattung abgesondert vertreten zu lassen; allein dies wird nicht blos in solchen Orten getrieben, wie man sie gewöhnlich unter der Benennung von Städten sich denkt, sondern es konkurriren zum 3ten Stande eine Menge gewerbreicher Gemeinden, die fast ganz und gar aus zerstreuten Niederlassungen bestehen, zwischen denen sich oft nicht einmal ein nur etwas bedeutendes Dorf vorfindet; dagegen sind andere ehemalige Städte und Flecken dermalen ganz gewerbelose, unbedeutende Orte, wo lediglich Ackerbau und Viehzucht die dürftigen Einwohner beschäftigt.

Ein Unterschied ist in keiner Beziehung mehr praktisch; seine Wiederherstellung würde eine vermehrte äußere Ungleichheit der Stände neuerdings begründen, die abermals zu einer Art von Standes-Aristokratie und dadurch zu nachtheiligen Irrungen führen dürfte.

So wie den Rheinländern das unzerstörliche Bedürfniß der vollkommensten Gleichheit der Bürger ist, allen administrativen und judiciären Institutionen inwohnt, so lieben sie nicht minder die Einfachheit des Organismus des Verwaltungs-Systems, und sie rühmen dieselbe bei ihrer gegenwärtigen Communal-Ordnung, wodurch ganz vorzüglich der Geschäftsgang beschleunigt, und die Complizirung so wie die Friktion der Sachen und Personen vermindert wird. Eine Vermeidung, die für die Gewerbethätigkeit der Bürger so nothwendig als, in unserer Zeit, wünschenswerth ist.

Sie halten dafür, daß kein erheblicher Grund vorhanden sey, den Communalbehörden eine andere Gestalt als die bisherige zu geben; aber sie würden es als eine wesentliche Verbesserung ansehen, wenn der Gemeinde=Rath künftig eine mehr selbständig handelnde und wirkende Korporation wäre, wenn die Bestimmung des Art. 15. des Gesetzes vom 28. Pluvios. VIII. Jahrs, wonach Gemeinde=Räthe nie außerordentlich als mit Erlaubniß der Regierung versammelt werden, auch keine andere Gegenstände berathen dürfen, als wozu sie ausdrücklich versammelt sind, gesetzlich abgeschaft werde, wie sie es de facto unter unserm liberalen Gouvernement theilweise schon ist, aber immer noch geltend gemacht wird, wo es der Regierung gefällt.

Die Beschlüsse des Gemeinde=Raths müssen, was die wirklichen Communal=Angelegenheiten betrifft, in der Regel die Norm für das Verhalten des Bürgermeisters seyn, letzterer bleibe aber allein nur mit der Vollziehung, mit der eigentlichen Verwaltung beauftragt; denn dadurch daß ihm in dieser Hinsicht noch andere zur Seite ständen, würde die Kraft zum Handeln, welche eines Centralpunkts nothwendig bedarf, häufig geschwächt werden, eingedenk des Axioms, daß das Verwalten nur Sache eines Einzeln, das Richten oder Urtheilen aber das Geschäft Mehrerer seyn müsse.

Die Rheinländer rühmen ferner in ihrer gegenwärtigen Communal=Ordnung die Wohlfeilheit der Verwaltung. Jede andere, welche diese Wohlfeilheit vermindern könnte, würde mit dem größten Rechte in der Provinz allarmirend seyn, weil die Communal= und Provinzialkosten hier zu einer Höhe gestiegen sind, wodurch sie als drohend für das Wohlseyn und die Zufriedenheit der Bewohner anzusehen sind.

Aus diesen verschiedenen hier nur angedeuteten Gründen, bittet der getreue Stand der Städte in der Rheinprovinz —

ohne jedoch hierdurch die gesetzlichen Rechte und Befugnisse seiner Mitstände, und die ungetheilte Einheit des landständischen Verbands präjudiciren zu wollen — in tiefster Unterthänigkeit, daß

„es Sr. Majestät Allergnädigst gefallen möge, der Rheinprovinz ihre gegenwärtige Communalverfassung und Verwaltung zu belassen und ihr huldreich die Wohlthat hinzuzufügen: die Gemeinde-Räthe durch stimmbefähigte Bürger wählen zu lassen, den also gewählten Gemeinde-Räthen das Propositions-Recht des Bürgermeisters allergnädigst zu verleihen, und ihnen in ihrer Unterthänigkeit von den Regierungen dasjenige Maß zuzutheilen, was ohnehin den Allerhöchsten Absichten Sr. Königl. Majestät entspricht.“

Die hierauf vom Landtagscommissär gehaltene Rede erhellt im Wesentlichen aus nachstehender weitern Erklärung der Abgeordneten der rheinpreußischen Städte.

Düsseldorf, den 21. April 1831.

Die unterzeichneten Abgeordneten der Städte in der Rheinprovinz und zugleich Unterzeichner der Erklärung vom gestrigen Tage, bitten den königl. Herrn Commissarius auf das ehrerbietigste, die folgende weitere Erklärung in das heutige Protokoll hochgeneigt aufnehmen lassen zu wollen:

Sie erkennen und bekennen auf das vollkommenste, daß die mit eben so viel Klarheit als unwiderstehlichem Wohlwollen vom königl. Herrn Commissarius in der gestrigen Sitzung gemachten Entwickelungen, über den betreffenden Gegenstand der vorliegenden beiden Städte-Ordnungen, ihre ganze Aufmerksamkeit gefesselt, und sie auf's neue zum ernsten Nachdenken zurückgeführt habe; ferner daß sie

tief empfunden haben, wie sehr die angstvolle Besorgniß in Betracht gezogen zu werden verdiene, daß dem väterlichen Herzen des vielgeliebten Königs ein Schmerz dadurch zugefügt werden könne, wenn es den Anschein nähme, daß eine dargebot'ne Wohlthat für die rheinischen Städte nicht mit dankbarer Anerkennung und gebührender Unterthänigkeit angenommen werde.

Endlich ist die rein politische Betrachtung in Erwägung gezogen worden, daß hämische Verunglimpfungen und Verunstaltungen zu eben so vielen Mißdeutungen im Auslande Anlaß geben und das glückliche Band zweifelhaft machen könnten, was den Thron und das treue Rheinvolk umschlingt. Allein so angestrengt ihr ernsthaftes Nachdenken auch gewesen, so redlich sie ihr Gewissen auch geprüft, und die wichtige Angelegenheit von allen ihren Seiten betrachtet haben, so ist das Resultat dieser Prüfungen doch kein anderes gewesen, als bei ihrer gestrigen Erklärung zu beharren.

Bei der befürchteten schmerzlichen Berührung des königl. Herzens und der Besorgniß, den ganzen Umfang ihrer Unterthänigkeit zweifelhaft machen zu können, haben die ehrerbietigst Unterzeichneten sich die Frage gestellt: ob die Gefahr nicht viel größer seyn würde, wenn sie dieser Furcht ihre tief empfundene Ueberzeugung zum Opfer brächten?!

Die Antwort hat sich ihnen von selbst aufgedrängt. Die politische Betrachtung aber ist ihnen nicht weniger ein Aufruf gewesen, im höchsten Grade zu berücksichtigen, wie fest in unserer bewegten Zeit an der untrüglichen Basis für jede Staatsklugheit an Wahrheit und Recht, an dem nationalen suum cuique gehalten werden müsse, und wie sehr darin das Fundament des Preußischen Staats beruhe, der fast allein von den politischen Stürmen unbewegt da stehe.

Die ehrerbietigst Unterzeichneten haben sich mit der voll-

sten Ueberzeugung und Uebereinstimmung einander das Eingeständniß gemacht, daß sie bei der Heimkehr unter ihren Comittenten Freude und Zufriedenheit durch die Rechenschaft verbreiten werden, welche sie ablegen können; und daß sie hingegen Bestürzung und Mißvergnügen hervorbringen würden, wenn sie unglücklicher Weise das ihrer gestrigen Erklärung Zuwiderlaufende zu eröffnen hätten; nur von diesem aber würden sie schlimme Folgen und verläumderische Mißhandlungen zu befürchten berechtigt seyn, nicht von Jenem, wodurch sie selbst dem Auslande zu beurkunden im Stande sind, daß in Preußen das zuversichtliche Vertrauen auf die weisheitsvolle Gnade des Königs kein leeres Wort, sondern eine vielgeltende Garantie ist."

Wir stimmen der Erklärung der Städte im Wesentlichen vollkommen bei, festzuhalten an dem kräftigen Bande der Einheit, welches Stadt und Land, Lokal- und Staatsbürger nach dem noch geltenden Gesetz umschlingt. Hingegen können wir es nicht laut genug mißbilligen, daß auch hier von Seite des Herrn Landtagskommissärs der königliche Name zur Aufdringung einer „Wohlthat," worin das Land eine verderbliche Maßregel erkannte, mißbraucht und eine sentimentale, des Staatsmannes unwürdige Empfindung oder Empfindelei triftigen Gründen der Vernunft und Erfahrung entgegengehalten, von den Städten aber nachdrücklich und gebührend zurückgewiesen worden ist. d. H.

Herr Görres und die Schillereidechse,

eine natur- und eine zeithistorische Betrachtung.

Unsere Leser sammt und sonders kennen den Ausdruck Chamäleon, womit man bildlich einen wankelmüthigen Menschen bezeichnet; wenige aber haben schon dies seltsame Geschöpf gesehen; ja Manche wissen nicht einmal genauer seine Art und Weise. Wir wollen heute dem Wunderthierchen einige Augenblicke schenken, das sich bei der allgemeinen Sündfluth eben auch in die — Arche Noä gerettet hat, und, so gut als irgend ein Professor der Alterthumskunde, halbjährlich für 11 fl. ein Kollegium über deren innere und äußere Beschaffenheit liest. Schlagen die minder unterrichteten Leser mit mir das Conversationslexikon nach, da finden wir:

„Chamäleon, ein vierfüßiges Thier von der Größe und Gestalt eines Frosches, zum Geschlechte der Eidechsen gehörig, mit einer glatten unbehaarten Haut und einem langen Schwanze. Es hat eine sehr lange Zunge, mit welcher es gleich einem Pfeile die Insekten hascht. Asien und Afrika sind sein Vaterland. Die Eigenschaft dieses Thieres, daß es seine Farben nach den Orten, wo es sich befindet, verändere, haben neuere Reisebeschreiber, z. B. Goldberry in seinen Fragmens d'un Voyage en Afrique etc. abgeleugnet. Letzterer gibt seine Farbe hellgrün an, und nur bei Krankheiten, oder, wenn es lange hungern muß, werde die Haut gelb, bräunlich oder auch ganz schwarz."

Noch besser aber unterrichtet uns Pierers encyklopädisches Wörterbuch:

„Chamäleon, 1) (chamaeleo *Brug.*, Zool.) Gattung aus der Amphibienordnung Eidechsen; diese Thiere haben einen zusammengedrückten, chagrinartigen Leib, der

mit kleinen, körnigen Schuppen besetzt ist, einen schneidenden Rücken, runden Wickelschwanz, dicken Kopf mit einem dreieckigen Höcker auf dem Hinterhaupt, lange, vorstreckbare, wurmförmige, klebrige Zunge, große, aber von der Haut fast bedeckte Augen, deren Pupillen sich verschiedenartig bewegen, starke, hohe Beine, an den Füßen fünf in zwei Bündel getheilte Fußzehen zum Umklammern der Aeste, eine große, fast den ganzen Bauch erfüllende Lunge, mittelst welcher das Thier sich aufblasen und sich mehrere andere Farben (gelb, grün, roth), meist den Gegenständen, welchen sie sich nahen, entsprechend, geben kann; sie leben auf Bäumen in Afrika, Asien und Amerika, nähren sich von Insekten, die sie mit ihrer langen Zunge fangen; ist bei Linné nur Art der Eidechsen (lacerta chamaeleon). Arten: das gemeine (cham. calcaratus *Merr.*; cham. africanus *Laur.*), mit spitzigem Hinterhaupte, das vorn mit einer Gräthe erhoben ist, und mit vorstehender Spitze, lebt in Aegypten, der Barbarei und in Süd-Spanien; das flachköpfige (cham. planiceps), ohne Gräthe auf dem flachen Hinterhaupte, mit gezähneltem Rücken, Kehle, Brust, aus Afrika; das zwergartige, (cham. margaritaceus); das zweihörnige (cham. bifidus); das großschuppige (cham. dilepis) u. m. a.; 2) tropisch, wegen der Veränderlichkeit der Farbe des Chamäleons, Bezeichnung eines unbeständigen, wankelmüthigen Menschen; 3) (Astronomie), Sternbild des südlichen Himmels, bei uns nie sichtbar.“ u. s. w.

Was lernen wir hieraus? Vielerlei, meine wißbegierigen Zuhörer, und meine Vorlesung kostet keine 11 fl. wie jene über die Arche Noas.

1) Eine Eidechse haben wir vor uns, jenes graublaugrüngelbliche vierfüßige Thierchen, das darum die Schillereidechse heißt, zu Wasser und zu Lande lebt, gar freundlich

aus dem alten Gemäuer oder dem Gesträuch hervorschnellt; wenn wir ihm pfeifen, allerliebst uns umwedelt und tänzelt; beim mindesten Geräusch aber wieder erschrocken in sein Loch verschwindet.

2) Es gibt verschiedene Arten; aller Vaterland ist Asien und Afrika. Die gemeine kommt auch in Südspanien vor; einige Prachtexemplare sollen (ob mit dem Konkordat oder andern guten Gelegenheiten? ist noch bestritten) sogar nach München gelangt seyn, dort sich aber verborgen gehalten haben, bis eine befreundete Stimme sie hervorlockte und reichlich fütterte; doch liebt sie zumeist die Barbarei, wie das Wörterbuch sagt.

3) Die Schillereidechse hat eine glatte Haut, einen langen Wickelschwanz, klammert sich mit den Zehen an die Baumäste — lauter köstliche Eigenschaften, worüber der geneigte Leser die gehäuft sich darbietenden Betrachtungen schon selbst anstellen wird.

4) Sie hat ferner, o „Himmelsakerment!“ — wird Baron Frauenhofen in München ausrufen — sie hat ferner eine fast den ganzen Bauch füllende Zunge, mittelst welcher das liebe Thierchen sich aufblähen und verschiedene Farben sich geben kann, nach den Gegenständen, welchen es sich, oder die sich ihm nahen. Hier, geliebteste Zuhörer, steckt, wie Sie sehen, das was wir die Chamäleonsnatur zu nennen pflegen. Die Zunge! ja die Zunge und der Farbenwechsel! Zwar leugnen neuere Reisebeschreiber diese Eigenschaft, aber wir haben Proben, unwiderlegbare Proben. Diese Reisenden sagen jedoch: die Farbe sey hellgrün, vermuthlich wann der Frühling der Hoffnung lacht; sie werde aber bei Krankheiten, oder wenn das arme Thier lange hungern muß, gelb, bräunlich, ja ganz schwarz. Dies scheint völlig wahr zu seyn. Karl X. hat in seiner jetzigen Hunger-

zeit den Chorrock umgethan; Andere halten Karfunkelreden, beschreiben das Leben des heiligen Franz von Assisi, tragen die Zipfel des Baldachins, und jagen Sendschreiben auf Sendschreiben, stürmen mit Lanz', und Schwert, wenn Einer es wagt, ihrer Dulzinea Maritorne den schuldigen Respekt zu verweigern.

5) Diese vortreffliche Schillereidechse fängt mit der Zunge sich die Nahrung und labt sich mit Geziefer.

6) Endlich ist sie ein südliches Sternbild. Geneigter Leser, ein südliches Sternbild! Hier müssen wir Pierers Wörterbuch berichtigen: es ist ein nördliches Sternbild, worauf der Süden blickt, oder dem der Süden, die goldene Sonne in Rom, das Licht verleiht.

Aber wir müssen jetzt unsern allervortrefflichsten Karfunkelmann, diesen treuen Franziskaner, den rüstigen Sendschreiber, den muthigen Zipfelträger, die politische Schillereidechse mein' ich, das leuchtende Gestirn, das von der römischen Sonne das goldene Licht empfängt, etwas näher betrachten, und nachdem wir unsre naturhistorische Vorlesung beendigt, zur zeithistorischen übergehen. Und hier sollen uns weder Naturforscher, noch Reisende etwas vormalen: wir haben das politische Gethier lebhaft vor uns; laßt es uns seciren, und einige Stückchen seines langzüngigen Lebens auseinanderlegen.

Ein Büchelchen, 1815 gedruckt, ohne Zweifel vergriffen, liefert uns S. 51. — 54 folgendes Konterfey:

„Sein ganzer physischer Körperbau, sein unstätes, immer, mißtrauisch blickendes Auge, seine gegen den Himmel flammroth flammende Haare, seine ganz vernachläßigte frühere Bildung, geben ihm das Ansehen eines ächten Sanskulotten; seine überaus lebhafte Einbildungskraft reißt ihn jedesmal zu erzentrischen Ideen hin, die sich, wie wir sehen, nach kurzer Zeit oft gerade entgegen gesetzt

begegnen; mit seinen durchaus nachtheiligen äußern Formen verbindet er einen sehr rohen Ton im Sprechen, der so, wie alle seine Feder-Produkte, das Gepräge eines entschiedenen Hanges zum Revolutioniren an sich trägt.

„Ohne Unterlaß und mit rastloser Thätigkeit hat er immer dahin gearbeitet, die verschiedenen Revolutions-Epochen, die er sich einmal vorgesteckt hatte, zu durchlaufen, um wahrscheinlich in der Anarchie das Ziel seines Strebens und seiner tollen Wünsche zu erreichen.

„Dieses Fortschreiten im Revolutioniren nennt er schon früher:

„Das Fortschreiten der Menschheit zum Ideal der Kultur und der Humanität.

„Im ersten Hefte seines rothen Blattes vom Monat Messidor, pag. 40, sagt er:

„Wenn der Uebergang aus dem Stande der Barbarei in den der Gesellschaft der erste Schritt zu dieser Kultur ist, so ist der Uebergang aus der despotischen Regierungsform in die repräsentative der zweite, deren Uebergang in die rein demokratische der dritte, und der aus dieser in die Anarchie endlich der letzte u. s. w.

„Wer solche Grundsätze öffentlich bekannte, wer damals mit dem schrecklichen Gespenste des Gebirges (Rübezahl) seine Mitmenschen und die Nachwelt schrecken wollte, wer eines der eifrigsten Instrumente der Wüthendsten von der Höhe des Berges gewesen ist, und sich nun zum Gott der Ueberredung für deutsche Volkssache umstempeln will, der kann nimmermehr erwarten, daß seine gleisnerischen Lehren in gläubiger Einfalt Eingang finden werden; wer seiner Religion, seinem Kaiser, seinem Volke, seinem

Vaterlande, vor wenigen Jahren erst, freiwillig, laut und öffentlich nicht nur abschwor, sondern diese noch an den gemeinschaftlichen Feind des deutschen Vaterlandes nach allen seinen Kräften dadurch verrathen und verkauft hatte, daß er die empörendsten Grundsätze mit zügelloser Frechheit gegen Gott, Fürst und Vaterland durch seine giftige Feder verbreitete, verdient die volle Verachtung jedes rechtlichen Menschen, und kann nur durch seines Gleichen berufen seyn, die angeblich erloschene Verehrung gegen diese geheiligten Gegenstände zu predigen."

Dies die Personbeschreibung des Hrn. Görres im Jahr 1815. Dasselbe Büchelchen stellt Auszüge aus den Zeitschriften des Herrn Görres zusammen, wovon hier einige in treuem Abdruck folgen:

Gleichheit. Freiheit.

Vollmacht.

„Die unterzeichneten Republikaner des Rhein- und „Moseldepartements bevollmächtigen hiedurch den Bürger Görres, Professor an der Sekundärschule zu „Koblenz, sich nach Paris zu begeben, um daselbst in „Uebereinstimmung mit den Deputirten der übrigen Departemente des linken Rheinufers,

1) „die definitive Vereinigung der vier neuen Departemente mit der französischen Republik zu erwirken;

2) „um der Regierung vorzustellen, daß der Bürger „Lakanal, Generalkommissär der Republik, sowohl durch „seine Gerechtigkeit als seinen Patriotismus vollkommen „das Vertrauen, welches die Regierung in ihn gesetzt „hat, rechtfertigt und so auch das Vertrauen aller Republikaner dieses Landes erworben hat;

3) „um die Ränke zu enthüllen, welche die Feinde

„der Republik gegen die Freiheit und die Republikaner „hieselbst schmieden.“

„Zu welchem Zweck u. s. w. Koblenz, 10. Brumaire „Jahr 8 der einen und untheilbaren franz. Republik.“

Unter solchen Umständen war denn freilich unsre liebe Schillereidechse hellgrün, und sie schwänzelte etwa ein halbes Jahr in Paris herum. Als aber der Patriotism der heißen Republikaner, am 18. Brumaire mit Wasser begossen, kein Geld mehr spendete, somit die Hungerzeit einbrach, da trat die gelbbräunliche Farbe hervor.

Auszüge aus dem „Rübezahl“ des Herrn Görres.

Das rothe Blatt, eine Dekadenschrift. Erstes Heft, erstes Trimester, Jahr VI.

Pag. 9. Denn auch wir arbeiten am Volksglück wie ihr, auch wir arbeiten für Fürsten, indem wir ihre Entbehrlichkeit zu beweisen suchen, und so das Unsrige dazu beitragen, ihnen die Regierungssorgen vom Halse zu wälzen; wir zeigen, daß Monarchie die beste Verfassung wäre, wenn es keine andere gäbe. rc. rc.

Pag. 12. Der Pfaffheit werden wir die Larve abziehen, Heuchler und Hypokriten verfolgen, gesunde Ideen überall in Umlauf bringen, um dem Republikanism einen vollständigen Sieg über die lichtscheuen Gegner zu erkämpfen. Unterstütze, erhabener Schutzgeist der Freiheit, unsere Bemühung! rc. rc.

Ersten Trimesters 2. Heft.

Rede gehalten in der Sitzung der patriotischen Gesellschaft in Koblenz am 12. Nivose 6ten Jahrs, von Görres.

Auszug.

Bürger, Mainz ist unser! Auf den Wällen wehet die

dreifarbige Fahne; ihre schrecklichen Feuerschlünden sprühen nicht mehr Tod über die Heerscharen der Freiheit; drohend und fürchterlich strecken sie jetzt den Königen und ihren Helfershelfern den alles verschlingenden Rachen entgegen. Sie ist verloren, diese Sternschanze des Despotisms, zerschnitten der Saum der berüchtigten Reichsintegrität. Die Freiheit hat ihr Eigenthum, das schändlicher Verrath ihr einst entriß, wieder in Besitz genommen, und der Verrath ist auf die Köpfe seiner Urheber zurückgefallen. Zernichtet ist also die Hoffnung unserer Despoten, abgeworfen die große Brücke, die sie noch mit dem linken Rheinufer verband! Sie stehen auf den Gebirgen im jenseitigen Deutschland, und blicken mit verbissener Wuth ins gelobte Land der Freiheit, das ihnen jetzt auf ewig den Zugang versagt. 2c. 2c. Trauert daher, Despoten! die Uebergabe von Mainz hat euch den Todesstoß versetzt; freuet euch Nationen! eure Sache hat gesiegt! Freuet euch Bewohner des linken Rheinufers 2c. 2c. 'Freuet euch Bewohner von Mainz! nur zu lange waret ihr unter dem Stock der — — — gebeugt; nur zu lange drückte euch ihre eiserne Ruthe 2c. 2c.

Ersten Trimesters 3. Heft.

Rede gehalten von Görres, am 18. Ventose Jahr VI.

Diese Rede enthält ein satyrisches Testament des heiligen römischen Reichs, worin die Erbeseinsetzung unter andern verordnet.

Pag. 80. „Wir setzen daher fürs erste fest, und ernennen die fränkische Republik als einzig rechtmäßige Erbin des **ganzen linken Rheinufers**, und bitten diese verehrliche Republik, dieses kleine, aber gutwillig gegebene Geschenk als ein Zeichen unsrer Hochachtung und Liebe anzunehmen.

Pag. 82. „Die kaiserliche Majestäts-Rechte sollen unter die Reichsbauern vertheilt werden. Die Reichsritterschaft soll beritten gemacht, und in russischen Sold übergeben werden.

Pag. 83. Viertens. „Der Reichstag mit allen Prinzipal- und Konkommissionen soll nach vorher gemachtem Inventarium über die vorgefundenen Kurfürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Reichsstädte und Gau-Erben geschlossen und versiegelt werden.

9) „Da auch Se. Majestät der König von Spanien der allgemeinen Sache wenigstens nicht geschadet haben, so wird ihr zum Ersatz für Domingo der Planet Uranus abgetreten, wobei ihr, da man mit allem Rechte mehr als die bisher entdeckten Monde bei demselben vermuthet, das Recht unbenommen bleibt, Entdeckungsschiffe auszurüsten, um die übrigen aufzusuchen. Gleicher Gestalt soll der Planet Jupiter Sr. Preußischen Majestät zugetheilt werden. Mit dem Wappen wird es wie bei den übrigen gehalten.

XI. „Se. Majestät der König von Sardinien, niedergeschlagen durch den Verlust von Savoyen, wird man mit dem Planeten Mars und dem freien Sardellenfang auf dem mitländischen Meere, Se. Majestät von Neapel mit einer Schachtel voll bleiernen Soldaten und der freien Jagd auf dem Monde; endlich Ihre Majestät die Königin von Portugal mit einem vollkommenen Ablaß erfreuen; wogegen obgedachte königliche Majestäten das Muttergottesbild zu Loretto auf gemeinschaftliche Kosten von Kopf bis zu Fuß neu kleiden werden.

Pag. 84. 14tens. „Das Reichswappen soll auf unse-

rem Grabe aufgehangen, und der darauf befindliche doppelte Adler zu todt gefüttert werden.

„Endlich ist es unser ernstlicher Wille, daß unser Körper nach unserm Ableben einer Dismembration unterworfen, unser Gehirn, wenn sich welches vorfindet, dem Ministerium, unser Herz dem Minister Pitt überantwortet werden soll. ꝛc. ꝛc.

„Zum Exekutor gegenwärtigen Testaments ernennen wir Seine Exzellenz den Herrn General Bonaparte, und bitten ihn höflich, diese Bemühung gütigst anzunehmen. ꝛc. ꝛc. *)

Pag. 89. „Dann, ob des Gräuels! wird man allen Adligen die Sterne und Ordensbänder abreißen, die Wappenschilder zerbrechen, alle Güter der Kirche werden profanen Händen anheim fallen, alle Mönche werden entkuttet ꝛc. ꝛc. Räthe, Direktoren werden an die Stelle der gesalbten Häupter treten ꝛc. ꝛc. Der Bauer und der Bürger werden das Haupt emporheben und nach ihren Menschenrechten fragen; sie werden sprechen: Wir sind freie Männer, verantwortet euch, Despoten! warum usurpirtet ihr bisher unsere Befugnisse?“ ꝛc. ꝛc.

II. Was zu verkaufen.

„Mehrere meiner auswärtigen Handelsverbindungen haben mich bei bevorstehender Ostermesse gebeten, folgende merkantilische Avertissements ins rothe Blatt aufzunehmen. Da die Waare, die sie ausstellen, meines Wissens weder Kontrebande, noch auch irgend von schädlichem Einfluß

*) Man vergleiche mit dieser teuflischen Satyre den Aufsatz aus dem Rheinischen Merkur Nro. 195. vom 17. Febr. 1815. unter der Aufschrift:

Kongreß-Angelegenheiten

respektive den zu diesem Aufsatze gelieferten Kommentar des Redakteurs Görres. —

auf Staat oder Kirche ist, so habe ich keinen Anstand gefunden, ihnen ihre Bitte zu bewilligen. Wer nicht kaufen will, der gehe ruhig an der Bude vorüber, und damit wirds gut seyn.

Hier folgen die Artikel in dieser Ordnung, wie sie eingeschickt worden. Görres.

1.

„Barras und Kompagnie, etablirt im Luxemburg zu Paris, kündigen an, daß bei ihnen wieder eine ganze Schiffsladung des besten und ausgesuchtesten Freiheitsbaumsaamens angekommen sey, und empfehlen sich damit allen Fürsten und hohen Standespersonen unterthänigst, mit Bitte, sie geneigtest mit Bestellungen zu beehren. Eine langjährige Erfahrung in Frankreich hat hinlänglich die Nutzbarkeit dieses Holzes erwiesen, das in allen Arten von Boden, unter jedem Klima und Himmelsstriche gleich gut gedeiht. Auf den Alpen der Schweiz kommt der Baum eben so gut fort, als in den Sümpfen Hollands; auf dem Meere schwimmend wie Tang hat man ihn angetroffen; ja sogar mitten in Felsen, wo alle Vegetation unmöglich zu seyn scheint, schlägt er Wurzel und wächst mit einem verschwenderisch-üppigen Wuchse, wie der auf dem Felsen der heiligen Kirche, dem Vatikan, stehende und grünende sattsam beweißt. Er wuchert so außerordentlich um sich, daß, wo einmal ein einziger dieser Bäume steht, gleich alles damit bedeckt ist. Dies rührt von seinem geflügelten wolligten Saamen her, den der Wind nach allen Seiten hinweht, wo er da keimt, und an einem Tage zu einer sehr großen Höhe emporschießt, so daß man sich also keine weitere Mühe um seine Fortpflanzung zu geben nöthig hat."

„Dabei bedarf er auch keiner weitern Wartung; er

würde selbst unter dem Nordpole den Winter in freier Luft ausdauern. In seiner Nachbarschaft duldet er keine Stammbäume, welche augenblicklich verdorren, sobald sich nur eines dieser Gewächse auf Meilwegs blicken läßt. Wenn man Einschnitte in die Rinde macht, so gewinnt man ein Getränk, das eine gar sonderbar berauschende Kraft hat; wir wollen daher im Vorbeigehen den Fürsten gerathen haben, den Gebrauch dieses Saftes ihren Unterthanen, wie Mahomed den seinigen den Wein, zu verbieten; wie es dann wirklich in Frankreich geschehen ist. Die Blüthe, eine brennend rothe, kappenfärbige Blume, giebt die schönsten Bouquets auf die Geburts- und Namensfeste der allerhöchsten Prinzen und Prinzessinnen. Am allermeisten ist er daher Fürsten zu empfehlen, um Alleen, Promenaden und Lustwälder davon in der Nähe ihrer Residenzen anzulegen; wobei solche Wälder noch das Eigenthümliche haben, daß in ihnen keine Art von Raubthieren oder Ungeziefer sich aufzuhalten vermag; daher werden sich auch nicht leicht Pickenicks und Assembleen in ihrem Schatten halten lassen. Obgleich er keine Dornen hat, so dient er doch auch gar vortrefflich zu Zäunen; wie dann wirklich ganz Frankreich damit eingehegt ist. Da gewährt er dann den wirksamsten Schutz gegen alle Arten von Räubern und Dieben, die ihn ganz entsetzlich fürchten, weil sein Geruch ihnen unausstehlich ist. — Man wird übrigens sich aufs beste behandeln lassen, und die möglichst geringsten Preise ansetzen.

„Bestellungen darauf nehmen an: General Joubert in Holland, für Norddeutschland und weiter hinauf; Augereau in Perpignan, für Portugal; Buonaparte in Rennes, für ganz England, Irland und Schottland; Brüne und Schauenburg, für die Schweiz, ganz Oestreich und Un-

garn; Berthier in Rom, für Neapel, Sardinien und Toskana; Hatri in Mainz, für das südliche Deutschland; Bourdon de l'Oise, für Rußland und Sibirien. Hohe Personen, die sich beträchtliche Quantitäten auf einmal verschreiben, erhalten 5 Prozent Rabatt."

Paris am 20. Ventose Jahr VI.

3. „In Rastadt bei den Bürgern Bonnier und Treilhard sind unter andern Prätiosen und Bijouteriewaaren noch insbesondere folgende kostbare und seltne Stücke zu haben:

a) Drei Kurkappen von feingegerbtem Büffelsfell. Sehr künstlich ist darauf in der Manier der neuerfundenen Musivmalerei ein vielfarbiger Engel vorgestellt. Sie passen aber, bei ihren etwas weiten Kappen, nur auf dicke Köpfe, und sind mit geräumigen Futteralen für die Ohren versehen. Die dazu gehörigen Krummstäbe sind inwendig mit Blei ausgegossen, mit Dolchen versehen, auswendig mit künstlichen Schlangen umwunden. Das oben darauf befindliche Aug Gottes ist blind.

b) Zwei Bischofsmützen von Koklikosammet, reich mit Rauschgolde verbrämt, etwas vom Angstschweiß durchzogen, sonst aber noch gut konservirt; daher sehr brauchbar als rothe Mützen auf Freiheitsbäume. Eine davon war mit künstlich gearbeiteten Schellen besetzt, die aber der Fürst von Neuwied an sich gezogen hat."

c) „Ein Herzogshut aus Hasenfell, aber ohne Kappe, mit Hahnenfedern verziert; statt des Knopfs, mit einem schönen Steine, den ein geschickter Alchimist einst aus den gesammelten Thränen von 10,000 Wittwen und Waisen destillirte, besetzt."

d) Mehrere Abt- und Aebtissinnenhabite, von dem Tuch und nach dem Schnitte, wie man sie zur Zeit

Christi trug, inwendig mit Cilizien von weichem Sammet, mit dem Geruch der Heiligkeit durchbalsamirt; daher vortrefflich, um damit Teufel auszutreiben, und beherte Kühe wieder zu entheren, übrigens geräumig genug, um einem Stückfasse damit die gehörige Drapperie zu geben.“

e) „Ein Stück von einem Zepter, oben darauf ein geschnittener Markaurelskopf, der die sonderbare Eigenschaft hat, daß er immer Thränen vergießt, wenn ein Prinz geboren wird. In der Mitte sieht man in halberhabener Arbeit, wie Nabuchodonosor, in einen Ochsen verwandelt, Gras frißt; unten das Portrait Friedrich Wilhelm II. von Preußen, über dem sich ein Rabe und eine Dohle schnäbeln.“

f) „Vier Reichsstädte, mit Planken aus der Arche Noahs zusammengezimmert; mit Bürgermeistern hübscher geputzt als Kartenkönige; mit Rathsherrn, Gebrechts- und Zunftherrn, aus den Holzstichen der Kronik geschnitten; mit hochweisen Vätern des Vaterlandes, die keinen Menschenverstand haben; mit Mönchen und Pfaffen, deren jeder Erb- und Eigenthümer eines ganzen Kupferbergwerkes ist; mit Soldaten aus Gummielastik gebacken, und mit Mennig bemalt. Die Straßen sind von Karl dem Großen gepflastert; die Pferde sehen zu den Dachfenstern heraus, und die Tauben nisten in den Kellern; die Kirchen sind häufiger als die Dumköpfe in Wien. Diese drei stark bemosten Fragmente aus dem dreizehnten Jahrhundert sind als Antiquitäten in die Kabinette Curiosorum besonders zu empfehlen.“

g) „80,000 Ellen Ponceau und anderfärbiges Ordensband, stark genug, um den Kapidgi Bassa's als Schlaftrank zu dienen. Die Emigranten haben schon große Summen darauf geboten, weil sich die Sage verbreitet

hat, daß, wenn man damit Thron und Altar aneinanderkettete, keine Menschengewalt im Stande sey, einen von beiden über den Haufen zu werfen."

h) „Eine ganze Milchstrasse von Sternen, von der ersten bis zur hundertsten Größe, die aber scharfe phlogistische Dämpfe unscheinbar gemacht haben, weswegen sie dann aufs Neue aufgesotten werden müssen. Sie sind daher in äußerst billigen Preisen zu haben, und werden, wenn Jemand nur irgend bedeutende Waaren-Quantitäten ankauft, obendrein in den Kauf gegeben."

i) „Eine ganze große Scheune voll Adelsdiplome, auf Eselsfell geschrieben, aber hie und da stark von den Motten durchfressen, und von einem etwas widerlichen Modergeruche durchzogen. Sie sind in der Sanskrita-Sprache geschrieben, und daher nur wenigen Eingeweihten unter unsern Zeitgenossen verständlich. Sie werden daher schwerlich von irgend einigem Nutzen seyn, als um allenfalls Vogelleim daraus zu kochen, und Käsladen damit zu fourniren.

k) „40,000 Klafter Stammbaumholz, ein vortreffliches Brennmaterial, um Ketzer und Jakobiner damit zu braten. Obgleich es schwammig und weich ist, so dient es doch Bildhauern vortrefflich, um Gramsalbusköpfe daraus zu formen. Die Rinde giebt eine Infusion, die das Revolutionsfieber heilen soll; aber in neuern Zeiten gar sehr außer Kredit gekommen ist."

l) „Eine ungeheure Menge Wappen von den sonderbarsten Formen und Erfindungen. Tieger, Panther, Hyänen, Wölfe, Schakals, Füchse, Faulthiere, Esel, Pinguine, Katzen, Hayfische, Scorpionen, Schmeißfliegen, in gelben, rothen, grünen und braunen Feldern. Hier hackt ein Geyer einem Habicht die Augen aus, dort mißt

ein gekrönter Eselskopf seine Ohren gegen die Hörner eines bepurpurten Stiers. Sie sind hier und da stark beschädigt; allein das hindert nicht, daß sie gar trefflich als Leichensteine auf die Gräber hoher Standespersonen dienen können.

Drittes Trimester 1. Heft.

„Standhaftigkeit vertrieb die kaiserlichen Vögte aus der „Schweiz; sie war es, die in einem harten Kampfe gegen „die weit überlegene Macht ihrer alten Treiber vor 300 „Jahren die schweizerische Freiheit erfocht; Standhaftigkeit „war es, die dem letzten König der Franken das Todes„urtheil diktirte; Standhaftigkeit war es, die in dem Au„genblicke, als die Feinde in zahlloser Menge nach Frank„reich drangen, die Republik proklamirte; Standhaftigkeit „war es, die die Koalition gegen die neue Republik spreng„te, die alle ihre Feinde schlug und zum Frieden zwang; „Standhaftigkeit war es, die Egypten rettete, Italien frei „machte, und die Tyrannen von unserm Rheinufer „verjagte.“ —

„Diese Standhaftigkeit muß es endlich seyn, welche „die heranströmenden Barbaren aus dem Nor„den zerstreuen, das stolze Brittanien demüthigen, die „Pforte erschüttern, und das meineidige barbarische „Oestreich züchtigen wird u. s. w. Und wir wollten „ten jetzt zurücktreten? — Nein, dann würden wir den „Namen nicht verdienen; Männer nicht verdienen, daß „die große Mutter-Republik uns in ihren Schooß aufnehme; „nicht verdienen, daß in diesem Augenblick 1000 Schwer„ter zur Erhaltung unserer Freiheit, zum Schutze unseres „Vaterlandes gezuckt sind!!!“

Mit diesen Auszügen ließen sich gar schöne Parallelstellen aus dem rhein. Merkur und den spätern Schriften artig verbinden, wenn der Raum nicht gebräche. Aber ich frage: Ist

dies ein Rübezahl, wie Musäus in seinen heitern Volksmährchen uns ihn schildert? Nein, es ist ein Poltergeist, der vom Gipfel des Wahnes und Unsinnes herab eine ganze Gegend in Schrecken setzt. Die Zeit des bloßen Spucks kommt auch. Unter der Kaiserregierung dauerte die Hungerzeit für unsre gute Eidechse fort; Niemand lockte, darum kroch es nicht aus seinem Loche des Mystizism hervor. Es wühlte im Mittelalter und einsiedlerte.

Als aber die „Barbaren des Nordens", die Preußen, 1814 über den Rhein drangen, da zirpte was: Herr Görres wurde Direktor des Unterrichts mit 10,000 Franken Gehalt, und Redakteur des rheinischen Merkur, der ihm 12,000 fl. eintrug, und die Farbe leuchtete wieder hellgrün. Die „nordischen Barbaren" nahm er jetzt eigens in seinen Schutz (Merkur vom 31. Dezember 1814 S. 4.), polterte Franzosenhaß, faselte von deutscher Freiheit — unter preußischem Joch — von Kaiser und Reich in erneuerter Glorie u. s. w.

Als aber erreicht war, was erreicht werden zu können schien, und zuerst im Schilde Geführtes, später als unerreichbar Erkanntes aufgegeben werden mußte, als die geschmähten und pöbelhaft beschimpften Regierungen, wozu alle, außer der preußischen, ganz vorzüglich aber die baierische, gehörten, zuletzt mit vollem Nachdruck gegen das Zischen der rhein. Schillereidechse sich erhoben, da kam wieder einige Dürre über das Land, der Merkur ward eingestellt. Später überreichte der edle Rheinpreuße dem König und Kronprinzen die Addresse der Stadt Koblenz, welche leider den „Barbaren" höchlich mißfiel; dazu kam, daß er, weil der alte Rübezahl wieder in ihm spukte, wegen demagogischer Umtriebe — o schreiendes Unrecht! — verdächtig ward, und als er die Schrift: „Deutschland und die Revolution" erscheinen ließ, bekamen die Barbaren in Berlin den Einfall, ihren frühern, gutbezahlten

Verbündeten verhaften und auf eine Festung bringen zu wollen, dem er nur durch die Flucht nach Straßburg entging. Nun aber ward die Noth so bitter, daß die liebe Schillernde zuerst sich in gelb verwandelte, da erschien „Europa und die Revolution,“ dann in bräunlich, während der Flucht in die Schweiz, und zuletzt in Rabenschwarz, als zur Zeit der Wunderkuren der alte Rübezahl einem andern Kobolde sich ergab, dem Kobolde der Kongregation. Wer etwa den unglücklichen Gedanken hätte, Arges dabei zu wittern, der vergesse nicht, daß Herr Görres würdige Beispiele vor sich hatte und ein fürstliches bald nachfolgte. Mit dem Hochmuth, sah er ein, sey nicht weiter zu kommen, daher er sich mit Franz von Asisi vertraut machte und als Minderbruder sich der „Demuth gegen die Großen“ befleißigte, welche, um recht demüthig zu seyn, gegen die „Geringen“ desto hochmüthiger poltert, wie die neuesten Kapuzinaden des feingebildeten, vielgewanderten und gewandelten den Beweis liefern, namentlich „Voß und seine Todtenfeier,“ welche zugleich darthut, daß, obgleich Herr Görres der großen Straßburger Mission beigewohnt, wo „das vergangene sündenbefleckte Leben durch Reue beschlossen ward,“ seine Reue kaum über die Kirchenschwelle hinausgereicht. Diese Mission hat der Neubekehrte im „Katholiken“ gar salbungsvoll beschrieben, „wo die Vaudeville-Lieder, denen man geistliche Texte unterlegte, wie leichte Schmetterlinge im Dom herumflatterten und durch diese kirchliche Umtaufung dem Rachen des Teufels entzogen wurden;“ wo aber die verstockten Straßburger weder in Schluchzen noch Stöhnen ausbrachen, wie die Südlichen.

Den neuesten Beweis liefert Herr Görres im Tübinger Literaturblatte 1831: Achim von Arnim, wo inzwischen der alte Poltergeist auch gegen die Großen wieder erwacht

ist. Die Redaktion jenes Blattes wird gestatten, daß einige Stellen hier eingeschaltet werden:

„Die Zeit, in der wir damals in Heidelberg uns zuerst begegnet, war, um auf den Anfang zurückzugehen, jene, die zunächst auf die Jenaer Schlacht gefolgt; der Ehrentempel deutscher Nation war weit aufgethan, das damals blühende Geschlecht hielt seinen feierlichen Einzug durch die offenen Pforten, und es war ein ungemein erquicklicher Anblick, dem Zuge, der auch ein Leichenzug gewesen, zuzusehen, wo Deutschland sein altes Kaiserthum nicht zur Krönung, sondern zu Grabe geleitete. Voran schritten die Herolde des Eroberers im Geleite seiner Bewunderer, dann die mächtigsten Vasallen, bis zur Unkenntlichkeit im fremden Staate aufgeputzt; dann die diplomatische Parthie im Gefolge einer schwerbeladenen Wagenburg, weiter die Heere unter fremden Fahnen dem Pfade ihrer Ehre folgend, sofort Chöre von Poeten und Rhetoren, die sangen und sagten die Rede von dem Weltüberwinder, zuletzt die Massen des Volkes, einige tanzend und jubilirend, die meisten niedergeschlagen, schweigend und verzagt und wie betäubt. Und es war ein Reißen und ein Raffen unter denen oben, wie es bei hohen Sterbfällen unter der Dienerschaft großer Häuser wohl mitunter so die Sitte oder Unsitte mit sich bringt; die alte Pracht des Hauses, wo sie sich nicht theilbar zeigte, wurde von den gierigen Fürsten zerrissen, und die Fetzen zum Juden hingetragen, um für den Erlös Fluch und Schande einzutauschen; in der Mitte wars ein Drängen und ein Treiben, um auch Theil zu nehmen an den Brocken und den Ehren, die ausgeworfen wurden, dazu ein Biegen und ein Schmiegen, um der Gabe sich würdig zu beweisen, und ein behagliches sich Eingewöhnen in die Unterwürfigkeit mit höhnischem Sei-

tenblick auf Alles, in dem noch irgend einiger Widerstand sich kund geben wollte; unten endlich Stumpfheit und Gleichgültigkeit, kaum mehr eine dunkle Erinnerung in den Massen, daß es je so etwas, wie ein Vaterland gegeben, dabei Noth und Verderben überall. Nur verhältnißmäßig Wenige, durch die Menge zerstreut, schienen die Schmach zu fühlen, und wo man sie entdeckte, wurden sie als überspannte Phantasten verschrieen und angefeindet."

Wie Hr. Görres von dem deutschen Volke in neuester Zeit denkt, erhellt aus folgender Stelle:

„Unser großes Publikum ist von je schwerfällig und leichtsinnig zugleich gewesen; einige Reputationen hat es sich einreden lassen, und sie zum Sonntagsstaate auf Seite gestellt, im übrigen gehts seinem Geschmacke nach, der mehr auf die Masse, als auf ausgesuchte Vorzüglichkeit geht. Wie in den alten Wäldern, wo die gemähnten Elephanten, die riesenhaften Mastodonten, die Nashörner umgegangen, und mit Hauern und Hörnern die saftreichen Bäume zu Sparren und Latten spließend, dann mit starkem Kinnbacken die Gespließten käuend, sie zum schwer zu füllenden Wanst hinuntersenden, so haußte das dickhäutige Ungethüm in unserem literarischen Gestrüppe, wenig sich um Blumen und Blüthen kümmernd, dafür unersättlich auf den Fraß gestellt, und aus dem Verschlungenen sparsame Gedanken destillirend, die aber alle wieder auf neuen Fraß gerichtet sind. Halb kühn, halb zaghaft steht dort am Wege das Kind Poesie, dem harmlosen Fleischklumpen, wie er zur Weide geht, den Blumenstrauß halb darreichend, halb im Zurückziehen ihn verbergend; das Thier, wie es vorüberstapft, schnuppert daran herum, zupft da und dor eine Blume heraus, aber ihm liegt im Ganzen wenig daran, denn sein wartet besser Futter auf dem Anger,

fette Butterblumen und Disteln politischen Streites und lügenhafter gegenseitiger Verläumdung. Das sind anstößige, ehrenrührige Bilder, ich merke es zu spät.“

Wie der neue Franziskaner von der deutschen Literatur urtheilt, spricht sich in der Stelle aus:

„Da sieht nun ein verehrungswürdiges Publikum, das keinen Spaß versteht, mit Verwunderung in der Reuße, wie im Tuche des Apostels, alle die reinen und unreinen Thiere durcheinanderzappeln, und zwischendurch die Wurzelmännchen, Bärenhäuter, Irrlichter und Kobolde schreiten; aber man muß billig wieder über die Verwunderung des Wundernden sich wundern. Was ist denn die ganze jetzige Literatur, als eine Wasserhose, die saugend und wirbelnd zwischen den Wolken und dem bewegten Meere einherschreitet, und aus dem Meeresgrunde Sirenen und Kraken und die Gebeine alter in der Sündfluth ersoffener Riesen hinaufzieht, und sie oben auf die Wolkenbleiche legt? Wem vergleicht sich das ganze jetzige Wesen und Treiben treffender, als der Mainacht oben auf der Brockenhöhe: Schaaren, die die Statistiker zählen mögen, drängen sich um die Teufelskanzel, und hören Frevel aller Art, Blasphemien und Schändlichkeiten in der Zerknirschung ihres Herzens mit der größten Andacht an; darneben ist lustiger Tanz, die Drehorgeln der ganzen Christenheit musiziren durcheinander; alle Metzen aus aller Welt umreiten auf den prächtig aufgeschirrten Zeltern die Frau Mutter, die große Metze, die mit allen Künsten sich geputzt und geschminkt; daneben, wo sie das Wetter brauen, ist großes Treibjagen, das Hüfthorn schallt, über alle Dunstfelder hinüber wird der Wolkenhirsch verfolgt, der immer im Kreise laufend, alle Jäger hinter sich narrend, sie stets wieder zur selben Stelle führt; seitab wird Akademie ge-

halten; da sitzen die Geschwader der Sudelköche mit schmutzigen Schürzen angethan, und rühren die Goldtinktur ein, die alle Wahrheit in gleißende Lüge umbeizt. Wunder hat der heilsame Theriak und die Bilsenkrautsalbe an der gesalbten Zeit gewirkt; in Schweiß liegt Alles gebadet, ohne daß jemand von der Stelle sich gerührt; obs Bübchen oder Mädchen, weiß keines mehr, noch wo oben oder unten, oder rechts und links sich findet. Was muß man nicht Alles dieser Zeit zu gute halten und verzeihen, um ihr gegenüber nicht selber in allzu herbem Tadel zu versauern; wie scharf muß man zusehen, um mitten in dem Saus und Braus und dem Dampf und Staube, den ihr leichtsinniges Treiben erregt, ihr Recht zu erkennen, und unter dem Schlamm und Schutt und Moder, den sie angehäuft, die Keime des Bessern, die eine höhere Hand in sie gesäet, und mit liebender Sorge pflegt, nicht zu übersehen."

Welches Getöse von hohlen, nichtigen Phrasen und Worten, worin zuletzt kein anderer Sinn zu entdecken, als daß — Rübezahl ein pöbelhafter Polterer ist, gleichviel ob die rothe Mütze sein Haupt ziert, oder ob er in der Kutte umherschwänzelt. Herr Görres sagt von Arnim weiter:

„Was mich aber an ihm freute, und ihn mir doppelt achtbar und lieb gemacht, war, daß kein Hauch jenes scheußlichen jetzt grassirenden Fanatismus ihn je berührt, der ohne Glauben, ohne Religion, oft ohne Gott aus der Verwesung des Protestantismus und der Hoffnung des Katholicismus in wechselseitiger Uebertragung ausgegangen, in beiden Kreisen sich gleichzeitig im nichtswürdigsten Liberalismus und dem frevelsten Absolutismus eingefleischt, und allmählig bis zum tiefsten Herzblute Alles infizirend das gesammte öffentliche Leben untergraben, Staat und

Kirche unheilbar zerrüttet, und die Völker verwüstet und verdorben. Dieser Fanatismus, in der Doktrin hat er den seit vielen Jahrhunderten gesperrten und versiegelten Schlund der Hölle wieder aufgerissen, daß der gähnende Rachen Frevel und Gotteslästerung allem Heiligen entgegenwürgt, und mit Nacht und schwarzem Qualm sein Licht verhüllt. Im ethischen Gebiete hat er Recht und Unrecht, Tugend und Laster, Ehre und Schande so durcheinandergewirrt, daß massenweise wie im Einzelnen das Entgegengesetzteste sich berührt und verwächst, für die Strafe zu gut, für den Segen zu schlecht. Die Kirche hat er unter den Fuß des Staates gelegt, den Staat aber dafür unter jene Rotte erbärmlicher Sophisten, die nur in ihrem besten Theile an jene attischen Volksverführer grenzen, in Masse aber aus dem leersten, nichtigsten Pöbel sich zusammensetzen, wie er aus der tiefsten Entartung moderner Bildung ausgeschäumt. Im Leben endlich hat er jene dämonische Gemeinschaft im Band der Lüge hervorgerufen, die in zahlreichen Verzweigungen alle Verhältnisse durchzieht, und überall das Bessere, auch seinerseits unverwüstlich in seiner innern Triebkraft, wo es sich durchdrängt, überwuchert, und zu ersticken sich bemüht. Ueber Alles hochmüthig hinfahrend, gegen kein menschliches Gefühl noch irgend in sittlicher Scheu eine Rücksicht hegend; wüthend gegen Jedes, was auf geschichtlichem Boden und stiller Gewohnheit ruht, überall was irgend über diesem Grunde in innerer Festigkeit gesichert sich erhebt, wo die mechanische Gewalt nicht hinreichen will, das Gebundene mit Pulvers Gewalt auffsprengend, hat er neuerdings, indem der Wahnsinn von oben dem Wahnsinn von unten die Hände gereicht, unter dem zerrissenen Europa einen Feuerheerd ausgewühlt, gegen dessen unbändige Gewalt, wenn nicht ein

Auge in der Höhe wachte, sicher weder Menschenwitz, noch weniger die alte sogenannte Kraft der Trägheit, das noch Stehende vor dem völligen Sturz zu sichern im Stande wäre. All dies wüthende, wie vom Satanas besessene Treiben." u. s. w.

Wo der „scheußliche, jetzt grassirende Fanatism" seinen eigentlichen Sitz habe und wer bald „im nichtswürdigsten Liberalismus, bald im frevelsten Absolutismus eingefleischt" sich erwiesen, kann ich dem Urtheil der Leser überlassen. Sicher ist es, daß der erschrockene „Wahnsinn von oben" dem wedelnden „Wahnsinn von unten" die Hand gereicht, daß beide „den Rachen der Hölle aufgerissen, der dann Frevel und Gotteslästerung (vom „Rübezahl" und „rothen Blatt" an bis zu den „Sendschreiben" herab,) allem Heiligen entgegengewürgt und mit Nacht und schwarzem Qualm sein Licht verhüllt."

Wie sehr Herr Görres der Kunst mächtig „hohle Worte „in zierlich gelockte Phrasen aufzukräuseln" und durch hohle „nichtige Phrasenmacherei den Leuten seine Gaukeleien anzu„schwatzen;" ferner „wie die gleißend polirte und verputzte „Lüge in allen Formen, Gestalten und Wendungen als das „eigentlichste und innerste Prinzip diesem ganzen Unwesen zum „Grunde liegt," — dessen sind unsre Leser, wenn sie es auch nicht längst gewußt, durch Vorstehendes hinlänglich überzeugt worden. Aber Herr Görres gibt zuweilen auch Wahrheit, wie S. 58. seiner goldenen Beschreibung der Mission in Straßburg, wo es heißt:

„Das ist der aufrichtige und wahrhaftige Bericht von dem, was eine Mission in Frankreich ist und bedeutet, und was sie zu erwirken sich vorgesetzt. Man sieht, daß wenn der rege Geist dieses Volkes überall, wo er in seinem Wüthen hingereicht, verworren, zerrüttet, zerstört, nieder-

gerissen und umgekehrt hat, er dagegen jetzt auch zu ordnen, herzustellen, aufzurichten und zu reproduziren versteht, ungleich denen, die anderwärts in leerer Aefferei und nichtswürdiger Habsucht mitgeraubt, zertrümmert, zerstreut und zerrissen haben, und nun, da die wilden Wässer abgelaufen, nackt in ihrer Blöße dastehen, einzig in das Gefühl ihrer Schande eingehüllt, und bettelarm und bankbrüchig, wie in den Mitteln, so im Geiste, nichts zu geben, nichts zu erstatten, nichts wieder zu ordnen und zu pflanzen wissen, und unfähig die Wirkung des Fluches abzuwenden, der auf ihr heillos Thun gefallen, langsam unter seiner Last verkommen und verderben."

Fern sey von mir die Anklage, daß unser Held nur zu zerstören, zu verwüsten, zu rauben gewußt habe; nein! nein! er war zu allen Zeiten auch mit Aufbauen beschäftigt und ist es noch. Erst hat er an den Aufbau der cisrhenanischen Republik sehr thätig die Hand gelegt, dann zu jenem des neuen deutschen Kaiserthums, hierauf zur germanischen Republik, dann zum, 42 Schuh hohen Missionskreuz in Straßburg, und jetzt — zur Kongregation in Bayern, deren französisches Vorbild er S. 57. u. f. mit gar herzlicher Liebe schildert. Dieser Missionsbericht ist der Lehrbrief des Herrn Görres, ja die Urkunde, wodurch er sich als Baumeister legitimirt; wie er denn auch zum Schluß sich und seine Kelle den Liebhabern in Deutschland bescheidentlich zum Dienst also anbietet:

„Der Referent muß es seinen Lesern in Deutschland anheimstellen, das Leben, das sich hier bewegt, zu vergleichen mit dem, was in eines jeglichen Heimath sich begibt, und nach Ort und Umständen auszumitteln, in wiefern das gegebene Beispiel nachzuahmen nothwendig, möglich, räthlich und ausführbar seyn möchte."

Gar manche seltsame Stücke des schon in Fäulniß übergehenden Leichnams könnten wir den Augen unsrer Leser noch vorlegen; aber wir bemerken zu spät, daß sie bereits mit Ekel überfüllt sind. Wenn das Bild, das daraus hervorgeht, nicht jenem gleicht, welches das Konversationslexikon aufgestellt, so wolle man sich erinnern, was uns die „Müllneriana“ gelehrt, daß die gelehrten Herrn, für Unsterblichkeit frühzeitig besorgt, ihre Biographien für jene Sammlung — selbst schreiben; vermuthlich prangte unsre Eidechse im schönsten Hellgrün, als sie sich beliebäugelte: hatte die Buhlerin den Dienst ihres ganzen Lebens der polirten und aufgeputzten Lüge gewidmet; warum sollte die Lüge nicht auch einmal der Buhlerin dienen?

Wie lange die gute Schillereidechse sich noch im Rabenkleide gefallen werde, wissen wir um so weniger zu bestimmen, je stärker der Wind von Westen weht, welcher nach langer Dürre die Erde wiederum zu befeuchten, und den Frühling zurückzuführen verspricht, wo abermals das leuchtende Hellgrün zum Vorschein kommen dürfte. Wie immer indessen die Hautfarbe sich verändere, wir kennen nun das barbarische Gethier von Innen und von Außen, wiewohl im schwachen Konterfei; wem es aber nicht vor dem Anblick graut, darf nur in die Sendlinger Straße gehen, da haust es in leibhafter Gestalt und „streckt die Zunge, jene lange und „unermüdliche Zunge, die, wie wir oben gesehen, intra und „extra muros gegen die höchstseligen Könige mit losen Reden „so maßlos sich vergangen, heraus,“ *) Fliegen, und anderes Geziefer als Festbraten schnappend, und als unfläthige Sendschreiben wiederum ausspeiend.

*) Alle mit „ “ bezeichneten Stellen und Wörter in vorstehendem Aufsatz sind aus der keuschen Feder des Herrn Görres selbst.

Der neunte Advokat in Frankenthal,
in soweit jener Aufsatz den Abgeordneten Willich betrifft.

Es straft oft Einer seinen Nächsten zur Unzeit, und thäte weislicher, daß er schwiege.
Jesus Sirach.

Die Bürger des Rheinkreises haben bei der jüngsten Wahl ihrer Deputirten zur Ständeversammlung gezeigt, daß sie die ganze Wichtigkeit des gegenwärtigen Zeitpunkts für das Volksleben erkennen. Noch nie sprach sich ihr constitutioneller Sinn so lebhaft aus. Die Listen der Wahlfähigen wurden — wie dies leider früher nicht immer der Fall war, — der strengsten Prüfung unterlegt; und nur derjenige unter die Zahl der Kandidaten aufgenommen, der durch sein ganzes früheres Leben bewiesen hatte, daß er treu und aufrichtig der Sache der Nation ergeben sey, daß er Redlichkeit und Unabhängigkeit genug besitze, um rücksichtslos die heiligen Rechte des Volks geltend zu machen.

Unter denjenigen, die man bei dieser Prüfung als die Würdigsten erkannte, befindet sich der Abgeordnete Willich.

Durch Talent, Kenntnisse und gewissenhafte Pflichterfüllung hatte er als Advocat sich schon längst das Vertrauen der Rechtsbedürftigen erworben. Dies beweist seine ausgedehnte Praxis.

Vor mehreren Jahren berief ihn eine bedeutende Stimmenmehrheit in den Landrath, und es ist bekannt, daß er mit allen Kräften dahin strebte, die Lasten des Landes möglichst zu erleichtern, die Regierung über dessen Lage und Bedürfnisse aufzuklären, und Einrichtungen von uns abzuhalten, wodurch das Interesse des Rheinkreises wesentlich gefährdet war, z. B. die Einführung des Schulplans und der Mauth.

Eine Anerkennung dieses Strebens sprach sich laut aus bei der Wahl der Abgeordneten zur Deputirtenkammer; denn, mit Ausnahme einer einzigen, beriefen alle Stimmen ihn dazu.

Unter den Beschwerden, welche die Nation von ihren Deputirten zur Sprache gebracht wissen wollte, steht ohne Zweifel oben an die Klage über Einführung der Censur mittelst der Verordnung vom 28. Januar 1831. Als Lohn für die Treue des bayerischen Volkes in dieser sturmbewegten Zeit hatte man die Verfassung verletzt, und mit der Preßfreiheit dem Volke die edelsten Rechte des Menschen zu entziehen gesucht. Die Rückgabe dieses unveräußerlichen Rechtes, und Bestrafung des Ministers zu verlangen, von dem jene Maßregel ausgegangen war, mußte also die erste und darum eine der wichtigsten Aufgaben der Deputirten seyn, weil die Ehre, das höchste Gut der Nation dabei betheiligt war.

Während wir nun aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten entnehmen, wie die Deputirten des Rheinkreises muthig und kraftvoll diese Ehrensache der Nation verfechten, während öffentliche Blätter uns namentlich den Deputirten Willich als in den ersten Reihen kämpfend zeigen, während eine, in München selbst erscheinende Zeitschrift, „das Inland,“ ihn unter die heilige Schaar der Fünfzig zählt, deren Namen die Geschichte des constitutionellen Lebens in Bayern aufbewahren wird — erhebt sich im Rheinkreise eine Stimme, welche diesen Deputirten anklagt: er habe seine heiligen Pflichten gegen das Volk verletzt, er habe seine Unabhängigkeit geopfert, er habe sich dem Ministerium verkauft und seine neue Stellung nur für sich benutzt!

Wenn auf der einen Seite der Deputirte heilige Pflichten gegen das Volk hat, so haben wohl auch auf anderer Seite dessen Mitbürger Pflichten gegen ihn, und namentlich halten wir es für die Pflicht eines Jeden, der von dem Ungrund

jener furchtbaren Beschuldigung überzeugt ist, sich zur Vertheidigung der angegriffenen Ehre des Deputirten unaufgefordert auszusprechen. Würden wir es sonst verdienen, daß tüchtige Männer ihre Kräfte unserer Sache weihen?

Prüfen wir also die Thatsachen, worauf die Beschuldigung beruht. Man stützt sie auf Folgendes: Das Volk sage:

„Der ältere Willich habe den Gerichten vorgestellt, durch „seine lange Abwesenheit würde seine Praxis leiden; es sey „daher billig, seinem Bruder zu erlauben, für ihn während „seiner Abwesenheit die Advocatur zu versehen. Die Gerichte „seyen darauf eingegangen; Willich senior habe selbst das „Gesuch seines Bruders nach München mitgenommen, habe „Hofluft gerochen, und schon am 6. März sey sein Bruder „als neunter Advocat an dem Bezirksgericht in Frankenthal „ernannt gewesen.“

Wir haben über diese Thatsachen genauere Erkundigungen eingezogen. Hiernach ist es allerdings wahr, daß Willich senior, nachdem er zum Deputirten gewählt war, darum nachsuchte, daß sein Bruder als Advocat ernannt werden möge, um während seiner Abwesenheit seine Stelle zu vertreten, und später gemeinschaftlich mit ihm zu arbeiten.

Unrichtig ist es aber, daß er selbst diese Bittschrift nach München brachte. Das Gesuch ging vielmehr den ganz gewöhnlichen Gang. Unrichtig ist es ferner, daß er in München die Ernennung betrieben und beschleunigt habe (denn dies will man ohne Zweifel mit dem Ausdruck „Hofluft riechen“ andeuten). Zuverlässigen Nachrichten zufolge reiste der Deputirte Willich krank und in hohem Grade leidend gemeinschaftlich mit Jordan von Hause ab, krank kam er in München an, und noch hatte er sein Zimmer nicht verlassen, um Jemand zu besuchen, als die Ernennung schon erfolgt war.

Daß Willich senior sich für die Dauer seiner Abwesenheit

einen amtlichen Vertreter erbeten hat, wird ihm wohl kein Vernünftiger verargen. Wer wird auch von dem Abgeordneten verlangen, daß er, nebst dem, daß er Weib und Kind für lange Zeit verläßt, pro patria die Geschäfte seines Berufes, z. B. der Landwirth seinen Ackerbau, der Kaufmann seinen Handel, gänzlich stille liegen lasse? Und welches denkbare Interesse hätte das Vaterland daran, wenn dies geschähe?

Uns scheint es im Gegentheil, daß es Pflicht für Willich war, dafür zu sorgen, daß er während seiner Abwesenheit vertreten werde, denn hätte auch sein Privat-Interesse dies nicht erheischt, so verlangte es das Interesse seiner Clienten, und der Gang der Rechtspflege in Frankenthal, der ohne dies nothwendig in Stockung kommen mußte.

War aber diese Vertretung nothwendig, so mußte die deßfallsige Verfügung schnell erfolgen, wenn sie nicht ihren Zweck ganz und gar verfehlen sollte.

Der Verfasser des angeführten Aufsatzes glaubt nun: wenn es auch billig wäre, daß ein geprüfter Rechtskandidat den abwesenden Willich vertrete, so sey die Reihe hierzu noch lange nicht an seinem Bruder gewesen.

Uns scheint es aber, daß bei der Wahl eines solchen Vertreters weniger das Interesse irgend eines geprüften Kandidaten, als das Interesse der Rechtsbedürftigen in Frage kommen mußte, und man muß sehr unerfahren seyn, wenn man glaubt, daß ein anderer, selbst der tüchtigste Rechtskandidat im Stande gewesen wäre, sich schnell in diese Masse von Geschäften zu finden, die in Willichs Bureau gehäuft sind.

Nur seinem Bruder konnte dies möglich seyn, der seit einer Reihe von Jahren gemeinschaftlich mit Willich arbeitet, daher mit allen anhängigen Rechtssachen vertraut ist, und dem es auch keineswegs an den nöthigen Rechtskenntnissen

gebricht, obgleich er seine Prüfungsnote noch nicht offiziell erhalten haben soll.

Und hätte selbst ein Anderer diese Fähigkeit gehabt, so ist dies nicht genug. Als Anwalt bleibt Willich auch während seiner Abwesenheit seinen Clienten rechtlich verantwortlich, — für ihre Akten und Gelder sogar mittelst Leibeshaft, und wer kann es ihm verargen, daß er vorzog, seine Ehre und sein Vermögen seinem Bruder, als einem Unbekannten zu vertrauen? Hatten die Behörden so Unrecht, wie man es behauptet, bei der Wahl seines Vertreters diese Verhältnisse zu beachten?

Daß Willich junior nicht nur für die Dauer der Abwesenheit seines Bruders als dessen Stellvertreter, sondern als ständiger Advokat ernannt ward, darüber mögen sich wohl mit Grund die älteren geprüften Kandidaten beschweren, die sich etwa dem Barreau widmen wollen. Und wenn auch Willich junior in Zukunft nur in dem Verhältniß eines amtlichen Mitarbeiters seines Bruders bleibt, wie er es angekündigt hat, so mögte dennoch darin eine ungerechte Zurücksetzung für sie gefunden werden können.

Allein darf man hieraus schließen, daß Willich senior sich dafür dem Ministerium verkauft habe? Folgt hieraus, daß ein Mann, der sich während 15 Jahren eines öffentlichen Lebens den Namen eines Ehrenmanns erworben hat, plötzlich zum Verräther werde? Und, gesetzt, das Ministerium habe durch diese ausgedehntere Ernennung sich den Abgeordneten verpflichten wollen, kann man dann schon schließen, daß er sich auch binden ließ, und nun ohne Weiteres den geachteten Deputirten der größten Schändlichkeit beschuldigen?

Allerdings würde Willich senior den Schein vermieden, und insofern besser gethan haben, jenes Gesuch nur für die Dauer seiner Abwesenheit zu stellen. Allein ist es Recht, auf den trügerischen Schein hin einen Mann, der sich so lange

des allgemeinen Vertrauens würdig zeigte, die bürgerliche Ehre abzusprechen, während seine Handlungen jeden Anschein widerlegen, und vollkommen klar erweisen, daß er seine Pflicht als Deputirter erfüllt?

Wir müssen glauben, daß die Verhandlungen der Kammer den Ankläger unseres Deputirten so wenig interessiren, daß er sie nicht liest, oder daß ein hoher Grad von Leidenschaft ihn blind gemacht, — denn unmöglich könnte er selbst so auftreten, wie er es gethan.

Um sich hiervon zu überzeugen, sehe man die Verhandlungen der Kammer durch, die — Dank sey dem Deputirten Culmann — zum Theil deßhalb die höchst mögliche Publizität erhielten, um der öffentlichen Meinung als Anhaltspunkt zu dienen, und die Ehre des Deputirten vor Verläumdungen zu schützen. In diesen wird man finden, daß noch kein Punkt von einiger Wichtigkeit für das Volksinteresse in Frage kam, bei dem nicht der Abgeordnete Willich durch seine Rede und sein Votum auf das lebhafteste die Sache der Nation verfocht z. B. bei der Verhandlung über den von dem Ministerium gewünschten Ausschluß von Closen, über die Wahl des Grafen Benzel-Sternau, über die Geschäftsordnung, über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

Statt Alles dort gesagte wörtlich anzuführen, wollen wir uns darauf beschränken, hier die Ansichten Willichs mitzutheilen die er bei Gelegenheit der Verhandlung über die Verletzung der Staatsverfassung, durch die Zensur-Verordnung vom 28. Januar 1831, in der Sitzung vom 7. Mai entwickelte. Er sagt:

„Seit 13 Jahren besitzt Bayern eine Verfassung, welche „die gegenseitigen Rechte von Fürst und Volk festsetzt. Ob „diese Verfassung mit Gut und Blut des bayerischen Volks „erkauft, ob sie ein, durch Treue wohlverdientes Geschenk sey,

„darüber äußerten sich kürzlich verschiedene Ansichten. Ich „meine, daß die Verfassung der Nation gebührte, und „daß es wenigstens eben so sehr im Interesse des Fürsten „lag, sie der Nation anzubieten, als im Interesse der Nation, „sie anzunehmen. Durch diese Verfassung wurden die Rechte „des Volks nicht erst geschaffen, — sie bestanden schon „früher, so gewiß, als die Völker vor den Fürsten bestan„den, und diese erst aus jenem hervorgingen, — so gewiß, „als der Fürst des Volkes wegen da ist, und nicht „das Volk des Fürsten wegen."

„Die Natur hat jedem Menschen Rechte zugetheilt, und „gab ihm Kraft sie zu behaupten. Er bringt sie mit in die „Gesellschaft, wenn er Staatsbürger wird."

„Ein Recht des Staatsoberhaupts, dessen Ausübung nicht „bedingt ist durch das Wohl des Staatsbürgers, ist uns „nicht denkbar. Daher kann ich den Begriff der reinen kö„niglichen Prärogative nicht fassen, eben so wenig, wie den „Sinn von Reservat-Rechten des Fürsten, da ich ihn nicht „für den Urquell aller Rechte, und das Volk nicht für ein „bloßes Lastthier, — den willen- und freiheitslosen Träger „aller Pflichten erkennen kann!"

„Seitdem die Verfassung die Rechte und Pflichten des „Fürsten und des Volks regulirt und gewahrt hat, erfüllt die „bayerische Nation mit musterhafter Treue die schweren Pflich„ten, die ihr auferlegt sind. Sie war berechtiget zu erwar„ten, auch sich und ihre Rechte respektirt zu sehen. In dieser „Erwartung hat sie sich betrogen."

„Es erschienen am Vorabend des Zusammentritts der „Stände zwei Maßregeln, welche in dem Kopfe eines Un„ruh-Stifters nicht besser hätten erdacht, auserwählt und aus„geführt werden können, um die Unzufriedenheit auf den höch„sten Grad zu steigern."

„Durch die Erste wurde der Eintritt in die Kammer meh-„reren gewählten Deputirten verweigert, — Männern, die „sich als freisinnige Vertreter des Volks bewährt hatten!“

„Es war eine bittere Satire auf die so gerühmte gewis-„senhafte Beobachtung der Verfassung, — kein constitutioneller „Gebrauch, sondern ein unconstitutioneller Mißbrauch einer „sogenannten reinen Prärogative der Krone, eines sogenann-„ten Reservatrechts.“

„Es war vorauszusehen, daß die allgemeine Unzufrieden-„heit sich laut äußern würde. Was that man nun, um „dieses zu verhindern und öffentliche Rügen niederzuschlagen? „Man beschloß, das heiligste Recht des Volks, die Freiheit der „Meinungen, der Aeußerungen, der Freiheit der Presse zu „unterdrücken. Man schleuderte die Zensur-Verordnung unter „das entrüstete Volk, — man erklärte die freie Nation un-„fähig, unwürdig der Freiheit, sich über ihre inneren Ange-„legenheiten öffentlich zu besprechen u. s. w.

„So wurde und wird noch heute das heiligste Recht des „Volks mit keckem freventlichem Uebermuth verletzt.“

Bei der Discussion vom Platze über denselben Gegenstand äußerte Willich sich wie folgt:

„Es ist von Hrn. Foliot und andern Rednern der An-„trag gestellt worden, wir sollten ohne die Verfassung ver-„letzt zu erklären den König bitten, diese Zensur-Verordnung „aufzuheben. Diesem Antrag kann ich nicht beistimmen. Was „man zu fordern berechtigt ist, das muß man nicht blos „erbitten. Indem man es nur erbittet, vergibt man sich „eines Rechts und handelt gegen seine Pflicht, wenn von „dem Rechte eines Anderen, wenn von Erfüllung eines Man-„dats die Rede ist.“

„Wir wollen die Rechte der Nation festhalten. Was „wir wünschen, was die Nation wünscht, ist längst schon

„bekannt, hat aber keine Berücksichtigung gefunden. Wollte „man unsere Wünsche erfüllen, so hätte man unsere beson„dere Bitte nicht abgewartet. Wir sind in unserm Recht, „wenn wir Abhülfe der erwiesenen Verfassungsverletzung for„dern.“

„Thun wir dies nicht, so behalten wir die Zensur-Verord„nung. Ich möchte keinen Antheil an dem Danke haben, den „die Nation uns dann zollen würde.“

In Bezug auf die Anklage selbst sagt er ferner:

„Lassen wir hier kein anderes Gefühl sprechen, als das „der Pflicht, und wollen wir eine Rücksicht auf Ansehen und „Rang der Person nehmen, so sey es die pflichtmäßige, daß, „je höher der Rang, das Ansehen des Beamten ist, dem eine „Verfassungsverletzung vorgeworfen wird, desto strenger das „Urtheil über seine Amtsverhandlungen seyn muß.“

Bei der Beschwerde wider das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen erklärte Willich:

„Daß dieses Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei „gemischten Ehen weder vor dem Richterstuhl der Moral noch „des Gesetzes bestehen könne,“ und zeigt sodann, „daß der „vorliegende Berathungsgegenstand sich in drei Fragen auflöse:

„1) ob die Verfassung verletzt,

„2) ob die katholischen Pfarrer zu unbedingter Vor„nahme der Copulation bei gemischten Ehen verbunden,

„3) ob und welcher Zwang wider den retinenten Pfarrer „angewendet werden dürfe?“

Nach seiner Ansicht sind diese drei Fragen zu bejahen, der Vorwurf der Verfassungsverletzung aber treffe den Minister des Innern, der den Unfug auf unverantwortliche Weise Jahre lang bestehen ließ.

Er sey geneigt zu fragen: ob der Grund dieser Unterlassung in der Vorliebe des Ministers für eine Confession und

in der Abneigung gegen die andere liege. Er stelle den Antrag, die Kammer möge die Anklage wegen dieses Punkts gegen den Minister des Innern sich vorbehalten, im Uebrigen an die Staatsregierung die Bitte stellen, daß sie dem Unfuge der katholischen Geistlichkeit ein Ziel setze. —

So spricht, so stimmt der Mann, von dem jener Aufsatz sagt: „er habe seine Unabhängigkeit geopfert, er habe seine „heiligen Pflichten gegen das Volk verletzt!“ So handelt er den Ministern gegenüber, an die er sich verkauft haben soll! Die öffentliche Meinung wird entscheiden zwischen der Beschuldigung und ihm, zwischen dem muthigen Vertheidiger der Preßfreiheit und dem, der sie mißbraucht, um diesen zu beschimpfen. Er hat das Urtheil nicht zu scheuen!

Möge ihm jene Verunglimpfung den nöthigen Muth zu der schwierigen und wichtigen Arbeit nicht rauben, mit der er, wie wir hören, sich jetzt befaßt — wir meinen die Revision des neuen Forstgesetzbuchs für den Rheinkreis, das bereits an den Ausschuß verwiesen ist, in dem er sitzt und dem das Volk mit Sehnsucht entgegen sieht. —

Uebrigens läßt sich aus der ganzen Fassung jenes Angriffs auf den Deputirten Willich nicht verkennen, daß seinem Gegner das öffentliche Interesse nur zum Vorwand diente, um Veranlassung zu haben, sich laut über die Verletzung seines persönlichen Interesses zu beklagen. Wenn wir dies letztere auch bedauern, so wird doch jeder Unbetheiligte mit uns der Meinung seyn, daß die Art und Weise, wie er klagt, noch mehr zu bedauern sey, und — gelinde ausgedrückt — ihm wenig Ehre mache.

Ueber einen zeitgemäßen Unterricht.

Vorwort des Herausgebers.

Ich hatte gehofft, durch den Aufsatz im ersten Bande dieser Zeitschrift, wodurch alle bisherigen Ansichten angegriffen sind, und das ganze System umzuwerfen versucht ist, zum ernsten Nachdenken über diesen wichtigen Gegenstand anzuregen und gediegene Männer des Faches, die zugleich Jugendfreunde sind, zum Kampf und dadurch zur Ermittlung der Wahrheit herauszufordern; meine Hoffnung und die der armen geplagten Jugend ist leider bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen; außer einem seltsamen Angriff, auf den ich nichts zu erwiedern hatte, weil der Verfasser weder meine Ideen noch meine Zwecke begriffen, ist mir nichts zu Gesicht gekommen. Wohl hat der treffliche Herr Rektor Müller in Landau seine Ansichten zur Verbesserung der jetzigen Gestalt der Mittelschulen Rheinbayerns in einer eigenen Flugschrift herausgegeben und diese mir zugesandt, welche alle Beachtung verdienen, für meine Zwecke aber fast unfruchtbar sind, weil er das Uebel nicht an der Wurzel angreift, sondern am alten Gebäude, welches nach meiner innigsten Ueberzeugung von Grund aus nichts taugt, auszubessern sucht, was verlorner Aufwand ist.

Ich würde daher meine „Träume“, obgleich sie vielleicht noch lange Träume bleiben werden, fortgesetzt haben, ohne weder links noch rechts zu schauen, wären diese Blätter nicht für dringender scheinende Forderungen des Lebens in Anspruch genommen worden, indeß die Fortsetzung jener Träumereien für die meisten Leser noch immer leider zu früh erscheinen wird. Diese werden jedoch erlauben, daß ich ihnen hier die Ansichten eines,

Bayern fremden, Jugendfreundes mittheile, der dem Schlendrian den Schulstaub etwas derb ausklopft, vermuthlich weil er überzeugt zu seyn glaubt, daß nur das schwerste Geschütz im Stande sey, in die alte massive Festung eine Bresche zu bringen.

Dr. S.

Wilhelm. Wie gefällt dir der Aufsatz über den Unterricht in den rheinbayer'schen Blättern?

Friedrich. Er hat mich mit Wehmuth erfüllt. Und was anders, als solche, vermag er zu erregen, da nach des Verfassers eignem Dafürhalten alles Gute, worauf er dringt, erst nach Jahrhunderten verwirklicht werden kann.

Wilh. Siehest du denn aber nicht den Schalk hinter der Gardine hervorgucken? Und merkst du nicht an seiner ganzen Haltung, daß er überzeugt ist, er und du und ich, wir würden die Einrichtung eines volksthümlichen Unterrichts noch erleben, wenn — —

Friedr. Ja! Wenn!

Wilh. Wenn er und du und ich und Jeder, dem das Gräßlich-Hohle des alten Schlendrians einleuchtet, wenn nur wir unsre Schuldigkeit thun.

Friedr. Was belehrt uns über diese unsre Schuldigkeit?

Wilh. Das Jahr 1830.

Friedr. Das Jahr 1830? Es hat uns freilich gezeigt, daß die Völker recht gut die Stelle fühlen, wo der Schuh drückt; aber was hilft das?

Wilh. So viel, daß wir sicher sind, eine Sache durchzusetzen, wenn wir das Volk für sie gewinnen können.

Friedr. Wenn nun aber die Herren am grünen Tische nicht auf die Stimme des Volks achten?

Wilh. Sie würden schon darauf achten! — Ueberdem, weißt du nicht, daß die öffentliche Meinung ansteckender

ist, als die cholera morbus? Vergissest du, daß die alten Herren, welche das Neue mehr fürchten, als die Pest, durchaus nicht unsterblich sind, daß sie in ein paar Decennien einer jüngeren, so Gott will, kräftigeren Generation Platz gemacht haben? Wenn wir daher auch nur die Jugend für unsre Wünsche begeistern, so sind wir sicher, solche in nicht gar zu langer Zeit erfüllet zu sehen.

Friedr. Um wieder auf das Volk zu kommen, auf welche Weise machen wir denn die Forderung einer Unterrichtsreform so allgemein und dringend, daß man oben auf die Stimme des Volks eben hört? Wenn du jetzt den Landmann, den Gewerbtreibenden fragst: „Hör', Alter, wär' es „nicht besser, dein Junge lernte, was ihm einmal nützen „kann, statt der jetzigen lateinischen und griechischen Brocken?" fragst du den Mann aus der Mittelklasse also, so antwortet er dir: „Besser wär' es freilich, aber es ist halt nicht an„ders, und wird auch wohl nicht anders werden." — Wie bringst du ihn also grade dahin, wohin du ihn haben willst, daß er sagt: „Es soll und es muß anders werden!"

Wilh. Getraust du dir wohl, ein Feuer zu erregen, wenn du bereits einen Funken hast?

Friedr. Warum nicht!

Wilh. Und wie bewerkstelligst du dies?

Friedr. Je nun, ich lege Holz an, und blase, bis es brennt.

Wilh. Sieh, eben so wollen auch wir unsre Zungen nur tüchtig in Bewegung setzen, und es wird jener schwache Funke, der in jeder unverbildeten Brust glimmt, aufflammen zur mächtigen Gluth, und zusammenschmelzen das verrostete Eisen der verjährten Vorurtheile! Deshalb habe ich mir einen ganz hübschen Operationsplan entworfen.

Friedr. Und der ist? Was kann man Neues in der Sache thun?

Wilh. Gar nichts. Aber was brauchen wir denn auch Neues zu thun? Laßt uns nur das schon oft Wiederholte immer noch einmal wiederholen.

Friedr. Dann werden unsre Hörer ermüden.

Wilh. Das werden sie bleiben lassen; wenn wir es nur gescheidt anfangen. Sieh, heut sprechen wir, morgen schreiben wir, dann stoßen wir ins Horn, dann nehmen wir einen mächtigen Hammer und schlagen so kräftig an die große Glocke, daß auch ein Tauber es hören muß.

Friedr. Und dann?

Wilh. Organisiren wir die Insurrektion in aller Form. In jeder Provinz ist oder wird doch hoffentlich bald seyn ein Tagesblatt, welchem das Herz am rechten Flecke sitzet. Ein solches wird zum Waffenplatz gemacht, und auf den höchsten Zinnen dieser Feste aufgepflanzt die Fahne mit den drei Farben, die da sind: freier, deutscher, praktischer Unterricht. Wo und in welcher Gestalt sich nun der Schuldespotismus zeigt, da wird er angegriffen mit Ernst und Kraft, mit Spott und Hohn, mit Gift und Galle. Nie wird Friede, nie Waffenstillstand geschlossen, nie Pardon gegeben. — Es müßte ja närrisch zugehen, wenn man mit guten Kanonen nicht endlich ein morsches Gebäude einschießen könnte!

Friedr. Ja, wer wird aber einen so langen, einen so ermüdenden Kampf durchkämpfen?

Wilh. Einzer soll es auch gar nicht. Mit Massen agiren wir! Ist die erste Schaar ermattet, jo wird sie von einer andern abgelöset. Wir führen ja einen Volkskrieg und haben Ueberfluß an Streitern; unser Feind aber besteht aus einer Kompagnie Invaliden, die zuletzt, wenn sie Tag und

Nacht auf den Beinen gewesen sind, das Gewehr wohl strecken müssen. Erinnere dich nur des goldnen Sprüchleins:

„Der Wind ist ewig jung, die Eichen werden alt,
„Drum liegt's in seiner Weise, sie zu brechen."

Friedr. Denkst du denn in der That, daß unsre Widersacher so ohnmächtig sind?

Wilh. Das ist ja eben der Hauptspaß, daß sie es sind! denn entweder affektiren sie ein vornehmes Schweigen, dann weiß man, daß sie keine vernünftigen Gegengründe haben, oder sie antworten uns; sieh, dann werden sie es den Leuten selbst sagen! Also nur Kampf, unausgesetzter Kampf, Kampf auf Leben und Tod, dann werden wir siegen! — Oder ist das nicht Ursache genug zum Krieg, wenn man die Blüthe der Nation zur muthwilligen Verkrüppelung schleppen, wenn man den zarten Geist des Knaben in die vergoldeten Ketten der sogenannten klassischen Bildung schlagen siehet? wenn man ihm vorgaukeln hört, es sey des Mannes höchste Zierde, diese Ketten zu tragen, sie hübsch blank zu putzen, und damit zu klappern? O, was diese Fesseln bedeuten, das fühlt nur der, welcher sie zerrissen hat, und sich nun sagt: „Da bin ich richtig so und so viel „Jahre im Kreise herumgelaufen, wie das blinde Pferd in „der Oehlmühle. Wenn ich diese Zeit über mich in der „Welt hübsch umgesehen hätte, was könnte ich dann seyn, „und was bin ich?" — Doch an mir soll es nicht liegen, wenn es nicht bald besser wird; ich wenigstens habe bereits zu den Waffen gegriffen, mir ein paar Freikugeln gegossen, und die will ich, schon um dem gepreßten Herzen Luft zu machen, lustig verpaffen.

Friedr. Um Gottes Willen, was für ein fürchterliches Manuscript holst du da aus der Tasche! Das soll ich Unglücklicher doch nicht mit anhören?

Wilh. Nicht leugnen will ich, daß ich mir selbst zu meinem Privatvergnügen hier etwas vorzulesen gedenke. Entferne dich also aus dem Bereich meiner Stimme, wenn du dadurch inkommodirt wirst. Hast du aber Lust, in meiner Nähe auszuhalten, nun, so gib Acht und unterbrich mich nicht.

§. 1. Von den jetzigen Gymnasien.

Wenn ein Knabe von seinem fünften bis zu seinem achtzehnten, resp. zwanzigsten Jahre auf unsern gelehrten Schulen gehörig gedrechselt worden ist, so besitzet er einen entwickelbareren Geist, als der gleichen Alters, welcher — z. B. blos Schweine gehütet hat.

„Siehest du, sprechen unsre Schulmänner, was nicht Alles „das Latein und das Griechische thut; denn du weißt doch, „daß alles Uebrige nur so als Nebensache betrieben wird, „und du wirst daraus, daß Mathematik, Physik, Geschichte „u. s. w. im Schulplane aufgeführt sind, doch nicht den „übereilten Schluß ziehen, es würden diese Gegenstände auch „wirklich so gelehrt, daß sie etwas Bedeutendes nützen könn„ten? Du weißt doch, daß alle Stunden, in welchen diese „Materien vorgetragen werden, blos der Erholung gewid„met sind, daß daher der eigentliche Fleiß des Schülers ein„zig und allein auf die alten Sprachen verwendet wird? „Willst du mithin den letztern den Ruhm streitig machen, „daß blos sie es sind, durch welche unsre Jugend ausgebil„det wird?“

Ih, da erzählt Ihr mir ja, erwiederte ich, ganz allerliebste Geschichten. Die Kinder, deren äußere Lage eine höhere Entwickelung gestattet, die klappert Ihr frühzeitig zusammen, tödtet in den zarten Seelen den Sinn für alles Andre, als für lateinische und griechische Redensarten, treibet alsdann ihre ganze Kraft in dieser Bahn fort, und zwinget sie zu

wunderlichen Kapriolen. Am Ende der zehnjährigen Hetzjagd findet es sich denn nun, daß die jungen Leute nicht nur erfahren sind in allerlei Kunststückchen, sondern sich auch überhaupt rüstiger und munterer fühlen, als die unglücklichen Kinder, welche in der Fabrik aufwuchsen. Flugs meint Ihr, es gäbe keine bessere Unterrichtsmethode, als die Eurige, d. h. Ihr macht es so, wie ein Privilegirter, der von sich rühmt, er bereite den besten Tabak im ganzen Lande, während eben der Haken darin besteht, daß kein Anderer eine Prise fabriciren darf. Erlaubt mir aber einmal, Euch mit ganz klassischer Dialektik folgende Fragen vorzulegen:

Ist wohl ein vierter Fall möglich, außer folgenden dreien? Entweder Ihr lehrt 1) Eure alten Sprachen in der Absicht, um an ihnen die Kraft des Schülers zu entwickeln, oder 2) Ihr lehrt sie, damit Euer Zögling aus ihrer Anwendung Nutzen ziehe, oder endlich 3) Ihr lehrt sie aus beiden Gründen zusammen? Da Ihr mir einräumt, es sey eine vierte Alternative unmöglich, so wollen wir jeden einzelnen Punkt hübsch einzeln durchgehen.

Es sey also, daß Ihr von den alten Sprachen an und für sich gar keinen Vortheil, einen desto größeren aber von ihrer formellen Erlernung erwartet, dann meint Ihr das so: Durch das Uebertragen aus den fremden Sprachen in die unsrige und umgekehrt wird im Lernenden erzeugt die Kunst zu sprechen, und weil Sprechen im Grunde nur Denken ist, so wird in ihm die Kunst des Denkens entwickelt. Warum lehrt Ihr dann aber grade Lateinisch und Griechisch? Warum nicht lieber Chinesisch? Es würde das Chinesische auch nicht den entferntesten Schein aufkommen lassen, als strebtet Ihr nach einem so albernen Dinge, als der praktische Nutzen ist! Oder noch besser, weshalb sinnt Ihr nicht eine reine, eine ideelle Schulsprache aus, welche nie von

irgend einem Menschen gesprochen worden ist? Der Blick, den man beim Erlernen der Sprachen in das Innere des Denkens wirft, ist denn doch wohl immer nur ein sehr trüber, er ist ein sehr zufälliges Gut, welches man, weil es grade am Wege stehet, eben halter mitnimmt. Jeder aber, der sich im Denken selbst zu üben bezweckt, wird dies unmittelbar bewerkstelligen, und sucht er ja eine Vermittelung, so nimmt er zur Mathematik seine Zuflucht, in der sich die Gesetze des Verstandes rein und unverkrüppelt abspiegeln. — An welcher fremden Sprache hat denn Aristoteles seine Logik entdeckt?

Ihr retirirt Euch also, denke ich, in Eure zweite Schanze, und gebet zu, daß Ihr die Sprachen deßwegen lehrt, damit der Schüler sie auf etwas anwende; alsdann aber antwortet mir, wozu soll er sie gebrauchen?

Sprecht Ihr etwa, es bedürften doch die Juristen, die Mediciner, die Theologen nothwendig des Lateinischen, alsdann gebt Ihr ja zunächst das Griechische verloren! Demnächst aber wird auch aus dem Unterricht ein ganz anderer, als er jetzt ist. Wer sich darauf beschränkt, das Latein blos zu verstehen, nun für den ist es ja eben keine Hexerei! der lieset fleißig die Autores und macht sich nichts draus, wenn es auch ein Bischen holpert! Aber dann verliert Ihr freilich Eure beste Freude! Denn dann hat der Knabe nicht mehr in seinen Kopf einzupressen: 300 Deponentia, 500 unregelmäßige Verba nebst Compositis, und horribile dictu, den ganzen kleinen Scheller oder Bröder! Dann giebt es weder Extemporalia noch Exercitia, dann Adieu Zumpt's Syntax! Dann verwendet man nicht die schönsten Kräfte auf die wahnsinnige Kunst ciceronianisch zu schreiben, während man in der Wirklichkeit weder klassisches noch unklassisches Latein zu schreiben hat.

Ja, ich weiß es freilich wohl, ehe Ihr den Jammer erlebt, lieber wolltet Ihr, daß gar kein Latein getrieben würde. Ihr kreuziget und segnet Euch also, und sprechet: Es sey gar nicht so gemeint; Ihr beabsichtigtet vielmehr, durch das Lesen der Alten des Knaben Geist zu entfalten und sein Gemüth zu stählen. Nun gut, alsdann wollen wir einmal ganz davon absehen, daß durch diesen lobenswürdigen Zweck noch gar nicht Eure Methode des Unterrichts gerechtfertigt wird, sondern wir fragen Euch sofort:

Gibt es im Französischen, Englischen, Italienischen, hauptsächlich aber, gibt es denn im Deutschen keine Schriftsteller, deren Lektüre den Geist entfalten, und das Gemüth stählen könnte? Warum denn in der Ferne suchen, was uns so nahe liegt? Wozu sich in wildfremde Verhältnisse hineinkünsteln, um Schönheiten zu kosten, die unserm Gaumen doch nie recht munden wollen? Warum, wenn man von München blos nach Frankfurt reisen will, den Weg über Kamschatka nehmen?

Das Hübscheste aber ist folgendes. Der Gymnasiast hat für die Klassiker noch gar keinen Sinn, und beiläufig, hätte er Sinn dafür, so müßte er ihn bei Eurem Vortrage total verlieren. Jetzt fünfzig Verse Homer, dann eine halbe Ode vom Horaz, Nachmittags fünfzehn Verse Euripides, zum Beschluß ein und ein Viertel Kapitel Tacitus: heißt das nicht allen ästhetischen Geschmack in der Wurzel ausrotten? Dem Schüler also ist das Lesen Eurer Klassiker ganz unfruchtbar, vermag er indessen vielleicht später Gebrauch zu machen von der so theuer erworbenen Fertigkeit? Wie jetzt einmal die Verhältnisse sind, so hat er dazu auf der Universität keine Lust, und in der Praxis keine Zeit, also bleibt für das tiefere Studium der Klassiker nur übrig 1) der Gelehrte 2) der Liebhaber von Profession, d. h. ungefähr Einer aus hundert von denen, welche das Gymnasium besuchten!

„Mein Gott, rufet Ihr, wo bleiben wir denn, wir, die „Schulmänner! Wir bilden ja ein ganz stattliches Corps!“ Ihr könnt ja aber hier nicht gerechnet werden, wo wir untersuchen, was das Latein und Griechisch überhaupt nützet, und wo wir entscheiden wollen, ob es vernunftgemäß sey, Euch ferner zu beköstigen! — Also damit Einer aus hundert sich dereinst an den griechischen Autoren eine Güte thun könne, deßhalb müssen neun und neunzig den Witz so und so lange Zeit mitmachen? so und so viel Jahre fast rein verlieren?

Ich komme jetzt an Euren letzten Schlupfwinkel, wo Ihr nemlich sagt, man müsse die oft erwähnten Sprachen gründlich treiben, sowohl wegen ihres mittelbaren Nutzens, als auch wegen des unmittelbaren für Leben, Gelehrsamkeit, Kunst u. s. w. Das heißt: hält Euch Jemand den ersten Einwand vor, so antwortet Ihr: „Ja, nun ist aber noch der andere Grund da,“ und greift Euch ein Anderer diesen an, so haltet Ihr ihm geschwinde wieder den ersten vor. Begreift Ihr denn nicht, daß, was weder für den Fall a noch für den Fall b etwas taugt, auch nichts taugen kann für den Fall a + b? Und ist der Umstand, daß Ihr so häufig dies zu fassen außer Stande seyd, nicht der beste Beweis dafür, wie bei Euch wenigstens von dem Sprachstudium das Denken eben nicht besonders entwickelt worden ist?

Um die Sache kurz zusammenzufassen, Ihr findet in Euren alten Charteken das Heil der Welt nur darum, weil Ihr nichts Besseres gelernt habt; deßhalb seyd Ihr weder im Stande, die Frage zu übersehen, noch seyd Ihr unparteiische Richter, denn — Ihr müßt freilich verhungern, wenn die Leute klug werden, und Eure Klassicität verlachen!

§. 2. Die Universitäten.

Da sie just in der Form geblieben sind, die sie zur Zeit ihrer Entstehung hatten, d. h., da sie noch heute so eingerich-

tet sind, als existirte die Buchdruckerkunst nicht, und als wären die Studenten noch bärtige mit Frau und Kind begabte Männer, so ergibt sich bei ihnen freilich allerlei Seltsames. Doch vor allen Dingen eine Bemerkung, welche, so viel ich weiß, noch nirgends recht zur Sprache gebracht ist.

Nicht wenige unsrer Professoren sind keineswegs besonders gebildet zu nennen. Ein Mann von Bildung ist nemlich der, welcher sich in keiner seine Zeit interessirenden Angelegenheit fremd fühlt; ungebildet dagegen ist der sogenannte Weltweise, dem die Grübeleien der goldnen Kette der Philosophen bekannt, die Bedürfnisse seines Vaterlandes aber fremd sind; ungebildet ist der Jurist, welcher das Corpus juris auswendig weiß, dessen Klage aber von den heimischen Gerichten als unverständlich zurückgewiesen wird; ungebildet endlich ist Jeder, der blos in sein Fach vergraben, für alles Uebrige todt ist. Es erscheint mir nun dieser Punkt als höchst wichtig; denn in dem Alter, wo man die Universität zu besuchen pflegt, ist der Geist noch sehr empfänglich für die fremde Leitung, man schwört auf die Worte des angebeteten Professors und oft wird die ganze Bahn des Lebens nach dem bestimmt, was im ersten Semester gehört und halb verdaut wurde. Dem solcher Gestalt disponirten Gemüthe werden nun überall geboten: einseitige Urtheile! Mag der Lehrer sich einen noch so speciellen Zweig erwählt haben, dieser und blos dieser soll es denn seyn, von dem das Heil der Welt abhängt. Der historische Jurist z. B. empfiehlt in den Institutionen die ängstlichste Rechtsgeschichte, und den berühmten Cajus; da wird denn nun also drauf los studirt, und die eigentliche Grundlage des heutigen Rechts übersehen! So aber geht es in allen Disciplinen zu, und die Ausbildung oder Verkrüppelung der Jugend beruht auf einem Hazardspiele!

Mein Tadel bezweckt nun nichts weniger, als eine Zensur

der Vorlesungen, allein ich wünschte eine strengere Prüfung über die universelle Bildung eines Jeden, der akademische Vorlesungen zu halten gedenkt. Nicht genug indessen, daß sich diese Prüfungen zur Zeit hierauf fast gar nicht erstrecken, wie sind sie denn wohl überhaupt beschaffen? Die, welche sich den pompösen Titel Doktoren erwerben, müssen zuerst eine Dissertation einreichen, welche sie sich für Geld und gute Worte machen lassen können. Alsdann werden sie ein paar Stunden hindurch examiniret. Nun, was da gefragt wird und gefragt werden kann, das weiß man ja wohl! Endlich aber haben sie in Form einer Disputation eine vorher auswendig gelernte theatralische Vorstellung zu geben. Um es kurz auszusprechen, die Hauptschwierigkeit machen die 200 fl., welche das Examen kostet, und wer die bezahlen kann, der ist ziemlich sicher, durch den Witz nicht durchzufallen. Hat man sich durch ähnliche Lappalien zum Range eines Privat-Docenten emporgeschwungen, so wird man auch mit der Zeit Professor, und taugen gleich die Vorlesungen nichts, so schnappt man doch sein Gehältchen. Wenn es zu toll kommt, so merkt auch wohl am Ende der Student, wes Geistes Kind unter der Löwenhaut verborgen ist, verwechselt aber dann leicht die Lehre mit dem Lehrer, und hält erstere für nichtsnutzig, bloß weil letzterer sich mit ihr beschäftiget. Die Hand auf's Herz, sind die absoluten Nullen auf unsern Kathedern so selten?

Auf der andern Seite aber wird man auch nicht leicht eine Form erfinden können, welche passender wäre, das Lernen möglichst zu erschweren. Der Professor stellt sich vornehm auf den Thron, lieset das zu Hause Ausgearbeitete mechanisch ab, und die Studenten schreiben mechanisch nach. Warum läßt er denn nicht lieber den Inhalt seiner Vorlesung drucken? Ein Buch ist ja weit wohlfeiler, als ein

Collegium, und es ist rascher durchgelesen, als wie ein Heft nachgeschrieben. „Allein beim Hören und Nachschreiben, heißt „es, prägt sich der Stoff besser ein.“ Gut, man setze demnach tüchtige Souffleur's auf die Katheder, und lasse sie ein gutes Compendium ablesen!

Aller Unterricht setzet voraus eine Wechselwirkung zwischen dem Lehrer und dem Schüler. Wenn dem letztern etwas dunkel bleibt, so muß er die Lösung seiner Zweifel von dem Lehrer fordern können, und umgekehrt, dem Lehrer darf es nicht gleichgültig seyn, ob ihn der Schüler ganz oder nur halb, d. h. gar nicht versteht. Ueberdem, erlangt er nicht Gelegenheit, aus den unbefangenen Einwürfen der Zuhörer selbst noch zu lernen?

Freilich werden die Professoren einwenden: „Wir sollen „ein Compendium zum Grunde legen? Das müßten wir meistentheils doch erst schreiben, und hätten uns ja dann über „die vielen Punkte öffentlich auszusprechen, welche uns selbst „nur noch im Zwielichte dämmern; ferner, wie kann wohl „Jemand die Debatten zwischen oft mehr als 200 Personen „leiten, und alle ihre naseweisen Fragen beantworten, wenn „er nicht etwa so ein rüstiger Mann ist, als ein Präsident „einer Deputirtenkammer? Es würden auf diese Weise aus „den Universitäten ja bloße Schulen, und mit der goldenen „akademischen Freiheit hätte es ein Ende! Auf alle diese „lächerlichen Ansprüche giebt es nur Eine Antwort: wer „etwas lernen will, bedarf keines äußern Antriebs. Und „damit Punktum!“

Dann, erwiedre ich, thut man ja aber wohl zum Besten, man schließt Eure Universitäten ganz und gar! Denn für den, in welchem der rechte Heißhunger erwacht ist, für den bedarf es wahrhaftig nicht eines so unlebendigen Unterrichts, als ihm dort in der Regel gewährt wird! Dagegen würde

er viel, viel opfern, könnte er zu wissenschaftlichen Unterhandlungen mit einem ausgezeichneten Manne gelangen! Für den aber, welcher noch indifferent ist, gibt es doch wohl keinen passenderen Antrieb, als ebendieselbe unmittelbare Wechselwirkung mit dem Lehrer! Wird er nicht aus Schaam, für träge oder gar für dumm gehalten zu werden, sich gern oder ungern zur Arbeit bequemen? Und ist nicht Alles gewonnen, wenn er sich erst einmal in der Bewegung befindet? Würde es alsdann nicht unter den jungen Leuten zum point d'honneur werden, der klügste und fleißigste zu heißen, während jetzt — blutige Thränen möchte man weinen! — der Fleißige eben wegen seines Fleißes mit dem Titel: „Bücherwurm, Philister, Kameel" öffentlich gehöhnt wird! — Was soll aber ferner das Geschrei, die Universitäten dürften in keine Schulen verwandelt werden? Was sollen sie denn anders seyn, als Schulen? Vielleicht Anstalten, wo man vergißt, was man auf den Schulen gelernt hat?

Gehen wir aber zur Disciplin und fragen uns, wie ist denn die organisirt? Wir finden, daß junge Leute von siebzehn bis zwanzig Jahren, noch vom Schulzwange wund, mit Einem Male — ohne alle Aufsicht gelassen werden! Bezahlen sie halbjährlich ein Collegium, so dürfen sie sich den ganzen Tag herumtreiben, dürfen saufen, rauchen, körperlich und geistig zu Grunde gehen, und kein Hahn krähet darnach! Ja, man stößt sie überdem auf die Bahn des Verderbens recht absichtlich hin, und richtet klüglich alle Examina so ein, daß von dem, welcher im letzten halben Jahre etwas geochset hat, die Prüfung mit Pomade bestanden wird! Ist es nicht bei allen Studenten Ehrensache, wenigstens die beiden ersten Semester todt zu schlagen? — Um aber das Maß voll zu machen, so eximirt man sie von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, d. h. man verspricht ihnen, man wolle,

wo es nur irgend angehe, zu ihren dummen Streichen beide Augen fest zudrücken! Oder hat die Exemtion der Studenten etwa den Zweck, sie wegen ihrer Vergehungen härter zu bestrafen, als andre Bürger? Unbegreiflich ist es, wie man die Wissenschaften zu begünstigen hofft, wenn man Thorheit, Nichtsnutzigkeit und alle Possen befördert, die von den Wissenschaften abhalten; wie man zu dem Wahne kommt, es werde die Schule der Sünde taugliche Sittenprediger, und die der Ungesetzlichkeit passende Verwalter der Ordnung liefern! Ist aber diese Schule wirklich so vortrefflich, warum generalisirt man sie nicht? Womit haben es die übrigen Stände verdient, daß sie Zeit ihres Lebens arbeiten, sich gesittet und ordentlich betragen müssen? Warum gönnt man denn nicht auch ihnen ein paar Jahre zum Fastnachtspiel?

Man nehme doch das Universitätsleben, wie es ist. Was füllt denn den Kopf der jungen Leute? Gar nichts! Und was ihr Gemüth? Vor allen Dingen die Verbindungen, d. h. die höchst wichtige Frage, ob man sich mit einem schwarzrothen oder einem anders gefärbten Bande zu betrinken hat! Demnächst die Duelle, und endlich — die Hunde! Darf man sich da wundern, daß nun der Aufschwung des Geistes gelähmt, daß nun das Zartgefühl der Seele erstickt wird? Wird der, dessen Sinn drei Jahre lang auf ein tolles Leben und auf eine Studentenrolle gerichtet war, wird der einst im Stande seyn, mit kühner und mit umsichtiger Hand einzugreifen in die Entwickelung des Vaterlandes?

Sollte mir da Jemand kommen und das höchst sittliche und für Deutschland bedeutungsvolle Treiben der einen Hälfte der Studenten, der Burschenschaften rühmen, so würde ich ihm Folgendes in's Ohr flüstern! Medicin setzet doch wohl Krankheit, und die Verbindung zur Verbesserung eines verpesteten Lebens Pestitoff voraus. Wäre es nun nicht aber

besser, es existirte überhaupt keine Pest? Und wenn wir die Söhne loben, daß sie der Väter Anordnungen flicken, tadeln wir damit nicht eben diese Anordnungen?

In wie viel ist denn aber überhaupt dem Grundübel durch die Burschenschaften abgeholfen? Ist es etwa für Deutschland heilbringend, daß die eine Hälfte seiner Jugend der andern drei Jahre lang im glühendsten Hasse gegenüber steht, daß sie sich ärger verabscheuen, als die feindlichsten Religionssekten? Und weshalb sich verabscheuen? Sie wissen es eigentlich selber nicht! denn man wähne doch ja nicht, daß die Auserwählten etwa auf die eine Seite, die räudigen Schaafe aber auf die andre getreten sind! Bewahre! Zu welcher Fahne der junge Mann geschworen hat, das hängt ja von tausend Zufälligkeiten ab! Ob es auf seinem Gymnasium Mode war, zu dieser oder zu jener Partei überzugehen, ob hier oder dort ein guter Freund herumlief, ob er von den Schwarzen oder den Richtschwarzen gekeilt wurde, u. s. w. Er folgt der Bewegung in die er zuerst hineingeräth, und beweiset damit auf das deutlichste, wie leicht es wäre, ihn — mit der Peitsche freilich nicht — auf den Pfad des Bessern zu leiten.

Ueberdem — sind die Burschenschaften wirklich so vortrefflich, als sie von sich selbst behaupten? Also spricht ein guter Burschenschafter. „Ich danke dir Gott, daß ich nicht „h.... und spiele, wie dieser Landsmannschafter; ich danke „Dir ferner, daß ich mich nicht so, wie ein roher Chor„bursche, mit den eignen Freunden duellire. Für diese meine „Enthaltsamkeit wirst Du es aber wohl nicht gar zu genau „mit meinen kleinen Jugendfreuden nehmen, z. B., wenn ich „mich mit den gedachten Landsknechten herumbalge, und „ihnen — Alles zu Deiner größern Ehre — die Visage ent„zwei schlage! Item, wenn ich Abends in ein Bierloch krie-

„che, und mich nach ein paar Stunden wieder heraustragen „lasse. Endlich wirst du nicht verlangen, daß ich schon jetzt „darnach strebe, in meinem Berufe dereinst etwas Ausge- „zeichnetes zu leisten; denn Freiheit ist das, was dem deut- „schen Vaterlande dringend Noth thut, und diese kann nicht „von den Philistern, sondern nur von uns, den Studenten „begründet werden. Wir müssen uns daher vor allen Din- „gen frei turnen, frei spatzieren gehen, frei singen, und frei „kommerschieren!“ — Vom Bier hat der brave Bursch sei- nen Katzenjammer regelmäßig den nächsten Morgen, der Katzenjammer über drei mit Freiheit verlorene Jahre, der kommt freilich erst spät, spät nach, aber — er kommt! Lasse man sich doch nicht täuschen durch des Studentenlebens falsche Freude; eine geschminkte Buhlerin nur ist sie, sie spendet grob sinnliche Lust, und entmannt, ach in der Regel für immer! Mit glühendem Herzen betreten wir die Hochschule, um sie mit einem — ausgekohlten zu verlassen!

§. 3. Der Staat.

„Ja, höre ich sagen, tadeln kann Jeder, aber nicht bes- ser machen!“ Nun, lieben Leute, wenn Ihr mich denn mit aller Gewalt dazu zwingt, so will ich Euch das prächtigste Luftschloß von der Welt aufführen, zuvor aber muß ich mir den Grund etwas eb'nen.

Die ganze Frage ist im Grunde nur die, wie weit hat sich der Staat um den öffentlichen Unterricht zu bekümmern? Vieler Orten weiß man indessen nicht, wo denn eigentlich der Staat sitzet. Z. B. könnten die Rheinbayern zweifelhaft seyn, ob ich unter Staat, — versteht sich, so weit er in den öffentlichen Unterricht eingreift — die Herrn Minister in München, oder die drei constitutionellen Gewalten meinte, sie würden sich aber die Köpfe ganz unnöthig zerbrechen, denn für Rheinbayern wäre in dieser Beziehung Staat —

eben Rheinbayern! Wenn aus wildfremden Provinzen durch Unterzeichnung eines Protokolls ein Reich geschaffen ist, dann schmelzen sie mit der Zeit auch wohl wirklich zusammen, so lange aber die Parcellen noch eine ganz heterogene Gerichts- und administrative Verfassung besitzen, so lange müßte auch jeder Provinz die eigne Leitung ihres Unterrichts überlassen bleiben. Wenn ich aber von Staat rede, so denke ich mir so ein Ding, wo alle Glieder Ein Herz und Eine Seele sind, überlasse es daher Jedem, meine Projekte nach seinem Höcker zurechtzuschneiden.

Was mag denn aber wohl überhaupt ein Staat für ein Ding seyn? .... *) Der Staat ist eine Vereinigung von Menschen. Allein in welcher Absicht ist diese Vereinigung geschlossen? In welcher andern, als gemeinschaftlich den Zweck zu verwirklichen, für welchen der Mensch überhaupt geschaffen wurde! Und der ist? Es gibt kluge Leute, welche darüber Folgendes lehren: „Was des Menschen eigentliche Bestimmung sey, das, sprechen sie, wissen „wir nicht, deshalb ist es auch thöricht, darnach zu fragen. „Wir legen also die Hände ruhig in den Schooß, und bekümmern uns nicht um Dinge, die uns nichts angehen. Wir „essen, wir trinken, wir zeugen Kinder, und wollen, so lange wir „eben leben, uns diesen kleinen Spaß möglichst ungetrübt erhalten." Bemerken Sie denn aber nicht, meine Herren, wohin Sie das führt? Essen trinken ꝛc. das können die Thiere eben auch, und wir sind entweder sammt und sonders gleichfalls nur Thiere, oder wir haben einen andern und höhern Beruf!

Und sollte es denn so schwer seyn, sich diesen Beruf klar zu machen? Wodurch anders unterscheiden wir uns von

---

*) Hier eine Censurlücke des Herausgebers, weil die gestrichene Stelle, mit ihren Anspielungen auf das „Säcke zur Mühle tragen von 99" und Aehnliches, nicht sehr erbaulich klang.

den Thieren, als durch die Fähigkeit, von unsern Mitmenschen zu lernen und sie zu belehren? Gegenseitig klug, weise, tugendhaft, oder wie man es sonst nennen will, sollen sich die Menschen machen, dazu eben sind sie Menschen! das ist ihre große Bestimmung, das ist die des Staats! Unterrichtsanstalten sind die Staaten, und weiter nichts! das, was bis jetzt von ihnen am Meisten vernachläßigt wurde, das ist im Grunde der eigentliche Nerv, welcher sie zusammenhält! Streiten sich Hans nnd Kunz um einen Acker, so wird Kunz vom Staat unterrichtet, denselben herauszugeben. Begreift Kunz die Lektion nicht, flugs kommt der Executor, führt ihn vom Felde herunter, und gibt ihm auch wohl einen kleinen Ribbenstoß, Alles, um ihm die Lehren des Staats eindringlicher zu machen. Auf ähnliche Weise unterrichtet der Staat seine Unterthanen, „sie dürften sich nicht bestehlen;“ vermag das nun Hintze nicht zu fassen, und stiehlt er doch, alsdann wird er in die Schule, d. h. in das Spinnhaus geschickt. Karl X. konnte nicht einsehen, daß König und Staat verschiedene Dinge sind; als das nun die Pariser inne wurden, so bespannten sie geschwinde eine Kutsche, und fuhren ihn im Triumphe nach der Hochschule aller Konstitutionen, nach England, damit er hier das Thema gründlicher studiere. — Vor etwas längerer Zeit endlich meinten die Franzosen, Deutschland wäre eine fette Wiese, wir Deutsche aber zu dumm, um das Gras davon selbst abzumähen, deshalb gebühre das Heu den Franzosen. Nachdem wir Deutsche uns nun ihr Treiben eine Weile mit angesehen hatten, thaten wir uns zusammen, becomplimentirten die ungebetenen Gäste höflichst heraus, und belehrten sie, es existire zuweilen noch wirklich so ein Ding, was deutsches Volk genannt werden könnte.

Doch, Scherz bei Seite, wenn wir zugeben, daß nicht

blos der Bauch unser Gott, daß vielmehr die geistige Ausbildung das einzig wahre Gut sey, daß mithin alle irdische Güter nur in so fern einen Werth haben, als sie uns Mittel zur Erreichung des höchsten Zieles darbieten; wenn wir zugestehen, daß wir uns keineswegs egoistisch auf unser liebes Ich zu beschränken, sondern mit dem uns nur geliehenen Pfunde zu wuchern haben, dann bildet auch die Menschheit Eine große Brüderschaft zu Einem großen Ziele, und die einzelnen Staaten sind die Formen, in denen nach der Erreichung dieses Ziels gestrebt wird! Nur indem wir des Menschen, des Staats Hauptzweck in die Ausbreitung der geistigen Kultur setzen, gewinnen wir eine klare Einsicht von dem „was wir eigentlich wollen," ein festes Maß für die Prüfung der einzelnen gesellschaftlichen Institute, insbesondre derjenigen, die uns hier zunächst interessiren, nämlich der speciell für die Unterrichtung der Jugend bestimmten.

Nicht unbekannt freilich ist es mir, wie das von mir eben aufgestellte Princip von jeher gemißbraucht worden ist zur Beschönigung der Tyrannei und zum Deckmantel der Zwangsjacken. Wird aber durch Fehlgriffe in den Mitteln die Gültigkeit des Prinzips aufgehoben? Wenn nun aber die Sache auf die Spitze gestellt wird, so leuchtet es sofort ein, daß der Staat sich um die Erziehung entweder ganz, oder gar nicht bekümmern müsse. Wählt er das Letztre, so hebt er nicht nur die Universitäten und Gymnasien auf, denn das wäre am Ende noch kein so großes Unglück, aber er läßt dann auch Jeden lehren, wer Lust hat, ohne zu prüfen, ob er etwas weiß; er gestattet ferner den Unterricht in allem Möglichen, z. B. in der Kunst, Wechsel zu verfälschen, Dietriche anzufertigen, den Leuten die Schnupftücher aus den Taschen zu stehlen, ihnen Gifttränkchen zu mischen rc. — Ferner, wenn der Staat sich nicht um den Unterricht beküm-

mert, so darf es auch keine Gemeinde; denn, wie käme sie dazu? Ja nicht einmal der eigne Vater könnte ein solches Recht über die eignen Kinder ansprechen, und müßte es ruhig mit ansehen, wenn der Trotzkopf unter die Seiltänzer, wenn die Schwärmerin ins Kloster liefe. Wenn nicht der Staat, von dem in so fern die ganze Menschheit repräsentirt wird, das Recht und die Pflicht besitzt, für die Bildung der Unmündigen zu sorgen, woher in aller Welt denn hat ein Andrer diese Befugniß?

Liegt nun aber gleich dem Staate die ganze Leitung der Erziehung ob, so wird doch letztre sicherlich rein verpfuscht werden, wenn der Staat sie — in Person übernimmt. Das gemeine Wesen hat zweifelsohne auch dafür zu sorgen, daß seine Bürger an Brod, Schuhen — warum nicht auch an Tabak? — u. s. w. keinen Mangel leiden; allein gibt es schlechtere Semmel, als da, wo der Staat der Generalbäcker, elendere Stiefeln, als da, wo er der Hauptschuster, stinkendere Portorikoblätter, als da, wo er der Tabaksfabrikant ist? — Wenn der Staat direkt seine Hand möglichst aus dem Spiele läßt, wenn er die Erziehung denen, welche sie am natürlichsten zu leiten vermögen, nemlich den Eltern und Gemeinden überträgt, wenn er die Lehranstalten Jedem frei gibt, welcher dazu einen innern Beruf mit Kenntnissen verbindet, dann sicherlich wird er seine Aufgabe am Besten lösen; immer aber wird ihm noch theils die allgemeinste Anleitung, theils die Oberaufsicht über die Ausführung des delegirten Geschäfts verbleiben müssen.

§. 4. Reservatrechte des Staats in Betreff des Unterrichts.

Die Lehre von allen diesen Verhältnissen ist zu umfassend, als daß ihre Erörterung hier Platz finden könnte, aber sie

ist auch zu wichtig, als daß nicht erinnert werden müßte, wie viel noch zu ihrer Entwickelung und Reife fehlt. Vielleicht wird dies durch die folgende skizzirte Zusammenstellung anschaulicher.

Vor allen Dingen gehört hieher die Lehre von der väterlichen, und die ganz vernachlässigte von der mütterlichen Gewalt, ferner die über die Rechtsverhältnisse zwischen dem Lehrherren und dem Lehrjungen, zwischen der Herrschaft und dem nicht volljährigen Dienstboten. Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß hier bis jetzt mit Vernachläßigung eines jeden höheren Interesses nur das rein Materielle berücksichtigt worden ist. — Ferner ist hieher zu rechnen die Pflicht des Staats, zu gebieten, „daß jeder junge Bürger Unterricht genieße.“ Da diese Obliegenheit von achtbaren Männern bezweifelt worden ist, wahrscheinlich, weil sie meine über den Staatszweck aufgestellte Ansicht nicht theilen, so will ich einmal von der letztern ganz absehen, und zu erwägen geben, ob nicht blos aus dem finanziellen und polizeilichen Interesse die gedachte Zwangsmaßregel sich rechtfertigen läßt. Je gebildeter im wahren Sinne des Worts der Mensch ist, einen desto größeren Nutzen ziehet er von seiner Arbeit, einen desto größeren Widerstand setzt er den Anreizungen zum Verbrechen entgegen. Der Schulunterricht macht das Volk reicher und besser. Sollte für einen so offenbar nützlichen Zweck nicht ein Zwang gegen diejenigen gerechtfertigt seyn, welche ihr wahres Bestes aus eigner Kraft zu erkennen noch außer Stande sind?

Ferner, was ist denn eigentlich für eine solche Schule und wer ist für einen solchen Lehrer zu achten, von dem der Staat Kenntniß zu nehmen hat? Soll letzterer sich um Jeden bekümmern, der auf dem Brummeisen Unterricht ertheilt? Offenbar sind nur diejenigen Institute und die Personen

herzuzählen, welche die ganze Kraft des Schülers in Anspruch nehmen, und eben dadurch auf seine ganze Entwickelung einen entscheidenden Einfluß ausüben. — Die Schulen selbst, auch wenn es Privatunternehmungen sind, wären mitunter zu visitiren, und der Befund öffentlich bekannt zu machen. Aus einer solchen, z. B. in Preußen, der Gewerbefreiheit unbeschadet, bei den Bäckern angewendeten Maßregel, entsprießen die heilsamsten Früchte.

Alsdann vindicire ich die Freiheit des Unterrichts, und erwiedere denen, welche sich bereits im Besitze dieses Rechts wähnen: Es mag hier und da Freiheit des Unterrichts den Worten nach eingeräumt seyn; der Sache nach ist sie uns versagt, und zwar beruht der Zwang in den Bedingungen, welche an den Eintritt in die Staatsämter und die vom Staat besonders beaufsichtigten Gewerbe geknüpft sind. Denn freilich könnte Jemand auf seine eigne Hand eine Universität errichten, aber die, welche auf ihr studiert hätten, könnten weder Richter, noch Aerzte, noch Doktoren, nicht einmal Gymnasiallehrer werden, sie wären bei allen ihren Kenntnissen gleichsam geächtet. So lange der Staat in den gedachten Fällen nicht blos darnach fragt, was der Kandidat gelernt, sondern auch, wo und wie lange er sich Lernens halber irgendwo aufgehalten hat, so lange ist Freiheit des Unterrichts ein höhnendes Phantom!

Alsdann wäre zu erörtern die uns schon näher liegende Frage, welche Strafen über Lehrer und Schüler, als solche, zu verhängen sind. Daß bis jetzt noch kein Gerichtsstand existirt, wo man auch wegen der Vergehungen des Lehrers als Lehrers sicheres Recht erhalten kann, zeigt wieder von der einseitigen Behandlung des ganzen Verhältnisses. Zu einem solchen Gerichtshofe möchte sich die in den rheinbayerischen Blättern vorgeschlagene Unterrichtsjury vorzüglich

eignen. Eben so scheint der Uebelstand bis jetzt noch gar nicht gefühlt zu werden, daß bei den Schulstrafen die Lehrer immer als Partei und Richter zugleich handeln; läßt sich dies nun auch nicht ganz vermeiden, weil Disciplinarstrafen nur wirken, wenn sie rasch erfolgen; so müßte es doch bei größeren Schulvergehungen anders gehalten werden. Wäre es nicht vielleicht zweckmäßig, das Erkenntniß über solche, theils gleichfalls jener Unterrichtsjury, theils aber einer aus den Schülern selbst gebildeten Jury zu übertragen? Hat ein Knabe wirklich etwas verschuldet, von seinen Mitschülern wird er wahrhaftig nicht zu gelinde bestraft! Endlich, welche Art der Strafe darf der Lehrer anwenden?

Ueber alle diese Verhältnisse hätte sich der Staat, keineswegs aber blos die vollziehende Behörde auszusprechen; denn wenn irgend etwas der gemeinsamen Leitung aller konstitutionellen Gewalten unterliegt, so ist es grade die Leitung des Unterrichts. Oder meint man etwa ein Volk, das klug genug ist, über die Verwendung der Thaler zu wachen, wäre zu dumm, sich um die Erziehung der Jugend zu bekümmern? Eben deßhalb muß auch selbst den bloßen Provinzen und Gemeinden ein thätiger Antheil an der Ausführung gesichert werden, d. h. sie müssen nicht bloß die Summen zu bewilligen, sondern auch die Lehrer zu ernennen, und, wenigstens theilweise, das Thema des Unterrichts zu bestimmen haben. Denn es ist ja in einer Seestadt etwas Anderes zu lernen, als in einer Fabrikstadt, und hier wieder Anderes, als da, wo Bergbau getrieben wird. —

Dagegen sollte die Anstellung irgend eines Lehrers auf Lebenszeit verboten seyn. Ist nur die Konkurrenz überall frei, so macht sich der gescheidte Mann gar nichts daraus, ob man ihn hier behalten will, oder nicht; lachend schüttelt er den Staub von seinen Füßen, und sucht sich einen Ort,

wo man sein Verdienst besser zu würdigen versteht. Wer dagegen eine kleine Anlage zur Trägheit besitzet, der nimmt sich zusammen, wenn er weiß, nach einer gewissen Zeit sey die Frage über sein Bleiben einer neuen Wahl unterworfen. Den Unbrauchbaren endlich wird man bei einer solchen Gelegenheit eben los. Man wähne doch ja nicht, daß durch diese ganz natürliche Abhängigkeit des Dieners von dem Herrn der Unterricht selbst leiden werde; ein rüstiger Mann, der die Buben etwas zusammennimmt, wird von den Familienvätern doch wieder gewählt. „Er ist zwar schlimm, werden „sie sprechen, aber er hält auf Ordnung.“ *)

§. 5. Bürgerschulen.

Ich gehe nun über zu der Art, wie ich wohl wünschte, den Unterricht organisirt zu sehen, mag er nun unmittelbar von Privatunternehmern, von den Gemeinden, oder wieder vom Staat geleitet werden; denn auch den letztern möchte ich keineswegs von der Konkurrenz ausschließen. — Zuerst schiebe ich mir aber die eine, ich meine die weibliche Hälfte der Arbeit, ganz und gar vom Halse. Die Manier nämlich, wie man unsre jungen Damen erziehet, ist in dem Grade verpfuscht, daß uns von ihr noch nicht einmal der Sitz des Krebsschadens geoffenbart wurde, und es ist hier also erst noch von Zeit und Erfahrung das Material für eine Radikalreform zu liefern. Ich wende mich daher flink zu den Buben, versammle sie in Bürger-, Land-, Elementar- oder anders titulirte Schulen, und unterweise sie daselbst im Lesen, Schreiben, Rechnen, im Militairwesen und in den einheimischen Rechten. Auf diese Gegenstände und auf wei-

*) Hier eine größere Lücke. Die Stelle betraf die Verbindung der Schulen mit der Geistlichkeit. Der Gedanke, daß die Trennung nützlich sey, schien dem Herausgeber allzu originell ausgedrückt.

ter nichts, erstreckt sich auch nur der von mir geforderte Schulzwang, in so weit aber ist er absolut nothwendig, weil ja in allen Staatshandlungen diese Kenntnisse bei jedem Bürger vorausgesetzt werden.

Was zunächst die Unterweisung im Kriegsdienste anbelangt, warum verschiebt man sie bis zum Mannesalter? Ist es denn wohl eine Hexerei, in mehreren Jahren dem Knaben so viel beizubringen, als der Unteroffizier, ja, als der Lieutenant im eigentlichen Dienste zu wissen braucht? Es gehört ja unendlich mehr Scharfsinn dazu, die Anfertigung von ein paar Schuhen zu lernen, als die Signale, das Schießen und die Formation des Bataillons zu begreifen! Welch ein Hauptspaß für die Knaben, wenn sie im Sommer Mittwochs und Sonnabends, an den Nachmittagen exerciren dürfen! Mit welchem Eifer werden sie nach der Würde eines Pfeifers, Trommelschlägers, Fahnenträgers u. s. w. streben!? Und wie werden die Alten sich freuen, wenn die Söhnchen mit triumphirender Miene von ihren kühnen Heldenthaten berichten! Brauchte man dann noch einen großen Theil der Nation auf viele Jahre seinem Berufe zu entreißen, und durch künstlichen Müßiggang auf sein ganzes Leben zu verderben? Bedürfte man dann noch eines stehenden Heeres? Durch welche Macht auf Erden könnte wohl Bayern unterjocht werden, wenn eine Million kriegsgeübter Bürger auf das erste Signal zur Vertheidigung des Vaterlandes herbeieilte? Ja, müßte nicht der Krieg ganz aufhören, einmal, weil die Völker jetzt als Völker gar keine Neigung mehr zum Morden fühlen, ohne Einwilligung des Volks aber der Kampf unmöglich wäre, und zweitens, weil der Angreifende mit den größten Kosten nie so viel Truppen mobil machen kann, als nöthig wären, um die sich auf jedem bedrohten

Punkte sammelnden Bürgergarden des Gegenparts zu überwinden?

Aber nicht nur Helden ziehe ich auf, sondern auch Rechtsgelehrte, berufe mich gegen die, welche solches für unausführbar halten, auf den Juristen von Profession, und frage den letztern, ob, wenn er von den antiquarischen Schnurrpfeifereien an und auf die Sache selbst siehet, ob ihm dann nach Anhörung der Institutionen so zu Muthe gewesen ist, als habe er irgend etwas eigentlich gelernt, ob es ihm nicht vielmehr so geschienen, als hätte er das Alles bereits längst gewußt. Es schmiegt sich ja die ganze Lehre so höchst einfach an den gesunden Menschenverstand an! Und nun finden sich ja selbst in den vom ausländischen Holze entsprossenen Gesetzgebungen neben den Haarspaltereien auch Wahrheiten, welche nicht schwerer, als die des Katechismus sind. Solche erwähle man, kleide sie in Beispiele ein, und mache sie durch das Lesebuch dem Geiste des Schülers vertraut, sie werden seine Urtheilskraft anregen, und ihn bestimmen, sich weiter um das vorhandene Recht zu bekümmern; sie werden den sogenannten gemeinen Mann witzigen, sich im Handel und Wandel vorzusehen, und nicht nur das Verbrechen, sondern auch den Schein desselben zu vermeiden; es werden dann Dragonaden gegen einen neugierigen Volkshaufen überflüssig seyn, denn ein solcher bildet sich gar nicht aus Leuten, welchen die Gesetze vom Tumult bekannt sind!

Bevor der Knabe das hier Geforderte nicht gelernt hätte, würde er vom Schulzwange nicht befreit. Wollen indessen Gemeinden oder reiche Leute ihren Kindern von Anfang an einen höhern Unterricht gönnen, desto besser. Uebrigens glaube ich nicht, daß die Ausführung meines Vorschlags größere Kosten verursacht, als jetzt drauf gehen. Durch Zusammenziehung mehrerer Dörfer in Eine Schule und durch

Einführung des wechselseitigen Unterrichts würde ein Bedeutendes für die dann allerdings besser zu besoldenden Lehrer gewonnen.

§. 6. Methode.

Es liegt an den jetzigen Verhältnissen, daß in den Elementarschulen der Unterricht doch immer nur auf eine noch sehr rohe Weise ertheilt werden kann, deshalb habe ich die Erörterung des Verfahrens bis zu den höheren Instituten verschoben. Ich verlange als wesentliche Bedingung der Erziehung:

vollständige Beschäftigung, mag der Schüler Gymnasiast, Kadet oder Student heißen. Ist Müßiggang der Anfang aller Laster, ist Fleiß dann nicht der Anfang aller Tugend?

Kann nicht der Mensch in jedem Abschnitte seines Lebens unendlich viel arbeiten, wenn ihm ein interessanter Stoff gereicht wird? Ohne dem jungen Mann also grade den ganzen Tag Lektionen zu geben, so packe man ihm doch so viel auf, als seine Schultern nur immer zu tragen vermögen; denn das Anfangs unerschwinglich-Scheinende wird nach einiger Qual mit Leichtigkeit geleistet. Es wird ja der Geist vermittelst eines solchen Ueberwindens zu der so unentbehrlichen Fertigkeit gestählt, „sich durch dick und dünn flink und munter durchzuhaspeln!“ auch ist man nicht glücklicher, seliger, als wenn ein furchtbares Muß alle Schwingen des Geistes in Bewegung setzet, um in Sturmes-Eile das Unmögliche möglich zu machen; man hat nie ein stolzeres, ein männlicheres Gefühl, als wenn man, angelangt am Ziele, sich fragt: „War das der Berg vor dem ich mich so gefürchtet? Weiß „ich denn eigentlich selbst, wie ich hinaufgekommen? Wird „mir, da ich dieses erreicht, mißlingen, was ich ferner erstreben werde?“

Aber nicht nur der Helden Mutter ist die Nothwendigkeit, sondern auch die der Ordnung und der Zucht; der Ordnung, weil bei beschränkter Zeit nur sie, als der kürzeste Weg zum Ziele erwählt werden kann; der Zucht, weil der nicht auf Narrenpossen verfällt, dessen Sinn von wichtigeren Dingen erfüllt wird. Bei hinreichender Beschäftigung fällt die Anwendung der Züchtigungen beinahe ganz weg, die — beiläufig sey es gesagt — in den höhern Schulen nur aus mannichfaltig abgestuften Ehrenstrafen bestehen dürften. Wird nicht die ganze Welt durch die Furcht vor der Schande zusammengehalten?

Auf der andern Seite aber mache man auch den Schülern die Arbeit so reizend als möglich. Man spende ihnen mit Maß das verdiente Lob, man halte sie durch fortwährendes Certiren und häufige Prüfungen in Athem, man belebe sie durch Einführung des wechselseitigen Unterrichts; denn — um einmal vom Gelde ganz abzusehen — sie können durch nichts zur Selbstthätigkeit, zum Wetteifer mehr angeregt werden, als wenn ihnen zuweilen das Amt des Lehrers übertragen wird. Endlich, um den Geist der Schüler mit allen Hebeln zu ergreifen, so lasse man sie beständig wissen und klar übersehen, wozu ihnen der Gegenstand ihrer Beschäftigung im Leben nützen könne; man entsage der unglücklichen indirecten Methode, und schreite grades Weges zum Ziele. Es besteht ja eben die höchste Würde des Menschen darin, nichts auf fremde Autorität, nichts ohne selbständige Einsicht des Zwecks zu thun.

§. 7. Höhere Bürgerschulen.

Die höheren Schulen zerfallen von selbst in zwei Hauptarten, je nachdem sie entweder die Bildung im Allgemeinen, oder die zu einem speciellen Berufe beabsichtigen. Offenbar

ist es nun vom höchsten Interesse, daß sich der Knabe für ein specielles Fach nicht früher entscheide, bevor er seinen Geist zu einem selbständigen Urtheil ausgebildet hat, daß er daher seinen Aufenthalt in den Anstalten für die allgemeine Bildung möglichst verlängere. Damit ergeht an letztere die Aufgabe, den Unterricht zu organisiren, daß der Schüler, er möge einst werden, was er wolle, seinen Lehrern nie vorwerfe, er habe etwas Unbrauchbares lernen müssen. Die höhern Bürgerschulen also, welche ungefähr an die Stelle der Gymnasien treten würden, sollen nicht blos den künftigen Gelehrten, sondern auch den Landwirth, Kaufmann, Feldherrn u. s. w. auf gleiche Weise bilden. Welche Materien werden also wohl zur Erreichung dieses Zwecks gelehrt werden müssen? — Man muß es den Gymnasien lassen, daß sie, trotz allen ihren Fehlern, immer noch die am meisten ausgebildeten Köpfe geliefert haben. Es liegt dies theils in der wenigstens annäherungsweise gegebenen universellen Erziehung, theils in dem nicht zu verkennenden Eifer, mit dem auf ihnen das betrieben wird, was nun einmal betrieben wird, Latein und Griechisch nemlich, nur daß ich den günstigen Erfolg, so weit er vorhanden ist, in den alten Sprachen gar nicht, sondern nur in der auf sie verwendeten Anstrengung suche, und daß ich behaupte, letztre müßte bei einer andern Materie weit edlere Früchte tragen. Eine Materie muß freilich immer da seyn, an welcher sich die Hauptkraft zu üben hat. Indem wir nach einer solchen suchen, und indem wir die überhaupt zu lehrenden Gegenstände durchgehen, wählen wir deshalb die Art, wie sie bisher auf den Gymnasien behandelt wurden, zum Maßstabe unsrer Betrachtung.

Geschichte ist nöthig, ist belehrend, ist interessant, aber — sie gibt doch mehr Würze, als Nahrung, und paßt besser

zur Erholung, als zur Arbeit. Dasselbe gilt von der Geographie. Hier wäre also nicht viel zu ändern, nur müßte man statt der Namen solcher Könige, von denen man eben nichts als die Namen weiß, die Kulturgeschichte des Geistes, und statt der Geographie der griechischen Republickchen die Beschreibung der ganzen Erde liefern. Auf ähnliche Weise wären die Naturwissenschaften vollständiger zu betreiben als jetzt; aber zur Hauptsache passen auch sie nicht, denn ihre specielleren Lehren erdrücken das Gedächtniß, ihr allgemeiner Theil dagegen fällt beinahe ganz der Mathematik anheim. Indessen, auch die letztre darf nicht die erste Rolle erhalten, sie ist nun einmal für die eine Hälfte der Menschen unschmackhaft, für die andre aber gefährlich, wenn ihr nicht durch etwas Anderes das Gleichgewicht gehalten wird; denn sie trocknet leicht aus, und bildet Handwerker, keine Künstler. Damit indessen soll ihrer hohen Wichtigkeit keineswegs zu nahe getreten werden; sie eigne sich vielmehr aus der allgemeinen Beute noch ein paar Stunden zu, und werde dafür hübsch praktisch. Sie lehre das Feld und den Lauf einer Kanonenkugel messen, sie lehre die Eroberung einer Festung, den Bau eines Hauses, und — à propos, einer Mühle. „Warum denn grade einer Mühle?“ Weil es keinen Menschen in der Welt gibt, der nicht mit einer Mühle zu thun hätte. Der Landmann z. B. bedarf derselben zum Schroten seines Getreides, der Offizier zur Pulver- und Gewehrverfertigung, Kaufleute und Kameralisten bei jeder Entreprise, Philologen zur Interpretation der klassischen Stellen über klassische Mühlen. „Und wir übrigen Leute, in welcher Be- „rührung stehen denn wir mit der Mühle?“ Je nun, wir tragen sie als Uhr in der Tasche herum!

Machen wir die Sprachen zum Hauptgegenstande? Deutsch zu lernen haben wir, denke ich, nicht nöthig; auch der Grieche

lernte das Griechische nicht. Einen Styl erwirbt sich der Knabe nicht durch altkluge Aufsätze über Dinge, die er nicht versteht, sondern durch Achtsamkeit auf den Ausdruck beim Uebersetzen und den übrigen schriftlichen Arbeiten. Hierauf wache man, und treibe keine Narrenspossen in den sogenannten deutschen Stunden. Unbedingt nothwendig dagegen ist Französisch und Englisch; denn bei der Wechselwirkung, in der die Nationen jetzt für alle Zweige des Lebens mit einander stehen, ist es unerläßlich, nicht nur die Schriften der gebildetsten Völker im Urtexte lesen, sondern auch des allgemeinen Conversationsmittels vollständig mächtig zu seyn, und Französisch sprechen zu können. Außerdem aber bedürfen wir auch noch des Lateinischen, denn nicht nur die ganze ältere Litteratur aller Wissenschaften und Künste ist in dieser Sprache abgefaßt, sondern sie enthält auch den Schlüssel zu den neueren Sprachen überhaupt; sie ist deshalb nicht blos den Fachgelehrten, sondern jedem gebildeten Manne überhaupt unentbehrlich. Nicht gegen sie zog ich vorhin zu Felde, sondern gegen die grundfalsche Behandlung derselben; wenn wir sie blos lernen, um in ihr zu lesen, nun dann haben wir uns auch eben blos das Lesen, nicht aber das kraftraubende Schreiben anzueignen. Legt man nun dem Unterricht Bücher zum Grunde, welche auch Sachen lehren, im Französischen z. B. mathematische und physikalische Werke, im Lateinischen die Institutionen (welche den langweiligen Cicero an Klassicität weit übertreffen); docirt man ferner das kinderleichte Englische erst, wenn der Knabe die andern beiden Sprachen ziemlich inne hat, so wird man ungefähr die halbe der jetzt auf Sprachen verwendeten Zeit ganz erübrigen, und sich daher, um diese Lücke auszufüllen, noch nach einer andern Materie um so mehr umsehen müssen, als bei der verlangten Beschaffenheit des Sprachunterrichts

die Hauptkraft des Schülers immer noch zu unserer Disposition steht.

Wenden wir solche vielleicht auf die Philosophie? Ja, wenn uns die Philosophen nur erst die Basis zu dieser Wissenschaft fertig gezimmert, und wenn sie sich nur erst vereinigt hätten, wie der Philosoph reden soll, damit er auch nur von den übrigen Philosophen verstanden werde. Das Geschwätz um hohle Worte und die Haarspaltereien werden dem jugendlichen Gemüth grade die herrlichste aller Lehren auf immer verleiden; deshalb möge der trostlose Zustand, in dem sie sich zur Zeit leider verzehrt, immerhin seinen Blicken verborgen bleiben. Ganz fremd darf sie ihm übrigens keineswegs seyn, es werde daher vorzüglich ihrer Entwickelung im Vortrage der Geschichte erwähnt. Wie will man den Bewegungen der Völker folgen, wenn man nicht auf die Bewegungen des Geistes achtet? Und der geistigen Bewegung Vorfechterin ist nun einmal die Philosophie!

Um es kurz zu machen, Hauptsache sey — die Jurisprudenz. Wenn man dieselbe in den Elementarschulen nur in den allgemeinsten Umrissen, nur indirekt durch Beispiele lehren könnte, so würde sie in den höheren Instituten mit voller Kraft betrieben. Denn schlaget nur das große Buch der Geschichte auf, und überzeugt Euch, daß, wo nur immer der Staatswagen aus dem breiten Geleise der dumpfen Alltäglichkeit herausrollte, weder die klassischen Schulleute, noch die Priester, sondern die Juristen es waren, welche sich auf den Bock setzten, und die Kutsche zwischen den drohenden Abgründen durchlenkten. Advokaten regierten den Konvent, führten des siegreichen Frankreichs Heere, und Advokaten ernannten 1830 einen König. Man schaue nach Belgien, nach England, es sind die Gesetzeskundigen, welche das Heft in Händen halten; man wende seinen Blick nach Preußen, die

ehemaligen Oberlandesgerichts-Assessoren nehmen die höchsten Stellen in allen Branchen ein. Hieraus schließe ich nun Folgendes: Es muß in der Beschäftigung mit den Rechten ein gewisses Etwas liegen, wodurch man mehr, wie durch irgend ein Anderes befähigt wird, sich in die Wirbel des bunten Lebens rasch zu finden, und mit sicherem Blick das zu erkennen, was vom Moment erheischet wird. Dies glückliche Etwas resultirt nun aus der Nothwendigkeit, die den Juristen bei jedem Schritte zwingt, sowohl alle Sachen von beiden Seiten zu betrachten, als auch seine Wünsche der Strenge des Gesetzes zu unterwerfen. Darum faßt er die Thatsachen so auf, wie sie in der Wirklichkeit sind, darum handelt er, statt zu phantasiren. Bedarf es aber Einer Eigenschaft in unserer Zeit, so ist es diese. Warum pflanzt man also nicht ihre Keime in die Brust eines jeden Mannes?

Wer kann denn jetzt noch der Gesetzeskenntniß entbehren? Wie oft muß der Offizier die temporäre Verwaltung einer Provinz übernehmen! Wer will jetzt ein Landgut mit Sicherheit erwerben, ein kaufmännisches Geschäft betreiben, wenn er sich nicht gegen Pfiffe und Schliche zu wahren versteht? Und muß nicht jetzt Jeder, wer nur immer sein Vermögen auch nur erhalten will, so ein Bischen Kaufmann seyn, um durch den ewig wechselnden Fluß des Werths aller irdischen Dinge mit Sicherheit durchzuschwimmen? Wie will endlich der des Rechts Unerfahrne eine Vormundschaft führen, ohne seinen Beutel den fatalsten Regreßklagen auszusetzen? Vormundschaften werden uns aber doch bekanntlich ganz gegen unsern Willen auferlegt! Ist es nicht ein Skandal sonder Gleichen, daß aller dieser mahnenden Rücksichten ungeachtet, die Nationen dennoch von den eigenen Gesetzen gar nichts wissen, sondern in Beziehung auf solche sich in der schmählichsten Abhängigkeit von den Advokaten befinden?

„Ja, wendet man ein, es sind diese Gesetze so komplicirt, „so dunkel, daß sich kein Mensch hinein finden kann.“ Ist denn das aber nicht grade die dringendste Aufforderung, sie verständlich zu machen? „Es werden, sagt man ferner, die „Widersprüche, die Spitzfindigkeiten unsrer Gesetzgebungen „von den Knaben nicht begriffen werden.“ Allerdings wird es einer Anstrengung des Geistes bedürfen, aber sie wird nicht unfruchtbar seyn; denn was in aller Welt ist einem redlichen Willen unmöglich? Schaut einmal die jetzigen Schullehrer an! Von diesen wird der ganze Münsterthurm dürrer scholastischer Formen und Formeln in den widerstrebenden Geist des Knaben am Ende doch glücklich hineinprakticiret. Nun sprecht aber einmal, was ist denn im Vergleich mit diesem Kunststück das Bischen Auswendiglernen der Intestaterbfolge und der Klassifikation der Gläubiger? Man schreite Anfangs auf dem in den Elementarschulen begonnenen indirekten Wege fort. Sobald aber der Knabe die römischen Institutionen nothdürftig zu übersetzen vermag, so wage man einmal einen Salto mortale, peitsche das gedachte Werk mit ihm von a bis z durch, trage ihm außerdem noch die Lehre systematisch vor, und lasse sie ihn meinetwegen auswendig lernen; sie ist wahrlich immer noch leichter, als das Behalten der unregelmäßigen Griechischen Verba. Hat man aber erst dies überwunden, so hat man auch gewonnen Spiel; denn mit den römischen Institutionen findet sich jeder Mensch in jede Gesetzgebung. Wird nun der Unterricht mit Ernst betrieben, und dauert z. B. bis zum vollendeten sechszehnten Jahre, so ist nicht abzusehen, weßhalb es der Schüler nicht zu einer Uebersicht des vaterländischen Rechts gebracht haben sollte. Er tritt dann ins Leben mit entwickelter Urtheilskraft, fähig sich gegen ungerechte Angriffe seiner Haut zu wehren, und sich in jeden Staats= in jeden

Communaldienst mit Leichtigkeit hineinzuarbeiten. Könnte dann nicht, andere unzählige Vortheile nicht zu rechnen, der größte Theil der Justizverwaltung den Gemeinden überlassen werden?

Noch Vieles ließe sich über Einzelnes sagen, doch es würde den Umfang dieser Arbeit überschreiten; deshalb sey es an dem Dargebotenen genug. Es war zu zeigen, wie auf einem bisher noch unbetretenen Pfade dem Knaben eine zeitgemäßere Bildung, als jetzt, verschaffet, und dem unglücklichen Despotismus ein Ende gemacht werden könne, welcher das noch in der Wiege schlummernde Kind bereits den Schauspielern oder den Priestern, den Gelehrten oder den Handwerkern weiht. Der Verfasser, angeregt durch die Bemerkungen des zweiten Hefts der Rhein-Bayerschen Blätter, hat die von der Gegenwart stürmisch geforderte Lösung der Aufgabe versucht, und glaubt eben nicht, dabei das Maß seiner Kräfte überschritten zu haben. Insbesondre weiß er auch die tiefe Bedeutung des Alterthums vollkommen zu würdigen, denn er hat dasselbe — obwohl ganz und gar nicht auf der Schule — kennen gelernt; deßhalb weiß er aber auch; daß es nicht zur kleinen Kinderfibel entheiligt werden darf, er beruft sich dabei auf Lessing, welcher sagt:

Ich singe nicht für kleine Knaben,
Die voller Stolz zur Schule gehn
Und den Ovid in Händen haben,
Den ihre Lehrer nicht verstehn!

Der Verfasser ist Jurist, und als solcher im Stande zu übersehen, wie die Jurisprudenz etwas ganz Anderes ist, als ein Sarg verschimmelter Antiquitäten. Die Fragen: „Ist es denn Recht, was uns hier Menschen geboten? Und, „wenn dies nicht der Fall ist, was ist denn nun wohl das „Rechte? Wo wird der Maßstab für eine solche Beurthei„lung gefunden?“ Solche Fragen reißen den Geist von

Stufe zu Stufe, und führen ihn, in immer rascherem Fluge, zur Betrachtung von seiner und des Weltalls Bestimmung!

§. 8. Specialschule und Akademie.

Weniges bleibt jetzt noch zu sagen übrig. Der besondre Beruf ist in Specialschulen zu lehren, und diese müssen sich, damit der Geist nicht in Einseitigkeit verknöchere, an eine Akademie anlehnen, auf der die sogenannten Humaniora und überhaupt Alles vorgetragen wird, was sich nur zum Vortrage eignet. Beide Anstalten müßten blos in dem Verhältnisse zu einander stehen, daß sie sich an demselben Orte befänden, und daß in der Specialschule ein Theil der Zeit und Kraft des Jünglings freigelassen würde, um nach seiner Wahl das ihm am Meisten Zusagende zu betreiben. Die Specialschule verwalte eine Art Disciplin über das Verhalten im Institute, nicht über das außer demselben, die Akademie aber halte sich rein von allem Zwange, und öffne überhaupt einem Jeden ohne Ausnahme ihre Pforten, der auf ihr sich auszubilden hofft. Hat nun der junge Mann endlich seine Schulzeit im weitern Sinne überstanden, so werde er in den Fächern, wo der Staat überhaupt eine Prüfung fordert, unabhängig von den früher besuchten Anstalten geprüft. Die Examina seyen strenge und so gründlich, daß das Verfahren wo möglich ein Paar Monate dauere; dann erhält man zu guterletzt noch eine neue Schule, die um so fruchtbarer seyn wird, als der zu prüfende, in der Ueberzeugung, daß er sein Loos für sein ganzes Leben bestimmt, alle Hebel seines Geistes in Bewegung setzen wird.

Ihr aber, Ihr Männer der Bewegung, haltet mir das Gute und Rechte nicht für eitele Träume einer fernen Zukunft; sie sind es nur, wenn Ihr die Hände träge in den Schooß legt! Nicht Ihr dürft ja die Schwachen, die

Unentschlossenen mit dem trostlosen Spruche vollends entmuthigen: „Es ist unerreichbar das, was wir erstreben!“ Nein, es ist alles erreichbar, was nur immer der Mensch ernstlich will! Schauet hin auf das letzte halbe Jahrhundert; war es in ihm möglich, einem widerspenstigen Boden den Samen aufzunöthigen, und nun sollte es in den nächsten fünf Decennien unerreichbar seyn, das zu erndten, was bereits im Schooße der Zeiten keimt? Es greife nur rüstig Jeder zum Werk, und helfe mit seiner Kraft, und zittre nicht, daß sie zu schwach sey; die auch nur schwachen Kräfte von Millionen gesammelt in Einen Brennpunkt, die werfen den Erdball aus seinen Angeln! M. E. Elhak.

Der neunte Advokat in Frankenthal.

Erklärung

des Abgeordneten Willich über den Aufsatz, überschrieben der neunte Advokat in Frankenthal, in der Zeitschrift Rheinbayern, 3ter Band, 2tes Heft, pag. 85 — 96, und über eine Stelle desselben Hefts, pag. 123.

Wer einen öffentlichen Standpunkt eingenommen hat, muß sich die öffentliche Kritik seiner Handlungsweise gefallen lassen. Wer Preßfreiheit will, darf es mit der Preßfrechheit nicht zu genau nehmen, und muß sich dabei beruhigen, daß für dieses Gift jenes Gegengift gegeben ist. Wird der rechtliche Mann, der einen öffentlichen Standpunkt einnahm, gelästert, verdächtigt, verleumdet, werden zu diesem Behufe und um ihm eine schmähliche Tendenz anzudichten, Thatsachen verdreht oder auf unwürdige Weise ersonnen, nun, so schützt ihn gegen solche niedrige Versuche am besten

eben die Oeffentlichkeit seiner Handlungen und Reden, die die sprechende Widerlegung jener angedichteten Tendenz enthält und mehr werth ist, wie jede andere Widerlegung.

Vor einigen Tagen kam mir der erwähnte Aufsatz in die Hände, dessen Tendenz mir nur Verachtung einflößen kann; ich berge nicht, daß es mich wunderte, die Blätter einer sonst geschätzten Zeitschrift mit solch „literarischem Gespei“ besudelt zu sehen, besonders da der Herausgeber derselben in einer Anmerkung selbst zuzugeben scheint, sich durch Erkundigung an guter Quelle von der Unrichtigkeit der angeblichen Thatsachen überzeugt zu haben. *)

Doch zur Sache; ich begnüge mich, die in jenem Aufsatze entstellten Thatsachen der Wahrheit gemäß darzustellen, und würdige ihn sonst keiner Widerlegung. Ich hätte vielleicht ganz geschwiegen; allein ich bin diese Aufklärung dem Publikum für das mir geschenkte Vertrauen schuldig, besonders denen, die mich nicht näher kennen.

Am 10. Januar jüngst schritten 83 Kreiswahlmänner in Speier zur Wahl der Deputirten für die Klasse der Landeigenthümer, und mich traf die Wahl mit 81 Stimmen, so daß mir, außer meiner, nur eine Stimme fehlte. Dies Resultat, auf das ich allerdings stolz seyn darf, war für mich um so überraschender, als ich, weit entfernt, mich um Stimmen zu bemühen, meine Wahl zu verhindern gesucht hatte, weil ich es wegen meiner häuslichen Familien- und Geschäfts-Verhältnisse für fast unmöglich hielt, mich auf vielleicht 6 — 9 Monate von Haus zu entfernen.

Das ausgezeichnete Vertrauen, was mir meine Mitbürger gezeigt hatten, mußte mich alle Abhaltungsgründe vergessen

*) Dies sagt die Anmerkung keineswegs. d. H.

machen. Manches Mandat war mir schon gegeben worden, jedes habe ich nach Kräften treu und redlich zu erfüllen gestrebt, und ich sollte das ehrenvollste, wichtigste aller Mandate ablehnen? Nimmermehr!

Allein, wenn mir die Annahme dieses Mandats heilige Pflichten auferlegte, so durfte ich dabei jene meines Amtes nicht vergessen; ich durfte weder das Interesse meiner Clienten opfern, noch mich desfallsiger Verantwortlichkeit aussetzen; ich mußte bleibende Fürsorge für einigen Fortgang der Geschäfte in meiner Schreibstube während meiner baldigen und während meiner spätern Entfernung zu treffen suchen.

Mein jüngerer, 28 jähriger Bruder, L. Willich, hatte sich seit zwölf Jahren in Frankenthal fixirt; er war aus dem Verbande mit seinem Geburtsland entlassen und in Frankenthal als Bürger aufgenommen; er hatte das Indigenat durch Naturalisation erworben, Jurisprudenz auf den bayerischen Hochschulen studirt und sich im Mai 1830 dem Staatsexamen in Speier unterworfen. Seitdem hatte er mich, wie früher, fortwährend in meinen Amtsgeschäften unterstützt und häufig ehrende Beweise des Zutrauens meiner Clienten erhalten, mit denen er natürlich, so wie mit den Lokal-Sachverhältnissen meiner Advokatur, genau bekannt geworden war. Wußte ich diese in seinen Händen, so konnte ich in der Ferne mit Ruhe nach Haus zurückdenken. Ich entschloß mich daher mit ihm, um seine Ernennung zum Advokaten einzukommen; wir sehen hierin keine Beeinträchtigung weder für einen andern Rechtskandidaten, noch für meine Collegen in Frankenthal, da der Zweck nicht war, eine neue neunte Advokatur dort zu veranlassen, sondern den gänzlichen Stillstand der meinigen zu verhindern, ein Stillstand, der meinen Clienten, mir, ja der Justizpflege selbst nur nachtheilig hätte seyn können.

Nachdem ich daher die Einberufung zur Ständeversammlung erhalten hatte, kam ich mit meinem Bruder um seine Ernennung als Anwalt ein; wir bemerkten ausdrücklich in der Eingabe, daß es unsere beiderseitige Absicht sey, uns gegenseitig — besonders in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen im Geschäft zu unterstützen, daß wir daher für jetzt und für die Zukunft nur eine gemeinschaftliche Schreibstube haben, und nie Parteien mit entgegengesetztem Interesse vertreten würden.

Diese Eingabe, an die allerhöchste Stelle gerichtet, wurde dem königl. Bezirksgerichte in Frankenthal am 5. Februar übergeben, mit der Bitte um Unterstützung und schleunige Beförderung. Schon am 7. Februar ging die Eingabe mit günstigem Bericht auf amtlichem Wege an das königl. Appellationsgericht nach Zweibrücken ab. Zugleich wandte ich mich an den Herrn General-Prokurator daselbst, mit der Bitte, um schleunige Beförderung des Gesuchs an die allerhöchste Stelle und um Empfehlung desselben zu möglichst baldiger Erledigung. Auch diese Bitte fand gefällige Berücksichtigung, und die Papiere gingen (nach heute eingezogener Erkundigung) auf amtlichem Wege am 19. Februar von Zweibrücken ans königl. Justizministerium ab und liefen hier am 27. Februar ein. —

Am 17. Februar reisete ich von Frankenthal ab und kam am 20. in München an; ich wohnte hier den ersten Versammlungen der Kammer bei; erkrankte anfangs März, mußte eine Woche hindurch Zimmer und Bett hüten und erfuhr in diesem Zustande am 10. März, daß mein Bruder durch allerhöchstes Rescript vom 6. März zum Advokaten ernannt worden sey.

Ich hatte mir kein Sollicitiren erlaubt; ich hatte keinen Minister oder sonstigen einschläglichen Beamten weder

schriftlich noch mündlich angesprochen, ja ich hatte, um jeden Schein von Sollicitiren oder von Benutzung meiner Deputirten-Stelle zu Privatzwecken zu vermeiden, am 10. März dem Herrn Justizminister noch keinen Besuch gemacht, den ich, als Advokat, ihm, dem Chef und würdigen Senior der bayerischen Rechtspflege allerdings schuldig war; später entledigte ich mich dieser Pflicht gemeinschaftlich mit meinem Collegen Cullmann. — Aus allem diesem ist offenbar, daß der Erfolg der Eingabe reine Folge der günstigen Berichte der Justizstellen und obersten Justizbeamten des Rheinkreises *) war.

Dies ist der buchstäblich wahre Hergang der sogenannten neuesten Anstellungsgeschichte, aus der man gegen mich nichts weniger ableiten wollte, als:

„Daß ich Hofluft gerochen, daß ich meinen hohen Posten „als Volksrepräsentant mißbrauchte, daß ich wenigstens „den Schein des Mißbrauchs nicht vermieden, daß ich „mich dem Ministerium verkauft, daß ich meine Unab„hängigkeit geopfert; daß ich meine heiligen Pflichten „gegen meine Vollmachtgeber, das Volk, verletzte, daß ich „nicht das Wohl des Vaterlandes beabsichtigte, nicht das „Recht des Volks schützte, daß ich vielmehr nur für mich „sorgte, daß ich den Geist der „großen Woche" begriffen, „und wie die 221ger, meine neue Stellung für mich be„nutzte; endlich (pag. 123) daß ich (dem bei der ersten „Wahl von 82 Stimmen nur eine einzige fehlte), „bei einer neuen Wahl nicht eine einzige mehr er„halten dürfte!"

So urtheilt das Publikum nicht, so schmähet nur ein frecher Libellist, durch solche Menschen läßt die öffentliche Meinung sich nicht irre leiten. Das verständige, gerechte

*) Hat Herr Willich diese gelesen? d. H.

Publikum hat bereits, ich bin dessen überzeugt, solchen Verleumdungen die gebührende Verachtung gezollt; es entzieht den Männern seines Vertrauens dieses Vertrauen nicht ohne Ursache; es bauet auf sie, siehet mit Ruhe den Resultaten ihres Wirkens entgegen, und lohnt denen nicht mit Undank, die fern von ihrem Familien- und Geschäftskreise, sich ausschließlich und treu ihrem wichtigen Berufe widmen; es mißbilligt alle Versuche der Journalisten, die nur dahin zielen, das Vertrauen des Volkes in seine Vertreter zu schwächen, Zweifel und Mißtrauen zu erregen. *)

Und wenn es besonders darauf ankommt, zu prüfen, ob ein Deputirter, der bisher für einen ehrlichen, freisinnigen und unabhängigen Mann galt, auf einmal diesen Charakter verläugnet, so sieht jeder Unbefangene die bisherigen öffentlichen Aeußerungen und Reden dieses Deputirten nach; **) findet er nun darin überall die freisinnigste Tendenz ausgesprochen, so wird bald das rechte Urtheil über den Verleumdeten und den Verleumder gefällt seyn.

Der Unterzeichnete gehört zu den Abgeordneten, die durch Rede und Abstimmung die Beschwerde über Verfassungsverletzung durch die Censur-Ordonnanz und die desfallsige Anklage gegen den Minister des Innern unterstützten; er gehört zu jener Minorität von 50 Stimmen, die wohl nicht wenig zu einem allgemein gewünschten, nun erfolgten, höchst wichtigen

*) Die „Journalisten" können diese Mühe sparen: die Herren Deputirten sorgen dafür, welche dem Volke seine theuersten Institutionen hinopfern und die heilloseste Hofverschwendung decretiren.

D. H.

**) Man sehe meine Reden im Prot. IV. pag. 20. — 21, und 94 — 98, V, 39 — 40, X, 20 — 23, XI, 62 — 71, XII, 74 — 77, XIII, 26 — 31, XIV, 32 — 36, XVI, 109 — 119, XVII, 8, XXV, 2 — 31, XXVI, 35 — 43, XXVIII, 24 — 27, XXXII. —

und ohne Zweifel folgen- und segenreichen Ereignisse, — zu dem Ministerwechsel beitrug: haben diese 50 etwa eine servile Tendenz, die nach Hofluft riecht, an den Tag gelegt?!

München am 31. Mai 1831.

Willich, Sen.
Advokat in Frankenthal.

Nachschrift des neunten Advokaten in Frankenthal.

Der Aufsatz in Band III. Heft 2. dieser Blätter enthält mancherlei, wovon der Titel nichts verspricht. Was er gegen mich persönlich sagt, ist so unbedeutend, daß ich es kaum zu berühren brauche.

Drei Punkte nur sind es, die mich betreffen:

1) ich wurde nicht im Rheinkreis, sondern zu Hanau geboren;
2) ich wurde, ohne das bayerische Indigenat förmlich zugefertigt erhalten zu haben, zum Staatsexamen von 1830 zugelassen;
3) ich wurde im März 1831 als Advokat ernannt, ohne vorher meine Note aus jenem Examen erhalten zu haben.

Ich kann mich unmöglich wegen dieser drei Klagepunkte rechtfertigen, und habe es wohl auch nicht nöthig. Ich bemerke nur, daß ich allerdings im Jahr 1819 von Hanau nach Frankenthal zu meinem Bruder kam, der seit 1806 in Speier war, im Jahr 1814 dort Advokat wurde, und 1816 mit dem Tribunal nach Frankenthal versetzt wurde; — ferner daß ich nach langem vergeblichen Harren endlich im April 1830 die Zulassung zur Concursprüfung und damit implicite das Indigenat erhielt; — endlich, daß ich im März 1831

die Anstellung erlangte, nachdem das K. Bezirksgericht sich dahin ausgesprochen hatte: es halte die nachgesuchte Ernennung für zweckmäßig, sofern die Qualifikationsnote aus dem Staatsexamen (die dem Gericht noch nicht bekannt sey, die jedoch das Ministerium kennen werde) ihr nicht im Wege stehe.

Ich schließe mit der Erklärung, daß es mir auffallend war, einen Aufsatz dieser Art in dieser Zeitschrift zu finden; ferner einen solchen Aufsatz ohne den Namen seines Verfassers zu finden (wodurch der Verdacht leicht auf Unschuldige fallen kann); endlich auf Seite 123 desselben Heftes in einem weitern Aufsatz den Herrn Herausgeber selbst den Schmähungen des Ungenannten sich anschließen zu sehen, nachdem er auf Seite 85 erklärt hat, er wolle vor der Antwort des Angegriffenen keine Ansicht in dieser Sache äußern. —

Frankenthal am 4. Juni 1831.

L. Willich.

Bemerkungen des Herausgebers.

Schon im vorigen Hefte dieser Zeitschrift wurde eine Vertheidigung von einem Dritten aufgenommen. Während der Abwesenheit des Herausgebers langte vorstehende aus der Feder des Herrn Deputirten Willich und seines Bruders, des neunten Advokaten, ein. Damit nicht befriedigt, verfaßte Herr Culmann nachstehende Erklärung mehrerer Deputirten, welche theils zur Bevollständigung der Acten, theils als Denkmal parlamentarischer Weisheit aus der Speierer Zeitung hier aufgenommen wird.

„In dem 2. Heft Bd. 3 der von Hrn. Dr. Siebenpfeiffer herausgegebenen Zeitschrift „Rheinbayern“ findet sich unter dem Titel „der neunte Advokat in Frankenthal“ ein Aufsatz, dessen einziger (!) Zweck ist, den Deputirten Willich aus Frankenthal zu schmähen. Die Thatsachen sind darin auf eine leichtsinnige ja verläumderische Weise entstellt, und blinde Leidenschaft hat die Folgerungen daraus gezogen.

„Herr Willich hat als Deputirter keinen Schritt gethan, kein Wort gesprochen, was die geringste Schmälerung des ihm von seinen Mitbürgern ertheilten Vertrauens, was den leisesten Zweifel in die Unabhängigkeit seiner Meinung, in die Unbestechlichkeit seines Charakters rechtfertigen könnte. Bei allen Gelegenheiten steht er in den Vorderreihen derjenigen, welche gegen Willkür und Finsterniß, für Freiheit und Licht muthig und rücksichtslos kämpfen. Herr Willich steht in mannhafter, treuer Erfüllung seines Berufes auch nicht einem Einzigen nach.

„Tiefe Entrüstung war der Eindruck, den diese Schmähschrift in der Kammer bei allen Freunden der guten Sache hervorgebracht hat.

„Dem Herausgeber der Zeitschrift, der in einer Note erklärt, die Thatsachen genau *) zu kennen und doch jenen Artikel, welcher die Ehre eines würdigen Mannes auf eine wahrhaft freventliche Weise angreift, in seine Zeitschrift aufgenommen, ja persönlich pag. 123 noch eine ähnliche,

---

*) Wo ist dies gesagt? „Ich habe Erkundigungen eingezogen, die beruhigend ausgefallen.“ Dies hab ich gesagt, mehr nicht. Die Beruhigung lag darin, daß der Vorschlag zur Ernennung des neunten Advocaten auf gesetzlichem Wege durch die Gerichte geschehen ist. Zeigen nicht die Noten vielmehr daß ich die Thatsachen nicht kannte und sogar das bezweifelte, was doch leider wirklich war? D. H.

seinem besseren Wissen widerstreitende Aeußerung sich erlaubt hat, wird allgemein der Vorwurf eines groben Leichtsinnes gemacht.

„Dies öffentlich auszusprechen, halten wir uns für verpflichtet. Wir hoffen, daß unsere Erklärung bei den biedern Bewohnern des Rheinkreises mehr Glauben finden wird, als jene gehässige Verläumdung."

München, den 31. Mai 1831.

Brogino. Culmann. H. Fitting. Heydenreich. A. Jordan. Klein. Ritter. Schoppmann. Dr. Schultz. Fr. Schüler. Seuffert.

Der Herausgeber, welcher bei Mittheilung des anklagenden Aufsatzes sich die Erklärung seiner Ansicht in der Sache vorbehielt, und den Eindruck der Anklage selbst in Absicht auf Herrn Willich durch eine Note zu mildern suchte, ist in der Vertheidigung des Herrn Willich, und noch mehr in der obigen Erklärung einiger Deputirten, so plump angegriffen, daß er sich als Richter in der Sache für recusirt oder perhorreszirt ansehen müßte; allein Richter ist er zum Glück nicht, sondern die öffentliche Meinung hat ganz allein das Urtheil zu sprechen, und diese hat im Rheinkreise gerichtet; sie hat gerichtet über Herrn Willich wie über den Schritt jener Deputirten. Alles was der Herausgeber über den Gegenstand sagen wollte, beschränkte sich darauf: 1) seine persönliche Ansicht dahin auszusprechen, daß Herr Willich zwar unbesonnen gehandelt hat, im Augenblick, wo er als Deputirter nach München ging, ein Amt für seinen Bruder nachzusuchen; daß aber nichts desto weniger des Herausgebers Vertrauen in Herrn Willichs Rechtschaffenheit nicht erschüttert sey. Dies zeigten übrigens auch schon die Noten zur Anklage. 2) Daß der Hauptfehler auf Seite der Regierung

sey, welche dem Abgeordneten die Ernennung seines Bruders auf dem Teller präsentirte. 3) Sollten hieran allgemeine Bemerkungen über die Pflichten der Deputirten geknüpft werden.

Ich erkläre nun zu 1. Meine Ansicht ist auch jetzt noch dieselbe. Was die Stelle S. 123. betrifft, welche mit dieser Ansicht im Widerspruch zu stehen scheint, so wird eine einfache Bemerkung den Zweifel heben. Der Aufsatz: Bayerns Reichstag, war geschrieben ehe der Aufsatz: der neunte Advokat, eingetroffen war; jene Stelle beruhte auf dem Gerüchte von Herrn Willichs Ernennung und dem einhelligen Unwillen des ganzen Kreises. Als letzterer Aufsatz anlangte, zog ich Erkundigung ein, und milderte die Anklage; die beiden Hefte 3 und 4 erschienen in meiner Abwesenheit, und so blieb, zu meinem wahren Bedauern, jene, übrigens hypothetische und Niemand bezeichnende Stelle stehen. — Jene, hier wiederholte Ansicht nun stellt zwei Sätze auf: daß Herr Willich unbesonnen gehandelt hat; zugleich aber daß er des Vertrauens seiner Mitbürger, trotz dessen, noch werth sey. Das Publikum urtheile nun über diese Behauptungen. In Beziehung auf den ersten Satz sind die Anhaltspunkte in den mitgetheilten Aufsätzen gegeben; daß Herr Willich ein rechtschaffener Deputirter sey, und die Ernennung seines Bruders nicht mit Verlust seiner Unabhängigkeit erkauft habe, kann allein aus seinen Reden und Abstimmungen erhellen, worauf er sich selbst stützt. Ein Zeugniß anderer Deputirten ist hier ohne Belang.

Was sodann 2., das Benehmen der Regierung betrifft, so ist solches offenbar in aller Hinsicht zu tadeln, und die Anklage durchweg begründet. Denn was enthält diese Anklage?

a) Daß ein neunter Advokat ernannt worden, wo deren acht schon zuviel waren. Hiergegen wurde erwiedert:

die beiden Herren Willich hielten nur ein Büreau und bildeten gleichsam eine Person. Dies ist wohl nur im Scherz gesagt. Zwei vereinigte Armeen sind auch eine einzige, vermuthlich aber stärker als jede von beiden allein. Oder sind die beiden Herren Willich Castor und Pollux? wird der eine schlafen, während der andere arbeitet? Ich glaube kaum; und thäte er es, so könnte Jener arbeiten, wann dieser schläft; es wäre eine Fick- oder Zwick-Mühle. Sodann sagt die Anklage:

b) Daß ältere Candidaten vorhanden waren. Dies wurde nicht geläugnet; aber die Vertheidiger sagen: Herr Willich konnte nur einen Stellvertreter brauchen, der das Vertrauen der Clienten besitze. Allerdings! Warum ließ man es aber dann nicht bei der Stellvertretung bewenden? Warum begehrte und gab man die Ernennung eines neunten Advokaten? Was soll oder kann diesen neunten Advokaten zwingen, wenn es ihm einfällt, mit seinem Bruder nicht mehr wie Castor und Pollux am gerichtlichen Himmel auf- und abzusteigen? Man sagte mir sogar in München selbst, zur bloßen Stellvertretung sey ein gewichtvoller Antrag von der Gerichtsbehörde geschehen. — Warum gab die Regierung gleichwohl und mit solcher Hastigkeit die Ernennung, während eine zwanzigfache Erinnerung zur Besetzung der erledigten Appellationsraths- und Procuratorstelle unberücksichtigt blieb? Hat nicht das Publikum daraus geschlossen, daß jene Appellationsrathsstelle für den Herrn Deputirten Willich selbst aufbehalten werde? Herr Willich bäume sich über diese neue scheinbare Anklage, wie er will; ich erkläre nochmals, daß der Gedanke mir fremd ist: ich spreche lediglich die Ansicht des Kreises aus, und Herr Willich, wenn er nicht blos Schmeichler hört, kann sich von der Wahrheit dessen was ich rede überzeugen; es war die Stimme in allen Dörfern!

Darum hätte Herr Willich seinem Ankläger und der Zeitschrift danken sollen, daß die Sache zur Oeffentlichkeit gebracht und ihm selbst Gelegenheit gegeben worden, sich zu vertheidigen. Er hätte sagen sollen: ich habe (nicht einen groben Leichtsinn — denn das wirft man Andern lieber vor als sich selbst; aber) eine Unbedachtsamkeit begangen; doch wird mein parlamentarisches Leben zeigen, daß mein Charakter mit Unrecht verdächtigt worden. So wäre Herr Willich gerechtfertigt und zugleich als ein politisch verständiger Mann da gestanden.

c) Die Anklage enthält ferner, daß Herr Willich d. j. weder das Indigenat, noch seine Prüfungsnote hatte. Beide Thatsachen können nicht in Abrede gestellt werden. Herr Willich selbst sagt, daß er durch Zulassung zur Staatsprüfung das Indigenat implicite d. i. mittelbar erhalten habe. Von einer solchen Naturalisationsart spricht weder das Indigenatsedict, noch das bürgerliche Gesetzbuch. Die Gesetze schreiben vor, daß Niemand zur Staatsprüfung gelangen könne ohne das Indigenat: wie kann nun die gesetzwidrige Zulassung das Indigenat verleihen?

Alle diese und andere Umstände, insbesondere auch die Beschwerde über Ernennung so vieler Bayern von jenseits, welche unsre Gesetze nicht kennen, und während von diesseits Niemand dorthin ernannt wird, als etwa zur Strafe; — alle diese Umstände hätten den Herausgeber nicht bestimmen sollen, den Aufsatz anzunehmen? Ja, wie wichtig der Gegenstand ist, und wie sehr es Noth thut, mit höchster Schärfe und Strenge gegen unsre Herren Deputirten zu verfahren, beweist ein neuerer Vorgang. Herr Fitting nämlich hat sich durch das, was Herrn Willich betroffen, nicht abschrecken lassen. Auch er hat sollicitirt, und die Regierung ein offenes Ohr geliehen. Eine Friedensrichterstelle ist erledigt;

die Vorschläge zur Besetzung sind abgegangen; ausgezeichnete Bewerber sollen auf der Liste stehen. Der Herr Justizminister findet sich aber veranlaßt, auch ein Gutachten über den Sohn des Herrn Fitting insbesondere zu begehren. Nun will ich hier gleich feierlichst erklären, daß Herr Fitting d. j. mir persönlich als ein wackerer Mann bekannt ist, der im Jahre 1829 an meiner Seite in der Generalsynode eine unabhängige, tüchtige Gesinnung erprobt hat; allein er war aus mir unbekannten Gründen, vielleicht mit Unrecht, nicht vorgeschlagen; nie hat das Ministerium in solchem Falle über einen andern Candidaten ein Gutachten verlangt, und diesen gleichsam damit als denjenigen bezeichnet, welchen man vorgeschlagen wissen will. Es handelt sich hier nicht davon, welcher Bewerber der würdigere sey; sondern ganz allein davon, daß der Herr Deputirte Fitting in München seine Stellung durch Sollicitation compromittirt hat. Nun kann Herr Willich dem Herrn Fitting ein Zeugniß ausstellen, wie dieser ihm. Herr Fitting mag über Preßfrechheit schreien, wenn er dies liest. Der Redacteur eines Oppositionsblattes, das über alle Schritte der Regierung und der Volksabgeordneten wacht, wird sich dadurch nicht irre machen lassen. Herr Fitting kann sogar mit Herrn Willich für das wunderbare neue Preßgesetz stimmen und eigene Strafen beantragen, wo ein ehrenvester Deputirter auf einer häuslichen Anordnung ertappt wird; auch dies wird uns nicht abschrecken, dem Ehrenvesten muthvoll die Wahrheit zu sagen, und die Wähler werden wissen, was sie künftig zu thun und zu lassen haben. Preßfrechheit! Herr Willich sagt's. Freiheit wollen wir, wir Liberalen, aber nur für uns, nicht für Andere; gerecht und billig sollen die Staatsämter vertheilt werden, aber nur unter uns. Der König soll sich gefallen lassen, daß jeder Deputirter seine Regenten- und Privathandlungen

prüft; aber wagst du es, die Blösen eines Deputirten selbst aufzudecken, dann ist es Preßfrechheit, dann ist es „literarisches Gespei“; und der Redacteur, welcher einer solchen Beschwerde Raum gönnt, ist des „groben Leichtsinns“ schuldig; ein tiefbesonnener Deputirter, Herr Culmann, setzt sich flugs nieder und schreibt das Urtheil — er ist's, kein Anderer. — Dies wundert mich nicht, nicht im mindesten; aber wie kam er zu den Unterschriften?

Kein Wort weiter über die Personen.

Aber welcher politische Verstand in dem Urtheile der auserwählten Eilf? Die Zeitschrift Rheinbayern ist nebst dem trefflichen Würzburger Volksblatte das einzige Oppositionsorgan Bayerns, das Blatt, welches die Wünsche und Bedürfnisse des Volks kräftig ausspricht, der ganzen Wirksamkeit liberalgesinnter Deputirten zur Grundlage, zur Stütze, zur Anregung dienend; was thun diese? Sie reißen die einzige Stütze, die Stütze der öffentlichen Meinung, welche sich in der Zeitschrift ausspricht, aus, um sich auf Hofversprechungen zu stützen; sie verkünden mit lauter Stimme die Scheidung von ihr. Sie haben Recht: eine wahre Verwandtschaft hat ohnehin nie bestanden. Dies zeigt die Beurtheilung aller Akten der Kammer vom ersten zum letzten, und wie könnte die Verwandtschaft von dem Tag an fortbestehen, an welchem die Deputirten des Rheinkreises die letzte wahrhaft volksthümliche, nämlich auf Volkswahl beruhende Institution, die Friedensgerichte, hingeben, ohne auch nur im entferntesten zu ahnen, welchen Freiheits-, welchen Selbstmord sie begehen! Alles dies zeugt von einer Anmaßung, einer Selbstgenügsamkeit, welche nur im Geleite der gründlichsten politischen Unwissenheit in ihrem ganzen naiven Reiz erscheint. Und welche Verwandtschaft zwischen den unterzeichneten Deputirten selbst besteht, hat eben diese Frage hinsichtlich der

Friedensgerichte gezeigt, und wird sich noch unzweideutiger bei der Abstimmung über die Finanzrechnung und das künftige Büdget kund thun: dort werden die Schlacken vom Metalle sich lösen. Im vorahnenden Gefühle dessen schmerzt es mich nur, einen Namen auf der Erklärung zu sehen, den des Herrn Schüler; et tu, mi fili! möcht' ich mit Cäsar ausrufen und mein Angesicht verhüllen. Wie, ein Schüler unterzeichnet solchen politischen Unsinn? Wo war dein Genius, du lichter, starker Geist, der du fast allein die Ehre der Kammer auf deinen Schultern trägst? Ich verhülle mich, um nicht zu sehen, wie du über dich selbst erröthest.

Dr. Siebenpfeiffer.

Die bayerischen Preßgesetze und der Knalleffect.

Die fünf Entwürfe zum neuen bayerischen Preßgesetze, sammt den Vorträgen des Ministers liegen vor mir. Mit Freude hab' ich sie, nach dem ihnen vorausgegangenen Rufe, empfangen, mit wahrer Lust sie gelesen; von Wonne fühl' ich mich durchdrungen, so oft mein Blick darauf fällt.

Oeffentliche Blätter, z. B. das Inland und das Würzburger Volksblatt haben sich die Mühe genommen, jene Entwürfe einer Prüfung zu unterziehen; mir schien, ich könne mich dieses Geschäfts enthalten, und lieber mit vollen Backen ausrufen: es ist das vollendetste Preßgesetz, was je aus der Feder eines — Preßfeindes hervorgegangen. Der Verfasser, in welchen der Geist des Verfassers der bayerischen Constitutionsedicte gefahren zu seyn scheint, hätte jedoch den großen Aufwand von Kunst und Feinheit sparen und das Gesetz auf

die Worte beschränken können: Alles Schreiben und Drucken ist bei Strafe der Knute verboten.

Im Ernste, nichts kann unfruchtbarer seyn als eine ins Einzelne gehende Kritik der vorliegenden Gesetzentwürfe. Duttlinger hat ihnen schon den Todesstoß gegeben. Wenn die Mehrheit der Deputirtenkammer, wofür Bayerns Genius König und Volk bewahren möge! fähig wäre, auf eine Erörterung der einzelnen Bestimmungen einzugehen, daran flicken, abschleifen und ausbessern zu wollen; dann würde diese Mehrheit unfähig seyn, die Lebensbedingungen der freien Presse zu begreifen. Allein so ist Bayerns Deputirtenkammer, d. h. ihre Mehrheit, nicht beschaffen. Sie kann zwar den Vorwurf nicht ablehnen, daß sie das Jahr 1831 nicht begriffen, daß sie ihre hohe Aufgabe nicht gefaßt habe; sonst hätte die Addresse auf die Thronrede anders gelautet, sie würde eine Revision der ganzen Verfassungsurkunde und die zur Entwickelung erforderlichen Hauptgesetze, mit Nachdruck und als Bedingung jeder weitern Verhandlung, begehrt, sie würde sofort eine neue Geschäftsordnung sich selbst gegeben, die Entlassung sämmtlicher Minister und Herstellung vollkommener Preßfreiheit verlangt haben. Dies war die Aufgabe aller Regierungen, die Aufgabe aller Volksversammlungen im Jahr 1831. Dies war das einzige Mittel, Hoffnung und Vertrauen in die aufgeregten Gemüther, Ruhe und Sicherheit in die bewegten Staaten, dauernden Frieden und wiederkehrenden Wohlstand in das öffentliche und Privatleben einzuführen. Diese hohe Aufgabe, würdig und ernst erfüllt, hätte ganz allein vermocht, Fürsten und Völker von dem unendlichen Jammer, ja vielleicht gänzlichen Untergang, welcher täglich hereinzubrechen droht, zu bewahren; Fürsten und Kammern haben die Aufgabe verkannt: Fürsten und Völker werden — o möchte ich falsch

prophezeihen! — den Irrthum oder absichtlichen Widerstand schrecklich büßen.

Weniger als jede andere Volkskammer hat die bayerische diese hohe Aufgabe begriffen. Schüchtern, ungewiß, schwankend, mißtrauisch in ihre Kraft gegenüber einem Ministerium, das mit den Donnern gehässiger Gewaltstreiche vor Eröffnung des Landtags Schrecken verbreitete, und das man von einem Regenten, den jeder Bayer zu verehren und zu lieben gewohnt war, nicht zu trennen den Muth oder die Einsicht hatte, solchen Ministern und andern Dingen gegenüber konnte die Mehrheit der Kammer nicht sobald zur klaren Anschauung ihrer Stellung gelangen. Männer, die ihres ganzen Vertrauens im höchsten Grade werth schienen, stellten sich als Führer dar, unter sich selbst uneins, von entgegengesetzten Ansichten und Privatabsichten, wohl gar Leidenschaften bewegt, und die vertrauende Mehrheit als Spielball für ihre eigenen persönlichen Zwecke mißbrauchend.

So begab sich, was sich fast überall leider in den ständischen Versammlungen begibt, auch hier: die öffentlichen Verhandlungen der Kammer waren ein bloßes Gaukel- oder Marionettenspiel, indeß die Geschäfte selbst hinter den Culissen abgethan wurden; die Masse mühte sich mit Sprechen vom Sitz aus ab, die Glanzredner schwadronirten stundenlang von der Tribune, einen Haufen liberalklingender Phrasen ausschüttend, indeß die Beschlüsse schon zum voraus gefaßt waren, oder durch falsche Schreckschüsse herbeigeführt wurden.

Allein solch unwürdiges Treiben, worauf das Jahr 1831 seinen Fluch wirft, konnte dem gesunden Menschenverstande der getäuschten, verrathenen Mehrheit, jenem Kern bairischer Ehrenmänner, nicht stets verborgen bleiben;

Nichts ist so fein gesponnen,
Es kommt noch an das Licht der Sonnen;

und hier war die junge parlamentarische Feinheit — man muß es gestehen — so plump, daß auch der Kurzsichtigste sie endlich durchschauen mußte. Die Mehrheit der Deputirtenkammer hat die plumpe Feinheit der Koryphäen, der Phrasenmacher, der Prunkschwätzer durchschaut, und — schämt sich, ein Spielzeug gewesen zu seyn. Die Erörterung über die Finanzrechnung hat die Aufdeckung der geheimen Umtriebe herbeigeführt, und die Kammer hat erkannt, wie unwürdig man sie und das Volk betrogen.

Ein vornehmer Herr, der eben von München kam, als die Zurücknahme der Ordonnanz entschieden war, und der genau von Allem unterrichtet seyn konnte, sagte einem Reisenden, der nach München ging: „So eben ist ein großer „Act geschehen, die Censurordonnanz ist zurückgenommen, und „zwar aus freiem, eigenem Antrieb des Königs. Man wird „Ihnen in München vielleicht sagen: die Regierung habe von „der Kammer dafür Concessionen begehrt; man wird Ihnen „sagen: die Minister hätten ihre Entlassung geboten u. s. w. „Alles dieses ist falsch; der König hat aus freiem, eigenem „Entschluß gehandelt; er hat erklärt, er wolle dies seinem „Volke bewilligen aus reinem Beweggrund, er wolle die „Zurücknahme nicht gegen Verwilligungen verkaufen. Nach „der Unterzeichnung war der König wie neu geboren, eine „schwere Last hatte er abgeschüttelt, und er war heiterer als „seit langer Zeit. Jetzt geht Alles gut, Sie werden sehen.“

Der Reisende war ganz entzückt von diesen Versicherungen; allein, gewohnt das Gegentheil von allem zu glauben, was die Hofleute sagen, wußte er aufs Haar, woran er war, und wie die Sachen stehen. Und so will er sie in München selbst gefunden haben.

Nur in einem Punkte glaubte er dem Hofmann aufs Wort, und er hatte Recht. Jener hatte nemlich auch gesagt: „Heute „Abend ist Theater, der König wird erscheinen und mit „großem Jubel empfangen werden.“ Der Fürst erschien, der Jubel brach aus *) — der Hofmann wußte die Zukunft sehr genau. Könnte er alle künftige Dinge so voraussagen, in der That er wäre der göttlichste Hofmann, der jemals das Ohr eines Fürsten besaß.

Lieber Leser! Es war am Vorabend des Tages, wo die Erörterung der Finanzrechnung beginnen sollte; der Ausschuß hatte auf Streichung von 870,000 fl. angetragen, das war keine Kleinigkeit; so schöne Sachen wie die Pinakothek, das Tanzhaus, die Arkaden, angekaufte Gemälde, ein Badhaus, eine Trinkschale, woran die königliche Lippe genippt, die aber der haushälterische Sohn versteigern ließ — mein Gott! wie konnte der Ausschuß so revolutionär gesinnt seyn, solche Ausgaben zu mißbilligen! Straßen und Brücken mögen zerfallen, Flüsse, wie der Main und Rhein, die Gemarkungen hinwegreißen, Kirchen und Schulhäuser einstürzen — unnütze Dinge! Ein Achttheil der Einwohner des Königreichs mag in Hunger und Elend schmachten, gleichviel, wenn nur die blauen und weißen Helden etliche Monate lang in den Arkaden prangen, wenn nur die Gemäldegallerie glänzt, der Tanzsal leuchtet, die Trinkschale gerettet ist, und etliche Fremde voll Erstaunen sagen: hier ist Florenz!

Der Ausschuß, ohne Zweifel für Bayerns Ruhm und Glanz entbrannt, aber für den letzten Nothpfenning der Nation nicht minder, wollte dem Ding ein Ende machen. Eine Diversion war also nothwendig; glücklicher — oder absichtlicherweise hatte man dazu die Censurordonnanz aufgespart.

*) Man sagt, dreihundert Freibillete seyen ausgetheilt worden.

Ich muß gestehen, daß ich auf ihre Zurücknahme nur einigen Werth gelegt. Es ist nicht eine einzelne Handlung, ein einzelner Regierungsakt, der meine Oppositionsstellung in die einer bewundernden verwandeln könnte; sondern ich verlange den Wechsel des Systems, der ganzen Regierungsweise; ist diese von einem ganz andern, wahrhaft freisinnigen und volksthümlichen Geiste durchdrungen, dann bin ich der erste und aufrichtigste, um der Regierung zu huldigen, und selbst einzelne Fehler zu übersehen oder aufs gelindeste zu rügen. Inzwischen denken nicht alle wie ich. Das baierische Volk, die Kammer sah in der Ordonnanz eine Verfassungsverletzung, wofür ich sie nicht erkennen kann; die Zurücknahme war eine Art von Feldgeschrei wie die franz. Charte in den Julitagen; die Regierung war schlau genug, sie aufs äußerste zu verweigern; alle Gemüther waren höchst gespannt — der Tag der Erörterung des Rechenschaftsberichts erschien, mit ihm der Augenblick des — Knalleffects. Doch ach! es war nur ein Knalleffect; der Zauberstab der Circe versagte seinen Dienst, der schlichte Menschenverstand der baierischen Deputirten nahm die Zurücknahme der Ordonnanz als das was sie ist, die Erledigung einer gerechten Beschwerde, gerecht, weil die Ordonnanz nach den Ansichten der Mehrheit die Verfassung verletzt hatte; aber die Mehrheit blieb ihrer Pflicht getreu, und so begab es sich, daß die Erörterung des Rechenschaftsberichts zwar minder leidenschaftlich begann, aber den Unwillen über die strafbare Verschwendung des Finanzministers und des Bauintendanten Klenze laut werden ließ. Selbst ein katholischer Geistlicher, Herr Dekan Schäzler, drückte sich kräftigst hierüber aus, indem er über den Glanz jener Bauten spottete, und die unglaubliche Thatsache anführte, daß eine Scheibe am neuen Königsbau 88 fl. koste und das Geld für diese Kostbarkeiten in das Ausland gesandt werde.

Aber das Resultat? wir wissen es noch nicht; nur soviel wissen wir, daß gewisse Führer der Kammer mit den Ministern conferirt, daß man gegenseitige Versprechungen gethan, daß die Censurordonnanz in Folge dessen zurückgenommen ward und von der andern Seite — ein Auge oder beide zugedrückt werden sollten. Aber da trat der barsche Patriotism eines Deputirten Dr. Lanzer — Heil dir! — auf und enthüllte diese Umtriebe; Herr Schüler trat auf und schüttete den ganzen Strom seines Unwillens aus; der gesunde Menschenverstand der Mehrheit begriff die Donnerworte, und die Abstimmung wird zeigen, daß die Mehrheit dieser Kammer, wenn sie auch noch nicht auf die Höhe der Zeit sich zu schwingen vermag, doch ihre nächste Pflicht erkennt, den Schweiß des Volkes nicht muthwilligem Luxus zum Opfer zu bringen.

Auf diese Mehrheit richt' ich meinen Blick, wenn ich — zum Preßgesetz zurückkehrend — die Hoffnung ausspreche: Bayerns Deputirtenkammer werde sich nicht in Erörterung von Gesetzen einlassen, welche (mit alleiniger Ausnahme jenes über das Gerichtsverfahren, dem ich im Wesentlichen alle Gerechtigkeit widerfahren lasse und dessen liberaler Anstrich ohne Zweifel über das Gift der andern Entwürfe täuschen soll) das Gepräge des feindseligsten Geistes gegen die Presse an sich tragen.

Unbestimmte Begriffe; barbarische Strafen; Kautionen, die für bayerische Zeitungsschreiber unerschwinglich sind, somit für sich allein schon alle Presse aufheben; dazu Censur für Alles was Bundes- und auswärtige Staaten berührt: Censur! Censur in dem Augenblick, wo die Zurücknahme der Ordonnanz nicht Wasser, aber Gold aus dem Felsen schlagen sollte! Der Minister will Censur, um nicht in Verlegenheit mit andern Staaten zu kommen. Welch ein Unsinn! Die franz. Regierung, welche in ihrem Lande die volleste Preßfreiheit

und alle Angriffe auf Rußland und die gesammte heilige Allianz duldet, verlangt gleichwohl, Krieg drohend, Erklärung vom russischen Kabinet über einen russischen Zeitungsartikel — warum? Weil in Rußland die strengste Censur besteht, somit die Regierung für jeden Artikel haftet, den sie stehen läßt. Wenn also die bayerische Regierung durch die Presse in Gefahr von Außen kommen kann, so ist es nicht durch Preßfreiheit, sondern durch Censur.

Der Ausschuß hat Herrn v. Dresch, sage Herrn v. Dresch! zum Hauptreferenten über das Preßgesetz ernannt. — Ahnen die Leser, was heraus kommen werde? Er hatte seinen Bericht fertig und lithographirt, fast ehe der Entwurf übergeben war. Doch will er die Censur — censiren; er will, daß die fremden Regierungen, welche Censur der Artikel über sie begehren, im Regierungsblatt ausgeschrieben werden: als ob die Scham gewisse Kabinette abhalten könnte?

Und solche Gesetzentwürfe übergibt man einer Volkskammer im Jahr 1831? Solche Entwürfe überreicht ein neuer Minister, mit welchem ein neues Regierungssystem beginnen sollte? Solche Entwürfe reicht er der Kammer hin als Unterpfand eines gleichgesinnten Bundes zu zeitgemäßer Regierung eines aufgeregten Volkes im Jahr 1831?

Was werden die Deputirten thun? Sie werden die Gesetzentwürfe nicht nur mit gerechtem Unwillen zurückstoßen, sondern den Minister selbst, der sie übergab, des Vertrauens der Nation für unwürdig erklären. Man sagt: die Entwürfe, wie sie aus der Hand des Herrn von Stürmer ursprünglich hervorgegangen, seyen freisinnig gewesen; man habe sie im Kabinet modifizirt. Desto schlimmer für den Minister, der sie gleichwohl übergibt, der seine bessere Ueberzeugung einer gesetzwidrigen Kabinetsregierung, einer Cammerilla aufopfert, und es über sich nimmt, das heillose Machwerk dieses fluchenswerthen Einflusses den Volksrepräsentanten vorzulegen. Herr von Stürmer soll ein redlicher Mann, ein guter Geschäftsmann seyn, er soll Talent haben — habe er alle Eigenschaften der Welt, die eines Ministers hat er nicht; er kehre an den Kanzleitisch zurück und ruhe auf den Lorberen, die ihm die Preßgesetzentwürfe bringen werden. Die Nation und die ganze gebildete Welt rufen ihm ein Lebewohl, seinem Machwerk ein einstimmiges Pereat! nach.

Dr. S.

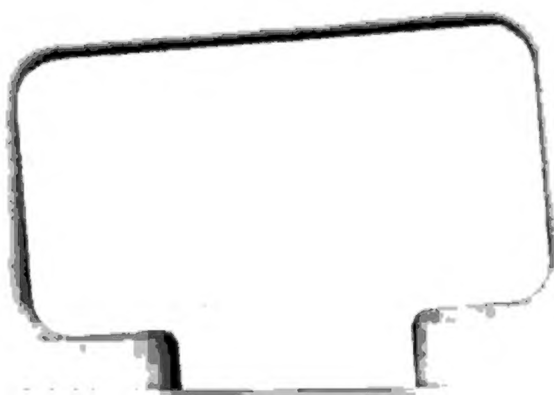

Digitized by Google